This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 097 722 524

HARVARD LAW LIBRARY.

Received June 6, 1902

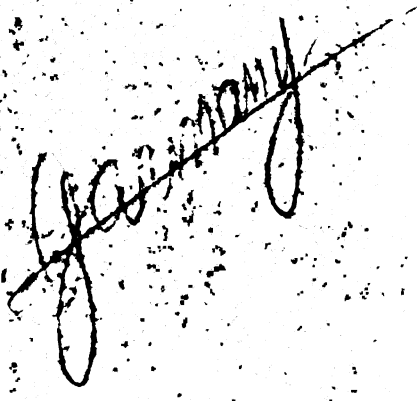

Die

kanonischen Ehehindernisse

sammt Ehescheidung und Eheprozeß

mit Berücksichtigung der staatlichen Ehehindernisse in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz.

Ein vollständiges praktisches Eherecht für den Kuratklerus in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz.

Von

J. Weber,
Stadtpfarrer und Kamerer in Ludwigsburg.

Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und des hochw. Herrn Bischofs von Rottenburg.

Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1886.
Zweigniederlassungen in Straßburg, München und St. Louis, Mo.
Wien I, Wollzeile 33: B. Herder, Verlag.

FOR TX
W

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Rec. June 6, 1902.

Buchdruckerei der Herder'ſchen Verlagshandlung in Freiburg.

Das

Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg

an

Seine Hochwürden

Herrn Stadtpfarrer Kamerer Weber

in Ludwigsburg.

Indem wir Ihre Schrift: „Die kanonischen Ehehindernisse nach dem geltenden gemeinen Kirchenrechte ꝛc. ꝛc., 3. Auflage" mit unserer bischöflichen Approbation versehen, nehmen wir keinen Anstand, dieselbe der Seelsorge-Geistlichkeit unserer Diözese angelegentlich zu empfehlen. Wir gestatten zugleich, daß dieses entweder auf einem neu zu druckenden Titelblatte vorgemerkt oder auf einem eigenen Blatte nach dem Titelblatte eingelegt werde.

Rottenburg, den 27. April 1883.

† Carl Joseph,
Bischof.

Seiner Gnaden

dem

Hochwürdigſten Herrn

Carl Joſeph von Hefele,

Biſchof von Rottenburg,

Thronaſſiſtent Sr. Heiligkeit Papſt Leo' XIII., Doktor der Theologie und Philoſophie und Inhaber hoher Orden,

in tiefſter Verehrung gewidmet

vom Verfaſſer.

Seiner Gnaden

dem

Hochwürdigſten Herrn

Carl Joſeph von Hefele,

Biſchof von Rottenburg,

Thronaſſiſtent Sr. Heiligkeit Papſt Leo' XIII., Doktor der Theologie und Philoſophie und Inhaber hoher Orden,

in tiefſter Verehrung gewidmet

vom Verfaſſer.

Vorrede zur vierten Auflage.

Die im Jahre 1872 erstmals publizirten „kanonischen Ehehindernisse" wurden vom hochwürdigen Kuratklerus in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz so wohlwollend aufgenommen, daß sie hier in vierter Auflage erscheinen können.

Die früher erschienene Schrift über Ehescheidung und Eheprozeß ist nach erfolgter Umarbeitung nun dem Hauptwerke einverleibt worden.

Daß diese Auflage verbessert und vermehrt worden, springt auch bei nur oberflächlicher Vergleichung derselben mit der dritten sofort in die Augen. Deßhalb brauchen wir hierüber kein weiteres Wort zu verlieren.

Ueber den Charakter der „Oesterreichischen Anweisung", welche wir sehr oft anführen, bemerken wir Folgendes:

Die Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen vom Jahre 1856 ist eine durchaus korrekte Zusammenstellung der heute geltenden Bestimmungen über Ehe und Eheprozeß. Dieselbe ist von Kardinal Fürst-Erzbischof von Rauscher abgefaßt, von fünf der ausgezeichnetsten Kanonisten und Theologen Roms unter den Augen des Oberhauptes der Kirche auf's Genaueste geprüft und als mit dem kanonischen Rechte und den Aussprüchen der bewährtesten Kirchenrechtslehrer übereinstimmend erfunden worden. Der damalige Pronuntius Viale Prelà stellte im Auftrage des Apostolischen Stuhles den österreichischen Bischöfen unterm 2. Februar 1856 ein Exemplar der „Anweisung" mit dem Bemerken zu: Episcopos Imperii Austriaci omnia et quaecunque in praefata Instructione continentur, tuta conscientia sequi posse.

Genannte „Oesterreichische Anweisung“ ist vom Heiligen Stuhle dem Erzbischof von Freiburg, dem Bischof von Rottenburg und andern deutschen Bischöfen zur Nachachtung empfohlen worden.

Schließlich möchten wir dem hochwürdigen Herrn Vikar Otto Mettmann für die Besorgung der Korrektur unsern Dank abstatten.

Möge dieses Werk in neuer Auflage neue Freunde gewinnen!

Ludwigsburg, den 8. September 1886.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Die trennenden Ehehindernisse, impedimenta dirimentia.

A. Die privatrechtlichen Ehehindernisse, impedimenta dirimentia juris privati.

§. 1. Das trennende Ehehinderniß des Irrthums, impedimentum erroris 5
§. 2. Das trennende Ehehinderniß des Zwanges und der Furcht, impedimentum vis ac metus 20
§. 3. Das trennende Ehehinderniß der mangelnden Bedingung, impedimentum deficientis conditionis appositae 31
§. 4. Das trennende Ehehinderniß des geschlechtlichen Unvermögens, impedimentum impotentiae 39

B. Die trennenden Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes, impedimenta dirimentia juris publici.

§. 5. Das trennende Ehehinderniß des Mangels der geistigen Fähigkeiten, impedimentum amentiae 48
§. 6. Das trennende Ehehinderniß des erforderlichen Alters, impedimentum aetatis scilicet impuberis 49
§. 7. Das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft, impedimentum consanguinitatis 53
§. 8. Das trennende Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft, impedimentum cognationis spiritualis 81
§. 9. Das trennende Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft, impedimentum cognationis legalis 92
§. 10. Das trennende Ehehinderniß der Schwägerschaft, impedimentum affinitatis 98
§ 11. Das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder der Quasiaffinität, impedimentum publicae honestatis sive quasiaffinitatis 121
§. 12. Das trennende Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes, impedimentum ligaminis 132
§. 13. Das trennende Ehehinderniß der höheren Weihen, impedimentum ordinis 153

Seite

§. 14. Das trennende Ehehinderniß des feierlichen Ordensgelübdes, impedimentum voti solennis sive professionis religiosae . . . 161
§. 15. Auflösung einer wahren, aber nicht konsummirten Ehe, dissolutio matrimonii rati, sed non consummati 164
§. 16. Das trennende Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit, impedimentum cultus disparitatis 174
§. 17. Das trennende Ehehinderniß der Entführung oder des Raubes, impedimentum raptus 181
§. 18. Das trennende Ehehinderniß des Verbrechens, impedimentum criminis 189
§. 19. Das trennende Ehehinderniß der Verheimlichung oder der Klandestinität, impedimentum clandestinitatis 205
Anhang. Die Zivilehe 276

Die aufschiebenden Ehehindernisse, impedimenta impedientia sive prohibentia scilicet matrimonium.

§. 20. Das aufschiebende Ehehinderniß des Verlöbnisses, impedimentum sponsalium 287
Anhang. Das Brautexamen 345
§. 21. Das aufschiebende Ehehinderniß des einfachen Gelübdes der Keuschheit, impedimentum voti simplicis sive minus solennis . . 353
§. 22. Das aufschiebende Ehehinderniß der geschlossenen Zeit, impedimentum temporis clausi 362
§. 23. Das aufschiebende Ehehinderniß der Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses, impedimentum mixtae religionis . . 367
Anhang 439
§. 24. Das aufschiebende Ehehinderniß des Mangels des kirchlichen Aufgebotes, impedimentum defectus proclamationis . . . 475
§. 25. Das aufschiebende Ehehinderniß des Verbotes der Kirche, d. h. des kirchlichen Obern, impedimentum vetiti sive interdicti Ecclesiae i. e. superioris ecclesiastici 512
§. 26. Das aufschiebende Ehehinderniß des Staatsverbotes, impedimentum vetiti reipublicae 514

C. Die Ehedispensen.

§. 27. Begriff und Eintheilung. Kompetenz 516
§. 28. Päpstliche Ehedispensfälle 518
§. 29. Bischöfliche Ehedispensfälle 521
§. 30. Die kanonischen Dispensationsgründe 527
A. Ehrbare Ehedispensgründe, causae honestae . . . 528
B. Ehrenrührige Dispensgründe, causae infamantes . . . 539
§. 31. Inhalt und Form der zur römischen Datarie sich eignenden Dispensgesuche 543
§. 32. Inhalt und Form der an die römische Pönitentiarie zu richtenden Dispensgesuche 571
§. 33. Inhalt und Form der zur bischöflichen Kurie sich eignenden Dispensgesuche 578

Seite
§. 34. Der Vollzug der erhaltenen Ehedispensen 592
A. Der Vollzug der Ehedispensen bei öffentlich bekannten Ehehindernissen — pro foro externo 592
B. Der Vollzug der Ehedispensen bei geheimen Ehehindernissen — pro foro interno 597
§. 35. Die Revalidation ungiltig geschlossener Ehen in der gewöhnlichen Weise 605
§. 36. Eine außerordentliche Art der Revalidation der Ehe mittelst der dispensatio oder sanatio matrimonii in radice 610

D. Ehescheidung und Eheprozeß.

§. 37. Allgemeine Bestimmungen 616
§. 38. Ehescheidung und Ehescheidungsprozeß im Besondern . . . 635
§. 39. Nullitätsprozeß im Besondern 703

Formulare.

I. Das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft.

1. Stammbaum der Blutsverwandtschaft 71.
2. Schema für den Stammbaum des Bräutigams 74.
3. Schema consanguinitatis in gradu secundo lineae transversae aequalis 74.
4. Schema consanguinitatis in gradu secundo lineae transversae inaequalis attingente primum 75.
5. Schema consanguinitatis in gradu tertio lineae transversae inaequalis attingente secundum 75.
6. Stammbaum für den vierten Grad der gleichen Seitenlinie.
7. Stammbaum bei mehrfacher Verwandtschaft: a) bei gemeinsamem Stamme 77; b) bei zwei verschiedenen Stämmen 78 ff.

II. Das trennende Ehehinderniß der Schwägerschaft.

8. Formulae petendi dispensationem super amisso jure etc. 107.
9. Modus restituendi jus petendi debitum 108.
10. Stammbaum der Schwägerschaft 117.
11. Schema affinitatis in gradu primo lineae transversae aequalis 118.
12. Schema für den zweiten, den ersten berührenden Grad der Schwägerschaft 118.
13. Schema affinitatis in gradu tertio lineae transversae aequalis 119.
14. Schema für den Fall, wo wegen des Axioms: Affinitas affinitatem non parit keine Verschwägerung vorliegt 119.
15. Schema für eine mehrfache Schwägerschaft 120.

III. Das trennende Ehehinderniß der Verheimlichung oder der Klandestinität.

16. Ritus celebrandi matrimonium per procuratorem 238.
17. Ritus celebrandi matrimonium in forma ratificatoria (ad tollendos scrupulos) 239.

18. Delegationsurkunde vom Pfarrer des Bräutigams an den Pfarrer der Braut behufs erlaubter Trauung 271.
19. Delegationsurkunde seitens des parochus proprius für einen fremden Priester behufs giltiger Trauung 272.
20. Mittheilung des Delegatus an den Deleganten 273.
21. Formular für ein Trauungszeugniß in lateinischer und deutscher Sprache 273.
22. Formular eines Protokolls zur Vernehmung von Heimathlosen (Vagabunden) behufs Verehelichung 274.
23. Formular eines juramentum de statu libero 274.
24. Formular eines Protokolls über den von Vagabunden abgelegten Eid de statu libero 275.

IV. Das aufschiebende Ehehinderniß des Verlöbnisses.

25. Geburts- und Taufschein 332.
26. Geburtsschein (Auszug aus dem Familienregister) 332.
27. Todtenschein 333.
28. Formulare zur Vornahme des Aufgebotes (Sponsalienscheine): a) an den Pfarrer des Bräutigams, wenn die Trauung von dem Pfarrer der Braut vorgenommen werden soll 333; b) an den Pfarrer des Bräutigams, wenn die Trauung von demselben vorgenommen werden soll 334; c) an den Pfarrer der Braut, wenn die Trauung von dem Pfarrer des Bräutigams geschehen soll 334; d) wenn der Ort der Trauung noch nicht bestimmt ist 334.
29. Erlaubnißschein zur Vornahme des Brautexamens 335.
30. Unberechtigte Einsprache gegen die Eheschließung wegen Alimentationsanspruchs 335.
31. Verzichtleistung auf Eheabschluß 336.
32. Protokollarische Entgegennahme der Einsprache 337.
33. Einvernehmung des Bräutigams J. Pr. 339.
34. Ausgleich beider Theile: a) durch Wiederaufnahme des Verlöbnisses 340; b) durch Zurücknahme der Klage 340; c) durch Vergleich und Schadenersatz 341.
35. Eine ohne Erfolg gütlichen Ausgleiches geführte Verhandlung: a) Einsprache des beschwerdeführenden Theils 341; b) Einvernehmung des beklagten Theils 341; c) Versuch eines gütlichen Ausgleiches 342.
36. Anweisung bei Ungewißheit über die Giltigkeit der Sponsalien 343.
37. Vernehmung des Beklagten in Folge ehegerichtlichen Auftrages 343.
38. Bericht an das Ehegericht über die Vornahme des aufgetragenen Ausgleichesversuches 344.
39. Bericht über die vom Ehegericht befohlene Vornahme eines gütlichen Uebereinkommens 344.
40. Sponsalien-Rapulare 354.

V. Das aufschiebende Ehehinderniß des einfachen Gelübdes der Keuschheit.

41. Dispensgesuch in voto perpetuae castitatis an das Generalvikariat 358, an den Großpönitentiar 359.
42. Dispensgesuch in voto non nubendi 359, wenn ein Nothfall vorliegt 360, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet 360.
43. Dispensbreven der römischen Pönitentiarie: a) in voto castitatis, b) in voto religionis 360 f.
44. Absolutionsformeln: a) bei einer erst zu schließenden Ehe, b) bei einer schon geschlossenen Ehe 362.

VI. Das aufschiebende Ehehinderniß der geschlossenen Zeit.

45. Gesuche um Dispens von der verbotenen Zeit, eines in lateinischer und drei in deutscher Sprache 364 ff.
46. Formula licentiae contrahendi temporibus prohibitis 367.

VII. Das aufschiebende Ehehinderniß der Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses.

47. Reversformulare über katholische Kindererziehung in der Diözese Olmütz 382 Budweis und Prag 382, Rottenburg 383, Augsburg 384, in Westfalen und der Rheinprovinz 384.
48. Formular eines Verkündscheins bei einer gemischten Ehe, wenn das Versprechen der katholischen Kindererziehung nicht gegeben wird 434.
49. Formulare pro dispensatione in impedimento mixtae religionis für Frankreich 435, Italien 435, Württemberg 436, Oesterreich 436.
50. Delegationsurkunde behufs giltiger Assistenzleistung 438.
51. Trauungsschein einer sub assistentia passiva geschlossenen Ehe 438.

VIII. Das aufschiebende Ehehinderniß des Mangels des kirchlichen Aufgebotes.

52. Formulare von Proklamations- oder Ledigscheinen, fünf in deutscher und eines in lateinischer Sprache 500 ff.
53. Formulare von Proklamations- (Ledig-) und Entlaßscheinen: a) wenn um keine Dispens vom Aufgebote nachgesucht wird; b) wenn vom Aufgebote ganz oder theilweise dispensirt wurde; c) wenn von einem Ehehinderniß und den Aufgeboten zugleich dispensirt worden ist 502 ff.
54. Formulare von Delegationsscheinen an einen dritten Priester, der also weder der parochus proprius des Bräutigams noch der der Braut ist 504.
55. Formulare von Gesuchen um Dispens vom Aufgebot, sechs in deutscher und drei in lateinischer Sprache 504 ff.
56. Eidesformeln, wenn der Bischof bei Dispensationen von allen Aufgeboten den Parteien die Ablegung des juramentum integritatis besteht 509 f.
57. Protokollsformular über das von in Todesgefahr befindlichen Brautpersonen abgelegte juramentum de statu libero (Manifestationseid) 510.
58. Protokoll über Anmeldung eines Ehehindernisses beim Pfarramt 510.
59. Pfarramtliche Notifikation eines in Folge des Aufgebotes entdeckten Ehehindernisses 511.
60. Formular einer bischöflichen Trauungslicenz nach aufgehobenem Trauungsverbote 512.

IX. Ehedispensen.

61. Ehedispensgesuche an die Datarie in forma nobilium, eines in lateinischer und eines in deutscher Sprache 564.
62. Dispensgesuche an die Datarie in forma communi, eines in matrimonio contrahendo und eines in matrimonio contracto 565 f.
63. Dispensgesuche an die Datarie in forma pauperum 566 ff.
64. Begleitschreiben an das bischöfliche Ordinariat in deutscher und lateinischer Sprache 567. 569.

18. Delegationsurkunde vom Pfarrer des Bräutigams an den Pfarrer der Braut behufs erlaubter Trauung 271.
19. Delegationsurkunde seitens des parochus proprius für einen fremden Priester behufs giltiger Trauung 272.
20. Mittheilung des Delegatus an den Deleganten 273.
21. Formular für ein Trauungszeugniß in lateinischer und deutscher Sprache 273.
22. Formular eines Protokolls zur Vernehmung von Heimathlosen (Vagabunden) behufs Verehelichung 274.
23. Formular eines juramentum de statu libero 274.
24. Formular eines Protokolls über den von Vagabunden abgelegten Eid de statu libero 275.

IV. Das aufschiebende Ehehinderniß des Verlöbnisses.

25. Geburts- und Taufschein 332.
26. Geburtsschein (Auszug aus dem Familienregister) 332.
27. Todtenschein 333.
28. Formulare zur Vornahme des Aufgebotes (Sponsalienscheine): a) an den Pfarrer des Bräutigams, wenn die Trauung von dem Pfarrer der Braut vorgenommen werden soll 333; b) an den Pfarrer des Bräutigams, wenn die Trauung von demselben vorgenommen werden soll 334; c) an den Pfarrer der Braut, wenn die Trauung von dem Pfarrer des Bräutigams geschehen soll 334; d) wenn der Ort der Trauung noch nicht bestimmt ist 334.
29. Erlaubnißschein zur Vornahme des Brautexamens 335.
30. Unberechtigte Einsprache gegen die Eheschließung wegen Alimentationsanspruchs 335.
31. Verzichtleistung auf Eheabschluß 336.
32. Protokollarische Entgegennahme der Einsprache 337.
33. Einvernehmung des Bräutigams J. Pr. 339.
34. Ausgleich beider Theile: a) durch Wiederaufnahme des Verlöbnisses 340; b) durch Zurücknahme der Klage 340; c) durch Vergleich und Schadenersatz 341.
35. Eine ohne Erfolg gütlichen Ausgleiches geführte Verhandlung: a) Einsprache des beschwerdeführenden Theils 341; b) Einvernehmung des beklagten Theils 341; c) Versuch eines gütlichen Ausgleiches 342.
36. Anweisung bei Ungewißheit über die Giltigkeit der Sponsalien 343.
37. Vernehmung des Beklagten in Folge ehegerichtlichen Auftrages 343.
38. Bericht an das Ehegericht über die Vornahme des aufgetragenen Ausgleichsversuches 344.
39. Bericht über die vom Ehegericht befohlene Vornahme eines gütlichen Uebereinkommens 344.
40. Sponsalien-Rapulare 354.

V. Das aufschiebende Ehehinderniß des einfachen Gelübdes der Keuschheit.

41. Dispensgesuch in voto perpetuae castitatis an das Generalvikariat 358, an den Großpönitentiar 359.
42. Dispensgesuch in voto non nubendi 359, wenn ein Nothfall vorliegt 360, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet 360.
43. Dispensbreven der römischen Pönitentiarie: a) in voto castitatis, b) in voto religionis 360 f.
44. Absolutionsformeln: a) bei einer erst zu schließenden Ehe, b) bei einer schon geschlossenen Ehe 362.

VI. Das aufschiebende Ehehinderniß der geschlossenen Zeit.

45. Gesuche um Dispens von der verbotenen Zeit, eines in lateinischer und drei in deutscher Sprache 364 ff.
46. Formula licentiae contrahendi temporibus prohibitis 367.

VII. Das aufschiebende Ehehinderniß der Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses.

47. Revers formulare über katholische Kindererziehung in der Diözese Olmütz 382 Budweis und Prag 382, Rottenburg 383, Augsburg 384, in Westfalen und der Rheinprovinz 384.
48. Formular eines Verkündscheins bei einer gemischten Ehe, wenn das Versprechen der katholischen Kindererziehung nicht gegeben wird 434.
49. Formulare pro dispensatione in impedimento mixtae religionis für Frankreich 435, Italien 435, Württemberg 436, Oesterreich 436.
50. Delegationsurkunde behufs giltiger Assistenzleistung 438.
51. Trauungsschein einer sub assistentia passiva geschlossenen Ehe 438.

VIII. Das aufschiebende Ehehinderniß des Mangels des kirchlichen Aufgebotes.

52. Formulare von Proklamations- oder Ledigscheinen, fünf in deutscher und eines in lateinischer Sprache 500 ff.
53. Formulare von Proklamations- (Ledig-) und Entlaßscheinen: a) wenn um keine Dispens vom Aufgebote nachgesucht wird; b) wenn vom Aufgebote ganz oder theilweise dispensirt wurde; c) wenn von einem Ehehinderniß und den Aufgeboten zugleich dispensirt worden ist 502 ff.
54. Formulare von Delegationsscheinen an einen dritten Priester, der also weder der parochus proprius des Bräutigams noch der der Braut ist 504.
55. Formulare von Gesuchen um Dispens vom Aufgebot, sechs in deutscher und drei in lateinischer Sprache 504 ff.
56. Eidesformeln, wenn der Bischof bei Dispensationen von allen Aufgeboten den Parteien die Ablegung des juramentum integritatis befiehlt 509 f.
57. Protokollsformular über das von in Todesgefahr befindlichen Brautpersonen abgelegte juramentum de statu libero (Manifestationseid) 510.
58. Protokoll über Anmeldung eines Ehehindernisses beim Pfarramt 510.
59. Pfarramtliche Notifikation eines in Folge des Aufgebotes entdeckten Ehehindernisses 511.
60. Formular einer bischöflichen Trauungslicenz nach aufgehobenem Trauungsverbote 512.

IX. Ehedispensen.

61. Ehedispensgesuche an die Datarie in forma nobilium, eines in lateinischer und eines in deutscher Sprache 564.
62. Dispensgesuche an die Datarie in forma communi, eines in matrimonio contrahendo und eines in matrimonio contracto 565 f.
63. Dispensgesuche an die Datarie in forma pauperum 566 ff.
64. Begleitschreiben an das bischöfliche Ordinariat in deutscher und lateinischer Sprache 567. 569.

65. Bittgesuch um ein „Perinde valere“: a) wenn nach einer mit Dispens geschlossenen Ehe später ein neues Ehehinderniß entdeckt wird 570; b) wenn die inzestuose Kopula vor Exekution des Dispensmandates in der Zeit vor dem Erscheinen des päpstlichen Dekrets vom 25. Juni 1885 gesetzt wurde 571.

66. Armuthszeugniß an den Heiligen Stuhl 557.

67. Dispensgesuch an das bischöfliche Ordinariat mit der Bitte, das Gesuch an die Datarie selbst auszufertigen 569.

68. Dispensgesuch an die römische Pönitentiarie beim Ehehinderniß des Verbrechens aus Ehebruch und Gattenmord 574.

69. Begleitschreiben an das bischöfliche Ordinariat 575.

70. Dispensgesuch für den ersten Grad der geraden Linie der ungesetzlichen Schwägerschaft 575.

71. Bitte um ein „Perinde valere“ oder um Heilung einer ungiltigen oder zweifelhaften Dispens — vor dem Erscheinen des päpstlichen Dekrets vom 25. Juni 1885 — 576.

72. Dispensgesuch für den ersten Grad der Seitenlinie der außerehelichen Schwägerschaft 576.

73. Formular für den ersten Grad der ungesetzlichen Affinität in dem Falle, wo die Petenten zugleich wegen Blutsverwandtschaft im zweiten gleichen Grade der Seitenlinie sich an die Datarie wenden müssen 576.

74. Dispensgesuch für den ersten Grad der illegitimen Schwägerschaft — nach kirchlich eingegangener Ehe 577.

75. Dispensgesuch für den dritten Grad der Blutsverwandtschaft — nach eingegangener Zivilehe 577.

76. Dispensgesuche an den Bischof in lateinischer und deutscher Sprache: In offenkundigen Fällen: a) für den zweiten, den ersten berührenden Grad der Blutsverwandtschaft 579, b) für den dritten Grad der Blutsverwandtschaft 580, c) für den dritten Grad der Schwägerschaft 581, d) für den vierten Grad der Blutsverwandtschaft 581, e) für den vierten Grad der Blutsverwandtschaft, wenn Schwängerung vorausgegangen ist 582, f) für den dritten Grad der Blutsverwandtschaft 589, g) für den zweiten Grad der gleichen Seitenlinie der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft 583, h) beim dritten, den zweiten berührenden Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft 584, i) beim ersten oder zweiten Grade der illegitimen und offenkundigen Schwägerschaft 585, k) beim dritten, den vierten berührenden Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft 585, l) beim Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit aus Sponsalien 586, m) beim Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft 587, n) beim Ehehinderniß des offenkundigen Ehebruchs mit Eheversprechen 587. In geheimen Fällen: 1) vor eingegangener Ehe: a) beim impedimentum criminis ex adulterio et promissione 588, b) beim impedimentum criminis 589; 2) nach eingegangener Ehe: a) super impedimento criminis 589, b) für den ersten Grad der außerehelichen Schwägerschaft 590, c) für den Fall, wo die Petenten vor der Exekution des Dispensmandates die inzestuose Kopula mit einander gesetzt und die Ehe bona fide geschlossen haben — in der Zeit vor dem 25. Juni 1885 — 590, d) bei Ehebruch und Eheversprechen 591, e) wenn der Bischof ex licentia praesumpta dispensiren kann 591.

77. Allgemeine Dispensationsformel 600.

78. Besondere Dispensationsformeln: a) super impedimento occulto affinitatis proveniente ex copula illicita ad contrahendum 602, b) super impedimento primi gradus affinitatis ex copula illicita proveniente ad remanendum 602, c) eorum, qui petentes dispensationem a Dataria super impedimento publico tacuerunt impedimentum occultum ad remanendum 603, d) eorum, qui vigore dispensationis a Dataria obreptitie vel subreptitie obtentae super publico impedimento matrimonium invalide contraxerunt 603, e) pro consanguineis vel affinibus, qui ignorantes gradum prohibitum matrimonium contraxerunt publicationibus in ecclesia factis 603, f) cum iis, qui praecedente adulterio et fide data matrimonium contrahere desiderant 604, g) cum iis, qui cum occulto impedimento criminis matrimonium contraxerunt 604.
79. Dispensationsformel in radice matrimonii 615.
80. Dispensgesuche in radice matrimonii 615.

X. Ehescheidungsprozeß.

81. Protokollaufnahme in summarischer und artikulirter Form 662.
82. Pfarramtliche (Sühne-) Berichte 682.
83. Protokollarische Einvernehmung des klägerischen Ehetheils 685.
84. Protokollarische Einvernehmung des beklagten Ehegatten 688.
85. Protokoll über Konfrontation der Parteien 691.
86. Protokoll über das Zeugenverhör 693.
87. Protokoll über Konfrontation der Zeugen 695.
88. Kürzere Formulare für protokollarische Einvernehmungen der Parteien und Zeugen 696.
89. Zeugeneid 201.
90. Eid der Sachverständigen 701.
91. Begleitungsbericht des Untersuchungskommissärs 701.
92. Protokoll über Insinuation des Urtheils 702.
93. Protokoll über Wiedervereinigung geschiedener Gatten 702.
94. Pfarramtliche Anzeige über Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten 703.

XI. Nullitätsprozeß.

95. Pfarramtliche Anzeige eines öffentlichen Ehehindernisses 718.
96. Klagegesuch 719.
97. Pfarramtlicher Bericht über die in Folge seelsorgerlicher Ermahnungen stattgefundene Vereinigung der Eheleute mittelst Revalidation der Ehe 720.
98. Pfarramtlicher Bericht über die Erfolglosigkeit der seelsorgerlichen Ermahnungen zur Aussöhnung, d. h. zur Revalidation der Ehe 721.
99. Die allen protokollarischen Einvernehmungen gemeinsame Form 722.

Historische Rechtsfälle.

I. Das trennende Ehehinderniß des Irrthums.

1. Ein Glücksritter aus Frankreich heirathet ein adeliges Fräulein 14.
2. Kassandra Luci kontrahirt mit dem italienischen Abenteurer V. Venturinus 14.

3. Trutra, die Nährmutter eines adeligen Kindes, substituirt ihr eigenes Töchterchen 14
4. Titius, ein entsprungener Galeerensträfling, verehelicht sich unter falschem Namen mit Maria 15.
5. Die Dirne Dalila gibt sich für die Tochter des Grafen von Liebenstein aus und verheirathet sich unter diesem Namen mit dem reichen Sempronius 15.
6. Der Gastwirth A. ehelicht die schwermüthige D. 15.
7. Johannes heirathet die Anna, welche schon vorher von einem Dritten (ihrem leiblichen Vater) schwanger war 16.
8. Auch Titius verehelicht sich mit einem solchen Individuum 17.

II. Das trennende Ehehinderniß des Zwanges und der Furcht.

9. Die 18jährige Theresia muß nach dem Willen ihrer Eltern einen gewissen H. heirathen 25.
10. Johannes zieht die Ehe mit Katharina dem Galeerendienste vor 27.
11. Liberius leistet „geknebelt" den Ehekonsens 27.
12. Markus kontrahirt „in einer dunklen Kammer im Blute liegend" 27.
13. Die Prinzessin Maria Hamilton wird zur Ehe mit dem Fürsten von Monako genöthigt 28.

III. Das trennende Ehehinderniß der mangelnden Bedingung.

14. Kasimo heirathet die Anna mit der Bedingung, daß sie legitim sei 33.
15. Der Senator Ludwig geht mit Johanna eine bedingte Ehe ein 35.

IV. Das trennende Ehehinderniß des Mangels des erforderlichen Alters.

16. Zwei frühreife Knaben 50.

V. Das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft.

17. Heinrich VIII. verlangt Dispens für die Ehe seines illegitimen Sohnes mit seiner legitimen Tochter 62.

VI. Das trennende Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft.

18. Eine Hebamme tauft ein neugeborenes Kind 88.
19. Die Hebamme N. hält ihre Taufe für besser als die von Geistlichen gespendete 89.

VII. Das trennende Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft.

20. Dominikus heirathet die Wittwe seines Adoptivsohnes 97.

VIII. Das trennende Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes.

21. Der Landgraf Philipp von Hessen heirathet mit Luthers Erlaubniß zu seiner rechtmäßigen Gattin hin noch die Margaretha von der Sahl 135.
22. Der Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz läßt sich durch den Pfarrer Heiland noch eine zweite Gemahlin antrauen 136.
23. Der Herzog Eberhard Ludwig geht mit der Gräfin von Urach eine Doppelehe ein 137.

24. Leopold Eberhard hat zu gleicher Zeit ehelichen Umgang mit zwei Schwestern und außerehelichen mit der Hedwigerin, Gräfin von Sponeck 137.
25. Der Fürstprimas von Deutschland fragt an beim Heiligen Stuhl, ob die katholischen Pfarrer zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten Trauungen vornehmen können 138.
26. Herzog Karl v. W. geht mit Franziska, der Gemahlin des Herrn v. Leutrum, bei dessen Lebzeiten eine kirchlich giltige Ehe ein 138.
27. Einer von einem protestantischen Prediger getauften Jüdin kommt das Privilegium 1 Kor. 7, 15 nicht zu 141; gegentheiliger Ansicht jedoch Tarquini im Archiv, Bd. 50 S. 224 ff.
28. Der Jude Abraham heirathet bei Lebzeiten seiner katholisch gewordenen Frau eine andere Jüdin 143.
29. Der christlich gewordene Baruch Levi verehelicht sich bei Lebzeiten seiner im Judenthum verharrenden Gattin mit einer Christin 143.
30. Der Israelite Isaak Pinto heirathet bei Lebzeiten seiner bekehrten Gattin ein jüdisches Mädchen; bald darauf treten beide in die katholische Kirche ein 143.
31. Die Jüdin Nävia verheirathet sich bei Lebzeiten ihres bekehrten Mannes mit einem Juden, mit welchem sie später zum Christenthum übertritt 144.
32. Johann Maillard kommt nach 43jähriger Abwesenheit zum nicht geringen Staunen seiner inzwischen wieder verheiratheten Gattin zum Vorschein 146.
33. Andreas heirathet die schöne und reiche Bertha 149.
34. Kajus wird von seinem Oheim als Erbe mit der Bedingung eingesetzt, daß er sich gesetzlich vereheliche 150.

IX. Das trennende Ehehinderniß der höheren Weihe.

35. Die Ehe Talleyrands mit Madame Grandt 159.
36. Der Diakon Kasimir verehelicht sich mit päpstlicher Dispens 159.
37. Ein Priester geht in Oesterreich die Nothzivilehe ein 160.

X. Das trennende Ehehinderniß des feierlichen Ordensgelübdes.

38. Ein ehemaliger Franziskanerbruder will die Kreszentia, ein Mitglied des dritten Ordens, heirathen 163.
39. Ein österreichischer Mönch wird altkatholisch, hierauf protestantisch und heirathet ein altkatholisches Subjekt 164.

XI. Auflösung der nichtkonsummirten Ehe durch päpstliche Dispens.

40. König Friedrich von W. nöthigt den Kronprinzen W. zur Ehe mit der bayer. Prinzessin Charlotte 170.
41. Paschal Christinus erhält Dispens 171.
42. N. geht die Ehe ein, um Vexationen zu entgehen 171.
43. Maria wird von ihren verschuldeten Eltern zur Ehe mit dem reichen, aber häßlichen Franz gezwungen 171.
44. Ein Bräutigam findet alsbald nach der Trauung seine Braut in den Armen eines seiner Freunde 173.
45. N. begeht nach der Hochzeit einen Mord 519.

XII. Das trennende Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit.

46. Ein Anglikaner kontrahirt zuerst mit einer ungetauften Anabaptistin, dann mit einer lutherischen Person 178.
47. Der getaufte Jude Schm. läßt sich mit einer Jüdin trauen 178.
48. Der Jude M. heirathet ein protestantisches Mädchen 178.
49. Eine Katholikin heirathet einen Juden, den sie für protestantisch hält 175. 178 f.
50. Der Wiener Jude Hirsch erhält Dispens 176.
51. Ebenso der Wiener Jude Landauer 176.
52. Der ungarische Jude Popper hätte fast Dispens erhalten 180.

XIII. Das trennende Ehehinderniß der Entführung.

53. Felix entführt die Orsetta, welche hiezu ihre Einwilligung gibt, und kontrahirt mit ihr 187.

XIV. Das trennende Ehehinderniß der Klandestinität (Mangel des kompetenten Pfarrers).

54. Herr v. T. und Fräulein v. A. erklären den Ehekonsens vor ihrem zufällig anwesenden Erzbischof 222.
55. Erzherzog Heinrich und Fräulein L. Hofmann deklariren den Ehekonsens vor dem zuständigen protestirenden Pfarrer bei einem von Heinrich gegebenen Diner 222.
56. Ein altkatholisches Brautpaar erklärt die Einwilligung in die Ehe vor dem kompetenten, nicht hören und sehen wollenden Pfarrer bei einer Armensitzung 222.
57. Die Ehe Kaiser Napoleons I. mit Josephine 254.
58. Die Ehe des Prinzen Hieronymus Napoleon mit Elisabeth Paterson, hierauf mit der Prinzessin Katharina 261.
59. Der Pfarrer von Rottenburg hält die von seinen Pfarrkindern an einem Orte der Diözese A. eingegangene Ehe für ungiltig 266.
60. M. aus B., welcher zu H. ein Wirthshaus kaufte und daselbst die Wirthschaft betrieb, wird von dem Pfarrer seines Geburtsortes kopulirt 266.
61. Ein Korsettenfabrikant aus A. in Württemberg will sich in München, wo seine Braut domizilirt ist, trauen lassen 267.
62. N. läßt sich in einer sächsischen Stadt, wo weder er noch seine Braut ein Domizil hat, trauen 267.
63. B., welcher mit seiner Braut in K. domizilirt ist, läßt sich trotz Verweigerung der Delegation seitens des kompetenten Pfarrers (des Grafen v. R.) in seinem Geburtsort S. trauen 270.

XV. Die Zivilehe.

64. Der katholische Titius geht mit der protestantischen Sempronia zu Bonn eine bloße Zivilehe ein, aber nicht in der Intention, eine wirkliche Ehe zu schließen 284.
65. Ein leichtfertiger Franzose läßt sich trotz gegebenen Versprechens nach Schließung der Zivilehe nicht kirchlich trauen 285.

XVI. Das Eheverlöbniß.

66. Wessenberg schreibt für die Giltigkeit der Sponsalien eine bestimmte Form vor 289.
67. Confonius soll zur Erfüllung des Eheversprechens genöthigt werden 312.
68. N., welcher ein Mädchen sub matrimonii promissione defforirt hatte, soll zur Ehe mit ihr gegen den Willen seiner Eltern gezwungen werden 320.

XVII. Gemischte Ehe.

69. N. N., welcher eine Mischehe protestantischen Charakters einzugehen beabsichtigt, bat um Dispens vom Ehehinderniß der Schwägerschaft 393.

70. Eser, der muthige Kaplan in Ungarn, welcher auf Ansuchen konfessionell gemischter Eltern deren Kinder tauft, wird wegen „gesetzwidriger Taufe" verurtheilt, aber vom obersten Gerichtshofe freigesprochen 886.

71. M. B., katholisch, hat mit der protestantischen M. in Ulm vor dem protestantischen Pfarrer daselbst die Ehe eingegangen 408.

72. A. M., katholisch, läßt sich mit einem Protestanten von Koblenz von dem protestantischen Pfarrer daselbst trauen 409.

73. Der katholische Pfarrer in A. kopulirt auf Grund einer Delegationsurkunde seitens des protestantischen Diakons von B. ein konfessionell gemischtes Brautpaar 410.

74. K. H., katholisch, und S. Fr., protestantisch, lassen sich vom protestantischen Pfarrer in K. trauen 411.

75. Der katholische T. geht mit der protest. S. zu Bonn eine bloße Zivilehe ein 412.

76. Eine zu München vor dem protestantischen Pfarrer geschlossene Mischehe wird propter impedimentum clandestinitatis für ungiltig erklärt 412.

77. Der katholische St. von Ulm schließt daselbst mit der protestantischen W. vor dem protestantischen Pfarrer eine Ehe 413.

78. Sch., katholisch, von Freiburg, schließt daselbst mit der protestantischen R. vor dem protestantischen Pfarrer die Ehe 413.

79. Die Ehe zwischen dem protestantischen König Karl I. und der katholischen Prinzessin von Frankreich H. M. wird außerhalb der Kirche geschlossen 420.

80. Heinrich IV. und Margarethe von Valois werden gleichfalls unfeierlich getraut 420.

81. Leopold I., König von Belgien, und Prinzessin Luise von Frankreich werden gleichfalls ohne Solennitäten kopulirt 420.

82. Graf A. Demidoff und Prinzessin M. Bonaparte werden außerhalb der Kirche getraut 420.

83. Die Mischehe zwischen H. Napoleon, König von Westfalen, und der württembergischen Prinzessin K. sei mit päpstlicher Erlaubniß feierlich eingesegnet worden 421.

84. König Otto von Griechenland sei mit der protestantischen Prinzessin von Oldenburg feierlich getraut worden 421.

85. Der katholische Landrath von Garnier in Grottkau (Schlesien) verlangt die Doppeltrauung seiner Mischehe 424.

86. König Karl von Rumänien sei mit der Prinzessin E. zu Wied im Schlosse von Neuwied durch den kathol. und protestantischen Pfarrer getraut worden 425.

87. Der franz. Botschaftssekretär de P. sei gleichfalls doppelt getraut worden 425.

XVIII. Dispensfälle.

88. St. heirathet mit päpstlicher Dispens ihren Oheim 534.

89. Johannes N., welcher zwei Schwestern erkannte und eine von diesen heirathete, erhält nach eingegangener Ehe päpstliche Dispens 566.

90. Bonifaz VIII. und andere Päpste dispensiren in radice matrimonii 613.

XIX. Ehescheidung und Eheprozeß.

91. Ein neapolitanischer Bischof erklärt als königlicher Kommissär eine Ehe für ungiltig und wird deßhalb von Pius VI. mit Recht scharf zurechtgewiesen 618.
92. Ein Pfarrer in Deutschland weist eine auf Scheidung klagende Ehefrau an das bischöfliche Ehegericht; dieses aber weist die Klägerin zunächst an das weltliche Gericht 623.
93. Fünf Ehescheidungsfälle aus der Diözese N. 678.

Zwei Fabeln.

1. Archenholz erzählt im Dezemberheft der Minerva vom Jahre 1804, ein reformirter Edelmann in der Schweiz lebe mit päpstlicher Erlaubniß in einer Doppelehe 133.
2. Ein Graf von Gleichen habe von Papst Gregor IX. im Jahre 1240 die Erlaubniß erhalten, zu seiner katholischen Gattin auch noch eine türkische sich antrauen zu lassen 134.

Abgedruckte Dokumente.

1. Die Benediktina vom 4. November 1741 439
2. Die Klementina vom 21. Februar 1765 442
3. Das Breve des Papstes Pius VIII. an die rheinpreußischen Bischöfe vom 25. März 1830 444
4. Instruktion des Kardinals Albani an die rheinpreußischen Bischöfe vom 27. März 1830 448
5. Breve des Papstes Gregor XVI. an die bayerischen Bischöfe vom 27. Mai 1832 453
6. Instruktion des Kardinals Bernetti an die bayerischen Bischöfe vom 12. September 1834 458
7. Breve des Papstes Gregor XVI. an die ungarischen Bischöfe vom 30. April 1841 463
8. Instruktion des Kardinals Lambruschini an die ungarischen Bischöfe vom 30. April 1841 467
9. Instruktion des Kardinals Lambruschini an die deutsch-österreichischen Bischöfe vom 22. Mai 1841 470
10. Die Hannover'sche Instruktion vom 17. Februar 1864 473
11. Päpstliches Dekret vom 21. September 1877, welches die Declaratio Clementina vom Jahre 1765 auch auf die im Jahre 1821 zur Diözese Breslau neu hinzugekommenen Theile, also auch auf Brandenburg und Pommern (Delegaturbezirk) ausdehnt (erstmals abgedruckt) 474

Einleitung.

Unter **Ehehindernissen** (impedimenta matrimonii) versteht man solche Umstände oder Gründe, welche der Abschließung einer Ehe im Wege stehen.

Die Ehehindernisse werden eingetheilt:

I. Nach der Wirkung in **trennende, vernichtende** (impedimenta dirimentia scil. matrimonium) — und in **aufschiebende, verbietende** (impedimenta impedientia, prohibentia scil. matrimonium).

Die trennenden Ehehindernisse, auch Nichtigkeits- oder Nullitätsgründe genannt, sind solche, welche gar keine Ehe zu Stande kommen lassen; wird daher trotzdem eine Verbindung faktisch eingegangen, so liegt rechtlich keine wirkliche Ehe, sondern nur eine nichtige Verbindung vor (matrimonium invalidum, nullum, irritum).

Die Oesterreichische Anweisung nennt diese Ehe-Impedimente „Hindernisse der Giltigkeit".

Die trennenden Ehehindernisse sind:

1) Der Irrthum, error. 2) Zwang und Furcht, vis ac metus. 3) Mangel der beigefügten Bedingung, conditio deficiens. 4) Das geschlechtliche Unvermögen, impotentia. 5) Der Mangel der geistigen Fähigkeiten, amentia. 6) Der Mangel des erforderlichen Alters, defectus aetatis, impubertas.. 7) Die Blutsverwandschaft, consanguinitas. 8) Die geistliche Verwandtschaft, cognatio spiritualis. 9) Die gesetzliche Verwandtschaft, cognatio legalis. 10) Die Schwägerschaft, affinitas. 11) Die öffentliche Ehrbarkeit, honestas publica. 12) Das bestehende Eheband, ligamen. 13) Die höhere Weihe, ordo sacer. 14) Das feierliche Ordensgelübde, votum solenne. 15) Die Religionsverschiedenheit, cultus disparitas. 16) Die gewaltsame Entführung, raptus. 17) Das Verbrechen, crimen. 18) Die Verheimlichung oder die geheime Eheschließung (absque parocho competente et testibus), clandestinitas.

XIX. Ehescheidung und Eheprozeß.

91. Ein neapolitanischer Bischof erklärt als königlicher Kommissär eine Ehe für ungiltig und wird deßhalb von Pius VI. mit Recht scharf zurechtgewiesen 618.
92. Ein Pfarrer in Deutschland weist eine auf Scheidung klagende Ehefrau an das bischöfliche Ehegericht; dieses aber weist die Klägerin zunächst an das weltliche Gericht 623.
93. Fünf Ehescheidungsfälle aus der Diözese N. 678.

Zwei Fabeln.

1. Archenholz erzählt im Dezemberheft der Minerva vom Jahre 1804, ein reformirter Edelmann in der Schweiz lebe mit päpstlicher Erlaubniß in einer Doppelehe 133.
2. Ein Graf von Gleichen habe von Papst Gregor IX. im Jahre 1240 die Erlaubniß erhalten, zu seiner katholischen Gattin auch noch eine türkische sich antrauen zu lassen 184.

Abgedruckte Dokumente.

1. Die Benediktina vom 4. November 1741 439
2. Die Klementina vom 21. Februar 1765 442
3. Das Breve des Papstes Pius VIII. an die rheinpreußischen Bischöfe vom 25. März 1830 444
4. Instruktion des Kardinals Albani an die rheinpreußischen Bischöfe vom 27. März 1830 448
5. Breve des Papstes Gregor XVI. an die bayerischen Bischöfe vom 27. Mai 1832 453
6. Instruktion des Kardinals Bernetti an die bayerischen Bischöfe vom 12. September 1834 458
7. Breve des Papstes Gregor XVI. an die ungarischen Bischöfe vom 30. April 1841 463
8. Instruktion des Kardinals Lambruschini an die ungarischen Bischöfe vom 30. April 1841 467
9. Instruktion des Kardinals Lambruschini an die deutsch-österreichischen Bischöfe vom 22. Mai 1841 470
10. Die Hannover'sche Instruktion vom 17. Februar 1864 473
11. Päpstliches Dekret vom 21. September 1877, welches die Declaratio Clementina vom Jahre 1765 auch auf die im Jahre 1821 zur Diözese Breslau neu hinzugekommenen Theile, also auch auf Brandenburg und Pommern (Delegaturbezirk) ausdehnt (erstmals abgedruckt) 474

Einleitung.

Unter **Ehehindernissen** (impedimenta matrimonii) versteht man solche Umstände oder Gründe, welche der Abschließung einer Ehe im Wege stehen.

Die Ehehindernisse werden eingetheilt:

I. Nach der Wirkung in **trennende, vernichtende** (impedimenta dirimentia scil. matrimonium) — und in **aufschiebende, verbietende** (impedimenta impedientia, prohibentia scil. matrimonium).

Die trennenden Ehehindernisse, auch Nichtigkeits- oder Nullitätsgründe genannt, sind solche, welche gar keine Ehe zu Stande kommen lassen; wird daher trotzdem eine Verbindung faktisch eingegangen, so liegt rechtlich keine wirkliche Ehe, sondern nur eine nichtige Verbindung vor (matrimonium invalidum, nullum, irritum).

Die Oesterreichische Anweisung nennt diese Ehe-Impedimente „Hindernisse der Giltigkeit".

Die trennenden Ehehindernisse sind:

1) Der Irrthum, error. 2) Zwang und Furcht, vis ac metus. 3) Mangel der beigefügten Bedingung, conditio deficiens. 4) Das geschlechtliche Unvermögen, impotentia. 5) Der Mangel der geistigen Fähigkeiten, amentia. 6) Der Mangel des erforderlichen Alters, defectus aetatis, impubertas. 7) Die Blutsverwandschaft, consanguinitas. 8) Die geistliche Verwandtschaft, cognatio spiritualis. 9) Die gesetzliche Verwandtschaft, cognatio legalis. 10) Die Schwägerschaft, affinitas. 11) Die öffentliche Ehrbarkeit, honestas publica. 12) Das bestehende Eheband, ligamen. 13) Die höhere Weihe, ordo sacer. 14) Das feierliche Ordensgelübde, votum solenne. 15) Die Religionsverschiedenheit, cultus disparitas. 16) Die gewaltsame Entführung, raptus. 17) Das Verbrechen, crimen. 18) Die Verheimlichung oder die geheime Eheschließung (absque parocho competente et testibus), clandestinitas.

Die impedimenta dirimentia geben die mnemonischen Verse:

„Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, si forte coire nequibis,
Si parochi et duplicis desit praesentia testis,
Raptave sit mulier nec parti reddita tutae,
Haec facienda vetant connubia, facta relaxant."

Verbis illis: „si forte coire nequibis" duo impedimenta comprehenduntur, aetatis nimirum et impotentiae.

Die aufschiebenden Ehehinderniſſe ſind ſolche, welche die erlaubte Eheſchließung auf ſolange hinausſchieben, bis ſie rechtlich gehoben ſind; kommt aber trotz ihres Vorhandenſeins eine Verbindung zu Stande, ſo iſt dieſelbe zwar eine giltige, aber eine unerlaubte Ehe (matrimonium validum, sed illicitum), und die Kontrahenten (reſp. der aſſiſtirende Geiſtliche) verfallen einer Strafe.

In der Oeſterreichiſchen Anweiſung werden die impedimenta impedientia „Hinderniſſe der erlaubten Eheſchließung" genannt.

Die aufſchiebenden Ehehinderniſſe ſind folgende:

1) Das Verlöbniß, sponsalia. 2) Das einfache Gelübde, votum simplex sive minus solenne. 3) Die geſchloſſene Zeit, tempus clausum, sacratum, feriatum. 4) Die Verſchiedenheit des chriſtlichen Religionsbekenntniſſes, religio mixta. 5) Der Mangel des kirchlichen Aufgebotes, defectus proclamationis. 6) Das Verbot der Kirche, d. h. des kirchlichen Obern, vetitum sive interdictum ecclesiae i. e. superioris ecclesiastici quandoque etiam parochi. 7) Das Verbot des Staates, vetitum sive interdictum reipublicae, auctoritatis civilis.

Die impedimenta impedientia gibt der Memorialvers:

Sacratum tempus, vetitum, sponsalia, votum.

Oder der andere Vers:

Interdico dies, votum, sponsalia, crimen.

Criminis nomine venit haeresis (religio mixta); ast vero hoc impedimentum etiam comprehenditur sub vetito seu interdicto ecclesiae.

II. Nach der Quelle in impedimenta juris divini sive naturalis und in impedimenta juris positivi, humani i. e. ecclesiastici aut canonici.

Die impedimenta juris divini sive naturalis ſind ſolche, welche auf dem göttlichen oder natürlichen Rechte beruhen. Hierher gehören:

1) Irrthum, error. 2) Zwang und Furcht, vis ac metus. 3) Mangel der beigefügten Bedingung, conditio deficiens. 4) Geſchlechtliches Unvermögen, impotentia. 5) Mangel der geiſtigen Fähig-

keiten, amentia. 6) Mangel des erforderlichen Alters, defectus aetatis, impubertas. 7) Bestehendes Eheband, ligamen. 8) Blutsverwandtschaft in der geraden Linie und im ersten Grade der gleichen Seitenlinie (zwischen Bruder und Schwester).

Zu dem impedimentum aetatis müssen wir bemerken, daß die Festsetzung eines bestimmten Altersstermins (das 12. resp. 14. Lebensjahr) nicht juris divini, sondern bloß juris positivi ist.

Die impedimenta juris positivi, ecclesiastici, humani sind solche, welche nur in dem positiven Kirchenrechte ihren Grund haben. Als solche gelten:

1) Die Blutsverwandtschaft, mit Ausnahme der geraden Linie und des ersten gleichen Grades der Seitenlinie. 2) Die geistliche Verwandtschaft. 3) Die gesetzliche Verwandtschaft. 4) Die Schwägerschaft nicht bloß in allen Graden der Seitenlinie, sondern auch in allen Graden der geraden Linie. 5) Die öffentliche Ehrbarkeit. 6) Die höhere Weihe. 7) Das feierliche Ordensgelübde. 8) Die Religionsverschiedenheit. 9) Die gewaltsame Entführung. 10) Das Verbrechen. 11) Die Clandestinität.

III. In **absolute** (impedimenta absoluta) — und in **relative** oder **respektive** Ehehindernisse (impedimenta relativa sive respectiva).

Absolute Ehe-Impedimente nennt man solche, welche die damit behaftete Person zu jeder Ehe unfähig machen.

Es sind folgende: 1) amentia; 2) defectus aetatis; 3) impotentia (absoluta); 4) ligamen; 5) votum solenne; 6) ordo sacer.

Relative Ehehindernisse aber sind solche, welche die Ehe nur mit einem bestimmten Individuum unmöglich machen.

Diese sind: 1) consanguinitas; 2) cognatio spiritualis; 3) cognatio legalis; 4) affinitas; 5) honestas publica; 6) crimen; 7) cultus disparitas; 8) impotentia (relativa).

IV. In **öffentliche** (impedimenta juris publici, publica) — und in **privatrechtliche** Ehehindernisse (impedimenta juris privati, privata).

Die Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes haben die Bestimmung, die Ehe bei ihrem Begriffe und in ihrer Reinheit zu erhalten; darum müssen sie von dem betreffenden Pfarrer beziehungsweise dem Richter von Amtswegen (ex officio), selbst gegen den Willen der Ehekontrahenten, beobachtet, erforscht und untersucht werden, und jeder Dritte, der davon Kenntniß erlangt, ist verpflichtet, betreffenden Ortes davon Anzeige zu erstatten.

Als impedimenta juris publici gelten folgende vierzehn:

1) Der Mangel der geistigen Fähigkeiten, amentia. 2) Der Mangel des erforderlichen Alters, defectus aetatis. 3) Die Blutsverwandtschaft,

consanguinitas. 4) Die geistliche Verwandtschaft, cognatio spiritualis. 5) Die gesetzliche Verwandtschaft, cognatio legalis. 6) Die Schwägerschaft, affinitas. 7) Die öffentliche Ehrbarkeit, honestas publica. 8) Das bestehende Eheband, ligamen. 9) Die höhere Weihe, ordo sacer. 10) Das feierliche Gelübde, professio religiosa sive votum solenne. 11) Die Religionsverschiedenheit, cultus disparitas. 12) Die gewaltsame Entführung, raptus. 13) Das Verbrechen, crimen. 14) Die Verheimlichung, clandestinitas.

Die privatrechtlichen Impedimente sind solche, denen nur die Rücksicht auf das Wohl und Interesse der Ehesponsenten selbst zu Grunde liegt; darum können sie nur von den betreffenden Personen selbst geltend gemacht werden. Der betreffende Pfarrer, resp. Richter hat erst dann Notiz davon zu nehmen, wenn der benachtheiligte Gatte Klage erhebt; macht dieser von seinem Klage- oder Bestreitungsrecht keinen Gebrauch, so berührt diese Angelegenheit den Geistlichen resp. den kirchlichen Richter durchaus nicht.

Die impedimenta juris privati sind folgende vier:

1) Irrthum, error. 2) Zwang und Furcht, vis ac metus. 3) Mangel der beigefügten Bedingung, conditio deficiens. 4) Geheime Impotenz, impotentia occulta.

Das öffentlich bekannte geschlechtliche Unvermögen (impotentia publica) begründet ein impedimentum juris publici.

V. In **öffentlich bekannte** (impedimenta publica) — und in **nicht öffentlich bekannte** oder **geheime** Ehehindernisse (impedimenta occulta).

Nicht öffentlich bekannt oder geheim (occultum) nennt man das Hinderniß, das entweder gar nicht oder doch nur sehr wenigen und zwar solchen Personen bekannt ist, von denen eine Veröffentlichung desselben nicht zu besorgen steht. Weiß um das Impediment außer den damit Behafteten nur der Beichtvater, so nennt man es ein impedimentum omnino occultum (ein ganz geheimes Ehehinderniß). Als öffentlich bekannt (publicum) gilt jenes impedimentum matrimonii, das den Charakter der Publicität an sich trägt.

Die trennenden Ehehindernisse, impedimenta dirimentia.

A. Die privatrechtlichen Ehehindernisse, impedimenta dirimentia juris privati.

1. Irrthum, error.
2. Zwang und Furcht, vis ac metus.
3. Mangel der beigefügten Bedingung, conditio deficiens.
4. Impotenz, impotentia.

§. 1.

Das trennende Ehehinderniß des Irrthums, impedimentum erroris.

I. Begriff und Eintheilung.

Unter Irrthum (error) versteht man hier eine falsche Vorstellung, welche ein Ehekontrahent von der Person oder den Eigenschaften seines Mitkontrahenten hat.

Der Irrthum kann sich beziehen entweder 1) auf die Person des Mitkontrahenten (error personae, error substantialis); oder 2) auf eine Eigenschaft, welche auf die Person selbst zurückfällt (error qualitatis in personam ipsam redundans, error substantialis); oder 3) auf die Freiheit des andern Theils (error conditionis scil. liberae, error substantialis); oder 4) nur auf eine unwesentliche, accidentelle Eigenschaft der andern Person (error qualitatis, error accidentalis).

Nach Gratian[1] kann der Irrthum ein vierfacher sein, nämlich: „ein Irrthum in der Person (error personae), ein Irrthum im Vermögen (error fortunae), ein Irrthum im Stande (error conditionis), ein Irrthum in einer Eigenschaft (error qualitatis). Ein Irrthum in der Person ist es, wenn man glaubt, dieser sei Virgilius und er ist Plato; ein Irrthum im Vermögen, wenn man glaubt, dieser sei reich, da er arm ist und umgekehrt; ein

[1] Zu C. 29. qu. 1.

Irrthum im Stande, wenn man glaubt, dieser sei ein Freier, während er ein Sklave ist; ein Irrthum in einer Eigenschaft, wenn man glaubt, dieser sei ein guter, da er ein böser Mensch ist." — Nach Reiffenstuel[1] wird der error fortunae von manchen Kanonisten nicht unpassend zum error qualitatis gerechnet.

Die Ehe kann nur zu Stande kommen durch den beiderseitigen Konsens der Kontrahenten; wo dieser consensus mutuus contrahentium fehlt, kann nicht von einer wirklichen Ehe, sondern nur von einer nichtigen Verbindung die Rede sein. Auch der Irrthum kann so beschaffen sein, daß er den zur Entstehung einer Ehe absolut nothwendigen consensus mutuus nicht zu Stande kommen läßt. Diese den Ehekonsens ausschließende Wirkung hat aber der error nicht in allen, sondern nur in bestimmten Fällen, dann nämlich, wenn durch ihn dem Ehekonsens sein nothwendiges Fundament oder sein Hauptobjekt abgeht[2]. Dieß ist nur dann der Fall, wenn der Irrthum betrifft entweder 1) die Person des Mitkontrahenten (error personae); oder 2) eine auf die Person zurückfallende Eigenschaft (error qualitatis in personam redundans); oder 3) den freien Stand des andern Theils (error conditionis scil. liberae).

Jeder dieser drei Fälle begründet für sich das trennende Ehehinderniß des Irrthums, wenn der error im Momente der (faktischen) Konsenserklärung obwaltet, wobei es völlig irrelevant ist, ob derselbe vincibilis oder invincibilis ist, ob er in dem Verschulden des irrenden Kontrahenten oder in dem Verschulden des andern Theils seinen Grund hat, ob er durch Zufall oder durch eine dritte Person, mit oder ohne Einverständniß oder Wissen des nicht irrenden Gatten herbeigeführt wurde; denn wo der consensus mutuus conjugalis fehlt, kann auch keine Ehe werden.

1) Der Irrthum in der Person des Mitgatten, error personae.

Die Ehe kann ihrem Begriffe nach nur durch den Konsens zweier bestimmter Personen zu Stande kommen. Wenn nun der eine Ehekontrahent nicht diese bestimmte Person ist, mit welcher der andere kontrahiren will, so hat er auch nicht in die Ehe mit ihr eingewilligt, aus dem einfachen Grunde, weil er mit dieser andern Person gar keine Ehe eingehen wollte. Seinem Konsense mangelte in Folge des Irrthums das absolut nothwendige Fundament oder Objekt. Der error personae schließt also den consensus mutuus matrimonialis aus, und muß darum ein trennendes Ehehinderniß bilden[3].

> Oesterr. Anweis. §. 14: „Bei dem Obwalten eines Irrthums, welcher die Person des künftigen Gatten betrifft, wird keine Einwilligung gegeben, und hiemit auch keine Ehe geschlossen."

[1] L. IV. tit. 1. n. 342.

[2] Schulte, E.-R. S. 103. Knopp, E.-R. S. 21.

[3] Schulte, E.-R. S. 104 u. 105. Phillips, K.-R. II. S. 1006.

Rechtsfälle.

1. Antonius wird mit einer Familie, in welcher zwei sich ähnlich sehende Töchter sind, bekannt. Er entschließt sich, die ältere zu heirathen. Am Tage der Trauung stellt sich ihm aber die verschleierte jüngere gegenüber. Antonius, im festen Glauben, die vor ihm stehende Frauensperson sei wirklich die ältere Tochter, geht mit ihr die Ehe ein[1].

Diese Ehe ist ungiltig; denn Antonius wollte nur die ältere Tochter heirathen, folglich war sein Konsens nur auf diese und nicht auf die jüngere Tochter gerichtet; ohne den beiderseitigen Willen aber kann keine Ehe entstehen.

2. Titius lernt die Priska in frühester Jugend kennen, und behält ihr Bild in treuem Andenken. Sein Sinn steht dahin, sie einst zu ehelichen. Nachdem er ein Jahrzehnt auf Reisen war, stellt sich ihm auf der Heimreise die ihr sehr ähnlich sehende Seja dar, und bringt es, indem sie sich, von der Neigung des Titius unterrichtet, für Priska ausgibt, dahin, daß derselbe sich mit ihr trauen läßt[2].

Die Ehe ist ungiltig; denn Titius wollte nur mit Priska kontrahiren, diese aber hat mit ihm nicht kontrahirt, sondern die Seja, welche er doch gar nicht heirathen wollte; sein Ehekonsens ist also ohne Objekt oder gegenstandslos, es fehlt der consensus mutuus, folglich kann von keiner Ehe die Rede sein.

3. Fabian will mit Margaretha kontrahiren, und in dem Glauben, die vor ihm stehende Frauensperson sei wirklich die Person seiner Wahl, läßt er sich auch mit ihr trauen; aber bald entdeckt er, daß er statt Margaretha eine ganz andere Person geheirathet habe, jedoch eine solche, welche er, falls er sie früher gekannt, jener weit vorgezogen, mit welcher er viel lieber eine eheliche Verbindung eingegangen hätte als mit Margaretha[3].

Im Augenblicke der thatsächlichen Konsenserklärung liegt der error personae vor, folglich ist diese Verbindung null und nichtig; auch der Umstand, daß er die andere Person, falls er sie gekannt, lieber geheirathet hätte als seine wirkliche Braut Margaretha, kann keine andere Entscheidung hervorrufen; denn das entscheidet hier allein, was Fabian im Momente der faktischen Konsenserklärung gewollt hat, er hat aber mit Margaretha eine Ehe eingehen wollen, — was er gewollt oder gethan hätte, wenn ihm dieses und jenes bekannt gewesen wäre, das kann rechtlich nicht in Betracht kommen. Den hier obwaltenden Irrthum nennt man auch error incidens sive concomitans, der aber mit dem einfachen error personae zusammenfällt[4].

---

[1] Uhrig, E.-R. S. 15. [2] Uhrig, E.-R. S. 15. [3] Stapf, P.-U. S. 111.
[4] Schulte, E.-R. S. 105. Anm. 3. Knopp, E.-R. S. 20. Anm. 6. Kutschker, E.-R. IV. S. 150.

2) Der Irrthum in einer auf die Person zurückfallenden Eigenschaft, error qualitatis in personam redundans.

Wie der Irrthum in der Person (error personae), so begründet auch der Irrthum in einer auf die Person zurückfallenden Eigenschaft (error qualitatis in personam redundans) ein trennendes Ehehinderniß, weil durch diesen error dem Ehekonsense gleichfalls seine nothwendige Grundlage oder sein Hauptobjekt abgeht.

> Oesterr. Anweis. §. 14: „Bei dem Obwalten eines Irrthums, welcher auf die Person zurückfällt, wird keine Einwilligung gegeben, und hiemit auch keine Ehe geschlossen."

Eine Eigenschaft fällt auf die Person zurück, wenn folgende zwei Momente zusammentreffen:

a. Die Person, mit welcher man eine Ehe eingehen will, muß sich durch die betreffende Eigenschaft von allen andern als eine individuell bestimmte unterscheiden[1].

> Oesterr. Anweis. § 14: „Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Gatten ist, fällt auf die Person zurück."

Eine solche „einzige" Bezeichnung wäre z. B. die Eigenschaft: jüngste oder älteste oder drittgeborene Tochter eines bestimmten Mannes, z. B. des Grafen B.; denn durch diese Qualität „jüngste ꝛc. Tochter des Grafen B." unterscheidet sich eben diese von allen andern Frauenspersonen, so daß nur sie allein diese Eigenschaft besitzen kann. Wenn nun z. B. Graf B. keine Tochter hat, so kann kein anderes Frauenzimmer deren Persönlichkeit ersetzen.

b. Die betreffende Person darf dem Irrenden nur unter dieser Eigenschaft als eine individuelle Persönlichkeit bekannt sein, so daß fragliche Eigenschaft die nothwendige Grundlage oder das Hauptobjekt des consensus mutuus conjugalis bildet. Darum ist der Irrthum in einer solchen Eigenschaft zugleich ein Irrthum in der Person (error qualitatis, qui involvit errorem personae)[2].

A will die ihm persönlich unbekannte, erstgeborne Tochter des B zur Frau nehmen; statt dieser aber wird ihm die zweitgeborne des B, oder die erstgeborne des C als solche, d. h. als erstgeborne des B vorgestellt. Ist die Ehe giltig? Nein; denn A hat nicht mit der Person kontrahirt, mit welcher er kontrahiren wollte, es liegt eine Personenverwechselung, ein error in persona vor. — A macht die persönliche Bekanntschaft der B, welche sich für die älteste Tochter des C ausgibt, und im festen Glauben, daß sie wirklich dieselbe sei, für welche sie sich ausgibt, geht A mit ihr die Ehe ein. Ist diese Ehe auch ungiltig? Nein; denn es hat hier keine Personenverwechselung stattgefunden. A wollte mit der gegenwärtigen, ihm wohl-

---

[1] Schulte, E.-R. S. 106. [2] Schulte, E.-R. S. 106.

bekannten B und nur mit ihr kontrahiren, und B wollte auch nur mit dem ihr bekannten A eine Ehe eingehen, es liegt also der die Ehe begründende consensus mutuus vor, folglich ist die Ehe giltig.

Clericatus[1] gibt den Unterschied also an: „Beachte den Sinn der beiden Propositionen: Petrus kontrahirt mit dieser gegenwärtigen Antonia, von der er glaubt, daß sie die erstgeborne Tochter des Grafen N. sei." Oder aber: „Petrus will sich mit der erstgebornen Tochter des Grafen N. verheirathen, und verheirathet sich mit der gegenwärtigen Antonia, die er für die erstgeborne ansieht." Nun ist aber in beiden Fällen die Antonia nicht die erstgeborne Tochter des Grafen N., so daß in jedem Falle der Irrthum der Primogenitur vorliegt. Ich frage nun: In welcher Proposition geht die Eigenschaft der Erstgeburt in die Substanz der Person über? Offenbar nicht im ersteren Falle; denn hier wird die Person nicht durch die Eigenschaft der Erstgeburt bestimmt, sondern bloß durch die Gegenwart der Person, mit der Petrus kontrahiren will. Im zweiten Falle aber bestimmt ohne Zweifel die Erstgeburt die Person; denn Petrus verehelicht sich nicht mit der gegenwärtigen, sondern mit der erstgebornen Tochter des Grafen N., in der Meinung, daß dieß die gegenwärtige sei. Sein Konsens geht darum nur auf die Erstgeborene des Grafen, keineswegs aber auf die gegenwärtige, außer in der Voraussetzung, daß sie die Erstgeborene des Grafen sei. Im ersteren Falle also macht der error qualitatis die Ehe nicht ungiltig, weil er die Substanz der Person nicht berührt; im zweiten aber ist der error ein trennendes Hinderniß, und vernichtet die Ehe, weil er die Substanz der Person berührt und in die Substanz übergeht[2].

Rechtsfälle.

1. Mevius, der Sohn einer edlen Familie, leitet mit Sempronia, welche er noch nie gesehen hatte, die sich ihm aber als die älteste Tochter der reichen adeligen Familie N. ausgibt, auf schriftlichem Wege die Verehelichung ein. Es entwirft sich der Jüngling im Geiste von seiner künftigen Gattin ein jenen Vorlagen entsprechendes Bild. Am bestimmten Tage treffen sie zur Eheschließung zusammen. Später aber stellt sich heraus, daß sämmtliche Angaben der Sempronia auf Unwahrheit beruhen, und sie nichts als eine gewöhnliche Dirne sei[3].

Nach den aufgestellten Grundsätzen liegt hier ein error qualitatis in personam redundans vor, folglich ist diese Ehe ungiltig.

2. Eine vornehme Familie sucht ihre Tochter standesgemäß zu versorgen. Da erfährt sie denn, daß der Sohn der reichen und adeligen Familie N. eine Frau suche, und daß ihm die Verbindung mit ihrer Tochter höchst willkommen sein würde. Nachdem nun alle Vorbereitungen brieflich getroffen, erscheint der Bräutigam in der Familie, welche ihn

[1] De sacr. matr. decisio 19. n. 80.

[2] Bei Haringer, E.-R. S. 170 f. [3] Uhrig, E.-R. S. 15.

vorher nie gesehen hatte, und die Vermählung findet statt. Bald darauf aber stellt sich mit Gewißheit heraus, daß dieser Mann nicht der Sohn der reichen und adeligen Familie N., sondern ein gemeiner Betrüger ist[1].

Wie im vorigen, so ist auch in diesem Falle ein error qualitatis in personam redundans vorhanden, daher ist diese Ehe null und nichtig.

3) Der Irrthum in Betreff der Freiheit des Mitgatten, error conditionis soil. liberae.

Der Irrthum über die Freiheit des Mitkontrahenten begründet gleichfalls ein trennendes Ehehinderniß. Dasselbe ist vorhanden, wenn Jemand glaubt, mit einer freien Person zu kontrahiren, während dieselbe doch, wie sich nachher herausstellt, im Sklavenstande sich befindet. Nicht vorhanden aber ist dieses impedimentum dirimens, wenn der freie Gatte von dem Sklavenstande seines künftigen Mitgatten Kenntniß hat; denn nicht die Sklaverei als solche erzeugt dieses Ehe-Impediment, sondern nur der Irrthum rücksichtlich der Freiheit des andern Theils[2].

Nach Walter liegt der Grund dieses Ehehindernisses in dem weiten Abstande, der nach dem nationalen Gefühl zwischen Freien und Unfreien stattfand, so daß solche Ehen häufig mit dem Verluste der Freiheit gestraft wurden, und auf dieses Gefühl nahm auch die Kirche Rücksicht.

> c. 4. X. de conjugio servorum IV. 9 (Innoc. III.): „Ad nostram noveris audientiam pervenisse, quod G. Presbyter Cardin. Apostol. Sed. Leg. R. militem a muliere quadam propter conditionis separavit errorem. Ideoque mandamus, quatenus si constiterit, quod miles ignoranter contraxit cum ancilla, ita, quod postquam intellexit conditionem ipsius, nec facto, nec verbo consenserit in eandem, propter quod per Card. eundem ab ejus fuerit consortio separatus, contrahendi cum alia liberam ipsi concedas auctoritate Apostolica facultatem."
>
> Oesterr. Anweis. §. 15: „Sollte eine freie Person mit einem Sklaven oder einer Sklavin, in der Meinung, dieselben seien Freie, sich verheirathen, so wäre die Ehe ungiltig."

4) Der Irrthum in einer unwesentlichen oder accidentellen Eigenschaft des künftigen Gatten (error qualitatis, error accidentalis) begründet kein Ehehinderniß.

Es liegt schon in der Natur der Sache, ist aber außerdem noch ausdrücklich im Rechte ausgesprochen, daß der Irrthum in einer unwesentlichen Eigenschaft (error qualitatis) den die Ehe bewirkenden

---

[1] Knopp, E.-R. S. 28. Schulte, E.-R. S. 109.

[2] K.-R. S. 676 Anm. 12.

consensus mutuus conjugum nicht ausschließen, folglich auch kein trennendes Ehehinderniß begründen kann, wobei es völlig gleichgiltig ist, ob der error vincibilis oder invincibilis ist, ob er durch Betrug (dolo) von dem Mitkontrahenten hervorgerufen wird oder nicht.

> Error qualitatis non excludit consensum: veluti quae nubit pauperi, putans illum esse divitem, non potest renuntiare priori conditioni, quamvis erraverit. Similiter qui ducit in uxorem meretricem, vel corruptam, quam putat esse castam vel virginem, non potest eam dimittere et aliam ducere." [1]

Unter einer unwesentlichen Eigenschaft versteht man eine solche, welche nicht die einzige Bezeichnung des Mitgatten bildet, sondern die derselbe mit vielen andern Personen gemein haben kann, wie z. B. die Eigenschaft der Schönheit, des Reichthums, der vornehmen oder adeligen Geburt, der Tugendhaftigkeit, der Keuschheit, der Virginität u. s. w. — Der Irrthum in einer solchen oder ähnlichen Qualität hat auf den Rechtsbestand der Ehe nicht den mindesten Einfluß.

A kontrahirt mit der vor ihm stehenden B, von welcher er glaubt, daß sie sehr viel Vermögen besitze; aber alsbald nach der Kopulation entdeckt der Gatte, daß seine Ehefrau, das Kind armer Eltern, nicht einen Pfennig Heirathsgut bekommen werde. Die Ehe ist natürlich giltig; denn A hat die bestimmte Person B, auf welche stets sein Ehekonsens gerichtet war, in Wirklichkeit zur Frau bekommen. Allerdings besitzt sie kein Vermögen, aber auch als vermögenslos ist die B immer noch eine nnd dieselbe Person, es hat also keine Personenverwechselung stattgefunden.

Aber auch die Qualität, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Gatten ist, wie z. B. das Merkmal: „älteste oder jüngste Tochter eines bestimmten Mannes" oder nur „Tochter einer bestimmten Familie", gilt rechtlich stets dann als eine nicht auf die Person zurückfallende oder als eine unwesentliche Eigenschaft, wenn der Irrende den Mitkontrahenten schon vorher, ehe er um fragliche Eigenschaft wußte, als eine individuell bestimmte Persönlichkeit kannte.

A geht mit der ihm persönlich bekannten B eine Ehe ein, im festen Glauben, dieselbe sei wirklich die erstgeborne Tochter des reichen Bankiers N., als welche sie sich ihm gegenüber ausgegeben hatte. Nach der Trauung findet er, daß er schändlich betrogen wurde; denn B war nur eine unbedeutende Schauspielerin. Wiewohl hier ein Irrthum in einer Eigenschaft vorliegt, welche die einzige Bezeichnung der B ist, nämlich die Eigenschaft: „erstgeborne Tochter des reichen Bankiers N.", so ist doch diese Ehe rechtsgiltig, weil A die B schon vorher persönlich kannte, und zwar als eine solche

[1] Gratian. in C. XXIX. qu. 1.

vorher nie gesehen hatte, und die Vermählung findet statt. Bald darauf aber stellt sich mit Gewißheit heraus, daß dieser Mann nicht der Sohn der reichen und adeligen Familie N., sondern ein gemeiner Betrüger ist[1].

Wie im vorigen, so ist auch in diesem Falle ein error qualitatis in personam redundans vorhanden, daher ist diese Ehe null und nichtig.

3) Der Irrthum in Betreff der Freiheit des Mitgatten, error conditionis scil. liberae.

Der Irrthum über die Freiheit des Mitkontrahenten begründet gleichfalls ein trennendes Ehehinderniß. Dasselbe ist vorhanden, wenn Jemand glaubt, mit einer freien Person zu kontrahiren, während dieselbe doch, wie sich nachher herausstellt, im Sklavenstande sich befindet. Nicht vorhanden aber ist dieses impedimentum dirimens, wenn der freie Gatte von dem Sklavenstande seines künftigen Mitgatten Kenntniß hat; denn nicht die Sklaverei als solche erzeugt dieses Ehe-Impediment, sondern nur der Irrthum rücksichtlich der Freiheit des andern Theils[2].

Nach Walter liegt der Grund dieses Ehehindernisses in dem weiten Abstande, der nach dem nationalen Gefühl zwischen Freien und Unfreien stattfand, so daß solche Ehen häufig mit dem Verluste der Freiheit gestraft wurden, und auf dieses Gefühl nahm auch die Kirche Rücksicht.

> c. 4. X. de conjugio servorum IV. 9 (Innoc. III.): „Ad nostram noveris audientiam pervenisse, quod G. Presbyter Cardin. Apostol. Sed. Leg. R. militem a muliere quadam propter conditionis separavit errorem. Ideoque mandamus, quatenus si constiterit, quod miles ignoranter contraxit cum ancilla, ita, quod postquam intellexit conditionem ipsius, nec facto, nec verbo consenserit in eandem, propter quod per Card. eundem ab ejus fuerit consortio separatus, contrahendi cum alia liberam ipsi concedas auctoritate Apostolica facultatem."

> Oesterr. Anweis. §. 15: „Sollte eine freie Person mit einem Sklaven oder einer Sklavin, in der Meinung, dieselben seien Freie, sich verheirathen, so wäre die Ehe ungiltig."

4) Der Irrthum in einer unwesentlichen oder accidentellen Eigenschaft des künftigen Gatten (error qualitatis, error accidentalis) begründet kein Ehehinderniß.

Es liegt schon in der Natur der Sache, ist aber außerdem noch ausdrücklich im Rechte ausgesprochen, daß der Irrthum in einer unwesentlichen Eigenschaft (error qualitatis) den die Ehe bewirkenden

---

[1] Knopp, E.-R. S. 28. Schulte, E.-R. S. 109.

[2] K.-R. S. 676 Anm. 12.

consensus mutuus conjugum nicht ausschließen, folglich auch kein trennendes Ehehinderniß begründen kann, wobei es völlig gleichgiltig ist, ob der error vincibilis oder invincibilis ist, ob er durch Betrug (dolo) von dem Mitkontrahenten hervorgerufen wird oder nicht.

> Error qualitatis non excludit consensum: veluti quae nubit pauperi, putans illum esse divitem, non potest renuntiare priori conditioni, quamvis erraverit. Similiter qui ducit in uxorem meretricem, vel corruptam, quam putat esse castam vel virginem, non potest eam dimittere et aliam ducere."[1]

Unter einer unwesentlichen Eigenschaft versteht man eine solche, welche nicht die einzige Bezeichnung des Mitgatten bildet, sondern die derselbe mit vielen andern Personen gemein haben kann, wie z. B. die Eigenschaft der Schönheit, des Reichthums, der vornehmen oder adeligen Geburt, der Tugendhaftigkeit, der Keuschheit, der Virginität u. s. w. — Der Irrthum in einer solchen oder ähnlichen Qualität hat auf den Rechtsbestand der Ehe nicht den mindesten Einfluß.

A kontrahirt mit der vor ihm stehenden B, von welcher er glaubt, daß sie sehr viel Vermögen besitze; aber alsbald nach der Kopulation entdeckt der Gatte, daß seine Ehefrau, das Kind armer Eltern, nicht einen Pfennig Heirathsgut bekommen werde. Die Ehe ist natürlich giltig; denn A hat die bestimmte Person B, auf welche stets sein Ehekonsens gerichtet war, in Wirklichkeit zur Frau bekommen. Allerdings besitzt sie kein Vermögen, aber auch als vermögenslos ist die B immer noch eine und dieselbe Person, es hat also keine Personenverwechselung stattgefunden.

Aber auch die Qualität, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Gatten ist, wie z. B. das Merkmal: „älteste oder jüngste Tochter eines bestimmten Mannes" oder nur „Tochter einer bestimmten Familie", gilt rechtlich stets dann als eine nicht auf die Person zurückfallende oder als eine unwesentliche Eigenschaft, wenn der Irrende den Mitkontrahenten schon vorher, ehe er um fragliche Eigenschaft wußte, als eine individuell bestimmte Persönlichkeit kannte.

A geht mit der ihm persönlich bekannten B eine Ehe ein, im festen Glauben, dieselbe sei wirklich die erstgeborne Tochter des reichen Bankiers N., als welche sie sich ihm gegenüber ausgegeben hatte. Nach der Trauung findet er, daß er schändlich betrogen wurde; denn B war nur eine unbedeutende Schauspielerin. Wiewohl hier ein Irrthum in einer Eigenschaft vorliegt, welche die einzige Bezeichnung der B ist, nämlich die Eigenschaft: „erstgeborne Tochter des reichen Bankiers N.", so ist doch diese Ehe rechtsgiltig, weil A die B schon vorher persönlich kannte, und zwar als eine solche

[1] Gratian. in C. XXIX. qu. 1.

Person, mit der er eine Ehe abschließen wollte. Wäre aber diese Heirath schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten unterhandelt worden, und hätte A die B, welche er heirathen wollte, vorher *nicht* gekannt, so wäre ein error qualitatis in personam redundans vorhanden, welcher fragliche Ehe *ungiltig* machen würde.

Nach dem Vorgange von *van Espen* haben neuere Kanonisten behauptet, daß der Irrthum hinsichtlich einer ansteckenden, ekelhaften, unheilbaren Krankheit, eines körperlichen die Kopula hindernden Gebrechens, einer bleibenden Gemüthskrankheit, einer Verurtheilung wegen eines peinlichen oder dissamirenden Verbrechens, der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten — auf die Person selbst zurückfalle und ein trennendes Ehehinderniß begründe.

Allerdings können solche und ähnliche Eigenschaften und Zustände einen Grund bilden, mit einer solchen Person keine Ehe einzugehen; kontrahirt aber Jemand irrthümlicherweise mit einem solchen Individuum, so muß die Ehe *giltig* sein, weil durch diesen Irrthum der die Ehe bedingende consensus mutuus matrimonialis keineswegs ausgeschlossen wird. Der Konsens des Irrenden ist in einem solchen Falle auf eine *bestimmte* Persönlichkeit gerichtet, und diese ist und bleibt dieselbe Person, wenn sie auch mit diesem oder jenem Mangel behaftet ist, es findet keine Verwechselung statt; folglich kann auch von keinem wesentlichen oder auf die Person zurückfallenden Irrthum, sondern nur von einem einfachen error qualitatis die Rede sein. Etwas ganz Anderes ist es freilich, wenn eine solche oder ähnliche Eigenschaft ausdrücklich zur *Bedingung* erhoben wurde; dann ist die Ehe in einem solchen Falle ungiltig, aber nicht wegen Irrthums, sondern wegen Mangels der beigefügten Bedingung [1].

5) Der Betrug (dolus) begründet an sich kein Ehehinderniß.

Der Betrug, welcher die Eheschließung zum Zweck hat (dolus causam dans), mag er von dem Mitkontrahenten oder einer dritten Person ausgehen, begründet *kein* Ehehinderniß, weil es nicht auf das Motiv, welches den Konsens in die Ehe hervorruft, sondern nur auf das Vorhandensein desselben ankommen kann [2]. Mit der Setzung des beiderseitigen Konsenses gelangt die Ehe sofort zur Existenz. Freilich, wenn durch den Betrug ein Personenirrthum hervorgebracht wird, dann ist die Ehe ungiltig, aber nicht des Betruges, sondern des Personenirrthums wegen [3].

6) Unterscheidung zwischen Gewissensbereich (forum internum) und Rechtsbereich (forum externum).

---

[1] Walter, Lb. S. 677. [2] Entsch. der S. C. C. 20. Dec. 1862.
[3] Schulte, E.-R. S. 154. Daller, Der Irrthum. S. 38 ff.

Zum Schlusse machen wir mit Clericatus[1] auf genannten Unterschied aufmerksam. Es kann nämlich geschehen, daß eine Ehe wegen Irrthums in einer Eigenschaft, um deren willen Jemand den Ehekonsens gab, im Beichtgerichte (in foro interno) als ungiltig befunden werde, die im äußern Rechtsbereich (in foro externo) für giltig erklärt wird.

Im Beichtgerichte bedarf es nämlich keines Zeugen und keines Beweises; die glaubwürdige Aussage Eines Gatten, daß er nur unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung: wenn sie eine Jungfrau, wenn sie adelig ist, hebt, sobald die Bedingung nicht erfüllt wird, den Konsens auf, und die Ehe erscheint als ungiltig, wenn er nicht später nach erkanntem Irrthum durch freiwillige Kopula oder längeres Zusammenwohnen seine Einwilligung faktisch zu erkennen gab.

Ganz anders ist es in foro externo. Der Richter muß hier einen vollen Beweis der Nichteinwilligung verlangen, und dieser Beweis kann nur durch Thatsachen, durch schriftliche oder mündliche Erklärungen, die der Ehe vorangegangen und hinreichend dokumentirt sind, geführt werden. Selbst die beschworene Aussage des einen oder beider Gatten reicht noch nicht hin, um die Nichtigkeit der Ehe aussprechen zu können; denn solange der Richter nur einigen Probabilitätsgrund für die Giltigkeit der Ehe hat, kann er nicht auf Ungiltigkeit derselben erkennen, weil die Rechtsvermuthung für die Giltigkeit der Ehe steht.

Es ist deßhalb sehr schwer, bei einem geistlichen Ehegerichte auf Grund des Irrthums die Ungiltigkeitserklärung einer Ehe zu erlangen; denn die Kirche hat, wie Kardinal Laurea (Disp. 21. n. 50) sagt, in ihrer Weisheit mit Recht bestimmt (c. un. 29. qu. 1), daß der Irrthum in der Qualität die Ehe nicht ungiltig mache, da sonst eine Verwirrung in der Gesellschaft der Gläubigen entstünde, der gemeinsame Friede gestört, und Anlaß zu beständigen Feindschaften und Streitigkeiten zwischen den Familien gegeben würde. Ja wohin würden wir kommen, wenn Jeder, den es reut, geheirathet zu haben, Gehör fände, da er vorgibt, er habe an seiner Braut jene Eigenschaften nicht gefunden, die er zu finden geglaubt und an deren Vorhandensein er seinen Konsens geknüpft; wohin, sage ich, würden wir kommen, wenn man auf solche Gründe hin zur Ehescheidung schreiten wollte! Wenn aber ein Beichtvater die Ehe aus diesem Titel für ungiltig erkennen würde, so halte er mit seiner Ansicht gegenüber dem Pönitenten zurück und ermahne ihn, sich dem Ausspruche des geistlichen Gerichtes zu fügen, wenn der Streit bereits anhängig ist, und, im Falle auf Giltigkeit erkannt wird oder sonst eine Versöhnung möglich scheint, die Einwilligung zu geben und so zu leben, wie es sich für Eheleute gebührt[2].

[1] De sacram. matr. Decis. 19. n. 33. [2] Haringer, Das Sakr. der Ehe. S. 174 f. Knopp, E.-R. S. 39 f.; Bangen, Instr. II. p. 87. Kutschker, E.-R. IV. S. 170 f.

Rechtsfälle.

1. Ein Glücksritter aus Frankreich wußte sich in einer sehr vornehmen Familie Eingang zu verschaffen, und in Folge längeren Umgangs mit derselben die Neigung der Tochter des Hauses zu gewinnen. Diese nun heirathete ihn, in der Meinung, er sei, wie er vorgab und durch falsche Diplome nachwies, aus einem der ersten adeligen Geschlechter des Landes. Aber kurze Zeit nach geschlossener Verbindung liegen der Familie die zuverlässigsten Beweise vor, daß derselbe nicht nur nicht aus dem vorgeblichen adeligen Geschlechte abstamme, sondern daß er in jeder Beziehung sehr niedriger Herkunft sei. Es entsteht nun die Frage: ist diese Ehe giltig?

Die Sorbonne hat mit Recht auf *Giltigkeit* der Ehe erkannt; denn es liegt nur ein einfacher error qualitatis und kein error qualitatis in personam redundans vor. Das irrende Fräulein hat wirklich die Person geheirathet, welche es heirathen *wollte*; allerdings nimmt der Mitkontrahent nicht den von ihm vorgespiegelten Rang in der Gesellschaft ein; aber trotz dieses Mangels ist er noch eine und dieselbe Person, es ist keine Personenverwechselung vorgekommen; folglich mußte diese Ehe für *giltig* erklärt werden. Der error qualitatis in personam redundans, oder das trennende Ehehinderniß läge nur dann vor, wenn z. B. dieser Glücksritter der Familie vorher *nicht persönlich* bekannt gewesen wäre, und sich etwa in Briefen für den Sohn einer bestimmten adeligen Familie ausgegeben und als solchen sich vorgestellt hätte [1]. (Vgl. Rechtsfall 2. S. 9.)

2. Kassandra Luci heirathete am 28. Nov. 1798 einen italienischen Abenteurer Namens Vincentius Venturinus aus Tarsa, der sich für einen Sohn eines gewissen Stephan von Valentia Namens Vincentius Bellonch ausgab. Nachdem Kassandra den Betrug entdeckt hatte, wünschte sie von einem Menschen, der sie ohnehin nicht glücklich machte, wieder geschieden zu sein, und stellte die Nichtigkeitsklage ex capite impedimenti erroris qualitatis in personam redundantis.

Die Heilige Congregation entschied aber für die *Giltigkeit* der Ehe (unterm 27. Mai 1820), weil keine Personenverwechselung vorgekommen, also weder ein error personae noch ein error qualitatis in personam redundans vorlag [2].

3. Trutra, die Nährmutter der kleinen adeligen Eugenie, hatte das Unglück, dieselbe aus ihren Armen entfallen zu lassen. Da dies Kind in Folge dieses Falles auffallend mißgestaltet war, so fürchtete Trutra, es möchten ihr große Unannehmlichkeiten von Seiten der Mutter

[1] Schulte, E.-R. 109. Knopp, E.-R. S. 27. Uhrig, E.-R. S. 289.

[2] Knopp, E.-R. S. 31. Schulte, E.-R. S. 109. Uhrig, E.-R. S. 292.

desselben dieserhalb bevorstehen, und substituirte ihr eigenes Töchterchen Bertha, das nachher unter dem falschen Namen Eugenie von X. an einen vornehmen Mann, Leopold S., verheirathet wurde, während Eugenie arm und unter Feldarbeiten ihr Leben hinschleppte. Durch das Gewissen beunruhigt, legte Trutra auf ihrem Krankenbette das Geständniß der Unterschiebung ab. Die Sache wurde bekannt, und der durch die Ehe getäuschte Leopold S. drang auf Nullitätserklärung seiner Ehe; aber umsonst, weil keine Personenverwechslung — weder ein error personae noch ein error qualitatis in personam redundans —, sondern nur ein einfacher error qualitatis vorgekommen war[1].

4. Titius N., ein Verbrecher, der in Frankreich zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt und aus der Strafanstalt entkommen war, heirathete gegen Ende des 17. Jahrhunderts eine gewisse Maria S. Nachdem diese die wahre Lage der Dinge in Erfahrung gebracht hatte, klagte sie bei dem Ehegerichte in Paris auf Nichtigkeit der Ehe auf den Grund hin, weil sie bei ihrer Heirat von der Lage ihres Bräutigams keine Kenntniß gehabt habe. Das erzbischöfliche Offizialat fand aber die Klage als unbegründet, entschied für die Giltigkeit der Ehe, und hielt die Klägerin, die sich nach entdecktem Irrthume mit einem Dritten verheirathet hatte, an, mit Aufgabe des zweiten Scheingatten zum ersten wahren zurückzukehren[2].

5. In Rom war eine öffentliche Dirne Namens Dalila als Tochter des deutschen Grafen v. Liebenstein aufgetreten, indem sie vorgab, daß die Grausamkeit ihres Vaters sie zur Flucht aus ihrem Vaterlande gezwungen habe. Es gelang ihr, die Neigung eines gewissen Sempronius, eines sehr reichen, aber nicht adeligen Deutschen, für sich zu gewinnen, und da dieser wußte, daß der Graf von Liebenstein eine Tochter habe, welche wegen der Strenge ihres Vaters wirklich das elterliche Haus verlassen hatte, so trug er kein Bedenken, sie zu heirathen. Nachdem Sempronius später die wahre Sachlage erfahren hatte, klagte er auf Annullation seiner Ehe, aber das Ehegericht erklärte die Ehe für rechtsgiltig, weil der dabei unterlaufene Irrthum rechtlich nicht als error qualitatis in personam redundans, sondern nur als einfacher error qualitatis betrachtet werden könne[3].

6. Der Gastwirth A. S. von E. verheirathete sich im Jahre 1809 mit der Bürgerstochter D. P., bei der sich in wenigen Tagen schon Schwermuth einstellte, die bald darauf in Wahnsinn, selbst in eine Art Raserei, ausartete. Nun erfährt er, daß solche Anfälle schon vor der

[1] Knopp, E.-R. S. 32. Uhrig, E.-R. S. 293. Kutschker, E.-R. IV. S. 183.
[2] Knopp, E.-E. S. 35. Uhrig, E.-R. S. 293. Kutschker, E.-R. IV. S. 188.
[3] Knopp, E.-R. S. 29. Uhrig, E.-R. S. 292. Kutschker, E.-R. IV. S. 182.

Kopulation stattgefunden, ihm aber sorgfältig verheimlicht worden seien, so daß er sich darüber in errore invincibili et antecedente befand. Er stellte nun ex capite erroris substantialis bei der bischöflichen Behörde den Antrag auf Nullitätserklärung der Ehe[1].

Es liegt kein error substantialis sive error qualitatis in personam redundans vor, wie Stapf (P.-U. S. 116) und Supp (Kasuistik II. S. 285) irrthümlicherweise behaupten, sondern nur ein einfacher error qualitatis; darum muß auf Giltigkeit der Ehe erkannt werden. Anders müßte die Entscheidung lauten, wenn der gerichtliche Beweis dafür hätte erbracht werden können, daß fragliche Person im Momente der faktischen Konsenserklärung den zur giltigen Eheschließung absolut nothwendigen Vernunftgebrauch nicht besessen habe. In diesem Falle wäre die Ehe ungiltig, aber nicht ex capite impedimenti erroris, sondern ratione impedimenti amentiae oder ex defectu consensus matrimonialis.

7. Johannes Joannonus hatte im Jahre 1711 mit Anna Ghinzona eine Ehe eingegangen. Einige Tage nach der Trauung gelangte er zur schmerzlichen Gewißheit, daß Anna vor Abschließung der Ehe von einem Dritten (ihrem leiblichen Vater) schwanger war. Er klagte sofort auf Nichtigkeit der Ehe. Aber die S. Congregatio Concilii erklärte unterm 24. Februar 1720 fragliche Ehe für giltig; wiewohl die Frau ihre Schuld (den concubitus paternus) und den Betrug eingestand, und beide Ehetheile bekräftigten, die Kopula niemals mit einander gepflogen zu haben.

Es lag eben nur ein error qualitatis vor, welcher kein trennendes Ehehinderniß erzeugen kann, weil er den ehelichen Konsens zu Stande kommen läßt[2].

8. Eine von Sempronius geschwängerte Weibsperson verehelichte sich in diesem Zustande mit Titius, der damals keine Kenntniß von diesem Zustande hatte. Erst während der Ehe nahm Titius wahr, daß seine Frau zur Zeit, wo sie mit ihm getraut wurde, von einem Dritten schwanger gewesen sei; denn sie kam um 3 Monate früher mit einem vollkommen ausgebildeten Kinde nieder. Nun klagte der betrogene Mann auf Annullation der Ehe und zwar ex capite erroris substantialis, weil er durch Betrug hintergangen sich circa qualitatem personae in ipsam personam redundantem geirrt, und mit diesem Irrthum somit ungiltig die Ehe eingegangen habe[3].

Nach der im vorigen Falle angeführten (quoad omnes et in universum zu Recht bestehenden) Entscheidung der S. Congregatio Concilii

[1] Uhrig, E.-R. S. 296.

[2] Knopp, E.-R. S. 38. Schulte, E.-R. S. 152. Haringer, E.-R. S. 178. Uhrig, E.-R. S. 293.

[3] Stapf, P.-U. S. 118. Uhrig, E.-R. S. 294.

Tridentini Interpretum vom 24. Februar 1720 muß der Irrthum rücksichtlich der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten — für einen unwesentlichen oder einfachen error qualitatis erklärt und folglich die Ehe als giltig betrachtet werden.

9. Sempronius wirbt unter drei Schwestern um die Erstgeborne, kommt häufig in das Haus seines künftigen Schwiegervaters, hält Livia für die so qualifizirte Person, zeichnet sie vor ihren Schwestern aus, findet Gefallen an ihren sonstigen Eigenschaften und guten Sitten, wird mit ihr getraut, und entdeckt nun erst seinen Irrthum. Wird, wenn er in diesem Falle klagt, die Ehe als ungiltig erklärt werden?[1]

Unter allen Umständen muß diese Ehe für giltig erklärt werden; denn es ist nur ein error qualitatis vorhanden. Die Entscheidung bei Stapf ist unrichtig.

10. Jemand will durch Heirath mit einer angesehenen oder adeligen Familie in Verbindung treten, und wirbt zu diesem Ende um eine gewisse N., die er irrthümlich (errore invincibili) für eine Tochter des Hauses hält, während sie in der That das Kind anderer, bürgerlicher Eltern ist, das von jener Familie nur erzogen wurde[2].

Die Ehe ist giltig, weil nur ein Irrthum in einer unwesentlichen Eigenschaft (error qualitatis) obwaltet. Die Stapf'sche Entscheidung ist unrichtig. Ungiltig wäre die Ehe nur dann, wenn fragliche Eigenschaft ausdrücklich (coram parocho et testibus) zur Bedingung gemacht worden wäre, — matrimonium invalidum ob deficientem conditionem (wegen fehlender Bedingung).

11. Titius und Kaja schließen mit einander eine Ehe ab. Bald nach der Hochzeit erfährt die Gattin, daß ihr Ehemann Altkatholik, Vater von sechs außerehelichen Kindern und außerdem wegen Fälschung und Diebstahl bereits im Zuchthause gesessen, und nun abermals bei einem Verbrecherkomplott betheiligt sei. Die Gattin klagt auf Nichtigkeit ihrer Ehe ex capite erroris substantialis.

Es liegt nur ein error accidentalis vor, somit ist diese Verbindung vollständig rechtsgiltig[3].

12. Ein im besten Rufe stehender, mit Orden gezierter Armeelieferant heirathet ein zartfühlendes Frauenzimmer aus der besten Familie, das auf guten Ruf sehr strenge sieht; nach kurzer Zeit werden Betrügereien, welche der Lieferant sich hat zu Schulden kommen lassen, entdeckt. Das zartfühlende Fräulein klagt auf Nichtigkeit ihrer Ehe.

Die Ehe ist giltig, weil nur ein einfacher error qualitatis obwaltet[4].

---

[1] Stapf, P.-U. S. 117. [2] Stapf, P.-U. S. 118.
[3] Uffrig, E.-R. S. 18. [4] Kutschker E.-R. IV. S. 154.

13. Titius, ein junger Mann, hat die Absicht, um seinem Geschäfte, etwa seiner Wirthschaft, einen besseren Betrieb zu geben, sich mit einer gewandten Hausfrau ehelich zu verbinden. Es wird ihm Lucia als eine solche geschildert, und Lucia selbst sagt von sich aus, daß sie in dem Hauswesen alle Erfahrung habe. Titius läßt sich mit ihr trauen; aber bald nach der Kopulation findet er, daß er schändlich hintergangen worden ist. Er geht den Richter um die Nullitätserklärung fraglicher Ehe an.

Die Ehe ist und bleibt natürlich giltig[1].

II. Quelle. Umfang. Indispensabilität.

Das trennende Ehehinderniß des Irrthums beruht auf dem natürlichen oder göttlichen Rechte. Hieraus ergibt sich, a) daß dasselbe rechtliche Geltung hat nicht bloß für katholische und akatholische Christen, sondern auch für Juden und Heiden, und b) daß darin nicht dispensirt werden kann.

Dieses Impediment kann jederzeit durch die Ehekontrahenten selbst beseitigt werden, weil es nur in dem Willen derselben seinen Grund hat.

III. Klagerecht.

Die unter dem Einflusse eines wesentlichen Irrthums abgeschlossene Ehe ist ungiltig, und der irrende Gatte ist befugt, auf Annullirung der Ehe zu klagen.

> Oesterr. Anweis. §. 116: „Wegen Irrthum kann die Ehe nur von dem Gatten, welcher sich im Irrthume befand, bestritten werden."

Dieses Klagerecht geht verloren, wenn er nach Entdeckung des Irrthums und der Ungiltigkeit seiner Ehe freiwillig die Kopula leistet, oder längere Zeit (sechs Monate) hindurch mit dem andern Theile freiwillig zusammenwohnt.

> Oesterr. Anweis. §. 116: „Sein Bestreitungsrecht erlischt, wenn er, nachdem er seines Irrthums innegeworden, die eheliche Pflicht freiwillig und wissentlich leistet, oder auch, ohne daß dieser Umstand kann bewiesen werden, das eheliche Zusammenleben sechs Monate lang freiwillig fortsetzt.
>
> In Betreff der Dauer des friedlichen Zusammenlebens, um daraus die stillschweigende Einwilligung in die Ehe erschließen zu können, ist gemeinrechtlich nichts festgesetzt; im einzelnen Falle ist die Entscheidung hierüber in das Ermessen des Richters gestellt, der auch die Art und Weise der Kohabitation in Betracht zu ziehen hat, da nur aus dem

[1] Uhrig, E.-R. S. 287.

cum affectu maritali fortgesetzten Kohabitiren der nachfolgende Konsens in die Ehe erschlossen werden kann. Die Anweisung nimmt in Berücksichtigung der vortrefflichen Erklärung der Glosse zu c. 21. X. de sponsal. IV. 1. sechs Monate an.

IV. Revalidation.

Eine Ehe, welcher Irrthum im Wege stand, muß als revalidirt erachtet werden, sobald der Theil, welcher dem Irrthum unterlag, nachdem er den Irrthum erkannt, durch Wort oder That (Kopula) eingewilligt hat.

Demungeachtet ist es, um jeden Zweifel über die erfolgte Einwilligung auszuschließen, auch in diesem Falle gerathen, daß die Gatten ihre Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen erneuern, und man suche dies zu erwirken; es sei denn, daß eine begründete Besorgniß vor Aergerniß oder Gefährdung der Ehe obwalte[1].

V. Staatliches Eherecht.

1) In Deutschland[2]: „Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer unter dem Einfluß des Irrthums und Betrugs zu Stande gekommenen Ehe sind die Vorschriften des Landrechts maßgebend."

Nach den Landesgesetzen begründet ein trennendes Ehehinderniß: a) Irrthum in der Person; b) Irrthum in einer auf die Person zurückfallenden Eigenschaft; aber auch vielfach c) Irrthum in solchen persönlichen Eigenschaften, deren Vorhandensein bei der Eheschließung von dem andern Theile vorausgesetzt wird, also der Irrthum rücksichtlich einer ansteckenden, ekelhaften, unheilbaren Krankheit, eines körperlichen, die Kopula hindernden Gebrechens, einer bleibenden Gemüthskrankheit, der Verurtheilung wegen eines gemeinen oder politischen Verbrechens, der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten u. s. w.

2) In der Schweiz[3]: „Zu einer giltigen Ehe gehört die freie Einwilligung der Brautleute. Betrug oder Irrthum in der Person eines der Ehegatten schließt die Voraussetzung der Einwilligung aus. Eine Ehe, welche ohne freie Einwilligung beider oder eines der Ehegatten durch Betrug oder Irrthum in der Person zu Stande gekommen ist, kann auf Klage des verletzten Theiles ungiltig erklärt werden. Die Nichtigkeitsklage ist jedoch nicht mehr annehmbar, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem der betreffende Gatte den Irrthum erkannt hat, mehr als drei Monate verstrichen sind."

---

[1] Oesterr. Anweis. §. 93.

[2] Gesetz, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875, §. 36.

[3] Bundesgesetz, betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Dez. 1874, bezw. 23. Mai 1875, Art. 26. 50.

3) In Oesterreich[1] bildet ein trennendes Ehehinderniß:

a) Der Irrthum in der Person des künftigen Gatten.

b) Der Irrthum in einer auf die Person des künftigen Gatten zurückfallenden Eigenschaft, welcher dem Irrthum in der Person rechtlich gleichsteht.

c) Der Irrthum rücksichtlich der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten.

Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen stehen der Giltigkeit des Ehevertrags nicht entgegen.

Diese Ausnahme, wenn man sie an sich betrachtet, steht ganz unberechtigt da. Ist die Schwangerschaft der Gattin etwa die schlimmste Enttäuschung, die dem Ehemann begegnen kann? Es ist ja möglich, daß die Unglückliche von einem unbewachten Augenblicke überrascht wurde und nicht die Absicht zu betrügen, sondern Scham und Furcht ihren Mund verschloß. Dann ist er aber unstreitig viel besser daran, als wenn er an seiner Gattin zwar nicht das augenblickliche Obwalten jenes körperlichen Zustandes, doch schamlose Unsittlichkeit entdeckt. Es ist jedoch ganz richtig, daß zur Zeit, als das Hinderniß in Oesterreich eingeführt wurde, Rücksichten der Billigkeit dasselbe anempfahlen. Dies war aber die Folge von beklagenswerthen Mißgriffen der Gesetzgebung. Ein Blick in das bürgerliche Gesetzbuch Joseph des Zweiten und die Hofdekrete vom 11. Oktober 1785, 12. August und 15. Dezember 1788 zeigt zur Genüge, bis zu welchem Grade man damals die unehelichen Kinder begünstigte, mit welchem Eifer man bemüht war, ihnen die Rechte der ehelichen Geburt zu verschaffen. Hatte Jemand das Unglück, ein unsittliches Weib zu heirathen, so half es ihm wenig, daß sie des Ehebruches überwiesen und auf Grund desselben die gerichtliche Scheidung ausgesprochen wurde: denn auch dann stand die Rechtsvermuthung für die eheliche Geburt der Kinder, die sie gebar; der Ehemann mußte die Unmöglichkeit einer mit ihr gehabten Gemeinschaft beweisen, sonst wurden die Früchte ihrer Sünden ihm von Staatswegen zu Kindern und Erben bestellt. Und so blieb es bis zum Jahre 1835. Das Hinderniß der Schwangerschaft sollte den vom Gesetze so schwer beeinträchtigten Gatten zu einigem Troste gereichen. Der Grund fällt hinweg, seit die Gesetzgebung von jenen Auswüchsen befreit ist[2].

§. 2.

Das trennende Ehehinderniß des Zwanges und der Furcht, impedimentum vis ac metus.

I. Begriff und Eintheilung des Zwanges.

Zwang oder Gewalt (vis, violentia) liegt vor, wenn eine Person von außen genöthigt wird, wider ihren Willen zu handeln.

[1] Das zweite Hauptstück des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (a. b. G.) vom 1. Juni 1811, §§. 57. 58. 59.

[2] So Cardinal Rauscher, Die Ehe S. 122.

Der Zwang wird eingetheilt: a) in vis absoluta sive physica (abſoluter oder phyſiſcher Zwang) und b) in vis conditionata sive compulsiva (kompulſiver Zwang). Unter phyſiſchem oder abſolutem Zwange verſteht man eine ſolche äußere Gewalt, der man trotz des Widerſtandes, den man leiſtet, durchaus nicht gewachſen iſt; unter kompulſivem Zwange dagegen eine ſolche Gewalt, der man keinen Widerſtand leiſten kann, ohne ein Uebel fürchten oder erfahren zu müſſen.

In der Erſcheinung fallen vis compulsiva und metus zuſammen, da die Androhung (reſp. Setzung) eines Uebels ſeitens des Handelnden ſich als Zwang (vis compulsiva), die unmittelbare Folge davon aber in dem Zwang Leidenden als Furcht (metus) darſtellt; darum brauchen wir in folgender Darſtellung dieſe beiden Begriffe nicht mehr aus einander zu halten, ſondern können den einen Begriff für den andern gebrauchen [1].

II. Begriff und Eintheilung der Furcht.

Unter Furcht (metus) verſteht man die Unruhe oder Erſchütterung des Gemüthes bei Vorſtellung eines drohenden Uebels.

Die Furcht iſt entweder a) eine große (metus gravis), wenn das befürchtete Uebel und die Wahrſcheinlichkeit, daß es wirklich eintreffen werde, groß iſt; oder b) eine geringe (metus levis), wenn das angedrohte Uebel an ſich nur unbedeutend iſt, oder, falls dasſelbe groß wäre, das Eintreffen desſelben als höchſt unwahrſcheinlich angenommen werden müßte.

Der metus gravis wird wieder eingetheilt: a) in eine abſolut große oder ſchwere Furcht (metus absolute gravis) und b) in eine relativ große Furcht (metus relative sive respective gravis). Unter dem metus absolute gravis verſteht man eine ſolche Furcht, welche jede beſonnene, beherzte, feſte Perſon zur Nachgiebigkeit, hier alſo zur Eingehung einer Ehe bewegen kann (metus cadens in constantem virum sive in constantem feminam).

Als abſolut große Furcht anerkennt das Recht die Furcht vor dem Tode, vor Verſtümmelung des Körpers, vor Ketten und Banden, vor körperlichen Mißhandlungen, namentlich vor Schlägen, vor Knechtſchaft, Schändung, Verluſt des Vermögens, vor einer mächtigen Perſon, vor Exkommunikation, vor Verluſt der Ehre u. ſ. w. [2]

Versus memorialis:

„Excusat carcer, status et mors, verbera, stuprum.“

Unter metus relative gravis verſteht man die Furcht, welche zwar keinen beſonnenen, charakterfeſten Mann, wohl aber eine ihrer beſonderen Individualität wegen den Eindrücken von Furcht beſonders

[1] Schulte, E.-R. S. 121. [2] Knopp, E.-R. S. 47.

zugängliche Person zum Handeln, d. h. hier zur Eheschließung antreiben kann[1].

Drohungen, welche auf eine persona constans keinen Eindruck machen, können jugendliche, schwächliche, leicht reizbare, namentlich weibliche Individuen so tief erschüttern, daß die zu gilliger Eheschließung absolut erforderliche Willensfreiheit rechtlich als aufgehoben erscheinen muß.

„Minor tamen metus excusat feminam quam virum.“[2] „Ad effectum annullandi matrimonium metu contractum a muliere non tantum timoris in ista, ratione imbecillioris sexus, quantum in viro requiritur“; und: „Ad metum arguendum in matrimonio bene erit, inspicere qualitates personae illum inferentis et patientis metum“; und: „Maxime si femina sit tenerae aetatis, quia tunc minor sufficit metus quam in adulto et perfectae aetatis.“ Entscheidung der Rota vom 24. Mai 1655.

1) Das trennende Ehehinderniß des absoluten oder physischen Zwanges.

Wird gegen eine Person, welche in eine Ehe nicht einwilligen will, absoluter oder physischer Zwang angewendet, so daß dieselbe ganz willenlos den äußern Akt der Einwilligung vollzieht, so ist natürlich keine Ehe zu Stande gekommen; denn es fehlt ganz und gar die freie Einwilligung seitens des gezwungenen Ehekontrahenten.

2) Das trennende Ehehinderniß des kompulsiven Zwanges oder der Furcht.

Nicht jede Furcht oder jeder kompulsive Zwang — es sind dies hier korrelative Begriffe — vermag dieses trennende Ehehinderniß zu erzeugen; soll sie diese ehevernichtende Wirkung haben, so muß sie eine große, von außen, ungerechterweise, zum Zwecke der Verehelichung eingeflößte Furcht sein.

> Oesterr. Anweis. §. 18: „Eine Einwilligung, zu welcher Jemand von wem immer durch widerrechtliche Zufügung oder Androhung eines großen und unvermeidlichen Uebels vermocht wird, reicht nicht hin, um das Band der Ehe zu knüpfen.“

a) Die Furcht muß — absolut oder relativ — groß sein (metus absolute aut relative gravis).

Zu einer großen Furcht werden folgende vier Bedingungen erfordert: a. Das angedrohte oder zugefügte Uebel muß groß sein. b. Der Drohende muß wenigstens nach der Meinung des Bedrohten die Macht besitzen, seine Drohungen auch wirklich auszuführen. c. Die Ausführung der gemachten Drohung muß nach dem Charakter des Drohenden als wahrscheinlich er-

[1] Knopp, a. a. O. S. 46.

[2] Gloss. ad c. 14. X. de spons. et matr.

ſcheinen. d. Dem Bedrohten dürfen keine Mittel zu Gebot ſtehen, das angedrohte Uebel von ſich abzuwenden.

Fehlt auch nur eine dieſer Bedingungen, ſo liegt keine große, ſondern nur eine kleine Furcht vor, welche rechtlich nicht in Betracht kommen kann.

b) Die Furcht muß von außen, d. h. von einem Menſchen eingejagt ſein (metus extrinsecus, ab extrinseco incussus). Dabei macht es keinen Unterſchied, ob ſie einem oder beiden Ehekontrahenten, von dem Mitkontrahenten ſelbſt oder von einem Dritten, von den eigenen Eltern und Vorgeſetzten oder von andern Perſonen eingeflößt iſt.

Der metus intrinsecus, d. h. die im Innern, in der Einbildung, der Gemüthsſtimmung des Leidenden beruhende Furcht hat dieſe ehetrennende Wirkung nicht; hierher gehört die Todesfurcht im Allgemeinen, welche ein Individuum veranlaſſen kann, das bisherige Konkubinatsverhältniß durch Eingehung einer Ehe mit der Konkubine zu ſanktioniren, oder die Furcht, nur durch Abſchließung einer Ehe von einer Krankheit befreit zu werden[1]. — Ganz anders aber verhält ſich die Sache, wenn Jemand eine Ehe eingeht aus Furcht vor einem Uebel, das zwar nicht ihm ſelbſt, ſondern ſeinen Eltern oder Kindern angedroht wird, falls er fragliche Ehe nicht einginge; hier geht das den Eltern oder Kindern angedrohte Uebel auf den über, der zur Ehe beſtimmt werden ſoll, es liegt ein metus extrinsecus, mithin ein Ehehinderniß vor. Ausdrücklich hervorheben müſſen wir aber noch, daß dieſes Verhältniß nur zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten des erſten Grades (zwiſchen Eltern und Kindern) obwaltet[2].

c) Die Furcht muß ungerechterweiſe eingejagt worden ſein (metus injustus i. e. injuste sive injuria incussus), d. h. der Betreffende darf dieſelbe nicht durch eine unerlaubte Handlung veranlaßt haben; doch darf auch in dieſem Falle der Zwang in keiner unmoraliſchen oder ungeſetzlichen Handlung beſtehen.

Die Ehe iſt giltig, wenn Jemand, der gerechterweiſe im Gefängniſſe ſitzt, zur Befreiung aus demſelben ſich entſchließt, die Tochter Deſſen, der ihn gefangen hält, zur Gattin zu nehmen; oder wenn Jemand, um der Schande und gerichtlichen Strafe zu entgehen, eine von ihm genothzüchtigte Perſon heirathet; oder wenn Derjenige, welcher in flagranti von einem Vater bei deſſen Tochter ertappt wird, mit der stuprata eine Ehe eingeht, um der mit Recht wider ihn anzuſtellenden Klage zu entgehen; oder wenn Derjenige, welcher ſich durch ein rechtsgiltiges Verlöbniß zur Ehe verpflichtet hat, auf Grund der vom Richter angedrohten kirchlichen Strafen mit der betreffenden Perſon die Ehe abſchließt.

In genannten Fällen iſt die Furcht mit Recht eingeflößt worden, es liegt alſo kein metus injustus, ſondern ein metus justus vor, welcher kein Ehehinderniß involvirt.

---

[1] Phillips, Lb. II. S. 1012. Anm. 9.

[2] Schulte, E.-R. S. 127. Phillips, Lb. II. S. 1011. Anm. 7.

Die Ehe iſt ungiltig, wenn ein Unſchuldiger die Tochter des Richters zur Frau nimmt, weil derſelbe gedroht, ihn trotz ſeiner Unſchuld zu einer ſchweren und entehrenden Strafe zu verurtheilen, falls er ſeine Tochter nicht heirathe; oder wenn der Vater, der den Verführer ſeiner Tochter in flagranti ertappt, ihn mit dem Tode bedroht, falls er dieſe nun Defloritte nicht zur Frau nehme, nam jure canonico non licet occidere inventum turpiter cum filia; ferner iſt die Ehe ungiltig, si judex praecise cogat stupratorem, ut ducat virginem a se vitiatam, absque fide matrimonii, quia injuste et per injuriam extorquet, cum tantum possit cogere ad ducendum vel dotandum[1]; oder wenn eine Frauensperſon mit dem Sohne des Arztes eine Ehe eingeht, weil derſelbe (der Arzt) gedroht, ſie in ihrer Krankheit nicht zu behandeln, falls ſie dieſe Ehe nicht eingehe, saltem si urgeat medicinae necessitas, vel medicus ex justitia mederi teneatur[2]. Giltig aber wäre die Ehe, wenn ein Kranker durch die Drohung des Arztes, ihn nicht zu heilen, falls er ſeine Tochter nicht eheliche, ſich zur Ehe mit der betreffenden Frauensperſon beſtimmen ließe, quod medicus non infert metum, sed morbus (alſo metus intrinsecus), et exigit matrimonium ac stipendium medelae, nec in hoc est injuriosus, cum lege justitiae non teneatur mederi[3]. Der Umſtand, daß hier nicht von einer Frauensperſon, ſondern von einem Manne die Rede iſt, fällt bei der Entſcheidung des Falles gleichfalls in die Wagſchale.

d) Die Furcht muß in der beſtimmten Abſicht eingeflößt worden ſein, daß die Zwang leidende Perſon die verlangte Ehe eingehe (metus ad extorquendum matrimonium incussus).

Giltig iſt die Ehe, welche A mit der B, der Tochter ſeines Gläubigers, eingeht, weil derſelbe ihn mit dem Schuldthurme bedroht, wenn er ſeine Schulden nicht bezahle; giltig iſt die Ehe, si pater inveniat stupratorem filiae suae et minas ipsas incutiat (non ad matrimonium extorquendum), sed tantum ad ulciscendum injuriam sibimet irrogatam, et stuprator ad ejus iram sedandam atque ad se liberandum nuptias offerat easque celebret, quia, licet metus fuerit injuste incussus (neque enim pertinet ad privatos ulcisci injurias), attamen quia non fuit incussus ad matrimonium extorquendum, ideo non aufert ei libertatem relate ad illud eligendum[4].

III. Metus reverentialis.

Die von Eltern, Vormündern, nahen Anverwandten oder von Vorgeſetzten eingeflößte Furcht (metus reverentialis erga parentes, avos, dominos, tutores, patruos, fratres natu majores) begründet ſtets dann ein trennendes Ehehinderniß, wenn die dieſes Ehe-Impediment überhaupt

---

[1] Kutſchker, E.-R. IV. S. 201.

[2] Scavini, Theologia moralis, III. p. 656. [3] Scavini p. 656.

[4] Ibid.

bedingenden Momente vorhanden sind, d. h. wenn ein metus — absolute vel relative — gravis ad extorquendum matrimonium injuste incussus vorliegt. Hat sich aber die fürchtende Person zur Eingehung der Ehe bestimmen lassen nur durch Bitten, Zureden oder Ermahnungen der Eltern, Vormünder oder Vorgesetzten, so kann natürlich von einem ehevernichtenden Impedimente nicht die Rede sein, es liegt nur der sogenannte metus mere reverentialis vor, welcher in keinem Falle rechtlich berücksichtigt wird [1].

Theresia, 13 Jahre alt, sollte nach dem Willen ihrer Eltern einen gewissen Hieronymus heirathen; da sie sich sträubte, schlug sie die Mutter, riß ihr den Kopfputz ab; man nahm dem armen Kinde jede Freiheit, wiewohl dasselbe seinen Widerwillen gegen fragliche Ehe auf's Unzweideutigste kundgab, und bedrohte es mit Enterbung. Unter solchen Umständen ging Theresia die Ehe mit Hieronymus ein, gestattete aber die Kohabitation nicht. Die hl. Kongregation erklärte unterm 17. Juli 1745 die Ehe für null und nichtig, ohne auch nur untersucht zu haben, ob die Eltern zur Enterbung ihrer Tochter das Recht oder die Gewalt hatten [2].

IV. Quelle. Indispensabilität. Umfang.

Das trennende Ehehinderniß des Zwanges und der Furcht stammt aus dem natürlichen oder göttlichen Rechte. Daraus folgt: a) daß es durch Dispens nicht beseitigt werden kann, und b) daß es nicht bloß die Getauften (die katholischen und akatholischen Christen), sondern auch die Ungetauften (die Juden und Heiden) verpflichtet.

V. Klagerecht.

Jede unter dem Einflusse eines widerrechtlichen Zwanges eingegangene Ehe ist null und nichtig, und bleibt es auch, solange Zwang und Furcht dauern. Dem gezwungenen (nicht aber dem Zwang ausübenden) Gatten steht das Recht zu, den kirchlichen Richter um Annullirung der Ehe anzugehen.

> Oesterr. Anweis. §. 116: „Wegen widerrechtlichem Zwange kann die Ehe nur von dem Gatten, welcher dem widerrechtlichen Zwange unterlag, bestritten werden."

Wenn er aber nach dem Aufhören von Zwang und Furcht und nach erlangter Kenntniß von der Nichtigkeit der Ehe mit dem andern Theile freiwillig konkumbirt oder längere Zeit (sechs Monate lang) affectu maritali friedlich kohabitirt, so gilt dies rechtlich als stillschweigende Einwilligung in die Ehe, als revalidatio matrimonii, und das Klagerecht ist erloschen.

---

[1] Schulte, E.-R. S. 128. [2] Schulte, E.-R. S. 128. Anm. 5.

Die Ehe iſt ungiltig, wenn ein Unſchuldiger die Tochter des Richters zur Frau nimmt, weil derſelbe gedroht, ihn trotz ſeiner Unſchuld zu einer ſchweren und entehrenden Strafe zu verurtheilen, falls er ſeine Tochter nicht heirathe; oder wenn der Vater, der den Verführer ſeiner Tochter in flagranti ertappt, ihn mit dem Tode bedroht, falls er dieſe nun Defloritte nicht zur Frau nehme, nam jure canonico non licet occidere inventum turpiter cum filia; ferner iſt die Ehe ungiltig, si judex praecise cogat stupratorem, ut ducat virginem a se vitiatam, absque fide matrimonii, quia injuste et per injuriam extorquet, cum tantum possit cogere ad ducendum vel dotandum[1]; oder wenn eine Frauensperſon mit dem Sohne des Arztes eine Ehe eingeht, weil derſelbe (der Arzt) gedroht, ſie in ihrer Krankheit nicht zu behandeln, falls ſie dieſe Ehe nicht eingehe, saltem si urgeat medicinae necessitas, vel medicus ex justitia mederi teneatur[2]. Giltig aber wäre die Ehe, wenn ein Kranker durch die Drohung des Arztes, ihn nicht zu heilen, falls er ſeine Tochter nicht eheliche, ſich zur Ehe mit der betreffenden Frauensperſon beſtimmen ließe, quod medicus non infert metum, sed morbus (alſo metus intrinsecus), et exigit matrimonium ac stipendium medelae, nec in hoc est injuriosus, cum lege justitiae non teneatur mederi[3]. Der Umſtand, daß hier nicht von einer Frauensperſon, ſondern von einem Manne die Rede iſt, fällt bei der Entſcheidung des Falles gleichfalls in die Wagſchale.

d) Die Furcht muß in der beſtimmten Abſicht eingeflößt worden ſein, daß die Zwang leidende Perſon die verlangte Ehe eingehe (metus ad extorquendum matrimonium incussus).

Giltig iſt die Ehe, welche A mit der B, der Tochter ſeines Gläubigers, eingeht, weil derſelbe ihn mit dem Schuldthurme bedroht, wenn er ſeine Schulden nicht bezahle; giltig iſt die Ehe, si pater inveniat stupratorem filiae suae et minas ipsas incutiat (non ad matrimonium extorquendum), sed tantum ad ulciscendum injuriam sibimet irrogatam, et stuprator ad ejus iram sedandam atque ad se liberandum nuptias offerat easque celebret, quia, licet metus fuerit injuste incussus (neque enim pertinet ad privatos ulcisci injurias), attamen quia non fuit incussus ad matrimonium extorquendum, ideo non aufert ei libertatem relate ad illud eligendum[4].

III. Metus reverentialis.

Die von Eltern, Vormündern, nahen Anverwandten oder von Vorgeſetzten eingeflößte Furcht (metus reverentialis erga parentes, avos, dominos, tutores, patruos, fratres natu majores) begründet ſtets dann ein trennendes Ehehinderniß, wenn die dieſes Ehe-Impediment überhaupt

[1] Kutſchker, E.-R. IV. S. 201.
[2] Scavini, Theologia moralis, III. p. 656. [3] Scavini p. 656.
[4] Ibid.

bedingenden Momente vorhanden sind, d. h. wenn ein metus — absolute vel relative — gravis ad extorquendum matrimonium injuste incussus vorliegt. Hat sich aber die fürchtende Person zur Eingehung der Ehe bestimmen lassen nur durch Bitten, Zureden oder Ermahnungen der Eltern, Vormünder oder Vorgesetzten, so kann natürlich von einem ehevernichtenden Impedimente nicht die Rede sein, es liegt nur der sogenannte metus mere reverentialis vor, welcher in keinem Falle rechtlich berücksichtigt wird [1].

Theresia, 13 Jahre alt, sollte nach dem Willen ihrer Eltern einen gewissen Hieronymus heirathen; da sie sich sträubte, schlug sie die Mutter, riß ihr den Kopfputz ab; man nahm dem armen Kinde jede Freiheit, wiewohl dasselbe seinen Widerwillen gegen fragliche Ehe auf's Unzweideutigste kundgab, und bedrohte es mit Enterbung. Unter solchen Umständen ging Theresia die Ehe mit Hieronymus ein, gestattete aber die Kohabitation nicht. Die hl. Kongregation erklärte unterm 17. Juli 1745 die Ehe für null und nichtig, ohne auch nur untersucht zu haben, ob die Eltern zur Enterbung ihrer Tochter das Recht oder die Gewalt hatten [2].

IV. Quelle. Indispensabilität. Umfang.

Das trennende Ehehinderniß des Zwanges und der Furcht stammt aus dem natürlichen oder göttlichen Rechte. Daraus folgt: a) daß es durch Dispens nicht beseitigt werden kann, und b) daß es nicht bloß die Getauften (die katholischen und akatholischen Christen), sondern auch die Ungetauften (die Juden und Heiden) verpflichtet.

V. Klagerecht.

Jede unter dem Einflusse eines widerrechtlichen Zwanges eingegangene Ehe ist null und nichtig, und bleibt es auch, solange Zwang und Furcht dauern. Dem gezwungenen (nicht aber dem Zwang ausübenden) Gatten steht das Recht zu, den kirchlichen Richter um Annullirung der Ehe anzugehen.

> Oesterr. Anweis. §. 116: „Wegen widerrechtlichem Zwange kann die Ehe nur von dem Gatten, welcher dem widerrechtlichen Zwange unterlag, bestritten werden."

Wenn er aber nach dem Aufhören von Zwang und Furcht und nach erlangter Kenntniß von der Nichtigkeit der Ehe mit dem andern Theile freiwillig konkumbirt oder längere Zeit (sechs Monate lang) affectu maritali friedlich kohabitirt, so gilt dies rechtlich als stillschweigende Einwilligung in die Ehe, als revalidatio matrimonii, und das Klagerecht ist erloschen.

---

[1] Schulte, E.-R. S. 128. [2] Schulte, E.-R. S. 128. Anm. 5.

Oeſterr. Anweiſ. §. 116: „Das Beſtreitungsrecht des gezwungenen Gatten erliſcht, wenn derſelbe nach dem Aufhören der Furcht die eheliche Pflicht freiwillig und wiſſentlich leiſtet, oder auch, ohne daß dieſer Umſtand kann bewieſen werden, das eheliche Zuſammenleben ſechs Monate lang freiwillig fortſetzt."

In Betreff der Dauer des friedlichen Zuſammenlebens ſiehe S. 18.

VI. Revalidation.

Eine Ehe, welcher Gewalt und Furcht im Wege ſtand, muß als konvalidirt erachtet werden, ſobald der Theil, welcher dem ungerechten Zwange unterlag, nachdem er ſeine volle Freiheit erlangt, durch Wort oder That (Kopula) eingewilligt hat [1].

Demungeachtet iſt es, um jeden Zweifel über die erfolgte Einwilligung auszuſchließen, auch in dieſem Falle gerathen, daß die Gatten ihre Einwilligung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen erneuern, und man ſuche dies zu erwirken; es ſei denn, daß eine begründete Beſorgniß vor Aergerniß oder Gefährdung der Ehe obwalte.

VII. Das ſtaatliche Eherecht.

1) In Deutſchland [2] beſtimmt das Zivilehegeſetz vom 6. Febr. 1875, daß auch hier, wie beim Irrthum (S. 19), die Vorſchriften des Landesrechts Geltung haben.

Zwang und Furcht, welche die freie Einwilligung in die Ehe aufheben, begründen dies Ehehinderniß. Dies iſt z. B. nach preußiſchem Recht der Fall, wenn die Einwilligung hervorgebracht iſt durch phyſiſche Gewalt, Entziehung der Nahrungsmittel, Zufügung körperlicher Schmerzen, gefährliche Bedrohung des Lebens, der Geſundheit, der Freiheit und Ehre. Es iſt aber Rückſicht zu nehmen auf die leibliche und geiſtige Beſchaffenheit des Bedrohten. Die Drohung muß die Eheſchließung zum Zweck haben.

Damit ſtimmen die meiſten andern Landesgeſetze überein.

2) In der Schweiz [3]: „Zu einer giltigen Ehe gehört die freie Einwilligung der Brautleute. Zwang ſchließt die Vorausſetzung der Einwilligung aus.

Eine Ehe, welche ohne die freie Einwilligung beider oder eines der Ehegatten durch Zwang zu Stande gekommen iſt, kann auf Klage des verletzten Theils für ungiltig erklärt werden. Die Nichtigkeitsklage iſt jedoch nicht mehr annehmbar, wenn ſeit dem Zeitpunkte, in welchem der betreffende Gatte ſeine völlige Freiheit erlangt hat, mehr als drei Monate verſtrichen ſind."

---

[1] Oeſterr. Anweiſ. §. 93. [2] §. 36.

[3] Civilehegeſetz vom 23. Mai 1875, Art. 26. 50.

3) In Oesterreich[1] bestimmt das Gesetz vom 1. Juni 1811 (a. b. G.): „Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen war. Ob die Furcht begründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, sowie aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilt werden."

Daraus ist ersichtlich, daß dieselben Momente vorhanden sein müssen, welche nach kanonischem Rechte dies Hinderniß konstituiren.

Rechtsfälle.

1. Johannes Franziskus war durch Gerücht und die Aussage der Katharina Viktoria beschuldigt, letztere geschwängert zu haben. Er wird deßhalb in das Gefängniß geworfen (in carceres conjectus); hier stellte man ihm die Alternative, entweder die Katharina zu heirathen, oder ihr eine Dos von 400 Skudi zu geben, widrigenfalls er zu lebenslänglichem Galeerendienste kondemnirt werde. Zur Dotation unfähig, zieht er die Ehe mit Katharina dem Galeerendienste vor. Er läßt sich sofort mit ihr trauen, konsummirt aber die Ehe nicht. Bald darauf geht er selbst nach Rom und bittet die Kongregation des Konzils um Annullirung seiner Ehe.

Die Congregatio Concilii erklärte denn auch diese Ehe am 26. März 1707 für ungiltig[2].

2. Liberius war beschuldigt, die Anna genothzüchtigt zu haben, welche sich von einem Dritten hatte mißbrauchen lassen, den Liberius aber dieses Verbrechens zur Entgehung der Schande zieh. Der Fürst, bei dessen Gemahlin die Schwester der Anna Kammerfrau war, ließ Liberius in den Kerker werfen. Es wurde ihm zur Erlangung der Freiheit die Bedingung gestellt, Anna zu heirathen. Er acceptirte diese und leistete „tremula voce et vultu contorto" und geknebelt (manicis et catenis vinctus) den Ehekonsens, vollzog aber die Ehe nicht. Nach dem Tode des Fürsten und dessen Frau, wodurch er außer Gefahr kam, implorirte er die Nullität der Ehe.

Die Heilige Kongregation hat unterm 14. Mai 1746 diese Ehe für null und nichtig erklärt[3].

3. Markus Brunus erklärte die Einwilligung in die Ehe mit Johanna Soldini unter folgenden Umständen. Der Pfarrer wurde unter einem falschen Vorwande in das Haus der Johanna gerufen, worin sich deren drei Brüder bewaffnet, Markus Brunus aber in einer dunkeln Kammer im Blute liegend befanden. Nikolaus Soldini, der Bruder der Johanna, ersuchte den Pfarrer, den Markus mit eben dieser Schwester

[1] §. 55. [2] Schulte, E.-R. S. 124. [3] Schulte, S. 125.

Johanna ehelich zu verbinden. Markus protestirte gegen diese Ehe. Auf Zureden des Pfarrers, weil er in Todesgefahr war, beichtete er, erklärte dann seinen Konsens coram parocho et testibus, und wiederholte denselben vor zwei anderen Personen, welche die Brüder der Frau herbeigerufen aus Furcht, ihre bloße Anwesenheit genüge nicht. Nachher ging derselbe noch einmal in das Haus der Johanna, wohnte ihr auch bei, indem er sonst vor den Nachstellungen ihrer Brüder nicht sicher war. Alsbald klagte er auf Nichtigkeit seiner Ehe.

Die Kongregation des Konzils hat unterm 3. Juli und 22. Sept. 1725 fragliche Ehe für nichtig erklärt[1].

4. Die Prinzessin Maria Hamilton erhielt nach dem frühen Tode ihres Vaters den Kaiser Napoleon III. zum Vormund. Als solcher wünschte er, daß sie bei dem Reichthum der Familie Hamilton und ihrem großen Einfluß an einen ihm ergebenen devoten Fürsten verehelicht werde. Er und die Kaiserin Eugenie beantragten deßhalb die Vermählung mit dem Fürsten von Monaco und gewannen dafür auch die Mutter der Prinzessin. Die beiden jungen Leute sahen sich zum erstenmale bei einem Bankette und weilten einige Monate zusammen im Schlosse Machais, um sich gegenseitig kennen zu lernen. Doch das Gegentheil der beabsichtigten Wirkung trat ein. Statt daß die Herzen sich zusammenfanden, trennten sie sich. Statt Liebe faßte Maria Hamilton eine solche Abneigung gegen den ihr bestimmten Bräutigam, daß sie ihrer Mutter erklärte, es sei ihr unmöglich, sich mit diesem Manne zu verbinden. Doch die Mutter war nicht frei in ihren Entschließungen. Der Kaiser wollte die Hochzeit. Jedermann weiß, mit welcher Entschiedenheit, wie zäh er an seinen Planen festhielt. Er konnte der Familie, gegen die er sich immer wohlwollend gezeigt hatte, großen Schaden zufügen. Die Wittwe Hamilton wagte nicht zu widerstreben. Sie bot ihren ganzen Einfluß auf, ihre Tochter zur Einwilligung zu bewegen. Sie bestürmte die Tochter, sie drängte auf ihre Entscheidung. Sie drohte ihr, sie werde sie aus dem Hause jagen und jeder Hilfe berauben. Die Prinzessin war damals 18 Jahre alt, gewohnt, in allen Stücken der Mutter zu gehorchen, an der sie mit zärtlicher Liebe hing, von der sie aber auch wußte, daß sie mit strenger Konsequenz an ihrem Willen festhielt. Vergeblich waren ihre Thränen, vergeblich ihre zusehends leidende Gesundheit, vergeblich mied sie den Bräutigam, schloß sich ein, um ihn nicht zu sehen, zeigte sich ihm gegenüber so kalt, daß er selbst besorgt wurde und der Mutter seine Befürchtungen mittheilte. Diese hoffte wohl, daß mit der Zeit die Abneigung sich verlieren würde, und beharrte auf ihrem Willen. Als sie krank darniederlag und die Prinzessin fürchtete,

[1] Schulte S. 125.

durch Widerstreben der Kranken zu schaden, kämpfte sie gegen die Abneigung. Aber einige Stunden vor der Trauung erklärte sie der Mutter unter Schluchzen, sie könne den Fürsten nie lieben, und befragte sie über die Mittel, sich durch die Flucht zu entziehen. Wenn sie auch vor dem Altar ihr „Ja" sagte, so that sie es offenbar unter dem Einfluß der bisherigen Gefühle des moralischen Zwanges und der Furcht. Das zeigte sich gleich nach der Vermählung. Auf der Hochzeitsreise schrieb sie an ihre Mutter, sie möge mit ihr dieses bittere Leben beklagen, an welches sie gebunden sei, und fügte bei, sie habe am Grabe der heiligen Ursula gebetet, daß das Band gelöst werden möge, damit sie nicht den Verstand verliere. Zu Baden konnte sie den Anblick des Gatten so wenig ertragen, daß sie Schauder und Herzbeklemmungen befielen, und die Aerzte ihm nahelegten, sie nicht zu besuchen. In Monaco wuchs die Abneigung. Da ihre Mutter im benachbarten Nizza wohnte, so floh sie zu ihr, so oft es möglich war. Kam der Gatte, sie abzuholen, so suchte sie Asyl bei Befreundeten; einmal flüchtete sie sich sogar über die Mauer. Und ward sie zurückgebracht, so traten dieselben Krankheitserscheinungen ein und die Aerzte verboten dem Fürsten, vor ihr zu erscheinen. Doch der eiserne Wille der Mutter zwang sie, bei ihm zu harren. Sobald aber die Befürchtungen aufhörten, verließ sie, in gesegneten Umständen sich befindend, Ende Januar 1870 sein Haus und hob das Zusammenleben auf. Weder hohe fürstliche Persönlichkeiten, noch die kaiserliche Familie von Frankreich, noch die Intercession Pius' IX. konnten eine Versöhnung und Vereinigung zu Stande bringen. Beide vermeintlichen Gatten lebten seitdem getrennt.

Fassen wir nun den Verlauf der ganzen Angelegenheit nochmals in's Auge, so sehen wir, wie alle jene Momente zutreffen, welche das impedimentum vis et metus begründen. Maria hatte wirklich gewichtige Gründe, sich zu fürchten. Die Verstoßung von der Seite der Mutter, der Verlust ihres Vermögens war ihr angedroht. Ihr väterliches Vermögen war zwar beträchtlich, aber der Vormund hätte es bei ihrer Minderjährigkeit und bei ihrem Widerstreben zurückbehalten, und konnte es ihr ohne Zustimmung der Mutter nicht übergeben. Mit den ungestümsten Forderungen wurde auf sie eingedrungen. Sie mußte auch bei dem entschiedenen, durchgreifenden Charakter ihrer Mutter die Ausführung jener Drohungen und vor Allem eine Verschlimmerung im Befinden der Mutter befürchten. Die Mutter selbst konnte Niemand hindern, die Drohung in's Leben zu setzen. Die Prinzessin hatte keine Mittel, sich dem Zwange zu entziehen. Sie hätte fliehen können, aber wohin? Nicht an den Hof von Frankreich, da er die Ehe wollte; nicht zu ihren Brüdern, da sie, jünger als sie, in einem Institute erzogen wurden; nicht zu Freunden und Bekannten, da sie theils mit der Mutter

eines Sinnes waren, theils einem andern Religionsbekenntnisse angehörten; nicht zu den Hohenzollern, da die von ihnen protegirte Ehe nicht zu Stande gekommen war. Und welches war die subjektive Anlage der Prinzessin? Sie war erst 18 Jahre alt, durchaus unselbständig, von hoher Stellung und so mehr als in niedrigen Verhältnissen bezüglich der Wahl beschränkt. Nicht aus kindlichem Pflichtgefühl allein, nein, nur in Folge beständigen Fortdrängens und Drohens sagte sie zu. Wenn sie nachher der ehelichen Pflicht sich unterzog, so that sie dies, weil sie, wie sie versicherte und Andere bestätigten, das Ehehinderniß nicht kannte, auch als Konvertitin dasselbe nicht kennen konnte. Und sie that es nicht aus Zuneigung in ehelicher Liebe. Im Gegentheil, sie zeigte immerfort die größte Abneigung, den größten Widerwillen, der bis zur Krankheit führte. So fehlte von Anfang an der freie Konsens und trat in keinem Augenblick ein. Es fehlte damit, wie wir oben gesagt, die natürliche undispensirbare Grundlage der Ehe.

Die Prinzessin reichte nun bei dieser Sachlage einen Antrag auf Annullirung der Ehe beim Heiligen Stuhl ein und entsprechend der Bulle Benedikt XIV. „Dei miseratione“ vom 3. November 1741 ward das kanonische Rechtsverfahren eingeleitet. Es wurde zunächst eine Kommission von fünf Kardinälen niedergesetzt, um den Thatbestand festzusetzen und auf Grund desselben eine Entscheidung zu treffen. Der Bischof von Straßburg ward damit beauftragt, die nothwendigen Erhebungen zu machen. Aus den übereinstimmenden Angaben vieler glaubwürdiger Zeugen ergab sich das Bild, das wir oben entworfen. Die Kardinäle waren deßhalb einig, daß das impedimentum vis et metus wirklich vorliege, und sprachen in Folge davon die Nullität der Ehe aus. Doch der Defensor vinculi appellirte ganz dem Recht entsprechend gegen dieses Urtheil und der Fürst selbst schloß sich ihm an. Es wurde deßhalb vom Papste dieses Urtheil nicht bestätigt, sondern eine neue Kommission niedergesetzt, bestehend aus den Kardinälen di Pietro, Lebochowsky, Mertel, Simeoni und Nardi. Diese bestätigte das Urtheil erster Instanz und so wurde vom Papste die Ehe wirklich annullirt. Da aber der eine der beiden Gatten in bona fide gehandelt hatte, so wurde das aus der Ehe hervorgegangene Kind legitimirt und auf Interzession des Heiligen Vaters erklärte sich die Prinzessin formell damit einverstanden, daß es an einem von beiden Theilen vereinbarten Institut seine Erziehung erhalte[1].

[1] D. Volksbl. 1880.

§. 3.

Das trennende Ehehinderniß der mangelnden Bedingung, impedimentum deficientis conditionis appositae.

I. Begriff und Eintheilung.

Nach kanoniſchem Rechte iſt es geſtattet, dem ehelichen Konſenſe auch eine beſtimmte Bedingung beizufügen, von deren Erfüllung dann die Exiſtenz der Ehe abhängt. Der Mangel einer ſolchen ausdrücklich beigeſetzten Bedingung bildet eben das in Rede ſtehende trennende Ehe-Impediment.

Oeſterr. Anweiſ. §. 51: „Ob eine bedingte Einwilligung das Vorhandenſein der Ehe bewirke, hängt von der Erfüllung der Bedingung ab.“

1) Die Bedingung iſt entweder: a) eine conditio de praesenti, z. B.: Ich heirathe dich unter der Bedingung, daß du noch eine virgo biſt; oder b) eine conditio de praeterito, z. B.: Ich kontrahire mit dir unter der Bedingung, daß du die Erbſchaft des A gemacht haſt; oder c) eine conditio de futuro, z. B.: Ich nehme dich zu meiner Gattin, wenn du mir binnen zwei Monaten 4000 Mark Vermögen zubringen wirſt.

2) Die Bedingung iſt entweder: a) eine conditio possibilis natura aut facto (eine phyſiſch oder faktiſch mögliche Bedingung); oder b) eine conditio impossibilis natura vel facto (eine phyſiſch oder faktiſch unmögliche Bedingung), je nachdem die Erfüllung derſelben nach den allgemeinen Naturgeſetzen, oder nach den obwaltenden Verhältniſſen der Ehekontrahenten möglich oder unmöglich iſt. Eine phyſiſch unmögliche Bedingung iſt z. B. folgende: Ich eheliche dich, wenn du mit deinem Finger den Himmel berührſt; während die Bedingung: Ich heirathe dich (armes Mädchen), wenn du eine Dos von 10000 Mark bekommſt, als eine faktiſch unmögliche betrachtet werden muß.

3) Die Bedingung iſt entweder: a) eine conditio honesta (eine ehrbare, erlaubte Bedingung; oder b) eine conditio inhonesta, turpis (eine unehrbare, unerlaubte, ſündhafte, ſchändliche Bedingung), je nachdem die Erfüllung derſelben nach göttlichem und menſchlichem Rechte ſtatthaft iſt, oder nicht. Die conditio honesta nennt man auch eine moraliſch oder rechtlich (juriſtiſch) mögliche Bedingung, während die conditio inhonesta vel turpis als eine moraliſch oder rechtlich unmögliche Bedingung gilt.

4) Die conditiones turpes et inhonestae ſind entweder: a) ſolche, welche dem Weſen der Ehe widerſtreiten; oder b) ſolche, welche der Subſtanz der Ehe nicht zuwiderlaufen.

5) Die Bedingung ist entweder: a) eine conditio suspensiva (Suspensivbedingung), wenn die Ehe mit deren Erfüllung erst werden soll; oder b) eine conditio resolutiva (Resolutivbedingung), wenn die von Anfang an giltige Ehe mit dem Eintritt der Bedingung als nicht abgeschlossen oder aufgelöst gelten soll, z. B.: Ich heirathe dich; wenn aber dein Vater dich nicht zum Erben einsetzt, so werde ich dich nach Auflösung unserer Ehe wieder entlassen.

In Betreff der Resolutivbedingung bemerken wir aus dem Referate super causa Conimbricen. vom 3. April 1734 Folgendes: „Non convenit matrimonii conditio resolutiva ob indissolubilitatem matrimonii divino jure constitutam, quae non patitur, ut matrimonium ab initio validum ex futuro eventu reddatur dissolutioni obnoxium; repugnat substantiae matrimonii, sagt Gonzalez, ut ad tempus celebretur.“[1] Die einem Ehevertrage beigefügte Resolutivbedingung läßt also keine Ehe rechtlich zu Stande kommen[2]. Wir werden von dieser Bedingung nicht weiter reden.

1) Conditiones de praesenti et de praeterito.

Die conditiones de praesenti vel de praeterito sind keine wirklichen Bedingungen; denn sie schieben die Giltigkeit der Ehe nicht hinaus, dieselbe ist sofort entweder giltig oder ungiltig, je nachdem der zur Bedingung erhobene Umstand vorhanden oder nicht vorhanden ist.

> Oesterr. Anweis. §. 52: „Wenn die Einwilligung an etwas Gegenwärtiges oder Vergangenes als an ihre Bedingung geknüpft ist, so ist die Ehe giltig oder ungiltig, je nachdem die Bedingung bereits erfüllt ist, oder nicht.“

Solche Kontrahenten müssen sich des ehelichen Umganges so lange enthalten, bis sie von der Existenz der Bedingung sichere Kenntniß erlangt haben. Von diesem Augenblicke an gelten sie rechtlich als wirkliche Ehegatten, und es bedarf nicht etwa noch einer Erneuerung des Ehekonsenses. Finden aber solche Personen, welche dem Ehekonsense eine auf die Vergangenheit oder Gegenwart sich beziehende Bedingung beigefügt haben, daß fragliche Bedingung wirklich nicht existirt oder defizirt, so dürfen sie sich ja nicht als Ehegatten betrachten, sondern haben sich von einander zu trennen. Wollten sie wirkliche Eheleute werden, so bleibt nichts Anderes übrig, als daß sie auf's Neue in die Ehe einwilligen, und zwar ausdrücklich einwilligen, denn die bloß stillschweigende Einwilligung (durch die Kopula, oder durch längeres friedliches Zusammenleben) würde in keinem Falle genügen. Noch besonders wollen wir hervorheben, daß die vor erlangter Kenntniß von der Existenz oder Defizienz der Bedingung gepflogene Kopula rechtlich nicht als ein Ver-

---

[1] Kutschker, E.-R. IV. S. 275.

[2] Phillips, Lb. II. S. 1017. Uhrig, E.-R. S. 452. Richter, K.-R. S. 780. Anm. 15. Knopp, E.-R. S. 69. Bangen, Instr. pract. II. p. 99.

zicht auf dieſelbe betrachtet werden kann, weil, wie bemerkt, die conditiones de praesenti et de praeterito keine eigentlichen Bedingungen ſind; der concubitus wäre in jedem Falle eine Sünde und veranlaßte unter Umſtänden ein Konkubinat, wenn nämlich die geſtellte Bedingung nicht erfüllt wäre [1].

Ein gewiſſer Kaſimo heirathete coram parocho et testibus die Anna N., unter der ausdrücklichen Bedingung, wenn dieſelbe legitima ſei. Darauf lebte er mit ihr ehelich zuſammen, und bereits war ein Kind aus dieſer Verbindung vorhanden, als die uneheliche Geburt der Anna entdeckt wurde. Die Ehe war alſo von Anfang an ungiltig, und darum mußte der kirchliche Richter auch auf Nullität dieſer Ehe erkennen, weil die nachfolgende copula carnalis bei Beurtheilung der Giltigkeit fraglicher Ehe rechtlich nicht in Betracht kommen konnte [2].

2) Conditio (suspensiva) de futuro.

Nur die conditio (suspensiva) de futuro kann rechtlich als eine wirkliche Bedingung gelten; denn nur ſie bewirkt, daß die Giltigkeit der Ehe ſo lange aufgehoben, ſuspendirt oder in der Schwebe bleibt, bis die beigefügte Bedingung in Erfüllung gegangen iſt.

> Oeſterr. Anweiſ. §. 52: „Wenn das Eintreffen oder Nichteintreffen von etwas Zukünftigem als Bedingung geſtellt wird, ſo bleibt die Ehe aufgeſchoben, bis die Bedingung erfüllt iſt.“

Tritt die Bedingung ein, ſo iſt die Ehe ipso jure rechtsgiltig, und es bedarf hierzu nicht etwa noch einer Konſenserneuerung; denn ſolche Ehekontrahenten ſchließen die Ehe ausdrücklich in der beſtimmten Abſicht ab, daß der bedingte und mangelhafte Ehekonſens mit dem Eintritte der Bedingung vervollſtändigt werden ſolle [3]; der bedingte Konſens dauert moraliſch oder virtuell fort bis zur Erfüllung der Bedingung [4].

Fällt die Bedingung aus, ſo iſt die Ehe ipso facto null und nichtig, und auch die nach der Defizienz der Bedingung gepflogene Kopula vermag nichts mehr zu ändern. Wollen die betreffenden Perſonen rechtlich als wirkliche Ehegatten gelten, ſo müſſen ſie auf's Neue in die Ehe einwilligen.

> Oeſterr. Anweiſ. §. 52: „Wird die Bedingung nicht erfüllt, ſo hört die Wirkung der gegebenen Einwilligung auf.“

Pflegen die Eheſponbenten vor Erfüllung der Bedingung freiwillig mit einander die copula carnalis, ſo leiſten ſie dadurch ſtillſchweigend Verzicht auf die dem Ehevertrage beigefügte Bedingung; die bedingter-

---

[1] Phillips, Lb. II. S. 1018. Anm. 15.

[2] Knopp, E.-R. S. 80. Kutſchker, E.-R. IV. S. 296.

[3] Phillips, Lb. II. S. 1019.

[4] Knopp, E.-R. S. 79. Bangen, Instr. pract. II. p. 104.

weise eingegangene Ehe geht ipso facto in eine unbedingte, wirkliche Ehe über, selbst in dem Falle, wenn die Kontrahenten vorher mit einander übereinkommen, daß der concubitus nicht als Verzicht auf die Bedingung gelten solle. Die Ehe ist, wie bemerkt, durch die Vollziehung der Geschlechtsgemeinschaft eine unbedingte, giltige geworden.

Oesterr. Anweis. §. 54: „Wer vor Erfüllung der beigesetzten Bedingung die Ehe vollzieht, leistet dadurch auf die Bedingung Verzicht."

Dieselbe Wirkung, wie die Defizienz der Bedingung, muß auch eine zweite unbedingte und eine zweite bedingte, aber durch Erfüllung der Bedingung oder durch Verzicht auf dieselbe purifizirte Ehe haben — die erste bedingterweise abgeschlossene Ehe wird dadurch ipso facto null und nichtig[1].

3) Conditiones contra substantiam matrimonii.

Jede dem Wesen der Ehe widerstreitende Bedingung läßt keine giltige Ehe zu Stande kommen.

Oesterr. Anweis. §. 52: „Eine Einwilligung, welche an eine dem Wesen der Ehe widerstreitende Bedingung geknüpft würde, wäre nichtig."

Als dem Wesen der Ehe zuwiderlaufend gelten die Bedingungen, welche einem der drei Güter der Ehe (bona matrimonii), nämlich der ehelichen Treue (fides), der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes (proles) und ihrer sakramentalen Bedeutung (sacramentum) entgegen sind.

Eugenius IV. ad Armenios: „Substantiae matrimonii repugnat id, quod repugnat triplici bono matrimonii, bono prolis, bono fidei conjugalis, bono sacramenti."

Gregor IX. führt beispielsweise drei schändliche Bedingungen an, von denen eine jede einem der drei Güter widerstreitet. „Si conditiones contra substantiam conjugii inserantur, puta, si alter alteri dicat: „contraho tecum, si generationem prolis evites", vel: „donec inveniam aliam honore vel facultatibus digniorem", aut: si pro quaestu adulterandam te tradas" — „matrimonalis contractus, quantumque sit favorabilis, caret effectu."[2]

Die erste Bedingung: „keine Kinder zu erzeugen", verstößt gegen das erste Gut der Ehe, gegen die Fortpflanzung; die zweite Bedingung: „donec etc." hebt die Unauflösbarkeit der Ehe auf, ist also dem dritten bonum matrimonii entgegen; die dritte Bedingung: „si pro etc.", verletzt das zweite bonum conjugii, die fides conjugalis. Die Bedingung: „die Kinder im Unglauben, im Juden- oder Heidenthum oder im Muhammedanismus erziehen zu lassen",

[1] Schulte, E.-R. S. 140. Knopp, E.-R. S. 68. Phillips, Lb. II. S. 1018.
[2] C. 7. X. de cond. app. (IV. 5.)

würde gleichfalls keine Ehe zu Stande kommen lassen, weil dieselbe dem bonum prolis widerspräche[1].

Diese ehevernichtende Wirkung haben nicht bloß die schändlichen, sondern auch die ehrbaren Bedingungen, sobald sie einem der drei Güter der Ehe zuwiderlaufen, z. B. die Bedingungen: „Contraho tecum hac lege, ut servemus castitatem"; vel: „si prius te voto castitatis obstrinxeris, ut nunquam a me petas nec reddas debitum"; vel: „ut liceat ingredi religionem ante consummationem matrimonii etc."[2]

Am 6. Mai 1718 fand in Lissabon die kirchliche Trauung des Senators Ludwig Guiffel Barberinus mit Johanna Agnes von Almada nach der Vorschrift des Konzils von Trient statt. Beide Kontrahenten hatten vorher die ausdrückliche Uebereinkunft getroffen, daß die Braut, 14 Tage nach geschehener Trauung, sich in ein Kloster zurückziehen und nach einjährigem Noviziate das feierliche Ordensgelübde ablegen müsse, daß sie ferner sich jedes ehelichen Zusammenlebens enthalten und die Ehe nicht konsummiren würden. Zu diesem Zwecke verzichtete dann auch die Braut auf jedes Recht, das ihr aus der Eheschließung zustehen könnte, mit der formellen Erklärung, daß, wenn eine dieser Bedingungen nicht erfüllt würde, die Ehe sofort betrachtet werden sollte, als wäre sie nie geschlossen worden. Der Pfarrer und die Zeugen waren am Abende vor der Trauung von diesen Bedingungen in Kenntniß gesetzt worden. Der Grund dieser sonderbaren Trauung war, weil Barberinus der Johanna von Almada, deren Ruf durch seine öfteren Besuche gelitten hatte, damit eine Genugthuung verschaffen wollte. Kaum waren aber acht Tage nach der Trauung vorüber, so führte Johanna Klage auf Vollziehung der Ehe.

Das Generalvikariat Lissabon erkannte durch Urtheil vom 18. Juli 1718, und nach eingelegter Berufung mit ihm gleichlautend die zweite Instanz durch Spruch vom 11. August 1719 auf denselben Grund hin, „daß nämlich, weil die Bedingungen im Momente der Konsenserklärung nicht wiederholt worden, pro foro externo angenommen werden müsse, daß man dieselben aufgegeben habe", auf Giltigkeit der Ehe.

Gegen beide Erkenntnisse ergriff Barberinus den Rekurs an den Apostolischen Stuhl. Die Congregatio Concilii aber erkannte auf Ungiltigkeit der Ehe, weil die Bedingung gegen das Wesen der Ehe gehe, und nach den vorliegenden Umständen für gewiß und bewiesen anzunehmen sei, daß die Ehekontrahenten auch im Augenblicke der Eheschließung von der Bedingung nicht abgegangen seien[3].

Diese irritirende Wirkung haben ferner nicht bloß die conditiones de futuro, sondern in gleicher Weise auch die conditiones de praesenti et de praeterito, sobald sie etwas der Substanz der Ehe Zuwiderlaufendes enthalten. Wenn daher eine Ehe eingegangen wird sub conditione de praeterito, daß etwas dem Wesen der Ehe Wider-

[1] Haringer, E.-R. S. 66. [2] Schulte, E.-R. S. 146. Anm. 19.
[3] Schulte, E.-R. S. 145 f. Knopp, E.-R. S. 67 f. Uhrig, E.-R. S. 201.

streitendes geschehen ist, z. B.: Ich kontrahire mit dir, wenn du einen abortus prokurirt hast, so ist dieselbe null und nichtig; ebenso verhält es sich mit der auf die Gegenwart sich beziehenden Bedingung, z. B.: Ich heirathe dich, si tu impotens aut arcta es. Diese dem Ehekonsense beigefügte Bedingung, „wenn dieses oder jenes der Substanz der Ehe Zuwiderlaufende im Momente der Konsenserklärung vorhanden ist", läßt keine Ehe zu Stande kommen [1].

Ein dem Wesen der Ehe widerstreitender Umstand, der nicht ausdrücklich zur Bedingung erhoben, sondern nur irrthümlicherweise als eine solche stillschweigend vorausgesetzt wird, hat auf den Rechtsbestand der Ehe selbst nicht den mindesten Einfluß; darum sind denn auch die rein protestantischen oder gemischten Ehen, welche einer oder beide Kontrahenten unter der stillschweigenden Bedingung der Auflösbarkeit des Ehebandes eingehen, durchaus rechtsgiltig und unauflöslich. Würde aber die Auflösbarkeit des Ehebandes z. B. für den Fall des Ehebruches dem Ehevertrag ausdrücklich oder formell als Bedingung beigefügt werden, so wäre keine Ehe eingegangen worden [2].

4) Conditiones impossibiles et turpes.

Alle faktisch und rechtlich unmöglichen und schändlichen Bedingungen (conditiones impossibiles et turpes), welche dem Wesen der Ehe nicht zuwiderlaufen, werden propter favorem matrimonii als der Ehe nicht beigefügt (pro non adjectis) angesehen; darum ist die mit einer solchen unschädlichen Bedingung eingegangene Ehe rechtlich so zu beurtheilen, wie wenn sie unbedingt oder absolute abgeschlossen worden wäre.

Gregorius IX.: „Aliae conditiones (andere Bedingungen, nämlich solche, welche nicht contra substantiam matrimonii sind) appositae in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debent propter ejus favorem pro non adjectis haberi." [3]

> Oesterr. Anweis. §. 58: „Bedingungen, welche etwas Unmögliches oder etwas Unsittliches, doch dem Wesen der Ehe nicht Widerstreitendes zum Gegenstande haben, sind als nicht beigesetzt zu betrachten."

Solche Bedingungen wären z. B. folgende: Ich kontrahire mit dir, wenn du diesen oder jenen umbringst; oder wenn du diesen Diebstahl begehst; oder wenn du meinen (häretischen) Glauben annimmst; oder wenn du die Kinder in meinem (häretischen) Glauben erziehen lässest [4]; oder wenn du Wasser in Wein verwandelst; oder wenn du König von Frankreich wirst u. s. w.

Die einzige Ausnahme bildet der Fall, wo die Erfüllung einer Bedingung nur durch das Eintreffen eines den Ehespondenten unbekannten Ereignisses unmöglich gemacht worden ist, z. B. wenn dem Ehekonsense

---

[1] Schulte, E.-R. S. 147.
[2] Schulte, E.-R. S. 143. Phillips, Lb. II. S. 1017 f.
[3] C. 7. X. de cond. app. (IV. 5.)
[4] Haringer, E.-R. S. 66. Kutschker, E.-R. IV. S. 289.

die Bedingung beigesetzt wäre: Ich heirathe dich, wenn meine Eltern die Zustimmung geben, dieselben aber schon gestorben wären, ohne daß die Nupturienten von deren Tod Kenntniß gehabt hätten, — in diesem Falle wäre diese Ehe wegen fehlender Bedingung ungiltig[1]. Mit Ausnahme dieses eben genannten Falles werden, um es zu wiederholen, alle (physisch, faktisch oder rechtlich) unmöglichen und schändlichen Bedingungen als nicht beigesetzt betrachtet, gleichviel, ob die Ehekontrahenten die Natur derselben kennen, oder nicht, ob die Bedingungen Bezug haben auf die Gegenwart, Vergangenheit oder Zukunft[2].

II. Zeit und Art der Beisetzung einer Bedingung.

Soll eine bedingte Konsenserklärung rechtliche Wirkung haben, so muß die Bedingung vor dem Pfarrer und vor zwei Zeugen ausdrücklich ausgesprochen werden, und zwar entweder bei der Kopulation selbst, oder unmittelbar vor derselben, oder doch wenigstens nur so kurze Zeit vorher, daß aus der Nichtwiederholung der Bedingung im Momente der wirklichen Eheschließung kein Verzicht auf dieselbe präsumirt werden kann.

> Oesterr. Anweis. §. 55: „Bedingungen, welche bei der Erklärung der Einwilligung nicht ausgedrückt werden, sind als nicht beigesetzt zu betrachten."

Die Kontrahenten Barberinus und Johanna (S. 35) haben die Ehebedingung am Vorabende der Trauung dem Pfarrer und den Zeugen mitgetheilt. Die Heilige Kongregation erklärte unterm 18. Juli 1724 diese Ehe für eine bedingte, obgleich die Bedingung in ipso actu matrimonii nicht wiederholt wurde[3].

Johannes Joannonus hatte mit Anna eine Ehe eingegangen (S. 16) unter der Bedingung, daß sie noch eine virgo sei. Nachdem er von der Defizienz der stipulirten Bedingung Kenntniß erlangt hatte — die Braut gestand selbst, daß sie zur Zeit der Eingehung der Ehe von einem Dritten (ihrem leiblichen Vater) schwanger war —, klagte er auf Annullirung seiner Ehe wegen Mangels der beigefügten Bedingung. Obgleich beide Kontrahenten übereinstimmend behaupteten, die Ehe nur unter genannter Bedingung abgeschlossen zu haben, so erklärte dennoch die Congregatio Concilii (unterm 24. Februar 1720) diese Verbindung für eine unbedingte und darum giltige Ehe; denn die conditio de praesenti war weder im Momente der Eheschließung, noch kurze Zeit vorher dem Pfarrer und den Zeugen mitgetheilt worden[4].

Soll die dem Ehekonsense beigefügte Bedingung wirksam sein, so wird weiter erfordert, daß beide Ehekontrahenten ausdrücklich hierüber

---

[1] Schulte, E.-R. S. 148. [2] Schulte, E.-R. S. 149.
[3] Schulte, E.-R. S. 146. [4] Schulte, E.-R. S. 152.

mit einander übereingekommen sind. Wenn der eine Sponsent widerspricht, oder auch nur dazu schweigt (das Schweigen wird ob favorem matrimonii rechtlich als Protestation gegen fragliche Bedingung betrachtet), so wird die Bedingung als nicht beigefügt betrachtet, und die Ehe ist sogleich giltig, wie wenn sie absolute abgeschlossen worden wäre. Derselbe Grundsatz gilt auch rücksichtlich der das Wesen der Ehe affizirenden Bedingungen. Die Abschließung einer bedingten Ehe ist von der Erlaubniß des Ordinarius abhängig, und es kann kein Pfarrer oder Geistlicher ohne diese Ermächtigung einer bedingten Ehekonsenserklärung erlaubterweise assistiren. Kommen Brautleute zum Pfarrer mit dem ernstlichen Willen, nur eine bedingte Ehe abschließen zu wollen, so hat er, wenn er sie von ihrem Vorhaben nicht abbringen kann, diese Angelegenheit an das bischöfliche Ordinariat zu berichten, und bis zu dessen Entscheidung sich jeder Mitwirkung, namentlich auch der Proklamation, zu enthalten.

Oesterr. Anweis. §. 55: „Eine bedingte Erklärung der Einwilligung kann nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Bischofs zugelassen werden."

III. Klagerecht.

Das Recht der Klage auf Nichtigkeitserklärung der Ehe wegen Nichterfüllung der beigefügten Bedingung steht nur dem unschuldigen, d. h. dem Gatten zu, welcher weder das Vorhandensein des Ausbedungenen fälschlich vorgegeben, oder dessen Nichtvorhandensein absichtlich verschwiegen, noch auch die Erfüllung der Bedingung durch sein Verschulden verhindert hat[1].

Demgemäß kommt das Klagerecht dem Gatten nicht zu, welcher 1) bei Bedingungen der Gegenwart und Vergangenheit entweder a) das Vorhandensein des Ausbedungenen fälschlich vorgegeben, z. B. Adel seitens eines Unadeligen; oder b) das Nichtvorhandensein des Ausbedungenen absichtlich verschwiegen, z. B. bisherige Ehelosigkeit oder Kinderlosigkeit seitens einer Wittwe; oder 2) bei einer Bedingung der Zukunft die Erfüllung derselben durch sein Verschulden verhindert hat, z. B. die Rückkehr in die Heimath.

Das Klagerecht erlischt durch ausdrückliche oder stillschweigende (per copulam spontaneo modo exercitam) Verzichtleistung auf die Bedingung; ferner, wie schon bemerkt worden, durch falsches Vorspiegeln des zur Bedingung gesetzten Umstandes, durch absichtliches Verschweigen des Nichtvorhandenseins des Umstandes, sodann durch Vornahme einer Handlung, wodurch die Erfüllung unmöglich gemacht wird.

Oesterr. Anweis. §. 117: „Durch die Verzichtleistung auf die Bedingungen entsagt er seinem Bestreitungsrecht."

---

[1] Oesterr. Anweis. §. 117.

IV. Dem ſtaatlichen Eherechte

in Deutſchland (Geſetz vom 6. Febr. 1875), Oeſterreich (a. b. G. vom 1. Juni 1811, §. 59) und der Schweiz (Geſetz vom 23. Mai 1875) iſt das Ehehinderniß der mangelnden beigefügten Bedingung fremd.

§. 4.

Das trennende Ehehinderniß des geſchlechtlichen Unvermögens, impedimentum impotentiae.

I. Begriff und Eintheilung.

Unter dem geſchlechtlichen Unvermögen (impotentia) verſteht man nicht die Unfähigkeit, Kinder zu erzeugen oder zu empfangen (impotentia generandi vel concipiendi, sterilitas), ſondern die Unfähigkeit, die Ehe zu konſummiren oder die Kopula zu pflegen (impotentia coeundi seu perficiendi copulam carnalem).

„Ad perfectam copulam requiritur, a) ut membrum virile immittatur in vas muliebre, et b) ut simul intra vas muliebre semen effundatur sufficiens ad generationem.“ [1]

Da nur die impotentia coeundi (nicht aber die impotentia generandi vel concipiendi) das in Rede ſtehende Impediment begründet, ſo folgt daraus, daß eine giltige Ehe eingehen können: a) die im Alter ſchon ſehr vorgerückten Individuen (auch die notoriſch ganz abgelebten Greiſe nicht ausgenommen) [2], b) die auf dem Todbette befindlichen Perſonen (matrimonia in extremis v. gr. ad legitimandam prolem), c) ſterile oder auch ſolche Frauensperſonen, welche nur unter Lebensgefahr oder nur todte Kinder gebären können [3]. Genannte Perſonen beſitzen die phyſiſche Möglichkeit der Geſchlechtsvereinigung (potentia ad copulam), wenn dieſelbe auch, wie bei den Todkranken, durch die Gewalt der Krankheit, unterdrückt iſt [4] (suppressa tantum est haec potentia, non ablata). Wo aber die Fähigkeit zur Vollziehung des Beiſchlafes (potentia ad copulam) vorhanden iſt, kann nicht von dem geſchlechtlichen Unvermögen oder von dem impedimentum impotentiae die Rede ſein.

1) Die Impotenz (welche nicht bloß bei männlichen, ſondern auch bei weiblichen Individuen vorkommen kann) iſt entweder a) eine impotentia naturalis sive intrinseca (natürliche oder innere geſchlechtliche Unfähigkeit); oder b) eine impotentia accidentalis sive extrinseca (zufällige oder äußere Impotenz). Erſtere hat ihren Grund in einem natürlichen Defekt — „haec impotentia in viro oritur ex ipsius naturae defectu v. gr. ex nimia frigiditate aut caliditate

[1] Bangen, Instr. pract. II. p. 106. [2] Schulte, Lb. S. 399. Anm. 6.
[3] Schulte, E.-R. S. 84. Anm. 7. [4] Phillips, Lb. II. 999. Anm. 5.

(entſpringt aus einem zu kalten oder zu heißen Temperamente), ex debilitate, deficientia aut ineptitudine necessariorum, et in femina ex tali vasis arctitudine, ut a viro penetrari nullatenus possit“ [1]. Letztere rührt von einer äußeren Urſache her, z. B. von einer Krankheit (Venerie), einer Operation, oder von der Kaſtration u. ſ. w.

2) Die Impotenz iſt entweder: a) eine impotentia perpetua sive incurabilis (beſtändige oder unheilbare Impotenz), welche durch natürliche Mittel entweder gar nicht, oder doch nur durch eine lebensgefährliche Operation, oder eine unmoraliſche Handlung gehoben werden kann; oder b) eine impotentia temporalis sive curabilis (vorübergehende oder heilbare Impotenz), welche durch natürliche und erlaubte Mittel beſeitigt werden kann.

„Si impotentia removeri tantum posset per peccatum, v. gr. si vir ita foret debilis, ut cum uxore sua virgine non valeret coire, nisi prius alius vir ejusdem virginitatis claustra per copulam perforasset, impotentia habenda esset pro perpetua, cum unicum remedium eandem tollendi foret peccatum. Pariter quoties media licita eandem curandi adsunt quidem, sed talia, quae mortis periculum afferant.“ [2]

Dazu bemerken wir noch, daß es durchaus nicht als unmoraliſch gelten kann, wenn die uxor intacta ſich eine Verletzung durch ärztliche Operation gefallen läßt, weil nicht die körperliche Verletzung als ſolche, ſondern nur die actu fornicario verübte die Keuſchheit raubt [3]. „Temporalis vocatur impotentia, si per media licita, quae mortis periculum (periculum corporale [4]) non afferunt, removeri potest. Ejus generis remedia adhiberi conjux impotens stricte obligatur, etsi conjuncta sint cum gravissimo dolore et molestia, modo dictum periculum mortis secum non ferant. Id enim postulat jus mutuum copulae, quod per matrimonium contractum in se invicem transtulerunt.“ [5]

3) Die Impotenz iſt entweder: a) eine impotentia absoluta, welche die Geſchlechtsvereinigung mit jeder Perſon unmöglich macht, e. gr. si vir ita sit impotens, ut ejusdem membrum virile (virgula, hasta virilis) erectionis omnino non sit capax; oder b) eine impotentia relativa sive respectiva, welche die Kopula nur mit einer beſtimmten Perſon verhindert, e. gr. si membrum erectionem quidem habeat aliquantulam, simul tamen ita flaccidum remaneat, ut vas virginis penetrare nequeat, bene tamen vas viduae [6].

---

[1] Ferraris, Pr. B. s. v. matr. art. 2. n. 30.
[2] Schulte, E.-R. S. 90 und Anm. 16. Bangen, Instr. pract. II. p. 107.
[3] Schulte, E.-R. S. 89. Anm. 15.
[4] Schulte, a. a. O. S. 90 und Anm. 16.
[5] Bangen, Instr. pract. II. p. 107.
[6] Bangen, Instr. pract. II. p. 108.

4) Die Impotenz ist entweder: a) eine impotentia antecedens (vorhergehende Impotenz), welche schon vor Abschließung der Ehe vorhanden ist; oder b) eine impotentia subsequens, superveniens (nachfolgende Impotenz), welche erst später nach eingegangener Ehe eintritt.

II. Die Impotenz als trennendes Ehehinderniß.

Nicht jede wirkliche impotentia ad copulam begründet ein trennendes Ehehinderniß; soll sie eine ehevernichtende Wirkung haben, so müssen folgende zwei Momente zusammentreffen.

Die Impotenz muß sein:

1) Eine der Eheschließung vorhergehende (impotentia antecedens), weil die Ehe nur dann rechtlich nicht zu Stande kommen kann, wenn im Momente ihrer faktischen Abschließung ein wesentliches Erforderniß — hier also die potentia ad copulam — nicht vorhanden ist.

Das erst nach Eingehung der Ehe eintretende geschlechtliche Unvermögen (impotentia subsequens, superveniens) vermag auf deren Rechtsbestand nicht den mindesten Einfluß auszuüben, nicht einmal in dem Falle, wo es bei einem matrimonium ratum, sed nondum consummatum eintritt.

2) Eine beständige (perpetua), unheilbare (incurabilis), oder doch nur mit Lebensgefahr oder unerlaubten Mitteln zu hebende geschlechtliche Unfähigkeit.

> Oesterr. Anweis. §. 16: „Ein unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflichten hindert die Giltigkeit der Ehe, wenn es bei der Eingehung derselben bereits vorhanden war."

Ein vorübergehendes und heilbares geschlechtliches Unvermögen (impotentia temporalis et curabilis) kann rechtlich nicht berücksichtigt werden, weil für die Konsummation der Ehe selbst keine bestimmte Zeit festgestellt ist.

Es ist völlig gleichgiltig, ob die also geartete (voreheliche und unheilbare) Impotenz eine absolute oder eine relative ist, ob sie auf Seite des Mannes oder auf der des Weibes sich vorfindet, ob sie bei Eingehung der Ehe dem andern Ehetheile bekannt war, oder nicht, „weil in jedem Falle die Ehe nicht nach ihrer ganzen Wesenheit zu Stande kommt, und der Mangel als ein rein objectiver durch diese besondern Umstände nicht berührt wird" [1].

„Impotentia perpetua et antecedens dirimit matrimonium, sive fuerit antecedens cognita, sive ignorata, quia talis impotentia est semper contra naturam et essentiam matrimonii, quia excludit traditionem corporis apti ad copulam conjugalem, quae traditio corporis apti est de essentia matrimonii, licet enim usus matrimonii non sit de ejus

[1] Schulte, Lb. S. 400, E.-R. S. 93 f.

essentia, potentia tamen ad usum est ipsi essentialis, ut recte docet s. Thomas: Quamvis actus carnalis copulae non sit de essentia matrimonii, tamen potentia ad hoc est de essentia ejus." [1]

III. Quelle. Indispensabilität.

Das trennende Ehehinderniß der Impotenz beruht auf dem natürlichen oder göttlichen Rechte (in jure naturali seu divino); daraus folgt, daß darin keine Macht auf Erden Dispens ertheilen kann, und daß dasselbe nicht bloß für Getaufte (katholische und nichtkatholische Christen), sondern auch für Ungetaufte (Juden, Türken und Heiden) rechtliche Geltung hat.

IV. Die Impotenz ein impedimentum juris privati oder juris publici.

Das geschlechtliche Unvermögen — das absolute wie das relative — begründet ein trennendes Ehehinderniß des öffentlichen Rechtes (impedimentum juris publici), wenn dasselbe notorisch ist (wie insbesondere bei den Eunuchen und Kastraten), oder durch einen öffentlichen Akt feststeht. In diesem Falle muß der Pfarrer resp. kirchliche Richter (ordinarius) ex officio davon Notiz nehmen. Ist aber das (absolute oder relative) physische Unvermögen nicht notorisch, sondern geheim im kirchenrechtlichen Sinne, so bildet es nur ein privatrechtliches Ehe-Impediment (juris privati), bei dem der geistliche Richter nicht von Amtswegen, sondern erst auf erhobene Beschwerde des oder der Ehekontrahenten einzuschreiten hat.

> Oesterr. Anweis. §. 118: „Wegen des Unvermögens zur Vollziehung der Ehe können, wenn dasselbe kein offenkundiges ist, nur die Gatten um Ungiltigerklärung einschreiten."

Daraus ergibt sich, daß bei offenkundigem Unvermögen die Ungiltigerklärung von Amtswegen eingeleitet werden muß.

V. Nullitätserklärung.

Die in einer wegen Impotenz nichtigen Ehe lebenden Personen sind nicht berechtigt, die eheliche Gemeinschaft eigenmächtig aufzuheben; aber es ist ihnen gestattet, den kirchlichen Richter um die Nullitätserklärung ihrer eingegangenen Verbindung anzugehen. Die Eigenthümlichkeit dieses Ehe-Impedimentes bringt es mit sich, daß bei dessen Konstatirung ein sehr vorsichtiges Verfahren eingehalten werde, weßhalb außer den allgemein vorgeschriebenen Prozeßformen noch folgende Eigenthümlichkeiten zur Anwendung kommen.

---

[1] Ferraris, Pr. B. s. v. matr. II. n. 35.

Der kirchliche Richter hat eine ganz genaue körperliche Untersuchung durch gerichtlich bestellte, vereidigte Sachverständige, bei Männern durch approbirte Aerzte, bei Frauen durch geprüfte Hebammen, nöthigenfalls auch durch Aerzte, vornehmen zu lassen. Der Untersuchung haben sich im Falle der relativen Impotenz beide Theile zu unterziehen; im Falle der absoluten physischen Unfähigkeit aber trifft dieselbe in der Regel nur den angeblich impotenten Theil.

1. Geht das Gutachten der Sachverständigen einstimmig dahin, daß eine vorhergehende, beständige und unheilbare (absolute oder relative) Impotenz vorliege, welche äußerlich als solche zu erkennen sei, so ist hiemit für das Vorhandensein dieses Hindernisses der volle Beweis geliefert, und der Richter kann, wenn der für impotent erklärte Gatte das Gutachten nicht angreift, die Nichtigkeit fraglicher Ehe sofort aussprechen.

Die hier vorliegende Gewißheit nennt man eine physische oder materielle. Es ist weder das Geständniß noch der Eid der Parteien erforderlich.

Greift derselbe aber dieses Gutachten als ein irrthümliches und falsches an, so hat der judex ecclesiasticus eine zweite Untersuchung durch andere Experten anzuordnen. Stimmen diese mit der Ansicht der ersteren überein, so wird sofort die Nullitätssentenz ausgesprochen, auch wenn der impotente Theil gegen dieses zweite Gutachten Einsprache erhebt.

Impotentiae signa physice certa sive necessario et evidenter concludentia sunt, si virilia omnino amputata sunt; item si vir careat utroque testiculo; item si vir ab alio matrimonio sit ratione frigiditatis per sententiam judicis separatus etc.[1]

2. Lautet das Urtheil sämmtlicher Experten dahin, daß für das Vorhandensein des geschlechtlichen Unvermögens (absoluten oder relativen) zwar sichere, jedoch nicht äußere, sondern nur innere Gründe vorliegen, so kann die Nichtigkeit fraglicher Ehe nur dann ausgesprochen werden, wenn beide Ehekontrahenten beschwören, daß sie die Kopula versucht, aber nicht vermocht hätten.

Die in diesem Falle gewonnene Gewißheit nennt man eine moralische.

„Si impotentiae signa non physice, sed moraliter certa sunt (utcunque non manifesta), accedente conjugum juramento (se non posse coire) ac etiam adstipulante concordi peritorum judicio, sine mora ac citra novae cohabitationis experimentum itidem dissolvatur matrimonium.“ Referat in causa Mediol.[2]

Die Oesterr. Anweisung (§. 174) unterscheidet nicht zwischen impotentiae signa physice certa und signa moraliter certa; sie verlangt nur die einstimmige Erklärung von zwei resp. drei gut unterrichteten und unparteiischen Experten darüber, daß eine vorhergehende, beständige und unheilbare Impotenz vorhanden sei. Ein solches Gut-

[1] Kutschker, E.-R. III. S. 65. [2] Kutschker, E.-R. III. S. 68.

achten liefert den vollen Beweis für das Vorhandensein des Ehe-Impediments, und es bedarf (wenngleich seit der Eheschließung mehr als drei Jahre verflossen sind) weder der von beiden Gatten ausgesprochenen Behauptung des Vorhandenseins der Impotenz, noch des Eides der Parteien über die Nichtkonsummation der Ehe[1].

Oesterr. Anweis. §. 174: „Wenn zwei Sachverständige, in deren Kenntniß und Unparteilichkeit das Ehegericht volles Vertrauen setzt, einstimmig erklären, daß ein unheilbares und schlechthiniges Unvermögen obwalte und schon vor Eingehung der Ehe stattgefunden habe, so kann demungeachtet ein Theil, dessen Unvermögen behauptet wird, die Untersuchung durch einen dritten Sachverständigen verlangen. Wird das Unvermögen bloß für ein beziehungsweises erklärt, so ist das übereinstimmende Gutachten von wenigstens drei Sachverständigen zur Herstellung eines vollen Beweises erforderlich."

3. Stimmen die Sachverständigen nicht mit einander überein, oder geht ihr Gutachten dahin, daß die Impotenz zweifelhaft und ungewiß sei, so hat der kirchliche Richter auf die Triennalprobe (experimentum triennalis cohabitationis) zu erkennen. Das Triennium besteht darin, daß die Ehegatten drei Jahre lang, vom Tage des richterlichen Dekrets an, ehelich zusammenwohnen und die Vollziehung der Kopula versuchen.

Nach der Oesterr. Anweisung (§. 175) wird nur dann auf das Triennium erkannt, wenn a) entweder der Beweis vorliegt, daß die Ehe noch nicht vollzogen sei, oder, falls dieser Beweis nicht möglich ist, z. B. quando mulier tempore contractus matrimonii erat corrupta (was aber bewiesen werden müßte, quia feminae propriam turpitudinem alleganti non creditur, et quaelibet femina virgo praesumitur, cum ea sit qualitas naturalis), die Nichtigkeitsklage binnen drei Jahren nach der Verehelichung angebracht wird (nach Verlauf von drei Jahren könnte also, wenn der Beweis der Nichtkonsummation der Ehe nicht vorliegt und eine Gewißheit der Impotenz nicht konstatirt werden kann, die Nullitätsklage gleich abweislich beschieden werden), und b) das Vorhandensein des Unvermögens von beiden Gatten behauptet, wie auch c) von wenigstens zwei zuverlässigen Sachverständigen auf Grund des vorgenommenen Augenscheins als sehr wahrscheinlich bezeichnet wird[2].

„Bleibt es zweifelhaft," sagt die Oesterr. Anweisung (§. 174), „ob das Unvermögen ein heilbares und der Ehe vorangegangenes sei, so ist das Gesuch um Ungiltigerklärung abzuweisen."

Das Nichtigkeitsgesuch ist also abzuweisen, wenn der Beweis der Nichtvollziehung der Ehe nicht möglich ist, und die Nullitätsklage erst nach Verfluß von drei Jahren nach der Trauung erhoben wird, deßgleichen, wenn die Aussagen der Gatten über das Vorhandensein der Impotenz einander wider-

[1] Kutschker, E.-R. III. S. 68. [2] Kutschker, E.-R. III. S. 78.

ſprechen, oder, falls ſie auch zuſammenſtimmen, das geſchlechtliche Unvermögen nicht wenigſtens von zwei zuverläſſigen Experten als ſehr wahrſcheinlich bezeichnet wird [1].

Iſt dieſe Probezeit verſtrichen und durch eine neue Okularinſpektion feſtgeſtellt, daß in dem Thatbeſtande keine Veränderung vorgegangen ſei, ſo kann den Eheleuten geſtattet werden, das Vorhandenſein des Unvermögens durch einen Eid zu betheuern. Auf dieſen Eid der Parteien hin, welcher die Bedeutung eines *vollen* Beweiſes hat, kann der kirchliche Richter die Nullitätsſentenz über fragliche Ehe ausſprechen.

> Oeſterr. Anweiſ. §. 175: „Wenn ſie nach Ablauf dieſer Zeit (des Trienniums) das Geſuch um Ungiltigerklärung erneuern, ſo ſoll das Ehegericht ſich vorerſt die Gewißheit verſchaffen, daß in dem Thatbeſtande, aus welchem die Wahrſcheinlichkeit des Unvermögens und beziehungsweiſe die Nichtvollziehung der Ehe ſich ergab, keine Veränderung vorgegangen ſei. Hierauf kann den Eheleuten geſtattet werden, das Vorhandenſein des Unvermögens durch einen Eid zu betheuern, und es hat derſelbe die Geltung eines vollſtändigen Beweiſes."

Der für dieſen wie auch für den vorigen Fall (wo keine phyſiſche, ſondern nur eine moraliſche Gewißheit vorliegt) gemeinrechtlich vorgeſchriebene Eid von Eideshelfern (juramentum septimae manus propinquorum vel vicinorum) wird nach heutiger Doktrin und Praxis nicht mehr gefordert, und das mit Recht; denn damit iſt nicht viel gewonnen, wenn je ſieben Verwandte oder Freunde der Parteien eidlich betheuern, ſie glauben, daß die Kontrahenten nicht lügen, und die Sache ſich ſo verhalte, wie jene ſie ſchildern [2]. Auch die Oeſterr. Anweiſung, wie wir geſehen, erwähnt denſelben nicht.

Dem *abſolut* impotenten Gatten iſt die Abſchließung einer neuen Ehe unterſagt; würde er trotzdem eine ſolche attentiren, ſo müßte der kirchliche Richter ſofort von Amtswegen dagegen einſchreiten. Dem *relativ* impotenten Ehetheile dagegen iſt es geſtattet, eine andere, ſeinem individuellen Zuſtande entſprechende Verbindung einzugehen.

> Oeſterr. Anweiſ. §. 198: „Derjenige, auf deſſen für ſchlechthinig und unheilbar erklärtes Unvermögen das Urtheil der Nichtigkeit gegründet iſt, darf zu keiner Verehelichung zugelaſſen werden."

Da eine giltig eingegangene Ehe unauflöslich iſt, in dem richterlichen Urtheile über Nichtigkeit der Ehe auf Grund eines trennenden Ehehinderniſſes aber ein Irrthum unterlaufen kann, ſo iſt es ein Grundſatz der kirchlichen Ehegeſetzgebung, daß eine richterliche Sentenz in Eheſachen *nie* Rechtskraft erlangt (sententia judicialis in causis matrimonialibus ob cujuscunque temporis lapsum *nunquam* transit in rem judicatam).

---

[1] Kutſchker, E.-R. III. S. 73.

[2] Kutſchker, E.-R. I. S. 287 und III. S. 68. Schulte, Lb. 401. Anm. 9.

Hieraus ergibt sich mit Nothwendigkeit, daß eine Ehe, welche durch richterliches Dekret ex titulo impotentiae irrthümlicherweise für null und nichtig erklärt wurde, nach entdecktem Irrthum sofort wiederhergestellt werden muß, und daß die anderweitig von einem der geschiedenen Ehegatten eingegangene Verbindung ungiltig ist; doch ist diese Zwischenehe, wenn wenigstens von einem Theile bona fide eingegangen, rechtlich als ein matrimonium putativum zu betrachten.

Oesterr. Anweis. §. 198: „Wofern sich später wie immer ergibt, daß Derjenige, auf dessen für schlechthinig und unheilbar erklärtes Unvermögen das Urtheil der Nichtigkeit gegründet ist, zur Vollziehung der Ehe fähig wird, tritt seine frühere Ehe wieder in Kraft."

Bei dem relativen Unvermögen müßte die frühere Ehe nur dann hergestellt werden, wenn der für (relativ) impotent erklärte Gatte später mit dem geschiedenen Mitgatten wirklich die copula carnalis pflegen würde.

Eine freilich nur scheinbare Ausnahme bildet der Fall, wenn nach der wegen unheilbarer Impotenz geschehenen Annullation der Ehe der impotente Theil sich später einer lebensgefährlichen Operation unterwirft, dieselbe glücklich übersteht und dadurch nun potent oder ehefähig geworden ist. In diesem Falle muß die frühere Ehe nicht wiederhergestellt werden; denn gerade der Umstand, daß der für impotent erklärte Theil sich einer lebensgefährlichen Operation zu seiner Heilung unterziehen mußte, liefert den besten Beweis dafür, daß das Gutachten der Sachverständigen, welches auf unheilbare, nur durch Lebensgefahr zu hebende Impotenz lautete, durchaus richtig, und die daraus basirte Nichtigkeitserklärung dieser Ehe unanfechtbar ist. Der nun potent gewordene Theil kann eine neue Ehe eingehen, und der andere Gatte, wenn er inzwischen sich wieder verheirathet hat, muß in seiner jetzigen Ehe verharren [1].

Ebenso verhält es sich in dem andern Falle, wenn nach der wegen relativer Impotenz erfolgten Nichtigkeitserklärung der Ehe der relativ impotente Gatte sich mit einem seinen Umständen entsprechenden Gatten verehelicht, und dadurch zur Kopula mit dem ersten Gatten fähig geworden ist. Diese nun potent gewordene Gattin muß in dieser zweiten, weil giltigen Ehe verharren. Die erste ist und bleibt ungiltig, weil in derselben die Konsummation der Ehe immerfort physisch unmöglich war, und ohne Verletzung der Moralität nicht hätte möglich gemacht werden können [2].

In Fällen, wo der gerichtliche Beweis für das Vorhandensein des Ehehindernisses der Impotenz nicht vollständig erbracht, und folglich die Annullation der Ehe nicht ausgesprochen werden kann, wo aber dennoch

[1] Schulte, E.-R. S. 91. [2] Dolliner, E.-R. I. S. 167.

eine Auflösung des Ehebandes in hohem Grade erwünscht wäre, können die Parteien, wenn die Nichtkonsummation der Ehe gerichtlich bewiesen werden kann, sich an die Congregatio Concilii wenden, mit der Bitte um dissolutio matrimonii rati, sed non consummati per dispensationem Summi Pontificis.

Die Auflösung einer giltigen, aber noch nicht vollzogenen Ehe — ja nicht zu verwechseln mit Nichtigkeitserklärung einer Ehe — findet gewöhnlich dann statt, wenn die moralische Ueberzeugung für die Nichtigkeit einer Ehe vorhanden ist, aber der volle gerichtliche Beweis hiefür nicht erbracht werden kann.

VI. Hermaphroditen.

Hermaphroditen oder Androgynen, d. h. solche Personen, welche das männliche und weibliche Geschlecht in sich vereinigen, können nur nach dem gemäß ärztlicher Untersuchung vorherrschenden Geschlechte zur Ehe zugelassen werden. Dieselben müssen aber zugleich schwören, daß sie sich nur nach dem prävalirenden Geschlechte verhalten wollen[1].

VII. Das staatliche Eherecht

in Deutschland (Gesetz vom 6. Februar 1875) und der Schweiz (Gesetz vom 23. Mai 1875) nennt das impedimentum impotentiae nicht; aber die Impotenz kann unter den Begriff des Irrthums oder Betrugs rücksichtlich einer wesentlichen Eigenschaft subsumirt werden, wonach Klage auf Annullirung der Ehe rechtlich zulässig ist.

Das österreichische Gesetz (vom 1. Juni 1811, §. 60) dagegen lautet konform mit dem kanonischen: „Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloß zeitliches oder ein erst während der Ehe zugestoßenes Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen."

B. Die trennenden Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes, impedimenta dirimentia juris publici.

1. Mangel der geistigen Fähigkeiten, amentia.
2. Mangel des erforderlichen Lebensalters, defectus aetatis.
3. Blutsverwandtschaft, consanguinitas.
4. Geistliche Verwandtschaft, cognatio spiritualis.

---

[1] Schulte, E.-R. S. 102. Knopp, E.-R. S. 76. Stapf, P.-U. S. 271. Phillips, Lb. II. S. 1005.

5. Gesetzliche Verwandtschaft, cognatio legalis.
6. Schwägerschaft, affinitas.
7. Oeffentliche Ehrbarkeit, honestas publica.
8. Bestehendes Eheband, ligamen.
9. Höhere Weihe, ordo sacer.
10. Feierliches Gelübde, professio religiosa sive votum solenne.
11. Religionsverschiedenheit, cultus disparitas.
12. Gewaltsame Entführung, raptus.
13. Verbrechen, crimen.
14. Verheimlichung, clandestinitas.

§. 5.

Das trennende Ehehinderniß des Mangels der geistigen Fähigkeiten, impedimentum amentiae.

I. Begriff.

Unter impedimentum amentiae versteht man den Mangel des nach natürlichem oder göttlichem Recht zur Eheschließung absolut nothwendigen Vernunftgebrauchs oder der Zurechnungsfähigkeit.

II. Umfang.

Wegen mangelnden Vernunftgebrauchs können keine Ehe schließen: Wahnsinnige und Rasende, welche keine lichten Augenblicke (lucida intervalla) haben, ferner an fixer Idee Leidende, wenn dieselbe auf das Wesen der Ehe Bezug hat; dann Blödsinnige, Vollberauschte, Schlafende, Ohnmächtige, Kinder und überhaupt alle, welche zur Leistung einer Einwilligung, wie sie durch die Natur des Verhältnisses gefordert wird, unfähig sind [1].

C. 24 X de sponsal. et matrim. IV, 1: „Dilectus filius R. proposuit, quod filiam suam cuidam matrimonialiter copulavit: Ignorans quod ipse esset furiosus. Unde humiliter supplicavit a nobis, ut tam eidem, quam ipsius filiae consulere dignaremur. Cum autem eadem mulier cum ipso viro, qui continuo furore laborat, morari non possit, et propter alienationem furoris legitimus non potuerit intervenire consensus: mandamus, quatenus si rem noveris ita esse, praefatas personas cures invicem separare."

Dagegen können eine giltige Ehe schließen: a) Geisteskranke in lichten Augenblicken; b) mit einer fixen Idee Behaftete, wenn deren krankhafter Zustand mit dem Wesen der Ehe selbst in keinem Zusammenhange steht; c) Blinde, Taube, Stumme und Taubstumme, welche vom

[1] Oesterr. Anweis. §. 13.

Wesen der Ehe einen richtigen Begriff haben und den Ehekonsens durch sichere unzweideutige Zeichen ausdrücken können, weil, um vom Mitkontrahenten eine richtige Kenntniß zu erlangen, nicht das Sehen, und um die vom Recht vorgeschriebene Einwilligung in die Ehe zu erklären, nicht das Sprechen nothwendig ist[1].

III. Quelle. Indispensabilität. Verbindlichkeit.

Gedachtes Ehehinderniß beruht auf natürlichem oder göttlichem Recht.

Deßhalb kann dasselbe nicht durch kirchliche Dispens gehoben werden, aber auch nicht durch den Willen des oder der Ehekontrahenten, weil es nicht, wie das Hinderniß des Irrthums oder des Zwangs und der Furcht, in dessen oder deren Willen seinen Sitz hat. Es kann aber von selbst aufhören, nämlich mit dem Aufhören der Geisteskrankheit ꝛc.

Wegen seines natürlichen Charakters bindet es nicht bloß die katholischen und akatholischen Christen, sondern auch die ungetauften Individuen, Juden, Türken und Heiden.

Blinde, Taube, Stumme und Taubstumme, welche vom Wesen der Ehe einen richtigen Begriff haben und den Ehekonsens durch sichere, unzweideutige Zeichen ausdrücken können, sind gleichfalls im Stande, eine giltige Ehe einzugehen.

IV. Das staatliche Eherecht

bestimmt:

1) Für Oesterreich[2]: „Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind außer Stande, einen giltigen Ehevertrag zu errichten."

2) Für die Schweiz[3]: „Geisteskranken und Blödsinnigen ist die Eingehung der Ehe untersagt."

3) Für Deutschland[4] sagt das Gesetz nur im Allgemeinen: „Zur Eheschließung ist die Einwilligung der Eheschließenden erforderlich. Daraus folgt mit Nothwendigkeit das Eheverbot für Blödsinnige und Geisteskranke."

§. 6.

Das trennende Ehehinderniß des Mangels des erforderlichen Alters, impedimentum aetatis scil. impuberis.

I. Begriff.

Unter impedimentum aetatis versteht man den Mangel der zur Eheschließung erforderlichen geistigen und körperlichen Reife (Unmündigkeit, impubertas).

---

[1] Schulte, Lb. S. 449. [2] A. b. G. vom 1. Juni 1811, §. 48.

[3] Ges. vom 23. Mai 1875, Art. 28. [4] Ges. vom 6. Febr. 1875, §. 28.

II. Umfang.

Diese erforderliche geistige und körperliche Reife haben nach einer bis zum Beweise des Gegentheils geltenden Rechtsvermuthung Knaben unter 14 und Mädchen unter 12 Jahren nicht; doch haben deren Ehen, wenn sie in tridentinischer Form geschlossen und kein anderes trennendes Ehehinderniß obwaltet, bis zum Eintritt der Pubertät die volle Kraft und Bedeutung von Sponsalien, und begründen demgemäß auch das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit.

Oesterr. Anweis. §. 17: „Da Knaben, welche das 14., und Mädchen, welche das 12. Jahr noch nicht vollendet haben, in der Regel weder die körperliche Befähigung zur Ehe besitzen, noch im Stande sind, die Bedeutung der ehelichen Pflichten nach Gebühr einzusehen, so wird von Rechtswegen vermuthet, daß sie unfähig seien, sich zu verehelichen." — Die Mündigkeit ist eingetreten, wenn der letzte Tag des 12. bez. 14. Jahres auch nur angefangen hat — nach der römischen Rechtsregel: Dies coeptus pro completo habetur.

III. Ausnahmefall.

Es können Knaben unter 14 und Mädchen unter 12 Jahren eine giltige Ehe schließen, wenn deren geistige und körperliche Reife eingetreten ist, si malitia (i. e. discretio ad consensum conjugalem et potentia ad copulam) supplet aetatem[1]. Dieser Umstand der Frühreife muß jedoch vor Gericht bewiesen werden, was aber mit Ausnahme des Falles der Imprägnation sehr schwer ist.

Manchem will es fast unglaublich vorkommen, daß Knaben unter 14 und Mädchen unter 12 Jahren schon geistig und körperlich zur Eheschließung sollten befähigt sein; allein in Sizilien kommt es vor und in andern Gegenden noch viel häufiger[2]. — Wie wir im alten Testament[3] lesen, hatte Achaz schon im 11. Lebensjahre den Ezechias gezeugt, und der hl. Hieronymus erzählt von einem Knaben, der, noch nicht 11 Jahre alt, seine Pflegemutter, bei welcher er schlief, imprägnirte[4].

Ist im nichttridentinischen Gebiet eine Ehe von unmündigen Kontrahenten geschlossen worden, so muß dieselbe für giltig gehalten werden, wenn thatsächlich gezeigt ist, daß die geistige und körperliche Reife zur Ehe schon früher vorhanden war; denn die Rechtsvermuthung, genannte Reife trete erst mit vollendetem 12. bez. 14. Lebensjahre ein, ist in solchem Falle durch das faktische Vorhandensein des Gegentheils entkräftet.

Zur erlaubten Eheschließung aber ist im Falle der Frühreife erforderlich der nur aus hochwichtigen Gründen erfolgende Ausspruch

[1] C. 3. 8. X. de despons. impub. IV. 2. [2] Rauscher, die Ehe S. 115.
[3] 2 Kön. 16, 18. [4] Knopp, E.-R. S. 17.

des Papstes oder Bischofs, daß der im Gesetze zugelassene Ausnahmefall der Frühreife vorliege und somit die Eingehung der Ehe nach dem Rechte möglich sei. Diese auktoritative Erklärung (sententia declaratoria) ist nicht mit Dispens zu verwechseln.

Oesterr. Anweis. §. 17: „Wenn es aber jemals geschehen sollte, daß solche, welche dies Alter noch nicht erreicht haben, die körperliche und sittliche Befähigung zur Eingehung der Ehe besäßen, so könnten sie demungeachtet, wofern sie hierüber nicht von dem Bischof des Kirchensprengels oder von dem apostolischen Stuhle selbst einen bestätigenden Ausspruch erhalten hätten, keine Ehe schließen." — Und §. 72: „Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Ehe derer verhindert werde, welche zwar das 14. bezw. 12. Jahr vollendet, aber noch nicht das Alter erreicht haben, in welchem nach Maßgabe des Landes und Stammes die Fähigkeit, die Ehe mit gehöriger Ueberlegung zu schließen, und die körperliche Reife einzutreten pflegt."

IV. Quelle. Dispensabilität. Indispensabilität.

Das in Rede stehende Ehehinderniß beruht als Mangel der körperlichen Reife auf dem positiven Kirchenrecht, als Mangel der geistigen Reife dagegen auf dem Naturrecht. Im ersteren Falle ist Dispens durch den Papst möglich, z. B. um durch eine Heirath unter fürstlichen Kindern einen Frieden herbeizuführen; im andern Falle aber nicht, dasselbe hört jedoch mit dem Eintritt der Pubertät von selbst auf[1].

V. Verbindlichkeit.

Fragliches Ehehinderniß bindet als Mangel der geistigen Reife Christen und Nichtchristen, als Mangel der körperlichen Entwicklung nur die Christen. Deßhalb werden die Ehen unmündiger, d. h. bloß körperlich noch nicht entwickelten Juden, Türken und Heiden beim Eintritt eines Theils in's Christenthum vom kirchlichen Richter für giltig erklärt, natürlich unter der Voraussetzung, daß im Augenblick der Eheschließung die geistige Reife Beider vorhanden war.

VI. Klagerecht.

Vor dem Eintreten der Mündigkeit ist gegen eine mit diesem Ehehinderniß geschlossene Verbindung von Amtswegen einzuschreiten; nach eingetretener Mündigkeit kann nur dann eingeschritten werden, wenn Klage erhoben worden ist — und zwar von dem Kontrahenten, der bei der Eheschließung unmündig war und seines Klagerechts weder durch

[1] Vering, K.-R. S. 880. Silbernagl, K.-R. S. 458.

Leistung der ehelichen Pflicht noch durch längeres Zusammenwohnen verlustig worden ist. Jede Handlung, welche eine Zustimmung ausdrückt, raubt das Bestreitungsrecht.

Oesterr. Anweis. §. 119: „Die Giltigkeit einer Ehe, welcher das Hinderniß der Unmündigkeit im Wege steht, soll nach eingetretener Mündigkeit nur auf Einschreiten des Gatten, welcher bei Schließung der Ehe unmündig war, in Untersuchung gezogen werden."

VII. Revalidation.

Wenn das Hinderniß durch Eintritt der Pubertät erloschen ist, so soll den Gatten aufgetragen werden, die Konsenserneuerung vor Pfarrer und Zeugen vorzunehmen, außer wenn der Umstand, daß zur Zeit des Eheschlusses das impedimentum aetatis obwaltete, gänzlich verborgen, und daß darüber ein Beweis hergestellt würde, nicht zu befürchten wäre; denn dann kann denselben gestattet werden, die Konsenserneuerung unter sich vorzunehmen.

VIII. Das staatliche Eherecht.

1) In Deutschland[1]: „Zur Eheschließung ist die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich. Dieselbe tritt beim männlichen Geschlecht mit dem vollendeten 20. Lebensjahre und beim weiblichen Geschlecht mit dem vollendeten 16. Jahre ein. Dispensation ist zulässig."

2) In der Schweiz[2]: „Um eine Ehe einzugehen, muß der Bräutigam das 18., die Braut das 16. Altersjahr zurückgelegt haben."

3) In Oesterreich[3]: „Unmündige sind außer Stande, einen giltigen Ehevertrag zu errichten. Unmündige sind jene, welche das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben."

Das österr. Recht weicht vom römischen und kanonischen nur insofern ab, als es für die Mädchen ebenso wie für die Knaben das 14. Jahr ansetzt, wobei die Folgerichtigkeit nicht auf seiner Seite ist; denn unter allen Himmelsstrichen entwickeln sich die Mädchen schneller als die Knaben; sind also 14 Jahre im Durchschnitte für die Knaben genug, so sind sie für das Mädchen zuviel. Doch dieser Mangel, welcher dem Gesetze anhaftet, macht sich nicht fühlbar, weil allzufrühe Heirathen den Sitten und Gewohnheiten auch in Oesterreich widerstreben[4].

---

[1] Ges. vom 6. Febr. 1875, §. 28.
[2] Ges. vom 23. Mai 1875, Art. 27.
[3] Ges. vom 1. Juni 1811, §§. 21. 48.
[4] Rauscher, die Ehe S. 114 f.

§. 7.

Das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft, impedimentum consanguinitatis.

I. Begriff und Eintheilung der Blutsverwandtschaft.

Unter der natürlichen Verwandtschaft oder Blutsverwandschaft (cognatio naturalis, consanguinitas) versteht man jenes (nachweisbare) Freundschaftsverhältniß, das durch Gemeinschaft der Abstammung oder des Geblütes zwischen mehreren Personen begründet wird.

1) Die Blutsverwandtschaft ist entweder a) eine gesetzliche, eheliche (consanguinitas legitima), wenn die Erzeugung der Verwandten in einer rechtmäßigen Ehe erfolgt ist; oder b) eine ungesetzliche, uneheliche, natürliche in sensu strictiori (consanguinitas illegitima, naturalis), wenn dieselbe nicht in einer legitimen Ehe, sondern vor- oder außerehelich stattgefunden hat.

2) Die Blutsverwandtschaft ist entweder: a) eine vollbürtige, wenn die Verwandten von einem und demselben Elternpaare abstammen (germani), vollbürtige Geschwister: oder b) eine halbbürtige, wenn dieselben nur den Vater (consanguinei) oder nur die Mutter (uterini) gemeinsam haben, halbbürtige Geschwister.

Die halbbürtigen Geschwister sind nicht zu verwechseln mit den eigentlichen Stiefgeschwistern (comprivigni), welche weder einen gemeinschaftlichen Vater noch eine gemeinschaftliche Mutter haben, und deßhalb mit einander gar nicht verwandt sind.

3) Die Konsanguinität ist entweder: a) eine agnatische, wenn die Verwandten von einem Manne durch Männer abstammen; oder b) eine kognatische, wenn die Verwandtschaft durch Weiber vermittelt ist.

Ich und mein väterlicher Großvater sind Agnaten, dagegen ich und mein mütterlicher Großvater Kognaten. Die Agnaten führen gleiche Namen und Wappen, die Kognaten nicht.

4) Die Verwandtschaft ist entweder: a) eine einfache, oder b) eine mehrfache.

Eine mehrfache Blutsverwandtschaft entsteht: a) wenn zwei unter sich verwandte Personen mit einander Kinder erzeugen; b) wenn Jemand mit zwei unter sich verwandten Personen Kinder erzeugt; c) wenn unter sich verwandte Personen mit ebenfalls unter sich verwandten Personen Kinder erzeugen; d) wenn die in die Ehe von beiden Gatten mitgebrachten Kinder (comprivigni) später einander heirathen [1].

---

[1] Knopp, E.-R. S. 161 f.; Gerlach, Lb. S. 237 ff.; Felje, De imped. matr. p. 234 sq.; Scavini, Theol. moral. III. p. 755 sq.

Genannte Unterscheidung der Blutsverwandtschaft hat auf das Ehehinderniß selbst nicht den geringsten Einfluß; es ist völlig irrelevant, ob die Konsanguinität eine legitime oder illegitime, eine einfache oder mehrfache, eine voll- oder halbbürtige ist. Zwischen halbbürtigen Geschwistern (den sogenannten Stiefgeschwistern) besteht dasselbe absolut indispensable Ehehinderniß, wie zwischen rechten oder vollbürtigen Geschwistern.

II. Begründung dieses Ehehindernisses.

1. Socialer oder politischer Grund.

Nach dem hl. Augustinus[1] soll dem göttlichen Willen gemäß die ganze Menschheit eine große, engverbundene Gesellschaft oder ein Gottesstaat werden. Zu dem Zwecke der Vereinigung der durch die Sünde Getrennten sandte Gott seinen Sohn in die Welt. Denselben Zweck der Vereinigung muß auch die von ihm gestiftete Kirche verfolgen. Ein Hauptmittel aber, die verschiedenen, einander fremd gegenüberstehenden Familien durch ein enges Freundschaftsband mit einander zu vereinigen, bildet nach dem Willen Gottes die Ehe. Daraus folgt nun, daß nach der Absicht der göttlichen Vorsehung nicht solche, welche ohnehin schon durch Blutsfreundschaft (durch Schwägerschaft, geistliche und gesetzliche Verwandtschaft) unter sich vereinigt sind, sich ehelich verbinden sollen, sondern daß die in der Ehe einander genähert und gleichsam mit einander zusammengekettet werden sollen, welche sich sonst stets fremd und ferne geblieben wären. Bei Verwandtenehen aber wird diese höchst weise Absicht Gottes vereitelt, es unterbleibt die von Gott gewollte eheliche Einigung der sich ferne stehenden Individuen und Familien. So ist die Ehe nicht mehr ein Liebesband der Societät, nicht eine Pflanzschule gegenseitiger Liebe und Freundschaft, sondern eine Institution zur Förderung engherziger, egoistischer Verwandtenliebe, welche die natürliche Feindin der christlichen Nächstenliebe ist. Damit nun der Familienegoismus oder Kastengeist durch Aufnahme stets neuer Glieder in die Familie gebrochen werde, und die einander fernestehenden Familien durch eheliche Verbindung mit einander in ein Freundschaftsverhältniß treten, stellt die Kirche die Blutsverwandtschaft (Schwägerschaft, spirituelle und legale Verwandtschaft) als Ehehinderniß auf[2].

2. Moralischer Grund.

Die Kirche will durch Aufstellung des Ehehindernisses der Verwandtschaft (und Schwägerschaft) dafür Sorge tragen: a) daß das stete Zu-

[1] De civ. Dei, l. XV. 16.

[2] Schulte, E.-R. S. 155. Phillips, Lb. II. S. 1033. Moufang, Verbot der Ehen zwischen nahen Verwandten, S. 4 ff. Thierfch, Das Verbot der Ehe ꝛc. S. 6 f. Richter, K.-R. S. 792. Rive, die Ehe, S. 234.

sammenleben, die in der Familie herrschende Vertraulichkeit, der freie, ungenirte Verkehr der Verwandten (und Affinen) unter sich die Sittlichkeit nicht gefährde, und zu sündhaften Verhältnissen keine Veranlassung gebe; b) daß weder die edlen und heiligen Bande, womit Verwandtschaft und Schwägerschaft die Menschheit umschlingen, den minder edlen und heiligen der Geschlechtsliebe untergeordnet werden, noch daß die niedere Macht der sinnlichen Triebe an die Stelle derselben trete.

So erscheint das impedimentum consanguinitatis (affinitatis, cognationis spiritualis et legalis) als einer der natürlichen Träger der Familiensitte, der Zucht und Ehrbarkeit, als ein natürliches Asyl der Unschuld und Reinigkeit, als eine unübersteigliche Schranke zwischen den beiden Geschlechtern, als ein wahrer Schutz der Moralität[1].

> Oesterr. Anweis. §. 81: „Wenn Ehen zwischen nahen Verwandten häufiger vorkommen, so vergiften sie das Familienleben, in dessen Verkehr sie die sinnliche Begierde und den Verdacht derselben einführen."

3. Natürlicher Grund.

In unserm Innern finden wir einen tiefen Abscheu vor ehelichen Verbindungen mit den nächsten Blutsverwandten. Diese Scheu wurde vom Schöpfer in unser Herz hineingelegt, ist uns also angeboren und will darum respektirt sein. Darum kommt eine Verletzung dieses natürlichen sittlichen Gefühls dem Gewissen als etwas Naturwidriges und Verabscheubares vor. Ja, schon der Gedanke an eine copula carnalis mit den nächsten Verwandten erscheint dem bloßen Lichte der Vernunft als etwas Unerlaubtes und Sündhaftes. Das Alte Testament nennt die ehelichen Verbindungen unter Verwandten einen „Greuel". Das römische Recht verbietet die Verwandtenehen, weil dieselben dem natürlichen sittlichen Gefühle widerstreiten. Die Geschichte lehrt, daß nicht bloß die feingebildeten Griechen und die religiösen Römer, sondern auch die rohesten Völker (mit wenigen Ausnahmen) vor fleischlicher Vermischung mit den nächsten Verwandten eine natürliche Scheu an den Tag legen[2].

III. Stamm.

Unter dem Stamm (stirps, stipes communis, truncus, radix) versteht man jene Person (männlichen oder weiblichen Geschlechtes), bezw. jene Personen, von welchen die fraglichen Personen durch Zeugung bezw. Geburt ihren gemeinsamen Ursprung haben, und in welchen sie, wie in der gemeinschaftlichen Wurzel, wieder zusammentreffen.

---

[1] Knopp, E.-R. §. 151. Stapf, P.-U. S. 248. Moufang, a. a. O. S. 9 f. Thiersch, a. a. O. S. 6. Rive, die Ehe, S. 235.

[2] Schulte, E.-R. S. 154. Moufang, a. a. O. S. 7 f. Thiersch, a. a. O. S. 5.

Der Vater ist der Stamm seiner Kinder, der Großvater der Stamm seiner Enkel. — Den gemeinsamen Stamm bilden Mann und Frau, wenn dieselben nur mit einander gezeugt haben; dagegen Mann oder Frau, wenn der eine Theil mehrfach verheirathet war, bezw. aus verschiedenen Verbindungen Kinder hat[1].

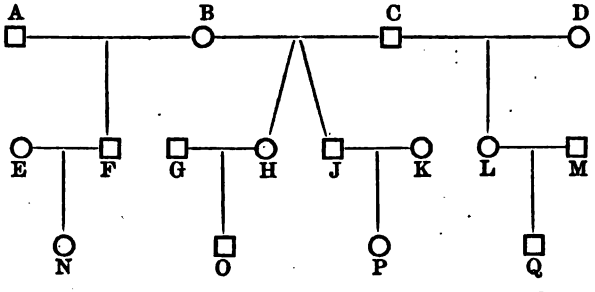

Es schließt eine Ehe der B mit der A und nach deren Tod mit der C, und diese geht nach des B Tod eine neue Verbindung mit dem D ein. Aus diesen Ehen gehen Kinder hervor, welche Ehen eingehen und N, O, P und Q als Kinder zurücklassen. O und P haben ihren gemeinsamen Stamm in B und C, während N und O ihren gemeinsamen Stamm nur in einer Person, dem Stammvater B, P und Q dagegen denselben nur in der Stammmutter C haben.

IV. Linie.

Unter Linie (linea) versteht man die fortlaufende Reihe der Abstammenden.

1) Die Linie ist entweder: a) eine gerade Linie (linea recta), wenn die Personen durch Zeugung unmittelbar von einander abstammen; oder b) eine Seiten- oder Querlinie (linea transversa, obliqua, collateralis), wenn die Personen zwar nicht unmittelbar von einander abstammen, aber ihre Abkunft doch auf einen gemeinsamen Stamm zurückführen können.

Auf der geraden Linie stehen Vater, Sohn, Enkel, Urenkel; auf der Seitenlinie Geschwister, Geschwisterkinder, Geschwisterenkel, Geschwisterurenkel.

2) Die gerade Linie ist entweder: a) eine aufsteigende (linea recta ascendens sive ascendentium), wenn man von dem untersten Gliede, also von den Erzeugten (den Kindern), zu den Erzeugern (den Eltern und Voreltern) aufsteigt; oder b) eine absteigende Linie (linea recta descendens sive descendentium), wenn man von dem obersten Gliede, also von den Erzeugern (den Eltern), zu den Erzeugten (den Kindern und Kindskindern) abwärts steigt.

---

[1] Gerlach, K.-R. S. 232.

In der geraden aufsteigenden Linie stehen die Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Ururgroßeltern des Kajus, sie sind seine Ascendenten; mit andern Worten: Kajus ist mit den Eltern, Großeltern u. s. w. in gerader aufsteigender Linie blutsverwandt.

In der geraden absteigenden Linie liegen die Kinder, Enkel, Urenkel, Ururenkel des Kajus, sie sind seine Descendenten; mit andern Worten: Kajus ist mit den Kindern, Enkeln ꝛc. in der geraden absteigenden Linie verwandt.

3) Auch die Seitenlinie ist eine zweifache, nämlich entweder a) eine gleiche Seitenlinie (linea transversa aequalis), wenn die blutsverwandten Personen von dem gemeinsamen Stamme gleich viele Grade weit entfernt sind; oder b) eine ungleiche Seitenlinie (linea transversa inaequalis), wenn die betreffenden Personen in ungleicher Entfernung von ihrem Stamme abstehen.

In der gleichen Seitenlinie folgen sich Geschwister, Geschwisterkinder, Geschwisterenkel ꝛc., weil sie von dem gemeinsamen Stamme, dem Vater, beziehungsweise Großvater und Urgroßvater, gleich weit entfernt sind.

In der ungleichen Seitenlinie befinden sich z. B. Onkel und Nichte, Tante und Neffe, weil hier die Entfernung vom stipes communis ungleich ist; denn die Nichte ist vom Stamme weiter entfernt als der Onkel, und der Neffe weiter als die Tante; darum sagt man von ihnen, daß sie in der ungleichen Seitenlinie mit einander blutsverwandt sind.

V. Berechnung der Verwandtschaftsgrade.

Grade (gradus) nennt man die Zeugungen, welche zwischen den fraglichen Personen inneliegen; hiernach bestimmt sich die Nähe der Verwandtschaft. Diese Berechnung der Verwandtschaftsnähe heißt Komputation (computatio).

Es gibt aber eine doppelte Berechnung oder Zählung der Verwandtschaftsgrade, nämlich a) eine Berechnung nach dem römischen Civilrechte (computatio civilis, Romana), und b) eine Zählung nach dem kanonischen Rechte (computatio canonica, Germanica).

Seit dem elften Jahrhundert bedient sich die Kirche in Ehesachen ausschließlich der kanonischen Komputation, welche auch die germanische genannt wird, weil sie den germanischen Volksrechten entnommen ist[1].

1. Nach dem kanonischen Rechte.

a) Für die Verwandtschaftsbestimmung in der geraden (sowohl auf- als absteigenden) Linie gilt die Regel: Zwei Personen sind in eben dem Grade mit einander blutsverwandt, als viele Zeugungen zwischen ihnen liegen = tot gradus, quot generationes.

[1] Schulte, E.-R. S. 162 f. Phillips, Lb. II. S. 1037.

Zwischen Vater und Sohn liegt eine Zeugung, folglich sind Vater und Sohn im ersten Grade blutsverwandt; zwischen Großvater und Enkel liegen zwei Zeugungen, zwischen Urgroßvater und Urenkel drei, zwischen Ururgroßvater und Ururenkel vier; folglich sind jene im zweiten, diese im dritten und die letzten im vierten Grade mit einander blutsverwandt.

Statt obiger Regel kann man auch folgende anwenden: Es sind so viele Grade, als Personen, nur muß eine abgezogen werden = tot sunt gradus, quot personae, una dempta vel stipite dempto.

Von Kajus bis zu seinem Urenkel sind es vier Personen, also ist er mit demselben im dritten Grade verwandt; der Großvater ist mit dem Enkel im zweiten, der Vater mit dem Sohne im ersten Grade verwandt, weil es dort drei und hier zwei Personen sind.

b) Bei der Seitenlinie muß man unterscheiden zwischen gleicher und ungleicher Linie; denn für jede besteht ein besonderer Kanon.

α) Für die gleiche Seitenlinie lautet derselbe: Zwei Personen sind in dem Grade unter sich blutsverwandt, in welchem Grade sie mit dem gemeinschaftlichen Stamme verwandt sind.

So sind z. B. Geschwister im ersten, Geschwisterkinder im zweiten, Geschwisterenkel im dritten Grade der gleichen Seite mit einander blutsverwandt, weil jene mit dem stipes communis im ersten, diese im zweiten und die letzten im dritten Grade verwandt sind.

β) Für die ungleiche Seitenlinie lautet das Axiom: Die Personen sind in dem Grade mit einander blutsverwandt, in welchem Grade die entferntere Person mit dem gemeinsamen Stamme verwandt ist.

Der Onkel ist mit der Nichte im zweiten Grade der ungleichen Seitenlinie verwandt, weil die Nichte (die entferntere Person) mit dem gemeinsamen Stamme im zweiten Grade blutsverwandt ist.

2. Nach dem römischen Rechte.

Handelt es sich um Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses nicht in Ehesachen, sondern in andern Angelegenheiten, z. B. in Sachen einer Erbschaft oder der Succession, so bedient sich die Kirche auch heute noch der römischen oder civilrechtlichen Komputation. Nach dieser bestimmen sich die Verwandtschaftsgrade zwischen zwei Personen nach der Zahl der Zeugungen, durch welche in der geraden Linie eine derselben von der andern, und in der Seitenlinie beide von dem nächsten gemeinsamen Stamme abhängen.

Für die gerade (ab- und aufsteigende) Linie, sowie für die Seitenlinie, dieselbe mag gleich oder ungleich sein, gilt nur diese eine Regel: Tot sunt gradus, quot sunt generationes = zwei Personen sind mit einander in eben dem Grade verwandt, als viele Zeugungen zwischen ihnen liegen.

Oder: Tot sunt gradus, quot sunt personae, una dempta, nempe communi stipite = es sind soviele Grade als Personen, nur muß eine (der stipes communis) abgezogen werden.

Stipes communis.

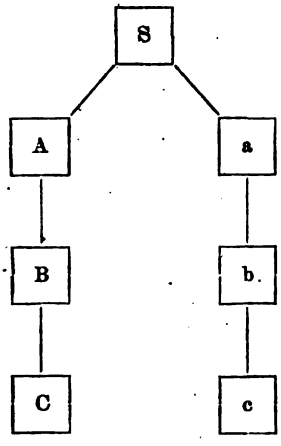

Nach römischer Komputation sind die Geschwister aA im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie mit einander blutsverwandt, weil von a bis zu dem gemeinschaftlichen Stamme S eine Zeugung liegt und von S bis A wieder eine, oder weil es nach Wegnahme des stipes (S) nur zwei Personen sind. Geschwisterkinder bB sind im vierten Grade verwandt, weil es von b bis S zwei Zeugungen sind und von S bis B wieder zwei, oder weil demto stipite noch vier Personen übrig bleiben; Geschwisterenkel stehen zu einander im sechsten Verwandtschaftsgrade, weil es von c bis S drei Generationen sind und von S bis C wieder drei.

Man summirt also die Zeugungen (generationes) auf der einen Seite aufwärts, bis zum gemeinschaftlichen Stamme (stipes communis), und von da auf der andern Seite abwärts, bis zur betreffenden Person; während man nach kanonischer oder deutscher Komputation nur die Zeugungen auf einer Seite, und wenn dieselbe ungleich ist, nur die auf der längeren Seite addirt. Darum sind nach kanonischer Zählung Geschwister im ersten, Geschwisterkinder im zweiten, Geschwisterenkel im dritten, Oheim und Nichte im zweiten Grade mit einander blutsverwandt.

VI. Historische Entwicklung des Ehehindernisses.

In den ersten fünf Jahrhunderten hielt sich die Kirche nur an die römisch-rechtlichen Eheverbote. Im 6. Jahrhundert sodann dehnte sie das Verbot mit Rücksicht auf den mosaischen Rechtssatz, daß in der Verwandtschaft überhaupt keine Ehe stattfinden dürfe, auf den sechsten Grad römischer Zählung (dritten Grad kanonischer Zählung), die Geschwisterenkel aus, weil nach römischem Recht soweit die Verwandtschaft reichte. Als die germanischen Völker das Christenthum annahmen, wandte sie das genannte biblische Prinzip von dem Eheverbot innerhalb der Verwandtschaft auch auf die jenen Völkern eigenthümliche Zählart nach Generationen oder Parentelen an. Die Grenze der Verwandtschaft aber bildete bei den einen die fünfte, bei den andern die sechste, bei einigen sogar die siebente Generation (14. Grad der römischen Zählung). So kam es, daß die Kirche um die Mitte des 11. Jahrhunderts, wo sie an

die Stelle der römischen Komputation die kanonische oder germanische setzte, die siebente Generation (Grad) incl. — die Grenze der Verwandtschaft — als die gesetzliche Grenze der Eheverbote wegen Blutsverwandtschaft aufstellte[1]. Ueber 150 Jahre bildete das Siebengradegesetz das gemeine geltende Recht, bei dessen Durchführung man aber fort und fort auf große Schwierigkeiten stieß; darum sah sich der große Papst Innocenz III. auf der vierten Lateransynode (1215) zur Reform des Eherechtes veranlaßt. Er reduzirte die bis zum siebenten Grade reichenden Eheverbote auf die ersten vier Grade kanonischer Komputation. Dieses lateranensische Ehegesetz gilt heute noch.

Nach manchen Kanonisten liegt der hauptsächlichste Grund der großen Ausdehnung in einem Mißverständniß, nämlich der Verwechslung der römischen Zählart nach Graden mit der germanischen nach Generationen.

VII. Verbotene Verwandtschaftsgrade nach dem heute geltenden kanonischen Rechte.

1) Auf der geraden (auf- und absteigenden) Linie erstreckt sich das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft auf alle Grade ohne Unterschied bis in's Unendliche.

2) In der Seitenlinie erstreckt es sich bis zum vierten Grade (kanonischer oder deutscher Komputation) einschließlich.

C. 8. X. de consangu. et affin. IV. 14: „Prohibitio quoque copulae conjugalis quartum consanguinitatis et affinitatis gradum de caetero non excedat: quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari."

Oesterr. Anweis. §. 26: „Blutsverwandte in der geraden Linie oder aber im vierten oder näheren Grade der Seitenlinie können mit einander keine giltige Ehe eingehen. Ob die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstanden sei, macht keinen Unterschied."

3) In der ungleichen Seitenlinie, wo stets nur der entferntere Grad gezählt wird, ist die Ehe schon gestattet, wenn auch nur ein Theil im fünften Grade von dem gemeinsamen Stamme entfernt ist, mag der andere im vierten, dritten, zweiten oder gar im ersten Grade stehen.

Das Gesetz bestimmte dies für eine Verwandtschaft im fünften Grade, berührend den vierten, c. 9 h. t. IV, 14 (Gregor. IX.): „Vir, qui a stipite quarto gradu, et mulier, quae ex alio latere distat quinto, secundum regulam approbatam, qua dicitur: Quoto gradu remotior differt a stipite, et a quolibet per aliam lineam descendentium ex eodem: licite possunt matrimonialiter copulari." Die consuetudo dehnte dies auch auf eine Verwandtschaft im fünften Grade, berührend irgend einen näheren Grad, aus[2].

---

[1] Schulte, E.-R. S. 159 ff. [2] Gerlach, Lb. S. 235.

Dieser erlaubte Ehefall liegt natürlich nicht vor, wenn z. B. zwei Ehekontrahenten väterlicherseits im fünften und mütterlicherseits im vierten Grade der gleichen Seitenlinie mit einander blutsverwandt sind. Der Heirath dieser Nupturienten steht das impedimentum consanguinitatis in quarto lineae aequalis gradu im Wege.

4) Das Ehehinderniß liegt vor, mag die Blutsverwandtschaft eine voll- oder halbbürtige, eine eheliche oder uneheliche sein.

VIII. Eheverbote wegen Blutsverwandtschaft nach staatlichem Eherechte.

1) In Deutschland[1]:

a) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie;

b) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern;

c) es macht keinen Unterschied, ob das Verwandtschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht.

2) In der Schweiz[2]:

a) zwischen Blutsverwandten in allen Graden der auf- und absteigenden Linie;

b) zwischen vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern;

c) zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Neffe;

d) es ist völlig irrelevant, ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder außerehelicher Zeugung beruht.

3) In Oesterreich[3]:

a) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie;

b) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern;

c) mit den Geschwistern der Eltern, nämlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite;

d) zwischen Geschwisterkindern;

e) es gilt gleichviel, ob die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entsteht.

IX. Quelle.

Das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft in der geraden (sowohl auf- als absteigenden) Linie, also zwischen Ascendenten und Descendenten, und im ersten Grade der gleichen Seitenlinie (zwischen Geschwistern) stammt aus dem göttlichen Rechte[4].

Feije[5]: „Controvertitur, utrum in primo gradu lineae collateralis (inter fratrem et sororem) sit irritum matrimonium jure naturae; saltem autem jure positivo divino irritum dixeris; quidquid sit, certum est,

---

[1] Ges. vom 6. Febr. 1875, §. 33. [2] Ges. vom 20. Dec. 1875, Art. 28.

[3] A. b. G. vom 1. Juni 1811, §. 65.

[4] Schulte, E.-R. S. 171, Lb. S. 409. [5] De imped. p. 240 nr. 366.

Ecclesiam in eo numquam dispensasse aut dispensaturam." — Heinrich VIII. von England verlangte von Klemens VII. Dispens für die Ehe seines illegitimen Sohnes, des Herzogs von Richmond, mit seiner legitimen Tochter Maria. Der Papst verweigerte absolut jede Dispens. — In causa Leodien. 14. Dec. 1793 wurde gleichfalls ein solches Bittgesuch abschlägig beschieden, da der Beweis der unehelichen Geburt durch das Taufbuch und Zeugen erbracht war. — Daß auch bei einem bloßen derartigen auf Indizien beruhenden Gerüchte nicht dispensirt wurde, zeigt die Entscheidung causa Aesina 23. Nov. 1803 [1].

In den drei übrigen verbotenen Graden der gleichen und ungleichen Seitenlinie aber beruht dies Hinderniß bloß auf dem allgemeinen positiven Kirchengesetze.

Der erste Grad, gemischt mit dem zweiten, oder das Eheverbot zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffe, beruht also nicht auf göttlichem oder natürlichem Rechte, sondern nur auf einem positiven Kirchengesetze.

X. Umfang.

Das impedimentum consanguinitatis in der geraden Linie und im ersten gleichen Grade der Seitenlinie (zwischen Geschwistern) verpflichtet wegen seines göttlichen Ursprungs: a) die (giltig getauften) Katholiken und Akatholiken und b) die Ungetauften, die Juden und Heiden. Ganz anders verhält es sich mit den drei übrigen verbotenen Verwandtschaftsgraden der gleichen und ungleichen Seitenlinie. Diese binden wegen ihres bloß kirchlichen Charakters nur die Getauften (die katholischen und akatholischen Christen), nicht aber die Ungetauften (die Juden und Heiden).

XI. Indispensabilität. Dispensabilität.

Das trennende Ehehinderniß der Konsanguinität in der geraden Linie und im ersten gleichen Grade der Seitenlinie (zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern) ist wegen seines natürlichen oder göttlichen Ursprunges absolut indispensabel (S. 61). In allen übrigen positiv rechtlichen Graden ist Dispens möglich, und selbst im zweiten Grade berührend den ersten, also zwischen Oheim und Nichte, ist in neuerer Zeit öfters, wenngleich nur auf wichtige Gründe hin und ungern, dispensirt worden. Nach dem Tridentinum [2] sollte im zweiten Grade niemals dispensirt werden, außer bei fürstlichen Personen und wegen eines öffentlichen Grundes (ob causam publicam). Im dritten und vierten Grade wird beim Vorhandensein eines Grundes regelmäßig Dispens ertheilt.

---

[1] Schulte, E.-R. S. 171. Anm. 65. Kutschker, III. S. 298 f.

[2] Sess. 24 cap. 5 de ref. matr.

In einem eigenen Reskripte Gregors XVI. vom 22. November 1836 an den Probatar Pacca heißt es: „Non dispensari nisi urgentissima causa et de ea expresse testante pro conscientia Episcopo in primo consanguinitatis mixto cum secundo consanguinitatis gradu, ut si Filius ducere velit filiam fratris sui aut sororis suae, sc. suam neptem ex parte fratris aut sororis suae: haec si agitur de impedimento publico; aliud est in impedimento occulto, praecipue post matrimonium specie tenus contractum."

Da fragliches Ehe-Impediment auf dem gemeinen Rechte beruht, so kann aus eigener Macht nur der Papst dispensiren; die Bischöfe vermögen es nur auf Grund päpstlicher Fakultät.

XII. Für Aufhebung der Eheverbote

im vierten bezw. dritten Grade der Seitenlinie machen hervorragende Kanonisten[1] Nachstehendes geltend:

1) In vielen Fällen kann der vierte und auch dritte Grad bei mangelnden oder mangelhaften Urkunden, sowie der Unkenntniß der Familienglieder entweder nur sehr schwer oder auch gar nicht entdeckt werden. Die Folge davon ist, daß viele ungültige Ehen geschlossen werden.

Die Ausdehnung der Verwandtschaft in der Seitenlinie, wovon viele keine Ahnung haben, veranschaulicht Dr. Gerlach durch nachstehendes Rechenexempel: Er geht davon aus, daß aus jeder Ehe drei Kinder abstammen, welche später neue Ehen schließen. So hat eine Person ($2 \times 4 =$) 8 Großonkel oder Großtanten (Geschwister der beiden Großväter und Großmütter), von welchen ($3 \times 8 =$) 24 Kinder, ($3 \times 24 =$) 72 Enkel und ($3 \times 72 =$) 216 Urenkel abstammen, und ($2 \times 8 =$) 16 Urgroßonkel oder Urgroßtanten (Geschwister der 4 Urgroßväter und 4 Urgroßmütter), welche ($3 \times 16 =$) 48 Kinder, ($3 \times 48 =$) 144 Enkel und ($3 \times 144 =$) 432 Urenkel haben; eine Person wäre also blutsverwandt mit den 72 Enkeln von den Geschwistern ihrer beiden Großväter und Großmütter im dritten Grade gleicher Seitenlinie; mit den 432 Urenkeln von den Geschwistern ihrer 4 Urgroßväter und 4 Urgroßmütter im vierten Grade der gleichen Seitenlinie, und sowohl mit den 216 Urenkeln von den Geschwistern ihrer beiden Großväter und Großmütter, als auch mit den 144 Enkeln von den Geschwistern der 4 Urgroßväter und 4 Urgroßmütter im vierten, den dritten berührenden Grade[2]. — Hieraus schon ist

[1] Schulte, Lb. 1. Aufl. (1868) S. 196, in Dove's Zeitschrift für K.-R. XI. S. 17 ff.; Phillips, Lb. S. 684; Rauscher, die Ehe, S. 100 f.; Walter, Lb. S. 708; Vering, Lb. S. 885; Gerlach im Archiv, Bd. 23 S. 169 ff. 317 ff.; dagegen Hirschel im Mainzer Katholik 1872, Juliheft S. 50 ff., Aug. S. 207 ff.; gegen ihn Gerlach im Katholik 1872, Dez. 667; Gerlach, Lb. S. 207 f. 3. Aufl. 1876.

[2] Gerlach, Lb. S. 242. 4. Aufl.

ersichtlich, daß in vielen Pfarreien die Kinder aus vielen Familien im dritten bezw. vierten Grade mit einander blutsverwandt sein können, und regelmäßig hat niemand davon eine Ahnung.

2) Es wird darin regelmäßig und leicht Dispens erlangt; das aber schwächt das Ansehen der kirchlichen Gesetzgebung [1].

3) Der apostolische Stuhl hat die österreichischen und andere Bischöfe angewiesen, beim Vorhandensein rechtmäßiger Gründe in Gewährung der Dispensen von den Ehehindernissen im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft (und der Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange, in der geistlichen Verwandtschaft, in der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange, im dritten und vierten Grade der aus einer giltigen nichtkonsummirten Ehe entstandenen Forderung der öffentlichen Ehrbarkeit, endlich in jener Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, welche aus einer ungiltigen nichtkonsummirten Ehe oder aus dem Eheverlöbniß hervorgeht) willfährig (faciles) zu sein [2]. Stets aber liegen rechtmäßige Dispensgründe vor, weil a) die bestehende Dispenspraxis und b) die Wichtigkeit, welche auf die Eintracht mit der Staatsgewalt zu legen ist, schon für sich allein einen sehr rechtmäßigen Grund bildet, die erbetene Dispens nicht zu verweigern [3]. Dazu kommt, daß die genannten Bischöfe weiter angewiesen sind, um Heilung der Ehe in der Wurzel beim heiligen Stuhle nachzusuchen, wenn zu befürchten wäre, daß die Gatten oder einer von ihnen die Entdeckung des Hindernisses mißbrauchen würde, um die Auflösung der Verbindung zu erlangen [4]. — Faktisch ist das Hinderniß der Blutsverwandtschaft im dritten und vierten Grade mit den übrigen vorhin genannten Impedimenten beseitigt [5].

4) Auf dem Tridentinum [6] verlangte der Papst selbst die Aufhebung des vierten Grades der Blutsverwandtschaft; allein die Mehrheit der Synodalväter waren dem entgegen.

5) Auf dem Vatikanum [7] stellten deutsche, französische, belgische und amerikanische Bischöfe den Antrag auf Aufhebung des vierten bezw. auch des dritten Grades, theils im Hinblick auf die fast überall eingeführte Zivilehe, bei deren Abschließung genannte Grade nicht in Betracht kommen und die deßhalb für die Sittlichkeit der Gläubigen eine große und perpetuirliche Gefahr ist, theils im Hinblick auf die bei den heute so enorm gesteigerten Verkehrsverhältnissen so häufig stattfindenden Veränderungen des Wohnorts, wodurch die Konstatirung des vorhandenen Hindernisses oft äußerst erschwert wird.

---

[1] Walter, Lb. S. 708. [2] Oesterr. Anweis. §. 80.

[3] Rauscher, die Ehe, S. 100 f. [4] Oesterr. Anweis. §. 139.

[5] Rauscher, l. c. S. 101. [6] Walter, l. c. S. 708.

[7] Martin, Collect. docum. concil. vatic. Ed. II. p. 162 sqq. 183 sqq. 187 (cogn. legalis).

XIII. Kirchliche Strafen.

Diejenigen, welche wiſſentlich innerhalb verbotener Verwandtſchaftsgrade ohne kirchliche Dispens die Ehe einzugehen attentiren, trifft die Exkommunikation, welche jedoch ſeit der Konſtitution „Apostolicae sedis“ vom 12. Oktober 1869 nicht mehr ipso facto eintritt, alſo eine excommunicatio ferendae (und nicht latae) sententiae iſt. Dieſelben müſſen von einander getrennt werden und ſollen dem Tridentinum zufolge keine Hoffnung auf Dispens haben, namentlich wenn die Ehe konſummirt iſt.

Nach heutiger Disciplin wird auch in dieſem Falle Dispens ertheilt. Die Kopula unter Perſonen, welche ſich wegen Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft nicht heirathen dürfen, begründet das Verbrechen der Blutſchande (Inzeſt).

Ueber jene aber, welche, ohne von dem obwaltenden Hinderniſſe der Blutsverwandtſchaft Kenntniß zu haben, in der vom Tridentinum vorgeſchriebenen Form eine Ehe einzugehen verſuchen, wird genannte kirchliche Zenſur (excommunicatio) nicht verhängt; auch erhalten ſie leicht und unentgeltlich Dispens [1].

Der Pfarrer oder Beichtvater wird in ſolchem Falle die Scheingatten zur Einreichung eines Geſuches um Dispens von dem dispenſablen Hinderniß auffordern; ja wenn fragliches Impediment den Gatten oder einem von ihnen unbekannt wäre und ernſtlich zu befürchten ſtände, daß dieſelben oder eines von ihnen die Entdeckung des Hinderniſſes mißbrauchen würden, um die Ungiltigkeitserklärung der Ehe zu erlangen, ſo hätte der Geiſtliche die Pflicht, um dispensatio matrimonii in radice nachzuſuchen [2].

XIV. Natürliche Strafen.

Die natürlichen Strafen oder ſchlimmen Folgen der Uebertretung des Eheverbots der Blutsverwandtſchaft namentlich in den näheren Graden ſind nicht ſelten: Kinderloſigkeit, oder geſchwächte, an Geiſt und Körper verkrüppelte Nachkommenſchaft, oder frühes Sterben, was ein uraltes Sprüchwort in den Reim zuſammenfaßt: „Entweder früh ſterben oder keine Erben oder Verderben“, oder: „Nahes (Verwandten-) Blut thut nicht gut“.

Das beſtätigen denn auch auf Grund der Beobachtung und Erfahrung berühmte Aerzte, Naturforſcher und andere Gelehrte unſeres Jahrhunderts.

1. Georg Combe, ein engliſcher Phyſiologe, ſchreibt: Es iſt ein beachtenswerthes Geſetz im Thierreiche, daß Geſchlechtsverbindungen zwi-

[1] Sess. 24 cap. 5 de ref. matr. [2] Oeſterr. Anweiſ. §. 139.

schen Individuen von gleichem Blute entschieden zur Verschlechterung der Rasse beitragen. Dasselbe Gesetz gilt auch im Pflanzenreiche ... Der Landmann findet es unvortheilhaft, lange nach einander dasselbe Korn auf denselben Boden zu säen. In einzelnen Fällen, wenn Pflanzen und Boden sehr kraftvoll und von guter Art sind, kann man wohl dasselbe Getreide zwei- bis dreimal nach einander ernten, ohne daß die Verschlechterung so bemerkbar wird, als wenn Elemente der Reproduktion schwach und unvollkommen waren; und dieselbe Erscheinung findet sich im Thierreiche ebenfalls. Wenn die ersten nahe verwandten Individuen, welche sich heirathen, recht kräftig sind und eine sehr günstige Gehirnentwicklung haben, so wird ihre Nachkommenschaft wohl nicht so sehr unter den gewöhnlichen Maßstab des Landes herabsinken, daß es besonders auffällt, und in einem solchen Falle glaubt man dann, daß das Naturgesetz nicht zutreffe; aber es trifft zu: ein Naturgesetz leidet niemals eine Ausnahme. Die Kinder stehen immer niedriger, als sie gestanden haben würden, wenn die Eltern sich mit Nichtblutsverwandten von gleicher Stärke und gleicher Gehirnentwicklung verbunden hätten. Wo bei blutsverwandten Eltern irgend ein vorstechender Fehler stattfindet, zeigt sich derselbe bei den Kindern in der entschiedensten und schlimmsten Gestalt ... Wenn es Länder gibt, wo Fürsten ihre Nichten heirathen, und unbedenklich Ehen zwischen Vettern und Basen geschlossen werden, so weiß jeder kundige Physiologe, daß dies geradezu im Widerspruch mit den Naturgesetzen steht [1].

2. Joseph de Maistre bemerkt: In der materiellen Ordnung sind die Thiere unsere Lehrer. Durch welche beweinenswürdige Verblendung kann ein Mann, der ungeheuere Summen verschwendet, um z. B. einen arabischen Hengst mit einer normannischen Stute zu paaren, nichtsdestoweniger sich ohne den geringsten Anstand eine Gemahlin aus seinem Blute nehmen? Glücklicherweise sind unsere Fehler nicht alsbald tödtlich; aber alle sind dessenungeachtet Fehler, und alle werden tödtlich durch Fortsetzung und Wiederholung. Da jedes organische Gebilde ein Princip der Zerstörung in sich trägt, so werden, wo zwei dieser Principien sich vereinigen, sie ein drittes ungleich schlechteres Gebilde erzeugen; denn alle Kräfte, die sich vereinigen, verdoppeln sich nicht nur, sie vervielfachen sich [2].

3. Dr. Montegazza, Arzt in Mailand, hat mit seinen italienischen Kollegen folgende Beobachtung gemacht:

a. Die Vermischung von Blutsverwandten hat zwar nicht in allen Fällen Nachtheile für das Kind im Gefolge, aber von fünf aus Ehen

---

[1] Mousang, a. a. O. S. 12 f.

[2] Mousang, a. a. O. S. 16; Rive, die Ehe, S. 236 ff.

zwischen Blutsverwandten entsprossenen Kindern ist nur eines normal, und vier werden durch dieses oder jenes Leiden belästigt.

b. Blutsverwandtschaft der Eltern ist dem Kinde mit Bestimmtheit gefährlich bei Vervielfältigung krankhafter Keime derselben Art, mit andern Worten: bei wiederholter Vermischung Blutsverwandter in derselben Familie.

c. Es ist wahrscheinlich, daß, unabhängig von jeder Erblichkeit krankhafter Anlagen, die einfache Thatsache der Blutsverwandtschaft einen verhängnißvollen Einfluß auf die Nachkommen ausübt.

d. Mit der Zunahme des Grades der Verwandtschaft wächst die Gefahr für die Sprößlinge.

e. Am verhängnißvollsten für die Kinder sind die Ehebündnisse, welche zwischen den unmittelbaren Abkömmlingen zweier Schwestern geschlossen werden; minder gefährlich verhält sich die Ehe zwischen dem Sohne des Bruders und der Tochter der Schwester und umgekehrt; noch weniger gefährlich ist die Ehe zwischen den Kindern zweier Brüder. Diese drei Grade der Verwandtschaft sind aber die bedenklichsten [1].

4. Robert von Mohl, Staatsrechtslehrer in Heidelberg, schreibt: Nach physiologischen Gesetzen, deren letzter Grund uns verborgen sein mag, welche aber dennoch als unzweifelhaft gelten müssen, haben Verbindungen unter nahen Verwandten nicht selten üble Folgen für die geistige und körperliche Tüchtigkeit der Nachkommen [2].

5. Heinrich Thiersch bemerkt: Wenn innerhalb der nahen Blutsverwandtschaft Ehen geschlossen werden ... entstehen körperliche Gebrechen und Mißbildungen, angeborene Blindheit und Taubheit. Die Geschichte zeigt, daß durch fortgesetzte Heirathen in der Familie fürstliche Geschlechter, auch Patrizierfamilien unserer deutschen Reichsstädte in Verkommenheit gerathen und untergegangen sind. Das öftere Vorkommen von Geisteskrankheiten in mehreren vornehmen Familien Frankreichs und Englands ist auf dieselbe Ursache zurückzuführen. Man kann nicht verlangen, daß in der jetzigen Ordnung der Dinge sich die Sittengesetze sofort und allemal auch in der physischen Entwicklung geltend machen, denn sonst müßte das sittlich normale Verhalten auch allezeit körperliches Wohlsein mit sich führen. Doch haben wir hier einen Fall vor uns, wo das sittlich tadelhafte Verhalten sich zugleich als etwas physisch Unheilvolles ausprägt [3].

6. Dr. Devay, Arzt in Paris, behauptet, daß ein großer Theil der in gewissen Fällen sich forterbenden Krankheiten, die immer mehr zunehmende Abschwächung des Menschengeschlechtes in körperlicher Größe und Kraft, die Verbreitung der Skrophulosität, der Nervenzufälle, der

[1] Stuttgarter Deutsches Volksblatt, Jahrg. 1868, Nr. 242.
[2] Mousang, a. a. O. S. 18. [3] A. a. O. S. 8.

Wasserköpfe, des Kretinismus u. s. f. in den Heirathen innerhalb derselben Familien ihren Grund haben; denn die Krankheitskeime, welche sich in den Brautleuten, die derselben Familie entstammen, gleichmäßig finden, verdoppeln sich in den Kindern und sind Wurzeln aller jener chronischen Krankheiten, sowie auch jener Sterilität, wodurch die Familien zum Aussterben kommen[1].

7. Der Redakteur der Fredericksburgh News berichtet über diesen Gegenstand: In der Provinz, in der ich geboren bin, haben sich die Glieder der nämlichen Familie, welche im ganzen Lande sowohl wegen ihres Vermögens als auch wegen ihres Charakters sehr angesehen ist, seit mehreren Generationen mit einander verheirathet, was zur Folge hatte, daß kaum ein Drittel der jetzt lebenden Personen, Männer und Frauen, frei von körperlichen Gebrechen ist. Der eine hat kranke Augen, der andere ist mit Skropheln behaftet, ein dritter ist blödsinnig, ein vierter blind, ein fünfter gelähmt, ein sechster hat den Kopf eines Kindes, so daß kaum ein Mitglied dieser Familie körperlich oder geistig fehlerfrei erscheint. Und dennoch beharrt diese Familie, obgleich sie die lebendigen Beweise der schlimmen Folgen dieses Systems vor Augen hat, bei ihrer Gewohnheit, keine Ehe mit Fremden zu schließen[2].

8. Ein Arzt im Departement du Rhône hat beobachtet, daß von 121 Verwandtenehen 22 Ehen ganz kinderlos waren, in 17 Fällen Fehlgeburten vorkamen, sieben Verbindungen Kinder mit Wasserköpfen hatten, und andere wieder andere Uebel, wobei er allerdings auch nicht verschweigt, daß auch manche Eltern sich ganz gesunder und starker Kinder zu erfreuen haben. Ebenso machen sich die Nachtheile in geistiger Hinsicht merklich, indem Blödsinn und Geistesschwäche in solchen Familien weit öfter sich zeigen als in andern. Auch körperliche Mißgestaltungen, Klumpfüße, Hasenscharten u. s. w., weise die medicinische Statistik als traurige Folgen der Nichtbeobachtung dieses Naturgesetzes auf. In den Taubstummenanstalten seien fast ein Viertel der dort aufgenommenen Kinder solchen Ehen entsprossen, während doch die Ehen in den verbotenen Verwandtschaftsgraden zu allen anderen sich wie eins zu zwanzig verhalten. In Nordamerika finde man in einigen Gegenden unter den Kindern der Schwarzen auf 47 ein taubstummes Kind; aber gerade bei den Schwarzen kommen solche verbotene Verbindungen sehr häufig vor; bei den Weißen dagegen, bei denen Ehen zwischen Verwandten selten sind, entziffere sich an denselben Orten das Verhältniß wie 1 zu 4292. China aber, wo die ehelichen Verbindungen unter Verwandten gänzlich verboten sind, habe fast gar keine Taubstumme[3].

---

[1] Moufang, a. a. O. S. 14 f.
[2] Moufang, a. a. O. S. 16.
[3] Moufang, a. a. O. S. 15.

9. Dr. Cadiot machte die Beobachtung, daß von 54 Ehen unter Verwandten des dritten und vierten Grades 14 Verbindungen unfruchtbar blieben, 7 Ehen todtgeborene Kinder hatten, und aus 18 Ehen skrophulöse, mit der Krätze behaftete, taubstumme Kinder entsprossen[1].

10. Darwin sagt in einem Vortrag[2] über die Ehen zwischen Geschwisterkindern mit Berufung auf die Forschungsresultate seines Vaters: a) Blutsverwandtschaft der Eltern ist schädlich für die Kinder. b) Wo Kinder frei zu bleiben scheinen, kann der Schaden sich bei den Enkelkindern zeigen. c) Diese Verbindungen haben mehr Einfluß auf Blödsinn und Stumpfsinn als auf die Formen des Irrsinns. d) Die Häufigkeit dieser Verbindungen in Schottland vermehrt dort in gewissem Maaße das Vorkommen des Blödsinns.

XV. Stammbaum.

Der Beweis für das Vorhandensein der Blutsverwandtschaft (und Schwägerschaft) wird gewöhnlich durch Aufstellung eines Stammbaumes geliefert. Unter Stammbaum (schema consanguinitatis, arbor gentilitia) versteht man die anschauliche Darstellung der Verwandtschaftsverhältnisse unter den verschiedenen blutsverwandten Personen. Derselbe enthält die Blutsverwandten entweder väterlicherseits (arbor agnationis), oder mütterlicherseits (arbor cognationis), und zwar entweder in der geraden Linie oder in der Seitenlinie. In der geraden Linie enthält er entweder die Ascendenten oder Descendenten, in der Seitenlinie aber die Blutsverwandten entweder in der gleichen oder ungleichen Linie.

1. Stammbaum in der **geraden aufsteigenden** Linie, sowohl von **väterlicher** als **mütterlicher** Seite.

Erster Grad: pater, Vater; mater, Mutter.
Zweiter Grad: avus, Großvater, Ahnherr; avia, Großmutter, Ahnfrau.
Dritter Grad: proavus, Urgroßvater, Urahnherr, Altvater; proavia, Urgroßmutter, Urahnfrau, Altmutter.
Vierter Grad: abavus, Ururgroßvater, Urahnsvater, anderer Urahnsherr, Uraltvater; abavia, Ururgroßmutter, Urahnsmutter, andere Urahnsfrau, Uraltmutter.

2. Stammbaum in der **geraden absteigenden** Linie, sowohl von **väterlicher** als **mütterlicher** Seite.

Erster Grad: filius, Sohn, filia, Tochter.
Zweiter Grad: nepos, Enkel, neptis, Enkelin.

---

[1] Schneemann, die Irrthümer über die Ehe, S. 202; Rive, die Ehe, S. 238 f.
[2] übersetzt von Dr. Velde, Leipzig 1876.

Dritter Grad: pronepos, Urenkel; proneptis, Urenkelin.
Vierter Grad: abnepos, Ururenkel; abneptis, Ururenkelin.

3. Stammbaum in der **gleichen Seitenlinie** von **väterlicher** Seite.

Erſter Grad: frater, Bruder; soror, Schweſter.
Zweiter Grad: Geſchwiſterkinder, patrueles et amitini. Patrueles heißen die Geſchwiſterkinder, wenn die beiden Väter derſelben Brüder ſind; amitini, ae aber, wenn der Vater des einen und die Mutter des andern Geſchwiſter ſind.
Dritter Grad: Andere Geſchwiſterkinder, patrueles magni, ae et amitini, ae, magni, ae.
Vierter Grad: Dritte Geſchwiſterkinder, propatrueles et proamitini, ae.

4. Stammbaum in der **gleichen Seitenlinie** von **mütterlicher** Seite.

Erſter Grad: frater, Bruder; soror, Schweſter.
Zweiter Grad: Geſchwiſterkinder, consobrini, ae. Consobrinus heißt „von zwei Schweſtern geboren"; daher werden Geſchwiſterkinder, deren Mütter Schweſtern ſind, consobrini, ae genannt.
Dritter Grad: Andere Geſchwiſterkinder, consobrini, ae, magni, ae.
Vierter Grad: Dritte Geſchwiſterkinder, proconsobrini, ae.

5. Stammbaum in der **ungleichen Seitenlinie** von **väterlicher** Seite.

Erſter und zweiter Grad:
Erſter Grad: patruus, Vatersbruder, Onkel; amita, Vaterſchweſter, Tante.
Zweiter Grad: fratris et sororis filius, Neffe; fratris et sororis filia, Nichte.
Erſter und dritter Grad:
Erſter Grad: patruus magnus, Großvatersbruder, Großonkel; amita magna, Großvaterſchweſter, Großtante.
Dritter Grad: fratris et sororis nepos et neptis, des Bruders und der Schweſter Enkel und Enkelin.
Erſter und vierter Grad:
Erſter Grad: propatruus, Urahnsherrnbruder; proamita, Urahnsherrnſchweſter.
Vierter Grad: fratris et sororis pronepos et proneptis, des Bruders und der Schweſter Urenkel und Urenkelin.

Stammbaum der Blutsverwandtſchaft

aus dem Corpus juris canonici.

Ascendentes.

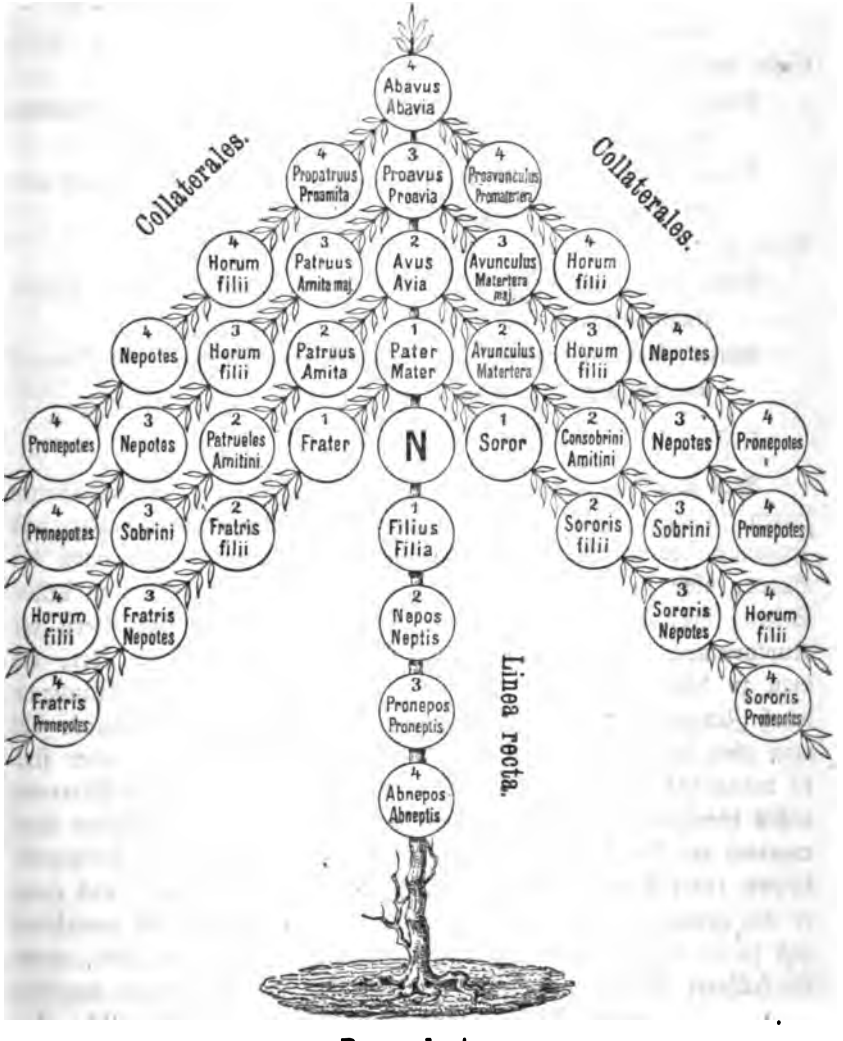

Descendentes.

6. Stammbaum in der **ungleichen Seitenlinie** von **mütterlicher** Seite.

Erſter und zweiter Grad:

Erſter Grad: avunculus, Mutterbruder, Oheim, Onkel; matertera, Mutterſchweſter, Muhme, Tante.

Zweiter Grad: fratris et sororis filius, des Bruders und der Schweſter Sohn, Neffe; fratris et sororis filia, des Bruders und der Schweſter Tochter, Nichte.

Erſter und dritter Grad:

Erſter Grad: avunculus magnus, der Großmutter Bruder, Großoheim; matertera magna, der Großmutter Schweſter, Großmuhme.

Dritter Grad: fratris et sororis nepos et neptis, des Bruders und der Schweſter Enkel und Enkelin.

Erſter und vierter Grad:

Erſter Grad: proavunculus, promatertera, Urahnfraubruder, Urahnfrauſchweſter.

Vierter Grad: fratris et sororis pronepos, proneptis, des Bruders und der Schweſter Urenkel und Urenkelin.

7. Fertigung eines Stammbaumes.

Will man das Blutsverwandtſchaftsverhältniß zweier Ehekontrahenten finden, ſo ſchreibe man auf ein Blatt Papier unten rechts den Vor- und Zunamen des Bräutigams, unten links den Vor- und Zunamen der Braut, über ſie ſchreibe man dann die Namen ihrer Eltern zu beiden Seiten, über dieſe die Eltern dieſer Eltern oder die Großeltern der Nupturienten. So fährt man auf Grund der Pfarrbücher fort, bis man zu dem gemeinſamen Stamme, von dem Braut und Bräutigam durch Zeugung abſtammen, gekommen iſt. Den stipes communis ſetzt man oben in die Mitte. Reichen die Pfarrbücher nicht aus, oder ſind ſie mangelhaft, und läßt ſich auch in den Pfarrbüchern fremder Pfarreien nichts Genügendes finden, ſo muß der Pfarrer von den nächſten Verwandten der Brautleute und von den Aelteſten des Ortes das Verwandtſchafts- (oder Schwägerſchafts-) Verhältniß zu erforſchen ſuchen, und wenn es ihm gelingt, die betreffenden Perſonen beeidigt zu Protokoll vernehmen und ſie es dann unterzeichnen laſſen. Dasſelbe hätte er zu thun, wenn ein früherer Pfarrer eine Taufe oder eine Trauung einzutragen vergeſſen hätte. In manchen Fällen können auch Theilungs-, Heirathsoder Familienakten die nöthige Auskunft ertheilen.

Wir wollen noch beſonders hervorheben: Wenn beide Stammbäume bis zum vierten Grade zu entwerfen ſind, ſo wird ſowohl der Stamm-

baum des Bräutigams wie auch der der Braut je 30, zusammen also 60 Ascendenten enthalten.

2 Eltern, 4 Großeltern (Eltern des Vaters, Eltern der Mutter, 2 Großväter, zwei Großmütter), 8 Urgroßeltern (4 Urgroßväter und 4 Urgroßmütter) und 16 Ururgroßeltern (8 Ururgroßväter und 8 Ururgroßmütter) = 30 Ascendenten und ebenso viele Ascendenten des andern Brauttheils = 60 Ascendenten. Vgl. Schema S. 74.

Wenn die Nupturienten keinen von diesen Ascendenten gemein haben, so sind sie nicht in einem verbotenen Grade mit einander blutsverwandt. Wenn aber auch nur Ein Ascendent des Bräutigams zugleich Ascendent der Braut ist, so steht deren Verehelichung das trennende Hinderniß der Blutsverwandtschaft im Wege. Haben die Ehekontrahenten zwei Stämme mit einander gemeinsam, oder aber nur Einen Stamm, jedoch in der Weise gemein, daß der eine Kontrahent in Einer Abstammungslinie, der andere aber in zwei Abstammungslinien davon abstammt, so besteht zwischen ihnen eine doppelte Verwandtschaft. Haben sie drei Stämme gemeinsam oder aber nur zwei Stämme, jedoch in der Weise gemein, daß Ein Brautheil von einem dieser Stämme in zwei Linien abstammt, so existirt zwischen denselben eine dreifache Blutsverwandtschaft.

Will man wissen, wievielfach und in dem wievielten Grade die Brautpersonen mit einander blutsverwandt sind, so hat man regelmäßig nur den nächsten Stamm zu berücksichtigen.

Haben dieselben z. B. ein paar Großeltern gemeinsam, so werden sie auch zwei paar Urgroßeltern und vier paar Ururgroßeltern mit einander gemein haben, und es waltet hier ob nicht eine dreifache (im 2., 3. und 4. Grade), sondern nur eine einfache Verwandtschaft im 2. Grade, weil das Paar Großeltern den nächsten Stamm bildet.

Ausnahmsweise ist jedoch auch der entferntere Stamm zu berücksichtigen, wenn die zwei Personen, welche den nächsten Stamm der Nupturienten bilden, in zwei verschiedenen Linien von einem gemeinsamen Stamme herstammen, welcher mit den Brautpersonen noch bis zum vierten Grade verwandt ist[1].

Die Mannspersonen pflegt man mit einem Kreise, die Weibspersonen mit einem Drei- oder Viereck zu bezeichnen. In dieses Abstammungszeichen wird der Name und die Geburtszeit, und wenn die Person todt ist, ein Kreuzzeichen mit dem Datum des Absterbens gesetzt, bei dem Abstammungszeichen der Personen aber, welche Brautleute sind, noch außerhalb derselben das Wort „Bräutigam" und „Braut" angemerkt.

[1] Gerlach, Eb. S. 244 f.

6. Stammbaum in der **ungleichen Seitenlinie** von **mütterlicher** Seite.

Erſter und zweiter Grad:

Erſter Grad: avunculus, Mutterbruder, Oheim, Onkel; matertera, Mutterſchweſter, Muhme, Tante.

Zweiter Grad: fratris et sororis filius, des Bruders und der Schweſter Sohn, Neffe; fratris et sororis filia, des Bruders und der Schweſter Tochter, Nichte.

Erſter und dritter Grad:

Erſter Grad: avunculus magnus, der Großmutter Bruder, Großoheim; matertera magna, der Großmutter Schweſter, Großmuhme.

Dritter Grad: fratris et sororis nepos et neptis, des Bruders und der Schweſter Enkel und Enkelin.

Erſter und vierter Grad:

Erſter Grad: proavunculus, promatertera, Urahnfraubruder, Urahnfrauſchweſter.

Vierter Grad: fratris et sororis pronepos, proneptis, des Bruders und der Schweſter Urenkel und Urenkelin.

7. Fertigung eines Stammbaumes.

Will man das Blutsverwandtſchaftsverhältniß zweier Ehekontrahenten finden, ſo ſchreibe man auf ein Blatt Papier unten rechts den Vor- und Zunamen des Bräutigams, unten links den Vor- und Zunamen der Braut, über ſie ſchreibe man dann die Namen ihrer Eltern zu beiden Seiten, über dieſe die Eltern dieſer Eltern oder die Großeltern der Nupturienten. So fährt man auf Grund der Pfarrbücher fort, bis man zu dem gemeinſamen Stamme, von dem Braut und Bräutigam durch Zeugung abſtammen, gekommen iſt. Den stipes communis ſetzt man oben in die Mitte. Reichen die Pfarrbücher nicht aus, oder ſind ſie mangelhaft, und läßt ſich auch in den Pfarrbüchern fremder Pfarreien nichts Genügendes finden, ſo muß der Pfarrer von den nächſten Verwandten der Brautleute und von den Aelteſten des Ortes das Verwandtſchafts- (oder Schwägerſchafts-) Verhältniß zu erforſchen ſuchen, und wenn es ihm gelingt, die betreffenden Perſonen beeidigt zu Protokoll vernehmen und ſie es dann unterzeichnen laſſen. Dasſelbe hätte er zu thun, wenn ein früherer Pfarrer eine Taufe oder eine Trauung einzutragen vergeſſen hätte. In manchen Fällen können auch Theilungs-, Heiraths- oder Familienakten die nöthige Auskunft ertheilen.

Wir wollen noch beſonders hervorheben: Wenn beide Stammbäume bis zum vierten Grade zu entwerfen ſind, ſo wird ſowohl der Stamm-

baum des Bräutigams wie auch der der Braut je 30, zuſammen alſo 60 Aſcendenten enthalten.

2 Eltern, 4 Großeltern (Eltern des Vaters, Eltern der Mutter, 2 Großväter, zwei Großmütter), 8 Urgroßeltern (4 Urgroßväter und 4 Urgroßmütter) und 16 Ururgroßeltern (8 Ururgroßväter und 8 Ururgroßmütter) = 30 Aſcendenten und ebenſo viele Aſcendenten des andern Brauttheils = 60 Aſcendenten. Vgl. Schema S. 74.

Wenn die Nupturienten keinen von dieſen Aſcendenten gemein haben, ſo ſind ſie nicht in einem verbotenen Grade mit einander blutsverwandt. Wenn aber auch nur Ein Aſcendent des Bräutigams zugleich Aſcendent der Braut iſt, ſo ſteht deren Verehelichung das trennende Hinderniß der Blutsverwandtſchaft im Wege. Haben die Ehekontrahenten zwei Stämme mit einander gemeinſam, oder aber nur Einen Stamm, jedoch in der Weiſe gemein, daß der eine Kontrahent in Einer Abſtammungslinie, der andere aber in zwei Abſtammungslinien davon abſtammt, ſo beſteht zwiſchen ihnen eine doppelte Verwandtſchaft. Haben ſie drei Stämme gemeinſam oder aber nur zwei Stämme, jedoch in der Weiſe gemein, daß Ein Brauttheil von einem dieſer Stämme in zwei Linien abſtammt, ſo exiſtirt zwiſchen denſelben eine dreifache Blutsverwandtſchaft.

Will man wiſſen, wievielfach und in dem wievielten Grade die Brautperſonen mit einander blutsverwandt ſind, ſo hat man regelmäßig nur den nächſten Stamm zu berückſichtigen.

Haben dieſelben z. B. ein paar Großeltern gemeinſam, ſo werden ſie auch zwei paar Urgroßeltern und vier Paar Ururgroßeltern mit einander gemein haben, und es waltet hier ob nicht eine dreifache (im 2., 3. und 4. Grade), ſondern nur eine einfache Verwandtſchaft im 2. Grade, weil das Paar Großeltern den nächſten Stamm bildet.

Ausnahmsweiſe iſt jedoch auch der entferntere Stamm zu berückſichtigen, wenn die zwei Perſonen, welche den nächſten Stamm der Nupturienten bilden, in zwei verſchiedenen Linien von einem gemeinſamen Stamme herſtammen, welcher mit den Brautperſonen noch bis zum vierten Grade verwandt iſt[1].

Die Mannsperſonen pflegt man mit einem Kreiſe, die Weibsperſonen mit einem Drei- oder Viereck zu bezeichnen. In dieſes Abſtammungszeichen wird der Name und die Geburtszeit, und wenn die Perſon todt iſt, ein Kreuzzeichen mit dem Datum des Abſterbens geſetzt, bei dem Abſtammungszeichen der Perſonen aber, welche Brautleute ſind, noch außerhalb derſelben das Wort „Bräutigam“ und „Braut“ angemerkt.

[1] Gerlach, Eb. S. 244 f.

Schema für den Stammbaum des Bräutigams.

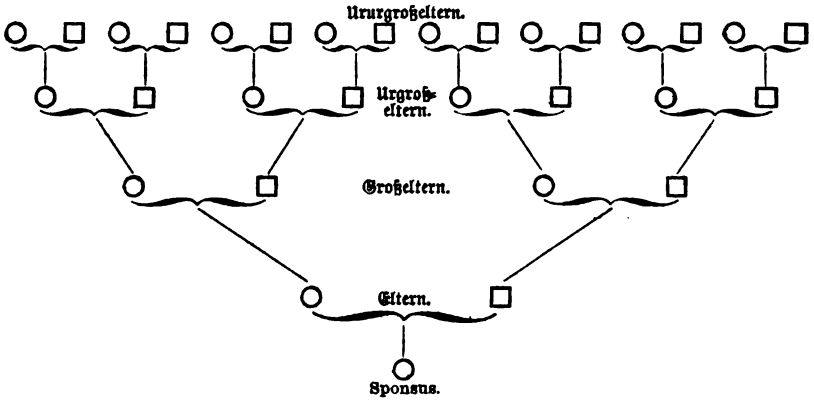

(Genau ſo wird auch der Stammbaum der Sponsa entworfen).

8. Schema consanguinitatis in gradu secundo lineae transversae aequalis.

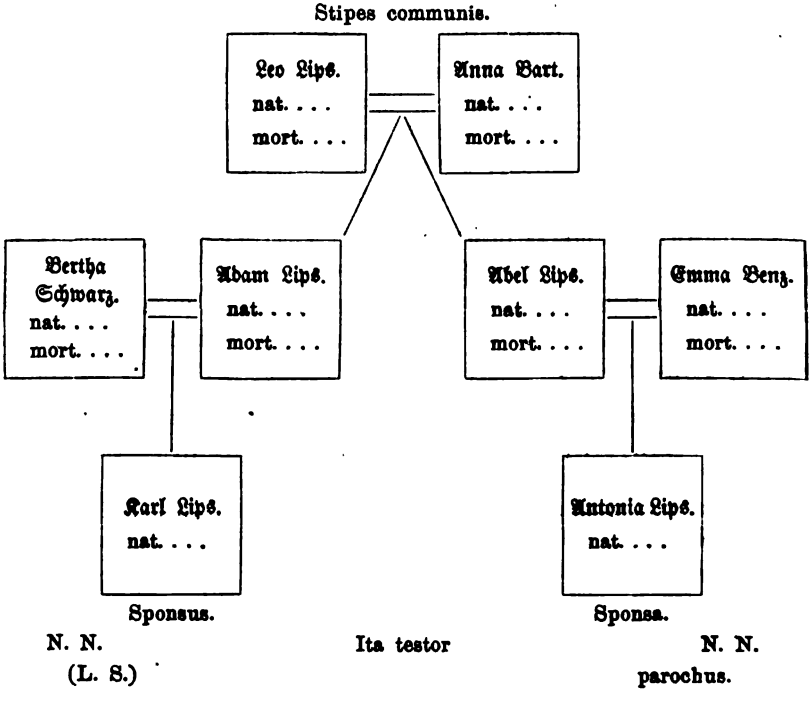

9. Schema consanguinitatis in gradu secundo lineae transversae inaequalis attingente primum.

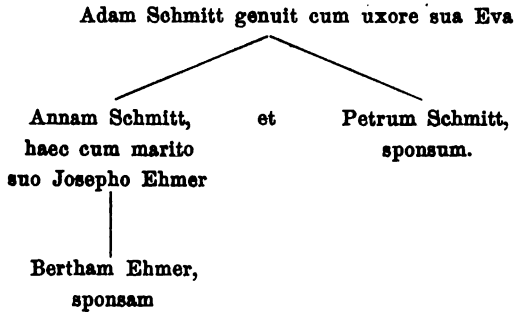

Ita testor

N. N.
(L. S.)

N. N.
parochus.

10. Schema consanguinitatis in gradu tertio lineae transversae inaequalis attingente secundum.

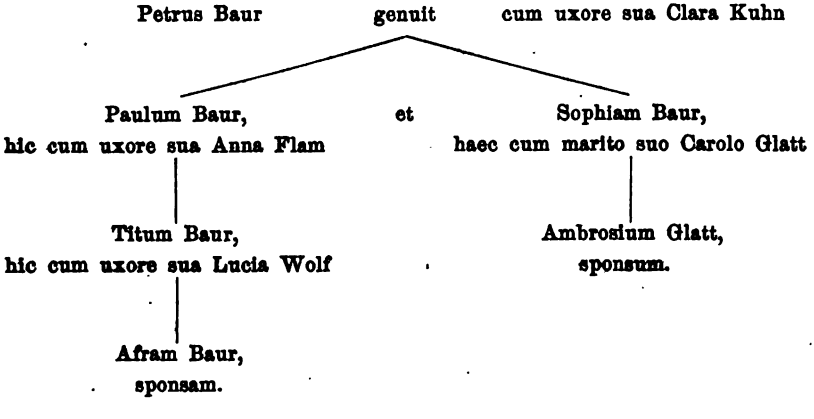

Ita testor

N. N.
(L. S.)

N. N.
parochus.

11. Stammbaum für den vierten Grad der gleichen Seitenlinie.

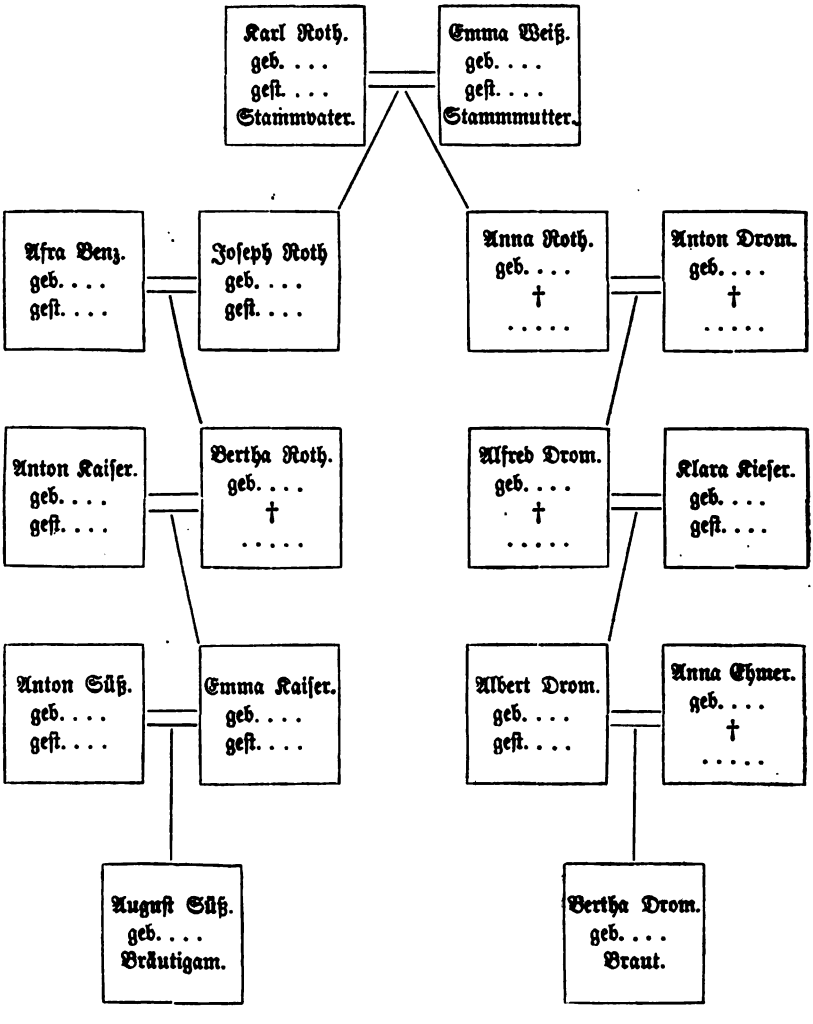

Die Richtigkeit der Angaben in dieſem Stammbaume beurkundet aus den hieſigen Pfarrbüchern

N. N., den . . 18. . Pfarrer N.
(L. S.)

12. Stammbaum bei mehrfacher Verwandtſchaft.

a. Bei gemeinſamem Stamme.

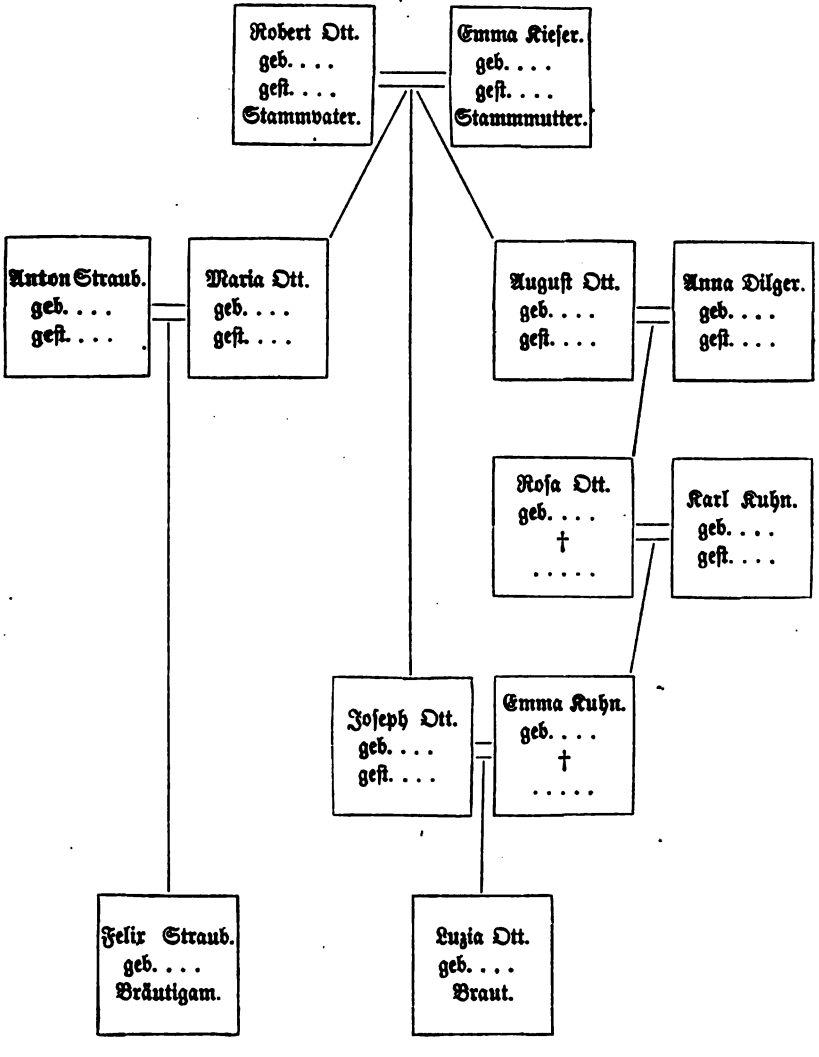

Die Braut Luzia iſt mit dem Bräutigam Felix doppelt blutsverwandt: a) von mütterlicher Seite im vierten Grade berührend den zweiten (in quarto gradu attingente secundum), b) von väterlicher Seite im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie (in gradu secundo lineae transversae aequalis), weil der Vater der Braut und die Mutter des Bräutigams Geſchwiſter ſind.

b. Bei zwei verschiedenen Stämmen.

α.

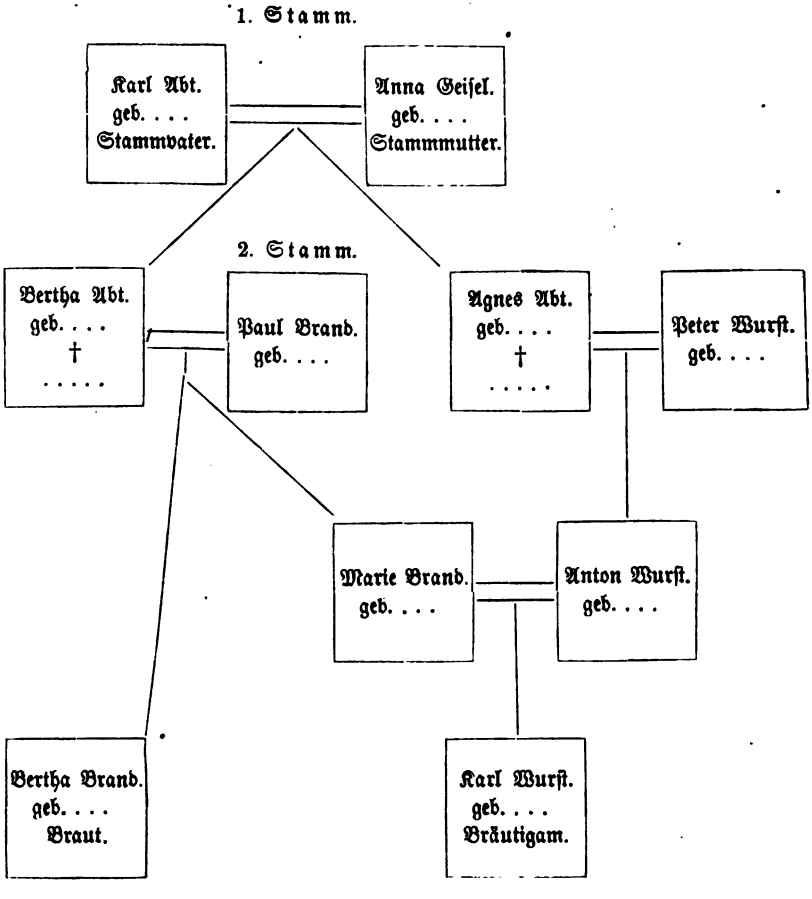

Der Bräutigam Karl ist mit seiner Braut Bertha doppelt verwandt: a) von väterlicher Seite im dritten, den zweiten berührenden Grade der (ungleichen) Seitenlinie, und b) von mütterlicher Seite im zweiten Grade berührend den ersten, denn seine Mutter und seine Braut sind Schwestern, er ist der Neffe und seine Braut die Tante.

β.

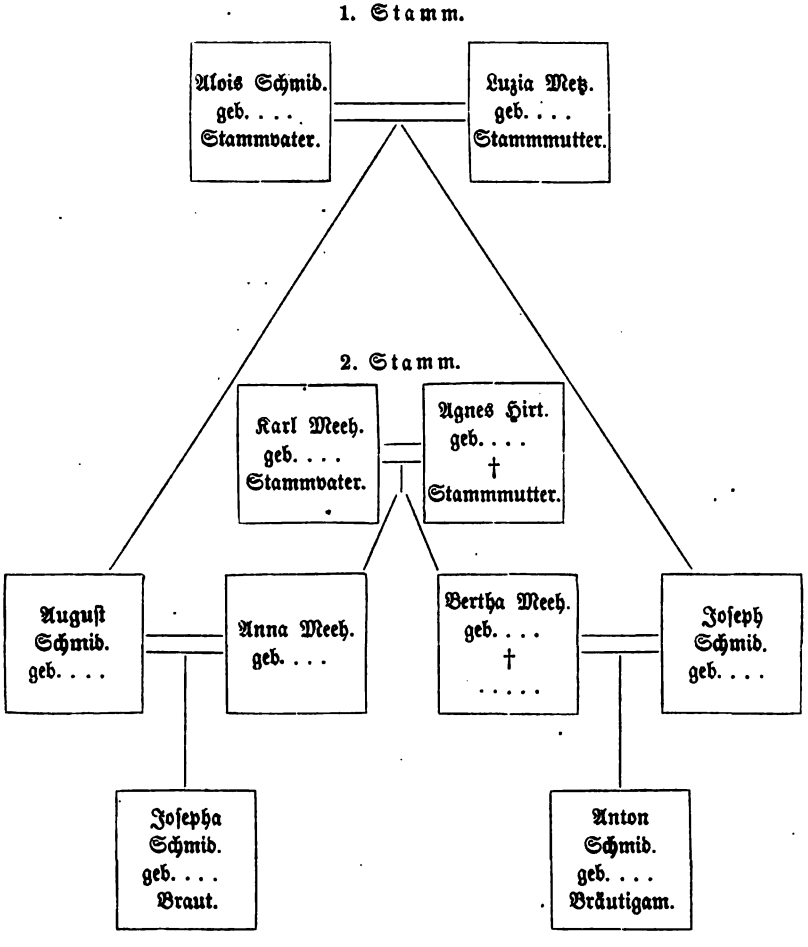

Der Bräutigam Anton ist mit seiner Braut Josepha doppelt blutsverwandt: a) von väterlicher Seite im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie (beide Väter sind Brüder), und b) von mütterlicher Seite gleichfalls im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie (beide Mütter sind Schwestern).

7.

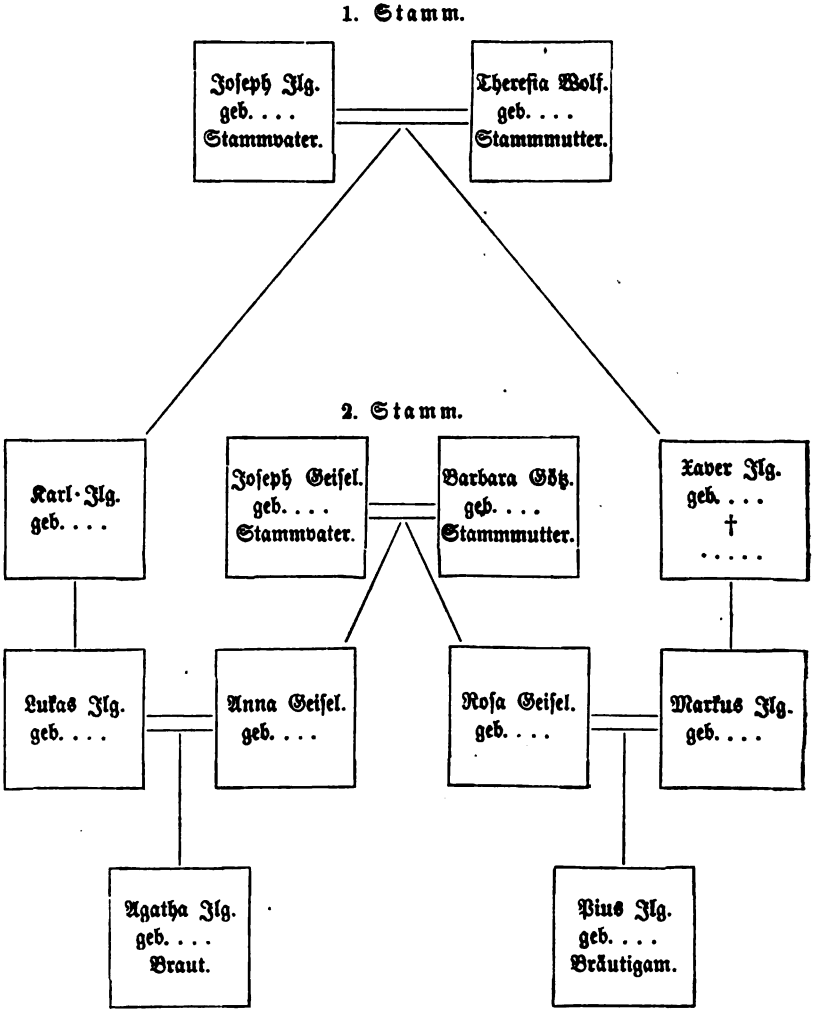

Der Bräutigam Pius ist mit der Braut Agatha blutsverwandt: a) väterlicherseits im dritten Grade der gleichen Seitenlinie, b) mütterlicherseits im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie, weil beide Mütter Schwestern sind.

§. 8.

Das trennende Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft, impedimentum cognationis spiritualis.

I. Begriff.

Unter geistlicher Verwandtschaft (cognatio spiritualis) versteht man das durch die Taufe oder Firmung zwischen den vom Rechte bestimmten Personen begründete Freundschaftsverhältniß.

Das Eheverbot zwischen den so befreundeten Personen bildet das impedimentum cognationis spiritualis.

II. Eintheilung.

Die geistliche Verwandtschaft kann man eintheilen:

1) In die der Ehe *vorhergehende*, welche zwischen den Tridentinischen Personen stets ein ehetrennendes Hinderniß bildet, und in die derselben *nachfolgende*[1] Verwandtschaft, welche auf das matrimonium semel validum, das semper validum ist, in keinem Falle ehevernichtend wirken kann. Dieselbe entsteht nämlich, wenn ein Ehetheil sein legitimes Kind im Nothfalle aus Unwissenheit, Bosheit oder List (behufs Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft) tauft oder aus der Taufe hebt. — Nach dem hl. Thomas und Andern inkurrirt im Bosheitsfalle der schuldige Gatte die poena privationis debiti *petendi* auf solange, bis das matrimonium claudicans durch Dispens restituirt worden ist; andere Autoritäten aber lehren das Gegentheil. Scavini[2] nennt letztere Ansicht eine sententia satis probabilis; darum stellt die Eichstädter Pastoral-Instruktion[3] diese Frage als unentschieden hin und räth Binder[4], den schuldigen Theil zum Nachsuchen um Dispens zu veranlassen.

2) In eine *einfache* und *mehrfache* Verwandtschaft. Letztere entsteht, wenn jemand bei der Taufe und Firmung desselben Kindes Pathenstelle vertritt oder ein Kind aus der Taufe hebt und bei der Firmung des Bruders oder der Schwester dieses Kindes Pathe ist, oder wenn Eltern gegenseitig bei ihren Kindern Pathenstelle vertreten (cognatio reciproca). *Keine* mehrfache Verwandtschaft aber entsteht, nach einer Entscheidung von Klemens VIII., wenn jemand bei mehreren Kindern derselben Person entweder nur Taufpathe oder nur Firmpathe ist[5].

Eine *dreifache* Verwandtschaft entsteht, wenn Titius das Kind des Kajus aus der Taufe hebt, des Kajus Frau Taufpathin bei einem Kinde des Titius wird (cognatio reciproca) und ein anderes Kind desselben Mannes zur Firmung führt.

---

[1] Schneider-Lehmkuhl, Manuale sacerd. p. 354.

[2] Theol. mor. III. p. 718 nr. 850. [3] p. 296 nr. 6.

[4] E.-R. S. 84. [5] Knopp, l. c. 480.

3) In Paternität und Kompaternität. Es besteht erstere zwischen Täufer und Täufling, Firmer und Firmling, Pathen und Täufling bezw. Firmling; letztere zwischen den Eltern des Täuflings oder Firmlings, dem Täufer oder Firmer und den Pathen.

III. Begründung.

1) Ideeller Grund. Die Taufe ist die geistige Wiedergeburt des Menschen aus einem Sklaven der Sünde und des Satans zu einem freien Kinde Gottes. Der Taufende erscheint als ein zweiter Vater des Täuflings und die Pathen vertreten an demselben der Kirche gegenüber die Stelle der Eltern. Dasselbe gilt auch von der Firmung, durch welche jenes neue geistige Leben mit neuer Lebenskraft durchströmt und zu seiner Vollendung gebracht wird. Daraus folgt, daß zwischen den dabei thätig mitwirkenden Personen und dem Täufling bezw. Firmling ein dem zwischen leiblichen Eltern und Kindern analoges Verhältniß entsteht, das aber um so reiner und heiliger gehalten werden muß, als seine Quelle (Taufe und Firmung) rein und erhaben ist. Wenn nun die Kirche hier ein Ehehinderniß statuirt, so trägt sie nur dem tiefchristlichen Gefühle Rechnung, welches die Eheschließung zwischen so Verbundenen beanstandet [1].

2) Sozialer oder politischer Grund S. 54.

3) Moralischer Grund S. 54.

IV. Geschichtliche Entwicklung.

Kaiser Justinian (530) verordnete, daß Taufpathe und Täufling keine Ehe schließen dürfen. Die Kirche anerkannte dieses Eheverbot und dehnte es im Laufe der folgenden Jahrhunderte auf viele andere Personen aus, so daß um das 12. Jahrhundert die Ehe verboten war: 1) zwischen dem Taufenden, Täufling und dessen Eltern; 2) zwischen dem Pathen, Täufling und dessen Eltern; 3) zwischen den Pathen unter einander; 4) zwischen den Kindern der Pathen und dem Täufling; 5) zwischen dem einen Pathen und den nach Entstehung der Pathenschaft geborenen Kindern des andern; 6) zwischen dem Täufling und den Kindern des Taufenden, und 7) zwischen dem Täufling, dessen Eltern und dem überlebenden Ehegatten des Pathen [2]. Zwischen denselben Personen war auch die Ehe wegen der Firmung verboten. Da man überdieß einem Täufling oder Firmling mehrere Pathen gab, so erlangten dadurch jene Eheverbote eine maßlose Ausdehnung und Tausende ungiltiger Ehen wurden geschlossen. Laute Klage darüber erhob die deutsche Nation auch auf dem Reichstag zu Nürnberg (1522), und legte ihre Beschwerde in den centum gravamina nieder. Um diese Klage zu beschwichtigen, hat das Tridentinum dies Eheverbot wesentlich reduzirt.

[1] Schulte, E.-R. S. 188. [2] Schulte, l. c. S. 191.

V. Inhalt und Grenze.

Das trennende Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft entsteht seit dem Tridentinum nur aus der Taufe und Firmung, und zwar nur zwischen nachstehenden Personen.

1) Aus der Taufe:

a) zwischen dem Taufenden einerseits und dem Getauften und dessen Eltern andererseits; b) zwischen dem Taufpathen einerseits und dem aus der Taufe Gehobenen und dessen Eltern andererseits.

2) Aus der Firmung:

a) zwischen dem Firmenden einerseits und dem Gefirmten und dessen Eltern andererseits; b) zwischen dem Firmpathen einerseits und dem Gefirmten und dessen Eltern andererseits.

Conc. Trid. Sess. 24. cp. 2 de ref. matrim.: „Docet experientia propter multitudinem prohibitionum multoties in casibus prohibitis ignoranter contrahi matrimonia: in quibus vel non sine magno peccato perseveratur, vel ea non sine magno scandalo dirimuntur. Volens itaque sancta Synodus huic incommodo providere, et a cognationis spiritualis impedimento incipiens, statuit ut unus tantum, sive vir sive mulier, juxta sacrorum Canonum instituta, vel ad summum unus et una baptizatum de Baptismo suscipiant; inter quos ac baptizatum ipsum, et illius patrem et matrem, necnon inter baptizantem et baptizatum, baptizatique patrem ac matrem, tantum spiritualis cognatio contrahatur... Ea quoque cognatio, quae ex Confirmatione contrahitur, confirmantem et confirmatum, illiusque patrem et matrem ac tenentem non egrediatur: omnibus inter alias personas hujus spiritualis cognationis impedimentis omnino sublatis.“

Oesterr. Anweis. §. 27: „Die geistliche Verwandtschaft, welche durch die Taufe und Firmung begründet wird, hindert die Ehe zwischen dem Ausspender des Sakraments und dem Täuflinge oder Firmlinge, sowie den Eltern desselben, dann zwischen den Pathen und dem Täuflinge oder Firmlinge, sowie den Eltern desselben.“ — Nach Carrière (Comp. de matr. Ed. VII. p. 156) ist in Frankreich der usus adhibendi patrinos in confirmatione obsolet.

Versus memoriales:

Inter baptizantem, baptizatum, baptizatique parentes;
Inter levantem, levatum, levatique parentes.
Inter confirmantem, confirmatum, confirmatique parentes;
Inter ligantem, ligatum, ligatique parentes.

Der Firmpathe heißt „ligans“, quia ligavit fasciam circa frontem confirmati, d. h. weil es ehedem Sitte war, daß derselbe dem Gefirmten eine Binde (Firmband) um die mit Chrisam gesalbte Stirn legte.

Keine geistliche Verwandtschaft entsteht also: a) zwischen dem Pathen und der Pathin, b) zwischen der Frau des Pathen und dem Täufling, c) zwischen der Frau des Pathen und dem Vater des Täuflings, d) zwischen dem Gatten der Pathin und der Mutter des Täuflings.

VI. Nothwendige Erfordernisse.

Soll die geistliche Verwandtschaft und das Ehehinderniß eintreten, so müssen folgende Requisite vorhanden sein:

1) Der Taufende, Taufpathe bezw. die Eltern müssen selbst giltig getauft sein; denn Ungetaufte sind den positiven Kirchengesetzen nicht unterworfen. Zwischen zwei ungetauften Personen oder zwischen einer getauften und einer nichtgetauften Person kann das Hinderniß nicht entstehen; selbst dann nicht, wenn der Jude, Türke, Heide oder ungiltig Getaufte später sich taufen läßt; denn was von Anfang an nicht giltig ist, kann auch mit der Zeit nicht giltig werden (non firmatur tractu temporis, quod de jure ab initio non subsistit. Reg. jur. 18).

Scavini[1]: „Observandum pro casu, quo vel baptizans vel suscipiens vel parentes infideles forent seu non baptizati, nullum cum iis contrahi impedimentum, cum tales cognationis spiritualis incapaces sint neque ecclesiae legibus subjiciantur, cognatio autem ab una parte stare non potest, sed reciproca est.“

2) Der Firmpathe muß selbst giltig gefirmt sein[2], nam qui non est in fide roboratus, non potest suscipere munus, alium roborandi.

3) Das Sakrament muß wirklich gespendet worden sein.

Es entsteht also keine Verwandtschaft, a) wenn nach giltig gespendeter Nothtaufe die mit dem Taufakte verbundenen Sakramentalien und Zeremonien in der Kirche nachgeholt werden[3], b) wenn die Taufe bedingungsweise wiederholt wird, wiewohl für die Giltigkeit der ersten Taufe erhebliche Gründe sprechen. Aber dann darf die Taufe bedingungsweise nicht gespendet werden.

Scavini[4]: „Quando sub conditione administratur baptisma, generatim praesumitur, tunc fieri sacramentum, ideoque et cognationem contrahi. Excipe, si dubium de primo baptismo sit omnino negativum, ita ut inaniter videatur sub conditione iteratum baptisma, tunc praesumtio stat pro valore prioris, neque ideo in hoc secundo contrahitur cognatio.“ — Rottenburger (Constanzer) Rituale S. 300 vom Jahre 1881: „Infans sub conditione rebaptizetur, ubi, re diligenter pervestigata, justus subest timor, ne aliquid substantiale intermissum fuerit; si vero de valore prudenter dubitari non potest, omisso baptismo suppleantur caeremoniae.“ — Eichstädter Past.-Instr. S. 295: „Si baptismus ob aliquod dubium sub conditione repetatur, praesumendum et tanquam satius supponendum est, cognationem esse contractam; cum enim temere et sine gravi causa repetitio baptismatis fieri haud debeat, hoc posterius merito pro necessario et valido habetur, ut adeo in eo primum fieri credatur regeneratio spiritualis, sicque consurgere spiritualis pa-

---

[1] Bei Kutschker, III. S. 315. [2] Entsch. vom 13. Juni 1654.
[3] Entsch. vom 29. Sept. 1593. [4] Theol. mor. III. p. 760. nr. 889.

ternitus. Ut vero omnis evanescat difficultas, curandum est, quantum fieri potest, ut in utroque baptismo iidem adhibeantur patrini."

4) Die Taufe muß feierlich, d. h. mit allen im Rituale vorgezeichneten Sakramentalien und Zeremonien gespendet werden; die unfeierliche oder zeremonienlose Taufe begründet zwar für den Taufenden, nicht aber für die Pathen die cognatio spiritualis und das Ehehinderniß.

Für den Taufenden entsteht aus der unfeierlichen Taufe nur dann keine Verwandtschaft, wenn der Gatte oder die Gattin im Nothfalle ihr eigenes legitimes Kind tauft, während der ledige Vater und die ledige Mutter die cognatio und folglich auch das impedimentum sich zuziehen, wenn eines in articulo mortis das eigene (außereheliche) Kind tauft.

In Betreff der unfeierlichen Taufe, aus welcher für die Pathen keine Verwandtschaft entsteht, wollen wir bemerken, daß jede Nothtaufe eine solche unfeierliche, zeremonienlose Taufe ist. Nothtaufe aber wird sie genannt, weil eine zeremonienlose Taufe stets nur in Nothfällen, d. h. dann ertheilt wird, wenn das neugeborene Kind in naher Todesgefahr schwebt, und mithin keine Zeit zur Veranstaltung einer feierlichen, solennen Taufe vorhanden ist. Zu einer Nothtaufe Pathen beizuziehen, ist kirchenrechtlich nicht gestattet; geschieht es dennoch, und geriren sich dieselben bei dem Taufakte als Pathen, so sind sie dennoch nicht die Pathen, sondern nur die Zeugen der Taufhandlung, sie kontrahiren keine Verwandtschaft und folglich auch kein Ehe-Impediment.

Mit der Nothtaufe, aus welcher nur für den Taufenden die cognatio spiritualis entsteht, darf ja nicht verwechselt werden die Haustaufe (in manchen Gegenden auch Privattaufe genannt). Die Haustaufe, welche nach strengem Rechte nur bei fürstlichen Personen (principes) und im Nothfalle erlaubt ist, kommt heute insbesondere in den Wintermonaten nicht bloß in den Städten, sondern auch auf dem Lande nicht selten vor. Eine solche Haustaufe, obgleich extra ecclesiam gespendet, ist stets eine feierliche Taufe; ja sie muß stets eine solenne sein, weil die Tauffolennitäten nur in dem einen Nothfalle, wo das Kind in naher Todesgefahr schwebt, von der Taufe selbst getrennt werden dürfen. Zu diesen Haustaufen werden stets Pathen beigezogen, welche als eigentliche Pathen in die geistliche Verwandtschaft treten. — Vergleiche auch den zeitgemäßen Erlaß des bisch. Ord. Rottenburg vom 13. März 1866 bei Vogt, Kirchl. Verordnungen S. 660.

5) Der Pathe muß designirt sein entweder von den Eltern des Kindes oder deren Stellvertretern, oder vom Geistlichen selbst, wenn jene ihre Pflicht nicht erfüllen.

Nach dem Tridentinum darf nur ein Pathe (Mann oder Frau) oder höchstens zwei Personen, ein Mann und eine Frau, als eigentliche Pathen designirt werden. Diese hat der Geistliche, wenn kein wirklicher Grund zur Zurückweisung vorhanden ist, zur Pathenschaft zuzulassen, und in's Taufbuch einzuschreiben, und nur diese inkurriren die geistliche Verwandtschaft. Alle anderen Personen, welche der heiligen Handlung anwohnen, selbst wenn sie sich beim Taufakte als Pathen geriren, ziehen sich die cognatio nicht zu. Dies gilt auch in Betreff der Firmung.

Trident. Sess. 24. cp. 2 de ref. matr.: „Parochus, antequam ad baptismum conferendum accedat, diligenter ab iis, ad quos spectabit sciscitetur, quem vel quos elegerint, ut baptizatum de sacro fonte suscipiant; et eum vel eos tantum ad illum suscipiendum admittat et in libro eorum nomina describat doceatque eos, quam cognationem contraxerint, ne ignorantia ulla excusari valeant. Quodsi alii ultra designatos baptizatum tetigerint, cognationem spiritualem nullo pacto contrahant, constitutionibus in contrarium facientibus non obstantibus. Si parochi culpa vel negligentia secus factum fuerit, arbitrio Ordinarii puniatur.

Dr. Schulte: Werden nur eine oder zwei Perſonen mitgebracht, ſo ſind dieſe ſtillſchweigend für deſignirt anzunehmen. Sind mehrere da, und keine deſignirt, ſo kontrahirt keine das impedimentum, weil die Bedingungen des Tridentinum fehlen. Sanchez n. 12. Ich glaube indeſſen, daß, wenn nur zwei das Kind berühren, eine ſtillſchweigende Deſignation vorliegt. Sind mehrere deſignirt und nur eine oder zwei berühren das Kind, ſo kontrahirt dieſes offenbar die Verwandtſchaft. Hat der Pfarrer mehrere zugelaſſen, die das Kind berühren, ſo kontrahirt keiner, weil das Tridentinum abſolut gebietet, und ſich nicht feſtſtellen läßt, wer die zwei ſeien, über die hinaus keiner genommen werden darf. Läßt der Pfarrer von mehreren Deſignirten nur einen oder zwei zu, ſo kontrahiren dieſe das impedimentum, weil der Pfarrer die Pflicht hat, zu ſorgen, daß die Taufe rite geſchehe. Hat keiner der deſignirten Pathen das Kind aus der Taufe gehoben, ſo kontrahiren diejenigen, welche dies gethan, nicht, weil durch das Geſetz ausgeſchloſſen. Anders iſt es natürlich, wenn man das Berühren Nichtdeſignirter als Stellvertretung auffaſſen kann. Wenn auch gegen das Tridentinum zwei Perſonen desſelben Geſchlechtes genommen werden, ſo ſchadet dies nicht, weil die ratio legis (Beſchränkung der cognatio) nicht verletzt wird[1].

6) Der Deſignirte muß die Pathenſtelle mit vollem Bewußtſein und freiem Willen übernehmen; auch darf er ſich rückſichtlich des Täuflings oder des Firmlings in keinem weſentlichen Irrthum (error personae) befinden.

Darum kontrahiren keine Verwandtſchaft und folglich auch kein Ehehinderniß: a) die ſchwer Betrunkenen, die blödſinnigen und geiſteskranken Perſonen, die Kinder, welche noch nicht zu den Unterſcheidungsjahren (ad annos discretionis) gelangt ſind, d. h. noch nicht das ſiebente Lebensjahr zurückgelegt haben; b) ſolche, welche unter dem Einfluſſe von (abſolut oder relativ) großer Furcht als Pathen aſſiſtiren; c) ſolche, welche ſich in errore personae befinden, e. gr. qui per errorem levat filium Petri, existimans, se filium Pauli levare, minime contrahit cognationem cum filio Pauli nec cum ejus parentibus, nam non levavit filium Pauli, ergo non est, unde inter illos oriatur haec cognatio. Sed nec cum filio Petri. Patet ex cap. 2, de cognatione spirituali, ex quo textu colligunt, requiri scientiam et animum ad contrahendam cognationem (ad munus patrini sustinendum), quae prorsus in hoc eventu desiderantur[2].

---

[1] E.-R. S. 194. Anm. 28. [2] Sanches, de sacr. matr. L. VII. disp. 58 n. 7.

7) Der Designirte muß den Täufling oder Firmling im Momente der Sakramentsspendung oder unmittelbar nachher entweder selbst physisch berühren, oder durch den Stellvertreter berühren lassen.

Eichstädter Pastoralinstruktion S. 295: „Exigitur contactus, ut nempe patrinus vel per se vel per procuratorem (qui hanc cognationem non contrahit) personam baptizandam in baptismo solenni teneat vel immediate a manu baptizantis vel mediate a manu obstetricis suscipiat; item ut etiam patrinus in confirmatione vel per se vel per substitutum tangat confirmandum."

S. Liguori[1]: „Doctores conveniunt, requiri ad contrahendam cognationem, ut patrinus vel teneat aut tangat infantem, dum baptizatur, vel statim levet aut suscipiat de sacro fonte, vel de manibus baptizantis, et in hoc non sufficit tactus moralis, sed requiritur physicus."

Declaratio Congregationis trident. dd. 20. Dec. 1653: „Contrahitur cognatio ab eo, qui in patrinum designatus, infantem baptizatum de manu sacerdotis, qui baptizaverat, recepit, licet in actu baptismi non tetigerit." — Nach Carrière[2] und Knopp[3] wäre die physische Berührung des Täuflings seitens des Pathen nicht in allen Fällen nothwendig, sondern es genügte, wenn sich der Pathe bei der Taufhandlung unzweifelhaft als solchen, gleichviel in welcher Weise, darstellt und erkenntlich macht.

Schließlich wollen wir noch besonders hervorheben, daß nie der Stellvertreter (Vizegevatter, procurator) die Verwandtschaft und das Impediment kontrahirt, sondern stets nur die vertretene Person oder der Mandant. Will man auch den Namen des Stellvertreters in's Taufbuch eintragen, so muß man natürlich diesen Umstand der Stellvertretung ausdrücklich beifügen.

„Procuratorem, qui nomine alterius suscepit, vel ad confirmationem tenuit, non contrahere cognationem sibi, sed mandanti", censuit S. C. in Nullius 15. Mart. 1631; Theatina 13. Sept. 1721.

VII. Quelle. Dispensabilität. Umfang.

Das trennende Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft gründet sich auf das positive Kirchenrecht. Daraus folgt, daß dasselbe durch Dispens beseitigt werden kann — durch den Papst, aber auch durch den Bischof auf Grund päpstlicher Fakultät, weil es auf dem gemeinen Rechte beruht. Daraus ergibt sich weiter, daß dieses Ehehinderniß nur für die Getauften (die katholischen und akatholischen Christen) entsteht, nicht aber für die Ungetauften (die Juden und Heiden).

Akatholische Christen, öffentliche Sünder, z. B. Konkubinäre, notorisch unkirchlich gesinnte Personen, Osterrenitenten, Exkommunizirte dürfen erlaubter Weise nicht als Pathen zugezogen werden; wenn sie aber dennoch Pathenstelle versehen, so kontrahiren sie die cognatio und folglich auch das impedimentum.

Die Ungetauften, wiewohl sie giltig taufen können, inkurriren doch niemals (weder als Taufende noch als Pathen) die geistliche Verwandtschaft, weil sie den positiven Kirchengesetzen nicht unterworfen sind.

[1] Theol. mor. VI. 148. [2] Comp. p. 158. [3] E.-R. S. 184.

VIII. Reformvorschläge.

Für gänzliche bezw. theilweise Aufhebung dieses Ehehindernisses (unter Fortbestand desselben zwischen Pathen und Pathenkindern) machen bedeutende Kanonisten (S. 63) und auch Konzilsväter auf dem Vatikanum (S. 64) Folgendes geltend:

1) Es besteht schon seit Längem zwischen den Tridentinischen Personen kein inniges Verhältniß mehr; faktisch beschränkt sich die Bedeutung der Pathenschaft auf Vorschlagen des Taufnamens und Spendung gewisser Geschenke, und mit dem Aufhören derselben tritt allmählig ein Verhältniß der Entfremdung ein, das in moralischer Beziehung keine Gefahr mehr für das Pathenkind bringen kann.

2) Dieses Hinderniß stammt ursprünglich nicht aus dem kanonischen, sondern zivilen Rechte.

3) Schon das Trienter Konzil verhandelte über Aufhebung derselben und nur aus Rücksicht auf die Irländer wurde es beibehalten[1].

4) Es gehört zu jenen Ehehindernissen, von welchen regelmäßig dispensirt wird (S. 88).

5) Das staatliche Eherecht in Deutschland (Gesetz vom 6. Februar 1875), Oesterreich (Gesetz vom 1. Juni 1811), und in der Schweiz (Gesetz vom 24. Dezember 1874 bezw. 23. Mai 1875) kennt das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft nicht. Auch dem französischen, belgischen und italienischen Zivilrecht ist dasselbe fremd.

Rechtsfälle.

1. Eine Hebamme taufte ein neugeborenes Kind, dessen Leben sie gefährdet glaubte. Sie nahm den Akt der Nothtaufe in Gegenwart von zwei Zeugen vor und verschaffte dadurch dem Seelsorger, der sie über die Art und Weise der Spendung der heiligen Taufe sehr gut unterrichtet hatte, die moralische Gewißheit darüber, daß die stattgehabte Nothtaufe vollkommen giltig gespendet worden sei. Deßhalb erachtete der Seelsorger, an dem nothgetauften und dann zur Kirche gebrachten Kinde bloß die Sakramentalien und Zeremonien nachholen zu sollen, die mit der feierlichen Spendung des heiligen Sakramentes der Taufe verbunden sind. Hiebei waren zwei von den eben erwähnten Zeugen verschiedene Personen anwesend. Es fragt sich nun: Entsteht die geistliche Verwandtschaft zwischen dem getauften Kinde, dessen Eltern und den Zeugen bei der Nothtaufe oder zwischen jenem und den Pathen, die bei der Nachholung der Taufzeremonien anwesend waren?

Weder die Zeugen bei der Nothtaufe noch die bei der Nachholung der Taufzeremonien haben die geistliche Verwandtschaft und das Ehe-

[1] Walter, Lb. S. 709.

hinderniß kontrahirt. Es iſt zwar ganz angemeſſen, daß zu der nach fehlerloſer Nothtaufe in der Kirche ſtattfindenden Nachholung der Sakramentalien und Zeremonien Pathen beigezogen werden, weil dabei die Gelöbniſſe vorkommen, welche die Pathen ſtatt des Täuflings machen, aber dieſe sponsores oder patrini catechismi ziehen ſich keine Verwandtſchaft, mithin auch kein Ehehinderniß zu, quia spiritualis generatio non perficitur, nisi per aliquod sacramentum, unde non videtur conveniens, quod spiritualis cognatio contrahatur, nisi per aliquod sacramentum [1].

2. N. infans fuit ob imminens periculum ab obstetrice domi baptizata et deinde delata ad ecclesiam parochialem pro supplendis caeremoniis et ibi, nulla data notitia parocho, quod fuerit domi baptizata, ipse parochus seu alius sacerdos de hujus licentia illam rite baptizavit, quam Melchior ignorans jam domi fuisse baptizatam de sacro fonte levavit. Cumque dictus Melchior, defuncto patre dictae infantis, Magdalenam matrem in uxorem ducere intenderet, quaesitum fuit, an iste Melchior contraxerit cognationem spiritualem cum dicta Magdalena, ita ut illam ducere non possit in uxorem sine dispensatione?

S. C. C. die 2. Octobris 1677 resp. constito de validitate primi baptismi negative [2].

3. Maximilianus sub jurata promissione de contrahendo matrimonio rem habuit cum Theresia, ex qua copula orta est filia, quam obstetrix statim baptizavit, sed quoniam ibi magnus sagarum numerus dicebatur adesse, Theresia dubitans, praefatam obstetricem esse unam ex eis, ideoque baptismum ab illa non fuisse rite collatum, die sequenti videns filiam aegrotare et morti proximam reperiri, iterum illam baptizavit sub conditione; unde dubitatum fuit, an orta sit cognatio spiritualis inter ipsam et praefatum Maximilianum; et ratio dubitandi augebatur ex eo, quod dum infans post triduum ad ecclesiam duceretur pro catechismo (zur Nachholung der Taufzeremonien) obstetrix visa fuit indignari et audita est dicere, baptismum a se collatum esse meliorem baptismo solenni, attento, quod ipsa in sua collatione addiderit duo verba praeter illa a parochis adhiberi solita.

S. C. C. die 16. Decembris 1784 resp. non fuisse ortam cognationem spiritualem [3].

4. Dum privato baptismo ob vitae periculum baptizatur infans, eum tenet Cajus cum intentione agendi munus patrini, illum-

[1] Kutſchker, l. c. S. 345. [2] Kutschker, l. c. p. 332.
[3] Kutschker, l. c. p. 332 sq.

VIII. Reformvorschläge.

Für gänzliche bezw. theilweise Aufhebung dieses Ehehindernisses (unter Fortbestand desselben zwischen Pathen und Pathenkindern) machen bedeutende Kanonisten (S. 63) und auch Konzilsväter auf dem Vatikanum (S. 64) Folgendes geltend:

1) Es besteht schon seit Längem zwischen den Tridentinischen Personen kein inniges Verhältniß mehr; faktisch beschränkt sich die Bedeutung der Pathenschaft auf Vorschlagen des Taufnamens und Spendung gewisser Geschenke, und mit dem Aufhören derselben tritt allmählig ein Verhältniß der Entfremdung ein, das in moralischer Beziehung keine Gefahr mehr für das Pathenkind bringen kann.

2) Dieses Hinderniß stammt ursprünglich nicht aus dem kanonischen, sondern zivilen Rechte.

3) Schon das Trienter Konzil verhandelte über Aufhebung derselben und nur aus Rücksicht auf die Irländer wurde es beibehalten[1].

4) Es gehört zu jenen Ehehindernissen, von welchen regelmäßig dispensirt wird (S. 88).

5) Das staatliche Eherecht in Deutschland (Gesetz vom 6. Februar 1875), Oesterreich (Gesetz vom 1. Juni 1811), und in der Schweiz (Gesetz vom 24. Dezember 1874 bezw. 23. Mai 1875) kennt das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft nicht. Auch dem französischen, belgischen und italienischen Zivilrecht ist dasselbe fremd.

Rechtsfälle.

1. Eine Hebamme taufte ein neugeborenes Kind, dessen Leben sie gefährdet glaubte. Sie nahm den Akt der Nothtaufe in Gegenwart von zwei Zeugen vor und verschaffte dadurch dem Seelsorger, der sie über die Art und Weise der Spendung der heiligen Taufe sehr gut unterrichtet hatte, die moralische Gewißheit darüber, daß die stattgehabte Nothtaufe vollkommen giltig gespendet worden sei. Deßhalb erachtete der Seelsorger, an dem nothgetauften und dann zur Kirche gebrachten Kinde bloß die Sakramentalien und Zeremonien nachholen zu sollen, die mit der feierlichen Spendung des heiligen Sakramentes der Taufe verbunden sind. Hiebei waren zwei von den eben erwähnten Zeugen verschiedene Personen anwesend. Es fragt sich nun: Entsteht die geistliche Verwandtschaft zwischen dem getauften Kinde, dessen Eltern und den Zeugen bei der Nothtaufe oder zwischen jenem und den Pathen, die bei der Nachholung der Taufzeremonien anwesend waren?

Weder die Zeugen bei der Nothtaufe noch die bei der Nachholung der Taufzeremonien haben die geistliche Verwandtschaft und das Ehe-

[1] Walter, Lb. S. 709.

Hinderniß kontrahirt. Es iſt zwar ganz angemeſſen, daß zu der nach fehlerloſer Nothtaufe in der Kirche ſtattfindenden Nachholung der Sakramentalien und Zeremonien Pathen beigezogen werden, weil dabei die Gelöbniſſe vorkommen, welche die Pathen ſtatt des Täuflings machen, aber dieſe sponsores oder patrini catechismi ziehen ſich keine Verwandtſchaft, mithin auch kein Ehehinderniß zu, quia spiritualis generatio non perficitur, nisi per aliquod sacramentum, unde non videtur conveniens, quod spiritualis cognatio contrahatur, nisi per aliquod sacramentum [1].

2. N. infans fuit ob imminens periculum ab obstetrice domi baptizata et deinde delata ad ecclesiam parochialem pro supplendis caeremoniis et ibi, nulla data notitia parocho, quod fuerit domi baptizata, ipse parochus seu alius sacerdos de hujus licentia illam rite baptizavit, quam Melchior ignorans jam domi fuisse baptizatam de sacro fonte levavit. Cumque dictus Melchior, defuncto patre dictae infantis, Magdalenam matrem in uxorem ducere intenderet, quaesitum fuit, an iste Melchior contraxerit cognationem spiritualem cum dicta Magdalena, ita ut illam ducere non possit in uxorem sine dispensatione?

S. C. C. die 2. Octobris 1677 resp. constito de validitate primi baptismi negative [2].

3. Maximilianus sub jurata promissione de contrahendo matrimonio rem habuit cum Theresia, ex qua copula orta est filia, quam obstetrix statim baptizavit, sed quoniam ibi magnus sagarum numerus dicebatur adesse, Theresia dubitans, praefatam obstetricem esse unam ex eis, ideoque baptismum ab illa non fuisse rite collatum, die sequenti videns filiam aegrotare et morti proximam reperiri, iterum illam baptizavit sub conditione; unde dubitatum fuit, an orta sit cognatio spiritualis inter ipsam et praefatum Maximilianum; et ratio dubitandi augebatur ex eo, quod dum infans post triduum ad ecclesiam duceretur pro catechismo (zur Nachholung der Taufzeremonien) obstetrix visa fuit indignari et audita est dicere, baptismum a se collatum esse meliorem baptismo solenni, attento, quod ipsa in sua collatione addiderit duo verba praeter illa a parochis adhiberi solita.

S. C. C. die 16. Decembris 1784 resp. non fuisse ortam cognationem spiritualem [3].

4. Dum privato baptismo ob vitae periculum baptizatur infans, eum tenet Cajus cum intentione agendi munus patrini, illum-

[1] Kutſchker, l. c. S. 345. [2] Kutschker, l. c. p. 332.
[3] Kutschker, l. c. p. 332 sq.

que baptizat Sergius; nunc mortuo patre infantis mater vult matrimonium contrahere vel cum Cajo vel cum Sergio. Potestne?

Cum Cajo potest. Nam adhibitio patrini est caeremonia instituta ab ecclesia pro baptismo solenni et ex usu ecclesiae constat, non requiri in privato baptismo; ideo nomina talium patrinorum non inscribuntur, nec illis ab iisdem cognatio contracta inculcatur, quod in baptismo solenni fieri praecipitur (Conc. Trid. sess. XXIV. cap. 2 de ref.). Nec obstat intentio Caji, quia intentio pura agendi munus patrini non constituit solennitatem ab ecclesia requisitam pro tali cognatione contrahenda. Cum Sergio autem contrahere non potest; nam Sergius vere baptismum administravit infanti, et hoc sufficit ad cognationem spiritualem contrahendam, nec solennitas aliqua desideratur [1].

5. Sergius tenuit infantem tum in baptismo privato tum in ecclesia, quando suppletae fuerunt caeremoniae. An contraxit cognationem spiritualem?

Respondetur negative. Nam ad hoc requiritur, ut quis praestet id, per quod ex ecclesiae instituto contrahitur haec cognatio. Hoc autem non est tentio ad baptismum utcumque, sed ad baptismum solennem; siquidem ritus patrini institutus non est pro baptismo privato, sed solenni. Expletio autem subsequentium caeremoniarum baptismus solennis non est. Ergo etc. [2]

6. Dubitatur de valore baptismi puero ab obstetrice ignara domi collati, hinc iterum in ecclesia sub conditione idem puer solenniter baptizatur. Mortuo praedicti pueri patre vellet patrinus matrem pueri in uxorem ducere. Potestne?

Minime. Nam cum primus baptismus possit esse invalidus et proinde validus possit esse secundus, praesumendum est, contrahi cognationem spiritualem, quae sane obtinet inter patrinum et matrem solenniter baptizati infantis [3].

7. Titius non confirmatus tenuit in confirmatione Petrum, filium Berthae, cum qua vidua facta matrimonium inivit. An valide?

Affirmative. Nam non confirmatus est exclusus a munere patrini confirmationis, unde incapax est ad contrahendam cognationem spiritualem [4].

8. Vitalis proprium filium, quem habuit ex Bertha, in casu extremae necessitatis baptizat. An cognationem spiritualem contrahit cum Bertha?

---

[1] Kutschker, l. c. p. 840. [2] Kutschker, l. c. p. 841.
[3] Kutschker, ibidem. [4] Ibidem.

Distinguendum est. Vel Bertha est legitima uxor Vitalis, vel non. Si primum, non contrahit Vitalis cum ea spiritualem cognationem; si secundum, oritur cognatio spiritualis, quae subsequens matrimonium impedit [1].

9. Bertha uxor Sempronii, ignorans infantem esse filium proprium mariti ortum ex concubina, ipsum tenuit ad baptismum. An contraxit cognationem spiritualem cum ipso infante, cum marito et concubina?

In hypothesi, quod habuerit animum exercendi munus ab ecclesia institutum, nempe verum officium matrinae, contraxit cognationem spiritualem cum infante et concubina, non tamen cum marito [2].

10. Maria et Anselmus conjuges cupiunt simul una infantem cujusdam amici de sacro fonte suscipere, sed Anselmi confessarius ei praescribit, ut ipse vel uxor ab hoc munere abstineant, ne ecclesiae legem violent et ne a jure petendi debiti conjugalis decidant. Prudensne praescriptio?

Si vir et uxor simul non suum, sed alienum filium de sacro fonte suscipiant, cognationem spiritualem inter se non contrahunt, Anselmi confessarius inscientiam suam manifestavit [3].

11. Eine Katholikin geht mit einem Juden eine Zivilehe ein. Dieſem konkubinären, ſchwer ſündhaften Verhältniſſe entſpringen mehrere Kinder, welche von der Mutter giltig getauft werden. Später läßt ſich der Jude taufen. Nun wollen beide Konkumbenten eine kirchlich giltige Ehe ſchließen. Es fragt ſich nun: Steht ihrer beabſichtigten Eheſchließung nicht das Hinderniß der geiſtlichen Verwandtſchaft entgegen? [4]

A. Nein; die Begründung ſiehe S. 85.

12. Die neunjährige Anna hob den Karl aus der Taufe. Dieſer, zum Jüngling geworden, faßte zu ſeiner Pathin, welche mit vortrefflichen Gaben des Geiſtes und Herzens ausgeſtattet war, Neigung. Dieſe aber wollte die Neigung nicht erwidern, weil zwiſchen ihnen das trennende Ehehinderniß der geiſtlichen Verwandtſchaft obwalte. Auf eine Anfrage in Rom erwiderte die heilige Kongregation, daß in der That zwiſchen beiden die geiſtliche Verwandtſchaft eingetreten ſei [5].

---

[1] Ibidem, p. 341. [2] Ibidem, p. 340. [3] Ibidem, p. 341.

[4] Linzer Quartalſchrift S. 102, Jahrg. 1884.

[5] Ferraris, Bibl. prompt. V. Baptism. nr. 32.

§. 9.

Das trennende Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft, impedimentum cognationis legalis.

I. Begriff und Eintheilung.

Unter gesetzlicher oder bürgerlicher Verwandtschaft (cognatio legalis) versteht man ein Verhältniß, das auf Grund gesetzlicher Fiktion durch Annahme an Kindesstatt (adoptio) zwischen gewissen Personen begründet wird. Das Eheverbot zwischen den durch die Adoption verbundenen Personen konstituirt das Hinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft.

Den Namen hat dies Verhältniß daher, weil es ursprünglich auf der „Lex" sc. romana, auf dem römischen Zivilrecht und nicht auf dem „Canon", auf dem kirchlichen oder kanonischen Recht beruht.

Nach römischem Recht ist die Adoption entweder: a) eine vollkommene (adoptio perfecta, arrogatio), oder b) eine unvollkommene (adoptio imperfecta). Erstere ist vorhanden, wenn eine selbständige Person (homo sui juris) in die Gewalt und Familie des Adoptirenden übergeht, so daß sie dessen Notherbe sowohl ab intestato als auch ex testamento wird; letztere dagegen, wenn eine noch unter väterlicher Gewalt stehende Person nur so an Kindesstatt angenommen wird, daß sie dadurch nicht in die Gewalt und Familie des Adoptirenden übergeht, sondern in der Gewalt und Familie seines leiblichen Vaters bleibt und nur des Adoptanten Intestaterbe wird[1].

Nach der Oesterr. Anweisung ist die adoptio perfecta, arrogatio schon vorhanden, wenn das Adoptivkind entweder der väterlichen Gewalt des Adoptirenden unterstellt oder in dessen Haus, um mit ihm wie das Kind mit den Eltern zusammenzuleben, aufgenommen wird; die adoptio imperfecta aber dann, wenn das Adoptivkind weder unter die väterliche Gewalt des Adoptirenden kommt, noch zu dessen Hausgenossen wird[2].

II. Die Adoption ein Ehehinderniß.

Nur die vollkommene Adoption oder Arrogation begründet ein trennendes Ehehinderniß; denn die adoptio imperfecta ist keine wirkliche Adoption, sondern nur der Weg dazu.

Oesterr. Anweis. §. 28. 29: „Eine Annahme an Kindesstatt, welche der Arrogation oder vollständigen Adoption des römischen Rechts im Wesentlichen entspricht, hindert das Zustandekommen einer Ehe . . . Die unvollkommene Adoption bringt kein Hinderniß mit sich."

---

[1] Knopp, E.-R. S. 190. [2] §. 29.

III. Gründe für dessen Aufstellung.

1) Die Kirche will dem natürlichen Sittlichkeitsgefühl Rechnung tragen, dem es zuwider ist, daß Personen mit einander eine Ehe eingehen, welche durch die Adoption zu einander in das Verhältniß von Familiengliedern, ja von Vater und Tochter, Bruder und Schwester u. dgl. getreten sind. Natürlicher Grund. 2) Sie will verhüten, daß Personen die in der Familie herrschende Vertraulichkeit und Freiheit, zu welcher sie wegen des zwischen ihnen bestehenden innigen Adoptivverhältnisses berechtigt sind, zur Anknüpfung von sündhaften Bekanntschaften und zur Verübung von fleischlichen Vergehen mißbrauchen; denn hiedurch würde das Familienleben, welches für Kirche und Staat das Fundament bildet, in seinen untersten Wurzeln vergiftet werden. Auch will sie dadurch den schmutzigen Spekulationen vorbeugen, die wohl versucht würden, wenn das Gesetz nicht in dem Ehehinderniß heilsame Schranken gesetzt hätte[1]. Moralischer Grund. 3) Sozialer oder politischer Grund S. 54.

IV. Entstehung des Adoptivverhältnisses.

Die nach den heutigen Landesgesetzen vollzogene Adoption begründet das kanonische Ehehinderniß, wenn die vollkommene Adoption oder Arrogation des römischen Rechts in den betreffenden Landesgesetzen wenigstens dem Wesen nach rezipirt worden ist. Zum Wesen der das Ehehinderniß erzeugenden Adoption aber gehört, daß das Adoptivkind in die Gewalt oder doch wenigstens in die Familie des Adoptivvaters übergeht, und zwar unter Intervention der öffentlichen Auktorität; nam si nulla interveniat publica auctoritas in adoptione, tunc nullum exoritur impedimentum[2]. Dies aber ist der Fall nach deutschem, österreichischem, französischem und italienischem Recht, wornach der Adoptirte für einen wirklichen Sohn gehalten wird, Kindesrechte genießt und den Namen des Adoptivvaters führt.

Diese Ansicht wird bestätigt durch das hohe Ansehen der römischen Pönitentiarie, welche auf die Anfrage des Generalvikars von Perigueux, ob die nach französischem Recht vorgenommene Adoption das kirchliche Hinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft begründe, am 16. Mai 1826 antwortete: Das kirchliche Ehehinderniß liegt wirklich vor, si res sit de adoptione legitime inita i. e. inita juxta normam ac solennitates legis civilis[3]. — Eine weitere Bestätigung liegt darin, daß Pius IX. am 17. März 1856 den österr. Bischöfen die Vollmacht ver-

[1] Archiv XIX. S. 280. Rauscher, S. 102.
[2] Entscheidung der Kongregation vom 16. April 1781.
[3] Scavini, III. S. 652.

§. 9.

Das trennende Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft, impedimentum cognationis legalis.

I. Begriff und Eintheilung.

Unter gesetzlicher oder bürgerlicher Verwandtschaft (cognatio legalis) versteht man ein Verhältniß, das auf Grund gesetzlicher Fiktion durch Annahme an Kindesstatt (adoptio) zwischen gewissen Personen begründet wird. Das Eheverbot zwischen den durch die Adoption verbundenen Personen konstituirt das Hinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft.

Den Namen hat dies Verhältniß daher, weil es ursprünglich auf der „Lex" sc. romana, auf dem römischen Zivilrecht und nicht auf dem „Canon", auf dem kirchlichen oder kanonischen Recht beruht.

Nach römischem Recht ist die Adoption entweder: a) eine vollkommene (adoptio perfecta, arrogatio), oder b) eine unvollkommene (adoptio imperfecta). Erstere ist vorhanden, wenn eine selbständige Person (homo sui juris) in die Gewalt und Familie des Adoptirenden übergeht, so daß sie dessen Notherbe sowohl ab intestato als auch ex testamento wird; letztere dagegen, wenn eine noch unter väterlicher Gewalt stehende Person nur so an Kindesstatt angenommen wird, daß sie dadurch nicht in die Gewalt und Familie des Adoptirenden übergeht, sondern in der Gewalt und Familie seines leiblichen Vaters bleibt und nur des Adoptanten Intestaterbe wird[1].

Nach der Oesterr. Anweisung ist die adoptio perfecta, arrogatio schon vorhanden, wenn das Adoptivkind entweder der väterlichen Gewalt des Adoptirenden unterstellt oder in dessen Haus, um mit ihm wie das Kind mit den Eltern zusammenzuleben, aufgenommen wird; die adoptio imperfecta aber dann, wenn das Adoptivkind weder unter die väterliche Gewalt des Adoptirenden kommt, noch zu dessen Hausgenossen wird[2].

II. Die Adoption ein Ehehinderniß.

Nur die vollkommene Adoption oder Arrogation begründet ein trennendes Ehehinderniß; denn die adoptio imperfecta ist keine wirkliche Adoption, sondern nur der Weg dazu.

Oesterr. Anweis. §. 28. 29: „Eine Annahme an Kindesstatt, welche der Arrogation oder vollständigen Adoption des römischen Rechts im Wesentlichen entspricht, hindert das Zustandekommen einer Ehe . . . Die unvollkommene Adoption bringt kein Hinderniß mit sich."

---

[1] Knopp, E.-R. S. 190. [2] §. 29.

III. Gründe für dessen Aufstellung.

1) Die Kirche will dem natürlichen Sittlichkeitsgefühl Rechnung tragen, dem es zuwider ist, daß Personen mit einander eine Ehe eingehen, welche durch die Adoption zu einander in das Verhältniß von Familiengliedern, ja von Vater und Tochter, Bruder und Schwester u. dgl. getreten sind. Natürlicher Grund. 2) Sie will verhüten, daß Personen die in der Familie herrschende Vertraulichkeit und Freiheit, zu welcher sie wegen des zwischen ihnen bestehenden innigen Adoptivverhältnisses berechtigt sind, zur Anknüpfung von sündhaften Bekanntschaften und zur Verübung von fleischlichen Vergehen mißbrauchen; denn hiedurch würde das Familienleben, welches für Kirche und Staat das Fundament bildet, in seinen untersten Wurzeln vergiftet werden. Auch will sie dadurch den schmutzigen Spekulationen vorbeugen, die wohl versucht würden, wenn das Gesetz nicht in dem Ehehinderniß heilsame Schranken gesetzt hätte[1]. Moralischer Grund. 3) Sozialer oder politischer Grund S. 54.

IV. Entstehung des Adoptivverhältnisses.

Die nach den heutigen Landesgesetzen vollzogene Adoption begründet das kanonische Ehehinderniß, wenn die vollkommene Adoption oder Arrogation des römischen Rechts in den betreffenden Landesgesetzen wenigstens dem Wesen nach rezipirt worden ist. Zum Wesen der das Ehehinderniß erzeugenden Adoption aber gehört, daß das Adoptivkind in die Gewalt oder doch wenigstens in die Familie des Adoptivvaters übergeht, und zwar unter Intervention der öffentlichen Auktorität; nam si nulla interveniat publica auctoritas in adoptione, tunc nullum exoritur impedimentum[2]. Dies aber ist der Fall nach deutschem, österreichischem, französischem und italienischem Recht, wornach der Adoptirte für einen wirklichen Sohn gehalten wird, Kindesrechte genießt und den Namen des Adoptivvaters führt.

Diese Ansicht wird bestätigt durch das hohe Ansehen der römischen Pönitentiarie, welche auf die Anfrage des Generalvikars von Perigueux, ob die nach französischem Recht vorgenommene Adoption das kirchliche Hinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft begründe, am 16. Mai 1826 antwortete: Das kirchliche Ehehinderniß liegt wirklich vor, si res sit de adoptione legitime inita i. e. inita juxta normam ac solennitates legis civilis[3]. — Eine weitere Bestätigung liegt darin, daß Pius IX. am 17. März 1856 den österr. Bischöfen die Vollmacht ver-

[1] Archiv XIX. S. 280. Rauscher, S. 102.
[2] Entscheidung der Kongregation vom 16. April 1781.
[3] Scavini, III. S. 652.

lich, alle Ehen in der Wurzel zu heilen, welche mit dem Hinderniß der bürgerlichen Verwandtschaft ohne kirchliche Dispens geschlossen worden waren. Dies setzt voraus, daß die nach österr. Zivilgesetz vollzogene Adoption das kanonische Ehehinderniß begründet.

Ob heute in diesem oder jenem Lande dieses kanonische Hinderniß vorkomme oder nicht, hängt demgemäß von dem Landesgesetz ab. Kennt dasselbe die Adoption nicht, so kann in dem betreffenden Lande dieses Hinderniß auch nicht entstehen; läßt dagegen das Zivilrecht die Adoption wenigstens mit einer der oben genannten Rechtswirkungen (nämlich Hausgenossenschaft adinstar filiorum familias) zu, und sind die von demselben vorgeschriebenen Rechtsformen beobachtet worden, so tritt auf Grund der nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts vollzogenen Adoption das kanonische Ehehinderniß in der unten angegebenen Ausdehnung ein, gleichviel ob das betreffende Zivilrecht dasselbe anerkennt oder nicht, ob es ihm einen größeren oder geringeren Umfang gibt, ob es dieses Rechtsinstitut so oder anders benennt; denn das Kirchenrecht entscheidet lediglich nur über die Rechtswirkungen [1].

V. Auflösung desselben.

Das Adoptivverhältniß gilt als rechtlich aufgelöst, wenn die väterliche Gewalt aufhört oder der Adoptat aus der Agnatenfamilie des Adoptanten ausscheidet. Dies geschieht z. B. durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod des Adoptanten, durch richterliches Urtheil, durch Emanzipation nach den hierüber in dem Landesgesetz aufgestellten Rechtsnormen. Denn wie die Entstehung der Adoption nicht nach den Bestimmungen des römischen Rechts geschieht, sondern nach denen der einzelnen Landesgesetze, so verhält es sich auch rücksichtlich der Auflösung des Adoptivverhältnisses. Solange z. B. die Emanzipation nicht nach den von dem betreffenden Zivilrecht aufgestellten Rechtsbestimmungen stattgefunden hat, bleibt das Adoptivverhältniß und das darauf basirte kirchliche Ehehinderniß (zwischen den Adoptivgeschwistern) rechtlich fortbestehen, auch wenn das Adoptivkind die Lebensgemeinschaft mit dem Adoptivvater aufgegeben hat [2].

VI. Umfang dieses Ehehinderniſses.

Das Ehehinderniß der Adoption, welches aus dem römischen Recht in's kanonische übergegangen ist, hatte in den ersten Jahrhunderten wohl auch kirchenrechtlich denselben Umfang, der ihm im römischen Recht zukommt. Später hat die Kirche ihm engere Grenzen angewiesen [3] und

[1] Schulte, E.-R. S. 186.

[2] Schulte, S. 187. Vering, Archiv XIX. S. 246. 258. [3] Archiv, S. 217.

heute besteht es der österr. Anweisung[1] zufolge nur zwischen folgenden Personen:

1. In der geraden Linie — selbst nach Auflösung des Adoptivverhältnisses — zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten, sowie jenen Nachkommen des letzteren, welche zur Zeit der Adoption unter der väterlichen Gewalt des Adoptirten standen, z. B. zwischen dem Adoptivvater und der Adoptivenkelin, wofern diese unter der väterlichen Gewalt des Adoptirten zur Zeit der Adoption desselben stand. Paternitas legalis.

2. In der Seitenlinie — aber nur während der Dauer der Adoption — zwischen dem Adoptirten und des Adoptirenden leiblichen, rechtmäßigen, unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern. Fraternitas legalis.

3. In der Adoptivschwägerschaft — selbst nach Auflösung der Adoption — zwischen dem Adoptirenden und der Gattin (Wittwe) des Adoptirten und umgekehrt zwischen dem Adoptirten und der Gattin (Wittwe) des Adoptirenden. Affinitas legalis.

VII. Für Aufhebung dieses Ehehindernisses

spricht:

1) Es kommt in den Staaten, in welchen das Zivilgesetz die Adoption nicht kennt, ohnehin nicht mehr vor; deßhalb kann es in anderen Staaten um so eher in Fortfall kommen[2].

2) Hoc impedimentum multis dubiis obnoxium videtur propter diversitatem legum civilium circa adoptionem; unde multi doctores nunc negant illud existere in praesenti rerum statu in plerisque regionibus[3].

VIII. Das staatliche Eherecht

verbietet die Ehe wegen Adoption

1) In Deutschland[4] zwischen den Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, aber nur solange dieses Rechtsverhältniß besteht.

Dieses Hinderniß ist indispensabel; aber die Zulässigkeit der Lösung des Adoptivverhältnisses gibt das Mittel an die Hand, in vorkommenden Fällen die Ehe zu ermöglichen (Motive). — Adoptiveltern, welche mit ihrem Adoptivkinde unzüchtige Handlungen vornehmen, trifft eine Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

---

[1] §. 28. [2] Gerlach, Eb. 2. Aufl. S. 212.
[3] Martin, Collect. Ed. II. p. 187. [4] Ges. vom 6. Febr. 1875, §. 33.

2) In der Schweiz[1] zwiſchen Adoptiveltern und Adoptivkindern. Das Hinderniß iſt indispenſabel — der Rechtsgleichheit wegen!

3) In Oeſterreich[2] nicht.

Es haben allerdings einige vorzügliche Rechtsgelehrte den §. 138 des A.-B.-Geſetzbuchs dahin interpretirt, daß zwiſchen den Wahleltern und dem Wahlkinde ſowie den Nachkommen desſelben ein Ehehinderniß obwalte[3]: aber die offizielle Rechtsanſchauung ſteht dem entgegen.

IX. Quelle. Dispenſabilität. Verbindlichkeit.

Das Ehehinderniß der geſetzlichen Verwandtſchaft beruht ſelbſtredend nicht auf dem natürlichen oder göttlichen Recht, ſondern auf dem poſitiven allgemeinen Kirchenrecht. Daraus folgt zweierlei, einmal daß in allen Fällen Dispens möglich iſt, ſodann daß aus eigener Macht nur der apoſtoliſche Stuhl dispenſiren kann. Die Biſchöfe vermögen es nur auf Grund der päpſtlichen Fakultät. Aus dem poſitivrechtlichen Charakter dieſes Impediments folgt weiter, daß dasſelbe nur die Getauften, die katholiſchen und akatholiſchen Chriſten bindet, aber auch dieſe nur in den Ländern, in welchen es nach bürgerlichem Rechte eine Adoption gibt.

Rechtsfälle.

1. Sejus, perfecte adoptatus in filium a Titio, mortuo Titio vellet matrimonium contrahere vel cum Bertha Titii filia, vel cum Rosa, quae ipsius Titii uxor fuit. Potestne?

Bertham ducere potest, non Rosam. Nam licet cognatio legalis orta ex perfecta adoptione etiam in linea transversali dirimat matrimonium (ita ut haud licitum sit contrahere inter filias adoptantis et adoptatum), hoc tamen verum et solum pro tempore, quo durat patria potestas, ideoque hac soluta vel morte adoptantis vel emancipatione filiorum potest adoptatus filiam naturalem adoptantis ducere, vel filius naturalis adoptantis filiam adoptatam. Cum vero inter adoptatum et uxorem adoptantis, vel adoptantem et uxorem adoptati cognatio legalis sit adinstar affinitatis carnalis, parit impedimentum perpetuum, cum semper duret reverentia debita tali modo conjunctis, super qua ex antiqua ecclesiae consuetudine tale impedimentum fundatur[4].

2. Terentianus constituit apud se celebrare nuptias cum Hyacintha, quia vero istam Terentiani pater olim in suam filiam ad-

---

[1] Geſ. vom 24. Dez. 1874, bezw. 23. Mai 1875, Art. 28.

[2] Dr. v. Stepiſch., Komp. d. kath. Eher. S. 58.

[3] Kardinal Rauſcher, die Ehe S. 89 f. [4] Kutschker, l. c. p. 351.

optaverat, anxius haeret et non immerito dubitat, an non impedimentum cognationis legalis cum sua designata sponsa contraxerit. Quidnam Terentiano sit respondendum?

Certum est, Hyacintham adoptatam a patre Terentiani cognationem legalem (fraternitatem legalem) cum hoc contraxisse, quando Terentianus ex legitimo matrimonio ab adoptante Hyacintham genitus, et durante adoptione a patria potestate necdum emancipatus fuerat; ex opposito nullam inter illos unquam cognationem legalem intercessisse, quando Terentianus naturalis tantum adoptantis filius, vel etsi legitimus fuerit, post solutam tamen adoptionem Hyacinthae hanc lucem primum aspexerat. Certum est, hanc semel inter eos intercedentem cognationem legalem fuisse sublatam, quando memorata adoptio soluta fuerat, ita ut hoc supposito valide inter se contrahere matrimonium valeant. Constat, solutam hanc adoptionem, consequenter hoc impedimentum sublatum, et plenam facultatem contrahendi matrimonium adfuturam, si Terentiani parens jam fuerit mortuus naturaliter vel civiliter, si nuptias incestuosas celebraverit. Denique per sententiam aut emancipationem ad legum dispositiones factam haec adoptio soluta fuerit. Expensis itaque circumstantiis omnibus responsio Terentiano nostro dari poterit [1].

3. Dominicus A. N. suscepit Valentinum, infantem expositum, eumque nutriendum tradidit Portiae ejus uxori; deinde vero eundem puerum in aetate annorum duodecim jam constitutum sibi in ejus proprium filium in forma juris subrogavit et adoptavit. Defuncto Valentino Dominicus A. N. exoptans matrimonium inire cum Angela, quae fuit uxor ejusdem Valentini, ut consulat tum inopiae dictae Angelae et quinque filiorum, quos superstites idem Valentinus reliquit tum etiam scandalo orto ex publica atque assidua conversatione, quam hucusque habuit cum eadem Angela, postulavit dispensationem ab impedimento cognationis legalis forsan contractae cum Angela utpote uxore Valentini illius filii adoptivi. Quaeritur: 1) An constet de impedimento cognationis legalis in casu, de quo agitur? et quatenus affirmative: 2) An sit consulendum SSimo pro dispensatione?

S. C. respondit 25. Sept. 1734 ad utrumque affirmative [2].

Aus dieſer Entſcheidung geht hervor: einmal, daß aus einer in forma juris geſchehenen Erklärung, einen Knaben an Kindesſtatt anzunehmen, das Hinderniß der geſetzlichen Verwandtſchaft entſtanden ſei;

[1] Heislinger, Resolutiones morales, de imp. cogn. leg. §. VI.

[2] Richter, Trident. Imp. cogn. leg. n. 107.

sodann, daß die Ehe zwischen dem Adoptivvater und der Wittwe des Adoptivsohnes gestattet wurde aus Rücksicht für Frau und Kinder, wiewohl die Adoption vor dem Tode des Adoptirten nicht aufgelöst war.

§. 10.

Das trennende Ehehinderniß der Schwägerschaft, impedimentum affinitatis.

I. Begriff und Eintheilung.

Unter Schwägerschaft (affinitas) versteht man das durch den Beischlaf (copula carnalis) begründete Verhältniß zwischen dem einen Gatten oder Konkumbenten und den Blutsverwandten des andern.

Das Eheverbot zwischen den so in ein spezielles Verhältniß zu einander getretenen Personen bildet eben das impedimentum affinitatis.

1) Die Schwägerschaft ist entweder a) eine *eigentliche*, aus wirklichem Beischlaf entstandene (affinitas vera); oder b) eine *nachgebildete* oder gesetzlich fingirte (affinitas ficta, quasi-affinitas). Es ist dies die sogenannte öffentliche Ehrbarkeit oder Wohlanständigkeit, welche aus einer nicht vollzogenen Ehe und aus einem giltigen Verlöbnisse entspringt.

2) Die Affinität ist entweder a) eine *gesetzliche*, rechtmäßige, auf Grund des ehelichen Beischlafes entstandene (affinitas legitima, ex copula licita); oder b) eine *ungesetzliche*, unrechtmäßige, auf Grund außerehelicher Kopula entstandene (affinitas illegitima, ex copula illicita, extramatrimoniali, i. e. fornicaria vel adulterina).

Die „ungesetzliche" Affinität ist in Wirklichkeit eine „gesetzliche"; nur der Konkubitus ist „ungesetzlich", nicht aber dessen Folge, die Affinität.

3) Die Schwägerschaft ist entweder a) eine *vorhergehende*, vor Abschließung der Ehe vorhandene (affinitas antecedens sc. matrimonium); oder b) eine *nachfolgende*, erst während der Ehe zwischen den Gatten selbst entstandene Schwägerschaft (affinitas superveniens, subsequens).

Die affinitas ex copula licita kann nur eine der Ehe vorhergehende sein, während die affinitas ex copula illicita eine antecedens oder subsequens sein kann; doch nur die affinitas antecedens kann ein trennendes Ehehinderniß begründen.

4) Die Schwägerschaft ist entweder a) eine *einfache*, was auch dann der Fall ist, wenn die Kopula mit einer und derselben blutsverwandten Person der Braut oder Frau wiederholt gesetzt wurde; oder b) eine *mehrfache*, wenn z. B. jemand zwei Schwestern seiner Braut oder Frau carnaliter erkannt hat.

Die *mehrfache* Affinität entspringt: a) aus der Kopula mit mehreren Blutsverwandten der Braut oder Frau, b) aus der Kopula

mit einer Perſon, welche mit der Braut oder Frau mehrfach blutsverwandt iſt, c) wenn beide Theile mit einer blutsverwandten Perſon des andern Theils konkumbiren, d) wenn mit einer blutsverwandten Perſon des andern Theils ſowohl der erlaubte als auch der unerlaubte Konkubitus ſtattgefunden hat, e) wenn von den angeführten Entſtehungsurſachen mehrere konkurriren [1].

II. Urſprung der Schwägerſchaft nach kanoniſchem Rechte.

1) Die Schwägerſchaft entſpringt nach dem kanoniſchen Rechte nicht aus der Ehe als ſolcher, wie dies nach den Beſtimmungen des römiſchen Civilrechtes der Fall iſt, ſondern nur aus dem naturgemäßen, vollkommenen ehelichen oder außerehelichen Beiſchlafe, als dem Mittel, wodurch die Konkumbenten ein Fleiſch und eine Perſon werden. Daraus folgt, daß der eine Theil zu den Blutsverwandten des andern ebenfalls in ein beſonderes Verhältniß tritt, das zwar von dem der Konſanguinität verſchieden, aber demſelben doch analog iſt.

Ad inducendam affinitatem requiritur, ut copula sive conjugalis sive fornicaria perfecta fuerit et sufficiens ad generationem prolis, cum per hujusmodi copulam fiat, ut vir et femina una caro efficiantur et affinitatem contrahant. Citra dubium est tenendum, ex (matrimonio tantum rato, vel copula attentata seu) sola vasis feminei penetratione, non emisso intra virili semine, minime oriri affinitatem. Non tamen habetur fides (nisi in solo conscientiae foro) copulam habentibus ac seminis effusionem negantibus, quia ex copula satis praesumitur seminis effusio. Unde non contrahitur affinitas: a) ex copula, in qua sola femina seminat, quia ea non satis est ad prolis generationem, b) ex congressu spadonum (impotentium sive defectu corporis sive aliunde talium) consummantium intra legitimum vas, quia non verum semen emittunt, ex quo generatio sequi possit, c) ex quacunque extra vas legitimum pollutione et ex quibuscunque tactibus, d) ex copula sodomitica, quia ex ea non potest sequi generatio [2].

2) Es iſt rückſichtlich der Entſtehung der Affinität völlig gleichgiltig, ob die Kopula im freien oder unfreien, im bewußten oder unbewußten Zuſtande gepflogen worden iſt.

Affinitas oritur ex copula habita cum femina prorsus invita, ignorante, dormiente, ebria, insana, quia ea copula satis est ad generationem [3].

3) Die Schwägerſchaft entſteht nicht nur mit den vollbürtigen, ſondern auch mit den halbbürtigen, nicht nur mit den ehelichen, ſondern auch mit den unehelichen Blutsverwandten des andern Gatten.

---

[1] Feije, De imped. p. 246 nr. 371.

[2] Sanchez, l. c. disp. 64.

[3] Sanchez, l. c.

III. Quelle der Schwägerſchaft nach ſtaatlichem Eherechte

in Deutſchland (Geſetz vom 6. Februar 1875), Oeſterreich (Geſetz vom 1. Juni 1811) und der Schweiz (Geſetz vom 23. Mai 1875) iſt nur die (giltige) Ehe, darum gibt es hier keine außereheliche oder unehrbare Schwägerſchaft. Deßhalb kann eine Mannsperſon, die ſich mit der Mutter verſündigte, deren Tochter, oder eine Frauensperſon, die mit dem Sohne ſich verging, deſſen Vater bürgerlich giltig heirathen. Allerdings würden bei ſolchen Ehen, wenn der vorausgegangene unerlaubte Konkubitus ein Kind zur Folge gehabt, ganz abſonderliche Kombinationen verwandtſchaftlicher Verhältniſſe zu Tage treten. Im erſten Falle wäre die Gattin die Schweſter und Stiefmutter; im zweiten Falle der Gatte, Großvater und Stiefvater eines ſolchen Kindes.

IV. Begründung des Ehehinderniſſes.

1) Natürlicher Grund. Vir et mulier per actum conjugalem et per eam carnis mixtionem et unitatem, quam efficit actus ille, sibi invicem communicant et conjungunt suos consanguineos, ita ut consanguinei unius fiant aliquo modo consanguinei alterius, et sic ambae cognationes in unam transeant. Unde affinitas haec similiter ac consanguinitas multis conjugii christiani finibus, bonis, officiis sacramentalibus adversatur, minusve congruit. Actus vero fornicationis, quamvis eo, quod ordini essentiali, divinae matrimonii institutioni et finibus, propter quos constitutus est actus generativus, ut conjugalis, principiive ex viro ac muliere legitime conjunctis concreti et constantis proprius, maxime repugnat atque ideo intrinsece ac essentialiter malus summe differat quoad esse morale et formaliter ab actu conjugali, attamen, cum physice et materialiter idem sit, eamdemque efficiat viri ac mulieris carnis mixtionem et unitatem, quam actus conjugalis, juxta quod ait Apostolus 1 Cor. 6.: „qui adhaeret meretrici, unum corpus efficitur, erunt enim, inquit, duo in carne una“; idcirco affinitatem parit ei, quam parit actus conjugalis, similem atque similes, licet non omnes, saltem multos habentem effectus, ex quibus adversatur etiam aut minus congruit certis conjugii finibus, officiis etc. sacramentalibus. Ergo affinitas est causa omnino sacramentalis contractum conjugalem dirimendi [1].

2) Sozialer Grund S. 54.

3) Moraliſcher Grund S. 54.

[1] Martin, S. J., De matrimonio bei Kutſchker III. S. 374.

V. Berechnung der Grade.

Wie bei der Konſanguinität, ſo unterſcheidet man auch bei der Affinität Linien und Grade. Für Berechnung derſelben gilt als Regel: Die Blutsverwandten des Mannes oder Konkumbenten ſind mit der Frau oder Konkumbentin in derſelben Linie und in demſelben Grade verſchwägert, in welcher Linie und in welchem Grade dieſelben mit dem Manne oder Konkumbenten blutsverwandt ſind, und umgekehrt ſind die Blutsvermandten der Frau oder Konkumbentin mit dem Manne oder Konkumbenten in derſelben Linie und in demſelben Grade verſchwägert, in welcher Linie und in welchem Grade dieſelben mit der Frau oder Konkumbentin blutsverwandt ſind.

Ich bin mit meiner Stiefmutter im erſten Grade der geraden Linie verſchwägert, weil ich mit meinem Vater im erſten Grade der geraden Linie blutsverwandt bin; ich bin mit meines Bruders Frau im erſten Grade der gleichen Seitenlinie verſchwägert, weil ich mit meinem Bruder im erſten Grade der gleichen Seitenlinie blutsverwandt bin; ich bin mit meines Onkels Frau im zweiten ungleichen Grade der Seitenlinie verſchwägert, weil ich mit meinem Onkel im zweiten Grade der ungleichen Seitenlinie blutsverwandt bin.

Wir wollen noch beſonders hervorheben: Nur der Gatte oder Konkumbent (der außereheliche Beiſchläfer) iſt verſchwägert mit den Blutsverwandten der Gattin oder Konkumbentin (der außerehelichen Beiſchläferin), und nur die Gattin oder Konkumbentin iſt verſchwägert mit den Blutsverwandten des Gatten oder Konkumbenten; die Blutsverwandten des Mannes oder Konkumbenten dagegen ſind mit den Blutsverwandten der Frau oder Konkumbentin nicht verſchwägert, quia affinitas affinitatem non parit.

Man kann dies durch Zuſammenhalten beider Hände veranſchaulichen. Der Daumen an der rechten Hand repräſentire den Gatten, und die vier Finger der rechten — deſſen Blutsverwandte bis zum vierten Grade; der Daumen der linken Hand aber ſtelle die Gattin dar, und die vier Finger der linken Hand — die Blutsverwandten derſelben bis zum vierten Grade. Der Gatte iſt mit den Blutsverwandten der Gattin bis zum vierten Grade verſchwägert, und umgekehrt; die beiderſeitigen Blutsverwandten ſind mit einander nicht verſchwägert.

Aus dem Satze, daß aus der Verſchwägerung keine Verſchwägerung entſteht (affinitas non parit affinitatem), ergibt ſich Folgendes:

1) Zwei Brüder können zwei Schweſtern heirathen, weil keine Schwägerſchaft zwiſchen dem Bruder des Mannes und der Schweſter der Frau beſteht.

2) Zuſammengebrachte Kinder (comprivigni) können gleichfalls unter ſich eine giltige Ehe eingehen, da weder Konſanguinität noch Affinität zwiſchen denſelben beſteht.

III. Quelle der Schwägerschaft nach staatlichem Eherechte

in Deutschland (Gesetz vom 6. Februar 1875), Oesterreich (Gesetz vom 1. Juni 1811) und der Schweiz (Gesetz vom 23. Mai 1875) ist nur die (giltige) Ehe, darum gibt es hier keine außereheliche oder unehrbare Schwägerschaft. Deßhalb kann eine Mannsperson, die sich mit der Mutter versündigte, deren Tochter, oder eine Frauensperson, die mit dem Sohne sich verging, dessen Vater bürgerlich giltig heirathen. Allerdings würden bei solchen Ehen, wenn der vorausgegangene unerlaubte Konkubitus ein Kind zur Folge gehabt, ganz absonderliche Kombinationen verwandtschaftlicher Verhältnisse zu Tage treten. Im ersten Falle wäre die Gattin die Schwester und Stiefmutter; im zweiten Falle der Gatte, Großvater und Stiefvater eines solchen Kindes.

IV. Begründung des Ehehindernisses.

1) Natürlicher Grund. Vir et mulier per actum conjugalem et per eam carnis mixtionem et unitatem, quam efficit actus ille, sibi invicem communicant et conjungunt suos consanguineos, ita ut consanguinei unius fiant aliquo modo consanguinei alterius, et sic ambae cognationes in unam transeant. Unde affinitas haec similiter ac consanguinitas multis conjugii christiani finibus, bonis, officiis sacramentalibus adversatur, minusve congruit. Actus vero fornicationis, quamvis eo, quod ordini essentiali, divinae matrimonii institutioni et finibus, propter quos constitutus est actus generativus, ut conjugalis, principiive ex viro ac muliere legitime conjunctis concreti et constantis proprius, maxime repugnat atque ideo intrinsece ac essentialiter malus summe differat quoad esse morale et formaliter ab actu conjugali, attamen, cum physice et materialiter idem sit, eamdemque efficiat viri ac mulieris carnis mixtionem et unitatem, quam actus conjugalis, juxta quod ait Apostolus 1 Cor. 6.: „qui adhaeret meretrici, unum corpus efficitur, erunt enim, inquit, duo in carne una“; idcirco affinitatem parit ei, quam parit actus conjugalis, similem atque similes, licet non omnes, saltem multos habentem effectus, ex quibus adversatur etiam aut minus congruit certis conjugii finibus, officiis etc. sacramentalibus. Ergo affinitas est causa omnino sacramentalis contractum conjugalem dirimendi[1].

2) Sozialer Grund S. 54.

3) Moralischer Grund S. 54.

[1] Martin, S. J., De matrimonio bei Kutschker III. S. 374.

V. Berechnung der Grade.

Wie bei der Konsanguinität, so unterscheidet man auch bei der Affinität Linien und Grade. Für Berechnung derselben gilt als Regel: Die Blutsverwandten des Mannes oder Konkumbenten sind mit der Frau oder Konkumbentin in derselben Linie und in demselben Grade verschwägert, in welcher Linie und in welchem Grade dieselben mit dem Manne oder Konkumbenten blutsverwandt sind, und umgekehrt sind die Blutsvermandten der Frau oder Konkumbentin mit dem Manne oder Konkumbenten in derselben Linie und in demselben Grade verschwägert, in welcher Linie und in welchem Grade dieselben mit der Frau oder Konkumbentin blutsverwandt sind.

Ich bin mit meiner Stiefmutter im ersten Grade der geraden Linie verschwägert, weil ich mit meinem Vater im ersten Grade der geraden Linie blutsverwandt bin; ich bin mit meines Bruders Frau im ersten Grade der gleichen Seitenlinie verschwägert, weil ich mit meinem Bruder im ersten Grade der gleichen Seitenlinie blutsverwandt bin; ich bin mit meines Onkels Frau im zweiten ungleichen Grade der Seitenlinie verschwägert, weil ich mit meinem Onkel im zweiten Grade der ungleichen Seitenlinie blutsverwandt bin.

Wir wollen noch besonders hervorheben: Nur der Gatte oder Konkumbent (der außereheliche Beischläfer) ist verschwägert mit den Blutsverwandten der Gattin oder Konkumbentin (der außerehelichen Beischläferin), und nur die Gattin oder Konkumbentin ist verschwägert mit den Blutsverwandten des Gatten oder Konkumbenten; die Blutsverwandten des Mannes oder Konkumbenten dagegen sind mit den Blutsverwandten der Frau oder Konkumbentin nicht verschwägert, quia affinitas affinitatem non parit.

Man kann dies durch Zusammenhalten beider Hände veranschaulichen. Der Daumen an der rechten Hand repräsentire den Gatten, und die vier Finger der rechten — dessen Blutsverwandte bis zum vierten Grade; der Daumen der linken Hand aber stelle die Gattin dar, und die vier Finger der linken Hand — die Blutsverwandten derselben bis zum vierten Grade. Der Gatte ist mit den Blutsverwandten der Gattin bis zum vierten Grade verschwägert, und umgekehrt; die beiderseitigen Blutsverwandten sind mit einander nicht verschwägert.

Aus dem Satze, daß aus der Verschwägerung keine Verschwägerung entsteht (affinitas non parit affinitatem), ergibt sich Folgendes:

1) Zwei Brüder können zwei Schwestern heirathen, weil keine Schwägerschaft zwischen dem Bruder des Mannes und der Schwester der Frau besteht.

2) Zusammengebrachte Kinder (comprivigni) können gleichfalls unter sich eine giltige Ehe eingehen, da weder Konsanguinität noch Affinität zwischen denselben besteht.

III. Quelle der Schwägerschaft nach staatlichem Eherechte

in Deutschland (Gesetz vom 6. Februar 1875), Oesterreich (Gesetz vom 1. Juni 1811) und der Schweiz (Gesetz vom 23. Mai 1875) ist nur die (giltige) Ehe, darum gibt es hier keine außereheliche oder unehrbare Schwägerschaft. Deßhalb kann eine Mannsperson, die sich mit der Mutter versündigte, deren Tochter, oder eine Frauensperson, die mit dem Sohne sich verging, dessen Vater bürgerlich giltig heirathen. Allerdings würden bei solchen Ehen, wenn der vorausgegangene unerlaubte Konkubitus ein Kind zur Folge gehabt, ganz absonderliche Kombinationen verwandtschaftlicher Verhältnisse zu Tage treten. Im ersten Falle wäre die Gattin die Schwester und Stiefmutter; im zweiten Falle der Gatte, Großvater und Stiefvater eines solchen Kindes.

IV. Begründung des Ehehindernisses.

1) Natürlicher Grund. Vir et mulier per actum conjugalem et per eam carnis mixtionem et unitatem, quam efficit actus ille, sibi invicem communicant et conjungunt suos consanguineos, ita ut consanguinei unius fiant aliquo modo consanguinei alterius, et sic ambae cognationes in unam transeant. Unde affinitas haec similiter ac consanguinitas multis conjugii christiani finibus, bonis, officiis sacramentalibus adversatur, minusve congruit. Actus vero fornicationis, quamvis eo, quod ordini essentiali, divinae matrimonii institutioni et finibus, propter quos constitutus est actus generativus, ut conjugalis, principiive ex viro ac muliere legitime conjunctis concreti et constantis proprius, maxime repugnat atque ideo intrinsece ac essentialiter malus summe differat quoad esse morale et formaliter ab actu conjugali, attamen, cum physice et materialiter idem sit, eamdemque efficiat viri ac mulieris carnis mixtionem et unitatem, quam actus conjugalis, juxta quod ait Apostolus 1 Cor. 6.: „qui adhaeret meretrici, unum corpus efficitur, erunt enim, inquit, duo in carne una“; idcirco affinitatem parit ei, quam parit actus conjugalis, similem atque similes, licet non omnes, saltem multos habentem effectus, ex quibus adversatur etiam aut minus congruit certis conjugii finibus, officiis etc. sacramentalibus. Ergo affinitas est causa omnino sacramentalis contractum conjugalem dirimendi[1].

2) Sozialer Grund S. 54.

3) Moralischer Grund S. 54.

[1] Martin, S. J., De matrimonio bei Kutschker III. S. 374.

V. Berechnung der Grade.

Wie bei der Konſanguinität, ſo unterſcheidet man auch bei der Affinität Linien und Grade. Für Berechnung derſelben gilt als Regel: Die Blutsverwandten des Mannes oder Konkumbenten ſind mit der Frau oder Konkumbentin in derſelben Linie und in demſelben Grade verſchwägert, in welcher Linie und in welchem Grade dieſelben mit dem Manne oder Konkumbenten blutsverwandt ſind, und umgekehrt ſind die Blutsvermandten der Frau oder Konkumbentin mit dem Manne oder Konkumbenten in derſelben Linie und in demſelben Grade verſchwägert, in welcher Linie und in welchem Grade dieſelben mit der Frau oder Konkumbentin blutsverwandt ſind.

Ich bin mit meiner Stiefmutter im erſten Grade der geraden Linie verſchwägert, weil ich mit meinem Vater im erſten Grade der geraden Linie blutsverwandt bin; ich bin mit meines Bruders Frau im erſten Grade der gleichen Seitenlinie verſchwägert, weil ich mit meinem Bruder im erſten Grade der gleichen Seitenlinie blutsverwandt bin; ich bin mit meines Onkels Frau im zweiten ungleichen Grade der Seitenlinie verſchwägert, weil ich mit meinem Onkel im zweiten Grade der ungleichen Seitenlinie blutsverwandt bin.

Wir wollen noch beſonders hervorheben: Nur der Gatte oder Konkumbent (der außereheliche Beiſchläfer) iſt verſchwägert mit den Blutsverwandten der Gattin oder Konkumbentin (der außerehelichen Beiſchläferin), und nur die Gattin oder Konkumbentin iſt verſchwägert mit den Blutsverwandten des Gatten oder Konkumbenten; die Blutsverwandten des Mannes oder Konkumbenten dagegen ſind mit den Blutsverwandten der Frau oder Konkumbentin nicht verſchwägert, quia affinitas affinitatem non parit.

Man kann dies durch Zuſammenhalten beider Hände veranſchaulichen. Der Daumen an der rechten Hand repräſentire den Gatten, und die vier Finger der rechten — deſſen Blutsverwandte bis zum vierten Grade; der Daumen der linken Hand aber ſtelle die Gattin dar, und die vier Finger der linken Hand — die Blutsverwandten derſelben bis zum vierten Grade. Der Gatte iſt mit den Blutsverwandten der Gattin bis zum vierten Grade verſchwägert, und umgekehrt; die beiderſeitigen Blutsverwandten ſind mit einander nicht verſchwägert.

Aus dem Satze, daß aus der Verſchwägerung keine Verſchwägerung entſteht (affinitas non parit affinitatem), ergibt ſich Folgendes:

1) Zwei Brüder können zwei Schweſtern heirathen, weil keine Schwägerſchaft zwiſchen dem Bruder des Mannes und der Schweſter der Frau beſteht.

2) Zuſammengebrachte Kinder (comprivigni) können gleichfalls unter ſich eine giltige Ehe eingehen, da weder Konſanguinität noch Affinität zwiſchen denſelben beſteht.

3) Es kann der Vater des Bräutigams die Mutter und die Tochter der Braut heirathen.

4) Es kann der Stiefsohn die Mutter sowie die Tochter seines Stiefvaters oder seiner Stiefmutter heirathen, und umgekehrt die Stieftochter den Vater und den Sohn ihres Stiefvaters oder ihrer Stiefmutter heirathen.

5) Sterben Bruder und Schwester, welche beide verehelicht sind, so steht der Ehe der Wittwe des Bruders mit dem Manne der verstorbenen Schwester das impedimentum affinitatis nicht im Wege.

6) Es können von zwei Brüdern der eine die Mutter, der andere die Tochter heirathen.

7) Es kann Jemand successive zwei Wittwen heirathen, deren Männer Brüder waren.

8) Es kann der Stiefvater die Wittwe seines Stiefsohnes heirathen.

9) Es kann Jemand die Wittwe des Bruders seiner verstorbenen Frau heirathen [1].

Ueberhaupt ist jede Verbindung, und mag sie noch so eigenthümlich aussehen, erlaubt, welche nicht von dem einen Gatten oder Konkumbenten mit einem Blutsverwandten (bis zum zweiten, beziehungsweise vierten Grade) des andern Gatten oder Konkumbenten beabsichtigt wird, weil, wie schon bemerkt, der Grundsatz gilt, quod affinitas non parit affinitatem (i. e. affinitas, quam contraho cum consanguineis, non facit me affinem cum affinibus eorundem consanguineorum); unde carnaliter se cognoscentes contrahunt quidem affinitatem cum alterius respective consanguineis, non autem cum affinibus; ideo ex carnali commixtione fit quidem vir affinis cum consanguineis feminae et e contra, non tamen consanguinei ipsius viri affines evadunt consanguineis feminae.

Setzen wir den Fall, der Mann A sei mit B verehelicht gewesen und habe mit ihr zwei Töchter C und D gezeugt. C heirathet den Wittwer E, der mit seiner ersten Gattin die F gezeugt hatte. Nach dem Tode der B heirathet A die F, mit welcher er den G zeugt. Dann kann C sagen, ihr Vater A sei zugleich ihr Stiefsohn, sie sei die Stiefmutter ihrer gegenwärtigen Stiefmutter F; ihre rechte Schwester D ist zugleich ihre Stiefenkelin; nicht minder erscheint sie als die Stiefgroßmutter ihres Bruders G [2].

Anekdote. Auf einem Grabsteine, worauf zwei Weiber mit Kindern auf ihren Armen ausgehauen waren, las man folgende Grabschrift:

„Diese Kind sind uns're Kind,
Ihre Väter unsere Brüder sind.
All' gezeugt aus reiner Ehe,
Rathe, wie die Sippschaft stehe."

Ein Bruder und eine Schwester aus einem Hause hatten den Bruder und die Schwester aus dem andern Hause geheirathet [3].

[1] Knopp, E.-R. S. 225. Stapf, P.-U. S. 279 f.
[2] Kutschker, E.-R. III. S. 371. [3] Stapf, a. a. O.

VI. Geſchichtliche Entwicklung.

Die Kirche, geleitet von dem Prinzip, daß Gatten (Konkumbenten) durch die Kopula una caro, una persona werden und darum zwiſchen dem einen Theil und den Blutsverwandten des andern eine Art Verwandtſchaft entſtehe, erklärte, die moſaiſchen und römiſchrechtlichen Eheverbote folgerichtig überſchreitend, die Ehe des einen Konkumbenten mit den Blutsverwandten des andern für ebenſo unſtatthaft, wie mit den eigenen Blutsverwandten (affinitas primi generis). Darum wurde das Schwägerſchaftsverhältniß analog dem der Verwandtſchaft nach Linien und Graden berechnet und das Eheverbot wegen ehelicher und außerehelicher Schwägerſchaft zuletzt, wie das der Blutsverwandtſchaft bis auf den ſiebenten Grad kanoniſcher Komputation ausgedehnt. Wiewohl in der lateiniſchen Kirche ſtets der Grundſatz galt, daß die beiderſeitigen Blutsverwandten unter ſich ſelbſt nicht verſchwägert werden, ſo wurde in derſelben per inconsequentiam doch auch die Ehe zwiſchen den Kindern zweiter Ehe und den Blutsverwandten des † erſten Gatten unterſagt. Dazu kam noch, wohl unter dem Einfluß des römiſchen Rechts (das die Verbindung zwiſchen dem Stiefvater und der Frau des Stiefſohnes für unzuläſſig erklärte) das Eheverbot zwiſchen dem einen Gatten (Konkumbenten) und den Schwägern des † andern (affinitas secundi generis), und endlich auch noch zwiſchen dem einen Theil und den Schwägern der Schwäger des andern Theils (affinitas tertii generis).

Der Gatte ſtand mit den Blutsverwandten des andern im 1. genus affinitatis; mit den Gatten dieſer Verwandten und den Verwandten dieſer Gatten im 2.; mit den Gatten dieſer Schwäger oder Schwägerinnen secundi generis und den Verwandten dieſer Gatten im 3. genus. Der Mann war alſo mit ſeines Weibes Bruder in primo genere, mit deſſen Gattin und ihrer Schweſter in secundo genere, mit dem Gatten dieſer Schweſter und deſſen Mutter in tertio genere verſchwägert.

Daß das Verbot in dieſer maßloſen Ausdehnung nicht beobachtet werden konnte und zahlloſe ungiltige Ehen geſchloſſen werden mußten, ſprang ſofort dem großen Innocenz III. in die Augen. Auf dem vierten Lateran-Konzil (1215) hob er auf: 1) die affinitas secundi et tertii generis, 2) den 7., 6. und 5. Grad der affinitas primi generis, 3) das prinziploſe Eheverbot zwiſchen den Kindern zweiter Ehe und den Blutsverwandten des † erſten Gatten, und 4) die ehetrennende Wirkung der affinitas superveniens, quia matrimonium semel validum est semper validum.

Das Tridentinum ſodann hob noch den 4. und 3. Grad, aber nur für die außereheliche Affinität, auf.

VII. Verbotene Grade nach dem heute geltenden laterano-tridentinischen Rechte.

1) In der geraden (sowohl auf- als absteigenden) Linie erstreckt sich das trennende Ehehinderniß der legitimen und illegitimen Schwägerschaft auf alle Grade bis in's Unendliche.

2) Bei der Seitenlinie muß man unterscheiden zwischen legitimer und illegitimer Affinität.

a) Bei der legitimen Affinität erstreckt sich dieses Ehehinderniß bis zum vierten Grade (deutscher oder kanonischer Komputation) einschließlich. In der ungleichen Seitenlinie ist jedoch die Ehe schon gestattet, wenn auch nur eine der verschwägerten Personen im fünften Schwägerschaftsgrade steht, mag auch die andere in einem noch so nahen Grade verschwägert sein.

C. 8 X de cons. et off. IV. 14: „Non debet reprehensibile judicari, si secundum varietatem temporum, statuta quandoque varientur humana, praesertim cum urgens necessitas, vel evidens utilitas id exposcit: quoniam ipse Deus ex his, quae in Veteri Testamento statuerat, nonnulla mutavit in Novo. Cum ergo prohibitiones de conjugio in secundo et tertio affinitatis genere minime contrahendo, et de sobole suscepta ex secundis nuptiis, cognationi viri non copulanda prioris, et difficultatem frequenter inducant, et aliquando periculum pariant animarum, cum cessante prohibitione cesset effectus; constitutiones super hoc editas, sacri approbatione Concilii revocantes, praesenti constitutione decernimus, ut sic contrahentes de caetero libere copulentur. Prohibitio quoque copulae conjugalis quartum consanguinitatis et affinitatis gradum de caetero non excedat: quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari."

> Oesterr. Anweis. §. 30: „Eine vollzogene Ehe bewirkt zwischen dem einen Gatten und den Blutsverwandten des andern bis einschließweise zum vierten Grade eine Verschwägerung, in Folge deren eine zwischen denselben eingegangene Ehe nichtig ist."

Hieraus sehen wir auch, daß aus einer konsummirten, aber ungiltigen oder annullirten Ehe das impedimentum affinitatis sich gleichfalls bis zum vierten Grade erstreckt, jedoch mit folgenden zwei Ausnahmen: a. wenn eine Ehe ungiltig ist wegen geschlechtlichen Unvermögens, weil aus einer solchen Verbindung überhaupt keine Schwägerschaft entstehen kann, da die conditio sine qua non der Affinität — die Kopula — nicht angenommen werden kann; b. wenn eine Ehe nichtig ist wegen fehlender tridentinischer Form. In diesem Falle erstreckt sich das Impediment nur bis auf den zweiten Grad inclusive[1].

---

[1] Kutschker, E.-R. III. S. 373. Knopp, E.-R. S. 216.

b) Bei der illegitimen Schwägerschaft erstreckt sich dieses Ehehinderniß in der Seitenlinie (seit dem Tridentinum) nur bis zum zweiten Grade einschließlich. In der ungleichen Seitenlinie jedoch ist die Ehe schon erlaubt, wenn ein Theil im dritten Grade verschwägert ist, mag der andere im zweiten, oder gar im ersten Schwägerschaftsgrade stehen.

Conc. Trid. Sess. 24 cp. 4. de ref. matr.: „Praeterea sancta Synodus, eisdem et aliis gravissimis de causis adducta, impedimentum, quod propter affinitatem ex fornicatione contractam inducitur, et matrimonium postea factum dirimit, ad eos tantum qui in primo et secundo gradu conjunguntur, restringit: in ulterioribus vero gradibus statuit, hujusmodi affinitatem matrimonium postea contractum non dirimere."

Oesterr. Anweis. §. 31: „Eine außereheliche Geschlechtsvermischung hindert das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem einen Theile und des andern Blutsverwandten im ersten und zweiten Grade."

Die Personen, welche wegen illegitimer Schwägerschaft keine giltige Ehe eingehen können, enthalten folgende Memorialverse:

Nata, soror, neptis, matertera, fratris et uxor
Et patria conjux, mater, privigna, noverca
Uxorisque soror, privigna, nata natusque
Atque soror patris conjungi lege vetantur.

Es kann also der Konkumbent (der außereheliche Beischläfer) die Blutsverwandten seiner Konkumbentin (seiner außerehelichen Beischläferin) in auf- und absteigender Linie ihre voll- und halbbürtigen Schwestern, ihre Geschwisterkinder, wie auch die Schwestern ihres Vaters und ihrer Mutter nicht heirathen; und umgekehrt kann die Konkumbentin mit den Blutsverwandten ihres Konkumbenten in auf- und absteigender Linie, mit seinen voll- und halbbürtigen Brüdern, mit seinen Geschwisterkindern, wie auch mit den Brüdern seines Vaters oder seiner Mutter keine giltige Ehe schließen. Wenn aber Jemand die Enkelin des Bruders jener Frauensperson, mit welcher er copula illicita gepflogen, heirathen wollte, so würde dieser Ehe das impedimentum affinitatis ex copula illicita nicht entgegenstehen, wohl aber, wenn er die Nichte (Bruderstochter) seiner Konkumbentin heirathen wollte, weil die Nichte mit der Tante im zweiten Grade blutsverwandt ist.

VIII. Verbotene Grade nach staatlichem Eherechte:

1) In Deutschland[1]:

a) Zwischen Stiefeltern und Stiefkindern jeden Grades.

b) Zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades.

c) Zwischen genannten Personen besteht das Eheverbot, mag das Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt be-

[1] Ges. vom 6. Febr. 1875, §. 33.

ruhen, mag die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwägerverbindung begründet wird, noch bestehen oder nicht.

Das Ehehinderniß liegt vor, auch wenn das Schwägerschaftsverhältniß auf außerehelicher Geburt beruht, d. h. der eine Gatte ist verschwägert auch mit den unehelichen Blutsverwandten des andern Theils. Es kann also der Gatte nach dem Tode seiner Gattin auch nicht heirathen die uneheliche Mutter, Großmutter oder Tochter derselben. Genanntes Verhältniß ist ja nicht zu verwechseln mit dem, welches das kirchliche Recht außereheliche Schwägerschaft nennt, das aber dem staatlichen Recht völlig unbekannt ist. Eine außereheliche Geburt begründet ein Verwandtschaftsverhältniß, das sodann in Folge der Eheschließung ein Schwägerschaftsverhältniß erzeugt.

d) Das Ehehinderniß ist absolut indispensabel.

2) In der Schweiz[1]:

a) Zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern.

b) Zwischen Stiefeltern und Stiefkindern.

c) Das Eheverbot ist absolut indispensabel.

3) In Oesterreich[2]:

a) Zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des Mitgatten, mit welchen letzterer wegen Blutsverwandtschaft keine Ehe eingehen kann.

Ein Wittwer kann keine Ehe schließen a) mit den Ascendenten oder Descendenten seiner † Frau, b) mit deren Schwestern, c) mit der Tochter ihres Bruders oder ihrer Schwester, d) mit einer Schwester des Vaters oder der Mutter seiner Frau, e) mit einem Geschwisterkind seiner † Frau. Ebenso kann eine Wittwe keine Ehe eingehen a) mit den Ascendenten oder Descendenten ihres † Mannes, b) mit dessen Brüdern, c) mit einem Sohne seines Bruders oder seiner Schwester, d) mit dem Bruder des Vaters oder der Mutter ihres Mannes, e) mit einem Geschwisterkind ihres † Mannes.

Der 3. und 4. Grad des Kirchenrechts bildet also kein bürgerliches Ehehinderniß.

b) Zwischen genannten Personen besteht das Ehehinderniß der Schwägerschaft, mag die Verwandtschaft derselben aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen.

Es ist also der Gatte verschwägert auch mit den unehelichen Blutsverwandten seiner Frau, und umgekehrt ist die Gattin verschwägert auch mit den unehelichen Blutsverwandten ihres Mannes.

c) In der geraden Linie, d. h. zwischen dem einen Ehegatten und den Ascendenten und Descendenten des † Mitgatten (zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern) wird keine Dispens ertheilt, wiewohl dies Eheverbot nicht auf dem Naturrecht beruht, wohl aber in allen Fällen der Seitenlinie auf wichtige Gründe hin.

---

[1] Ges. vom 23. Mai 1875, Art. 28. [2] Ges. vom 1. Juni 1811, §. 65.

IX. Affinitas superveniens.

1. Entſtehung der affinitas superveniens.

Die beiden Eheleute ſind unter einander nicht verſchwägert; aber ſie werden es, ſobald ein Ehetheil mit einer blutsverwandten Perſon des erſten oder zweiten Grades des andern Theils außerehelichen Beiſchlaf pflegt.

Wenn z. B. der Gatte A bei Lebzeiten ſeiner Gattin B mit deren Schweſter oder Nichte die Kopula pflegt, ſo wird durch dieſe ehebrecheriſche Kopula zwiſchen den beiden Ehegatten A und B die nachfolgenden (ungeſetzliche) Schwägerſchaft begründet. Eine ſolche Ehe nennt man auch ein matrimonium claudicans, eine hinkende Ehe. — Der Unglückliche kontrahirt alſo Ehebruch, Schwägerſchaft und das Verbot der petitio debiti.

2. Einfluß derſelben auf das jus petendi.

Dieſe affinitas superveniens begründet in Beziehung auf die geſchloſſene Ehe kein Ehehinderniß; denn ein irritirendes Hinderniß muß ſchon vor eingegangener Ehe vorhanden geweſen ſein (matrimonium semel validum semper validum); dieſelbe hat aber folgende Eigenthümlichkeit:

a) Der unſchuldige Theil erlangt dadurch das Recht, das debitum conjugale zu verweigern.

b) Der ſchuldige Theil verliert zur Strafe für den Ehebruch ipso facto das Recht der Forderung des debitum conjugale, hat aber die Pflicht, auf Begehren des unſchuldigen Gatten die Kopula zu leiſten.

c) Will derſelbe von dem jus petendi debitum wieder Gebrauch machen, ſo bedarf er zuvor kirchlicher Dispenſation (restitutio juris debitum petendi), ſelbſt in dem Falle, wo der unſchuldige Ehetheil zur Leiſtung des debitum bereit wäre.

> Oeſterr. Anweiſ. §. 32: „Der Gatte, welcher mit den Blutsverwandten des andern im erſten oder zweiten Grade unerlaubten Umgang pflegt, verliert dadurch das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern, bis ihm Nachſicht gewährt worden iſt.“

Die erforderliche Dispens kann der Biſchof auf Grund geſetzlicher Gewohnheit bezw. päpſtlicher Fakultät ertheilen.

3. Formula petendi dispensationem super amisso jure etc.

a.

Excellentissime ac reverendissime Domine!

Titius vel Titia (ubi nomen fingitur), vesana libidine victus sororem suae uxoris (fratrem sui mariti) carnaliter cognovit ac

propterea amisit jus petendi debitum conjugale. Cum autem de hoc libidinis excessu, qui occultus est, plurimum doleat ac debitum conjugale ob incontinentiae periculum licite exigere posse desideret, cumque omnem recidendi occasionem abstulerit, ideo per me infrascriptum humillime petit, ut gratia dispensationis sibi desuper impertiatur.

Pro qua gratia gratias maximas aget

Excellentissimo ac Reverendissimo Domino

obsequentissimus servus

N. die 2. Nov. 1879. N. N. parochus.

Ordinarii rescriptum statim post executionem omnino est destruendum.

b.

Petrus conjugatus, contracto matrimonio, cum uxoris consanguinea (primi vel secundi gradus) copulam habuit carnalem et jus petendi debitum conjugale exinde amisit. Cum autem servare cum conjuge castitatem vix possit, et incestus sit occultus, humillime supplico, ut mihi facultas concedatur, eidem jus amissum dispensando restituendi, etc.

4. Modus restituendi jus petendi debitum.

Nach der in gewöhnlicher Form ertheilten Abſolution von Sünden und Zenſuren wird der Beichtvater fortfahren:

„Et insuper auctoritate apostolica . . . mihi specialiter delegata, dispenso tecum, ut non obstante affinitate, quam contraxisti cum tua uxore ex illicita copula a te habita cum ejus sorore (vel matre), debitum conjugale a tua uxore etiam petere licite possis et valeas. In nomine Patris † etc.

5. Fälle, in denen das jus petendi nicht verloren geht.

Die Regel, daß auf Grund der affinitas superveniens der ſchuldige Gatte das Recht verliert, von dem andern vor Erlangung der biſchöflichen Dispens die Leiſtung des debitum zu fordern, iſt nicht ohne Ausnahme.

Das jus petendi debitum conjugale geht auf Grund der nachfolgenden Schwägerſchaft für den Ehegatten nicht verloren,

a) wenn derſelbe zur ehebrecheriſchen Kopula genöthigt worden iſt.

Scavini: Non incurret hanc poenam mulier, si a consanguineo viri fuisset per vim oppressa, quia ubi nulla culpa, ibi nulla poena; imo, in sententia communiori et probabiliori, etiamsi fuisset in-

ducta per metum gravem; sicut enim metus gravis a lege humana, ita etiam excusat a poena [1].

b) wenn derſelbe bei Setzung der ehebrecheriſchen Kopula ſich in ignorantia facti befand.

Scavini: Sic pariter non incurreret hanc poenam mulier, si consanguinitatem ignorasset ignorantia facti non solum invincibili, sed etiam crassa, modo non affectata [2].

Wenn der Mann mit einer im erſten oder zweiten Grade blutsverwandten Perſon ſeiner Frau unerlaubten Umgang pflegt, in der irrigen Meinung, daß dieſelbe ſeine Frau ſelbſt, oder eine im dritten oder vierten Grade ſtehende Verwandtin ſeiner Frau, oder eine ganz fremde Perſon ſei, — ſo verliert er dadurch das jus petendi debitum conjugale nicht.

c) Wenn derſelbe bei Ausübung des außerehelichen Beiſchlafes ſich in ignorantia juris invincibili befand, indem er entweder das kirchliche Verbot nicht kannte, oder indem er dieſes Verbot zwar kannte, aber nicht die darin angedrohte Strafe.

Scavini: In sententia adhuc probabiliori et communiori excusat ignorantia juris et in sententia satis probabili etiam ignorantia poenae. Quorum omnium ratio est, quia haec est poena extraordinaria [3].

Magna circumspectione est hac in re cum poenitentibus procedendum, et interdum propter praevisam monitionis inutilitatem vel nocumentum omnino silendum neque interrogandus aut monendus poenitens [4]. — In vielen deutſchen Diöceſen haben die Beichtväter von ihren Biſchöfen die Vollmacht vom impedimentum petendi debitum zu dispenſiren erhalten. Mögen dieſelben keinen ihrer Pönitenten unter der furchtbaren Laſt des impedimentum petendi debitum entlaſſen, ſelbſt nicht in dem Falle, wo der Seelenzuſtand desſelben deſſen Abſolution auf der Stelle nicht rathſam finden läßt. Der Pönitent iſt nämlich in dieſem Falle unter ausdrücklichem Vorbehalt der ſakramentalen Abſolution — der kirchlichen Strafe des Verluſtes des jus petendi debitum zu entbinden. Hat ein Beichtvater jene Gewalt nicht, ſo möge er ſofort die biſchöfliche Dispens für den unglücklichen Pönitenten erwirken. Dieſe Dispens hat nur die Abſolution von der kirchlichen Strafe, alſo die restitutio juris debitum petendi zum Gegenſtande. Von dem peccatum kann gemeinrechtlich jeder Beichtvater abſolviren [5].

---

[1] III. p. 716. [2] p. 717.

[3] Ibid. — S. Liguori, VI. n. 1072. 1073. 1074. — Münſter. Paſtoralblatt, Jahrg. 1867 Nr. 2.

[4] Feije, De imped. p. 254.

[5] Knopp, S. 221.

6. Praktiſche Fälle.

1. Tiberius matrimonio obstrictus cum Clara fratris sui uxore rem habuit; uterque tam nefarium scelus uni eidemque sacerdoti confitetur, qui imperat Clarae, ut abstineat a petendo conjugali debito et solummodo petenti viro reddat. Tiberio quoque imperat, ut reddat uxori petenti, non petat ab uxore. Interim pro utroque se a Sacra Poenitentiaria dispensationem impetraturum promittit.

Num in omnibus recte se gerit hic sacerdos? Sapienter imperavit sacerdos Clarae, ut a petitione conjugalis muneris ipsa abstineret et solummodo viro petenti redderet. Cum enim rem illicitam habuerit cum Tiberio fratre viri sui, cum ipso viro affinitatem contraxit, cujus vi matrimonii usus eidem prohibetur. Pro certo tamen habeat hic sacerdos, non a S. Poenitentiaria tantum, sed etiam ab Episcopo hujusce veluti poenae relaxationem posse obtineri. Invaluit consuetudo, ut quilibet Episcopus conjuges sub sua jurisdictione degentes in pristinum jus, quod amiserint, possit remittere. In eo autem non recte sese gessit ille sacerdos, quod Tiberio imperavit, ut officium quidem conjugale redderet uxori petenti, sed non ipse peteret ab uxore. Tiberius enim non cum muliere, quae uxoris esset consanguinea, sed cum femina sibi affini tantum rem habuit. Nulla cognatio naturalis interest inter horum, de quibus sermo est, fratrum uxores. Ergo Tiberius ex copula, quam cum Clara patravit, nullam cum sua uxore affinitatem contraxit. Ergo jure suo privatus non est. Ergo dispensatione non indiget[1].

2. Titio manifestanti in confessione incestum cum sorore uxoris suae imponit parochus, ut abstineat a petitione debiti conjugalis. Quo audito respondet Titius, se ignorasse, per tale peccatum se amittere jus petendi; at perstitit parochus in sua opinione et docuit Titium hoc non obstante tale jus amisisse.

Q. An verum docuerit?

Respondeo: falsum docuit, quia privatio juris petendi debitum censetur poena et inter poenas contra incestuosos inflictas enumeratur, et ad incurrendam poenam excusat ignorantia poenae, maxime si invincibilis sit; ergo Titius non amisit illud jus[2].

3. Cajus sciat, accedentem ad consanguineam conjugis intra primum vel secundum gradum amittere jus petendi debitum, accessit quidem ad consanguineam suae uxoris in secundo gradu, sed ignorans, esse illi ullo modo sanguine conjunctam.

---

[1] Kutschker, l. c. III. p. 389. [2] Supp, Casuistik, I. p. 146. cas. 167.

Q. An vere jus ad debitum petendum amiserit?

Respondeo negative, quia in textu canonico, ubi taxatur poena privationis juris petendi etc., habetur haec particula „scienter"; sed in casu non verificatur „scienter", quia feminam, quam Cajus cognovit, nequidem consanguineam uxoris suae sciebat, ergo dicendum, jus ad debitum petendum Cajum in casu non amisisse[1].

4. Narcissus Agathae maritus triplicem patravit incestum, scilicet 1) peccavit, cum esset ebrius, cum Blandina Agathae sorore; 2) peccavit cum filia Blandinae, quam noctis tempore aliam esse putabat; 3) peccavit cum Sylvia sibimetipsi in secundo gradu consanguinitatis conjuncta.

Cum autem ad confitendum accessisset et haec exposuisset, audit a confessario, se in triplex impedimentum ad petendum debitum incurrisse. R. Narcissus non amisit jus petendi debitum in primo casu, quia non peccavit formaliter, utpote ratione destitutus; neque amisit jus in secundo casu, quia incestus ab eo patratus materialis tantum fuit, non vero formalis, cum ignoraverit complicem suae uxoris consanguineam esse; neque in tertio casu, quia affinitatem contrahere non potuit cum propria consanguinea peccando; affinitas enim non contrahitur nisi per copulam viri cum consanguineis uxoris et vice versa[2].

5. Rosalia, Rufini uxor, metu gravi a Vulpino mariti fratre ad peccandum inducitur. Quapropter misera prohibetur a confessario, ne debitum petat, donec dispensata fuerit ab impedimento juri debitum petendi obstante.

Quaeritur, an metus gravis a poena privationis debiti excuset?

R. Metus gravis a poena privationis debiti eximit, licet metus a peccato non excuset. Ratio est, quia metus gravis excusat a legibus humanis, etsi a lege naturali eximere non valeat. Ergo Rosalia non amisit jus debitum petendi, licet graviter peccaverit, quia ob metum gravem a poena ecclesiastica incestuosis inflicta excusari censetur, ut jam dictum est. Ergo erravit confessarius debiti petitionem Rosaliae prohibendo, donec dispensationem obtinuerit; nulla enim dispensatione indigebat[3].

6. Titia, eine Ehefrau, verſündigt ſich fleiſchlich mit dem Stiefvater ihres Mannes.

Dieſelbe verliert das jus petendi nicht, weil der Stiefvater ihres Mannes kein consanguineus desſelben iſt[4].

---

[1] Supp, l. c. p. 146. cas. 166.

[2] Gury, Cas. consc. Ed. in Germ. prim. a. 1865 p. 660 n. 1100. [3] Gury, l. c.

[4] Dieſer und die folgenden Fälle finden ſich bei Stapf (S. 282 f.) und Supp (II. S. 368 f.).

7. Beide Ehegatten, der Mann und die Frau, haben mit Blutsverwandten des andern Theiles intra primum vel secundum gradum eine Blutſchande begangen.

Hier haben Beide das jus petendi verloren, und wenn Beide ihr wechſelſeitiges Vergehen wiſſen, auch das jus reddendi debitum.

8. Titia hat in den Inzeſt ihres Mannes mit ihrer Schweſter eingewilligt.

Der Mann verliert das jus petendi, nicht aber die Frau, quia in poenis ecclesiasticis non valet argumentum a rationis paritate vel a sensu contrario [1].

9. Eine Ehegattin wird von dem Bruder ihres Mannes genothzüchtigt.

Hat ſie dadurch das jus petendi verloren? Antw. Nein; denn eine ſolche Ehegattin verdient keine Strafe (ubi nulla culpa, ibi nulla poena).

10. Kaja, eine Ehefrau, ſündigt aus großer Furcht vor Mißhandlung oder eines ſonſtigen ſehr empfindlichen Nachtheils an ihrer Ehre u. ſ. w. mit dem Bruder ihres Mannes.

Die Furcht entſchuldigt allerdings nicht von dem peccatum, denn man muß eher ſein Leben laſſen als eine Sünde begehen; aber ſie ſchützt vor der in dem kirchlichen Geſetze ausgeſprochenen Strafe; alſo im vorliegenden Falle vor dem Verluſte des jus petendi debitum [2].

11. Kajus beging ein adulterium mit ſeiner Stieftochter, die zugleich die Stieftochter ſeiner Frau iſt.

Trifft ihn die Strafe des kirchlichen Geſetzes? Nein, weil die Perſon, mit welcher er geſündigt hat, keine consanguinea ſeiner Frau iſt.

X. Quelle. Dispenſabilität.

Das trennende Ehehinderniß der Schwägerſchaft beruht nicht bloß in allen Graden der Seitenlinie, ſondern auch in allen Graden der geraden Linie auf dem allgemeinen poſitiven Kirchenrechte.

Dagegen meinen einige Kanoniſten, das Eheverbot wegen Schwägerſchaft im erſten Grade der geraden Linie, z. B. zwiſchen Stiefvater und Stieftochter, zwiſchen Stiefſohn und Stiefmutter beruhe auf dem natürlichen Rechte, weil zwiſchen beiden ein elterliches Verhältniß exiſtirt und auch das Heidenthum ſolche Verbindungen beteſtire, und ſie berufen ſich auf 1 Cor. 5, 1, wo St. Paulus jenen Blutſchänder ſo heftig tadelt und ſein Verbrechen ein ſelbſt unter Heiden unerhörtes nennt. Aber der Apoſtel verdammt es deßhalb in dieſer Weiſe, weil, wie aus 2 Cor. 7, 13 hervorgeht, der Vater des Inzeſtuoſen noch lebte, das Delikt alſo ein inzeſtuoſer Ehebruch war, der in der That auch bei Heiden unerhört war; wogegen ſich für die Ehe zwiſchen Stiefſohn und Stiefmutter bei den Heiden allerdings Beiſpiele finden [3].

---

[1] Kutschker, l. c. III. p. 393. [2] Knopp, E.-R. S. 220 und Anm. 46.
[3] Rive, die Ehe S. 244.

Daraus folgt, daß der Papſt nicht bloß in allen Graden der Seitenlinie, ſondern auch in allen Graden der geraden Linie Dispens ertheilen kann. Die Biſchöfe vermögen es nur auf Grund päpſtlicher Fakultät, weil dies Impediment auf dem gemeinen Recht beruht.

Der Heilige Stuhl dispenſirt bei der legitimen Schwägerſchaft von dem erſten Grade der geraden Linie (zwiſchen Stiefvater und Stieftochter, Stiefſohn und Stiefmutter, Schwiegervater und Schwiegertochter, und zwiſchen Schwiegerſohn und Schwiegermutter) niemals, wohl aber bei der illegitimen Schwägerſchaft, wenn das Ehehinderniß geheim iſt und die Kopula mit der Mutter erſt nach der Geburt der Tochter, nämlich der Braut bezw. der putativen Ehefrau erfolgte; denn andernfalls wäre zu beſorgen, der Bräutigam bezw. der vermeintliche Ehemann könnte der Vater ſeiner Braut bezw. ſeiner putativen Ehefrau ſein. Alſo nicht bloß nach (allerdings ungiltig) geſchloſſener (in matrimonio contracto), ſondern auch vor erſt zu ſchließender Ehe (in matrimonio contrahendo) iſt Dispens möglich[1]. — Ex chirographo P. Gregor. XVI. ad Pro-Datarium 22. Nov. 1836 habetur, non dispensari nisi urgentissima causa et de ea expresse testante pro conscientia Episcopo, in primo affinitatis mixto cum secundo affinitatis gradu, ut si Filius ducere velit filiam fratris suae uxoris, scilicet suam neptem ex parte uxoris: haec si agitur de impedimento publico; aliud est in impedimento occulto ex crimine orto praecipue post matrimonium specie tenus contractum[2]. Vgl. S. 63.

XI. Umfang.

Da das Hinderniß der Affinität nicht juris divini sive naturalis, ſondern nur juris positivi ecclesiastici iſt, ſo folgt daraus, daß dasſelbe nur für die katholiſchen und akatholiſchen Chriſten, nicht aber für die Heiden und Juden kirchenrechtliche Geltung hat.

Die Ehen akatholiſcher Chriſten berühren das kirchliche Forum erſt dann, wenn ein Theil oder beide in die katholiſche Kirche eintreten.

In Betreff der im Juden- oder Heidenthum eingegangenen Ehen wollen wir noch bemerken, daß durch dieſelben das natürliche Band, welches die Grundlage des kirchlichen Ehehinderniſſes der Affinität bildet, begründet wird[3]. Nehmen wir ein Beiſpiel. Der Jude A tritt zum Chriſtenthum über; weil nun ſeine ungläubig gebliebene Gattin B sine contumelia Creatoris die Ehe mit ihm nicht fortſetzen will, ſo faßt er den Entſchluß, deren Schweſter C zur Frau zu nehmen. Dieſer beabſichtigten Ehe des bekehrten A mit der ungläubigen C ſteht im Wege: a) das impedimentum cultus disparitatis und b) das impedimentum affinitatis.

Das Nämliche gilt auch rückſichtlich der im Juden- oder Heidenthum entſtandenen illegitimen Affinität.

---

[1] Kutſchker, E.-R. III. S. 379 ff. Feije, De imped. p. 251 nr. 379.
[2] Schneider-Lehmkuhl, Manuale p. 356. [3] Knopp, E.-R. S. 228.

7. Beide Ehegatten, der Mann und die Frau, haben mit Blutsverwandten des andern Theiles intra primum vel secundum gradum eine Blutſchande begangen.

Hier haben Beide das jus petendi verloren, und wenn Beide ihr wechſelſeitiges Vergehen wiſſen, auch das jus reddendi debitum.

8. Titia hat in den Inzeſt ihres Mannes mit ihrer Schweſter eingewilligt.

Der Mann verliert das jus petendi, nicht aber die Frau, quia in poenis ecclesiasticis non valet argumentum a rationis paritate vel a sensu contrario [1].

9. Eine Ehegattin wird von dem Bruder ihres Mannes genothzüchtigt.

Hat ſie dadurch das jus petendi verloren? Antw. Nein; denn eine ſolche Ehegattin verdient keine Strafe (ubi nulla culpa, ibi nulla poena).

10. Kaja, eine Ehefrau, ſündigt aus großer Furcht vor Mißhandlung oder eines ſonſtigen ſehr empfindlichen Nachtheils an ihrer Ehre u. ſ. w. mit dem Bruder ihres Mannes.

Die Furcht entſchuldigt allerdings nicht von dem peccatum, denn man muß eher ſein Leben laſſen als eine Sünde begehen; aber ſie ſchützt vor der in dem kirchlichen Geſetze ausgeſprochenen Strafe; alſo im vorliegenden Falle vor dem Verluſte des jus petendi debitum [2].

11. Kajus beging ein adulterium mit ſeiner Stieftochter, die zugleich die Stieftochter ſeiner Frau iſt.

Trifft ihn die Strafe des kirchlichen Geſetzes? Nein, weil die Perſon, mit welcher er geſündigt hat, keine consanguinea ſeiner Frau iſt.

X. Quelle. Dispenſabilität.

Das trennende Ehehinderniß der Schwägerſchaft beruht nicht bloß in allen Graden der Seitenlinie, ſondern auch in allen Graden der geraden Linie auf dem allgemeinen poſitiven Kirchenrechte.

Dagegen meinen einige Kanoniſten, das Eheverbot wegen Schwägerſchaft im erſten Grade der geraden Linie, z. B. zwiſchen Stiefvater und Stieftochter, zwiſchen Stiefſohn und Stiefmutter beruhe auf dem natürlichen Rechte, weil zwiſchen beiden ein elterliches Verhältniß exiſtirt und auch das Heidenthum ſolche Verbindungen beteſtire, und ſie berufen ſich auf 1 Cor. 5, 1, wo St. Paulus jenen Blutſchänder ſo heftig tadelt und ſein Verbrechen ein ſelbſt unter Heiden unerhörtes nennt. Aber der Apoſtel verdammt es deßhalb in dieſer Weiſe, weil, wie aus 2 Cor. 7, 13 hervorgeht, der Vater des Inzeſtuoſen noch lebte, das Delikt alſo ein inzeſtuoſer Ehebruch war, der in der That auch bei Heiden unerhört war; wogegen ſich für die Ehe zwiſchen Stiefſohn und Stiefmutter bei den Heiden allerdings Beiſpiele finden [3].

---

[1] Kutschker, l. c. III. p. 393. [2] Knopp, E.-R. S. 220 und Anm. 46.
[3] Rive, die Ehe S. 244.

Daraus folgt, daß der Papst nicht bloß in allen Graden der Seitenlinie, sondern auch in allen Graden der geraden Linie Dispens ertheilen kann. Die Bischöfe vermögen es nur auf Grund päpstlicher Fakultät, weil dies Impediment auf dem gemeinen Recht beruht.

Der Heilige Stuhl dispensirt bei der legitimen Schwägerschaft von dem ersten Grade der geraden Linie (zwischen Stiefvater und Stieftochter, Stiefsohn und Stiefmutter, Schwiegervater und Schwiegertochter, und zwischen Schwiegersohn und Schwiegermutter) niemals, wohl aber bei der illegitimen Schwägerschaft, wenn das Ehehinderniß geheim ist und die Kopula mit der Mutter erst nach der Geburt der Tochter, nämlich der Braut bezw. der putativen Ehefrau erfolgte; denn andernfalls wäre zu besorgen, der Bräutigam bezw. der vermeintliche Ehemann könnte der Vater seiner Braut bezw. seiner putativen Ehefrau sein. Also nicht bloß nach (allerdings ungiltig) geschlossener (in matrimonio contracto), sondern auch vor erst zu schließender Ehe (in matrimonio contrahendo) ist Dispens möglich[1]. — Ex chirographo P. Gregor. XVI. ad Pro-Datarium 22. Nov. 1836 habetur, non dispensari nisi urgentissima causa et de ea expresse testante pro conscientia Episcopo, in primo affinitatis mixto cum secundo affinitatis gradu, ut si Filius ducere velit filiam fratris suae uxoris, scilicet suam neptem ex parte uxoris: haec si agitur de impedimento publico; aliud est in impedimento occulto ex crimine orto praecipue post matrimonium specie tenus contractum[2]. Vgl. S. 63.

XI. Umfang.

Da das Hinderniß der Affinität nicht juris divini sive naturalis, sondern nur juris positivi ecclesiastici ist, so folgt daraus, daß dasselbe nur für die katholischen und akatholischen Christen, nicht aber für die Heiden und Juden kirchenrechtliche Geltung hat.

Die Ehen akatholischer Christen berühren das kirchliche Forum erst dann, wenn ein Theil oder beide in die katholische Kirche eintreten.

In Betreff der im Juden- oder Heidenthum eingegangenen Ehen wollen wir noch bemerken, daß durch dieselben das natürliche Band, welches die Grundlage des kirchlichen Ehehindernisses der Affinität bildet, begründet wird[3]. Nehmen wir ein Beispiel. Der Jude A tritt zum Christenthum über; weil nun seine ungläubig gebliebene Gattin B sine contumelia Creatoris die Ehe mit ihm nicht fortsetzen will, so faßt er den Entschluß, deren Schwester C zur Frau zu nehmen. Dieser beabsichtigten Ehe des bekehrten A mit der ungläubigen C steht im Wege: a) das impedimentum cultus disparitatis und b) das impedimentum affinitatis.

Das Nämliche gilt auch rücksichtlich der im Juden- oder Heidenthum entstandenen illegitimen Affinität.

---

[1] Kutschker, E.-R. III. S. 379 ff. Feije, De imped. p. 251 nr. 379.
[2] Schneider-Lehmkuhl, Manuale p. 356. [3] Knopp, E.-R. S. 228.

XII. Kirchliche Strafen.

Personen, welche sich nicht scheuen, ohne kirchliche Dispens mit Wissen und Willen in einem verbotenen Schwägerschaftsgrade eine Ehe abzuschließen, begehen das schwere Verbrechen der Blutschande (incestus) und fallen in die Strafe der Exkommunikation, welche jedoch seit der Constitutio „apostolicae sedis“ vom Jahre 1869 nicht mehr ipso facto eintritt. Dieselben müssen von einander getrennt werden und sollen keine Hoffnung auf Dispens haben, insbesondere, wenn die Ehe konsummirt ist[1].

Nach heutiger Praxis wird auch in diesem Falle Dispens ertheilt.

Personen, welche ohne Wissen und Willen in einem verbotenen Grade kontrahiren, sind nicht straffällig und erhalten leicht und unentgeltlich Dispens.

XIII. Fortexistenz der Affinität nach dem Tode des einen Gatten.

Die Affinität, einmal entstanden, erlischt weder durch den Tod des einen Gatten, noch durch Wiederverheirathung des andern.

Der überlebende Gatte oder Konkumbent bleibt mit den Blutsverwandten der verstorbenen Gattin oder Konkumbentin verschwägert; wenn derselbe eine dritte Ehe eingehen will, so kann er propter impedimentum affinitatis weder mit den Blutsverwandten seiner ersten Frau, noch mit denen seiner zweiten Frau kontrahiren.

XIV. Für die Aufhebung

des vierten und dritten Grades des aus gesetzmäßiger Kopula entsprungenen Ehehindernisses der Schwägerschaft werden dieselben Gründe wie bei der Blutsverwandtschaft geltend gemacht. S. 63.

Für Aufhebung des aus ungesetzlicher Kopula entsprungenen Ehehindernisses der Affinität führt man an, dasselbe sei dem Volke ganz unbekannt und könne im Religionsunterricht und beim Brautexamen nicht wohl behandelt werden; deßhalb werden in Folge dieser Schwägerschaft eine Menge ungiltiger Ehen geschlossen. Die Revalidation solcher Verbindungen sei äußerst schwierig; denn auf der einen Seite werde Konsenserneuerung gefordert, auf der andern Seite aber dürfe der unschuldige Theil den Grund der Ungiltigkeit nicht erfahren, gar nicht einmal ahnen, wenn das eheliche Glück nicht in Frage gestellt werden soll[2].

Deutsche und italienische Bischöfe beantragten auf dem Vatikanum die Aufhebung des zweiten Grades der außerehelichen Schwägerschaft[3].

---

[1] Sess. XXIV. cap. 5 de ref. matr. [2] Gerlach, Lb. S. 211. 3. Aufl.
[3] Martin, Collect. p. 176. 190.

XV. Stammbaum.

1. Anfertigung.

Der Stammbaum der Schwägerſchaft wird ebenſo gefertigt wie der der Blutsverwandtſchaft. Man macht den Stammbaum des verſtorbenen Gatten und des Brauttheils, welcher den verwittweten heirathen will. Man nimmt darum ein Blatt Papier, ſchreibt unten auf die eine Seite den Vor- und Zunamen des verſtorbenen Ehetheils und darüber die Namen deſſen Eltern u. ſ. w.; die mit dem Verſtorbenen beſtandene Ehe, oder die mit demſelben ſtattgehabte außereheliche Kopula wird durch einen oder zwei Querſtriche zwiſchen den betreffenden Perſonen bezeichnet. Auf die andere Seite unten aber ſetzt man den Vor- und Zunamen der blutsverwandten, heiratsluſtigen Perſonen und darüber die Namen deren Eltern u. ſ. w. So macht man fort, bis man zum gemeinſamen Stammvater gelangt. Hat man auf dieſe Weiſe den Grad der Blutsverwandtſchaft zwiſchen der verſtorbenen und der lebenden heiratsluſtigen Perſon gefunden, ſo weiß man damit auch den Grad der Schwägerſchaft zwiſchen dem Bräutigam und der Braut; denn in der Linie und in dem Grade, als Jemand mit dem Verſtorbenen blutsverwandt war, in derſelben Linie und in demſelben Grade iſt er mit dem Ueberlebenden verſchwägert. So kann man auch zur Entdeckung einer doppelten Verwandtſchaft, oder einer Schwägerſchaft, verbunden mit einer Verwandtſchaft, gelangen, und muß zu dem Ende, wenn zwei verwittwete Perſonen einander heirathen wollen, der Stammbaum jeder derſelben für ſich verfaßt werden[1]. Vgl. S. 74.

2. Einige Benennungen verſchwägerter Perſonen.

1) Im erſten Grade der aufſteigenden (geraden) Linie ſtehen auf Seite des Gatten und der Gattin folgende Perſonen:

a) der Stiefvater, vitricus, die Stiefmutter, noverca;

b) der Schwiegervater, Schwährvater, Schwähr, socer; die Schwiegermutter, Schwieger, socrus.

2) Im erſten Grade der abſteigenden (geraden) Linie befinden ſich:

a) der Stiefſohn privignus, die Stieftochter, privigna;

b) der Schwiegerſohn, Tochtermann, Eidam, gener; die Schwiegertochter, Schnur, das Weib des Sohnes, nurus.

3) Im erſten Grade der Seitenlinie ſtehen:

a) des Mannes oder Weibes Bruder, Schwager, levir; des Mannes oder Weibes Schweſter, Schwägerin, Geſchwei, glos;

[1] Kutſchker, E.-R. III. S. 366.

b) des Bruders Weib, Schwägerin, fratria; der Schweſter Mann, Schwager, sororius.

Die übrigen Blutsverwandten des Mannes und der Frau werden „Schwäger und Schwägerinnen" genannt.

3. Mit welchen Perſonen ein verwittweter Ehetheil wegen Schwägerſchaft keine Ehe ſchließen kann.

Die Perſonen, mit welchen eine Ehefrau (Wittwe) nach dem Tode ihres Ehemannes wegen des Ehehinderniſſes der Schwägerſchaft eine kirchenrechtlich giltige Ehe nicht eingehen kann, ſind:

a) in primo gradu: pater, fratres et filii mariti, si ex alio matrimonio vel ex illicita copula habuit filios; b) in secundo gradu: avus mariti, fratres patris mariti, fratres matris mariti, nepotes mariti ex ejus fratre vel sorore, nepotes mariti ex ejus filio vel filia, si is ex alio matrimonio vel ex illicita copula filiam aut filium habuit; c) in tertio gradu: proavus mariti, fratres avi mariti, fratres aviae mariti, pronepotes mariti ex ejus fratre vel sorore, pronepotes mariti ex ejus filio vel filia, si is ex alio matrimonio filium aut filiam habuit; d) in quarto gradu: abavus mariti, fratres proavi mariti, fratres proaviae mariti, abnepotes mariti ex ejus fratre vel sorore, abnepotes mariti ex ejus filio vel filia, si is ex alio matrimonio filium vel filiam habuit.

Die Perſonen, mit welchen ein Ehemann (Wittwer) nach dem Tode ſeiner Ehefrau wegen des Ehehinderniſſes der Schwägerſchaft eine kirchenrechtlich giltige Ehe nicht eingehen kann, ſind:

a) in primo gradu: mater, sorores et filiae uxoris, si ea ex alio matrimonio vel illicita copula filiam habuit; b) in secundo gradu: avia, sorores matris uxoris, sorores patris uxoris, neptes uxoris ex ejus fratre vel sorore, neptes uxoris ex ejus filio vel filia, si ea ex alio matrimonio vel ex illicita copula filium aut filiam habuit; c) in tertio gradu: proavia uxoris, sorores aviae uxoris, sorores avi uxoris, proneptes uxoris ex ejus fratre vel sorore, proneptes uxoris ex ejus filio et filia, si ea ex alio matrimonio filium aut filiam habuit; d) in quarto gradu: abavia, sorores proaviae et sorores proavi uxoris, abneptes ex fratre vel sorore uxoris, abneptes ex filio vel filia uxoris, si ea ex alio matrimonio filium vel filiam habuit[1].

---

[1] Schneider-Lehmkuhl, Manuale p. 357.

Stammbaum der Schwägerſchaft.

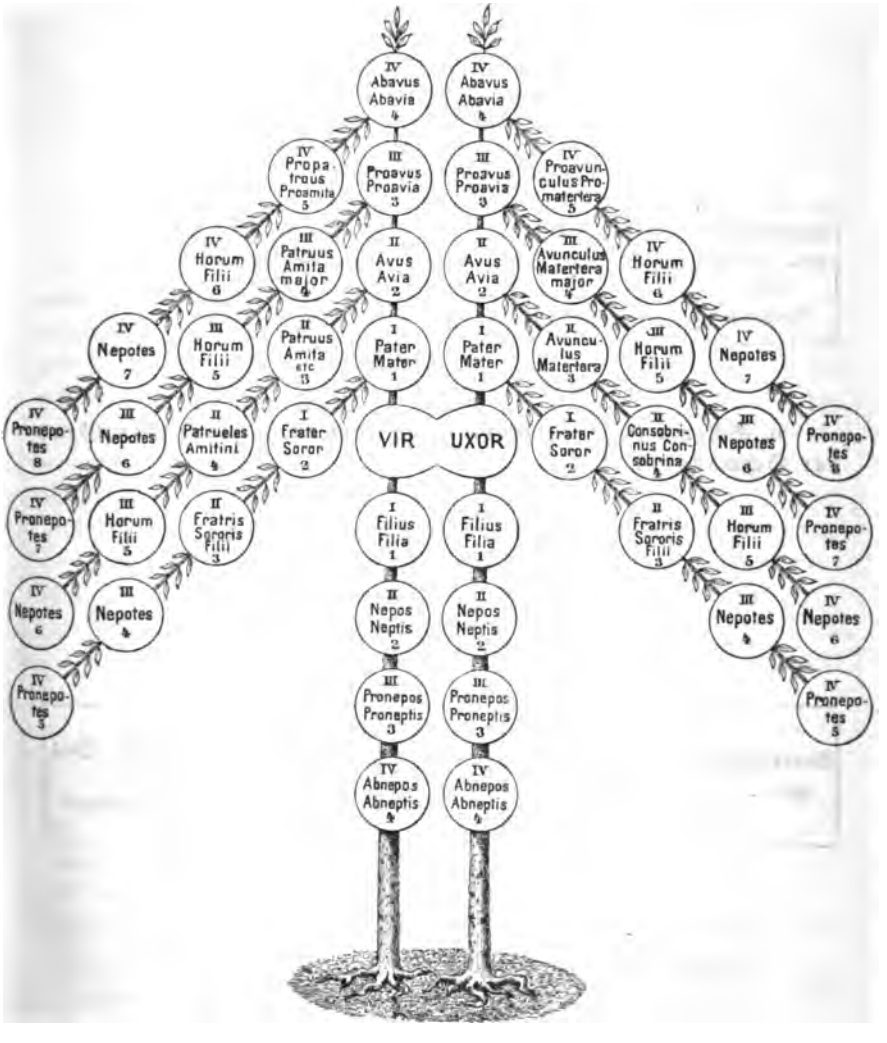

Anmerkung. Auf der rechten Seite ſtehen die Blutsverwandten der Frau und die Affinen des Mannes; auf der linken dagegen die Blutsverwandten des Mannes und die Affinen der Frau.

Die römiſchen Zahlen geben das Verwandtſchafts- bezw. Schwägerſchaftsverhältniß nach kanoniſchem, die arabiſchen Ziffern dagegen das genannte Verhältniß nach römiſchem oder bürgerlichem Rechte an.

4. Schemata affinitatis.

a. Schema affinitatis in gradu primo lineae transversae aequalis.

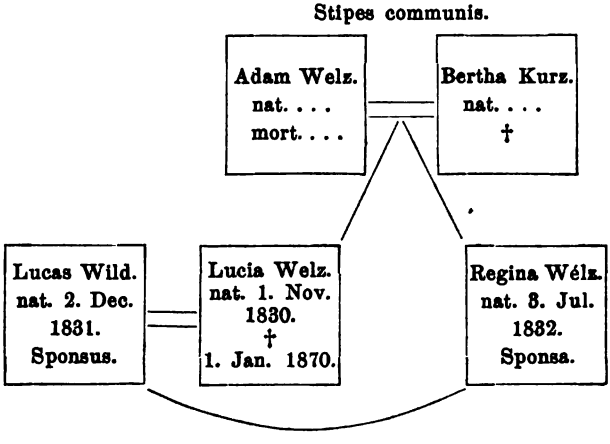

b. Schema für den zweiten, den ersten berührenden Grad der Schwägerſchaft.

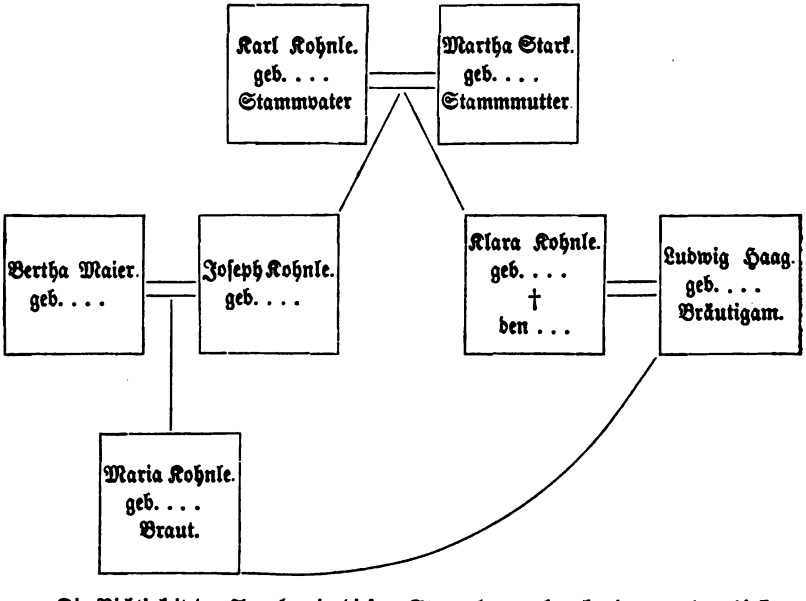

Die Richtigkeit der Angaben in dieſem Stammbaume beurkundet aus den hieſigen Pfarrbüchern

N., den 1. Juli 1870. Kl. Pfarramt.
(L. S.) N. N.

c. Schema affinitatis in gradu tertio lineae transversae aequalis.

Paulus Werfer cum uxore sua Anna Gerstenschleim.
genuit

Petrum Werfer,
hic cum Lucia Klein
|
Andream Werfer, hic
cum uxore sua Bertha Zaehringer
|
Afram Werfer
sponsam.

Josepham Werfer,
haec cum Carolo Lips
|
Antonium Lips,
hic cum Johanna Simmacher
|
Anastasiam Lips, defunctam uxorem
Lucae Drom, vidui et sponsi.

(L. S.) Ita testor N. N.
N. N. parochus.

d. Schema für den Fall, wo wegen des Axioms: Affinitas affinitatem non parit, keine Verſchwägerung vorliegt.

Stipes communis.

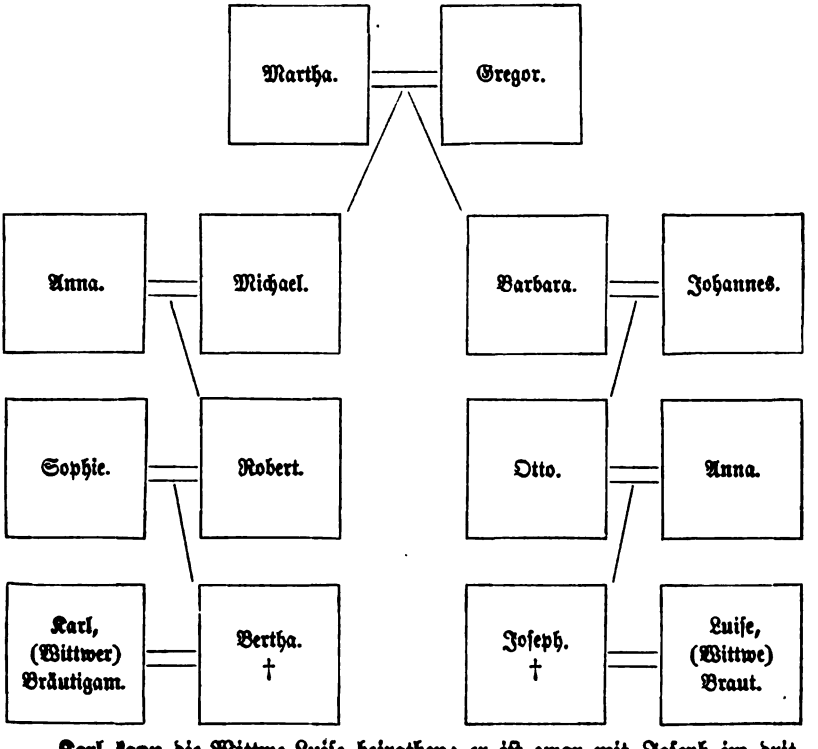

Karl kann die Wittwe Luiſe heirathen; er iſt zwar mit Joſeph im dritten Grade verſchwägert, nicht aber mit deſſen Ehefrau L., eben weil Schwägerſchaft keine Schwägerſchaft erzeugt, nämlich die Affinität mit dem Ehemann produzirt nicht dieſelbe mit deſſen Ehefrau.

e. Schema für eine **mehrfache** Schwägerſchaft.

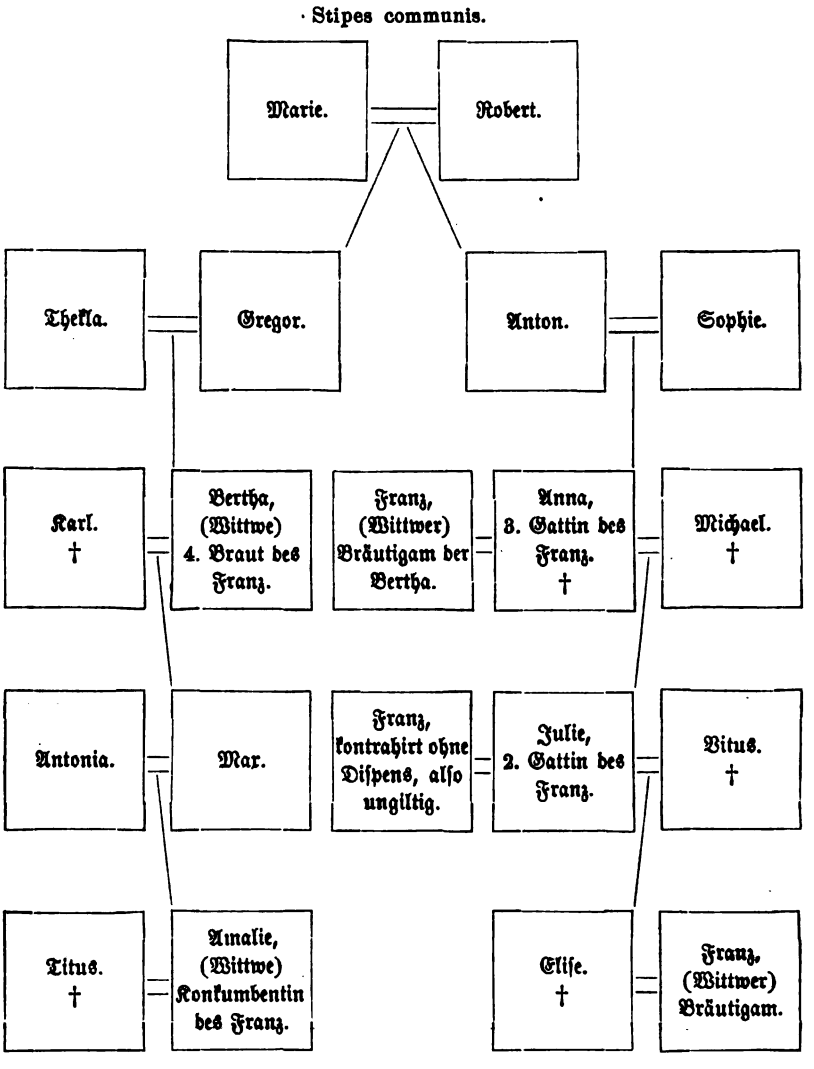

Franz will die Wittwe Bertha heirathen. Er hat mit drei Blutsverwandten derſelben konkumbirt, mit Amalie außerehelich, mit Eliſe in giltiger und mit Julie in ungiltiger Ehe, während er mit Anna, der vierten Verwandten derſelben, die giltige Ehe nicht konſummirt hatte. Welche Hinderniſſe ſtehen nun ſeiner Verehelichung entgegen?

Antwort. Blutsverwandt ſind mit Bertha: a) Amalie im zweiten Grade der geraden Linie, b) Eliſe im vierten, den zweiten berührenden Grade der (ungleichen) Seitenlinie, c) Julie im dritten Grade, berührend den zweiten. Folglich ſteht beabſichtigter Ehe das dreifache Hinderniß der Schwägerſchaft

entgegen: das erste im zweiten Grade der geraden Linie wegen des unerlaubten Konkubitus mit Amalie; das zweite im vierten, den zweiten berührenden Grade aus der giltigen und konsummirten Ehe mit Elise; das dritte im dritten Grade, berührend den zweiten aus der ungiltigen, aber konsummirten Ehe mit Julie. — Dazu kommt noch das Hinderniß der Quasiaffinität oder öffentlichen Ehrbarkeit aus giltiger, aber nicht konsummirter Ehe mit Anna, welche am Kopulationstage eines plötzlichen Todes starb. Bertha ist mit derselben im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie blutsverwandt; folglich ist Franz mit derselben in demselben Grade quasiverschwägert oder besteht zwischen ihnen das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit.

§. 11.

Das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder der Quasiaffinität, impedimentum publicae honestatis sive quasiaffinitatis.

I. Begriff.

Unter öffentlicher Ehrbarkeit (honestas publica) versteht man jenes nähere Verhältniß, das durch Sponsalien oder eine nichtkonsummirte Ehe zwischen gewissen Personen begründet wird.

Das Eheverbot zwischen den auf diese Weise verbundenen Individuen bildet das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder Quasiaffinität.

II. Begründung.

Durch die Sponsalien, noch mehr aber durch den wirklichen Abschluß einer Ehe entsteht zwischen dem einen Theil und den Blutsverwandten des andern eine geistige Verbindung, eine Vereinigung der Gemüther; darum hält man es für unanständig und der öffentlichen Ehrbarkeit zuwiderlaufend, daß ein Theil mit den nächsten oder nahen Blutsfreunden des andern eine eheliche, fleischliche Verbindung eingehe[1].

III. Ursprung.

Das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit entspringt: a) aus giltigen Sponsalien und b) aus einer nicht konsummirten Ehe.

Es ist rücksichtlich der Entstehung dieses Ehehindernisses völlig gleichgiltig, ob die Sponsalien öffentlich oder heimlich eingegangen wurden, wenn sie nur giltig sind.

---

[1] Stapf, P.-U. S. 316.

IV. Quelle. Dispenſabilität. Umfang.

Das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit gründet ſich auf das allgemeine poſitive Kirchenrecht. Daraus folgt, daß in allen Graden der geraden und Seitenlinie Dispens ertheilt werden kann — natürlich nur vom Papſte, weil dies Hinderniß juris communis iſt; darum können die Biſchöfe nur kraft päpſtlicher Vollmacht darin dispenſiren. Aus dieſer Quelle ergibt ſich ſodann, daß die Ungetauften (die Türken, Juden und Heiden), welche den poſitiven Kirchengeboten nicht unterworfen ſind, von dieſem Ehehinderniſſe nicht berührt werden.

V. Von dem trennenden Ehehinderniſſe der öffentlichen Ehrbarkeit aus einer nichtkonſummirten Ehe (ex matrimonio rato, sed non consummato) im Beſondern.

1. Das impedimentum publicae honestatis aus einer nichtkonſummirten giltigen Ehe.

Da nach kanoniſchem Rechte nicht ſchon die Ehe als ſolche, ſondern erſt die nachfolgende copula carnalis perfecta die wirkliche rechtmäßige Schwägerſchaft begründet, ſo kann eine ſelbſt giltige, aber noch nicht vollzogene Ehe (matrimonium ratum, sed non consummatum) das Hinderniß der eigentlichen Schwägerſchaft nicht erzeugen. Wenn darum eine giltige, aber noch nicht konſummirte Ehe durch den Tod oder durch Ablegung des votum solemne aufgelöst wird, ſo beſteht zwiſchen dem überlebenden, beziehungsweiſe in der Welt zurückbleibenden Ehetheil und den Blutsverwandten des verſtorbenen, respective in den Orden getretenen Gatten nicht das impedimentum affinitatis, ſondern das impedimentum publicae honestatis sive quasiaffinitatis.

Dieſes trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder Sittlichkeit umfaßt gleich dem Ehehinderniſſe der wirklichen Affinität a) in der geraden Linie alle, b) in der Seitenlinie aber nur die vier erſten Grade.

> Oeſterr. Anweiſ. §. 33: „Eine giltige, noch nicht vollzogene Ehe macht den überlebenden oder weltlich gebliebenen Theil unfähig, mit des andern Blutsverwandten bis einſchlußweiſe zum vierten Grade ſich ehelich zu verbinden.“

2. Das impedimentum publicae honestatis aus einer nichtkonſummirten ungiltigen Ehe.

Das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder Wohlanſtändigkeit entſpringt ſelbſt aus einer wegen irgend eines trennenden Ehehinderniſſes, z. B. wegen Konſanguinität oder Affinität, ungiltigen

oder annullirten, nichtkonsummirten Ehe, wenn nur eine solche Ehe nicht wegen mangelnden Konsenses ungiltig war. Ist die Ehe aus Mangel des nothwendigen Ehekonsenses, z. B. wegen Irrthum, Gewalt und Furcht, null und nichtig, so geht aus dieser nichtigen Verbindung das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit nicht hervor.

Auch wenn die Ehe wegen Nichtbeachtung der tridentinischen Eheschließungsform ungiltig ist, also ein matrimonium clandestinum im kirchenrechtlichen Sinne vorliegt, ist das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit vorhanden [1].

Nicht aber entspringt dasselbe aus einer nicht konsummirten bloßen Zivilehe, weil diese kein matrimonium clandestinum im Sinne des Kirchenrechts ist [2].

Im Jahre 1879 ist die Frage, ob eine bloße Zivilehe als eine nicht konsummirte klandestine eheliche Verbindung anzusehen sei und folglich das Hinderniß der öffentlichen Wohlanständigkeit begründe, Gegenstand amtlicher Untersuchung bei der Kongregation des Konzils geworden. Veranlassung dazu gab ein Schreiben des Bischofs von Nola vom 18. Mai 1875, welches konstatirte, daß Nupturienten, welche bloß bürgerlich getraut waren, zu wiederholten Malen vor der kirchlichen Einsegnung von einander abstanden, während der eine Theil mit einer blutsverwandten Person des anderen innerhalb des vierten Grades zur Ehe zu schreiten gedachte. Der Bischof selbst glaubte seine eigene Anschauung dahin formuliren zu sollen, daß keinerlei Impediment aus der Zivilehe hervorgehe, weil Benedikt XIV. eine solche Verbindung als leere Zeremonie auffasse und Pius IX. sie mit dem Prädikat „Konkubinat" belege. Mit Recht fügte der Bischof bei, diese Darlegung der Sache werde aber nur für jene Orte zutreffen, wo das tridentinische Eheschließungsgesetz Geltung habe. Der Präfekt der Kongregation, Kardinal Caterini, ließ, ehe die wichtige Frage zur Entscheidung gelangte, drei gewiegte Kanonisten (Zigliarla, Barceno, Graniello) vernehmen. Am 13. März 1879 gelangte die Anfrage des Bischofs von Nola zur Entscheidung. Auf die Anfrage: „An actus, qui vulgo audit matrimonium civile, pariat impedimentum justitiae publicae honestatis?" lautet die Antwort: „Negative, et consulendum Sanctissimo, ut id declarare ac statuere dignetur." In der Audienz vom 17. März nahm der Papst den Bericht des Sekretärs der S. C. C. über die vorstehende Entscheidung entgegen und ertheilte derselben seine Bestätigung mit den Worten: „Praememoratum actum ... in locis, ubi promulgatum est decretum Conc. Trident. Sess. 24, cp. 1 de ref. matr., sive fideles actum ipsum explentes intendant, uti par est (matrimonio ecclesiastico jam rite celebrato, vel cum animo illud quantocius celebrandi), meram caerimoniam civilem

[1] S. C. C. 6. Dec. 1722.

[2] Archiv Bd. 42 S. 481 ff.; Bd. 43 S. 25 ff.

peragere, sive intendant sponsalia de futuro inire, sive tandem ex ignorantia, aut in spretum ecclesiasticarum legum intendant matrimonium de praesenti contrahere, impedimentum justitiae publicae honestatis non producere."

Das Ehehinderniß aus einer ungiltigen und nicht vollzogenen Ehe erſtreckt ſich gleichfalls a) in der geraden Linie auf alle Grade und b) in der Seitenlinie bis zum vierten Grad einſchließlich, wie bei der ehelichen Affinität.

Die Berechnung der Grade iſt genau dieſelbe wie bei der Schwägerſchaft.

Pius V. erklärte in der Konſtitution Ad Romanos vom Jahre 1568 ausdrücklich, daß in Betreff des Umfanges des aus nichtkonſummirter Ehe hervorgehenden Hinderniſſes nicht, wie bei den Sponſalien, das tridentiniſche (Sess. 24. cp. 3 de ref. matr.), ſondern das vortridentiniſche, lateranenſiſche Recht (c. 8. X. de cons. et aff. IV, 14) in Geltung ſei.

Oeſterr. Anweiſ. §. 34: „Ein ungiltig geſchloſſene und nicht vollzogene Ehe hindert, außer wenn der Grund der Nichtigkeit in dem Mangel der Einwilligung liegt, die Verehelichung des einen Theils mit den Blutsverwandten des andern bis einſchließlich zum vierten Grade."

3. Dies Hinderniß berührt die frühere Brautperſon nicht.

Das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit aus einer ungiltigen Ehe erſtreckt ſich auf jene Perſon nicht, mit welcher jemand früher ein giltiges Eheverlöbniß abgeſchloſſen hat[1].

Eichſtädter Paſt.-Inſtr.: „Id insuper peculiare est huic impedimento, quod retro non agat, videlicet quod sponsalia pura et certa per subsequens matrimonium ratum et non consummatum, cum persona prioris sponsae consanguinea initum, intra quatuor gradus consanguinitatis non dissolvantur, ac proinde impedimentum hoc ex posteriori matrimonio sive valido sive invalido ortum, locum quidem habeat in reliquis consanguineis secundae sponsae, excepta tamen priore sponsa vel respective sponso."

Luzius hat mit Kaja rechtsgiltige Sponſalien kontrahirt, dieſelben aber eigenmächtig gebrochen und mit Sempronia, welche mit Kaja im dritten Grade blutsverwandt iſt, die Ehe eingegangen, aber nicht konſummirt, weil ſofort nach der Trauung entdeckt wurde, daß der betreffenden Ehe das trennende Ehehinderniß des beſtehenden Ehebandes ſeitens der Sempronia im Wege ſtehe. Am Hochzeitstage nämlich erſchien der todtgeglaubte Gatte nach 30jähriger Abweſenheit. Luzius will nun ſeine frühere Braut Kaja heirathen. Steht dieſer beabſichtigten Ehe nicht das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit aus einer nichtkonſummirten ungiltigen Ehe entgegen, weil Kaja mit Sempronia im dritten Grade blutsverwandt iſt?

[1] cap. un. de sponsal. in VI to. — Kutſchker, E.-R. III. S. 404.

Antwort. Gegenüber jeder anderen mit Sempronia im vierten, dritten oder näheren Grade blutsverwandten Person existirt für Luzius das genannte Impediment, nur nicht gegenüber seiner früheren rechtmäßigen Braut. Diese Kaja darf, ja soll er in Gemäßheit seines früher gegebenen Versprechens zum Weibe nehmen [1].

VI. Von dem trennenden Ehehindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit aus Sponsalien im Besondern.

1. Bedingungen.

Sollen Sponsalien das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit begründen, so ist unumgänglich nothwendig:

a) Daß dieselben giltig sind, mögen sie nun heimlich oder öffentlich, feierlich abgeschlossen worden sein.

Ein Verlöbniß, das aus irgend einem Grunde ungiltig ist, kann nach dem Tridentinum [2] fragliches Hinderniß nicht erzeugen. — Bouvier, Carrière, Gury und Scavini sind der Ansicht, daß die Zivilehe unter Umständen (wenn die Nupturienten die Absicht haben, nach dem Zivilakte sich kirchlich trauen zu lassen) für ein giltiges Eheverlöbniß gehalten werden müsse, aus dem das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit resultire. Auf Grund des päpstlichen Dekrets vom 17. März 1879 (S. 123) jedoch müssen wir lehren, daß die Zivilehe in keinem Falle kirchenrechtlich als ein Verlöbniß angesehen werden könne, folglich das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit nicht zu begründen vermöge.

b) Daß sie unbedingt oder absolut abgeschlossen sind. Ein Verlöbniß, das unter einer Suspensivbedingung eingegangen ist, kann dies Impediment nicht erzeugen, da erst mit dem Eintritt der Bedingung das Verlöbniß zur Existenz gelangt.

Cp. un. §. 1 l. c. in VIto. IV, 1: „Ille vero, qui sponsalia cum aliqua muliere sub conditione contraxit, si postmodum ante conditionis eventum cum alia prioris consanguinea per verba contraxerit de praesenti, cum secunda remanere debebit: Cum ex sponsalibus conditionalibus ante conditionem exstantem, sicuti consensum non habentibus, et incertis, nulla publicae honestatis justitia oriatur."

Anders dagegen verhält es sich bei einem Verlöbniß, das mit einer Bedingung, welche sich auf die Gegenwart oder Vergangenheit bezieht oder eine wirkliche Resolutionsbedingung ist, eingegangen worden ist. In diesem Falle, natürlich vorausgesetzt, daß die beigefügte Bedingung das Verlöbniß nicht ungiltig mache, entsteht das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, weil der Sponsalienkonsens nicht suspendirt wird, folglich ein unbedingtes Verlöbniß vorhanden ist [3].

---

[1] p. 302. [2] Sess. 24 cap. 3 de ref. matr. [3] Silbernagl, K.-R. S. 471.

2. Verbotener Grad.

Das in Rede ſtehende Ehehinderniß erſtreckt ſich ſeit dem Tridentinum nur auf giltige und wahre, wenn auch klandeſtine Sponſalien und bei dieſen nicht über den erſten Grad der geraden und Seitenlinie hinaus. Dasſelbe tritt demnach ein:

a) Zwiſchen dem Bräutigam einerſeits und der Mutter, Schweſter oder Tochter ſeiner ehemaligen Braut anderſeits und umgekehrt.

b) Zwiſchen der Braut einerſeits und dem Vater, Bruder oder Sohn ihres früheren Bräutigams anderſeits.

Conc. Trid. Sess. 24 cp. 3 de ref. matrim.: „Justitiae publicae honestatis impedimentum, ubi sponsalia quacumque ratione valida non erunt, sancta Synodus prorsus tollit; ubi autem valida fuerint, primum gradum non excedant: quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest hujusmodi prohibitio absque dispendio observari.“

Oeſterr. Anweiſ. §. 35: „Ein giltig und unbedingt eingegangenes Eheverlöbniß hindert, daß zwiſchen dem einen Verlobten und des andern Blutsverwandten im erſten Grade eine Ehe zu Stande komme. Dieſelbe Wirkung äußert ein unter einer ehrbaren Bedingung geſchloſſenes Verlöbniß, ſobald der Bedingung Genüge geleiſtet iſt.“

3. Fortdauer des Hinderniſſes auch nach Auflöſung der Sponſalien.

Wenn rechtsgiltige und unbedingt eingegangene Sponſalien ſpäter aufgelöst werden, ſei es nun durch beiderſeitiges Uebereinkommen oder durch richterliches Dekret, ſo exiſtirt das auf Grund derſelben entſtandene Ehehinderniß zwiſchen den genannten Perſonen dennoch fort[1]. Nur in dem Falle, wo das Verlöbniß vor der Geburt des Sohnes oder Bruders des Bräutigams oder der Tochter oder Schweſter der Braut ſchon aufgelöst war, tritt das in Rede ſtehende Hinderniß nicht ein, weil niemand vor ſeiner Geburt in ein näheres Verwandtſchaftsverhältniß zu dritten Perſonen, zwiſchen denen und ſeinen Eltern keine ein Ehehinderniß begründende Beziehung mehr obwaltet, treten und auf Grund desſelben nach ſeiner Geburt einem Ehehinderniſſe unterworfen werden kann.

Fagnani, Sekretär der S. C. C., referirt im Kommentar zu den Dekretalen Lib. IV. Tit. de spons. et matr. in Caput ad Audientiam gegen Ende: „Propositum fuit in S. Cong. Concilii: An sponsalibus valide ab initio contractis, deinde mutuo consensu dissolutis, sit sublatum impedimentum publicae justitiae honestatis.

[1] Kutſchker, E.-R. II. S. 184.

Et pluries proposito dubio ac mature examinato tandem sub die sexta Julii 1658 Eminentissimi Patres in antiqua ejusdem Congregationis sententia consistentes censuerunt, non esse sublatum ... Cujus sententiae una cum rationibus hinc inde deductis, et recentioribus ejusdem Congregationis in hac materia responsis, facta relatione ad Sanctissimum, Sanctitas Sua die 10 ejusdem mensis praedictam Congregationis resolutionem probavit eandemque jussit in dubium deinceps non revocari.

VII. Mehrfache Quasiaffinität.

Das impedimentum publicae honestatis kann der Eheschließung zweier Personen mehrfach im Wege stehen — sowohl aus Sponsalien wie auch aus einer nichtkonsummirten Ehe.

Titus schließt mit Bertha rechtsgiltige Sponsalien, hierauf die Ehe mit Klara, welche mit seiner ersten Braut im 2. Grad blutsverwandt ist. Kaum ist die Kopulation vorüber, da sinkt die Braut, vom Schlage gerührt, entseelt zu Boden. Später beabsichtigt Titus, Anna, die Schwester seiner früheren Braut, zu ehelichen. Kann er dies ohne Dispens?

Antwort: Nein. Es steht im Wege a) das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit aus einem giltigen Verlöbnisse; denn Anna ist eine Schwester seiner ersten Braut; b) das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit aus einer nicht konsummirten giltigen Ehe; die Anna ist mit seiner verstorbenen Gattin im 2. Grade blutsverwandt. Folglich ist Titus mit Anna zweifach quasiverschwägert.

VIII. Reformvorschlag.

Für gänzliche bezw. theilweise Aufhebung des Ehehindernisses im dritten und vierten Grade aus einer nichtkonsummirten giltigen Ehe führen Kanonisten und Synodalväter auf dem Vatikanum nahezu dieselben Gründe wie bei der Blutsverwandtschaft (S. 63) und Schwägerschaft S. 114) an.

IX. Dem staatlichen Eherechte

in Deutschland (Gesetz vom 6. Februar 1875), Oesterreich (Gesetz vom 1. Juni 1811) und der Schweiz (Gesetz vom 24. Dezember 1874 bezw. 17. September 1875) ist das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit aus Sponsalien und nichtkonsummirter Ehe völlig fremd.

Praktische Rechtsfälle.

1. Fabricius, qui Victoriae matrimonium promiserat sub ea conditione, si a patruo haeres ipsa institueretur, progressu tem-

poris non Victoriam, patrui jam defuncti bonis ex testamento potitam, sed Camillam Victoriae sororem duxit cum eaque matrimonium consummavit. Veritus postea, se adversus datam fidem graviter deliquisse, doctum quendam adit sacerdotem et quaerit, quomodo conscientiae suae possit mederi.

Quodnam consilium praebeat sacerdos?

Si Fabricius matrimonium, quod cum Camilla iniit, minime consummasset, facili negotio ejus conscientiae remedium afferri posset. Cum enim publica honestas ex matrimonio quamvis nullo jam orta non agat contra sponsalia cum Victoria ante contracta, si matrimonium adhuc ratum esset, posset Fabricius ad Victoriam reverti eamque uxorem ducere. Verum cum vir et mulier per matrimonii consummationem facti sunt duo in carne una, hoc remedium non potest amplius adhiberi. Ex hac enim carnis conjunctione inter Fabricium et Victoriam dirimens impedimentum originem duxit, quod affinitas appellatur. Restat igitur, ut dispensatio petatur et ea impetrata inter Fabricium et Camillam consensus renovetur atque ita matrimonium validum fiat. Sed, dicet aliquis, Fabricius matrimonium Victoriae sub conditione promisit, ideoque ex hisce sponsalibus publicae honestatis impedimentum ortum non est. Ut enim sponsalia illud pariant, debent esse absoluta. Cur ergo dispensatio opus est, ut Camilla Fabricii uxor esse possit? In promptu ratio est: Sponsalia, quae sub conditione inita sunt, eventu conditionis fiunt absoluta ac propterea impedimentum inducunt. Atqui cum Fabricius Camillam uxorem duxit, Victoria patrui haereditatem ex testamento jam obtinuerat. Ergo inter Fabricium et Victoriae sororem intererat publicae honestatis impedimentum [1].

2. Kilianus, Rosaliam sibi desponsatam et a se corruptam invisendo, familiarius agere coepit cum Euphemia, ejus sorore, quae paulo post gravida effecta est. Cum autem Rosalia interea, repentino morbo correpta, e vivis fuisset sublata, sceleris tegendi et vitandae infamiae causa Euphemiam statim matrimonio sibi copulavit.

Quaeritur, an validum fuerit matrimonium Kiliani cum Euphemia?

R. Matrimonium Kiliani cum Euphemia ex duplici ratione invalidum fuit, scilicet ex impedimento affinitatis et publicae honestatis. Ex impedimento affinitatis. Etenim Kilianus fornicando cum sponsa sua Rosalia contraxit affinitatem cum omnibus ejusdem

[1] Kutschker, l. c. II. p. 181.

consanguineis usque ad secundum gradum; ergo contraxit affinitatem cum Euphemia, Rosaliae sorore. Ex impedimento publicae honestatis. Impedimentum enim illud oritur ex sponsalibus validis et in primo gradu consanguinitatis dirimit. Ergo Kilianus, initis sponsalibus cum Rosalia, illud impedimentum contraxit erga Euphemiam, Rosaliae sororem. Ergo pro validando matrimonio ad duplicem dispensationem recurrendum est [1].

3. Daniel, contractis sponsalibus cum Eulalia, peccavit cum Anna, ejusdem sorore. Eulalia autem, cum comperisset sororem suam gravidam evasisse, statim juri suo cessit, ut ipsam loco sui duceret sponsus sicque totius familiae famam periclitantem salvaret.

Quaeritur, an validum fuerit matrimonium Danielis cum Anna?

R. Matrimonium Danielis cum Anna celebratum non valet ob impedimentum publicae honestatis exortum ex sponsalibus initis Danielem inter et Eulaliam, Annae sororem. Nec refert, quod haec sponsalia mutuo consensu soluta fuerint, et Eulalia omnino e jure suo cesserit, quia illud impedimentum semel contractum non cessat nisi per dispensationem.

4. Eligius, cupiens Elodiam ducere, id patri suo significavit, ut ejus consensum obtineret. Pater autem, vir austerus et magna auctoritate apud filium pollens, praecepit, ut non illam, sed ejus sororem duceret, Annam nempe, quae ab avunculo suo amplum acceperat legatum, et invitum minis ad sponsalia cum Anna contrahenda induxit.

Hisce initis, antequam matrimonium celebraretur, obiit pater. Tum Eligius, neglecta Anna, cum Elodia conjugium inivit.

Quaeritur, an validum fuerit matrimonium inter Eligium et Elodiam contractum?

R. Validum fuit matrimonium inter Eligium et Elodiam celebratum. Etenim si quid obstaret, esset contractus sponsalitius cum Anna, sorore Elodiae, habitus, ex quo impedimentum publicae honestatis induceretur. Atqui hoc minime obstat, nam contractus ille, utpote sub inflexu metus reverentialis, et quidem gravis, initus, plane irritus factus est. Porro sponsalia nulla nullum pariunt impedimentum. Ergo Eligius nullo vinculo impeditus fuit a conjugio cum Elodia ineundo.

Si autem Eligius non tantum sponsalia, sed etiam matrimonium a patre coactus cum Anna contraxisset, an tunc valide Elodiam duxisset? Etiam in hac hypothesi validum fuisset secundum Eligii matrimonium. Etenim non obstaret primum matrimonium per se,

[1] Casus 2. 3. 4. 5. 6 apud Gury, Cas. consc. p. 626 sqq.

poris non Victoriam, patrui jam defuncti bonis ex testamento potitam, sed Camillam Victoriae sororem duxit cum eaque matrimonium consummavit. Veritus postea, se adversus datam fidem graviter deliquisse, doctum quendam adit sacerdotem et quaerit, quomodo conscientiae suae possit mederi.

Quodnam consilium praebeat sacerdos?

Si Fabricius matrimonium, quod cum Camilla iniit, minime consummasset, facili negotio ejus conscientiae remedium afferri posset. Cum enim publica honestas ex matrimonio quamvis nullo jam orta non agat contra sponsalia cum Victoria ante contracta, si matrimonium adhuc ratum esset, posset Fabricius ad Victoriam reverti eamque uxorem ducere. Verum cum vir et mulier per matrimonii consummationem facti sunt duo in carne una, hoc remedium non potest amplius adhiberi. Ex hac enim carnis conjunctione inter Fabricium et Victoriam dirimens impedimentum originem duxit, quod affinitas appellatur. Restat igitur, ut dispensatio petatur et ea impetrata inter Fabricium et Camillam consensus renovetur atque ita matrimonium validum fiat. Sed, dicet aliquis, Fabricius matrimonium Victoriae sub conditione promisit, ideoque ex hisce sponsalibus publicae honestatis impedimentum ortum non est. Ut enim sponsalia illud pariant, debent esse absoluta. Cur ergo dispensatio opus est, ut Camilla Fabricii uxor esse possit? In promptu ratio est: Sponsalia, quae sub conditione inita sunt, eventu conditionis fiunt absoluta ac propterea impedimentum inducunt. Atqui cum Fabricius Camillam uxorem duxit, Victoria patrui haereditatem ex testamento jam obtinuerat. Ergo inter Fabricium et Victoriae sororem intererat publicae honestatis impedimentum [1].

2. Kilianus, Rosaliam sibi desponsatam et a se corruptam invisendo, familiarius agere coepit cum Euphemia, ejus sorore, quae paulo post gravida effecta est. Cum autem Rosalia interea, repentino morbo correpta, e vivis fuisset sublata, sceleris tegendi et vitandae infamiae causa Euphemiam statim matrimonio sibi copulavit.

Quaeritur, an validum fuerit matrimonium Kiliani cum Euphemia?

R. Matrimonium Kiliani cum Euphemia ex duplici ratione invalidum fuit, scilicet ex impedimento affinitatis et publicae honestatis. Ex impedimento affinitatis. Etenim Kilianus fornicando cum sponsa sua Rosalia contraxit affinitatem cum omnibus ejusdem

[1] Kutschker, l. c. II. p. 181.

consanguineis usque ad secundum gradum; ergo contraxit affinitatem cum Euphemia, Rosaliae sorore. Ex impedimento publicae honestatis. Impedimentum enim illud oritur ex sponsalibus validis et in primo gradu consanguinitatis dirimit. Ergo Kilianus, initis sponsalibus cum Rosalia, illud impedimentum contraxit erga Euphemiam, Rosaliae sororem. Ergo pro validando matrimonio ad duplicem dispensationem recurrendum est [1].

3. Daniel, contractis sponsalibus cum Eulalia, peccavit cum Anna, ejusdem sorore. Eulalia autem, cum comperisset sororem suam gravidam evasisse, statim juri suo cessit, ut ipsam loco sui duceret sponsus sicque totius familiae famam periclitantem salvaret.

Quaeritur, an validum fuerit matrimonium Danielis cum Anna?

R. Matrimonium Danielis cum Anna celebratum non valet ob impedimentum publicae honestatis exortum ex sponsalibus initis Danielem inter et Eulaliam, Annae sororem. Nec refert, quod haec sponsalia mutuo consensu soluta fuerint, et Eulalia omnino e jure suo cesserit, quia illud impedimentum semel contractum non cessat nisi per dispensationem.

4. Eligius, cupiens Elodiam ducere, id patri suo significavit, ut ejus consensum obtineret. Pater autem, vir austerus et magna auctoritate apud filium pollens, praecepit, ut non illam, sed ejus sororem duceret, Annam nempe, quae ab avunculo suo amplum acceperat legatum, et invitum minis ad sponsalia cum Anna contrahenda induxit.

Hisce initis, antequam matrimonium celebraretur, obiit pater. Tum Eligius, neglecta Anna, cum Elodia conjugium inivit.

Quaeritur, an validum fuerit matrimonium inter Eligium et Elodiam contractum?

R. Validum fuit matrimonium inter Eligium et Elodiam celebratum. Etenim si quid obstaret, esset contractus sponsalitius cum Anna, sorore Elodiae, habitus, ex quo impedimentum publicae honestatis induceretur. Atqui hoc minime obstat, nam contractus ille, utpote sub inflexu metus reverentialis, et quidem gravis, initus, plane irritus factus est. Porro sponsalia nulla nullum pariunt impedimentum. Ergo Eligius nullo vinculo impeditus fuit a conjugio cum Elodia ineundo.

Si autem Eligius non tantum sponsalia, sed etiam matrimonium a patre coactus cum Anna contraxisset, an tunc valide Elodiam duxisset? Etiam in hac hypothesi validum fuisset secundum Eligii matrimonium. Etenim non obstaret primum matrimonium per se,

[1] Casus 2. 3. 4. 5. 6 apud Gury, Cas. consc. p. 626 sqq.

quia irritum esset, utpote metu extortum. Sed neque obstaret impedimentum publicae honestatis, quod etiam a conjugio invalido oriri potest, quia impedimentum illud non subsistit, quando nullitas matrimonii provenit ex defectu consensus. Atqui in casu reapse ex defectu consensus nullitas matrimonii oritur, siquidem consensus metu extortus est plane irritus.

5. Clotildis, perpetuae castitatis voto obstricta, sponsalia nihilominus contraxit cum Antonio; sed postea, eo ob senium relicto, matrimonium inivit cum Paulo, Antonii filio. Paulo post Clotildis, cum ad confitendum accessisset, graviter carpitur a confessario, qui ei matrimonii usum prohibet, usque dum dispensationem obtinuerit tum a voto castitatis, tum ab impedimento ex sponsalibus prioribus orto.

Quaeritur, an validum fuerit matrimonium Clotildis cum Paulo, et quid de confessarii decisione?

R. Matrimonium Clotildis fuit quidem illicitum, utpote contra religionem seu cum voto castitatis initum, sed ut validum habendum est, quia sponsalia cum Antonio inita stante praedicto voto fuerunt prorsus irrita, utpote de objecto illicito contracta. Atqui ex sponsalibus nullis nullum oritur impedimentum publicae honestatis. Ergo matrimonium, licet illicitum, fuit tamen omnino validum. Quid igitur de confessarii decisione? Bene quidem fecit confessarius debiti petitionem Clotildi interdicendo, usquedum obtinuisset dispensationem a voto castitatis, sed male fecit ei debiti redditionem prohibendo, cum ad id titulo justitiae teneatur. A fortiori graviter erravit confessarius praescribendo Clotildi, ut dispensationem ab impedimento publicae honestatis obtineret, cum nullum ejusmodi impedimentum existeret.

6. Petrus dicit Ameliae: Te duco in uxorem. Amelia vero statim reposuit: Et ego te in meum maritum. Sed inito hujusmodi matrimonio clandestino mox Petrus vivis valedicit. Amelia autem solatii causa Joanni, ejus patri, nubere properat.

Quaeritur, an valeat matrimonium Ameliae cum Joanne?

R. Non valet matrimonium Ameliae cum Joanne contractum; obstat enim impedimentum publicae honestatis ex matrimonio praecedenti cum Petro inito exortum. Etenim licet matrimonium illud fuerit nullum, utpote clandestinum, inducit tamen impedimentum publicae honestatis, quod etiam a matrimonio invalido proveniat, modo invaliditas ex defectu consensus non proveniat.

7. Titius hat mit Bertha giltige Sponſalien eingegangen, iſt aber nachher mit ihrer Schweſter Tullia zur Ehe geſchritten. Welche Geltung und Folgen hat dieſe Ehe?

Diese Ehe ist auf Grund des Ehehindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit null und nichtig, und Titius ist schuldig, sogleich die Tullia zu verlassen, wenn er nicht etwa Dispens erlangt, um die Ehe mit der Tullia fortsetzen zu können. Nach Cap. un. de spons. in sexto ist er auch verpflichtet, zur Bertha zurückzukehren, da aus einer ungiltigen, nichtkonsummirten Ehe kein Nachtheil für die früheren Sponsalien erwachsen darf. Wenn er aber die Ehe mit der Tullia bereits vollzogen hat, dann kann er ohne Dispens weder die Bertha noch die Tullia heirathen, die Bertha nicht — propter impedimentum affinitatis, und die Tullia nicht — propter impedimentum publicae honestatis [1].

8. Sempronius schließt mit der Kaja eine Ehe. Nach einem Monate stirbt Kaja, ohne daß die Ehe vollzogen worden wäre, oder sie geht in ein Kloster. Gleichzeitig entdeckt sich, daß fragliche Ehe nicht vor dem zuständigen Pfarrer (nicht coram parocho proprio contrahentium) geschlossen worden sei. Sempronius wünscht nun die Livia, der Kaja Schwester, zu heirathen. Kann es geschehen, oder liegt das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit vor?

A. Daß die Ehe, als eine heimliche, nicht einmal die Kraft eines Verlöbnisses habe, ist eine ausgemachte Sache; nichtsdestoweniger führt sie aber doch das impedimentum publicae honestatis mit sich, weil sie nicht aus Mangel an Einwilligung nichtig ist; folglich kann Sempronius mit Livia ohne Dispens keine giltige Ehe eingehen [2].

9. A verspricht der B die künftige Ehe unter der Bedingung, daß die Eltern dazu ihre Zustimmung geben, oder daß von dem obwaltenden Ehehindernisse, z. B. der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, Dispens verlangt werde. Inzwischen verehelicht er sich aber mit der C, der Schwester der B. Steht dieser Ehe das impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus im Wege?

A. Nein, weil im ersten Falle das Eheverlöbniß bedingt, im zweiten Falle aber (wenn von dem obwaltenden Hindernisse dispensirt wird) ungiltig ist, nach dem Grundsatze: zwei Personen, deren Ehe ein, wiewohl voraussichtlich durch Dispens zu hebendes Hinderniß (impedimentum dirimens vel impediens) im Wege steht, können während der Dauer desselben keine giltigen Sponsalien mit einander abschließen.

10. A pflegt mit B copula carnalis; hierauf schließt er mit deren Schwester C Sponsalien, später aber will er mit der B sich trauen lassen. Ist dies kirchenrechtlich gestattet?

---

[1] Haringer, E.-R. S. 215. Knopp, E.-R. S. 242. Stapf (S. 314, Fall 4 und 5) und Supp, II. S. 392.

[2] Uhrig, E.-R. S. 405.

A. Ja, denn die mit der C eingegangenen Sponſalien ſind ungiltig, weil A durch den concubitus illicitus mit der B das impedimentum affinitatis mit deren Blutsverwandten kontrahirt hatte.

11. A hat mit der B ein rechtsgiltiges Verlöbniß abgeſchloſſen, ſpäter aber mit deren Tochter C konkumbirt. Kann A ſeine Braut B ehelichen?

A. Nein, weil in Folge dieſer copula illicita zwiſchen beiden das impedimentum affinitatis entſtanden iſt. A könnte aber auch die C nicht heirathen propter impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus.

12. A verlobt ſich mit der B, ſpäter aber wird dieſes giltige Verlöbniß durch gegenſeitige Uebereinſtimmung (mutuo consensu) oder durch eine richterliche Sentenz aufgelöst, und B heirathet jetzt den X. Aus dieſer Ehe entſproßt eine Tochter, mit welcher A ſpäter eine Ehe eingehen will. Kann er dies?

A. Ja, denn dieſe Tochter, ſeine jetzige Braut, iſt erſt nach Auflöſung jenes Eheverlöbniſſes mit deren Mutter B geboren worden, darum liegt das impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus nicht vor.

13. A ſchließt mit der B eine giltige Ehe ab; ante consummationem matrimonii aber ſtirbt die B, und A will nun die D, deren Schweſterkind, heirathen.

Dieſer Ehe ſteht das impedimentum publicae honestatis ex matrimonio, rato sed non consummato im Wege.

14. A will mit der B eine Ehe eingehen, kontrahirt aber irrthümlicherweiſe mit deren Schweſter C, mit welcher er doch nie eine Ehe eingehen wollte. Nach Annullirung dieſer propter errorem personae ungiltigen, nichtkonſummirten Ehe will er ſeine wirkliche Braut, die B, die Schweſter der C, heirathen.

Dieſer Ehe ſteht das impedimentum publicae honestatis nicht im Wege, weil die Ehe mit der C ex defectu consensus ungiltig war.

§. 12.

Das trennende Ehehinderniß des beſtehenden Ehebandes, impedimentum ligaminis.

I. Begriff.

Unter impedimentum ligaminis verſteht man eine giltig eingegangene und noch zu Recht beſtehende eheliche Verbindung, welche wegen ihres monogamiſchen und unauflöslichen Charakters den Abſchluß einer gleichzeitigen neuen Ehe unmöglich macht.

Oeſterr. Anweiſ. §. 20: „Das beſtehende Eheband macht diejenigen, welche durch dasſelbe vereinigt ſind, zur Schließung einer andern Ehe unfähig.“

Dieſes Impediment entſpringt nicht nur aus dem matrimonium ratum et consummatum, ſondern auch aus dem matrimonium mere ratum oder nondum consummatum; doch beſteht zwiſchen beiden inſofern ein Unterſchied, als ein matrimonium ratum, sed non consummatum wieder aufgelöst werden kann: a) durch Eintritt in einen approbirten religiöſen Orden und b) durch Dispenſation ſeitens des apoſtoliſchen Stuhles; während die giltig eingegangene und konſummirte Ehe der Gläubigen nur durch den Tod aufgelöst werden kann. Ueber die Auflöſung der konſummirten Ehe der Ungläubigen durch eine neue Ehe des zum Chriſtenthum übergetretenen Ehegatten ſiehe S. 139 f.

II. Quelle.

Das trennende Ehehinderniß des beſtehenden Ehebandes, welches auf dem Dogma von der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe beruht, iſt nach ausdrücklicher Lehre des Tridentinums ein impedimentum juris divini.

„Si quis dixerit, licere Christianis plures simul habere uxores, et hoc nulla lege divina esse prohibitum, anathema sit.“ [1]

III. Indispenſabilität.

Da das impedimentum ligaminis nicht auf menſchlichem oder bloß kirchlichem, ſondern auf göttlichem Rechte (in jure naturali, divino et evangelico) beruht, ſo kann auch keine Macht auf Erden davon dispenſiren, oder die Eingehung einer Doppelehe (Bigamie) geſtatten.

Dieſem Kanon widerſpricht die ſchon berührte dispensatio in matrimonio rato, sed nondum consummato durchaus nicht; denn es iſt dies keine dispensatio ab impedimento ligaminis, ſondern eine wirkliche Auflöſung des Ehebandes. Die ſo geſchiedenen Perſonen können ohne alle Dispens eine neue giltige Ehe eingehen, eben weil die alte Verbindung rechtlich gar nicht mehr exiſtirt. Ebenſo verhält es ſich mit der Auflöſung der nicht konſummirten Ehe durch die professio religiosa.

Zwei Fabeln.

1. Das Dezemberheft der Minerva vom Jahre 1804 erzählte: Archenholz, ein bekannter Edelmann in der Schweiz, reformirter Religion, lebe in einer gleichzeitigen Bigamie. Seine zweite Frau ſei eine Katholikin; Papſt Pius VI. habe aus päpſtlicher Machtvollkommenheit ihre

[1] Sess. XXIV de sacr. matr. c. 2.

Antrauung an den ſchon verehelichten Edelmann geſtattet. Im Januarhefte 1805 legte Archenholz nicht nur das Bittgeſuch an den Papſt, ſondern auch die darauf erfolgte päpſtliche Dispenſation, angeblich in getreuer Abſchrift, vor, mit der Verſicherung, daß er die Authentizität dieſer zwei Schreiben verbürgen könne.

Der Weihbiſchof von Kolborn wandte ſich nach Rom und erhielt von dem damaligen Großpönitentiar Antonelli folgendes Schreiben:

„Nihil profecto magis absonum atque a veritate longius alienum fingi aut excogitari poterat, quam quod in istis ephemeridibus, quae sub titulo Minerva vulgo circumferuntur, perperam disseminatum fuisse perhiberetur, quod videlicet immortalis memoriae Pontifex Pius VI. per Breve S. Poenitentiariae unicuidam ex conjugatis, superstite adhuc uxore, novas ineundi nuptias veniam largitus fuerit. Equidem etsi pro certo haberem, per summum scelus ab impio nebulone hujusmodi fabulam creatam fuisse, ad conflandam invidiam huic Apostolicae Sedi, nihilominus nulli industriae ac diligentiae peperci, ut singula S. Poenitentiariae scrinia ac tabularia excutienda curarem, siquid forte hac de re unquam reperiri potuisset, quod putidae huic fabulae quamdam veluti ansam praebere potuisset. Verum inauditae hujus absurditatis nec volam nec vestigium ibidem nec uspiam alibi extare compertum est. Praeterea etsi caetera hujusce commenti deessent argumenta, ipse ejusdem apocryphi diplomatis stylus atque confectio manifestae falsitatis notam spuriumque characterem palam prae se ferens plane sufficeret; quippe quae formulis plane diversis atque abnormibus concepta apparet, quae in hujusmodi dispensationibus ex veteri instituto religiose adhiberi solent, ipsaque nomina Secretariorum viventibus tunc temporis Secretariis non respondent. Quae cum ita sint, tibi Illme et Revme. Praesul indubitanter persuadeas velim, hanc puram putidamque calumniam omnino respuendam atque exsibilandam esse. Quapropter, si tibi expedire visum fuerit, hanc ipsam meam epistolam publici juris facere, ne apud inclytam nationem Germanicam inter veros catholicae religionis cultores quisquam decipiatur, libenter consentio. Interim tibi manus reverenter deosculor.“

Romae die 25. Maji 1807.

Servus verus
L. Card. Antonellus,
Poenitentiarius major[1].

2. Ein Graf von Gleichen — ſo lieſt man in manchen Geſchichtsbüchern — zog im Jahre 1227 mit dem Landgrafen von Thüringen

[1] Stapf, P.-R. S. 307 f.

nach Palästina und gerieth dort in sarazenische Gefangenschaft. Aus dieser durch die Tochter des Sultans befreit, heirathete er dieselbe, wiewohl seine erste Gemahlin noch lebte. Zu dieser Bigamie hatte er nämlich von Papst Gregor IX. im Jahre 1240 Erlaubniß oder Dispens erhalten. Diese drei Gatten haben noch viele Jahre in ungestörtem Frieden zusammen gelebt.

Das Ganze ist, wie Dr. Döllinger in den „Papstfabeln“ [1] nachweist, eine Sage, welche sich auch in Frankreich über den Ritter Gil de Trassignies findet. Dieser Sage geschieht zum ersten Male Erwähnung im Jahre 1584. Von da an findet sie sich in zahlreichen Schriften und ist seit dem 17. Jahrhundert Volksglaube geworden. Was gab zu dieser Sage Veranlassung? Ein Grabstein, auf dem ein Ritter mit zwei weiblichen Gestalten abgebildet ist. Die eine trägt einen eigenthümlichen, mit Sternen geschmückten Kopfputz. In Wirklichkeit ist das Ganze ohne Zweifel das Monument des im Jahre 1494 verstorbenen Grafen Sigismund von Gleichen und seiner zwei Gattinnen, welche er nicht zu gleicher Zeit, sondern nach und nach, wie es den Christen gestattet ist, gehabt hat. Die erste Gattin hat Agnes von Querfurt geheißen, die zweite Katharina von Schwarzburg. Auf dem Schlosse Gleichen bei Erfurt zeigte man noch lange das breite Ehebett des Grafen und seiner zwei Gattinnen, auch ein Kleinod, das der Papst der Türkin verehrt habe, ferner einen ihr gehörigen Turban, ja auch einen nach dem Schlosse führenden „Türkenweg“ und eine „Türkenstube“, alles jedoch erst seit dem 17. Jahrhundert.

Dr. Richter bemerkt: Ist dieser Fall eine Wahrheit, so kann dagegen schon die Doppelehe Philipps des Großmüthigen aufgerechnet werden, welche bekanntlich die Reformatoren selbst wenigstens in foro conscientiae für nicht unzulässig erklärten [2].

Vier historische Fälle.

1. Der Landgraf Philipp von Hessen, Gemahl der Christine, Tochter des Herzogs Georg von Sachsen, hatte mehrere Jahre in verschiedenen ehebrecherischen Verhältnissen gelebt. Er wurde krank und sein Gewissen machte ihm schwere Vorwürfe. Da wandte er sich an Luther und die anderen Häupter der neuen Lehre mit der Bitte, ihm zu gestatten, daß er zu seiner rechtmäßigen Gattin hin noch die Margaretha von der Sahl, ein Hoffräulein seiner Schwester Elisabeth, als zweite Frau heirathe; denn bei seiner starken Leibesbeschaffenheit und seinem oftmaligen Aufenthalte auf Reichs- und Landtagen, wo weiblich gelebt werde, könne er daselbst nicht allein bleiben, aber auch seine Gemahlin mit einem Hof-

[1] S. 24. [2] K.-R. S. 787 Anm. 1.

staate von Weibern nicht mit sich führen („quia valida complexione, ut medici sciunt, sum, et saepe contingit, ut in Foederum et Imperii Comitiis diu verser, ubi laute vivitur et corpus curatur, quomodo me ibi gerere queam absque uxore, cum non semper magnum gynaeceum meum ducere possim, facile est conjicere et considerare"). Luther und Melanchthon kamen darüber in große Verlegenheit; als aber Philipp erklärte, er werde, falls ihm diese Doppelehe nicht gestattet würde, seinen Degen für die evangelische Sache nicht mehr einlegen, so gaben sie nach und erlaubten ihm zwei Frauen, um so, wie das hierüber von Luther, Melanchthon, Butzer, Korvinus, Adam, Johann Lenning, Just. Winkferte und Melander ausgestellte Dokument vom Jahre 1539 sagt, für das Heil seines Leibes und seiner Seele zu sorgen und Gottes Ehre dadurch zu fördern. Nur gaben sie ihm den Rath, es so heimlich zu thun, daß nur wenige Personen es wüßten, damit es keine „contradictiones" und „scandala" gäbe; denn es sei ja nichts Unerhörtes, daß Fürsten sich Maitressen hielten, wüßten's nun auch nicht Alle, so doch die Klügeren, und diesen würde „haec moderata vivendi ratio" besser gefallen als Ehebruch u. dgl. Um Reden brauche er sich nicht zu kümmern, wenn er im Gewissen ruhig sei. Der Hofprediger Melander, welcher selbst drei Weiber genommen, nahm die Trauung vor am 3. März 1540. Luther ward hierüber bald beruhigt, „denn sein großes Herz", schrieb Peuzer, „ließ sich nicht erschüttern"; nicht so Melanchthon, der vor Kummer darüber schwer krank wurde. Als aber die Sache bekannt wurde, erklärte Luther, „sie ließe sich nicht vertheidigen, er wolle daher die Genehmigung der Doppelehe entweder abläugnen (was er wohl könne, da sie nur insgeheim ertheilt worden und durch die Veröffentlichung nichtig werde), oder im Falle das nicht angehe, um Gnade bitten und bekennen, daß er geirrt und genarrt habe". Hierüber brach zwischen ihm und dem Herzog von Braunschweig ein sehr heftiger Federkrieg aus. Luther veröffentlichte wider letztern eine Schrift mit dem Titel: „Wider den Hanswurst", worin er dessen unerlaubtes Verhältniß zu Eva von Trott ausbeutete. Der Landgraf Philipp von Hessen lebte indeß ungestört mit seinen zwei Frauen und zeugte mit beiden Gattinnen Kinder, mit Margaretha sechs Söhne, und mit Christine, welche ihm schon vor dem Jahre 1540 acht Kinder geboren hatte, abermals zwei Söhne und eine Tochter[1].

2. Der Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz ließ sich am 6. Januar 1658 — ohne vorausgegangene Scheidung von seiner rechtmäßigen Gemahlin — durch den protestantischen Pfarrer Heiland aus Heidelberg trauen mit Fräulein Luise von Degenfeld, mit welcher er auch bis

[1] Alzog, K.-G. (7. Aufl.) S. 785 f. Schulte, Eh. (1. Aufl.) S. 376 Anm. 11.

zu ihrem am 18. März 1677 erfolgten Tode in angeblich morganatischer Ehe lebte [1].

3. Der Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg († am 31. Oktober 1733), Gemahl der edlen Prinzessin von Baden-Durlach, ließ sich bei Lebzeiten derselben trotz der Vorstellungen seitens des protestantischen Konsistoriums mit seiner Maitresse Christine Wilhelmine von Grävenitz aus Mecklenburg trauen, nachdem sie vorher, um ihren Aufenthalt bei Hofe gegen den allgemeinen Unwillen zu rechtfertigen, zum Scheine einem alten verschuldeten böhmischen Grafen, Ferdinand von Würben, angetraut worden war. Es ist dies die berüchtigte Gräfin von Urach, auch „Landesverderberin" genannt [2].

4. Leopold Eberhard erzeugte mit Anna Sabina Hedwigerin, welche von Kaiser Leopold I. im Jahre 1701 zur Gräfin von Sponeck erhoben wurde, einen Sohn Georg Leopold, den Grafen von Sponeck; zu gleicher Zeit hatte er ehelichen Umgang mit ein paar Töchtern eines kaiserlichen Hauptmanns Lesperanon, wovon ihn die ältere Schwester zum Vater von fünf und die jüngere zum Vater von sieben Kindern machte [3].

Noch andere, von Protestanten mit Zustimmung und Billigung ihrer Kirche abgeschlossene Doppelehen siehe bei K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen. IX. S. 234.

IV. Umfang.

Aus dem göttlichen Ursprunge dieses Ehe-Impediments folgt mit Nothwendigkeit, daß es nicht bloß für die Gläubigen — die katholischen und akatholischen Christen —, sondern auch für die Ungläubigen — die Juden und Heiden — rechtliche Geltung hat.

1. Die Ehen (der katholischen und nichtkatholischen) Christen.

Das in Rede stehende Ehehinderniß verpflichtet, wie wir soeben bemerkt haben, nicht bloß die Katholiken, sondern auch die akatholischen Christen. Daraus ergibt sich, daß das impedimentum ligaminis im Wege steht a) der Ehe eines Katholiken mit einer bloß zivilrechtlich geschiedenen katholischen Person, b) der Ehe eines Katholiken mit einer nach den Grundsätzen ihrer Konfession geschiedenen Protestantin, c) der Ehe eines Protestanten mit einer zivilrechtlich geschiedenen protestantischen Person und d) der Ehe eines Protestanten mit einer nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche geschiedenen Protestantin und natürlich stets auch vice versa.

---

[1] Schulte, a. a. O. [2] Schulte, a. a. O. [3] Schulte, a. a. O.

Der Fürstprimas von Deutschland, Karl von Dalberg, legte dem apostolischen Stuhle die Frage zur Entscheidung vor, ob die katholischen Pfarrer zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten Trauungen vornehmen könnten.

Das Breve Pius' VII. vom 8. Oktober 1803 enthält die Antwort: „Quaerebas, quid agendum sit a parochis catholicis, cum aliquis ex conjugibus per sententiam Consistorii acatholici solutus a priori matrimonio ac suae libertati restitutus, si velit cum catholico aut catholica nubere, possitne parochus his nuptiis assistere et benedictionem nuptialem impertiri, quod bis tentatum fuisse in ipsa dioecesi narrabas? At Tu ipse ea, qua praestas, sapientia vides, Ven. Frater, gravissimum commissuros scelus suumque sacrum ministerium prodituros esse eos parochos, qui has nuptias sua praesentia probarent suaque benedictione firmarent. Neque enim illae nuptiae dicendae sunt, sed potius adulterina connubia. Perstat enim immotumque manet impedimentum ligaminis ex vinculo prioris matrimonii, quod per sententiam acatholici Consistorii relaxari ac dissolvi non potuit, quo durante ac persistente impedimento, si vir feminae conjungitur, adulterium est.“ [1]

Das impedimentum ligaminis steht der Abschließung einer zweiten Ehe nicht im Wege, a) wenn die erste eheliche Verbindung mit einem (göttlichen oder rein kirchlichen) trennenden Ehehindernisse, also ungiltig eingegangen wurde; oder b) wenn dieselbe im Momente der faktischen zweiten Konsenserklärung durch den Tod des andern Gatten bereits aufgelöst war, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Ehekontrahenten von jener Ungiltigkeit oder von dieser Auflösung durch den Tod Kenntniß hatten — oder nicht.

Der katholische Herzog Karl Eugen von Württemberg hatte die Tochter eines armen Herrn von Bernerdin in Adelmannsfelden, die Gattin des häßlichen, aber reichen Freiherrn von Leutrum, Franziska, entführt, ihre Scheidung bei dem protestantischen Konsistorium bewerkstelligt, sie zur Gräfin von Hohenheim gemacht und im Jahre 1784 bei Lebzeiten ihres vorigen Gemahls sich mit ihr vermählt, und zwar mit päpstlicher Erlaubniß. Wie konnte das geschehen? Durch die vom apostolischen Stuhle angeordnete Untersuchung hat es sich herausgestellt, daß die Ehe der Franziska mit dem Freiherrn von Leutrum mit einem trennenden Ehehindernisse, also ungiltig, eingegangen worden war; darum konnte der Herzog die Franziska nach geschehener Nichtigkeitserklärung der ersten Ehe sofort zur Gattin nehmen; denn sie hatte ja bis jetzt in einer nichtigen Verbindung, welche keine Ehe ist, gelebt. Die vom protestantischen Konsistorium ausgesprochene Scheidung kommt hier gar nicht in Betracht [2].

[1] Knopp, E.-R. S. 108 Anm. 13. Stapf, P.-U. S. 295.

[2] Stapf, P.-U. S. 309.

2. Die Ehen der Nichtchristen.

Das impedimentum ligaminis bindet wegen seines göttlichen Ursprunges auch die Nichtchristen — die Juden, Türken und Heiden, welcher Sekte sie immer angehören mögen. Es kann darum kein Jude oder Heide bei Lebzeiten seiner Gattin mit einer dritten Person eine giltige Ehe eingehen; wollte er es versuchen, und würde er später zum Christenthum übertreten, so müßte die zweite Verbindung für null und nichtig erklärt und die erste Ehe wiederhergestellt werden. Wäre aber die erste Gattin vor seinem Eintritte in die Kirche gestorben, so wäre die neue Ehe vom Momente des Todes der ersten Gattin an rechtsgiltig, weil die Nichtgetauften zur Beobachtung der tridentinischen Eheschließungsform (declaratio consensus coram parocho et testibus) nicht verpflichtet sind. Ebenso wäre die neue Ehe giltig, wenn die alte Verbindung mit einem auf göttlichem Rechte beruhenden, trennenden Ehehindernisse abgeschlossen worden wäre; nicht aber in dem Falle, wenn das obwaltende Ehehinderniß ein rein positivrechtliches wäre, weil ein solches für die Nichtchristen rechtlich nicht existirt.

a) Auflösbarkeit der von Ungläubigen geschlossenen Ehen.

Die im Juden- oder Heidenthum absque impedimento juris divini abgeschlossenen Verbindungen gelten auch in Foro ecclesiae als giltige und unauflösliche Ehen und werden darum auch durch den Uebertritt des einen Gatten zur Kirche nicht aufgelöst. Diese Regel kennt eine, aber auch nur eine Ausnahme. Nach der Lehre des Apostels nämlich ist ein zum Christenthum übergetretener jüdischer oder heidnischer Ehegatte in einem bestimmten Falle berechtigt, bei Lebzeiten des Nichtchrist gebliebenen Ehetheils eine zweite Ehe und zwar mit einem Christen einzugehen. Dieser Fall liegt vor, a) wenn der im Unglauben (im Juden- oder Heidenthum) verharrende Gatte die eheliche Gemeinschaft mit dem christlich gewordenen Theile entweder gar nicht fortsetzen will; oder b) wenn er sie zwar fortsetzen will, aber doch nicht sine contumelia Creatoris aut sine pertractione fidelis ad peccatum mortale, d. h., wenn er ihn in Ausübung der christlichen Religion zu behindern oder zu unmoralischen Handlungen zu verleiten sucht[1]. Im umgekehrten Falle, wenn einer der christlichen Gatten vom Glauben abfällt, gilt das nicht[2]. Das Eheband wird dadurch nicht aufgelöst, weil die von Christen giltig eingegangene und konsummirte Ehe absolut unauflöslich ist, die nicht konsummirte aber nur per dispensationem et per professionem religiosam aufgelöst werden kann[3].

[1] Schulte, E.-R. S. 202. [2] C. 7. X. de div. (IV. 19).
[3] Schulte, E.-R. S. 205. Knopp, E.-R. S. 110.

Dieſe Lehre der Kirche beruht auf der Stelle des Apoſtels Paulus I. Cor. VII, 11—15: „Der (chriſtliche) Mann entlaſſe ſein (chriſtliches) Weib nicht. Den Uebrigen aber (jenen nämlich, welche mit Nichtchriſten verheirathet ſind) ſage ich, nicht der Herr: Wenn ein Bruder eine Nichtchriſtin zur Frau hat, und ſie zufrieden iſt, bei ihm zu wohnen, ſo ſcheide er ſich nicht von ihr. Und wenn eine Chriſtin einen Nichtchriſten zum Manne hat, und er zufrieden iſt, ihr beizuwohnen, ſo ſcheide ſie ſich nicht von ihm; denn der nichtchriſtliche Mann wird durch die chriſtliche Frau geheiligt, und die nichtchriſtliche Frau durch den chriſtlichen Mann; ſonſt wären ja auch eure Kinder unrein, die doch heilig ſind. Will aber der Nichtchriſt ſich ſcheiden, ſo mag er ſich ſcheiden; denn nicht gebunden iſt der Bruder oder die Schweſter in ſolchem Falle, ſondern im Frieden hat uns Gott berufen (quodsi infidelis discedit, discedat; non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi, in pace autem vocavit nos Deus)."

Dieſe Worte des Apoſtels hat die Kirche ſtets im Sinne unſeres Textes, d. h. ſo interpretirt, daß in dieſem Falle eine wirkliche Auflöſung des Ehebandes ſtattfinde, welche den in die Kirche eingetretenen Ehetheil von der Knechtſchaft befreit und ihm die Freiheit gibt, eine neue Ehe einzugehen. Zum Beweiſe dafür wollen wir die von Innozenz III. (dem Urheber des neuen kanoniſchen Rechtes) gegebene authentiſche Interpretation der pauliniſchen Stelle anführen. Dieſe Dekretale lautet alſo:

„Si enim alter infidelium conjugum ad fidem catholicam convertatur, altero vel nullo modo, vel saltem non sine blasphemia divini nominis, vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum, ei cohabitare volente, qui relinquitur, ad secunda, si voluerit, vota transibit. Et in hoc casu intelligimus, quod ait Apostolus: „Si infidelis discedit, discedat; frater enim vel soror non est servituti subjectus in hujusmodi", — et canonem etiam, in quo dicitur, quod contumelia Creatoris solvit jus matrimonii circa eum, qui relinquitur." [1]

Hören wir jetzt noch Benedikt XIV.:

„Certum est, infidelium conjugium, ex privilegio in fidei favorem a Christo Domino concesso, et per Apostolum Paulum I. ad Cor. cap. VII. promulgato, dissolvi, cum conjugum alter christianam fidem amplectitur, renuente altero, in sua infidelitate obdurato, cohabitare cum converso, aut cohabitare quidem volente, sed non sine contumelia Creatoris, hoc est, non sine periculo subversionis conjugis fidelis, vel non sine execratione sanctissimi nominis Christi et christianae religionis despicientia" —

d. h. nicht ohne Gefahr der Verführung des gläubigen Theils, oder nicht ohne Entehrung des heiligſten Namens Chriſti und nicht ohne Verachtung der chriſtlichen Religion.

---

[1] C. 7. X. de div. (IV. 19).

Oesterr. Anweis. §. 23: „Da durch das Sakrament der Taufe nicht Ehen aufgelöst, sondern die Sünden nachgelassen werden, so bleibt eine von Ungläubigen geschlossene Ehe nach der Bekehrung des Gatten in Kraft, und Hindernisse, welche das Kirchengesetz aufgestellt hat, stehen ihr nicht im Wege. Wenn aber nur ein Theil sich bekehrt, und der andere ungläubig verbleibende ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung sich durchaus weigert, mit demselben zusammenzuleben, oder mit ihm nicht ohne Beschimpfung des Christenthums zusammenleben will, so soll diesem auf sein Ansuchen gestattet werden, zu einer neuen Ehe zu schreiten, und durch rechtmäßige Eingehung derselben wird das Band der im Stande des Unglaubens geschlossenen Ehe aufgelöst."

Dieses Recht, bei Lebzeiten des andern (ungläubigen) Ehetheils eine neue Ehe einzugehen, steht nur dem in das Christenthum eingetretenen Ehegatten zu. Es ist dies ein Privilegium für ihn und eine Ausnahme von dem sonst ausnahmslosen Gesetze der Unauflösbarkeit der giltig geschlossenen und konsummirten Ehe. Der im Juden- oder Heidenthume verbleibende Ehekontrahent kann sich dieser Begünstigung nicht erfreuen. Geht er, nachdem er den bekehrten Gatten verlassen, dennoch eine neue Ehe ein, so ist diese so lange ungiltig, bis der gläubig gewordene Theil in Wirklichkeit eine neue Ehe abgeschlossen hat[1].

Eine israelitische Gattin ließ sich von einem akatholischen Geistlichen taufen; später verehelichte sie sich mit einem Katholiken bei Lebzeiten ihres israelitischen Gatten, von dem sie sich schon früher hatte scheiden lassen. „Die Giltigkeit der zweiten Ehe wurde in Frage gestellt, und zwar mit Recht. Denn selbst wenn der israelitische Gatte erklärt hatte, mit seiner getauften Gattin gar nicht oder nicht ohne Beschimpfung des Christenthums leben zu wollen, läßt es sich nicht annehmen, daß ein Akatholik (der auf die den Gliedern der Kirche zustehenden Wohlthaten und Vorrechte freiwillig verzichtet) auf das von Christus dem Herrn in favorem fidei zugestandene Privilegium, bei Lebzeiten des ungläubigen Gatten zu einer neuen Ehe zu schreiten, Anspruch machen könne. Gewiß hatte der Apostel nicht im Sinne, die Vergünstigung, von der er I. Cor. 7, 15 spricht, auch auf jene Getauften auszudehnen, die sich der Kirche niemals zugewendet haben, oder von derselben ausgeschieden sind; ebensowenig lassen cap. 7 und 8 de divort. eine solche Ausdehnung zu, und liegt es in dem Wortlaute („si enim alter infidelium conjugum ad fidem catholicam convertatur") und im Geiste der kirchlichen Gesetzgebung, welche die Häresis als infidelitas positiva bezeichnet, daß den nicht zur Kirche gehörigen Getauften jene Gnaden nicht zu Theil werden, welcher sich die Glieder der Kirche erfreuen."[2]

b) Interpellatio conjugis infidelis.

Da der bekehrte Ehetheil nicht ohne Weiteres, sondern nur dann zu einer zweiten Ehe schreiten darf, wenn der im Unglauben verharrende

[1] Uhrig, E.-R. S. 165. [2] Kutschker, E.-R. I. S. 387.

entweder unter keiner Bedingung, oder doch nur cum contumelia Creatoris, vel cum pertractione ad peccatum die eheliche Gemeinschaft fortsetzen will, so ist vor allem nothwendig, dessen Willensmeinung auf ganz sichere Weise zu erfahren. Zu diesem Behufe muß der conjux infidelis aufgefordert oder interpellirt werden, ob er nämlich im Frieden fortleben wolle oder nicht. Diese interpellatio conjugis infidelis kann entweder von dem christlichen Gatten selbst oder aber von dem kirchlichen Richter ausgehen. „In der Regel dürfte es am zweckmäßigsten sein, wenn das kirchliche Ehegericht dieselbe an den ungläubigen Gatten richtet und eine derartige Einrichtung trifft, daß dieser zu Protokoll erklärt, ob er auch fortan sine contumelia Creatoris et pertractione ad peccatum mit dem gläubig gewordenen Gatten zusammenleben wolle, oder sich durchaus weigere, die maritale Gemeinschaft fortzusetzen oder dieses nicht ohne Beschimpfung des Christenthums zu thun gesonnen sei. Auf Grund der letzteren Erklärung hat das Ehegericht dem gläubig gewordenen Gatten auf sein Ansuchen zu gestatten, daß er von dem ihm auf Grund von I. Cor. 7 zustehenden Vorrechte Gebrauch machen und ohne Verzug zu einer neuen Ehe schreiten könne, durch deren Abschließung die in statu infidelitatis eingegangene dem Bande nach aufgelöst und der im Unglauben verharrende Gatte gleichfalls berechtigt wird, sich wieder zu verehelichen. Ohne ein derartiges Zugeständniß des kirchlichen Richters darf der Pfarrer zu der neuen Ehe des getauften Gatten nicht mitwirken, und wird er die hierüber erhaltene Urkunde nach geschehener Vormerkung im Trauungsbuche bei den Trauungsakten sorgfältig zu verwahren haben.“ [1]

c) Dispensatio ab interpellatione conjugis infidelis.

Es können Fälle eintreten, in denen es unmöglich oder doch sehr schwer möglich ist, die vom Gesetze vorgeschriebene Interpellation an den im Unglauben verharrenden Gatten ergehen zu lassen. Hier muß man sich an den apostolischen Stuhl um Dispensation von der positivrechtlich vorgeschriebenen Interpellation wenden. Diese Dispensgewalt erhalten vom Papste gewöhnlich die in heidnischen Ländern wirkenden Bischöfe oder Missionäre. So hat z. B. Gregor XIII. den Bischöfen, Pfarrern und Missionären der Gesellschaft Jesu in Angola, Aethiopien und Brasilien die Vollmacht ertheilt, den christlichen Gatten von der Pflicht der Interpellation, wenn dieselbe nicht leicht geschehen kann, zu dispensiren, so daß derselbe nach erlangter Dispens sofort zu einer neuen Ehe schreiten kann. Diese facultas dispensandi hat auch Benedikt XIV. dem apostolischen Nuntius in Venedig verliehen, wo für Juden und Türken eine Katechumenenanstalt (locus pius catechumenorum) gegründet war [2].

[1] Kutschker, E.-R. I. S. 391. [2] Kutschker, a. a. O. S. 343 ff.

Praktische Rechtsfälle.

1. Eine Jüdin, Rikka Esther, welche mit dem Juden Abraham verheirathet war, wurde im Jahre 1721 zu Florenz katholisch. Während sie unverheirathet blieb, erachtete ihr Gatte, an den vergeblich die erforderliche Interpellation ergangen war, sich für frei und heirathete eine andere Jüdin, Blanka. Bald darauf traten auch diese beiden in die katholische Kirche ein, mit der Bitte, ihre Ehe, welche die verlassene Rikka nicht im Mindesten bestritt, fortsetzen zu dürfen. Dieser Bitte aber konnte nicht entsprochen werden. Auf die an die Heilige Kongregation gestellte Anfrage: 1) „An adhuc subsistat matrimonium in Judaismo contractum inter Riccam et Abraham, et si affirmative: 2) An Abraham post suam et Blancae conversionem teneatur ad redeundum cum Ricca et Blancam reliquendam" — lautet die Antwort: „Ad primum et secundum affirmative"[1].

2. Im Jahre 1752 ließ sich Baruch Levi, ein verheiratheter Jude, zu Hagenau im Elsaß taufen. In Folge dessen trennte sich seine Frau, Mendel Cerf, von ihm und verlangte nach jüdischer Sitte den Scheidebrief. Alle Bitten des Mannes, die Ehe fortzusetzen, blieben fruchtlos. Nun entschloß auch er sich zu einer andern Ehe, und das Konsistorium von Straßburg bewilligte sie ihm. Und das mit Recht. Seine Wahl fiel auf eine gewisse Anna Thevard in der Diöcese Soissons. Allein als er seinen Entschluß ausführen wollte, verweigerte der zuständige Pfarrer die Trauung, weil seine erste Frau noch am Leben sei. Baruch klagte. Das Verfahren des Pfarrers ward aber durch ein Erkenntniß des bischöflichen Ordinariats vom 5. September 1755, sowie durch Beschluß des Parlaments bestätigt[2]. Dies Erkenntniß ist natürlich unrichtig.

3. Eine Jüdin, Stella Enriquez, Frau des Isaak Pinto von Florenz, bekehrte sich zur katholischen Kirche und erhielt in der Taufe den Namen Maria Rosa. Die gesetzliche Requisition rücksichtlich der ferneren Kohabitation (absque contumelia Creatoris), welche sie an ihren Mann erließ, blieb ohne Erfolg und der geistliche Richter ertheilte ihr daher die Erlaubniß, eine andere Ehe einzugehen. Maria Rosa machte jedoch von dieser Erlaubniß keinen Gebrauch, indem sie die Hoffnung hegte, daß ihr Mann später ebenfalls die Wahrheit erkennen werde, und alsdann ihre Ehe rehabilitirt werden könne. Inzwischen heirathete jedoch dieser seine Nichte Esther, mit welcher er kurze Zeit nachher gemeinschaftlich zur Kirche übertrat. Jetzt verlangte Maria Rosa die

[1] Uhrig, E.-R. S. 173 f. Phillips, Bd. II. S. 1025 Anm. 25. Stapf, P.-U. S. 181 ff. Kutschker, E.-R. I. S. 408 ff.

[2] Uhrig, E.-R. S. 176. Stapf, P.-U. S. 189. Kutschker, E.-R. I. S. 376 ff.

Rehabilitation ihrer Ehe mit Pinto, und die S. Congregatio Concilii erkannte wiederholt auf Nichtigkeit der zweiten Ehe des Pinto mit Esther (nicht deßhalb, weil er seine Nichte, eine ihm in gradu secundo tangente primum blutsverwandte Person, geheirathet hatte), indem sie den fortwährenden Rechtsbestand der ersten Ehe derselben mit Rosa annahm, und verordnete entsprechend die Rehabilitation der letztern[1].

4. Titus, ein Jude, hatte den christlichen Glauben angenommen und dann seine Frau Nävia befragt, ob sie mit ihm in Frieden leben wolle. Da sie sich dessen weigerte (sei es in Worten oder durch ihr Benehmen), trennte er sich von ihr, ohne sich mit einer andern zu verehelichen. Nävia aber schritt zur zweiten Ehe. Nach einigen Jahren nun bekehrte sich auch die Nävia sammt ihrem Manne und nun entsteht die Frage, ob sie mit ihrem jetzigen Gatten fortleben, oder aber zu ihrem früheren Manne Titus zurückkehren müsse. Die S. Congregatio Concilii entschied sich für das letztere, weil dieser ehelos geblieben und sonach das Band der Ehe noch nicht gelöst sei[2].

V. Auflösung der Ehe durch den außer Zweifel gestellten Tod des einen Gatten. Todeserklärung.

Nach katholischem Dogma ist die von Christen eingegangene und konsummirte Ehe absolut unauflösbar, sie kann nur durch den Tod eines Gatten aufgelöst werden.

Oesterr. Anweis. §. 21: „Eine von Christen geschlossene Ehe kann, sobald sie vollzogen worden ist, nur durch den Tod aufgelöst werden."

Daraus folgt, daß Personen, welche schon einmal verheirathet waren, erst dann zu einer neuen Ehe zugelassen werden dürfen, wenn der Tod des früheren Gatten auf eine rechtsgiltige Weise bewiesen ist.

Dieser Beweis wird erbracht:

1) Durch öffentliche Dokumente oder Urkunden. Hieher gehören die Todtenscheine, welche ausgestellt sind von einem öffentlichen Beamten, z. B. von dem Pfarrer, in dessen Parochie der Betreffende gestorben und begraben worden ist, oder von dem Befehlshaber, unter welchem derselbe im Kampfe gefallen, oder von dem Vorstande des Krankenhauses oder Lazareths, in welchem der Gatte geendet, oder vom Schiffskapitän, auf dessen Schiff derselbe sein Leben ausgehaucht hat.

Solche Urkunden müssen von dem Aussteller unterzeichnet und mit dem Amtssiegel versehen sein. Außerdem aber ist nothwendig, daß dieselben auch noch von der vorgesetzten Behörde durch Beifügung der Namens-

[1] Kutschker, E.-R. I. S. 408. Knopp, E.-R. S. 110. Uhrig, E.-R. S. 164.

[2] Haringer, E.-R. S. 194. Uhrig, E.-R. S. 177 ff. Bangen, Instr. pract. II. p. 131 sq.

unterſchrift und des Amtsſiegels beglaubigt und von dem Biſchofe legaliſirt werden. Für die nämliche Diözeſe und auch für dasſelbe Land genügen Unterſchrift und Amtsſiegel des Ausſtellers[1].

2) Durch zwei glaubwürdige Zeugen (testes omni exceptione majores), welche als Augenzeugen über den Tod der betreffenden Perſon referiren können. Bloß ein Augenzeuge kann nur dann genügen, wenn ſeine Ausſage noch durch beſonders wichtige Umſtände beſtätigt wird.

3) Durch vollkommen bewieſene Umſtände, aus denen der Tod eines Gatten mit einer jeden vernünftigen Zweifel ausſchließenden Gewißheit erſchloſſen wird. Als ſolche Umſtände ſind zu betrachten: Entfernung der Gegend, lange Abweſenheit, Krieg oder Peſt in der Gegend, wo der Vermißte ſich aufhielt, hohes Alter, große Kränklichkeit desſelben u. ſ. w.

> Oeſterr. Anweiſ. §. 246: „Da das Band der Ehe heilig und unauflöslich iſt, ſo darf zur Wiederverehelichung Niemand zugelaſſen werden, wenn er nicht über den Tod des Gatten Beweiſe beibringt, welche jeden vernünftigen Zweifel gänzlich ausſchließen. Belege, welche auf die Begründung moraliſcher Gewißheit abzielen, ſind mit größter Vorſicht zu behandeln, doch nicht ſchlechthin zu verwerfen. Es kann geſchehen, daß aus vollkommen bewieſenen Umſtänden die moraliſche Gewißheit entſteht, der Gatte ſei nicht mehr am Leben, wiewohl es an Urkunden und Zeugenausſagen gebricht, welche den ſchon erfolgten Tod beſtätigen. Wenn der Gatte eines Abweſenden Angaben macht, aus welchen das Vorhandenſein eines ſolchen höchſt ſeltenen Falles ſehr wahrſcheinlich wird, ſo iſt er zu ermahnen, daß er vorläufig bei der Staatsbehörde einſchreite, welcher größere Mittel zur Erforſchung der Thatſachen zu Gebote ſtehen, und der es zukommt, die Todeserklärung in Betreff der bürgerlichen Wirkungen zu erlaſſen."

Die Oeſterr. Anweiſ. beſtimmt alſo, daß bei der Herſtellung des zur Todeserklärung erforderlichen Beweiſes auch die Staatsbehörde mitwirke, weil ihr mehrere und ausgiebigere Mittel zur Erforſchung der Thatſache zu Gebote ſtehen, und weil es ihr zukommt, die Todeserklärung in Betreff der bürgerlichen Wirkungen zu erlaſſen. Die Todeserklärung bildet alſo eine gemeinſame Angelegenheit. Würde zwiſchen Kirchen- und Staatsgewalt kein Einverſtändniß erzielt, ſo könnte der Fall eintreten, daß eine Verbindung in foro ecclesiae als Ehe beſtehe, in foro civili aber der bürgerlichen Wirkungen der Ehe ſich nicht erfreue, und umgekehrt[2]. Die bloß bürgerliche oder zivilrechtliche Todeserklärung würde aber in keinem Falle genügen. „Dieſe gibt nach manchen Geſetzen (z. B. dem preußiſchen) gar keine moraliſche Gewißheit, ja kaum eine Vermuthung. Deßhalb hat das Prager Ehegericht Geſuche um Wiederverehelichung von Glatzer Diöceſanen, deren Mitgatten

[1] Schulte, E.-R. S. 206. [2] Kutſchker, E.-R. S. 234.

Rehabilitation ihrer Ehe mit Pinto, und die S. Congregatio Concilii erkannte wiederholt auf Nichtigkeit der zweiten Ehe des Pinto mit Esther (nicht deßhalb, weil er seine Nichte, eine ihm in gradu secundo tangente primum blutsverwandte Person, geheirathet hatte), indem sie den fortwährenden Rechtsbestand der ersten Ehe derselben mit Rosa annahm, und verordnete entsprechend die Rehabilitation der letztern[1].

4. Titus, ein Jude, hatte den christlichen Glauben angenommen und dann seine Frau Nävia befragt, ob sie mit ihm in Frieden leben wolle. Da sie sich dessen weigerte (sei es in Worten oder durch ihr Benehmen), trennte er sich von ihr, ohne sich mit einer andern zu verehelichen. Nävia aber schritt zur zweiten Ehe. Nach einigen Jahren nun bekehrte sich auch die Nävia sammt ihrem Manne und nun entsteht die Frage, ob sie mit ihrem jetzigen Gatten fortleben, oder aber zu ihrem früheren Manne Titus zurückkehren müsse. Die S. Congregatio Concilii entschied sich für das letztere, weil dieser ehelos geblieben und sonach das Band der Ehe noch nicht gelöst sei[2].

V. Auflösung der Ehe durch den außer Zweifel gestellten Tod des einen Gatten. Todeserklärung.

Nach katholischem Dogma ist die von Christen eingegangene und konsummirte Ehe absolut unauflösbar, sie kann nur durch den Tod eines Gatten aufgelöst werden.

> Oesterr. Anweis. §. 21: „Eine von Christen geschlossene Ehe kann, sobald sie vollzogen worden ist, nur durch den Tod aufgelöst werden."

Daraus folgt, daß Personen, welche schon einmal verheirathet waren, erst dann zu einer neuen Ehe zugelassen werden dürfen, wenn der Tod des früheren Gatten auf eine rechtsgiltige Weise bewiesen ist.

Dieser Beweis wird erbracht:

1) Durch öffentliche Dokumente oder Urkunden. Hieher gehören die Todtenscheine, welche ausgestellt sind von einem öffentlichen Beamten, z. B. von dem Pfarrer, in dessen Parochie der Betreffende gestorben und begraben worden ist, oder von dem Befehlshaber, unter welchem derselbe im Kampfe gefallen, oder von dem Vorstande des Krankenhauses oder Lazareths, in welchem der Gatte geendet, oder vom Schiffskapitän, auf dessen Schiff derselbe sein Leben ausgehaucht hat.

Solche Urkunden müssen von dem Aussteller unterzeichnet und mit dem Amtssiegel versehen sein. Außerdem aber ist nothwendig, daß dieselben auch noch von der vorgesetzten Behörde durch Beifügung der Namens-

---

[1] Kutschker, E.-R. I. S. 408. Knopp, E.-R. S. 110. Uhrig, E.-R. S. 164.

[2] Haringer, E.-R. S. 194. Uhrig, E.-R. S. 177 ff. Bangen, Instr. pract. II. p. 131 sq.

unterschrift und des Amtssiegels beglaubigt und von dem Bischofe legalisirt werden. Für die nämliche Diözese und auch für dasselbe Land genügen Unterschrift und Amtssiegel des Ausstellers [1].

2) Durch zwei glaubwürdige Zeugen (testes omni exceptione majores), welche als Augenzeugen über den Tod der betreffenden Person referiren können. Bloß ein Augenzeuge kann nur dann genügen, wenn seine Aussage noch durch besonders wichtige Umstände bestätigt wird.

3) Durch vollkommen bewiesene Umstände, aus denen der Tod eines Gatten mit einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Gewißheit erschlossen wird. Als solche Umstände sind zu betrachten: Entfernung der Gegend, lange Abwesenheit, Krieg oder Pest in der Gegend, wo der Vermißte sich aufhielt, hohes Alter, große Kränklichkeit desselben u. s. w.

> Oesterr. Anweis. §. 246: „Da das Band der Ehe heilig und unauflöslich ist, so darf zur Wiederverehelichung Niemand zugelassen werden, wenn er nicht über den Tod des Gatten Beweise beibringt, welche jeden vernünftigen Zweifel gänzlich ausschließen. Belege, welche auf die Begründung moralischer Gewißheit abzielen, sind mit größter Vorsicht zu behandeln, doch nicht schlechthin zu verwerfen. Es kann geschehen, daß aus vollkommen bewiesenen Umständen die moralische Gewißheit entsteht, der Gatte sei nicht mehr am Leben, wiewohl es an Urkunden und Zeugenaussagen gebricht, welche den schon erfolgten Tod bestätigen. Wenn der Gatte eines Abwesenden Angaben macht, aus welchen das Vorhandensein eines solchen höchst seltenen Falles sehr wahrscheinlich wird, so ist er zu ermahnen, daß er vorläufig bei der Staatsbehörde einschreite, welcher größere Mittel zur Erforschung der Thatsachen zu Gebote stehen, und der es zukommt, die Todeserklärung in Betreff der bürgerlichen Wirkungen zu erlassen."

Die Oesterr. Anweis. bestimmt also, daß bei der Herstellung des zur Todeserklärung erforderlichen Beweises auch die Staatsbehörde mitwirke, weil ihr mehrere und ausgiebigere Mittel zur Erforschung der Thatsache zu Gebote stehen, und weil es ihr zukommt, die Todeserklärung in Betreff der bürgerlichen Wirkungen zu erlassen. Die Todeserklärung bildet also eine gemeinsame Angelegenheit. Würde zwischen Kirchen- und Staatsgewalt kein Einverständniß erzielt, so könnte der Fall eintreten, daß eine Verbindung in foro ecclesiae als Ehe bestehe, in foro civili aber der bürgerlichen Wirkungen der Ehe sich nicht erfreue, und umgekehrt [2]. Die bloß bürgerliche oder zivilrechtliche Todeserklärung würde aber in keinem Falle genügen. „Diese gibt nach manchen Gesetzen (z. B. dem preußischen) gar keine moralische Gewißheit, ja kaum eine Vermuthung. Deßhalb hat das Prager Ehegericht Gesuche um Wiederverehelichung von Glatzer Diöcesanen, deren Mitgatten

[1] Schulte, E.-R. S. 206. [2] Kutschker, E.-R. S. 234.

vom preußischen Gerichte für todt erklärt waren, schon a limine abgewiesen, weil auch nicht die geringste Wahrscheinlichkeit des Todes vorlag." [1]

Wenn die Umstände derart sind, daß nach dem erfolgten Tode, wiewohl der Beweis fehlt, kein vernünftiger Zweifel obwalten kann, so darf die geistliche Behörde zur Todeserklärung schreiten und dem andern Ehetheile die Abschließung einer neuen Ehe erlauben. Kommt der für todt erklärte Gatte später wieder zum Vorscheine, so muß die zweite Verbindung, wenn sie auch noch so lange gedauert hat, wieder aufgelöst und die erste wiederhergestellt werden, da bekanntlich ein richterliches Erkenntniß in Ehesachen nie in Rechtskraft übergeht.

Die ungiltige Ehe gilt rechtlich als ein matrimonium putativum.

Johann Maillard, welcher nicht weniger als 43 Jahre abwesend war, kam wieder zum Vorscheine. Seine Frau erkannte ihn nicht mehr, oder gab wenigstens vor, ihn nicht mehr zu kennen. Sie hatte inzwischen sich wieder verheirathet, indem bald nach dem Verschwinden des J. Maillard ein amtliches Atteſt, daß derselbe gestorben sei, eingegangen war. Durch Urtheil vom 4. August 1674 wurde ihre neue Ehe für nichtig erklärt und die Rehabilitation der ersten angeordnet. Dr. Knopp fährt dann also fort: Es lassen sich solche Fälle, wo irrthümlich selbst ein amtliches Zeugniß über den Tod von Jemanden ausgestellt wird, leicht denken. In einem Kriege wird z. B. nach einem hitzigen Gefechte ein Soldat vermißt, und auf die Aussage der Kampfgenossen, daß derselbe auf dem Schlachtfelde gefallen sei, stellt der Befehlshaber den Sterbakt aus, oder nach einem Schiffbruche bescheinigt der Schiffskapitän den Tod eines Vermißten u. s. w. [2]

Wird später der Beweis geliefert, daß im Augenblicke der zweiten faktischen Konsenserklärung der Gatte der ersten Ehe wirklich noch am Leben war und erst später mit Tod abging, so ist diese zweite Ehe null und nichtig und kann erst giltig werden durch wiederholte Konsenserklärung. Die ungiltige Ehe aber wird rechtlich als ein matrimonium putativum betrachtet.

Noch einige Rechtsfälle.

1. Andreas, inito cum Rosa matrimonio, militiae nomen dedit et in longinquam regionem profectus est. Progressu temporis novit Rosa, virum suum in proelio interiisse, ejusque morte legitime probata alteri nupsit. Triginta post annos Andreas incolumis domum revertitur et uxorem suam postulat. Negat quidem theologus, Andreae id juris esse, tum quia prioris matrimonii vinculum per aliud matrimonium bona fide et legitima forma contractum penitus solutum sit; tum quia matrimonii jus, ut jura caetera, prae-

[1] Schulte, Lb. S. 417 Anm. 10. [2] Knopp, E.-R. S. 118 Anm. 41.

scriptioni sit obnoxium atque adeo legitima praescriptione exstinguatur. Hujusmodi rationes quanti faciendae?

Aliquando unius conjugis mors de justis causis prudenter conjici potest, aliquando etiam validis ac fide dignis documentis potest probari. Quoties mors solummodo conjicitur, quantumvis probabilis omnino sit, non datur alteri conjugi novi matrimonii celebrandi facultas, ne ipse adulterii periculo obnoxius sit, si forte alter conjux adhuc vivat, tum ne mala plurima gignantur, si eum reapse vivere in posterum constet. Quoties vero mors certo certius probatur fas est alteri alias nuptias inire. Nihilo tamen secius novum matrimonium non facti veritate, sed sola ejusdem probatione et praesumptione niteretur, si mors revera non contigisset. Verum quae ut valeant, a facti veritate pendent, ea valida sunt, aut irrita prout factum, quod probatur et praesumitur, verum est, aut falsum. Hinc fit, ut nullum haberi oporteat matrimonium, quod, probata unius conjugis morte, alter contrahit, illo adhuc superstite. Jam vero matrimonium, quod semel irritum est, semper irritum manet, secundum illam juris regulam: „Quod ab initio nullum est, tractu temporis non firmatur.“ Agite, dum Rosa, probata viri morte, alteri nupsit. Postremum ejus matrimonium, quamvis bona omnino fide contractum, nullum fit, cum prior maritus adhuc viveret. Male igitur ratiocinatur theologus, qui per alterum Rosae connubium prioris vinculum solutum esse contendit, quum fieri nequeat, ut validum per invalidum dirimatur. Sed instat ille dicens, a celebrato priori connubio triginta annorum spatium interfluxisse, ac propterea, cum matrimonii jus, ut caetera jura, praescriptioni subjiciatur, Andream non posse amplius uxorem reposcere. Praescriptio (Verjährung), quae a lege civili inducta est, efficit quidem, ut alter, quod suum est, amittat, alter vero, quod suum non est, adipiscatur. Non omnia tamen jura hac ratione amittuntur aut comparantur. Inter alia porro excipitur matrimonii jus, quod nullo umquam tempore praescribi potest [1].

2. Philibertus, cum pacifice in conjugio cum Laelia vivere non posset, uxore domi relicta, castra secutus est. Contigit autem, ut, elapso uno vel altero anno, vir quidam gravis testaretur, se vidisse Philibertum periculose decumbentem nec dubitare, quin mortuus sit. Alius paulo post ex eadem regione veniens declarat, se ex ore alicujus testis ocularis audivisse, eum obiisse. His auditis Laelia, novis nuptiis inhians, testibus praedictis ad parochum adductis, ab eo cum alio viro copulata est. Mortuo autem parocho,

[1] Cursus theol. mor. Patavii 1844.

ejus successor re perpensa declaravit, non satis constare de morte Philiberti, adeoque jussit, novos conjuges ab invicem separari; quibus tamen obnitentibus indulsit, ut cohabitarent quidem, sed a toro separentur.

Hinc quaeritur:

1) An prior parochus recte egerit, Laeliam ad novas nuptias admittendo, adspectis quae in casu?

R. Prior parochus non egit recte. Ratio est, quia numquam licet parocho intervenire matrimonio, nisi de statu libero sponsorum certo constet, et quidem scripto authentico, si res obscura videatur: et id praesertim valet, quando notum est, alterutrum jam antea vinculo ligaminis obstrictum fuisse. Debuisset saltem parochus noster in re adeo gravi causam ad Episcopum deferre velut judicem ecclesiasticum. In locis, ubi matrimonium civile caeremoniam religiosam praecedere debet, minor occurrit difficultas pro parocho. Etenim, cum magistratus civilis sponsos ad contractum matrimonialem admittere nequeat, quin authentice ipsi constet de morte alterius conjugis, satis erit animarum pastori, si contractum civilem peractum esse noverit. Vgl. aber S. 145.

2) An recte egerit posterior parochus? An separandi sint conjuges praedicti sive a toro sive ab habitatione?

R. Etiam male egit posterior parochus. Non enim separandi sunt conjuges, sed in suo connubio relinquendi. Ratio est quia, cum matrimonii causa sit favorabilis, post factum si dubium occurrat, semper pro illius valore praesumendum est. Hoc praesertim admitti debet, quia ex separatione conjugum scandala, detrimentum filiorum et alia gravissima incommoda sequerentur. Constat insuper ex jure canonico, saltem si matrimonium bona fide contractum est, ut in nostro casu.

Si mulier mala fide contrahat, scilicet credens, maritum adhuc vivere vel de hoc dubitans, et postea, inquisitione quacunque possibili facta, non possit rescire, utrum adhuc vivat necne, poteritne debitum reddere et etiam petere?

a. Si habeat rationes vere probabiles existimandi, maritum jam mortuum esse eo tempore, quo secundas nuptias contraxit, debitum reddere et etiam petere poterit. Ratio est, quia ex probabilitate speculativa de valore matrimonii bene inferri potest probabilitas practica de licita redditione et petitione debiti, praesertim cum tunc de sola honestate actionis agatur (dummodo tamen principium moraliter certum pro tali illatione habeatur, quod in casu quoad petitionem debiti deesse videtur. „Nullus amodo ad secundas nuptias migrare praesumat, donec ei constet, quod ab hac vita migraverit conjux ejus. Si vero aliquis vel aliqua id hactenus non servavit, et de morte prioris conjugis adhuc

sibi existimat dubitandum, ei, quae sibi nupsit, debitum non deneget postulanti: quod a se tamen noverit nullatenus exigendum").

b. Si vero agatur de mero dubio, sic distinguunt theologi: mulier non potest quidem debitum petere, quia non potest conscientiam suam efformare de licitate actionis, debet autem illud reddere, quia maritus bona fide contrahendo jus acquisivit in corpus uxoris, quo jure in mero dubio privari nequit[1].

3. Fulberius matrimonium contrahit cum Arethusa, quam putat honestam virginem et praedivitem. Celebratis autem nuptiis detegit, eam non solum pravam egisse vitam, sed etiam ex alio gravidam esse, nullis fruentem divitiis, imo aere alieno non parum gravatam. Furore abreptus ab ea discessit, ad novas nuptias in aliena regione convolaturus. Mox ei offertur occasio ducendi puellam putative nobilem eamque ducit, ut nobilium affinis fiat. Contracto autem matrimonio summo dolore comperit, iterum falsa sponsae nobilitate delusum esse. Tunc audiens, Arethusam repente mortuam esse, in patriam revertitur, tertias ibi nuptias initurus.

Hinc quaeritur, quid de secundo et tertio matrimonio Fulberii?

R. Primum Fulberii matrimonium est omnino validum, quia error circa qualitates personae tantum versatur (p. 10). Ergo matrimonium secundum est prorsus irritum. Stante enim matrimonii praecedentis validitate necessario corruit subsequens vinculum ob ligaminis impedimentum. An vero valeret, si ex aliqua causa primum non staret? Per se esset validum, non obstante errore, qui etiam in hoc casu circa qualitatem tantum versatur. Tertium matrimonium absque difficultate valebit, si aliud non obstet impedimentum. Etenim non obstat primum matrimonium, cum Arethusa mortua sit et tumulata. Nec obstat secundum matrimonium, cum ex dictis prorsus invalidum fuerit. Ergo Fulberius in pace tertia uxore fruatur, et utinam tandem hae tertiae nuptiae ei faustae evadant![2]

4. Andreas N. heirathete die wegen ihrer körperlichen Schönheit berühmte und von Amaſius, der ſie vordem verführt hatte, reich dotirte Bertha. Nachdem Andreas in kurzer Zeit die Mitgift ſeiner Frau durchgebracht, verſchwindet er plötzlich und läßt ſeine Frau allein und in voller Ungewißheit über ſeinen Aufenthalt zurück. In Folge deſſen wanderte auch Bertha aus ihrem Vaterlande aus, und unter der feierlichen Betheuerung, daß ſie niemals verheirathet geweſen ſei, verehelichte ſie ſich einige Jahre ſpäter mit einem gewiſſen Anaſtaſius. Nach Verlauf von mehreren Jahren offenbarte Bertha, von ſteter Gewiſſensangſt getrieben, dem Anaſtaſius ihre früheren Verhältniſſe, worauf dieſer eine

[1] Gury, Cas. consc. p. 634 sq. [2] Gury, l. c. p. 616 sq.

Entscheidung über die Giltigkeit seiner Ehe verlangt, indem er behauptet, daß er nur unter der Bedingung, wenn Bertha nicht verheirathet sei, dieselbe zur Frau genommen habe.

Die vorliegende Ehe, fährt Dr. Knopp[1] fort, war in allen rechtlichen Beziehungen im Augenblicke ihrer Eingehung entweder giltig oder ungiltig, je nachdem nämlich der erste Mann der Bertha, Andreas, in demselben noch lebte, oder bereits gestorben war. Daher denn auch die beiden Kontrahenten in Bezug auf ihre Lage schlechterdings keinen entscheidenden Entschluß zu fassen im Stande waren, bis über das Leben oder den bestimmten Zeitpunkt des Todes des ersten Mannes die nothwendigen Beweise vorlagen, weil bis zu dieser zuverlässigen Konstatirung keine gerichtliche Entscheidung über den Rechtsbestand ihrer Ehe möglich war. Darum war es denn auch ohne Zweifel im Hinblick auf das periculum peccati das Sicherste, denselben das fernere eheliche Zusammenleben ernstlich abzurathen, wenn dabei auch nicht übersehen werden darf, daß nach der Ansicht bewährter Auktoren dem Ehetheile, der bona fide eine solche Verbindung eingegangen, die Forderung der Leistung der ehelichen Pflicht in foro interno nicht als schwere Sünde angerechnet werden könne, welches letztere jedoch auf die Fälle zu beschränken sein dürfte, wo die Ungewißheit der Ehe geheim ist, also aus dem fortgesetzten ehelichen Zusammenleben beider Theile kein Aergerniß zu befürchten steht.

5. Kajus, katholischer Religion, wurde von seinem Oheim als Erbe mit der Bedingung eingesetzt, sich gesetzlich zu verehelichen. Verehelichte er sich nicht gesetzmäßig, so soll dessen Bruder Erbe sein. Kajus steht im Begriffe, eine von ihrem lebenden Ehegatten geschiedene Protestantin zu ehelichen und deßwegen bei Seiner Königlichen Majestät um die Erlaubniß nachzusuchen. Wenn diese erfolgt, so fragt sich's: Kann diese Ehe als gesetzmäßig betrachtet werden? Sind die daraus erzielten Kinder legitim? Kann der substituirte Erbe nicht auf den Grund des Testaments seines Oheims die Erbschaft zurückverlangen?

Das Spruchkollegium an der Universität zu Landshut (1817) ging von dem Grundsatze aus: Der römisch-katholische Christ ist an die Doktrin und die Gesetze seiner Kirche gebunden; da nun diese die Ehe nach evangelischer und apostolischer Lehre als unauflösbar erklärt hat, so folgt von selbst, daß ein römisch-katholischer Christ für keinen Fall an die Auflösbarkeit christlicher Ehen glauben darf; die Protestanten mögen gleichwohl die Ehe trennen und zur ferneren Ehe schreiten. Der katholische Christ läßt sie auf Gefahr ihres Gewissens glauben und thun, was sie wollen, und hält sich dagegen an die Doktrin seiner Kirche, befolgt die darauf gegründeten Gesetze und wird weder eine geschiedene

[1] E.-R. S. 62 f.

Griechin, noch eine geschiedene Protestantin heirathen, so lange deren Männer erster Ehe noch am Leben sind. Kein Fürst in der Welt kann mich als einen römisch-katholischen Christen angesehen und gehalten wissen wollen, sobald ich von der Lehre der römisch-katholischen Kirche abweiche, und kein Fürst kann mich von den Gesetzen der römisch-katholischen Kirche entbinden oder für entbunden erklären, so lange ich fortfahre, römisch-katholischer Christ zu sein.

Auf diesen Grundsatz baute das Spruchkollegium folgende Entscheidung: Kajus fragt an:

1) Ob nach erhaltener Erlaubniß, sich zu verehelichen, die beabsichtigte Ehe als gesetzmäßig betrachtet werden könne?

A. Diese abzuschließende Ehe muß für eine ungesetzmäßige erklärt werden; denn solange Kajus katholisch ist, kann ihm auch der Fürst nicht erlauben, die katholischen Ehegesetze zu umgehen und nach protestantischer Dogmatik zu leben.

2) Ob die hieraus erzielten Kinder legitim seien?

A. Diese Kinder sind als adulterini und ex damnato coitu procreati anzusehen, indem Bigamie zu Grunde liegt, und wie das Tridentinum (c. 7) nachweist, Möchie stattfindet.

3) Ob der substituirte Erbe auf dem Grunde des Testaments seines Oheims die Erbschaft von Kajus zurückverlangen könne?

A. Der substituirte Erbe kann die Erbschaft von Kajus zurückverlangen; denn die Bedingung, welche bei Erbeinsetzung des Kajus beigefügt wurde, ist potestativ und nichts weniger als schändlich oder unerlaubt, vielmehr löblich; folglich kann sie pro non adjecta nicht gehalten werden, sondern sie muß, will Kajus als bleibender Erbe angesehen sein, von demselben beachtet werden und in Erfüllung gehen. Geschieht dies nicht, so tritt dessen Bruder unzweifelhaft als Substitut auf, und spricht mit stärkstem Grunde alle bekannten Rechtswirkungen an, welche die substitutio vulgaris nach sich zieht.

Wie die Universität zu Landshut, so resolvirte auch die von Würzburg [1].

VI. Staatliches Eherecht.

Dasselbe bestimmt:

1) Für Deutschland: a) Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor die frühere Ehe aufgelöst, für ungiltig oder für nichtig erklärt ist [2].

Die Auflösung kann erfolgen a) durch den Tod und b) durch ein richterliches Urtheil z. B. wegen Ehebruchs, böslicher Verlassung, fortgesetzter Verweigerung der ehelichen Pflicht u. s. w.

---

[1] Stapf, P.-U. S. 299 f. [2] Zivilehegesetz vom 6. Febr. 1875, §. 34.

Eine Ehe kann für ungiltig erklärt werden a) wegen Irrthums und Betrugs und b) wegen Zwangs und Furcht; für nichtig dagegen kann sie erklärt werden a) wegen Eheunmündigkeit, b) wegen verbotener Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade, c) wegen Ehebruchs, d) wegen des bestehenden Ehebandes.

b) Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungiltig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein. Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungiltig oder nichtig erklärt worden ist [1].

c) Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft [2].

2) Für die Schweiz: Die Eingehung der Ehe ist untersagt den Personen, die schon verheirathet sind [3].

3) Für Oesterreich: Ein Mann darf nur mit Einem Weibe und Ein Weib darf nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein. Wer schon verehelicht war, und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, d. h. die gänzliche Auflösung des Ehebandes rechtmäßig beweisen [4].

Dieser Beweis wird erbracht durch Vorlegung des Ehenichtigkeitsdekrets, des Todesscheines oder der Todeserklärung.

Hieher gehört auch das Ehehinderniß des Katholizismus, welches einmal darin besteht, daß ein Protestant, welcher mit einer Katholikin eine rechtsgiltige Ehe geschlossen, bei Lebzeiten derselben in keinem Falle eine neue Ehe eingehen kann, sodann darin, daß ein Protestant, welcher von seiner protestantischen Gattin durch das Gericht vom Bande der Ehe geschieden worden, mit keiner katholischen Person eine neue Ehe schließen darf.

Die gemischten Ehen sind also auch absolut unauflösbar, wie die rein katholischen, es bleibt darum der protestantische Theil gleichfalls gebunden, sodann kann ein geschiedener Protestant nur eine Protestantin heiraten. Die rein protestantischen Ehen können in gewissen Fällen dem Bande nach aufgelöst werden, wodurch jedes das Recht der Wiederverehelichung mit der soeben genannten Einschränkung erlangt.

---

[1] Strafgesetz vom 15. Mai 1871, §. 171.

[2] Ebendas. §. 338.

[3] Civilehegesetz vom 23. Mai 1875, Art. 28.

[4] Gesetz vom 1. Juni 1811 (a. b. G. B.) §§. 62. 111.

Dasselbe gründet sich:

a) Auf §. 111: . . . Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur Ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war.

b) Auf §. 116, wornach dem protestantischen Gatten aus den §. 115 angeführten Gründen erlaubt ist, die Auflösung des Ehebandes zu verlangen, „wiewohl der andere Gatte zur katholischen Kirche übergetreten ist". Daraus folgt, daß ein protestantischer Gatte, wenn der andere Theil schon zur Zeit der Eheschließung der katholischen Kirche angehörte, von dem ihm §. 114 eingeräumten Rechte keinen Gebrauch machen darf.

c) Auf die Hofdekrete vom 26. August 1814 und vom 17. Juli 1835, wonach ein geschiedener Protestant sich nur mit einer protestantischen Person verehelichen kann. Es kann deshalb ein Katholik keine gerichtlich geschiedene Protestantin bei Lebzeiten ihres Gatten heirathen.

Das Abgeordnetenhaus hat im Februar 1876 die Aufhebung beziehungsweise Abänderung der §§. 111. 116, wie auch die Aufhebung der beiden soeben angeführten Hofdekrete beschlossen.

Der Art. 3 des vom Abgeordnetenhause angenommenen Gesetzes lautet nemlich: „Der Schlußsatz des §. 111 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches des Inhalts: Ebenso unauflöslich ist . . . und die Hofdekrete vom 26. August 1814 und vom 17. Juli 1835 werden aufgehoben."

Art. 4 lautet: „Der §. 116 . . . hat künftig zu lauten: Das Gesetz gestattet dem nichtkatholischen Theil der Ehegatten, aus den (§. 115) angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon sich der andere Theil zur katholischen Religion bekennt."

Damit hat das Abgeordnetenhaus die Aufhebung des Ehehindernisses des Katholizismus beschlossen; *aber der Kaiser hat die Genehmigung versagt.*

§. 13.

Das trennende Ehehinderniß der höheren Weihen, impedimentum ordinis.

I. Begriff.

Unter den höheren Weihen (ordines sacri sive majores) versteht man den Subdiakonat, Diakonat und Presbyterat. Wer eine von diesen höheren Weihen giltig empfangen hat, kann keine giltige Ehe eingehen. Der ordo sacer erzeugt also ein trennendes Ehe-Impediment.

Oesterr. Anweis. §. 24: „Geistliche, welche die *höheren* Weihen empfangen, sind unfähig, eine Ehe zu schließen."

Eine früher eingegangene Ehe wird durch spätern Empfang der heiligen Weihen nicht aufgelöst, auch nicht in dem Falle, wenn diese Ehe ein matri-

monium mere ratum iſt. Dadurch unterſcheidet ſich die höhere Weihe von dem feierlichen Ordensgelübde; letzterem wohnt die Kraft inne, ein matrimonium mere ratum i. e. nondum consummatum wieder aufzulöſen. (Professio religiosa dirimit matrimonium ratum et non consummatum.) Die vier niederen Weihen (Oſtiariat, Lektorat, Exorziſtat und Akolythat) erzeugen weder ein trennendes noch ein aufſchiebendes Ehehinderniß; darum können Minoriſten ohne alle und jede Dispens eine gültige und erlaubte Ehe eingehen.

„Quatuor minores non impediunt quinque uxores.“

II. Begründung.

1) Der aus der Jungfrau geborene Hoheprieſter und Stifter der Kirche und des Prieſterthums hat hienieden ein jungfräuliches Leben geführt.

2) Er hat zu den Apoſteln ſolche gewählt, die ehelos lebten oder doch, wie Petrus[1], bereit waren, nach der Berufung von den Banden des ehelichen Lebens ſich loszumachen und ihm nachzufolgen.

3) Der jungfräuliche Stifter der Kirche erwähnt rühmend derjenigen, welche um des Himmelreiches willen die Virginität wählen[2].

4) St. Paulus ſtellt das eheloſe Leben hoch über das eheliche[3].

5) Nach der Lehre und dem Beiſpiele des Herrn und der Apoſtel ſteht alſo die Virginität höher, iſt heiliger als die Ehe; dazu kommt, daß der geiſtliche Stand höher iſt als der Laienſtand; folglich muß die Kirche für den höheren Stand das Höhere, für den geiſtlichen Stand den Zölibat verlangen, mit anderen Worten: der jungfräuliche Stifter der jungfräulichen Kirche will ein jungfräuliches Prieſterthum.

Selbſt die Apologie der Augsburgiſchen Konfeſſion vindizirt der Virginität den Vorzug vor der Ehe, wie dies Köthe in ſeinen „Symboliſchen Büchern“ S. 178 bezeugt: „Wir ſtellen keineswegs die Jungfräulichkeit der Ehe gleich. Denn gleichwie eine Gabe der Weisſagung vorzüglicher iſt als Beredſamkeit ꝛc., ſo iſt die Jungfrauſchaft eine vorzüglichere Gabe als die Ehe.“ — In Rom nahm man Jungfrauen zu Veſtalinnen, und als eine Veſtalinſtelle zu beſetzen war, wurde von zwei Jungfrauen, die ſich meldeten, diejenige vorgezogen, deren Vater nur einmal verheirathet war[4]. — Die jüdiſchen Prieſter waren zwar verheirathet, um ihren Stamm zu erhalten, allein ſie mußten während der Zeit ihres Dienſtes im Heiligthum enthaltſam ſein. Die chriſtlichen, katholiſchen Prieſter müſſen aber den Gottes- und Opferdienſt immer — täglich verſehen und das Opfer, das ſie darbringen, iſt der Herr jenes Reiches, in welchem man weder zur Ehe nimmt noch gibt. — Luther dagegen lehrt: „Da Gott Mann und Weib gemacht hatte, ſegnete er ſie und ſprach: wachſet und mehret euch. Aus dieſem Spruch ſind wir gewiß, daß Mann und Weib ſollen und müſſen zuſammen . . . Darumb

[1] Matth. 8, 14 (Petri Schwiegermutter). [2] Matth. 19, 11, 12.
[3] 1 Cor. 7. [4] Tacitus, Annal. II. 84.

als so wenig in meiner Macht stehet, daß ich kein Mannsbild sei, also wenig stehet es auch bei mir, daß ich ohne Weib sei. Wiederumb auch also wenig als es in deiner Macht steht, daß du kein Weibsbild seyest, also wenig steht es bei dir, daß du ohne Mann seyest; denn es ist nicht frei willkür oder rat, sondern ein nötig natürlich Ding, daß alles, was ein Mann ist, muß ein Weib haben und was ein Weib, muß einen Mann haben; denn diese Worte, da Gott spricht: wachset und mehret euch, ist nicht ein Gebot, sondern mehr denn ein Gebot, nehmlich ein göttlich Werk, das nicht bei uns steht zu verhindern oder nachzulassen, sondern ist ebenso not, als daß ich ein Mannsbild sei, und nötiger, denn essen, trinken, segen, auswerfen und wachen... Wo man das will wehren, das ist's dennoch ungewehret, und geht doch durch Hurerei, Ehebruch, stumme Sünden seinen weg, denn es ist natur und nicht willkür hierin[1]. „Ich habe immer gelehrt," sagt er in seinem großen Katechismus, um seiner Lehre von der Ehe mehr Eingang zu verschaffen, „daß man diesen Stand nach Gotteswort ansehe, damit er geschmückt sei, also, daß er nicht allein andern Ständen gleich gesetzt ist, sondern vor und über sie allen geht. Er ist der allerheiligste und geistlichste Stand, ein heiliger Orden." — Luther's Grundsatz in Betreff des Heiratens war der der Ebioniten: „Früh aufstehen und freien wird niemand gereuen."[2] Den Cölibateuren wünscht er, daß sie Schlangen und Basilisken würden und mit ihnen laicheten[3]. — Keinem unter den Lehrern ist er so feind „wie dem Hieronymo; denn er schreibet nur von Fasten und Jungfrauschaft". „St. Hieronymus," bemerkt er an einer andern Stelle, „schreibt viel von der Anfechtung des Fleisches. Ach, es ist eine geringe Sache! Das Weiblein im Hause kann dieser Krankheit helfen. Die Eustachia hätte Hieronymo können helfen und rathen."[4]

6) St. Paulus[5] lehrt: „Wer kein Weib hat, sorgt nur für das, was des Herrn ist, wie er Gott gefallen möge. Wer aber ein Weib hat, sorgt für das, was der Welt ist, wie er dem Weibe gefallen möge, und ist getheilt." Wer aber soll weniger getheilt sein, wer vollständiger Gott angehören, um sich ganz und gar dem Heile der Mitmenschen widmen zu können, als gerade der Priester? Und eben diese wesentliche Bedingung zur Erfüllung des Berufes wird nur durch den Zölibat erreicht, nur in diesem Zustande kann er ausschließlich für das sorgen, was des Herrn ist.

7) Die Ehe verwickelt nothwendig in häusliche Sorgen und weltliche Geschäfte, schwächt durch Sorgen für Weib und Kind die Fürsorge für die ganze Gemeinde, raubt die Ehrfurcht und das Vertrauen, namentlich im Beichtstuhle, erschwert die Selbstaufopferung bei ansteckenden Krankheiten, schafft eine für die Interessen der Religion sehr bedenkliche Abhängigkeit von denen, welche Einkünfte geben und nehmen können,

---

[1] Vom ehelichen Leben. Wit. d. A. Th. 6 f. 1676.
[2] Walch'sche Ausgabe Thl. III. S. 448, Thl. X. S. 736 f.
[3] Thl. XXII. S. 1777. [4] l. c. S. 1713—2070. [5] 1 Cor. 7, 32. 33.

bringt die Kirche leicht in einen gefährlichen Nepotismus und verwandelt ſo den aus dem Volke ſich ergänzenden geiſtlichen Stand in eine aus eigenen Kindern ſich ergänzende Prieſterkaſte [1].

III. Geſchichtliche Entwicklung.

1) Während der erſten drei Jahrhunderte gab es kein Zölibatsgeſetz, weil die Biſchöfe, Prieſter und Diakonen aus begeiſtertem Streben nach möglichſt hoher, ſittlicher Virtuoſität und aus begeiſterter Hingabe an die Sache Gottes und der Kirche freiwillig den Zölibat gehalten haben.

Neben dieſen eheloſen Biſchöfen, Prieſtern und Diakonen, welche, weil ehelos geweiht, für ihr ganzes Leben ehelos bleiben mußten, gab es auch verheirathete Biſchöfe, Prieſter und Diakonen, welche nach Pauli [2] Ausſpruch als nur einmal Verheirathete die heiligen Weihen empfangen hatten. Die meiſten von dieſen gaben nach der Ordination freiwillig den ehelichen Umgang auf und lebten mit ihren Frauen wie Brüder und Schweſtern; manche aber ſetzten das Eheleben mit ihren Frauen unbedenklich und ungehindert fort, wie heute noch die Prieſter der griechiſchen Kirche. Wir heben noch hervor: Diejenigen, welche ehelos die heiligen Weihen empfingen, durften nach Empfang derſelben nicht mehr heirathen, widrigenfalls wurden ſie mit Abſetzung und reductio in statum laicalem beſtraft. Dasſelbe galt auch rückſichtlich derjenigen, welche als nur einmal Verheirathete zu den Weihen zugelaſſen wurden, wenn ſie als Geweihte nach dem Tode ihrer erſten Gattin zu einer zweiten Ehe ſchritten.

Der lateiniſchen und griechiſchen Urkirche iſt die Praxis der Proteſtanten (Altkatholiken), wornach die Geiſtlichen nach der ſog. Ordination in den Eheſtand treten und ſogar mehreremal heirathen, völlig unbekannt; ihr galt dies als ein ſchweres, kirchliches Verbrechen.

2) Als aber das Zölibatsgeſetz anfing, in den Herzen zu erlöſchen, da fing man an, dasſelbe auf Papier zu ſchreiben. Das erſte diesbezügliche Geſetz erließ die Synode von Elvira in Spanien (306), welche verordnete, daß die vor ihrer Ordination verheiratheten Biſchöfe, Prieſter und Diakonen bei Strafe der Abſetzung die Ehe nicht fortſetzen dürfen [3].

3) Die erſte allgemeine Kirchenverſammlung zu Nicäa (325) wollte in demſelben Sinne, wie die Synode von Elvira, ein Zölibatsgeſetz erlaſſen, daß nämlich verheirathete Biſchöfe, Prieſter und Diakonen, welche ſchon vor ihrer Ordination verehelicht geweſen, den ehelichen Umgang nicht fortſetzen dürfen, aber in Folge der Anſprache des Biſchofs Paphnutius, eine ſolche Anforderung an den Klerus werde mehr Schaden als Vortheil bringen, ſtand dieſelbe davon ab.

---

[1] Mein Katechismus des kath. Kirchenrechts, 2. Aufl. S. 182 ff.

[2] 1 Tim. 3, 2. 12. Tit. 1, 5. 6. [3] Hefele, Conciliengeſch., Bd. 1 S. 168 f.

Paphnutius, Bischof einer Stadt in Oberthebais in Aegypten, ein Mann von sehr großem Ansehen, der in der Verfolgung unter Maximian ein Auge verloren hatte, durch Wunder berühmt ward, der von Jugend auf in einem Aszetenhause erzogen, nie in einer Ehe gelebt hatte und mehr als jeder andere wegen großer Keuschheit berühmt war, hat auf der Synode mit starker Stimme gerufen: Es genüge, wenn der, welcher unverheirathet in den Klerus eintritt, nicht mehr zur Ehe schreite nach der alten Ueberlieferung der Kirche; aber man soll den Geistlichen nicht von der Frau trennen, welche er früher, als er noch Laie war, in einmaliger Ehe geheirathet hat[1]. — In der morgenländischen griechischen Kirche verblieb es deßhalb bis zum Trullanum bei den schon von den Konzilien zu Neucäsarea und Ancyra (314) gegebenen Vorschriften: Wer unverheirathet in den geistlichen Stand eintritt, darf nicht mehr heirathen; wer es dennoch thut, soll abgesetzt werden; ausgenommen den Fall, wo ein Diakon vor der Weihe das jus nubendi dem Bischof gegenüber sich ausdrücklich vorbehalten hat; wer dagegen bei seiner Ordination schon verheirathet ist, kann die Ehe ungehindert fortsetzen. Kaiser Justinian (550) und später die Trullanische Synode (692) erklärten die nach der Ordination geschlossenen Ehen für ungiltig; aber nur die Bischöfe sollten die Ehe nicht fortsetzen und ihre Frauen daher in entfernten Klöstern unterbringen. Den Subdiakonen, Diakonen und Priestern sollte bei ihrer Ordination kein Versprechen der Enthaltsamkeit von ihren Frauen abgenommen werden, sondern die Fortsetzung ihrer Ehe gestattet werden. Aber sie mußten während der Zeit, wo ihnen die heiligen Verrichtungen oblagen, d. h. wenn der heilige Dienst sie gerade traf, sich des ehelichen Umgangs enthalten. Bei den Griechen liest nicht jeder der Geistlichen täglich die heilige Messe; aber wenn die Reihe ihn trifft, muß er sich, wie einst die jüdischen Priester, von seiner Frau ferne halten.

4) Die Päpste Sirizius, Innocenz I. und Synoden in Spanien, Gallien und Nordafrika waren im Sinne des Konzils von Elvira thätig.

Papst Leo I. (450) dehnte die Verpflichtung zum Zölibat auch auf die Subdiakonen aus, was insbesondere Gregor I. (600) wieder einschärfte.

5) Die Päpste und Konzilien hielten an vorstehenden Zölibatsgesetzen unerschütterlich fest.

6) Eine wichtige Stütze für die Durchführung des Zölibats bildete das von vielen Bischöfen eingeführte gemeinsame Leben der Geistlichen (vita canonica), womit die Klerogamie unvereinbar war. Aber mit Auflösung der vita canonica im zehnten Jahrhundert hörte die Befolgung der Zölibatsgesetze vielfach auf. Nicht bloß der niedere Klerus, selbst Bischöfe setzten sich ungescheut über dieselben hinweg. Und so finden wir im rohen zehnten und elften Jahrhundert einen großen Theil der Weltgeistlichkeit entweder in der Ehe oder im Konkubinate lebend.

---

[1] Hefele, Beiträge zur Kirchengeschichte ꝛc. 1864, Bd. 1 S. 128, und dessen Conciliengeschichte, 2. Aufl. Bd. 1 S. 432 ff.

bringt die Kirche leicht in einen gefährlichen Nepotismus und verwandelt so den aus dem Volke sich ergänzenden geistlichen Stand in eine aus eigenen Kindern sich ergänzende Priesterkaste [1].

III. Geschichtliche Entwicklung.

1) Während der ersten drei Jahrhunderte gab es kein Zölibatsgesetz, weil die Bischöfe, Priester und Diakonen aus begeistertem Streben nach möglichst hoher, sittlicher Virtuosität und aus begeisterter Hingabe an die Sache Gottes und der Kirche freiwillig den Zölibat gehalten haben.

Neben diesen ehelosen Bischöfen, Priestern und Diakonen, welche, weil ehelos geweiht, für ihr ganzes Leben ehelos bleiben mußten, gab es auch verheirathete Bischöfe, Priester und Diakonen, welche nach Pauli [2] Ausspruch als nur einmal Verheirathete die heiligen Weihen empfangen hatten. Die meisten von diesen gaben nach der Ordination freiwillig den ehelichen Umgang auf und lebten mit ihren Frauen wie Brüder und Schwestern; manche aber setzten das Eheleben mit ihren Frauen unbedenklich und ungehindert fort, wie heute noch die Priester der griechischen Kirche. Wir heben noch hervor: Diejenigen, welche ehelos die heiligen Weihen empfingen, durften nach Empfang derselben nicht mehr heirathen, widrigenfalls wurden sie mit Absetzung und reductio in statum laicalem bestraft. Dasselbe galt auch rücksichtlich derjenigen, welche als nur einmal Verheirathete zu den Weihen zugelassen wurden, wenn sie als Geweihte nach dem Tode ihrer ersten Gattin zu einer zweiten Ehe schritten.

Der lateinischen und griechischen Urkirche ist die Praxis der Protestanten (Altkatholiken), wornach die Geistlichen nach der sog. Ordination in den Ehestand treten und sogar mehreremal heirathen, völlig unbekannt; ihr galt dies als ein schweres, kirchliches Verbrechen.

2) Als aber das Zölibatsgesetz anfing, in den Herzen zu erlöschen, da fing man an, dasselbe auf Papier zu schreiben. Das erste diesbezügliche Gesetz erließ die Synode von Elvira in Spanien (306), welche verordnete, daß die vor ihrer Ordination verheiratheten Bischöfe, Priester und Diakonen bei Strafe der Absetzung die Ehe nicht fortsetzen dürfen [3].

3) Die erste allgemeine Kirchenversammlung zu Nicäa (325) wollte in demselben Sinne, wie die Synode von Elvira, ein Zölibatsgesetz erlassen, daß nämlich verheirathete Bischöfe, Priester und Diakonen, welche schon vor ihrer Ordination vereehelicht gewesen, den ehelichen Umgang nicht fortsetzen dürfen, aber in Folge der Ansprache des Bischofs Paphnutius, eine solche Anforderung an den Klerus werde mehr Schaden als Vortheil bringen, stand dieselbe davon ab.

---

[1] Mein Katechismus des kath. Kirchenrechts, 2. Aufl. S. 182 ff.

[2] 1 Tim. 3, 2. 12. Tit. 1, 5. 6. [3] Hefele, Conciliengesch., Bd. 1 S. 168 f.

Paphnutius, Bischof einer Stadt in Oberthebais in Aegypten, ein Mann von sehr großem Ansehen, der in der Verfolgung unter Maximian ein Auge verloren hatte, durch Wunder berühmt ward, der von Jugend auf in einem Aszetenhause erzogen, nie in einer Ehe gelebt hatte und mehr als jeder andere wegen großer Keuschheit berühmt war, hat auf der Synode mit starker Stimme gerufen: Es genüge, wenn der, welcher unverheirathet in den Klerus eintritt, nicht mehr zur Ehe schreite nach der alten Ueberlieferung der Kirche; aber man soll den Geistlichen nicht von der Frau trennen, welche er früher, als er noch Laie war, in einmaliger Ehe geheirathet hat[1]. — In der morgenländischen griechischen Kirche verblieb es deßhalb bis zum Trullanum bei den schon von den Konzilien zu Neucäsarea und Ancyra (314) gegebenen Vorschriften: Wer unverheirathet in den geistlichen Stand eintritt, darf nicht mehr heirathen; wer es dennoch thut, soll abgesetzt werden; ausgenommen den Fall, wo ein Diakon vor der Weihe das jus nubendi dem Bischof gegenüber sich ausdrücklich vorbehalten hat; wer dagegen bei seiner Ordination schon verheirathet ist, kann die Ehe ungehindert fortsetzen. Kaiser Justinian (550) und später die Trullanische Synode (692) erklärten die nach der Ordination geschlossenen Ehen für ungiltig; aber nur die Bischöfe sollten die Ehe nicht fortsetzen und ihre Frauen daher in entfernten Klöstern unterbringen. Den Subdiakonen, Diakonen und Priestern sollte bei ihrer Ordination kein Versprechen der Enthaltsamkeit von ihren Frauen abgenommen werden, sondern die Fortsetzung ihrer Ehe gestattet werden. Aber sie mußten während der Zeit, wo ihnen die heiligen Verrichtungen oblagen, d. h. wenn der heilige Dienst sie gerade traf, sich des ehelichen Umgangs enthalten. Bei den Griechen liest nicht jeder der Geistlichen täglich die heilige Messe; aber wenn die Reihe ihn trifft, muß er sich, wie einst die jüdischen Priester, von seiner Frau ferne halten.

4) Die Päpste Sirizius, Innocenz I. und Synoden in Spanien, Gallien und Nordafrika waren im Sinne des Konzils von Elvira thätig.

Papst Leo I. (450) dehnte die Verpflichtung zum Zölibat auch auf die Subdiakonen aus, was insbesondere Gregor I. (600) wieder einschärfte.

5) Die Päpste und Konzilien hielten an vorstehenden Zölibatsgesetzen unerschütterlich fest.

6) Eine wichtige Stütze für die Durchführung des Zölibats bildete das von vielen Bischöfen eingeführte gemeinsame Leben der Geistlichen (vita canonica), womit die Klerogamie unvereinbar war. Aber mit Auflösung der vita canonica im zehnten Jahrhundert hörte die Befolgung der Zölibatsgesetze vielfach auf. Nicht bloß der niedere Klerus, selbst Bischöfe setzten sich ungescheut über dieselben hinweg. Und so finden wir im rohen zehnten und elften Jahrhundert einen großen Theil der Weltgeistlichkeit entweder in der Ehe oder im Konkubinate lebend.

---

[1] Hefele, Beiträge zur Kirchengeschichte ꝛc. 1864, Bd. 1 S. 128, und dessen Conciliengeschichte, 2. Aufl. Bd. 1 S. 432 ff.

7) In dieser schweren Noth sandte Gott Gregor VII. Er änderte an den bisherigen Gesetzen nicht das Mindeste, er unterscheidet sich von seinen Vorgängern nur dadurch, daß er die bisherigen Verbote der Klerogamie mit größerer Entschiedenheit und Strenge zur Ausführung brachte, indem er, von dem öffentlichen Urtheil seiner Zeitgenossen unterstützt, auf der Fastensynode zu Rom (1074) sowohl die beweibten Geistlichen wie auch die Laien, welche bei ihnen die Messe hören würden, mit der Exkommunikation belegte. Wie früher so galt auch jetzt noch die von Majoristen eingegangene Ehe als giltig, sie zog nur die Entfernung von den kirchlichen Funktionen und den Verlust der Pfründe mit sich (ab officio et beneficio). Das Gesetz, welches die Ungiltigkeit der Priesterehen ausspricht, rührt also nicht von ihm her.

8) Die Nichtigkeit der Ehe der Majoristen finden wir erst auf der Synode zu Melfi (1089) unter Urban II. angedeutet, und dann mit klaren Worten ausgesprochen:

a) Auf dem ersten allgemeinen Laterankonzil (1123).

C. 8. D. 27 (Conc. Remens. 1119 c. 5; Conc. Lateran. I. a. 1123 c. 21): „Presbyteris, Diaconis, Subdiaconis et Monachis concubinas habere, seu matrimonia contrahere, penitus interdicimus: contracta quoque matrimonia ab hujusmodi personis disjungi, et personas ad poenitentiam redigi debere, juxta sacrorum canonum diffinitiones judicamus."

b) Auf dem zweiten allgemeinen Laterankonzil (1139).

C. 40 C. XXVII qu. 1. (Conc. Lateran. II. a. 1139): „Ut lex continentiae et Deo placens munditia in Ecclesiasticis personis, et sacris ordinibus dilatetur, statuimus, quatenus Episcopi, Presbyteri, Diaconi, Subdiaconi, regulares Canonici, Monachi, atque Conversi professi, qui sanctum transgredientes propositum, uxores sibi copulare praesumpserint, separentur. Hujusmodi namque copulationem, quam contra Ecclesiasticam regulam constat esse contractam, matrimonium non esse censemus. Qui etiam ab invicem separati, pro tantis excessibus condignam poenitentiam agant. Idipsum quoque de Sanctimonialibus feminis, si (quod absit) nubere attentaverint observari, decernimus."

c) Damit war die Axt an die Wurzel des Uebels gelegt, und die Klerogamie verschwand nach und nach.

9) Die Trienter Synode hat die seit den lateranensischen Konzilien bestehende Gesetzgebung über die Nichtigkeit und Ungiltigkeit der Priesterehen bestätigt und erneuert und damit die diesbezügliche Gesetzgebung zum Abschluß gebracht.

Sess. 24 de sacr. matrim. can. 9: „Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos, vel regulares, castitatem solemniter professos, posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse,

non obstante lege ecclesiastica, vel voto; et oppositum nil aliud esse, quam damnare matrimonium, posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiamsi eam voverint, habere donum: anathema sit: cum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id quod possumus tentari."

IV. Quelle.

Das trennende Ehehinderniß des ordo sacer beruht nicht auf dem natürlichen oder göttlichen Geſetze, ſondern nur auf einem Satze des allgemeinen poſitiven Kirchenrechtes.

„Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos posse matrimonium contrahere contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica, anathema sit." [1]

V. Dispenſabilität.

Aus der Quelle dieſes Ehehinderniſſes folgt, daß der Papſt, aber auch nur er darin Dispens ertheilen kann. Biſchöfe könnten nur auf Grund päpſtlicher Vollmacht einem clericus majorum ordinum die Eingehung einer Ehe geſtatten.

Der Papſt hat ſchon manchmal Diakonen und Prieſtern die Eingehung einer Ehe geſtattet, aber niemals ihres Privatvortheils wegen, ſondern ſtets nur aus höheren Rückſichten, z. B. dann, wenn ohne eine ſolche Ehe eine Regentenfamilie oder eine andere um die Kirche hochverdiente Familie auszuſterben drohte. So hat Benedikt IX. (1032) den Enkel des Königs Bojeslav von Polen, den Diakon Kaſimir, ab impedimento ordinis sacri dispenſirt. Es ſind aber auch allgemeine Dispenſationen vorgekommen. So haben Julius III. für die während der proteſtantiſchen Regierung Heinrichs VIII. und Eduards VI. abgefallenen Prieſter in England und Pius VII. für diejenigen Geiſtlichen, die ſich während der franzöſiſchen Revolutionszeit verehelicht hatten, Dispenſationen ertheilt, um denſelben die Möglichkeit einer Wiedervereinigung mit der Kirche zu geben. Einem Biſchofe aber iſt noch nie Dispens ertheilt worden, wenn man ihn auch zur Laienkommunion (ad simplicem communionem laicam) wieder zugelaſſen hat [2].

Das Breve Pius' VII. vom 20. Juni 1802, welches der franzöſiſche Miniſter Talleyrand (früher Biſchof in Autun) auf ſeine inſtändigſte Bitte für ſeine Perſon erhalten hat, und das ihm Laienkommunion und Laienkleidung geſtattet, erwähnt ſeiner mit Madame Grandt coram judice civili eingegangenen Ehe auch nicht mit einem Worte. Unter den wenigen Bedingungen, an welche Pius VII. die Gewährung der Bitte Napoleons knüpfte, ihn in Paris zu ſalben, iſt auch dieſe: „Der Heilige Vater betheuert, er werde niemals geſtatten, daß man Frau von Talleyrand ihm vorſtelle, um nicht den

[1] Sess. XXIV. de ref. matr. c. 9.

[2] Schulte, E.-R. S. 210. Knopp, E.-R. S. 129. Kutſchker, E.-R. III. S. 273.

Anschein zu haben, als billige er dessen Ehe, die er niemals anerkennen wird." Talleyrand bemerkt in seinem Testamente, seine Ehe mit Grandt betreffend: „Entbunden durch den ehrwürdigen Pius VII., war ich frei." Nachträglich aber durchstrich er eigenhändig die Worte: „ich war", und setzte darüber: „ich hielt mich für frei" [1].

VI. Strafe.

Jede von einem Kleriker der höheren Weihe ohne päpstliche Dispens eingegangene Verbindung ist null und nichtig und begründet das schwere Verbrechen eines Sakrilegiums. Der Unglückliche fällt in die ipso facto eintretende, dem Bischof zur Absolution vorbehaltene excommunicatio (latae sententiae), ebenso auch das tiefgesunkene weibliche Subjekt, das sich erfrecht, mit einem Kleriker eine Ehe abzuschließen [2].

Genannte Individuen fallen auch dann in diese Strafe, wenn sie eine bloße Zivilehe eingehen; denn auch in diesem Falle versuchen sie eine rechtsgiltige Ehe zu schließen, und auf diesen Versuch ist die Exkommunikation gesetzt [3].

All das Gesagte gilt auch hinsichtlich der deponirten und degradirten Priester, weil der in der Ordination verliehene character indelebilis weder durch Deposition noch durch Degradation verloren geht.

Wenn der Unglückliche diejenige, welche er sein Weib nennt, nicht entläßt, so wird er durch richterliche Sentenz seiner Pfründe für verlustig erklärt [4].

VII. Dem Zivilgesetze

in Deutschland (Gesetz vom 6. Februar 1875) und der Schweiz (Gesetz vom 23. Mai 1875) ist vorstehendes Ehehinderniß völlig fremd; nicht aber dem österreichischen staatlichen Eherechte (Gesetz vom 1. Juni 1811); denn §. 65 desselben lautet: „Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen haben, können keine giltigen Eheverträge schließen."

Die liberale Mehrheit des Abgeordnetenhauses hatte im J. 1877 beschlossen: „Das im §. 65 enthaltene Ehehinderniß (der höheren Weihe) erlischt bei Geistlichen durch den Austritt aus der die Verehelichung nicht gestattenden Kirche oder Religionsgesellschaft." Das Herrenhaus dagegen ging hierin zur motivirten Tagesordnung über. Und so blieb es beim Alten.

Rechtsfall.

Ein Priester aus der Diözese N. hatte sich in N. in Oesterreich für konfessionslos erklärt und unter Verschweigung des Empfanges der höheren Weihen eine Noth-Zivilehe eingegangen. Der Unglückliche ging

[1] Knopp, S. 130. [2] Const. 12. Oct. 1869. [3] C. S. O. 22. Dec. 1880
[4] c. 4. X. de cohab. cleric. III. 2. Trident. sess. 25 cap. 14 de ref.

später in sich, meldete bei der bürgerlichen Obrigkeit seinen Austritt aus dem Stande der Konfessionslosigkeit und den Eintritt in die katholische Kirche an.

Von kompetenter Seite wurde die gerichtliche Amtshandlung bezüglich der ungiltig geschlossenen Zivilehe herbeigeführt. Die erste Gerichtsinstanz (Landesgericht) sprach die Ungiltigkeit der Ehe aus folgenden Gründen aus:

„Da der von N. N. mit N. N. eingegangenen Zivilehe das Ehehinderniß des § 63 a. b. G. B. entgegensteht, und da dieses Ehehinderniß durch den Austritt des N. N. aus der römisch-katholischen Kirche keineswegs behoben wurde, zumal in dem Gesetze vom 25. Mai 1868 Nr. 49 R. G. B. eine derartige Bestimmung nicht enthalten ist, da somit das dem Priesterstande des N. N. anhaftende öffentliche Ehehinderniß auch noch derzeit besteht, — so mußte die von N. N. und N. N. am . . . 18 . . vor dem Magistrate N. eingegangene Zivilehe in Gemäßheit der §§. 63 und 94 des a. b. G. B. und §. 18 des Hofdecrets vom 23. August 1819 Nr. 1595 J. G. S. für ungiltig erkannt werden."

Gemäß der bestehenden Vorschriften mußte von Seite des Vertheidigers des Ehebandes an die zweite Instanz appellirt werden. Die zweite Instanz (Oberlandesgericht) bestätigte das Urtheil der ersten Instanz, und zwar

„aus den erstrichterlichen Gründen und in der Erwägung, daß das laut §. 63 a. b. G. B. bestehende Ehehinderniß auf dem Mangel der persönlichen Fähigkeit zur Eingehung einer giltigen Ehe beruht, daher dasselbe durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 Nr. 49 R. G. B. nicht aufgehoben worden ist."

Schließlich wurde diese Angelegenheit auch noch vor die dritte Instanz gebracht. Das Urtheil des obersten Gerichtshofes bestätigte die Urtheile der beiden ersten Instanzen[1].

§. 14.

Das trennende Ehehinderniß des feierlichen Ordensgelübdes, impedimentum voti solennis sive professionis religiosae.

I. Begriff.

Unter votum solenne versteht man das Gelübde beständiger oder ewiger Keuschheit, welches in einem vom heiligen Stuhle approbirten religiösen Orden abgelegt wird. Die Ablegung dieses Gelübdes oder die Profeßleistung (professio religiosa) begründet das impedimentum voti solennis sive professionis religiosae.

[1] Linzer Quartalschrift 1884, S. 647.

Oeſterr. Anweiſ. §. 24: „Ordensperſonen, welche die feierlichen Gelübde abgelegt haben, ſind unfähig, eine Ehe zu ſchließen."

„Si quis dixerit, regulares solenniter professos posse matrimonium contrahere, anathema sit." [1]

Das beſtändige oder ewige Keuſchheitsgelübde, welches abgelegt wird entweder außerhalb des Ordens (in der Welt), oder in einem Orden, der vom Papſte nicht als religio vera approbirt iſt, oder in einem ſolchen ordo verus, der aber nach ſeinen Statuten keine ewigen Gelübde zuläßt, — iſt kein votum solenne, ſondern nur ein votum simplex sive minus solenne, ſelbſt wenn die Ablegung desſelben mit der größten äußerlichen Feierlichkeit verbunden war. Ein ſolches votum simplex bildet kein trennendes, ſondern nur ein aufſchiebendes Ehehinderniß; darum iſt eine trotzdem eingegangene Ehe ein matrimonium validum, sed illicitum.

Die neuen Orden und Kongregationen, z. B. die der Oblaten, der barmherzigen Schweſtern (vom hl. Karl Borromäus, vom hl. Vincenz von Paul u. ſ. w.), der Schweſtern von der Kindheit Jeſu, der engliſchen Fräulein u. ſ. w. ſind vom Papſte nicht als wirkliche Orden (religiones verae) approbirt; darum ſind die Gelübde, welche in denſelben abgelegt werden, nur vota simplicia, und deßwegen können deren Mitglieder jederzeit eine giltige Ehe eingehen. Ebenſo verhält es ſich rückſichtlich des dritten Ordens des hl. Franziskus. Dieſer Orden iſt zwar vom Papſte Nikolaus IV. approbirt, aber nicht als ordo verus, ſondern nur ſo, wie er errichtet iſt; die in denſelben Eintretenden legen nicht das feierliche Gelübde der drei evangeliſchen Räthe ab, ſondern verſprechen unter einfachen Gelübden nur im Allgemeinen, nach Anleitung der Ordensregel ein frommes Leben zu führen [2].

II. Begründung.

Die Ehe verlangt von Mann und Weib die beiderſeitige, rückhaltsloſe Dahingabe der ganzen Perſönlichkeit; dieſe aber kann da nicht ſtattfinden, wo eine ſchon eingegangene höhere und heilige Verpflichtung mit ihr in offenbaren Widerſpruch treten würde. Dies aber wäre der Fall bei Ordensperſonen, welche die feierlichen Gelübde abgelegt und dadurch mit Chriſtus und ſeiner Kirche eine geiſtige Ehe eingegangen haben [3]. Die Kirche bedroht die mit dem Anathem, welche ſagen, daß die Regulares solenniter professi eine Ehe eingehen können [4].

III. Geſchichtliche Entwicklung.

Schon ſeit dem 4. Jahrhundert begründet das votum solenne ein trennendes Ehehinderniß im Unterſchied vom votum simplex, das immer nur ein aufſchiebendes bildete [5]. Im Laufe der Zeit mit der Entſtehung

[1] Sess. 24 de sacr. matr. c. 9. [2] Schulte, E.-R. S. 332 Anm. 10.
[3] Scavini, III. p. 657. [4] Sess. 24 de sacram. matr. c. 9.
[5] Schulte, E.-R. S. 215.

der verschiedenartigsten Orden und Kongregationen wurde die Unterscheidung zwischen votum solenne und votum simplex in manchen Fällen unsicher und schwierig, indem man dann im konkreten Fall auch nicht mit Bestimmtheit sagen konnte, ob ein impedimentum dirimens oder nur ein impedimentum impediens vorliege. Dieser Rechtsunsicherheit gegenüber erklärte Bonifazius VIII. in präzisen Worten, daß als votum solenne und als trennendes Ehehinderniß nur gelten könne — der wirkliche Eintritt (Profeßleistung) in einen vom Papst approbirten Orden, während jedes andere Gelübde nur ein einfaches sei und bloß ein aufschiebendes Hinderniß involvire [1].

Nur die einfachen Gelübde der Jesuiten, welche die Novizen nach zwei Jahren vor der feierlichen Profeß ablegen, haben für dieselben, solange sie dem Orden angehören, dieselbe ehetrennende Wirkung, wie die vota solennia.

IV. Quelle. Dispensabilität.

Das impedimentum dirimens voti solennis beruht auf dem allgemeinen positiven Kirchenrechte. Daraus ergibt sich mit Nothwendigkeit, daß Dispens möglich ist, aber nur durch den Papst; diese wird jedoch nicht ertheilt.

V. Strafe.

Die von einer Ordensperson nach abgelegtem feierlichem Gelübde der Keuschheit geschlossene eheliche Verbindung ist ungiltig und begründet das schwere Verbrechen des Sakrilegiums; der Mönch oder die Nonne inkurrirt die ipso facto eintretende, dem Ordinarius zur Absolution reservirte excommunicatio (latae sententiae), ebenso auch das Individuum, welches sich erfrecht, mit einer durch das solenne Keuschheitsgelübde gebundenen Ordensperson die Ehe zu schließen [2].

Genannte Subjekte kontrahiren auch dann jene censura latae sententiae, wenn sie auch nur eine Zivilehe eingehen [3].

Dasselbe gilt auch in Betreff der Ehen von abtrünnigen oder ausgestoßenen Regularen und Monialen.

Rechtsfall.

Kreszentia, eine in den dritten Orden des hl. Franziskus getretene Dienstmagd, wünscht den seit Aufhebung seines Klosters in der Welt lebenden ehemaligen Franziskanerbruder K. zu heirathen. Ist diese Ehe möglich?

---

[1] c. un. de voto et voti redempt. in VIto III. 15.

[2] Const. 12. Oct. 1869. [3] C. S. O. 22. Dec. 1880.

Der Eintritt der Kreszentia in den dritten Orden hindert zwar die Ehe nicht (es wird den Tertiariern bei dem Eintritte in den Orden kein Gelübde der Eheloſigkeit abgenommen, und in der Ordensregel ſteht auch nichts davon), aber dem K. ſteht, obſchon er ſäkulariſirt iſt, fortwährend das trennende Ehehinderniß des feierlichen Ordensgelübdes im Wege, wie der apoſtoliſche Stuhl in mehreren Fällen entſchieden hat[1].

VI. Das ſtaatliche Eherecht

in Deutſchland (Geſetz vom 6. Februar 1875) und der Schweiz (Geſetz vom 24. Mai 1875) kennt fragliches Ehehinderniß nicht, wohl aber das in Oeſterreich (Geſetz vom 1. Juni 1811), welches §. 63 ſagt: „Ordensperſonen von beiden Geſchlechtern, welche feierliche Gelübde der Eheloſigkeit abgelegt haben, können keine giltigen Eheverträge ſchließen."

Die liberale Mehrheit des Abgeordnetenhauſes hat im Februar 1877 den Geſetzentwurf angenommen: „Dieſes Ehehinderniß erliſcht bei Ordensperſonen durch den Austritt aus dem Orden." Das Herrenhaus dagegen ging hierin zur motivirten Tagesordnung über. Und ſo blieb es beim Alten.

Rechtsfall.

Der unglückliche katholiſche N., welcher im Jahre 1858 feierliche Profeß in einem öſterreichiſchen Ordensſtifte abgelegt und im Jahre 1860 die höheren Weihen empfangen hatte, meldete im Jahre 1875 ſeinen Austritt aus dem Stiftsverband an. Im Jahre 1878 trat er der altkatholiſchen Sekte bei, und ließ ſich ſpäter in der proteſtantiſchen Kirche zu Wien mit einem ihm ebenbürtigen und altkatholiſchen Subjekte trauen.

Aber dieſe ſakrilegiſche Mönchs- und Prieſterehe wurde vom k. k. Kreisgerichte Wiener-Neuſtadt am 21. Auguſt 1883 wegen des Hinderniſſes des §. 63 des a. b. G. B. für ungiltig erklärt. Dieſes Urtheil wurde vom k. k. Oberlandesgericht in Wien am 30. Oktober 1883 und vom k. k. oberſten Gerichtshof am 19. Februar 1884 beſtätigt[2].

§. 15.

Auflöſung einer wahren, aber nicht konſummirten Ehe, dissolutio matrimonii rati, sed non consummati.

Die von zwei chriſtlichen Perſonen giltig eingegangene und konſummirte Ehe iſt abſolut unauflöslich, die Löſung des Ehebandes kann nur durch den Tod eines der Ehegatten erfolgen.

Ueber die Auflöſung der von zwei Nichtchriſten eingegangenen und konſummirten Ehe ſiehe S. 139.

---

[1] Uhrig, E.-R. S. 335. Stapf, P.-U. S. 111. [2] Archiv, Bd. 52 S. 223.

Solange aber die Konsummation der Ehe (copula carnalis) nicht stattgefunden hat, ist eine wirkliche Auflösung des Ehebandes bei Lebzeiten beider Ehegatten möglich: nämlich 1) via juris: durch Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes (per professionem religiosam), und 2) via gratiae, durch päpstliche Dispens (per dispensationem Summi Pontificis).

Dr. Schulte: Solange die in der Ehe liegende Verbindung der Gatten nur als geistige, nicht zugleich als wirkliche durch die copula carnalis, wodurch die Gatten „duo in carne una" werden, zu Stande gekommen ist, kann sie nicht für unauflöslich gehalten werden, obgleich Alles vorliegt, was zum Begriffe der Ehe gehört. Eine solche noch nicht zu ihrer Vollständigkeit gelangte Verbindung aufzulösen, ist möglich, weil sie noch nicht nach göttlichem Rechte untrennbar ist.

I. Auflösung des Bandes der nichtkonsummirten Ehe durch Ablegung des feierlichen Ordens- oder Keuschheitsgelübdes (durch Eintritt in einen vom Papste approbirten Orden), dissolutio matrimonii rati et non consummati per professionem religiosam.

1. Das Band einer giltig eingegangenen, aber noch nicht konsummirten Ehe wird, selbst gegen den ausdrücklichen Willen des andern Gatten, aufgelöst, wenn einer der Ehegatten die feierlichen Ordensgelübde ablegt (oder Mitglied eines vom Papste approbirten Ordens wird, dessen Angehörige das ewige Keuschheitsgelübde auf sich haben). Es ist dies ein Dogma (est de fide).

Tridentinum[1]: „Si quis dixerit, matrimonium ratum, non consummatum per solennem religionis professionem alterius non dirimi, anathema sit."

Oesterr. Anweis. §. 21: „Das Band einer giltig geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe wird getrennt, wenn einer der Gatten die feierlichen Ordensgelübde ablegt."

2. Die Auflösung einer nichtkonsummirten Ehe durch das solenne Keuschheitsgelübde beruht, wie Dr. Schulte[2] bemerkt, auf dem innern Charakter dieses Aktes, durch welchen der Mensch für die Welt, zwar nicht leiblich, aber doch insofern geistig stirbt, als sein Wille und ganzes Wesen der Welt nicht mehr angehören darf und kann, hiedurch aber in derselben Weise die bloß geistig zu Stande gekommene Ehe gelöst wird, als der leibliche Tod die auch physisch vollzogene zerreißt. — Die Ausnahme, daß das votum solenne selbst die vorhergehende Ehe löse, solange diese noch nicht konsummirt ist, schreibt Dr. Knopp[3], tritt

[1] Can. 6 Sess. XXIV. [2] Lb. S. 442. Vgl. E.R. S. 420 f.
[3] A. a. O. S. 142. Vgl. Kutschker, E.-R. I. S. 270.

uns zuerſt im Leben der Kirche, und zwar im Leben ihrer Heiligen, entgegen (deßhalb ſpricht Giraldi von einer allgemeinen und ununterbrochenen kirchlichen Tradition, auf welche ſich das Tridentinum ſtützt), und die einzelnen poſitiven Beſtimmungen, welche ſich darüber vorfinden, beruhen alle auf der kirchlichen Praxis und berufen ſich ausdrücklich auf dieſelbe.

3. Die Auflöſung des Bandes der nichtkonſummirten Ehe findet erſt ſtatt mit der wirklichen Profeßleiſtung (professio solennis religionis), und nicht ſchon mit dem bloßen Eintritte in den Orden.

Wenn ein Ehegatte in einen Orden tritt, ſo muß er das Noviziat beſtehen; während dieſer Probezeit nun darf der andere Gatte zu keiner neuen Ehe ſchreiten. Verläßt der Novize das Kloſter wieder, ſo bleibt die Ehe aufrecht und muß von beiden Theilen fortgeſetzt werden.

4. Mit der ſo erfolgten Auflöſung des Ehebandes erlangt der in der Welt zurückbleibende Gatte die unbedingte Berechtigung zur Eingehung einer neuen Ehe.

Oeſterr. Anweiſ. §. 203: „Sobald der Gatte, welcher die Welt zu verlaſſen begehrt, die feierlichen Gelübde abgelegt hat, ſoll dem andern Theile urkundlich bezeugt werden, daß ſeine zwar giltig geſchloſſene, doch nicht vollzogene Ehe aufgelöst ſei, und ihn nicht hindere, zu einer andern Verbindung zu ſchreiten."

5. Die professio religiosa löst das matrimonium non consummatum auch in dem Falle dem Bande nach auf, wenn die betreffenden Perſonen *vor* der Trauung unter einander, oder *nach* der Trauung mit *dritten* Perſonen die copula carnalis gepflogen haben.

6. Wenn auch das Eheband durch Ablegung des feierlichen Keuſchheitsgelübdes aufgelöst iſt, ſo bleibt dennoch das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum publicae honestatis) zwiſchen dem in der Welt zurückbleibenden Ehegatten und den Blutsverwandten des ins Kloſter gegangenen Ehetheils bis zum vierten Grade (kanoniſcher Komputation) fortbeſtehen.

7. Dieſe auflöſende Wirkung haben nur die in einem vom *Papſte* approbirten Orden abgelegten *wirklichen* Ordensgelübde.

Darum vermögen die vota simplicia, welche die Mitglieder der Geſellſchaft Jeſu nach zweijähriger Probezeit ablegen, wiewohl dieſelben ausnahmsweiſe ein trennendes Ehehinderniß bilden, das vorhergehende matrimonium ratum, sed nondum consummatum nicht aufzulöſen.

8. Jeder Ehegatte iſt verpflichtet, auf Verlangen des andern Theils die Ehe zu konſummiren. Weigert er ſich deſſen unter dem Vorgeben, daß er ins Kloſter gehen wolle, ſo hat ihm der kirchliche Richter aufzutragen, binnen zwei Monaten (oder in einer aus wichtigen Gründen kürzer oder länger anzuſetzenden Friſt) entweder die Ehe zu vollziehen,

oder in einen religiösen, vom apostolischen Stuhle als solchen approbirten Orden einzutreten. Nach Ablauf dieser Frist ist sodann der renitente Gatte durch Censuren anzuhalten, entweder ins Kloster zu gehen, oder die eheliche Gemeinschaft mit seinem Gatten fortzusetzen. Auch kann es in diesem Falle, sowie beim einseitigen Eintritte in einen wirklichen Orden zur Auflösung der unvollzogenen Ehe kommen.

Oesterr. Anweis. §. 201: „Wenn ein Gatte die Beschwerde vorbringt, daß der andere Theil sich die Ehe zu vollziehen weigere, dieser aber erklärt, daß er der Welt zu entsagen entschlossen sei, so muß vor Allem erwogen werden, ob die Nichtvollziehung der Ehe außer Zweifel gestellt sei. Wofern hierüber ein hinreichender Beweis vorliegt, ist dem in der Weigerung Begriffenen aufzutragen, binnen zwei Monaten entweder die Ehe zu vollziehen oder in einen vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Orden zu treten. Doch kann aus wichtigen Gründen auch eine kürzere oder längere Frist angesetzt werden."

9. Nicht aufgelöst wird das Band der unvollzogenen Ehe durch den Empfang der höheren Weihen (sacri sive majores ordines).

II. Auflösung des Bandes der nichtkonsummirten Ehe durch päpstliche Dispens, dissolutio matrimonii rati et non consummati per dispensationem Summi Pontificis.

1. Die Ehe ist, lehrt Dr. Schulte[1], vor der Vollziehung durch die Kopula keine unauflösliche Verbindung, sondern nur dazu befähigt, und kann deßhalb getrennt werden durch die Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes. Indem die Kirche diesen Satz durch das Dogma zum unabänderlichen Rechtssatz erhob, hat sie den andern, ohne welchen jener gar nicht bestehen kann, nämlich den: daß erst mit der Konsummation die Unauflöslichkeit eintrete, ebenfalls aufgestellt und anerkannt, was auch die (angegebenen) Aussprüche der Päpste ausdrücklich bekunden. Wenn nun die nichtvollzogene Ehe durch die Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes gelöst wird, so muß dem Papste ebenfalls die Macht innewohnen, das Band einer nichtkonsummirten Ehe zu lösen. Es ergibt sich dieses aus Sätzen des Rechtes aufs Unzweideutigste. Das Ordensgelübde hat nur durch die Bestimmung der Kirche diejenige Kraft, welche ihm beiwohnt. Es kann daher nur solange verpflichten, als die Kirche dessen Verbindlichkeit nicht gelöst hat. Hierzu steht aber dem Papste unbestreitbar die Befugniß ebenso zu, wie er von der mit dem Empfange der sacri ordines verbundenen Verpflichtung zum ehelosen Stande zu dispensiren berechtigt ist. Bei dem Papste steht es ferner, von allen Sätzen Ausnahmen zu gestatten, welche nicht auf dem jus divinum

[1] Schulte, E.-R. S. 426.

oder naturale beruhen; hierin (in jure divino) beruht aber die Unauflöslichkeit einer nichtkonſummirten Ehe nicht. Es muß alſo auch ihm die Befugniß ertheilt ſein, ein Band zu löſen, welches einer Löſung fähig iſt und durch einen Akt gelöst wird, der ſeinerſeits wiederum vom Papſte getrennt werden kann.

Und Dr. Pachmann ſchreibt: Iſt die Ehe noch nicht konſummirt, ſohin noch nicht das lebendige Bild der untrennbaren Vereinigung Chriſti mit ſeiner Kirche, ſo iſt ſie noch nicht unauflösbar (imperfecta est matrimonii rati firmitas, et aliqua ratione potest dissolvi, ſagt Juenin). Sie bindet aber auch vor ihrer Konſummation zwei Individuen mit einem Bande, das im Himmel geſchlungen worden, alſo von Menſchen, deren Wirken, wenn ſie keine höhere Befähigung für ſich haben, nur mit dieſer Welt in Berührung kommt, nicht gelöst werden kann. Soll nun aber auch der Menſch, was Gott zuſammengefügt hat, nicht ſcheiden, ſo muß die Scheidung doch gelten, wenn ſie Derjenige macht, dem die Verheißung geworden, daß, was er (verſteht ſich innerhalb der durch das Dogma beſtimmten Grenzen) auf Erden löſen werde, auch werde im Himmel gelöst werden. So iſt es wirkliche kirchliche Praxis. Das Oberhaupt der Kirche, aber auch nur dasſelbe, löſet, freilich nur aus ſehr wichtigen Gründen, das Band einer nichtvollzogenen Ehe auf.

Scavini[1] lehrt: Certum est, Romanum Pontificem non posse solvere matrimonium consummatum, tum quia per hoc perfectissime completa est significatio conjunctionis Christi cum Ecclesia, tum quia de hoc saltem illud est intelligendum: quod Deus conjunxit, homo non separet, tum quia nullus id unquam valuit Pontifex concedere, etsi pluries urgentissima causa adesset, ut ex historia constat. Tota quaestio est de matrimonio rato. Alasia, Billuart, Conet etc. adhuc negant, posse Pontificem illud dissolvere, cum matrimonium ratum sit ejusdem naturae ac consummatum; unde probanda est haec Papae potestas in jure divino. Affirmant vero Bellarminus, Collet, Navarrus, Salmanticenses, Sanchez, Tournely et Vasquez; nam Pontifex uti Christi Vicarius ob bonum commune ac gravissimum dispensare potest in his, quae sunt juris divini, si haec humanos actus concernunt; et revera pluries Pontifices dispensarunt: ac numquid dicendum, eos errasse in re tam gravi totque adulteria permisisse? Nos ideo lubentissime assentimur hisce verbis clarissimi Perrone: Cum iidem auctores (qui denegant hanc Pontificis facultatem) fateantur, saepius Romanos Pontifices in hujusmodi conjugiis dispensasse, incipientes saltem a Martino V.

[1] Theol. moral. III. p. 723 nr. 855.

(bereits im neunten Jahrhundert ist, wie Dr. Schulte[1] bemerkt, in mehreren Fällen, während die römische Praxis die Annullation wegen Impotenz nicht aussprach, die Wiederverheirathung nicht gestattete, diese bei vorhandener Impotenz von den Päpsten erlaubt worden, worin ja die Dispensation liegt) usque ad Pium VII., ut refert Carrière, non video, quare ab auctoribus catholicis haec potestas Romanis Pontificibus denegari possit aut etiam in dubium revocari. Huc enim apprime facit principium laudatum a Benedicto XIV., quod habet Veracrux: de pontificia potestate, postquam dispensavit, dubitare, instar sacrilegii est; esset enim Christo quasi exprobrare, quod non satis Ecclesiae suae providisset.

Schmalzgrueber führt unter Anderm auch das Argument an, daß der Papst um so mehr das Recht habe, die nichtkonsummirte Ehe aufzulösen, als er das solenne Klostergelübde, welches eben diese Ehe löst, zu lösen vermag. Si vinco vincentem te, a fortiori vinco te.

2. Nach der Lehre und Praxis des heiligen Stuhles kommt also dem Oberhaupte der Kirche wirklich das Recht zu, das Band einer giltig eingegangenen, aber noch nicht vollzogenen Ehe aufzulösen.

Oesterr. Anweis. §. 21: „Das Band einer giltig geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe wird getrennt, wenn eine päpstliche Nachsichtsgewährung eintritt."

3. Von diesem Rechte jedoch macht der Papst nur aus den wichtigsten Gründen Gebrauch. Solche hochwichtige Dispensationsgründe sind z. B. allzu großer Standesunterschied, Feindschaften und Haß unter den Familien und Gatten selbst, hinzukommende Impotenz, thatsächliche Abschließung einer neuen Ehe, Bruch der fides sponsalitia, Ehebruch mit einer dritten Person unmittelbar nach Eingehung der Ehe. Gewöhnlich aber kommt die dispensatio in matrimonio rato et non consummato nicht absolut vor, sondern in Verbindung mit einem von dem (oder den) Ehegatten vorgebrachten Nullitätsgrunde, z. B. Impotenz, Mangelhaftigkeit des Ehekonsenses wegen Irrthums, Zwanges oder Nichteintreffens einer beigefügten Bedingung. In solchen Fällen wird nämlich, wenn die moralische Ueberzeugung von der Ungiltigkeit der Ehe obwaltet, der volle gerichtliche Beweis hiefür aber nicht erbracht werden kann, die Dispens ad cautelam ertheilt[2].

4. Die Ehe gilt natürlich auch in dem Falle als eine nichtkonsummirte, durch päpstliche Dispens auflösbare, wenn beide Gatten vor der Trauung mit einander, oder nach derselben mit dritten Personen die Kopula gepflogen haben.

---

[1] E.-R. S. 427. [2] Phillips, Lb. S. 1135 f. Schulte, E.-R. S. 427 f.

5. Wenn auch die unvollzogene maritale Verbindung per dispensationem Summi Pontificis aufgelöst ist, so dauert doch das irritirende Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit in dem bekannten Umfange fort.

Rechtsfälle.

1. Am 8. Juni 1808 fand zu München die Trauung der bayerischen Prinzessin Charlotte mit Friedrich Wilhelm, damals Kronprinz, später König von Württemberg, statt. Der letztere war durch das harte Gebot seines Vaters hiezu genöthigt worden. Schon vor der Trauung bemerkte daher die Braut, daß ihr Bräutigam keine Neigung zu ihr habe, und äußerte deßhalb ihre Besorgnisse; allein da man ihr vorstellte, daß die Benehmungsart des Prinzen in seinem Charakter liege, ließ sie sich beruhigen. Nach der Trauung fand sie sich entsetzlich enttäuscht; denn ihr Mann blieb kalt gegen sie, trat nie ohne Zeugen zu ihr ins Zimmer und behandelte sie nie als seine Frau. Ja, am 31. August 1814 ließ sich der Kronprinz durch das evangelische Konsistorium in Stuttgart scheiden. Die damals in Würzburg lebende königliche Prinzessin wandte sich nun an den Papst und bat um Annullirung der Ehe wegen Mangels des Konsenses (ex defectu consensus), oder da ihre Ehe nie konsummirt worden sei, um Dispens.

Der Papst setzte eine Kongregation von fünf Kardinälen und einem Sekretär nieder und ließ die Sache vom Weihbischofe Zirkl in Würzburg (nach der von Benedikt XIV. in der Bulle „Dei miseratione“ vorgeschriebenen Form) genau untersuchen, wobei nicht nur die Bittstellerin, sondern auch ihre Hofdamen, ihr Beichtvater, sowie sieben ihrer Anverwandten, resp. königliche Staatsdiener den Schwur leisteten, daß das Gemüth des Prinzen stets von ihr abgeneigt gewesen sei, und sie niemals die Ehe mit ihm vollzogen habe. Auch wurde der Kronprinz von Württemberg aufgefordert, ein Gleiches zu beschwören und durch sieben Anverwandte, resp. Hofherren beschwören zu lassen.

Nachdem dies geschehen und die Akten an den Papst eingesandt waren, wurde ein Defensor matrimonii aufgestellt, der seine Erinnerungen machte. Im Januar 1816 wurden der Kongregation vom Referenten die Fragen vorgelegt:

1) ob die Nullität fraglicher Ehe gewiß, oder ob

2) der Papst um Dispens in matrimonio rato, sed nondum consummato zu ersuchen sei?

Das Resultat der Berathung lautete:

1) „Quoad primum, provisum esse in secundo,

2) ad alterum vero, consulendum Sanctissimo pro dispensatione matrimonii rati et non consummati.“

Hierauf erfolgte die Dispens und die Wiederverheirathung der Prinzessin mit dem verwittweten Kaiser Franz II., der, glücklich mit ihr lebend, zu sagen pflegte, habe er in der ersten Ehe eine Kaiserin gehabt, so habe er in der zweiten eine Frau[1].

2. Isabella Britti war mit dem durch einen Mandatar vertretenen Paschal Christinus getraut. Auf der Reise zu ihrem Manne, ehe sie mit demselben zusammengekommen war, ließ sie sich von einem andern mitnehmen und heirathete diesen, einen Engländer, ritu Anglicano. Ihr Mann gab sich alle Mühe, sie zu finden, bat dann um Dispensation, welche die Kongregation in forma commissoria an seinen Ordinarius bewilligte[2] (Causa Urbanien., die 12. Januarii 1726).

3. In der Causa Chien. vom 12. März 1729 behauptete der Gatte, er habe nicht den Willen gehabt, mit dem Mitkontrahenten eine Ehe einzugehen, wofür sich aber kein positives Indizium auffinden ließ. Die Heilige Kongregation rieth zur Dispens, nachdem derselbe eine anderweitige Ehe eingegangen und konsummirt hatte[3].

4. In der Causa Melevitana vom 7. Februar 1789 und in der Causa Januen. vom 9. September 1815 ist diese Ehe eingegangen worden, um Vexationen zu entgehen und Zwistigkeiten beizulegen; ohne daß aber irgend ein Zwang oder eine zur Aufhebung des Konsenses genügende Furcht eingeflößt worden wäre. In beiden Fällen hat die S. Congregatio Concilii auf die Frage: An sit consulendum Sanctissimo pro dispensatione super matrimonio rato et non consummato?[4] geantwortet: Ja, es sei dem Papste die Ertheilung der Dispens anzurathen.

Dr. Schulte bemerkt zu diesem, wie auch zu den vorhergehenden zwei Fällen, daß er nicht wisse, ob der Papst die Dispens auch wirklich ertheilt habe, es sei aber daran wohl nicht zu zweifeln; doch sei das nicht von großer Bedeutung, denn das genüge, daß die Kongregation des Konzils erkannt habe, es liege der Fall vor, in welchem eine Dispensation in matrimonio rato, sed non consummato zu ertheilen sei.

5. Franz N. und Maria N. von N. wurden am 21. Mai 1843 zu N. getraut und kirchlich eingesegnet. Kaum waren aber einige Monate vorüber, so verlangte die junge Frau, daß ihre Ehe wegen mangelnden Konsenses für nichtig erklärt oder, da sie nicht vollzogen worden sei, vom Papste dem Bande nach wieder aufgelöst werde. Es war nämlich die Familie der Frau verschuldet und hatte, um sich aus der Verlegenheit zu ziehen, das Mädchen bestimmt, Franz N., den Sohn einer reichen Familie, zu ehelichen, auf welchen die persönlichen Vorzüge des Mädchens

[1] Uhrig, E.-R. S. 304 f. [2] Schulte, E.-R. S. 429.
[3] Schulte, a. a. O. [4] Schulte, a. a. O.

5. Wenn auch die unvollzogene maritale Verbindung per dispensationem Summi Pontificis aufgelöst ist, so dauert doch das irritirende Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit in dem bekannten Umfange fort.

Rechtsfälle.

1. Am 8. Juni 1808 fand zu München die Trauung der bayerischen Prinzessin Charlotte mit Friedrich Wilhelm, damals Kronprinz, später König von Württemberg, statt. Der letztere war durch das harte Gebot seines Vaters hiezu genöthigt worden. Schon vor der Trauung bemerkte daher die Braut, daß ihr Bräutigam keine Neigung zu ihr habe, und äußerte deßhalb ihre Besorgnisse; allein da man ihr vorstellte, daß die Benehmungsart des Prinzen in seinem Charakter liege, ließ sie sich beruhigen. Nach der Trauung fand sie sich entsetzlich enttäuscht; denn ihr Mann blieb kalt gegen sie, trat nie ohne Zeugen zu ihr ins Zimmer und behandelte sie nie als seine Frau. Ja, am 31. August 1814 ließ sich der Kronprinz durch das evangelische Konsistorium in Stuttgart scheiden. Die damals in Würzburg lebende königliche Prinzessin wandte sich nun an den Papst und bat um Annullirung der Ehe wegen Mangels des Konsenses (ex defectu consensus), oder da ihre Ehe nie konsummirt worden sei, um Dispens.

Der Papst setzte eine Kongregation von fünf Kardinälen und einem Sekretär nieder und ließ die Sache vom Weihbischofe Zirkl in Würzburg (nach der von Benedikt XIV. in der Bulle „Dei miseratione“ vorgeschriebenen Form) genau untersuchen, wobei nicht nur die Bittstellerin, sondern auch ihre Hofdamen, ihr Beichtvater, sowie sieben ihrer Anverwandten, resp. königliche Staatsdiener den Schwur leisteten, daß das Gemüth des Prinzen stets von ihr abgeneigt gewesen sei, und sie niemals die Ehe mit ihm vollzogen habe. Auch wurde der Kronprinz von Württemberg aufgefordert, ein Gleiches zu beschwören und durch sieben Anverwandte, resp. Hofherren beschwören zu lassen.

Nachdem dies geschehen und die Akten an den Papst eingesandt waren, wurde ein Defensor matrimonii aufgestellt, der seine Erinnerungen machte. Im Januar 1816 wurden der Kongregation vom Referenten die Fragen vorgelegt:

1) ob die Nullität fraglicher Ehe gewiß, oder ob

2) der Papst um Dispens in matrimonio rato, sed nondum consummato zu ersuchen sei?

Das Resultat der Berathung lautete:

1) „Quoad primum, provisum esse in secundo,

2) ad alterum vero, consulendum Sanctissimo pro dispensatione matrimonii rati et non consummati.“

Hierauf erfolgte die Dispens und die Wiederverheirathung der Prinzessin mit dem verwittweten Kaiser Franz II., der, glücklich mit ihr lebend, zu sagen pflegte, habe er in der ersten Ehe eine Kaiserin gehabt, so habe er in der zweiten eine Frau[1].

2. Isabella Britti war mit dem durch einen Mandatar vertretenen Paschal Christinus getraut. Auf der Reise zu ihrem Manne, ehe sie mit demselben zusammengekommen war, ließ sie sich von einem andern mitnehmen und heirathete diesen, einen Engländer, ritu Anglicano. Ihr Mann gab sich alle Mühe, sie zu finden, bat dann um Dispensation, welche die Kongregation in forma commissoria an seinen Ordinarius bewilligte[2] (Causa Urbanien., die 12. Januarii 1726).

3. In der Causa Chien. vom 12. März 1729 behauptete der Gatte, er habe nicht den Willen gehabt, mit dem Mitkontrahenten eine Ehe einzugehen, wofür sich aber kein positives Indizium auffinden ließ. Die Heilige Kongregation rieth zur Dispens, nachdem derselbe eine anderweitige Ehe eingegangen und konsummirt hatte[3].

4. In der Causa Melevitana vom 7. Februar 1789 und in der Causa Januen. vom 9. September 1815 ist diese Ehe eingegangen worden, um Vexationen zu entgehen und Zwistigkeiten beizulegen; ohne daß aber irgend ein Zwang oder eine zur Aufhebung des Konsenses genügende Furcht eingeflößt worden wäre. In beiden Fällen hat die S. Congregatio Concilii auf die Frage: An sit consulendum Sanctissimo pro dispensatione super matrimonio rato et non consummato?[4] geantwortet: Ja, es sei dem Papste die Ertheilung der Dispens anzurathen.

Dr. Schulte bemerkt zu diesem, wie auch zu den vorhergehenden zwei Fällen, daß er nicht wisse, ob der Papst die Dispens auch wirklich ertheilt habe, es sei aber daran wohl nicht zu zweifeln; doch sei das nicht von großer Bedeutung, denn das genüge, daß die Kongregation des Konzils erkannt habe, es liege der Fall vor, in welchem eine Dispensation in matrimonio rato, sed non consummato zu ertheilen sei.

5. Franz N. und Maria N. von N. wurden am 21. Mai 1843 zu N. getraut und kirchlich eingesegnet. Kaum waren aber einige Monate vorüber, so verlangte die junge Frau, daß ihre Ehe wegen mangelnden Konsenses für nichtig erklärt oder, da sie nicht vollzogen worden sei, vom Papste dem Bande nach wieder aufgelöst werde. Es war nämlich die Familie der Frau verschuldet und hatte, um sich aus der Verlegenheit zu ziehen, das Mädchen bestimmt, Franz N., den Sohn einer reichen Familie, zu ehelichen, auf welchen die persönlichen Vorzüge des Mädchens

[1] Uhrig, E.-R. S. 304 f. [2] Schulte, E.-R. S. 429.
[3] Schulte, a. a. O. [4] Schulte, a. a. O.

angenehm eingewirkt hatten. Lange hatte das Mädchen ſich geweigert, unterdeſſen die Bitten und Beſtürmungen ihrer Eltern verdoppelt und mit Drohungen untermiſcht auf ſie eindrangen. Endlich hatte ſie, von den Drohungen beſiegt, ſich unterworfen und ihr Jawort gegeben, dem ſofort noch vor der Hochzeit unabläſſige Thränen folgten, die ſich nachher noch vermehrten. Vergebens hatte ihr Gemahl in der erſten Nacht ihre Vertraulichkeit geſucht, und Tags darauf war ſie ihrem Vater mit heißen Thränen zu Füßen gefallen, ihn anflehend, ſie von einem Menſchen zu befreien, mit dem ſie unmöglich leben könne. Die Verſuche des Vaters, ſie zu beſänftigen, waren fruchtlos geblieben. Nur unter der Bedingung, von ihrem Manne nicht berührt zu werden, war ſie die folgende Nacht im Hauſe geblieben, wo ſie weinend bis zum Morgen die Stunden zählte. Mit Thränen bedeckt hatte man ſie da geſehen, blaß und voll der tiefſten Betrübniß, die ſie wie eine zehrende Krankheit dem Grabe entgegenzuführen ſchien. Denn ihr Gemahl war körperlich ungemein häßlich und mit Geſchwüren bedeckt, was ihr zum Theil erſt nach der Trauung bekannt worden war. Ueberzeugt, daß eine ſolche Ehe nach keiner Seite hin Glück bringen könne, hatten endlich ihr Gemahl und die Eltern beider Theile ſich zur kirchlichen Trennung verwilligt.

Die Nichtigkeitsklage kam vor den Biſchof, der, da die Geſetze jenes Landes die freie Bewegung der geiſtlichen Gerichte hemmen, ſie außergerichtlich unterſuchte und im Namen beider Ehetheile an die Heilige Kongregation des Konzils das Geſuch um Nichtigkeitserklärung, eventuell Dispens von der nichtvollzogenen Ehe richtete. Die Kongregation beauftragte den Prälaten, nach der Vorſchrift Benedikts XIV. einen ſummariſchen Prozeß über die angeblichen Nichtigkeitsgründe der Ehe einzuleiten, und ernannte einen Defensor matrimonii. Dieſen Inſtruktionen entſprechend leitete der Biſchof den Prozeß ein und legte die Akten mit folgendem Bericht der Heiligen Kongregation vor: „In Gegenwart eines kirchlichen Vertheidigers der Ehe habe ich die beiden Eheleute Maria und Franz, ſowie die von der Sache unterrichteten Zeugen vernommen, um zu erkennen, ob das Mädchen in die Ehe willigte oder nicht, und um den Nichtvollzug der Ehe herzuſtellen. Der Mann wurde einer körperlichen Unterſuchung nicht unterworfen, da das Zeugniß ſeiner Aerzte genügte; desgleichen auch die Frau nicht, weil ſie aus Schamhaftigkeit ſolche ablehnte, ſondern man ergänzte ſie durch das Zeugniß der Verwandten und Nachbarn. Sollte die Heilige Kongregation die Nichtigkeit der Ehe nicht ausſprechen können, ſo flehen die Parteien die Gnade des hl. Vaters an, und ich vereinige mit ihrer Bitte die meinige, es möge Se. Heiligkeit, um die drohenden Uebel abzuſchneiden, die Gewiſſen zu beruhigen und zweien ſeit mehreren Jahren tiefbetrübten Familien den Frieden wiederzugeben, in der Fülle Ihrer Gewalt die Ehe in ihrem Bande löſen.“

Der Papſt übertrug die Sache der Kongregation, um ein Gutachten zu geben über die erbetene Dispens in matrimonio rato et non consummato. Ein Theologe und ein Kanoniſt mußten den Fall bearbeiten, und den Kardinälen berichten zu Gunſten der Bittſteller. Der Ehebandsvertheidiger ſeinerſeits beleuchtete die Akten zu Gunſten der Giltigkeit und Fortdauer der Ehe. Am 7. Auguſt 1847 erfolgte von Seite der Kongregation folgendes Zwiſchenerkenntniß:

1) An constet de nullitate matrimonii in casu?

2) An sit consulendum Sanctissimo pro dispensatione a matrimonio rato et non consummato in casu?

Sacra Congregatio Concilii die 7. Aug. 1847. Ad primum negative. Ad secundum, dilata, et fiat inspectio corporis mulieris juxta instructiones a defensore matrimonii ex officio dandas.

Es mußte ſich nun die Frau, ſo ſehr ſie ſich ſträubte, der körperlichen Unterſuchung unterwerfen. Die Hebammen erklärten ſich einſtimmig zu ihren Gunſten, und der Biſchof wiederholte, den Akt zur Ergänzung der übrigen einſendend, die geſtellte Bitte. Der Vertheidiger der Ehe machte wohl ſeine neuen Bemerkungen, aber die Heilige Kongregation gab nun auf die Frage des Referenten: An sit consulendum Sanctissimo pro dispensatione in matrimonio rato et non consummato in casu? am 29. Januar 1848 die Antwort: Affirmative. Denn in der That waren, nachdem die Eltern ihre Drohungen eingeſtanden, die in den Akten niedergelegten Zeugniſſe ſo beſchaffen, daß der Mangel an Konſens als ſehr wahrſcheinlich, der Nichtvollzug der Ehe aber als gewiß anzunehmen war[1].

6. Ein Fall, in welchem vom nichtkonſummirten ehelichen Band wegen ſolcher Mängel, die erſt nach der Trauung eintraten, dispenſirt werden konnte, ereignete ſich im Jahre 1848 zu W.....g. Ein Bräutigam vom Lande ließ ſich Vormittags in der Stadt trauen und hielt hier auch das Hochzeitsmahl. Nach dem Mahle vermißte man in der mit großer Heiterkeit erfüllten Geſellſchaft die Braut. Der Bräutigam ſuchte ſie und findet ſie wirklich, aber in den Armen eines ſeiner Freunde und zwar in ſolcher Vertraulichkeit, wozu nur er in der Hochzeitsnacht berechtigt war.

Ob dieſer junge Ehemann um Dispens eingab in matrimonio rato, non consummato, iſt nicht bekannt. Sicher aber wäre ſie ihm zu Theil geworden, wenn er ſofort den vertrauten Umgang mit ſeiner Frau gemieden, insbeſondere bei ihr nicht gewohnt und um die Dispens bei dem apoſtoliſchen Stuhle nachgeſucht hätte[2].

---

[1] Uhrig, E.-R. S. 754.

[2] Uhrig, E.-R. S. 760. Kutſchker, E.-R. I. S. 364.

§. 16.

Das trennende Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit, impedimentum cultus disparitatis.

I. Begriff.

Unter der Religionsverschiedenheit (cultus disparitas), welche ein trennendes Ehehinderniß bildet, versteht man nicht den Unterschied des Glaubens zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen, sondern die Verschiedenheit des Glaubens zwischen Gläubigen und Ungläubigen (Getauften und Ungetauften) oder zwischen Christen und Nichtchristen (Juden, Türken, Heiden).

Oesterr. Anweis. §. 25: „Zwischen Getauften und solchen, welche das Sakrament der Wiedergeburt nicht empfangen haben, kann keine Ehe zu Stande kommen."

II. Begründung.

Da die Ehe, in ihrer Vollständigkeit gedacht, schreibt Walter[1], eine Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse sein soll, so muß sie gewiß auch den edelsten Theil derselben, die Religion, umfassen. Ohne diese würde ihr dasjenige fehlen, was vorzüglich diese Verbindung gegen den Wechsel der Leidenschaft beschützt und die Ehegatten in Freud und Leid unerschütterlich zusammenhält. Ueberhaupt wird die Wirkung der Ehe, als einer Ordnung des Heils, nur in der christlichen Familie sichtbar. Alles dieses hört auf, wenn unter den Ehegatten ein völliger Gegensatz der Religion besteht.

Auch die evangelische Kirche, lehrt Richter[2], hat sich auf dem katholischen Standpunkt erhalten, unberührt durch eine Aeußerung Luthers, der einmal, die Ehe als ein äußerliches weltliches Ding auffassend, die Eheschließung mit Heiden und Juden als statthaft erklärte.

III. Historische Entwicklung.

Die älteste Kirche tolerirte die Ehen der Christen mit den Nichtchristen. Und sie konnte dies, denn der Feuereifer der Christen, welcher in jeder Marter die Probe bestand, ließ rücksichtlich ihres Seelenheils nichts befürchten, im Gegentheil hoffen, daß durch eine solche Verbindung der nichtchristliche Gatte und unter Umständen noch viele andere in die Kirche eintreten würden. In dieser Intention schlossen die Ehe: Monika mit Patrizius, dem Vater des hl. Augustinus; Chlotilde mit dem Franken-

[1] Lb. S. 769. [2] K.-R. §. 275.

könig Chlodwig; Edelburge mit dem Angelsachsenkönig Edwin; Emma mit Ethelred, Cäcilia mit Valerian u. s. w. Daß solche Ehen wirklich der Kirche zum Heil gereichten, erzählt die Kirchengeschichte. Dazu kam aber noch, daß bei einem diesfallsigen Eheverbot damals vielen Christen die Eingehung einer Ehe unmöglich gewesen wäre. In späterer Zeit jedoch, wo der Feuereifer der Christen erkaltete, und darum solche Ehen für deren Seelenheil große Gefahren mit sich führten, auch die Christen nicht mehr so vermischt mit den Heiden lebten, begegnen wir in verschiedenen Ländern zahlreichen Eheverboten, welche in der folgenden Zeit auf Partikularkonzilien immer wiederholt bezw. eingeschärft wurden, so daß im 12. Jahrhundert auf Grund dieser viele Jahrhunderte hindurch gleichmäßig bestandenen Consuetudo die Verschiedenheit der Religion allgemein als trennendes Ehehinderniß galt[1].

IV. Quelle.

Das trennende Ehehinderniß der Verschiedenheit des Glaubens beruht auf einem in der kirchlichen Gesetzgebung ausdrücklich anerkannten allgemeinen Gewohnheitsrechte.

„Qua quidem in re omnes sentiunt, ob cultus disparitatem irrita matrimonia esse, non quidem jure sacrorum canonum, sed generali Ecclesiae more, qui pluribus abhinc saeculis viget et vim legis obtinet.“[2]

V. Dispensabilität.

Aus dem rein positiv-rechtlichen Charakter dieses Ehehindernisses folgt, daß darin dispensirt werden kann, aber nur vom Papste, weil fragliches Eheverbot auf einem allgemeinen Kirchengesetze ruht. Jedoch wird von demselben hierlandes fast niemals dispensirt, wohl aber in solchen Ländern, in denen es sich um die Bekehrung der Heiden in großem Maßstabe handelt. Für solche Länder erhalten die Missionäre vom Papste die facultas dispensandi super impedimento cultus disparitatis, wo sie es für nothwendig und für die Ausbreitung des Christenthums ersprießlich halten[3]. Diese Dispens wird wohl auch in dem Falle nicht verweigert werden, wenn ein Christ, der mitten unter Nichtchristen lebt, mit einer solchen nichtchristlichen Person eine eheliche Verbindung eingehen wollte[4].

Die Congregatio Inquisitionis hat unterm 20. Juni 1860 einer auf der dänischen Insel St. Thomas in Westindien seit Langem mit einem Juden

---

[1] Scavini, III. p. 654. Schulte, E.-R. S. 223.

[2] Const. Benedicti XIV. Singulari Nobis vom 9. Febr. 1749.

[3] Knopp, E.-R. S. 150. [4] Phillips, Lb. II. S. 1063.

§. 16.

Das trennende Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit, impedimentum cultus disparitatis.

I. Begriff.

Unter der Religionsverschiedenheit (cultus disparitas), welche ein trennendes Ehehinderniß bildet, versteht man nicht den Unterschied des Glaubens zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen, sondern die Verschiedenheit des Glaubens zwischen Gläubigen und Ungläubigen (Getauften und Ungetauften) oder zwischen Christen und Nichtchristen (Juden, Türken, Heiden).

Oesterr. Anweis. §. 25: „Zwischen Getauften und solchen, welche das Sakrament der Wiedergeburt nicht empfangen haben, kann keine Ehe zu Stande kommen."

II. Begründung.

Da die Ehe, in ihrer Vollständigkeit gedacht, schreibt Walter[1], eine Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse sein soll, so muß sie gewiß auch den edelsten Theil derselben, die Religion, umfassen. Ohne diese würde ihr dasjenige fehlen, was vorzüglich diese Verbindung gegen den Wechsel der Leidenschaft beschützt und die Ehegatten in Freud und Leid unerschütterlich zusammenhält. Ueberhaupt wird die Wirkung der Ehe, als einer Ordnung des Heils, nur in der christlichen Familie sichtbar. Alles dieses hört auf, wenn unter den Ehegatten ein völliger Gegensatz der Religion besteht.

Auch die evangelische Kirche, lehrt Richter[2], hat sich auf dem katholischen Standpunkt erhalten, unberührt durch eine Aeußerung Luthers, der einmal, die Ehe als ein äußerliches weltliches Ding auffassend, die Eheschließung mit Heiden und Juden als statthaft erklärte.

III. Historische Entwicklung.

Die älteste Kirche tolerirte die Ehen der Christen mit den Nichtchristen. Und sie konnte dies, denn der Feuereifer der Christen, welcher in jeder Marter die Probe bestand, ließ rücksichtlich ihres Seelenheils nichts befürchten, im Gegentheil hoffen, daß durch eine solche Verbindung der nichtchristliche Gatte und unter Umständen noch viele andere in die Kirche eintreten würden. In dieser Intention schlossen die Ehe: Monika mit Patrizius, dem Vater des hl. Augustinus; Chlotilde mit dem Franken-

[1] Lb. S. 769. [2] K.-R. §. 275.

könig Chlodwig; Edelburge mit dem Angelsachsenkönig Edwin; Emma mit Ethelred, Cäcilia mit Valerian u. s. w. Daß solche Ehen wirklich der Kirche zum Heil gereichten, erzählt die Kirchengeschichte. Dazu kam aber noch, daß bei einem diesfallsigen Eheverbot damals vielen Christen die Eingehung einer Ehe unmöglich gewesen wäre. In späterer Zeit jedoch, wo der Feuereifer der Christen erkaltete, und darum solche Ehen für deren Seelenheil große Gefahren mit sich führten, auch die Christen nicht mehr so vermischt mit den Heiden lebten, begegnen wir in verschiedenen Ländern zahlreichen Eheverboten, welche in der folgenden Zeit auf Partikularkonzilien immer wiederholt bezw. eingeschärft wurden, so daß im 12. Jahrhundert auf Grund dieser viele Jahrhunderte hindurch gleichmäßig bestandenen Consuetudo die Verschiedenheit der Religion allgemein als trennendes Ehehinderniß galt[1].

IV. Quelle.

Das trennende Ehehinderniß der Verschiedenheit des Glaubens beruht auf einem in der kirchlichen Gesetzgebung ausdrücklich anerkannten allgemeinen Gewohnheitsrechte.

„Qua quidem in re omnes sentiunt, ob cultus disparitatem irrita matrimonia esse, non quidem jure sacrorum canonum, sed generali Ecclesiae more, qui pluribus abhinc saeculis viget et vim legis obtinet.“[2]

V. Dispensabilität.

Aus dem rein positiv-rechtlichen Charakter dieses Ehehindernisses folgt, daß darin dispensirt werden kann, aber nur vom Papste, weil fragliches Eheverbot auf einem allgemeinen Kirchengesetze ruht. Jedoch wird von demselben hierlandes fast niemals dispensirt, wohl aber in solchen Ländern, in denen es sich um die Bekehrung der Heiden in großem Maßstabe handelt. Für solche Länder erhalten die Missionäre vom Papste die facultas dispensandi super impedimento cultus disparitatis, wo sie es für nothwendig und für die Ausbreitung des Christenthums ersprießlich halten[3]. Diese Dispens wird wohl auch in dem Falle nicht verweigert werden, wenn ein Christ, der mitten unter Nichtchristen lebt, mit einer solchen nichtchristlichen Person eine eheliche Verbindung eingehen wollte[4].

Die Congregatio Inquisitionis hat unterm 20. Juni 1860 einer auf der dänischen Insel St. Thomas in Westindien seit Langem mit einem Juden

---

[1] Scavini, III. p. 654. Schulte, E.-R. S. 223.

[2] Const. Benedicti XIV. Singulari Nobis vom 9. Febr. 1749.

[3] Knopp, E.-R. S. 150. [4] Phillips, Lb. II. S. 1063.

verheiratheten Katholikin die dispensatio ab impedimento cultus disparitatis ertheilt[1]. — In den 1870er Jahren erhielt auch ein Baron Hirsch (Bruder des bekannten Eisenbahn- ꝛc. Speculanten) eine päpstliche Dispens zur Eheschließung mit einer katholischen Amerikanerin Miß Paine. Die Trauung erfolgte in der Notre Dame-Kirche zu Paris. Der Dispensgrund war ohne Zweifel periculum perversionis. Auch Herr von Landauer, ein Israelite, jetzt in Wien ansäßig, erhielt in den 1860er Jahren, nachdem aus einem zu Budapest angeknüpften Verhältniß desselben mit einer darum von ihrer Familie verstoßenen Katholikin bereits Nachkommenschaft vorhanden war, durch Vermittlung des seiner Zeit viel genannten Abbé Bauer, der selbst Jude gewesen war, eine päpstliche Dispens, worauf die Trauung in Paris stattfand[2]. — Den Fall Popper-Castrone siehe S. 180.

VI. Umfang.

Das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit ist, wie schon bemerkt, nicht juris divini, sondern nur juris positivi ecclesiastici. Hieraus ergibt sich, daß dasselbe nur die giltig Getauften oder die Gläubigen (die katholischen und akatholischen Christen, fideles) verpflichtet, nicht aber die Ungetauften oder Ungläubigen (die Juden, Türken und Heiden, infideles).

Demnach können eine giltige Ehe mit einander eingehen: a) die Juden, Türken und Heiden; b) die ungetauften oder bloß nach Ronge'schem oder Garibaldi'schem oder ähnlichem Ritus getauften Freigemeindler. Diese modernen oder zivilisirten Heiden können also sowohl unter sich, wie auch mit Juden, Türken und Heiden eine giltige Ehe schließen; weil sie nicht getauft oder nicht giltig getauft sind, gehören sie kirchenrechtlich in die Kategorie der Türken und Heiden.

Keine giltige Ehe können eingehen: a) die katholischen Christen mit Juden, Türken und Heiden; b) die giltig getauften akatholischen Christen mit den soeben Genannten; c) die Katholiken mit den nichtgetauften oder bloß nach Ronge'schem, Garibaldi'schem oder ähnlichem Ritus getauften Freigemeindlern; d) die giltig getauften Akatholiken mit den soeben Angeführten; e) die giltig getauften Freigemeindler mit ungetauften oder ungiltig getauften Personen derselben Sekte; f) die getauften Apostaten (die zum Islam, Juden- oder Heidenthum Uebergetretenen) mit ungetauften Personen.

Jedes in der Ronge'schen Sekte geborne Individuum wird wohl in der Regel als nichtgetauft zu betrachten sein. „Ueberhaupt begründet das Bekenntniß des Protestantismus das impedimentum disparitatis cultus stets dann und dort, wo der Protestantismus bis zur Läugnung des Dogmas von

[1] Schulte, Lb. S. 419 Anm. 2. Archiv, Bd. 6 S. 278.

[2] Archiv, Bd. 55 S. 161.

der Trinität und in Folge dessen bis zur Verwerfung des Sakramentes der Taufe fortgeschritten ist, oder wo er in seiner Abirrung von der Kirche und in seiner Verwerfung ihrer Auktorität bei Spendung der Taufe eines der zur Giltigkeit derselben von der Kirche als wesentlich erklärten Stücke wegläßt. Zur Verwerfung des kirchlichen Trinitätsglaubens und der sakramentalen Taufe kam aber die Häresie des Protestantismus schon in den Sekten der Sozinianer oder Unitarier, der Quäker und der Swedenborgianer, also daß die in diesen Sekten Geborenen und denselben fort und fort Anhängenden als ungetauft vor der Kirche gelten müssen, und daß sonach die Ehe eines Katholiken oder giltig getauften Protestanten mit einem ungetauften Sozinianer, Quäker und Swedenborgianer vor der Kirche null und nichtig ist. Es ist zwar ein ausgemachter Glaubenssatz, baptismum, qui etiam datur ab haereticis in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti cum intentione faciendi, quod facit Ecclesia, esse verum baptismum (Sess. VII. de bapt. c. 4). Allein, wie sich aus dem Glaubenssatz einerseits ergibt, daß jede von Häretikern mit Defekt der nothwendigen Materie, Form und Intention ertheilte Taufe ungiltig oder keine Taufe ist, so ergibt sich anderseits für jeden Fall die Nothwendigkeit, die von was immer für protestantischen Sekten, vorzugsweise aber von den die Trinität und Taufe grundsätzlich verwerfenden älteren und neueren protestantischen Parteien ertheilte Taufe in Betreff ihrer Giltigkeit zu prüfen, insbesondere dann, wenn es sich um Schließung von Ehen mit Anhängern solcher protestantischen Sekten handelt."[1]

VII. Das Zivilehegesetz

in Deutschland (Gesetz vom 6. Februar 1875) und der Schweiz (Gesetz vom 23. Mai 1875) enthält das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit nicht. Dagegen bestimmt für Oesterreich §. 64 des a. b. G. vom 1. Juni 1811: „Eheverträge zwischen Christen und Personen, die sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht giltig eingegangen werden."

Es entscheidet also hier das zur Zeit der Eheschließung obwaltende Bekenntniß, während nach kanonischem Rechte lediglich nur das Faktum der giltig empfangenen Taufe den Ausschlag gibt. — Es kann eine Katholikin mit einem gewesenen Katholiken, welcher sich für konfessionslos erklärt hat, keine bürgerlich giltige Ehe schließen; außer er müßte ein Bekenntniß-Loser coram foro civili zu jenen gezählt werden, welche sich zu einer bestimmten Konfession (hier zum Christenthum) bekennen, was aber ein Widerspruch in terminis wäre. Nach katholischer Anschauung gibt es kein konfessionsloses Christenthum, als Religion gedacht; folglich fällt derjenige, welcher sich für konfessionslos erklärt, eo ipso von der christlichen Religion als solcher ab[2].

---

[1] Ginzel in der Wiener Zeitschrift für kath. Theologie, Bd. VI. (1854) Heft 3.

[2] Dr. v. Step., Compend. S. 49. Rittner, E.-R. S. 141 f.

Rechtsfälle.

1. Vir quidam protestans Anglicanae ecclesiae vult amplecti catholicam religionem. In Anglia matrimonium fecit cum muliere, quae ad sectam Anabaptistarum pertinebat, et quae, prout ipsa affirmat, nunquam baptizata fuit. Cum vir ipse baptismum a ministro protestante Anglicano receperit, de validitate ejus proprii baptismatis ratio quoque gravis dubitandi existit. Propter jurgia continua mulierem Anabaptistam vir praefatus deseruit venitque N., ubi matrimonium iterum fecit, sed cum muliere Lutherana. Quaenam ex istis mulieribus tamquam ejus uxor vera haberi debet? Gregorius XVI. feria 4. die 20. Julii 1840 rescribi mandavit, dummodo constet de non collatione baptismi mulieris Anabaptistae matrimonium primum fuisse nullum, secundum vero, dummodo nullum aliud obstet impedimentum, fuisse validum. Ad dubium autem validitatis baptismi viri standum esse decreto feriae 4. die 17. Novembris 1830.

Hoc decretum Congregationis Inquisitionis, quod a Sede Apostolica approbatum est, hoc modo dicit: „a) Quoad haereticos, quorum sectae ritualia praescribunt collationem baptismi absque necessario usu materiae et formae essentialis, debet examinari casus particularis. b) Quoad alios, qui juxta eorum ritualia baptizant valide, validum censendum est baptisma. Quodsi dubium persistat etiam in primo casu, censendum est validum baptisma in ordine ad validitatem matrimonii. c) Si autem certe cognoscatur nullum baptisma ex consuetudine actuali illius sectae, nullum est matrimonium.“ [1]

2. Der Jude Schm. läßt ſich im Jahre 1850 giltig taufen. Im Jahre 1853 läßt ſich der junge Chriſt mit einer Jüdin nach jüdiſchem Ritus trauen.

Das kirchliche Ehegericht in Prag und Olmütz hatte dieſe Verbindung propter impedimentum cultus disparitatis für null und nichtig erklärt [2].

3. Der Jude M. verehelichte ſich mit einer giltig getauften proteſtantiſchen Perſon. Später wird er ſelbſt Chriſt und ſeine Gattin Katholikin.

Die Ehe wurde natürlich wegen des Hinderniſſes der Religionsverſchiedenheit für ungiltig erklärt, und die bisherigen Scheingatten ſchloſſen nun in tridentiniſcher Form (vor dem katholiſchen Pfarrer und zwei Zeugen) die kirchlich giltige Ehe ab [3].

4. Vor vielen Jahren wurde folgender Fall nach Rom berichtet. Ein gutes katholiſches Mädchen hatte auf einer Inſel der Antillen,

---

[1] Kutſchker, E.-R. I. S. 585. [2] Archiv, Bd. 11 S. 351 ff.

[3] Erlaß Benedikts XIV. vom 9. Febr. 1749 im Concil. Trident. Ed. Richter S. 550—555.

wo kein katholischer Priester war, einen Juden geheirathet, den sie aber für einen Protestanten hielt. Sie ließen sich dann auf der Insel St. Thomas nieder und zählten zu den angesehensten und bravsten Familien. Die Frau mit ihren beiden Töchtern besuchte fleißig die katholische Kirche, während auch der Mann sich gegen die Geistlichen durchaus freundlich benahm. Die Töchter gingen zur Beichte, die Mutter aber mied den Beichtstuhl, denn sie fürchtete, man werde ihr befehlen, den Mann zu verlassen, da ihre Ehe mit dem Juden ungiltig sei. Was war zu thun? Der Fall wurde nach Rom gemeldet und dem heiligen Offizium vorgelegt. Da aber längere Zeit keine Antwort erfolgte, wandte man sich an die Propaganda. Nun kam aber fast gleichzeitig die Dispens von beiden Seiten: vom heiligen Offizium mit einer Ermahnung, die Frau solle sich bemühen, den Mann zur Kirche zu führen. Die Ehe wurde in radice sanirt und die Kinder wie vom Anfang her als legitim erklärt. Die Propaganda ertheilte die Dispens ohne weitere Erklärung und sie bediente sich dabei einer gedruckten Formel, wo nur die Namen und das Impedimentum, von dem dispensirt wird, ausgedrückt ist. Die Dispens erfolgte gratis[1]. (Vgl. S. 175 f.)

Rom. P. Michael Haringer, C. SS. R.,
Consultor der S. Congregatio Indulgentiarum.

5. Sigbert, ein junger Freikirchlicher, der, dem lutherischen Glauben entsagend, sich nach deutschkatholischem Ritus mit Rosalia, einer zur Freikirche übergegangenen jüdischen Sängerin, vermählt hatte, schloß, nach zwei Jahren wieder von ihr geschieden, im ungarischen Freiheitskriege sich den Insurgenten an und floh, als das Kriegsglück sich gewendet, in die Türkei. Dort trat er einer jungen Türkin, Namens Debora, zu Liebe zum Islam über und ehelichte sie. Darauf sieht er sich mehrerer Gesetzesverletzungen wegen zur Flucht genöthigt, auf der ihn Debora begleitet, und kommt nach Frankfurt, wo er seine Rosalia in der Ehe mit einem Dritten findet. Nach einiger Zeit bereut er in Folge einer Krankheit sein leichtsinniges Leben und tritt mit Debora zur katholischen Kirche über.

Was hat der Pfarrer bezüglich dessen Ehe mit Debora zu thun, in welcher er zu bleiben wünscht?

Da seine Ehe mit Rosalia wegen des Hindernisses der Religionsverschiedenheit eine nichtige war, so kann er sich allerdings mit Debora ehelich verbinden; aber diese Verbindung hat, weil sie bisher dasselbe Hinderniß gegen sich hatte, nach der Taufe der Debora in tridentinischer Form zu geschehen[2].

[1] Linzer Quartalschrift (1885) S. 135.
[2] Uhrig, E.-R. S. 355.

6. Baron von Popper, ein reicher ungarischer Jude, wollte im Jahre 1885 die katholische Marchesa Bianca von Castrone heirathen. Die Mutter derselben ertheilte in Wien Musikunterricht, während der Vater in Paris wohnt. Deßhalb instruirte der dortige Erzbischof, als die zuständige kirchliche Behörde der Braut, das Gesuch um Dispens von der Religionsverschiedenheit. Dasselbe enthielt als Gründe das periculum perversionis und die carentia dotis des vom Vater zur Heirat gedrängten Mädchens. Ob auch des Umstandes, daß sowohl der Bräutigam als auch der eventuelle Schwiegervater nach der öffentlichen Meinung dem Freimaurerorden angehören, in dem Gesuche Erwähnung geschah, ist nicht bekannt geworden. Vornehme Verwandte der Familie Castrone, unter diesen der Kardinal B., sollen ebenfalls ihren Einfluß für Gewährung der Dispens geltend gemacht haben. Die Congregatio s. Officii ging auf das Dispensgesuch ein und betraute den Erzbischof von Paris mit der Exekution der Dispens. Aber, was geschah? Der Papst sah sich veranlaßt, die Zurücknahme der in Ausführung begriffenen Dispens anzubefehlen. Den ersten Anlaß hiezu gab die Familie Popper oder ihre Bevollmächtigten, durch welche die noch im Stadium der Ausführung begriffene Angelegenheit (Ausstellung des Reverses über katholische Kindererziehung, Nichtbehinderung der katholischen Gattin in Ausübung ihrer religiösen Pflichten) als eine fix und fertige Sache in die Oeffentlichkeit gebracht wurde. Dies brachte die Blätter der verschiedenen Richtungen in Erregung. Ein jedes legte es gemäß seinem eigenen Standpunkte und seiner eigenen Auffassung aus. Die meisten, namentlich die Wiener Blätter, wandten Jugurtha's[1] Wort: „Romae omnia esse venalia" auf das heutige Rom an, fabelnd: „Für 200 000 Gulden erhält der Jude Dispens behufs Verehelichung mit einer Katholikin." Die Kongregation nahm das Dispensgesuch wieder in Verhandlung, und als die Reihe an die Opportunitätsgründe kam, und sie auf die Frage „utrum expediat?" antworten sollte, sagte sie „non expedit", d. h. es ist nicht räthlich, nicht nützlich, nicht zeitgemäß, die Dispens zu ertheilen. Das Votum der Kongregation kam vor den heiligen Vater. Derselbe genehmigte dasselbe, und die Dispens wurde als nicht zeitgemäß verweigert.

Was thut nun der Jude? Er erwirbt sich das österreichische Staatsbürgerrecht, erklärt sich für konfessionslos und schließt zu Wien mit dem katholischen Fräulein Bianca von Castrone die Nothzivilehe. Aber das Gesetz vom 25. Mai 1868 gestattet dieselbe nur für solche Fälle, in welchen bloß ein kirchliches, aber nicht zugleich ein staatliches Ehehinderniß vorliegt. Das Hinderniß der disparitas cultus ist aber bis zur Stunde

[1] Sallust, De bello Jugurthino, cap. 8. 20. 28.

auch ein staatsrechtliches Ehehinderniß. Mit Recht hat daher auch das österreichische Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz in dem Erlasse vom 18. März 1885 erklärt, daß, solange der konfessionslose Bräutigam nicht in gesetzlicher Weise nachweist, daß er sich zur christlichen Konfession erklärt (d. h. also seinen Taufschein beibringt), er eine bürgerlich giltige Ehe mit einer katholischen Braut auf Grund des §. 64 des a. b. G. nicht eingehen kann. Auch der österreichische oberste Gerichtshof hat durch Urtheil vom 28. Oktober 1884 die Nothzivilehe, welche ein Jude, der sich für konfessionslos erklärt hatte, im Jahre 1882 in Böhmen mit einer Katholikin geschlossen hatte, auf Grund des §. 64 für ungiltig erklärt [1].

§. 17.

Das trennende Ehehinderniß der Entführung oder des Raubes, impedimentum raptus.

I. Begriff.

Unter dem trennenden Ehehindernisse der Entführung (impedimentum raptus) versteht man die gewaltsame Wegführung einer Frauensperson von einem Orte an einen andern, in der bestimmten Absicht, sich mit ihr ehelich zu verbinden.

II. Begründung.

Die Kirche stellt den raptus als Ehehinderniß auf, um die erforderliche Freiheit der Eheschließung zu schützen, von dem Verbrechen des Frauenraubs abzuhalten und die schwere Versündigung wider die öffentliche Sitte und das allgemeine Rechtsbewußtsein am Schuldigen zu ahnden.

III. Historische Entwicklung.

Nach römischem Recht konnte zwischen dem Entführer und der Entführten absolut keine Ehe zu Stande kommen; nach ältestem Kirchenrecht dagegen wurde der Entführer mit Zensuren und Bußen belegt, nach deren Ueberstehung er mit der Entführten eine Ehe eingehen konnte, wenn auch deren Eltern ihre Zustimmung dazu gaben. Diese milde Praxis währte bis in's neunte Jahrhundert. Als aber um diese Zeit die moralische Verwilderung immer allgemeiner wurde und in Folge davon das Verbrechen des Mädchenraubs sehr häufig vorkam, sah

[1] Archiv, Bd. 55 S. 161—176 u. S. 177 f.

sich die Kirche zur Aufstellung strengerer Rechtssätze veranlaßt, indem sie die römischrechtliche Lehre von dem absoluten Eheverbot zwischen Entführer und Entführten zu der ihrigen machte. Hierin aber lag einmal eine große Härte gegen die Entführte, welche ja für ihre verletzte Ehre in der Regel doch nur in der nachfolgenden Ehe mit dem Entführer genügende Satisfaktion erlangen konnte, sodann wurde durch jenes absolute Eheverbot die Anwendung des oft einzigen Mittels zur Verhütung von ewigen Feindschaften zwischen den respektiven Familien geradezu unmöglich gemacht. Darum kehrte die Kirche später, wie Gratian[1] bezeugt, zur mildern Praxis zurück, indem sie bestimmte, daß die Ehe schon gestattet sei, wenn der Entführer Pönitenz leiste und auch die Eltern der Entführten einwilligen. Noch weiter ging Innocenz III.[2], welcher ganz allgemein die Ehe für erlaubt und giltig erklärte, wenn die Entführte nach der Entführung frei in die Ehe konsentirt habe, gleichviel ob die Eltern zustimmen oder nicht. Aber auch diese mildere Praxis führte wieder einen Uebelstand mit sich. Es konnte nämlich die Entführte auch zur Erklärung, daß sie frei konsentirt habe, von dem Raptor gezwungen werden, so daß in Wirklichkeit keine Ehe vorhanden sein konnte. Diesem Uebelstand hat das Konzil von Trient hauptsächlich auf Frankreichs Bitten, wo der Frauenraub sehr häufig vorkam, abgeholfen[3].

IV. Das tridentinische oder geltende Recht.

Zwischen dem Entführer und der Entführten kann, solange letztere in der Gewalt des ersteren sich befindet, keine giltige Ehe entstehen. Erst wenn die Rapta vom Raptor getrennt, an einem sichern und freien Ort sich befindet, und mit voller Freiheit ihre Einwilligung in die Ehe gibt, soll der Raptor die Rapta zur Frau haben.

Conc. Trid. Sess. 24 c. 6 de ref.: „Decernit sancta Synodus, inter raptorem et raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium. Quod si rapta a raptore separata, et in loco tuto et libero constituta, illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat; et nihilominus raptor ipse, ac omnes illi consilium, auxilium et favorem praebentes, sint ipso jure excommunicati, ac perpetuo infames, omniumque dignitatum incapaces; et si clerici fuerint, de proprio gradu decidant. Teneatur praeterea raptor mulierem raptam, sive eam uxorem duxerit, sive non duxerit, decenter arbitrio judicis dotare."

---

[1] c. 7 C. 36 qu. 2.

[2] c. 7 X. de rapt. V. 17.

[3] Vgl. Knopp, E.-R. S. 272 ff. Schulte, E.-R. S. 300 ff.

V. Wesentliche Merkmale.

Soll das impedimentum raptus entstehen, so müssen folgende Merkmale vorhanden sein:

1) Es muß die Entführung einer Frauensperson stattgefunden haben; die Entführung eines Mannes durch ein Frauenzimmer, welche möglicherweise vorkommen kann, begründet nie das impedimentum raptus, sondern nur das impedimentum vis ac metus. Wer die Entführte ist, ob ein unmündiges Mädchen, eine Jungfrau, eine Wittwe, eine verheirathete Frau, eine feile Dirne oder die anverlobte Braut des Entführers, bleibt sich ganz gleich.

2) Die Entführung muß geschehen sein in der bestimmten Absicht, dadurch mit der Entführten die Ehe zu ermöglichen. Jede andere Absicht, z. B. um an deren Familie Rache zu nehmen, oder um die betreffende Person den Mißhandlungen von Seiten ihrer Eltern zu entziehen, oder um sie zu defloriren, oder um eine bedeutende Summe als Lösegeld von deren Angehörigen zu erhalten, vermag das impedimentum raptus nicht zu erzeugen. In foro externo streitet die Rechtsvermuthung stets für diese Intention und kann nur durch den vollen Gegenbeweis entkräftet werden, was wohl in den meisten Fällen unmöglich sein dürfte. Darum kann der Fall vorkommen, daß eine Verbindung in foro interno sive in foro conscientiae (im Beichtstuhle) als wirkliche Ehe, in foro externo aber als eine nichtige Verbindung angesehen werden muß. Im Beichtstuhle nämlich wird der Versicherung des Entführers, daß er die Frauensperson nicht zum Zwecke der Verehelichung hinweggeführt habe, Glauben geschenkt; vor Gericht aber wird nur nach den äußeren Beweisen geurtheilt.

> Decl. Congr. Conc. anno 1586: „Raptorem ob aliam causam, quam ut raptam in uxorem duceret, non comprehendi in cap. 6. sess. 24. de ref. matr. etiam ex majoritate rationis, nec constitutionem poenalem extendi in hunc casum.“ [1]

In gleicher Weise hat dieselbe Kongregation in Brugnaten. 14. Novbr. 1648 entschieden. Auch spricht die nach dem Kurialstile bei Ertheilung von Dispensen stehende Bedingung: „dummodo mulier rapta non fuerit propter hoc“ causa sc. contrahendi matrimonium, dafür, daß der raptus nur dann ein irritirendes Hinderniß involvirt, wenn der raptor bei der Entführung die Absicht hatte, die Entführte zu heirathen [2].

3) Die Entführung muß eine gewaltsame (abductio violenta) sein, d. h. sie muß entweder mit Anwendung von physischem Zwange oder mittelst Erregung von (absolut oder relativ) großer Furcht stattgefunden haben.

---

[1] Kutschker E.-R. III. S. 463. [2] Kutschker, a. a. O.

In foro externo streitet die gesetzliche Präsumtion bis zum vollen Gegenbeweise stets gegen den Entführer, d. h. für die gewaltsame Entführung.

Das impedimentum raptus liegt nicht vor, wenn die Entführte in die Entführung eingewilligt oder gar dazu aufgefordert hat. Dies folgt aus dem Tridentinum, dem Begriffe des raptus, dem c. 6. X. de rapt. (V. 17.) und der Entscheidung der Heiligen Kongregation in causa Ruben 5. Mart. 1714[1].

Eine Ausnahme bildet jedoch der sogenannte raptus in parentes, welcher dann vorliegt, wenn eine noch minderjährige Frauensperson (quae non sui juris, sed in potestate parentum vel tutoris est) mit ihrer Einwilligung, jedoch wider Wissen und Willen der Eltern oder des Vormünders entführt wird — von einem Manne, mit dem sie nicht schon vorher rechtsgiltige Sponsalien abgeschlossen hatte. Trotz der Einwilligung seitens der Entführten liegt das impedimentum raptus vor. Geschieht aber in einem solchen Falle die Entführung durch den rechtmäßigen Bräutigam, so bleibt der Widerspruch der Eltern oder des Vormünders völlig wirkungslos; es ist das impedimentum raptus nicht vorhanden[2].

> Oesterr. Anweis. §. 19: „Als entführt ist ingleichen jene Frauensperson zu betrachten, welche von Einem, dem sie nicht schon vor der That rechtmäßig verlobt war, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Eltern oder Vormünder hinweggeführt wird."

Das impedimentum raptus ist ferner nicht vorhanden, wenn die Entführte durch Bitten, Geschenke, Vorspiegelungen, Schmeicheleien, überhaupt durch List und trügerische Verlockungen in die Hände dessen gebracht wird, der mit ihr zu kontrahiren wünscht (seductio, raptus seductionis).

Die Oesterr. Anweis. (§. 19) will auch eine solche Frauensperson als „entführt" betrachtet wissen, welche an einem Orte, wohin sie durch List (dolo allecta) gelockt wurde, festgehalten wird (in mehr oder weniger engem Gewahrsame, mehr oder weniger der persönlichen Freiheit beraubt).

4) Die Entführung muß verbunden sein mit einer wirklichen Entfernung der Frauensperson von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte an einen Ort, wo sie sich in der Gewalt des Raptors befindet.

Das impedimentum raptus ist darum nicht vorhanden, wenn eine Frauensperson in ihrem eigenen Hause eingesperrt gehalten wird, oder wenn man sie nur von einem Zimmer in ein anderes Zimmer desselben Hauses bringt, oder wenn man sie ein wenig von der öffentlichen Straße abseits führt[3]. In einem solchen Falle kann wohl das impedimentum

---

[1] Schulte, Lb. S. 420 Anm. 5. Kutschker, E.-R. III. S. 471.

[2] Kutschker, a. a. O. S. 467 ff. Schulte, Lb. S. 421.

[3] Knopp, E.-R. S. 277.

vis ac metus vorliegen; nicht aber das impedimentum raptus; darum kann die Zwang oder Furcht leidende Person auch an einem solchen Orte frei in die Ehe einwilligen, was nicht geschehen könnte, wenn das Hinderniß der Entführung obwalten würde.

Nach dem schon zitirten §. 19 der Oesterr. Anweisung gilt auch jene Person als entführt, welche entweder hinweggeführt, oder an einem Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, festgehalten wird, „was also entweder die Entfernung von einem Orte an einen andern allein, oder zugleich den unfreiwilligen Aufenthalt an dem Orte involvirt, wohin die Entführte durch List gelockt wurde“ [1].

Eichstädter Pastoralinstruktion vom Jahre 1871: Raptus non erit, si persona de cubiculo in cubiculum ejusdem domus vel in domum vicinam, aut reperta in agro per aliquot passus abducatur, sed intelligitur violenta abductio e loco tuto in locum remotiorem moraliter diversum, sive is locus raptoris seu amicorum sit dummodo femina vim pati censeatur.

III. Entführung der Braut durch den Bräutigam.

„Ist das impedimentum raptus vorhanden, wenn der Bräutigam die eigene Braut entführt? Gewiß nicht, wenn post tractatum de matrimonio contrahendo vel post sponsalia de futuro die Hinwegführung, sei es auch ohne Vorwissen und gegen den Willen der Eltern, mit Einwilligung der Braut geschieht. Vgl. S. 184.

Wenn aber der Bräutigam seine Braut entweder durch wider sie geübten Zwang hinwegführt, oder an einem Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, festhält, so läßt sich das Vorhandensein des impedimentum raptus nicht in Abrede stellen, wenn man bedenkt, daß die gewaltsame Entführung oder Festhaltung der Braut durch den Bräutigam die Freiheit der Ehe, die einen Zwang, wie er in einer solchen Entführung liegt, schlechthin ausschließt, nicht selten gefährdet (was immer der Fall sein wird, wenn die Braut, gleichviel ob sie einen kanonischen Grund hat, oder nicht, von den Sponsalien zurücktritt; non enim, sagt Sanchez, violenter cogi potest sponsa sponsalium fidem servare); daß dadurch aber immer die öffentliche Sitte und das allgemeine Rechtsgefühl auf das empfindlichste verletzt werden, so daß also wahrlich auch in diesem Falle die ratio legis Tridentinae de raptu vollkommen ihre Anwendung findet.“ [2]

---

[1] Kutschker, E.-R. III. S. 461.

[2] Kutschker, E.-R. III. S. 476. Vgl. Schulte E.-R. S. 305. Knopp, E.-R. S. 282 f.

IV. Umfang.

Das trennende Ehehinderniß der Entführung beſteht nur zwiſchen dem Entführer und der Entführten (inter raptorem et raptam), nicht aber zwiſchen den Theilnehmern oder Begünſtigern und der Entführten (non inter consilium, auxilium et favorem praebentes et raptam)[1].

V. Dauer.

Das trennende Impediment des Raubes exiſtirt fort, ſolange die Geraubte in potestate raptoris ſich befindet.

> Oeſterr. Anweiſ. §. 19: „Eine Frauensperſon, welche zum Zwecke der Verehelichung entführt worden iſt, kann mit dem Entführer, ſolange ſie ſich in der Gewalt desſelben befindet, keine giltige Ehe eingehen."

Mit dem Augenblicke aber, wo die rapta vom raptor völlig getrennt an einem ſicheren und freien Orte (in loco tuto et libero) ſich befindet, hört das impedimentum von ſelbſt auf, und die Entführte kann jetzt im Zuſtande völliger Freiheit mit dem Entführer ohne alle und jede Dispens eine giltige Ehe eingehen, während ſie vorher wegen des obwaltenden Hinderniſſes nicht einmal giltige Sponſalien mit demſelben abſchließen konnte.

VI. Dispenſation von der tridentiniſchen Beſtimmung.

Nach dem Dekret des Trienter Konzils kann die Entführte, ſolange ſie in der Gewalt des Entführers iſt, mit demſelben keine giltige Ehe ſchließen, wenn ſie auch mit voller Freiheit nach der Entführung ihre Einwilligung in dieſelbe gibt[2]. Von dieſem rein poſitiven Erforderniſſe zur Giltigkeit der Ehe kann natürlich der Papſt dispenſiren, d. h. geſtatten, daß die Entführte, welche mit dem Entführer wirklich eine Ehe abſchließen will, oder faktiſch bereits abgeſchloſſen hat, ihre freie Einwilligung in dieſelbe giltig geben kann, obgleich ſie vom Entführer nicht getrennt lebt, ſondern fortwährend in deſſen Gewalt ſich befindet. Von dieſem Rechte jedoch pflegt der Papſt keinen Gebrauch zu machen.

> „In raptu simplici non petitur dispensatio, tum quia illa non conceditur, quamdiu rapta est in potestate raptoris tum quia, si fuerit posita in loco tuto et postea libere in matrimonium consentiat, hoc ipso sublatum est impedimentum."[3]

---

[1] Sess. XXIV. cap. 6 de ref. matr.

[2] Sess. XXIV. cap. 6 de ref. matr.

[3] Begnud. Bassi apud Kutschker, l. c. III. p. 479.

„Raptus impedimentum ita compositum est, ut dispensationem secundum naturam suam admitteret, eo scilicet casu, quo rapta, licet in raptoris adhuc potestate constituta, consensum tamen animo parato praestitit. Ne tamen christiani veniae spe ad talia provocentur facinora, quodque insuper raptae consensus, antequam in loco tuto constituta fuerit, dubius merito censeatur, — dispensatio hoc impedimento laborantibus haud concedi solet.“ [1]

VII. Strafe.

Der Entführer, sowie seine Helfershelfer sind ipso jure exkommunizirt, verfallen der Infamie und können zu keiner kirchlichen Würde gelangen. Ueberdies ist der Verbrecher verpflichtet, die Entführte, er mag sie heirathen oder nicht, nach richterlichem Ermessen anständig zu dotiren (decenter arbitrio judicis dotare) [2].

Vorstehende excommunicatio latae sententiae wurde vom Trienter Konzil selbst verhängt; deßhalb ist sie laut Konstitution vom 12. Oktober 1869 noch in voller Kraft.

VIII. Das staatliche Eherecht

in Oesterreich [3] lautet: „Die Einwilligung ist auch dann ungiltig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihre Freiheit versetzten Person gegeben wird.“

Hieraus folgt, daß hier die Bestimmungen des kanonischen Rechts Geltung haben.

Rechtsfälle.

1. Felix de G. laicus, X aut XII hominibus armatis associatus, Orsettam, filiam Cl. Th. in domo Angeli et sub eius tutela degentem, ad hoc tamen ea consentiente, eduxit et matrimonium cum ea contraxit. Modo idem Angelus in constitutione et assignatione dotis praedictae Orsettae eam ipsumque Felicem poenis in decretis S. Concilii Tridentini in raptores comminatis illaqueari praetendit.

Quaeritur, an stante ipsius Orsettae consensu dictus Felix poenis adstrictus existat, dictumque matrimonium subsistat, dictaque dos ei assignari debeat?

S. Congregatio Concilii censuit: „Hujusmodi raptorem secundum ea, quae proponuntur, comprehendi tam quoad poenas quam matrimonii prohibitionem decreto c. 6. sess. 24. de ref. matr.“ [4]

---

[1] Zenner, Instr. pract. p. 582 (V. ed.). [2] Sess. XXIV. cap. 6 de ref. matr.
[3] A. b. G. §. 56. [4] Apud Kutschker, l. c. III. p. 469.

Rigantius bemerkt unmittelbar vorher: „Sensus Rotae fuit, quod committatur raptus ob injuriam, quae fit parentibus seu tutoribus aut fratribus, non obstante consensu mulieris, quia aliud est raptui consentire et aliud consentire matrimonio et propterea ex consensu ad raptum non infertur consensus ad matrimonium; atque ita non cessat ratio Concilii respectu illius mulieris, quae assentitur raptui, cum possit postea dissentire matrimonio.“ [1] So hat die Heilige Kongregation ſtets geurtheilt.

„Si post initum de matrimonio tractatum vel post sponsalia jam contracta puella consentit, ut e domo patris aut tutoris inviti et contradicentis abducatur, tunc cessat raptus matrimonium dirimens, quod aperte colligitur ex cap. 6. X. de rapt. (V. 19).“ [2] Damit ſtimmen alle Kanoniſten und Theologen überein.

2. Ferdinand M. verlobte ſich mit der Eliſa N. unter dem Beiſatze, daß nach einem Jahre die Trauung ſtattfinden ſolle; er geht dann auf Reiſen und findet bei ſeiner Heimkehr ſeine Braut in den Händen des Luzius N., der ſie unterdeſſen geheirathet hatte.

Ferdinand ſinnt ruhig auf Rache, benützt die Gelegenheit, wo Luzius einen Ball gibt, kommt hier mit ſeiner Braut zuſammen, führt, während ſich die Geſellſchaft in größter Heiterkeit befindet, ſie in den Garten und eilt dann, nachdem ſie von der bereitſtehenden Dienerſchaft plötzlich in einen Wagen gebracht worden war, mit ihr auf ſein Schloß. Nach einer Stunde wird die Sache bekannt, und Luzius davon ſo ergriffen, daß er am Schlagfluſſe erkrankt und ſtirbt.

Beſteht zwiſchen Ferdinand und Eliſa das impedimentum raptus? [3]

A. Allerdings; denn es liegt vor: a) die gewaltſame Entführung, b) eines Frauenzimmers, c) von einem Orte an einen andern, d) zum Zwecke der Verehelichung.

Wenn aber Luzius vor der Entführung etwa in Folge eines Sturzes geſtorben wäre, würde auch in dieſem Falle fragliches Impediment zwiſchen beiden obwalten?

Allerdings; denn das zwiſchen beiden früher abgeſchloſſene Eheverlöbniß iſt durch die nachfolgende Verehelichung der Eliſa mit Luzius nicht bloß ſuspendirt, ſondern für immer diſſolvirt worden; aber auch angenommen (jedoch nicht zugegeben), die früheren Sponſalien würden wieder aufleben, ſo exiſtirte auch hier das Hinderniß, weil alle den Raptus konſtituirenden Momente zuſammentreffen. Der Umſtand, daß die gewaltſame Entführung der Braut durch den Bräutigam geſchah, vermag das Eintreten des impedimentum raptus nicht zu hindern. Die Entſcheidung, welche Uhrig a. a. O. gibt, iſt unrichtig.

---

[1] Apud Kutschker, l. c. p. 469. [2] l. c. p. 468. [3] Uhrig, E.-R. S. 311.

§. 18.

Das trennende Ehehinderniß des Verbrechens, impedimentum criminis.

I. Begriff.

Unter dem trennenden Ehehinderniſſe des Verbrechens verſteht man nicht ein Verbrechen überhaupt, ſondern ganz ſpeziell den Ehebruch (adulterium) und den Gattenmord (conjugicidium). Dieſe beiden Verbrechen erzeugen aber nicht in allen, ſondern nur in beſtimmten Fällen dieſes Ehe-Impediment; auch iſt zur Entſtehung desſelben nicht nothwendig, daß adulterium et conjugicidium mit einander zuſammentreffen, ſondern das eine ohne das andere — Ehebruch ohne Gattenmord — reicht dazu vollſtändig hin, ſobald es unter beſtimmten Umſtänden begangen wird.

II. Begründung.

Die Kirche hat dieſes Ehehinderniß aufgeſtellt, 1) damit Niemand aus Verlangen nach einer andern Verbindung das beſtehende Eheband zerreiße, dann auch 2), weil dieſes Verbrechen dem heiligen Sakrament, welches ein Symbol der innigſten und unauflöslichen Vereinigung Chriſti mit der Kirche ſein ſoll, eine ſolche Injurie zufügt, daß derjenige der Ehre des Eheſtandes nicht würdig ſcheint, welcher ſich einer ſolchen enormen Sünde ſchuldig macht[1].

III. Geſchichtliche Entwicklung dieſes Hinderniſſes.

Im Anſchluß an's römiſche Recht verbot ſchon die älteſte Kirche die Ehe zwiſchen Ehebrecher und Ehebrecherin; jedoch war der Biſchof befugt, den Verbrechern nach geleiſteter Buße die Ehe mit einander zu geſtatten, wenn das Adulterium nicht unter beſonders erſchwerenden Umſtänden begangen worden war. Gratian im zwölften Jahrhundert beſchränkte dies auf die Fälle, wo die beiden Ehebrecher ſich die (gegenwärtige oder zukünftige) Ehe verſprochen oder dem unſchuldigen Gatten nach dem Leben geſtellt hatten. Dieſe Fälle ſind als trennende Ehehinderniſſe in die kirchliche Geſetzgebung übergegangen und bilden das noch heute geltende Recht. Demgemäß involvirt der einfache Ehebruch kein Hinderniß mehr, weil die im alten Recht vorgeſchriebene Buße in foro externo in Wegfall gekommen iſt.

---

[1] Haringer, Das Sakrament der Ehe S. 216.

In Betreff des Gattenmörders iſt zu bemerken, daß nach altem Recht denſelben lebenslängliche Kirchenbuße und abſolutes Eheverbot traf; nach geltendem Recht aber iſt die Ehe bloß mit dem Mitſchuldigen verboten [1].

Ausſpruch des Konzils von Tribur (895) in c. 3. C. 31. qu. 1 und das Dictum Gratiani dazu: „Illud vero communi decreto, secundum canonum instituta definimus et praejudicamus, ut si quis cum uxore alterius eo vivente fornicatus fuerit, moriente marito, synodali judicio aditus ei claudatur illicitus, ne ulterius ei conjungatur matrimonio, quam prius polluit adulterio. Nolumus enim, nec Christianae religioni convenit, ut ullus ducat in conjugium, quam prius polluit per adulterium.

Gratian. Hic subaudiendum est, nisi prius peracta poenitentia, et si nihil in mortem viri machinatus fuerit: vel si vivente viro fidem adulterae non dedit, se sumpturum eam sibi in conjugem, si viro ejus superviveret.“

IV. Ehebruch und Gattenmord als Ehehinderniſſe.

1. Der Ehebruch als Ehehinderniß.

Nicht der einfache, ſondern nur der qualifizirte Ehebruch begründet zwiſchen den ehebrecheriſchen Konkumbenten nach dem Tode des unſchuldigen Gatten das trennende Ehehinderniß des Verbrechens.

Der qualifizirte Ehebruch iſt vorhanden, wenn zu dem adulterium noch hinzugekommen iſt: a) das ausdrückliche Verſprechen der ehebrecheriſchen Konkumbenten, nach dem Tode des unſchuldigen Gatten einander zu heirathen; oder b) die wirkliche, bei Lebzeiten des unſchuldigen Gatten de facto erfolgte Eheſchließung ſeitens der ehebrecheriſchen Perſonen; oder c) die Ermordung des unſchuldigen Gatten durch einen ehebrecheriſchen Konkumbenten mit oder ohne Wiſſen des andern, in der Abſicht, durch den Tod des unſchuldigen Gatten zur Ehe mit dem andern Theile zu gelangen. Jeder dieſer drei Fälle begründet für ſich allein das irritirende Ehehinderniß des Verbrechens.

2. Der Gattenmord allein als Ehehinderniß.

Der Gattenmord allein ohne Ehebruch bildet nur dann ein vernichtendes Ehehinderniß, wenn derſelbe von beiden Theilen gemeinſchaftlich verübt worden iſt in der beſtimmten Abſicht, dadurch die Verehelichung mit einander zu ermöglichen. Im Folgenden wollen wir nun die vier Fälle, in denen das impedimentum criminis dirimens eintritt, näher auseinanderſetzen.

---

[1] Schulte, E.-R. S. 308 ff.

V. Erster Fall. Ehebruch mit dem Versprechen der zukünftigen Ehe.

Der Ehebruch, verbunden mit dem ausdrücklichen Versprechen der ehebrecherischen Konkumbenten, nach dem Tode des unschuldigen Gatten sich zu ehelichen (adulterium cum sponsalibus de futuro sc. matrimonio), begründet das vernichtende Ehehinderniß des Verbrechens.

> Oesterr. Anweis. §. 36: „Zwischen zwei Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben, kann keine Ehe geschlossen werden, wofern dieselben bei Lebzeiten des andern Gatten einander die Ehe versprochen haben."

Weder Ehebruch allein, noch Eheversprechen allein, sondern Ehebruch und Eheversprechen zusammen (adulterium cum promissione) bilden das impedimentum criminis, — aber nicht immer, sondern nur dann, wenn folgende Momente mit einander zusammentreffen:

1) Der Ehebruch muß von beiden Personen materiell (materialiter) verübt sein.

Zu einem adulterium materiale aber sind nachstehende drei Requisite nothwendig:

a) Die verletzte Ehe muß giltig, d. h. ohne trennendes Ehehinderniß abgeschlossen sein, wobei es keinen Unterschied macht, ob dieselbe schon konsummirt ist, oder nicht.

Eine ungiltige Ehe vermag dieses Impediment nicht hervorzubringen nach der bekannten Rechtsregel: „Non praestat impedimentum, quod de jure non sortitur effectum."

b) Die Ehe muß zur Zeit des Ehebruchs noch zu Recht bestanden haben.

Kein Hinderniß liegt darum vor, wenn der unschuldige Gatte im Momente der ehebrecherischen Kopula bereits gestorben war, auch wenn die Ehebruchskonsorten ihn noch am Leben glaubten; während umgekehrt das impedimentum vorhanden ist, wenn zur Zeit des Verbrechens die betreffenden Personen den unschuldigen Ehetheil irrthümlicherweise für todt gehalten haben.

c) Es muß ein Ehebruch im technischen Sinne vorliegen, d. h. es muß wirklich copula perfecta sive commixtio corporum stattgefunden haben.

Wenn auch nur eines von diesen drei Requisiten fehlt, so liegt kein adulterium materiale, folglich auch kein impedimentum criminis vor.

2) Der Ehebruch muß von beiden Personen auch formell (formaliter) begangen sein.

Zu einem adulterium formale gehören folgende zwei Momente:

a) Beide Konkumbenten müssen von der bestehenden Ehe Kenntniß haben, müssen also wissen, daß sie einen Ehebruch begehen.

Wenn ein Theil von der Exiſtenz der verletzten Ehe keine Kenntniß hat, ſo kann, ſolange dieſes Nichtwiſſen fortdauert, fragliches Hinderniß nicht eintreten, weil dasſelbe ſtets den dolus oder die culpa lata zur Vorausſetzung hat; erlangt der unwiſſende Theil ſpäter Kenntniß von der zu Recht beſtehenden Ehe, und pflegt er nachher wieder ehebrecheriſche Kopula, ſo tritt dieſes impedimentum ſofort ein.

b) Beide Konkumbenten müſſen die ehebrecheriſche Kopula mit freier Sebſtbeſtimmung ſetzen.

Wenn ein Theil aus Zwang oder ſchwerer Furcht den concubitus illicitus gepflogen hat, ſo kann dieſes Impediment nicht eintreten, weil die zu dem adulterium formale erforderliche beiderſeitige freie Einwilligung fehlt.

Wenn eines von dieſen beiden Momenten fehlt, ſo iſt kein adulterium formale, folglich auch kein Ehehinderniß vorhanden.

3) Das Eheverſprechen muß alle die Eigenſchaften haben, welche ein kirchlich giltiges Eheverlöbniß konſtituiren würden, wenn nicht bereits eine giltige Ehe vorläge. Es müſſen alſo folgende Vorausſetzungen konkurriren:

a) Das Eheverſprechen muß im Ernſte und in Wahrheit gegeben ſein (promissio vera et seria).

b) Das Eheverſprechen muß frei ſein von Irrthum, Zwang und Furcht.

c) Das Eheverſprechen muß ſich auch äußerlich als ſolches manifeſtiren; daher reicht der einfache, nicht als wirkliches Eheverſprechen ausgedrückte Wunſch, oder die bloße innere Intention zur Entſtehung desſelben nicht hin.

d) Das Eheverſprechen des einen Theils muß von dem andern auch wirklich angenommen und erwiedert worden ſein, es wird promissio mutua, reciproca erfordert.

Ob das bloße Stillſchweigen als Acceptation und Repromiſſion anzuſehen ſei, läßt ſich wohl nicht nach einer allgemeinen Rechtsregel entſcheiden, ſondern es wird hierbei in jedem einzelnen Falle viel auf die Umſtände ankommen[1].

e) Das Eheverſprechen darf von keinem Theile vor dem Ehebruche im Ernſte widerrufen ſein.

Iſt dasſelbe ante adulterium ernſtlich widerrufen, ſo tritt, falls auch ſpäter der Ehebruch ſtattfinden ſollte, das Impediment nicht ein. Die Rechtsvermuthung ſtreitet aber ſtets für das Vorhandenſein eines Eheverſprechens.

f) Das Eheverſprechen muß ausdrücklich dahin gehen, erſt nach dem Tode des unſchuldigen Gatten mit einander die Ehe abzuſchließen.

Das Verſprechen, noch bei Lebzeiten des unſchuldigen Gatten mit einander zu contrahiren, erzeugt dies impedimentum nicht.

---

[1] Knopp, E.-R. S. 257. Phillips, Lb. II. S. 1054 Anm. 7.

g) Das Versprechen muß unbedingt gegeben sein, oder wenn es von einer Bedingung (conditio suspensiva) abhängig gemacht ist, muß es noch bei Lebzeiten des unschuldigen Gatten durch Erfüllung der Bedingung ein unbedingtes oder absolutes geworden sein.

h) Eheversprechen und Ehebruch müssen stets während des Bestandes einer und derselben giltigen Ehe stattgefunden haben.

Rechtsfälle.

1. Sempronius, der zur Ehe mit Viktoria, seiner Schwägerin, durch falsche Angaben die Dispens erschlichen, verfehlt sich nach der Trauung mit der Gertrudis unter der Versicherung, nach dem Tode seiner Frau sie zu heirathen. Viktoria stirbt nach einigen Jahren und Gertrudis verlangt von Sempronius die Erfüllung seines Wortes. Kann es geschehen?

Antw. Ja, denn die Ehe mit Viktoria war ungiltig[1].

2. Hugo, ein verheiratheter Kaufmann, verfehlt sich auf seinen Reisen öfter mit einer gewissen Rosa, welcher gegenüber er sich für ledig ausgibt, und die Ehe verspricht, in welche diese einwilligt. Es stirbt die Frau des Kaufmanns, und Rosa bringt, nachdem sie später die Verhältnisse erfahren, auf Ehelichung. Ist ihre Ausführung möglich?

Antw. Ja, denn der Ehebruch war auf Seite der Rosa nicht formell.

3. Kornelius pflegt mit Bertha, der Freundin seiner Frau, einen allzuvertrauten widerrechtlichen Umgang, woraus sich jedoch seine Frau, die in ähnlicher Weise mit Bruno lebt, wenig macht. Er läßt sich darauf von seiner Frau scheiden, die es zufrieden ist, und setzt seine Lebensweise mit Bertha, welcher er nun die Ehe verspricht, fort. Seine Frau aber zieht mit Bruno nach Amerika, von wo nach einigen Jahren die Nachricht von ihrem Tode ankommt. Kann nun Kornelius seine Bertha heirathen?

Antw. Nein, denn der Ehebruch war auf Seite des Kornelius und der Bertha materiell und formell vorhanden.

4. Sixtus, der die Kreszentia gerne sieht, sagt eines Tages zu ihr: „Kreszens, wenn meine Frau stirbt, heirathe ich keine andere als dich!“ Kreszens, welche damit schon zufrieden wäre, hält es für Scherz und lacht darüber. Einige Tage darauf vergeht sich Sixtus mit ihr. Bei dieser Gelegenheit erinnert sie ihn an sein gegebenes Wort, wozu Sixtus aber kein Wort erwidert. Es stirbt nun seine Frau. Kann nun Sixtus die Kreszens heirathen?

Antw. Ja, denn das Eheversprechen war nicht ernstlich genug gegenseitig erklärt.

---

[1] Die Fälle 1—6 bei Uhrig, E.-R. S. 360 ff.

5. Raimund, ein Ehemann, vergeht ſich eines Tages, wo er halb berauſcht iſt, mit Urſula, einer Ehefrau, und verſpricht ihr für den Fall, daß ſeine Frau ſtirbt (denn er hält ſie für ledig) die Ehe. Bei ſeiner Heimkehr erfährt er, daß ſeine Frau bereits vor mehreren Tagen, d. h. ſchon vor ſeiner Uebelthat geſtorben. Nicht lange darauf ſtirbt auch der Ehemann der Urſula. Können nun ſie ſich ehelichen?

Antw. Ja, denn die Ehe beſtand zur Zeit des Ehebruches nicht mehr, es liegt alſo kein adulterium materiale vor, und weil er von der beſtehenden Ehe der Urſula keine Kenntniß hatte, ſo iſt auch kein adulterium formale vorhanden.

6. Titius, ein Ehemann, begeht mit Bertha ein adulterium und verſpricht ihr, ſie nach ſeines Weibes Tode zu ehelichen, wenn anders auch bis dahin ſeine alte Mutter ſterben würde. Iſt hier das impedimentum criminis ex adulterio et promissione vorhanden?[1]

Dasſelbe iſt vorhanden, wenn die beigeſetzte Bedingung noch während des Beſtandes der Ehe, d. h. noch vor dem Tode der Ehefrau in Erfüllung gegangen; im andern Falle aber, d. h. wenn die Mutter des Titius deſſen Ehefrau überlebt, liegt das impedimentum criminis nicht vor.

7. Cäcilia, eine Ehefrau, verſpricht ihrem Geſellen, daß ſie ihn nach ihres Mannes Tode ehelichen wolle. Einige Zeit darnach fühlt ſie Reue darüber, dieſes unbeſonnene Verſprechen gemacht zu haben, und widerruft es. Wenn ſie nun ſpäterhin mit dieſem ihrem Geſellen einen Ehebruch begeht, kann ſie ihn doch nach Ableben ihres Mannes heirathen?

Antw. Ja, denn das Eheverſprechen iſt noch vor dem adulterium im Ernſte widerrufen worden.

8. Titius, ein Ehemann, begeht mit Kaja einen Ehebruch und verſpricht ihr die Ehe. Nachher bereuen beide ihren Fehler und widerrufen das Eheverſprechen bei noch beſtehender Ehe. Wenn nun des Titius Weib ſtirbt, kann er die Kaja heirathen?

Antw. Nein, weil das impedimentum criminis ex adulterio vorhanden iſt. Daß das Verſprechen nach begangenem Ehebruche widerrufen wurde, hebt das impedimentum criminis nicht auf.

9. Titius, deſſen erſte Frau noch lebt, verſpricht der Sophia, einer ledigen Weibsperſon die Ehe, ohne jedoch mit ihr einen Ehebruch zu begehen. Nach ſeines Weibes Tode heirathet er die Kaja. Während dieſer zweiten Ehe begeht er ein adulterium mit Sophia, aber ohne das Eheverſprechen zu erneuern. Nun ſtirbt auch die Kaja. Kann Titius Sophia heirathen?

Antw. Ja, denn Ehebruch und Eheverſprechen fanden nicht in einer und derſelben Ehe ſtatt.

---

[1] Die Fälle 6—10 bei Stapf, P.-U. S. 255 ff.

10. Livius Patavinus[1], relicta uxore infirmae admodum valetudinis, Venetias emigravit ibique sine publico scandalo more maritali vixit cum Theresia, ex qua etiam plures filios suscepit. Confessus tandem peccata sua confessario divisionem a Theresiae toro praecipienti et, quo facilius separatio fieret, suadenti, ut illi matrimonium post uxoris mortem rite faciendum promitteret (!), omnino paruit; atque ita mulier habita et reddita futuri connubii promissione, divisioni libenter consensit. Mortua uxore ad alium confessarium confugit Livius et sciscitatur, num et quomodo cum Theresia possit legitime copulari? Quid suggerat hic alius confessarius? Si Theresiae (ubi inhonestam vitae consuetudinem cum Livio habere coepit vel postea) in cognitionem venerit, Livii uxorem adhuc vivere, tum ipsam tum Livium in miserrimo adulterii statu diu vixisse, nemo non videt. Ex hoc tamen nullum inter eos impedimentum ortum erat, ac proinde vinculo, quo Livius tenebatur, per uxoris mortem soluto, poterant ipsi inter se matrimonium secreto contrahere. Livius, antequam uxor e vivis decederet, resipuit, et a confessario, qui separationem indixit, quasi jussus est, Theresiae conjugium promittere in posterum faciendum, statim ac ipse liber evaderet. Theresia, habita et reddita promissione, divisioni libenter assensit. Hoc temporis momento inter Livium et Theresiam coepit impedimentum. Promissio siquidem futuri matrimonii parit criminis impedimentum, sive adulterium praecedat sive subsequatur, sive ex fine minus honesto fiat, sive de alterius consilio atque etiam jussu contingat, dummodo, constante uno eodemque matrimonio, cum adulterio conjungatur, quemadmodum in hac facti specie accidit; nam, constante adhuc priore Livii vinculo, tum adulterium patratum est, tum facta utrimque promissio. Debebat quidem confessarius poenitenti suo divisionem a Theresiae toro praecipere atque etiam, si intellexisset, proximam adesse peccandi occasionem, quae removeri non posset, cujuscunque generis convictum eidem prohibere, sed incaute suasit, ut matrimonium Theresiae polliceretur. Hinc factum est, ut ipse poenitens maxime implicatus evaserit. Quid igitur agat alius confessarius, ad quem, mortua uxore, consilii capiendi causa confugit Livius? Ei suggerat, ut a Sacra Poenitentiaria dispensationem impetret, qua impetrata inter Livium et Theresiam poterit matrimonium valide celebrari. Summa tamen prudentia in hoc tam gravi negotio opus

[1] Die Fälle 10—12 bei Kutſchker, E.-R. III. S. 428 ff. Noch andere finden ſich bei Gury, Cas. conse. p. 628 sqq.

5. Raimund, ein Ehemann, vergeht sich eines Tages, wo er halb berauscht ist, mit Ursula, einer Ehefrau, und verspricht ihr für den Fall, daß seine Frau stirbt (denn er hält sie für ledig) die Ehe. Bei seiner Heimkehr erfährt er, daß seine Frau bereits vor mehreren Tagen, d. h. schon vor seiner Uebelthat gestorben. Nicht lange darauf stirbt auch der Ehemann der Ursula. Können nun sie sich ehelichen?

Antw. Ja, denn die Ehe bestand zur Zeit des Ehebruches nicht mehr, es liegt also kein adulterium materiale vor, und weil er von der bestehenden Ehe der Ursula keine Kenntniß hatte, so ist auch kein adulterium formale vorhanden.

6. Titius, ein Ehemann, begeht mit Bertha ein adulterium und verspricht ihr, sie nach seines Weibes Tode zu ehelichen, wenn anders auch bis dahin seine alte Mutter sterben würde. Ist hier das impedimentum criminis ex adulterio et promissione vorhanden?[1]

Dasselbe ist vorhanden, wenn die beigesetzte Bedingung noch während des Bestandes der Ehe, d. h. noch vor dem Tode der Ehefrau in Erfüllung gegangen; im andern Falle aber, d. h. wenn die Mutter des Titius dessen Ehefrau überlebt, liegt das impedimentum criminis nicht vor.

7. Cäcilia, eine Ehefrau, verspricht ihrem Gesellen, daß sie ihn nach ihres Mannes Tode ehelichen wolle. Einige Zeit darnach fühlt sie Reue darüber, dieses unbesonnene Versprechen gemacht zu haben, und widerruft es. Wenn sie nun späterhin mit diesem ihrem Gesellen einen Ehebruch begeht, kann sie ihn doch nach Ableben ihres Mannes heirathen?

Antw. Ja, denn das Eheversprechen ist noch *vor* dem adulterium im Ernste widerrufen worden.

8. Titius, ein Ehemann, begeht mit Kaja einen Ehebruch und verspricht ihr die Ehe. Nachher bereuen beide ihren Fehler und widerrufen das Eheversprechen bei noch bestehender Ehe. Wenn nun des Titius Weib stirbt, kann er die Kaja heirathen?

Antw. Nein, weil das impedimentum criminis ex adulterio vorhanden ist. Daß das Versprechen *nach* begangenem Ehebruche widerrufen wurde, hebt das impedimentum criminis nicht auf.

9. Titius, dessen erste Frau noch lebt, verspricht der Sophia, einer ledigen Weibsperson die Ehe, ohne jedoch mit ihr einen Ehebruch zu begehen. Nach seines Weibes Tode heirathet er die Kaja. Während dieser zweiten Ehe begeht er ein adulterium mit Sophia, aber ohne das Eheversprechen zu erneuern. Nun stirbt auch die Kaja. Kann Titius Sophia heirathen?

Antw. Ja, denn Ehebruch und Eheversprechen fanden nicht in einer und derselben Ehe statt.

---

[1] Die Fälle 6—10 bei Stapf, P.-U. S. 255 ff.

10. Livius Patavinus[1], relicta uxore infirmae admodum valetudinis, Venetias emigravit ibique sine publico scandalo more maritali vixit cum Theresia, ex qua etiam plures filios suscepit. Confessus tandem peccata sua confessario divisionem a Theresiae toro praecipienti et, quo facilius separatio fieret, suadenti, ut illi matrimonium post uxoris mortem rite faciendum promitteret (!), omnino paruit; atque ita mulier habita et reddita futuri connubii promissione, divisioni libenter consensit. Mortua uxore ad alium confessarium confugit Livius et sciscitatur, num et quomodo cum Theresia possit legitime copulari? Quid suggerat hic alius confessarius? Si Theresiae (ubi inhonestam vitae consuetudinem cum Livio habere coepit vel postea) in cognitionem venerit, Livii uxorem adhuc vivere, tum ipsam tum Livium in miserrimo adulterii statu diu vixisse, nemo non videt. Ex hoc tamen nullum inter eos impedimentum ortum erat, ac proinde vinculo, quo Livius tenebatur, per uxoris mortem soluto, poterant ipsi inter se matrimonium secreto contrahere. Livius, antequam uxor e vivis decederet, resipuit, et a confessario, qui separationem indixit, quasi jussus est, Theresiae conjugium promittere in posterum faciendum, statim ac ipse liber evaderet. Theresia, habita et reddita promissione, divisioni libenter assensit. Hoc temporis momento inter Livium et Theresiam coepit impedimentum. Promissio siquidem futuri matrimonii parit criminis impedimentum, sive adulterium praecedat sive subsequatur, sive ex fine minus honesto fiat, sive de alterius consilio atque etiam jussu contingat, dummodo, constante uno eodemque matrimonio, cum adulterio conjungatur, quemadmodum in hac facti specie accidit; nam, constante adhuc priore Livii vinculo, tum adulterium patratum est, tum facta utrimque promissio. Debebat quidem confessarius poenitenti suo divisionem a Theresiae toro praecipere atque etiam, si intellexisset, proximam adesse peccandi occasionem, quae removeri non posset, cujuscunque generis convictum eidem prohibere, sed incaute suasit, ut matrimonium Theresiae polliceretur. Hinc factum est, ut ipse poenitens maxime implicatus evaserit. Quid igitur agat alius confessarius, ad quem, mortua uxore, consilii capiendi causa confugit Livius? Ei suggerat, ut a Sacra Poenitentiaria dispensationem impetret, qua impetrata inter Livium et Theresiam poterit matrimonium valide celebrari. Summa tamen prudentia in hoc tam gravi negotio opus

[1] Die Fälle 10—12 bei Kutſchker, E.-R. III. S. 428 ff. Noch andere finden ſich bei Gury, Cas. conse. p. 628 sqq.

est, ne scandala et alia mala plurima oriantur; ac propterea nihil sine episcopi consilio agendum esse existimamus.

11. Paulus uxoratus ignorans, Catharinam esse conjugatam, adulterium cum ipsa committit cum promissione matrimonii in casu, qua mulier, quam habet de praesenti, moriatur. Potestne?

Minime, nam ad contrahendum impedimentum criminis non requiritur, ut uterque sciat, se duplex adulterium patrare, sed sufficit, si unus cognoscens conjugium alterius cum ipso adulterium committit cum promissione matrimonii, si liber a tali conjugio evadet.

12. Titius conjugatus, solitus habere rem cum Bertha, quadam die sic ei dixit: Si moreretur uxor mea, ducerem te in uxorem; cui illa respondit: Et ego ducerem te in maritum. Moritur uxor Titii. Potestne matrimonium contrahi?

Affirmative, nam ut impedimentum contrahatur, requiritur adulterium formale et promissio futuri matrimonii (non simplex animi et amoris ostensio). Jam in casu promissio deest; adest solum velleitas matrimonii, desiderium promittendi et simplex ostensio animi et expressio amoris (aliter esset, si dixissent: ducam te in uxorem etc.).

IV. Zweiter Fall. Ehebruch mit faktischer Eheschließung.

Der Ehebruch in Verbindung mit der wirklichen, bei Lebzeiten des unschuldigen Gatten thatsächlich erfolgten Eheschließung (adulterium cum sponsalibus de praesenti sc. matrimonio) bildet zwischen den ehebrecherischen Konkumbenten das trennende Ehehinderniß des Verbrechens.

> Oesterr. Anweis. §. 36: „Zwischen zwei Personen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben, kann keine Ehe geschlossen werden, wofern dieselben bei Lebzeiten des andern Gatten gewagt haben, mit einander thatsächlich eine Ehe zu schließen."

Das impedimentum criminis kommt in diesem Falle stets in Verbindung mit dem impedimentum ligaminis vor, nicht aber umgekehrt ist das impedimentum ligaminis immer verbunden mit dem impedimentum criminis, weil nur die ehebrecherische Kopula dasselbe konstituirt[1].

Soll aus dem Ehebruche und der wirklichen faktischen Eheschließung seitens der ehebrecherischen Konkumbenten (ex adulterio et sponsalibus de praesenti sc. matrimonio) das trennende Ehehinderniß des Verbrechens hervorgehen, so müssen folgende zwei Umstände zusammentreffen:

1) Es muß ein adulterium materiale und ein adulterium formale zugleich vorliegen.

---

[1] Knopp, E.-R. S. 260 f.

2) Der Ehebruch und die de facto eingegangene Ehe müssen während des Bestandes einer und derselben rechtsgiltigen Ehe vorgekommen sein.

Es ist völlig irrelevant, ob der Ehebruch der faktischen Eheschließung vorangegangen oder nachgefolgt ist; ob die attentirte Ehe in tridentinischer Form (coram parocho et testibus) abgeschlossen wurde oder nicht, weil hier nur der Wille, nicht aber die Rechtsbeständigkeit des Aktes in Betracht kommen kann, welche an sich schon constante matrimonio wegen des Hindernisses des bestehenden Ehebandes unmöglich ist[1]. Es versteht sich von selbst, daß das Impediment nicht eintritt, wenn ein Theil noch ante copulam von der attentirten Ehe zurücktritt; würde er aber erst post copulam habitam von der faktischen Ehe abgehen, so würde das an dem nun einmal eingetretenen Hinderniß nichts ändern; das impedimentum criminis ist und bleibt vorhanden.

Rechtsfälle.

1. Bertha läßt sich mit dem in giltiger Ehe lebenden Titius trauen, und wohnt ihm auch ehelich bei, weil sie der Meinung ist, er sei noch ledigen Standes. In der Folge stirbt des Titius rechtmäßige Ehefrau. Kann nun die bloß vermeintliche, an sich ungiltige Ehe zwischen Bertha und Titius revalidirt werden, oder steht dieser Revalidirung das impedimentum criminis entgegen?

Antw. Da Bertha zur Zeit, wo sie mit Titius die Ehe einging und demselben beiwohnte, von der noch bestehenden ersten Ehe des Titius keine Kenntniß hatte, so war kein adulterium formale begangen worden, folglich ist auch das impedimentum criminis ex adulterio et sponsalibus de praesenti nicht kontrahirt worden. Hat indeß Bertha nach der Verheirathung, jedoch zur Zeit, wo des Titius Frau noch lebte, in Erfahrung gebracht, daß zwischen beiden eine rechtmäßige Ehe bestehe, und doch den ehelichen Umgang fortgesetzt, der von diesem Augenblicke an ein adulterium formale wurde — so ist das aus dem Ehebruche cum sponsalibus de praesenti sich ergebende Ehehinderniß vorhanden[2].

2. Titius nimmt mit Gewißheit an, seine Ehefrau sei gestorben, obgleich sie noch am Leben ist, verehelicht sich in diesem Irrthum mit Kaja, die ihn ohne alles Bedenken für einen Wittwer hält, und konsummirt die Ehe. Nach einiger Zeit stirbt die erste Frau wirklich. Kann die seither ungiltige Ehe revalidirt werden, oder steht das impedimentum criminis im Wege?

Dasselbe steht nicht entgegen, weil kein adulterium formale vorliegt[3].

---

[1] Schulte, E.-R. S. 313, 26. S. 423.
[2] Stapf, P.-U. S. 258.
[3] Stapf, P.-U. S. 259.

V. Dritter Fall. Gattenmord mit dem Ehebruche.

Der Ehebruch, verbunden mit der Ermordung des unſchuldigen Gatten durch einen ehebrecheriſchen Konkumbenten, mit oder ohne Wiſſen des andern, begründet das impedimentum criminis, wenn die That in der Abſicht geſchah, um dadurch die Ehe mit dem ehebrecheriſchen Genoſſen zu ermöglichen.

Oeſterr. Anweiſ. §. 36: „Zwiſchen zwei Perſonen, welche mit einander Ehebruch begangen haben, kann keine Ehe geſchloſſen werden, wofern auch nur ein Theil (Mann oder Frau), um ſich mit dem andern verehlichen zu können, dem Gatten, deſſen Rechte er verletzt, mit Erfolg nach dem Leben geſtellt hat."

Soll der Ehebruch in Verbindung mit dem Gattenmorde zwiſchen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin das in Rede ſtehende impedimentum criminis erzeugen, ſo müſſen folgende Vorausſetzungen zuſammentreffen:

1) In Betreff des Ehebruchs.

a) Der Ehebruch muß nicht bloß materiell, ſondern auch formell verübt worden ſein.

b) Ehebruch und Gattenmord müſſen in einer und derſelben giltigen Ehe vorgekommen ſein.

2) In Betreff des Gattenmordes.

a) Der Tod des unſchuldigen Gatten muß als die unmittelbare Folge der verbrecheriſchen That wirklich eingetreten ſein, wobei es keinen Unterſchied macht, ob derſelbe ſofort, oder aber erſt ſpäter erfolgt iſt.

Der techniſche Ausdruck „machinatio in mortem alterius conjugis" bedeutet ſtets: Lebensnachſtellung mit erfolgtem Tode[1]. Daher entſteht das impedimentum nicht bei bloßer Lebensnachſtellung, bei bloßem Verſuche zur Tödtung. Dasſelbe liegt auch nicht vor, wenn der verwundete oder beſchädigte Gatte nachweisbar nur in Folge von Vernachläſſigung oder ungeſchickter ärztlicher Behandlung geſtorben iſt.

b) Das Verbrechen ſelbſt muß wenigſtens von einem der beiden ehebrecheriſchen Konkumbenten verurſacht worden ſein, wobei es gleichgiltig iſt, ob derſelbe der phyſiſche oder nur der moraliſche (intellektuelle) Urheber des Verbrechens geweſen iſt.

Als moraliſcher Urheber des Verbrechens gilt Derjenige, welcher zu dem Morde rathet, denſelben befiehlt, oder die dazu erforderlichen Mittel freiwillig herbeiſchafft. Wenn derſelbe aber vor Ausführung des Mordes den Rath oder Befehl im Ernſte zurückgenommen hat, ſo hat damit auch die moraliſche Urheberſchaft aufgehört. Als moraliſcher Urheber des Verbrechens kann ferner auch der nicht betrachtet werden, welcher dasſelbe nachher gebilligt

[1] Schulte, E.-R. S. 318.

oder gutgeheißen hat. Non sufficit ratihabitio (Gutheißung) occisionis conjugis jam factae una cum adulterio [1].

c) Der Mord muß in der bestimmten Absicht verübt worden sein, um dadurch die Ehe mit dem ehebrecherischen Genossen möglich zu machen, wobei es unerheblich ist, ob sich diese intentio ineundi matrimonium in irgend einer Weise äußerlich manifestirt hat, oder nicht [2].

Das impedimentum criminis liegt nicht vor, wenn die Ermordung geschah in der Absicht, eine andere Person, mit welcher keine copula illicita stattgefunden, zu heirathen, oder wenn sie erfolgte, um Rache zu nehmen, oder um der libido desto freier sich hingeben zu können.

In foro externo wird bei einer erst abzuschließenden Ehe (in matrimonio contrahendo) diese Absicht bis zum vollen Beweise des Gegentheils präsumirt und auch pro foro interno gilt in praxi diese Präsumtion. Dagegen bei einer schon geschlossenen Ehe (in matrimonio contracto) steht die Präsumtion für die Giltigkeit der Ehe; das Ehehinderniß muß vollständig bewiesen werden [3].

Rechtsfälle.

1. Luitprand, dem seine Ehe mit Kornelia, die er als reiche Wittwe geheirathet, schon längst zuwider ist, unterhält nebenher ein widerrechtliches Verhältniß mit Anastasia. Eines Tages geht er mit seiner Frau spazieren. Der Weg führt sie einen gefährlichen Steg, von dem Kornelia unversehens hinabstürzt und in den Wellen ertrinkt, aus welchen sie zu erretten Luitprand nur scheinbare Anstrengungen macht. Im Herzen über eine solche unvermuthete Befreiung vom ehelichen Joche froh, wünscht er nun die Anastasia zur Frau zu nehmen [4]. Darf er?

Ja, denn er kann rechtlich weder als der physische noch als der moralische Urheber des Todes seiner Gattin betrachtet werden.

2. Hildegard begeht mit Leo, einem Freunde ihres Mannes, einen Ehebruch. Derselbe wiederholt seine Besuche und sagt einmal zu ihr: „Wenn du doch, statt mit deinem Manne, mit mir verehelicht wärest;" Hildegard erwiedert: „Ja freilich, wenn das geschehen könnte!" Einige Monate darauf entdeckt ihr Mann Einiges von ihrem geheimen Verhältniß mit Leo; es kommt zum Zweikampfe, und Leo bietet Alles auf, über ihn Meister zu werden. In der That stürzt derselbe und stirbt. Kann nun Leo die Hildegard heirathen?

Ja, denn die Ermordung des Ehegatten durch Leo geschah nicht in der Absicht, dadurch die Ehe mit der ehebrecherischen Hildegard herbeizuführen. Uhrig verneint jene Frage.

---

[1] Kutschker, E.-R. III. S. 431.

[2] Knopp, E.-R. S. 264. Haringer, E.-R. S. 220. [3] Oesterr. Anweis. §. 147.

[4] Die Fälle 1—4 bei Uhrig, E.-R. S. 360 f.

3. Remigius und Klara, ein Ehepaar, faſſen eines Tages aus Lebensüberdruß den gemeinſchaftlichen Entſchluß, ſich zu entleiben. Remigius ſteckt zwei Piſtolen zu ſich und fährt mit ſeiner Frau auf das Land, wo ſie in einem Walde den Plan auszuführen gedenken. Indeſſen gelingt es dem Weibe, die mit einem gewiſſen Leopold bisher in unreinem Verhältniß gelebt, das eine Piſtol zu entladen, und, da ſie darauf, an einem günſtigen Orte angekommen, beide im nämlichen Momente die Feuerwaffe auf ſich abdrücken, während der Mann entſeelt hinſtürzt, am Leben zu bleiben. Sie kehrt, den Vorfall mit Verſchweigung einiger Umſtände dem Gericht zur Anzeige bringend, nach Hauſe und macht nach einigen Monaten Anſtalten zu ihrer Verehelichung mit Leopold. Kann es geſchehen?

A. Ja.

4. Titius providit venenum Berthae, cum qua plura scienter patraverat adulteria, firmiter tenens, eo uti velle ad occidendos mures, quos ei valde noxios esse sciebat. Bertha, cum esset quadam die graviter a marito verberata, ei tradidit tale venenum, ex quo periit. Modo vellet matrimonium contrahere cum Titio. Potestne?

Si Bertha habuit animum ducendi Titium, non potest matrimonium cum ipso contrahere; nam habetur viricidium effectu secuto ad adulterium formale (scienter patratum) et animus contrahendi matrimonium cum Titio adultero; in hoc autem habentur requisita ad impedimentum criminis. Si Bertha non habuit animum ducendi Titium, potest matrimonium cum ipso contrahere.

5. Puella capta pulchritudine Flavii, quem putabat liberum, permisit ei sui defloration em. Postea tamen videns eum familiariter agere cum Cassia, sua conjuge, ipsi puella ignota innuptaque ab ea reputata, clam huic propinavit venenum, ut aemula e vivis erepta totum in se verteret amorem Flavii eique nuberet. An, Cassia pereunte ob hanc propinationem, possit puella absque dispensatione Flavio nubere?

Affirmative; nam ad impedimentum incurrendum necesse est, ut praecesserit adulterium utrimque formale, i. e. ut uterque concumbens sciat, vel se, vel alium, cum quo concumbit, vel utrumque jam esse conjugatum matrimonio saltem rato. Ergo etc.[1]

VI. Vierter Fall. Der Gattenmord allein ohne Ehebruch.

Der Gattenmord allein ohne Ehebruch begründet nur dann ein trennendes Ehehinderniß, wenn derſelbe von beiden Theilen gemeinſchaftlich verübt worden iſt, in der beſtimmten Abſicht, dadurch die Verehelichung mit einander zu ermöglichen.

[1] Fall 4 und 5 bei Kutſchker, E.-R. S. 435 f.

Oesterr. Anweis. §. 37: „Der Gattenmord hindert die Ehe zwischen dem desselben schuldigen Gatten und der Person, mit welcher er zur Vollbringung des Verbrechens zusammengewirkt hat, wofern auch nur ein Theil die That in der Absicht verübte, dadurch seine Verehelichung mit dem andern möglich zu machen."

Soll also der Gattenmord (mariticidium, uxoricidium) das impedimentum criminis hervorbringen, so sind folgende Requisite nothwendig:

1) Beide Theile (der Mann und die Frau, die einander heirathen wollen) müssen den Gattenmord entweder physisch (ferro, veneno vulnerum suffocatione, propriis manibus vel alienis), oder doch wenigstens moralisch (mandato, consilio, consensu) verübt haben.

Das impedimentum liegt nicht vor; wenn nur ein Theil ohne Wissen und Willen des andern den Mord begeht, oder wenn er den ohne seine Mitwirkung verübten Mord billigt oder gutheißt.

2) Der Tod des unschuldigen Gatten muß als die unmittelbare Folge der verbrecherischen That wirklich eingetreten sein.

Das impedimentum ist nicht vorhanden, wenn die verwundete Person etwa nur in Folge schlechter Verpflegung oder der Ungeschicklichkeit des Arztes mit Tod abgeht.

3) Wenigstens ein Theil muß den Mord in der Absicht, dadurch mit dem andern die Ehe zu ermöglichen, begangen haben. (Vgl. S. 199.)

4) Es muß ein wirklicher Gattenmord vorliegen.

Darum tritt es nicht ein, wenn die ermordete Person in einer kirchlich ungiltigen Ehe lebte, oder nur die anverlobte Braut eines Theils war.

Praktische Fälle.

1. Kaja, eine Ehefrau, bringt ihrem Manne Gift bei, um Titius heirathen zu können. Der Mann stirbt an dem Gifte. Darf sie nun jenen zur Ehe nehmen?

A. Es kommt hier darauf an, ob Titius mit Kaja in die Vergiftung des unschuldigen Gatten konspirirt oder auch ohne diese Konspiration mit ihr einen Ehebruch begangen habe, oder nicht. Haben beide mit einander darin konspirirt, so ist das impedimentum criminis ex conjugicidio ab utraque parte nocente commisso vorhanden; hat er von dieser Vergiftung nichts gewußt, aber einen Ehebruch mit Kaja begangen, die nun ihren Mann aus dem Wege schafft, um jenen heirathen zu können, dann besteht das impedimentum criminis ex adulterio et conjugicidio ab una parte commisso; hat er aber weder um die Vergiftung gewußt noch ein adulterium mit Kaja begangen, so ist kein impedimentum criminis ex conjugicidio vorhanden.

2. Ein Ehemann wünſcht ſeine Magd ehelichen zu können und gibt ihr Arſenik mit dem Auftrage, es ſeiner Frau in den Kaffee zu miſchen. Die Magd kennt die Abſicht ihres Herrn, nämlich, daß er ſie nach dem Tode der Frau ehelichen will, hegt den gleichen Wunſch und vollzieht den Auftrag. Die Frau trinkt den vergifteten Kaffee, wird tödtlich krank, aber durch ſchleunige ärztliche Hilfe vom Tode gerettet. Nach einiger Zeit ſtirbt ſie eines natürlichen Todes. Kann nun jener Ehemann ſeine Magd ehelichen?

A. Ja, weil der attentirte Mord nicht wirklich erfolgt iſt.

3. Eine Ehefrau lebt mit ihrem Manne in großem Unfrieden, in ewigem Zank und Haber, und läßt ſich einmal von der Leidenſchaft des Zornes ſo überwältigen, daß ſie ihrem Knechte ein großes Stück Geld verſpricht, wenn er ihren Mann aus dem Wege räume. Der Knecht vollzieht dieſen Auftrag und wirft bei einer baldigen Gelegenheit ſeinen Herrn ins Waſſer, worin er auch ertrinkt. Nun hauſet die Wittwe eine Zeit lang mit dieſem Knechte; endlich fällt ihr ein, ihn zu heirathen. Kann ſie dies?[1]

A. Ja, weil die Ermordung des unſchuldigen Gatten von keinem Theile in der Abſicht geſchah, um einander ehelichen zu können.

4. Anna conjugata peccat pluries cum famulo suo cum promissione matrimonii acceptata. Ecce, aegrotat maritus. Famulus, inscia Anna, poculum venenatum porrigit seni. Hic infra quadrantem exstinguitur, et famulus matrimonio cum Anna copulatur. Hinc quaeritur, an Anna duplici impedimento obstringatur?

R. Anna unico obstringitur impedimento, scilicet ratione adulterii solius. Nullum enim intercedit impedimentum quoad homicidium. Ratio est, quia Anna plane ignoravit, famulum homicidium in suum maritum patraturum esse. Ergo defuit mutua conspiratio in necem mariti. Ergo nullum adest ex hac parte impedimentum. Sed, stante primo impedimento ratione adulterii, matrimonium Annae cum famulo suo celebratum est simpliciter irritum, et proinde vel conjuges separandi sunt, vel ad dispensationem convalidandi conjugii gratia recurrere debent[2].

5. Leonilla, mariti sui longaevi nimis et infirmitatibus obruti pertaesa, cum frustra, ut e vivis tandem abiret, centies vota emisisset, quadam die, in cubiculo suo clausa sciensque se a famulo suo audiri posse, sic alta voce ingemiscit: „O bone Deus! Si tandem a tam dira peste liberari possem, quam libenter loco sordidi istius senis juveni famulo meo nuberem ...“ Haec audiens

---

[1] Dieſe drei Fälle ſtehen bei Stapf, P.-U. S. 261 f.

[2] Gury, Cas. conse. p. 629.

famulus, spe matrimonii impulsus, impiger ad senis lectulum pergens, misero ad citius moriendum praebet auxilium. Transacto autem luctus tempore dominam ducit. Hic quaeritur, an valeat matrimonium Leonillae cum famulo suo?

R. Valet matrimonium Leonillae cum famulo initum. Ratio est, quia deest machinatio mortis seu reciprocus consensus in necem miserandi senis. Licet enim Leonilla in hunc querimonias protulerit audiente famulo et intentionem matrimonii ei manifestaverit, attamen non intercessit mutua conventio in mortem mariti, et reapse famulus, inscia domina, hominem occidit. Ergo nullum impedimentum ratione homicidii contractum est. Ergo valet matrimonium inter Leonillam et famulum celebratum [1].

VII. Quelle. Dispensabilität. Umfang.

Das trennende Ehehinderniß des Verbrechens beruht nicht auf dem göttlichen Rechte (in jure naturali sive divino), sondern auf einem allgemeinen positiven Kirchengesetze (in lege Ecclesiae positiva).

Daraus folgt, a) daß der Papst darin dispensiren kann (was aber nicht zu geschehen pflegt, wenn von Seite der Dispensbewerber Nachstellungen gegen das Leben des Gatten der früheren Ehe stattgefunden haben [2]); und b) daß fragliches Ehe-Impediment nur die Getauften (die katholischen und akatholischen Christen), nicht aber die Ungetauften (die Juden und Heiden) verpflichtet, den Fall ausgenommen, wo ein Theil zur Zeit, wo das Verbrechen begangen wurde, bereits Christ war.

VIII. Revalidation.

Ist Dispens nur für den Gewissensbereich ertheilt worden, weil das impedimentum criminis geheim war, so genügte es, wenn beide Theile ihre Einwilligung ohne Pfarrer und Zeugen erneuern. Würde später das Hinderniß offenkundig werden, so würde die bloß pro foro conscientiae ertheilte Dispens nichts nützen [3].

Ist aber die Dispens für den Rechtsbereich gewährt worden, weil das Verbrechen bekannt war, so muß die Einwilligung der ungiltig Vermählten vor dem kompetenten Pfarrer und vor zwei Zeugen erneuert werden [4].

IX. Wirkungen der Revalidation.

Nach erfolgter Revalidation ist die Ehe in Betreff der kirchlichen Wirkungen so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen

---

[1] Gury, l. c. p. 629.

[2] Benedict. XIV. epist. ad Ignat. Realem 11. Oct. 1757.

[3] Oesterr. Anweisung §. 89. [4] §. 90.

worden. Es sind die aus der ungiltigen Ehe (jedoch nicht die aus ehebrecherischem Umgange) stammenden Kinder als legitim anzusehen, wenn auch nur ein Theil zur Zeit der Eheschließung in Unwissenheit der Thatsache oder des Rechts befangen war[1]. Die im Ehebruch erzeugten Kinder aber werden durch das matrimonium subsequens der ehebrecherischen Konkumbenten nicht legitimirt.

X. Staatliches Eherecht.

1) In Deutschland[2]: „Die Ehe ist verboten zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen. Dispens ist zulässig."

2) In dem schweizerischen Zivileherechte vom 23. Mai 1875 kommt dies Ehehinderniß nicht vor.

In dem Gesetzesentwurf war es enthalten.

3) In Oesterreich[3]: „Eine Ehe zwischen zwei Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungiltig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein."

Es wird aber vorausgesetzt a) wirklicher Ehebruch (commixtio corporum); b) Herstellung des Beweises, ehe die Personen, zwischen welchen er vorfiel, die Ehe mit einander geschlossen haben. Haben die ehebrecherischen Konkumbenten einmal die Ehe geschlossen, so kann der Rechtsbestand derselben nachher nicht mehr angefochten werden, auch wenn das Adulterium vor Gericht bewiesen werden kann oder nach Abschluß der Ehe bewiesen worden ist; c) Herstellung des Beweises vor dem Strafgericht. Der Beweis durch Geständniß oder einen ehegerichtlichen Spruch würde nicht zureichen[4].

Wenn zwei Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur Eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat, so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine giltige Ehe nicht geschlossen werden.

Der Hauptunterschied zwischen staatlichem und kirchlichem Hindernisse besteht darin, daß ersteres das Eheversprechen als Bedingung nennt und daß der Mord nicht wirklich vollbracht zu werden braucht.

---

[1] Oesterr. Anweis. §. 94.
[2] Gesetz vom 6. Febr. 1875, §. 33.
[3] A. b. G. (1. Juni 1811) §§. 67. 68.
[4] Ministerialerlaß vom 8. und 10. Mai 1859.

§. 19.

Das trennende Ehehinderniß der Verheimlichung oder der Klandestinität, impedimentum clandestinitatis.

I. Bestimmung des Tridentinums. Form der Eheschließung.

Nach cap. I. Decreti Concilii Tridentini de reformatione matrimonii Sess. XXIV. ist in denjenigen Pfarreien, in welchen genanntes Ehereformdekret als solches seit wenigstens dreißig Tagen publizirt ist, zur Giltigkeit der Ehe absolut nothwendig, daß die Brautleute in Gegenwart des eigenen Pfarrers oder eines andern vom Pfarrer oder Bischof hiezu bevollmächtigten Priesters und vor zwei oder drei Zeugen ihre Einwilligung in die Ehe erklären. — Diese Erklärung des Ehekonsenses vor Pfarrer und Zeugen bildet die wesentliche Form der Eheschließung.

Caput I. des tridentinischen Ehereformdekrets lautet wörtlich so: „Qui aliter, quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat . . . Decernit Synodus insuper, ut hujusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post triginta dies habere incipiat, a die primae publicationis in eadem parochia factae numerandos.“ [1]

Der Grund der eigenthümlichen Fassung des Dekrets, wornach es in jeder einzelnen Pfarrei publizirt werden und erst nach Ablauf von dreißig Tagen in derselben Gesetzeskraft erlangen solle, liegt nach Pallavicini [2] in Folgendem: Bei Berathung über die klandestinen Ehen habe der Jesuitengeneral Laynez, der als päpstlicher Theologe der Synode anwohnte, sich erhoben und bemerkt, man möge dem Dekret eine solche Fassung geben, daß die Protestanten nicht noch mehr gegen die Kirche gereizt würden. Es sei nämlich zu befürchten, daß sie sich sehr verletzt fühlen würden, wenn man ihre Ehen für ungiltig, ihre Weiber für Konkubinen, ihre Kinder für illegitim erkläre, im Falle die Ehe nicht nach der tridentinischen Form, nämlich vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen würde. Dieser Nachtheil würde eintreten, wenn das Dekret sogleich als allgemein verbindlich erklärt würde; denn man dürfe nicht erwarten, daß sie das Dekret annehmen würden. Wenn man aber die Bedingung beisetze, das Dekret solle in jeder Pfarrei verkündet werden, und erst dreißig Tage nach der Verkündigung Gesetzeskraft erlangen, so sei den Protestanten Gelegenheit gegeben, sich dem Gesetze zu entziehen, weßhalb sie auch nicht klagen könnten.

---

[1] Sess. XXIV. cp. 1 de ref. matr. [2] Hist. Conc. Trid. I. 22. c. 8 n. 70.

Diese Worte hätten auf die Konzilsväter tiefen Eindruck gemacht, die schwierige Frage sei sorgfältig erwogen worden, und so sei man dahin gekommen, das Nützliche vom Schädlichen zu trennen, und den seinem Wesen nach gebilligten Theil in einer Weise anzunehmen, daß damit der von Laynez hervorgehobene bedeutsame Uebelstand großentheils beseitigt werde. Die Konzilsväter hätten dann dem Dekret obige Fassung gegeben, wornach Protestanten ohne den katholischen Pfarrer giltige Ehen schließen und legitime Kinder erzeugen können. — Das Dekret wurde in obiger Fassung mit 144 gegen 50 Stimmen (darunter die Stimmen der Legaten Hosius und Simoneta und des Jesuitengenerals Laynez) angenommen.

Sehr opportun ist der von französischen Bischöfen beim vatikanischen Konzil gestellte Antrag, es möge beschlossen werden, daß eine Ehe, welche nicht vor dem parochus proprius oder einem von diesem delegirten Priester geschlossen werde, bloß unerlaubt aber nicht ungiltig sei[1].

II. Observanzmäßige Beobachtung der Trienter Eheschließungsform.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sowie nach Entscheidungen[2] der Konzilskongregation wird die Publikation des Trienter Dekrets präsumirt, wenn dasselbe als solches observanzmäßig in einer Pfarrei beobachtet ist[3].

Am 26. Sept. 1602, also 38 Jahre nach der päpstlichen Bestätigung der tridentinischen Beschlüsse, stellte die Kongregation des Konzils den von Papst Klemens VIII. approbirten Grundsatz auf: „Publicationem praesumi, ubi id decretum fuerit aliquo tempore in parochia tanquam decretum concilii observatum.“ Ebenso entschied die Kongregation des Konzils vom 30. März 1669.

Feije[4]: Si dubium de publicatione decreti est, ex praxi et declaratione Sedis Ap. praesumitur facta, si in parochia jamdiu fuerit decretum observatum et praecise quidem tamquam decretum concilii vel R. Pontificis.

Scavini[5]: Quae tamen promulgatio ex declaratione S. C. C. satis censetur obtinere, etiam per solam observantiam et usum decreti, et ita etiam respondit Cardinalis Zelada nomine Pii VI. ad episcopum Lucionensem 28. Maji 1793. — Es sei nemlich zwecklos, die früher stattgehabte Publikation des Konzilsdekrets in den einzelnen Pfarrkirchen Frankreichs in Frage zu stellen. Denn da es durchaus gewiß sei, daß in den Kirchen Frankreichs die Ehen vor Pfarrer und zwei Zeugen, als zur Vollziehung des Dekrets des tridentinischen Konzils (tanquam in executionem decreti Concilii Tridentini) geschlossen werden, so müsse das genügen, um die geschehene Publikation des Dekrets zu präsumiren (hoc profecto satis debet esse, ut praesumatur facta ejusdem decreti publicatio).

---

[1] Martin, Collectio, Ed. II. p. 163. [2] Gerlach, Lb. S. 267—272.
[3] Bering, K.-R. S. 858. [4] De imped. p. 179. [5] III. p. 663.

Knopp[1]: Bei vorkommenden Konteſtationen, ob das Dekret des Konzils über die Form der Eheſchließung in einer Gegend oder in einer Pfarrei publizirt ſei, wird die Publikation desſelben mit allem Recht geſetzlich präſumirt, wenn dasſelbe in der kirchlichen Praxis als Ausführung des Konzils von Trient längere Zeit bei Eingehung der Ehen befolgt worden iſt. Dieſes wird z. B. angenommen werden müſſen, wenn in der Agende (dem Rituale), nach welcher die Eheſchließung ſtattfindet, das Dekret des Konzils als ſolches ausdrücklich bezeichnet iſt.

Dr. Gerlach[2]: Iſt das Dekret von Trient in einer Pfarrei vorſchriftsmäßig publicirt worden und in Kraft getreten, ſo bleibt es auch regelmäßig in Kraft. Um dieſen neuen Rechtszuſtand zu ſchützen und zu erhalten, konnte es nicht dienlich erſcheinen, die Fortdauer derſelben für alle Zukunft von der Erbringung hiſtoriſcher Beweiſe für die vorſchriftmäßig geſchehene Publikation abhängig zu machen. Denn im Lauf der Zeit gehen Verkündigungsbücher, Urkunden, Aktenſtücke und ſonſtiges Material, womit jener Akt der Publikation für die einzelnen Pfarreien bewieſen werden könnte, mehr oder weniger verloren; und würde daher jener neue Rechtszuſtand, wenn er nur bei hiſtoriſchen Beweiſen für die Publikation des Dekrets hätte fortdauern ſollen, bald in jener Pfarrei, bald in dieſer im Laufe der Jahrhunderte ſogar in den meiſten Pfarreien in Folge des Verluſtes der hiſtoriſchen Beweismittel alterirt worden ſein. Zum Schutze und zur Erhaltung desſelben erſchien es mit Rückſicht darauf, daß in Folge der vorſchriftmäßigen Publikation des Dekrets regelmäßig eine Obſervanz desſelben eintritt, für alle die Fälle, wo der hiſtoriſche Beweis für die geſchehene Publikation fehlt und letztere darum zweifelhaft iſt, mehr dienlich zu ſein, von der Obſervanz des Dekrets, wenn ſie gewiſſen Anforderungen entſpricht, auf die geſchehene Publikation zurückzuſchließen, es wurde der Grundſatz anerkannt, daß die vorſchriftsmäßig erfolgte Publikation des Dekrets in einer Pfarrei präſumirt wird, wenn feſtgeſtellt iſt, daß dasſelbe darin als Dekret des Konzils obſervanzmäßig befolgt wird. Das Dekret des Konzils wird aber als ſolches obſervanzmäßig nur dann befolgt, wenn die Obſervanz

a) materiell den Inhalt des Konzilsdekrets umfaßt; d. h. wenn die Parochianen bei ihrer Obſervanz das Rechtsbewußtſein haben, daß die Ehe nur vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen giltig geſchloſſen werde und anders geſchloſſen nichtig ſei; und wenn die Obſervanz

b) formell ſich als eine Befolgung des Dekrets des Konzils darſtellt, die Parochianen alſo bei ihrer Obſervanz die Vorſchrift des Konzils vollziehen wollen.

III. Klandeſtinität.

Solche eheliche Verbindungen, welche an einem tridentiniſchen Orte nicht vor dem parochus proprius der Nupturienten oder vor einem

[1] E.-R. S. 510. [2] Ib. S. 266.

von diesem oder dem Bischofe dazu delegirten Priester unter Zuziehung von mindestens zwei Zeugen abgeschlossen worden sind, werden kirchenrechtlich formlose, klandestine, heimliche Ehen genannt.

> Matrimonia clandestina i. e. occulta, opposita nempe publicitati, quam requirit Concilium Tridentinum.

Die Abwesenheit des parochus proprius, sowie der Mangel der vom Tridentinum vorgeschriebenen zwei Zeugen bei Eingehung einer Ehe begründen das von genannter Synode aufgestellte trennende Ehehinderniß der Klandestinität, impedimentum clandestinitatis.

Zur Giltigkeit der Ehe ist die Gegenwart der zwei Zeugen ebenso absolut nothwendig, wie die des kompetenten Pfarrers; darum liegt das impedimentum clandestinitatis schon dann vor, wenn außer dem gesetzlichen Pfarrer nur ein Zeuge bei der Konsenserklärung zugegen ist.

IV. Parochus proprius.

Nach Caput I. des berühmten tridentinischen Reformdekrets muß die Ehe bei Strafe ihrer unheilbaren Nichtigkeit in Gegenwart des Pfarrers (praesente parocho) oder seines Substituten abgeschlossen werden. Unter dem Pfarrer, dessen Präsenz bei Abschließung einer Ehe absolut nothwendig ist, versteht man nach der allgemeinen kirchlichen Praxis, sowie nach ausdrücklichen Entscheidungen der Heiligen Kongregation nur den eigenen Pfarrer der Brautleute (parochus proprius contrahentium). Dieser aber — der parochus proprius — ist stets der Pfarrer, in dessen Pfarrei das Domizil oder Quasidomizil der Brautpersonen gelegen ist.

> Oesterr. Anweis. §. 39: „Der Brautleute eigener Pfarrer ist jener, in dessen Pfarrbezirke sie ihren eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz haben."

Es ist also nie der Pfarrer des Geburtsortes als solcher (parochus originis), sondern stets nur der Pfarrer des Wohnortes (parochus domicilii) der kompetente oder eigene Pfarrer der Brautleute. Setzen wir den Fall: Die Ehekontrahenten sind aus der Pfarrei A gebürtig, aber zur Zeit ihrer Verehelichung in der Pfarrei B wohnhaft. Welcher Pfarrer ist der parochus proprius? Offenbar nur der Pfarrer in B; würde der von A (ohne Delegation) die Kopulation vornehmen, so wäre diese Ehe propter impedimentum clandestinitatis, wegen Mangels des gesetzlichen Pfarrers, null und nichtig.

Nehmen wir einen andern Fall: Der Bräutigam ist gebürtig von A und wohnt in B; die Braut ist gebürtig von C und wohnt in D, beide haben ein Anwesen und das Bürgerrecht in E sich erworben, wohin sie aber erst nach der Trauung ziehen wollen. Welches sind die parochi proprii contrahentium? Nur der Pfarrer von B und D; der Pfarrer von A und C können ohne Delegation nicht giltig trauen. Von dem Augenblicke an, wo

beide sich in E niedergelassen haben, ist nur der Pfarrer in E der parochus proprius, und die andern vier Pfarrer können ohne seine Erlaubniß nicht giltig kopuliren. Es braucht wohl kaum noch bemerkt zu werden, daß in den Fällen, wo die Nupturienten an ihrem Geburtsorte zugleich wohnhaft sind, der parochus originis giltig kopuliren kann, eben weil er der parochus domicilii ist.

V. Eigentlicher Wohnsitz.

Unter eigentlichem Wohnsitze (domicilium verum) versteht man einen solchen Ort, an welchem sich eine Person thatsächlich niedergelassen hat, mit der bestimmten Intention, daselbst ihren bleibenden Wohnsitz zu nehmen, und den sie auch nicht verläßt, außer in der Absicht, dorthin wieder zurückzukehren, sobald der Grund ihrer vorübergehenden Abwesenheit fortgefallen ist[1].

Oesterr. Anweis. §. 40: „Der eigentliche Wohnsitz ist an jenem Orte, wo Jemand seine Wohnung ausschließlich oder doch vorzugsweise aufschlägt, so daß man nicht sagen kann, er sei daheim, wenn er sich dort nicht aufhält. Solange er an diesem Orte eine für ihn oder seine Hausgenossen bestimmte Wohnung beibehält, reicht eine, wenn auch längere Abwesenheit für sich genommen nicht hin, um die Uebertragung des eigentlichen Wohnsitzes zu bewirken."

§. 41 derselben Anweisung lautet:

„Der eigentliche Wohnsitz der Gattin ist dort, wo der Gatte, und der des Minderjährigen dort, wo dessen leibliche Wahl- oder Pflegeeltern oder der Vormund ihren eigentlichen Wohnsitz haben. Wer als minderjährig zu betrachten, oder den Minderjährigen rechtlich gleichzustellen sei, ist hierbei nach dem österreichischen (also nach dem bürgerlichen) Gesetze zu beurtheilen."

Lassen wir noch §. 42 folgen:

„Staastbeamte oder solche, welche in was immer für öffentliche Dienste auf Lebenszeit getreten sind, haben ihren ordentlichen (eigentlichen) Wohnsitz dort, wo sie zur Ausübung ihrer Amts- oder Dienstpflichten wohnhaft sind."

Nach obiger Definition sind zur Begründung des eigentlichen Domizils nur zwei Requisite nothwendig, nämlich a) das Faktum der Niederlassung an einem gewissen Orte und b) die Absicht oder der Wille, an diesem Orte bleibenden Wohnsitz zu nehmen.

Der bloße Haus- oder Güterbesitz ohne persönliche Niederlassung, oder das bloße Heimath- oder Bürgerrecht reicht zur Erwerbung eines wirklichen oder eigentlichen Wohnsitzes nicht hin.

Wenn diese beiden Momente — die wirkliche Niederlassung und die entsprechende Absicht — vorliegen, so ist damit das domicilium verum

[1] Knopp, E.-R. S. 290. — Archiv, Bd. 26 S. 165 ff.; Bd. 30 S. 3 ff.

rechtlich begründet; ein gewiſſer Zeitverlauf nach der faktiſchen oder perſönlichen Niederlaſſung wird durchaus nicht gefordert. Wenn daher Jemand während des Aufgebotes oder nur einige Augenblicke vor der Trauung ſeinen bisherigen Wohnſitz aufgibt und in einer andern Pfarrei ſich niederläßt mit der Abſicht, daſelbſt bleibenden Wohnſitz zu nehmen, ſo hat er mit dem Momente der faktiſchen Niederlaſſung an dieſem neuen Orte das eigentliche Domizil erworben; folglich iſt der Pfarrer des neuen (und nicht des nun aufgegebenen) Domizils der parochus proprius der Ehekontrahenten.

Setzen wir den Fall: A hat in der Pfarrei C eine Wirthſchaft oder ein Bauerngut angekauft, um ſich daſelbſt anſäßig zu machen. Von dem Tage, ja von dem Augenblicke an, wo er ſich in dieſer Parochie thatſächlich niedergelaſſen, hat er ſich ein domicilium verum erworben, auch wenn ſeine Familie, ſein Viehſtand, ſeine Geräthſchaften ꝛc. noch am alten Orte ſich befinden ſollten.

Scavini[1]: Domicilium acquiritur ipso primo habitationis die.

Provinzialkonzil von Rheims vom J. 1849: Ad acquirendum novum domicilium nullum tempus lege determinatur, unde jam ipsa prima die commorationis constituitur.

Eichſtädter P.-J.: Acquiritur domicilium ipsa habitatione, neque ad hoc diuturnior in quodam loco commoratio necessaria est, sed sufficit reipsa etiam per momentum tantum inchoata habitatio, dummodo cum animo perpetuo et stabiliter ibi permanendi fuerit inchoata. Hinc eum, qui in aliqua parochia perpetuo habitare intendit, prima decretae et actu coeptae habitationis hora parochianum efficit, licet in locum novi domicilii familia aut suppellex et penus domestica nondum translata sint, vel possessiones necdum ibi comparatae.

VI. Quaſidomizil.

Unter dem uneigentlichen Wohnſitze oder dem Quaſidomizille verſteht man den Ort, an welchem eine Perſon (wenigſtens ſeit einem Monate) ihren Aufenthalt genommen hat, in der beſtimmten Abſicht, daſelbſt nicht immer, ſondern nur längere Zeit, wenigſtens ein halbes Jahr hindurch zu wohnen, um dann — nach Erreichung des beſtimmten Zweckes — das alte Domizil wieder zu beziehen, oder ſich ein neues zu erwerben[2].

Feije[3] scribit: „Quum auctor (Feije) propter labores Concilio Vaticano impendendos Romae degebat, authentico documento didicit Sedis apostolicae mentem esse, ad quasidomicilium duo haec simul requiri, habitationem nempe in eo loco, ubi matrimonium

[1] Theolog. moral. III. p. 664. [2] Knopp, E.-R. S. 291.
[3] De imp. p. 145.

contrahitur, atque animum ibi permanendi per majorem anni partem; ex primo autem die, quo haec duo simul concurrunt, acquisitum esse quasidomicilium. Quod si de praedicto animo non constet, ad indicia recurrendum esse, quae moralem certitudinem pariant; inter haec autem unum e praecipuis esse illud, quod Benedictus XIV. Const. „Paucis abhinc“ indicat, menstruam nempe habitationem; ex hac enim haberi praesumptionem juris pro intentione manendi per majorem anni partem. Contrarium tamen ferri debere judicium, si aliunde certo constet, animum illum non extitisse. Praeterea actualem habitationem non parere quasidomicilium, si quis in loco commoretur more vagi ac itinerantis, non autem vere proprieque habitantis, quemadmodum solent ceteri in eodem loco domicilium habentes.“

Im Anſchluſſe hieran lehrt Dr. Vering[1]: „Ein Quaſidomizil, einen uneigentlichen Wohnſitz hat man nach der bei der römiſchen Kurie herrſchenden Anſicht[2] an dem Orte, wo man auf längere beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit (nicht einen bloßen Aufenthalt auf der Reiſe, ſondern) ſeine Wohnung in der Abſicht genommen hat, um dort den größeren Theil des Jahres hindurch zu bleiben. Wenn das Vorhandenſein des Willens, den größeren Theil des Jahres hindurch an dem Orte zu bleiben, ſich nicht feſtſtellen läßt, muß auf ſolche äußere Anzeichen Rückſicht genommen werden, welche eine moraliſche Gewißheit darüber geben, und unter ſolchen Zeichen hebt Benedikt XIV. das Wohnen an einem Orte ſeit einem Monate hervor, indem daraus, wenn nicht andere Anzeichen dagegen ſprechen, eine Rechtsvermuthung dafür hervorgehe, daß die Abſicht beſtehe, an dem Orte den größeren Theil des Jahres hindurch zu bleiben. Ein ſolches Quaſidomizil haben z. B. Dienſtboten, Geſellen, Soldaten, Studirende und Zöglinge von Erziehungsanſtalten.“

Damit ſtimmt Dr. Silbernagl[3] überein, wenn er ſchreibt: „Das Quaſidomizil wird dadurch erworben, daß man ſich an dem bezüglichen Ort perſönlich niederläßt und zwar in der Abſicht, daſelbſt über mehr als ein halbes Jahr zu bleiben. Dieſe Abſicht kann nach einem perſönlichen Aufenthalte von einem Monate wohl angenommen werden, ſofern derſelben nichts entgegenſteht. Dagegen iſt dieſer Zeitraum nicht erforderlich, wenn eine ſolche Abſicht ſchon aus andern Umſtänden erhellt. So erwerben Studirende, Inſtitutszöglinge, Soldaten und Sträflinge an dem Orte, wo ſie ſich aufzuhalten haben, ein Quaſidomizil, wenn nur dieſer Aufenthalt über ein halbes Jahr hinaus zu dauern hat. Bei Dienſtboten iſt in Betreff des Domizils zunächſt die Natur ihres Dienſtes und die Länge der Zeit, für welche ſie in denſelben aufgenommen worden ſind, maßgebend.

---

[1] K.-R. S. 355.

[2] Respons. S. C. J. 2. Maii 1877 und Instructio S. C. J. 7. Junii 1867 pro episc. Angliae etc. im Archiv, Bd. 46 S. 415 ff. [3] K.-R. S. 473.

Nach §§. 40 und 44 der Oesterreichischen Anweisung ist ein Quasidomizil nur an einem solchen Orte als rechtlich vorhanden anzunehmen, a) wo Jemand zu einem Zwecke wohnt, dessen Erreichung einen längeren Aufenthalt nothwendig macht, b) wo Jemand ein Haus mit einer für ihn eingerichteten Wohnung besitzt, und sich dort jährlich eine beträchtliche Zeit hindurch aufzuhalten pflegt, endlich c) wo er in dem sub b bezeichneten Falle zur Zeit, da er den Ort als seinen Wohnsitz geltend macht, durch wenigstens sechs Wochen wohnhaft ist. — Den Unterschied zwischen eigentlichem Domizil und Quasidomizil macht Knopp[1] durch folgendes Beispiel deutlich: „Denken wir, ein junger Mann, der noch unselbständig mit seiner Familie verbunden ist, beziehe die Universität, so wird er an dem Universitätsorte ein Quasidomizil gewinnen, indem sein eigentliches Domizil für ihn nach wie vor fortbestehen bleibt. Setzen wir nun aber den Fall, dieser junge Mann sei bereits für sich bürgerlich selbständig und er gebe sein bisheriges Domizil auf und ziehe nach einer Universitätsstadt, um gerade dadurch etwa seine Studien bequemer fortsetzen zu können. In diesem letzteren Falle entsteht offenbar für denselben an dem Universitätsorte ein eigentliches Domizil und nicht bloß ein Quasidomizil, und zwar von dem Augenblicke an, wo er sich daselbst niedergelassen hat, indem die Begründung eines eigentlichen Domizils keinen Zeitverlauf erfordert."

Zur Konstituirung eines Quasidomizils, neben welchem das eigentliche Domizil rechtlich fortexistirt, sind also zwei bezw. drei Momente erforderlich:

a) Die Niederlassung an einem bestimmten Orte muß wirklich stattgefunden haben.

b) Die Niederlassung muß geschehen sein in der Absicht, daselbst längere Zeit, wenigstens ein halbes Jahr lang zu wohnen.

> Benedictus XIV.: „Quodsi conjunctus cum facto praesto est animus per majorem saltem anni partem (sex menses) alicubi habitandi, quasidomicilium acquiritur."
>
> Scavini: „Ad quasidomicilium acquirendum necessarium est factum habitationis simul cum intentione eo in loco manendi per majorem vel saltem dimidiam anni partem."

Wenn diese Absicht, wenigstens ein halbes Jahr an dem betreffenden Orte sich aufzuhalten, sich nicht feststellen läßt, so wird, wie kaum bemerkt wurde, noch gefordert:

c) daß seit der persönlichen Niederlassung an dem Orte ein Zeitraum von wenigstens einem Monate verflossen sei.

> Benedictus XIV.: Necessarium fore censemus nonnihil adjungere, ut in propatulo sit, quidnam requiratur ad quasidomicilium adipiscendum. Verum hac in re non alio pacto responderi

[1] E.-R. S. 291.

potest, nisi quod, antequam matrimonium contrahatur, spatium saltem unius mensis ille, qui contrahit, habitaverit in loco, ub matrimonium celebratur[1].

Scavini[2]: Quasidomicilium jam acquiritur (cum intentione habitandi per majorem vel saltem dimidiam anni partem) spatio unius mensis.

Giraldi: Quasidomicilium acquiritur, quando quis spatio saltem unius mensis degerit in loco, ubi matrimonium celebrat. — Aus §. 44 der Oesterreichischen Anweisung darf man schließen, daß nach derselben ein Zeitverlauf von sechs Wochen genüge.

Nach dem oben aufgestellten Begriff von Quasidomizil, nach ausdrücklichen Entscheidungen der heiligen Kongregation und der Rota, sowie nach der allgemeinen kirchlichen Praxis haben ein Quasidomizil:

1) Die Zöglinge einer höheren Lehranstalt in der Pfarrei, wo sie ihre Studien machen.

Oesterr. Anweis. §. 41: „Der Ort, wo der Minderjährige sich als Studirender aufhält, ist sein uneigentlicher Wohnsitz." In Betreff der Professoren und anderen Beamten bestimmt §. 42: „Staatsbeamte oder solche, welche in was immer für öffentliche Dienste auf Lebenszeit getreten sind, haben ihren ordentlichen Wohnsitz dort, wo sie zur Ausübung ihrer Amts- oder Dienstpflichten wohnhaft sind. Wofern sie an einem andern Orte zu außerordentlichen Dienstleistungen, welche ihrer Natur nach längere Zeit erheischen, verwendet werden, erlangen sie an demselben einen uneigentlichen Wohnsitz."

2) Die Soldaten, welche nur für eine bestimmte Zeit dienen, in der Pfarrei ihrer Garnison.

Oesterr. Anweis. §. 41: „Der Ort, wo der Minderjährige als Militärperson seinen Standort hat, ist sein uneigentlicher Wohnsitz."

3) Die Zöglinge weiblicher und männlicher Erziehungsanstalten in den Pfarreien, in deren Bereich diese Anstalten gelegen sind.

4) Die Dienstboten, Lehrlinge, Handwerksgesellen in den Pfarreien, in welchen ihre Dienstherrschaften, resp. Meisterschaften domizilirt sind.

Oesterr. Anweis. §. 43: „Wer bei einer Privatperson, einer Anstalt oder Gesellschaft auf längere oder unbestimmte Zeit in Dienste tritt, erlangt dadurch an dem Orte, wo er sich zur Leistung der Dienste aufhält, einen uneigentlichen Wohnsitz. Nur dürfen die Dienstleistungen nicht so beschaffen sein, daß sie eine stete Veränderung des Aufenthaltes mit sich bringen; auch kann durch ein Dienstverhältniß, in Folge dessen man dem Aufenthalte des Dienstherrn zu folgen hat, dort, wo dieser keinen Wohnsitz hat, kein Wohnsitz erworben werden."

§. 41: „Der Ort, wo die Gattin im Dienstverhältnisse steht, ist ihr uneigentlicher Wohnsitz."

[1] Const. Paucis abhinc vom 19. März 1758. [2] III. p. 665.

5) Die Häuslinge öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten in den Pfarreien, wo diese Anstalten liegen.

6) Die Sträflinge in Zucht- und Arbeitshäusern in den Pfarreien, worin die Gefängnisse liegen.

Die in bloßer Untersuchungshaft befindlichen Personen erwerben dadurch kein Quasidomizil.

7) Die Zöglinge der Waisen- und Findelhäuser in den Pfarreien, worin diese Häuser gelegen sind.

Kein Quasidomizil wird erworben, a) wenn Jemand auf der Reise an einem Orte sich längere Zeit aufhält, ohne die Absicht, daselbst ein Domizil zu gründen, und b) wenn Jemand recreationis vel balnei causa vel ad peragenda ruralia vel ob venandum an irgend einem Orte einige Zeit wohnt, oder zu diesem Zwecke mit den Seinigen von der Stadt auf's Land zieht.

Wiener f. b. O.-E. vom 21. December 1856: Ein Landaufenthalt, welcher bloß Vergnügen oder Erholung zum Zwecke hat, kann an sich und abgesehen von einem Zusammentreffen besonderer Verhältnisse zur Begründung eines Wohnsitzes nicht hinreichen. Am deutlichsten tritt dies bei dem Aufenthalte hervor, wie er in der Nähe großer Städte gewöhnlich vorkommt. Man bezieht für die Sommermonate eine Landwohnung, aber man fährt fort, seine Geschäfte in der Stadt zu besorgen und begibt sich zu diesem Zwecke häufig in die Stadt; ja viele Beamte verlassen die Landwohnung fast jeden Morgen, um erst gegen Abend dahin zurückzukehren. In solchen Fällen gebrechen bei dem Landaufenthalte alle Merkmale eines Wohnsitzes. Nur wird dabei vorausgesetzt, daß der auf dem Lande Weilende seine Wohnung in der Stadt beibehält; wenn er dieselbe aufgäbe und hiemit in der Stadt keinen Wohnsitz mehr hätte, so müßte allerdings der Ort seines Landaufenthaltes als sein Wohnsitz angesehen werden ... Ein Reisender hat an dem Orte, wo er wegen Krankheit oder anderer unvorhergesehener Umstände sich längere Zeit aufhält, weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz.

VII. Der parochus proprius bei verschiedenen Domizilien.

1) Haben die Nupturienten ein doppeltes Domizil — der Bräutigam in der Pfarrei A, die Braut in der Pfarrei B —, so ist jeder der beiden Pfarrer — der Pfarrer des Bräutigams und der der Braut — der gesetzliche parochus proprius rücksichtlich der giltigen Eheschließung; darum ist es für die Giltigkeit der Ehe ganz gleichgiltig, ob sie vor dem parochus proprius des Bräutigams oder vor dem der Braut abgeschlossen wird.

Rituale Romanum: „Est autem proprius parochus, qui adesse debet, is, in cujus parochia matrimonium celebratur, sive viri, sive mulieris.“

Oesterr. Anweis. §. 38: „Zur Giltigkeit der Ehe ist erforderlich, daß die Ehewerber vor dem eigenen Pfarrer Beider oder eines von Beiden ihre Einwilligung erklären.“

Wir bemerken noch, daß es zur Giltigkeit der Ehe der Zustimmung des andern gesetzlichen parochus proprius nicht bedarf; ja selbst der ausdrückliche Protest seitens des andern mitkompetenten Pfarrers gegen die beabsichtigte Ehe wäre völlig wirkungslos.

Zu der erlaubten Eheschließung wird aber außerdem noch gefordert, daß die in der Diözese herrschende Observanz beobachtet werde. In manchen Diözesen nämlich gilt observanzmäßig nur der Pfarrer der Braut als kompetent, in andern dagegen nur der des Bräutigams. Will der (gewohnheitsmäßig) nichtkompetente Geistliche die Trauung vornehmen, so bedarf er hiezu der Dimissorialien seitens des kompetenten Pfarrers; kopulirt er aber ohne eine solche Erlaubniß, so kann natürlich dieser Umstand auf die Giltigkeit der Ehe selbst nicht den mindesten Einfluß ausüben. Denn die gleichmäßige Kompetenz beider Pfarrer beruht auf einem Satze des gemeinen Rechts (des Tridentinums), das durch eine partikularrechtliche Bestimmung nicht aufgehoben werden kann, und die für diesen Fall vorgeschriebenen Dimissorialien sind nichts Anderes als ein Ledigschein. Jene Observanz hat nur Einfluß auf die Stolgebühren.

Van Espen: Merito tum ob honestatem quamdam; honestius siquidem est, ut sponsus videatur sponsam in sua parochia quaerere, quam econtra; tum ad vitandas aemulationes inter parochos.

Formular von einem Entlassungsschein S. 271.

Wenn an den observanzmäßig kompetenten Pfarrer die Stolgebühren bezahlt sind, so können von ihm die litterae dimissoriales (Entlaßschein) nicht verweigert werden.

2) Wenn von den Ehekontrahenten einer zwei eigentliche Domizile in verschiedenen Pfarreien hat, so ist es gleichfalls ganz gleich, vor welchem der beiden Pfarrer die Ehe abgeschlossen wird; doch dürfte es nach Giraldi schicklicher sein, daß die Ehe vor dem Pfarrer, in dessen Pfarrei der Kontrahent zur Zeit der Eheschließung wohnt, abgeschlossen wird.

Es kommt manchmal vor, daß Jemand zwei eigentliche Domizile besitzt; dies ist z. B. der Fall, wenn Jemand den Sommer hindurch in seinem Landhause, den Winter aber in seiner Stadtwohnung sich aufhält; oder wenn Jemand in zwei Staaten begütert ist, und eine Zeit lang im Staate A und dann im Staate B wohnt; oder wenn Jemand an zwei Orten eine Handlung oder eine Wirthschaft hat, weßhalb er heute da und morgen dort wohnen muß, und wenn er an beiden Orten förmlich eingerichtet ist und eine Haushaltung führt.

Ferraris: Si qui duas parochias aequaliter aut fere aequaliter inhabitant, v. gr. alteram hieme, alteram aestate, possunt indifferenter coram alterutro parocho matrimonium contrahere. Si vero non aequaliter habitent utrobique, sed e. g. per septem menses in urbe et per quinque ruri recreationis causa, aut recolligendorum fructuum gratia, invalide contrahunt ruri, quia, ut possint contrahere in utroque loco, jura requirunt aequalitatem habitationis in utroque, non quidem arithmeticam, sed saltem moralem, quae in nostro casu non reperitur, cum dies 154 non sint numero moraliter aequales cum diebus 210[1].

3) Wenn ein Eheſponbent neben dem eigentlichen Domizil noch ein Quaſidomizil beſitzt, ſo kann derſelbe ſowohl vor dem Pfarrer des eigentlichen Domizils als auch vor dem Pfarrer des Quaſidomizils eine giltige Ehe eingehen.

Benedictus XIV.: Novum non est neque inusitatum, quod quis domicilium habeat aliquo in loco et quasidomicilium adipiscatur in alio, in quo rerum statu si versetur, tunc eidem liberum erit, matrimonium contrahere coram illo parocho, intra cujus paroeciae fines tunc inhabitat, cum matrimonio jungitur; doch ſollte ein ſolcher Eheſponbent nach einer Vorſchrift der Heiligen Kongregation die ſeiner Familie ſchuldige Rückſicht nicht außer Acht laſſen, und wenn irgendwie möglich, die Ehe vor dem Pfarrer des elterlichen Domizils eingehen.

In Betreff der Ehen der Dienſtboten verordnet die Heilige Kongregation, ut matrimoniis puellarum, quae famulatum praestant, assistat parochus domicilii paterni, materni, fraterni ejusdem puellae, quatenus illud habeant in eadem civitate; si non habeant, assistat parochus domicilii, in quo degunt, quatenus in eadem civitate matrimonium contrahant. Dazu bemerkt Scavini: Idem de famulis et ancillis valet, quae penes dominos suos quasidomicilium contraxerunt, qui ideo eo in loco valide matrimonium celebrant.

Zum Schluſſe wollen wir noch bemerken, daß der Geiſtliche in allen Fällen, in denen ein begründeter Zweifel rückſichtlich des Domizils, beziehungsweiſe des parochus proprius vorhanden iſt, an den Ordinarius zu rekurriren ſtrenge verpflichtet iſt.

Oeſterr. Anweiſ. §. 49: „Erſcheint es aus was immer für einem Grunde zweifelhaft, welcher Seelſorger zur Vornahme der Trauung berechtigt ſei, ſo iſt die Sache vor den Biſchof zu bringen, und die Entſcheidung oder Anordnung desſelben abzuwarten.“

Der Biſchof kann entweder entſcheiden, daß dieſer oder jener Geiſtliche der parochus proprius der Ehekontrahenten ſei, oder er kann die

[1] Art. VI. n. 96 et 97.

Frage nach dem parochus proprius contrahentium ganz umgehen und als parochus proprius totius dioeceseos irgend einen Prieſter zur Vornahme der Trauung delegiren.

Benedictus XIV.: Quis autem debeat assistere matrimonio, quod aliquando ineundum est ab iis, qui in xenodochiis (xenodochium, a Graeco vocabulo, i. e. locus, ubi peregrini gratis suscipiuntur) in gravi vitae periculo versantur, ut animae saluti prospiciant, an sc. capellanus vel parochus, in cujus ditione illa sita sunt, magna est contentio inter doctores, ideoque standum erit in tali casu declarationi Ordinarii.

Derſelbe Benedikt XIV. bemerkt für den Fall, daß eine Ehe mit Wiſſen des Ordinarius nicht vor dem kompetenten Pfarrer abgeſchloſſen ſei: Ut jam inita matrimonia rata firmaque sint, sufficit, si eadem minime ignoraverit, imo pertulerit atque ideo permiserit episcopus.

VIII. Der parochus proprius der Soldaten.

Der parochus proprius der Soldaten iſt nicht der Militärgeiſtliche als ſolcher, ſondern der Pfarrer, in deſſen Pfarrei ſie in Garniſon liegen, weil ſie daſelbſt ein Quaſidomizil beſitzen.

Diejenigen Soldaten, welche nur eine beſtimmte Zeit unter der Fahne ſtehen, um dann entlaſſen in die Heimath (den Ort ihres eigentlichen Domizils) zurückzukehren, haben in der Parochie ihrer Garniſon oder Kaſerne ein uneigentliches oder Quaſidomizil, welches für dieſen Pfarrer das Recht zur giltigen und erlaubten Eheaſſiſtenz begründet[1].

Der Militärgeiſtliche iſt nur dann der parochus proprius für die giltige Eheſchließung der Soldaten, wenn er vom Biſchofe (oder Papſte) dazu ausdrücklich die Vollmacht erhalten hat.

Dr. Schulte: Sind die Militärgeiſtlichen wirkliche Pfarrer für das Militär, ſo ſteht ihnen das Recht der Trauung von Ehen desſelben zu. Fungiren ſie hingegen nur als Hilfsgeiſtliche für dasſelbe behufs Spendung der Beichte u. ſ. w., ſo findet das Gegentheil ſtatt. Eine Ausnahme jedoch hat die kirchliche Praxis angenommen für den Fall des Krieges und der wirklichen Mobilmachung, wenn nämlich das Militär bereits aus ſeinen regelmäßigen Quartieren gerückt iſt, wo die Militärkapläne u. ſ. w. den Ehen der Soldaten valide aſſiſtiren können[2].

Scavini[3]: Milites ex pluribus S. Congr. Concilii decretis, sive sint in praesidiis, sive in stationibus sive in castris, nequeunt contrahere coram capellano, sed debent ad validitatem contrahere coram parocho, in cujus parochia actu consistunt. Excipe, nisi capellanus castrensis sit ad animarum curam deputatus vel assistendi facultatem obtinuerit, sed tunc ejus potestas non est

[1] Kutſchker, E.-R. IV. S. 624. [2] Schulte, E.-R. S. 63. [3] III. p. 666.

privativa (i. e. parochum proprium — domicilii vel quasidomicilii — contrahentium non excludit), sed cumulativa cum potestate parochi, ita ut et loci parochus et ipse aeque possint assistere. Generatim milites aequiparantur vagis, ideo eorum matrimonia debent contrahi eodem modo.

IX. Der parochus proprius der Vagabunden.

Als Vagabund im rechtlichen Sinne des Wortes gilt Jeder, der weder ein domicilium verum, noch ein quasidomicilium hat, sei es nun, daß er das frühere aufgegeben, ohne ein neues zu wählen, oder daß er überhaupt keines besitzt, weil er es durch Herumziehen verloren hat. Für solche domizillose Individuen ist der Geistliche der parochus proprius, in dessen Parochie sie sich zur Zeit der Eheschließung gerade aufhalten.

Oesterr. Anweis. §. 45: „Für Jene, welche weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz haben, ist der Pfarrer, in dessen Bezirke sie sich eben aufhalten, der zuständige."

Auch in dem Falle, wo nur einer der Ehekontrahenten als Vagabund (wohnsitzlos oder heimathlos) gelten kann, während der andere ein Domizil hat, erleidet der oben aufgestellte Grundsatz keine Modification.

Da der eigene Pfarrer eines jeden Kontrahenten zuständig ist, so kann eine solche Ehe vor jedem Pfarrer giltig eingegangen werden, in dessen Pfarrei die betreffenden Personen sich eben aufhalten, und wenn an einem solchen Orte die tridentinische Eheschließungsform nicht gesetzlich eingeführt ist, so kann die Ehe in jeder beliebigen Form (also ohne Pfarrer und Zeugen) durch bloße Konsenserklärung giltig abgeschlossen werden.

Wie schon bemerkt, bedeutet der Ausdruck „Vagabund" im kirchenrechtlichen Sinne eine heimathlose, wohnsitzlose, domizillose Person und keineswegs ein geschäftslos und verdächtig umherziehendes Individuum oder einen Landstreicher. Es kann Jemand ein Landstreicher sein und doch ein Domizil haben, ebenso kann Jemand ein Vagabund heißen und dennoch ein sehr ehrenhafter und angesehener Mann sein.

Als „Vagabund" bezeichnet der Wiener f.-b. O.-E. v. 21. Dez. 1856: a) solche, welche ihren bisherigen Wohnsitz aufgegeben und noch an keinem Orte die Bedingung zur Erwerbung eines neuen erfüllt haben; b) solche, deren Lebenserwerb eine stete Veränderung des Aufenthaltes mit sich bringt, z. B. bei dem Inhaber einer Menagerie, welcher in allen größeren Städten Europas sein Bretterhaus aufschlägt und es abbricht, sobald der Reiz der Neuheit abgestumpft ist, und c) die eigentlichen Landstreicher, welche ohne Heimath geschäftslos und verdächtig umherziehen.

Dr. Bangen: „Pro vagis habendi sunt, qui in Americam emigrant, dum quidem domicilio jam relicto in itinere degunt.

Pariter comoediantes, acrobatae, musici vagantes et Zigeuneri, quos vocant, dummodo non habeant certum locum, in quem post statum tempus reverti solent.“ [1]

In Betreff der Ehen der Vagabunden verordnet das Tridentinum, daß der Pfarrer, ehe er solchen Ehen assistire, eine genaue Untersuchung anstellen und das Ergebniß derselben dem Ordinarius vorlegen solle. Die Trauung solcher Nupturienten darf er erst dann vornehmen, wenn er vom Bischofe hiezu ausdrücklich die Erlaubniß erhalten hat.

„Parochis autem praecipit (sancta synodus), ne illorum matrimoniis intersint, nisi prius diligentem inquisitionem fecerint, et re ad ordinarium delata, ab eo licentiam id faciendi obtinuerint.“ [2]

Oesterr. Anweis. §. 73: „Die Trauung von Personen, welche weder einen eigentlichen noch einen uneigentlichen Wohnsitz haben, darf nicht vorgenommen werden, bevor der Bischof selbst hiezu die Erlaubniß gegeben hat.“

Würde ein Pfarrer ohne angestellte Untersuchung oder ohne bischöfliche Erlaubniß Vagabunden kopuliren, so wäre die Ehe zwar giltig (natürlich unter der Voraussetzung, daß kein trennendes Hinderniß obwaltet), aber der kopulirende Pfarrer würde sich strafbar machen.

In Betreff des hier einzuschlagenden Verfahrens bemerken wir Folgendes:

Der Pfarrer hat diese domizillosen Ehekontrahenten einzeln, d. h. abgesondert von einander über alle auf ihr eheliches Vorhaben sich beziehenden individuellen Verhältnisse zu befragen, insbesondere, ob sie noch nie Sponsalien gehalten und noch nie eine Ehe eingegangen haben, und ob sie das juramentum de statu libero (den Eid des ledigen Standes) ablegen können. Die von den Parteien gegebenen Antworten sind ganz genau und wörtlich ins Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll, welches die Kontrahenten zu unterzeichnen haben, sowie deren Atteste hat der Geistliche in originali sammt Begleitungsschreiben dem bischöflichen Ordinariate vorzulegen.

Formular eines Protokolls S. 274.

Erfolgt von dort die Lizenz zur Trauung des betreffenden Brautpaars, jedoch mit der Weisung, daß dieselben vorher das juramentum integritatis sive de statu libero ablegen sollen, so hat der Pfarrer sie ins Pfarrhaus kommen zu lassen und ihnen in Gegenwart von zwei Zeugen die Entschließung des bischöflichen Ordinariats zu eröffnen und sie über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides zu belehren.

Formular eines juramentum de statu libero S. 274 f.

Nach abgelegtem Eide hat der Pfarrer über den geschehenen Akt ein Protokoll aufzunehmen, das von den Nupturienten und Zeugen unterschrieben wird.

Formular eines Protokolls über den abgenommenen Eid S. 275.

---

[1] Instr. pract. III. p. 22. [2] Sess. XXIV. cap. 7 de ref. matr.

X. Bedeutung der Gegenwart des parochus proprius. Folgerungen.

Die Kirche verlangt zur Giltigkeit der Ehe nicht die Mitwirkung (assistentia activa), sondern nur die Gegenwart des parochus proprius im Momente der Ehekonsenserklärung (assistentia passiva), zu dem Zwecke, um über die geschehene declaratio consensus matrimonialis, d. h. über die Eheschließung ein ganz zuverlässiges Zeugniß zu erhalten. Die vom Tridentinum vorgeschriebene Assistenz des parochus proprius ist also weder ein actus ordinis, noch ein actus jurisdictionis im eigentlichen Sinne des Wortes; dieselbe hat vielmehr nur die Bedeutung, die Thatsache der Konsenserklärung zu bezeugen. Er fungirt also nur als Zeuge, freilich als ein ausgezeichneter, von der Kirche autorisirter Zeuge, als testis autorisabilis Ecclesiae.

„Parochus in matrimonium nullam exercet jurisdictionem, sed sit testis spectabilis, qui cum aliis testibus certam reddat Ecclesiam, hunc atque illam matrimonium contraxisse.“ [1]

Aus dem Umstande, daß der parochus proprius bei der Konsenserklärung wesentlich nur als testis (autorisabilis, spectabilis, stabilis) assistirt, ergeben sich mit Nothwendigkeit nachstehende Folgerungen:

1) Die vor dem parochus proprius eingegangene Ehe ist giltig, wenn derselbe auch suspendirt, exkommunicirt, interdizirt oder irregulär ist; denn trotz alledem ist er noch rechtlich der parochus, so lange er nicht wirklich deponirt ist [2]. Ist er aber von seiner kirchlichen Obrigkeit von seiner Pfarrstelle entsetzt, so kann vor ihm keine giltige Ehe geschlossen werden.

Kann auch der Pfarrer, welcher auf unrechtmäßige Weise in den Besitz seiner Pfründe gekommen, giltig assistiren? Er kann valide assistiren, wenn er in der allgemeinen Meinung als rechtmäßiger Pfarrer (parochus verus) gilt und einen vom rechtmäßigen Obern verliehenen kolorirten Titel (titulus coloratus) besitzt, durch welchen die unerlaubte Erwerbung der Pfründe gleichsam zugedeckt wird (parochus putativus).

Scavini [3]: Titulus coloratus talis est, qui per se aptus quidem est ad parochiale beneficium conferendum, sed ob latens vitium v. gr. simoniam occultam (vel ob nullitatem concursus) illud non confert.

Dagegen die vor einem eingedrungenen Pfarrer (sogen. Staatspfarrer) eingegangene Ehe ist null und nichtig, weil derselbe weder einen titulus coloratus besitzt, noch auch in der allgemeinen Meinung als Pfarrer gilt. — Am Ende des vorigen Jahrhunderts haben sich in Frankreich viele Geistliche verleiten lassen, den Eid auf die sogenannte Civilkonstitution des Klerus abzulegen, welche vom Papste als durchaus unkirchlich verworfen wor-

[1] C. C. in caus. Spolet. vom 31. Juli 1751.
[2] S. C. C. 19. Mali 1572 et 3. Mart. 1599. [3] III. p. 667.

den war. Diejenigen Pfarrer nun, welche genannte Konſtitution beſchworen hatten, erſchienen demnach als Anhänger des Schisma, das ſich in der galli-kaniſchen Kirche herausgebildet hatte. Die Pfarrer, welche den Eid verweigerten, mußten ſich flüchten oder kamen um's Leben, an ihre Stelle wurden ſchismatiſche Prieſter geſetzt (parochi intrusi), mit denen keine communicatio in sacris unterhalten werden konnte. Die franzöſiſchen Biſchöfe wandten ſich an den heiligen Stuhl. Derſelbe antwortete unterm 26. Sept. 1791:

Quoniam intrusus minime est parochus legitimus, neque ullum habet titulum seu verum seu coloratum, matrimonium coram eo contractum nullius certe roboris est; qua etiam de causa fideles abstinere debent, ne parocho suo legitimo praetermisso adeant intrusum. — Dasſelbe gilt von den unter der Herrſchaft der Maigeſetze in Preußen von der Staatsgewalt angeſtellten Pfarrern (Staatspfarrern).

Casus practicus: In oppido quodam parochus adfuit; sed consilium oppidanum simplicem sacerdotem loco parochi substituit, qui biennio omnia parochi ministeria obivit communi omnium opinione verus parochus existimatus.

Dicendum est, sacramenta confessionis et matrimonii, quae ad sui valorem jurisdictionem parochi desiderant, invalida fuisse et prorsus irritanda, quia defuit titulus in parocho illo praesumto collatus a legitimo superiore ecclesiastico; consilium enim oppidanum jurisdictionem ecclesiasticam conferre non potuit, in quo casu nihil profuit communis error; proles autem ex talibus matrimoniis praesumptis habita fuit legitima ob bonam parentum fidem[1].

2) Die vor dem parochus proprius eingegangene Ehe iſt giltig, auch wenn der Ordinarius dem Pfarrer die Aſſiſtenz bei der betreffenden Ehe sub poena nullitatis unterſagt hätte, weil kein Biſchof zur Aufſtellung eines trennenden Ehehinderniſſes befugt iſt.

3) Die von dem parochus proprius kontrahirte eheliche Verbindung iſt giltig, wenn derſelbe auch die höheren Weihen noch nicht empfangen hat, alſo noch nicht einmal Subdiakon iſt, weil die von dem Geſetze vorgeſchriebene Aſſiſtenz mit dem ordo ſelbſt in gar keinem Zuſammenhange ſteht.

4) Die vor dem parochus proprius abgeſchloſſene maritale Verbindung iſt giltig, wenn derſelbe gezwungen oder nur zufällig, oder in Folge eines ihm geſpielten Betrugs bei der Konſenserklärung gegenwärtig iſt; ferner wenn ein nicht kompetenter Geiſtlicher in ſeiner Gegenwart die Trauung vornimmt, wenn er gegen die Eheſchließung proteſtirt, wenn er ſich ſo anſtellt, als ob er die Ehekontrahenten nicht ſehen oder hören würde, oder wenn er ſich abſichtlich durch Zuſtopfen der Ohren und Schließen der Augen in die Lage verſetzt, um die Brautleute nicht

[1] Sanchez, de matr. lib. 3 disp. 22.

zu sehen und nicht zu hören. In allen diesen Fällen ist die Ehe giltig, weil der parochus proprius in der Lage ist, das Faktum der Konsenserklärung zu bezeugen. So hat die Konzils-Kongregation wiederholt entschieden.

a) Herr v. Teleky und Fräulein von Aspremont, das sich in dem alten Lorenzkloster in Wien als Klosterfräulein befand, benützten, da die Eltern die Heirath nicht zugeben wollten, die Gegenwart des das Kloster visitirenden Bischofs, um in dessen und der hiezu bestellten Zeugen Gegenwart die Einwilligung in die Ehe zu erklären. Die Ehe blieb bei Bestand, obgleich der Erzbischof protestirte und erklärte, daß es gegen Ihrer kaiserlichen Majestät Willen sei [1].

b) Erzherzog Heinrich von Oesterreich (geboren 9. Mai 1828) hatte am 4. Febr. 1868 in Botzen seinen Pfarrer und andere distinguirte Personen zu einem Diner geladen. Während desselben erhob er sich mit den Worten: Hochwürden! — dies ist meine Gattin — und Fräulein Leopoldine Hofmann (geb. 29. Nov. 1842) erwidert sofort: dies ist mein Gatte. Sprachlos saßen Pfarrer und Zeugen da; hierauf protestirte der Pfarrer. Aber trotz des Protestes war die Ehe giltig geschlossen. Auch Kaiser Franz Joseph mußte nolens volens die Giltigkeit der unstandesmäßigen Ehe anerkennen, und erhob Leopoldine in den Adelsstand (Frau von Waideck).

c) In einem Bayerischen Städtchen, erzählt Dr. Völk [2] in der 23. Sitzung des deutschen Reichstages, wollte ein altkatholisches Brautpaar vor seinem kompetenten Pfarrer die Ehe schließen. Da derselbe die Assistenz verweigerte, gingen die Brautleute zum Bürgermeister, der ihnen folgenden Rath gab: Ich werde nächstens als Vorstand des Armenpflegschaftsraths eine Sitzung anberaumen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung setzen, der den Herrn Pfarrer sehr interessirt. Er wird an der Sitzung theilnehmen, und da könnt ihr dann kommen, Zeugen braucht ihr keine mitzubringen, denn die Mitglieder des Armenpflegschaftsraths sind ja da. Ihr könnt euch da in Gegenwart des Herrn Pfarrers erklären. Sodann wurde ihnen die Formel gesagt: wir heirathen hiermit einander. Während nun die Herren mitten in der Berathung waren, traten die Brautleute vor und gaben die Erklärung ab: Herr Pfarrer, in Gegenwart der Zeugen, die wir zu dem Zweck hier uns erbitten, erklären wir, daß wir uns hiermit heirathen. Der Pfarrer erklärte: ich höre nichts und will nichts hören; er hielt sich die Ohren zu und schloß die Augen. Da bemerkte der Bürgermeister: Ich bin Zeuge, mein Nachbar ist Zeuge, das ganze Kollegium hat es gehört, Sie haben es gehört, weil Sie es gehört haben müssen. — Genannte Personen haben damit eine kirchlich giltige, unauflösliche, sacramentale Ehe geschlossen [3].

---

[1] Dolliner, E.-R. I. S. 362. [2] i. J. 1874.

[3] Mein Katechismus des Eherechts S. 59.

Zur Giltigkeit der Ehe ist, wie bemerkt, nur erforderlich, daß der parochus proprius die Brautleute mit eigenen Augen sieht und den in Worten oder Zeichen, wie bei Stummen, ausgedrückten beiderseitigen Ehekonsens entweder durch das Gehör oder das Gesicht wahrnimmt, um die Thatsache der Eheschließung bezeugen zu können.

Auch Diejenigen, welche sprechen können, dürfen den Ehekonsens in Zeichen ausdrücken.

XI. Trauung.

Zur Giltigkeit der Eheschließung genügt, wie soeben bemerkt wurde, die sogen. passive Assistenz des Pfarrers, d. h. daß der Pfarrer als der von der Kirche autorisirte Zeuge die Erklärung der Einwilligung wahrnimmt. Zur erlaubten Eheschließung aber wird die sogen. aktive Assistenz des Pfarrers, d. h. die Trauung durch denselben gefordert. Dieselbe besteht aus der Kopulation und Benediktion.

1) Die Kopulation (copulatio, celebratio matrimonii in facie ecclesiae) besteht darin, daß der Pfarrer in priesterlicher Kleidung (Superpellizeum und weißer Stola) nach vorausgegangenem Aufgebote die Brautleute in der Kirche nach ihrem Konsens befragt und nachdem er ihn vernommen, sie mit den Worten: Ego vos in matrimonium conjungo oder mit andern in der Diözese üblichen verbindet und dann über sie die Benediktion ausspricht: In nomine Patris † et Filii et Spiritus Sancti. Amen[1].

Dieser kurze, einfache Segen, der auch über Wittwen und konfessionell gemischte Brautpaare gesprochen wird, ist mit der feierlichen Nuptialbenediktion, wovon sogleich die Rede sein wird, nicht zu verwechseln. — In den verschiedenen Diözesen sind verschiedene Gebräuche, welche das Tridentinum, wenn sie „laudabiles consuetudines et caeremoniae“ sind, beizubehalten befiehlt. Ein solcher Brauch ist, daß der Pfarrer die vereinigten Hände der Brautleute mit der Stolla umwickelt und dann genannte oder ähnliche Segensworte spricht, daß er die geweihten Trauringe dem Bräutigam und der Braut an den Ringfinger der linken Hand steckt, daß er den Brautleuten und Hochzeitsgästen gesegneten Wein zu trinken gibt, daß die Brautleute während der Brautmesse kommuniziren u. s. w.

2) Die feierliche Einsegnung der Ehe, Nuptialbenediktion (benedictio nuptialis), geschieht in der Kirche entweder in der Brautmesse, wo der zelebrirende Pfarrer nach dem Pater Noster und vor dem letzten Messesegen über die vor dem Altar knieenden Brautleute die im Meßbuch enthaltenen Segensworte spricht, oder aber außer der heiligen Messe unmittelbar nach der Kopulation, was in vielen Diözesen Regel ist.

[1] Sess. XXIV. cap. 1 de ref. matr.

Nach gemeinem Recht darf dieſe Nuptialbenediktion außer der hl. Meſſe nicht ertheilt werden (S. R. C. 26. Mart. 1859; 30. Aug. 1867; 20. Aug. 1870). Es bedarf hiezu eines päpſtlichen Indultes, deſſen ſich mehrere Diözeſen in Deutſchland erfreuen.

Obgleich dieſe Einſegnung zur Giltigkeit der Ehe nicht weſentlich iſt, ſo ermahnt doch das Tridentinum, einer alten kirchlichen Gewohnheit entſprechend, daß die Ehegatten (um ſo weniger die bloß verlobten) vor Empfang der Benediktion nicht unter Einem Dache wohnen ſollen. Daſſelbe beſtimmt auch, daß der parochus proprius oder mit ſeiner und des Biſchofs Erlaubniß ein anderer Prieſter ſie ertheilen ſolle.

Conc. Trid. Sess. 24 cap. 1 de ref. matr.: „Praeterea eadem sancta Synodus hortatur, ut conjuges ante benedictionem sacerdotalem, in templo suscipiendam, in eadem domo non cohabitent.

„Statuitque benedictionem a proprio parocho fieri; neque a quoquam, nisi ab ipso parocho, vel ab Ordinario licentiam ad praedictam benedictionem faciendam alii sacerdoti concedi posse; quacumque consuetudine, etiam immemorabili, quae potius corruptela dicenda est, vel privilegio, non obstante.“

Die Nuptialbenediktion darf nicht ertheilt werden: a) wenn die Kopulation in der geſchloſſenen Zeit ſtattfindet; b) wenn beide Brautperſonen ſchon einmal verheirathet waren, oder wenn die Braut eine Wittwe iſt und die Benediktion ſchon früher empfangen hat. War aber bloß der Bräutigam einmal verheirathet, die Braut dagegen nicht, ſo findet die Benediktion nach einer faſt überall beſtehenden Gewohnheit ſtatt. c) Wenn eine gemiſchte Ehe ſelbſt mit Kautelen und Dispens eingegangen wird.

XII. Delegation.

Nach einer ausdrücklichen Beſtimmung des Tridentinums kann die Ehe vor einem vom Biſchof oder vom parochus proprius beauftragten oder delegirten Prieſter giltigerweiſe abgeſchloſſen werden [1].

In Betreff der Delegation gelten nachſtehende Grundſätze:

1) Jeder parochus proprius iſt berechtigt, einen andern Prieſter zur Trauung zu delegiren. Gehören die Brautperſonen verſchiedenen Pfarreien an, ſo kann der Pfarrer des Bräutigams und jener der Braut giltig delegiren.

Der Bräutigam hat in A ein domicilium verum und in B ein quasidomicilium; die Braut beſitzt gleichfalls zwei Domizile, eines in C und ein anderes in D. Dieſe Nupturienten haben vier parochi proprii, ein jeder kann giltig delegiren.

---

[1] Sess. XXIV. cap. 1 de ref. matr.

2) Der Delegirte muß nach den Bestimmungen des Tridentinums stets ein Priester sein.

Decretum Tridentinum[1]: „vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia."

3) Die Delegation kann schriftlich oder mündlich, in Worten oder Zeichen ertheilt werden.

Das Sicherste ist freilich immer die Ausstellung der Delegationsurkunde; strenge Pflicht ist dazu nur dann vorhanden, wenn dies die Diözesanordnung vorschreibt. Formular S. 272.

4) Die Delegation kann eine ausdrückliche (delegatio expressa) oder eine stillschweigende (delegatio tacita) sein.

Oesterr. Anweis. §. 47: „Daß die Ermächtigung zur Trauung von dem Berechtigten stillschweigend ertheilt worden ist, schadet der Giltigkeit der Ehe nicht."

Als stillschweigend gegeben (delegatio tacita) wird die Delegation angenommen, wenn der Pfarrer darüber sich weder mündlich noch schriftlich erklärt, aber Handlungen vorgenommen hat, aus welchen man mit vollem Rechte schließt, daß er Willens gewesen sei, die Erlaubniß zur Vornahme der Trauung zu ertheilen[2].

Es erscheinen die Brautleute vor dem parochus proprius, zeigen ihm ihr Ehevorhaben an mit dem Bemerken, daß sie sich in der Pfarrei A und zwar am 12. Juni, als am Geburtstage der Braut, trauen lassen möchten. Der Pfarrer fertigt die nöthigen Urkunden aus, damit die Verehelichung am genannten Tage ordnungsmäßig vor sich gehen kann, legt aber für den Pfarrer in A keine Ermächtigung zur Trauung bei.

Der Pfarrer in A kann nun aus den vom parochus proprius vorgenommenen Handlungen mit vollem Rechte schließen, daß derselbe wirklich Willens gewesen sei, ihn zur Vornahme der Trauung zu delegiren und es nur vergessen habe, hierüber eine ausdrückliche Erklärung abzugeben[3].

Es besteht in Wien eine Stiftung, von welcher jährlich mehrere Brautpaare eine Ausstattung erhalten, sich aber in einer bestimmten Kirche zu Wien trauen lassen müssen. Ein solches einer andern Diözese angehöriges Brautpaar war in Folge der in öffentlichen Blättern geschehenen Verlautbarung um eine solche Ausstattung bittlich geworden und hatte dieselbe erlangt. Es wurde zur Trauung alles Erforderliche beigebracht, nur fehlte in dem vom parochus proprius ausgefolgten Verkündschein die sonst gewöhnliche Entlassung zur Trauung in der vom Fundator bezeichneten Kirche zu Wien. Der Pfarrer dieser Kirche kopulirte, weil er aus allen Umständen mit vollem Rechte schließen konnte, daß der kompetente Pfarrer der betreffenden Brautleute nur vergessen habe, die Delegation im Verkündschein beizusetzen, was er auch über schriftliche Anfrage anstandslos erklärte. Obgleich nur die äußerste Nothwendigkeit

[1] l. c. [2] Kutschker, E.-R. IV. S. 491. [3] Kutschker, a. a. O.

den Vorgang des kopulirenden Pfarrers rechtfertigen kann, so ist doch an der Giltigkeit der ex delegatione tacita geschlossenen Ehe nicht zu zweifeln[1].

Obgleich eine vom parochus proprius *stillschweigend* ertheilte Erlaubniß (licentia tacita) zur Giltigkeit der Ehe hinreicht, so soll doch außer dem Drange der äußersten Nothwendigkeit kein Priester einer Eheschließung assistiren, ohne vorher von dem kompetenten Pfarrer (oder dem Bischofe) dazu ausdrücklich die Erlaubniß erhalten zu haben; denn alles, was die Giltigkeit des Sakramentes der Ehe betrifft, ist mit größter Vorsicht zu behandeln, und es könnte leicht geschehen, daß der Schluß aus den von dem parochus proprius vorgenommenen Handlungen auf seine Intention ein voreiliger wäre. Wenn man ohne bedeutenden Zeitverlust die ausdrückliche Lizenz erlangen kann, so ist der Drang der äußersten Nothwendigkeit, welcher allein zur Entschuldigung gereicht, nicht vorhanden[2].

> Oesterr. Anweis. §. 47: „Doch verrichte außer dem Drange der äußersten Nothwendigkeit Niemand eine Trauung, wenn er nicht von dem Pfarrer oder Bischofe selbst ausdrücklich die Ermächtigung empfangen hat."

5) Die Delegation oder Lizenz muß dem betreffenden Priester auch wirklich *insinuirt* sein (delegatio intimata) und zwar *vor* der Eheschließung; eine bloß präsumtive oder interpretative Erlaubniß (licentia praesumpta sive interpretativa) oder eine nachträgliche Gutheißung (ratihabitio) des kompetenten Pfarrers kann nicht als hinreichend betrachtet werden.

> Oesterr. Anweis. §. 47: „Eine bloß vermuthete Erlaubniß ist unzureichend, und bleibt es auch in dem Falle, daß der Berechtigte, wenn man darum nachsucht, sie wirklich ertheilt hätte, oder nachträglich seine Gutheißung aussprächе."

Die bloß *vermuthete* Erlaubniß (licentia praesumpta) unterscheidet sich von der stillschweigend gegebenen dadurch, daß im ersteren Falle der parochus proprius gar keine Handlung vorgenommen hat, aus welcher seine Absicht, die Ermächtigung zur Trauung zu ertheilen, hervorleuchtet[3].

Setzen wir den Fall: Eine Trauung ist auf den 16. Juli festgesetzt; aber unvorhergesehene Umstände machen es wünschenswerth, daß sie schon am 14. Juli vorgenommen werde. Der kompetente Pfarrer ist abwesend; ein Priester, welcher mit demselben genau bekannt ist, will den Brautleuten aus der Verlegenheit helfen, und in der Voraussetzung, daß sein geistlicher Freund gewiß nichts dagegen haben werde, nimmt er die Kopulation vor. Der kompetente Pfarrer, welchen man unter vielen Entschuldigungen von der Sache

[1] Kutschker, a. a. O. S. 490. [2] Kutschker, a. a. O. S. 491.
[3] Kutschker, a. a. O. S. 491.

in Kenntniß ſetzt, erklärt auch wirklich, daß er das Geſchehene gutheiße. Dennoch iſt die Kopulation ungiltig; denn der zuſtändige Pfarrer hat nicht die geringſte Handlung vorgenommen, aus welcher man ſchließen konnte, daß er Willens geweſen ſei, jenen Prieſter zu der am 14. Juli gefeierten Trauung zu ermächtigen [1].

6) Die Delegation kann ſein: a) eine ſpezielle (delegatio specialis) und b) eine generelle (delegatio generalis). Die ſpezielle Delegation, welche nur für eine beſtimmte Ehe gilt, iſt entweder nur für einen beſtimmten dritten Prieſter, oder für irgend einen unbeſtimmten Geiſtlichen ausgeſtellt (delegatio specialis in blanco)[2].

Eine ſolche in's Allgemeine ertheilte Delegation (delegatio specialis in blanco) iſt wegen der nahe liegenden Inkonvenienzen in manchen Diözeſen verboten.

Eine generelle Delegation haben a) die Lokalkuraten, welche ſelbſtändige Seelſorger ſind; b) die ſogenannten Pfarradminiſtratoren (Pfarrverweſer, Pfarrverwalter), welche aufgeſtellt ſind ad omnia parochialia munera obeunda (ad universitatem causarum); c) die zur zeitweiligen Führung der ganzen Seelſorge von dem Biſchofe oder Pfarrer aufgeſtellten Prieſter (ut si v. g. substituto diceret parochus ad aliquod tempus a paroecia discessurus: paroeciam tibi commendo, fac ut alter ego); d) die von dem Biſchofe oder dem eigenen Pfarrer zur Aushilfe in der geſammten Seelſorge aufgeſtellten Hilfsgeiſtlichen, mögen ſie Vikare, Kapläne, Kooperatoren, Koadjutoren oder anders heißen [3]. Die genannten Geiſtlichen bedürfen alſo, um den Ehen ihrer Parochianen valide aſſiſtiren zu können, keiner ſpeziellen Erlaubniß ſeitens des Biſchofs, beziehungsweiſe des parochus proprius für jeden einzelnen Fall, eben weil ſie im Beſitze einer generellen Lizenz ſind [4].

Dr. Knopp: Es iſt zu bemerken, daß in der allgemeinen Anſtellung der Vikare und Kapläne zur Aushilfe in der Seelſorge in der Regel auch die Erlaubniß zur giltigen Beiwohnung bei Eheſchließungen mit einbegriffen iſt, und daß überhaupt in der zeitweiſen Uebertragung der Adminiſtration einer Pfarrei ſeitens des eigenen Pfarrers an einen Dritten auch die Ermächtigung, den Eheſchließungen der Parochianen derſelben beizuwohnen, ſtillſchweigend enthalten iſt [5].

Dr. Schulte: Außer der ausdrücklichen, ſpeziellen Delegation gibt es noch eine geſetzliche, ſtillſchweigende, generelle. Für unbedingt kompetent müſſen hiernach die Geiſtlichen gelten, welche vom Pfarrer zur Aushilfe in der Seelſorge ein für allemal zu allen Pfarrverrichtungen,

---

[1] Kutſchker, a. a. O. [2] Schulte, E.-R. S. 58. Knopp, E.-R. S. 304.

[3] Vgl. Augsb. Paſtoralblatt, Jahrg. 1862 Nr. 39; 1864 Nr. 47. 51; 1866 Nr. 30. Köln. Paſtoralblatt, Jahrg. 1868 S. 148.

[4] Kutſchker, E.-R. IV. S. 369. [5] E.-R. S. 300.

sei es im Falle der Abwesenheit des Deleganten oder überhaupt, kommittirt, oder in einer solchen Eigenschaft den Pfarrern vom Bischofe, namentlich als Koadjutoren zur Seite gesetzt sind[1].

Fürstbischof Dr. v. Step[2]: „Zur Trauung bezw. Entgegennahme der Erklärung der Einwilligung ist außer dem parochus berechtigt zweifelsohne der sog. Lokalkaplan oder Kurat — kurz jeder selbständig zur Pastoration einer Gemeinde angestellte, mit Führung der Matrikelbücher betraute Priester. Daß auch Kapläne (Vikare, überhaupt Aushilfsgeistliche) giltig trauen können, wenn sie vom Bischof förmlich an einer Station angestellt sind, ist die fast allgemeine Meinung; freilich könnte sich der parochus die Trauung ausdrücklich vorbehalten, und dann wäre die ohne seine Erlaubniß von Kaplänen vorgenommene Trauung ungiltig."

Dr. Hiptmaier[3]: „Wenn es auch richtig ist, daß die (unselbständigen) Hilfspriester die pfarramtlichen Funktionen im Namen der Pfarrer ausüben, so ist nach Phillips (K.-R. S. 396) doch zu unterscheiden, ob dieselben nur vom Pfarrer zur persönlichen Hilfeleistung angenommen worden sind, oder aber vom Bischofe für die Bedürfnisse der Pfarrei Sendung und Jurisdiction erhalten haben. Der Umfang und die Dauer ihrer seelsorgerlichen Befugnisse hängt (im letzteren Falle) sonach — für Deutschland wenigstens — lediglich von der ihnen gewordenen bischöflichen Delegation ab, keineswegs aber, abgesehen von der Oberleitung, von der Person und dem Willen des Pfarrers. Sind sie vom Pfarrer persönlich zur Aushilfe aufgenommen, so hat er ihnen die Delegation zur Eheassistenz zu ertheilen, wenn es sich um diese Funktion der Seelsorge handelt; sind sie jedoch vom Bischof angestellt zur vollen Seelsorge, so haben sie dieselbe Vollmacht vom Bischofe.

In diesem letzteren Falle kann dem Kooperator kein Pfarrer das Assistenzrecht entziehen; er kann vermöge seiner Stellung als Pfarrer die Ausübung seines Rechtes moderiren, d. h. er hat das Vorrecht und kann somit selbst assistiren, er kann sich in allen oder in beliebigen Fällen diesen Akt vorbehalten, aber es steht deßhalb noch nicht in seiner Gewalt, den Hilfspriester der vom Bischof verliehenen Delegation zu entkleiden. Würde daher der Fall eintreten, daß ein solcher Hilfspriester gegen den ausdrücklichen Willen des Pfarrers eine Kopulation vornähme, so würde er sich gegen die ihm vorgesetzte Autorität zwar verfehlt und contra obedientiam debitam gehandelt haben, aber der Akt und somit die Ehe wäre giltig. — Anderer Ansicht dagegen:

Dr. Kreuzer[4]: „Hilfsgeistliche, in Württemberg Vikare genannt, welche den Pfarrern nur zur Aushilfe, also insoweit zugetheilt sind, als sie der Pfarrer mit seelsorgerlichen Geschäften im Einzelnen beauftragt,

---

[1] E.-R. S. 59. Vering, Lb. S. 861.

[2] Kompendium des kathol. Eherechts S. 70.

[3] in der Linzer Quartalschrift, Jahrg. 1884 S. 104 f.

[4] E.-R. S. 184.

können nur mit ausdrücklicher Bevollmächtigung des Pfarrers der Eingehung einer Ehe giltig aſſiſtiren. Dasſelbe gilt von den württembergiſchen Kaplänen, indem auch dieſe in spiritualibus nur die Gehilfen des Pfarrers ſind. Sind dagegen die Hilfspriester vom Pfarrer überhaupt oder für den Fall ſeiner Abweſenheit zur Vornahme aller Pfarrverrichtungen bevollmächtigt oder vom Biſchof dem Pfarrer als zeitweilige Adminiſtratoren der Pfarrei zur Seite gegeben worden, ſo ſind ſie unbedingt als zuſtändig anzuſehen."

So wird auch im Prieſterſeminar zu Rottenburg unter den Augen des Biſchofs unter Berufung auf Lehmkuhl (Theolog. moral. II. p. 551 n. 777) gelehrt, welcher in der That ſchreibt: „In Germania ii, qui sunt parochi adjutores, vicarii et capellani, sine dubio per se non habent potestatem matrimonio assistendi, sed speciali delegatione indigent." Bangen (III. p. 10): „Quoad nostram dioecesin (Münſter) certum omnino est, cooperatores (Kapläne) ab Ordinariatu non ita constitui, ut absque parochi mandato matrimoniis assistere valeant. Ejusmodi nuptiae non tantum illicitae verum etiam invalidae forent. Procul dubio requiritur parochi mandatum aut generale aut speciale."

7) Es iſt rechtlich geſtattet, die Giltigkeit der Delegation von der Erfüllung einer beſtimmten Bedingung abhängig zu machen. Wird die beigefügte Bedingung nicht erfüllt, ſo gilt auch die Delegation als nicht ertheilt, und die vor dem bedingterweiſe delegirten Prieſter (vor Erfüllung der Bedingung) eingegangene Ehe wäre null und nichtig.

Vir Hollandicus, qui tamen diu parochiam originis reliquit atque in Borussia domicilium constituit eo animo, ut nunquam in patriam revertatur, matrimonium contrahere intendit cum muliere Borussica. Cum juxta legem civilem per tale matrimonium nondum acquirit jus permanendi in Borussia, imo forsan aliquando in patriam suam repelletur; ante copulationem demonstrare tenetur, juxta patriae leges salvo jure suo licitum ipsi esse, cum muliere Borussica matrimonium inire. Priusquam autem hac de re testimonium attulerit, in aliqua Hollandiae parochia cum praefata sponsa nuptias celebrare desiderat, cum ibidem habitent ipsius cognati. Huic voto cedens parochus sponsae nupturientes dimittit ad parochum Hollandicum, qui tamen non est parochus sponsi. In litteris dimissorialibus clausulam apponit: „Dummodo sponsus per matrimonium cum muliere extranea ineundum in Hollandia non amittat jura sua civilia. — At vero parochus Hollandicus, licet auctoritas civilis protestata fuerit, quod vir Hollandicus, qui mulierem extraneam absque licentia ducat, ipse reputandus sit pro extraneo suaque jura amittat, de conditione nihil curans copulationem peragit. Nullum utique esset matrimonium ita contractum. — Pariter si parochus discedens dicat cooperatori: „Tibi committo, ut copulationem nupturientium N. et N. peragas, dummodo tamen prius sponsa, quae est vidua, licentiam judicis civilis afferat"; tunc conditione non impleta matrimo-

nium non valeret. — Sed notandum est, copulationem contra ejusmodi mandati clausulas peractam quamvis illicitam, attamen validam esse, si tales clausulae non proponuntur ut conditiones, sed potius ut monita, exempli causa, quando parochus ait: „Matrimonio N. et N. assistas, sed recorderis, sponsam N. esse viduam, quae itaque prius afferre debeat judicis licentiam.“ [1]

8) Die Delegation iſt giltig, wenn dieſelbe auch dem parochus proprius abgenöthigt oder auf irgend eine betrügeriſche Weiſe abgelockt worden wäre [2].

9) Die Delegation erliſcht durch den Widerruf des Deleganten und zwar in dem Augenblicke, wo der Delegatus und die Brautleute davon Kenntniß erlangen. Wenn aber nur der Delegirte allein, oder nur ein Ehekontrahent, oder nur der Delegatus und ein Ehekontrahent um die Revokation gewußt haben, ſo muß die Ehe mit Rückſicht auf den im guten Glauben handelnden Nupturienten aufrecht erhalten werden [3].

10) Die Delegation iſt ipso jure beendigt durch den Tod des Deleganten von dem Augenblicke an, wo der Delegatus davon Kenntniß erhält [4].

Dr. Schulte: Schließen die Kontrahenten die Ehe vor einem giltig delegirten Prieſter ab, ſo iſt dieſelbe zu Recht beſtändig, auch wenn inzwiſchen der Delegant verſtorben wäre, vorausgeſetzt, daß nicht der Theil, deſſen Pfarrer delegirt hat, oder beide in der Zwiſchenzeit ein neues Domizil gewählt haben. Haben dagegen die Kontrahenten nach erhaltener Lizenz ihr Domizil ohne Wahl eines neuen aufgegeben, ſo gilt die Delegation noch, oder dieſelben ſind nach den Regeln über Ehen der vagi zu beurtheilen [5].

11) Wer die Ungiltigkeit einer durch Delegation vor ſich gegangenen Kopulation behauptet, muß für ſeine Behauptung den gerichtlichen Beweis erbringen, außer in dem Falle, wo der kompetente Pfarrer ſelbſt wider die Giltigkeit fraglicher Ehe Einrede erhebt; hier muß der angeblich Delegirte die Giltigkeit ſeines Mandats beweiſen [6].

Monacelli: Matrimonium contractum coram sacerdote, qui asserit habuisse licentiam a parocho (vel episcopo), habet praesumtionem validitatis, quia, donec contrarium probetur, assertioni presbyteri standum est.

---

[1] Bangen, Instr. pract. III. p. 12.
[2] Knopp, E.-R. S. 306.
[3] Schulte, E.-R. S. 62. Bangen, Instr. pract. III. p. 18.
[4] Knopp, E.-R. S. 305. [5] Schulte, E.-R. S. 61.
[6] Knopp, E.-R. S. 306.

XIII. Subdelegation.

In Betreff der Subdelegation gelten folgende Grundsätze:

1) Das Recht zu subdelegiren haben alle die Geistlichen, welche im Besitze einer generellen Delegation sind. Hierher gehören: a) die Lokalkuraten, b) die für sämmtliche Verrichtungen aufgestellten Pfarradministratoren (Pfarrverweser, Pfarrverwalter), c) die zur vorübergehenden Führung der Gesammtseelsorge angestellten Priester, d) die den Pfarrern zur Aushilfe in der ganzen Seelsorge beigegebenen Hilfsgeistlichen.

Oesterr. Anweis. §. 48: „Wer die Erlaubniß zu trauen für eine Gesammtheit von Fällen erhalten hat, kann dieselbe für einzelne Fälle auf einen andern Priester übertragen."

Fürstbischof Dr. v. Step[1]: „Diesem nach wäre die Frage, ob förmlich mit Ordinariatsdekret angestellte Kapläne (Vikare) zur Trauung subdelegiren können, eher mit Ja als Nein zu beantworten, falls ihnen dieses Recht nicht ausdrücklich vorenthalten ist. So meinen wenigstens Viele."

Dr. Winkler (die kathol. Ehe S. 8): „Die vom Bischof oder Pfarrer zur Aushilfe für die gesammte Seelsorge angestellten Priester als: Pfarrverweser, Kuratkapläne und Vikare können auch subdelegiren."

Dr. Knopp: Derjenige, welcher durch sein Amt oder in Folge der ihm zeitweise übertragenen Administration im Besitze einer licentia generalis für alle in einem engern oder weitern Kreise vorkommenden Eheschließungen ist, kann zugleich auch andern Priestern diese Lizenz giltig übertragen. Dies gilt vom Generalvikar und Offizial, und es bleibt noch zu bemerken, daß auch die Kapläne und Vikare kraft der in ihrer Anstellung liegenden generellen Erlaubniß zur gesetzlich giltigen Assistenz bei Eheschließungen der Parochianen für einzelne Fälle diese Erlaubniß auf andere Priester übertragen können, inwiefern denselben das Recht der Subdelegation nicht ausdrücklich vorenthalten ist[2].

Dr. Schulte: Ebenso haben die während eines Streites über Pfarrbesetzung oder sonst ernannten Administratoren das Recht zu delegiren, weil sie die Verrichtung aller Pfarrfunktionen haben[3].

Gury: Ex consuetudine in Gallia et in aliis diversis locis communius recepta vicarius potest etiam alium sacerdotem constituere ad matrimonium in casu particulari benedicendum, quia vigente memorata consuetudine est delegatus ad universitatem causarum et consequenter alium subdelegare potest.

Scavini: Si agitur de sacerdote delegato ad cuncta parochialia munera obeunda, sive ut ajunt, ad universitatem causarum

---

[1] Kompendium des kathol. Eherechts S. 120.

[2] E.-R. S. 304. [3] E.-R. S. 59. — Vering, K.-R. S. 861.

(ut si v. g. substituto dixerit parochus ad aliquod tempus a paroecia discessurus: „Paroeciam tibi commendo, fac ut alter ego“), jure poterit alterum subdelegare ad unum vel alterum munus speciale, ideo etiam ad assistendum alicui matrimonio. Si vero agitur de delegato ad munus tantum speciale v. gr. ad conferendum baptisma, ad assistendum matrimoniis alium subdelegare non poterit. Hoc colligitur ex dispositione juris positivi. Sane tunc non jurisdictio, sed certum tantum ministerium ei committitur [1].

2) Der von dem parochus proprius oder dem Biſchofe nur für einen ſpeziellen Fall Delegirte kann einen andern Prieſter ſubdelegiren, wenn in ſeinem Mandate die Ermächtigung dazu (potestas subdelegandi) ausdrücklich ausgeſprochen iſt. Fehlt im Mandate die licentia subdelegandi, ſo kann der Delegatus auch keinen andern Prieſter ſubdelegiren; würde er es dennoch thun, ſo wäre natürlich die vor dieſem ſubdelegirten Prieſter abgeſchloſſene Ehe null und nichtig.

Oeſterr. Anweiſ. §. 48: „Wer die Erlaubniß zu trauen nur für einen einzelnen Fall erhalten hat, entbehrt des Rechtes zu ſubdelegiren, wenn dasſelbe ihm nicht ausdrücklich iſt zugetheilt worden.“

Darum iſt es ſehr räthlich, bei Ertheilung der Delegation an einen beſtimmten dritten Prieſter für alle Eventualitäten demſelben das jus subdelegandi ausdrücklich zu übertragen.

XIV. Andere kompetente Perſonen.

Außer dem parochus proprius und dem von ihm kommittirten Prieſter ſind noch folgende Perſonen zur Aſſiſtenz bei Eheſchließungen kompetent:

1) Der Papſt oder ein von ihm delegirter Prieſter in der ganzen Chriſtenheit. Papa est, qua pastor universalis, ordinarius totius Ecclesiae (ordinarius ordinariorum) et Roma communis omnium patria; darum ſind die Ehen ſolcher Perſonen, welche, weil ſie in der Heimath wegen eines bloß bürgerlichen Hinderniſſes nicht kontrahiren können, ſich in Rom trauen laſſen, kirchlich giltig.

2) Die Kardinäle in ihren Titelskirchen, weil ſie daſelbſt eine jurisdictio quasiepiscopalis haben.

Auflöſung der Ehe Napoleons I. und der Kaiſerin Joſephine S. 254 ff.

3) Die päpſtlichen Legaten und Nuntien in ihrer Provinz, quia sunt ordinarii in illa.

4) Die Erzbiſchöfe in ihren eigenen Diözeſen. In den ihnen untergebenen Diözeſen aber ſind ſie nur dann zuſtändig, wenn ſie die-

[1] III. p. 669.

selben visitiren, und an sie wider ein vom Diözesanbischof ausgegangenes Eheverbot appellirt wird[1].

Scavini: Archiepiscopi in dioecesi suffraganeorum tempore visitationis et appellationis valide matrimonio assistunt[2].

5) Die Bischöfe in ihren Diözesen, selbst ohne Wissen oder wider den ausgesprochenen Willen des parochus proprius der Ehekontrahenten; denn der Bischof (ordinarius) ist der parochus proprius der ganzen Diözese. Gleichfalls berechtigt ist sede vacante der Kapitelsverweser (vicarius capitularis), und der bischöfliche Generalvikar, weil er ad universitatem causarum vom Bischofe delegirt ist.

6) Die eximirten Aebte mit Quasiepiskopalgewalt in ihren Territorien.

Genannte kirchliche Personen sind auch berechtigt, einen andern Priester zur Assistenz bei der Eheschließung zu delegiren. — In Betreff der Bischöfe bemerken wir noch, daß, wenn die Nupturienten zwei verschiedenen Diözesen angehören, beide Bischöfe zur Delegation gleichmäßig berechtigt sind, wie dies auch rücksichtlich der Pfarrer gilt, wenn die Ehesponsenten zwei verschiedenen Pfarreien angehören.

XV. Zeugen.

Das Konzil von Trient schreibt vor, daß die Ehe bei Strafe ihrer absoluten und unheilbaren Nichtigkeit coram parocho proprio et duobus vel tribus testibus eingegangen werden müsse[3].

In Betreff dieser absolut nothwendigen Zeugen wollen wir folgende Punkte hervorheben:

1) Es müssen bei der Konsenserklärung außer dem kompetenten Pfarrer mindestens zwei Zeugen zugegen sein; ist nur ein Zeuge gegenwärtig, so ist die in seiner und des zuständigen Pfarrers Gegenwart abgeschlossene Ehe ob impedimentum clandestinitatis null und nichtig. Wenn daher in dem Falle, wo außer dem gesetzlichen Pfarrer nur zwei Zeugen anwesend sind, einer derselben während der Handlung unwohl würde, so müßte entweder der wesentliche Akt (die declaratio consensus conjugalis) verschoben werden, bis derselbe sich erholt hat und wieder als testis rechtlich betrachtet werden kann, oder es müßte statt dessen ein anderer Zeuge beigezogen und die wesentliche Handlung, d. h. die Ehekonsenserklärung wiederholt werden[4].

Wird die Ehe vor versammelter Gemeinde eingegangen, so bedarf es zu deren Giltigkeit außer dem assistirenden Geistlichen keines weiteren besonderen Zeugen.

---

[1] Schulte, E.-R. S. 64 Anm. 18. [2] III. p. 668.
[3] Sess. XXIV. cap. 1 de ref. matr. [4] S. C. C. 14. Jan. 1673.

2) Rückſichtlich der Qualität der Zeugen wird nichts gefordert, als daß beide die natürliche Fähigkeit beſitzen, die Thatſache der Eheſchließung zu verſtehen und darüber Zeugniß abzulegen. Daher können Zeugen ſein: Unmündige, Anverwandte, Hausgenoſſen, Ordensleute, Frauensperſonen, Exkommunizirte, Infamirte, Häretiker, Apoſtaten, Ungläubige; nicht aber Blinde, Taube, Betrunkene, Betäubte, Wahnſinnige.

Obgleich die Zuziehung akatholiſcher Perſonen als Zeugen auf die Giltigkeit der Ehe ſelbſt nicht den mindeſten Einfluß ausübt, ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß bei der Eheſchließung katholiſcher Brautperſonen nur katholiſche Zeugen (alſo bei gemiſchter Ehe wenigſtens ein katholiſcher Zeuge) aſſiſtiren ſollen, weil es ſich um einen kirchlichen, mit einem Sakramente in Verbindung ſtehenden Akt handelt[1]. Bei ſogenannten geheimen Ehen, ſowie bei Konvalidation ungiltig geſchloſſener Ehen können vertraute Zeugen, welche zum Stillſchweigen verpflichtet ſind, interveniren. Die Sitte, keine Frauensperſonen, ſondern ſtets nur männliche Trauungszeugen zu wählen, entſpricht mehr der Wichtigkeit der Handlung. — Die Nichtigkeit der Ehe Napoleons I. mit Joſephine wegen Mangels der geſetzlichen Zeugen S. 254 ff.

3) Beide Zeugen müſſen mit dem kompetenten Geiſtlichen zu gleicher Zeit (simultanee) gegenwärtig ſein. Eine ſucceſſive Konſenserklärung coram parocho et testibus kann nicht als hinreichend betrachtet werden.

> Ferraris: Praesentia (parochi et) testium ad validitatem matrimonii debet esse simultanea, nec sufficit successiva. Debent enim ita esse praesentes, ut de uno eodemque contractu matrimonii testari valeant, quod facere nequeunt, nisi simul praesentes existant. Concilium Tridentinum expresse videtur requirere simultaneam eorum praesentiam per illam copulativam dictionem: praesente parocho et testibus[2].

4) Beide Zeugen müſſen die Ehekontrahenten ſehen und die Konſenserklärung verſtehen, d. h. ſie müſſen begreifen und wiſſen, daß die betreffenden Perſonen mit einander eine Ehe abſchließen wollen und wirklich abſchließen. Wie bei dem Pfarrer, ſo iſt es auch bei den Zeugen nicht nothwendig, daß ſie zum Akte der Konſenserklärung ausdrücklich eingeladen werden; es genügt vielmehr, wenn ſie zur Aſſiſtenz gelegenheitlich, überraſcht, unvorbereitet, gezwungen oder gegen ihre Proteſtation benützt werden.

> Ferraris: Praesentia (parochi et) testium sufficit ad valorem matrimonii, etiamsi fuerit accidentalis seu casualis et non requisita, seu contrahentes se sisterint coram ipsis transeuntibus per viam, confabulantibus in congressu, convivantibus in mensa, rem divinam parocho ad altare faciente, ad ipsum accedente et ab ipso recedente, et testibus inservientibus seu assistentibus et hujus-

[1] S. C. C. 29. Nov. 1672. [2] S. v. matr. art. VI. n. 101.

modi, dummodo (tam parochus quam) testes contrahentium consensum intelligant[1]. Et: Praesentia (parochi et) testium sufficit ad valorem matrimonii, quamvis ob aliam causam sint vocati, dolose et fraudulenter illuc abducti, inviti et coacti, etiamsi cum protestatione et contradictione ibidem existant, dummodo tamen ad illum actum adhibeantur et intelligant seu percipiant contrahentium consensum[2].

XVI. Strafe.

1) Ein Pfarrer, der ohne die geſetzliche Anzahl von Zeugen, und Zeugen, welche ohne den kompetenten Pfarrer bei einer Eheſchließung aſſiſtiren, wie auch die Brautleute ſelbſt, ſollen vom Biſchof mit ſcharfer arbiträrer Strafe belegt werden.

Sess. 24. cp. 1 de ref. matr.: „Insuper parochum vel alium sacerdotem, qui cum minore testium numero, et testes, qui sine parocho vel sacerdote hujusmodi contractui interfuerint, nec non ipsas contrahentes graviter arbitrio Ordinarii puniri praecipit.“

2) Jeder Kleriker, er mag Welt- oder Regulargeiſtlicher ſein, der es wagen ſollte, Brautleute aus einer fremden Pfarrei ohne ihres Pfarrers Erlaubniß auch unter dem Vorwande, daß ihm dieſes vermöge eines Privilegs oder einer unvordenklichen Gewohnheit erlaubt ſei, ehelich zu verbinden oder einzuſegnen, ſoll ſo lange ipso jure ſuspendirt ſein, bis er vom Ordinarius desjenigen Pfarrers, der die Ehe hätte einſegnen ſollen, davon abſolvirt wird[3].

Sess. 24. cp. 1 de ref. matr.: „Quod si quis parochus vel alius sacerdos, sive regularis sive saecularis sit, etiamsi id sibi ex privilegio vel immemorabili consuetudine licere contendat, alterius parochiae sponsos sine illorum parochi licentia matrimonio conjungere aut benedicere ausus fuerit, ipso jure tamdiu suspensus maneat, quamdiu ab ordinario ejus parochi, qui matrimonio interesse debeat, seu a quo benedictio suscipienda erat, absolvatur.“

Dieſe dem Biſchof zur Abſolution reſervirte suspensio latae sententiae wurde vom Tridentinum in ſeinen Reformdekreten aufgeſtellt und iſt deßhalb in Gemäßheit der Konſtitution vom 12. Okt. 1869 noch in voller Kraft.

XVII. Die Eheſchließung durch einen Bevollmächtigten.

1. Rechtsſatz.

Es iſt kirchenrechtlich geſtattet, die Erklärung der Einwilligung in die Ehe ſtatt in eigener Perſon durch einen Bevollmächtigten oder Stellvertreter (per procuratorem sive mandatarium) abzugeben.

[1] l. c. n. 104. [2] l. c. n. 102. [3] Sess. XXIV. cap. 1 de ref. matr.

Oeſterr. Anweiſ. §. 50: „Die durch einen Bevollmächtigten erklärte Einwilligung iſt giltig.“

Das älteſte Beiſpiel der Eheſchließung durch einen Prokurator iſt das der Ehe Iſaaks mit Rebekka. — Gegenwärtig kommt ſie faſt nur bei fürſtlichen Perſonen vor. Daß beide Kontrahenten ihren Ehekonſens durch Stellvertreter erklären, iſt zwar nirgends geradezu verboten, hat aber die opinio communis gegen ſich [1].

2. Begründung.

Die Zuläſſigkeit der Eheſchließung durch einen Bevollmächtigten (per mandatarium) gründet ſich auf den bekannten Rechtsſatz, daß die durch den Mandatar vorgenommene Handlung rechtlich ſo angeſehen wird, als wäre ſie vom Mandanten ſelbſt verrichtet worden [2]. „Potest quis per alium, quod potest facere per se ipsum.“ [3] „Qui facit per alium, est perinde ac si faciat per se ipsum.“ [4]

Scavini [5]: Matrimonia, quae per procuratorem fiunt, etiam post Tridentinum Concilium valida sunt, non tantum ratione contractus, sed etiam ratione sacramenti, ut commune est; nam si contractus, ergo et sacramentum inter christianos. Sane Ecclesia id non permitteret, si aliter res se haberet. Neque obstat, quod postea a partibus renovetur consensus, id enim tantummodo ad majorem cautelam suadetur.

3. Bedingungen der giltigen Eheſchließung.

Die Rechtsgiltigkeit einer per procuratorem eingegangenen Ehe iſt an folgende Bedingungen geknüpft.

1) Der Prokurator oder Mandatar muß ein mandatum speciale haben.

2) In dem Spezialmandate muß die Perſon, mit welcher der Mandatar in nomine mandantis kontrahiren ſoll, ausdrücklich genannt ſein.

Ein ins Allgemeine ertheiltes Mandat (mandatum generale), mit irgend einer Perſon, welche nach der Meinung des Bevollmächtigten für ihn (den Vollmachtgeber), paſſe, zu kontrahiren, hat keine Geltung.

3) Das Mandat kann ſchriftlich oder bloß mündlich (oretenus) ertheilt werden.

4) Der Prokurator kann keine andere Perſon ſubbelegiren, wenn er dazu nicht ausdrücklich die Vollmacht erhalten hat, non potest alium deputare, nisi hoc eidem specialiter sit commissum.

---

[1] Kutſchker, E.-R. IV. S. 330. [2] Schulte, E.-R. S. 72.
[3] C. 68 de regul. jur. in VI. (V. 13.) [4] C. 72 eod.
[5] III. p. 601.

5) Der Mandatar muß mit dem Mitkontrahenten (im tridentinischen Gebiete) den Ehekonsens coram parocho et testibus deklariren. In dem Augenblicke der Konsenserklärung seitens des Mandatars und des Mitkontrahenten gelangt die Ehe zur Existenz, wenn in diesem Momente das Mandat noch nicht widerrufen war.

6) Der Bevollmächtigte muß die dem Spezialmandate ausdrücklich beigefügten Bedingungen erfüllen.

Mit Recht unterscheidet Scavini also[1]:

Si conditio sit requisita a mandante, v. g. ut contrahatur tali dote, tali tempore, si non servetur, matrimonium erit nullum. Si vero conditio jam sit requisita a jure, v. g. ut contrahatur praemissis denuntiationibus, obtenta licentia episcopi, tunc validum erit conjugium etiam sine ipsis initum, ut communiter docent, quia hae secundae conditiones censentur appositae juxta mentem juris, quod quidem respicit tantum licitum.

Talis enim forma, bemerkt Liguori, apponitur ad rite faciendum actum, sed non ut conditio, sine qua mandatum sit invalidum.

7) Das Mandat erlischt im Momente des Todes oder Widerrufes des Mandanten, und nicht erst mit dem Augenblicke, wo der Mandatar oder der Mitkontrahent oder beide Theile von diesem oder jenem Kenntniß erlangen[2].

Wenn das Mandat in dem Augenblick, wo die Ehe im Namen des Machtgebers eingegangen wird, bereits widerrufen ist, so kann, obgleich der Stellvertreter und Mitkontrahent davon keine Kenntniß haben, dennoch keine wirkliche Ehe zu Stande kommen, cum illius consensus defecerit, sine quo firmitatem (matrimonium) habere nequivit. Wenn aber die Revokation erst nach stattgefundener Konsenserklärung geschieht, so vermag dieselbe an dem Rechtsbestande der nun eingegangenen Ehe nichts mehr zu ändern, es liegt rechtlich eine vollgiltige, unauflösliche maritale Verbindung vor.

8) Die revocatio mandati braucht weder schriftlich, noch an den Mandatar zu geschehen, sondern nur (durch Zeugen) bewiesen zu werden[3].

Die Oesterr. Anweisung (§. 50) faßt die Bedingungen also kurz zusammen:

„Die durch einen Bevollmächtigten erklärte Einwilligung ist giltig, wenn ihm hiezu eine besondere, die Person des künftigen Gatten hinreichend bestimmende Vollmacht ausgestellt worden und dieselbe zur Zeit, als die Ehe im Namen des Machtgebers eingegangen wird, nicht etwa schon widerrufen ist."

---

[1] III. p. 601.

[2] Entscheidung der Congr. Conc. in causa Eugub. s. Perus. die 25. Jan. 1727; in causa Neapol. die 7. Jul. 1736.

[3] Schulte, E.-R. S. 78.

4. Die Bedingung der erlaubten Eheschließung.

Die Eheschließung per procuratorem darf nur mit bischöflicher Erlaubniß vorgenommen werden; geschieht dieselbe absque licentia episcopi, so ist die Ehe aus diesem Grunde zwar nicht ungiltig, aber doch unerlaubt eingegangen worden (matrimonium validum, sed illicitum).

Oesterr. Anweis. §. 50: „Der Pfarrer hat in keinem Falle eine durch Bevollmächtigte zu schließende Ehe zuzulassen, ohne daß die ausdrückliche Genehmigung von Seite des Bischofs erfolgt ist."

5. Eigenschaften des Prokurators.

Von dem Prokurator, welcher im Namen des Mandanten mit dem bezeichneten Mitkontrahenten kontrahiren soll, wird keine besondere Eigenschaft gefordert; es genügt vielmehr das Vorhandensein des Vernunftgebrauches, welcher nach dem Naturrechte ad explicandum consensum nomine alterius erforderlich ist.

Procurator potest esse diversi sexus ab illo, cujus nomine contrahit (nam sexus diversitas requiritur solummodo in illis, qui matrimonio junguntur); unde potest femina contrahere pro viro et vir pro femina; agit enim non suo, sed alterius nomine. Nec requiritur, ut procurator sit certae aetatis; sufficit enim, quod sit in aetate sufficiendi ad manifestandum sui principalis consensum, quamvis necdum esset pubes. Doch sollte der Mandatar, weil es sich um einen kirchlichen, mit einem heiligen Sakramente in Verbindung stehenden Akt handelt, stets der katholischen Konfession angehören. Daß auf diesen Umstand immer ein sehr großes Gewicht gelegt wurde, ersehen wir auch aus der Eheschließung des Königs von Großbritannien, Karl I., der, wiewohl Protestant, sich durch einen Katholiken vertreten ließ [1].

6. Ritus celebrandi matrimonium per procuratorem [2].

In hujusmodi nuptiis parochus interrogare debet procuratorem: „Vis in uxorem Titiam nomine N. N.?" Et postea ad mulierem: „Vis in maritum N. N. mediante praesenti suo procuratore?" Postea dant sibi manus et sacerdos dicit simpliciter ad eos: „Ita vos conjungo in matrimonium in nomine † Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen."

Hoc facto sacerdos eis dat annulos, quos illi inter se commutant, ita ut sponsa annulum sponsi et procurator annulum sponsae accipiat. Sed quem procurator accipit, ad mandantem mittit; quem vero sponsa, hunc secum fert, ut quando convenerint, eos sibi invicem in digitos immittere possint. Manus contrahentium sacerdos non circumvolvit stola sua.

---

[1] Kutschker, E.-R. IV. S. 327. [2] Kutschker, E.-R. IV. S. 330 ff.

Hierbei bemerken die Moralisten:

Principales contrahentes, cum sint ipsi, qui ministrant, et recipiunt sacramentum, debent esse in statu gratiae, non quidem necessario eo tempore, quo procuratores constituunt (seu nuntios vel litteras mittunt), sed eo, quo probabiliter credunt, posse procuratores eorum nomine contrahere (vel nuntios suam voluntatem significare seu litteras suas legi coram parocho et testibus). Matrimonia enim per procuratores contracta sunt veri contractus, ergo et vera sacramenta. Procuratores autem (seu nuntii) non peccant, si eo tempore sint in peccato mortali, quia nec recipiunt in se sacramentum, nec nomine suo ministrant.

7. Ritus celebrandi matrimonium in forma ratificatoria (ad scrupulos tollendos)[1].

Die von dem Mandatar im Namen des Mandanten mit dem Mitkontrahenten in tridentinischer Form abgeschlossene Ehe ist vollgiltig; daher ist es auch zur Giltigkeit fraglicher Ehe durchaus nicht nothwendig, daß die so verbundenen Gatten nachträglich noch coram parocho et testibus oder privatim unter sich den Ehekonsens erneuern. Die renovatio consensus rathen die Moralisten nur an, ut certius sit sacramentum, si forte illegitimum quod intervenerit, oder, wie Scavini bemerkt, ad majorem cautelam.

Zu diesem Behufe kann man sich folgenden Formulars bedienen.

Der Priester fragt den Bräutigam und die Braut, ob sie die Ehe, welche von dem Stellvertreter im Namen und Auftrage des Vollmachtgebers geschlossen wurde, bestätigen. Si uterque affirmat, dicit sacerdos ulterius ad eos: „Zur größeren Bekräftigung des heiligen Werkes reichet einander die Trauringe und die Hände.“ Deinde dicit: „Annulo suo subarrhavit me Dominus et quasi sponsam decoravit me corona.“ Tum amborum manus stola sua circumvolvat atque ita dicat: „Et ego approbationem et ratificationem matrimonii inter vos contracti recipio et nuptias benedico. In nomine † P. et F. et Sp. S. Amen.“

XVIII. Staatliche Eheschließungsform.

1) In Deutschland, Zivilehegesetz vom 6. Februar 1875:

§. 41. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§. 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. —

[1] Kutschker, E.-R. IV. S. 331.

4. Die Bedingung der erlaubten Eheschließung.

Die Eheschließung per procuratorem darf nur mit bischöflicher Erlaubniß vorgenommen werden; geschieht dieselbe absque licentia episcopi, so ist die Ehe aus diesem Grunde zwar nicht ungiltig, aber doch unerlaubt eingegangen worden (matrimonium validum, sed illicitum).

Oesterr. Anweis. §. 50: „Der Pfarrer hat in keinem Falle eine durch Bevollmächtigte zu schließende Ehe zuzulassen, ohne daß die ausdrückliche Genehmigung von Seite des Bischofs erfolgt ist."

5. Eigenschaften des Prokurators.

Von dem Prokurator, welcher im Namen des Mandanten mit dem bezeichneten Mitkontrahenten kontrahiren soll, wird keine besondere Eigenschaft gefordert; es genügt vielmehr das Vorhandensein des Vernunftgebrauches, welcher nach dem Naturrechte ad explicandum consensum nomine alterius erforderlich ist.

Procurator potest esse diversi sexus ab illo, cujus nomine contrahit (nam sexus diversitas requiritur solummodo in illis, qui matrimonio junguntur); unde potest femina contrahere pro viro et vir pro femina; agit enim non suo, sed alterius nomine. Nec requiritur, ut procurator sit certae aetatis; sufficit enim, quod sit in aetate sufficiendi ad manifestandum sui principalis consensum, quamvis necdum esset pubes. Doch sollte der Mandatar, weil es sich um einen kirchlichen, mit einem heiligen Sakramente in Verbindung stehenden Akt handelt, stets der katholischen Konfession angehören. Daß auf diesen Umstand immer ein sehr großes Gewicht gelegt wurde, ersehen wir auch aus der Eheschließung des Königs von Großbritannien, Karl I., der, wiewohl Protestant, sich durch einen Katholiken vertreten ließ [1].

6. Ritus celebrandi matrimonium per procuratorem [2].

In hujusmodi nuptiis parochus interrogare debet procuratorem: „Vis in uxorem Titiam nomine N. N.?" Et postea ad mulierem: „Vis in maritum N. N. mediante praesenti suo procuratore?" Postea dant sibi manus et sacerdos dicit simpliciter ad eos: „Ita vos conjungo in matrimonium in nomine † Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen."

Hoc facto sacerdos eis dat annulos, quos illi inter se commutant, ita ut sponsa annulum sponsi et procurator annulum sponsae accipiat. Sed quem procurator accipit, ad mandantem mittit; quem vero sponsa, hunc secum fert, ut quando convenerint, eos sibi invicem in digitos immittere possint. Manus contrahentium sacerdos non circumvolvit stola sua.

---

[1] Kutschker, E.-R. IV. S. 327. [2] Kutschker, E.-R. IV. S. 330 ff.

Hierbei bemerken die Moralisten:

Principales contrahentes, cum sint ipsi, qui ministrant, et recipiunt sacramentum, debent esse in statu gratiae, non quidem necessario eo tempore, quo procuratores constituunt (seu nuntios vel litteras mittunt), sed eo, quo probabiliter credunt, posse procuratores eorum nomine contrahere (vel nuntios suam voluntatem significare seu litteras suas legi coram parocho et testibus). Matrimonia enim per procuratores contracta sunt veri contractus, ergo et vera sacramenta. Procuratores autem (seu nuntii) non peccant, si eo tempore sint in peccato mortali, quia nec recipiunt in se sacramentum, nec nomine suo ministrant.

7. Ritus celebrandi matrimonium in forma ratificatoria (ad scrupulos tollendos)[1].

Die von dem Mandatar im Namen des Mandanten mit dem Mitkontrahenten in tridentinischer Form abgeschlossene Ehe ist vollgiltig; daher ist es auch zur Giltigkeit fraglicher Ehe durchaus nicht nothwendig, daß die so verbundenen Gatten nachträglich noch coram parocho et testibus oder privatim unter sich den Ehekonsens erneuern. Die renovatio consensus rathen die Moralisten nur an, ut certius sit sacramentum, si forte illegitimum quod intervenerit, oder, wie Scavini bemerkt, ad majorem cautelam.

Zu diesem Behufe kann man sich folgenden Formulars bedienen.

Der Priester fragt den Bräutigam und die Braut, ob sie die Ehe, welche von dem Stellvertreter im Namen und Auftrage des Vollmachtgebers geschlossen wurde, bestätigen. Si uterque affirmat, dicit sacerdos ulterius ad eos: „Zur größeren Bekräftigung des heiligen Werkes reichet einander die Trauringe und die Hände.“ Deinde dicit: „Annulo suo subarrhavit me Dominus et quasi sponsam decoravit me corona.“ Tum amborum manus stola sua circumvolvat atque ita dicat: „Et ego approbationem et ratificationem matrimonii inter vos contracti recipio et nuptias benedico. In nomine † P. et F. et Sp. S. Amen.“

XVIII. Staatliche Eheschließungsform.

1) In Deutschland, Zivilehegesetz vom 6. Februar 1875:

§. 41. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§. 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. —

[1] Kutschker, E.-R. IV. S. 331.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§. 43. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines andern Orts stattfinden.

§. 48. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§. 49. Soll die Ehe vor einem andern Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§. 52. Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage der Standesbeamten: ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 53. Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 67. Ein geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 69. Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 82. Die kirchliche Verpflichtung in Bezug auf Trauung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Es ist dies der sog. Kaiserparagraph, weil er auf Befehl des Kaisers in dies Gesetz gekommen ist. Zu dem Präsidenten der Brandenburg'schen Provinzialsynode sprach er nemlich unter Anderm Folgendes: Durch die neuen Gesetze sind bei uns allerlei Irrungen entstanden . . . Da ist sogar die Meinung aufgekommen, es solle gar keine Trauung mehr stattfinden. Darum habe ich bestimmt, daß der §. 82 in das Reichszivilehegesetz aufgenommen werde.

Motive: „Das Band, welches die Einzelnen mit ihrer Kirche verbindet, zu lockern und insbesondere die Verpflichtung zur kirchlichen Trauung zu

alteriren, liegt nicht in der Absicht des Gesetzes, da der Staat unverkennbar ein eigenes hohes Interesse hat, dieses Band ungeschwächt zu erhalten und da der Staat nach wie vor hohen Werth darauf legen muß, daß wo möglich jeder, der in die rechtliche Gemeinschaft der Ehe tritt, auch diese Gemeinschaft mit dem sittlichen Geiste und der ernsten Weihe erfülle, für welche die religiöse Handlung und die mit derselben verbundenen Segnungen Ausdruck und Quelle bilden . . . Diese gesetzliche Bestimmung soll zugleich eine Richtschnur für das Verhalten der Standesbeamten bilden."

2) In der Schweiz, Zivilehegesetz vom 23. Mai 1875:

Art. 37. Auf Vorweis der Verkündbescheinigung vollzieht der Zivilstandesbeamte die Trauung, welche in der Regel in dem Kreise, wo der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, stattfinden soll.

Auf die schriftliche Ermächtigung des Zivilstandesbeamten des Wohnsitzes des Bräutigams darf die Eheschließung auch von dem Zivilstandesbeamten eines andern Kreises in dem Gebiete der Eidgenossenschaft vollzogen werden. In diesem Falle hat letzterer unverweilt einen Trauungsschein behufs Eintragung in die amtlichen Register des Wohnortes auszufertigen.

Ist der Bräutigam Ausländer, so kann die Trauung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist — das Dispensationsrecht der Kantonsregierungen nach Art. 31, Schlußlemma, vorbehalten.

Art. 38. Die Vornahme der Trauungen ist an wenigstens zwei Tagen jeder Woche zu ermöglichen.

Die Trauung findet in einem Amtslokale und öffentlich statt.

Bei ärztlich bezeugter schwerer Erkrankung eines der Verlobten kann die Trauung auch in einer Privatwohnung vollzogen werden.

In allen Fällen ist die Gegenwart von zwei volljährigen Zeugen nothwendig.

Art. 39. Die Ehe wird dadurch abgeschlossen, daß der Zivilstandesbeamte die Verlobten einzeln fragt:

„N. N., erklärt Ihr hiemit, die N. N. zur Ehefrau nehmen zu wollen?"

„N. N., erklärt Ihr hiemit, den N. N. zum Ehemann nehmen zu wollen?"

„Nachdem Ihr beide erklärt habt, eine Ehe eingehen zu wollen, erkläre ich diese im Namen des Gesetzes als geschlossen."

Unmittelbar nachher findet die Eintragung in das Eheregister statt, welche durch die Eheleute und die Zeugen zu unterzeichnen ist.

Art. 40. Eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf erst nach Vollziehung der gesetzlichen Trauung durch den bürgerlichen Traubeamten unter Vorweisung des daherigen Ehescheines stattfinden.

Art. 58. Die Zivilstandesbeamten haften den Betheiligten für allen Schaden, welchen sie ihnen durch Vernachlässigung oder Verletzung ihrer Pflicht zufügen.

Art. 59. Von Amtes wegen oder auf Klage hin sind zu bestrafen:

1) Personen, welche den in den Artikeln 14, 15, 20 und 41 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommen, mit Geldbuße bis auf 100 Franken.

2) Zivilstandesbeamte, welche die ihnen in diesem Gesetze auferlegten Pflichten verletzen, sowie Geistliche, welche gegen den Art. 40 des Gesetzes handeln, mit Geldbuße bis auf Fr. 300, im Wiederholungsfall mit Verdoppelung der Buße und Amtsentsetzung.

Die Geistlichen haften den Betheiligten ebenfalls für die zivilrechtlichen Folgen.

Sämmtlichen interessirten Parteien steht in Beziehung auf die Anwendung dieses Artikels gegen Urtheile der kantonalen Gerichte der Rekurs an das Bundesgericht offen.

3) In Oesterreich:

§. 75 des a. b. G. B.: „Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun nach Verschiedenheit der Religion Pfarrer, Pastor oder sonstwie heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschlossen werden."

§. 77 über die Mischehen: „Wenn eine katholische und eine nichtkatholische Person sich verehelichen, so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen des andern Theils auch der nichtkatholische Seelsorger bei dieser feierlichen Handlung erscheinen."

Die genannten §§. 75 und 77 sind seit dem Jahre 1868 in ihrer absolut lautenden Fassung außer Kraft gesetzt; denn es sind die Nothzivilehen und die nur vor dem akatholischen Pastor geschlossenen gemischten Ehen durch das bürgerliche Gesetz zugelassen.

a) Das Nothzivilehegesetz vom 25. Mai 1868.

Art. II. Wenn einer der nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deßhalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei,

das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben. Rücksichtlich dieser den Ehewerbern aller Confessionen gestatteten eventuellen Eheschließung vor der weltlichen Behörde gelten die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit den nachstehenden Abänderungen:

§. 1. Als die zur Vornahme des Aufgebotes und zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufene weltliche Behörde hat die k. k. politische Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatuten besitzen, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde einzutreten, und es wird diejenige politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde hiezu als kompetent anzusehen sein, in deren Amtsbezirk der die Eheschließung verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat.

§. 2. Um das Aufgebot und die Eheschließung bei der weltlichen Behörde verlangen zu können, haben die Ehewerber vor dieser Behörde die Weigerung des kompetenten Seelsorgers entweder durch ein schriftliches Zeugniß desselben oder durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachzuweisen. Wird ein solcher Beweis nicht erbracht, so liegt es der politischen Behörde ob, an den betreffenden Seelsorger eine Aufforderung des Inhaltes zu richten, daß derselbe das Aufgebot vornehmen und bezw. die Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegennehmen oder mittelst amtlicher Zuschrift die entgegenstehenden Hindernisse anzeigen wolle. Erfolgt hierauf aus Gründen, welche in den Staatsgesetzen nicht enthalten sind, oder ohne Angabe von Gründen eine ablehnende Antwort des Seelsorgers oder geht innerhalb eines Zeitraums von längstens acht Tagen, in welche die Tage des Postenlaufs nicht einzurechnen sind, keine Antwort ein, so hat die politische Behörde nach Beibringung der durch die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sammt Nachtrags-Verordnungen vorgeschriebenen Ausweise und Behelfe das Aufgebot und den Eheschließungsakt sofort vorzunehmen.

§. 3. Alle Funktionen und Entscheidungen, welche nach den Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sammt Nachtrags-Verordnungen dem Seelsorger übertragen sind, stehen im Falle einer Eheschließung vor der weltlichen Behörde der kompetenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zu.

§. 4. Gegen Entscheidungen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde in Ehesachen steht den Ehewerbern das Recht des Rekurses an die k. k. politische Landesstelle und gegen die Entscheidungen dieser letzteren das Recht des Rekurses an das k. k. Ministerium des Innern offen, ohne daß der Rekurs an eine bestimmte Frist gebunden oder durch gleichlautende Entscheidungen der beiden unteren Instanzen ausgeschlossen ist.

§. 5. Das Aufgebot einer vor der weltlichen Behörde abzuschließenden Ehe ist von dieser Behörde durch öffentlichen Anschlag sowohl an der eigenen amtlichen Kundmachungstafel, als auch im Requisitionswege durch öffentlichen Anschlag bei dem Gemeindeamte des Wohnortes eines jeden der Brautleute vorzunehmen. Wenn bei einer k. k. politischen Bezirksbehörde regelmäßig Amtstage abgehalten werden, so hat das Aufgebot auch mündlich an einem oder mehreren Amtstagen zu erfolgen. Zur Giltigkeit der Ehe wird jedoch nur die Vornahme des schriftlichen Aufgebotes mittelst Anschlages erfordert. Der das Aufgebot enthaltende Anschlag soll durch drei Wochen an der Kundmachungstafel der politischen Behörde und der betreffenden Gemeindeämter affigirt bleiben, bevor zur Eheschließung geschritten werden kann. Aus wichtigen Gründen kann die k. k. politische Landesstelle diesen Aufgebotstermin verkürzen und unter dringenden Umständen das Aufgebot auch ganz nachsehen. Die Aufgebotsnachsicht wegen bestätigter naher Todesgefahr kann gegen das im §. 86 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehene eidliche Gelöbniß der Brautleute auch von der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde ertheilt werden.

§. 6. Die Requisition und Delegation einer anderen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung kann über Ansuchen der Brautleute von Seite der kompetenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde nach den im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (§§. 81 und 82) für Pfarrämter bestehenden Vorschriften geschehen.

§. 7. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe muß vor dem Vorsteher der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde oder vor einem Stellvertreter des Vorstehers in Gegenwart zweier Zeugen und eines beeideten Schriftführers abgegeben werden.

§. 8. Ueber den Akt der Eheschließung ist ein Protokoll aufzunehmen und sowohl von den Brautleuten als von den Zeugen und den beiden Amtspersonen zu unterzeichnen.

§. 9. Die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde führt über die bei derselben vorgekommenen Aufgebote und Eheschließungen das Aufgebotsbuch und das Eheregister und fertigt aus diesen Registern über Ansuchen amtliche Zeugnisse aus, welche die geschehene Verkündigung und beziehungsweise Eheschließung mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden darthun. Ein solches Amtszeugniß über den vorgenommenen Akt der Eheschließung hat die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde den ordentlichen Seelsorgern beider Brautleute von Amtswegen zu übersenden.

§. 10. Rücksichtlich der Scheidung und Trennung der Ehe gelten für die vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen gleichfalls die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wobei die den Seel-

sorgern zugewiesenen Funktionen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde obliegen, in deren Sprengel sich der Amtssitz des zu diesen Funktionen gesetzlich berufenen Seelsorgers befindet.

§. 11. Es bleibt den Eheleuten, welche ihre Ehe vor der weltlichen Behörde abgeschlossen haben, unbenommen, nachträglich auch die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe von einem der Seelsorger jener Konfession, welcher ein Theil der Eheleute angehört, zu erwirken.

b) Gesetz, betreffend die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen vom 31. Dezember 1868.

Art. I. Bei Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Konfessionen hat das Aufgebot in der gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirkes der Religionsgenossenschaft eines jeden der beiden Brautleute in der sonst gesetzlichen Weise zu geschehen.

Art. II. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe ist bei der Verehelichung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Konfessionen in Gegenwart zweier Zeugen vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute oder vor dessen Stellvertreter abzugeben. Dies kann auch in dem Falle geschehen, wenn das Aufgebot wegen Weigerung eines Seelsorgers durch die politische Behörde vorgenommen wurde. Den Brautleuten steht es in allen Fällen frei, die kirchliche Einsegnung ihrer vor dem Seelsorger des einen der Brautleute geschlossenen Ehe bei dem Seelsorger des andern Theiles zu erwirken.

Art. III. Die §§. 71 und 77 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und alle sonstigen, die gemischten Ehen betreffenden Gesetze und Verordnungen sind, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widerstreiten, aufgehoben.

XIX. Zwei Ausnahmen von der Beobachtung der tridentinischen Form der Eheschließung.

1. Regel.

Die Ehe muß bei Strafe der Nichtigkeit in tridentinischer Form, d. h. vor Pfarrer und Zeugen nur in solchen Ländern und Pfarreien geschlossen werden, in welchen das diese Form vorschreibende Caput I. des tridentinischen Ehereformgesetzes publizirt oder observanzmäßig beobachtet ist.

Das Tridentinum ist publizirt[1] worden:

a) In Bayern fast in allen Pfarreien. In Bayern resp. Alt- oder Oberbayern, schreibt Fuchs[2], mußten schon unter Herzog Albert

[1] Perrone, De matr. II. p. 210 sqq.; Feije, De impedim. p. 205 sqq.; Scavini, Theolog. moral. III. p. 663. IV. p. 129.

[2] Ehescheidungsprozeß S. 63.

im Jahre 1573 die Mitglieder des geistlichen Raths in München schwören, daß sie in allen Sachen nach den tridentinischen Kirchensatzungen rathen wollten. Der Bischof von Augsburg und die Salzburgischen Suffraganbischöfe promulgirten es bereits in den Jahren 1567 und 1568. In der sog. Ober- und Neupfalz, wozu das Fürstenthum Sulzbach gehörte, ward das Tridentinum nach der Rückkehr zum katholischen Glauben, wenn auch nicht förmlich promulgirt, wenigstens in praxi allgemein angenommen. In dem ehemaligen Fürstenthum Eichstätt als einem geistlichen Staate ist die Annahme um so sicherer, als gewisse Beschlüsse schon befolgt wurden, ehe sie noch allgemein promulgirt waren. Dasselbe gilt vom Deutsch-Orden. — Eichstädter Pastoralinstruktion: In Palatinatu superiore et Neoburgensi et Principatu Solisbacensi, postquam ad matris ecclesiae romanocatholicae gremium magna ex parte rediere, decreta Concilii sunt promulgata et ipso usu et praxi comprobata et recepta.

b) In Württemberg nur in den vormals österreichischen Gebietstheilen, den geistlichen Stiftern und dem Deutschmeister'schen Gebiete, wie auch in einigen ehemaligen Reichsstädten, wie in Ulm. (Neuwürttemberg, Oberschwaben, Franken, Ellwanger Gebiet.)

Wir bemerken: Wenn auch nur in einem Theile Württembergs das Tridentinum publizirt ist, so folgt daraus ja nicht, daß in dem andern Theile des Landes (Altwürttemberg) katholische Christen auch ohne Beobachtung des tridentinischen Ehegesetzes eine giltige Ehe schließen können; denn in diesen katholischen Pfarreien, z. B. in Stuttgart, Ludwigsburg, wird schon seit sehr langer Zeit das Trienter Dekret als solches bei den Eheschließungen beobachtet und leben Pfarrer und Nupturienten der Ueberzeugung, daß mit Verabsäumung der Trienter Eheform eine kirchlich giltige Ehe unter Katholiken nicht zu Stande kommen kann. Dazu der aus Anlaß der Einführung der Zivilehe in allen Pfarrkirchen publizirte Hirtenbrief vom 22. Nov. 1875 und der seit dem Jahre 1868 jedjährlich in allen Pfarrkirchen zu verlesende bischöfliche Eheunterricht, wornach eine giltige Ehe nur in der von dem Trienter Konzil (Sess. 24. cap. 1 de ref. matr.) vorgeschriebenen Form geschlossen werden kann. Und das alles geschah und geschieht auf Anordnung des Ordinarius (cap. 1 de ref. matr.). Das sollte doch genügen! Demgemäß müssen wir sagen, daß in Württemberg oder in der Diözese Rottenburg katholische Ehekontrahenten, mag auch einer derselben in Altwürttemberg domizilirt sein, nur in tridentinischer Form eine rechtsgiltige Ehe schließen können. Anders verhält es sich mit den rein protestantischen und gemischten Ehen; diese können selbst nach dem gemeinen oder strengen Kirchenrecht an Orten, an welchen das Trienter Dekret lediglich nur durch vieljährige Observanz Gesetzeskraft erlangt hat, vor dem protestantischen Pfarrer oder dem Standesbeamten kirchlich giltig eingegangen werden. Nach der bei uns herrschenden sog. milden Praxis werden übrigens die gemischten Ehen aus dem Grunde, weil sie nicht vor dem katholischen, sondern protestantischen Pfarrer ge-

schlossen werden, überall nicht für ungiltig gehalten, wenn ihnen nur kein anderes kanonisches Hinderniß entgegensteht. Das Nähere hierüber bei dem Ehehindernisse der Konfessionsverschiedenheit. Ueber die Zivilehe siehe im Anhang.

c) In Baden in denjenigen Theilen, welche ehedem zu Oesterreich gehörten, in den übrigen katholischen und konfessionell gemischten Orten wird das Dekret observanzmäßig beobachtet.

d) Im Großherzogthum Hessen in denjenigen Landestheilen, welche ehedem zum Kurfürstenthum Mainz gehörten; in den übrigen Theilen hat es für Katholiken durch Gebrauch Gesetzeskraft erlangt: „Es gilt für die Ehen der Katholiken im ganzen Bisthum Mainz eine und dieselbe Regel — nemlich das entweder durch feierliche Promulgation oder durch langjährige Observanz rechtskräftige Dekret der Kirchenversammlung von Trient.“ [1]

e) In Preußen nur in den Provinzen Posen, Schlesien, Westfalen, in der Rheinprovinz, zum Theil auch in Hessen-Nassau, und in den hohenzollern'schen Landen.

f) Im Reichsland Elsaß-Lothringen in den meisten Kreisen.

g) In der Schweiz nur in einigen Kantonen; in andern Kantonen wie in St. Gallen wird das Dekret observanzmäßig beobachtet und sind deßhalb die Katholiken daran gebunden.

h) In Oesterreich unter Maximilian II. i. J. 1564 in allen Provinzen des Reichs. Nur in Ungarn und Siebenbürgen können auf Grund der päpstlichen Instruktion vom 30. April 1841 akatholische und gemischte Ehen ohne Beobachtung der tridentinischen Form giltig geschlossen werden.

i) In Holland (Limburg, Haarlem, Maestricht), Luxemburg, Belgien; seit 1. Januar 1828 in ganz Irland für die Katholiken (die Protestanten sind durch die Benediktinische Deklaration davon befreit); ferner in Italien, Spanien, Portugal und Frankreich.

2. Ausnahmen.

Erste Ausnahme. In solchen Gegenden und Pfarreien, in welchen das berühmte tridentinische Ehereformgesetz (Ehekonsenserklärung vor Pfarrer und Zeugen) weder vorschriftsmäßig publizirt, noch durch Observanz im Gebrauch ist, gilt bis zur Stunde das frühere, vortridentinische kanonische Recht. An solchen exemten oder nichttridentinischen Orten existirt für die dort Domizilirten das impedimentum clandestinitatis nicht; die ohne Pfarrer und Zeugen, also formlos eingegangenen Ehen (matrimonia clandestina) sind zwar unerlaubt und sündhaft, aber doch nicht ungiltig.

Das Trienter Konzil wurde am 4. Dez. 1563 geschlossen und die Beschlüsse desselben wurden durch eine besondere Bulle Pius' IV. vom 26. Januar 1564 bestätigt. Eine spätere Bulle desselben Papstes

[1] Katholik, Jahrg. 1883 S. 18.

im Jahre 1573 die Mitglieder des geistlichen Raths in München schwören, daß sie in allen Sachen nach den tridentinischen Kirchensatzungen rathen wollten. Der Bischof von Augsburg und die Salzburgischen Suffraganbischöfe promulgirten es bereits in den Jahren 1567 und 1568. In der sog. Ober- und Neupfalz, wozu das Fürstenthum Sulzbach gehörte, ward das Tridentinum nach der Rückkehr zum katholischen Glauben, wenn auch nicht förmlich promulgirt, wenigstens in praxi allgemein angenommen. In dem ehemaligen Fürstenthum Eichstätt als einem geistlichen Staate ist die Annahme um so sicherer, als gewisse Beschlüsse schon befolgt wurden, ehe sie noch allgemein promulgirt waren. Dasselbe gilt vom Deutsch-Orden. — Eichstädter Pastoralinstruktion: In Palatinatu superiore et Neoburgensi et Principatu Solisbacensi, postquam ad matris ecclesiae romanocatholicae gremium magna ex parte rediere, decreta Concilii sunt promulgata et ipso usu et praxi comprobata et recepta.

b) In Württemberg nur in den vormals österreichischen Gebietstheilen, den geistlichen Stiftern und dem Deutschmeister'schen Gebiete, wie auch in einigen ehemaligen Reichsstädten, wie in Ulm. (Neuwürttemberg, Oberschwaben, Franken, Ellwanger Gebiet.)

Wir bemerken: Wenn auch nur in einem Theile Württembergs das Tridentinum publizirt ist, so folgt daraus ja nicht, daß in dem andern Theile des Landes (Altwürttemberg) katholische Christen auch ohne Beobachtung des tridentinischen Ehegesetzes eine giltige Ehe schließen können; denn in diesen katholischen Pfarreien, z. B. in Stuttgart, Ludwigsburg, wird schon seit sehr langer Zeit das Trienter Dekret als solches bei den Eheschließungen beobachtet und leben Pfarrer und Nupturienten der Ueberzeugung, daß mit Verabsäumung der Trienter Eheform eine kirchlich giltige Ehe unter Katholiken nicht zu Stande kommen kann. Dazu der aus Anlaß der Einführung der Zivilehe in allen Pfarrkirchen publizirte Hirtenbrief vom 22. Nov. 1875 und der seit dem Jahre 1868 jedjährlich in allen Pfarrkirchen zu verlesende bischöfliche Eheunterricht, wornach eine giltige Ehe nur in der von dem Trienter Konzil (Sess. 24. cap. 1 de ref. matr.) vorgeschriebenen Form geschlossen werden kann. Und das alles geschah und geschieht auf Anordnung des Ordinarius (cap. 1 de ref. matr.). Das sollte doch genügen! Demgemäß müssen wir sagen, daß in Württemberg oder in der Diözese Rottenburg katholische Ehekontrahenten, mag auch einer derselben in Altwürttemberg domizilirt sein, nur in tridentinischer Form eine rechtsgiltige Ehe schließen können. Anders verhält es sich mit den rein protestantischen und gemischten Ehen; diese können selbst nach dem gemeinen oder strengen Kirchenrecht an Orten, an welchen das Trienter Dekret lediglich nur durch vieljährige Observanz Gesetzeskraft erlangt hat, vor dem protestantischen Pfarrer oder dem Standesbeamten kirchlich giltig eingegangen werden. Nach der bei uns herrschenden sog. milden Praxis werden übrigens die gemischten Ehen aus dem Grunde, weil sie nicht vor dem katholischen, sondern protestantischen Pfarrer ge-

schlossen werden, überall nicht für ungiltig gehalten, wenn ihnen nur kein anderes kanonisches Hinderniß entgegensteht. Das Nähere hierüber bei dem Ehehindernisse der Konfessionsverschiedenheit. Ueber die Zivilehe siehe im Anhang.

c) In Baden in denjenigen Theilen, welche ehedem zu Oesterreich gehörten, in den übrigen katholischen und konfessionell gemischten Orten wird das Dekret observanzmäßig beobachtet.

d) Im Großherzogthum Hessen in denjenigen Landestheilen, welche ehedem zum Kurfürstenthum Mainz gehörten; in den übrigen Theilen hat es für Katholiken durch Gebrauch Gesetzeskraft erlangt: „Es gilt für die Ehen der Katholiken im ganzen Bisthum Mainz eine und dieselbe Regel — nemlich das entweder durch feierliche Promulgation oder durch langjährige Observanz rechtskräftige Dekret der Kirchenversammlung von Trient.“ [1]

e) In Preußen nur in den Provinzen Posen, Schlesien, Westfalen, in der Rheinprovinz, zum Theil auch in Hessen-Nassau, und in den hohenzollern'schen Landen.

f) Im Reichsland Elsaß-Lothringen in den meisten Kreisen.

g) In der Schweiz nur in einigen Kantonen; in andern Kantonen wie in St. Gallen wird das Dekret observanzmäßig beobachtet und sind deßhalb die Katholiken daran gebunden.

h) In Oesterreich unter Maximilian II. i. J. 1564 in allen Provinzen des Reichs. Nur in Ungarn und Siebenbürgen können auf Grund der päpstlichen Instruktion vom 30. April 1841 akatholische und gemischte Ehen ohne Beobachtung der tridentinischen Form giltig geschlossen werden.

i) In Holland (Limburg, Haarlem, Maestricht), Luxemburg, Belgien; seit 1. Januar 1828 in ganz Irland für die Katholiken (die Protestanten sind durch die Benediktinische Deklaration davon befreit); ferner in Italien, Spanien, Portugal und Frankreich.

2. Ausnahmen.

Erste Ausnahme. In solchen Gegenden und Pfarreien, in welchen das berühmte tridentinische Ehereformgesetz (Ehekonsenserklärung vor Pfarrer und Zeugen) weder vorschriftsmäßig publizirt, noch durch Observanz im Gebrauch ist, gilt bis zur Stunde das frühere, vortridentinische kanonische Recht. An solchen exemten oder nichttridentinischen Orten existirt für die dort Domizilirten das impedimentum clandestinitatis nicht; die ohne Pfarrer und Zeugen, also formlos eingegangenen Ehen (matrimonia clandestina) sind zwar unerlaubt und sündhaft, aber doch nicht ungiltig.

Das Trienter Konzil wurde am 4. Dez. 1563 geschlossen und die Beschlüsse desselben wurden durch eine besondere Bulle Pius' IV. vom 26. Januar 1564 bestätigt. Eine spätere Bulle desselben Papstes

[1] Katholik, Jahrg. 1883 S. 13.

beſtimmte, daß die Reformationsdekrete nicht mit dem Tage der Beſtätigung (26. Januar 1564), ſondern erſt vom 1. Mai 1564 Geſetzeskraft haben ſollten. Hiedurch wurde jedoch das Caput 1 de ref. matr., welches die klandeſtine Ehe für ungiltig erklärt, nicht berührt; denn dasſelbe enthält ja ausdrücklich die Beſtimmung, daß es baldmöglichſt in allen Pfarrkirchen publizirt und deklarirt werden ſolle, und daß es in jeder Pfarrei Rechtskraft erlange nach 30 Tagen vom Tage der erſten Bekanntmachung in derſelben Pfarrei.

Nicht publizirt[1] iſt demnach das Trienter Dekret in allen Ländern, Gegenden und Pfarreien, welche ſchon vor dem Jahre 1564 vom katholiſchen Glauben abgefallen waren und im Abfalle verharrten.

a) In Bayern in dem ehemaligen Markgrafthume Ansbach, das die Oberämter Ansbach, Burgthan, Cadolzburg, Colmberg, Crailsheim, Creglingen, Feuchtwang, Gunzenhauſen, Hohentrüdingen, Roth, Schwabach, Stauf, Uffenheim, Waſſertrüdingen, Windsbach und Kloſter Heilsbronn in ſich ſchloß; in der Grafſchaft Pappenheim, in deren Gebiete die Pfarreien: Bieswang, Büttelbrunn, Dettenheim, Dietfurt, Langenaltheim, Neudorf, Niederpappenheim, Pappenheim und Rehlingen liegen; in dem Gebiete der ehemaligen freien Reichsſtädte Nürnberg und Weißenburg, deren erſtere eine bedeutende Anzahl von Pfarreien in ſich ſchloß, für die das Trienter Konzil unzugänglich war. Letztere übte das Reformationsrecht in der Stadt und in den ſogenannten königlichen Dörfern auf dem Ruppertsberg aus, als in Kahldorf, Petersbuch, Byberg, Wengen und Heiligkreuz; allein als die ſogenannte Reichspflege in den königlichen Dörfern anno 1629 und 1680 neuerdings an das Hochſtift kam, ſo ward der Katholizismus mit Ausnahme von Wengen wieder eingeführt[2]. — Eichſtädter Paſtoralinſtruktion: In nostra dioecesi decreta Concilii Tridentini in locis acatholicis ditionis Onoldinae et Pappenhemiensis atque in districtu urbium quondam imperialium Norimburgensis et Weissenburgicae non inveniuntur fuisse promulgata. Aber auch in den genannten Landestheilen können rein katholiſche Ehen nur in tridentiniſcher Form giltig geſchloſſen werden, weil daſelbſt das Trienter Dekret obſervanzmäßig gehandhabt wird.

b) In Württemberg, im ehemaligen Herzogthum Württemberg, in den vormals Ansbacher Bezirken, in mehreren reichsritterſchaftlichen und ſtandesherrlichen Beſitzungen, wie auch in mehreren Reichsſtädten, z. B. Bopfingen, Aalen, Hall, Reutlingen. Vergl. oben S. 246.

c) In Baden nur in einigen Kreiſen.

d) In Mecklenburg, Oldenburg und Sachſen-Weimar.

e) In den Herzogthümern Braunſchweig, Meiningen, Altenburg, Koburg und Anhalt.

---

[1] Perrone, De matr. II. p. 245 sqq.; Feije, De impedim. p. 207 sqq.; Scavini, Theol. moral. III. p. 663. IV. p. 132.

[2] Fuchs, Eheſcheidungsprozeß S. 63 f.

f) In den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, Reuß, Schaumburg und Detmold.

g) In den freien Städten Lübeck, Hamburg und Bremen.

h) In Preußen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Sachsen[1], Hannover, Schleswig-Holstein und zum Theil auch in Hessen-Nassau.

Es scheint moralisch gewiß zu sein, daß das Caput 1 de ref. matr. in den meisten Pfarreien des Bisthums Hildesheim niemals publizirt worden ist[2].

i) Im Königreich Sachsen, deßhalb werden daselbst die akatholischen und gemischten Ehen nach einer Erklärung des sächsischen Konsistoriums vom 24. August 1841 für giltig gehalten, wenn sie formlos geschlossen werden.

Es sind zwei Diözesanbezirke zu unterscheiden:

a. Der Bezirk des apostolischen Vikariats, den Dresdener, Leipziger und Zwickauer Kreis umfassend. Hier wurde der Protestantismus schon vor Abschluß des Trienter Konzils mit großer Kraft und äußerer Gewalt ausgebreitet, so daß sämmtliche katholische Kirchen daselbst in die Hände der Protestanten kamen. Erst vom Jahre 1700 an wurden katholische Kapellen und später katholische Kirchen errichtet. Sowenig unter diesen Umständen eine Publizierung des Trienter Dekretes erfolgen konnte, ebenso wenig konnte sich eine wirksame Observanz als solche bilden. Sodann bemerkt eine Instruktion der Congregatio de propaganda fide an den apostolischen Vikar vom 15. Juli 1820 ausdrücklich: „cum in istis regionibus nunquam viguerit lex Tridentina de ref. matr.“

b. Der Bezirk der geistlichen Administration in der Oberlausitz, welche den Bautzener Kreis umfaßt und dessen Ordinarius der jeweilige Dekan des Domstiftes S. Petri zu Bautzen ist. Auch hier kann eine Publikation des tridentinischen Dekrets in den katholischen Pfarrkirchen nicht angenommen werden; weßhalb gemischte Ehen, die nicht vor dem katholischen Pfarrer abgeschlossen werden, deßwegen nicht für ungiltig gehalten werden können. Aber dasselbe wird (Rituale v. J. 1716 und 1837) observanzmäßig beobachtet. Deßhalb müssen wohl rein katholische Ehen bei Strafe der Ungiltigkeit coram parocho et testibus abgeschlossen worden. Wenn aber die Giltigkeit einer solchen nicht in tridentinischer Form eingegangenen Ehe in Frage kommt, so wird es um der Wichtigkeit der Sache willen als durchaus rathsam errachtet werden müssen, darüber die Entscheidung des apostolischen Stuhles einzuholen[3].

k) Im Reichsland Elsaß-Lothringen nur in einigen Kreisen.

---

[1] Perrone, II. p. 245 und nach ihm auch Mansella, De impedim. matr. Romae 1881.

[2] Offiziöse Mittheilung vom 21. April 1883.

[3] Nach einer offiziösen Mittheilung vom J. 1883.

l) In der Schweiz in den meisten Kantonen.

m) In Schweden, Dänemark, Norwegen, England und Schottland.

Wenn auch in den genannten Ländern, Gegenden, Bezirken und Städten das Trienter Eheschließungsgesetz nicht publizirt worden ist, so darf man, wir wiederholen es ausdrücklich, daraus nicht den Schluß ziehen, was leider sehr häufig geschieht: folglich können in den genannten nichttridentinischen Gebieten alle Ehen ohne Beobachtung der tridentinischen Form, also ohne kompetenten Pfarrer und Zeugen kirchlich giltig geschlossen werden. Wir müssen hierbei vielmehr in Betracht ziehen, daß in vielen der genannten Länder ꝛc. das Trienter Ehereformgesetz durch Observanz im Gebrauche steht, folglich für katholische Ehekontrahenten verbindlich und nur für akatholisch und konfessionell gemischte Nupturienten unverbindlich ist. Wir sagen: für konfessionell gemischte Nupturienten; weil die dem akatholischen Brauttheil zu Gute kommende Nichtpromulgation des Gesetzes, also die Befreiung von demselben, wegen der Untheilbarkeit des sakramentalen Ehevertrags auch dem katholischen Theil zu statten kommen muß. Wer an unserer Behauptung, daß in vielen sog. exemten oder nichttridentinischen Gebieten das Eheschließungsdekret durch Observanz und Usus rechtskräftig geworden, folglich die Ehen der Katholiken nur in jener Form giltig geschlossen werden können, noch zweifeln möchte, dem geben wir den Rath, die in solchen Ländern vom Ordinarius für die Eheschließung vorgeschriebenen Agenden oder Ritualien näher anzusehen; entweder sind beim Trauungsritus die verba ipsissima des Dekrets angeführt oder es wird auf das Caput I. de ref. matr. ausdrücklich hingewiesen oder werden die Geistlichen an die Vorschrift des römischen Rituals erinnert: Inprimis meminerint, clandestina et quaelibet matrimonia, quae aliter quam praesente parocho . . . et duobus vel tribus testibus contrahuntur, ex ipsius Tridentini Concilii Decretis irrita omnino ac nulla esse. — Nimmt man noch hinzu, daß in solchen Orten die betreffende tridentinische Bestimmung in Predigt und Katechese vorgetragen wird, so möchte man fast versucht werden, die Frage aufzuwerfen: Was fehlt denn unter diesen Voraussetzungen noch, bis man sagen kann, daß das Trienter Dekret förmlich publizirt sei? Trotz alledem aber fährt man fort, zu lehren: In Altpreußen, Sachsen, Altwürttemberg u. s. w. sind alle formlos eingegangenen Ehen wegen der daselbst nicht erfolgten Publikation des Trienter Dekrets kirchlich giltig. — Nein, nur die akatholischen und gemischten Ehen können dort formlos giltig geschlossen werden.

Es können also, wie oben bemerkt, an solchen Orten, wo das tridentinische Gesetz weder publizirt noch per usum rechtskräftig geworden ist, in jedweder Form (absque parocho et testibus) durch bloße beiderseitige freiwillige Konsenserklärung der Brautleute kirchlich giltige Ehen abgeschlossen werden, natürlich stets nur unter der Voraussetzung, daß

dieselben dort ein domicilium verum oder doch wenigstens ein quasi-domicilium haben. Personen dagegen, welche an einem tridentinischen Orte ihr Domizil haben und sich zufällig oder absichtlich (in fraudem legis Tridentinae) in einem nichttridentinischen Lande aufhalten, können daselbst absque parocho et testibus keine giltige Ehe eingehen. Anders aber verhält es sich, wenn dieselben an einem solchen Orte sich ein Domizil erwerben, gleichviel, aus welchem Grunde dies geschieht. Darum ist die Ehe kirchlich giltig, wenn die Ehesponsenten etwa listigerweise, d. h. um der tridentinischen Vorschrift zu entgehen, also in fraudem Decreti Tridentini an einem exemten Orte sich ein Domizil gründen und nach der Eheschließung an dem aufgegebenen Wohnorte sich wieder niederlassen, wenn sie dort nun in Wahrheit einen eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz sich erworben hatten; denn in diesem Falle gilt die Rechtsregel: „Qui utitur jure suo, nec in fraudem legis agere videtur". So könnten auch solche Kontrahenten, die in Frankreich oder Baden eine Zivilehe oder sonst eine klandestine Verbindung eingegangen haben, nachher, nachdem sie sich an einem exemten Orte wohnhaft gemacht, absque parocho et testibus durch bloße Konsenserklärung (renovatio consensus matrimonialis) ihre bisher ungiltige Ehe revalidiren[1].

Der Grundsatz, daß die an einem nichttridentinischen Orte domizilirten Nupturienten sine parocho et testibus eine kirchlich giltige Ehe abschließen können, gilt der untheilbaren Natur der Ehe wegen auch in dem Falle, wo nur der eine Ehekontrahent an einem exemten Orte domizilirt ist, während der andere an einem tridentinischen seinen Wohnsitz hat.

Quoad validitatem matrimonii ist es nämlich völlig gleichgiltig, ob dieselbe am Wohnorte des Bräutigams oder an dem der Braut eingegangen wird; wenn daher an dem Wohnorte des einen Theils das tridentinische Ehereformgesetz nicht rezipirt ist, so kommt dessen Nichtannahme auch dem andern Brauttheile zu Gute.

> Giraldi: **Validum est matrimonium contractum in parochia mulieris, ubi Tridentinum non est publicatum, licet in parochia viri publicatum fuerit.**

Darum kann z. B. ein Italiener in Sachsen eine giltige Ehe schließen absque parocho et testibus, wenn seine Braut bisher dort ihren Wohnsitz hatte, wenngleich er selbst an dem Orte seines Domizils (in Italien) zur Beobachtung der tridentinischen Form verpflichtet ist[2]; ein in Belgien domizilirter Katholik kann in England mit einer daselbst wohnhaften Frauensperson sine parocho et testibus eine giltige Ehe eingehen, weil in England das Trienter Ehegesetz weder promulgirt noch

[1] Haringer, E.-R. S. 224. [2] Haringer, E.-R. S. 228.

durch Uebung verbindlich geworden iſt[1]. Mit einem Worte, wenn die Kontrahenten zwei verſchiedenen Parochien angehören, einer tridentiniſchen und einer exemten, ſo ſind ſie an die Beobachtung der tridentiniſchen Eheſchließungsform nur dann gebunden, wenn ſie ſich an dem tridentiniſchen Orte trauen laſſen; wollen ſie am exemten Orte die Ehe abſchließen, ſo können ſie es absque parocho thun. Dieſe formloſe oder klandeſtine Ehe iſt ein matrimonium validum sed illicitum, sic contrahentes graviter peccant.

Hier reiht ſich der Fall an, wo zwei Perſonen aus einem exemten Lande, z. B. aus England, im tridentiniſchen Gebiete, z. B. in Frankreich, wo ſie ſich nur vorübergehend (per modum transitus et hospitii) aufhalten, unter einander eine Ehe nach dem in ihrer Heimath geltenden Rechte, alſo absque parocho et testibus eingehen wollen. Können ſolche Nupturienten aus nichttridentiniſchem Lande in einer tridentiniſchen Pfarrei ohne Beobachtung der tridentiniſchen Form eine giltige Ehe eingehen?

Nein, ſie müſſen ſich nach dem an dieſem Orte geltenden Geſetze richten, d. h. ihre Ehe bei Strafe der Nichtigkeit in forma Tridentina eingehen.

Sanchez: An si incolae locorum, in quibus Decretum Tridentini irritans clandestina matrimonia receptum non est, divertant ad alia oppida per modum transitus et hospitii, ubi obligat id decretum, possint absque parocho et testibus valide contrahere juxta proprii domicilii leges?

Dicendum, id matrimonium esse irritum, quia opinio (non teneri observare leges loci transitus) exceptionem patitur quoad contractus solemnitatem; nam ea solemnitas adhibenda est, quam petunt leges loci, ubi contractus initur; cum ergo locus, ubi celebratur matrimonium ab his peregrinis exigat solemnitatem Tridentini ibi vigentis, aliter contractum nullum erit.

Gury: Lex Ecclesiae, praescribens formam solemnem matrimonii, est lex generalis, quae ex statuto Tridentino efficaciam non habet in aliquibus locis, in quibus non fuit publicata. Atqui omnes peregrini subjici debent legibus Ecclesiae communibus, quae vigent in loco, ubi degunt, licet non vigeant in eorum patria, et ipsi transeundo tantum ibi reperiantur. Ergo etc. Porro lex prohibens clandestinitatem est lex Ecclesiae generalis et territorialis, quamvis Tridentinum noluerit eam absolute in omni loco urgere, quin ibi publicata fuerit. Ergo peregrini contrahentes matrimonium, praetermissa legis praescriptione, invalide contrahunt.

Scavini: Obligatio contrahendi coram parocho et testibus est et localis et personalis. Quatenus localis, afficit territorium et eos, qui ibi matrimonio jungendi sunt, obligat. Unde

[1] Kutſchker, E.-R. IV. S. 361.

Angli, apud quos non est promulgatum Concilium, in Italia contrahentes, hanc legem observare tenentur. Quatenus vero personalis est, eos obligat, qui domicilium habentes in loco, ubi Tridentinum est promulgatum, in extraneo loco, ubi illud promulgatum non est, contrahere vellent. Hinc Itali per Angliam transeuntes inter se clandestine contrahere non possunt, nisi ideo eo venerint, ut domicilium vel quasidomicilium ibi acquirant.

Zweite Ausnahme. In Gegenden und Pfarreien, wo das Decretum Tridentinum zwar rechtliche Geltung hat, aber die Beiziehung des parochus proprius oder eines von ihm oder vom Biſchofe kommittirten Prieſters phyſiſch oder moraliſch unmöglich iſt, genügt zur Giltigkeit der Ehe die Gegenwart von zwei Zeugen[1].

Der Fall einer phyſiſchen Unmöglichkeit, coram parocho proprio die Ehe abzuſchließen, liegt vor, a) si omnino non adest parochus proprius catholicus; b) si quidem adest, at vero accessus ad eum absque vitae aliove gravi periculo non patet, v. gr. siquidem a lege civili est interdictus. Der Fall einer moraliſchen Unmöglichkeit vor dem kompetenten Pfarrer zu kontrahiren iſt dann vorhanden, si parochus proprius adiri quidem potest, sed communicatio in divinis cum eo a legitimo Superiore fidelibus est interdicta, sive quod exorienti schismati adhaeret, sive quod alio quovis titulo hujusmodi communicatio fidelibus noxia judicetur. Tunc enim idem est, ac si proprius parochus haberi non possit, cum licite adhiberi non valeat. Pius VI. litteris de 28. Maji 1793 omnem communicationem fidelibus in Gallia degentibus prohibuit cum sacerdotibus refractariis, qui civicum emiserant juramentum. — Sufficit autem, si per mensem impossibilitas non particularis, sed communis existit, parochum legitimumve Superiorem adeundi[2].

Zur Zeit der franzöſiſchen Schreckensherrſchaft, Ende vorigen Jahrhunderts, war es mitunter ſehr ſchwer geworden, einen Pfarrer zu finden, der den Eid auf die vom Papſte reprobirte Zivilkonſtitution des Klerus nicht geleiſtet hatte, darum fragten die Biſchöfe beim Hl. Vater an, ob es den Katholiken erlaubt ſei, falls ſie keinen legitimen Pfarrer haben können, die Einwilligung in die Ehe bloß vor Zeugen zu erklären. Pius VI. erklärte, daß in defectu parochi proprii catholici die Ehe vor zwei Zeugen giltig eingegangen werden könne[3]. Ebenſo erklärte der Kardinallegat Caprara in ſeiner an alle Ordinariate des franzöſiſchen Gebietes erlaſſenen Inſtruktion vom 26. Mai 1803 die während des franzöſiſchen Terrorismus nicht vor dem parochus proprius, ſondern nur vor zwei Zeugen eingegangenen Ehen für giltig[4]. — In einer ähnlichen Lage befinden ſich unter der Herrſchaft der

[1] Knopp, E.-R. S. 310 f. Schulte, E.-R. S. 63. 233.

[2] Lehmkuhl, Theol. moral. Ed. II. p. 556 nr. 784.

[3] Kutſchker, E.-R. I. S. 110.

[4] Knopp, E.-R. S. 311. Bangen, III. p. 23; S. C. Inqu. 14. Nov. 1883 im Archiv, Bd. 55 S. 193 f.

Maigesetze viele Katholiken in Preußen, welche keinen eigenen Pfarrer haben, weil derselbe von der Regierung „gesperrt" ist und ein benachbarter Pfarrer bei schwerer Strafe die Eheeinsegnung nicht vornehmen darf. Um hier nun kundzuthun, schreibt Dr. Vering[1], daß die Eingehung der von Staatswegen geforderten Zivilehe nicht die eigentliche Ehe zufolge der kirchlichen Gesetze sei, müßte möglichst feierlich und vor möglichst vielen Zeugen in der Kirche oder im Nothfalle in einem Privatlokale und etwa unter entsprechenden Gebeten erklärt werden, daß man unter den obwaltenden außerordentlichen Verhältnissen hiemit die kirchliche Eheschließung vornehme.

Rechtsfälle.

1. Die Ehe des Kaisers Napoleon I. mit der Kaiserin Josephine.

Die Rechtsgründe, welche man für die Nichtigkeit der Ehe Napoleons mit Josephine anführte, waren: a) die Ehe sei nicht vor dem parochus proprius geschlossen worden; b) es sei nicht die erforderliche Anzahl von Zeugen dabei gewesen; c) es habe die Einwilligung des Kaisers gefehlt.

Die priesterliche Einsegnung (eigentlich die Eheschließung juxta formam Tridentinam) war am 1. Dez. 1804 in dem Appartement der Kaiserin in den Tuilerien von dem Großalmosenier Kardinal Fesch vollzogen worden. Der Hergang der Sache wurde in der Nullitätsklage folgendermaßen dargestellt. Den 1. Dez. 1804 habe Se. Majestät — welche in Voraussicht dessen, was heute geschieht (d. i. in der Ueberzeugung, daß die Ehe mit Josephine kinderlos bleiben und dadurch in dem Kaiser der Wunsch entstehen werde, eine neue Ehe unter Anhoffung von Nachkommenschaft zu schließen), nie ihre Zustimmung haben geben wollen, daß ihre Ehe eingesegnet (d. i. unter der forma Tridentina geschlossen) werde, und welche es selbst damals verweigert haben, als im Schlosse die Ehen zwischen dem Könige und der Königin von Neapel, dem Könige und der Königin von Holland, dem Herzoge von Arenenberg und der Mademoiselle Tascher die kirchliche Einsegnung erhielten — der Zudringlichkeiten der Kaiserin müde, dem Kardinal Fesch gesagt, er möge den Ehesegen über sie sprechen, und der Kardinal habe dieses in dem Gemache der Kaiserin selbst, ohne Zeugen und ohne Pfarrer gethan; es sei darüber kein schriftlicher Akt ausgefertigt worden. Vor dieser Einsegnung, behaupten Einige, sei der Kaiser mit Josephine nur bürgerlich vermählt gewesen; Andere versichern, Madame Josephine de Beauharnais sei durch einen unbeeidigten Priester, der aber durch bloßen Zufall die nöthige Autorisation von dem Pfarrer der Gemeinde versäumt hatte, mit dem General Bonaparte getraut worden.

[1] K.-R. S. 862.

Am 2. Januar 1810 war das Requisitorium des Erzkanzlers Fürstprimas von Dalberg vorgelegt worden, welches dahin lautete, daß die durch die kanonischen Gesetze (und Ordonnanzen) vorgeschriebenen Formalitäten weder vor, noch bei, noch nach der ehelichen Einsegnung Ihrer Majestäten beobachtet worden. Er behauptet ferner den Mangel der Einwilligung seitens des Kaisers, indem dieser, ohne die Absicht eine Ehe eingehen zu wollen, nur eine verstellte Einwilligung gegeben habe, die bloß auf die Befriedigung der Kaiserin berechnet war (ein Mittel, das nur von einem Unmündigen, der überrascht und gezwungen wurde, jemals mit Erfolg geltend gemacht wurde), und schloß mit dem Antrage: Es wolle erklärt werden, daß die Ehe Ihrer Majestäten ungiltig eingegangen worden, und daß solche für null und nichtig quoad foedus zu halten sei. Der 6. Januar wurde für die Vernehmung der Zeugen bestimmt; am 7. Januar wurden dem Syndikus des Diözesanoffizialates das Protokoll und die Depositionen der Zeugen zugemittelt. Am 9. Jan. 1810 versammelte sich das Gericht im Gerichtssaale des Offizialats, und hielt der Syndikus dieser geistlichen Gerichtsstelle seinen Vortrag und stellte derselbe seine Anträge.

Der Vortrag lautet: „Die Frage, welche dem Gerichte vorgelegt worden, ist einzig in ihrer Art und erscheint dem Syndikus ebenso schwierig als wichtig. Er hat weder die Auktorität vorhergegangener Urtheile, noch die der Rechtsgelehrten, die ihn in seinen Anträgen leiten könnten. Um sich zurechtzufinden, hat er nichts vor Augen, als das Licht seines Gewissens und die grenzenlose Ehrfurcht für Se. Majestät den Kaiser und König. Allein weit entfernt, daß dieses Gefühl, welches tief in sein Herz eingegraben ist, die Schwierigkeit in seinen Augen erleichtert, macht es dieselbe noch größer, und er scheut nicht zu bekennen, daß er kühner den Antrag zu Gunsten Seiner Majestät stellen würde, wenn er weniger wünschte, ihr zu gefallen. Wenn er zittert, so geschieht es, weil er fürchtet, sich auf einem Gefühle zu Gunsten der Person zu ertappen, da wo nur die Sache in Betracht kommen muß. Indessen wird der Syndikus, wenn er sich vor Gott gesammelt hat, seine Anträge nach seiner schwachen Einsicht stellen, und diese Freiheit des Syndikus wird ein sprechendes Zeichen zu Gunsten des mächtigsten Monarchen der Welt sein, dem es zusteht, die unbescholtensten und in ihren heiligen Funktionen unabhängigsten Magistrate zu Dienern zu haben. Die Sache ist eingeleitet worden durch einen Vortrag des Erzkanzlers des Reiches des Inhalts, daß 1) die durch die kanonischen Satzungen (und die Ordonnanzen) vorgeschriebenen Formalitäten weder vor, noch während, noch nach der Einsegnung stattgefunden haben; 2) daß Se. Majestät zu dieser Ehe seine Einwilligung nicht gegeben habe. Ueber beide Thatsachen wurde Untersuchung gepflogen, es wurden vier Zeugen verhört, schriftliche Aussagen, eidliche

Erklärungen hatten ſtatt, verfaßt und unterzeichnet von den Deklaranten ſelbſt. Das Gericht hat ſich über beide Punkte klare Einſicht zu verſchaffen. Drei Zeugen ſtimmen überein bezüglich der beiden Hauptpunkte, daß die eheliche Einſegnung, wenn ſie bei Ihren Majeſtäten ſtatthatte, ohne aufrichtige Einwilligung des Kaiſers, ohne den parochus proprius, ohne Zeugen und ohne authentiſche Urkunde, wodurch ihre Exiſtenz konſtatirt werde, geſchehen ſei. Eine Handlung aber, worüber weder Urkunde noch Zeugen vorhanden ſind, hat in den Augen des Richters keine Realität, ſie beſteht nicht, und wenn ſie nicht beſteht, ſo iſt der Fall nicht gegeben zu entſcheiden, ob die Ehe giltig oder ungiltig, mit oder ohne Einwilligung eingegangen werde, ſie iſt etwas nicht Geſchehenes. Was im Verborgenen eines Zimmers zwiſchen zwei Perſonen ohne alle legale Spur vorgeht, gilt vor dem Geſetze ebenſo viel als das, was in dem Innern der Seele vorgeht, es hat nur Gott zum Richter. Wenn wir uns demnach an die oben genannten drei Deklarationen halten wollten, ſo würden wir darin weder über den erſten noch über den zweiten Hauptpunkt der Unterſuchung Aufklärung ſuchen, ſondern unſer Antrag würde dahin geſtellt werden, daß, da weder ein ſchriftliches Merkmal noch eine Zeugenausſage über die Ehe Ihrer Majeſtäten beſtehe, kein Urtheil ſtattfinden könne, weil man über die Eigenſchaft eines Aktes nicht erkennen könne, der nicht beſteht und man weder für giltig noch für ungiltig erklären könne, was in den Augen des Geſetzes nur etwas Ideelles und ein Bild der Phantaſie iſt. Allein die Erklärung des Kardinals Feſch geſtattet uns nicht, die Sache unter dieſem Geſichtspunkte zu betrachten. Hier iſt ein Zeuge und zwar der Miniſter der prieſterlichen Einſegnung ſelbſt. Seine Ausſage ſetzt dieſelbe außer allen Zweifel. Er hat ſogar ein ſchriftliches Zeugniß darüber Ihrer Majeſtät der Kaiſerin ausgeſtellt. Die Frage iſt daher noch unverrückt, und wir haben zu unterſuchen: 1) Ob die eheliche Einſegnung unter den von den heiligen Kanones und den Ordonnanzen, unter Strafe der Nichtigkeit der Ehe geforderten Formalitäten vorgenommen wurde? 2) Ob der angegebene Mangel der Art ſei, daß er die Nullitätserklärung begründen könne?

Was den erſten Punkt betrifft, ſo fordern die Geſetze der Kirche unter der Strafe der Nichtigkeit der Ehe, daß dieſelbe vor dem parochus proprius und zwei Zeugen, nach dem Konzilium von Trient, und vor vier Zeugen nach den Ordonnanzen von Blois eingegangen werde. In dem gegenwärtigen Falle fehlten die Zeugen, was durch die dem Requiſitorium angefügten Erklärungen erwieſen iſt; es fehlte ferner die Gegenwart des eigenen Pfarrers. Es iſt nämlich ebenfalls eine erwieſene Thatſache, daß Se. Eminenz der Kardinal und Großalmoſenier ohne Gegenwart des Pfarrers die eheliche Einſegnung ertheilte. Und nicht

weniger ist erwiesen, daß durch die von dem Oberhaupte der Kirche erhaltene Dispens diese beiden Mängel nicht gehoben werden konnten.

Was den zweiten Punkt betrifft, nämlich den Mangel der Einwilligung, so zeigt er sich von Schwierigkeiten und Dunkelheit umgeben. Allerdings hat Se. Majestät der Kaiser sich nur mit Widerwillen, und um den Bitten der Kaiserin nachzugeben, zur Einsegnung herbeigelassen. Er wollte sich nicht durch ein unauflösliches Band binden; allein es ist schwer, hinreichend zu begründen, daß die zur Bildung des unauflöslichen Bandes erforderliche Einwilligung gefehlt habe. Die Frage beschränkt sich darauf, ob die ausdrückliche Absicht, sich nicht für immer zu binden, eine Absicht, die dem Wesen des ehelichen Bandes entgegen ist, ein unüberwindliches Hinderniß zur Abschließung der Ehe war, oder ob die Einwilligung, welche bei der Einsegnung wirklich gegeben wurde, hinreichte, die wesentlichen Wirkungen hervorzubringen, ungeachtet jeder entgegengesetzten Absicht. Eine schwierige Frage, die eben so schwer nach dem Rechte, als nach dem Faktum zu lösen ist. Wenn daher die Erörterung dieser Frage nicht nothwendig ist, so scheint es zweckmäßig, sich in dieselbe nicht einzulassen.

Doch reicht nicht der einzige Mangel an Zeugen hin, die Nichtigkeit der Ehe nach sich zu ziehen? Ohne Zweifel; allein es erhebt sich hier die nicht kleine Schwierigkeit, daß ein Mangel an Formalitäten dem, der ihn freiwillig herbeigeführt hat, keinen Nutzen bringen darf. Die Gerichtshöfe pflegen deßwegen auch in ähnlichen Fällen die eingegangene Ehe zwar als nichtig zu erklären, aber auch den Parteien aufzugeben, dieselbe auf gesetzliche Weise zu revalidiren. Die Urtheile bestehen demnach aus zwei verschiedenen Theilen: der eine erklärt die Ehe als nichtig quoad foedus, der andere verurtheilt die Parteien zur Rehabilitirung, und man sieht ein, daß letzteres aus wichtigen Gründen der Billigkeit und der öffentlichen Ordnung nothwendig ist. Indessen ist es nicht weniger wahr, daß wegen sehr wichtiger Ursachen, welche die öffentliche Ordnung betreffen, z. B. aus Staatsrücksichten, auf der Rehabilitirung nicht bestanden werden müsse. Dem Offizial liegt es ob, in seiner Weisheit zu erwägen, ob die gegenwärtigen Umstände der Art sind, eine Abweichung von dem gewöhnlichen Gange seines Gerichtes rechtfertigen zu können.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen, die ihm zur Begründung seiner Anträge nothwendig schienen, ist der Syndikus der Diözese von Paris sede vacante nach Ansicht: 1) des Aktes, der im Namen Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin durch Seine Hoheit den Prinzen, den Erzkanzler des Reiches, Herzog von Parma, Ihren Bevollmächtigten, wie aus einer Klausel des Senatskonsults vom 16. Dezember 1809 ersichtlich ist, übergeben wurde, welcher Akt, vom 30. Dezember 1809 datirt, die Erklärung einer zu Paris am 1. Dezember 1804 eingesegneten

Erklärungen hatten ſtatt, verfaßt und unterzeichnet von den Deklaranten ſelbſt. Das Gericht hat ſich über beide Punkte klare Einſicht zu verſchaffen. Drei Zeugen ſtimmen überein bezüglich der beiden Hauptpunkte, daß die eheliche Einſegnung, wenn ſie bei Ihren Majeſtäten ſtatthatte, ohne aufrichtige Einwilligung des Kaiſers, ohne den parochus proprius, ohne Zeugen und ohne authentiſche Urkunde, wodurch ihre Exiſtenz konſtatirt werde, geſchehen ſei. Eine Handlung aber, worüber weder Urkunde noch Zeugen vorhanden ſind, hat in den Augen des Richters keine Realität, ſie beſteht nicht, und wenn ſie nicht beſteht, ſo iſt der Fall nicht gegeben zu entſcheiden, ob die Ehe giltig oder ungiltig, mit oder ohne Einwilligung eingegangen werde, ſie iſt etwas nicht Geſchehenes. Was im Verborgenen eines Zimmers zwiſchen zwei Perſonen ohne alle legale Spur vorgeht, gilt vor dem Geſetze ebenſo viel als das, was in dem Innern der Seele vorgeht, es hat nur Gott zum Richter. Wenn wir uns demnach an die oben genannten drei Deklarationen halten wollten, ſo würden wir darin weder über den erſten noch über den zweiten Hauptpunkt der Unterſuchung Aufklärung ſuchen, ſondern unſer Antrag würde dahin geſtellt werden, daß, da weder ein ſchriftliches Merkmal noch eine Zeugenausſage über die Ehe Ihrer Majeſtäten beſtehe, kein Urtheil ſtattfinden könne, weil man über die Eigenſchaft eines Aktes nicht erkennen könne, der nicht beſteht und man weder für giltig noch für ungiltig erklären könne, was in den Augen des Geſetzes nur etwas Ideelles und ein Bild der Phantaſie iſt. Allein die Erklärung des Kardinals Feſch geſtattet uns nicht, die Sache unter dieſem Geſichtspunkte zu betrachten. Hier iſt ein Zeuge und zwar der Miniſter der prieſterlichen Einſegnung ſelbſt. Seine Ausſage ſetzt dieſelbe außer allen Zweifel. Er hat ſogar ein ſchriftliches Zeugniß darüber Ihrer Majeſtät der Kaiſerin ausgeſtellt. Die Frage iſt daher noch unverrückt, und wir haben zu unterſuchen: 1) Ob die eheliche Einſegnung unter den von den heiligen Kanones und den Ordonnanzen, unter Strafe der Nichtigkeit der Ehe geforderten Formalitäten vorgenommen wurde? 2) Ob der angegebene Mangel der Art ſei, daß er die Nullitätserklärung begründen könne?

Was den erſten Punkt betrifft, ſo fordern die Geſetze der Kirche unter der Strafe der Nichtigkeit der Ehe, daß dieſelbe vor dem parochus proprius und zwei Zeugen, nach dem Konzilium von Trient, und vor vier Zeugen nach den Ordonnanzen von Blois eingegangen werde. In dem gegenwärtigen Falle fehlten die Zeugen, was durch die dem Requiſitorium angefügten Erklärungen erwieſen iſt; es fehlte ferner die Gegenwart des eigenen Pfarrers. Es iſt nämlich ebenfalls eine erwieſene Thatſache, daß Se. Eminenz der Kardinal und Großalmoſenier ohne Gegenwart des Pfarrers die eheliche Einſegnung ertheilte. Und nicht

weniger ist erwiesen, daß durch die von dem Oberhaupte der Kirche erhaltene Dispens diese beiden Mängel nicht gehoben werden konnten.

Was den zweiten Punkt betrifft, nämlich den Mangel der Einwilligung, so zeigt er sich von Schwierigkeiten und Dunkelheit umgeben. Allerdings hat Se. Majestät der Kaiser sich nur mit Widerwillen, und um den Bitten der Kaiserin nachzugeben, zur Einsegnung herbeigelassen. Er wollte sich nicht durch ein unauflösliches Band binden; allein es ist schwer, hinreichend zu begründen, daß die zur Bildung des unauflöslichen Bandes erforderliche Einwilligung gefehlt habe. Die Frage beschränkt sich darauf, ob die ausdrückliche Absicht, sich nicht für immer zu binden, eine Absicht, die dem Wesen des ehelichen Bandes entgegen ist, ein unüberwindliches Hinderniß zur Abschließung der Ehe war, oder ob die Einwilligung, welche bei der Einsegnung wirklich gegeben wurde, hinreichte, die wesentlichen Wirkungen hervorzubringen, ungeachtet jeder entgegengesetzten Absicht. Eine schwierige Frage, die eben so schwer nach dem Rechte, als nach dem Faktum zu lösen ist. Wenn daher die Erörterung dieser Frage nicht nothwendig ist, so scheint es zweckmäßig, sich in dieselbe nicht einzulassen.

Doch reicht nicht der einzige Mangel an Zeugen hin, die Nichtigkeit der Ehe nach sich zu ziehen? Ohne Zweifel; allein es erhebt sich hier die nicht kleine Schwierigkeit, daß ein Mangel an Formalitäten dem, der ihn freiwillig herbeigeführt hat, keinen Nutzen bringen darf. Die Gerichtshöfe pflegen deßwegen auch in ähnlichen Fällen die eingegangene Ehe zwar als nichtig zu erklären, aber auch den Parteien aufzugeben, dieselbe auf gesetzliche Weise zu revalidiren. Die Urtheile bestehen demnach aus zwei verschiedenen Theilen: der eine erklärt die Ehe als nichtig quoad foedus, der andere verurtheilt die Parteien zur Rehabilitirung, und man sieht ein, daß letzteres aus wichtigen Gründen der Billigkeit und der öffentlichen Ordnung nothwendig ist. Indessen ist es nicht weniger wahr, daß wegen sehr wichtiger Ursachen, welche die öffentliche Ordnung betreffen, z. B. aus Staatsrücksichten, auf der Rehabilitirung nicht bestanden werden müsse. Dem Offizial liegt es ob, in seiner Weisheit zu erwägen, ob die gegenwärtigen Umstände der Art sind, eine Abweichung von dem gewöhnlichen Gange seines Gerichtes rechtfertigen zu können.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen, die ihm zur Begründung seiner Anträge nothwendig schienen, ist der Syndikus der Diözese von Paris sede vacante nach Ansicht: 1) des Aktes, der im Namen Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin durch Seine Hoheit den Prinzen, den Erzkanzler des Reiches, Herzog von Parma, Ihren Bevollmächtigten, wie aus einer Klausel des Senatskonsults vom 16. Dezember 1809 ersichtlich ist, übergeben wurde, welcher Akt, vom 30. Dezember 1809 datirt, die Erklärung einer zu Paris am 1. Dezember 1804 eingesegneten

Ehe zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser Napoleon und der Kaiserin Josephine und den Antrag auf Nichtigkeit der genannten Ehe enthält; 2) des oben genannten Senatsbeschlusses; dann 3) der Entscheidung von sieben Prälaten, daß diese vor unserm Offizialat anhängig gemachte Sache zu unserer gewöhnlichen Kompetenz gehöre; 4) der Ordonnanzen und Anträge in Folge der Erörterungen jenes Antrages; 5) des Untersuchungsprotokolls und 6) endlich der beschworenen Erklärungen der Zeugen vom 6. Januar 1810, des Dafürhaltens: I. daß die Ehe zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser und Könige Napoleon und der Kaiserin und Königin Josephine als ungiltig eingegangen und als nichtig quoad foedus angesehen werden müsse und zwar aus Mangel an der Gegenwart des parochus proprius und der vom Konzil von Trient (und durch die Ordonnanzen) vorgeschriebenen Zeugen; II. daß die Parteien aufhören müssen, sich als Eheleute zu betrachten, bis zur Rehabilitirung ihrer Ehe; III. daß er, der Syndikus, es der Weisheit des Offizials überlassen müsse, wie er es wirklich derselben überläßt, ob bei den wichtigen Verhältnissen, worin wir uns befinden, und aus Staatsgründen es nicht zweckmäßig sei, Ihre Majestäten von jeder Verbindung frei mit der Befugniß der Wiedervermählung zu erklären.

Das Urtheil des Offizials, welches am 9. Januar 1810 geschöpft wurde, lautet: „Wir ... Offizial der Diözese sede vacante allen Denen, welche Gegenwärtiges lesen, Gruß, thun zu wissen, daß nach Ansicht u. s. w. wie oben. In Anbetracht der Schwierigkeit, zum Oberhaupte der Kirche zu gelangen, dem es faktisch immer zustand, über solche außerordentliche Fälle zu erkennen (dann folgt die Erwägung 3 und 4 oben), nach Anhörung des Herrn ... Syndikus der Diözese in seinen Konklusionen ..., in Erwägung alles Dessen und nach Anrufung des heiligen Namens Gottes, von dem alles Gericht ausgeht: Sprechen und erklären wir, daß die Ehe zwischen dem Kaiser Napoleon und der Kaiserin Josephine ungiltig eingegangen und nichtig sei quoad foedus; wir erklären Ihre Majestät frei von diesem Bündnisse mit der Befugniß, eine andere Ehe einzugehen, jedoch unter der Beobachtung der vom Konzil von Trient (und durch die Ordonnanzen) vorgeschriebenen Formen. Wir erklären, daß Ihre Majestäten keinen ehelichen Umgang mehr mit einander pflegen dürfen, ohne in die kanonischen Strafen zu verfallen. Erklären ferner den Parteien, daß Hochdieselben wegen Uebertretung der Kirchengebote bei Eingehung ihrer vorgeblichen Ehe verpflichtet sind, zum Ersatz für diese Uebertretung den Armen der Pfarrei Notre-Dame ein Almosen zu geben, dessen Größe wir ihrem Gutdünken überlassen."

Sogleich und noch in der Sitzung appellirte der Syndikus als defensor matrimonii von diesem Spruche an das Metropolitikum. Die

Appellation war darauf gegründet, daß der Offizial zwar nach ſeiner Weisheit, aber nicht nach der in ſolchen Fällen gewöhnlichen Praxis der Gerichte geurtheilt habe. Dieſe Appellation wurde noch am nämlichen Tage durch den Sekretär des Offizialats dem Metropolitan-Syndikus mitgetheilt, der nach zwei Tagen ſeine Anträge ganz im Sinne des Diözeſan-Urtheils ſtellte. Der Offizial des Metropolitikums beſtätigte am 12. Januar 1810 das Urtheil und gründete ſeine Entſcheidung beſonders auf die Nichteinwilligung des Kaiſers; dann verwarf er die Art der Genugthuung, welche die kanoniſchen Satzungen ausdrücklich verlangen, und kaſſirte das Urtheil in dieſer Beziehung [1].

Da die Ehe in erſter und zweiter Inſtanz für ungiltig erklärt, und von dieſen zwei formell giltigen Sentenzen von Niemand (weder von der Partei noch vom Defenſor) an die dritte Inſtanz appellirt wurde, ſo ſtand es Napoleon und Joſephine frei, ſich anderweitig zu verheirathen.

Als es ſich um die Wiederverehelichung des Kaiſers Napoleon handelte, die zu Wien per procurationem vollzogen wurde, übergab der kaiſerl. franz. Botſchafter am öſterr. Hofe dem Erzbiſchof von Wien ein eidliches, von dem öſterr. Staatskanzler verifizirtes Inſtrument, in welchem die Gründe angegeben ſind, aus denen die franzöſiſche Zivilbehörde und das dortige Offizialat die erſte Verbindung für null und nichtig erklärt habe.

Uebrigens zog dieſe Angelegenheit den dabei betheiligten geiſtlichen Perſonen, beſonders dem Fürſten-Primas v. Dalberg einen Verweis zu, weil ſie in dieſer causa major ohne Zuſtimmung des Oberhauptes der Kirche, Pius VII., der damals in der Gefangenſchaft ſich befand, gehandelt hatten [2].

Ueber Napoleons Ehe mit Joſephine berichtet Fürſt Metternich in ſeinen Denkwürdigkeiten [3] alſo: Auf den Wunſch Napoleons kam Pius VII. nach Paris in dem Glauben, es handle ſich nur um die Krönung des Kaiſers. Erſt am Vorabend der Feierlichkeit erfuhr er aus den öffentlichen Ankündigungen, daß auch Joſephine gekrönt werden ſollte. Der Papſt wußte aber, daß dieſelbe anfänglich dem Herrſcher von Frankreich durch bloßen Zivilakt angetraut worden; von einer nachfolgenden kirchlichen Einſegnung hatte er keinen glaubhaften Beweis. Trotz der klaren Erkenntniß, welche Nachtheile der Kirche aus ſeinem Schritt erwachſen müßten, entſchloß ſich Pius dennoch, unter dieſen Umſtänden der Ceremonie fern zu bleiben, falls ihm nicht bündige Beweiſe für die kirchliche Giltigkeit der Ehe erbracht würden. Während er die Sache noch bei ſich überlegte, erſchienen einige franzöſiſche Biſchöfe, um ihre Ehrerbietung zu bezeugen. In dem Geſpräch kam die Rede auch auf frag-

[1] Kutſchker, E.-R. V. S. 473 ff. [2] Stapf, P.-U. S. 310.
[3] Hiſtor.-polit. Blätter, Bd. 85 S. 17 ff.

liche Angelegenheit. Die Prälaten wußten den Papst vollständig zu beruhigen, indem sie Einzelheiten anführten, die den sakramentalen Charakter der Ehe Napoleons mit Josephine außer Zweifel setzten. So getäuscht zögerte Pius nicht mehr, Napoleon sammt Josephine zu krönen. Einige Zeit nachher erfuhr der Papst den wahren Sachverhalt. Klagend eröffnete er sich hierüber drei Cardinälen, welche über die Perfidie jener Bischöfe äußerst ungehalten waren, zugleich aber auch den Papst seiner Leichtgläubigkeit wegen nicht von aller Schuld freisprachen. Der letztere Umstand veranlaßte Pius, von einer öffentlichen Erklärung bezüglich dieses Vorfalls Umgang zu nehmen.

Wesentlich anders lautet der Bericht, den Dr. Knöpfler[1] auf Grund des Geschichtswerkes von dem Grafen d'Haussonville gibt; demzufolge würde sich die Sache folgendermaßen verhalten: Nach langem Ueberlegen und langem Zaudern entschloß sich Josephine endlich, dem Papste über die Eheangelegenheit Eröffnung zu machen. Zitternd vor Aufregung und Furcht begab sie sich am Vorabende der Krönung zu Pius VII. Unter einem Strome von Thränen eröffnete sie ihm, daß sie durch bloße Ziviltrauung mit Napoleon verbunden sei, da zur Zeit ihrer Vermählung die kirchliche Trauung untersagt gewesen. Der Papst war über diese Mittheilung sehr bestürzt, antwortete jedoch der unglücklichen, in Thränen aufgelösten Fürstin voll Liebe und Freundlichkeit und selbst gegen den, der ihn so schmählich hintergangen, hatte er nur Worte der Milde, aber getragen von dem Pflichtgefühl des Priesters und obersten Hirten. Da es lediglich Gewissenssache des Kaisers war, ob er in einer Verbindung weiter fortleben wolle, die in den Augen der Kirche bloßer Concubinat war, oder nicht, so konnte und wollte Pius nicht ex officio einschreiten. Er erklärte daher der Kaiserin, bezüglich der Krönung Napoleons könne er über die erhaltene Mittheilung mit Stillschweigen hinweggehen, was aber sie selbst anlange, so könne er sie, nachdem er von dem Stande der Sache Kenntniß erhalten, zu seinem großen Bedauern unmöglich mit ihrem Gemahl feierlich krönen, wenn nicht vorher die kirchliche Trauung noch nachgeholt würde. Als Napoleon von diesem Schritte Josephinens und dem Entschluß des Papstes Kunde erhielt, war er hierüber sehr erregt, durchschaute jedoch die Lage sofort. Er konnte keinen Augenblick im Zweifel sein, daß der Papst in seinem Entschluß unerschütterlich bleiben werde und somit für ihn nur die zwei Möglichkeiten vorlagen, entweder allein ohne Josephine die Krönung zu empfangen, was nicht geringes Aufsehen erregen mußte, oder die kirchliche Trauung in aller Stille noch nachzuholen. Er entschloß sich für das letztere und beauftragte seinen Großalmosenier, den Cardinal Fesch, mit der Vornahme der Trauung. Fesch begab sich ungesäumt zum Papst, um sich die nöthigen Vollmachten für diesen Akt zu erbitten. Pius ertheilte sie ihm ohne jegliche Einschränkung. Ausgerüstet mit dieser päpstlichen Legitimation assistirte

[1] Histor.-polit. Blätter. Bd. 85 S. 452—470.

er in der Stille der folgenden Nacht der Trauung des Kaiserpaares in der Kapelle der Tuilerien in Anwesenheit Talleyrands und des Marschalls Berthier als Zeugen. Nach vollzogenem Trauungsakt fertigte Fesch eine Urkunde aus und übergab sie an die Kaiserin, die sie sorglich bei sich aufbewahrte. So war dem Verlangen des Papstes Genüge geschehen und nun stand der feierlichen Krönung Josephinens kein Hinderniß mehr im Wege, und diese erfolgte denn auch am folgenden Tage 2. Dezember 1804 in Notre-Dame.

Nach dieser Darstellung des Sachverhalts ergibt sich mit Evidenz: Napoleons Verbindung mit Josephine war eine kirchlich giltige, nach den Forderungen des Tridentinums coram parocho et duobus vel tribus testibus geschlossene sakramentale Ehe und somit nur durch den Tod eines der beiden Contrahenten lösbar.

Dr. Vering ist der Ansicht, daß vorstehende Erzählung nicht hinreichend beglaubigt sei[1].

2. Die Ehe des Prinzen Hieronymus Napoleon, nachherigen Königs von Westphalen, mit Elisabeth Paterson.

Hieronymus Bonaparte, Bruder des Kaisers Napoleon I., hatte sich in Baltimore mit einer protestantischen Kaufmannstochter, Namens Elisabeth Paterson, vermählt. Als Napoleon I. im Jahre 1804 den kaiserlichen Thron bestiegen hatte, wollte er seinen Bruder Hieronymus zum Könige machen; darum sollte die unebenbürtige Ehe mit der Kaufmannstochter aufgelöst werden.

Der Kaiser schrieb unterm 24. Mai 1805 an Pius VII.: „Ich habe mit Eurer Heiligkeit von einem jungen, neunzehnjährigen Bruder (Hieronymus) gesprochen, den ich mit einer Fregatte nach Amerika sandte, und der nach einem Aufenthalte von einem Monate, ob auch minderjährig, zu Baltimore mit einer protestantischen Tochter eines Handelsmannes der Vereinigten Staaten sich verheirathete. Er ist nun soeben zurück. Er fühlt seinen Fehler in seiner ganzen Größe. Ich habe Mademoiselle Paterson, seine sogenannte Frau, nach Amerika zurückgesandt. Nach unseren Gesetzen ist die Ehe ungiltig. Ein spanischer Priester hat seiner Pflicht so sehr vergessen, daß er die Einsegnung ertheilte. Ich wünsche eine Bulle Euerer Heiligkeit, die diese annullirte . . . Es ist wichtig, sogar für Frankreich, daß keine protestantische Tochter so nahe um mich sei . . .“ (Zwei Jahre später hat der fromme Kaiser diesen Bruder mit einer protestantischen Prinzessin verheirathet!)

Pius VII. schreibt unterm 27. Juni 1805 an den Kaiser: „Mitten unter einer ungeheuern Menge von Geschäften, unter deren Druck Wir beinahe unterliegen, haben Wir alle Sorgfalt auf Uns genommen und Uns alle Mühe gegeben, selbst in allen Quellen zu schöpfen, die ge-

[1] E.-R. S. 861.

neuesten Untersuchungen zu pflegen und zu sehen, ob Unsere apostolische Gewalt irgend ein Mittel Uns an die Hand geben könnte, das Verlangen Euerer Majestät zufrieden zu stellen, das in Anbetracht seines Zweckes zu unterstützen Uns sehr angenehm gewesen wäre. Aber auf was immer für eine Weise Wir die Sache betrachtet haben, so ergab sich doch aus Unserem Fleiße, daß aus allen Gründen, welche angegeben wurden, oder die Wir ersinnen könnten, nicht ein einziger ist, der Uns erlaubte, Euere Majestät zu befriedigen, so wie Wir es wünschten, und die Nichtigkeit der besagten Ehe zu erklären. Da die drei Aktenstücke, welche Euere Majestät Uns übersandt haben, auf Prinzipien gegründet sind, die einander entgegenstehen, zerstören sie einander gegenseitig.

„Das erste, das alle trennenden Hindernisse bei Seite setzt, behauptet, es gebe nur zwei, die auf den Fall sich anwenden ließen, von dem hier die Rede ist, nämlich die Ungleichheit des Kultus der Kontrahenten und die Nichtdazwischenkunft des Pfarrers bei der Feier der Ehe. Das zweite, das diese beiden Hindernisse verwirft, leitet zwei andere aus denselben ab aus dem Mangel der Einwilligung der Mutter und der Verwandten des minderjährigen Jünglings und aus dem Raube (Entführung), der unter dem Namen Verführung bezeichnet ist. Das dritte stimmt nicht mit dem zweiten überein und gibt als einzigen Grund der Ungiltigkeit den Mangel der Einwilligung vor dem Pfarrer des Bräutigams an, welcher, wie behauptet wird, nothwendig wäre, weil der Bräutigam seinen Wohnsitz nicht änderte, da nach Anordnung des Tridentinischen Konzils die Erlaubniß des eigenen Pfarrers in den Ehen absolut nothwendig ist.

„Aus der Zergliederung dieser einander widersprechenden Meinungen ergibt sich, daß die angegebenen Hindernisse der Anzahl nach vier sind. Da Wir aber dieselben einzeln untersuchten, war es Uns nicht möglich, auch nur Eines darunter zu finden, das in dem fraglichen Falle und nach den Grundsätzen der Kirche Uns berechtigen könnte, die Ungiltigkeit einer geschlossenen und bereits vollzogenen Ehe zu erklären.

„Erstens bewahrheitet die Ungleichheit des Kultus, welche die Kirche als ein trennendes Hinderniß betrachtet, sich nicht zwischen zwei getauften Personen, ob auch die eine von ihnen nicht zur katholischen Gemeinschaft gehöre. Dies Hinderniß findet nur in Ehen statt, die zwischen einem Christen und einem Heiden geschlossen werden. Die Ehe aber zwischen Protestanten und Katholiken erkennt die Kirche, ob sie auch dieselben verabscheut, dennoch als giltig an.

„Zweitens ist es nicht richtig zu sagen, das Gesetz Frankreichs, das auf die Ehen nichtemanzipirter und minderjähriger Kinder sich bezieht, welche ohne Einwilligung der Eltern und der Vormünder eingegangen werden, mache dieselben hinsichtlich des Sakramentes ungiltig.

Sogar die gesetzgebende weltliche Gewalt hat auf die Vorstellung des Klerus (1629) erklärt, bei Feststellung der Ungiltigkeit dieser Ehen hätten die Gesetzgeber nur die Absicht gehabt, von jenem zu sprechen, was die bürgerlichen Wirkungen der Ehe betreffe ... weit entfernt, die Ehen, welche ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder geschlossen wurden, hinsichtlich des Bandes als ungiltig zu erklären, hat die Kirche selbst dann, wenn sie dieselben tadelte, solche zu allen Zeiten und besonders im Tridentinischen Konzil als giltig erklärt.

„Drittens ist es den Grundsätzen der Kirche gleichfalls entgegen, die Ungiltigkeit der Ehe von dem Raube oder der Verführung herzuleiten. Das Hinderniß des Raubes findet nur statt, wenn die Ehe zwischen dem Räuber und der entführten Person geschlossen wird, bevor dieselbe in volle Freiheit zurückversetzt wurde. Da aber im vorliegenden Fall keine Entführung stattfand, so bedeutet hier „Raub, Verführung" das Nämliche, was der Mangel der Einwilligung der Eltern, woher man die Verführung des Minderjährigen leitet, und kann folglich hinsichtlich des Bandes der Ehe kein trennendes Hinderniß bilden. Sonach also richten Wir Unsere Betrachtung auf das vierte Hinderniß, nämlich auf das Hinderniß der Klandestinität oder der Abwesenheit des Pfarrers. Dies Hinderniß kommt vom Tridentinischen Konzil, aber die Anordnung des nämlichen Konzils findet nur in den Ländern statt, wo sein berühmtes Dekret (cap. 1) öffentlich verkündet wurde, und selbst in diesem Falle findet es nur hinsichtlich der Personen statt, für die es verkündet wurde. Da Wir lebhaft verlangten, alle Mittel zu suchen, die Uns zu dem Ziele führen könnten, das Wir zu erreichen wünschten, boten Wir Unsere ganze Sorgfalt auf, zu erkennen, ob das besagte Dekret des Tridentinischen Kirchenrathes zu Baltimore öffentlich bekannt gemacht wurde. In dieser Absicht haben Wir die Archive der Propaganda und der Inquisition auf's Sorgfältigste untersuchen lassen, wo man hätte Nachricht von einer solchen öffentlichen Bekanntmachung finden müssen. Doch begegnete Uns dessen keine Spur, umgekehrt vielmehr urtheilten Wir aus andern Nachweisungen und besonders aus der Lesung des Dekretes einer von dem jetzigen Bischofe von Baltimore zusammenberufenen Synode, daß die besagte Bekanntmachung nicht geschah. Uebrigens ist es auch nicht zu vermuthen, daß sie in einem Lande stattgefunden habe, das immer Häretikern unterthänig war. Nach dieser Untersuchung der Ursachen haben Wir von allen Seiten erwogen, ob die Abwesenheit des Pfarrers nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechtes einen Grund zur Ungiltigkeit an die Hand geben könnte; allein Wir sind überzeugt geblieben, daß dieser Grund zur Ungiltigkeit nicht besteht. Wirklich besteht er nicht hinsichtlich des Wohnsitzes des Bräutigams. Denn wenn Wir sogar voraussetzten, daß er seinen

eigenen Wohnſitz an dem Orte (Paris) beibehielt, wo man die von dem Tridentiniſchen Konzil für die Ehe vorgeſchriebene Form beobachtet, ſo iſt es doch eine unbeſtreitbare Maxime, daß es hinſichtlich der Giltigkeit der Ehe genügt, die Geſetze des Wohnſitzes eines der beiden Brautleute zu beobachten, beſonders wenn keines aus beiden ſeinen Wohnſitz betrüglicher Weiſe verlaſſen hat; woraus ſich ergibt, daß es, wenn man die Geſetze des Wohnſitzes der Frau, wo die Ehe geſchah, beobachtet hat, nicht nothwendig war, ſich nach den Geſetzen des Wohnſitzes des Mannes zu richten, wo die Ehe nicht geſchloſſen ward. Es kann auch kein Grund der Ungiltigkeit wegen des Wohnſitzes der Frau ſtattfinden, und zwar aus dem bereits angegebenen Grunde, nämlich daß, weil das Dekret des Konzils von Trient dort nicht öffentlich bekannt gemacht worden war, ſeine Anordnung der Nothwendigkeit der Gegenwart des Pfarrers dort nicht ſtattfinden kann, ſodann auch aus einem andern Grunde, der darin beſteht, daß man, wenn auch die öffentliche Bekanntmachung dort wäre abgehalten worden (da von einem urſprünglich akatholiſchen Lande die Rede iſt), ſolche dennoch nur in den katholiſchen Pfarreien abgehalten hätte, weßhalb man denn auch niemals die Ungiltigkeit einer gemiſchten Ehe zwiſchen einem Katholiken und Proteſtanten daraus ableiten könnte, hinſichtlich welcher die Bekanntmachung nicht darf als abgehalten erachtet werden ...

„Wir haben Euere Majeſtät mit dieſer Auseinanderſetzung unterhalten, um Ihnen zu zeigen, unter wie vielen Beziehungen Wir befliſſen waren, die Sache zu unterſuchen und Ihnen einen Beweis zu geben, wie ſchwer es Uns fällt, keinen Grund aufzufinden, der Uns berechtigen könnte, Unſer Urtheil hinſichtlich der Ungiltigkeit der Ehe auszuſprechen. Sogar der Umſtand, daß ſolche vor einem ſpaniſchen Biſchofe (oder Prieſter, wie Euere Majeſtät ſagen) gefeiert ward, die, wie alle dieſer Nation, der Beobachtung des Tridentiniſchen Konzils ſtrenge anhängen, iſt ein Grund mehr, um zu glauben, daß dieſe Ehe mit den Formalitäten geſchloſſen wurde, mit welchen man in dieſem Lande die Ehen giltig ſchließt. Wirklich auch haben Wir, als Wir die Gelegenheit hatten, eine zu Baltimore gefeierte Synode kennen zu lernen, die Wahrheit deſſen noch deutlicher erkannt. Euere Majeſtät müſſen einſehen, daß es nach den Angaben, die Wir bis jetzt von dieſer Sache haben, außerhalb des Bereiches Unſerer Macht liegt, ein Urtheil der Ungiltigkeit auszuſprechen. Gäbe es außer den bereits angeführten Umſtänden noch andere, aus welchen der Beweis irgend einer Thatſache ſich erheben ließe, die ein Hinderniß begründete, welches fähig wäre, die Ungiltigkeit feſtzuſtellen, dann könnten Wir Unſer Urtheil auf dieſen Beweis ſtützen und ein Dekret ausſprechen, das den Regeln der Kirche gemäß wäre, von welchen Wir, wenn Wir

über die Ungiltigkeit der Ehe uns aussprechen, Uns nicht entfernen dürfen, die nach der Erklärung Gottes selbst keine menschliche Macht lösen kann. Maßten Wir uns eine Gewalt an, die Wir nicht haben, so würden Wir des abscheulichsten Mißbrauches Unseres heiligen Dienstes vor Gottes Richterstuhl und vor der ganzen Kirche Uns schuldig machen. Euere Majestät selbst in ihrer Gerechtigkeit würde es nicht gerne sehen, daß Wir ein Urtheil aussprächen, welches dem Zeugnisse Unseres Gewissens und den unwandelbaren Grundsätzen der Kirche zuwiderliefe."

Bald darauf wurde von der Mutter des Kaisers Napoleon vor dem Ehegerichte erster Instanz zu Paris, als dem kompetenten geistlichen Forum des Prinzen Hieronymus, nachherigen Königs von Westphalen, auf Ungiltigkeit dieser Ehe geklagt, und unterm 10. Oktober 1806 das Urtheil dahin geschöpft, daß zwischen dem minderjährigen Hieronymus Napoleon und Elisabetha Paterson keine giltige Ehe geschlossen worden und die angeblich zwischen ihnen vollzogene eheliche Verbindung null und nichtig sei, weil sie sich als ein matrimonium clandestinum darstellt, indem sie ohne vorhergegangene Promulgation, ohne Einwilligung der Mutter des minderjährigen Bräutigams, welcher Mangel den raptus seductionis ad minimum praesumtus involvirt, nicht in der Anwesenheit des parochus proprius, in einem fremden Lande, in fraudem legum Gallicarum eingegangen worden. Uebereinstimmend hiemit war das Urtheil der zweiten Instanz, nämlich des Metropolitikums, wohin die Sache geleitet worden war, und somit stand es mit Rückblick auf die Konstitution des Papstes Benedikt XIV. „Dei miseratione" nach zwei für die Nullität lautenden formell giltigen Sentenzen, von denen Niemand weiter appellirte, den Parteien frei, sich anderweitig zu verheirathen. Dies geschah auch. Da aber der mit der Prinzessin Friederike Katharina von Württemberg beabsichtigten Ehe des Königs von Westphalen, Hieronymus Napoleon, das vetitum ecclesiasticum mixtae religionis im Wege stand, so wurde die kirchliche Dispens zur erlaubten Eheschließung nachgesucht, welche der Kardinallegat Caprara unterm 21. August 1807 auch wirklich ertheilt hat[1].

Diese Dispensurkunde gestattet die assistentia activa oder die feierliche Form (Einsegnung). — Vgl. Schulte, E.-R. S. 273 und Anm. 55.

3. Rosa aus der Diözese Rottenburg zieht in einen Ort der Diözese Augsburg. Nachdem von ihrem Bischofe Zeugnisse ihres unverehelichten Standes eingegangen, verheirathete sie sich dort nach einigen Monaten. Als der Pfarrer von Rottenburg, in dessen Pfarrei Rosa ihr väterliches

[1] Kutschker, E.-R. I. S. 115 ff.

Domizil hat, dieses erfährt, glaubt er, die von Rosa geschlossene Ehe sei nichtig. Ist das Urtheil des Pfarrers richtig?

A. Nein. Denn für's Erste wird zur Giltigkeit der Ehe nicht erfordert, daß sie vor dem Pfarrer der Braut geschlossen werde, da sie ebenso gut vor dem Pfarrer des Bräutigams geschlossen werden kann; ferner aber kann, obgleich Rosa ihr väterliches Domizil unter dem Pfarrer von Rottenburg hat, die Ehe dennoch an einem Orte der Diözese Augsburg giltig eingegangen werden, wenn sich dort das Domizil des Bräutigams befindet. Für's Zweite aber, weil, da gesagt wird, daß sich Rosa schon einige Monate in der Diözese Augsburg aufhielt, dieselbe damals schon die Absicht haben konnte, daselbst ein Domizil zu gründen, oder ein Quasidomizil zu erlangen, unter welcher Voraussetzung die Ehe auch vor jenem Pfarrer giltig geschlossen werden kann, in dessen Pfarrei Rosa sich aufhält. Deßhalb urtheilt der Pfarrer von Rottenburg, obgleich Rosa in seiner Pfarrei ihr Domizil hat, dennoch falsch, wenn er glaubt, die von Rosa in einem Orte der Diözese Augsburg geschlossene Ehe sei nichtig[1].

4. M., ein junger Mensch aus B., kaufte zu H. ein Wirthshaus und trieb die Wirthschaft daselbst. Weil er aber von der Militärpflicht noch nicht losgezählt war, konnte er die Erlaubniß, sich zu verehelichen, nicht so schnell erhalten, als er wünschte. Nach langem Warten erhielt er endlich diese Erlaubniß. Vier Wochen darnach ging er mit seiner aus der Pfarrei L. gebürtigen und mit einem Ledigscheine ihres Pfarrers versehenen Braut in seinen Geburtsort B. und ließ sich nach dreimaliger Ausrufung von dem dortigen Pfarrer trauen. Der Pfarrer in H., der hierbei ganz übergangen wurde, machte deßhalb beim bischöflichen Generalvikariate beschwerende Anzeige. Der zur Verantwortung gezogene Pfarrer in B. entschuldigte sich damit, er habe geglaubt, um irgendwo ein domicilium zu fixiren und dort kopulirt werden zu müssen, würden mehrere Monate erfordert, die aber der Bräutigam nach erhaltener Heirathserlaubniß in H. nicht verbracht habe.

Das bischöfliche Generalvikariat, hinlänglich versichert, daß M. wenigstens von der Zeit an, wo er von der Militärpflichtigkeit befreit war, ein domicilium verum in H. hatte, und der bloße Ledigschein seiner Braut den Pfarrer in B. zur Kopulation nicht autorisiren konnte, gab dem Pfarrer zu H. als dem parochus domicilii den Auftrag, diese ungiltige Ehe in der Stille zu revalidiren. Allein die vermeintlichen Eheleute (geschützt von der weltlichen Behörde) leisteten keine Folge, indem ihre Ehe ganz giltig eingegangen worden wäre. Das bischöfliche Generalvikariat sah sich endlich genöthigt, die allerhöchste Stelle selbst um Unterstützung anzurufen. Diese ertheilte den gemessensten Befehl, daß sich die

[1] Supp, Kas. II. S. 415 f.

fraglichen Eheleute dem Befehle des Generalvikariats unterwerfen und ihre Ehe revalidiren lassen sollten, welches dann auch durch einen vom bischöflichen Generalvikariate beauftragten benachbarten Pfarrer vollbracht wurde[1].

5. Ein Korsettenfabrikant aus A. in Württemberg, bürgerlich daselbst, hat sich mit einem Mädchen aus München verlobt und will in der Stadtpfarrkirche zum heiligen Geist, wohin die Braut eingepfarrt ist, getraut werden. Vier Wochen vor der Kopulation hat derselbe in Eßlingen sich niedergelassen und die Korsettenfabrik eröffnet. Das Stadtpfarramt zum heiligen Geist läßt ihm durch die Braut schreiben, daß dasselbe zur Vornahme der Trauung der Delegation des zuständigen Pfarrers bedürfe. Welcher Pfarrer hat den Stadtpfarrer in München zu delegiren?

A. Der Stadtpfarrer in Eßlingen[2], weil nur er (und nicht der Pfarrer in A., wiewohl der Bräutigam dort das Bürgerrecht besitzt) der parochus proprius sponsi ist. Bemerken wollen wir noch, daß der Stadtpfarrer in München als parochus proprius sponsae dieser Delegation bedurfte, nicht zur giltigen, sondern nur zur erlaubten Trauung fraglicher Ehekontrahenten — nach dem in der Erzdiözese München-Freising geltenden Grundsatze: ubi futura sponsorum habitatio, ibi (sponsalium inscriptio et) copulatio.

6. Eine Wittwe aus der Pfarrei A. ging in die Pfarrei B. und miethete sich hier bloß auf sechs Monate ein Haus, um nach Verfluß dieser Zeit (nach Erreichung eines bestimmten Zweckes) sogleich wieder in ihren alten Wohnsitz in die Pfarrei A. heimzukehren. Wenn sie indessen sich wieder verheirathet, muß dann der Pfarrer der Pfarrei A. oder B. der Ehe assistiren?[3]

Der Pfarrer in A., als der parochus domicilii veri der Braut, muß assistiren, wenn die Braut in der Pfarrei B. noch nicht einen Monat lang wohnt; ist aber seit ihrem Aufzuge in der Pfarrei B. schon ein Monat verflossen, so besitzt sie daselbst (neben ihrem Hauptdomizil in A.) auch ein Quasidomizil, folglich kann dann auch der Pfarrer in B., als der parochus quasidomicilii sponsae, giltig assistiren. Die Entscheidung, welche Supp gibt, ist nicht durchweg richtig.

7. In der Diözese B. ereignete sich folgender Fall. Ein junger Mensch, der sich mit einer gewissen Weibsperson aus seinem Orte verehelichen wollte, konnte aus Abgang des quanti connubialis die bürgerliche Heirathslizenz nicht erhalten. Er ging daher auf die nächste Werbstation und ließ sich als Soldat anwerben, wußte es durch Geschick dahin zu bringen, daß er von der Kommandantschaft die Heirathserlaubniß erhielt, ehe er visitirt wurde. Gleich nach erhaltener Heirathserlaubniß

[1] Stapf, P.-U. S. 146. [2] Kreuzer, E.-R. S. 187.
[3] Supp, Kas. II. S. 418.

ließ er ſich an dem Orte ſeiner Station, einer ſächſiſchen Stadt (wo die Brautleute — absque parocho proprio catholico et testibus — in jedweder Form, alſo auch coram ministro acatholico giltig kontrahiren können, wenn wenigſtens ein Kontrahent daſelbſt ein domicilium verum oder ein quasidomicilium hat), von dem dortigen evangeliſch-lutheriſchen Pfarrer kopuliren. Nach der Kopulation ward er weiter transportirt und dann erſt viſitirt. Bei dieſer Viſitation entdeckte man, daß er eines Leibſchadens halber zum Militärdienſte abſolut untüchtig ſei, und — er ward wieder entlaſſen. Nun kam er mit ſeiner neugeehelichten Frau in ſeine vorige Pfarrei M. zurück. Der Pfarrer machte bei dem biſchöflichen Ordinariate die offizielle Anzeige von dieſer auf ſolche Art erſchlichenen Kopulation; und was geſchah? Die per fraudem legis Tridentinae erſchlichene Kopulation wurde für null und nichtig erklärt, und beide Perſonen wurden wieder getrennt[1].

8. Florus, natione Gallus, matrimonium contrahit clandestine in Anglia cum puella Galla, quam secum duxerat mercaturam exercendi causa. Quid de validitate matrimonii in hoc casu?

R. Probabiliter, imo probabilius validum est matrimonium, quia in Anglia non fuit receptum Tridentinum Decretum; proinde matrimonia ibi clandestine contracta sunt valida. Nec obstat lex Ecclesiae, quae irritat matrimonia clandestina etiam in locis, in quibus Tridentinum non est receptum, quoties peregrini eo se conferunt in fraudem legis seu ad contrahendum absque solemnitate ab Ecclesia requisita. Nam in casu sponsi Galli non se contulerunt in Angliam causa clandestine contrahendi, sed mercaturam exercendi, et ibi data occasione contraxerunt. Ergo minime egerunt in fraudem legis seu contra Decretum Tridentinum[2].

Doch müſſen wir hier an das erinnern, was Kutſchker[3] ſagt: Es kommen die meiſten Kanoniſten darin überein, daß nicht nur die Wohnſitzloſen, ſondern auch die Reiſenden an exemten Orten mit Umgehung der tridentiniſchen Trauungsform eine giltige Ehe ſchließen, ohne vorher dort ein Domizil oder Quaſidomizil erworben zu haben, ſofern ſie dabei nicht in fraudem legis handeln, d. h. nicht aus dem einzigen Grunde an jenen Ort ſich begeben, um das Geſetz, welches ſie an ihren Wohnſitz bindet, zu umgehen, ſondern eben zufällig, oder der Reiſe, des Vergnügens, Geſchäfte halber dahin kommen. Allein, obſchon man dieſe Meinung, da ſie vom hl. Stuhl bis jetzt nicht verworfen wurde, nicht gerade eine irrige nennen kann, ſo dürfte ſie doch für die Praxis als eine ſehr gewagte und wenig ſichere erſcheinen, weil

[1] Supp, a. a. O. S. 309 f. [2] Gury, Cas. consc. p. 635 sq.
[3] E.-R. IV. S. 365.

hier Alles auf die Abſicht der Brautleute allein ankäme, ob ſie aus einem andern Grunde oder nur in fraudem legis an ſolchem Orte weilen, die Kirche aber, wie das Tridentinum ſagt, de internis nicht richtet.

9. Florinus, natione Gallus, nuptias clandestine celebrat in Anglia cum puella Angla. Sed licet ambo, cum paulo ante in Gallia versarentur, intentione contrahendi sine parocho sese receperint in Angliam, ubi puella adhuc suum servaverat domicilium, attamen, matrimonio contracto, statim Galliam repetere proposuerunt.

Quaeritur, quid de validitate matrimonii in casu?

R. Matrimonium est validum, quia puella Angla valide matrimonium inire potest in sua regione, ubi servavit domicilium, absque assistentia parochi. Porro sponsa sponso suo privilegium, quo fruitur, communicat. Ergo valide ibidem contrahunt. Nec obstat, quod se contulerint e Gallia in Angliam cum intentione contrahendi sine solemnitate. Nam minime egerunt in fraudem, siquidem jure suo usi sunt ratione validitatis, licet egerint illicite et graviter quidem [1].

10. Florianus, miles Anglus, in Hispania militans, ibidem matrimonium secreto init cum Angla, quae milites secuta fuerat.

Quaeritur, quid de validitate matrimonii in hoc casu?

R. Invalidum est matrimonium. Etenim, etiamsi non ageretur de lege communi Ecclesiae, sed de lege particulari loci, servari deberet ab omnibus domicilium vel quasidomicilium ibidem habentibus. Atqui praefati sponsi quasidomicilium habent in Hispania propter diuturnam commorationem in eodem loco, ut in casu supponitur. Ergo tenentur lege Tridentini circa clandestinitatem in Hispania vigente. Ergo clandestine contrahendo invalide contrahunt.

Quid vero, si quasidomicilium in loco non acquisiverint? Tunc casus in sequentem recidet [2].

11. Florimundus, natione Anglus, iter agens per Galliam cum puella Angla, eandem Parisiis clandestine in uxorem ducit.

Quaeritur, quid de validitate matrimonii in nostro casu?

R. Hoc matrimonium invalidum est. Ratio est, quia peregrini saltem quoad solemnitatem contractuum tenentur ad leges locorum, per quae transeunt. Ergo si in contractu non servetur forma in loco praescripta, contractus non subsistit. Atqui in casu sponsi peregrini non servarunt formam solemnem contractus matrimonialis in tota Gallia vigentem. Ergo valide non contraxerunt matrimonium [3].

---

[1] Gury, l. c. [2] Gury, l. c. [3] Gury, l. c.

12. Floribertus et Dorothea clandestine (i. e. tantum coram duobus testibus) contraxerunt tempore magnae perturbationis Gallicanae, ne coram parocho intruso contraherent.

Quaeritur, an validum sit matrimonium?

R. Validum est matrimonium, si recursus ad proprium parochum vel ad episcopum haberi non potuerit. Recte autem egerunt sponsi parochum intrusum non requirendo, cum omni jurisdictione destitutus esset et insuper declinandus ut schismaticus[1].

13. In der Diözese Rottenburg ereignete sich im Jahre 1864 nachstehender Fall.

B. von S., welcher in K. eine Braut hatte, zog in den ersten Tagen des Monats Januar dahin, um sich in K., dem Wohnorte seiner Braut, häuslich niederzulassen. Nachdem im Monate Februar die nöthigen Vorbereitungen zur Trauung getroffen, namentlich die Proklamationen in gesetzlicher Weise vorgenommen worden waren, machten die Ehekontrahenten beim Pfarrer in K. die Anzeige, daß sie sich in S., dem Geburts- und ehemaligen Wohnorte des Bräutigams, trauen lassen wollten. Der Pfarrer von K. erklärte denselben, daß er allein der gesetzliche Pfarrer behufs giltiger Eheschließung sei und die auswärtige Trauung nicht gestatte. Der Bräutigam aber war der Ansicht, der Pfarrer von S. sei zur Trauung ebenso berechtigt wie der in K., wenn er ersterem den Verkündschein überbringe, da er ja in S. geboren und erzogen worden und bis Anfangs Januar daselbst gewohnt habe. Nachdem er vom Pfarrer den Verkünd- oder Ledigschein erhalten, reiste er mit seiner Braut wirklich nach S. zur Trauung. Dieser Pfarrer in S. aber kam in nicht geringe Verlegenheit; auf der einen Seite das inständige Bitten der Brautleute um Vornahme der Kopulation; auf der anderen Seite der bloße Verkündschein, in dem ausdrücklich noch bemerkt war, „daß der Pfarrer in K. die auswärtige Kopulation nicht erlaubt hat". Er wandte sich daher an benachbarte Geistliche, welche ihn auf „Hafen, Ehesachen 2c. S. 54" hinwiesen, wo es heißt: In der Regel werden die Trauungen von jenem Ortsgeistlichen vorgenommen, wo sich die Nupturienten häuslich niederlassen, können aber auch von dem Pfarrgeistlichen des Geburtsortes des Bräutigams oder der Braut vorgenommen werden.

Ganz richtig nach dem in Württemberg damals geltenden bürgerlichen Rechte, wovon am genannten Orte die Rede ist. Wenn man aber noch eine einzige Zeile weiter liest, so findet man, was in diesem Falle Rechtens ist vom kirchlichen Standpunkte aus. Ganz korrekt schreibt Hafen: Nach dem kanonischen (dem heute geltenden kirchlichen) Rechte kann nur der Pfarrer des Wohnortes, nicht der des Geburtsortes kopuliren.

[1] Gury, l c.

Und auf Obiges hin hat er am 9. Februar 1864 noch in später Abendstunde diese Brautpersonen in bona fide kopulirt.

Doch bald darauf kamen ihm Bedenken rücksichtlich der Giltigkeit der von ihm vorgenommenen Trauung; er wandte sich deßhalb an die hohe Kirchenbehörde, welche Folgendes zu erkennen gab:

„Nach dem Bericht des Pfarramtes S. war der genannte Bräutigam seit Anfang d. J. in K. ansäßig; er hatte somit sein bisheriges Domizil in seinem Geburtsorte aufgegeben und ein neues eigentliches Domizil in S. durch die faktische Niederlassung daselbst und den entsprechenden Willen, an diesem Orte seinen bleibenden festen Wohnsitz zu nehmen, begründet. Von diesem Augenblicke an hörte der Pfarrer in S. auf, parochus proprius des Bräutigams zur giltigen Eheabschließung zu sein, und war der Pfarrer in K. fortan ausschließlich der gesetzliche parochus proprius, der allein kompetente Pfarrer, vor dem die (obengenannten) Ehekontrahenten eine giltige Ehe eingehen konnten. Die staatliche Verordnung in Ehesachen, nach welcher es den Nupturienten gestattet ist, sich vom Pfarrer ihres Niederlassungsortes oder von dem des Geburtsortes des Bräutigams oder der Braut trauen zu lassen, worauf sich berufen wird, kann in solchen Fällen unmöglich maßgebend sein, wo, wie in dem vorliegenden Falle, ein derartiges bürgerliches Gesetz mit einer kirchenrechtlichen Bestimmung kollidirt, von deren Beobachtung die Giltigkeit einer Eheschließung abhängt."

„Auf Grund der Bestimmungen des Trienter Konzilsdekrets rücksichtlich des Domizils und des parochus proprius zur giltigen Eheschließung müssen wir daher die Ehe, welche N. N. vor dem Pfarrer in S. am 9. Februar eingegangen haben, für kirchlich ungiltig und nichtig erklären, weil sie nicht vor dem rechtmäßigen und zuständigen Pfarrer abgeschlossen worden ist. Demgemäß verfügen wir u. s. w. Zum Schlusse bemerkt das betreffende Dekret unter anderm noch, daß der Pfarrer von K. den in S. zur Vornahme der Kopulation hätte delegiren sollen, wodurch die ungiltige Abschließung dieser Ehe und Aergerniß vermieden worden wäre."

XXI. Formulare[1].

1. Formulare von Delegationsurkunden.

a) Delegationsurkunde (Entlaßschein, litterae dimissoriales) vom Pfarrer des Bräutigams an den Pfarrer der Braut behufs erlaubter Trauung.

Lecturis salutem a Domino! In fidem subscriptus testor, N. N. honestum juvenem (viduum) parochianum meum cum desponsata

[1] Aus Kutschker, Knopp, Haringer, Bangen, Stapf u. A.

sibi N. N. honesta virgine sive coelibe (vidua) parochiana Tua in ecclesia hac intra Missarum solemnia tribus distinctis vicibus promulgatum, nec ullum, quod sciam, impedimentum matrimonii inter eos detectum esse. Quare praefatum sponsum, in rudimentis fidei catholicae debite instructum, confessum et S. Communione refectum servatis in reliquo de jure et consuetudine servandis canonice liberum ad forum sponsae in Domino copulandum vigore praesentium dimitto.

Tubingae die 1. Novemb. 1870.

(L. S.) N. N. parochus.

b) Delegationsurkunde ſeitens des parochus proprius für einen fremden Prieſter behufs giltiger Trauung.

Ego infrascriptus tenore praesentium plurimum Rdo. Domino N. N. parocho sive curato (vel de ejus, casu aliquo improviso impediti, licentia alteri sacerdoti) facultatem impertior, assistendi meo nomine matrimonio juxta formam S. Concilii Tridentini in parochia N. contrahendo inter honestum juvenem N. N., filium legitimum conjugum N. N. et N. N. parochianum meum, et pudicam virginem N. N., filiam legitimam conjugum N. N. et. N. N. meam itidem parochianam, eorumque nuptias benedicendi.

Exinde vero non gravabitur Rds. Dominus parochus mihi desuper communicare in scriptis testimonium circa tempus, locum ac testes nuptiarum, ut omnia matriculae conjugatorum debite inscribi possint. In quorum fidem hasce litteras propria manu subscripsi et sigillo parochiali signavi.

Elvaci, die 3. Oct. 1870.

(L. S.) N., parochus.

Oder:

Hochwürdiger Herr Pfarrer!

Die beiden Ehekontrahenten: N. N. und N. N., beide von hier und ledigen Standes, wünſchen am Dienstag den 8. Juli l. J. von Eurer Hochwürden getraut zu werden.

Mit größtem Vergnügen ertheile ich hiezu mit dieſem die Vollmacht.

Hochachtungsvoll

N., den .... 18 .. Pfarrer N.

Oder:

Ad instantiam sponsorum honesti juvenis N. N. et pudicae virginis N. N. parochianorum meorum iisdem licentia contrahendi matrimonium juxta formam S. Concilii Tridentini in parochia N.

conceditur ac proinde parocho ejusdem loci vel de ejus licentia alteri sacerdoti illi assistendi facultas hisce committitur.

Reverentia Tua dignetur, testimonium contracti matrimonii ad me quamprimum remittere, registro matrimoniorum inscribendum. In quorum fidem etc. ut supra.

Ort, Datum, eigenhändige Unterſchrift des Pfarrers und Beidrückung des Pfarrſiegels.

2. Mittheilung des Delegatus an den Deleganten.

Lecturis salutem a Domino! Subscriptus praesentium vigore testor, N. N. et N. N. parochiae N. sponsos virtute dimissorialium ddo. . . . per me die . . . in ecclesia parochiali N. praesentibus N. N. et N. N. testibus juxta formam S. Concilii Tridentini in matrimonium copulatos fuisse. Datum etc.

3. Formular für ein Trauungszeugniß.

Dieſes Formular wird am einfachſten ausgeſtellt, indem man den betreffenden Akt aus dem Eheregiſter wörtlich aushebt mit der Ueberſchrift: Auszug aus dem Trauungsbuche der Pfarrei N., Diözeſe N. Zum Schluſſe kann man beifügen:

Daß Vorſtehendes wortgetreu aus dem Trauungsbuche ausgezogen ſei, beſtätigt mit Beifügung des Amtsſiegels und eigenhändiger Unterſchrift.

(L. S.) N., Pfarrer.

Oder:

Anno Domini millesimo octingentesimo vigesimo die 20. Januarii honestus juvenis Joannes Klein parochianus meus et pudica virgo Christiana Münz, praeviis denuntiationibus sponsalium inter ipsos initorum nulloque detecto impedimento, juxta formam S. Concilii Tridentini in ecclesia hac parochiali matrimonio juncti sunt. Testes fuerunt N. N. et N. N.

In quorum fidem praesentes ex matricula desponsatorum extractas, propria manu subscriptas et sigillo parochiali munitas dedi Bambergae, die 30. Januarii 1820.

(L. S.) N., parochus.

Oder:

Im Jahre Eintauſend Achthundert und Zwanzig, den 20. Januar wurde in der hieſigen Pfarrkirche nach vorausgegangenen dreimaligen Ausrufungen von dem Kaplane N. N. daſelbſt in Gegenwart des N. N. und N. N. als Zeugen die Ehe des N. N. mit N. N. nach chriſtkatholiſchem Gebrauche eingeſegnet.

Die Echtheit dieses aus dem Trauungsregister der hiesigen Pfarrei gefertigten Auszugs wird hiermit durch eigene Namensunterschrift und Beidrückung des Pfarramtssiegels beurkundet.

Bamberg, 30. Januar 1830.

(L. S.) N., Pfarrer.

4. Formular eines Protokolls zur Vernehmung von Heimathlosen (Vagabunden) behufs Verehelichung.

Verhandelt im Pfarrhause zu N., den 1. Nov. 1870.

Vor dem unterzeichneten N. N. ..., in Assistenz des N. N. als Protokollführer, erschien heute N. N., welcher sich mit N. N. aus hiesiger Pfarrei verlobt hat, um als Heimathloser zufolge kirchlicher Vorschrift über seinen Personenstand die nothwendigen Eröffnungen zu machen. Nachdem derselbe zur Aussage der Wahrheit ernstlich ermahnt worden war, erklärt er wie folgt:

Ich heiße N. N., bin aus N. gebürtig, ... Jahre alt, katholischer Konfession und meines Gewerbes (Standes) ein Schneider. Ich bin zu N. getauft worden, worüber ich den Taufschein hiermit vorlege (oder: besitze jedoch keinen Taufschein, weil u. s. w.) Meine Eltern N. N. und N. N. sind (waren) wohnhaft in meinem Geburtsorte, und mein Vater ist (war) Schneider daselbst. Ich bin bereits seit ... von meinem Geburtsorte abwesend, war inzwischen jedoch vorübergehend ... Wochen zu Hause (bin in dieser Zeit auch nicht dorthin zurückgekehrt). Ich habe in dieser Zwischenzeit zu N. ... Wochen und in N. ... Monate in Arbeit gestanden, und kann ich mich hierüber, sowie über meine sittliche Führung durch Zeugnisse ausweisen.

Nach Vorlage dieser Zeugnisse, welche für die Wahrheit der vorhergehenden Angaben sprachen, erklärt Deponent ferner, daß er nie verheirathet gewesen sei (daß er früher verheirathet gewesen, seine Frau N. N. zu N. im Jahre ... gestorben sei, und legt darüber die amtlichen Zeugnisse vor). Nachdem hierauf Deponent auf die Ehehindernisse, welche etwa noch sonst seiner beabsichtigten Verbindung entgegenstehen mochten, aufmerksam gemacht worden war, erklärt derselbe, daß ihm kein solches Hinderniß bekannt, und daß er bereit sei, dies und alle im Vorhergehenden abgegebenen Erklärungen eidlich zu erhärten.

Vorgelesen und genehmigt am Tage wie oben.

(Folgen die Unterschriften.)

5. Formular eines juramentum de statu libero.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß ich mit keiner andern Person verheirathet noch

ehelich verſprochen bin als mit der N. N., welche ich gegenwärtig zu ehelichen gedenke.

Der Eid iſt vor einem Kruzifixe und zwei brennenden Kerzen abzunehmen. Der Bräutigam ſchwört, indem er die drei erſten Finger der rechten Hand in die Höhe hebt, die Braut aber, indem ſie die rechte Hand auf die linke Bruſt legt.

6. Formular eines Protokolls über den von Vagabunden abgelegten Eid de statu libero.

Verhandelt im Pfarrhauſe zu N., den 20. Nov. 1870. Da das hochwürdigſte biſchöfliche Ordinariat unterm 15. d. M. gnädigſt zu entſchließen geruhet hat, die von N. N. aus N. und von N. N. aus N. nachgeſuchte prieſterliche Trauung zu geſtatten, jedoch ſo, daß der domizilloſe Bräutigam vorher in Gegenwart zweier Zeugen den Eid, daß er noch ledig ſei, ablegen ſolle, ſo hat man von Pfarramtswegen unterm Heutigen Morgens 9 Uhr den Verlobten in das Pfarrhaus berufen und in Gegenwart von zwei Zeugen nach vorausgegangener geſchärfter Warnung vor einem falſchen Eide das vorgeſchriebene juramentum de statu libero ablegen, und daß dies geſchehen ſei, von dem Verlobten ſowohl als den zu gleicher Zeit anweſenden Zeugen dieſes Protokoll unterſchreiben laſſen.

N. N., Bräutigam.
N. N., Braut.
N. N. als Zeuge.
N. N. als Zeuge.

Concl. Reponatur ad registraturam parochialem.

Anhang.

Die Zivilehe.

I. Begriff.

Die Zivilehe, bürgerliche Ehe, ist eine Verbindung, welche Brautleute in der vom bürgerlichen oder staatlichen Recht vorgeschriebenen Form (vor dem weltlichen Standesbeamten) eingehen.

Dr. Schulte: „Gewiß ist die Zivilehe ein höchst trauriges Zeichen des tiefen Verfalls der Religiosität, welche ohne Angehörigkeit an eine bestimmte Kirche oder Konfession ein Unding ist. Mit größtem Recht verwirft und beklagt daher der apostolische Stuhl solche Ehen. Diese allgemein einzuführen, wäre ein großer Rückschritt.“ [1]

„Die Zivilehe,“ behauptet Schulte weiter, „wird Niemand wollen, dem es mit dem Wohl der Gesellschaft Ernst ist, der nicht nach momentaner Popularität hascht und diese erreicht zu haben glaubt, wenn ihn einige Dutzend Blätter lobhudeln, der nicht nach abstrakten Schablonen die sozialen Zustände regeln, sondern darauf bedacht, zur Erhaltung oder Schaffung fester, geordneter, für die Gesellschaft wahrhaft nutzbringender Zustände beizutragen, das einführen will, was wirklich gut und nützlich ist. Man bilde sich nicht ein, das Volk wolle die Zivilehe.“ [2]

Dr. Walter: „Ueber die bürgerliche Trauung ist vom Standpunkt der Kirche folgendes zu bemerken: 1) Jede Konfession betrachtet die kirchliche Einsegnung als das unerläßliche Erforderniß zur Gründung eines christlichen Hausstandes und freut sich, daß sich diese Form in der Gesetzgebung und in dem Gefühl der christlichen Nationen zu einer obligatorischen Nothwendigkeit durchgebildet hat. 2) Jede Konfession kann von der Obrigkeit, die sich als eine christliche bekennt und welche die Wichtigkeit der christlichen Familie für die Wohlfahrt des Staates zu würdigen weiß, erwarten, daß sie diese kirchliche Verbindung auch durch das bürgerliche Gesetz unterstütze. 3) Findet die Staatsgewalt die Führung besonderer Zivilstandsregister für ihre Zwecke nothwendig, so

[1] E.-R. S. 26. [2] In seiner Schrift über die gemischten Ehen S. 50.

läßt sich dieses mit dem Vorigen leicht vereinigen, und die Kirche bietet hiezu gerne ihre Mitwirkung an.“ [1]

Dr. Silbernagl: „Die Zivilehe mißkennt offenbar die religiöse Bedeutung der Ehe, sie setzt die Ehe in den Kreis der bürgerlichen Verträge herab und gewährt staatliche Hilfe für Uebertretung der Kirchengesetze. Und es ist eine mit dem Dogma in Widerspruch stehende und darum verwerfliche Ansicht, als könnte vom christlichen Staate die Ehe wie ein reiner Zivilvertrag behandelt werden, gleichsam als wäre das Sakrament nur etwas Accessorisches und bestände nur in der Einsegnung der Ehe, da unter Christen der Ehevertrag immer ein Sakrament oder kein Vertrag ist, wenn nicht auch das Sakrament gesetzt ist (Syllab. N. 66 u. 67).“ [2]

II. Arten.

Es gibt:

1) eine obligatorische, Zwangszivilehe, wornach jede Ehe, wenn sie staatlich giltig sein soll, in der von der Staatsgewalt vorgeschriebenen Form geschlossen werden muß. — Hiedurch geschieht seitens der Staatsgewalt der stärkste Eingriff in die geheiligten Rechte der Kirche.

Dr. Walter: „Erklärt das bürgerliche Gesetz, die kirchliche Ehe ignorirend, die Ziviltrauung allgemein als nothwendig, so hat jede Konfession dies zu beklagen, weil dadurch dem christlichen Charakter der Familie die bürgerliche Anerkennung entzogen wird.“ [3]

Diese Art von Zivilehe, deren Eingehung den katholischen Brautpersonen kirchlich gestattet ist, findet sich im deutschen Reich[4], in der Schweiz[5], in Frankreich, Belgien, Holland, Italien und in den Donaufürstenthümern. —

2) Eine fakultative Zivilehe, wornach das Staatsgesetz den Brautleuten es frei stellt, ob sie sich bloß kirchlich oder bloß staatlich trauen lassen wollen.

Dr. Walter: „Stellt das bürgerliche Gesetz die kirchliche oder bürgerliche Trauung dem Belieben der Parteien anheim, so beklagt jede Konfession dies noch mehr (?), weil, wer dann die bürgerliche Trauung wählt, die kirchliche nicht weiter nachsuchen wird, was im vorigen Fall anders ist; weil eine in einer solchen Absicht eingegangene Zivilehe von jeder Konfession mißbilligt und verworfen werden muß; weil also das Staatsgesetz dann positiv etwas herbei führt und autorisirt, was mit der Kirche direkt im Widerspruch steht.“ [6]

Der Ungar'sche Staatsmann Deak äußerte sich im Juni 1873 im Reichsrath über Zivilehe also: „Ich halte die fakultative Zivilehe der

---

[1] K.-R. S. 667. [2] K.-R. S. 435. [3] l. c.

[4] Meine Schriften: Das staatliche Eherecht in Württemberg und: Das in Deutschland geltende staatliche Eherecht. 1877.

[5] Meine Schrift: Das in der Schweiz geltende staatl. Eherecht. 1877. [6] l. c.

Kirche gegenüber für verletzender (?) als die obligatorische. Wenn wir den Begriff der fakultativen Zivilehe genau präzisiren wollen, so scheint es, als ob der Staat zu seinen Unterthanen sagen wollte: Meine lieben Kinder, wenn ihr heirathen wollt, geht zu eueren Priestern und vermählt euch; wenn dieselben aber euch nicht verheirathen wollen, dann kommt nur zu mir, ich will es thun."

Diese Art der Zivilehe, deren Eingehung den Katholiken bei Strafe der Excommunikation untersagt ist, besteht: In England und Wales. Hier kann die Ehe geschlossen werden, entweder 1) vor dem anglikanischen Pfarrer, oder 2) mit Dispens seitens des anglikanischen Erzbischofs von Canterbury an beliebigem Orte und in beliebiger Form, oder 3) seit 1826 vor dem Zivilstandsbeamten (Aufseher der Register des Zivilstandes), oder 4) auch, aber erst seit 1836 in einer gesetzlich anerkannten katholischen Trauungskirche, wo dem kirchlichen Eheschließungsakte der Zivilstandsbeamte oder sein Stellvertreter anwohnt und die Ehe dadurch auch staatliche Giltigkeit erlangt. Für katholische Brautleute ist natürlich vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus dies die einzig zulässige Eheschließungsform.

In Irland und Schottland dagegen sind bis zur Stunde die nach vortridentinischem Rechte, also formlos geschlossenen Ehen, staatsrechtlich vollgiltig. Deßhalb machte manches englische Brautpaar, dessen Verehelichung in der Heimath Schwierigkeiten bereitet wurden, verfolgt von Brüdern, Vätern oder andern nahen Verwandten, eine „romantische Fahrt" auf's schottische Gebiet, um daselbst eine formlose (rechtsgiltige) Ehe zu schließen. Eine gewisse Berühmtheit erlangte das an der Grenze gelegene schottische Dorf Greetna Green, wo in dem Hause eines Schmiedes (das erste Haus auf schottischem Gebiet, welches die aus England kommenden oder fliehenden Brautpaare erreichten) Hunderte von Ehen formlos, aber rechtsgiltig geschlossen wurden. Seit dem Jahre 1856 (Lord Brougham) ist die Sache insofern nicht mehr so einfach, als 21tägiger Aufenthalt der Brautleute auf schottischem Gebiet erforderlich ist, wenn sie daselbst eine giltige Ehe schließen wollen.

In Nordamerika. Hier kann die Eheschließung stattfinden entweder vor dem Friedensrichter, Stadtschreiber oder vor dem Geistlichen. Nur muß zuvor bei dem Registrator des Distriktsgerichts ein Attest geholt werden, daß der betreffende Geistliche notorisch Priester oder Prediger einer Religionsgesellschaft ist und demnach die Befähigung besitzt, Trauungen vorzunehmen. Dieser Geistliche stellt dann nach vollzogener Trauung das Heirathszertifikat aus, welchem vollständige Giltigkeit zukommt.

3) Eine Nothzivilehe und zwar entweder a) eine absolute Nothzivilehe, wornach Personen vor dem weltlichen Zivilstandsbeamten die Ehe schließen dürfen, wenn der eigene Pfarrer der Brautleute aus einem staatsrechtlich nicht anerkannten Grunde die Trauung derselben verweigert, oder b) eine relative Nothzivilehe, wenn die Verlobten einer

gesetzlich nicht anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, also sogenannte Dissidenten sind.

Dr. Walter: „Was die Ehen der Dissidenten betrifft, so überläßt es jede Religion der Staatsgewalt, wie sie denselben zu einer bürgerlichen Ehe verhelfen will. Nur verlangt jede mit Recht, daß, wenn das bürgerliche Recht solche Ehen nicht auf den kirchlichen Standpunkt erheben kann, es ihnen zu Gefallen das christliche Eherecht überhaupt nicht zu dem bloß bürgerlichen Standpunkt herabziehe." [1]

Diese Art der Zivilehe, deren Eingehung den Katholiken bei Strafe der Exkommunikation untersagt ist (absolute Nothzivilehe), findet sich in Oesterreich [2] und Spanien. Die durch Gesetz vom 18. Juni 1870 für Spanien eingeführte Zwangszivilehe wurde durch Dekret vom 9. Februar 1875 außer Wirksamkeit gesetzt und das katholische Eherecht wieder eingeführt. Nur für die Akatholiken und für die „schlechten, den kirchlichen Zensuren (der Exkommunikation oder dem Interdikt) verfallenen katholischen Subjekte" besteht die Zivilehe.

III. Urtheil der Kirche über die Zivilehe.

Die Kirche verurtheilt die Zivilehe, weil ihr häufig verschiedene Ehehindernisse, immer aber an Orten, wo das tridentinische Ehegesetz gilt, das Ehehinderniß der Klandestinität entgegensteht, und weil die Staatsgewalt mit Vorschreibung der Eheschließungsform auch zugleich Bestimmungen über Giltigkeit oder Ungiltigkeit bezw. Auflösung des Ehebandes erläßt [3].

Allokution Pius' IX. vom 27. Sept. 1852: „Kein Katholik kann darüber in Unwissenheit sein, daß die Ehe in Wahrheit eines der sieben Sakramente ist, auf Christi Einsetzung beruhend und daß deßhalb jede andere Verbindung zwischen Mann und Weib unter Christen, die nicht Sakrament ist, mag sie auch noch so sehr nach Zivilgesetzen geschlossen sein, nichts anderes ist als ein schmähliches fluchwürdiges Konkubinat."

Enzyklika Leo's XIII. vom 21. April 1878: „Aber nachdem durch gottlose Gesetze, welche alle Ehrfurcht vor diesem großen Sakramente bei Seite setzen, die Ehe unter die rein bürgerlichen Kontrakte eingereiht ist, hat man lediglich das erreicht, daß unter Verletzung der Würde der christlichen Ehe die Menschen mit legalem Konkubinat statt der Ehe sich begnügen."

---

[1] l. c.

[2] Meine Schrift: Das in Oesterreich geltende staatl. Eherecht, S. 15 ff. 1877.

[3] Benedikt XIV. Breve vom 14. Sept. 1746. — Pius IX. vom 19. Sept. 1852. — Instruktion der römischen Pönitentiarie vom 15. Januar 1866. — Entscheidung der Inquisition vom 6. Sept. 1877 und vom 3. April 1878.

Kirche gegenüber für verletzender (?) als die obligatorische. Wenn wir den Begriff der fakultativen Zivilehe genau präzisiren wollen, so scheint es, als ob der Staat zu seinen Unterthanen sagen wollte: Meine lieben Kinder, wenn ihr heirathen wollt, geht zu eueren Priestern und vermählt euch; wenn dieselben aber euch nicht verheirathen wollen, dann kommt nur zu mir, ich will es thun."

Diese Art der Zivilehe, deren Eingehung den Katholiken bei Strafe der Excommunikation untersagt ist, besteht: In England und Wales. Hier kann die Ehe geschlossen werden, entweder 1) vor dem anglikanischen Pfarrer, oder 2) mit Dispens seitens des anglikanischen Erzbischofs von Canterbury an beliebigem Orte und in beliebiger Form, oder 3) seit 1826 vor dem Zivilstandsbeamten (Aufseher der Register des Zivilstandes), oder 4) auch, aber erst seit 1836 in einer gesetzlich anerkannten katholischen Trauungskirche, wo dem kirchlichen Eheschließungsakte der Zivilstandsbeamte oder sein Stellvertreter anwohnt und die Ehe dadurch auch staatliche Giltigkeit erlangt. Für katholische Brautleute ist natürlich vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus dies die einzig zulässige Eheschließungsform.

In Irland und Schottland dagegen sind bis zur Stunde die nach vortridentinischem Rechte, also formlos geschlossenen Ehen, staatsrechtlich vollgiltig. Deßhalb machte manches englische Brautpaar, dessen Verehelichung in der Heimath Schwierigkeiten bereitet wurden, verfolgt von Brüdern, Vätern oder andern nahen Verwandten, eine „romantische Fahrt" auf's schottische Gebiet, um daselbst eine formlose (rechtsgiltige) Ehe zu schließen. Eine gewisse Berühmtheit erlangte das an der Grenze gelegene schottische Dorf Greetna Green, wo in dem Hause eines Schmiedes (das erste Haus auf schottischem Gebiet, welches die aus England kommenden oder fliehenden Brautpaare erreichten) Hunderte von Ehen formlos, aber rechtsgiltig geschlossen wurden. Seit dem Jahre 1856 (Lord Brougham) ist die Sache insofern nicht mehr so einfach, als 21tägiger Aufenthalt der Brautleute auf schottischem Gebiet erforderlich ist, wenn sie daselbst eine giltige Ehe schließen wollen.

In Nordamerika. Hier kann die Eheschließung stattfinden entweder vor dem Friedensrichter, Stadtschreiber oder vor dem Geistlichen. Nur muß zuvor bei dem Registrator des Distriktsgerichts ein Attest geholt werden, daß der betreffende Geistliche notorisch Priester oder Prediger einer Religionsgesellschaft ist und demnach die Befähigung besitzt, Trauungen vorzunehmen. Dieser Geistliche stellt dann nach vollzogener Trauung das Heirathszertifikat aus, welchem vollständige Giltigkeit zukommt.

3) Eine Nothzivilehe und zwar entweder a) eine absolute Nothzivilehe, wornach Personen vor dem weltlichen Zivilstandsbeamten die Ehe schließen dürfen, wenn der eigene Pfarrer der Brautleute aus einem staatsrechtlich nicht anerkannten Grunde die Trauung derselben verweigert, oder b) eine relative Nothzivilehe, wenn die Verlobten einer

gesetzlich nicht anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, also sogenannte Dissidenten sind.

Dr. Walter: „Was die Ehen der Dissidenten betrifft, so überläßt es jede Religion der Staatsgewalt, wie sie denselben zu einer bürgerlichen Ehe verhelfen will. Nur verlangt jede mit Recht, daß, wenn das bürgerliche Recht solche Ehen nicht auf den kirchlichen Standpunkt erheben kann, es ihnen zu Gefallen das christliche Eherecht überhaupt nicht zu dem bloß bürgerlichen Standpunkt herabziehe.“ [1]

Diese Art der Zivilehe, deren Eingehung den Katholiken bei Strafe der Exkommunikation untersagt ist (absolute Nothzivilehe), findet sich in Oesterreich [2] und Spanien. Die durch Gesetz vom 18. Juni 1870 für Spanien eingeführte Zwangszivilehe wurde durch Dekret vom 9. Februar 1875 außer Wirksamkeit gesetzt und das katholische Eherecht wieder eingeführt. Nur für die Akatholiken und für die „schlechten, den kirchlichen Zensuren (der Exkommunikation oder dem Interdikt) verfallenen katholischen Subjekte“ besteht die Zivilehe.

III. Urtheil der Kirche über die Zivilehe.

Die Kirche verurtheilt die Zivilehe, weil ihr häufig verschiedene Ehehindernisse, immer aber an Orten, wo das tridentinische Ehegesetz gilt, das Ehehinderniß der Klandestinität entgegensteht, und weil die Staatsgewalt mit Vorschreibung der Eheschließungsform auch zugleich Bestimmungen über Giltigkeit oder Ungiltigkeit bezw. Auflösung des Ehebandes erläßt [3].

Allokution Pius' IX. vom 27. Sept. 1852: „Kein Katholik kann darüber in Unwissenheit sein, daß die Ehe in Wahrheit eines der sieben Sakramente ist, auf Christi Einsetzung beruhend und daß deßhalb jede andere Verbindung zwischen Mann und Weib unter Christen, die nicht Sakrament ist, mag sie auch noch so sehr nach Zivilgesetzen geschlossen sein, nichts anderes ist als ein schmähliches fluchwürdiges Konkubinat.“

Enzyklika Leo's XIII. vom 21. April 1878: „Aber nachdem durch gottlose Gesetze, welche alle Ehrfurcht vor diesem großen Sakramente bei Seite setzen, die Ehe unter die rein bürgerlichen Kontrakte eingereiht ist, hat man lediglich das erreicht, daß unter Verletzung der Würde der christlichen Ehe die Menschen mit legalem Konkubinat statt der Ehe sich begnügen.“

---

[1] l. c.

[2] Meine Schrift: Das in Oesterreich geltende staatl. Eherecht, S. 15 ff. 1877.

[3] Benedikt XIV. Breve vom 14. Sept. 1746. — Pius IX. vom 19. Sept. 1852. — Instruktion der römischen Pönitentiarie vom 15. Januar 1866. — Entscheidung der Inquisition vom 6. Sept. 1877 und vom 3. April 1878.

Enzyklika Leo's XIII. vom 10. Febr. 1880: „Unter Anreizung des bösen Feindes hat es an solchen nicht gefehlt, welche nebst den andern Wohlthaten der Erlösung, die sie undankbar abweisen, auch die Wiederherstellung und Vervollkommnung der Ehe verachten oder gar nicht anerkennen. Das Verbrechen Einiger aus früherer Zeit bestand darin, daß sie die Ehe in irgend einem zu ihr gehörigen Punkte angriffen; in unseren Tagen aber geht die weit verderblichere Sünde darauf aus, die Natur der Ehe . . . von Grund aus zu verkehren. Der Grund hiervon liegt vorzüglich darin, daß so Viele, von den Lehren einer falschen Philosophie und von verderbter Gewohnheit angesteckt, nichts so unwillig ertragen als Unterthänigkeit und Gehorsam. Darum ist es ihr eifrigstes Bemühen, daß nicht bloß Einzelne, sondern auch die Familie und die ganze menschliche Gesellschaft die Herrschaft Gottes stolz abschütteln mögen. Und weil der Grund und Ursprung der Familie und der ganzen menschlichen Gesellschaft in der Ehe liegt, so wollen sie durchaus nicht dulden, daß diese der Gerichtsbarkeit der Kirche unterstehe; sie wollen dieselbe aller Heiligkeit entkleiden und in den engen Kreis der rein menschlichen Dinge bannen, welche nach bürgerlichem Rechte bei den Völkern geregelt und verwaltet werden . . . das ist der Ursprung der sogen. Zivilehen . . ."

Konsequenterweise vindizirt deßhalb die Kirche der Zivilehe als solcher gar keine rechtliche Bedeutung. Nach der vom Papste bestätigten Entscheidung der Konzilskongregation vom 13. März 1879 (S. 123. 125) hat die Zivilehe an tridentinischen Orten nicht einmal die Bedeutung einer putativen Ehe oder eines Eheverlöbnisses und vermag deßhalb das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit nicht zu erzeugen. Anders natürlich an Orten, wo das tridentinische Eheschließungsrecht nicht in Kraft ist, wenn die Intention vorliegt, eine wirkliche Ehe zu schließen. Vgl. S. 284.

Instruktion der römischen Pönitentiarie: „a) die Ehe, als eines der sieben von Christus eingesetzten Sakramente, gehört vor die Kirche, und die vom Tridentinum vorgeschriebene Form gilt in allen Ländern, wo dasselbe verkündet ist. b) Unter Gläubigen gibt es keine Ehe, ohne daß sie zugleich Sakrament wäre; darum ist jede andere Verbindung, auch die Zivilehe, nur ein Konkubinat. c) der Zivilakt gilt vor Gott nicht als wahrer Kontrakt, geschweige denn als Sakrament; die weltliche Gewalt kann die Ehe ebensowenig schließen als lösen. d) Jene, welche bloß die Zivilehe eingehen und nicht die kirchliche Ehe, machen sich des Konkubinats schuldig, und es kann ihnen die Lossprechung im Sakrament der Buße, selbst auf dem Sterbebette, nur dann ertheilt werden, wenn sie das sündhafte Verhältniß aufzugeben oder es in eine kirchlich giltige Ehe umzuwandeln bereit sind. e) Um jedoch Quälereien und Strafen zu vermeiden, die Nachkommen zu legitimiren und Vielweiberei zu hindern, ist es ersprießlich, daß die Gläubigen nach kirchlicher Schließung der Ehe vor der weltlichen Behörde sich stellen, um dem Gesetz zu genügen, in der Absicht jedoch,

daß sie dadurch nichts als eine weltliche Zeremonie begehen. f) Aus denselben Gründen sollen die Pfarrer die Gläubigen, welche nach der kirchlichen Trauung zum Zivilakt behufs Legitimation nicht zugelassen würden, nicht so leicht und unterschiedslos zulassen, darum müssen sie sehr vorsichtig sein, den Rath des Ordinarius einholen und in schwierigen Fällen an die Pönitentiarie sich wenden. g) Wenn die Gläubigen gezwungen wären, zuerst den Zivilakt zu vollziehen, so sollten sie sobald als möglich die kirchliche Trauung vollziehen und inzwischen getrennt leben".

IV. Verhalten der Katholiken dem Zivilehegesetz gegenüber.

1) Die Katholiken, welche eine Ehe schließen wollen, können bezw. sollen vom kirchlichen Standpunkte aus die durch das Staatsgesetz vorgeschriebene Erklärung vor dem Zivilstandesbeamten abgeben, jedoch nur in der Intention, um dadurch eine bloß bürgerliche Zeremonie zu erfüllen und die Anerkennung der bürgerlichen Gewalt für die bürgerlichen Wirkungen der beabsichtigten kirchlich zu schließenden Ehe zu erlangen.

Dieser Gehorsam dem Zivilgesetz gegenüber leitet sich hauptsächlich aus der Verpflichtung her, für sich und die Nachkommen die schlimmen Folgen zu vermeiden, welche mit der Nichtbefolgung derselben verbunden wären.

Benedikt XIV. in dem Breve v. 17. Sept. 1746: „Sciant itaque catholici vestrae curae concrediti, quum civili magistratui aut haeretico ministello matrimonii celebrandi causa se sistant, actum se mere civilem exercere, quo suum ergo leges et instituta principum obsequium ostendant . . . Id saltem pro viribus satagite, ut postquam reipublicae morem illi gesserint, non diu differant ecclesiae legibus parere et conjugale foedus juxta praescriptam a Tridentino normam rite et sancte inire."

2) Sie dürfen daher eine solche Erklärung vor dem Standesbeamten nur dann abgeben, wenn sie wirklich Willens sind, ihre Ehe im Angesichte der Kirche zu schließen.

3) Sie dürfen jene Erklärung nicht abgeben, so lange ihrer kirchlich abzuschließenden Ehe Hindernisse entgegenstehen.

4) Sie dürfen nicht glauben, daß durch jene Erklärung vor dem Standesbeamten ihre Ehe giltig vor Gott und dem Gewissen eingegangen sei, und dürfen sich daher nicht eher als Eheleute ansehen, nicht eher zusammenwohnen und zusammenleben, bis ihre Ehe kirchlich abgeschlossen ist.

5) Da das bürgerliche Gesetz fordert, daß die Erklärung der Nupturienten vor dem Zivilstandesbeamten der kirchlichen Schließung der Ehe vorangehe, so sollen sie zur Vermeidung von sittlichen Gefahren und Aergerniß auf jene Erklärung ihre kirchliche Trauung unmittelbar folgen lassen, wo möglich an demselben Tage, wenigstens aber gleich am Tage darauf.

6) Sie sollen sich daher auch den Förmlichkeiten des Zivilgesetzes nicht eher unterziehen, als bis sie darüber Gewißheit erlangt, daß ihrer kirchlichen Trauung nichts mehr im Wege stehe, und bis daher auch die vorschriftsmäßigen kirchlichen Proklamationen schon geschehen sind.

7) Da für die gemischten Ehen z. B. in preußischen Diözesen vom Papst das Hinderniß der Klandestinität aufgehoben ist, so können solche konfessionell gemischten Paare, wenn ihnen kein trennendes Ehehinderniß entgegensteht, auch vor dem Standesbeamten eine kirchlich giltige Ehe schließen, mögen sie von der Ehe was immer für eine Ansicht haben, wenn sie nur eine wirkliche und wahre Ehe eingehen wollen, was in der Regel bis zum Beweise des Gegentheils rechtlich präsumirt wird[1]. In manchen Diözesen jedoch steht im allgemeinen die Präsumtion für die Ungiltigkeit der bloßen Zivilehe konfessionell gemischter Nupturienten, weil man regelmäßig nicht annehmen könne, daß sie durch ihre Erklärung vor dem Zivilstandesbeamten eine wirkliche Ehe abzuschließen die Intention haben.

Auf eine von Posen-Gnesen an die Kongregation der Inquisition gerichtete Anfrage, ob gemischte Ehen, welche daselbst bloß vor dem Standesbeamten geschlossen werden, kirchlich giltige eheliche Verbindungen seien, antwortete dieselbe unter Hinweis auf das von Gregor XVI. am 22. Mai 1841 erlassene Schreiben unterm 6. Sept. 1876 in folgender Weise: „Matrimonia hujusmodi (matrimonia mixta coram magistratu civili tantum contracta) in iisdem Dioecesibus Gnesn. et Posn., etsi illicita, habenda tamen esse uti valida. Quapropter matrimonia sic contracta, quamvis conditiones quae a S. Sede apponi solent in dispensationibus super impedimento mixtae religionis, adimpletae in antecessum a conjugibus non fuerint, dummodo constet de mutuo eorum consensu, iterari in ecclesia non debent.“[2]

Wollen die Kontrahenten dagegen eine wirkliche Ehe vor dem Standesbeamten nicht schließen, beabsichtigen sie vielmehr durch ihr Erscheinen vor demselben nur den Förmlichkeiten des staatlichen Gesetzes zu genügen, so haben sie vor dem Standesbeamten eine kirchlich giltige Ehe nicht eingegangen. Vgl. den Rechtsfall S. 284.

Lehmkuhl p. 487 Nr. 692: „Si contrahentes (aut alteruter eorum) matrimonium ecclesiasticum a civili distingui norunt, atque in civili matrimonio merum civilem actum exercere intendunt — quod non possunt non intendere, si ipsis, licet falso, persuasum est, se verum matrimonium inire non posse — matrimonium validum non contrahunt. Si autem solum dubitantes vel etiam putantes, se non posse contrahere, volunt tamen ambo, quantum possunt, verum matrimonium inire, matrimonium valet.“

[1] Vering, K.-R. S. 871. [2] Archiv, Bd. 41 S. 184.

8) Katholiken, welche sich mit einer bloßen Zivilverbindung ohne nachfolgende kirchliche Trauung begnügen, werden von der Kirche niemals als rechtmäßige christliche Eheleute anerkannt, sie schließen sich dadurch von allen Wohlthaten und Rechten der Kirche, wie vom Empfang der heiligen Sakramente und von den kirchlichen Ehrenämtern als Pathen und Trauungszeugen aus, und können, falls sie ohne Reue und Buße sterben, des kirchlichen Begräbnisses nicht theilhaftig werden.

Genau dasselbe gilt in der Diözese Rottenburg auch von einem Katholiken, welcher mit einem Akatholiken in einer bloßen Zivilverbindung lebt und trotz seelsorgerlicher Mahnung zur Einleitung einer kirchlichen Trauung nicht zu bewegen ist. Wäre er seinerseits dazu bereit, findet aber an dem akatholischen Ehetheile einen unbesiegbaren Widerstand, so wäre in solchem Falle an das bischöfliche Ordinariat zu berichten und nähere Weisung einzuholen[1].

9) Wenn nach geschlossener Zivilehe ein Theil gegen den Willen des andern die kirchliche Eingehung der Ehe verweigert, so muß nach Dr. Vering[2] dieses auch die Nichtigkeit des bürgerlichen Aktes zur Folge haben, weil die wesentliche Voraussetzung, unter welcher der Zivilakt vorgenommen wurde, nämlich, daß die kirchliche Eheschließung nachfolgen werde, nicht eintritt. Vom Standpunkte des deutschen und schweizerischen Zivilehegesetzes ist Klage auf Nachholung der kirchlichen Eheschließung nicht statthaft; aber vom Standpunkte der Gewissensfreiheit, vom Standpunkte der Anerkennung oder auch nur Duldung der religiös-kirchlichen Ueberzeugung kann eine Klage auf Aufrechthaltung einer solchen, von einem Theile gar nicht gewollten bloßen Zivilverbindung nicht als zulässig erscheinen. Es kann sich demnach um eine Klage des in seinen religiösen Gefühlen verletzten Theils handeln, um die Nichtigkeit der Zivilehe wegen Nichteintrittes der wesentlichen Voraussetzung, d. i. der namentlich für den Katholiken nach seinen kirchlichen Glaubenssätzen wesentlichen kirchlichen Eingehung der Ehe deklariren zu lassen. Es kommt dazu, daß derjenige Theil, welcher gegen die religiöse Ueberzeugung des andern Theils die bloße Zivilverbindung gelten lassen will, dadurch vom andern Theil etwas Unmoralisches begehrt. Wollte man vom Standpunkt des Zivilehegesetzes nicht den Konsensmangel und damit die Nichtigkeit der Zivilverbindung annehmen, sondern nur von deren Rescindibilität reden, so würde sich für letztere auch der dolus, die Täuschung, welche der mit der bloßen Zivilverbindung sich begnügende Theil in Betreff seiner religiösen und kirchlichen Gesinnung gegenüber dem andern die kirchliche Eheschließung begehrenden Theil verübt hat, sowie der Irrthum des in seiner religiösen Ueberzeugung gekränkten Theils, geltend machen. Vgl. Rechtsfälle S. 285.

---

[1] Erlaß vom 12. Nov. 1875. [2] S. 872.

Rechtsfälle.

1. Titius, katholischer Konfession, ging mit Sempronia, dem protestantischen Bekenntniß angehörig, im Jahre 1863 in Bonn vor dem Standesbeamten die sogenannte bürgerliche Ehe ein, ohne daß eine Trauung vor einem katholischen oder protestantischen Geistlichen darauf folgte. Bald nachher verließ Titius seine Frau, wanderte nach Belgien aus und stellte von da, weil er sich anderweitig ehelich zu verbinden gedachte, beim erzbischöflichen Offizialat Köln im Jahre 1865 zur Zeit der Sedisvakanz den Antrag auf Nichtigkeitserklärung der von ihm eingegangenen Zivilehe und Erlaubniß der Wiederverheirathung. Das erzbischöfliche Ordinariat erklärte, in die Behandlung dieser Sache nicht eintreten zu können, indem dieselbe, weil es sich um eine rein bürgerliche Ehe handle, dem Forum des Zivilrichters unterstehe, und lehnte demzufolge das Gesuch um Gestattung der Wiederverheirathung des Petenten ab. Nachdem der erzbischöfliche Stuhl besetzt war, gelangte die Angelegenheit in appellatorio an den Papst, welcher die Kongregation des Heiligen Offiziums mit der Behandlung desselben betraute. Der am 2. Dezember 1866 ergangene Bescheid derselben lautete dahin: A suprema Congregatione S. Officii examinatum est, quod die 7. Junii hujus anni proposuisti dubium super validitate matrimonii anno 1863 Bonnae initi a Titio et Sempronia. Ambigi non potest, matrimonia mixta in ista Tua Dioecesi non servata forma Concilii Tridentini ideoque civiliter tantum contracta, ut Tu ipse probe advertis, vi Brevis Sa. mem. Pii VIII. esse valida. Nihilominus in dubio a Te exposito agitur de casu particulari, qui inspectis omnibus adjunctis expendi debet et agitur de causa matrimoniali, quae juxta acta formaliter assumpta debet dijudicari. Hinc Emm. Patres Cardinales una mecum Inquisitores Generales necessarium existimarunt, tum virum tum mulierem ad formale examen revocare, ut jurisjurandi sanctitate deponant, utrum absque praesentia parochi verum se inire matrimonium reputaverint, an non, et quatenus se id non reputasse affirment, affirmationem suam, quo melius poterunt, enitantur probare. Diese nur bürgerlich Getrauten konnten den gerichtlichen Beweis erbringen, daß es ihnen bei Eingehung der Ehe vor dem Standesbeamten bloß um die Beobachtung des bürgerlichen Gesetzes zu thun war und ihnen zugleich die Absicht innewohnte, nachher von dem Pfarrer sich trauen zu lassen (sie hatten sich in der katholischen Kirche zu Bonn verkünden lassen); deßhalb erging am 18. Juli 1867 seitens der Inquisition folgender Spruch: „Matrimonium Bonnae initum inter Titium et Semproniam esse nullum.“ [1]

[1] im Archiv, Bd. 41 S. 293.

2. Vor 20 Jahren gelangte an die S. Poenitentiaria folgender Rechtsfall: In Frankreich, wo die Zivilehe der kirchlichen Eheschließung vorausgehen muß, verlobte sich ein frommes Mädchen mit einem jungen Manne, der seiner Braut und den Eltern versprach, nach der bürgerlichen Ehe sich sogleich vom Pfarrer kirchlich trauen zu lassen. Allein es war ihm mit seinem Versprechen nicht Ernst, denn kaum hatte er die bürgerliche Trauung eingegangen, erklärte er, mit dem Pfarrer wolle er nichts zu thun haben. Alle Erinnerungen an sein vorheriges Versprechen, alle Bitten der Braut und ihrer Eltern halfen nichts; er führte seine trauernde Braut nach Hause und sie mußte bei ihm bleiben. Als sie ein Jahr darauf beichtete, erklärte ihr der Priester, sie könne nicht mit ihm leben: ihre Verbindung sei keine Ehe, sondern ein Konkubinat. Da verließ die Frau ihren Mann, allein nach wenigen Tagen wurde sie zwangsweise von der Polizei zurückgeführt. Um nicht von den Eltern seiner Frau belästigt zu werden, zog er dann mit ihr nach Belgien. Was war nun zu thun, um der armen Frau zu helfen und ihr Gewissen zu beruhigen? Ihr Beichtvater wandte sich nach Rom und berichtete den Fall der S. Poenitentiaria mit der Bitte um Abhilfe. Die Bitte wurde gewährt: die S. Poenitentiaria hob das Hinderniß der Klandestinität auf, sanirte in radice matrimonii, und beauftragte den Bischof des neuen Domiziliums, die Ehe in das geheime Buch einzutragen und die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder als legitim zu erklären.

Ich bemerke, daß seither viele Klagen von Ehefrauen, deren Männer sich weigerten, die kirchliche Ehe einzugehen, bei Gericht Gehör fanden, indem die Advokaten zeigten, daß in Frankreich das Prinzip der Gewissensfreiheit obenan stehe, und daher eine Frau nicht gezwungen werden könne, gegen ihr Gewissen mit einem Manne zu leben, den sie nicht als wahren Ehemann ansehen kann. Der Fall könnte wohl überall, wo die Zivilehe eingeführt ist, oder wo gemischte Ehen bloß vor dem protestantischen Pastor geschlossen wurden, eine nützliche Anwendung finden[1].

Rom. P. Michael Haringer, C. SS. R.,
Konsultor der Congregatio Indulgentiarum.

3. Der katholische A schließt in der nichttridentinischen Pfarrei C mit der protestantischen B eine Zivilehe. Ist diese zivile Mischehe kirchlich giltig?

Ja, außer es ist konstatirt, daß die Kontrahenten nur die Absicht hatten, per contractionem coram magistratu civili solummodo ceremoniam civilem peragere et postea coram parocho proprio matrimonium ecclesiasticum perficere. Nam hoc probato, nullum esset

[1] Linzer Quartalschrift 1885 S. 133.

matrimonium civile [1]. Dieselbe ist also ungiltig, wenn die Kontrahenten vor dem Standesbeamten nur den Zivilakt setzen wollten. Aus diesem Anlaß wirft Dr. Hiptmaier [2] die Frage auf: „Wie aber, wenn sie überhaupt nur einen Zivilakt setzen wollten, ohne an einen sakramentalen Kontrakt zu denken? Hat ein derartiger Zivilkontrakt die Natur einer vortridentinischen klandestinen Ehe? Wir möchten es bezweifeln, jedenfalls in konkreten Fällen weder pro noch contra entscheiden, sondern dafür halten, ejusmodi casus arduos ad Pontificem esse deferendos.“ Vgl. dagegen S. 284.

---

[1] Aichner, Compend. juris eccl. ed. V. p. 632 n. 28.

[2] Linzer Quartalschrift 1886 S. 130.

Die aufschiebenden Ehehindernisse, impedimenta impedientia sive prohibentia, sc. matrimonium.

1. Das Verlöbniß, sponsalia.
2. Das einfache Gelübde, votum simplex sive minus solemne.
3. Die geschlossene Zeit, tempus clausum, sacratum, feriatum.
4. Die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses, religio, confessio mixta.
5. Der Mangel des kirchlichen Aufgebotes, defectus proclamationis.
5. Das Verbot der Kirche, d. h. der kirchlichen Obern, vetitum sive interdictum Ecclesiae, i. e. superioris ecclesiastici.
7. Das Verbot des Staates, vetitum sive interdictum reipublicae auctoritatis civilis.

§. 20.

Das aufschiebende Ehehinderniß des Verlöbnisses, impedimentum sponsalium.

I. Begriff und Eintheilung.

Unter einem Eheverlöbnisse (desponsatio, sponsalia de futuro sc. matrimonio) versteht man das von Mann und Weib gegebene gegenseitige Versprechen, in Zukunft mit einander eine Ehe eingehen zu wollen.

Oesterr. Anweis. §. 2: „Das Eheverlöbniß ist eine Uebereinkunft zwischen Mann und Weib, in welcher sie einander zu ehelichen versprechen." — Es muß ein wirkliches Versprechen vorliegen; der bloße Vorsatz, z. B. volo te ducere in uxorem, selbst wenn er dem andern Theil mitgetheilt und von diesem gebilligt wird, reicht noch nicht hin, einen Sponsalienvertrag zu begründen.

Die Zivilehe als solche kann kirchenrechtlich nicht als Eheverlöbniß gelten, auch nicht in dem Falle, in welchem die Kontrahenten die Absicht und den Willen haben, sich nachher kirchlich trauen zu lassen[1]. Vgl. S. 123. 125.

[1] Vota consultorum im Archiv, Bd. 42 S. 431 ff.; Discursus Secretarii S. C. C. 1879 im Archiv, Bd. 43 S. 25 ff.

1) Die Sponsalien sind entweder sponsalia ecclesiastica (solemnia, publica), welche in Gegenwart von Zeugen vor einem dazu deputirten Priester eingegangen werden; oder sponsalia clandestina, welche abgeschlossen werden, nicht vor einem Geistlichen, sondern nur privatim unter den Spondenten selbst, oder auch in der Familie vor den Eltern. Diese werden auch sponsalia civilia genannt.

Sponsalia clandestina nennt man auch das Eheversprechen, welches Kinder ohne Wissen der Eltern oder des Vormundes machen[1].

2) Die Sponsalien sind entweder sponsalia simplicia, welche auf einem einfachen Versprechen beruhen, oder sponsalia qualificata, welche mit einem Eide, einer Arrha oder einer Konventionalstrafe bekräftigt sind (sponsalia poenalia).

3) Die Sponsalien sind entweder sponsalia absoluta (pura), welche ohne alle Bedingung abgeschlossen werden, oder sponsalia conditionata (sub conditione), welchen eine wirkliche Bedingung beigefügt ist.

4) Die Sponsalien sind entweder sponsalia de futuro oder sponsalia de praesenti. Unter sponsalia de futuro versteht man ein wirkliches Eheverlöbniß, unter sponsalia de praesenti an nichttridentinischen Orten eine wirkliche, aber formlose Ehe.

II. Form.

1) Der Ehekonsens (consensus matrimonialis) muß in der vom Tridentinum bestimmten Form, d. h. coram parocho et testibus erklärt werden; würde die declaratio consensus conjugalis (innerhalb des tridentinischen Gebietes) in einer andern Form stattfinden, so könnte keine Ehe zu Stande kommen. Muß nun auch der Sponsalienkonsens (consensus sponsalitius) in dieser oder in einer andern bestimmten Form deklarirt werden, wenn ein rechtsgiltiges Eheverlöbniß entstehen soll? Das gemeine Recht schreibt für die Sponsalien keine bestimmte Form vor; der consensus sponsalitius kann in jeder beliebigen Form, aus welcher die Absicht der Spondenten mit Sicherheit erschlossen werden kann, ausgedrückt werden. Zur Begründung von Sponsalien genügt also, um es zu wiederholen, der in irgend einer Form unzweideutig ausgedrückte Wille der beiden sponsalienfähigen Kontrahenten. Es können daher Verlöbnisse abgeschlossen werden mündlich oder schriftlich, unter Anwesenden (durch persönliche Mittheilung des einen an den andern) oder unter Abwesenden durch Briefe, Boten oder Stellvertreter (Prokuratoren, Mandatare).

---

[1] Knopp, E.-R. S. 319.

Es gelten auch heute noch folgende vom römischen Recht in's kanonische übergegangene Sätze: Sponsalia (sicut nuptiae) consensu contrahentium fiunt. Sufficit nudus consensus ad constituenda sponsalia. In sponsalibus nihil interest, utrum testatio interponatur, an aliquis sine scriptura spondeat. In Sponsalibus constituendis parvi refert, per se et coram, an per internuntium, vel per epistolam, an per alium hoc factum sit, et fere plerumque conditiones interpositis personis expediuntur.

2) Aus dem Satze, daß nach dem jus commune die Sponsalien in jedweder Form giltig abgeschlossen werden können, folgt:

a) daß die geheimen Sponsalien, d. h. solche, welche nicht vor einem Geistlichen oder andern Zeugen, sondern von den Spondenten nur unter sich (unter vier Augen) eingegangen werden, dieselbe Geltung und Wirkung haben, wie diejenigen, welche von denselben ganz feierlich in Gegenwart des Geistlichen und anderer Zeugen abgeschlossen werden;

b) daß weder der Bischof noch die Staatsgewalt berechtigt ist, für die kirchliche Giltigkeit des Verlöbnisses eine bestimmte Form vorzuschreiben.

Freiherr von Wessenberg, Bisthumsverweser von Konstanz, erließ im Jahre 1804 folgendes Dekret: Nulla sponsalia posthac obligent ad matrimonium, nisi quae coram parocho et duobus saltem testibus facta sunt; etiam impraegnatio sub spe et promissione matrimonii ineundi facta nullam in posterum producat obligationem nubendi. Wegen dieses Dekrets machte ihm der Kardinal-Staatssekretär Consalvi im Jahre 1817 ernste Vorwürfe; denn, sagte er, ein solches Dekret ist dem gemeinen Rechte der Kirche offenbar entgegen, welches in diesem Stücke unversehrt und in voller Kraft von dem Tridentinum erhalten worden ist, und das für die Giltigkeit der Sponsalien die Gegenwart des Pfarrers und irgend eines Zeugen durchaus nicht fordert; sodann stellte er ihm eine der bekanntesten Kirchensatzungen, welche dem Corpus juris einverleibt sind, vor Augen, welche in terminis besagt, es genüge, um Sponsalien verbindlich zu machen, der Konsens Derjenigen, de quorum conjunctionibus agitur. Als Herr von Wessenberg darauf zu seiner Entschuldigung vorbrachte, er habe bei jenem Dekret nur die Absicht gehabt, den Uebereilungen, der List und den Betrügereien, den Aergernissen und verwickelten Prozessen zu begegnen, welche nur zu oft die verderblichen Folgen der ohne Feierlichkeiten und ohne Zeugen gemachten Eheversprechungen gewesen seien, erwiderte ihm Consalvi: Die Gesetze der Kirche schreiben für die Giltigkeit der Sponsalien die Förmlichkeiten nicht vor, welche Ihr Dekret vorgeschrieben hat. Es ist demnach klar, daß Sie hierin willkürlich entschieden haben, indem Sie Bande auflegten, welche die Kirche nicht aufgelegt hat[1].

[1] Stapf, P.-U. S. 10 f. Knopp, E.-R. S. 346 Anm. 91. Kutschker, E.-R. II. S. 127 f.

3) Der Bischof ist berechtigt, für die erlaubte Eingehung der Sponsalien eine bestimmte Form, z. B. declaratio consensus sponsalitii coram parocho et testibus vorzuschreiben, und die Sponsenten sind verpflichtet, dieselbe zu beobachten. Wird diese aber nicht eingehalten, so ist aus diesem Grunde das Eheverlöbniß nicht ungiltig, sondern nur unerlaubterweise eingegangen worden (sponsalia valida, sed illicita), und die Nupturienten haben sich strafbar gemacht.

Rituale Constantiense: Ex antiquissima consuetudine hujus dioecesis sponsalia matrimonio regulariter praemitti et publice celebrari solent coram parocho et duobus testibus. Parochus, volens assistere sponsalibus, nec superpelliceo nec stola indutus sit.

Eichstätter Pastoralinstruktion vom J. 1871: Parochus excepto ex ore sponsorum et testium protocollo de mutua eorum promissione, sistens coram iis imagine Crucifixi cum cereis accensis ob oculos posita, vestitus indumento talari ac superpelliceo et stola indutus faciat exhortationem parvam de praeparatione digna ad Sacramentum matrimonii et sub finem jubeat eos renovare coram Deo et Ecclesia promissionem datam, his verbis lingua vernacula utendo, prius ad sponsum, dein ad sponsam conversus: „Seid Ihr also freiwillig, von Niemanden gezwungen und an Niemanden Andern durch ein giltiges Versprechen gebunden, zu dem Entschlusse gekommen, dem gegenwärtigen (oder der gegenwärtigen N. N.) Eure Hand zu geben?" Antwort: „Ja". Dann sprechet mir nach, Bräutigam (Braut) (jungendo sponsorum manus): „Ich verspreche in Gegenwart der anwesenden Zeugen, daß ich zu meinem rechtmäßigen Weibe (Manne) die ehr- und tugendsame Jungfrau (Jüngling) N. N. hier nehmen werde." Dein parochus: „Et ego tamquam minister Ecclesiae Dei ejus nomine hanc mutuam vestram promissionem accepto et approbo." Aspergens denique sponsos cum aqua benedicta eos in pace dimittit. In sponsalibus matrimoniorum mixtorum omnis solemnitas relinquitur.

Pastorale Mechliniense praescribit, sponsalia describenda esse in registro (in libro sponsalium), idemque innuit Pastorale Gandavense, et quidem hoc laudabiliter servatur pro certa cognitione impedimenti publicae honestatis.

4) Die Staatsbehörde ist befugt, für die bürgerliche Giltigkeit der Sponsalien eine bestimmte Form festzusetzen. Wird diese von dem Zivilgesetze vorgeschriebene und sub poena nullitatis zu beobachtende Form nicht eingehalten, so sind solche Sponsalien vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus zwar giltig, vom zivilrechtlichen dagegen nichtig.

5) Wie bereits bemerkt worden, können Sponsalien auch durch einen Bevollmächtigten (per procuratorem, mandatarium) giltig eingegangen

werden. Die hier geltenden Rechtssätze entwickelt Frei[1] in seinem kritischen Kommentar über das Kirchenrecht in folgender Weise:

Der Auftrag, der Einem zur Abschließung von Sponsalien ertheilt wird, muß enthalten: a) das Eheversprechen und b) die deutlich bestimmte Person, mit der es abgeschlossen werden soll. Der Prokurator darf aber bei Erfüllung seines Auftrages einen Andern nicht substituiren, weil das Vertrauen besonders auf die Person des Prokurators gesetzt wird. Widerruft in dem Verlaufe der Zeit von der Vollmachtgebung bis zum Abschlusse der Sponsalien der Vollmachtgeber seine Vollmacht, so ist, wenn dies der Vollmachtgeber auch nicht gewußt hat, das abgeschlossene Eheverlöbniß kirchenrechtlich null und nichtig (obschon daraus zivile Folgen und Verpflichtungen erwachsen können); ebenso ist es, wenn die Vollmacht von diesem auf einen andern ausgestellt wird. Dagegen gelten die Sponsalien, wenn die Vollmacht nicht widerrufen war, wenn auch zur Zeit, wo der Prokurator abschloß, der Vollmachtgeber in einem Zustande war, in dem er nicht einwilligen konnte (z. B. vom hitzigen Fieber ergriffen, in Schlaf versunken, berauscht, außer sich war), weil die gegebene Vollmacht (beziehungsweise der in derselben niedergelegte Wille des Vollmachtgebers, bis zur ausdrücklichen Revokation) virtualiter ununterbrochen fortdauert (so daß es also auf die explizirte Willensrichtung des Vollmachtgebers in dem Augenblicke der Abschließung des Eheverlöbnisses durch den Mandatar zur Giltigkeit desselben nicht ankommt). Anders wäre es, wenn der Prinzipal in der Zwischenzeit vor Vollziehung des Mandates seine Vernunft (überhaupt die Fähigkeit, giltige Sponsalien zu schließen) ganz verloren hätte. Hier wäre sein Zustand einem moralischen Tode zu vergleichen, und sowie der erfolgte physische Tod die Vollmacht aufhebt, so müßte dies auch von dem moralischen behauptet werden.

Nach Dr. Knopp kann mit dem mandatum speciale zur Abschließung eines Eheverlöbnisses auch eine Person des weiblichen Geschlechtes betraut werden, indem es nur auf gesetzliche Kapazität des Mandatars zur Giltigkeit des durch Stellvertretung abgeschlossenen Rechtsgeschäftes ankommt. Das Mandat erlischt in dem Augenblicke der Revokation desselben seitens des Mandanten und nicht erst mit der Insinuation dieser Revokation, so daß also die zwischen der Revokation und Insinuation erfolgte Abschließung des Eheverlöbnisses keine rechtliche Wirkung hat. Wenn daher Jemand einem Mädchen in dessen Abwesenheit, aber in Gegenwart von Verwandten desselben die Ehe verspricht und den Verwandten den speziellen Auftrag gibt, dieses sein Versprechen dem Mädchen zu insinuiren, so wird derselbe, so lange diese das Mandat noch nicht aus-

[1] Bei Kutschker, E.-R. II. S. 133 f.

geführt, sein Eheversprechen zurückziehen können, da die Verwandten in diesem Falle nur als Prokuratoren zu betrachten sind[1].

III. Eigenschaften des consensus sponsalitius.

Die Sponsalien kommen rechtlich zu Stande durch den consensus sponsalitius, d. h. durch die (in irgend einer Form) erklärte Einwilligung der beiden Sponsenten in die künftige Ehe. Nicht jeder consensus sponsalitius aber vermag das Eheverlöbniß zu erzeugen: soll er diese Wirkung hervorbringen, so muß er folgende Eigenschaften haben:

1) Der Konsens in die künftige Ehe muß im Ernste und in Wahrheit gegeben sein (consensus verus et serius).

Darum genügt ein simulirter oder nur scherzweise gegebener Konsens keineswegs zur Begründung eines Eheverlöbnisses, weil hier der innere Vorsatz sich zu verehelichen und zu binden (animus contrahendi et sese obligandi) nicht vorhanden ist. Jedoch ist wohl zu beachten, daß vor Gericht (in foro externo) die Rechtsvermuthung so lange für den im Ernste und in Wahrheit gegebenen Konsens streitet, bis der (schwer zu führende) Beweis erbracht ist, daß die Einwilligung wirklich nur fingirt worden, oder im Scherze gegeben ist. Es gilt pro foro externo, quod verba valeant sicut nummi, et quod nemo existimandus sit dixisse, quod non mente agitaverit. Wenn daher der Beweis, daß die innere Willensrichtung dem äußeren Ausdrucke entgegen war, nicht geliefert werden kann, so wird die Erklärung in dem Sinne genommen, den die Worte gemeingeltend haben nach der Rechtsregel: In foro externo ad vitandas fraudes censentur verba menti conformia. Kann aber der simulirende Sponsent die von ihm behauptete Fiktion oder Unwahrheit seines Konsenses vor Gericht beweisen, so liegt selbst in dem Falle kein Verlöbniß vor, wo der Betrüger per fictam matrimonii promissionem die Betrogene zur Kopula verführt hat, weil zur Begründung eines rechtsgiltigen Verlöbnisses ein consensus verus et serius erfordert wird[2].

2) Die Einwilligung in die abzuschließende Ehe muß mit soviel Ueberlegung geschehen, als sonst zu einer Todsünde erfordert wird, ea deliberatione, quae sufficiat alias ad peccatum mortale.

> Oesterr. Anweis. §. 3: „Ein Eheverlöbniß kann nur kraft einer mit gehöriger Ueberlegung gegebenen Willensäußerung giltig eingegangen werden."

Wegen mangelnder Ueberlegung können keine Sponsalien abschließen: Kinder unter sieben Jahren, Stumpf- und Blödsinnige, Geistesirre und Rasende (welche keine lichten Augenblicke haben); ferner schwer Betrunkene, wie auch solche Personen, welche von Geburt aus taubstumm und blind sind. Dagegen bloß stumme, oder taube, oder taubstumme, oder blinde, oder mit

[1] E.-R. S. 343. [2] Kutschker, E.-R. II. S. 66.

ähnlichen körperlichen Gebrechen behaftete Individuen können giltig kontrahiren. Dasselbe gilt auch von solchen geisteskranken Personen, welche lichte Augenblicke (lucida intervalla) haben. Entsteht aber später ein Zweifel darüber, ob der Kranke tempore furoris vel amentiae oder tempore lucidi intervalli den Sponsalienkonsens gegeben, so streitet die Rechtsvermuthung so lange pro tempore furoris vel amentiae, bis der volle Gegenbeweis erbracht ist, daß derselbe im Momente der Abschließung der Sponsalien lucida intervalla gehabt habe. — Hieher gehören auch die mit einer fixen Idee Behafteten, welche nur in dem Falle rechtsgiltige Sponsalien eingehen können, wenn diese krankhafte Idee auf das Eheverlöbniß und die Ehe selbst keinen Bezug hat. Schließlich wollen wir noch bemerken, daß Eheversprechen, welche im Taumel exzessiver Freude, z. B. bei Tanz, in Wirthshäusern, bei reizenden Anlockungen, gemacht werden, rücksichtlich der Ueberlegung als verdächtig betrachtet werden können [1].

3) Der consensus sponsalitius muß frei sein von jedem wesentlichen Irrthum. Vgl. S. 6 ff.

Daher kommt kein Eheverlöbniß zu Stande, wenn der eine Spondent im Momente der Konsenserklärung sich im Irrthum befindet: a) rücksichtlich der Person des Mitspondenten (error personae); oder b) rücksichtlich einer auf die Person selbst zurückfallenden Eigenschaft (error qualitatis in personam ipsam redundans); oder c) rücksichtlich der Freiheit des andern Theils (error conditionis sc. liberae). Der Irrthum in einer unwesentlichen Eigenschaft des Mitkontrahenten (error qualitatis) läßt den consensus sponsalitius, folglich auch das Verlöbniß zu Stande kommen, kann aber einen Grund zur Auflösung desselben bilden. Ein Irrthum in ganz unbedeutenden Dingen, z. B. wenn die Braut an dem festgestellten Hochzeitstage das gesetzliche Alter noch nicht ganz erreicht und außer dem angegebenen Namen noch einen andern hätte, wäre völlig irrelevant [2].

4) Der Konsens in die einzugehende Ehe muß frei sein von Zwang und Furcht. Vgl. S. 21 f.

Oesterr. Anweis. §. 3: „Ein Eheverlöbniß kann nur kraft einer mit Freiheit gegebenen Willensäußerung giltig eingegangen werden."

Daher sind diejenigen Sponsalien ungiltig, welche unter dem Einflusse von (absolut oder relativ) großer Furcht, oder in Folge von Gewaltmaßregeln abgeschlossen wurden, selbst wenn sie mit einem Eide bekräftigt worden sind. Doch ist zur Ungiltigkeit von Sponsalien kein so hoher Grad von Furcht und Zwang erforderlich wie zur Nichtigkeit einer Ehe, indem Jemand offenbar durch einen geringeren Grad von vis ac metus zur Abschließung eines jederzeit auflösbaren Eheverlöbnisses sich wird bewegen lassen [3]. — Sind Furcht und Zwang derart, daß sie den Sponsalienkonsens wirklich zu Stande kommen lassen, so wird doch in der Regel der kirchliche Richter auf Grund der nicht ganz freien Einwilligung in das Verlöbniß, wenn dasselbe zu seiner Kog-

[1] Kutschker, E.-R. II. S. 85 f. [2] Schulte, E.-R. S. 289 und Anm. 29.
[3] Schulte, E.-R. S. 289.

nition kommt, zur Auflösungssentenz desselben schreiten müssen[1]. Denn da das Verlöbniß, lehrt Dr. Knopp weiter, an sich auflösbar ist, so wird der Richter mit Rücksicht auf die die Regel angebende Gesetzesvorschrift: „quod cum libera debeant esse matrimonia, monenda est potius (mulier), quam cogenda, cum coactiones difficiles soleant exitus frequenter habere", nicht sehr beanstanden dürfen, ein solches Verlöbniß aufzulösen, welches schon in seiner Entstehung zur Einleitung in ein so inniges und unauflösliches Verhältniß, wie die Ehe ist, gar nicht geeigenschaftet erscheint.

5) Der Sponsalienkonsens oder das Eheversprechen muß gegenseitig sein (promissio mutua, reciproca).

Zur Begründung von Sponsalien reicht es nicht hin, daß der eine Sponbent gegen das ihm gegebene Eheversprechen nichts einwendet; er muß vielmehr dasselbe ausdrücklich acceptiren, und außerdem auch noch seinerseits dem andern Theile das Eheversprechen (repromissio) geben. (Das bloße Stillschweigen einer Frauensperson bei dem Eheversprechen des Mannes kann also nicht als zureichend betrachtet werden.) So lange das Versprechen des einen Theils von dem andern nicht acceptirt, und dessen Gegenversprechen (repromissio) nicht erfolgt ist, kann von einem rechtsgiltigen Verlöbniß nicht die Rede sein. Jedoch ist es nicht nothwendig, daß der consensus sponsalitius von den beiden Kontrahenten in einem und demselben Zeitmomente erklärt werde, sondern es reicht hin, wenn der Konsens des einen Sponbenten bis zu dem Momente, wo der des andern hinzukommt, in derselben Richtung virtualiter fortbauert[2].

> Sanchez: Citra controversiam est, desiderare mutuam (datam et acceptatam) promissionem, ut sponsalia sint; caeterum non requiritur in contractibus bonae fidei, ut sunt (matrimonium et) sponsalia, continuitas physica inter utramque promissionem, sed sufficit moralis.

6) Der Konsens in die künftige Ehe oder das Eheversprechen muß auf eine bestimmte Person (in personam certam ac in individuo determinatam) gerichtet sein.

> Dr. Knopp: Wenn A der B, einer der drei Töchter des C, die Ehe verspricht, und diese das Eheversprechen acceptirt und auch ihrerseits den entsprechenden consensus sponsalitius ertheilt, so ist in der vorliegenden Beziehung das Verlöbniß rechtsgiltig. Wenn aber A promiscue den drei Töchtern die Ehe verspricht, so entsteht auf diese Weise kein giltiges Verlöbniß, wenn auch alle drei das Versprechen des A annehmen und erwidern. Wählt er aber später eine der drei Schwestern, so ist nach Austausch des nothwendigen gegenseitigen Eheversprechens das Verlöbniß mit der nun bestimmt Ausgewählten als rechtsgiltig zu betrachten. Eine solche Auswahl liegt aber keineswegs in dem Umstande allein, daß A mit einer der drei Schwestern in einem späteren Zeit-

[1] Knopp, E.-R. S. 324.

[2] Kutschker, E.-R. II. S. 133. Schulte, E.-R. S. 287.

punkte die Kopula pflegt (worin Einige eine stillschweigende, zur Begründung giltiger Sponsalien ausreichende Wahl zwischen den drei Schwestern finden wollten); obgleich derselbe ex justitia angehalten werden müßte, vorzugsweise die letztere zur Ehe zu nehmen [1].

7) Der Konsens oder das Eheversprechen muß sich in unzweideutigen Worten oder in andern äußern Zeichen manifestiren.

Der consensus mere internus reicht zur Begründung eines Verlöbnisses nicht hin, weil dasselbe seiner Natur nach ein Vertrag ist, durch welchen sich die Sponsalenten gegenseitig verpflichten. Da aber aus einem rein inneren Akte für einen andern keine Verpflichtung erwachsen kann, so muß sich der beiderseitige Wille äußerlich manifestiren, und zwar in konkludenter Weise. Dies geschieht aber durch solche Worte und äußere Zeichen, aus denen der bestimmte Wille zu kontrahiren mit Sicherheit erschlossen werden kann. Diese Worte sind stets nach dem gangbaren Sprachgebrauche zu deuten. Dunkle oder gar keinen vernünftigen Sinn habende Worte zeigen, daß man sich gar nicht verbinden wolle, und werden als Scherzreden angesehen; zweideutige Aeußerungen werden nach dem gemeinen Sprachgebrauche interpretirt; Liebesbriefe oder bloß verliebte wörtliche Erklärungen werden nicht beachtet, indem man sie bloß für einen Ausdruck der Leidenschaft ansehen muß, bei dem es an Kopf und Willen fehlt [2]. Zeichen, Winke und Geberden, in denen sich der Konsens manifestirt, sind nach den Lokalgewohnheiten, oder mit Rücksicht auf die sie begleitenden Umstände zu deuten. So kann z. B. die Uebergabe des Brautrings und anderer Brautgeschenke, wenn Verhandlungen in Betreff der Ehe vorausgegangen, und die Annahme derselben erfolgt ist, mit vollem Rechte auf die Existenz eines Verlöbnisses schließen lassen. Ist man über den Sinn der Worte oder Zeichen im Zweifel, so hat man nach Liguori in foro interno sive conscientiae nach der Intention der Kontrahenten zu entscheiden, in foro externo aber das Urtheil mehr zu Gunsten der Freiheit als des Bandes der Sponsalien zu fällen [3].

8) Der consensus sponsalitius oder das Eheversprechen darf nicht eine bloße Negation enthalten, sondern muß affirmativ gefaßt sein.

Die negativen Worte: „Ich werde keinen Andern heirathen als dich"; oder „ich werde außer dir keine Frau nehmen"; oder „ich werde gar nicht heirathen, wenn ich dich nicht heirathe", vermögen kein Verlöbniß zu erzeugen, wenn nicht durch die besonderen obwaltenden Umstände auf die bestimmte Willensmeinung des also Redenden mit Sicherheit geschlossen werden kann [4].

9) Der Konsens oder das Eheversprechen muß auf die Zukunft gehen (consensus de futuro, sponsalia de futuro matrimonio): Ego te accipiam in meam uxorem und Ego te accipiam in meum maritum.

---

[1] E.-R. S. 332. [2] Kutschker, E.-R. II. S. 122

[3] Vgl. Kutschker, a. a. O. S. 125. Haringer, E.-R. S. 70.

[4] Knopp, E.-R. S. 334.

Die Erklärung der beiden Kontrahenten, daß sie sich in der gegenwärtigen Zeit ehelichen wollen (consensus de praesenti, sponsalia de praesenti), vermag nur in einem Falle ein rechtsgiltiges Verlöbniß hervorzubringen.

Dieser eine Fall tritt ein bei den Unmündigen. Der von Unmündigen (impuberes) in Worten de praesenti erklärte Konsens (sponsalia de praesenti) läßt wegen des trennenden Ehehindernisses des Alters zwar keine Ehe, jedoch (nach ausdrücklicher kirchengesetzlicher Bestimmung) ein wirkliches Verlöbniß zu Stande kommen, wenn dieser consensus de praesenti (innerhalb des tridentinischen Gebietes) in forma Tridentina i. e. coram parocho et testibus gegeben worden ist[1].

10) Der Konsens in die abzuschließende Ehe oder das Versprechen der künftigen Ehe muß von zwei solchen Individuen gegeben werden, welche im gesetzlichen Alter, d. h. im achten Lebensjahre stehen.

Es müssen beide Spondenten septennio majores, d. h. das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben, weil zur Giltigkeit des Verlöbnisses der Konsens beider nothwendig ist. Kinder unter sieben Jahren können keine giltigen Sponsalien abschließen, auch nicht in dem Falle, wo dieselben eine außergewöhnliche Reife an den Tag legen[2]. — Sponsalien, welche Unmündige (impuberes, d. h. Knaben vom vollendeten siebenten bis zum vollendeten vierzehnten Jahre, und Mädchen von demselben terminus an bis zum zurückgelegten zwölften Jahre) eingehen, sind für dieselben bis zum Eintritt der Pubertät bindend und können vorher nicht einmal mit gegenseitiger Einwilligung (mutuo consensu) aufgelöst werden, was bekanntlich bei den Sponsalien der Mündigen nicht der Fall ist; diese können durch beiderseitige Uebereinstimmung jeden Augenblick aufgelöst werden. Sind aber die Spondenten mündig geworden, so können sie sofort und zwar ohne allen Grund einseitig von dem Eheverlöbnisse abgehen. Anders jedoch verhält es sich, wenn das von Unmündigen gegebene Eheversprechen zugleich mit einem Eide bekräftigt worden ist; in diesem Falle ist einseitiger unbegründeter Rücktritt von demselben kirchenrechtlich nicht gestattet[3]. — Sponsalien, welche die Eltern für ihre unmündigen Kinder eingehen, verpflichten dieselben erst dann, wenn sie nach Eintritt der Pubertät frei in diese einwilligen.

> Oesterr. Anweis. §. 3: „Verlöbnisse, welche im Namen von Unmündigen geschlossen werden, begründen für den Unmündigen nur dann eine Verbindlichkeit zur Eingehung der Ehe, wenn sie von demselben nach erreichter Mündigkeit gutgeheißen werden."

11) Der Sponsalienkonsens oder das Eheversprechen muß von solchen Personen gegeben werden, deren Ehe im Momente des Sponsalienabschlusses weder ein trennendes noch ein aufschiebendes Hinderniß im Wege steht.

---

[1] Knopp, E.-R. S. 334. Schulte, E.-R. S. 81. Kutschker, E.-R. II. S. 10 f.
[2] Schulte, E.R. S. 280. Phillips, Lb. S. 959. Kutschker, E.-R. S. 17 ff.
[3] Schulte, E.-R. S. 281, Lb. S. 337 Anm. 4.

Oesterr. Anweis. §. 3: „Ein Eheverlöbniß kann nur von Personen, welche mit einander eine giltige und erlaubte Ehe zu schließen vermögen, giltig eingegangen werden."

Es können also Personen, deren künftiger Ehe ein trennendes oder auch nur ein aufschiebendes Impediment entgegensteht, so lange dasselbe nicht durch kirchliche Dispens beseitigt ist, keine rechtsgiltigen Sponsalien mit einander abschließen, weil man sich zu verbotenen und ungiltigen Dingen nicht verbindlich machen kann. Es muß also im Augenblicke der Eingehung des Verlöbnisses zwischen den beiden Spondenten eine (gesetzlich giltige und erlaubte) Ehe möglich sein. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet: a) Das impedimentum aetatis. Die Unmündigen können nämlich vom zurückgelegten siebenten Lebensjahre an, wiewohl sie noch nicht ehefähig sind, ein rechtsgiltiges Eheverlöbniß eingehen. b) Das impedimentum mixtae religionis rechnet Dr. Schulte[1] auch hieher, indem er schreibt, daß in gemischten Gegenden meistens zufolge der Praxis, die gemischten Ehen entweder unter Zutritt bestimmter Bedingungen überhaupt nicht als verbotene anzusehen oder doch zu denselben stets zu dispensiren, sich leicht die Meinung ausbilden konnte, es sei die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses kein Impediment. Wegen dieses Umstandes aber muß man annehmen, daß dieses Ehehinderniß in gemischten Gegenden Verlöbnisse zulasse. Wo hingegen nicht dispensirt wird oder doch nur vom Papst ex causa gravi, ist das Gegentheil zu behaupten. Dagegen lehrt Dr. Bangen[2]: „Ob impedimentum juris ecclesiastici sponsalia cum acatholico contracta non valent in foro externo, tanquam vera sponsalia, nisi post obtentam dispensationem consensus fuerit renovatus: id enim, quod vetitum est, spondere nemo potest. Valere tamen possunt in foro interno, non quidem proprie sub fide sponsalitia, sed sub obligatione morali, ita ut quis moraliter teneatur dispensationem petere: qua denegata plenam recipit libertatem." — Ebenso Dr. Feije[3]: „Sponsalia cum acatholico ante dispensationem inita sunt invalida, nisi eorum executio fuerit remissa ad tempus, quo acatholicus fidem catholicam susceperit; invaliditatem autem non praecaveri existimamus per conditionem obtinendae dispensationis. Damna quidem, quae pars acatholica culpa catholicae patitur, reparari debent, sed eorum reparatio non obligat ad matrimonium contrahendum. Fieri tamen nonnunquam potest propter prolis natae vel nascendae catholicam institutionem, aliamve hujusmodi gravem causam, expedire, ut petatur dispensatio, si a parte cautionum adhibendarum nihil obstet." — Acta et decreta Synodi Dioecesanae Paderbornensis a. 1867. cp. 50: „Teste experientia in sede confessionali saepius quam alibi contingit, catholicas personas, quae nuptias mixtas appetunt, ab impio hoc consilio revocare. Quin imo, si jam cum personis acatholicis sponsalia contraxerint, ipsis persuadendum est, ejusmodi sponsalia tuta conscientia dissolvi posse, sive potius ea ab initio valida

[1] E.-R. S. 283. [2] IV. p. 9. [3] p. 437 nr. 567.

non fuisse, quippe quum nemo ad rem illicitam se obligare debeat." — c) Das vetitum Ecclesiae, das tempus sacratum, der Mangel des Aufgebotes, weil diese Hindernisse ihrer Natur nach nur auf die Ehe und nicht auf das Eheverlöbniß Bezug haben können. — Schließlich wollen wir noch besonders hervorheben, daß ein Eheversprechen, welches gemacht wird unter der Bedingung: „wenn Dispens von dem obwaltenden Ehehindernisse ertheilt wird", rechtlich nicht als ein bedingt giltiges Eheverlöbniß betrachtet werden kann; dasselbe ist vielmehr völlig wirkungslos, durchaus null und nichtig, und jedem Theile steht es darum frei, von demselben zurückzutreten und ein neues Verlöbniß einzugehen. Denn der Abschluß einer solchen Ehe liegt, wie Dr. Schulte[1] lehrt, nicht nur außerhalb der Freiheit der Kontrahenten, sondern ist bei Strafe der Nichtigkeit verboten. Ein Vertrag mit rechtlicher Kraft ist aber auch unter dieser Bedingung nicht denkbar, indem dessen Objekt nicht existiren kann, ehe die Dispensation eintritt, und es nicht gewiß ist, ob dieselbe eintreffen werde, also die Existenz des Objektes selbst gänzlich ungewiß ist. Ausdrückliche Entscheidungen bestätigen das Gesagte. (Entscheidung der Congr. Conc. in causa Januen. 12. Decbr. 1733. — Entscheidung in causa Brugnaten. 26. Jan. 1709.)

Causae practicae.

1. Baldinus cum Leonia familiariter agit et his verbis ei matrimonium promittit: Non ducam aliam uxorem quam te. Tacet Leonia. Advertit Baldinus, huic non sufficere istam promissionem, et dicit: Ducam te et nullam aliam. Acceptat puella promissionem; sed nullo alio verbo aut signo promittit.

Hinc quaeritur:

1) An promissio Baldini, variis formulis enuntiata, valida fuerit ex ejus parte?

R. Non valet (per se) promissio priori formula enuntiata, seu: Non ducam aliam quam te, quia haec verba sunt mere negativa, et promittens potest nullam ducere, seu neque Leoniam, neque aliam. Censetur enim dicere: Te ducam, si forte aliquam ducam; sed non me obligo ad aliquam ducendam.

Valet autem ex parte Baldini promissio posteriori formula expressa scilicet: Te ducam et nullam aliam, quia haec verba consensum absolutum continent.

2) An Leonia acceptando censeatur repromisisse, et an valeant sponsalia in primo casu relata?

R. Negative probabilius, quia acceptio promissionis unius non inducit necessario repromissionem ex parte alterius; unus enim

[1] Schulte, E.-R. S. 282. Vgl. Kutschker, a. a. O. S. 29 ff. Knopp, a. a. O. S. 339 ff.

acceptare potest obligationem alterius, quin seipsum obliget. Hinc tandem resolvendum est, non valere sponsalia inter Baldinum et Leoniam inita, quia deficit clarus consensus ex parte sponsae. Consequenter ex illa promissione unius et acceptatione alterius nulla inducitur obligatio, ne pro Baldino quidem. Etenim, licet potuerit se obligare primum, exspectando puellae repromissionem, non censetur (in dubio) voluisse se obligare, quin et Leonia ipsa se obligare voluerit, siquidem sponsus non datur sine sponsa[1].

2. Dafrosa, a paucis annis conjugata, rerum humanarum caducitatem mox experitur; cernit enim maritum, repentino morbo correptum, ad mortem jamjam properantem. Ipsa flere, ejulare, suspiriis et clamoribus aërem opplere coepit. „O me miseram!“ ajebat, „quid faciam? Utinam et ego simul cum dilectissimo viro rapiar!“ Id audiens Getulius, familiae amicus, qui olim cum Dafrosa luxuriose fuerat conversatus, his eam verbis amice compellat: „Quidnam istud est?“ ait. „Si maritum unum amittas, nonne alium cito reperies? Visne me, si moriatur vir tuus?“ Cui illa subridens libenter annuit. Sed mortuo viro, statim adstat alius candidatus, Fidelinus scilicet, qui praetendit, Dafrosam debere ipsi nubere, non vero alteri, quia, antequam illa defuncto conjugi nuberet, ipsi matrimonium promiserat[2].

Hinc quaeritur:

1) An sint valida hujusmodi sponsalia?

R. Minime: a) quia verba Getulii solam animi propensionem significant, non autem veram matrimonii promissionem; b) quia non constat, Dafrosam voluisse serio repromittere; c) quia etsi intercessisset vera utrimque promissio, ea nullius prorsus momenti fuisset: promissio enim nuptiarum conjuge adhuc superstite facta non tantum illicita, sed etiam ut omnino nulla haberi debet. Etenim promissio sponsalitia nonnisi inter sponsos habiles fieri potest. Sed non sunt habiles illi, qui ligaminis impedimento constringuntur.

2) Quid, si pravum consortium inter utrumque habitum Dafrosae matrimonium praecesserit, vel non?

R. Si copula perfecta habita fuerit inter Getulium et Dafrosam, stante hujus matrimonio, et seria fuerit utriusque matrimonii promissio, non tantum illorum sponsalia invalida sunt, sed praeterea impedimentum criminis intercessit, ita ut ne valide quidem, nisi obtenta dispensatione, in matrimonium conjungi queant. Secus vero, si copula matrimonium Dafrosae praecessit.

---

[1] Gury, Cas. p. 586.

[2] Gury, l. c. p. 589. Kutschker, l. c. p. 209. Supp, l. c. p. 279 sq.

3) An Dafrosa, Getulio postposito, Fidelinum ducere debeat vi sponsalium prius cum eo initorum?

R. Minime, nam sponsalia cum Fidelino contracta per illud matrimonium validum omnino extincta sunt, et proinde, soluto matrimonio, nulla superest obligatio perficiendi illa priora sponsalia. Obligatio semel extincta amplius non reviviscit.

3. Parmenio, de matrimonio ineundo cogitans, oculos convertit in Bertinam puellam, quae dotibus animi et corporis eminebat, licet divitiis non abundaret. Hoc suum consilium aperuit Berthae, ejus genetrici, ut ipsius consensum obtineret. Bertha vero, quae, defuncto nuper viro, novis nuptiis inhiabat, existimavit, se optimam nactam esse occasionem votis suis obsequendi. Omnibus igitur blanditiis Parmenionem sibi conciliare studuit, ut cum ipsa potius, quam cum filia matrimonium iniret. Ingentem pecuniae copiam ex patrui nuper demortui haereditate se accepisse simulavit, dum exiguam tantum summam inde perceperat, ut spe divitiarum hominem ad optatas a se nuptias induceret. Parmenio, ratus, Bertham reapse divitem esse, sponsalia cum ea inivit, imo ejus blanditiis illectus, turpiter cum ea conversatus est. Verum paulo post, cum esset matrimonium initurus, mulieris fraude detecta, illius nuptias rejecit iterumque animum ad Bertinam convertit[1].

Hinc quaeritur:

1) An et qualis error consensum invalidet in contractu sponsalitio?

R. Error substantialis seu versans circa personam invalidat contractum sponsalitium. Idem dicendum de errore circa qualitatem per se intentam velut conditionem sine qua non, sive in substantiam ipsam redundantem. Error accidentalis seu error circa qualitatem non invalidat contractum sponsalitium, licet eum faciat rescindibilem etiam ad nutum sponsi decepti, si scilicet circumstantiae ignoratae sint tales, quae sponsalibus contractis supervenientes sufficerent ad ea rescindenda.

2) An Parmenio a sponsalibus cum Bertha initis resilire potuerit, inspectis quae in casu?

R. Affirmative. Fuit enim gravi errore et insigni fraude deceptus, siquidem longe aberat, quin Bertha esset in eo statu, quem jactando prae se tulerat; neque Parmenio, filia relicta, ad matrem se converterat, nisi spe fortunae multo majoris impulsus et allectus.

3) An nova sponsalia et ipsum matrimonium cum Bertina inire possit?

---

[1] Gury, l. c. p. 591.

R. Negative. Obstat enim duplex impedimentum dirimens. Primo quidem obstat impedimentum publicae honestatis ortum ex sponsalibus initis cum Bertha, matre Bertinae, nempe ejus consanguinea in primo gradu. Etenim ex dictis supra haec sponsalia sunt ut valida; atque sponsalia valida impedimentum publicae honestatis in primo gradu consanguinitatis inducunt. Ergo. Nec refert, quod Parmenio a sponsalibus juste resilierit, quia impedimentum semel existens nonnisi per dispensationem cessare potest. Obstat secundo impedimentum affinitatis, proveniens ex copula illicita, quam Parmenio cum Bertha habuit, cum in casu dicatur, eos inter se turpiter egisse.

4. Odilo et Odilia, secundo gradu consanguinitatis inter se invicem conjuncti, sponsalia contrahunt, hac tamen adjecta conditione: „dummodo Papa dispenset ab impedimento dirimente.“ Subinde communi consensu supplicem libellum Romam ad dispensationem impetrandam mittunt. Interea Odilo, cum aliam puellam, Virginiam scilicet, Odilia pulchriorem et aliis etiam dotibus praestantiorem invenisset, cum ea, priorum sponsalium ignora, nova inivit sponsalia. Paulo post, instante jam matrimonii inter Odilonem et Virginiam celebratione, Odilia dispensationis literas accepit et statim ab Odilone fidem sibi datam servandam esse reclamat[1].

Hinc quaeritur, quid de primis et de posterioribus sponsalibus ab Odilone initis sentiendum sit?

R. Priora sponsalia Odilonis, sive inita cum Odilia sub conditione dispensationis obtinendae, invalida fuerunt, quia stante impedimento dirimente contracta sunt; nullam pariunt obligationem sponsalitiam, ita ut uterque spondens liber sit ad ineunda alia sponsalia (etiam post impetratam dispensationem, sed ante consensus vel expressam vel tacitam renovationem). Notandum est, sponsalia inita sub conditione obtinendae dispensationis ab impedimento matrimonii non esse accensenda sponsalibus conditionatis; in hisce enim toto tempore, quo conditio in suspenso perdurat, neutri contrahentium ad alia sponsalia transire licet.

Cum ex dictis priora sponsalia invalida sint, sponsalia posteriora, sive cum Virginia contracta, valida sunt.

IV. Die Einwilligung der Eltern

oder des Gewalthabers (Vormundes) ist zur Giltigkeit des von sponsalienfähigen Kindern abgeschlossenen Eheverlöbnisses durchaus nicht erforderlich; doch bildet der Widerspruch der Eltern, wenn er auf wich-

[1] Gury, l. c. p. 591 sq.

tigen Gründen beruht, einen kanonischen Grund (causa canonica) zur Auflösung des an sich giltigen Verlöbnisses[1].

Die Einwilligung des Kurators fordert nicht einmal das römische Recht[2].

Casus.

Quirinus, nobilis familiae juvenis, caeco amore Rosaliae, puellae plebejae, captus, cum ea insciis parentibus sponsalia contraxit. Parentes vero Quirini, accepta imprudentis promissionis notitia, nihil intentatum relinquunt, ut huic matrimonio, adeo familiae indecoro, obsistant. Quirinus vero, cernens afflictos genitores nolensque eos offensos habere, angustiis premitur. Quid igitur faciet miser? Cum Rosalia agere minus urbane, imo frigide incipit, deinde, allegato parentum dissensu, sponsae valedicit. Postea, ratus, se liberum prorsus esse, matrimonium promittit Laeliae, paris conditionis puellae, sed secreto castitatis voto obstrictae. Libenter quidem connuit illa; verum, hoc voto cognito, Quirinus renuntiat Laeliae et matrimonium cum Flavia, ejusdem sorore, contrahit.

Hinc quaeritur:

1) An valeant sponsalia insciis parentibus inita?

R. Affirmative. Ratio est, quia electio status debet esse libera et ab aliena voluntate independens. Valet enim matrimonium insciis et invitis parentibus contractum, ut constat ex Trid. sess. 24 c. 1 de ref.; ergo multo magis sponsalia, quae tantum ad matrimonium disponunt et sunt minus firma.

2) An valeant quoque sponsalia invitis parentibus inita?

R. Affirmative quoque. Nec de jure canonico antiquo, nec de novo ad valorem sponsalium exigitur consensus aut consilium parentum aut eorum, sub quorum cura existunt sponsalia contrahentes.

3) An licite Quirinus Rosaliam adegerit ad contractum sponsalium rescindendum?

R. Dissensus parentum justus (v. gr. si matrimonium vertat in dedecus familiae) est causa sufficiens sponsalia inita dissolvendi. In casu nostro licite potuit Quirinus sponsalia dissolvere, licet valida ab initio fuerint, quia dissensus parentum omnino justus videtur. Sed inutiliter sponsam induxit minus urbane, ut promissionem remitteret. Sufficiebat enim, ut allegato justo et gravissimo parentum dissensu ipse a sponsalibus resiliret.

---

[1] Schulte, E.-R. S. 284 f. Knopp, E.-R. S. 348. Phillips, Lb. S. 960. Vgl. Kutschker, E.-R. II. S. 46 ff.

[2] Lb. S. 387 Anm. 6.

4) An valida fuerint sponsalia contracta cum Laelia, non obstante voto secreto castitatis, quod illa emiserat? Et an validum fuerit matrimonium cum ejusdem sorore initum?

R. Sponsalia Quirini cum Laelia invalida fuerunt, quia promissio sponsae, voto castitatis ligatae, fuit de re illicita, utpote Deo jam promissa et obligata, ac proinde obligare denuo erga hominem non potuit. Proinde validum fuit matrimonium ejusdem Quirini cum sorore Laelia postea initum. Etenim, invalide sponsalibus cum Laelia contractis, nullum publicae honestatis impedimentum inde subsecutum est[1].

V. Bedingte Sponsalien.

In Betreff der bedingten Sponsalien gelten folgende Rechtsbestimmungen:

1) Die conditiones de praesenti vel de praeterito sind keine eigentlichen Bedingungen, denn sie lassen das Eheverlöbniß rechtlich nicht in der Schwebe, dasselbe ist vielmehr sofort entweder giltig oder ungiltig, je nachdem die Bedingung bereits erfüllt ist, oder nicht.

2) Physisch nothwendige Bedingungen, z. B.: „wenn morgen die Sonne aufgeht", und dem Eheverlöbnisse seiner Natur nach innewohnende Bedingungen (conditiones intrinsecae), z. B.: „wenn kein Ehe-Impediment eintritt, wenn wir leben", lassen gleichfalls das Eheverlöbniß nicht in suspenso, sie werden rechtlich als nicht beigefügt (pro non adjectis) betrachtet. Dasselbe gilt auch von einer negativen physisch unmöglichen Bedingung. Eine solche Bedingung wäre z. B. folgende: „Ich kontrahire mit dir, wenn du mir den Sonnenaufgang nicht verhinderst, oder wenn du die Sterne nicht vom Himmel herunterschlägst." Eine solche Bedingung wird, wie schon bemerkt, gleichfalls für eine unschädliche (pro non adjecta) gehalten.

3) Kein rechtsgiltiges Eheverlöbniß lassen zu Stande kommen:

a) Alle Bedingungen, welche contra substantiam sponsalium vel matrimonii gehen, z. B.: „Du sollst meine Frau werden, wenn du mich von der ehelichen Treue entbindest"; oder „wenn du auf den ehelichen Umgang mit mir verzichtest"; oder „wenn du mir gestattest, nach vier Jahren mich von dir zu scheiden und die Luzia zu heirathen", und ähnliche.

b) Alle physisch unmöglichen Bedingungen, wenn sie affirmativ gestellt sind, z. B.: „Ich verspreche dir die Ehe, wenn du mit deinem Finger das Firmament berührst." (Die physisch unmöglichen Bedingungen, negativ gestellt, werden, wie schon bemerkt, für nicht beigefügt gehalten.)

[1] Gury, l. c. p. 588.

tigen Gründen beruht, einen kanonischen Grund (causa canonica) zur Auflösung des an sich giltigen Verlöbnisses[1].

Die Einwilligung des Kurators fordert nicht einmal das römische Recht[2].

Casus.

Quirinus, nobilis familiae juvenis, caeco amore Rosaliae, puellae plebejae, captus, cum ea insciis parentibus sponsalia contraxit. Parentes vero Quirini, accepta imprudentis promissionis notitia, nihil intentatum relinquunt, ut huic matrimonio, adeo familiae indecoro, obsistant. Quirinus vero, cernens afflictos genitores nolensque eos offensos habere, angustiis premitur. Quid igitur faciet miser? Cum Rosalia agere minus urbane, imo frigide incipit, deinde, allegato parentum dissensu, sponsae valedicit. Postea, ratus, se liberum prorsus esse, matrimonium promittit Laeliae, paris conditionis puellae, sed secreto castitatis voto obstrictae. Libenter quidem connuit illa; verum, hoc voto cognito, Quirinus renuntiat Laeliae et matrimonium cum Flavia, ejusdem sorore, contrahit.

Hinc quaeritur:

1) An valeant sponsalia insciis parentibus inita?

R. Affirmative. Ratio est, quia electio status debet esse libera et ab aliena voluntate independens. Valet enim matrimonium insciis et invitis parentibus contractum, ut constat ex Trid. sess. 24 c. 1 de ref.; ergo multo magis sponsalia, quae tantum ad matrimonium disponunt et sunt minus firma.

2) An valeant quoque sponsalia invitis parentibus inita?

R. Affirmative quoque. Nec de jure canonico antiquo, nec de novo ad valorem sponsalium exigitur consensus aut consilium parentum aut eorum, sub quorum cura existunt sponsalia contrahentes.

3) An licite Quirinus Rosaliam adegerit ad contractum sponsalium rescindendum?

R. Dissensus parentum justus (v. gr. si matrimonium vertat in dedecus familiae) est causa sufficiens sponsalia inita dissolvendi. In casu nostro licite potuit Quirinus sponsalia dissolvere, licet valida ab initio fuerint, quia dissensus parentum omnino justus videtur. Sed inutiliter sponsam induxit minus urbane, ut promissionem remitteret. Sufficiebat enim, ut allegato justo et gravissimo parentum dissensu ipse a sponsalibus resiliret.

---

[1] Schulte, E.-R. S. 284 f. Knopp, E.-R. S. 348. Phillips, Lb. S. 960. Vgl. Kutschker, E.-R. II. S. 46 ff.

[2] Lb. S. 387 Anm. 6.

4) An valida fuerint sponsalia contracta cum Laelia, non obstante voto secreto castitatis, quod illa emiserat? Et an validum fuerit matrimonium cum ejusdem sorore initum?

R. Sponsalia Quirini cum Laelia invalida fuerunt, quia promissio sponsae, voto castitatis ligatae, fuit de re illicita, utpote Deo jam promissa et obligata, ac proinde obligare denuo erga hominem non potuit. Proinde validum fuit matrimonium ejusdem Quirini cum sorore Laelia postea initum. Etenim, invalide sponsalibus cum Laelia contractis, nullum publicae honestatis impedimentum inde subsecutum est[1].

V. Bedingte Sponsalien.

In Betreff der bedingten Sponsalien gelten folgende Rechtsbestimmungen:

1) Die conditiones de praesenti vel de praeterito sind keine eigentlichen Bedingungen, denn sie lassen das Eheverlöbniß rechtlich nicht in der Schwebe, dasselbe ist vielmehr sofort entweder giltig oder ungiltig, je nachdem die Bedingung bereits erfüllt ist, oder nicht.

2) Physisch nothwendige Bedingungen, z. B.: „wenn morgen die Sonne aufgeht", und dem Eheverlöbnisse seiner Natur nach innewohnende Bedingungen (conditiones intrinsecae), z. B.: „wenn kein Ehe-Impediment eintritt, wenn wir leben", lassen gleichfalls das Eheverlöbniß nicht in suspenso, sie werden rechtlich als nicht beigefügt (pro non adjectis) betrachtet. Dasselbe gilt auch von einer negativen physisch unmöglichen Bedingung. Eine solche Bedingung wäre z. B. folgende: „Ich kontrahire mit dir, wenn du mir den Sonnenaufgang nicht verhinderst, oder wenn du die Sterne nicht vom Himmel herunterschlägst." Eine solche Bedingung wird, wie schon bemerkt, gleichfalls für eine unschädliche (pro non adjecta) gehalten.

3) Kein rechtsgiltiges Eheverlöbniß lassen zu Stande kommen:

a) Alle Bedingungen, welche contra substantiam sponsalium vel matrimonii gehen, z. B.: „Du sollst meine Frau werden, wenn du mich von der ehelichen Treue entbindest"; oder „wenn du auf den ehelichen Umgang mit mir verzichtest"; oder „wenn du mir gestattest, nach vier Jahren mich von dir zu scheiden und die Luzia zu heirathen", und ähnliche.

b) Alle physisch unmöglichen Bedingungen, wenn sie affirmativ gestellt sind, z. B.: „Ich verspreche dir die Ehe, wenn du mit deinem Finger das Firmament berührst." (Die physisch unmöglichen Bedingungen, negativ gestellt, werden, wie schon bemerkt, für nicht beigefügt gehalten.)

---

[1] Gury, l. c. p. 588.

Bei der Ehe werden die physisch unmöglichen Bedingungen als dem Ehevertrag nicht beigefügt betrachtet.

c) Alle moralisch unmöglichen, d. h. alle unerlaubten, unehrbaren, schändlichen Bedingungen, wenn sie affirmativ sind, z. B.: „Ich ehelliche dich, wenn du mir bei diesem Diebstahl behilflich bist"; oder „wenn du mir versprichst, unsere Kinder nicht in deiner katholischen, sondern in der protestantischen Religion erziehen zu lassen"; oder „contraham tecum, si te invenero virginem sc. turpiter, vel contraham tecum, si mecum coieris." In letzterem Falle wird, wie Dr. Knopp[1] bemerkt, der Bräutigam, wenn er mit der Braut die Kopula gepflogen, in der Regel zur Eingehung der Ehe mit der verführten Person sowohl in foro interno als in foro externo anzuhalten sein, aber nicht vi sponsalium, sondern ratione justitiae.

Bei der Ehe werden auch die moralisch unmöglichen Bedingungen als unschädliche betrachtet, welche darum die Ehe rechtlich zu Stande kommen lassen.

Eine negative moralisch unmögliche Bedingung, z. B. „wenn du deinen Vater nicht vergiftest", läßt ein Eheverlöbniß zu Stande kommen, löst dasselbe aber sofort auf, wenn der Bedingung entgegengehandelt wird, wenn also im angeführten Beispiele der andere Kontrahent den Vater vergiftet.

> Oesterr. Anweis. §. 35: „Ein unter einer ehrbaren Bedingung geschlossenes Verlöbniß, sobald der Bedingung Genüge geleistet ist, hindert das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem einen Verlobten und den Blutsverwandten des andern im ersten Grade." Vgl. S. 103.

Hieraus darf man schließen, daß das impedimentum publicae honestatis aus einem Verlöbnisse, das unter einer unehrbaren oder moralisch unmöglichen Bedingung eingegangen wurde, nicht entspringt, somit ein solches Eheverlöbniß ungiltig ist.

4) Die Resolutivbedingungen (conditiones resolutivae), welche dem seiner Natur nach auflösbaren Sponsalienvertrage beigefügt werden können, lassen denselben sofort zu Stande kommen, lösen ihn aber mit ihrem Eintritte wieder auf.

> Reiffenstuel: Resolutiva est (conditio), quae non obstat, quin actus statim valeat, facit tamen, ut resolvatur et pereat, non quidem, si conditio deficiat, sed si eveniat, quae tamen propria conditio non est hoc ipso, quod actum non suspendat.

Titius miles contrahit sponsalia cum Titia, additur tamen conditio, ut sponsalia ipso facto dissolvantur, si ante nuptias indicatur bellum. Hac enim conditione consensus non suspenditur nec pendet ex re futura incerta, sed statim adest, et solum revocabitur, si res futura incerta non pendens a voluntate spondentium intrabit[2].

---

[1] Knopp, E.-R. S. 336 Anm. 71. [2] Bangen, Instr. pract. I. p. 21.

5) Nur die ehrbaren und ausführbaren Bedingungen de futuro können rechtlich als wirkliche Bedingungen gelten; denn nur sie bewirken, daß die Rechtsgiltigkeit des Eheverlöbnisses solange aufgeschoben oder schwebend bleibt, bis die Bedingung in Erfüllung gegangen ist. So lange die stipulirte Bedingung nicht eingetreten ist, hat dieses bedingte Eheversprechen auch nicht die rechtlichen Wirkungen, welche die Existenz rechtsgiltiger Sponsalien voraussetzen, wie dies z. B. mit dem impedimentum publicae honestatis der Fall ist. Jedoch sind die Kontrahenten, welche solche bedingte Sponsalien abgeschlossen haben, verpflichtet, bis zur Existenz oder Defizienz der Bedingung einander die Verlobungstreue auf's Gewissenhafteste zu bewahren, so daß jedem andern Verlöbnisse das erste als Hinderniß im Wege steht; sollte aber dennoch ein Theil in der Zwischenzeit es versuchen, mit einer dritten Person ein neues Eheverlöbniß abzuschließen, so steht dem andern dadurch verletzten das Recht zu, wider dieses zweite Verlöbniß, sowie auch gegen die beabsichtigte Ehe beim kirchlichen Richter Einsprache zu erheben [1].

6) Die Sponsenten sind befugt, die Bedingung mit gegenseitiger Uebereinstimmung (mutuo consensu) aufzuheben. Ist die Bedingung nur von einem Theile und zwar zu seinem Besten beigefügt worden, so hat dieser jederzeit das Recht, auf die Bedingung zu verzichten, und dadurch die bedingten Sponsalien in unbedingte zu verwandeln nach der Rechtsregel: Quilibet renuntiare valet ei, quod per se noscitur introductum; der andere Theil ist nicht berechtigt, hiegegen Einsprache zu erheben und zu verlangen, daß deren Erfüllung abgewartet werden solle. Als Verzicht auf die dem Sponsalienvertrage beigefügte Bedingung gilt auch die freiwillige Kopula der Sponsenten, selbst in dem Falle, wenn dieselben vorher mit einander übereinkommen sollten, daß die copula carnalis nicht als Verzicht auf die Bedingung gelten sollte; es kann dies als eine res turpis nicht zugelassen werden [2]. Daher der Grundsatz: Frustra adjicitur conditio, cujus eventum pervertit carnalis commixtio.

Dr. Knopp [3]: Bedingte Sponsalien sind sehr häufig eine Quelle der mannigfaltigsten Inkonvenienzen, und es wird daher der Seelsorger wohl thun, wo es immer von ihm abhängt, die Abschließung derselben selbst so lange hinauszuschieben, als die Bedingung schwebt, wovon die Existenz derselben abhängig gemacht werden soll.

Ueber die Bedingung: „wenn von dem obwaltenden Ehehindernisse Dispens ertheilt wird", siehe S. 296 f.

---

[1] Knopp, E.-R. S. 335. Kutschker, S. 33 u. 116.
[2] Schulte, E.-R. S. 290. [3] E.-R. S. 337.

Rechtsfälle.

1. Titius hat mit Bertha Sponsalien eingegangen, mit der Bedingung: „wenn mein Vater innerhalb eines Jahres die Zustimmung ertheilt". Der Vater aber stirbt, ehe er um die Zustimmung angegangen werden kann. Sind solche Sponsalien giltig?

A. Ja. Der Grund ist, weil durch den Tod des Vaters die Bedingung in's Reine gebracht wurde; denn der Zweck der Bedingung war, der Vater sollte über die Ehe nicht ungehalten und sie ihm nicht mißfällig werden; durch seinen Tod fällt nun der Zweck dieser Bedingung ganz hinweg, und es ist soviel, als ob er seine Zustimmung gegeben hätte[1].

2. Petrus hat mit Bertha Sponsalien eingegangen unter der Bedingung, daß sie ihm innerhalb sechs Monaten 100 Mark als Mitgift beibringe. Vor Ablauf dieser festgesetzten Zeit hat er jedoch absolute Sponsalien mit Franziska, der Schwester der Bertha geschlossen. Da aber Franziska gestorben, hat er die Ehe mit Bertha eingegangen. Ist diese giltig?

A. Ja. Der Grund ist, weil die zweiten mit Franziska absolut geschlossenen Sponsalien *ungiltig* sind, und sie ohne Sünde nicht exequirt werden können; denn Petrus hat nicht bloß gesündigt durch Eingehung der Sponsalien, ohne die Erfüllung der gemachten Bedingung abzuwarten, wozu er im Gewissen verpflichtet war, sondern er hätte auch gesündigt durch die Eingehung der Ehe mit Franziska, nachdem er solche Sponsalien mit ihr geschlossen, ohne die Erfüllung der Bedingung abgewartet zu haben; denn durch die zweiten eingegangenen absoluten Sponsalien wird die Verpflichtung für die bedingt eingegangenen nicht aufgehoben, besonders da solche Sponsalien nicht ein letzter und unauflöslicher, sondern ein auflöslicher Kontrakt waren. Die zweite Verpflichtung war daher nichtig, da die Erfüllung der ersten noch in Kraft war[2].

3. Casparus matrimonium promittit Pelagiae hac conditione, ut peccato consentiat. Consentit quidem illa. Postea vero Casparus, inveniens aliam puellam, quae ipsi magis placet, ei quoque matrimonium spondet, haecque repromittit. Facta autem a parocho hujus futuri matrimonii proclamatione, Pelagia apud parochum reclamat, promissionem sibi factam opponens[3].

Hinc quaeritur, an valeant sponsalia Caspari cum Pelagia, vel potius posteriora sponsalia ejusdem cum alia puella?

R. *Non* valent sponsalia Caspari cum Pelagia, quia contractus sub conditione *turpi* ipso facto de jure naturae est irritus, nec proinde ullam obligationem producere potest. Ergo valent sponsalia posteriora a Casparo inita.

---

[1] Supp, Kas. II. S. 264. Kutschker, II. S. 116.

[2] Supp. a. a. O. Kutschker, a. a. O. [3] Gury, l. c.

VI. Modus.

Das Recht gestattet, den Sponsalien auch einen modus beizufügen. Unter „modus“ versteht man die Beifügung einer Nebenverpflichtung oder Last, welche ein Spondent dem andern bei Eingehung der Sponsalien auferlegt, ohne aber davon die Giltigkeit und Wirksamkeit des Verlöbnisses selbst abhängig zu machen (adjectio oneris, ad quod volumus obligare contrahentem).

Ein sub modo eingegangenes Verlöbniß wäre z. B. folgendes: „Ich verspreche dir die Ehe, mache dir aber zur Pflicht, daß du meine alten Eltern gut pflegest“; oder „ich heirathe dich, verlange aber, daß nach der Hochzeit meine Mutter in's Haus aufgenommen werde“; oder „daß du die Erziehung der armen Kinder meiner verstorbenen Schwester übernimmst“; oder „ducam te, ut divitias aut honorem assequar“ u. s. w.

Wir wollen noch folgende Punkte hervorheben.

1) Der modus contra substantiam sponsalium vel matrimonii läßt kein rechtsgiltiges Eheverlöbniß zu Stande kommen.

2) Ein modus turpis vel impossibilis gilt als nicht beigefügt (pro non adjecto habetur).

3) Der modus honestus et possibilis schiebt die Entstehung der Sponsalien nicht hinaus (wie die conditio suspensiva), dieselben sind sofort rechtsgiltig, als wären sie pure eingegangen worden.

4) Der modus honestus et possibilis verleiht das Recht, auf Erfüllung desselben zu klagen (eventuell bei Nichterfüllung das Recht, von den Sponsalien zurückzutreten), mit Ausnahme des Falls, wo der modus nur auf den Nutzen des damit belasteten Spondenten abzielt — nach der Rechtsregel: Quod ob gratiam alicujus conceditur, non est in ejus dispendium retorquendum[1].

VII. Arrha sponsalitia.

Unter arrha sponsalitia versteht man das, was zur Bekräftigung des abgeschlossenen Eheverlöbnisses von den Spondenten oder ihren Eltern daraufgegeben wird. Nicht nur baares Geld, sondern auch andere Sachen von Werth, z. B. Pretiosen, Kleidungsstücke können als Arrha gegeben werden. Tritt ein Spondent ohne gesetzliche Ursache von dem Eheverlöbnisse zurück, so darf der andere verschmähte Spondent die Arrha als sein Eigenthum beanspruchen.

Scavini: Arrharum nomine venit, quod in pignus matrimonii celebrandi traditur a sponsis vel a parentibus.

---

[1] Vgl. Schulte, E.-R. S. 290 f. Knopp, E.-R. S. 69 u. 337.

Es kommen hier folgende Grundsätze zur Sprache:

1) Es ist rechtlich gestattet, die Sponsalien durch eine arrha zu befestigen.

Scavini: Arrhae, quae sponsalibus apponi solent, probantur in jure, ut firmior evadat contractus.

2) Kommt die Ehe wegen eines sich ereignenden Zufalles nicht zu Stande, so muß die Arrha dem andern Theile zurückgegeben werden.

3) Kommt die Ehe durch die Schuld eines Kontrahenten nicht zu Stande, so fällt die Arrha dem unschuldigen Kontrahenten zu.

Dr. Schulte[1]: Der ohne Grund sich weigernde Theil geht der von ihm zur Bestärkung des abgeschlossenen Verlöbnisses gegebenen arrha sponsalitia und der von dem andern Theile erhaltenen Geschenke verlustig, kann aber die seinigen nicht zurückfordern.

Die Arrha unterscheidet sich von dem Mahlschatz (largitas sponsalitia). Darunter versteht man solche Geschenke, die sich die Brautleute zur Bezeugung ihrer gegenseitigen Zuneigung und mit Rücksicht auf die abzuschließende Ehe geben. Wenn die Ehe zu Stande kommt, so gehört der Mahlschatz dem, der ihn erhalten hat, unwiderruflich; wenn die Ehe aber nicht zu Stande kommt, und an dem Nichtzustandekommen keiner der Sponsenten Schuld trägt, so gibt jeder Theil, oder jener, der die Geschenke empfangen hat, sie zurück, weil man derartige Geschenke nur unter der stillschweigenden Bedingung, „falls unsere Ehe zu Stande kommt", gemacht annimmt. Derjenige, welcher die Schenkung gemacht, erhält sie zurück, wenn die Ehe durch die Schuld des andern Theils nicht zu Stande gekommen ist[2].

VIII. Poena conventionalis.

Unter poena conventionalis versteht man einen durch Uebereinkunft der Sponsenten willkürlich festgesetzten Geld- oder andern Betrag, welchen der eine oder andere Theil in dem Falle, daß er vom Verlöbnisse zurücktritt, entrichten muß. Die Beifügung einer Konventionalstrafe ist kirchenrechtlich nicht nur nicht gestattet, sondern auch völlig wirkungslos.

Oesterr. Anweis. §. 109: „Jede Verabredung über einen Vergütungsbetrag (poena conventionalis), welcher im Falle des Rücktrittes zu entrichten sei, ist nicht nur unerlaubt, sondern auch ungiltig."

Nach Schmalzgrueber (Jus eccl. l. 4 t. 1. n. 139) wäre dieselbe nur dann ungiltig, wenn sie auch für den Fall des rechtmäßigen Rücktrittes versprochen sei. Aber die Konventionalstrafe ist deßhalb verboten, weil durch sie die Freiheit der Eheschließung beschränkt wird[3].

---

[1] E.-R. S. 293. [2] Kutschker, E.-R. II. S. 160.

[3] Vering, K.-R. S. 848.

IX. Wirkungen.

Die rechtlichen Wirkungen der Sponsalien sind folgende:

1) Die Sponsenten sind vom Augenblicke des Eheversprechens an verpflichtet, die Verlöbnißtreue (fides sponsalitia) einander auf's Gewissenhafteste zu bewahren.

Hieraus ergibt sich Folgendes:

a) Ein jeder Theil der Nupturienten hat sich gegen dritte Personen solcher Vertraulichkeiten zu enthalten, welche nur unter den Nupturienten und Verheiratheten zulässig und ehrbar sind. Solche Vertraulichkeiten sind: näherer Umgang mit Personen des anderen Geschlechts, Küsse, Umarmungen u. s. w., weil durch sie die fides sponsalitia verletzt wird[1]. Die Kopula eines der Sponsenten mit einer dritten Person begründet jedoch kein adulterium, sondern nur die Sünde der fornicatio.

b) Keiner der Sponsenten kann mit einer dritten Person andere Sponsalien giltig abschließen, so lange die ersten noch rechtlich existiren, das zweite und jedes andere Eheverlöbniß ist selbst in dem Falle völlig wirkungslos, wenn zu demselben die Bekräftigung durch einen Eid oder die Kopula hinzugekommen ist, während bei dem ersten weder das eine noch das andere der Fall ist.

Giraldi: Sponsalia secunda sunt nulla, si ineantur non dissolutis primis vel ex mutuo consensu vel ex canonica causa ab ordinario approbanda.

Nicollis: Effectus specialis sponsalium est, quod sponsalia valide contracta dirimant et annullent sponsalia posteriora cum quacunque persona alia de facto inita, quia est promissio de re illicita tanquam de jure impossibili; sponsalia autem posteriora sunt promissio de re illicita; illicitum enim est, ut a fide sponsalium primorum sine causa legitima recedatur. Et hoc verum est, etsi prima sponsalia tantum sunt conditionata, quia ante eventum conditionis contrahi licite adeoque et valide cum alia nequeunt cum obligetur quis ex primis saltem ad exspectandum conditionis eventum. Deinde procedit, etiamsi posteriora sponsalia sint jurata, quia juramentum non potest esse vinculum iniquitatis.

Praevalent priora sponsalia, bemerkt Sanchez, quia juramentum illud fuit de re iniqua et in praejudicium tertii, quo casu nullo modo obligat.

Benedictus XIV.: Parochi instruant fideles, primis rite sponsalibus initis ad alia transire non posse, nisi canonica et legitima causa intervenit, quae per ipsos dijudicanda non est, cum simul judicis partisque munus agere nequeant, sed ad episcopum rem totam deferendam, ut ipsam diligenter expendat.

[1] Uhrig, E.-R. S. 86.

Wenn der Geistliche diese weise Vorschrift des großen Papstes befolgt, so wird er in Fällen, wo ein Brauttheil mit verschiedenen Personen Sponsalien eingegangen hat, wohl kaum in Verlegenheit kommen können.

2) Die Kontrahenten haben die Pflicht, das Eheverlöbniß durch Eingehung der Ehe zu erfüllen, und zwar zur verabredeten Zeit, oder wenn hierüber nichts bestimmt ist, ohne unnöthigen Aufschub. Zur Erläuterung dieses Satzes führen wir aus Kutschker, Schulte und Knopp Nachstehendes an:

a) Entweder ist, wie Dr. Kutschker schreibt, bei Abschließung der Sponsalien die Zeit der Eingehung der Ehe bestimmt worden, oder nicht; sodann ist die Zeit so bestimmt, daß sie die Verbindlichkeit, die Ehe einzugehen, entweder aufhebt oder erst vollständig macht. Im ersten Falle, wenn vor der bestimmten Zeitfrist die Ehe nicht vollzogen worden, hört mit Ablauf des Termins beiderseits die Verbindlichkeit auf (quia promissio non obligat ultra intentionem promittentis, ipsi autem intenderunt, se obligare tantum pro tali termino), es sei denn, der Termin wäre nicht in der Absicht, die Verbindlichkeit aufzuheben (ad obligationem finiendam), sondern bloß zur Beschleunigung (ad obligationem exequendam ac accelerandam) beigesetzt worden, in welchem Falle der unschuldige Theil doch noch auf der Erfüllung des Eheversprechens bestehen kann (quia terminus fuit praefixus, non ad finiendam, sed solum ad non ulterius differendam obligationem; unde termino transacto, non eo ipso finitur obligatio); im zweiten Falle tritt mit dem Ablaufe des gesetzten Termins (und nicht vorher) die Verbindlichkeit zur Erfüllung des Eheversprechens ein, und wird dieselbe durch den weiteren Verlauf der Zeit nicht aufgehoben. Ist aber keine Zeit bestimmt, so muß nach der Beschaffenheit der Umstände beurtheilt werden, ob und inwiefern dem säumigen Theile sein Verzug zugerechnet werden kann[1]. — In Betreff dieses Punktes lehrt Dr. Schulte, wie folgt: Ist kein dies zur Eingehung der Ehe festgesetzt, so kann deren Eingehung gefordert werden, sobald diese nach den Umständen der Kontrahenten möglich ist: Wenn also bei der Eingehung der Sponsalien wegen der persönlichen Verhältnisse der Kontrahenten die Heirath noch nicht stattfinden kann, ist stillschweigend die Bedingung für beigefügt zu achten, daß dieselbe erst dann stattfinden solle, wenn dies durch den Wegfall der entgegenstehenden Umstände möglich werde. Wird aber dies unmöglich gemacht durch die Schuld eines Theils, so kann dem anderen Theile, da die Ehe selbst nur verlangt werden darf, wenn die Verhältnisse sie ermöglichen, dadurch nur das Recht, von dem Verlöbniß abzugehen, zustehen[2]. — Im Allgemeinen verlangt es, wie Dr. Knopp be-

[1] E.-R. II. S. 143. [2] E.-R. S. 294.

merkt, die Reinheit des Verhältnisses, welches zwischen den Brautleuten durch die Sponsalien begründet wird, daß jede unnöthige längere Hinausschiebung der Erfüllung des Verlöbnisses vermieden werde, und soll der Seelsorger in dieser Hinsicht stets des folgenden Beschlusses der Heiligen Kongregation eingedenk sein: Monendi sunt, ut factis sponsalibus quam primum contrahant matrimonium (per verba de praesenti) coram parocho et testibus, ne sponsi stupri periculum subeant[1].

Viele Diözesanstatuten schreiben vor, daß die Brautleute während der Dauer des Brautstandes nicht in einem und demselben Hause wohnen sollen.

Instructionale Herbipolen.: Parochus invigilet, ne sponsati vitam gerant communem et sint in eadem domo. Cum talis obvenerit casus, exhortatio pastoralis adhibenda, brachium saeculare implorandum est; effectu non subsecuto, de scandalo ad episcopalem ordinariatum referendum est.

Rituale Constantiense: Neque sponsi interea, donec matrimonio legitime conjuncti sint, in eadem domo cohabitent.

Bischöfl. Eheunterricht für die Diözese Rottenburg: Die Brautleute sollen ihren Brautstand ehrbar zubringen, weßhalb sie auch, wie es die Anordnung der Kirche ausdrücklich verlangt, bis zur Abschließung der Ehe nicht in Einem Hause zusammen wohnen sollen.

Das gemeine Recht untersagt das Zusammenwohnen der Brautleute nicht, denn das Tridentinum ermahnt nur die Eheleute, sie sollen vor der priesterlichen Einsegnung nicht unter Einem Dache wohnen (sancta synodus hortatur, ut conjuges ante benedictionem sacerdotalem in templo suscipiendam in eadem domo non cohabitent)[2].

b) Weigert sich der eine Spondent, sein gegebenes Eheversprechen zu erfüllen, so steht dem andern das Recht der Klage auf Eingehung der Ehe zu. Der kirchliche Richter wird, wenn keine causa canonica zur Auflösung des Verlöbnisses vorliegt, den renitenten Brauttheil zur Erfüllung seines gemachten Versprechens mit allem Ernst und Nachdruck ermahnen; bleibt aber alle Ermahnung erfolglos, so wird er denselben zwar nicht mit kirchlichen Censuren zur Eingehung fraglicher Ehe zwingen, wohl aber zum Schadenersatze anhalten. Denn es liegt am Tage, lehrt Dr. Kutschker, daß in den meisten Fällen die aus einer erzwungenen Ehe zu besorgenden Nachtheile mehr Berücksichtigung verdienen als der Schaden, den ein Mensch durch das Unterbleiben der Ehe erleidet. Gewöhnlich würde die erzwungene Vollziehung des Eheversprechens zu unaufhörlichen Gehässigkeiten, Feindschaften und Streitigkeiten führen, wodurch die eheliche Treue gefährdet, die Erziehung der Kinder vernach-

[1] E.-R. S. 353.

[2] Sess. XXIV. cap. 1 de ref. matr. Vgl. Schulte, Lb. S. 388 Anm. 14.

lässigt, das ewige Heil und die zeitliche Wohlfahrt der Eheleute und Kinder untergraben werden müßte. Die sichere Aussicht auf Anwendung von Zwangsmitteln könnte Frauenspersonen verleiten, ihre Keuschheit weniger zu bewahren; manche würde in der Sicherheit einer wenn auch erzwungenen Verehelichung ihre Reinigkeit zum Opfer bringen. Die Folgen wären mißvergnügte und unzufriedene Ehen, die der Kirche wie dem Staate Nachtheil bringen [1].

Dr. Schulte bemerkt, daß die römische Praxis (in Rom) häufig Gefängnißstrafe anwende. In der österreichischen Praxis, fährt er fort, wird anerkannt: daß das Verlöbniß giltig und kein Grund zum Rücktritte vorhanden sei. Erklärt trotzdem der Sachfällige, die Ehe nicht schließen zu wollen, und kommt kein Vergleich zu Stande, so wird die Eingehung einer anderweitigen Ehe gestattet, und der Kläger ans Zivilgericht gewiesen [2]. — Dr. Bangen [3] theilt einen Fall mit (Causa Bisinianensis), in welchem die S. Congregatio Concilii auf die vorgelegte Frage: „An Confonius cogendus sit ad matrimonium cum Anna ineundum" unterm 27. Febr. 1836 mit Ja (affirmative) geantwortet, also auf Zwang zur Ehe (coactio ad matrimonium) entschieden hat. Einen andern Fall siehe S. 320.

3) Die Sponsalien begründen das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum publicae honestatis) zwischen dem einen Sponsenten und den im ersten Grade (der geraden und Seitenlinie) stehenden Blutsverwandten des andern Sponsenten.

> Oesterr. Anweis. §. 35: „Ein giltig und unbedingt eingegangenes Eheverlöbniß hindert, daß zwischen dem einen Verlobten und des andern Blutsverwandten im ersten Grade eine Ehe zu Stande komme. Dieselbe Wirkung äußert ein unter einer ehrbaren Bedingung geschlossenes Verlöbniß, sobald der Bedingung Genüge geleistet ist."

Es kann also keine giltige Ehe zu Stande kommen zwischen dem einen Kontrahenten und den ehelichen oder unehelichen Blutsverwandten im ersten Grade (Mutter, Schwester, Tochter; Vater, Bruder, Sohn) des andern Kontrahenten, wenn das Eheverlöbniß rechtsgiltig war. Vergl. S. 126.

> Die Zivilehe kann dies trennende Ehehinderniß nicht erzeugen [4]. — Nach einem beim vatikanischen Konzil eingebrachten Antrage sollten nur die feierlichen Sponsalien, d. h. nur solche, welche entweder schriftlich oder vor dem Pfarrer (ohne Zeugen) oder etwa vor einem Notar und Zeugen geschlossen werden, dieses trennende (wie auch das bloß aufschiebende) Ehehinderniß begründen können. Sodann sollte,

---

[1] E.-R. II. S. 150. [2] Lb. S. 388.

[3] Instr. pract. I. p. 115 sqq.

[4] Discursus Secretarii S. C. C. 1879 im Archiv Bd. 43 S. 25 ff.; Bellesheim im Archiv Bd. 41 S. 360 ff. u. Bd. 42 S. 431 ff. Anderer Meinung war Kohn im Archiv Bd. 41 S. 360 ff.

wenn durch wechselseitigen Konsens die Sponsalien aufgelöst würden, von dem auch nach dieser Auflösung noch fortbestehenden impedimentum publicae honestatis der Bischof dispensiren können [1].

4) Die Sponsalien bilden ein aufschiebendes Ehehinderniß zwischen dem einen Sponsenten und jeder dritten Person.

Die Zivilehe vermag dies impedimentum impediens nicht zu begründen. Nach einem beim Vatikanum eingebrachten Antrag sollten nur feierliche Sponsalien dies Hinderniß erzeugen können. (Siehe Nr. 3.)

a) Die Ehe, welche trotz des bestehenden giltigen Eheverlöbnisses mit einer dritten Person abgeschlossen wird, ist zwar giltig, aber unerlaubterweise eingegangen (matrimonium validum, sed illicitum).

b) Dieses aufschiebende Ehehinderniß ist nicht juris publici, sondern nur juris privati; darum ist dasselbe nicht von Amtswegen geltend zu machen, sondern der kirchliche Richter hat erst auf erhobene Beschwerde seitens des verletzten Sponsenten einzuschreiten [2].

Oesterr. Anweis. §. 107: „Bei einer Einsprache auf dem Grunde eines Eheverlöbnisses hat der Pfarrer die Betheiligten darüber zu belehren u. s. w."

c) Das impedimentum sponsalium beruht in jure naturali, darum kann auch von einer eigentlichen Dispens nicht die Rede sein [3].

Wo ein wirklich nachweisbares Recht eines Dritten ist, lehrt Dr. Kutschker, dort kann von einer Dispens nicht die Rede sein, weßhalb auch die Kanonisten eine eigentliche Dispens ab impedimento sponsalium als unzulässig erkennen, weil dieses auf ein giltiges, noch zu Recht bestehendes Eheverlöbniß, zu dessen Auflösung ein vollgiltiger Grund sich nicht geltend machen läßt, sich gründende kirchliche Eheverbot in dem natürlichen Rechte wurzelt, und eine Loszählung davon ein Eingriff in das erworbene Recht einer andern Person wäre . . . Der bischöflichen Amtsgewalt, die mit einigen Ausnahmen von den kirchlichen Eheverboten zu dispensiren ermächtigt ist, erscheint das impedimentum ortum ex sponsalibus cum altero initis entzogen, quod, wie Benedikt XIV. sagt, altero invito sine ejusdem injuria remitti nequit, es wäre denn, daß es sich, wie dies wohl größtentheils unter den vorher geschilderten Umständen der Fall sein wird, nicht sowohl um eine Dispens, als vielmehr um eine auktoritative Erklärung der zur Beurtheilung des Bestandes von Gewissensverbindlichkeiten bestellten Organe der Kirchengewalt darüber handelt, daß aus einem eingegangenen Eheverlöbnisse keine Verbindlichkeit zur Schließung der versprochenen Ehe hervorgehe. Eine solche Erklärung steht dem Bischofe mit demselben Rechte zu, wie die Deklaration, daß der

[1] Martin, Collect. Ed. II. p. 190; derselbe, Die Arbeiten des Vatikanischen Konzils S. 102.

[2] Schulte, Lb. S. 988 Anm. 16.

[3] Schulte, E.-R. S. 298. Knopp, E.-R. S. 366.

Fall vorliege, wo das impedimentum aetatis wegen der durch das Gesetz selbst gestatteten Ausnahme der Giltigkeit der Ehe nicht entgegensteht, dann wie die Untersuchung und Entscheidung, ob überhaupt ein Ehehinderniß obwalte, was alles aus der dem Bischofe zukommenden jurisdictio ordinaria in Ehesachen sich ergibt[1].

Gury: Nemo dispensare potest, ne summus quidem pontifex, in impedimento ex validis sponsalibus exorto, cum hac in re de stricto justitiae debito agatur.

5) An Orten, wo das tridentinische Ehereformgesetz de declaratione consensus coram parocho et testibus keine Geltung hat, gehen die sponsalia de futuro durch nachfolgende Kopula, oder durch nachfolgenden consensus de praesenti sofort und ipso jure in eine zwar formlose, aber kirchliche vollgiltige Ehe über[2].

Praktische Fälle.

1. Gendulfus Cordulae matrimonium privatim promisit. Sed facti poenitens nova contraxit sponsalia, juramento firmata, cum Bertha, quae paulo post ex eo concepit.

Hinc quaeritur, an Gendulfus teneatur ad matrimonium cum Cordula ineundum, vel contra, an cum Bertha contrahere debeat?

R. Gendulfus tenetur stare prioribus sponsalibus seu nuptias cum Cordula inire. Ratio est, quia priora sponsalia fuerunt valida et proinde non licet sponso matrimonium cum alia contrahere sine consensu prioris sponsae. Ergo promissio matrimonii Berthae facta fuit de re illicita, et consequenter nulla. Nec obstat, quod Gendulfus posteriora sponsalia juramento firmaverit, nam juramentum nequit esse vinculum iniquitatis, nec proinde firmare potest promissionem de jure naturali iniquam; juramentum enim sequitur naturam actus. Nec obstat, quod Bertha ex consortio cum Gendulfo gravida evaserit, quia incommodum illud, quod ex facto Gendulfi Berthae evenit, jus prioris sponsae minime tollit; homines enim in jure suo (in genere) insistere possunt et solent, neglecto damno, quod aliis inde sequitur. Attamen, si leve detrimentum priori sponsae obveniat, haec enixe inducenda est, ut de jure suo in favorem posterioris cedat[3].

2. Paternus sponsalia inivit cum Amelia. Sed subinde, ea posthabita, alia sponsalia, imo et ipsum matrimonium contraxit cum Eulalia, quae magis ei placuit. Verum, dum sponsus sponsam ab ecclesia reduceret magna comitante caterva, ecce Eulalia

[1] E.-R. S. 214 f. [2] Schulte, Lb. S. 388 Anm. 12.
[3] Gury, Cas. p. 590.

corruit exanimis. Amelia vero, similem sortem minime verens, urget et instat, ut Paternus fidem ei promissam teneat. Haeret autem ipse, nesciens, an vi priorum sponsalium Ameliam adhuc ducere debeat.

Hinc quaeritur:

1) An Paternus valide contraxerit nova sponsalia et ipsum matrimonium cum Eulalia, posthabita Amelia?

R. Paternus, initis valide sponsalibus cum Amelia, novam promissionem alteri facere non potuit. Valide tamen matrimonium cum nova sponsa contraxit, quia praecedens obligatio impedimentum impediens tantum, non vero dirimens induxit.

2) An Paternus, mortua Eulalia, teneatur Ameliam ducere?

R. Affirmative, saltem per se loquendo. Obligatio enim prius contracta cum Amelia adhuc subsistit, et per accidens est, quod, interveniente matrimonio cum alia, aliquamdiu suspensa (non exstincta) fuerit. (Dixi: per se loquendo; quia Paternus non tenetur Ameliam ducere, si justam habuit causam resiliendi a sponsalibus cum ea initis, vel exinde, si ea justum praebuit motivum ejus nuptias repudiandi, aut si pravum exitum ex matrimonio cum ea inito timeat, v. g. ob impedimentum publicae honestatis ex prioribus sponsalibus exortum.)

Wir ſchließen uns jenen Kanoniſten an, welche lehren, quod per matrimonium validum omnino priora sponsalia cum alia contracta exstinguantur (non solum suspendantur), ita ut soluto matrimonio nulla maneat illorum obligatio, sed penitus exstincta sit; obligatio autem semel exstincta amplius non reviviscit. Si tamen sponsus spe matrimonii virginem violasset, teneretur, soluto matrimonio, eam ducere, non vi sponsalium, sed ratione damni illati, nisi jam aliunde esset satisfactum.

3) Quid de casu, si Amelia et Eulalia sorores fuerint?

R. Si Amelia et Eulalia sorores fuerint, Paternus posteriorem valide ducere non potuit ob impedimentum publicae honestatis ex prioribus sponsalibus exortum. Ad priorem igitur redire potuit et per se debuit, quia matrimonium invalide initum est, nec in eo casu matrimonium invalidum impedimentum publicae honestatis inducit, cum sit hic casus a regula generali exceptus[1].

3. Vigilantius Agneti matrimonium quidem promisit, sed intra annum celebrandum. Antequam annus elabatur, Agnes contrahendi connubii desiderium sponso manifestat. At ille modo unam, modo alteram differendi causam in medium profert, usque dum annus, re infecta, praetervolet, quo elapso renuit stare promissis.

[1] Gury, l. c.

Hinc quaeritur, num uterque sit liber censendus ab omni obligatione?

R. Qui sibi invicem matrimonium promittunt, possunt certum temporis spatium praefinire, intra quod nuptiae celebrandae sint. Si hoc contingat, inspiciendum est, num tempus fuerit praestitutum ad obligationem exstinguendam, ita videlicet, ut transacto tempore uterque ab omni onere liber censeri debeat; an ad eandem ulterius non differendam, nimirum, ut neuter possit ultra praefinitum tempus nuptias protrahere. Si primo modo tempus constitutum sit, sponsalia ex utraque parte habentur soluta, ubi tempus, re infecta, praeterierit, nisi malo alterius dolo id factum sit. Si vero altero modo tempus fuerit constitutum, non habentur utrimque soluta sponsalia, ex eo, quod dies praefinita transierit. Ex sponsalibus enim sic contractis duplex oritur obligatio, altera contrahendi matrimonii, altera ultra statutam diem non differendi. Si enim haec postrema impleri amplius non possit, prior certe, quae adhuc potest, implenda est. Hinc fit, ut illi duntaxat, qui promissa exequi paratus erat, fas sit recedere, si alter sine justa causa renuat convento tempore nuptias contrahere easque in longum protrahat, quippe quia ex parte hujus, qui promissa praestare differt, tacitus recessus apparet. At si nolit ille recedere, vel post praefixam diem, quod sibi promissum est, potest exigere. In hac facti specie praestitutum fuisse videtur velut conditio, qua deficiente, omnis desineret obligatio. Cum annus jam effluxerit et matrimonium minime contractum sit, uterquene ab omni obligatione liber existit? Haudquaquam. Si matrimonium initum non est, id Vigilantii malitiae tribuatur oportet, qui modo unam, modo alteram differendi causam adduxit, donec annus elaberetur. Nemo autem debet ex dolo et fraude, quibus usus est, commodum utilitatemque referre. Quamobrem potest quidem Agnes sponsum deserere, si velit; at si nuptias exigat, tenetur Vigilantius datam fidem persolvere [1].

X. Auflösung.

Das Band, welches zwei Personen durch ein rechtskräftiges Eheverlöbniß mit einander verknüpft, ist nicht unauflösbar, wie das Band der Ehe; das kanonische Recht wie auch die kirchliche Praxis haben verschiedene Umstände festgesetzt und angenommen, unter denen die Auflösung des Verlöbnisses entweder nothwendig oder zulässig ist.

[1] Kutschker, E.-R. II. S. 144.

1) Die Sponsalien der Mündigen, selbst wenn sie beschworen sind, können durch die gegenseitige freie Einwilligung beider Kontrahenten (mutuo contrahentium consensu vel dissensu) jeden Augenblick wieder aufgelöst werden; hiezu bedarf es weder eines richterlichen Erkenntnisses, noch irgend einer Ermächtigung[1]. Omnis res, per quascumque causas nascitur, per easdem dissolvitur.

Oesterr. Anweis. §. 4: „Das Verlöbniß kann, auch wenn es durch einen Eid wäre bekräftigt worden, mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden."

Diese Aufhebung kann entweder so geschehen, daß beide Sponsalien gleichzeitig von dem Verlöbnisse zurücktreten, oder so, daß ein Kontrahent zuerst allein davon abgeht, und dann in Folge dessen auch der andere von dem ihm zustehenden Rechte des freien Rücktrittes Gebrauch macht[2]. Die Auflösung der Sponsalien durch den gegenseitigen Willen beider Sponsalien ist aber rechtlich nur dann gestattet, wenn im Momente des Abschlusses derselben beide Sponsalien bereits mündig waren; wenn auch nur ein Theil in jenem entscheidenden Augenblicke noch unmündig war, so muß die Zeit der Pubertät abgewartet werden, und dann können sie davon zurücktreten. — Dieser beiderseitige Widerruf ist an keine bestimmte Form gebunden, er kann mündlich oder schriftlich, in Person oder durch Bevollmächtigte, ausdrücklich oder stillschweigend durch konkludente Handlungen geschehen. Obwohl aber, lehrt Dr. Uhrig[3], gemeinrechtlich zur Auflösung der Sponsalien durch beiderseitigen Nachlaß eine bestimmte Form nicht erforderlich ist, und also beide Nupturienten ohne Aufnahme irgend eines schriftlichen oder gerichtlichen Aktes die Sache für sich abmachen können, so ist doch, um sowohl dem leichtsinnigen und unüberlegten Widerrufe als auch möglichen Irrungen und Streitigkeiten vorzubeugen, partikularrechtlich nicht selten eine gewisse Förmlichkeit vorgeschrieben, welche in der Regel darin besteht, daß die Verlobten die Auflösung ihres Ehegelöbnisses unter Angabe der Gründe vom bischöflichen Ehegerichte müssen bestätigen lassen, z. B. in der Diözese München-Freising, in Betreff welcher Reiffenstuel bemerkt: Imo in variis dioecesibus, ut Frisingensi, expresse cautum habetur, ut non tantum sponsalia coram parocho publice contracta, sed etiam contracta secreto quidem, sed postea evulgata, nonnisi auctoritate publica per officialem solvantur; de quo, nisi authenticis litteris doceant, sponsi ad nova sponsalia cum alio vel alia contrahenda non admittuntur. — Ferner in der Diözese Rottenburg, wo der Bischof auf ein von Geistlichen des Landkapitels Saulgau vorgelegtes Dubium unterm 22. Februar 1867 nachstehende Erklärung gegeben: „Was die Zweifel anbelangt, welche in Betreff einzelner Fragen erhoben worden sind, und worüber unsere Entscheidung gewünscht wird, so haben wir zu erklären, daß eingegangene Sponsalien nach dem gemeinen kirchlichen Rechte durch gegenseitige Kündigung unzweifelhaft aufgehoben werden, und demnach in diesem Falle eine Dispens nicht

[1] Schulte, E.-R. S. 295. [2] Knopp, E.-R. S. 357. [3] E.-R. S. 101 f.

nothwendig ist. Bei der Wichtigkeit der Sache aber halten wir in unserer Diözese an der hergebrachten Uebung fest, auch in diesem Falle die Richtigkeit der geschehenen Aufhebung durch kirchlichen Ausspruch zu bekräftigen." — Aehnliche Vorschriften bestehen noch in vielen andern Diöcesen.

Diesen partikularrechtlichen Vorschriften, schreibt der genannte Kanonist weiter, ist indessen nicht eine solche Kraft beizulegen, daß die mit ihrer Umgehung gegenseitig erlassenen Verlöbnisse noch zu Recht beständen, und fernere Verlöbnisse ungiltig wären, sondern sie haben nur administrativen Werth, dem die Sponsenten in ihrem Interesse, und um sonstigen Schwierigkeiten auszuweichen, sich zu unterwerfen haben. Die Pfarrer haben dieselben hierauf aufmerksam zu machen.

2) Die Sponsalien werden aufgelöst durch die Eheschließung eines Theiles mit einer dritten Person, weil das durch die Eheschließung geknüpfte Band stärker ist als das der Sponsalien.

> Oesterr. Anweis. §. 8: „Dadurch, daß der Eine Theil sich mit einer dritten Person verehelicht, wird zwar das Verlöbniß aufgehoben; doch verbleiben dem andern Theile seine allfälligen Ansprüche auf Entschädigung."

Durch eine giltige Ehe werden also die früheren Sponsalien nicht etwa blos suspendirt, sondern für immer dissolvirt. Es wäre offenbar der Ehrbarkeit zuwider, wenn der Gatte oder die Gattin noch immer mit einer dritten Person durch das Sponsalienband verbunden sein sollte. Darum lehrt Dr. Schulte mit vollem Rechte, daß die Ansicht Einiger, zufolge deren nur ex parte innocentis die obligatio sponsalium erlöschen solle, nicht aber für den andern, bezüglich dessen sie constante matrimonio nur ruht, gänzlich unjuristisch sei und jeder Begründung entbehre[1]. — Die andere Ansicht, quod obligatio jam contracta sponsalium durante matrimonio suspendatur duntaxat, non exstinguatur, aut prima sponsalia reviviscant, haben z. B. Liguori, Scavini und Gury. Siehe den Fall S. 315.

3) Die Sponsalien werden aufgelöst durch den Eintritt eines Kontrahenten in einen religiösen Orden.

> Oesterr. Anweis. §. 7: „Die Verlobten sind durch die übernommene Verbindlichkeit nicht gehindert, sich dem Ordensleben zu widmen. Durch die Ablegung der feierlichen Gelübde wird das Eheverlöbniß aufgelöst."

Zur Ablegung des votum solemne sind beide Sponsenten berechtigt.

4) Die Sponsalien werden aufgelöst durch den Empfang einer höheren Weihe.

> Oesterr. Anweis. §. 7: „Die Verlobten sind durch die übernommene Verbindlichkeit nicht gehindert, sich dem geistlichen Stande zu widmen. Durch den Empfang der höheren Weihen wird das Eheverlöbniß aufgelöst."

[1] E.-R. S. 297 Anm. 51.

5) Die Sponsalien werden aufgelöst durch ein nach Abschließung derselben zwischen den Kontrahenten eingetretenes trennendes Ehehinderniß, z. B. das Hinderniß der außerehelichen Schwägerschaft (affinitas ex copula illicita).

> Scavini[1]: Impedimenta impedientia (excepta melioris status electione) non solvunt sponsalia; impedimenta dirimentia certe sponsalia dissolvunt (ex parte innocentis) cum tunc matrimonium nequeat amplius locum habere; esset v. g., si sponsus, initis sponsalibus cum Lucia, postea cum sorore Luciae commercium carnale habeat, tum enim exsurgit impedimentum dirimens affinitatis.

6) Die Sponsalien werden aufgelöst durch Eintritt einer Resolutivbedingung.

Einige Kanonisten wie z. B. Richter, Permaneder, Haringer u. A., reden noch von Auflösung wirklich bedingter Sponsalien durch den Ausfall der suspensiven Bedingung. Es ist aber dies nur im uneigentlichen Sinne richtig. So lange nämlich die Bedingung in suspenso oder nicht erfüllt ist, existirt rechtlich noch gar kein Verlöbniß, folglich kann auch von einer eigentlichen Auflösung desselben keine Rede sein. Durch das Ausfallen oder Nichteintreten der conditio suspensiva gelangt ein solches Eheverlöbniß rechtlich gar nicht zur Existenz[2].

7) Die Sponsalien der Kinder können aufgelöst werden, wenn die Eltern gegründeten Widerspruch dagegen erheben.

> Oesterr. Anweis. §. 5: „Die Eheverlöbnisse derer, die unter der väterlichen Gewalt stehen, sind aufzulösen, wenn die Eltern gerechten Widerspruch entgegensetzen."

Einen kanonischen Grund zur Auflösung rechtsgiltiger Sponsalien bildet also der gerechte Widerspruch der Eltern derer, welche unter der väterlichen Gewalt stehen, wenn nicht, wie Dr. Kutschker[3] beifügt, besondere Umstände z. B. eine mit dem Versprechen der Ehe verbundene Defloration dem Widerspruch der Eltern sein Gewicht nehmen. Genanntes Recht der Eltern kann aber, wie derselbe Kirchenrechtslehrer weiter bemerkt, auf andere Verwandte nicht ausgedehnt werden[4].

Das Prager Ehegericht hat, wie Dr. Schulte mittheilt, die konstante Praxis: Einsprüche gegen Eheschließungen abzuweisen, bez. auf Klage das Verlöbniß zu lösen, wenn das Verlöbniß in der Minderjährigkeit geschlossen, der Vater zur Einwilligung nicht zu bewegen ist, und das Kind darum zurücktreten will; denn man kann nicht fordern, daß ein Kind gegen den Willen der Eltern heirathe[5].

---

[1] III. p. 623 sq. [2] Knopp, E.-R. S. 365.
[3] E.-R. S. 51.
[4] A. a. O. S. 64. [5] Lb. S. 387 Anm. 6.

Casus.

Cum quidam matrimonium cuidam puellae promisisset eamque sub matrimonii promissione deflorasset, infantem abortu suffocatum puella exinde peperit. S. Congregatio judicavit, constare de sponsalibus, et illum esse cogendum ad formam sacr. canonum ad matrimonium cum puella ineundum (in Melphieten. 26. Junii 1841). Re iterum proposita, quamvis parentes viri matrimonium maxime abhorrerent, fortunaque utriusque esset maxime diversa, die 9. Septembris 1843 stetit in decisis.

8) Wenn einer der Sponsalen sich des Bruches der Verlöbnißtreue schuldig macht, so kann der gekränkte oder unschuldige Theil von dem Verlöbnisse zurücktreten.

Oesterr. Anweis. §. 6: „Wenn ein Theil die dem Verlobten schuldige Treue gebrochen hat, so ist der andere seines Versprechens entbunden."

Die violatio fidei sponsalitiae liegt vor:

a) Wenn ein Sponsal mit einer dritten Person einen sündhaften Umgang pflegt.

Hiernach ist also, wie Dr. Kutschker[1] schreibt, nicht bloß die in der fornicatio mit einer dritten Person gelegene grobe Verletzung der Verlöbnißtreue als hinreichende Ursache zum Rücktritt von den Sponsalien für den andern Sponsalen anzusehen, sondern auch der auf Grund zweideutigen Umganges mit einer dritten Person entstandene üble Leumund eines Verlobten, und für den Bräutigam selbst die seitens eines Dritten verübte gewaltsame Erzwingung zur Kopula mit der Braut, wie unschuldig dieselbe auch sein möge. Fällt jedoch der unerlaubte Umgang in die Zeit vor der Abschließung des Verlöbnisses, und hatte der andere Theil Kenntniß davon, so kann derselbe nicht als Grund zur Auflösung des Verlöbnisses geltend gemacht werden.

b) Wenn einer der Sponsalen mit einer dritten Person neue Sponsalien geschlossen hat.

Die neuen Sponsalien sind natürlich null und nichtig und der untreue Sponsal bleibt an die früheren gebunden, aber der gekränkte Sponsal kann seinerseits davon zurücktreten.

c) Wenn ein Theil wider den Willen des andern und ohne Angabe eines hinreichenden Grundes in eine fremde Gegend sich begibt und dort längere Zeit verweilt.

Der verlassene Theil ist befugt, sich an den Ordinarius zu wenden; derselbe stellt dem Abwesenden eine bestimmte Frist zur Rückkehr und spricht nach Ablauf derselben den Kläger von jeder aus den Sponsalien entspringenden Verbindlichkeit frei[2].

---

[1] Kutschker, E.-R. II. S. 197. Vgl. Knopp, a. a. O. S. 359 f.

[2] Knopp, a. a. O. S. 361.

d) Wenn einer der Nupturienten ohne hinreichende Ursache dem ausdrücklich getroffenen Uebereinkommen nicht nachkommt.

Dazu bemerkt Dr. Knopp[1]: Dieses wird z. B. der Fall sein, wenn ein bestimmter Zeitpunkt zur Erfüllung des Eheversprechens festgesetzt ist, und einer der Nupturienten die Eheschließung bis zu einem späteren Zeitpunkt hinausschiebt, ohne daß er eine gegründete Ursache für die Verzögerung nachweisen kann. — Siehe auch S. 310 f.

9) Wenn nach Schließung des Verlöbnisses (auch nur bei einem Kontrahenten) eine solche Veränderung eintritt, daß man mit Grund voraussetzen darf, es wäre bei diesem Stande der Dinge zum Verlöbnisse nicht gekommen, so verliert dasselbe für beide Kontrahenten, nach Umständen wenigstens für einen seine verpflichtende Kraft, quod valet, wie Scavini lehrt, etsi unus ex sponsis sit in mora culpabili; nam si peccavit differendo matrimonium, non peccat jure suo utendo, nempe solvendi sponsalia ob mutationem notabilem[2].

> Oesterr. Anweis. §. 6: „Wofern nach Schließung des Eheverlöbnisses eine solche Veränderung eintritt, daß man voraussetzen darf, es wäre bei diesem Stande der Dinge zum Verlöbnisse nicht gekommen, so verliert dasselbe für jenen Theil, bei welchem eine solche Veränderung nicht eingetreten ist, seine bindende Kraft."

Solche Veränderungen können sich beziehen:

a) Auf den Gesundheitszustand der Sponsenten.

Hieher gehören α) Folgende körperliche Leiden: Aussatz, Epilepsie (paralysis), Verlust der Augen, des Gehörs oder der Nase, sehr übler Athem, Lähmung, Hydropsie, Auszehrung, Schwindsucht, überhaupt alle Krankheiten, welche das eheliche Leben als solches sehr erschweren, oder den damit Behafteten verhindern, die ihm zufallende Last des Hauswesens zu tragen[3]. β) Geistige Leiden: Geistesverwirrung, Schwermuth, Neigung zum Tief- und Wahnsinn, Ansatz zu einem unheilbaren Gemüthsleiden u. s. w.

b) Auf die Moralität der Kontrahenten.

Hieher zu rechnen sind: Häresis, Apostasie, Spiel- oder Trunksucht, Verübung eines gemeinen oder auch politischen Verbrechens, ein unsittlicher oder sehr herber, unversöhnlicher und ungenießbarer Charakter u. s. w.

c) Auf den Vermögensstand der Nupturienten.

Dr. Knopp[4] stellt folgenden Grundsatz auf: Ist die nach Abschluß der Sponsalien eingetretene Aenderung in den Vermögensverhältnissen des einen Sponsenten derart, daß man vernünftigerweise nicht annehmen kann, daß der andere Sponsent, auch nur mit der gewöhnlichen Rücksicht auf die eigenen Familien- und Vermögensverhältnisse, sowie auf das erst zu begründende Hauswesen, das Verlöbniß unter den neuen Verhältnissen eingegangen haben würde, — so bildet dieselbe eine hinreichende Ursache zur Auflösung dieses Verlöbnisses.

---

[1] A. a. O. S. 360. [2] III. p. 624. [3] Knopp, a. a. O. 362. [4] E.-R. S. 363.

Es versteht sich von selbst, daß die Befugniß zum Rücktritt von dem Verlöbnisse auch dann vorhanden ist, wenn die Umstände, auf welche sich jene Befugniß gründet, schon vor der Abschließung des Eheverlöbnisses obwalteten, aber dem einen Kontrahenten erst nach Eingehung desselben bekannt werden [1].

> Oesterr. Anweis. §. 6: „Im Falle, daß solche Umstände schon zur Zeit der Verlobung obwalteten, ist jener Theil, welchem sie damals unbekannt waren, zum Rücktritt berechtigt."

Schließlich ist noch zu bemerken, daß von dem Rechte, wegen einer bedeutenden Veränderung in dem Gesundheitszustande, der Moralität oder dem Vermögensstande des einen Kontrahenten von dem Eheverlöbnisse zurückzutreten, der andere Kontrahent nur dann Gebrauch machen kann, wenn ihm diese Veränderung bekannt wird, und er nach erlangter Kenntniß derselben das Sponsalienverhältniß nicht freiwillig fortsetzt [2]. Denn wenn der Brauttheil, bemerkt Dr. Knopp, welcher auf Grund der eingetretenen Veränderungen das Recht hat, von dem Verlöbnisse abzugehen, das Brautverhältniß, nachdem er von dieser Veränderung sichere Kenntniß erlangt, noch fortsetzt, so liegt darin eine stillschweigende Verzichtleistung auf das Recht des Rücktrittes, was namentlich gegen jede Exzeption festgehalten werden muß, wenn jener noch in einem späteren Zeitpunkte die Kopula mit dem anderen Theile ausgeübt hat [3].

> Scavini: Si sponsorum alteruter, cognito suo ex quocunque capite resiliendi jure, alterum nihilominus carnaliter cognoscit, suo jure excidit, quia sic vel ei renuntiasse vel sponsalia renovasse in foro externo censetur.

10) Die Sponsalien können aufgelöst werden, wenn mit Grund zu befürchten ist, es möchte eine zwischen den betreffenden Spondenten eingegangene Ehe unglücklich ausfallen.

> Oesterr. Anweis. §. 10: „Die Pflicht zur Erfüllung des im Eheverlöbnisse gegebenen Versprechens hört auch dann auf, wenn nach Erwägung aller Umstände mit Recht vorauszusetzen ist, daß eine zwischen den Verlobten eingegangene Ehe unglücklich sein würde. Wofern aber die Umstände, auf welche die Voraussetzung sich gründet, durch das Verschulden des einen Theiles eingetreten sind, so ist dieser verpflichtet, dem andern jenen Schaden, welcher für denselben aus der Täuschung seiner gerechten Erwartung entspringt, nach Kräften zu vergüten."

Dazu bemerkt Kutschker [4]: Die Pflicht, ein gegebenes Versprechen zur Erfüllung zu bringen, ist keine ausnahmslose, sie erlischt, wenn aus der Erfüllung nicht bloß für den Versprechenden, sondern auch für Andere große Nachtheile mit Grund zu besorgen stehen. Nun ist es aber eine Thatsache der

---

[1] Knopp, E.-R. S. 364. Kutschker, a. a. O. S. 232.
[2] Kutschker, a. a. O. [3] A. a. O. S. 365. [4] E.-R. S. 241.

Erfahrung, daß die kostbarsten Güter der Kirche, der bürgerlichen Gesellschaft und der Familie durch nichts so sehr gefährdet werden als durch unglückliche Ehen, die als ein leider überaus fruchtbares Saatfeld aller Arten von Unheil sich darstellen. Demnach liegt es schon in den Grundsätzen des natürlichen Sittengesetzes, daß zur Hintanhaltung dieses Unheils das Versprechen, das die Wurzel desselben ist, nicht erfüllt werde. — Eine unglückliche Ehe steht in der Regel zu besorgen, wenn zwischen den Sponsalen eine sehr bedeutende Standesverschiedenheit obwaltet. Daß aber die Standesverschiedenheit an und für sich der Geltung der Sponsalien nicht im Wege steht, zeigt eine Entscheidung der Heiligen Kongregation vom 8. August 1751. Darum lehrt auch Dr. Schulte[1], daß die Verschiedenheit der persönlichen Verhältnisse, z. B. der Mangel des Adels ohne falsche Vorspiegelung kein Recht zum Rücktritte von den Sponsalien gibt.

Wenn nun in einem Falle eine causa canonica zum Rücktritt von den Sponsalien vorhanden ist, so kann der verletzte oder unschuldige Sponsal sofort von dem Eheverlöbnisse zurücktreten oder dasselbe aufkündigen (sponsam vel sponsum repudiare, ihm das repudium geben), und es bedarf hiezu nach dem gemeinen Rechte keines richterlichen Dekretes.

Partikularrechtlich aber sollen in vielen Diözesen die Sponsalien auch in diesem Falle nur durch dazwischentretendes Erkenntniß des bischöflichen Ehegerichtes aufgelöst werden. S. 317 f.

Erhebt aber der repudiirte oder verschmähte Sponsal dagegen Kontestation, so muß diese Sponsaliensache an den Ordinarius gebracht werden, mit der Bitte um Auflösung des Eheverlöbnisses, und bevor dasselbe durch richterliches Urtheil aufgelöst ist, darf der andere Sponsal zur Ehe nicht zugelassen werden. Eine solche durch einen Kontrahenten erzwungene Auflösung des Verlöbnisses heißt man repudium und die dahin zielende Klage Repudienklage[2].

XI. Einsprache auf Grund eines Verlöbnisses.

1) Die Einsprache auf Grund eines Verlöbnisses kann beim kompetenten Pfarramt angebracht werden. Nach dem Grundsatze: Actor sequitur forum rei, ist der Pfarrer kompetent, in dessen Pfarrei der beklagte Theil sein Domizil hat.

Der Bräutigam, wohnhaft in Ludwigsburg, hat mit Bertha, welche in Canstatt wohnt, ein Eheverlöbniß geschlossen und beabsichtigt nun sich mit der in Eßlingen wohnenden Anna zu verehelichen. Bertha erhält von dem in Eßlingen vorgenommenen kirchlichen Aufgebote Kenntniß und erhebt nun bei dem dortigen Stadtpfarramt auf Grund des

[1] E.-R. S. 296 Anm. 48.

[2] Schulte, E.-R. S. 297. Knopp, E.-R. S. 365.

erwähnten Verlöbnisses Einsprache wider die Verehelichung des betreffenden Bräutigams mit der Anna. Der Stadtpfarrer in E. wird diese Einsprache zwar zur Kenntniß nehmen, die Klägerin aber zur Geltendmachung ihrer Klage an den Stadtpfarrer in L. weisen.

Bei solchen Einsprachen auf Grund von Sponsalien sind vier Fälle möglich:

a) Es liegt kein Eheversprechen vor. Der zuständige Pfarrer hat sich vor allem zu überzeugen, ob denn auch ein Eheversprechen wirklich vorliege. Zu diesem Behufe fragt er den klagenden Theil, wann, unter welchen Umständen und in welcher Weise das angebliche Verlöbniß geschlossen worden sei. Nicht selten, namentlich in größeren Städten, wird es sich herausstellen, daß zwischen dem klagenden und beklagten Theil nur ein inniger, meist unzüchtiger Verkehr stattgefunden, ein Uebereinkommen aber, in welchem sie sich zu ehelichen versprochen haben, nicht getroffen worden sei. Ergibt die Rücksprache mit dem klagenden Theil ein solches Resultat, so wird der Pfarrer hierüber ein kurzes Protokoll (Form. 6) aufnehmen, dasselbe von der klagenden Partei unterschreiben lassen und erklären, daß die erhobene Einsprache wider die Trauung nicht weiter berücksichtigt werden könne.

b) Es liegt kein giltiges Eheversprechen vor. Ergibt sich auf Grund der Untersuchung, daß die betreffenden Personen sich die künftige Ehe versprochen haben, so hat der Pfarrer weiter darüber nachzuforschen, ob dieselben auch sponsalienfähige Subjekte gewesen seien, ob ihrem Eheverlöbnißabschlusse nicht ein trennendes oder aufschiebendes Ehehinderniß entgegengestanden sei, ob das Versprechen mit Freiheit und gehöriger Ueberlegung gegeben und durch äußere Zeichen hinreichend ausgedrückt worden, ob ihm nicht eine Bedingung beigefügt worden sei. Stellt sich die Ungiltigkeit des Eheverlöbnisses heraus, so sind die Betheiligten hierüber zu belehren und ist die klagende Partei mit ihrer Einsprache abzuweisen, nachdem vom Pfarrer hierüber ein kurzes Protokoll aufgenommen worden ist. Ist der klägerische Theil mit diesem pfarramtlichen Ausspruch nicht zufrieden, so kann er sich an das bischöfliche Ehegericht wenden.

c) Das giltige Eheversprechen hat seine bindende Kraft verloren. In diesem Falle wird der Pfarrer die klägerische Partei darüber belehren, daß nach dem Gesetze die Verlöbnisse derer, welche unter väterlicher Gewalt stehen, unter Umständen aufzulösen sind, daß ferner, wenn ein Theil die Verlöbnißtreue bricht, der unschuldige Theil seines Versprechens entbunden ist ꝛc. ꝛc. Auch über diesen Akt wird er ein kurzes Protokoll aufnehmen und dem Kläger erklären, daß seine Einsprache wider die betreffende Eheschließung nicht berücksichtigt werden könne und daß er, wenn er sich mit dieser Entscheidung nicht

zufrieden stellen wolle, seine Einsprache beim bischöflichen Ehegericht anbringen könne, welches ihn aber bei dem Vorhandensein eines kanonischen Grundes zum Rücktritt mit seiner Beschwerde voraussichtlich abweisen wird.

d) Das giltige Eheversprechen besteht noch in voller Kraft. Im vorliegenden Falle wird der Pfarrer die klagende Person fragen, ob sie noch ferner auf der Eheschließung mit dem andern Kontrahenten, welcher sie verschmähe, bestehen wolle? In vielen Fällen wird es sich herausstellen, daß es der klagenden Person — gewöhnlich eine von ihrem Verführer verlassene Frauensperson — nicht um Eingehung der Ehe mit dem wortbrüchigen Sponsenten, sondern um die Alimentirung eines unehelichen Kindes, oder um Rückerstattung herausgelockter Geldsummen zu thun sei. Erklärt die klagende Partei, daß sie auf der Eheschließung mit dem wortbrüchigen Theil nicht bestehe, so wird diese Erklärung sofort zu Protokoll genommen (Form. 7) und die Einsprache ist beseitigt. Beharrt aber der klagende Theil auf Vollziehung des Verlöbnisses durch die Eheschließung, so hat der Pfarrer eine gütliche Ausgleichung zu versuchen (Form. 8 und 9). Diese kann erreicht werden:

α) Entweder durch Erfüllung des Eheversprechens von Seiten der beklagten Partei. Der Pfarrer wird den einseitig und grundlos zurücktretenden Kontrahenten auf seine durch Eingehung der Sponsalien übernommene Verpflichtung aufmerksam machen und ihm unter Hinweis auf die Heiligkeit des von ihm gemachten Versprechens die Verwerflichkeit des unmotivirten Rücktrittes vom Eheversprechen vor Augen stellen. Er wird seine Ermahnungen verdoppeln, wenn entweder das gegebene Wort zu Zwecken mißbraucht worden ist, die sich sittlich nur innerhalb der Ehe realisiren lassen oder wenn einer der Verlobten im Vertrauen auf dieses Wort sein Lebensglück auf das Spiel setzt (St. Pöltener Hirtenbrief vom 15. Dezember 1856).

β) Oder durch Rücktritt von Seiten des klagenden Sponsenten. Gelingt es dem Pfarrer nicht, den beklagten Sponsenten zur Erfüllung seines Eheversprechens durch nachfolgenden Eheabschluß zu bewegen, so wird er es versuchen, den klagenden Theil zum Rücktritt von den Sponsalien zu bewegen. Zu diesem Zwecke wird er demselben vorstellen, wie der Abschluß einer von dem andern Theile nicht mehr gewünschten Ehe kaum zu dauerndem, häuslichem Glücke und der Weg gerichtlicher Klage nur zu noch größerer Entfremdung der Gemüther führen würde; wie es demnach gerathen sei, lieber auf die angehoffte Verbindung zu verzichten, als in einer voraussichtlich nicht ganz glücklichen Ehe zeitlebens verbleiben zu müssen. Tritt der klagende Theil vom Eheverlöbniß zurück, so wird der Pfarrer hierüber ein Protokoll aufnehmen (Form. 10) und der Verlöbnißstreit ist beendigt.

Ist aber der beklagte Theil nicht zur Erfüllung seines Eheversprechens und der klagende Theil nicht zur Verzichtleistung auf das Verlöbniß zu bewegen (Form. 11), so wird der Pfarrer den Sachverhalt dem bischöflichen Ehegericht in einem Bericht zu weiterer Behandlung und Entscheidung vorlegen und mit der Vornahme der Trauung des wortbrüchigen Spondenten oder mit der Verabfolgung des Verkündscheins an denselben so lange zuwarten, bis er die weitere Weisung des Ehegerichts hat.

Waltet rücksichtlich der Giltigkeit der Sponsalien ein Zweifel ob, so hat der Pfarrer den klagenden Kontrahenten auf den hiebei in Betracht kommenden Grundsatz des kanonischen Rechts aufmerksam zu machen (Nr. 12), wornach die Vermuthung für die Freiheit des Ehewerbers hinsichtlich der Wahl des Gatten steht und gegen das Verlöbniß zu entscheiden ist, so oft die Giltigkeit desselben nicht hinlänglich bewiesen ist[1]. Auch wird er ihn darauf aufmerksam machen, wie schwierig es sei, den vollen Beweis für die Rechtsgiltigkeit des Verlöbnisses vor Gericht zu erbringen. Es kann aber auch der Pfarrer, wenn er zweifelt, ob ein Verlöbniß giltig oder ungiltig sei oder ob es als bereits aufgelöst betrachtet werden soll, sich an das Ehegericht wenden und um die nöthigen Verhaltungsregeln bitten[2].

2) Die Einsprache auf Grund eines Verlöbnisses kann unmittelbar beim Ehegericht erhoben werden[3].

In diesem Falle erhält der Pfarrer, wenn die Ungiltigkeit der Sponsalien nicht offen am Tage liegt, die Weisung, durch Vorstellungen und Ermahnungen väterlich auf die Nupturienten einzuwirken, daß zwischen ihnen ein gütliches Uebereinkommen (Form. 13) herbeigeführt werde[4]. Zur Erreichung dieses Zieles wird er die sub d) an die Hand gegebenen Gesichtspunkte verfolgen und das Resultat seiner Bemühungen dem Ehegericht berichtlich unterbreiten (Form. 14 und 15).

Konnte der Pfarrer die Parteien zu einem gütlichen Ausgleich nicht bewegen, so wird zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung zu schreiten sein. Das Urtheil wird nun entweder auf Ungiltigkeit oder Giltigkeit des Verlöbnisses lauten. Lautet es auf Ungiltigkeit, so ist das Nöthige zu verfügen, damit die Trauung keine weitere Verzögerung erfahre[5]. Der klagende, beziehungsweise der unterlegene Theil kann gegen dieses Erkenntniß Berufung einlegen, aber dieselbe hat keinen Suspensiveffekt, d. h. es wird die Trauung dadurch nicht aufgeschoben. Lautet das Urtheil auf Giltigkeit, so wird das Ehegericht durch einen Beauftragten den Versuch machen, die Parteien zu gütlichem Ausgleich zu bewegen[6]. Wird der Pfarrer mit diesem Auftrage betraut, so wird er

[1] Oesterr. Anweis. §. 108. [2] Loberschiner, E.-R. S. 118. [3] Anweis. §. 107. [4] Anweis. §. 107. [5] Anweis. §. 110. [6] Anweis. §. 111.

sich an die sub d) vorgetragenen Gesichtspunkte halten und allenfalls den klagenden Theil auf die in Anwendung kommenden Sätze des kanonischen Rechts aufmerksam machen, daß auf jene, welche ihr im Eheverlöbniß gegebenes Wort nicht erfüllen wollen, nicht sowohl durch Zwang, als durch Ermahnung einzuwirken sei und daß, falls ein Einverständniß über die Aufhebung des Verlöbnisses oder die Leistung einer billigen Entschädigung sich nicht erzielen ließe, die Gestattung der Trauung der beabsichtigten Ehe als das kleinere Uebel angesehen werden müßte[1].

3) Was den Schadenersatz betrifft, so soll darauf hingewirkt werden, daß die Parteien ein billiges Uebereinkommen darüber schließen, und zu diesem Zwecke kann auch das kirchliche Gericht auf das Ansuchen von wenigstens Einem Theile einen Entschädigungsbetrag feststellen. Kommt kein Einverständniß hierüber zu Stande, so bleibt es dem Kläger überlassen, wegen des Schadenersatzes bei dem weltlichen Gericht Klage zu führen[2]; denn das kirchliche Gericht erklärt sich in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz nur noch über Giltigkeit und Ungiltigkeit des Eheverlöbnisses.

Da das weltliche Gericht, schreibt Dr. Vering[3], heutzutage bei der Zuwendung von Vermögensentschädigung wegen unerlaubten Rücktrittes von dem Verlöbnisse nicht nach dem Urtheile des kirchlichen Gerichtes über die Giltigkeit des Eheverlöbnisses sich richtet, sondern auch über diese Frage selbständig erkennt, so ist darum die Anrufung des geistlichen Gerichtes in Verlöbnißstreitigkeiten überhaupt weniger praktisch.

Nach dem deutschen Reichszivilehegesetz vom 6. Februar 1875, Art. 39, sowie auch nach dem schweizerischen Zivilehegesetz vom 24. Dezember 1874 bezw. 23. Mai 1875, Art. 34, ist die Einsprache gegen eine Ehe auf Grund eines Verlöbnisses, also das betreffende Eheverbot ausgeschlossen, nicht aber auch die Klage auf Schadenersatz. Das württembergische Ausführungsgesetz (zum Reichszivilehegesetz) vom 8. August 1875 bestimmt Art. 4: Aus Eheverlöbnissen kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden. Die gerichtliche Aufhebung der Eheverlöbnisse findet nicht mehr statt; aber die gesetzlichen Vorschriften über die vermögensrechtlichen Folgen des Bruchs eines Eheverlöbnisses bleiben unberührt[4]. Das Bremer Gesetz vom 31. Okt. 1875 §. 2 und das badische Gesetz vom 9. Dez. 1875 §. 13 schließen jedoch die Klage auf Schadenersatz aus. Nach dem österreichischen Zivilgesetz (das zweite Hauptstück des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs vom 1. Juni 1811, welches vom 1. Januar 1857 bis 25. Mai 1868 außer Geltung war) §. 45 u. 46 hat das Verlöbniß als Vertrag

[1] Anweis. §§. 109. 112. [2] Anweis. §. 111.

[3] K.-R. S. 850. — Ueber das Ganze siehe Binder, E.-R. 656—670; Kutschker, E.-R. II. S. 248—282.

[4] Meine Schrift: Das staatliche Eherecht in Württemberg S. 34.

keine juristische Bedeutung; es begründet weder eine rechtliche Verpflichtung zur Eheschließung noch auch zur Leistung dessen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist. Nur bleibt dem Theil, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritt entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, den er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann. Demgemäß begründet die verschuldete Auflösung des Verlöbnisses nur den Anspruch auf Ersatz des positiven Schadens (damnum emergens) und nicht auch den auf Ersatz des entgangenen Gewinnes (lucrum cessans), also nur auf eigentliche Schadloshaltung und nicht auf volle Genugthuung [1].

Causae practicae.

1. Leopoldus, studio juris navans operam, sponsalia juramento firmata cum Domitilla, honestissima puella, inivit promisitque, se eam ducturum esse, quando, laurea donatus, advocati munere potiretur. Tribus annis saepe saepius puellam invisit fidemque datam inter colloquendum confirmavit. Quibus rebus ita ejus animum sibi conciliavit, ut illa oblatas ab alio juvene honestissimas nuptias respuere non dubitaverit. Sed Leopoldus, audita vehementi concione de rerum mundanarum vanitate, fallaci mundo valedicere statuit. Ut majore tamen prudentia procederet, spiritualibus exercitiis in quodam regularium conventu vacare voluit, quibus expletis de consensu confessarii tum castitatem servare, tum etiam ordines sacros suscipere vovit. Absque mora, clericali habitu induto minoribusque susceptis ordinibus, theologicis disciplinis toto animo vacavit. His cognitis Domitilla datam sibi fidem violatam esse conclamat, quam fidem ipsa, rejecto praeclaro connubio, adeo fideliter servavit. Hinc crebris epistolis et querimoniis Leopoldum a concepto proposito dimovere conatur. Hic vero anxius quaerit a confessario, quid sibi agendum sit.

Hinc quaeritur, an etiam votum simplex perpetuae castitatis, vel sacros ordines suscipiendi post sponsalia emissum eadem dissolvat?

R. Affirmative. Ratio est, quia non censentur sponsalia promisisse, nisi sub tacita conditione, scilicet nisi statum meliorem sive perfectiorem elegero. Hoc confirmatur decisione S. Congregationis Concilii sub die 4. Martii 1701, ubi dictum est, votum castitatis aut suscipiendi ordines sacros per electionem melioris status irritare sponsalia, etiam juramento firmata [2].

---

[1] Dolliner, E.-R. I. S. 3. 17 ff. Rittner, E.-R. S. 358.

[2] Gury, Cas. p. 593. Cfr. Kutschker, l. c. p. 215 sqq. 221 sq. Bangen, Instr. pract. p. 45 sq.

Scavini[1]: Si (autem) votum sit tantum de suscipiendis ordinibus minoribus, imo etsi ordines minores jam suscepti sint, sententia communior et verior docet, ex neutra parte tunc dissolvi sponsalia, quia status ordinum minorum per se non est incompassibilis cum matrimonio.

2. Cornelius, initis cum Eleonora sponsalibus, in fornicationem prolapsus est. Accidit postea, ut et Eleonora se eodem crimine pollueret. Cornelius, jam dolens ex eo, quod ditiorem sponsam non quaesiisset, re cognita libenter arripuit occasionem ab initis sponsalibus recedendi, non obstante instantissima mulieris reclamatione.

Hinc quaeritur:

1) An fornicatio patrata, sive a sponso sive a sponsa, sit causa justa a sponsalibus resiliendi?

R. Sponsus, cognita sponsae fornicatione, a sponsalibus resilire potest juxta communem theologorum sententiam, quia notabilis mutatio in deterius ex parte sponsae habita est. Hoc dicit certum S. Lig. An vero sponsa pariter resilire possit, si sponsus fornicatus fuerit? Negat S. Lig. cum aliis non paucis, quia fornicatio ex parte sponsi tantam non involvit turpitudinem. Sed responderi potest, quod, licet turpior habeatur lapsus sponsae quam sponsi, nihilominus etiam hic notabilem status mutationem producere videtur. Ergo sane in simili casu nollem sponsam repugnantem ad nuptias cogere. Qualem enim posthac fidelitatem a tali sponso sperare potest misella?

Sanchez: Non est constituenda differentia, sive femina sive vir post sponsalia fornicetur; nam similiter sponsalia dissolvuntur, quia similiter vir fornicarius frangit fidem et suspectus alteri redditur de fide in futurum servanda. Item quia quoad hoc non judicantur vir et femina ad imparia.

2) Quid, si uterque in id crimen lapsus fuerit?

R. Non una sententia est. Alii utrique sponso resiliendi jus tribuunt, quia fides violata est ex utraque parte; alii neutrum resilire posse tuentur, quia mutua delicta pari compensatione delentur; alii tandem docent, posse sponsum resilire, non vero sponsam, quia longe turpior est sponsae fornicatio, unde licet detur compensatio delicti quoad ipsam fractionem fidei, non tamen ea aeque datur quoad vilitatem[2].

In tanta doctorum disputatione (dicerem potius: quia jus sat certum resiliendi a sponsalibus ob fornicationem alterius partis nusquam pro simili casu restrictum invenitur) videtur standum esse

[1] Scavini, III. p. 631. [2] Ibid. III. p. 626.

pro utriusque sponsi libertate. Saltem, si jus resiliendi sponso tribuitur, aequum omnino apparet, ut etiam sponsae concedatur, quia, licet fornicatio sponsae turpior sit, attamen sponsus crimine suo etiam fidem datam violavit et proinde tribuit sponsae justam causam resiliendi.

Schmalzgrueber[1]: Est verior sententia affirmans, utrumque spondentem libere posse resilire. Namque qui fornicando cum tertio violat fidem, ipso facto videtur sponsalibus renuntiare. Ergo in casu, de quo agitur, uterque spondens renuntiat, et consequenter neuter eorum jam tenetur sponsalibus.

3) Quid ad casum?

R. Cornelius potuit a sponsalibus resilire ob sponsae fornicationem, licet ipse etiam lapsus fuerit[2].

3. Lucillus, postquam sponsalia cum Veronica contraxisset, invita sponsa, peregre abiit. Cum jam per dimidium annum remansisset, nihil prorsus Veronicae significans, haec, de mora et silentio illius pertaesa, ad episcopum confugit, qui ei terminum redeundi praefigit. Cum pars discedens non pareat, sponsalia ab episcopo dissolvuntur, et Veronica cum Philippo nova sponsalia contrahit. Verum, dum fiunt proclamationes, redit Lucillus et uxorem habere praetendit Veronicam.

Hinc quaeritur, an sint nova sponsalia valida?

R. Affirmative. Ille prior sponsus tardius reclamat[3].

Nec refert, dicit Schmalzgrueber, an discessus factus fuerit ex causa necessaria, aut voluntaria. Ratio est, quia inscia aut invita altera parte discedens eo, unde difficulter aut nonnisi post longum tempus est rediturus, juri suo renuntiasse, nec datam fidem, ut oportet, servasse censetur.

4. Edmundus sponsalia contraxerat cum Helena, puella ejusdem conditionis et fortunae. Sed cum jamjam nuptias esset celebraturus, pinguem haereditatem ex patruo defuncto percepit. Quapropter Helenam respuit, ut aliam aequalis fortunae ducat[4].

Quaeritur, an Edmundus propter supervenientem pinguem haereditatem a sponsalibus recedere possit?

R. Negative, quia sponsus non deceptus est in conditione alterius partis, in qua nulla accidit mutatio[5].

Sed Liguori dicit: Ego non auderem, meliore advertentia salva, damnare eum sponsum, qui vellet ducere secundam, quia magni lucri amissio aequivalet magno damno. Dagegen lehrt Dr. Knopp[6]: Wenn

[1] L. 4 t. 1 n. 167. [2] Gury, l. c. p. 594.
[3] Cfr. Gury, l. c. Kutschker, l. c. p. 203 sqq. [4] Gury, l. c. p. 594.
[5] Kutschker, l. c. p. 228. [6] E.-R. S. 363.

Kirchenrechtslehrer die späterhin eingetretene Verschiedenheit zwischen den Sponsbenten rücksichtlich der Vermögensverhältnisse als Grund zur Auflösung des Eheverlöbnisses auch in dem Falle anerkennen wollen, wo dem einen Theil unerwartet ein großes Vermögen zuwächst, so ist dies weder in der Natur der Sache, noch in irgend einer positiven Bestimmung begründet.

5. Franciscus, contractis sponsalibus cum Bertha, copulam habet cum ipsa; inde justam invenit causam resiliendi a sponsalibus, quae, quamvis daretur etiam ante copulam, tamen ignorabatur.

Quaeritur, an, secuta copula, Franciscus ex dicta justa causa a sponsalibus resilire possit?

R. Affirmative. Nam cum voluntas in incognitum non feratur, nemo censetur per proprios actus illis juribus renuntiare, quae actionis tempore se habere non agnoscebat. Ergo quamvis Franciscus animum ostenderit permanendi in sponsalibus per copulam, adhuc tamen, cum ante praedictam copulam ignoraverit jus recedendi, sequitur, neque post copulam amittere proprium jus (wobei darauf hingewiesen wird, daß auch die Gattin, welche von dem stattgehabten Ehebruche ihres Mannes nichts weiß, das Recht, die Scheidung zu begehren, durch die fortgesetzte Leistung der ehelichen Pflicht nicht verliert)[1].

6. Petronius, initis cum Francisca vidua sponsalibus, certior factus est, eam post primi conjugis mortem fuisse fornicatam, unde vellet sponsalia rescindere.

Quaeritur, an sponsus possit ex hac causa recedere a sponsalibus?

R. Potest hoc facere, sive ante sive post sponsalia fornicata sit Francisca vidua; nam promissio sponsalium non obligat, si post promissionem vel oritur vel detegitur notabilis aliqua turpitudo; quae si ante promissionem fuisset cognita, nullatenus facta fuisset ipsa promissio (certe Petronius, sciens fornicationem Franciscae, sponsalia haud iniisset cum illa); ergo consensus datus est per errorem vel dictae turpitudinis ignorantiam[2].

7. Aegidius Agathae optimae puellae matrimonium pollicitus est, ante nuptias certior fit, eandem a tribus circiter annis ex importuna quasique violenta sollicitatione in turpe crimen incidisse. Cum nolit arbitratu suo agere, quaerit a parocho suo, num sine injuria possit a promissis recedere?

Quid respondeat parochus?

Diximus, fornicationem, quam alter e sponsis admiserit, alteri legitimam resiliendi causam praebere. Id omnino verum est, si hujusmodi crimen sponsalia subsequatur. Si vero eadem praecedat, haec facienda est distinctio. Aut tempore, quo inita sunt, crimen

[1] Kutschker, E.-R. S. 235. Supp, a. a. O. S. 268. [2] Kutschker, l. c.

alteri cognitum erat, aut penitus occultum. Si alter crimen noverit, non potest amplius a data fide recedere, tum quia sponsus innocens juri suo tacite cedens matrimonium alteri pollicitus est, quamvis hic deterior esset, tum quia res in eodem, quo erat, statu semper permanere censetur. Si vero pars innocens, cum matrimonium promisit, patratam fornicationem omnino ignoraverit, potest sponsalia solvere, ubi crimen cognoscat.

Etenim cum secundum juris regulam res fieri dicatur, cum innotescit, fornicatio sponsalia praecedens ac penitus ignorata fornicationi post sponsalia commissae, quoad jus alterius, aequiparatur. Ex hoc principio constituimus, Aegidium, qui Agathae matrimonium promisit ac deinde intellexit, eam a tribus circiter annis in turpe crimen incidisse, posse a promissis resilire sine ulla injuriae formidine. Nihil autem refert, Agatham ex importuna quasique violenta sollicitatione lapsam esse. Neque enim ex eo, quod ad crimen vehementer sollicitata sit, omnino innocens dici potest; et quamvis innocens foret, maxima tamen habetur rei mutatio ac detrimentum[1].

XII. Formulare[2].

1. Geburts- und Taufschein.

Im Jahre Eintausend Achthundert Vierzig und Eins, den ersten Juni (1. Juni 1841), wurde in N., einem Filiale von hier, ehelich geboren und den folgenden (denselben) Tag in der hiesigen Pfarrkirche von Pfarrer N. getauft:

Karl.

Vater: Johannes Kieser, Schmied.

Mutter: Anna Ott.

Taufpathen: Joseph Brand, Bauer von N., und Karolina Sauer, geb. Ehrler von N.

Die Treue dieses Auszugs aus dem Taufregister beurkundet

N., den 2. Juni 1871. Katholisches Pfarramt:

(L. S.) N., Pfarrer.

2. Geburtsschein.

(Auszug aus dem Familienregister.)

Der nicht hier geborne, aber mit seinen Eltern hieher übersiedelte N. N. ist laut Familienregister hiesiger Pfarrei in N. geboren im Jahre

[1] Kutschker l. c. p. 235. [2] Aus Knopp, Haringer, Stapf, Hafen u. A.

Eintausend Achthundert Vierzig und Sieben, den dritten April (3. April 1847), und seine Eltern sind:

N. N. (Stand) und N. N.

Die Treue dieses Auszugs aus dem hiesigen Familienregister bezeugt hiemit

N., den 8. Juni 1871. Das katholische Pfarramt:
(L. S.) N., Pfarrverweser.

3. Todtenschein.

Im Jahre Eintausend Achthundert Sechzig Fünf, den sechsten August (6. August 1865), Vormittags 9 Uhr, starb in der hiesigen Gemeinde Kaspar Ilg, Sohn des verstorbenen Anton Ilg und der Luise Knaus, gewesener Ehegatte der Anna Reich von hier, in einem Alter von 48 Jahren 5 Monaten und 10 Tagen an der Wassersucht, und wurde am folgenden 8. August Vormittags 10 Uhr hier beerdigt.

Die Treue dieses Auszugs aus dem hiesigen Todtenregister beurkundet

N., den . . . 18 . . Kath. Pfarramt:
(L. S.) N., Pfarrer.

4. Formulare zur Vornahme des Aufgebots (Sponsalienscheine).

a) An den Pfarrer des Bräutigams, wenn die Trauung von dem Pfarrer der Braut vorgenommen werden soll.

Placeat Tibi, Reverende (Domine) Confrater, in ecclesia Tua parochiali ter proclamare matrimonium futurum Petri N., filii legitimi Jacobi N., et Mariae N., habitantis in N., parochiae Tuae, cum Anna N., filia legitima Pauli N. et Barbarae N., parochiana mea, ut, si nullum detegatur impedimentum canonicum, connubio jungantur. Qua de re suo tempore certiorem me facere velis.

Oder: Hochwürdiges Pfarramt N.!

Die Brautleute: der ledige N. N., ehelicher Sohn des N. N. und der N. N. von N., und die ledige N. N., eheliche Tochter des N. N. und der N. N. von hier, haben heute Sponsalien gehalten (das Brautexamen erstanden), wobei ein Ehehinderniß nicht entdeckt wurde.

Genannte Brautleute werden am fünften, sechsten und siebenten Sonntag nach Pfingsten (2., 9. und 16. Juli l. J.) in hiesiger Pfarrkirche verkündet werden, was auch das jenseitige hochwürdige Pfarramt gleichzeitig vornehmen und wovon es seiner Zeit das Resultat hieher mittheilen wolle.

Hochachtungsvoll

N., den . . . 18 . . Kath. Pfarramt:
N., Pfarrverwalter.

b) An den Pfarrer des Bräutigams, wenn die Trauung von demselben vorgenommen werden soll.

Sponsalia a Josepho N., filio legitimo Petri N. et Margaritae N., parochiano Tuo, cum Catharina N., filia legitima Pauli N. et Susannae N., parochiana mea, coram me inita, Tibi, Reverende (Domine) Confrater hisce significo, ut in ecclesia Tua parochiali consuetas denuntiationes facias. De quibus iisdem pro mea parte factis atque, si quod forte detegatur impedimentum canonicum, in tempore certiorem Te facere non omittam.

c) An den Pfarrer der Braut, wenn die Trauung von dem Pfarrer des Bräutigams geschehen soll.

Inita coram me sponsalia inter Bernhardum N., filium legitimum Jacobi N. et Magdalenae N., parochianum meum, et Apolloniam N., filiam legitimam Andreae N. et Helenae N., parochianam Tuam, Tibi, Reverende (Domine) Confrater, hisce significo, ut pro Tua parte consuetas promulgationes facias. De quibus peractis ac de impedimento, si quod fortasse lateat aut detectum fuerit, me in tempore certiorem facias esto rogatus.

Oder: Hochwürdigem Pfarramt N.

beehrt sich Unterzeichnetes ergebenst anzuzeigen, daß die Nupturienten: der ledige N. N., ehelicher Sohn des N. N. und der N. N. von hier, und die ledige N. N., eheliche Tochter des N. N. und der N. N. von N., unter Heutigem vor demselben Sponsalien gehalten haben, und daß dabei ein kanonisches Ehe-Impediment nicht entdeckt worden ist. Wenn auch dem jenseitigen hochwürdigen Pfarramt kein Ehehinderniß bekannt ist, so können genannte Kontrahenten ihrer Bitte gemäß am 6., 7. und 8. Sonntage nach Pfingsten (9., 16. und 23. Juli l. J.) verkündet werden.

Dasselbe wird daher geziemend ersucht, die Proklamation dieser Sponsalien zu gleicher Zeit vornehmen und das Resultat derselben hieher mittheilen zu wollen.

Hochachtungsvoll

N., den 8. Juli 1871. K. Pfarramt:
N., Pfarrverweser.

d) Wenn der Ort der Trauung noch nicht bestimmt ist.

Hubertus N., filius legitimus Adolphi N. et Petronillae N. (ratione domicilii, famulatus), parochianus Tuus, et Francisca N., filia legitima Georgii N. et Luciae N., parochiana mea, cum conjugium inire cupiant, Tibi, Reverende (Domine) Confrater, ut consuetas matrimonii denuntiationes in ecclesia Tua peragas, per me hisce admodum supplicant.

5. Erlaubnißschein zur Vornahme des Brautexamens.

Hochwürdiges Pfarramt N.!

Die beiden Kontrahenten: N. N. von N. und N. N. von hier, beide ledig, wünschen das Brautexamen in N. zu bestehen, weil sie sich derzeit daselbst aufhalten. Die unterzeichnete Stelle tritt diesem Wunsche nicht nur nicht entgegen, sondern ertheilt hiemit dazu die nöthige Erlaubniß.

Hochachtungsvoll

N., den . . . 18 . . Katholisches Pfarramt:
N., Pfarrer.

6. Unberechtigte Einsprache[1].

Protokoll.

Aufgenommen bei der Pfarrei St. Jakob in Neusiedl am 14. Juli 1863.

Gegenwärtig die Gefertigten.

Gegenstand:

Es erscheint Rosalia Maber, katholisch, ledigen Standes, 26 Jahre alt, Dienstmagd, wohnhaft in Neusiedl, und gibt an:

Ich habe vor zwei Jahren im Fasching die Bekanntschaft des Michael Loser, welcher katholisch, ledigen Standes, nach meiner Meinung jetzt 30 Jahre alt, Bauerssohn in Neusiedl ist, gemacht. Es ist demselben gelungen, mich zum Falle zu bringen; in Folge dessen habe ich ein Kind geboren, welches noch am Leben ist. Ich habe den Michael Loser wiederholt angegangen, für das von ihm mit mir erzeugte uneheliche Kind zu sorgen; er hat mich immer auf die Zeit vertröstet, bis er sein eigener Herr sein werde. Jetzt hat er von seinem verstorbenen Vater die Bauernwirthschaft geerbt und will, wie es hier in Neusiedl allgemein bekannt ist, in nächster Zeit die Margaretha Stubenvoll heirathen. Ich erhebe gegen jede Verehelichung des Michael Loser so lange Einsprache, bis er sein mit mir erzeugtes, uneheliches Kind versorgt haben wird.

Hat Ihnen Michael Loser die Heirath versprochen und haben Sie das Versprechen angenommen? Michael Loser hat wohl öfters gesagt: Ich werde dich nicht verlassen, — aber die Heirath hat er mir ausdrücklich nicht versprochen.

Hierauf wurde die Rosalia Maber belehrt, daß dem Michael Loser, weil er angeblich mit ihr ein uneheliches Kind erzeugt habe, die beabsichtigte Verehelichung mit einer andern Frauensperson nicht untersagt werden könne.

[1] Für die Erzdiözese Wien.

Wegen Austragung der Alimentationsforderung für ihr uneheliches Kind wurde Klägerin an das betreffende weltliche Gericht gewiesen.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertigt:

N. N., Rosalia Mader.

Pfarrer.

7. Verzichtleistung auf Eheabschluß[1].

Protokoll.

Aufgenommen in der Pfarrei Maria Rotunda in Wien am 20. Juli 1863.

Gegenwärtig die Gefertigten.

Gegenstand:

Es erscheint Josepha Mayer, katholisch, ledigen Standes, 25 Jahre alt, Handarbeiterin, wohnhaft . . . in Wien und gibt an:

Ich habe im Dezember 1862 den Johann Müller, katholisch, ledig, beiläufig 30 Jahre alt, Schneidergeselle, jetzt wohnhaft . . . in Wien, kennen gelernt; er hat mir die Ehe angetragen und wir haben in Gegenwart meiner Mutter, Anna Mayer, und meines gewesenen Vormundes, Franz Grün, einander am 25. März 1863 förmlich die Ehe versprochen. Johann Müller ist gleich bei seiner Heimathsbehörde um die Heirathsbewilligung mit mir eingeschritten, und wir sind nach Einlangung derselben bereits in der Pfarrei Landstraße in Wien, in deren Sprengel damals auch Johann Müller wohnte, dreimal kirchlich aufgeboten worden (oder auch: Zeugen habe ich für das gegenseitig gegebene Eheversprechen nicht, jedoch kann es Johann Müller nicht läugnen; vielleicht kommt hinzuzusetzen: ich habe mich auch in vertrauten, sündhaften Umgang mit ihm eingelassen, und ich befinde mich im Zustande der Schwangerschaft). Zu meinem Staunen hörte ich ihn, der mich seit 3 Wochen nicht mehr besuchte, gestern in der Pfarrei St. Leopold mit einer in der Leopoldstadt wohnhaften Schneiderswittwe kirchlich aufbieten, und er erklärte meiner Mutter, die ihn noch gestern persönlich zur Rede stellte, daß er mit der genannten Wittwe ein gut eingerichtetes Geschäft erheirathe und daher mich, weil ich kein Vermögen habe, nicht heirathen werde.

Ich erhebe daher Einsprache gegen die beabsichtigte Verehelichung des Johann Müller mit einer andern Frauensperson.

Bestehen Sie darauf, daß Johann Müller Sie heirathe?

Einen so falschen Mann will ich selbst nicht mehr heirathen, jedoch soll er noch vor der Verehelichung sich über die Alimentationskosten für mein anzuhoffendes Kind ausgleichen (oder: mir den Schaden ersetzen,

[1] Für die Erzdiözese Wien.

den ich in Anhoffung meiner baldigen Verehelichung durch Ankauf von Wäsche u. dgl. erlitten habe).

Vorgelesen, richtig befunden und gefertigt:

Josepha Mayer.

Klägerin wurde belehrt, daß bei dem Umstande, als sie von dem Eheversprechen zurückzutreten erklärt hat, der beabsichtigten weiteren Verehelichung des Johann Müller aus dem Grunde des angeblich zwischen beiden geschlossenen Eheverlöbnisses kein Hinderniß im Wege stehe.

Wegen Austragung ihrer angeblichen Geldforderungen oder Kindesalimentations-Ansprüche wurde Klägerin an das betreffende weltliche Gericht gewiesen.

N. N.,
Pfarrer.

8. Protokollarische Entgegennahme der Einsprache[1].

Protokoll.

Aufgenommen beim Pfarramt Hohenberg am 19. Januar 1865.

Gegenwärtig die Gefertigten.

Gegenstand: Einsprache der Johanna Pickl gegen die Verehelichung des Joseph Preisler mit Magdalena Forster.

In Folge des am gestrigen Sonntage stattgefundenen Aufgebotes der beabsichtigten Ehe zwischen Joseph Preisler und Magdalena Forster erscheint Johanna Pickl, katholischer Religion, ledigen Standes, 25 Jahre alt, Eigenthümerin des Wirthschaftshofes zu Mitternberg, hiesiger Pfarrei, und erhebt gegen Abschluß vorbezeichneter Ehe Einsprache auf Grund eines zwischen dem Bräutigam und ihr bestehenden Eheverlöbnisses.

Aufmerksam gemacht auf die Erfordernisse zu einem giltigen Eheverlöbnisse, gibt sie an, daß ihr einerseits kein Hinderniß giltiger und erlaubter Eheschließung bekannt sei, während anderseits nicht bloß von ihr, sondern auch von Seite des Bräutigams ein vollkommen freies und wohlüberlegtes Eheversprechen abgegeben wurde.

Belehrt über die (in den §§. 4, 5, 6, 8 und 10 der Anweisung f. geistl. Eheger. angegebenen) Gründe zum gesetzlichen Rücktritte von den Sponsalien, entgegnet sie, daß sie sich ihrerseits weder eines schuldbaren, noch eines unverschuldeten Umstandes bewußt sei, welcher den Rücktritt des Bräutigams rechtfertigen könnte.

---

[1] Binder, E.-R. S. 930.

Hingewiesen auf die ihr (laut §. 108 der Anweisung) obliegende Beweislast, erklärt sie, daß sie bereit und im Stande sei, die Thatsache eines zwischen ihr und dem Bräutigam abgeschlossenen Eheverlöbnisses durch gesetzliche Beweismittel zu erhärten. Ihre diesfälligen Angaben lauten wie folgt:

a) „Zeugin des mir im September 1863 mit bestimmten Worten gegebenen, von mir angenommenen und unter Vorbehalt der Genehmigung meines Taufpathen und Vormundes entgegneten Eheversprechens ist meine Taufpathin Juliana Friedheim; — Zeuge des im Monat Januar 1864 ebenfalls mit bestimmten Worten erneuerten Eheversprechens seitens des Bräutigams ist sein Bruder Karl Preisler. Damals erwiderte ich, daß ich in der Zwischenzeit die ausdrückliche Beistimmung meines Taufpathen und Vormundes bereits eingeholt und erlangt habe.

b) Auch kann ich zwei in Bezug auf unsere künftige häusliche Einrichtung an mich gerichtete Briefe vorweisen, in welchen der Bräutigam ausdrücklich von dem zwischen uns abgeschlossenen Eheverlöbnisse redet.

c) Wurden wir auch von unsern beiderseitigen Angehörigen und Bekannten als Verlobte betrachtet."

Auf die Frage: Ob und unter welchen Bedingungen sie sich zum gütlichen Rücktritte herbeilassen würde? entgegnete sie, daß sie sich zu einem gütlichen Rücktritte von den Sponsalien um so weniger verstehen könne, als sie nicht bloß durch eine Aufhebung des Verlöbnisses empfindlichen Schaden erleiden würde, sondern auch überzeugt sei, daß an dem plötzlichen Wortbruche des Verlobten einzig übelwollende und ganz unbegründete Verdächtigungen Schuld tragen, welche von Seite Dritter zum Zwecke der Hintertreibung ihrer Verehelichung ausgestreut wurden, weßhalb sie auch ganz gewiß hoffe, daß der Bräutigam durch seelsorgerliche Mahnungen und durch Aufklärung der böswilligen Umtriebe unzweifelhaft zur Einhaltung des Verlöbnisses auf gütlichem Wege werde vermocht werden können. Uebrigens behält sich die Klägerin vor, nöthigenfalls beim hochw. bischöfl. Ehegericht ein förmliches Klagegesuch um Schutz ihrer Rechte in dieser Angelegenheit einzureichen. Schließlich wurde derselben bedeutet, kommenden Samstag (24. d. M.) um 9 Uhr Vormittags wiederum hieramts zu erscheinen.

Vorgelesen und richtig befunden.

(L. S.) N. N., Johanna Pickl.
Pfarrer.

N. N., Kooperator,
Schriftführer.

9. Einvernehmung des Bräutigams Joseph Preisler[1].

Protokoll.

Aufgenommen beim Pfarramt Hohenberg am 21. Januar 1865.

Gegenwärtig: die Gefertigten.

Gegenstand: Einvernehmung des Bräutigams Joseph Preisler rücksichtlich der gegen seine Verehelichung mit Magdalena Forster erhobenen Einsprache der Johanna Pickl.

Nach Vorlesung des mit vorbenannter Beschwerdeführerin aufgenommenen Protokolles vom 19. d. M. erklärt Bräutigam den angebenen Thatbestand eines zwischen ihm und der Klägerin eingegangenen Eheverlöbnisses für vollkommen richtig und gibt als einzigen Grund seines einseitigen Rücktrittes die allgemein verbreiteten Gerüchte an, daß in dem Vermögensstande der Verlobten in Folge unglücklicher Unternehmungen (oder in Folge unkluger Gebarung, oder in Folge Zahlungsunfähigkeit ihrer Schuldner) eine bedeutende Verschlimmerung eingetreten sei.

Da er nun zum Betriebe seines neu angetretenen Handelsgeschäftes beträchtlichere Summen zu seiner alsbaldigen Verfügung haben müsse, diese aber bei seiner früheren Verlobten bei solchem Sachverhalt nicht gewärtigen könne: so habe er sich zum Rücktritt für vollkommen berechtigt erachtet und bloß darum von einer persönlichen Rücksprache mit der Beschwerdeführerin Umgang genommen, weil er befürchtete, aus solchem Anlasse vielleicht Erklärungen herbeizuführen, welche dem einen oder andern Theile eine Kränkung verursachen könnten; was er um so mehr vermieden wissen wollte, als er von der vollen Ehrenhaftigkeit ihres Charakters und ihrem stets untadelhaften Betragen ganz überzeugt sei.

Auf die Frage: Ob Bräutigam im Falle des Nachweises, daß in den Vermögensverhältnissen der Beschwerdeführerin keineswegs eine beträchtliche Verschlimmerung stattgefunden habe, bereit sei, das von ihm einseitig aufgegebene Verlöbniß wieder aufzunehmen? erklärt derselbe, daß er im Falle eines solchen Nachweises seitens der Klägerin allerdings bereit wäre, das ihr gegebene Eheversprechen wieder aufzunehmen und zu erfüllen.

Sohin wurde der Bräutigam beschieden, kommenden Samstag (24. d. M.) 9 Uhr Vormittags wieder hieramts zu erscheinen, um diese Angelegenheit (nach mittlerweile gepflogener mündlicher Rücksprache mit der Verlobten) zum gütlichen Abschlusse zu bringen.

Nach Durchlesung genehmigt und gefertigt.

(L. S.) N. N., Pfarrer. Joseph Preisler.

N. N., Kooperator, Schriftführer.

---

[1] Binder, E.-R. S. 932.

10. Ausgleichung beider Theile[1].

a) Durch Wiederaufnahme des Verlöbnisses.

Protokoll.

Aufgenommen beim Pfarramte Hohenberg am 24. Januar 1865.

Gegenwärtig: die Gefertigten.

Gegenstand: Wiederaufnahme des Eheverlöbnisses zwischen Joseph Preisler und Johanna Pickl.

Bräutigam erklärt, daß er in Folge gepflogener persönlicher Rücksprache mit vorbenannter Verlobten und nach genommener genauer Einsicht in den Vermögensstand derselben sich die volle Ueberzeugung von der Grundlosigkeit jener Gerüchte verschafft habe, welche ihn zum Rücktritte vom Eheverlöbnisse vermochten.

Er bittet sofort, das bereits eingeleitete Aufgebot seiner vorgehabten Ehe mit Magdalena Forster gänzlich aufzuheben, indem er sein früheres Verlöbniß mit Johanna Pickl wieder aufgenommen habe und zu erfüllen entschlossen sei.

Hinwiederum erklärte Letztere, daß sie die stattgefundene Verletzung ihrer Verlöbnißrechte gänzlich vergessen und an den Sponsalien mit Joseph Preisler festhalten wolle.

Vorgelesen und richtig befunden.

(L. S.) N. N., Pfarrer. Joseph Preisler.
N. N., Kooperator, Johanna Pickl.
Schriftführer.

b) Durch Zurücknahme der Klage.

Protokoll.

Aufgenommen beim Pfarramte Hohenberg am 24. Januar 1865.

Gegenwärtig: die Gefertigten.

Gegenstand: Zurücknahme der gegen den Bräutigam Joseph Preisler erhobenen Sponsalienklage.

Johanna Pickl steht von der am 19. d. M. hieramts erhobenen Einsprache gegen anderweitige Verehelichung ihres früheren Verlobten Joseph Preisler ab, indem sie auch ihrerseits von den zwischen demselben und ihr bestandenen Sponsalien förmlich zurücktritt und sich zugleich alles Anspruchsrechtes auf Ersatz des ihr durch den Verlöbnißbruch erwachsenen Schadens freiwillig begibt.

Vorgelesen und richtig befunden.

(L. S.) N. N., Pfarrer. Johanna Pickl.
N. N., Schriftführer.

---

[1] Binder, E.-R. S. 933.

c) **Durch Vergleich über Rücktritt und Schadenersatz.**

Protokoll.

Aufgenommen beim Pfarramte Hohenberg am 24. Januar 1865.

Gegenwärtig: die Gefertigten.

Gegenstand: Gütlicher Vergleich zwischen nachbenannten Sponsenten über Rücktritt vom Eheverlöbnisse und über Schadenersatz.

Joseph Preisler und Johanna Pickl erklären, daß in Folge gütlichen Uebereinkommens eine einverständliche Aufhebung des zwischen ihnen bestandenen Eheverlöbnisses durch beiderseitigen freiwilligen Rücktritt erfolgt sei. Zugleich weisen sie den bezüglich der Schadloshaltung der Sponsentin mittelst Notariats-Aktes vom 23. d. M. (oder: laut Reverses vom 23. d. M.) getroffenen gütlichen Vergleich vor. Da sonach Beschwerdeführerin ihre am 19. d. M. erhobene Einsprache gegen anderweitige Verehelichung ihres früheren Verlobten zurücknimmt, bittet Letzterer um Fortsetzung des Aufgebotes seiner beabsichtigten Ehe mit Magdalena Forster.

Vorgelesen und richtig befunden.

(L. S.) N. N., Joseph Preisler.
Pfarrer.
N. N., Johanna Pickl.
Schriftführer.

11. Eine ohne Erfolg gütlichen Ausgleiches geführte Verhandlung[1].

a) Einsprache des beschwerdeführenden Theiles wie oben Form. 8.

b) Einvernehmung des beklagten Theiles.

Protokoll.

Aufgenommen u. s. w.
Gegenwärtige u. s. w.
Gegenstand u. s. w.

Nach Vorlesung der von der Klägerin protokollarisch erhobenen Einsprache gibt der Bräutigam die Thatsache eines zwischen ihm und der Klägerin eingegangenen Eheverlöbnisses zu. Als Grund seines Rücktrittes erklärt er erst nachträglich entdeckte Unfähigkeit der Klägerin zur Führung eines bedeutenden Hauswesens, weßhalb er auch auf seiner Weigerung zur Eingehung der ihr versprochenen Ehe unbedingt verharren müsse.

Er widerspricht der Behauptung der Klägerin, daß er irgendwelchen böswilligen Gerüchten über sie Gehör geschenkt und durch dieselben sich

[1] Binder, E.-R. S. 935.

von Einhaltung des Eheverlöbnisses habe abbringen lassen. — Ebenso könne er nicht glauben, daß Beschwerdeführerin durch Aufhebung des Verlöbnisses irgend einen Schaden erlitten habe oder erleiden werde; weßhalb er sich auch in dieser Beziehung zu keinerlei Vergleich herbeilassen könne, sondern sie zur Betretung des ordentlichen Gerichtsweges verweisen müsse.

Schließlich wurde der Bräutigam aufgefordert, kommenden Samstag (24. d. M.) 9 Uhr Vormittags wieder hieramts zu weiterer Verhandlung zu erscheinen.

Unterschriften wie oben.

c) Versuch eines gütlichen Ausgleiches.

Protokoll.

Aufgenommen u. s. w.

Gegenwärtige u. s. w.

Gegenstand: Versuch eines gütlichen Ausgleiches in der Sponsalienklage der Johanna Pickl gegen Joseph Preisler.

Vorbezeichnete Spondenten erscheinen zur festgesetzten Stunde und wurde sofort im Wege seelsorgerlicher Mahnungen und durch zweckdienliche Vorschläge ein gütlicher Vergleich zwischen Beiden versucht.

Von Seite des Bräutigams wurden jedoch alle Vorschläge zu einer allfälligen Wiederaufnahme des Verlöbnisses, sowie zur Leistung eines Entschädigungsbetrages an die Braut zurückgewiesen.

Andererseits erklärte die Beschwerdeführerin, daß sie sich hinwiederum auf keinen Fall zu einem freiwilligen Rücktritte herbeilasse, und bereits Klage beim hochw. Diözesan-Ehegerichte eingelegt habe, da sie durch die mittlerweile eingezogenen verläßlichen Erkundigungen nur noch mehr in ihrer ursprünglichen Vermuthung über den wahren Grund des Rücktrittes seitens des Verlobten bestärkt worden sei und somit die Hoffnung hege, es werde binnen Kurzem eine erwünschliche Wiederherstellung des früheren Sponsalienverhältnisses erfolgen.

Auf das wiederholte Begehren des Bräutigams, das Aufgebot seiner beabsichtigten Ehe mit Magdalena Forster nicht weiter zu sistiren, wurde ihm bedeutet, daß von Seite des Pfarramtes seinem Ansuchen um so weniger willfahrt werden könne, als die Klägerin bereits ihre Klage beim hochw. Diözesan-Ehegerichte anhängig gemacht habe; wogegen ihm, falls er sich durch die Aufgebotsverweigerung beschwert glaube (nach §. 105 der Anweisung) die Berufung an die bischöfliche Curie, oder, falls er begründeten Anlaß zum Rücktritte von den Sponsalien zu haben ver-

meine, die Einreichung einer Repudienklage beim bischöflichen Ehegerichte freistehe.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertigt.

(L. S.) N. N., Pfarrer. Joseph Preisler.

N. N., Schriftführer. Johanna Pickl.

12. Bei Ungewißheit über die Giltigkeit der Sponsalien[1]

wird bei Aufnahme des Protokolls vorzüglich auf eine genaue Verzeichnung der pro et contra angeführten Beweismittel zu achten sein. Uebrigens wird der Seelsorger stets die Weisung des hochw. Ordinariates Lavant vor Augen haben, welche sagt:

„Tragt der das Verlöbniß behauptende Theil seinem angeblichen Verlobten in dieser Angelegenheit den Eid an, so kann der Seelsorger solchen nicht abnehmen, sondern hat es dem Behauptenden zu überlassen, seine Klage beim Ehegerichte anzubringen."

13. In Folge einer beim Ehegerichte erhobenen Einsprache[2].

Protokoll.

Aufgenommen beim Pfarramte Thalwörth am 13. Mai 1865.

Gegenwärtig: die Gefertigten.

Gegenstand: Einvernehmung des Jakob Ebenheim rücksichtlich der von Antonia Ellinger wider ihn erhobenen Sponsalienklage.

In Folge ehegerichtlichen Auftrages, d. d. St. Pölten 10. Mai d. J., Z. 238, wurde vorbenanntem Bräutigam die von Antonia Ellinger wider ihn eingereichte Sponsalienklage ihrem ganzen Inhalte nach mitgetheilt. Zur wahrheitsgetreuen Gegenäußerung aufgefordert, erklärte er den Thatbestand eines zwischen ihm und der Klägerin u. s. w. wie oben Formular 9.

Oder (je nach Sachverhalt):

Zur wahrheitsgetreuen Gegenäußerung aufgefordert, gibt er die Thatsache eines zwischen ihm und der Klägerin u. s. w. wie oben Formular 11 b).

Formularien über günstiges Ergebniß der Sühneversuche Form. 10 a), b) und c).

Formularien über erfolglose Versuche Nro. 11 c).

---

[1] Binder, E.-R. S. 936. [2] Binder, E.-R. S. 937.

14. Bericht an das Diözesan-Ehegericht[1].

Hochwürdigstes bischöfliches Ehegericht!

In Folge ehegerichtlichen Auftrages Z. 238 vom 10. Mai d. J. hat das gefertigte Pfarramt in der von Antonia Ellinger gegen Jakob Ebenheim erhobenen Sponsalienklage beide Parteien vorgeladen und die seelsorgerlichen Ausgleichungsversuche vorgenommen, deren protokollarisch konstatirtes Ergebniß in der Nebenlage : | : pflichtgemäß unterbreitet wird.

Pfarramt Thalwörth, am 20. Mai 1865.

N. N., Pfarrer.

15. Berichtschreiben[2].

Hochwürdigstes fürsterzbischöfliches Ehegericht!

Am 25. Juli 1863 hat Josepha Mayer, katholischer Religion, ledig, 25 Jahre alt, Handarbeiterin, wohnhaft ... in Wien, gegen die beabsichtigte Verehelichung des Johann Müller, katholisch, ledig, Schneidergesellen, wohnhaft ... in Wien, mit einer gewissen Anna Grün, Schneidermeisters-Wittwe, wohnhaft ... in Wien, Einsprache erhoben, weil zwischen ihr und Johann Müller nicht nur seit beiläufig einem Jahre eine nähere Bekanntschaft bestehe, sondern ihr derselbe auch am 25. März 1863 die Ehe versprochen und sie dieses Versprechen angenommen habe.

Da Josepha Mayer darauf bestand, daß Johann Müller sie ehelichе, so hat der gehorsamst Gefertigte beide Parteien für den 27. Juli 1863 zu einer gemeinschaftlichen Besprechung vorgeladen.

(Wenn die unmittelbar bei dem Ehegerichte erhobene Einsprache schriftlich dem Pfarrer zur Amtshandlung zugesendet worden ist, kann der Eingang lauten:)

Ueber hohen Auftrag vom 25. Juli 1863, Z. 1456, hat der gehorsamst Gefertigte in der Eheverlöbnißsache der Josepha Mayer und des Johann Müller beide Parteien für den 27. Juli 1866 zu einer gemeinschaftlichen Besprechung vorgeladen, bei welcher Josepha Mayer zu Protokoll erklärt hat, daß sie auf der Verehelichung mit Johann Müller nicht mehr bestehe. Das Kommunikat folgt anbei zurück, (oder) die von dem Gefertigten zuerst an Johann Müller gerichteten Vorstellungen und Ermahnungen waren erfolglos; er erklärte, daß er leichtsinnig der Josepha Mayer die Ehe versprochen, da weder er noch sie ein Vermögen zum Anfange eines Geschäftes besäßen; mit seiner jetzigen Braut hoffe er gut versorgt zu werden.

---

[1] Binder, E.-R. S. 937. [2] Für die Erzdiözese Wien.

Für das anzuhoffende Kind der Josepha Mayer werde er das leisten, was ihm die Gerichte zur Zahlung auferlegen werden, sonst sei er ihr nichts schuldig.

Josepha Mayer besteht ungeachtet der ihr gemachten Vorstellungen auf der Verehelichung mit Johann Müller.

Der gehorsamst Gefertigte bringt diesen Sachverhalt (unter Rückschluß des Kommunikates) zur Kenntniß des hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ehegerichtes mit der schließlichen Bemerkung, daß er bis auf weitere hohe Weisung den Johann Müller weder trauen, noch demselben einen Verkündschein ausfolgen werde.

Pfarrei N. in Wien, am 28. Juli 1863.

N. N., Pfarrverweser.

Anhang.

Das Brautexamen.

I. Begriff.

Das Brautexamen — vom römischen Rituale, von Clemens XI., Benedikt XIV. und vielen Diözesanstatuten vorgeschrieben — umfaßt alles Dasjenige, was der Pfarrer zu beobachten hat, wenn Brautpersonen sich bei ihm zur Trauung anmelden. Es umfaßt a) die Nachforschung über etwa vorhandene Ehehindernisse, b) die Prüfung in der Religion, c) die Unterweisung in den Standespflichten.

II. Kompetenz.

Die Vornahme des Brautexamens kommt nach gemeinem Rechte demjenigen Pfarrer zu, in dessen Pfarrei die Nupturienten wohnen; gehören sie verschiedenen Pfarreien an, so sind beide Pfarrer, d. h. jeder für sein Pfarrkind, dazu kompetent. Nach partikularem Recht ist dazu berechtigt und verpflichtet bald der Pfarrer, in dessen Pfarrei die Kontrahenten unmittelbar nach der Hochzeit wohnen werden, bald derjenige, welcher die Sponsalieneinschreibung und Trauung vorzunehmen hat, bald bloß der Pfarrer des Bräutigams, bald nur der Pfarrer der Braut (ubi sponsa, ibi sponsalia de futuro matrimonio). Am füglichsten wird es immer derjenige Seelsorger thun, welcher zur Trauung berufen ist, weil im entgegengesetzten Falle diesem alle Trauungsakten übermittelt

werden müßten, da nur er für die Eheschließung verantwortlich bleibt. Von einer gewissenhaften, klugen und eifrigen Vornahme des Brautexamens hängt sehr viel ab, und das Glück der Ehe ist nicht selten daran geknüpft.

III. Zeit.

Viele Ritualien schreiben vor, daß der Pfarrer das Brautexamen um seines Zweckes willen vor dem ersten Aufgebot abhalten solle. In manchen Diözesen aber ist es Usus oder richtiger Abusus, dasselbe erst nach dem zweiten oder gar dritten Aufgebot vorzunehmen.

IV. Erforschung der Ehehindernisse.

Wenn die Brautleute behufs Anmeldung ihres Ehevorhabens vor dem kompetenten Pfarrer erscheinen, so hat er mit denselben, und zwar mit jedem besonders (nach Partikulargesetzen in Gegenwart von zwei Zeugen, welche dem Seelsorger bekannt sind und die Verhältnisse der Nupturienten kennen), eine Prüfung darüber anzustellen, ob der beabsichtigten Ehe weder ein trennendes noch ein aufschiebendes Hinderniß im Wege stehe.

Corpus juris canonici[1]: „Presbyteri nihilominus investigent, utrum aliquod impedimentum obsistat."

Rituale romanum[2]: „Parochus admonitus de aliquo matrimonio, in sua parochia contrahendo, primum cognoscat ex his, ad quos spectat, qui et quales sint, qui matrimonium contrahere volunt, an inter eos sit aliquod canonicum impedimentum. Utrum sponte et libere et secundum honestatem sacramenti velint contrahere. Utrum sint in aetate legitima, ut vir saltem XIV, mulier vero XII annos expleverit etc."

Oesterr. Anweis. §. 70: „Zur Trauung dürfen die Ehewerber nur dann zugelassen werden, wenn ihrer Verbindung, insoweit es sich in Erfahrung bringen läßt, kein Hinderniß im Wege steht und sie alles geleistet haben, was die Gesetze der Kirche zur Fernhaltung von ungiltigen oder unerlaubten Ehen vorschreiben. Insbesondere liegt es ihnen ob, sich über die gehörige Vornahme des Aufgebots auszuweisen, das Zeugniß ledigen Standes vorzulegen und wenn ihr Alter und ihre Abkunft nicht aus den Pfarrbüchern ersichtlich ist, den Taufschein beizubringen. Sollte ein Ehewerber gänzlich außer Stand sein, sich das Taufzeugniß zu verschaffen, so wird der Pfarrer sich deßhalb an den Bischof wenden."

Die vom Pfarrer zu stellenden Fragen sind natürlich nach Verschiedenheit der Ehekontrahenten und ihrer Verhältnisse verschieden. Hiebei

[1] c. 3 X. de clandest. despons. 4. 3. [2] De sacr. matr. tit. 7 c. 1 n. 1.

ist aber mit großer Klugheit und Behutsamkeit vorzugehen; denn einige Fragen werden nur an den Bräutigam oder nur an die Braut allein unter vier Augen gestellt werden dürfen, während andere an den Bräutigam und an die Braut in Gegenwart der Zeugen gerichtet werden.

1. Vor Allem prüfe der Pfarrer die Urkunden, Daten, Unterschrift und Siegel, ob keine Fälschung vorliege. — Seit Einführung der obligatorischen Zivilehe in Deutschland und der Schweiz legen die Brautleute statt der Originalien, die sie beim Standesamt hinterlegt haben, häufig nur die standesamtliche Bescheinigung des angeordneten Aufgebots dem Pfarrer vor, in welcher wohl die Angabe der Geburt, aber nicht immer die der Taufe oder Konfession enthalten ist. Am sichersten wird der Geistliche gehen, wenn er den Taufschein und bei verwittweten Sponsenten auch den Todesschein in originali sich vorlegen läßt. Ergibt sich aus dem Taufscheine, daß ein Brauttheil, welcher nach seiner Aussage der katholischen Konfession zugehört, nach protestantischem Ritus getauft ist, so hat der Geistliche sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob derselbe wirklich der katholischen Kirche angehöre, weßhalb eine Bescheinigung seitens jenes Pfarrers, bei welchem er die erste heilige Kommunion empfangen, oder wenn er ein Konvertit ist, seitens jenes Geistlichen, welcher ihn in die Kirche aufgenommen hat, einzuverlangen ist.

2. Was die Erforschung der Ehehindernisse betrifft, so ermahne der Pfarrer die Brautpersonen mit väterlichem Ernste, daß sie ihm die etwa vorhandenen Ehehindernisse und Umstände entdecken mögen, indem er sie auf die schlimmen Folgen hinweist, welche unzeitiges Schweigen nach sich ziehen kann, und sich bereit erklärt, erforderlichen Falles für sie die Dispens zu erbitten.

3. Der Pfarrer frage die Brautleute bei ihrem Gewissen jedes allein und ohne Zeugen, ob sie ihre Einwilligung frei und ohne Zwang gegeben, ob sie nicht jemand Anderem die Ehe versprochen und ob ein solches Verlöbniß rechtmäßig gelöst sei; ob nicht solche Sponsalien mit einer dem Bräutigam oder der Braut im ersten Grade blutsverwandten Person geschlossen wurden, ob nicht das Gelübde der Keuschheit oder des Eintretens in einen vom Papste approbirten Orden im Wege stehe; ob nicht geistliche oder leibliche Verwandtschaft oder Verschwägerung obwalte. Man unterlasse nicht leicht die Frage, ob nicht ex copula illicita mit der Schwester der Braut oder dem Bruder des Bräutigams das Ehehinderniß der illegitimen Schwägerschaft entstanden sei, und lege es ihnen an's Herz, wie wichtig es sei, daß sie die Wahrheit sagen. Um bei Sponsenten, von denen schon einer verheirathet war, hierüber Gewißheit zu erlangen, ob zwischen ihnen nicht das vernichtende Hinderniß des Verbrechens vorhanden sei, könnte man sie wohl so fragen: ob sie sich schon bei Lebzeiten des verstorbenen Ehetheils gekannt und in näherer Beziehung,

z. B. als Hausfreund, Diener u. s. w., zu einander gestanden seien. Ist dies nicht der Fall, so ist dieses Ehehinderniß nicht zu vermuthen; ist dies aber der Fall, und gibt das bisherige Verhalten der Brautleute und der Ruf, in dem sie stehen, zur Vermuthung Anlaß, daß fragliches Hinderniß vorhanden sein könnte, so ist es gerathen, direkt darnach zu fragen und zwar zuerst den verheirathet gewesenen Brauttheil. Bei Protestanten, welche schon verheirathet gewesen sind, ist auch die Frage, ob sie schon mehreremal verheirathet gewesen seien, nothwendig; denn es ist schon der Fall vorgekommen, daß ein solcher, als er gefragt wurde, ob er verheirathet gewesen und seine Frau gestorben sei, den Todesschein seiner letzten Frau beibrachte und hierauf getraut wurde, wo sich dann später ergab, daß seine erste Frau, von der er geschieden war, noch lebte.

4. Was die Reihenfolge der Fragen betrifft, so ist es räthlich, mit den allgemeinen Fragen zu beginnen, insbesondere mit jenen, welche in Gegenwart der Zeugen an Braut und Bräutigam zugleich gestellt werden; um nichts von Bedeutung zu übergehen, wähle man sich ein passendes Frageformular.

5. Die Antworten auf jene Fragen, welche an Bräutigam und Braut zugleich gestellt werden, schreibe der Pfarrer auf; die Antworten aber, welche er auf die an Braut und Bräutigam unter vier Augen zu stellenden Fragen erhalten hat, sollen nicht aufgeschrieben werden; es genügt, wenn diese delikaten Antworten ihm zu seinem weiteren Verhalten bekannt sind.

6. Zuletzt sind die Zeugen herbeizurufen und gleichfalls zu befragen, ob ihnen kein Ehehinderniß zwischen den betreffenden Brautpersonen bekannt sei. Jüngere Personen eignen sich aber nicht zu solchen Zeugen; am besten werden ältere Geschwister oder andere Verwandte, Pathen oder die Eltern selbst beigezogen.

7. Hat es den Anschein, als ob zwischen ihnen ein Ehe-Impediment obwalte, so suche man der Sache auf den Grund zu kommen mittelst der Pfarrbücher, der Aussagen der Eltern, Verwandten, Nachbarn und anderer Behelfe. Ist ein Ehehinderniß wirklich vorhanden, so muß Aufgebot und Trauung verschoben werden, bis dasselbe, wenn es auf irgend eine Weise gehoben werden kann, auf rechtmäßigem Wege beseitigt ist. Ist aber kein Impediment vorhanden oder das vorhandene schon gehoben worden und sind alle zur Eheschließung nothwendigen Requisiten beigebracht, oder ist es sicher, daß dieselben in Bälde beigebracht werden, so wird die kirchliche Verkündung des Ehevorhabens vorgenommen [1].

[1] Haringer, E.-R. S. 86. Schüch, P.-Th. S. 848.

V. Prüfung in der Religion.

Eine Prüfung über die Kenntnisse in der Religion wird deßhalb gefordert, weil derjenige, welcher das heilige Ehesakrament empfangen will, wenigstens in den Grundwahrheiten des Christenthums (quae ad salutem necessaria sunt) unterrichtet sein muß. Denn wie sollte Derjenige die Kinder christlich erziehen können, welcher selbst nicht einmal die christlichen Fundamentalwahrheiten inne hätte? Sodann bietet diese Veranlassung dem Geistlichen die Gelegenheit dar, seinen Pfarrkindern so manche heilsame Lehre und Ermahnung zu ertheilen, welche er ein andermal nicht so leicht geben kann. Dieses Examen sollte aber nicht erst kurz vor der Kopulation, sondern schon vor dem ersten Aufgebot stattfinden, weil der Geistliche den angefangenen Religionsunterricht, wenn er es für nothwendig hält, fortsetzen, und wenn die Nupturienten die zum Theil nothwendigen Wahrheiten sich nicht erworben haben, das Aufgebot bezw. die Schließung der Ehe aufschieben muß. Ganz unterbleiben kann diese Prüfung, wenn der Seelsorger überzeugt ist, daß die Ehekontrahenten hinreichend unterrichtet sind, oder sie kann abgekürzt werden, wenn die Sponsenten zu den wirklich Gebildeten zählen und Schule und Kirche fleißig besucht haben, bezw. letztere noch oder wieder fleißig besuchen. Um so gewissenhafter muß sie jedoch vorgenommen werden, wenn die Eheswerber sich wenig unterrichtet erweisen. Bei gemischten Ehen sind besonders die Unterscheidungslehren genau zu behandeln und ist der katholische Sponsent zum fleißigen Besuche des Gottesdienstes und öfteren Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars mit Nachdruck zu ermahnen.

Oesterr. Anweis. §. 74: „Da die Ehe ein Sakrament des neuen Bundes ist, und Denen, welche durch ihr Band sich vereinigen, heilige und hochwichtige Pflichten auferlegt, so dürfen Personen, welche in den Grundwahrheiten des Christenthums unwissend sind, zur Trauung nicht zugelassen werden. Ja, bevor sie über Gott und seinen Willen sich nicht wenigstens die schlechthin nothwendigen Kenntnisse erworben haben, nehme der Pfarrer nicht einmal die Verkündung ihrer Ehe vor."

Rituale romanum: Uterque sciat rudimenta fidei, cum ea deinde filios suos docere debeat.

Zu den Grundwahrheiten, in denen selbst unwissende Nupturienten unterrichtet sein müssen, gehören nach der Lehre des Papstes Benedikt XIV.[1] Diejenigen, welche ein jeder Mensch wissen und glauben muß, um selig werden zu können; denn so lehrt der große Papst: „Diejenigen aber, welche jenen so großen Schwierigkeiten unterworfen sind, daß sie einen vollständigen Unterricht nicht fassen können, unter-

[1] De synod. dioec. l. 8 cap. 14.

richte man nach ihrer Fassungskraft in den Hauptpunkten des Glaubens, nämlich daß Ein Gott sei, der Urheber aller Dinge, der Jene, die sich ihm nahen, mit dem ewigen Leben belohnt, die Gottlosen und Ungehorsamen aber in der andern Welt mit ewigen Peinen straft; ferner, daß dieser Gott dreifach sei in den Personen, nämlich Vater, Sohn und hl. Geist, aber doch nur Ein wahrer Gott; daß der Sohn Gottes um des Heiles der Menschen willen aus Maria der Jungfrau Mensch geworden, daß er gelitten und den Tod erduldet, dann aber wieder auferstanden sei und nun in Ewigkeit regiere. Dieser Sohn Gottes sei Christus, unser Herr und Heiland. Endlich, daß Niemand selig werden kann, der nicht an Jesus Christus glaubt und mit Reue über die begangenen Sünden seine Sakramente empfängt, jenes der Taufe nämlich, wenn Jemand ungläubig ist, der Beicht aber, wenn Jemand nach der Taufe gefallen ist, und daß Jeder sich entschließen müsse, dasjenige zu halten, was Gott und die heilige Kirche befohlen und wovon der kürzeste Inbegriff ist, Gott über Alles und den Nächsten wie sich selbst zu lieben." Mit Recht wird aber für die Regel nach den meisten Diözesanritualien, sowie nach der allgemeinen kirchlichen Praxis, von den Brautleuten eine genauere Kenntniß der Religionswahrheiten und insbesondere auch der Standespflichten vor der Eheschließung gefordert. Es sollte über nachstehende Materien geprüft werden können: die zwölf Artikel des apostol. Glaubensbekenntnisses, die Eigenschaften Gottes, die Hauptmomente in der Geschichte Jesu, die Verfassung der Kirche, Verehrung der Heiligen, Himmel, Fegfeuer und Hölle, die sieben Sakramente, namentlich Taufe, Buße, Altarssakrament und Ehe, Wesen und Haupttheile des heiligen Meßopfers, die zehn Gebote Gottes, fünf Gebote der Kirche, Erklärung des Gebetes des Herrn, die anderen Gebete eines Christen, die christlichen Feste und Festzeiten, die kirchlichen Zeremonien, Prozessionen und Wallfahrten.

Wenn aber Jemand trotz angewandter Mühe doch nicht genügende Religionskenntnisse sich erwerben könnte, so wird ihm aus diesem Grunde auf die Dauer die Ehe nicht verweigert werden können [1].

VI. Unterweisung in den Standespflichten.

Diese Unterweisung der Brautleute umfaßt das Ehesakrament, die Zivilehe, die Pflichten der Brautleute und Eheleute mit und gegen einander, die Pflichten gegen die Kinder, die alten Eltern und Schwiegereltern, die Dienstboten und Nachbarn, und endlich die Pflichten in Betreff der ehelichen Keuschheit (debitum conjugale).

Bei Vornahme dieses zweiten Theils des Brautexamens können dem Geistlichen gute Dienste leisten: Gaßner, das Sakrament der Ehe S. 374; Bangen, Instruct. pract. II. p. 246 und IV. p. 131 sqq.;

[1] Vering, K.-R. S. 857.

Schmitz, das Material des Brautexamens; Prudlo, Katechismus für Brautleute; Fr. Sales, Philothea, 3. Buch 38. Kap.; Catechismus rom. p. II. cap. VIII. quaest. 33. 34.

Während die Prüfung in der Religion den Nupturienten in gewissen Fällen erlassen werden kann, ist diese Unterweisung — eigentlicher Eheunterricht — in jedem einzelnen Falle denselben zu ertheilen. Der Geistliche erkläre bei derselben den Zweck der göttlichen Einsetzung der Ehe und sage: a) durch sie soll das Menschengeschlecht fortgepflanzt werden; b) in ihr soll der schwache Mensch ein Heilmittel wider die Begierlichkeit finden und c) durch sie soll die jedem Einzelnen nothwendige Hilfeleistung zukommen. Bezüglich des debitum conjugale gebe man bloß allgemeine Verhaltungsregeln an, meinen Stapf[1], Schüch[2], Hayker[3] und Andere, um nicht gefährliche Bilder in den Brautleuten zu erregen. Man sage ihnen bloß, daß sie gottesfürchtig zusammenleben, die eheliche Keuschheit treu bewahren, daß sie die Absicht Gottes bei Einsetzung der Ehe immer vor Augen haben und sich nichts erlauben sollen, was dieser Absicht entgegen wäre, da auch den Eheleuten nicht Alles erlaubt sei. Auch sollen sie im Zweifel, ob dies oder jenes erlaubt sei, ihren Beichtvater um Rath fragen. Haringer[4] jedoch ist der Ansicht, daß so allgemein gehaltene Rathschläge wenig nützen; denn die Leute schweben oft über die Pflichten des Ehebettes in greulicher Unwissenheit, halten Alles, selbst die größten Greuel, für erlaubt oder umgekehrt Erlaubtes und Pflichtmäßiges für unerlaubt. Sie leben oft Jahre lang in der Unwissenheit fort und getrauen sich nicht, ihren Beichtvater um Rath zu fragen. Aber auch wenn sie den Beichtvater um Rath fragen, wird dem Uebel nicht immer begegnet.

Eine allzu häufige und traurige Erfahrung bestätigt es, daß es den Beichtvätern oft an der erforderlichen Wissenschaft und Klugheit fehlt, um den rechten Rath spenden zu können, und so geschieht es nicht selten, daß sie durch den Beichtvater in eine Kollision von Pflichten gerathen und nicht wissen, ob sie der Forderung der Pflicht oder den Befehlen des Beichtvaters folgen sollen. Uns scheint dieses das Beste: Man ermahne die Brautleute, vor der Trauung eine Generalbeicht abzulegen. Wenn dieselben diese Beicht bei dem Pfarrer selbst oder bei einem andern klugen und wohlunterrichteten Geistlichen ablegen zu wollen erklären, dann kann man beim Brautexamen über die Pflichten des Ehebettes schweigen. Zweifelt man, ob sie, da sie einem andern Geistlichen beichten, über das debitum conjugale belehrt werden, so muß man sie selbst belehren und zwar jedes einzeln, um die Beschämung zu meiden und ungebührliche Gedanken ferne zu halten. Auch wird es gut sein, wenn diese Belehrung erst kurz vor

[1] P.-U. S. 51. [2] P.-Th. S. 894. [3] Anleitung zur Seelsorge S. 202.
[4] E.-R. S. 88.

der Verehelichung stattfindet, weil sie nicht früher daran zu denken brauchen. Der Pfarrer möge auch gleich Anfangs in Erinnerung bringen, wie er nur aus Berufspflicht und um dem Heile der ihm anvertrauten Seelen nützlich zu sein, diese Belehrung vornehme. Er kann hiebei seine Belehrung an einige besonders schöne Stellen der heiligen Schrift anknüpfen, z. B. aus dem alten Testamente an die schönen Lehren im Buche Tobias. „Du weißt, Herr, daß ich nie einen Mann begehrt und meine Seele rein gehalten von aller Begierlichkeit ... Einen Mann aber zu nehmen habe ich eingewilligt in deiner Furcht, nicht aus meiner Lust." (So soll man die Ehe antreten in der Furcht Gottes, nicht aus Sinnenlust!) Tob. 3, 16—18. — „Hüte dich, mein Sohn, vor aller Unkeuschheit, begnüge dich mit deinem Weibe, und laß übrigens nie etwas Lasterhaftes von dir hören." Ebend. 4, 13. (Keuschheit und Treue im Ehestande.) „Die, welche so in den Ehestand treten, daß sie Gott von sich und ihrem Herzen ausschließen und ihrer Wollust also pflegen wie ein Pferd und Maulesel, die keinen Verstand haben, über die hat der Teufel Gewalt." K. 6, 17. (Also nicht Alles ist im Ehestande erlaubt!) „Du aber, wenn du sie genommen hast und in die Kammer gehst, enthalte dich drei Tage lang von ihr und warte mit ihr nichts Anderem als dem Gebete ab." K. 6, 18. (Damit ist nicht gesagt, daß die Enthaltsamkeit in den drei ersten Tagen eine Pflicht sei, sondern nur, daß die Enthaltsamkeit eine Gott wohlgefällige Sache sei, und es sich sehr gezieme, den Ehestand mit Gebet anzufangen. Um nicht mißverstanden zu werden, sage man den Brautleuten, daß die Enthaltsamkeit in den drei ersten Tagen, in der Fastenzeit, an hohen Festtagen, Gott sehr wohlgefällig und von den heiligen Vätern anempfohlen, aber kein Gebot sei.) „Herr, du weißt, daß ich nicht der Wollust wegen meine Schwester (Base) zum Weibe genommen, sondern allein aus Liebe zur Nachkommenschaft, durch welche dein Name von Ewigkeit zu Ewigkeit soll gepriesen werden." Kap. 8, 9. (Zweck der Ehe ist also die Verherrlichung Gottes.) „Sie hielten das Hochzeitsmahl in der Furcht des Herrn." K. 9, 12. (So soll man Hochzeit halten, nicht aber in Trinkgelagen und bei lärmender Tanzmusik!) „Und die Eltern (der Frau des jungen Tobias) ermahnten sie, ihre Schwiegereltern zu ehren, ihren Mann zu lieben, das Gesinde zu regieren, das Haus zu verwalten und sich selbst tadellos zu betragen." Kap. 10, 13. (Damit sind die vorzüglichsten Pflichten eines Eheweibes und einer Hausfrau angegeben.)

VII. Rapulare.

Das Resultat der Prüfung hat der Pfarrer in ein besonderes Buch (Rapulare) einzutragen. Formular S. 300.

VIII. Sponsalienfeier.

Nach beendigtem Brautexamen werden die Sponsalien da, wo sie üblich sind, vor dem Pfarrer in Gegenwart von zwei Zeugen feierlich eingegangen, oder, wenn sie schon früher abgeschlossen worden sind, feierlich erneuert. Ueber die Art und Weise dieser Feier siehe Diözesan-Ritual.

Erlaß des Ordinariats Rottenburg vom 19. Mai 1866: ... „Wir sehen zur Zeit keinen Grund, an Orten, wo Sponsalien bisher nicht oder seit langer Zeit nicht mehr in Uebung waren, die Einführung sogen. kirchlicher, d. h. solcher Sponsalien anzuordnen, welche feierlich in Gegenwart von Zeugen vor dem Pfarrer und mit kirchlicher Segenertheilung eingegangen werden. Dagegen wünschen wir, daß die sogen. Brautexamina gewissenhaft benützt werden zur Erforschung etwaiger Ehehindernisse und zur Ertheilung der geeigneten Belehrung."

IX. Admonition.

Hierauf gibt der Pfarrer den Brautleuten noch einige Ermahnungen über ihr Verhalten bis zur Kopulation, daß sie sich nämlich bis dahin alles sündhaften Umganges enthalten, nicht in Einem Hause beisammenwohnen und nicht anders als höchstens in Gegenwart ihrer Angehörigen oder anderer Augenzeugen sich besprechen[1], und daß sie durch Gebet und den würdigen Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars für ihren neuen Stand sich vorbereiten.

X. Gebet,

knieend mit den Brautleuten zu verrichten, Gott um die Gnade zu bitten, den Ehestand in der rechten Absicht anzutreten, die einzelnen Pflichten getreu zu erfüllen, in glücklichen Tagen Gott und des ewigen Zieles nicht zu vergessen und in Kreuz und Leiden nicht zu verzagen.

§. 21.

Das aufschiebende Ehehinderniß des einfachen Gelübdes der Keuschheit, impedimentum voti simplicis sive minus solemnis.

I. Begriff und Arten.

Unter dem votum simplex, das ein aufschiebendes Hinderniß begründet, versteht man einmal jenes Gelübde des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit, das abgelegt wird in einem Orden, der vom Papste

[1] Ritual. rom.

Liber examinis sponsorum (Sponsalien=Rapulare).

Name und Charakter der Brautleute nebst Abstammung.	Stand und Alter.					Wohnort und seit wann?	Zeit der Prüfung.	Kenntniß der Religion.	Ob ein Hinderniß vorhanden?	Tag der Verkündigung.	Zeugnisse.	Name des prüfenden (assistirenden) Geistlichen.	Name und Charakter der Zeugen.	Anmerkung.
	Katholisch.	Akatholisch.	Ledig.	Wittwe.	Alter.									
Kaspar Leicht, Wundarzt in N., gebürtig aus N.	1	—	1	—	30	In N. seit 1 Jahre.	1. Juli l. J.	Beide sehr gut unterrichtet in der Religion und den Pflichten der Eheleute.	Kein gesetzliches Hinderniß vorhanden.	2., 3. und 4. Sonntag nach Pfingsten. (11., 18. und 25. Juni l. J.)	Taufschein des Bräutigams.	N. N., Pfarrer zu N.	Anton Kuhn, Schmied von hier, und Melchior Fröhle, Bauer von N. Oder: Sind nicht zugezogen, weil sponsalia notorisch.	
Anna Wittmann, Schneiderstochter, von hier.	1	—	1	—	25									

nicht als ordo verus bestätigt ist, oder nach seinen Statuten keine ewigen Gelübde zuläßt; sodann jenes außerhalb eines Ordens (in der Welt) abgelegte Gelübde, immerwährende Keuschheit zu bewahren, in einen geistlichen Orden zu treten, die höheren Weihen zu empfangen oder niemals eine Ehe zu schließen.

Oesterr. Anweis. §. 58: „Jene einfachen Gelübde des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit, welche in einer Ordensgemeinde abgelegt worden sind, dann das einfache Gelübde, immerwährende Keuschheit zu bewahren, in einen geistlichen Orden zu treten, die höheren Weihen zu empfangen, niemals eine Ehe zu schließen, verstatten nicht, daß diejenigen, für welche sie verpflichtende Kraft haben, erlaubterweise das Band der Ehe knüpfen."

Wer also ein solches einfaches Gelübde giltig abgelegt hat, kann erlaubterweise so lange keine Ehe abschließen, bis er von dem vinculum eines solchen Gelübdes durch Dispens losgebunden ist.

Man unterscheidet gewöhnlich vier Arten des einfachen Gelübdes:

1) Das Gelübde der beständigen Keuschheit (votum castitatis perpetuae);

2) das Gelübde, in einen vom heiligen Stuhle approbirten geistlichen Orden einzutreten (votum ingrediendi religionem);

3) das Gelübde, die höheren Weihen zu empfangen (votum ordines sacros suscipiendi);

4) das Gelübde, nie zu heirathen (votum coelibatus, votum non nubendi).

Dr. Knopp[1]: Wenn man die vier einfachen (das kirchliche aufschiebende Ehehinderniß begründenden) Gelübde vergleicht, so ist man auf den ersten Blick zur Annahme versucht, daß unter jedem derselben das votum castitatis perpetuae und das votum non nubendi mit einbegriffen seien. Dies ist jedoch nur scheinbar. Denn derjenige, welcher einfach gelobt hat, nicht zu heirathen, verstößt hiegegen nicht, wenn er sich auch später außer der Ehe der mannigfaltigsten, dem votum castitatis zuwiderlaufenden Vergehen schuldig macht, und derjenige, welcher gelobt hat, in einen vom apostolischen Stuhle approbirten Orden einzutreten, bricht noch keineswegs durch einfache Eheschließung dieses sein Gelübde. Denn ungeachtet der abgeschlossenen Ehe kann er noch immer sein Gelübde erfüllen; erst nachdem er die ihm gesetzlich noch gestattete Frist zum Eintritt in den Orden hat vorübergehen lassen, oder durch Konsummation der Ehe die Erfüllung seines Gelübdes unmöglich gemacht, ist er des Bruches seines Gelübdes schuldig. Nach katholischem Kirchenrechte läßt sich also wohl die Eingehung einer nach einzelnen Landesgesetzen, z. B. nach französischem Rechte, mit den bürgerlichen Wirkungen verbundenen Ehe mit dem Eintritt in einen geistlichen

[1] E.-R. S. 369.

Orden vereinbaren. Ebenso liegt endlich in dem Gelübde, durch Uebernahme der höheren Weihen in den geistlichen Stand zu treten, keineswegs das Gelübde beständiger Keuschheit, indem dieses nicht wesentlich mit der höheren Weihe verbunden ist.

II. Das votum simplex.

oder das einfache (unfeierliche) Keuschheitsgelübde bildet, wie schon bemerkt, kein trennendes, sondern bloß ein aufschiebendes Ehehinderniß; darum ist eine mit diesem Impedimente, also ohne kirchliche Dispens abgeschlossene Ehe zwar ein matrimonium validum, aber ein matrimonium illicitum. Eine solche unerlaubte Eheschließung hat jedoch pro foro externo keinerlei Rechtsnachtheile[1].

Eine Ausnahme von dieser Regel machen nur jene vota simplicia, welche die Mitglieder der Gesellschaft Jesu nach zweijährigem Noviziate ablegen. Diese, wiewohl nur einfachen, Gelübde begründen nach einer Bestimmung des Papstes Gregor XIII. ein trennendes Ehe-Impediment, so daß eine damit eingegangene Ehe nicht bloß unerlaubt, sondern auch null und nichtig wäre.

III. Dispensation.

Die Dispensation von dem votum castitatis perpetuae et religionis ist dem apostolischen Stuhle vorbehalten. Der einzelne Bischof kann nur kraft besonderer päpstlicher Vollmacht darin giltig dispensiren, während er von dem votum sacri ordinis et non nubendi — ex potestate ordinaria Dispens ertheilen kann.

Oesterr. Anweis. §. 79: „Es ist dem heiligen Stuhle vorbehalten, in dem einfachen Gelübde immerwährender Keuschheit Nachsicht zu ertheilen."

Damit aber die päpstliche Reservation eintrete, wird vorausgesetzt, daß die genannten beiden Gelübde in jeder Hinsicht vollkommen seien (vota debent ex natura sua esse perfecta). Daher kann der Bischof von dem votum castitatis perpetuae et religionis dispensiren: a) Wenn über die Ablegung des Gelübdes oder seinen Umfang Zweifel herrscht. b) Wenn das Gelübde sub conditione suspensiva abgelegt wurde, und die Bedingung noch in suspenso (in der Schwebe) ist. c) Wenn es mit einer Alternative verbunden ist, wenn z. B. Jemand gelobt, entweder in einen Orden einzutreten, oder eine bestimmte Summe an die Armen zu vertheilen. (Würde aber Jemand das Gelübde machen, entweder beständige Keuschheit zu bewahren, oder in einen Orden zu treten, so läge der päpstliche Reservatfall vor.) d) Wenn das Versprechen der beständigen Keuschheit oder in einen Orden zu treten nicht der direkte Gegenstand des Gelübdes ist. Hierin liegt z. B. auch der Grund, warum eine Person, welche das Gelübde gemacht hat, durch Ueber-

[1] Schulte, Lb. S. 425.

nahme der höheren Weihen in den geistlichen Stand zu treten, vom Bischofe dispensirt werden kann, obgleich dieselbe indirekt auch das votum castitatis perpetuae ablegen wollte. Aus demselben Grunde kann der Bischof auch von dem Gelübde dispensiren, wodurch sich Jemand erst zum votum religionis verpflichtet. e) Wenn Jemand die sub gravi verpflichtenden Gelübde der beständigen Keuschheit oder des Eintrittes in einen kirchlichen Orden mit dem ausdrücklichen Vorbehalt ablegen würde, sich dadurch nicht unter einer schweren Sünde verbinden zu wollen. f) Wenn die genannten Gelübde in den Jahren der Unmündigkeit abgelegt worden sind.

Aber auch abgesehen von diesen bisher aufgeführten Fällen kann der Bischof immer in causa votorum dispensiren, so oft die Rücksicht auf das christliche Volk oder das Wohl des Votanten dies erheischt, z. B. um ein schweres Aergerniß zu verhüten, um dessen Ehre zu retten u. s. w.[1]

IV. Dispensationsgründe.

Als hinreichende Dispensationsgründe werden folgende bezeichnet: a) Beilegung von Familienstreitigkeiten und Prozessen, b) Erhaltung einer für Kirche oder Staat sehr nützlichen Familie, c) Ernährung und Unterstützung der Eltern, d) Befreiung von übergroßen Versuchungen, e) Ablegung des Gelübdes in verwirrtem oder höchst geängstigtem Geistes-zustande u. s. w.[2]

Eichstädter Pastoralinstruktion: Causa habetur dispensandi in votis simplicibus continentiae et religionis: a) passionum vehementia ex nimia carnis fragilitate proveniens, b) difficultas voti adimplendi et c) probabile periculum frequentium transgressionum.

V. Tragweite der erlangten Dispens.

Die vom Papste ertheilten Dispensen enthalten gewöhnlich die Klausel: Quodsi dictus orator mulieri, cum qua contrahat, supervixerit, maneat postea coelebs eodem voto, quo prius, obligatus. Hieraus ergibt sich, daß in diesem Falle das votum selbst durch die Ehe nicht dissolvirt, sondern nur suspendirt wird, weßhalb der Votant, wenn er später eine neue Ehe eingehen wollte, auch eine neue Dispens nöthig hätte.

Eichstädter Pastoralinstruktion: Qui cum voto perpetuae castitatis matrimonium contraxit, mortua conjuge, sine dispensatione in voto castitatis ad secundas nuptias transire non potest, etiam in casu, quo dispensationem pro priore matrimonio impetrasset. Similiter, qui, dispensatione etiam obtenta, durante matrimonio cum alia fornicaretur, ultra peccatum adulterii sacrilegium quoque committeret.

---

[1] Knopp, E.-R. S. 370 f. [2] Uhrig, E.-R. S. 535. Knopp, S. 372.

Einige Rechtsfälle.

1. Sempronius, der ein Keuschheitsgelübde abgelegt hatte, erhielt Dispens, um sich verehelichen zu können. Nach einiger Zeit stirbt seine Frau. Kann er nun wieder ungehindert heirathen?

A. Nein. Ohne neue Dispensation kann er sich das zweite Mal nicht verehelichen; denn die Dispens in voto wird stets unter der obigen Klausel ertheilt: Quodsi etc. S. 357.

2. Wie aber, wenn des dispensirten Sempronius Braut noch vor der Verehelichung stirbt?

A. Hier ist zu untersuchen, ob der Dispensationsgrund allein auf Sempronius und nicht auch auf seine nun verstorbene Braut sich bezogen hat. Im ersteren Falle kann er ohne Weiteres eine andere Person ehelichen; z. B. wenn Sempronius a voto castitatis dispensirt wurde wegen allzugroßer Versuchung des Fleisches, oder weil sonst seine Familie oder der Name derselben aussterben würde u. dgl. War aber die nun verstorbene Braut die einzige und Finalursache der Dispens, dann erlischt diese mit ihrem Tode, und für Sempronius bleibt nach wie vor das votum castitatis bindend.

3. Sempronius hat Dispensation in voto castitatis erhalten, um sich mit der von ihm geschwängerten Person verehelichen zu können. Diese stirbt aber noch vor der Kopulation; kann er jetzt ungehindert eine andere heirathen?

A. Nein; denn hier war die Dispensation nur allein mit Rücksicht auf die von ihm geschwängerte Person verliehen.

4. Sempronius hat aber in seinem Bittgesuche um Dispens nicht allein Gründe, die auf ihn, sondern auch solche, die auf seine Braut sich beziehen, vorgebracht; darf er nun, wenn letztere vor der Verehelichung stirbt, geradezu eine andere heirathen?

A. Einige entscheiden bejahend, wenn nämlich der Hauptdispensationsgrund auf Sempronius allein sich beziehe, und die Rücksichten, beziehungsweise Gründe für die Braut den Hauptgrund nur unterstützt und die Dispensation erleichtert hätten. Allein ohne Zweifel das Sicherste und Rathsamste ist, daß eine neue Dispens erwirkt werde, weil die bischöfliche Behörde die erste Dispens aus allen mehr oder minder wichtigen Gründen, die im Gesuche angeführt waren, ertheilt hat [1].

VI. Formulare.

1.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Caja, virgo laica, emisit votum simplex perpetuae castitatis (vel religionis ingrediendae). Verum cum modo adsit (timendum

[1] Stapf, P.-U. S. 102 f.

sit) periculum incontinentiae, nisi nubat (cum stimulis carnis ita agitetur, ut se continenter vivere posse diffidat), Reverendissimo Vicariatui Generali per me humillime supplicat, ut opportunum dispensationis remedium (ad effectum contrahendi matrimonium) apud Sacram Poenitentiariam sibi procurare sedulo studeat. Pro qua benignitate gratias maximas aget

Reverendissimo Vicariatui Generali

N., die 20. Dec. 18 . . submississimus

N., parochus.

2.

Eminentissime et Reverendissime Domine!

Caja, virgo pia et honesta, cum ante duos abhinc annos morbo laboraret corporis, privatim emisit votum castitatis servandae perpetuae, si sanitatem reciperet, quod paulo post Deo adjuvante eveniebat. Interim vero defuncta est ejus soror unica, ita ut praedicta Caja praedium rusticum satis amplum nunc possideat. — Hinc pater jam senex urget, ut Caja ineat matrimonium cum Titio, juvene locuplete et vicino. — Cum Titius valde etiam instet, Caja in periculo versatur peccandi. Quare per me iterum iterumque postulat, ut super dicto voto benigne dispensetur ad effectum, ut licite ac valide cum Titio matrimonium contrahere in eoque permanere valeat. Pro qua gratia maximas aget gratias ea, qua par est, reverentia et devotione

Eminentiae Vestrae addictissimus confessarius

N. N., parochus.

(Capellanus.)

Foris vero in superscriptione:
Eminentissimo ac Reverendissimo Domino
Domino Colendissimo Domino Cardinali
Poenitentiario Majori

Romam.

3. Dispensgesuch in voto non nubendi.

Hochwürdigstes Generalvikariat!

Kaja, ledigen Standes, hat vor einigen Jahren, wo sie immer kränkelte, das Gelübde gemacht, in ihrem Leben nie zu heirathen. Da sie aber gegenwärtig einerseits von jenen Kränklichkeiten befreit ist, andererseits in solchen Verhältnissen sich befindet, welche ihr das Heirathen gebieten, sie auch das donum continentiae nicht zu haben glaubt, so soll ich in ihrem Namen das hochwürdigste Generalvikariat unterthänigst bitten, ihr votum non nubendi durch gnädigste Dispense aufzulösen, oder in ein anderes gutes Werk zu verändern.

Einer gnädigsten Entschließung entgegensehend, beharre ich in tiefster Ehrerbietung.

E. H. G.-V.

N., den ... 18 .. unterthänig gehorsamster
N. N., Kaplan.

4. Wenn ein Nothfall vorliegt.

Illustrissime et Reverendissime Domine!

Exponitur humiliter Illustrissimae Vestrae Gratiae pro parte devoti Ipsius Oratoris N., quod cum dictus Orator ob valde grave et notabile incontinentiae periculum, cui exponitur, a nuptiis diutius abstinere non possit, nec ad S. Sedem valeat pro dispensatione recurrere, quia nimis magna premitur paupertate (vel, quia periculum scandali est in mora, vel, quia timendum est, ne Orator puellam honestam, quam vitiavit et cum qua jam intendit matrimonium, mutata voluntate deserat, si matrimonium tantisper differatur). Sed quia voto perpetuae castitatis obstrictus, desiderium suum hac in parte adimplere non potest, humiliter supplicat, quatenus Illustrissima Vestra Gratia cum eo dispensare dignetur, ut, impedimento praedicti voti non obstante, matrimonium, servata Concilii Tridentini forma licite et valide contrahere in eoque permanere valeat.

5. Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Titius emisit votum simplex perpetuae castitatis. Nihilominus uxorem duxit adhuc viventem et matrimonium consummavit. Cum autem de voti sui transgressione vehementer doleat et ob periculum incontinentiae debitum conjugale licite exigere posse desideret, Reverendissimo Vicariatui Generali humillime supplicat, ut quam celerrime (quantocius) opportunum dispensationis remedium sibi providere clementissime dignetur. Pro qua benignitate etc.

6. Die bei der römischen Pönitentiarie übliche Dispensform lautet folgendermaßen:

a) In voto castitatis.

Discreto viro confessario salutem in Domino! Ex parte viri ... petitio continebat, quod ipse alias simpliciter vovit castitatem servare. Cum autem continenter vivere posse diffidat, ideo cupit sibi votum praefatum ad effectum contrahendi matrimonium in alia poenitentiae opera commutari ... Quare supplicavit ... Nos ...

committimus, quatenus ... a mutatione propositi absolvas ... injuncta ei poenitentia salutari, sibique votum praefatum ad hoc tantum, ut matrimonium legitime contrahere et in eo debitum conjugale exigere et reddere licite possit, dispensando commutes in ... prout secundum Deum ipsius animae saluti expedire judicaveris in foro conscientiae ... Ita quodsi mulieri, cui conjungetur, supervixerit, castitatem servet, utpote eodem voto ut prius obligatus. Et si extra matrimonium peccaverit, aut mortua dicta muliere, aliud matrimonium contraxerit, sciat, se contra votum hujusmodi facere et debitum conjugale exigere non posse, et ita illum moneas.

Datum ...

Sanchez: Si autem dispensatur in voto pro foro externo, eaedem omnino sunt clausulae, quae in dispensatione pro foro interno sive conscientiae, eadem prorsus et verbis eisdem injungitur commutatio. Praeterquam quod (si agitur pro foro externo) committitur ordinario expedienda dispensatio, et explicatur nomen voventis et praemittitur absolutio ab excommunicatione, sicut in caeteris in foro externo litteris contingere solet.

b) In voto religionis.

Discreto viro confessario salutem in Domino ... Ex parte viri latoris praesentium ... petitio continebat, quod ipse alias simpliciter vovit religionem ingredi. Cum autem dictus lator continenter vivere diffidat, ideo pro suae conscientiae quiete cupit sibi praefatum votum ad effectum contrahendi matrimonium in alia poenitentiae opera per Sedem Apost. commutari. Quare supplicavit ...

Nos ... discretioni tuae committimus, quatenus, si est ita, dictum latorem, audita prius ejus sacramentali confessione, a mutatione propositi absolvas ... Injuncta ei poenitentia salutari, sibique votum praefatum ad hoc, ut matrimonium legitime contrahere, et in eo debitum conjugale exigere et reddere licite valeat, in sacramentalem confessionem semel quolibet mense et in alia poenitentiae opera perpetua per te injungenda; inter quae sint etiam aliqua religionis, quam ingressurus fuisset, quae quotidie facere teneatur ad eum finem, ut ea adimplens meminisse semper possit obligationis, qua hujusmodi voto adstringebatur, prout secundum Deum ipsius saluti expedire judicaveris, dispensando commutes in foro conscientiae ...

Datum ...

b) An den Pfarrer des Bräutigams, wenn die Trauung von demselben vorgenommen werden soll.

Sponsalia a Josepho N., filio legitimo Petri N. et Margaritae N., parochiano Tuo, cum Catharina N., filia legitima Pauli N. et Susannae N., parochiana mea, coram me inita, Tibi, Reverende (Domine) Confrater hisce significo, ut in ecclesia Tua parochiali consuetas denuntiationes facias. De quibus iisdem pro mea parte factis atque, si quod forte detegatur impedimentum canonicum, in tempore certiorem Te facere non omittam.

c) An den Pfarrer der Braut, wenn die Trauung von dem Pfarrer des Bräutigams geschehen soll.

Inita coram me sponsalia inter Bernhardum N., filium legitimum Jacobi N. et Magdalenae N., parochianum meum, et Apolloniam N., filiam legitimam Andreae N. et Helenae N., parochianam Tuam, Tibi, Reverende (Domine) Confrater, hisce significo, ut pro Tua parte consuetas promulgationes facias. De quibus peractis ac de impedimento, si quod fortasse lateat aut detectum fuerit, me in tempore certiorem facias esto rogatus.

Oder: Hochwürdigem Pfarramt N.

beehrt sich Unterzeichnetes ergebenst anzuzeigen, daß die Nupturienten: der ledige N. N., ehelicher Sohn des N. N. und der N. N. von hier, und die ledige N. N., eheliche Tochter des N. N. und der N. N. von N., unter Heutigem vor demselben Sponsalien gehalten haben, und daß dabei ein kanonisches Ehe-Impediment nicht entdeckt worden ist. Wenn auch dem jenseitigen hochwürdigen Pfarramt kein Ehehinderniß bekannt ist, so können genannte Kontrahenten ihrer Bitte gemäß am 6., 7. und 8. Sonntage nach Pfingsten (9., 16. und 23. Juli l. J.) verkündet werden.

Dasselbe wird daher geziemend ersucht, die Proklamation dieser Sponsalien zu gleicher Zeit vornehmen und das Resultat derselben hieher mittheilen zu wollen.

Hochachtungsvoll

N., den 8. Juli 1871. K. Pfarramt:
N., Pfarrverweser.

d) Wenn der Ort der Trauung noch nicht bestimmt ist.

Hubertus N., filius legitimus Adolphi N. et Petronillae N. (ratione domicilii, famulatus), parochianus Tuus, et Francisca N., filia legitima Georgii N. et Luciae N., parochiana mea, cum conjugium inire cupiant, Tibi, Reverende (Domine) Confrater, ut consuetas matrimonii denuntiationes in ecclesia Tua peragas, per me hisce admodum supplicant.

5. Erlaubnißschein zur Vornahme des Brautexamens.

Hochwürdiges Pfarramt N.!

Die beiden Kontrahenten: N. N. von N. und N. N. von hier, beide ledig, wünschen das Brautexamen in N. zu bestehen, weil sie sich derzeit daselbst aufhalten. Die unterzeichnete Stelle tritt diesem Wunsche nicht nur nicht entgegen, sondern ertheilt hiemit dazu die nöthige Erlaubniß.

Hochachtungsvoll

N., den . . . 18 . . Katholisches Pfarramt:
N., Pfarrer.

6. Unberechtigte Einsprache[1].

Protokoll.

Aufgenommen bei der Pfarrei St. Jakob in Neusiedl am 14. Juli 1863.

Gegenwärtig die Gefertigten.

Gegenstand:

Es erscheint Rosalia Mader, katholisch, ledigen Standes, 26 Jahre alt, Dienstmagd, wohnhaft in Neusiedl, und gibt an:

Ich habe vor zwei Jahren im Fasching die Bekanntschaft des Michael Loser, welcher katholisch, ledigen Standes, nach meiner Meinung jetzt 30 Jahre alt, Bauerssohn in Neusiedl ist, gemacht. Es ist demselben gelungen, mich zum Falle zu bringen; in Folge dessen habe ich ein Kind geboren, welches noch am Leben ist. Ich habe den Michael Loser wiederholt angegangen, für das von ihm mit mir erzeugte uneheliche Kind zu sorgen; er hat mich immer auf die Zeit vertröstet, bis er sein eigener Herr sein werde. Jetzt hat er von seinem verstorbenen Vater die Bauernwirthschaft geerbt und will, wie es hier in Neusiedl allgemein bekannt ist, in nächster Zeit die Margaretha Stubenvoll heirathen. Ich erhebe gegen jede Verehelichung des Michael Loser so lange Einsprache, bis er sein mit mir erzeugtes, uneheliches Kind versorgt haben wird.

Hat Ihnen Michael Loser die Heirath versprochen und haben Sie das Versprechen angenommen? Michael Loser hat wohl öfters gesagt: Ich werde dich nicht verlassen, — aber die Heirath hat er mir ausdrücklich nicht versprochen.

Hierauf wurde die Rosalia Mader belehrt, daß dem Michael Loser, weil er angeblich mit ihr ein uneheliches Kind erzeugt habe, die beabsichtigte Verehelichung mit einer andern Frauensperson nicht untersagt werden könne.

[1] Für die Erzdiözese Wien.

Wegen Austragung der Alimentationsforderung für ihr uneheliches Kind wurde Klägerin an das betreffende weltliche Gericht gewiesen.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertigt:

N. N., Rosalia Mader.

Pfarrer.

7. Verzichtleistung auf Eheabschluß[1].

Protokoll.

Aufgenommen in der Pfarrei Maria Rotunda in Wien am 20. Juli 1863.

Gegenwärtig die Gefertigten.

Gegenstand:

Es erscheint Josepha Mayer, katholisch, ledigen Standes, 25 Jahre alt, Handarbeiterin, wohnhaft . . . in Wien und gibt an:

Ich habe im Dezember 1862 den Johann Müller, katholisch, ledig, beiläufig 30 Jahre alt, Schneidergeselle, jetzt wohnhaft . . . in Wien, kennen gelernt; er hat mir die Ehe angetragen und wir haben in Gegenwart meiner Mutter, Anna Mayer, und meines gewesenen Vormundes, Franz Grün, einander am 25. März 1863 förmlich die Ehe versprochen. Johann Müller ist gleich bei seiner Heimathsbehörde um die Heirathsbewilligung mit mir eingeschritten, und wir sind nach Einlangung derselben bereits in der Pfarrei Landstraße in Wien, in deren Sprengel damals auch Johann Müller wohnte, dreimal kirchlich aufgeboten worden (oder auch: Zeugen habe ich für das gegenseitig gegebene Eheversprechen nicht, jedoch kann es Johann Müller nicht läugnen; vielleicht kommt hinzuzusetzen: ich habe mich auch in vertrauten, sündhaften Umgang mit ihm eingelassen, und ich befinde mich im Zustande der Schwangerschaft). Zu meinem Staunen hörte ich ihn, der mich seit 3 Wochen nicht mehr besuchte, gestern in der Pfarrei St. Leopold mit einer in der Leopoldstadt wohnhaften Schneiderswittwe kirchlich aufbieten, und er erklärte meiner Mutter, die ihn noch gestern persönlich zur Rede stellte, daß er mit der genannten Wittwe ein gut eingerichtetes Geschäft erheirathe und daher mich, weil ich kein Vermögen habe, nicht heirathen werde.

Ich erhebe daher Einsprache gegen die beabsichtigte Verehelichung des Johann Müller mit einer andern Frauensperson.

Bestehen Sie darauf, daß Johann Müller Sie heirathe?

Einen so falschen Mann will ich selbst nicht mehr heirathen, jedoch soll er noch vor der Verehelichung sich über die Alimentationskosten für mein anzuhoffendes Kind ausgleichen (oder: mir den Schaden ersetzen,

[1] Für die Erzdiözese Wien.

den ich in Anhoffung meiner baldigen Verehelichung durch Ankauf von Wäsche u. dgl. erlitten habe).

Vorgelesen, richtig befunden und gefertigt:

Josepha Mayer.

Klägerin wurde belehrt, daß bei dem Umstande, als sie von dem Eheversprechen zurückzutreten erklärt hat, der beabsichtigten weiteren Verehelichung des Johann Müller aus dem Grunde des angeblich zwischen beiden geschlossenen Eheverlöbnisses kein Hinderniß im Wege stehe.

Wegen Austragung ihrer angeblichen Geldforderungen oder Kindesalimentations-Ansprüche wurde Klägerin an das betreffende weltliche Gericht gewiesen.

N. N.,
Pfarrer.

8. Protokollarische Entgegennahme der Einsprache[1].

Protokoll.

Aufgenommen beim Pfarramt Hohenberg am 19. Januar 1865.

Gegenwärtig die Gefertigten.

Gegenstand: Einsprache der Johanna Pickl gegen die Verehelichung des Joseph Preisler mit Magdalena Forster.

In Folge des am gestrigen Sonntage stattgefundenen Aufgebotes der beabsichtigten Ehe zwischen Joseph Preisler und Magdalena Forster erscheint Johanna Pickl, katholischer Religion, ledigen Standes, 25 Jahre alt, Eigenthümerin des Wirthschaftshofes zu Mitternberg, hiesiger Pfarrei, und erhebt gegen Abschluß vorbezeichneter Ehe Einsprache auf Grund eines zwischen dem Bräutigam und ihr bestehenden Eheverlöbnisses.

Aufmerksam gemacht auf die Erfordernisse zu einem giltigen Eheverlöbnisse, gibt sie an, daß ihr einerseits kein Hinderniß giltiger und erlaubter Eheschließung bekannt sei, während anderseits nicht bloß von ihr, sondern auch von Seite des Bräutigams ein vollkommen freies und wohlüberlegtes Eheversprechen abgegeben wurde.

Belehrt über die (in den §§. 4, 5, 6, 8 und 10 der Anweisung f. geistl. Eheger. angegebenen) Gründe zum gesetzlichen Rücktritte von den Sponsalien, entgegnet sie, daß sie sich ihrerseits weder eines schuldbaren, noch eines unverschuldeten Umstandes bewußt sei, welcher den Rücktritt des Bräutigams rechtfertigen könnte.

---

[1] Binder, E.-R. S. 930.

Hingewiesen auf die ihr (laut §. 108 der Anweisung) obliegende Beweislast, erklärt sie, daß sie bereit und im Stande sei, die Thatsache eines zwischen ihr und dem Bräutigam abgeschlossenen Eheverlöbnisses durch gesetzliche Beweismittel zu erhärten. Ihre diesfälligen Angaben lauten wie folgt:

a) „Zeugin des mir im September 1863 mit bestimmten Worten gegebenen, von mir angenommenen und unter Vorbehalt der Genehmigung meines Taufpathen und Vormundes entgegneten Eheversprechens ist meine Taufpathin Juliana Friedheim; — Zeuge des im Monat Januar 1864 ebenfalls mit bestimmten Worten erneuerten Eheversprechens seitens des Bräutigams ist sein Bruder Karl Preisler. Damals erwiderte ich, daß ich in der Zwischenzeit die ausdrückliche Beistimmung meines Taufpathen und Vormundes bereits eingeholt und erlangt habe.

b) Auch kann ich zwei in Bezug auf unsere künftige häusliche Einrichtung an mich gerichtete Briefe vorweisen, in welchen der Bräutigam ausdrücklich von dem zwischen uns abgeschlossenen Eheverlöbnisse redet.

c) Wurden wir auch von unsern beiderseitigen Angehörigen und Bekannten als Verlobte betrachtet."

Auf die Frage: Ob und unter welchen Bedingungen sie sich zum gütlichen Rücktritte herbeilassen würde? entgegnete sie, daß sie sich zu einem gütlichen Rücktritte von den Sponsalien um so weniger verstehen könne, als sie nicht bloß durch eine Aufhebung des Verlöbnisses empfindlichen Schaden erleiden würde, sondern auch überzeugt sei, daß an dem plötzlichen Wortbruche des Verlobten einzig übelwollende und ganz unbegründete Verdächtigungen Schuld tragen, welche von Seite Dritter zum Zwecke der Hintertreibung ihrer Verehelichung ausgestreut wurden, weßhalb sie auch ganz gewiß hoffe, daß der Bräutigam durch seelsorgerliche Mahnungen und durch Aufklärung der böswilligen Umtriebe unzweifelhaft zur Einhaltung des Verlöbnisses auf gütlichem Wege werde vermocht werden können. Uebrigens behält sich die Klägerin vor, nöthigenfalls beim hochw. bischöfl. Ehegericht ein förmliches Klagegesuch um Schutz ihrer Rechte in dieser Angelegenheit einzureichen. Schließlich wurde derselben bedeutet, kommenden Samstag (24. d. M.) um 9 Uhr Vormittags wiederum hieramts zu erscheinen.

Vorgelesen und richtig befunden.

(L. S.) N. N., Pfarrer. Johanna Pickl.

N. N., Kooperator, Schriftführer.

9. Einvernehmung des Bräutigams Joseph Preisler[1].

Protokoll.

Aufgenommen beim Pfarramt Hohenberg am 21. Januar 1865.

Gegenwärtig: die Gefertigten.

Gegenstand: Einvernehmung des Bräutigams Joseph Preisler rücksichtlich der gegen seine Verehelichung mit Magdalena Forster erhobenen Einsprache der Johanna Pickl.

Nach Vorlesung des mit vorbenannter Beschwerdeführerin aufgenommenen Protokolles vom 19. d. M. erklärt Bräutigam den angebenen Thatbestand eines zwischen ihm und der Klägerin eingegangenen Eheverlöbnisses für vollkommen richtig und gibt als einzigen Grund seines einseitigen Rücktrittes die allgemein verbreiteten Gerüchte an, daß in dem Vermögensstande der Verlobten in Folge unglücklicher Unternehmungen (oder in Folge unkluger Gebarung, oder in Folge Zahlungsunfähigkeit ihrer Schuldner) eine bedeutende Verschlimmerung eingetreten sei.

Da er nun zum Betriebe seines neu angetretenen Handelsgeschäftes beträchtlichere Summen zu seiner alsbaldigen Verfügung haben müsse, diese aber bei seiner früheren Verlobten bei solchem Sachverhalt nicht gewärtigen könne: so habe er sich zum Rücktritt für vollkommen berechtigt erachtet und bloß darum von einer persönlichen Rücksprache mit der Beschwerdeführerin Umgang genommen, weil er befürchtete, aus solchem Anlasse vielleicht Erklärungen herbeizuführen, welche dem einen oder andern Theile eine Kränkung verursachen könnten; was er um so mehr vermieden wissen wollte, als er von der vollen Ehrenhaftigkeit ihres Charakters und ihrem stets untadelhaften Betragen ganz überzeugt sei.

Auf die Frage: Ob Bräutigam im Falle des Nachweises, daß in den Vermögensverhältnissen der Beschwerdeführerin keineswegs eine beträchtliche Verschlimmerung stattgefunden habe, bereit sei, das von ihm einseitig aufgegebene Verlöbniß wieder aufzunehmen? erklärt derselbe, daß er im Falle eines solchen Nachweises seitens der Klägerin allerdings bereit wäre, das ihr gegebene Eheversprechen wieder aufzunehmen und zu erfüllen.

Sohin wurde der Bräutigam beschieden, kommenden Samstag (24. d. M.) 9 Uhr Vormittags wieder hieramts zu erscheinen, um diese Angelegenheit (nach mittlerweile gepflogener mündlicher Rücksprache mit der Verlobten) zum gütlichen Abschlusse zu bringen.

Nach Durchlesung genehmigt und gefertigt.

(L. S.) N. N., Pfarrer. Joseph Preisler.

N. N., Kooperator, Schriftführer.

---

[1] Binder, E.-R. S. 932.

Hingewiesen auf die ihr (laut §. 108 der Anweisung) obliegende Beweislast, erklärt sie, daß sie bereit und im Stande sei, die Thatsache eines zwischen ihr und dem Bräutigam abgeschlossenen Eheverlöbnisses durch gesetzliche Beweismittel zu erhärten. Ihre diesfälligen Angaben lauten wie folgt:

a) „Zeugin des mir im September 1863 mit bestimmten Worten gegebenen, von mir angenommenen und unter Vorbehalt der Genehmigung meines Taufpathen und Vormundes entgegneten Eheversprechens ist meine Taufpathin Juliana Friedheim; — Zeuge des im Monat Januar 1864 ebenfalls mit bestimmten Worten erneuerten Eheversprechens seitens des Bräutigams ist sein Bruder Karl Preisler. Damals erwiderte ich, daß ich in der Zwischenzeit die ausdrückliche Beistimmung meines Taufpathen und Vormundes bereits eingeholt und erlangt habe.

b) Auch kann ich zwei in Bezug auf unsere künftige häusliche Einrichtung an mich gerichtete Briefe vorweisen, in welchen der Bräutigam ausdrücklich von dem zwischen uns abgeschlossenen Eheverlöbnisse redet.

c) Wurden wir auch von unsern beiderseitigen Angehörigen und Bekannten als Verlobte betrachtet."

Auf die Frage: Ob und unter welchen Bedingungen sie sich zum gütlichen Rücktritte herbeilassen würde? entgegnete sie, daß sie sich zu einem gütlichen Rücktritte von den Sponsalien um so weniger verstehen könne, als sie nicht bloß durch eine Aufhebung des Verlöbnisses empfindlichen Schaden erleiden würde, sondern auch überzeugt sei, daß an dem plötzlichen Wortbruche des Verlobten einzig übelwollende und ganz unbegründete Verdächtigungen Schuld tragen, welche von Seite Dritter zum Zwecke der Hintertreibung ihrer Verehelichung ausgestreut wurden, weßhalb sie auch ganz gewiß hoffe, daß der Bräutigam durch seelsorgerliche Mahnungen und durch Aufklärung der böswilligen Umtriebe unzweifelhaft zur Einhaltung des Verlöbnisses auf gütlichem Wege werde vermocht werden können. Uebrigens behält sich die Klägerin vor, nöthigenfalls beim hochw. bischöfl. Ehegericht ein förmliches Klagegesuch um Schutz ihrer Rechte in dieser Angelegenheit einzureichen. Schließlich wurde derselben bedeutet, kommenden Samstag (24. d. M.) um 9 Uhr Vormittags wiederum hieramts zu erscheinen.

Vorgelesen und richtig befunden.

(L. S.) N. N., Pfarrer. Johanna Pickl.

N. N., Kooperator, Schriftführer.

9. Einvernehmung des Bräutigams Joseph Preisler[1].

Protokoll.

Aufgenommen beim Pfarramt Hohenberg am 21. Januar 1865.

Gegenwärtig: die Gefertigten.

Gegenstand: Einvernehmung des Bräutigams Joseph Preisler rücksichtlich der gegen seine Verehelichung mit Magdalena Forster erhobenen Einsprache der Johanna Pickl.

Nach Vorlesung des mit vorbenannter Beschwerdeführerin aufgenommenen Protokolles vom 19. d. M. erklärt Bräutigam den angebenen Thatbestand eines zwischen ihm und der Klägerin eingegangenen Eheverlöbnisses für vollkommen richtig und gibt als einzigen Grund seines einseitigen Rücktrittes die allgemein verbreiteten Gerüchte an, daß in dem Vermögensstande der Verlobten in Folge unglücklicher Unternehmungen (oder in Folge unkluger Gebarung, oder in Folge Zahlungsunfähigkeit ihrer Schuldner) eine bedeutende Verschlimmerung eingetreten sei.

Da er nun zum Betriebe seines neu angetretenen Handelsgeschäftes beträchtlichere Summen zu seiner alsbaldigen Verfügung haben müsse, diese aber bei seiner früheren Verlobten bei solchem Sachverhalt nicht gewärtigen könne: so habe er sich zum Rücktritt für vollkommen berechtigt erachtet und bloß darum von einer persönlichen Rücksprache mit der Beschwerdeführerin Umgang genommen, weil er befürchtete, aus solchem Anlasse vielleicht Erklärungen herbeizuführen, welche dem einen oder andern Theile eine Kränkung verursachen könnten; was er um so mehr vermieden wissen wollte, als er von der vollen Ehrenhaftigkeit ihres Charakters und ihrem stets untadelhaften Betragen ganz überzeugt sei.

Auf die Frage: Ob Bräutigam im Falle des Nachweises, daß in den Vermögensverhältnissen der Beschwerdeführerin keineswegs eine beträchtliche Verschlimmerung stattgefunden habe, bereit sei, das von ihm einseitig aufgegebene Verlöbniß wieder aufzunehmen? erklärt derselbe, daß er im Falle eines solchen Nachweises seitens der Klägerin allerdings bereit wäre, das ihr gegebene Eheversprechen wieder aufzunehmen und zu erfüllen.

Sohin wurde der Bräutigam beschieden, kommenden Samstag (24. d. M.) 9 Uhr Vormittags wieder hieramts zu erscheinen, um diese Angelegenheit (nach mittlerweile gepflogener mündlicher Rücksprache mit der Verlobten) zum gütlichen Abschlusse zu bringen.

Nach Durchlesung genehmigt und gefertigt.

(L. S.) N. N., Pfarrer. Joseph Preisler.

N. N., Kooperator, Schriftführer.

---

[1] Binder, E.-R. S. 932.

10. Ausgleichung beider Theile[1].

a) Durch Wiederaufnahme des Verlöbnisses.

Protokoll.

Aufgenommen beim Pfarramte Hohenberg am 24. Januar 1865.

Gegenwärtig: die Gefertigten.

Gegenstand: Wiederaufnahme des Eheverlöbnisses zwischen Joseph Preisler und Johanna Pickl.

Bräutigam erklärt, daß er in Folge gepflogener persönlicher Rücksprache mit vorbenannter Verlobten und nach genommener genauer Einsicht in den Vermögensstand derselben sich die volle Ueberzeugung von der Grundlosigkeit jener Gerüchte verschafft habe, welche ihn zum Rücktritte vom Eheverlöbnisse vermochten.

Er bittet sofort, das bereits eingeleitete Aufgebot seiner vorgehabten Ehe mit Magdalena Forster gänzlich aufzuheben, indem er sein früheres Verlöbniß mit Johanna Pickl wieder aufgenommen habe und zu erfüllen entschlossen sei.

Hinwiederum erklärte Letztere, daß sie die stattgefundene Verletzung ihrer Verlöbnißrechte gänzlich vergessen und an den Sponsalien mit Joseph Preisler festhalten wolle.

Vorgelesen und richtig befunden.

(L. S.) N. N., Pfarrer. Joseph Preisler.
N. N., Kooperator, Johanna Pickl.
Schriftführer.

b) Durch Zurücknahme der Klage.

Protokoll.

Aufgenommen beim Pfarramte Hohenberg am 24. Januar 1865.

Gegenwärtig: die Gefertigten.

Gegenstand: Zurücknahme der gegen den Bräutigam Joseph Preisler erhobenen Sponsalienklage.

Johanna Pickl steht von der am 19. d. M. hieramts erhobenen Einsprache gegen anderweitige Verehelichung ihres früheren Verlobten Joseph Preisler ab, indem sie auch ihrerseits von den zwischen demselben und ihr bestandenen Sponsalien förmlich zurücktritt und sich zugleich alles Anspruchsrechtes auf Ersatz des ihr durch den Verlöbnißbruch erwachsenen Schadens freiwillig begibt.

Vorgelesen und richtig befunden.

(L. S.) N. N., Pfarrer. Johanna Pickl.
N. N., Schriftführer.

---

[1] Binder, E.-R. S. 933.

c) **Durch Vergleich über Rücktritt und Schadenersatz.**

Protokoll.

Aufgenommen beim Pfarramte Hohenberg am 24. Januar 1865.

Gegenwärtig: die Gefertigten.

Gegenstand: Gütlicher Vergleich zwischen nachbenannten Sponsenten über Rücktritt vom Eheverlöbnisse und über Schadenersatz.

Joseph Preisler und Johanna Pickl erklären, daß in Folge gütlichen Uebereinkommens eine einverständliche Aufhebung des zwischen ihnen bestandenen Eheverlöbnisses durch beiderseitigen freiwilligen Rücktritt erfolgt sei. Zugleich weisen sie den bezüglich der Schadloshaltung der Sponsentin mittelst Notariats-Aktes vom 23. d. M. (oder: laut Reverses vom 23. d. M.) getroffenen gütlichen Vergleich vor. Da sonach Beschwerdeführerin ihre am 19. d. M. erhobene Einsprache gegen anderweitige Verehelichung ihres früheren Verlobten zurücknimmt, bittet Letzterer um Fortsetzung des Aufgebotes seiner beabsichtigten Ehe mit Magdalena Forster.

Vorgelesen und richtig befunden.

(L. S.) N. N., Pfarrer. — Joseph Preisler.

N. N., Schriftführer. — Johanna Pickl.

11. Eine ohne Erfolg gütlichen Ausgleiches geführte Verhandlung[1].

a) Einsprache des beschwerdeführenden Theiles wie oben Form. 8.

b) Einvernehmung des beklagten Theiles.

Protokoll.

Aufgenommen u. s. w.
Gegenwärtige u. s. w.
Gegenstand u. s. w.

Nach Vorlesung der von der Klägerin protokollarisch erhobenen Einsprache gibt der Bräutigam die Thatsache eines zwischen ihm und der Klägerin eingegangenen Eheverlöbnisses zu. Als Grund seines Rücktrittes erklärt er erst nachträglich entdeckte Unfähigkeit der Klägerin zur Führung eines bedeutenden Hauswesens, weßhalb er auch auf seiner Weigerung zur Eingehung der ihr versprochenen Ehe unbedingt verharren müsse.

Er widerspricht der Behauptung der Klägerin, daß er irgendwelchen böswilligen Gerüchten über sie Gehör geschenkt und durch dieselben sich

[1] Binder, E.-R. S. 935.

von Einhaltung des Eheverlöbnisses habe abbringen lassen. — Ebenso könne er nicht glauben, daß Beschwerdeführerin durch Aufhebung des Verlöbnisses irgend einen Schaden erlitten habe oder erleiden werde; weßhalb er sich auch in dieser Beziehung zu keinerlei Vergleich herbeilassen könne, sondern sie zur Betretung des ordentlichen Gerichtsweges verweisen müsse.

Schließlich wurde der Bräutigam aufgefordert, kommenden Samstag (24. d. M.) 9 Uhr Vormittags wieder hieramts zu weiterer Verhandlung zu erscheinen.

Unterschriften wie oben.

c) Versuch eines gütlichen Ausgleiches.

Protokoll.

Aufgenommen u. s. w.

Gegenwärtige u. s. w.

Gegenstand: Versuch eines gütlichen Ausgleiches in der Sponsalienklage der Johanna Pickl gegen Joseph Preisler.

Vorbezeichnete Spondenten erscheinen zur festgesetzten Stunde und wurde sofort im Wege seelsorgerlicher Mahnungen und durch zweckdienliche Vorschläge ein gütlicher Vergleich zwischen Beiden versucht.

Von Seite des Bräutigams wurden jedoch alle Vorschläge zu einer allfälligen Wiederaufnahme des Verlöbnisses, sowie zur Leistung eines Entschädigungsbetrages an die Braut zurückgewiesen.

Andererseits erklärte die Beschwerdeführerin, daß sie sich hinwiederum auf keinen Fall zu einem freiwilligen Rücktritte herbeilasse, und bereits Klage beim hochw. Diözesan-Ehegerichte eingelegt habe, da sie durch die mittlerweile eingezogenen verläßlichen Erkundigungen nur noch mehr in ihrer ursprünglichen Vermuthung über den wahren Grund des Rücktrittes seitens des Verlobten bestärkt worden sei und somit die Hoffnung hege, es werde binnen Kurzem eine erwünschliche Wiederherstellung des früheren Sponsalienverhältnisses erfolgen.

Auf das wiederholte Begehren des Bräutigams, das Aufgebot seiner beabsichtigten Ehe mit Magdalena Forster nicht weiter zu sistiren, wurde ihm bedeutet, daß von Seite des Pfarramtes seinem Ansuchen um so weniger willfahrt werden könne, als die Klägerin bereits ihre Klage beim hochw. Diözesan-Ehegerichte anhängig gemacht habe; wogegen ihm, falls er sich durch die Aufgebotsverweigerung beschwert glaube (nach §. 105 der Anweisung) die Berufung an die bischöfliche Curie, oder, falls er begründeten Anlaß zum Rücktritte von den Sponsalien zu haben ver-

meine, die Einreichung einer Repudienklage beim bischöflichen Ehegerichte freistehe.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertigt.

(L. S.) N. N., Pfarrer. Joseph Preisler.

N. N., Schriftführer. Johanna Pickl.

12. Bei Ungewißheit über die Giltigkeit der Sponsalien[1]

wird bei Aufnahme des Protokolls vorzüglich auf eine genaue Verzeichnung der pro et contra angeführten Beweismittel zu achten sein. Uebrigens wird der Seelsorger stets die Weisung des hochw. Ordinariates Lavant vor Augen haben, welche sagt:

„Tragt der das Verlöbniß behauptende Theil seinem angeblichen Verlobten in dieser Angelegenheit den Eid an, so kann der Seelsorger solchen nicht abnehmen, sondern hat es dem Behauptenden zu überlassen, seine Klage beim Ehegerichte anzubringen."

13. In Folge einer beim Ehegerichte erhobenen Einsprache[2].

Protokoll.

Aufgenommen beim Pfarramte Thalwörth am 13. Mai 1865.

Gegenwärtig: die Gefertigten.

Gegenstand: Einvernehmung des Jakob Ebenheim rücksichtlich der von Antonia Ellinger wider ihn erhobenen Sponsalienklage.

In Folge ehegerichtlichen Auftrages, d. d. St. Pölten 10. Mai d. J., Z. 238, wurde vorbenanntem Bräutigam die von Antonia Ellinger wider ihn eingereichte Sponsalienklage ihrem ganzen Inhalte nach mitgetheilt. Zur wahrheitsgetreuen Gegenäußerung aufgefordert, erklärte er den Thatbestand eines zwischen ihm und der Klägerin u. s. w. wie oben Formular 9.

Oder (je nach Sachverhalt):

Zur wahrheitsgetreuen Gegenäußerung aufgefordert, gibt er die Thatsache eines zwischen ihm und der Klägerin u. s. w. wie oben Formular 11 b).

Formularien über günstiges Ergebniß der Sühneversuche Form. 10 a), b) und c).

Formularien über erfolglose Versuche Nro. 11 c).

---

[1] Binder, E.-R. S. 936. [2] Binder, E.-R. S. 937.

14. Bericht an das Diözesan-Ehegericht[1].

Hochwürdigstes bischöfliches Ehegericht!

In Folge ehegerichtlichen Auftrages Z. 238 vom 10. Mai d. J. hat das gefertigte Pfarramt in der von Antonia Ellinger gegen Jakob Ebenheim erhobenen Sponsalienklage beide Parteien vorgeladen und die seelsorgerlichen Ausgleichungsversuche vorgenommen, deren protokollarisch konstatirtes Ergebniß in der Nebenlage : | : pflichtgemäß unterbreitet wird.

Pfarramt Thalwörth, am 20. Mai 1865.

N. N., Pfarrer.

15. Berichtschreiben[2].

Hochwürdigstes fürsterzbischöfliches Ehegericht!

Am 25. Juli 1863 hat Josepha Mayer, katholischer Religion, ledig, 25 Jahre alt, Handarbeiterin, wohnhaft ... in Wien, gegen die beabsichtigte Verehelichung des Johann Müller, katholisch, ledig, Schneidergesellen, wohnhaft ... in Wien, mit einer gewissen Anna Grün, Schneidermeisters-Wittwe, wohnhaft ... in Wien, Einsprache erhoben, weil zwischen ihr und Johann Müller nicht nur seit beiläufig einem Jahre eine nähere Bekanntschaft bestehe, sondern ihr derselbe auch am 25. März 1863 die Ehe versprochen und sie dieses Versprechen angenommen habe.

Da Josepha Mayer darauf bestand, daß Johann Müller sie eheliche, so hat der gehorsamst Gefertigte beide Parteien für den 27. Juli 1863 zu einer gemeinschaftlichen Besprechung vorgeladen.

(Wenn die unmittelbar bei dem Ehegerichte erhobene Einsprache schriftlich dem Pfarrer zur Amtshandlung zugesendet worden ist, kann der Eingang lauten:)

Ueber hohen Auftrag vom 25. Juli 1863, Z. 1456, hat der gehorsamst Gefertigte in der Eheverlöbnißsache der Josepha Mayer und des Johann Müller beide Parteien für den 27. Juli 1866 zu einer gemeinschaftlichen Besprechung vorgeladen, bei welcher Josepha Mayer zu Protokoll erklärt hat, daß sie auf der Verehelichung mit Johann Müller nicht mehr bestehe. Das Kommunikat folgt anbei zurück, (oder) die von dem Gefertigten zuerst an Johann Müller gerichteten Vorstellungen und Ermahnungen waren erfolglos; er erklärte, daß er leichtsinnig der Josepha Mayer die Ehe versprochen, da weder er noch sie ein Vermögen zum Anfange eines Geschäftes besäßen; mit seiner jetzigen Braut hoffe er gut versorgt zu werden.

---

[1] Binder, E.-R. S. 937. [2] Für die Erzdiözese Wien.

Für das anzuhoffende Kind der Josepha Mayer werde er das leisten, was ihm die Gerichte zur Zahlung auferlegen werden, sonst sei er ihr nichts schuldig.

Josepha Mayer besteht ungeachtet der ihr gemachten Vorstellungen auf der Verehelichung mit Johann Müller.

Der gehorsamst Gefertigte bringt diesen Sachverhalt (unter Rückschluß des Kommunikates) zur Kenntniß des hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ehegerichtes mit der schließlichen Bemerkung, daß er bis auf weitere hohe Weisung den Johann Müller weder trauen, noch demselben einen Verkündschein ausfolgen werde.

Pfarrei N. in Wien, am 28. Juli 1863.

N. N., Pfarrverweser.

Anhang.

Das Brautexamen.

I. Begriff.

Das Brautexamen — vom römischen Rituale, von Clemens XI., Benedikt XIV. und vielen Diözesanstatuten vorgeschrieben — umfaßt alles Dasjenige, was der Pfarrer zu beobachten hat, wenn Brautpersonen sich bei ihm zur Trauung anmelden. Es umfaßt a) die Nachforschung über etwa vorhandene Ehehindernisse, b) die Prüfung in der Religion, c) die Unterweisung in den Standespflichten.

II. Kompetenz.

Die Vornahme des Brautexamens kommt nach gemeinem Rechte demjenigen Pfarrer zu, in dessen Pfarrei die Nupturienten wohnen; gehören sie verschiedenen Pfarreien an, so sind beide Pfarrer, d. h. jeder für sein Pfarrkind, dazu kompetent. Nach partikularem Recht ist dazu berechtigt und verpflichtet bald der Pfarrer, in dessen Pfarrei die Kontrahenten unmittelbar nach der Hochzeit wohnen werden, bald derjenige, welcher die Sponsalieneinschreibung und Trauung vorzunehmen hat, bald bloß der Pfarrer des Bräutigams, bald nur der Pfarrer der Braut (ubi sponsa, ibi sponsalia de futuro matrimonio). Am füglichsten wird es immer derjenige Seelsorger thun, welcher zur Trauung berufen ist, weil im entgegengesetzten Falle diesem alle Trauungsakten übermittelt

werden müßten, da nur er für die Eheschließung verantwortlich bleibt. Von einer gewissenhaften, klugen und eifrigen Vornahme des Brautexamens hängt sehr viel ab, und das Glück der Ehe ist nicht selten daran geknüpft.

III. Zeit.

Viele Ritualien schreiben vor, daß der Pfarrer das Brautexamen um seines Zweckes willen vor dem ersten Aufgebot abhalten solle. In manchen Diözesen aber ist es Usus oder richtiger Abusus, dasselbe erst nach dem zweiten oder gar dritten Aufgebot vorzunehmen.

IV. Erforschung der Ehehindernisse.

Wenn die Brautleute behufs Anmeldung ihres Ehevorhabens vor dem kompetenten Pfarrer erscheinen, so hat er mit denselben, und zwar mit jedem besonders (nach Partikulargesetzen in Gegenwart von zwei Zeugen, welche dem Seelsorger bekannt sind und die Verhältnisse der Nupturienten kennen), eine Prüfung darüber anzustellen, ob der beabsichtigten Ehe weder ein trennendes noch ein aufschiebendes Hinderniß im Wege stehe.

Corpus juris canonici[1]: „Presbyteri nihilominus investigent, utrum aliquod impedimentum obsistat."

Rituale romanum[2]: „Parochus admonitus de aliquo matrimonio, in sua parochia contrahendo, primum cognoscat ex his, ad quos spectat, qui et quales sint, qui matrimonium contrahere volunt, an inter eos sit aliquod canonicum impedimentum. Utrum sponte et libere et secundum honestatem sacramenti velint contrahere. Utrum sint in aetate legitima, ut vir saltem XIV, mulier vero XII annos expleverit etc."

Oesterr. Anweis. §. 70: „Zur Trauung dürfen die Ehewerber nur dann zugelassen werden, wenn ihrer Verbindung, insoweit es sich in Erfahrung bringen läßt, kein Hinderniß im Wege steht und sie alles geleistet haben, was die Gesetze der Kirche zur Fernhaltung von ungiltigen oder unerlaubten Ehen vorschreiben. Insbesondere liegt es ihnen ob, sich über die gehörige Vornahme des Aufgebots auszuweisen, das Zeugniß ledigen Standes vorzulegen und wenn ihr Alter und ihre Abkunft nicht aus den Pfarrbüchern ersichtlich ist, den Taufschein beizubringen. Sollte ein Ehewerber gänzlich außer Stand sein, sich das Taufzeugniß zu verschaffen, so wird der Pfarrer sich deßhalb an den Bischof wenden."

Die vom Pfarrer zu stellenden Fragen sind natürlich nach Verschiedenheit der Ehekontrahenten und ihrer Verhältnisse verschieden. Hiebei

[1] c. 3 X. de clandest. despons. 4. 3. [2] De sacr. matr. tit. 7 c. 1 n. 1.

ist aber mit großer Klugheit und Behutsamkeit vorzugehen; denn einige Fragen werden nur an den Bräutigam oder nur an die Braut allein unter vier Augen gestellt werden dürfen, während andere an den Bräutigam und an die Braut in Gegenwart der Zeugen gerichtet werden.

1. Vor Allem prüfe der Pfarrer die Urkunden, Daten, Unterschrift und Siegel, ob keine Fälschung vorliege. — Seit Einführung der obligatorischen Zivilehe in Deutschland und der Schweiz legen die Brautleute statt der Originalien, die sie beim Standesamt hinterlegt haben, häufig nur die standesamtliche Bescheinigung des angeordneten Aufgebots dem Pfarrer vor, in welcher wohl die Angabe der Geburt, aber nicht immer die der Taufe oder Konfession enthalten ist. Am sichersten wird der Geistliche gehen, wenn er den Taufschein und bei verwittweten Spondenten auch den Todesschein in originali sich vorlegen läßt. Ergibt sich aus dem Taufscheine, daß ein Brauttheil, welcher nach seiner Aussage der katholischen Konfession zugehört, nach protestantischem Ritus getauft ist, so hat der Geistliche sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob derselbe wirklich der katholischen Kirche angehöre, weßhalb eine Bescheinigung seitens jenes Pfarrers, bei welchem er die erste heilige Kommunion empfangen, oder wenn er ein Konvertit ist, seitens jenes Geistlichen, welcher ihn in die Kirche aufgenommen hat, einzuverlangen ist.

2. Was die Erforschung der Ehehindernisse betrifft, so ermahne der Pfarrer die Brautpersonen mit väterlichem Ernste, daß sie ihm die etwa vorhandenen Ehehindernisse und Umstände entdecken mögen, indem er sie auf die schlimmen Folgen hinweist, welche unzeitiges Schweigen nach sich ziehen kann, und sich bereit erklärt, erforderlichen Falles für sie die Dispens zu erbitten.

3. Der Pfarrer frage die Brautleute bei ihrem Gewissen jedes allein und ohne Zeugen, ob sie ihre Einwilligung frei und ohne Zwang gegeben, ob sie nicht jemand Anderem die Ehe versprochen und ob ein solches Verlöbniß rechtmäßig gelöst sei; ob nicht solche Sponsalien mit einer dem Bräutigam oder der Braut im ersten Grade blutsverwandten Person geschlossen wurden, ob nicht das Gelübde der Keuschheit oder des Eintretens in einen vom Papste approbirten Orden im Wege stehe; ob nicht geistliche oder leibliche Verwandtschaft oder Verschwägerung obwalte. Man unterlasse nicht leicht die Frage, ob nicht ex copula illicita mit der Schwester der Braut oder dem Bruder des Bräutigams das Ehehinderniß der illegitimen Schwägerschaft entstanden sei, und lege es ihnen an's Herz, wie wichtig es sei, daß sie die Wahrheit sagen. Um bei Spondenten, von denen schon einer verheirathet war, hierüber Gewißheit zu erlangen, ob zwischen ihnen nicht das vernichtende Hinderniß des Verbrechens vorhanden sei, könnte man sie wohl so fragen: ob sie sich schon bei Lebzeiten des verstorbenen Ehetheils gekannt und in näherer Beziehung,

z. B. als Hausfreund, Diener u. s. w., zu einander gestanden seien. Ist dies nicht der Fall, so ist dieses Ehehinderniß nicht zu vermuthen; ist dies aber der Fall, und gibt das bisherige Verhalten der Brautleute und der Ruf, in dem sie stehen, zur Vermuthung Anlaß, daß fragliches Hinderniß vorhanden sein könnte, so ist es gerathen, direkt darnach zu fragen und zwar zuerst den verheirathet gewesenen Brauttheil. Bei Protestanten, welche schon verheirathet gewesen sind, ist auch die Frage, ob sie schon mehreremal verheirathet gewesen seien, nothwendig; denn es ist schon der Fall vorgekommen, daß ein solcher, als er gefragt wurde, ob er verheirathet gewesen und seine Frau gestorben sei, den Todesschein seiner letzten Frau beibrachte und hierauf getraut wurde, wo sich dann später ergab, daß seine erste Frau, von der er geschieden war, noch lebte.

4. Was die Reihenfolge der Fragen betrifft, so ist es räthlich, mit den allgemeinen Fragen zu beginnen, insbesondere mit jenen, welche in Gegenwart der Zeugen an Braut und Bräutigam zugleich gestellt werden; um nichts von Bedeutung zu übergehen, wähle man sich ein passendes Frageformular.

5. Die Antworten auf jene Fragen, welche an Bräutigam und Braut zugleich gestellt werden, schreibe der Pfarrer auf; die Antworten aber, welche er auf die an Braut und Bräutigam unter vier Augen zu stellenden Fragen erhalten hat, sollen nicht aufgeschrieben werden; es genügt, wenn diese delikaten Antworten ihm zu seinem weiteren Verhalten bekannt sind.

6. Zuletzt sind die Zeugen herbeizurufen und gleichfalls zu befragen, ob ihnen kein Ehehinderniß zwischen den betreffenden Brautpersonen bekannt sei. Jüngere Personen eignen sich aber nicht zu solchen Zeugen; am besten werden ältere Geschwister oder andere Verwandte, Pathen oder die Eltern selbst beigezogen.

7. Hat es den Anschein, als ob zwischen ihnen ein Ehe-Impediment obwalte, so suche man der Sache auf den Grund zu kommen mittelst der Pfarrbücher, der Aussagen der Eltern, Verwandten, Nachbarn und anderer Behelfe. Ist ein Ehehinderniß wirklich vorhanden, so muß Aufgebot und Trauung verschoben werden, bis dasselbe, wenn es auf irgend eine Weise gehoben werden kann, auf rechtmäßigem Wege beseitigt ist. Ist aber kein Impediment vorhanden oder das vorhandene schon gehoben worden und sind alle zur Eheschließung nothwendigen Requisiten beigebracht, oder ist es sicher, daß dieselben in Bälde beigebracht werden, so wird die kirchliche Verkündung des Ehevorhabens vorgenommen [1].

[1] Haringer, E.-R. S. 86. Schüch, P.-Th. S. 848.

V. Prüfung in der Religion.

Eine Prüfung über die Kenntnisse in der Religion wird deßhalb gefordert, weil derjenige, welcher das heilige Ehesakrament empfangen will, wenigstens in den Grundwahrheiten des Christenthums (quae ad salutem necessaria sunt) unterrichtet sein muß. Denn wie sollte Derjenige die Kinder christlich erziehen können, welcher selbst nicht einmal die christlichen Fundamentalwahrheiten inne hätte? Sodann bietet diese Veranlassung dem Geistlichen die Gelegenheit dar, seinen Pfarrkindern so manche heilsame Lehre und Ermahnung zu ertheilen, welche er ein andermal nicht so leicht geben kann. Dieses Examen sollte aber nicht erst kurz vor der Kopulation, sondern schon vor dem ersten Aufgebot stattfinden, weil der Geistliche den angefangenen Religionsunterricht, wenn er es für nothwendig hält, fortsetzen, und wenn die Nupturienten die zum Theil nothwendigen Wahrheiten sich nicht erworben haben, das Aufgebot bezw. die Schließung der Ehe aufschieben muß. Ganz unterbleiben kann diese Prüfung, wenn der Seelsorger überzeugt ist, daß die Ehekontrahenten hinreichend unterrichtet sind, oder sie kann abgekürzt werden, wenn die Sponsenten zu den wirklich Gebildeten zählen und Schule und Kirche fleißig besucht haben, bezw. letztere noch oder wieder fleißig besuchen. Um so gewissenhafter muß sie jedoch vorgenommen werden, wenn die Eheswerber sich wenig unterrichtet erweisen. Bei gemischten Ehen sind besonders die Unterscheidungslehren genau zu behandeln und ist der katholische Sponsent zum fleißigen Besuche des Gottesdienstes und öfteren Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars mit Nachdruck zu ermahnen.

Oesterr. Anweis. §. 74: „Da die Ehe ein Sakrament des neuen Bundes ist, und Denen, welche durch ihr Band sich vereinigen, heilige und hochwichtige Pflichten auferlegt, so dürfen Personen, welche in den Grundwahrheiten des Christenthums unwissend sind, zur Trauung nicht zugelassen werden. Ja, bevor sie über Gott und seinen Willen sich nicht wenigstens die schlechthin nothwendigen Kenntnisse erworben haben, nehme der Pfarrer nicht einmal die Verkündung ihrer Ehe vor."

Rituale romanum: Uterque sciat rudimenta fidei, cum ea deinde filios suos docere debeat.

Zu den Grundwahrheiten, in denen selbst unwissende Nupturienten unterrichtet sein müssen, gehören nach der Lehre des Papstes Benedikt XIV.[1] Diejenigen, welche ein jeder Mensch wissen und glauben muß, um selig werden zu können; denn so lehrt der große Papst: „Diejenigen aber, welche jenen so großen Schwierigkeiten unterworfen sind, daß sie einen vollständigen Unterricht nicht fassen können, unter-

[1] De synod. dioec. l. 8 cap. 14.

richte man nach ihrer Fassungskraft in den Hauptpunkten des Glaubens, nämlich daß Ein Gott sei, der Urheber aller Dinge, der Jene, die sich ihm nahen, mit dem ewigen Leben belohnt, die Gottlosen und Ungehorsamen aber in der andern Welt mit ewigen Peinen straft; ferner, daß dieser Gott dreifach sei in den Personen, nämlich Vater, Sohn und hl. Geist, aber doch nur Ein wahrer Gott; daß der Sohn Gottes um des Heiles der Menschen willen aus Maria der Jungfrau Mensch geworden, daß er gelitten und den Tod erduldet, dann aber wieder auferstanden sei und nun in Ewigkeit regiere. Dieser Sohn Gottes sei Christus, unser Herr und Heiland. Endlich, daß Niemand selig werden kann, der nicht an Jesus Christus glaubt und mit Reue über die begangenen Sünden seine Sakramente empfängt, jenes der Taufe nämlich, wenn Jemand ungläubig ist, der Beicht aber, wenn Jemand nach der Taufe gefallen ist, und daß Jeder sich entschließen müsse, dasjenige zu halten, was Gott und die heilige Kirche befohlen und wovon der kürzeste Inbegriff ist, Gott über Alles und den Nächsten wie sich selbst zu lieben." Mit Recht wird aber für die Regel nach den meisten Diözesanritualien, sowie nach der allgemeinen kirchlichen Praxis, von den Brautleuten eine genauere Kenntniß der Religionswahrheiten und insbesondere auch der Standespflichten vor der Eheschließung gefordert. Es sollte über nachstehende Materien geprüft werden können: die zwölf Artikel des apostol. Glaubensbekenntnisses, die Eigenschaften Gottes, die Hauptmomente in der Geschichte Jesu, die Verfassung der Kirche, Verehrung der Heiligen, Himmel, Fegfeuer und Hölle, die sieben Sakramente, namentlich Taufe, Buße, Altarssakrament und Ehe, Wesen und Haupttheile des heiligen Meßopfers, die zehn Gebote Gottes, fünf Gebote der Kirche, Erklärung des Gebetes des Herrn, die anderen Gebete eines Christen, die christlichen Feste und Festzeiten, die kirchlichen Zeremonien, Prozessionen und Wallfahrten.

Wenn aber Jemand trotz angewandter Mühe doch nicht genügende Religionskenntnisse sich erwerben könnte, so wird ihm aus diesem Grunde auf die Dauer die Ehe nicht verweigert werden können [1].

VI. Unterweisung in den Standespflichten.

Diese Unterweisung der Brautleute umfaßt das Ehesakrament, die Zivilehe, die Pflichten der Brautleute und Eheleute mit und gegen einander, die Pflichten gegen die Kinder, die alten Eltern und Schwiegereltern, die Dienstboten und Nachbarn, und endlich die Pflichten in Betreff der ehelichen Keuschheit (debitum conjugale).

Bei Vornahme dieses zweiten Theils des Brautexamens können dem Geistlichen gute Dienste leisten: Gaßner, das Sakrament der Ehe S. 374; Bangen, Instruct. pract. II. p. 246 und IV. p. 131 sqq.;

[1] Vering, K.-R. S. 857.

Schmitz, das Material des Brautexamens; Prudlo, Katechismus für Brautleute; Fr. Sales, Philothea, 3. Buch 38. Kap.; Catechismus rom. p. II. cap. VIII. quaest. 33. 34.

Während die Prüfung in der Religion den Nupturienten in gewissen Fällen erlassen werden kann, ist diese Unterweisung — eigentlicher Eheunterricht — in jedem einzelnen Falle denselben zu ertheilen. Der Geistliche erkläre bei derselben den Zweck der göttlichen Einsetzung der Ehe und sage: a) durch sie soll das Menschengeschlecht fortgepflanzt werden; b) in ihr soll der schwache Mensch ein Heilmittel wider die Begierlichkeit finden und c) durch sie soll die jedem Einzelnen nothwendige Hilfeleistung zukommen. Bezüglich des debitum conjugale gebe man bloß allgemeine Verhaltungsregeln an, meinen Stapf[1], Schüch[2], Hayker[3] und Andere, um nicht gefährliche Bilder in den Brautleuten zu erregen. Man sage ihnen bloß, daß sie gottesfürchtig zusammenleben, die eheliche Keuschheit treu bewahren, daß sie die Absicht Gottes bei Einsetzung der Ehe immer vor Augen haben und sich nichts erlauben sollen, was dieser Absicht entgegen wäre, da auch den Eheleuten nicht Alles erlaubt sei. Auch sollen sie im Zweifel, ob dies oder jenes erlaubt sei, ihren Beichtvater um Rath fragen. Haringer[4] jedoch ist der Ansicht, daß so allgemein gehaltene Rathschläge wenig nützen; denn die Leute schweben oft über die Pflichten des Ehebettes in greulicher Unwissenheit, halten Alles, selbst die größten Greuel, für erlaubt oder umgekehrt Erlaubtes und Pflichtmäßiges für unerlaubt. Sie leben oft Jahre lang in der Unwissenheit fort und getrauen sich nicht, ihren Beichtvater um Rath zu fragen. Aber auch wenn sie den Beichtvater um Rath fragen, wird dem Uebel nicht immer begegnet.

Eine allzu häufige und traurige Erfahrung bestätigt es, daß es den Beichtvätern oft an der erforderlichen Wissenschaft und Klugheit fehlt, um den rechten Rath spenden zu können, und so geschieht es nicht selten, daß sie durch den Beichtvater in eine Kollision von Pflichten gerathen und nicht wissen, ob sie der Forderung der Pflicht oder den Befehlen des Beichtvaters folgen sollen. Uns scheint dieses das Beste: Man ermahne die Brautleute, vor der Trauung eine Generalbeicht abzulegen. Wenn dieselben diese Beicht bei dem Pfarrer selbst oder bei einem andern klugen und wohlunterrichteten Geistlichen ablegen zu wollen erklären, dann kann man beim Brautexamen über die Pflichten des Ehebettes schweigen. Zweifelt man, ob sie, da sie einem andern Geistlichen beichten, über das debitum conjugale belehrt werden, so muß man sie selbst belehren und zwar jedes einzeln, um die Beschämung zu meiden und ungebührliche Gedanken ferne zu halten. Auch wird es gut sein, wenn diese Belehrung erst kurz vor

[1] P.-U. S. 51. [2] P.-Th. S. 894. [3] Anleitung zur Seelsorge S. 202.
[4] E.-R. S. 88.

der Verehelichung stattfindet, weil sie nicht früher daran zu denken brauchen. Der Pfarrer möge auch gleich Anfangs in Erinnerung bringen, wie er nur aus Berufspflicht und um dem Heile der ihm anvertrauten Seelen nützlich zu sein, diese Belehrung vornehme. Er kann hiebei seine Belehrung an einige besonders schöne Stellen der heiligen Schrift anknüpfen, z. B. aus dem alten Testamente an die schönen Lehren im Buche Tobias. „Du weißt, Herr, daß ich nie einen Mann begehrt und meine Seele rein gehalten von aller Begierlichkeit ... Einen Mann aber zu nehmen habe ich eingewilligt in deiner Furcht, nicht aus meiner Lust." (So soll man die Ehe antreten in der Furcht Gottes, nicht aus Sinnenlust!) Tob. 3, 16—18. — „Hüte dich, mein Sohn, vor aller Unkeuschheit, begnüge dich mit deinem Weibe, und laß übrigens nie etwas Lasterhaftes von dir hören." Ebend. 4, 13. (Keuschheit und Treue im Ehestande.) „Die, welche so in den Ehestand treten, daß sie Gott von sich und ihrem Herzen ausschließen und ihrer Wollust also pflegen wie ein Pferd und Maulesel, die keinen Verstand haben, über die hat der Teufel Gewalt." K. 6, 17. (Also nicht Alles ist im Ehestande erlaubt!) „Du aber, wenn du sie genommen hast und in die Kammer gehst, enthalte dich drei Tage lang von ihr und warte mit ihr nichts Anderem als dem Gebete ab." K. 6, 18. (Damit ist nicht gesagt, daß die Enthaltsamkeit in den drei ersten Tagen eine Pflicht sei, sondern nur, daß die Enthaltsamkeit eine Gott wohlgefällige Sache sei, und es sich sehr gezieme, den Ehestand mit Gebet anzufangen. Um nicht mißverstanden zu werden, sage man den Brautleuten, daß die Enthaltsamkeit in den drei ersten Tagen, in der Fastenzeit, an hohen Festtagen, Gott sehr wohlgefällig und von den heiligen Vätern anempfohlen, aber kein Gebot sei.) „Herr, du weißt, daß ich nicht der Wollust wegen meine Schwester (Base) zum Weibe genommen, sondern allein aus Liebe zur Nachkommenschaft, durch welche dein Name von Ewigkeit zu Ewigkeit soll gepriesen werden." Kap. 8, 9. (Zweck der Ehe ist also die Verherrlichung Gottes.) „Sie hielten das Hochzeitsmahl in der Furcht des Herrn." K. 9, 12. (So soll man Hochzeit halten, nicht aber in Trinkgelagen und bei lärmender Tanzmusik!) „Und die Eltern (der Frau des jungen Tobias) ermahnten sie, ihre Schwiegereltern zu ehren, ihren Mann zu lieben, das Gesinde zu regieren, das Haus zu verwalten und sich selbst tadellos zu betragen." Kap. 10, 13. (Damit sind die vorzüglichsten Pflichten eines Eheweibes und einer Hausfrau angegeben.)

VII. Rapulare.

Das Resultat der Prüfung hat der Pfarrer in ein besonderes Buch (Rapulare) einzutragen. Formular S. 300.

VIII. Sponsalienfeier.

Nach beendigtem Brautexamen werden die Sponsalien da, wo sie üblich sind, vor dem Pfarrer in Gegenwart von zwei Zeugen feierlich eingegangen, oder, wenn sie schon früher abgeschlossen worden sind, feierlich erneuert. Ueber die Art und Weise dieser Feier siehe Diözesan-Ritual.

Erlaß des Ordinariats Rottenburg vom 19. Mai 1866: ... „Wir sehen zur Zeit keinen Grund, an Orten, wo Sponsalien bisher nicht oder seit langer Zeit nicht mehr in Uebung waren, die Einführung sogen. kirchlicher, d. h. solcher Sponsalien anzuordnen, welche feierlich in Gegenwart von Zeugen vor dem Pfarrer und mit kirchlicher Segenertheilung eingegangen werden. Dagegen wünschen wir, daß die sogen. Brautexamina gewissenhaft benützt werden zur Erforschung etwaiger Ehehindernisse und zur Ertheilung der geeigneten Belehrung."

IX. Admonition.

Hierauf gibt der Pfarrer den Brautleuten noch einige Ermahnungen über ihr Verhalten bis zur Kopulation, daß sie sich nämlich bis dahin alles sündhaften Umganges enthalten, nicht in Einem Hause beisammenwohnen und nicht anders als höchstens in Gegenwart ihrer Angehörigen oder anderer Augenzeugen sich besprechen[1], und daß sie durch Gebet und den würdigen Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars für ihren neuen Stand sich vorbereiten.

X. Gebet,

knieend mit den Brautleuten zu verrichten, Gott um die Gnade zu bitten, den Ehestand in der rechten Absicht anzutreten, die einzelnen Pflichten getreu zu erfüllen, in glücklichen Tagen Gott und des ewigen Zieles nicht zu vergessen und in Kreuz und Leiden nicht zu verzagen.

§. 21.

Das aufschiebende Ehehinderniß des einfachen Gelübdes der Keuschheit, impedimentum voti simplicis sive minus solemnis.

I. Begriff und Arten.

Unter dem votum simplex, das ein aufschiebendes Hinderniß begründet, versteht man einmal jenes Gelübde des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit, das abgelegt wird in einem Orden, der vom Papste

[1] Ritual. rom.

Liber examinis sponsorum (Sponsalien-Rapulare).

Name und Charakter der Brautleute nebst Abstammung.	Stand und Alter.					Wohnort und seit wann?	Zeit der Prüfung.	Kenntniß der Religion.	Ob ein Hinderniß vorhanden?	Tag der Verkündigung.	Zeugnisse.	Name des prüfenden (assistirenden) Geistlichen.	Name und Charakter der Zeugen.	Anmerkung.
	Katholisch.	Akatholisch.	Ledig.	Wittwe.	Alter.									
Kaspar Leicht, Wundarzt in N., gebürtig aus N.	1	—	1	—	30	In N. seit 1 Jahre.	1. Juli l. J.	Beide sehr gut unterrichtet in der Religion und den Pflichten der Eheleute.	Kein gesetzliches Hinderniß vorhanden.	2., 3. und 4. Sonntag nach Pfingsten. (11., 18. und 25. Juni l. J.)	Taufschein des Bräutigams.	N. N., Pfarrer zu N.	Anton Kuhn, Schmied von hier, und Melchior Fröhle, Bauer von N. Oder: Sind nicht zugezogen, weil sponsalia notorisch.	
Anna Wittmann, Schneiderstochter, von hier.	1	—	1	—	25									

nicht als ordo verus bestätigt ist, oder nach seinen Statuten keine ewigen Gelübde zuläßt; sodann jenes außerhalb eines Ordens (in der Welt) abgelegte Gelübde, immerwährende Keuschheit zu bewahren, in einen geistlichen Orden zu treten, die höheren Weihen zu empfangen oder niemals eine Ehe zu schließen.

Oesterr. Anweis. §. 58: „Jene einfachen Gelübde des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit, welche in einer Ordensgemeinde abgelegt worden sind, dann das einfache Gelübde, immerwährende Keuschheit zu bewahren, in einen geistlichen Orden zu treten, die höheren Weihen zu empfangen, niemals eine Ehe zu schließen, verstatten nicht, daß diejenigen, für welche sie verpflichtende Kraft haben, erlaubterweise das Band der Ehe knüpfen."

Wer also ein solches einfaches Gelübde giltig abgelegt hat, kann erlaubterweise so lange keine Ehe abschließen, bis er von dem vinculum eines solchen Gelübdes durch Dispens losgebunden ist.

Man unterscheidet gewöhnlich vier Arten des einfachen Gelübdes:

1) Das Gelübde der beständigen Keuschheit (votum castitatis perpetuae);

2) das Gelübde, in einen vom heiligen Stuhle approbirten geistlichen Orden einzutreten (votum ingrediendi religionem);

3) das Gelübde, die höheren Weihen zu empfangen (votum ordines sacros suscipiendi);

4) das Gelübde, nie zu heirathen (votum coelibatus, votum non nubendi).

Dr. Knopp[1]: Wenn man die vier einfachen (das kirchliche aufschiebende Ehehinderniß begründenden) Gelübde vergleicht, so ist man auf den ersten Blick zur Annahme versucht, daß unter jedem derselben das votum castitatis perpetuae und das votum non nubendi mit einbegriffen seien. Dies ist jedoch nur scheinbar. Denn derjenige, welcher einfach gelobt hat, nicht zu heirathen, verstößt hiegegen nicht, wenn er sich auch später außer der Ehe der mannigfaltigsten, dem votum castitatis zuwiderlaufenden Vergehen schuldig macht, und derjenige, welcher gelobt hat, in einen vom apostolischen Stuhle approbirten Orden einzutreten, bricht noch keineswegs durch einfache Eheschließung dieses sein Gelübde. Denn ungeachtet der abgeschlossenen Ehe kann er noch immer sein Gelübde erfüllen; erst nachdem er die ihm gesetzlich noch gestattete Frist zum Eintritt in den Orden hat vorübergehen lassen, oder durch Konsummation der Ehe die Erfüllung seines Gelübdes unmöglich gemacht, ist er des Bruches seines Gelübdes schuldig. Nach katholischem Kirchenrechte läßt sich also wohl die Eingehung einer nach einzelnen Landesgesetzen, z. B. nach französischem Rechte, mit den bürgerlichen Wirkungen verbundenen Ehe mit dem Eintritt in einen geistlichen

[1] E.-R. S. 369.

Orden vereinbaren. Ebenso liegt endlich in dem Gelübde, durch Uebernahme der höheren Weihen in den geistlichen Stand zu treten, keineswegs das Gelübde beständiger Keuschheit, indem dieses nicht wesentlich mit der höheren Weihe verbunden ist.

II. Das votum simplex.

oder das einfache (unfeierliche) Keuschheitsgelübde bildet, wie schon bemerkt, kein trennendes, sondern bloß ein aufschiebendes Ehehinderniß; darum ist eine mit diesem Impedimente, also ohne kirchliche Dispens abgeschlossene Ehe zwar ein matrimonium validum, aber ein matrimonium illicitum. Eine solche unerlaubte Eheschließung hat jedoch pro foro externo keinerlei Rechtsnachtheile [1].

Eine Ausnahme von dieser Regel machen nur jene vota simplicia, welche die Mitglieder der Gesellschaft Jesu nach zweijährigem Noviziate ablegen. Diese, wiewohl nur einfachen, Gelübde begründen nach einer Bestimmung des Papstes Gregor XIII. ein trennendes Ehe-Impediment, so daß eine damit eingegangene Ehe nicht bloß unerlaubt, sondern auch null und nichtig wäre.

III. Dispensation.

Die Dispensation von dem votum castitatis perpetuae et religionis ist dem apostolischen Stuhle vorbehalten. Der einzelne Bischof kann nur kraft besonderer päpstlicher Vollmacht darin giltig dispensiren, während er von dem votum sacri ordinis et non nubendi — ex potestate ordinaria Dispens ertheilen kann.

Oesterr. Anweis. §. 79: „Es ist dem heiligen Stuhle vorbehalten, in dem einfachen Gelübde immerwährender Keuschheit Nachsicht zu ertheilen."

Damit aber die päpstliche Reservation eintrete, wird vorausgesetzt, daß die genannten beiden Gelübde in jeder Hinsicht vollkommen seien (vota debent ex natura sua esse perfecta). Daher kann der Bischof von dem votum castitatis perpetuae et religionis dispensiren: a) Wenn über die Ablegung des Gelübdes oder seinen Umfang Zweifel herrscht. b) Wenn das Gelübde sub conditione suspensiva abgelegt wurde, und die Bedingung noch in suspenso (in der Schwebe) ist. c) Wenn es mit einer Alternative verbunden ist, wenn z. B. Jemand gelobt, entweder in einen Orden einzutreten, oder eine bestimmte Summe an die Armen zu vertheilen. (Würde aber Jemand das Gelübde machen, entweder beständige Keuschheit zu bewahren, oder in einen Orden zu treten, so läge der päpstliche Reservatfall vor.) d) Wenn das Versprechen der beständigen Keuschheit oder in einen Orden zu treten nicht der direkte Gegenstand des Gelübdes ist. Hierin liegt z. B. auch der Grund, warum eine Person, welche das Gelübde gemacht hat, durch Ueber-

[1] Schulte, Lb. S. 425.

nahme der höheren Weihen in den geistlichen Stand zu treten, vom Bischofe dispensirt werden kann, obgleich dieselbe indirekt auch das votum castitatis perpetuae ablegen wollte. Aus demselben Grunde kann der Bischof auch von dem Gelübde dispensiren, wodurch sich Jemand erst zum votum religionis verpflichtet. e) Wenn Jemand die sub gravi verpflichtenden Gelübde der beständigen Keuschheit oder des Eintrittes in einen kirchlichen Orden mit dem ausdrücklichen Vorbehalt ablegen würde, sich dadurch nicht unter einer schweren Sünde verbinden zu wollen. f) Wenn die genannten Gelübde in den Jahren der Unmündigkeit abgelegt worden sind.

Aber auch abgesehen von diesen bisher aufgeführten Fällen kann der Bischof immer in causa votorum dispensiren, so oft die Rücksicht auf das christliche Volk oder das Wohl des Votanten dies erheischt, z. B. um ein schweres Aergerniß zu verhüten, um dessen Ehre zu retten u. s. w.[1]

IV. Dispensationsgründe.

Als hinreichende Dispensationsgründe werden folgende bezeichnet: a) Beilegung von Familienstreitigkeiten und Prozessen, b) Erhaltung einer für Kirche oder Staat sehr nützlichen Familie, c) Ernährung und Unterstützung der Eltern, d) Befreiung von übergroßen Versuchungen, e) Ablegung des Gelübdes in verwirrtem oder höchst geängstigtem Geisteszustande u. s. w.[2]

Eichstädter Pastoralinstruktion: Causa habetur dispensandi in votis simplicibus continentiae et religionis: a) passionum vehementia ex nimia carnis fragilitate proveniens, b) difficultas voti adimplendi et c) probabile periculum frequentium transgressionum.

V. Tragweite der erlangten Dispens.

Die vom Papste ertheilten Dispensen enthalten gewöhnlich die Klausel: Quodsi dictus orator mulieri, cum qua contrahat, supervixerit, maneat postea coelebs eodem voto, quo prius, obligatus. Hieraus ergibt sich, daß in diesem Falle das votum selbst durch die Ehe nicht dissolvirt, sondern nur suspendirt wird, weßhalb der Votant, wenn er später eine neue Ehe eingehen wollte, auch eine neue Dispens nöthig hätte.

Eichstädter Pastoralinstruktion: Qui cum voto perpetuae castitatis matrimonium contraxit, mortua conjuge, sine dispensatione in voto castitatis ad secundas nuptias transire non potest, etiam in casu, quo dispensationem pro priore matrimonio impetrasset. Similiter, qui, dispensatione etiam obtenta, durante matrimonio cum alia fornicaretur, ultra peccatum adulterii sacrilegium quoque committeret.

---

[1] Knopp, E.-R. S. 370 f. [2] Uhrig, E.-R. S. 585. Knopp, S. 372.

Einige Rechtsfälle.

1. Sempronius, der ein Keuschheitsgelübde abgelegt hatte, erhielt Dispens, um sich verehelichen zu können. Nach einiger Zeit stirbt seine Frau. Kann er nun wieder ungehindert heirathen?

A. Nein. Ohne neue Dispensation kann er sich das zweite Mal nicht verehelichen; denn die Dispens in voto wird stets unter der obigen Klausel ertheilt: Quodsi etc. S. 357.

2. Wie aber, wenn des dispensirten Sempronius Braut noch vor der Verehelichung stirbt?

A. Hier ist zu untersuchen, ob der Dispensationsgrund allein auf Sempronius und nicht auch auf seine nun verstorbene Braut sich bezogen hat. Im ersteren Falle kann er ohne Weiteres eine andere Person ehelichen; z. B. wenn Sempronius a voto castitatis dispensirt wurde wegen allzugroßer Versuchung des Fleisches, oder weil sonst seine Familie oder der Name derselben aussterben würde u. dgl. War aber die nun verstorbene Braut die einzige und Finalursache der Dispens, dann erlischt diese mit ihrem Tode, und für Sempronius bleibt nach wie vor das votum castitatis bindend.

3. Sempronius hat Dispensation in voto castitatis erhalten, um sich mit der von ihm geschwängerten Person verehelichen zu können. Diese stirbt aber noch vor der Kopulation; kann er jetzt ungehindert eine andere heirathen?

A. Nein; denn hier war die Dispensation nur allein mit Rücksicht auf die von ihm geschwängerte Person verliehen.

4. Sempronius hat aber in seinem Bittgesuche um Dispens nicht allein Gründe, die auf ihn, sondern auch solche, die auf seine Braut sich beziehen, vorgebracht; darf er nun, wenn letztere vor der Verehelichung stirbt, geradezu eine andere heirathen?

A. Einige entscheiden bejahend, wenn nämlich der Hauptdispensationsgrund auf Sempronius allein sich beziehe, und die Rücksichten, beziehungsweise Gründe für die Braut den Hauptgrund nur unterstützt und die Dispensation erleichtert hätten. Allein ohne Zweifel das Sicherste und Rathsamste ist, daß eine neue Dispens erwirkt werde, weil die bischöfliche Behörde die erste Dispens aus allen mehr oder minder wichtigen Gründen, die im Gesuche angeführt waren, ertheilt hat [1].

VI. Formulare.

1.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Caja, virgo laica, emisit votum simplex perpetuae castitatis (vel religionis ingrediendae). Verum cum modo adsit (timendum

[1] Stapf, P.-U. S. 102 f.

sit) periculum incontinentiae, nisi nubat (cum stimulis carnis ita agitetur, ut se continenter vivere posse diffidat), Reverendissimo Vicariatui Generali per me humillime supplicat, ut opportunum dispensationis remedium (ad effectum contrahendi matrimonium) apud Sacram Poenitentiariam sibi procurare sedulo studeat. Pro qua benignitate gratias maximas aget

Reverendissimo Vicariatui Generali

N., die 20. Dec. 18 . . submississimus

N., parochus.

2.

Eminentissime et Reverendissime Domine!

Caja, virgo pia et honesta, cum ante duos abhinc annos morbo laboraret corporis, privatim emisit votum castitatis servandae perpetuae, si sanitatem reciperet, quod paulo post Deo adjuvante eveniebat. Interim vero defuncta est ejus soror unica, ita ut praedicta Caja praedium rusticum satis amplum nunc possideat. — Hinc pater jam senex urget, ut Caja ineat matrimonium cum Titio, juvene locuplete et vicino. — Cum Titius valde etiam instet, Caja in periculo versatur peccandi. Quare per me iterum iterumque postulat, ut super dicto voto benigne dispensetur ad effectum, ut licite ac valide cum Titio matrimonium contrahere in eoque permanere valeat. Pro qua gratia maximas aget gratias ea, qua par est, reverentia et devotione

Eminentiae Vestrae addictissimus confessarius

N. N., parochus.

(Capellanus.)

Foris vero in superscriptione:
Eminentissimo ac Reverendissimo Domino
Domino Colendissimo Domino Cardinali
Poenitentiario Majori

Romam.

3. Dispensgeſuch in voto non nubendi.

Hochwürdigſtes Generalvikariat!

Kaja, ledigen Standes, hat vor einigen Jahren, wo ſie immer kränkelte, das Gelübde gemacht, in ihrem Leben nie zu heirathen. Da ſie aber gegenwärtig einerſeits von jenen Kränklichkeiten befreit iſt, andererſeits in ſolchen Verhältniſſen ſich befindet, welche ihr das Heirathen gebieten, ſie auch das donum continentiae nicht zu haben glaubt, ſo ſoll ich in ihrem Namen das hochwürdigſte Generalvikariat unterthänigſt bitten, ihr votum non nubendi durch gnädigſte Dispenſe aufzulöſen, oder in ein anderes gutes Werk zu verändern.

Einer gnädigsten Entschließung entgegensehend, beharre ich in tiefster Ehrerbietung.

E. H. G.-B.

N., den ... 18 .. unterthänig gehorsamster
N. N., Kaplan.

4. Wenn ein Nothfall vorliegt.

Illustrissime et Reverendissime Domine!

Exponitur humiliter Illustrissimae Vestrae Gratiae pro parte devoti Ipsius Oratoris N., quod cum dictus Orator ob valde grave et notabile incontinentiae periculum, cui exponitur, a nuptiis diutius abstinere non possit, nec ad S. Sedem valeat pro dispensatione recurrere, quia nimis magna premitur paupertate (vel, quia periculum scandali est in mora, vel, quia timendum est, ne Orator puellam honestam, quam vitiavit et cum qua jam intendit matrimonium, mutata voluntate deserat, si matrimonium tantisper differatur). Sed quia voto perpetuae castitatis obstrictus, desiderium suum hac in parte adimplere non potest, humiliter supplicat, quatenus Illustrissima Vestra Gratia cum eo dispensare dignetur, ut, impedimento praedicti voti non obstante, matrimonium, servata Concilii Tridentini forma licite et valide contrahere in eoque permanere valeat.

5. Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Titius emisit votum simplex perpetuae castitatis. Nihilominus uxorem duxit adhuc viventem et matrimonium consummavit. Cum autem de voti sui transgressione vehementer doleat et ob periculum incontinentiae debitum conjugale licite exigere posse desideret, Reverendissimo Vicariatui Generali humillime supplicat, ut quam celerrime (quantocius) opportunum dispensationis remedium sibi providere clementissime dignetur. Pro qua benignitate etc.

6. Die bei der römischen Pönitentiarie übliche Dispensform lautet folgendermaßen:

a) In voto castitatis.

Discreto viro confessario salutem in Domino! Ex parte viri ... petitio continebat, quod ipse alias simpliciter vovit castitatem servare. Cum autem continenter vivere posse diffidat, ideo cupit sibi votum praefatum ad effectum contrahendi matrimonium in alia poenitentiae opera commutari ... Quare supplicavit ... Nos ...

committimus, quatenus ... a mutatione propositi absolvas ... injuncta ei poenitentia salutari, sibique votum praefatum ad hoc tantum, ut matrimonium legitime contrahere et in eo debitum conjugale exigere et reddere licite possit, dispensando commutes in ... prout secundum Deum ipsius animae saluti expedire judicaveris in foro conscientiae ... Ita quodsi mulieri, cui conjungetur, supervixerit, castitatem servet, utpote eodem voto ut prius obligatus. Et si extra matrimonium peccaverit, aut mortua dicta muliere, aliud matrimonium contraxerit, sciat, se contra votum hujusmodi facere et debitum conjugale exigere non posse, et ita illum moneas.

Datum ...

Sanchez: Si autem dispensatur in voto pro foro externo, eaedem omnino sunt clausulae, quae in dispensatione pro foro interno sive conscientiae, eadem prorsus et verbis eisdem injungitur commutatio. Praeterquam quod (si agitur pro foro externo) committitur ordinario expedienda dispensatio, et explicatur nomen voventis et praemittitur absolutio ab excommunicatione, sicut in caeteris in foro externo litteris contingere solet.

b) In voto religionis.

Discreto viro confessario salutem in Domino ... Ex parte viri latoris praesentium ... petitio continebat, quod ipse alias simpliciter vovit religionem ingredi. Cum autem dictus lator continenter vivere diffidat, ideo pro suae conscientiae quiete cupit sibi praefatum votum ad effectum contrahendi matrimonium in alia poenitentiae opera per Sedem Apost. commutari. Quare supplicavit ...

Nos ... discretioni tuae committimus, quatenus, si est ita, dictum latorem, audita prius ejus sacramentali confessione, a mutatione propositi absolvas ... Injuncta ei poenitentia salutari, sibique votum praefatum ad hoc, ut matrimonium legitime contrahere, et in eo debitum conjugale exigere et reddere licite valeat, in sacramentalem confessionem semel quolibet mense et in alia poenitentiae opera perpetua per te injungenda; inter quae sint etiam aliqua religionis, quam ingressurus fuisset, quae quotidie facere teneatur ad eum finem, ut ea adimplens meminisse semper possit obligationis, qua hujusmodi voto adstringebatur, prout secundum Deum ipsius saluti expedire judicaveris, dispensando commutes in foro conscientiae ...

Datum ...

7. Absolutionsformel.

a) Bei einer erst zu schließenden Ehe: Auctoritate Apostolica (Episcopali) mihi specialiter delegata votum castitatis vel religionis, quod emisisti, ut valeas matrimonium contrahere et illo uti, in opera, quae tibi praescripsi, dispensando commuto in nomine † Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

b) Bei einer schon geschlossenen Ehe: Der Geistliche wird nach Ertheilung der gewöhnlichen sakramentalen Absolution von Zensuren und Sünden sprechen: „Deinde te, non obstante voto religionis, quod alias emisisti, in matrimonio remanere et debitum conjugale exigere (et reddere) posse declaro, in nomine Patris † ... Amen. Oder: Item te, non obstante voto castitatis, quod emisisti et transgressus fuisti, in dicto matrimonio remanere et debitum conjugale reddere posse et debere declaro, et ut idem debitum etiam exigere licite possis et valeas, tecum dispenso. In nomine etc. Hierauf: Passio Domini nostri etc.

§. 22.

Das aufschiebende Ehehinderniß der geschlossenen Zeit, impedimentum temporis clausi.

I. Begriff und Umfang.

Unter der geschlossenen oder geheiligten oder verbotenen Zeit (tempus clausum, sacratum, feriatum, vetitum) versteht man jene heiligen Zeiten des Kirchenjahres, in welchen feierliche Hochzeiten verboten sind.

Dieselbe umfaßt seit dem Tridentinum[1] die Zeiten:

1) vom ersten Adventsonntage bis zum Feste der Epiphanie (heilige drei Könige) einschließlich;

2) vom Aschermittwoch bis zur Osteroktav (also bis zum Sonntage nach Ostern) einschließlich.

Nicht verboten aber ist in der geschlossenen Zeit die Vornahme der Proklamationen. Die Heilige Kongregation hat unterm 2. Mai 1627 ausdrücklich erklärt, daß ein Generalvikar den Pfarrern nicht verbieten könne, während der geschlossenen Zeit die Verkündigungen vorzunehmen[2].

Nach dem gemeinen Rechte ist aber in der geschlossenen Zeit nicht die Abschließung der Ehe selbst, sondern nur das Abhalten feierlicher Hochzeiten untersagt. Daher können die Ehekontrahenten gemeinrechtlich auch tempore vetito erlaubterweise vor dem kompetenten Pfarrer

[1] Sess. XXIV. cap. 10 de ref. matr.

[2] Ferraris, V. Denunt. n. 22—23.

und den Zeugen den Konsens in die Ehe erklären. Nur der feierliche Segen, benedictio nuptiarum (der Ehesegen, welchen der Priester während der heiligen Messe nach dem „Pater noster“ und vor dem „Ite missa est“ über die Kontrahenten ausspricht), sodann die feierliche Einführung der Braut in die Kirche und in das Haus des Bräutigams (sponsae traductio), und endlich feierliche und lärmende Gastmähler (convivia nuptialia) sind bei Trauungen in der geschlossenen Zeit strenge verboten.

Es erhellt dies: a) aus den Worten des Tridentinums, welches nur von prohibitiones solemnium nuptiarum redet; b) aus dem Rituale Romanum, welches sagt: Postremo meminerint parochi, a Dominica . . . solemnitates nuptiarum prohibitas esse, ut nuptias benedicere, sponsam traducere, nuptialia celebrare convivia. Matrimonium autem omni tempore contrahi potest; c) aus einer Entscheidung der Heiligen Kongregation: Potest contrahi quocumque tempore matrimonium, sed temporibus vetitis nuptiarum solemnitates, traductio ad domum prohibentur.

Nach dem allgemeinen kanonischen Rechte gibt es also kein aufschiebendes Ehehinderniß der geschlossenen Zeit mehr, weil, wie schon bemerkt, in der geheiligten Zeit nicht die Abschließung des Ehekontraktes, sondern nur die Hochzeitsfeier, die benedictio nuptiarum, welche bekanntlich nicht zur Giltigkeit der Ehe gehört, untersagt ist.

Nach dem partikularen Rechte jedoch ist in den meisten Diözesen die Eingehung der Ehe selbst verboten. Solche Verbote sind durch das Tridentinum als laudabiles consuetudines anerkannt[1].

Dr. Silbernagl[2]: „Da nach cap. 1 de ref. matr. Sacr. XXIV. Trid. die Brautleute, bevor sie nicht die benedictio sacerdotalis erhalten haben, nicht beisammenwohnen sollten, die Benediktion aber in der geschlossenen Zeit nicht ertheilt werden kann, so hat sich die Gewohnheit gebildet, daß in der geschlossenen Zeit vom Pfarrer keine Trauung ohne bischöfliche Erlaubniß vorgenommen werden darf.“

Oesterr. Anweis. §. 59: „Es ist verboten, in der Zeit vom ersten Adventsonntage bis einschließlich zum Feste der Erscheinung des Herrn, dann vom Aschermittwoch bis einschließlich zum ersten Sonntage nach Ostern eine Ehe einzugehen.“

Rottenburger Erlaß vom 28. März 1854: „Nach dem Wortlaute des Conc. Trid. Sess. 24 cap. 10 de ref. matr. und nach der Erklärung des Rituale Romanum de sacr. matr. sind in der geschlossenen Zeit nur die feierlichen Hochzeiten verboten; gleichwohl ist die Uebung, in der geschlossenen Zeit gar keine Hochzeit ohne bischöfliche Erlaubniß zu halten, fast allgemein geworden und nach und nach zu einer rechtlichen Gewohnheit erwachsen, die auch in unserer Diözese

[1] Schulte, Lb. S. 424; E.-R. S. 319.
[2] K.-R. S. 479.

Geltung hat. Ohne zuvor eingeholte bischöfliche Erlaubniß darf keine Kopulation — wenn auch ohne Hochzeitsfeierlichkeiten — in der geschlossenen Zeit vorgenommen werden."

II. Dispens

von dem aufschiebenden Ehehindernisse der geschlossenen Zeit, d. h. die Erlaubniß zur Eingehung einer sogenannten stillen Ehe (ohne die genannten Hochzeitssolemnitäten), kann natürlich der Ordinarius aus eigener Machtvollkommenheit ertheilen, weil fragliches Impediment nur auf einem Satze des partikularen Rechtes beruht; dagegen die Abhaltung feierlicher Hochzeiten, von Hochzeitsfesten u. dgl. könnte der Bischof nur auf Grund päpstlicher Fakultät gestatten, weil dieses Verbot in jure communi seinen Grund hat.

Der schon zitirte Erlaß des bischöfl. Ordinariats Rottenburg sagt weiter: Wenn Brautpersonen aus gewichtigen Gründen in der geschlossenen Zeit getraut zu werden wünschen, so haben die Pfarrgeistlichen ein motivirtes Gesuch um bischöfliche Dispensation in tempore vetito im Namen der Nupturienten beim bischöflichen Ordinariat einzureichen. — Das Prager Provinzialkonzil verlangt zur Dispens des Bischofs auch graves causas und verlangt den Abschluß „summo mane, januis ecclesiae clausis, omisso solemni comitatu et sine benedictione sponsorum intra missam".

III. Strafe.

Der Geistliche, welcher ohne kirchliche Dispens in der geschlossenen Zeit eine Trauung vornimmt, verfällt in eine vom Ordinarius zu bestimmende arbiträre Strafe.

IV. Formulare[1].

a) Gesuche pro obtinenda dispensatione super tempore vetito.

1. N. N., incola in loco N., cum N. N. ex loco N. sponsalia contraxit et cum illa matrimonialiter jungi desiderat. Cum autem ob praesens tempus vetitum nuptiae fieri nequeant, oratoribus vero ex dilatione matrimonii incommodum tale et tale (gravissimum rei domesticae damnum, maximum scandalum) eveniret: hinc praedicti oratores humillime supplicant, quatenus Reverendissimus Vicariatus gratiosissime dignetur, ut (absque trinis proclamationibus) absque solemnitate (servatis tamen alias servandis in facie Ecclesiae) hoc tempore vetito matrimonialiter jungi possint. Quam gratiam oratores suis ad Deum precibus demereri studebunt. Ita humillime exponit etc.

[1] Binder, Haringer, Hasen u. A.

2. Hochwürdigstes Generalvikariat!

Die Nupturienten N. N. und N. N., beide aus meiner Pfarrei, haben mit einander Sponsalien geschlossen und das vorgeschriebene Brautexamen erstanden. Da dieselben die priesterliche Einsegnung ihrer Ehe noch während der Quadragesimalfasten sehnlichst wünschen, so soll ich in ihrem Namen um gnädigste Dispensation sowohl in tempore vetito als auch in trinis proclamationibus unterthänigst bitten.

Die Gründe, worauf sie ihr unterthänigstes Dispensgesuch stützen, sind folgende:

1) Der Bräutigam ist ein Wittwer mit drei noch unerzogenen Kindern und hat nicht nur für sich eine Hausfrau, sondern auch für diese Kinder eine Mutter sehr nothwendig.

2) Ein längerer Aufschub seiner Verehelichung würde seinem Haushalte einen empfindlichen Schaden verursachen.

Da ich die Wahrheit dieser Gründe bezeugen kann, und mir kein Hinderniß, weder von dem einen noch dem andern Theile, bekannt ist, so erlaube ich mir, die unterthänigst gebetene Dispense in tempore vetito et trinis proclamationibus gehorsamst zu begutachten, der ich in Erwartung beharre mit tiefster Verehrung

Eines Hochwürdigsten Generalvikariats

unterthänigst gehorsamster

N., den ... 18.. N., Pfarrverweser.

3. Hochwürdigstes bischöfliches Ordinariat!

Die gehorsamst gefertigten Brautleute, denen laut Beilagen A—N kein gesetzliches Erforderniß zur giltigen und erlaubten Eheschließung mangelt, bitten um gnädige Erlaubniß, noch innerhalb der geheiligten Zeit die Ehe eingehen zu dürfen, und stützen ihre Bitte auf nachstehende wahrheitsgetreue Gründe:

1) Muß der Bräutigam laut Beilage N noch vor Ende dieses Monats, also noch während der Dauer der geheiligten Zeit, in dringenden Handelsgeschäften eine unverschiebliche Reise nach Alexandrien antreten, und ist

2) bei dem Umstande, daß sein bisheriger Compagnon laut Beilage O am ... gestorben ist und in Folge dessen die Fortführung des Geschäftes dem gehorsamst gefertigten Bräutigam allein obliegt, der sofortige Eintritt seiner Braut als Miteigenthümerin um so wünschenswerther, als sich nicht voraussehen läßt, ob die in Alexandrien abzuwickelnden Geschäfte sich in Bälde werden zu Ende führen lassen;

3) eben die Ungewißheit des Zeitpunktes, bis zu welchem der Bräutigam von seiner unverschieblichen Reise wird zurückkommen können,

macht, ohne selbst unvorhersehbare Zwischenfälle in Betracht ziehen zu wollen, die baldige Eheschließung zwischen den Bittstellern um so dringender, als nur hiedurch die Ehre der Braut gerettet werden kann, indem die Bittsteller mit Reue und Beschämung bekennen müssen, daß in Folge des zwischen ihnen stattgehabten sündigen Umganges zu besorgen steht, es werde noch vor Rückkehr des Bräutigams von seiner Reise die Braut in's Wochenbett kommen, weßhalb auch

4) zu Gunsten des anzuhoffenden Kindes die schleunige Eheschließung zu wünschen ist, um demselben die Rechte ehelicher Geburt zu sichern.

Uebrigens sind sich die gehorsamst gefertigten Bittsteller der Pflicht bewußt, dem Ernste der geheiligten kirchlichen Zeit volle Rechnung zu tragen, und werden für den Fall gnädiger Gewährung ihrer Bitte dieselben in gewissenhafter Erfüllung dieser Pflicht nicht nur lärmende Hochzeitsfeierlichkeiten, sondern auch alles Uebrige meiden, was irgendwie geeignet wäre, bei frommen Gemüthern Anstoß zu erregen, oder gegen den Geist der heiligen katholischen Kirche zu verstoßen.

N., am 4. März 18 . . N. N., Bräutigam.
N. N., Braut.

4. Hochwürdigstes bischöfliches Ordinariat!

Die beiden Nupturienten N. N. und N. N., beide von hier und beide ledigen Standes, sind an den Sonntagen Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima (den 13., 20. und 27. Februar d. J.) in hiesiger Pfarrkirche proklamirt worden und ein Ehehinderniß hat sich nicht ergeben. Sie beabsichtigten, sich am Dienstag vor Aschermittwoch (1. März) trauen zu lassen. Aber der Bräutigam erkrankte schon am Sonntag den 27. Februar an der Lungenentzündung sehr heftig, und es mußte die Hochzeit, da man eine Haustrauung durchaus nicht wollte, und da solche die Krankheit hätte verschlimmern können, verschoben werden. Nun ist er aber wieder ganz hergestellt. Eine Trauung nach Ostern wünscht er nicht, da er unmittelbar nach dem Osterfeste eine dringende dreiwöchentliche Geschäftsreise zu unternehmen hat. Und noch länger, bis zu seiner Zurückkunft, will er wieder nicht zuwarten, weil jetzt schon allerlei Reden umgehen, als wolle er seine Braut verlassen.

Er bittet darum inständig um die kirchliche Erlaubniß zur Trauung am Dienstag nach dem vierten Fastensonntag.

Die unterfertigte Stelle bezeugt, daß die angegebenen Gründe vollständig wahr und richtig seien, und unterstützt obige Bitte auf's Beste.

Mit tiefster Verehrung

N., den . . . 18. . .

Katholisches Pfarramt:
N., Pfarrer.

b) Formula licentiae contrahendi temporibus prohibitis.

Tibi N. parocho ecclesiae N., ut matrimonium per verba de praesenti in facie Ecclesiae, praemissis in tribus diebus festivis interpolatis denuntiationibus (vel unica) ac servata in reliquis forma praescripta a Sac. Concilio Tridentino, N. N. et N. N., nullo detecto ad contrahendum impedimento, absque tamen personarum comitiva, omissaque omnino benedictione nuptiali, nec non solemni traductione sponsae, conviviis et aliis vanae laetitiae signis conjungere possis, non obstante tempore currenti Adventus (sive Quadragesimae), justis de causis facultatem concedimus et dispensamus. N. Episcopus. N. N. Cancellarius Episcopalis.

§. 23.

Das aufschiebende Ehehinderniß der Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses, impedimentum mixtae religionis.

I. Begriff.

Unter einer gemischten Ehe (matrimonium mixtum) versteht man die eheliche Verbindung zwischen Katholiken und Anhängern eines andern christlichen Religionsbekenntnisses. Die Konfessionsverschiedenheit der Ehekontrahenten begründet seit den ältesten Zeiten der Kirche bis auf gegenwärtige Stunde ein aufschiebendes Ehehinderniß, so daß eine trotzdem eingegangene Verbindung eine zwar giltige, aber unerlaubte Ehe (matrimonium validum, sed illicitum) ist.

> Oesterr. Anweis. §. 66: „Auch mißbilligt sie (die Kirche) die Heirathen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen, und mahnt ihre Kinder von Schließung derselben ab."

II. Begründung.

Professor Walter[1] begründet das Verbot der gemischten Ehe also: Es ist unumstößlich klar, daß eine jede Konfession, wenn sie sich ihrer Würde und Bedeutung bewußt ist, und wenn sie konsequent sein will, eine solche Ehe mißbilligen und als einen großen Nachtheil betrachten muß, und zwar sowohl in Hinsicht auf die Ehegatten als auf die Kinder.

Erstlich, was die Ehegatten betrifft, so ist es einerseits klar, daß jede Konfession sich für die allein wahre hält, daß sie diesen Glauben und die daraus fließende Anhänglichkeit allen ihren Mitgliedern einzuflößen bemüht ist, und ihnen die dadurch eingeprägte Ueberzeugung bei den vorkommenden religiösen Lebensverhältnissen zur Pflicht macht. Anderer-

[1] Aschb. K.-L. Art. Gem. Ehe.

seits ist es ebenso gewiß, daß jede Konfession die Ehe als eine Gemeinschaft auch des religiösen Lebens und als einen Stand der gegenseitigen Erbauung angesehen wissen will. Dies vorausgesetzt entsteht aber bei einer gemischten Ehe ein fast unauflöslicher Konflikt. Denn entweder hält jeder Theil mit pflichtmäßiger Wärme und Entschiedenheit an seiner Konfession fest, dann ist eine vollständige Gemeinschaft des religiösen Lebens unmöglich, und sogar ein religiöser Zwiespalt im Hauswesen fast unvermeidlich. Oder es gelingt dem Einen, den Andern durch Lehre und Beispiel zu seinem Glauben hinüberzuziehen, dann hat die Konfession den Abfall eines Mitgliedes zu betrauern. Oder endlich beide Theile verständigen sich darüber, das spezifisch Konfessionelle unberührt zu lassen und sich bloß an das Gemeinschaftliche zu halten, dann ist eine lästige Zurückhaltung oder eine Neigung zum Indifferentismus unausbleiblich, was beides jede Konfession als einen Nachtheil betrachten muß.

Noch größer sind die Uebelstände und Konflikte in Beziehung auf die Kinder. Erstens für den Ehegatten, der nachgeben und zusehen muß, daß sein Kind des Glaubens, den er doch für den wahren hält, verlustig geht und dem Irrthum anheimfällt. Zweitens für die Konfession, indem diese von jedem ihrer Mitglieder verlangt, daß es die empfangene Wahrheit und Ueberzeugung auf die Kinder fortpflanze und dadurch das Reich Gottes erweitern helfe. Drittens auch für die Kinder selbst, indem durch den Zwiespalt des Glaubens den Eltern überhaupt die Kraft der religiösen Erziehung geschwächt und die Kinder in ihrem eigenen Glauben irre oder lau gemacht werden.

Ganz passend reiht hier Haringer[1] das an, was Binterim in seinen Denkwürdigkeiten (Bd. 7. Abth. 2) in Betreff der Rechtsungleichheit beider Ehetheile und der daraus sich ergebenden Nachtheile bemerkt. Der Katholik nämlich, schreibt derselbe, erkennt die Ehe als eine unauflösliche Verbindung auf Lebenslang und kann nach der Lehre seiner Kirche nicht mehr zu einer andern schreiten, ehe der Tod das Band gelöst. Der Protestant hingegen kann, wenn er gleich bei Eingehung der Ehe die Absicht hatte, lebenslänglich mit seiner Braut verbunden zu bleiben, dennoch später bei veränderter Gesinnung aus verschiedenen Ursachen die Ehescheidung verlangen und sich mit einer andern Person ehelich verbinden. Dies gestatten ihm sein Bekenntniß und die Staatsgesetze verschiedener Länder. Der Nachtheil aber, der daraus für die verlassene katholische Frau oder den verlassenen katholischen Mann, noch mehr aber für die Kinder einer solchen Ehe erwächst, läßt sich kaum in Worten schildern: da muß man die Erfahrung kennen.

[1] Sakrament der Ehe S. 153 f.

Papst Leo XIII.: „Auch davor muß man warnen, daß nicht leicht Ehen mit Andersgläubigen eingegangen werden; denn wo die Seelen in der Religion uneins sind, läßt sich kaum im Uebrigen Eintracht erwarten. Es erhellt vielmehr, daß man solche Ehen deßwegen ganz besonders fliehen muß, weil sie Anlaß geben zu verbotener Gemeinschaft und Theilnahme an Religionsübungen, für die Religion des katholischen Theiles eine Gefahr schaffen, für die gute Erziehung der Kinder ein Hinderniß sind und für die Gemüther nicht selten eine Versuchung, alle Religionen, mit Leugnung alles Unterschiedes von Wahr und Falsch, für gleichberechtigt zu halten [1].

III. Geschichte dieses Hindernisses in der katholischen Kirche.

Wiewohl in der Urkirche nicht viel geschrieben wurde, so begegnen wir doch schon im Anfange des 4. Jahrhunderts auf dem Konzil von Elvira (306) dem Verbote der Ehe zwischen Katholiken und Häretikern.

> Dr. v. Hefele [2]: „Die Synode ist rücksichtlich der Ehe mit Häretikern und Juden viel strenger als bei Ehen mit Heiden. Häretiker und Juden waren nicht so nachgiebig in Betreff der Kindererziehung. Hier war viel größere Gefahr."

Das IV. allgemeine Konzil von Chalzedon im Jahre 451 aber stellte dies Verbot für die ganze Kirche auf. Ein Jahrtausend und darüber verfloß, ohne daß die Kirche mit diesem Verbot auf Schwierigkeiten gestoßen wäre; denn nur sehr Wenige dachten an eine solche Verbindung, und Niemand gab sich der Hoffnung hin, hiezu kirchliche Dispens zu erlangen. Anders sollte es werden durch die unglückselige Glaubensspaltung im 16. Jahrhundert. Nachdem sich die erste Erbitterung gelegt hatte, kamen Ehen zwischen Katholiken und Protestanten häufig vor. Um den klaffenden Riß nicht zu vergrößern, erließ das Tridentinum nur ein indirektes Verbot solcher Verbindungen. Die dem Trienter Konzil nachfolgenden Partikularsynoden, wie die Päpste der folgenden Jahrhunderte, für welche obige Rücksichtsnahme in Folge der eingetretenen Ereignisse fortgefallen war, hörten nicht auf, fort und fort feierlich zu erklären, daß die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten den Kirchengesetzen zuwider seien, und daß die Kirche die Mischehen immer mißbilligt und verboten habe. So die Synoden von Ermland 1575, Konstanz 1609, Augsburg 1610, Lüttich 1618, Toulouse 1590 u. a.; so Klemens VIII. (1600), Urban VIII. (1624), Klemens XI. (1712), Benedikt XIV. (die Benediktine im Anhang), Klemens XIII. (die Klementine im Anhang), Pius VI. (1782), Pius VII. (1803), Pius VIII. (Breve sammt In-

[1] Rundschreiben vom 10. Febr. 1880.

[2] Conciliengeschichte Bd. 1 S. 162.

struktion an die rheinpreußischen Bischöfe im Anhang), Gregor XVI. (Breve sammt Instruktion an die bayerischen Bischöfe, ferner an die ungarischen und deutschösterreichischen Bischöfe im Anhang), Pius IX. (die Hannover'sche Instruktion im Anhang).

Damit ist der historische Beweis geliefert, 1) daß die Ehen der Katholiken mit den Häretikern schon in den ersten Jahrhunderten verboten waren, 2) daß die Ehen der Katholiken mit den Protestanten in die Kategorie dieser verbotenen Ehen gehören, und 3) daß dieses auf dem gemeinen Recht beruhende Verbot auch heute noch rechtliche Geltung hat[1]. — Wir schließen mit den Worten der berühmten päpstlichen Instruktion vom 15. November 1858: „Omnes norunt, quod ipsa catholica ecclesia de hujusmodi catholicos inter et acatholicos nuptiis constanter senserit, quum illas semper improbaverit et tamquam illicitas planeque perniciosas habuerit, tum ob flagitiosam in divinis communionem, tum ob impendens catholico conjugi perversionis periculum, tum ob pravam sobolis institutionem. Atque huc omnino pertinent antiquissimi canones ipsa mixta connubia severe interdicentes ac recentiores summorum pontificum sanctiones." ab. Arnsb. 1886 Orientl. Luther.

IV. Geschichte dieses Ehehindernisses im Protestantismus.

Luther und namentlich Calvin erklärten die Ehen der Protestanten mit Katholiken unter Berufung auf 2. Corinth. 6, 14: „Ziehet nicht an einem Joch mit den Ungläubigen . . . was hat Christus mit Belial gemein?" für durchaus unzulässige, ja gotteslästerliche Verbindungen.

Luther nennt das geistliche Oberhaupt der Katholiken „den allerhöllischten Vater, den römischen Spitzbuben, einen durchtriebenen Erzspitzbuben, Mörder, Verräther, Lügner, den Antichrist, die rechte Grundsuppe aller bösesten Menschen auf Erden, den Gottes- und Menschenfeind, der Christenheit Verstörer und des Satans leibhaftige Wohnung", — er meint, nach den Teufeln selbst gebe es „kein ärger Volk, denn der Papst mit den Seinen."[2] Den Papst Paul III. nennt er „das liebe Papsteselchen, das allerliebste Eselein, das nicht lecken soll, einen groben Esel in saecula saeculorum, einen verzweifelten Spitzbuben und Bösewicht, einen unsättigen, grundlosen Geizwanst, eine epikuräische Sau, was alle Päpste gewesen, einen großen, groben Esel, dessen lange, ungekämmte Ohren er kämmen werde, — wo der Christ des Papstes Wappen sehe, solle er daran speien und Dreck werfen, nicht anders, denn so man einen Abgott anspeien und mit Dreck werfen solle — Gott zu Ehren."[3]

---

[1] Mein Katechismus des kath. Eherechts, 2 Aufl. S. 176 f.

[2] Walch'sche Ausgabe, Bd. XVII. S. 1278.

[3] A. a. O. S. 1299. 1301. 1302. 1307. 1311. 1331.

Ebenso strenge untersagten auch die reformirten Synoden von Lyon (1568) und Saumur (1596) die Ehen mit den Papisten; die Synode von Montpellier (1598) sprach über die Geistlichen, welche solche Ehen einsegnen würden, Suspension und Amtsentsetzung aus. Zur Motivirung einer solchen Härte erklärte Gentilis im Sinne Calvins: Die Katholiken könnten gemischte Ehen noch billigen, da nach ihrer Ansicht die Protestanten doch nur Häretiker seien, wogegen die Protestanten solche Ehen geradezu verwerfen müßten, da sie die Katholiken nicht bloß für Häretiker, sondern für Antichristen hielten. — Eine im Jahre 1669 auf Befehl des englischen Parlaments gehaltene Zusammenkunft von Theologen entwarf einen Katechismus, in welchem (Propos. 63 §. 3) es heißt: die Bekenner der wahren reformirten Religion dürfen sich nicht mit Ungläubigen, Papisten oder andern Götzendienern verheirathen. — Die herzogliche württembergische Ehegerichtsordnung bestimmt: Wenn Jemand in diesem Herzogthum eine der wahren, allein seligmachenden evangelischen Religion nicht zugethane Person zu ehelichen begehrt, so soll eine solche Person fleißig beshortirt und derselben die große Seelengefahr beweglich vorgestellt, auch die Eltern, ihren Willen nicht darein zu geben, erinnert werden. — Gerhard (Loci theol.) und Karpzov (Jurispr. consist.) hielten eine Ehe nur dann für erlaubt, wenn man mit Gewißheit hoffen kann, daß der katholische Theil und alle Kinder lutherisch werden. — Ein Reskript des Oberkonsistoriums zu Dresden v. J. 1620 verlangt, „daß der lutherische Theil in seiner wahren und seligmachenden Religion hinreichend fundirt sei," und keinen Abfall fürchten lasse, und auch über die Erziehung der Kinder in der evangelisch-lutherischen Lehre „genugsame Versicherung" aufrichten lasse. — In Holland hat das Gesetz v. J. 1730 die gemischten Ehen sehr erschwert. — Die Puritaner haben in ihrer Konferenz v. J. 1648 die Ehe mit „Papisten und andern Götzendienern" ganz verboten[1]. — Auch heute erklären die Synoden, Kirchentage und Konsistorialerlasse gemischte Ehen für verboten, weil sie für das Seelenheil sehr gefährlich seien.

Das Konsistorium der Provinz Sachsen sagt in seinem Zirkular an alle evangelischen Geistlichen vom 18. Juni 1855 unter Anderm Folgendes: Es kann nicht zweifelhaft sein, daß gemischte Ehen, weil sie der Gemeinschaft des Glaubens und der kirchlichen Gnadenmittel, und damit der tiefsten und heiligsten Seite des ehelichen Zusammenlebens entbehren, abgesehen von allen Gefahren, welche sie dem Frieden und dem Heile der Seele des evangelischen Theiles bereiten, immer nur unvollkommen im Stande sind, die schönen Zwecke des Ehebundes zu erfüllen, und daß es deßhalb nicht Aufgabe der evangelischen Kirche, ihrer Diener und Glieder sein kann, der Schließung solcher Ehen irgend förderlich zu werden. Daher müsse der evangelische Seelsorger

[1] Alzog, K.-G. 7. Aufl. S. 977.

prüfen, ob er solchem Mischpaare seine Mitwirkung durch Einsegnung der Ehe solle angedeihen lassen oder nicht. — Es folgen nun zwei durch das Konsistorium in Uebereinstimmung mit dem evangelischen Oberkirchenrath angenommene Grundsätze: 1) Die evangelischen Geistlichen sind nicht unbedingt verpflichtet, die Einsegnung gemischter Ehen in allen Fällen vollziehen zu müssen, wo sonstige Hindernisse nicht entgegenstehen; vielmehr haben sie das Recht und die Pflicht, ihre Mitwirkung bei der zu vollziehenden Trauung zu versagen. 2) Ist eine Mischehe geschlossen, so hat der Geistliche den evangelischen Theil in seinem Glauben zu erhalten, zu stärken u. s. w. Gelingt dies nicht, so hat der Geistliche zu prüfen, ob nicht die Liebespflicht der Zucht zu üben sei. Es könne daher die Ausschließung eines solchen von dem kirchlichen Wahlrechte, sowie von den kirchlichen Gemeinde- und Ehrenämtern beantragt werden. Im Falle eines offenen Aergernisses müsse auch die Pathenschaft wie die Aussegnung der Wöchnerinnen versagt werden. Die Ausschließung vom heiligen Abendmahle müsse im einzelnen Falle „gewissenhafter Erwägung" vorbehalten bleiben, bei der vorläufigen Versagung aber Anzeige gemacht werden.

Das protestantische Oberkonsistorium in München hat im Jahre 1856 an alle Konsistorien nachstehenden Erlaß gerichtet: 1) Da in einer gemischten Ehe zwischen den Ehegatten gerade in den höchsten und heiligsten Dingen keine volle Gemeinschaft zu bestehen vermag, die Gefahr der Erkaltung gegen den eigenen Glauben, ja des gänzlichen Abfalles hievon mehr oder minder nahe gelegt ist, und die konfessionelle Geschiedenheit der Eltern unter allen Umständen einen nachtheiligen Einfluß auf die religiöse Erziehung der Kinder ausüben muß, so kann die Eingehung gemischter Ehen vom kirchlichen Standpunkte aus überhaupt nicht gebilligt werden. Die einzelnen Geistlichen haben daher vor der Eingehung solcher Ehen im seelsorglichen Wege in jeder geeigneten Weise zu warnen und unter Vorhalt der hieraus erwachsenden Mißstände bei vorkommender Gelegenheit allenthalben davon abzurathen. 2) Soll gleichwohl eine solche Ehe geschlossen werden, so wird sich der betreffende Geistliche pflichtmäßig angelegen sein lassen, dem protestantischen Theile eindringlichst nahezulegen, daß er zum mindesten bezüglich der Bestimmung über die religiöse Erziehung der zu hoffenden Kinder den Pflichten gegen seine Kirche genüge, und nicht aus vorübergehenden zeitlichen Rücksichten seine Zustimmung zu einem Uebereinkommen abgebe, das seinem eigenen Bekenntnisse widerstreitet, und eben darum nur geeignet sein kann, ihm andauernde innere Beunruhigung zu erzeugen. 3) Wird hiernächst für eine gemischte Ehe die kirchliche Einsegnung erbeten, so ist diese im Hinblick auf die bestehenden staatsgrundgesetzlichen Normen, sowie in Würdigung der obwaltenden allgemeinen Zeitverhältnisse nicht zu versagen: a) wenn durch Vertrag festgestellt ist, entweder daß sämmtliche Kinder in der protestantischen Kirche erzogen werden sollen, oder wenigstens, daß die gesetzliche Vorschrift der zweiten Verfassungsbeilage §. 14 zur Anwendung zu kommen habe, wonach die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter derjenigen der Mutter folgen; b) wenn bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder gar nichts bestimmt wurde, so daß die oben erwähnte gesetzliche Vorschrift von selbst in Anwendung tritt. 4) Liegt dagegen

eine Vereinbarung dafür vor, daß sämmtliche Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, so ist die kirchliche Einsegnung unbedingt zu versagen, wobei es keinen Unterschied machen kann, ob der Bräutigam oder die Braut der protestantischen Kirche angehören. In dergleichen Fällen ist dem protestantischen Theile stets zugleich nahezulegen, daß er durch die bezüglich der religiösen Erziehung seiner Kinder getroffene Vereinbarung sich selbst seiner Kirche entfremde und unter Umständen sogar Veranlassung dazu gebe, mit der Anwendung kirchlicher Zuchtmittel gegen ihn vorzuschreiten... Schließlich spricht das Oberkonsistorium das Vertrauen aus, daß die Geistlichen sich den gründlichen und eifrigen Vollzug der getroffenen Anordnungen getreulich werden angelegen sein lassen, da das Wohl und die Würde der protestantischen Kirche dies dringend erheischen.

Ein Erlaß[1] des evangelischen Konsistoriums in Stuttgart vom 27. Febr. 1852 lautet: ... Es ist Pflicht der Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger der Einzelnen, wie als Wächter der Gemeinden und Diener der evangelischen Kirche, den evangelischen Theil ernstlich und herzlich zu ermahnen, daß er seine und seiner Nachkommenschaft Freiheit nicht durch leichtsinnige Versprechungen binde, und nicht, um nur zur Ehe zu gelangen, sich einen Strick um sein Gewissen legen lasse. Weil aber solche Verlobte in besonderer Gefahr sich befinden, so soll ihr Pfarrer, bevor er zum Aufgebot schreitet, wo immer möglich, dieselben zu sich bescheiden, oder wofern sie sich vorübergehend an einem andern Orte befinden, den Pfarrer des Orts dafür bevollmächtigen und angehen, daß sie über ihre Pflichten gegen die evangelische Kirche und deren Bekenntniß, wie über das bestehende Recht in unserem Lande klare Kenntniß erlangen.

In Uebereinstimmung damit lautet die Synodalansprache[2] vom September 1852: Die Meldung der Verlobten zum kirchlichen Aufgebot und zur Trauung bietet erwünschte Gelegenheit dar, das Band, welches die Einzelnen mit der Kirche und ihrem Bekenntnisse verbinden soll, fester zu knüpfen, sie besonders vor dem leichtsinnigen Eingehen gemischter Ehen und vor der Verläugnung des eigenen Glaubens zu Gunsten der andern Konfession zu warnen, sie auf den Verlust und auf die Schande, die mit der Untreue verbunden sind, in liebreichem Ernste hinzuweisen und zum standhaften und muthigen Beharren in der Wahrheit kräftig zu ermuntern.

Nach einem Synodalerlaß[3] soll eine gemischte Ehe, wenn der evangelische Bräutigam das Versprechen gegeben, alle zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, nicht eingesegnet werden, weil eine solche Konzession wider die Würde der evangelischen Kirche streite, welcher er eben durch das Verzichtleisten auf sein Vaterrecht in der Regel zugleich seine Geringschätzung bezeuge.

---

[1] Süskind und Werner, E.-G. I. S. 346.

[2] Süskind und Werner, a. a. O. S. 345.

[3] Hauber, Recht und Brauch, II. S. 170. So auch württ. Ges. v. 28. Nov. 1875 Art. 2 und preuß. Ges. v. 27. Juli 1880 §. 12.

Der evangelische Prälat Hauber in Württemberg nennt es a. a. O. geradezu Humanität, wenn vom Eingehen gemischter Ehen mit besonderem Nachdruck abgemahnt wird.

Der evangelische Kirchentag in Bremen hat im Jahre 1852 beschlossen, die evangelischen Christen deutscher Nation durch eine Ansprache vor dem Eingehen gemischter Ehen zu warnen, und den in solchen Ehen Lebenden ihre Pflichten an's Herz zu legen[1]. Die Ansprache erschien am 30. Juli 1853: Suchet euch den Gefährten oder die Gefährtin eures Lebens unter denen, mit welchen Ein Glaube, Ein Sakrament, Eine Kirche euch verbindet; meidet die Ehen, in denen eine fremde Lehre erkältend und tödtend sich zwischen euch und den Gatten eurer Wahl stellt. Wollt ihr eure Augen dagegen verschließen, ihr evangelischen Jungfrauen, wie euch einst sein wird, wenn ihr leiblich zwar gesegnet als Mütter blühender Kinder, geistlich aber vereinsamt und verlassen, als wäret ihr kinderlose Wittwen, wo nicht gar verachtet von euren Kindern dastehen werdet u. s. w.

Am 20. Mai 1852 hat das protestantische Presbyterium zu Homburg in der bayerischen Rheinpfalz gegen den Bahnhofverwalter Bietenmeister die Exkommunikation oder Ausstoßung aus der Gemeinschaft der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz verhängt, welche Maßregel vier Tage nachher das k. Konsistorium zu Speyer, als höchste Behörde der pfälzischen Unionskirche, auch wirklich bestätigt hat. Das Verbrechen des Ausgestoßenen bestand laut offizieller Erklärung darin, daß er die mit seiner gleichfalls protestantischen Gattin erzeugten drei Kinder in die katholische Kirche aufnehmen ließ, wodurch er „unerhörte Geringschätzung gegen die protestantische Kirche an den Tag gelegt" und „allen lebendigen Gliedern derselben zum größten Aergernisse gereichen" müsse[2].

Am 22. Mai 1870 wurde in Oppeln ein evangelischer Wittwer dem Gebete der Gemeinde behufs seiner „Bekehrung" von dem protestantischen Geistlichen empfohlen, weil er als Bräutigam dem Wunsche seiner katholischen Braut zufolge das Versprechen abgegeben hatte, die aus der Ehe entsprießenden Kinder der katholischen Kirche zuzuführen. Dieses Verfahren ist, wie Herr Pastor Zachler hervorhob, ausdrücklich vom k. Konsistorium vorgeschrieben. Dieselbe Praxis, wie in Oppeln und Neusalz an der Oder, besteht auch in Gleiwitz. Es wird von der Kanzel öffentlich gebetet, daß der „Herr Herr" über einen solchen Bräutigam „das Licht seiner Gnade wolle leuchten lassen"[3].

V. Die drei Garantiepunkte (Kautelen, Cautiones).

Die Mischehen sind nicht absolut oder so verboten, daß sie in keinem Falle kirchlich erlaubte Verbindungen werden könnten. Das kirchliche Verbot derselben beruht hauptsächlich auf den großen Gefahren, welche dieselben für den katholischen Ehetheil und die Nachkommenschaft verursachen (periculum subversionis catholici conjugis pravaque nasciturae

[1] Süskind und Werner, a. a. O. S. 347. [2] Kutschker, IV. S. 794.
[3] Deutsches Volksblatt 1870, Nr. 128. 128.

sobolis institutio). Sind nun diese Gefahren für das Seelenheil des katholischen Gatten und der zu hoffenden Kinder beseitigt oder doch wenigstens bedeutend verringert, so haben die matrimonia mixta ihrer Natur nach nichts mehr an sich, was sie absolut unerlaubt machte. Als nicht mehr vorhanden oder doch als sehr verringert wird diese Gefahr betrachtet, wenn die Ehesponsenten die Erfüllung folgender drei Bedingungen versprechen:

1) Beide Theile, besonders der akatholische, müssen (eidlich und) schriftlich versprechen, alle zu hoffenden (oder etwa bereits außerehelich gezeugten) Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der katholischen Religion erziehen zu wollen (wichtigster Punkt).

2) Der nichtkatholische Ehetheil muß (eidlich) versprechen, den katholischen Theil in Ausübung seines Glaubens in keinerlei Weise zu stören.

Früher wurde die abjuratio haeresis seitens des akatholischen Kontrahenten gefordert.

3) Der katholische Kontrahent muß sich verbindlich machen, nach Kräften dahin zu wirken, daß der andere Theil von der Wahrheit des katholischen Glaubens sich überzeuge und zur katholischen Kirche zurückkehre.

Von diesen drei Bedingungen, schreibt Haringer[1], kann die Kirche niemals abgehen, denn da es nicht allein das kirchliche, sondern auch das natürliche und göttliche Gesetz durchaus verbieten, daß der Mann oder das Weib bei der Eingehung der Ehe sich oder ihre Nachkommenschaft der Gefahr der Verkehrung leichtsinnig preisgebe, so ergibt sich von selbst, daß jene Bürgschaften deßwegen vorgeschrieben und verlangt werden, damit nicht mit den kanonischen Vorschriften zugleich das natürliche und göttliche Gesetz frevelhafter Weise verletzt werde[2].

Dr. Allègre[3]: Matrimonia mixta prohibita sunt jure naturae, si adest periculum perversionis partis fidelis et liberorum; jure divino, ad Tit. III. 10 et Epist. 2 Joan. 10, ubi jubetur devitari haereticus; et jure ecclesiastico, can. 13, Concil. Chalcedon. a. 451 et apud Gratianum c. 16 C. 28 qu. 1. — Vgl. S. 369.

Nach dem ungarischen Gesetze vom Jahre 1868 müssen die Söhne der Religion des Vaters und die Töchter jener der Mutter folgen, und nach dem Gesetze vom Jahre 1879 werden die Geistlichen gemaßregelt, welche ein Kind, das nach dem Gesetze der protestantischen Konfession zugehören soll, durch die Taufe in die Kirche aufnehmen. Deßhalb hat der Primas im Jahr 1880 für sich und die übrigen Bischöfe den hei-

[1] E.-R. S. 156. Breve Pius' VIII. v. 25. März 1830. Instruktion Pius' IX. v. 15. Nov. 1858.

[2] Instruktion vom 27. März 1830.

[3] Synopsis imped. matr. p. 12.

ligen Stuhl um die Vollmacht, konfessionell gemischte Brautpaare von dem Ehehinderniß der Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses dispensiren und deren Ehen einsegnen zu dürfen, wenigstens in iis casibus, in quibus ex recte cognita partis catholicae imo utriusque sponsi mente et voluntatis dispositione sperari potest fore, ut catholica educatio pro posse tribuatur proli etiam illi, quae vi legis civilis haud catholice educanda foret, etiamsi sua forma sive baptismo hac intentione impertito sive alio actu externo ad ecclesiae sinum non reciperetur, d. h. also in Fällen, in welchen die Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion nicht hinreichend zugesichert ist. Der heilige Stuhl reskribirte unterm 29. Juli 1880, daß er dieses nicht einmal toleriren, geschweige denn permittiren könne; er erinnerte daran, daß das Gesetz zwar dem protestantischen Ehetheil verbiete, die Kinder seines Geschlechtes nach katholischem Ritus taufen und in dieser Religion erziehen zu lassen, aber es bedroht denselben mit keiner Strafe, wenn er dem Gesetze zuwider handelt, und deßhalb bietet sich dem protestantischen Theil keine Schwierigkeit dar, die erforderlichen Kautionen zu leisten und zu erfüllen. Die ganze Schwierigkeit liegt auf der Seite der Geistlichen, denn gegen sie und nicht gegen die Eltern wird jene Strafbestimmung angewendet; sed pro spectata parochorum religione dubitandum non est, quin poenas patienter potius sustinere parati sint, quam proprio officio et ministerio deesse[1]. Diese apostolische Antwort hat allenthalben tiefen Eindruck gemacht. Trotz des Gesetzes versprechen die Eltern die katholische Erziehung aller Kinder, die Geistlichen segnen solche Ehen ein und taufen trotz des Strafgesetzes sämmtliche aus solchen Ehen hervorgegangene Kinder.

Auf Grund der päpstlichen Instruktion an die hannover'schen Bischöfe vom 17. Febr. 1864, bezw. vom 22. März 1879 haben in einigen Diözesen (z. B. Köln: Dekret vom 22. Mai 1866, Münster: Bangen, Instr. IV. 15) die konfessionell gemischten Brautpaare auch noch als vierten Punkt zu versprechen, daß sie sich nicht auch vom protestantischen Geistlichen trauen lassen wollen. Die Kuratgeistlichen werden diesen Punkt nicht eigenmächtig, sondern nur dann in den Revers aufnehmen, wenn dessen Aufnahme vom Ordinarius vorgeschrieben ist.

VI. Kindererziehungs-Reverse.

1. Schriftliche Reverse.

Zur Sicherstellung der Versprechungen, welche die Kirche bei Abschließung gemischter Ehen beanspruchen muß, werden die von den Nupturienten und Zeugen unterschriebenen Reverse angewendet.

---

[1] Archiv, Bd. 47 S. 447 ff.; Vering, K.-R. S. 907.

a) In Württemberg

bedarf nach einem Erlaß des bischöflichen Ordinariats vom 12. Nov. 1875 der Revers, in welchem ein Brautpaar gemischter Konfession das einfache Versprechen der katholischen Erziehung aller zu hoffenden Kinder ablegt, der obrigkeitlichen Beglaubigung nicht mehr.

Der urkundliche Revers ist entweder von den Nupturienten zu entwerfen und zu unterzeichnen oder hat das Pfarramt den von ihm gefertigten Entwurf von jenen unterzeichnen zu lassen. In beiden Fällen ist die Urkunde mit pfarramtlicher Beglaubigung zu den Akten zu legen.

Der Beiziehung von Zeugen bedarf es nicht.

b) In Baden

haben nach erzbischöflicher Weisung die Pfarrer in allen Fällen einen Vertrag von den Brautleuten zu verlangen, nach welchem alle anzuhoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden.

c) In Bayern

verfügt das Instructionale Herbipol.: quodsi moveri nequeat persona catholica, ut desistat a proposito contrahendi matrimonium cum acatholica, parochus illam eo saltem disponere studeat, ut educatio prolium catholica conventione judiciali statuatur (de educatione prolium catholica promissio coram judice civili facienda recessu scripto exhibeatur), et legales testimoniales de hac conventione in registratura parochiali deponantur, und das Pastoralnormativ vom 30. Dez. 1835: Haben die Brautleute mit der Erklärung ihres unabänderlichen Entschlusses, eine gemischte Ehe zu schließen, die Uebereinkunft eröffnet, daß in ihrer Ehe eine durchaus katholische Kindererziehung stattfinden soll, so müssen sich die Kuratgeistlichen (nach dem ihnen vermöge der Verfassungsurkunde, Beilage II. §. 23 zustehenden Rechte) die über diese Uebereinkunft aufgenommenen Ehepakten und bei Personen des siegelmäßigen Standes giltige und glaubwürdige Abschriften oder Urschriften vorlegen lassen und dieselben sorgfältig in der Pfarr-Registratur aufbewahren; zugleich werden die Kuraten beauftragt, eine Abschrift dieser Erklärungsurkunde jederzeit an das bischöfliche Ordinariat einzusenden.

d) In Oesterreich

wird ein von zwei katholischen Zeugen unterschriebener Revers gefordert, worin die Versprechen *eidlich* betheuert werden. Derselbe ist im Pfarrarchiv zu deponiren.

Keine Giltigkeit haben derartige Verträge in den acht älteren Provinzen der preußischen Monarchie, in den neuen Provinzen Hannover,

ligen Stuhl um die Vollmacht, konfessionell gemischte Brautpaare von dem Ehehinderniß der Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses dispensiren und deren Ehen einsegnen zu dürfen, wenigstens in iis casibus, in quibus ex recte cognita partis catholicae imo utriusque sponsi mente et voluntatis dispositione sperari potest fore, ut catholica educatio pro posse tribuatur proli etiam illi, quae vi legis civilis haud catholice educanda foret, etiamsi sua forma sive baptismo hac intentione impertito sive alio actu externo ad ecclesiae sinum non reciperetur, d. h. also in Fällen, in welchen die Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion nicht hinreichend zugesichert ist. Der heilige Stuhl reskribirte unterm 29. Juli 1880, daß er dieses nicht einmal toleriren, geschweige denn permittiren könne; er erinnerte daran, daß das Gesetz zwar dem protestantischen Ehetheil verbiete, die Kinder seines Geschlechtes nach katholischem Ritus taufen und in dieser Religion erziehen zu lassen, aber es bedroht denselben mit keiner Strafe, wenn er dem Gesetze zuwider handelt, und deßhalb bietet sich dem protestantischen Theil keine Schwierigkeit dar, die erforderlichen Kautionen zu leisten und zu erfüllen. Die ganze Schwierigkeit liegt auf der Seite der Geistlichen, denn gegen sie und nicht gegen die Eltern wird jene Strafbestimmung angewendet; sed pro spectata parochorum religione dubitandum non est, quin poenas patienter potius sustinere parati sint, quam proprio officio et ministerio deesse[1]. Diese apostolische Antwort hat allenthalben tiefen Eindruck gemacht. Trotz des Gesetzes versprechen die Eltern die katholische Erziehung aller Kinder, die Geistlichen segnen solche Ehen ein und taufen trotz des Strafgesetzes sämmtliche aus solchen Ehen hervorgegangene Kinder.

Auf Grund der päpstlichen Instruktion an die hannover'schen Bischöfe vom 17. Febr. 1864, bezw. vom 22. März 1879 haben in einigen Diözesen (z. B. Köln: Dekret vom 22. Mai 1866, Münster: Bangen, Instr. IV. 15) die konfessionell gemischten Brautpaare auch noch als vierten Punkt zu versprechen, daß sie sich nicht auch vom protestantischen Geistlichen trauen lassen wollen. Die Kuratgeistlichen werden diesen Punkt nicht eigenmächtig, sondern nur dann in den Revers aufnehmen, wenn dessen Aufnahme vom Ordinarius vorgeschrieben ist.

VI. Kindererziehungs-Reverse.

1. Schriftliche Reverse.

Zur Sicherstellung der Versprechungen, welche die Kirche bei Abschließung gemischter Ehen beanspruchen muß, werden die von den Nupturienten und Zeugen unterschriebenen Reverse angewendet.

---

[1] Archiv, Bd. 47 S. 447 ff.; Vering, K.-R. S. 907.

a) In Württemberg

bedarf nach einem Erlaß des bischöflichen Ordinariats vom 12. Nov. 1875 der Revers, in welchem ein Brautpaar gemischter Konfession das einfache Versprechen der katholischen Erziehung aller zu hoffenden Kinder ablegt, der obrigkeitlichen Beglaubigung nicht mehr.

Der urkundliche Revers ist entweder von den Nupturienten zu entwerfen und zu unterzeichnen oder hat das Pfarramt den von ihm gefertigten Entwurf von jenen unterzeichnen zu lassen. In beiden Fällen ist die Urkunde mit pfarramtlicher Beglaubigung zu den Akten zu legen.

Der Beiziehung von Zeugen bedarf es nicht.

b) In Baden

haben nach erzbischöflicher Weisung die Pfarrer in allen Fällen einen Vertrag von den Brautleuten zu verlangen, nach welchem alle anzuhoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden.

c) In Bayern

verfügt das Instructionale Herbipol.: quodsi moveri nequeat persona catholica, ut desistat a proposito contrahendi matrimonium cum acatholica, parochus illam eo saltem disponere studeat, ut educatio prolium catholica conventione judiciali statuatur (de educatione prolium catholica promissio coram judice civili facienda recessu scripto exhibeatur), et legales testimoniales de hac conventione in registratura parochiali deponantur, und das Pastoralnormativ vom 30. Dez. 1835: Haben die Brautleute mit der Erklärung ihres unabänderlichen Entschlusses, eine gemischte Ehe zu schließen, die Uebereinkunft eröffnet, daß in ihrer Ehe eine durchaus katholische Kindererziehung stattfinden soll, so müssen sich die Kuratgeistlichen (nach dem ihnen vermöge der Verfassungsurkunde, Beilage II. §. 23 zustehenden Rechte) die über diese Uebereinkunft aufgenommenen Ehepakten und bei Personen des siegelmäßigen Standes giltige und glaubwürdige Abschriften oder Urschriften vorlegen lassen und dieselben sorgfältig in der Pfarr-Registratur aufbewahren; zugleich werden die Kuraten beauftragt, eine Abschrift dieser Erklärungsurkunde jederzeit an das bischöfliche Ordinariat einzusenden.

d) In Oesterreich

wird ein von zwei katholischen Zeugen unterschriebener Revers gefordert, worin die Versprechen *eidlich* betheuert werden. Derselbe ist im Pfarrarchiv zu deponiren.

Keine Giltigkeit haben derartige Verträge in den acht älteren Provinzen der preußischen Monarchie, in den neuen Provinzen Hannover,

Holstein, Kurhessen und Nassau; ferner in Baden, Braunschweig, Sachsen-Weimar, Elsaß-Lothringen, in der Schweiz und in Ungarn. Giltigkeit haben sie unter gewissen Voraussetzungen in Schleswig, Bayern, Sachsen, Württemberg, Großherzogthum Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Oesterreich. Aber solche vor Gericht geschlossene Verträge können von Braut- oder Eheleuten jederzeit wieder abgeändert werden. — Die Paderborner Diözesansynode v. J. 1867 verlangt, daß, wenn der Pfarrer nach gegebenen Kautelen um Dispensation einkommt, er zugleich auch erklären müsse, ob er moralisch gewiß sei, daß die Versprechungen gehalten werden[1]. Dasselbe schreiben auch die durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 hervorgerufenen Instruktionen der österreichischen Bischöfe vor[2].

2. Eid.

In solchen Ländern, in welchen die weltliche Regierung auf die Erfüllung des Versprechens der katholischen Erziehung nicht dringt, dient auch der Eid zur Erlangung der moralischen Gewißheit, daß fragliches Versprechen gehalten werde.

So bezeugte der Erzbischof von Paris unterm 9. September 1840 dem Primas von Ungarn rücksichtlich des Vorgangs bei Schließung gemischter Ehen in Frankreich: Dispensatio pontificia non secus conceditur, quam sub conditione, ut pars acatholica promittat sub fide jurata, proles utriusque sexus in religione catholica educandas esse. Interim non est sine exemplo, ut loco juramenti Summus Pontifex contentetur simplici promissione.

In Deutschland ist, bezw. war, das eidliche Versprechen, bezw. die eidesstattliche Versicherung vorgeschrieben:

1) In der Erzdiözese Köln[3]: Die Bürgschaft (wegen Freiheit des religiösen Bekenntnisses für den katholischen Theil und wegen Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben) muß von den Brautleuten durch förmlichen Eid oder durch eidesstattliche Versicherung vor dem Pfarrer und Zeugen (corporali juramento vel saltem jurisjurandi loco) zu Protokoll bestellt werden.

2) In der Diözese Paderborn[4]: Diese Bürgschaften sind von beiden Theilen entweder an Eidesstatt oder unter Abnahme eines förmlichen Eides vor zwei Zeugen zu Protokoll zu geben.

---

[1] Silbernagl, K.-R. S. 481.

[2] Aichner, Comp. jur. eccl. Ed. III. p. 588.

[3] Zirkular vom 22. Mai 1866.

[4] Bischöflicher Erlaß vom 15. März 1866; Paderborner Synodalstatut vom Jahre 1867.

3) In der Diözese Trier[1]: Vom akatholischen Brauttheile wird das eidliche Versprechen (jurata promissio) verlangt, daß die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts nur in der katholischen Religion erzogen werden.

Auch in diesem Falle war jede Mitwirkung des Geistlichen in der Kirche, jede Einsegnung und jedes Aufgebot untersagt (extra tamen ecclesiam et absque parochi benedictione, omissis etiam proclamationibus consuetis).

Auf den Trier'schen Erlaß, welcher eidliches Versprechen verlangt und die Eheschließung in loco sacro sowie die Benediktion verbot, erschien der bekannte königliche Armeebefehl vom 7. Juni 1853, wornach jeder protestantische Offizier, welcher diesen Eid leistet und außerhalb der Kirche getraut wird, mit Dienstentlassung bedroht wird. Das einfache Versprechen der katholischen Kindererziehung, die Trauung durch den katholischen Geistlichen ist natürlich nicht untersagt[2].

Genannter Armeebefehl (Kabinetsordre) lautet:

„Ein Erlaß des Bischofs von Trier, welcher auf den Bestimmungen eines päpstlichen Breves beruhen soll, befiehlt bei Ehen gemischten Bekenntnisses dem evangelischen Bräutigam, in die Hände des Bischofs oder desjenigen seiner Pfarrer, den derselbe dazu designirt, einen Eid zu leisten, kraft dessen er gelobt, seine Kinder der römisch-katholischen Kirche zu weihen. Bei Verweigerung dieser Forderung ist die Ehe vom römisch-katholischen Standpunkte untersagt. Erfüllt er aber diese Forderung, so wird ihm als Lohn das Erscheinen vor dem Pfarrer an ungeweihtem Orte und die Erklärung des Entschlusses, eine Ehe eingehen zu wollen, gestattet, die Einsegnung dieser Ehe aber dennoch verweigert. Dies veranlaßt Mich, hierdurch zu erklären, daß ich jeden Offizier Meiner Armee, der den geforderten, den Mann wie das evangelische Bekenntniß entwürdigenden Schritt unternimmt, sogleich aus Meinem Heeresdienst entlassen werde."

Eine Republikation des Königlichen Befehls hat durch die Kabinetsordre vom 23. Dezember 1873 stattgefunden: „Ich habe aus einem Spezialfalle ersehen, daß die Ordre vom 7. Juni 1853, betreffend die Ehen zwischen Offizieren evangelischer Konfession mit römisch-katholischen Frauen, bei den Truppentheilen der neuen Armeecorps nicht oder nicht genügend bekannt ist. Ich beauftrage deßhalb das Kriegsministerium, zu veranlassen, daß diese Ordre, soweit es noch nicht geschehen ist, den Offizieren der neuen Armeecorps in angemessener Weise bekannt gemacht und auch den übrigen Offizieren der Armee entsprechend in Erinnerung gebracht wird."

---

[1] Zirkular vom 15. März 1853.

[2] Vering, 26. S. 909. Hübler, Die Eheschließung S. 66

Für die Diözese Trier aber ist durch bischöfliche Erlasse aus den Jahren 1873 und 1883 angeordnet worden:

a) Von den akatholischen Offizieren wird kein eidliches Versprechen bezüglich der katholischen Kindererziehung verlangt.

b) Die gemischten Ehen katholischen Charakters (d. h. mit Zusicherung katholischer Kindererziehung) werden, wie in den übrigen Diözesen der Kölner Kirchenprovinz, kirchlich verkündet (natürlich ohne Erwähnung der protestantischen Konfession des andern Brauttheils) und auch in der Kirche (aber außerhalb der heiligen Messe) eingesegnet.

Damit ist vorstehender Armeebefehl gegenstandslos geworden.

3. Cautio opportuna.

Die konfessionell gemischten Brautleute müssen, wie schon bemerkt, vor Eingehung der Ehe, namentlich rücksichtlich der katholischen Kindererziehung eine hinreichende, den Orts- und Zeitverhältnissen entsprechende sichere Garantie (cautio opportuna) geben. Was versteht man nun unter cautio opportuna? Der Heiligen Kongregation wurde folgender Fall vorgelegt: In D. N. lege civili praescriptum est: a) ne sponsi mixtae religionis quidquam de religione futurae prolis statuant, et si statuerint, lege civili id irritum declaretur; b) eadem lege sancitum est, ut liberi in religione patris educentur et iisdem nonnisi decimo quarto aetatis anno peracto optio detur, vel permanendi in religione patris vel transeundi ad religionem matris. Si proin pater est acatholicus, proles a ministello protestantico baptizatur et deinceps in institutione religionis erroribus protestantium instituitur. Ad utrumque parentes, licet forsan inviti, vi adiguntur. Mit Bezug auf diesen Sachverhalt wurde die Frage gestellt: Quid accurate et strictissime sumpta significat cautio opportuna? Die Heilige Kongregation antwortete unterm 30. Juni 1842: Cautionem opportunam esse talem promissionem, quae in pactum deducta, praebeat morale fundamentum de veritate executionis, ita ut prudenter ejusmodi executio exspectari possit.

Das Paderborner Synodalstatut vom J. 1867 cap. 50 legt vorstehenden Punkt klar.

Sed quaenam sunt istae opportunae cautiones, quas S. Sedes Apostolica requirit, ut dispensatio ecclesiastica ad ineunda matrimonia mixta impetretur? Respondemus, certam quandam talium cautionum formam a S. Sede Apostolica praescriptam non esse, hancque igitur formam pro casuum et circumstantiarum diversitate diversam esse

posse. Sed qualiscunque harum cautionum forma sit, cautiones ejusmodi esse debent, ut praebeant certitudinem moralem, fore ut requisitae conditiones impleantur. Parochus igitur, qui litteras supplices Ordinario porrigit, officio suo non satisfacit, si promissiones de implendis memoratis conditionibus ab utraque parte et a catholica et ab acatholica vel loco juramenti vel sub formali etiam juramento et coram duobus testibus ad protocollum emissas ad Ordinarium mittit ob easque dispensationem petit, sed simul declarare debet, num ipse moraliter certus sit, fore ut istae promissiones revera impleantur. Explorare igitur debet, num qui promissa dederunt, praesertim orator acatholicus, fide digni sint aliaeque etiam circumstantiae ejusmodi sint, ut certo sperare liceat, fore ut promissa teneantur.

Fingamus virum acatholicum, qui jam in matrimonio mixto vixerat ad idque ineundum easdem de educandis liberis in religione catholica promissiones dederat, attamen fregerat: profecto iteratae ejus promissiones, etiamsi juramento firmatae sint, opportunae non essent memoratamque certitudinem moralem non praeberent.

Fingamus virum acatholicum, qui ad ineundum matrimonium mixtum requisita promissa dedisset, bonae quidem, sed non valde firmae voluntatis esse et dependere a parentibus, cognatis aliisque hominibus, religioni catholicae inimicis, qui ad labefactandam ejus voluntatem nihil intentatum relicturi essent: istius promissiones opportunae non essent memoratamque certitudinem moralem non praeberent.

Fingamus partem catholicam hebetioris esse ingenii, laxioris conscientiae, imbecillae fidei, at partem acatholicam majori zelo religioni acatholicae deditam: promissiones ab his datae non essent opportunae memoratamque certitudinem moralem non praeberent.

Fingamus conjuges mixtae religionis habitaturos esse in regione, ubi nulla ecclesia vel schola catholica esset, itaque educatio liberorum in religione catholica difficillima vel prorsus impossibilis foret: promissiones ab iis datae non essent opportunae memoratamque certitudinem moralem non praeberent. Apparet igitur, has et similes circumstantias sollerter explorandas et ponderandas esse solasque promissiones, etiamsi juramento confirmatae essent, minime sufficere. Parochus autem omnes has circumstantias una cum suo ipsius judicio in porrigendis litteris supplicibus ad Ordinarium aperte et ingenue referre debet.

4. Revers-Formulare.

a) In der Olmützer Diözese

ist dem Klerus nachstehendes Formular für den auszustellenden Revers der Brautleute gemischten christlichen Religionsbekenntnisses bekannt gegeben worden: Wir endesgefertigten Brautleute N. N., katholischer Religion, und N. N., evangelisch-augsburgischer oder helvetischer Konfession, erklären hiermit frei und ungezwungen, daß es unser fester und unabänderlicher Wille sei, alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes (die wir bereits außer der Ehe gezeugt haben und) welche uns der Herr während des Bestandes unserer Ehe schenken wird, unter allen Umständen, auch wenn ich N. N. (Name des katholischen Brauttheils) so unglücklich sein sollte, jemals von der heiligen katholischen Kirche abzufallen, folglich unsere Ehe aufhören würde, eine gemischte zu sein, in der katholischen Kirche taufen und als Glieder dieser Kirche erziehen zu lassen, weßhalb wir hiemit ausdrücklich auf jene Rechte verzichten, welche rücksichtlich der religiösen Kindererziehung der evangelisch-augsburgischen oder helvetischen Konfession durch bürgerliche Gesetzgebung eingeräumt worden sind, oder in Hinkunft eingeräumt werden dürften, auch zugestehen, daß wir zur Erfüllung dieses unseres freiwillig gegebenen feierlichen Versprechens gerichtlich verhalten werden können und sollen. Anbei gelobe ich N. N. (Name des katholischen Brauttheils), der heiligen katholischen Kirche treu anhängen, wie auch ihre Vorschriften und Satzungen genau und unverbrüchlich bis an mein Lebensende befolgen zu wollen. In gleicher Weise verpflichte ich N. N. (Name des protestantischen Brauttheils) mich dahin, daß ich meine katholische Gattin (katholischen Gatten) niemals weder in der Ausübung ihrer (seiner) Religionspflichten, noch in der katholischen Erziehung aller aus unserer Ehe anzuhoffenden Kinder in irgend einer Weise (die böhmische Gubernial-Verordnung vom 7. September 1809 spezifizirt: sie auf keine Art, weder durch Drohungen noch durch Liebkosungen zum Abfalle oder zum Uebertritte zur akatholischen Konfession) beirren werde. Urkund dessen erfolgt unsere und zweier erbetenen Zeugen eigenhändige Namensfertigung (Unterschrift des Bräutigams, der Braut und zweier Zeugen).

b) In der Budweiser Diözese

ist im Jahre 1857 dem Klerus die Anweisung zugekommen, daß bei gemischten Ehen jedesmal um kirchliche Dispens beim bischöflichen Ordinariat nachgesucht werden müsse, zu welchem Behufe nachstehender Revers, der auf einem abgesonderten Bogen abzuschreiben und dem Brautprüfungsprotokoll beizulegen ist, sowohl von dem nichtkatholischen, wie auch von

dem katholischen Brauttheile unter Beiziehung zweier Zeugen gefertigt und sammt dem Brautprüfungsprotokoll und einem pfarramtlichen Gutachten dem bischöflichen Ordinariate unterbreitet werden soll.

Revers des akatholischen Brauttheils. Ich Endesgefertigter (e) betheure und verspreche hiemit eidlich, daß ich alle Kinder männlichen und weiblichen Geschlechtes, mit denen Gott meine Ehe mit N. N. segnen wird, in der katholischen Religion taufen und erziehen lassen will; ebenso, daß ich meiner (m) zukünftigen Gattin (en) kein Hinderniß in der gewissenhaften Ausübung der Pflichten der katholischen Religion in den Weg legen, noch mich bestreben werde, sie (ihn) auf irgend eine Weise vom katholischen Glauben abwendig zu machen.

Revers des katholischen Brauttheils. Ich Endesgefertigter (e) betheure und verspreche hiemit eidlich, daß ich in der bevorstehenden Ehe mit N. N. alle Pflichten meiner heiligen katholischen Religion erfüllen und mich bestreben will, meinen (e) Gatten (in) derselben Religion zuzuführen; insbesondere will ich genau darüber wachen, daß alle meine Kinder in der katholischen Religion getauft und erzogen werden.

Dasselbe Formular ist auch für die Erzdiözese Prag vorgeschrieben.

c) In der Diözese Rottenburg

kann man sich folgenden Formulars bedienen:

Wir unterzeichneten Brautpersonen N. N., katholisch, von N., und N. N., evangelisch, von N., versprechen anmit, daß alle Kinder ohne Unterschied des Geschlechts (die wir bereits außer der Ehe gezeugt haben und), welche uns Gott während des Bestandes unserer Ehe schenken wird, nach katholischem Ritus getauft und in der katholischen Religion unterrichtet und erzogen werden sollen.

Diesen unter uns geschlossenen Vertrag bestätigen wir durch unsere Namensunterschrift.

Ludwigsburg, den 1. Juli 1886.

N. N., Bräutigam.
N. N., Braut.

Zur Beurkundung.

Ludwigsburg, den 1. Juli 1886.

Katholisches Stadtpfarramt.
In Stellvertretung:
Vikar Mettmann.

(Wird in der Pfarr-Registratur im Faszikel „Ehesachen" aufbewahrt.)

Wiewohl nicht nothwendig, werden doch von manchen Geistlichen auch die übrigen zwei Punkte in den Revers aufgenommen: „Insbesondere verspreche ich N. N., der katholische Bräutigam, daß ich in der bevorstehenden Ehe mit der evangelischen N. N. den Pflichten eines katholischen Christen gewissenhaft nachkommen und mich bestreben werde, meine evangelische Gattin durch einen frommen Lebenswandel und Gebet von der Wahrheit des katholischen Glaubens zu überzeugen. Deßgleichen verspreche ich N. N., die evangelische Braut, daß ich meinen Gatten in Ausübung seiner Religionspflichten nicht behindern werde." Siehe Mennel Gesetzessammlung XXXVII. Beil. XVI.

d) **Für die Diözese Augsburg**

ist durch Generale vom 12. Nov. 1879 folgendes Formular vorgeschrieben:

Vor dem Stadtpfarramt Lindau sind heute den . . . erschienen die beiden Eheverlobten . . . und ersuchen den unterzeichneten Stadtpfarrer, nachstehenden Vertrag schriftlich aufzunehmen. Sie erklären vor demselben und den beiden zu diesem Akte besonders beigezogenen Zeugen, was folgt:

Wir . . . und . . . stehen im Begriffe, uns zu ehelichen und sind, da wir verschiedener Konfession angehören, dahin übereingekommen, daß die aus unserer Ehe etwa hervorgehenden Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, insgesammt nach römisch-katholischem Ritus getauft und in den Lehren und Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche unterrichtet und erzogen werden sollen. Diesen unter uns geschlossenen Vertrag beurkunden wir hiemit und bestätigen ihn durch unsere Namensunterschrift. Zugleich ersuchen wir die beiden anwesenden Zeugen, durch ihre Unterschrift zu bestätigen, was wir hier vor dem Stadtpfarramt erklärt haben.

Nach Verlesung und Inhaltsgenehmigung unterzeichnen:

N. N., Bräutigam. N. N., Braut.

Die Zeugen: N. N. N. N.

So geschehen vor dem katholischen Stadtpfarramt Lindau am . . .

Stadtpfarrer N.

(L. S.)

(Vorstehender Vertrag wird zu den diesseitigen pfarramtlichen Akten hinterlegt.)

e) **In Westfalen und der Rheinprovinz**

begegnet man nachstehenden Formularien:

a. Heute, den . . ., erschien vor dem mitunterzeichneten Pfarrer der . . ., geb. . . . zu . . ., katholischer Konfession, und gab mittelst Handschlag an Eidesstatt in Gegenwart seiner Braut . . . folgende Erklärung ab, welche auch die mitunterzeichneten Zeugen vernahmen: 1) Ich erkläre und verspreche eidlich, daß ich alle Kinder, welche aus der mit vor-

benannter . . . beabsichtigten Ehe hervorgehen, in der römisch-katholischen Religion taufen und erziehen lassen und meiner künftigen Ehefrau durch treue Liebe und christliches Betragen die katholische Religion zur Annahme bestens empfehlen will; 2) erklärt die genannte . . . ebenfalls eidlich, alle aus ihrer Ehe mit . . . hervorgehenden Kinder in der römisch-katholischen Religion erziehen und den künftigen Ehemann in der Ausübung der katholischen Religion unbehindert lassen zu wollen; 3) versprechen beide Theile, sich nicht von einem protestantischen Prediger kopuliren lassen zu wollen. Gelesen und unterzeichnet.

Bräutigam. Braut.

Zwei Zeugen. Pfarrer.

β. Die Unterzeichneten erklären anmit an Eidesstatt, daß alle ihre Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, sowie daß sie ihre Ehe nicht vor dem protestantischen Prediger schließen werden. Außerdem verspricht der protestantische Theil hiedurch eidlich, dem katholischen Theil völlig freie Uebung seiner Religion zu gestatten, sowie der katholische Theil es sich angelegen sein lassen will, dem protestantischen Theil zur Ueberzeugung von der Wahrheit der katholischen Religion und zur Annahme derselben durch geeignete Mittel zu verhelfen.

Die Erklärung erfolgte vor den unterzeichneten Zeugen.

N. N., Bräutigam.

N. N., Braut.

Zeugen: N. N. N. N.

Für die Richtigkeit des Obigen

Pfarrer N. zu N.

VII. Staatsgesetzliche Vorschriften über die religiöse Kindererziehung.

A. Oesterreich-Ungarn.

1. Oesterreich. Nach dem interkonfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 Art. 1 folgen bei gemischten Ehen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältniß stattfinden solle, oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniß für solches zu bestimmen. Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntniß, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos.

2. Ungarn. Nach §. 12 des 53. Ges.-Art. vom J. 1868 folgen von den aus gemischten Ehen stammenden Kindern die Knaben der Religion des Vaters und die Mädchen jener der Mutter. Jeder, wie immer geartete Vertrag, Revers oder irgend eine andere Bestimmung, die diesem Gesetze zuwiderläuft, ist auch in Hinkunft ungiltig und hat keinerlei Rechtskraft.

Der §. 53 des Ges.-Art. 40 vom Jahre 1879 aber bestimmt: „Wer ein minderjähriges Individuum, welches das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, gegen die Verfügung des Ges.-Art. 53 vom Jahre 1868 in eine andere Religionsgenossenschaft aufnimmt, ist mit Arrest bis zu 2 Monaten und mit Geld bis 300 fl. zu bestrafen." Deßhalb wurden und werden Geistliche vor Gericht gezogen und verurtheilt, weil sie auf Grund des einmüthig gestellten Ansuchens von in gemischter Ehe lebenden Eltern ohne Rücksicht auf das Geschlecht solche Kinder tauften, welche dem Gesetze zufolge in der protestantischen Religion erzogen werden sollten. So wurde in der jüngsten Zeit Kaplan Eser in Totis, Diözese Raab, wegen „gesetzwidriger" Taufe verurtheilt, aber vom obersten Gerichtshofe, an den der muthige Priester appellirte, unterm 31. März 1882 mit Stimmeneinheit freigesprochen, weil nach den Daten des Prozesses der Fall eines Uebertrittes nicht gegeben sei; zumal bei minderjährigen Kindern nicht nur der Uebertritt an sich, sondern auch dessen Möglichkeit ausgeschlossen sei. So hochwichtig auch diese Entscheidung der königl. Kurie ist, so kann sie doch nicht als ein für die untern Gerichtsstellen verbindliches Präjudiz betrachtet werden, weil dieselbe nicht unter den hiezu erforderlichen Formalitäten zu Stande gekommen ist [1].

Der ungarische Episkopat hat unterm 18. März 1881 wider die beliebte Anwendung des §. 53 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1879 gegen Geistliche, welche auf Ansuchen der Eltern solche Kinder, welche nach dem Gesetze in der protestantischen Religion erzogen werden sollten, taufen, in einer Eingabe an das Gesammtministerium sich sehr entschieden ausgesprochen. Sicherem Vernehmen nach ist hierüber eine offizielle Antwort nicht erfolgt [2].

B. Deutsches Reich.

1. Preußen. a) Alte Provinzen. Die ehelichen Kinder folgen der Religion des Vaters; kein Ehegatte darf den andern durch Verträge zur Abweichung von dieser gesetzlichen Vorschrift verpflichten. So lange übrigens beide Theile einig sind, hat sich Niemand einzumischen [3]. Reverse und Verträge über die Kindererziehung wurden wiederholt verboten. Ein Justizministerialerlaß vom J. 1859 erklärte, daß ein Ueber-

[1] Archiv, Bd. 47 S. 458. [2] Archiv, Bd. 47 S. 451—457.
[3] Deklaration vom 21. Nov. 1803 und Kabinetsordre vom 17. Aug. 1825.

einkommen das Vormundschaftsgericht nicht binde, es sei denn, daß der Vater bereits wenigstens ein volles Jahr vor seinem Tode den Unterricht in der Konfession der Mutter zugegeben oder angeordnet habe. b) Neue Provinzen. In Hannover steht das Recht, über die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen, lediglich nur dem Vater zu. Jeder Vertrag, durch welchen er auf dieses sein Bestimmungsrecht verzichtet, ist null und nichtig; jedoch ist dem Vater die Möglichkeit, seine Bestimmung dahin zu treffen, daß die Kinder in der Konfession der Mutter erzogen werden sollen, nicht entzogen. Hat der Vater sich nicht bestimmt erklärt, so wird angenommen, er habe gewollt, daß die Kinder in seiner Religion erzogen werden, und als Religion des Vaters gilt diejenige, zu welcher er sich zuletzt öffentlich bekannte, ohne Rücksicht auf eine etwa erst auf dem Todbette erfolgte Conversion[1]. In Hessen hat gleichfalls der Vater das Bestimmungsrecht und entscheidet seine Bestimmung unbedingt vom 7. bis 14. Lebensjahr, wenn nicht der Vater selbst die Konfession wechselt. Hat der Vater keine Bestimmung getroffen, so werden die Kinder bis zum 14. Jahre in seiner Konfession erzogen[2]. In Nassau müssen alle ehelichen Kinder in der Religion des Vaters und die unehelichen ohne Rücksicht auf die Religion des Erzeugers in der Religion der Mutter erzogen werden[3]. In Schleswig ist die Regelung der religiösen Erziehung der Kinder dem freien Uebereinkommen der Eheleute überlassen[4]. In Holstein hat der Vater das Bestimmungsrecht in Betreff der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder[5].

2. Bayern. Hier steht es den Brautleuten frei, über die religiöse Erziehung der Kinder Festsetzungen, insbesondere durch gerichtlichen Vertrag, zu machen, von denen die Pfarrer beglaubigte Abschriften zu den Pfarrakten verlangen können. Abnahme eines eidlichen Gelöbnisses ist verboten. Verträge vor der Ehe sind jedoch nicht bindend, da es den Gatten jederzeit freisteht, mit beiderseitigem Einverständnisse Bestimmungen zu treffen; in Ermangelung solcher tritt Theilung nach dem Geschlechte ein. Tod und Ehescheidung ändert die Erziehung nicht, Religionswechsel nur, wenn die Ehe ungemischt wird, für jene Kinder, welche nicht kommunizirt haben, bezw. konfirmirt sind[6].

3. Württemberg. Die Kinder aus gemischten Ehen werden in der Regel bis zu den Unterscheidungsjahren in der Religion des Vaters erzogen. Es ist jedoch den Eheleuten (Brautleuten) erlaubt, durch Ver-

[1] Verordnung vom 31. Juli 1826. [2] Verordnung vom 13. April 1853.
[3] Verordnung vom 22. und 26. März 1808.
[4] Verfügung vom 23. April 1864.
[5] Gesetz vom 4. Juli 1863.
[6] Religionsedikt vom 26. Mai 1818.

träge eine nach dem Geschlechte der Kinder getheilte Erziehung oder jede andere Bestimmung diesfalls festzusetzen. Jene Verträge sind aber nur dann giltig, wenn sie vor der Obrigkeit des Gatten (Bräutigams) abgeschlossen worden[1]. Nach dem Urtheile des königl. Oberlandesgerichts, zweiten Zivilsenats zu Stuttgart vom 25. Okt. 1883 (abgedruckt in Boschers Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit, Bd. 26 S. 77; vgl. Rottenburger Pastoralblatt 1886 Nr. 2 S. 13) versteht man unter der Obrigkeit des Gatten oder Bräutigams „das Schultheißenamt". Kirchlich giltig sind sie aber schon dann, wenn sie vor dem katholischen Pfarramt eingegangen werden[2]. Die Eltern sind befugt, die einmal gewählte Erziehungsreligion der Kinder, so lange die elterlichen Erziehungsrechte in dieser Beziehung fortdauern, nach den Antrieben ihres Gewissens zu verändern, und versteht sich stillschweigend, daß, wenn die Eltern ihre eigene Religion verändern, sie eben damit auch eine Abänderung der Erziehungsreligion ihrer Kinder zu erkennen geben; ferner gelten die Verträge über die Erziehungsreligion nicht bloß rücksichtlich derjenigen Kinder, welche erst nach Abschließung solcher Verträge geboren worden sind[3]. Nach erreichten Unterscheidungsjahren steht es den aus gemischten Ehen erzeugten Kindern frei, sich nach eigener Wahl zu einer oder der anderen christlichen Kirche zu bekennen[4]. Die Unterscheidungsjahre beginnen mit dem Antritt des 14. Lebensjahres; wer im „14. Lebensjahre steht", hat die Unterscheidungsjahre erreicht[5]. Die Vorschrift, daß in dem Falle, wenn der Vater der evangelischen Konfession zugethan ist, die Söhne nothwendig auch in dieser Konfession erzogen werden müssen, ist, als die Vertragsfreiheit der Eltern beschränkend, aufgehoben worden[6].

4. Sachsen. Die Kinder folgen in der Regel der Konfession des Vaters; jedoch dürfen die Brautleute oder Ehegatten vor dem Richter des Bräutigams oder Ehemanns persönlich, aber ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen, Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder schließen. Aber diese Verträge können jederzeit in derselben Form wieder abgeändert oder aufgehoben werden, und dürfen auf Kinder über sechs Jahren keine Anwendung finden. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter; jedoch können sie, mit Zustimmung der Mutter bezw. der mütterlichen Großeltern, sowie des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde, in der Religion des die Erziehung selbst übernehmenden außerehelichen Vaters erzogen werden. Jedes Abfordern

[1] Religionsedikt vom 15. Okt. 1806.
[2] Erlaß des bischöfl. Ordinariats vom 12. Nov. 1875.
[3] Erlaß des kath. Kirchenraths vom 16. Nov. 1831.
[4] Religionsedikt vom 15. Okt. 1806.
[5] Erlaß des kath. Kirchenraths vom 16. Nov. 1831.
[6] Verordnung vom 14. März 1817.

eines Versprechens wegen der Kindererziehung ist streng verpönt und wirkungslos [1].

5. Baden. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, bestimmt bei ehelichen der Vater, bei unehelichen die Mutter; ist eine Bestimmung hierüber nicht getroffen, so folgen die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, die unehelichen Kinder der Religion der Mutter. Eine Aenderung in der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder steht der Mutter zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergegangen ist; jedoch kann sie diese Veränderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörde nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters vornehmen. Jedem, der das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, steht die Wahl der Religion frei [2].

6. Hessen-Darmstadt. Die Kinder aus gemischten Ehen folgen, wenn kein abänderner Vertrag geschlossen wird, der Religion des Vaters. Eheverträge über religiöse Erziehung sind vor und nach der Eheschließung zulässig, aber die Geistlichen müssen sich jedes Einflusses darauf enthalten. Sollen solche Verträge rechtsgiltig sein, so müssen sie vor Gericht abgeschlossen werden [3].

VIII. Dispensation.

Das impedimentum mixtae religionis beruht auf einem allgemeinen Kirchengesetze, darum kann auch nur der Papst aus eigener Macht darin Dispens ertheilen [4].

> Oesterr. Anweis. §. 79: Dem heiligen Stuhle ist es vorbehalten, in der Religionsverschiedenheit zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen aus eigener Macht Nachsicht zu ertheilen.

Die Bischöfe vermögen nicht aus eigener Autorität, sondern nur kraft päpstlicher Vollmacht von dem Eheverbote der Konfessionsverschiedenheit giltig zu dispensiren. Diese vom Oberhaupte der Kirche verliehene facultas dispensandi besitzen fast alle deutschen Bischöfe auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, nach deren Ablauf sie um Erneuerung derselben in Rom nachzusuchen haben. Nach den Dispensvollmachten, wie sie heute ausgestellt werden, kann der Bischof nur dispensiren, „dummodo cautum omnino sit conditionibus ab ecclesia praescriptis et praesertim de amovendo acatholico conjuge perversionis periculo, de conversione conjugis acatholici ab illo pro viribus curanda atque

---

[1] Gesetz vom 1. Nov. 1836 und 20. Juni 1870.

[2] Gesetz vom 9. Okt. 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirche ꝛc. §. 5, und Gesetz vom 9. Okt. 1860, betreffend die Ausübung der Erziehungsrechte ꝛc. §. 3. 5.

[3] Gesetz vom 27. Febr. 1826 und Verordnung vom 8. Dez. 1842.

[4] Benedict. XIV, de synodo dioeces. lib. IX. cap. 8 nr. 3.

universa prole utriusque sexus tam forsan natae quam nasciturae in catholicae religionis sanctitate omnino educanda, et dummodo neque antea neque post matrimonium coram parocho catholico initum adeant ministrum acatholicum.

Der Bischof von Trier theilte dem Kuratklerus durch Dekret vom 18. März 1853 mit, daß in Zukunft die Dispensen von dem Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit bei dem heiligen Stuhle einzuholen seien; er könne auf Grund päpstlicher Vollmacht darin dispensiren nur in matrimoniis contrahendis urgentioribus, in quibus periculum ita fuerit in mora, ut tempus non adsit adeundi Sanctam Sedem, et dummodo nullum aliud obstet impedimentum canonicum.

Nur in einem Falle dürfen die Bischöfe von ihrer Dispensvollmacht keinen Gebrauch machen, wenn Italiener eine Mischehe eingehen wollen, „de quibus non constet, Italicum domicilium omnino deseruisse“ [1].

Wenn die Kirche nicht immer so strenge untersucht, ob alle Bedingungen, namentlich die in Betreff der Sorge für die Konversion des akatholischen Ehetheils, erfüllt werden, bezw. deren Erfüllung sichergestellt ist, oder wenn zur Verhütung größerer Uebel der Dispensgrund aus dem schlimmen Willen des oder der Kontrahenten (z. B. Befürchtung des Abfalles des katholischen Theils) genommen wird, so ist eine solche Dispens mehr nur ein negatives Geschehenlassen oder Toleriren „propter cordis duritiam“, und das Verbot der Naturgesetze hat hiedurch seine Kraft nicht verloren [2].

Wenn Benedikt XIV. in dem Breve an den Fürstbischof von Breslau vom 12. Sept. 1750 sagt: er könne mit einem positiven Akte die Bewilligung der Dispens an Irrgläubige nicht billigen; er könne aber hierbei das Auge zudrücken und werde es auch thun und beifügt: Unser Wissen und unsere Duldung sei hinreichend, um dein Gewissen zu beruhigen, besonders da man in dieser Angelegenheit, um die es sich handelt, auf kein Hinderniß weder im göttlichen noch im natürlichen, sondern allein im kanonischen Recht stoße — so meint er hier nicht gemischte Ehen, sondern Dispensen von verbotenen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgraden für eine protestantische Ehe. Die Sache verhält sich nämlich so. Zur Breslauer Diözese gehörte ein Distrikt des Königreichs Polen, in welchem Reformirte wohnten, welche in Ehesachen unter der Jurisdiktion des Breslauer Bischofs standen, weil in Polen die tridentinische Ehegesetzgebung als Staatsgesetz galt. Wollten daher Blutsverwandte oder verschwägerte Protestanten eine auch staatlich giltige Ehe schließen, so bedurften sie der Dispense seitens des Breslauer Bischofs. Da schrieb denn Benedikt XIV.: „non posse se positivo actu approbare, ut dispensationes con-

[1] Congr. de Prop. Fide 30. Aug. 1865.

[2] Lehmkuhl, Theol. mor. II. p. 509 nr. 715 Ed. II.

cedantur inter haereticos (vel ipsos inter et catholicos — ohne Zweifel ein Einschiebsel), sed tamen se posse hoc dissimulare; additque, scientia haec nostra et tolerantia sufficere debet ad tuam assecurandam conscientiam; quandoquidem in materia, de qua agitur, non occurrat oppositio cum jure divino aut naturali, sed tantummodo cum jure ecclesiastico.“ [1]

IX. Dispensgründe.

Nach dem gemeinen Rechte müssen außer den eben angegebenen Kautionen wichtige Gründe vorliegen, wenn von fraglichem Ehehinderniss dispensirt werden soll, und auch dann erfolgt die Dispens ungerne (aegre).

Es erhellt dies a) aus der Epistola Benedicti XIV. vom 29. Juni 1748 („nisi gravissima urgente causa, eaque ad publicum bonum pertinente“); b) aus dem Breve Pius' VIII. vom 25. März 1830 („graves ob causas et aegre“); c) aus der Epistola Gregorii XVI. vom 27. Mai 1832 („gravis causa interveniat“); d) aus der Instructio Cardinalis Antonelli vom 15. Nov. 1858 („id gravibus dumtaxat de causis aegre“).

Das Paderborner Synodalstatut cap. 50 vom Jahr 1867 nennt solche Gründe, wenn es sagt: „Hujusmodi causae graves potissimum eae sunt, quae ad bonum publicum vel ad salutem animarum pertinent, si e. gr. sperare licet, fore ut per ineundum matrimonium mixtum liberi partis acatholicae ex priore matrimonio prognati in religione catholica educentur, sive liberi ex priore matrimonio mixto prognati ecclesiae catholicae serventur, sive pars acatholica ad religionem catholicam convertatur, sive scandala ex sponsae diffamatione oritura evitentur. Causae, quae tantummodo ad commoda privata pertinent, ex. gr. angustia loci, incompetentia dotis, aetas sponsae superadulta et quae ejusdem sunt generis, minoris momenti sunt, attamen in litteris supplicibus secundum veritatem afferri possunt et debent. Ceterum per se quisque videt, causas dispensandi graviores esse debere, si praeter istud impedimentum mixtae religionis etiam alia impedimenta ineundo matrimonio mixto obstant.“ Vgl. Bangen [2].

Das Kölner Zirkular vom 22. Mai 1866: „Adsit causa gravis dispensandi, e. gr. aetas sponsae (non viduae) superadulta, angustia loci, incompetentia dotis, periculum diffamationis, scandali, perversionis etc.“

---

[1] Dr. Franz, Die gemischten Ehen in Schlesien S. 34—40; Dr. Braun im Archiv, Bd. 44 S. 354.

[2] Instr. IV. p. 20 sq.

Dr. Schulte[1] dagegen: „Sind die Kautionen gegeben, so dispensirt der Papst dennoch nur, wenn außerdem eine „causa urgentissima publica“ vorliegt. In Oesterreich und Deutschland wird aber durchgehends (Trier ausgenommen) beim Vorhandensein jener Kautionen kein Hinderniß entgegengesetzt.“

X. Das Hinderniß der Konfessionsverschiedenheit in Verbindung mit einem trennenden Ehehindernisse.

Es kann der Fall vorkommen, daß der Abschließung einer Mischehe außer dem impedimentum mixtae religionis noch ein anderes entweder bloß aufschiebendes oder gar trennendes Hinderniß entgegensteht. In diesem Falle, wo also nur ein Kontrahent der katholischen Kirche angehört, bedarf es aber ebenso der kirchlichen Dispensation, als wenn beide Kontrahenten Mitglieder der katholischen Kirche wären. Der Umstand der religio mixta, welcher die Dispensertheilung erschwert, muß aber stets angegeben werden.

Hoffnung auf Erlangung der erbetenen Dispens z. B. von dem trennenden Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft können die konfessionell gemischten Brautleute in der Regel nur dann haben, wenn sie zuvor die von der Kirche geforderten cautiones gegeben haben; werden diese cautiones nicht gegeben, so kann auch in der Regel keine Dispens ab impedimento consanguinitatis, affinitatis, publicae honestatis ex sponsalibus, cognationis spiritualis etc. ertheilt werden, weil eine solche Dispensertheilung eine positive Kooperation zu einer unerlaubten Handlung wäre.

Die päpstliche Instruktion vom[2] 27. März 1830 jedoch hat den Bischöfen der Kölner Erzdiözese die ganz außergewöhnliche Vollmacht, aber nur auf fünf Jahre verliehen, die Vollmacht nämlich, selbst im Falle der Nichterfüllung der kirchlicherseits verlangten Bedingungen von den der Eingehung einer gemischten Ehe entgegenstehenden trennenden Ehehindernissen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in den entfernteren Graden, der öffentlichen Ehrbarkeit, und der geistlichen Verwandtschaft (mit Ausnahme der Verwandtschaft zwischen Pathe und Pathenkind) Dispens (Relaxation) zu ertheilen, um größeres Unheil zu verhüten. „Si aliquo in casu (quod Deus avertat) contigerit, ut episcopus, qui instructione monitisque hujusmodi nihil profecerit ad catholicam ipsam partem ab improbo suo consilio retrahendam, necessitati cedendum judicet et dispensationem a se tribuendam, quamvis idonea illa de liberis catholice educandis cautio non interveniat, statuit Sanctitas Sua, ut tum quoque episcopus ipse dispensare non possit, nisi per diploma scriptum,

[1] Lb. S. 430, 2. Aufl. 1868, u. S. 480, 3. Aufl. 1873.

[2] Abgedruckt im Anhang.

seu per litteras catholicae eidem parti tradendas, ubi perspicuis verbis denuncietur, impedimentum, quod nuptiis obstaret, idcirco tantum in eo casu relaxari, ne graviora scandala eveniant, ac proinde matrimonium quidem fore verum et ratum, sed tamen peccaturam gravissime catholicam partem, quae illud contrahat contra regulas catholicae religionis." — In einem solchen Falle können aber nur die Bischöfe, welche vom Papste ausdrücklich diese außergewöhnliche Fakultät erhalten haben, in dem betreffenden trennenden Ehehinderniſſe dispensiren (relaxiren). Steht der Abschließung einer Mischehe, in welcher nicht alle Kinder katholisch werden, ein trennendes Hinderniß entgegen, so kann der Pfarrer an den Ordinarius berichten, welcher unter Umständen den Fall dem Papste vorlegen wird mit der Bitte, zur Verhütung größerer Uebel in dem obwaltenden Hinderniſſe Dispens (relaxatio) zu ertheilen. Es ist aber äußerst selten, daß der Papst in einem solchen Falle von dem ihm zustehenden Dispensationsrechte Gebrauch macht. Mit Recht sind darum in manchen Diözesen die Geistlichen angewiesen, solchen Kontrahenten sofort auf's Bestimmteste zu erklären, daß in solchem Falle nicht dispensirt werde. Das bischöfl. Ordinariat Rottenburg hat auf ein solches Gesuch unterm 5. Jan. 1864 reskribirt: Das Dekanat A. hat dem N. N. von E. eröffnen zu lassen, daß das bischöfl. Ordinariat seinem Gesuche um Dispensation von dem Ehehinderniſſe der Schwägerschaft ex copula illicita nicht zu entsprechen vermöge, da die von der katholischen Kirche geforderten Bedingungen nicht erfüllt werden wollen. — N. N. hat trotz verweigerter kirchlicher Dispensation nach erlangter staatlicher Erlaubniß vor dem protestantischen Pfarrer in R. die Ehe mit seiner Schwägerin eingegangen. Auf den Anfragebericht des Pfarrers N. in Betreff seines Verhaltens gegen den katholischen N. N. gab das bischöfl. Ordinariat unterm 3. Juni 1864 zu erkennen, daß genannte Verbindung, weil mit einem trennenden Ehehinderniſſe eingegangen, für den katholischen Theil nach Lehre und Satzung der katholischen Kirche nicht nur eine ungiltige, sondern zugleich auch eine sündhafte ist. Hierüber hat das Pfarramt den genannten Pfarrangehörigen nochmals einläßlich und eindringlich zu belehren und ihm in Aussicht zu stellen, daß er, wenn er mit fortgesetzter Mißachtung der Vorschriften seiner Kirche in diesem für ihn unerlaubten und sündhaften Verhältniß verharren und sich nicht entschließen würde, dasselbe durch vollständige Erfüllung der diesfälligen Forderungen und Bedingungen der katholischen Kirche zu einer kirchlich giltigen Ehe umwandeln zu lassen, vorerst von der Theilnahme an den heiligen Sakramenten und nach Umständen sogar von der Gemeinschaft der katholischen Kirche ausgeschlossen werden müßte.

XI. Proklamation.

1. Haben religiös gemischte Brautleute die kirchlicherseits geforderten Sicherheiten gegeben und daraufhin die kirchliche Dispens von dem Hinderniſſe der Konfessionsverschiedenheit erhalten, so können sie eine kirchlich erlaubte Mischehe eingehen. Eine solche beabsichtigte Mischehe

katholischen Charakters (in der also die katholische Kindererziehung zugesichert ist) wird gerade so verkündet, wie eine rein katholische Ehe. Die Verschiedenheit der Konfession der Brautleute aber soll nicht erwähnt werden.

2. Beabsichtigen konfessionell gemischte Kontrahenten absque cautelis et dispensatione eine Ehe einzugehen, so können sie an Orten, wo die Verkündigung einer solchen gemischten Ehe akatholischen Charakters von dem bürgerlichen Gesetze vorgeschrieben ist, gleichfalls in der Kirche verkündet werden. Doch kann man sich in diesem Falle statt der bei einer katholischen oder gemischten Ehe katholischen Charakters üblichen Einleitungsworte: „Zum heiligen Sakramente der Ehe haben sich versprochen", folgender Einleitungsformel bedienen: „Zur ehelichen Verbindung haben sich versprochen"; oder: „Das Versprechen der Ehe haben sich gegeben." Sind auch noch rein katholische oder gemischte Ehen mit katholischer Kindererziehung zu proklamiren, so werden natürlich diese zuerst verkündet; hierauf wird fortgefahren: „Außer diesen haben sich zur ehelichen Verbindung versprochen." Es versteht sich von selbst, daß der Religionsverschiedenheit keine Erwähnung geschehen darf.

Das kirchliche Aufgebot wird weder in Deutschland (Zivilehegesetz vom 6. Febr. 1875) noch in der Schweiz (Zivilehegesetz vom 24. Dez. 1874 bezw. vom 23. Mai 1875) noch auch in Oesterreich (Nothzivilehegesetz vom 25. Mai 1868) staatlicherseits gefordert; deßhalb ist die Vornahme desselben kirchenrechtlich untersagt. — Nach dem gemeinen oder strengen Rechte, das, wie schon bemerkt, seit dem Jahre 1853 in Deutschland nur in der Diözese Trier wieder in Geltung war, durften nicht einmal gemischte Ehen, welche mit Kautelen und Dispens eingegangen wurden, kirchlich aufgeboten werden. Vgl. S. 380.

Ueber die stattgefundene Proklamation einer Mischehe protestantischen Charakters und deren Ergebniß darf ein Verkündschein ausgestellt werden, in welchem, falls kein anderes Hinderniß entdeckt wurde, einfach bezeugt wird, daß außer dem kanonischen Ehehindernisse der Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses ein anderes nicht bekannt geworden sei. Solche Testimonialen (litterae mere testimoniales) dürfen aber kein Wort enthalten, aus welchem auch nur der Verdacht einer Zustimmung oder Billigung erschlossen werden könnte. Ist aber während oder nach der Proklamation ein trennendes Ehehinderniß, z. B. das der Affinität oder Konsanguinität, bei dem Pfarramt zur Anzeige gekommen, so hat dasselbe davon bei dem bischöflichen Ordinariate Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten. Es versteht sich von selbst, daß in diesem Falle vor Beseitigung des Impediments nicht einmal litterae mere testimoniales ausgestellt werden dürfen.

XII. Form der Eheschließung.

1. In denjenigen Gegenden und Pfarreien, in welchen das Trienter Dekret de forma contrahendi matrimonium als ein solches vorschriftsmäßig promulgirt ist, unzweifelhaft noch zu Recht besteht, und seine Beobachtung sich als physisch und moralisch möglich darstellt, müssen die gemischten Ehen bei Strafe der absoluten und unheilbaren Nichtigkeit in tridentinischer Form, d. h. in Gegenwart des katholischen parochus proprius und zweier Zeugen abgeschlossen werden.

Dr. Vering[1]: „Damit Ehen von Protestanten und gemischte Ehen vor dem katholisch kirchlichen Forum als giltig erscheinen, wird eigentlich auch erfordert, daß die Ehe in forma Tridentina eingegangen werde, falls die Parteien in dem Bezirke einer katholischen Pfarrei wohnen, in welcher das Tridentinum publizirt ist. Es würde aber unter den obwaltenden Verhältnissen in Deutschland, namentlich in Gegenden mit überwiegend protestantischer Bevölkerung, mitunter größere Nachtheile für die sittlichen und religiösen Verhältnisse herbeiführen, wenn man die kirchliche Nichtigkeit wegen Clandestinität oder aus anderen Nichtigkeitsgründen nichtiger Ehen von Seiten der Kirche streng von Amtswegen geltend machte, als wenn man dieses, soweit nicht eine äußere Aufforderuug oder andere besondere Umstände dazu nöthigen, unterläßt oder, wie man dieses auszudrücken pflegt, eine Dissimulation der Nullität vornimmt. Eine solche Dissimulation der Nullität der clandestinen Ehen ist im Beichtstuhle im Zweifel gewiß rathsam und unter Umständen gerade zu empfehlen, um den vielleicht Unschuldigen und bezüglich der Nichtigkeit seiner Ehe Unwissenden nicht in eine Gewissensnoth und in eine gewisse äußere Bedrängniß und Versuchung zu bewußter Todsünde zu bringen. Die durch solche Gründe bewirkte Zurückhaltung könnte einzig wohl darin bestehen, daß man von Seiten des Beichtvaters zu dem nicht seiner Beurtheilung Unterbreiteten schweigt, nicht darin, daß eine bewußte Nichtbeachtung der kirchlichen Ehevorschrift zugelassen wird. Derselbe Grundsatz muß auch in foro fori festgehalten werden; man darf auch hier nicht weiter gehen, als daß man aus Gründen obiger Art, um größere Uebel zu vermeiden, nicht ex officio über eine Clandestinität inquirirt, die nicht geltend gemacht ist. Was die Protestanten betrifft, so sind diese in den seit der Kirchentrennung verflossenen Jahrhunderten so außer Kontakt mit der katholischen Pfarrei gekommen, daß sich bei ihnen gewiß davon absehen ließe, daß sie zur Giltigkeit ihrer Eheschließung mit einander vom katholischen Standpunkte aus der Erklärung des Ehekonsenses vor dem katholischen Pfarrer ihres Domizils oder Quasidomizils bedürften." — Französische Bischöfe brachten beim Vatikanum den höchst zeitgemäßen Antrag ein, es möge beschlossen werden, daß man bei Protestanten und Schismatikern, deren Zahl so beträchtlich sei, ganz vom Ehehinderniß der Clandestinität absehen möge[2].

[1] K.-R. S. 862. [2] Martin, Collectio Ed. II. p. 163.

Schließlich wollen wir noch Perrone[1] hören, der von den Vortheilen, welche Protestanten selbst unter Umständen aus der kirchlichen Lehre von der Verbindlichkeit der tridentinischen Eheschließungsform rücksichtlich ihrer Ehen schöpfen können, in Nachstehendem redet: Asperam forte doctrinam hanc (matrimonia sive mixta sive acatholicorum inter se nulla ac irrita esse, ubi Decretum Tridentinum fuit publicatum) nonnullis in theologicis aut canonicis disciplinis non admodum versatis accidere haud diffitemur, si res theoretice spectetur; ast si practice ac in ordine reali perpendatur, plurimum ejusmodi asperitatis doctrina haec deperdet. Multo vero minus haeretici habent, quod de ea juste conquerantur, aut in ecclesiam catholicam hac de causa insurgant. Etenim ecclesia mitissima cum haereticis ratione se gessit ac gerit; nullam unquam iis hac de causa molestiam intulit aut infert. Dissimulatione passim ac tolerantia utitur, ac si quid ex hac doctrina et praxi provenit, vertitur demum in bonum ipsorum acatholicorum, si quando contingat, eos in ecclesiae catholicae sinum redire, dum ipsis indulgetur, ita poscentibus rerum adjunctis, vel ob mutua dissidia vel ob separationem ab invicem aliaque ejusmodi novas inire nuptias, uti ex non paucis resolutionibus liquet, aut proprium instaurare conjugium, si ambo convertantur conjuges.

2. Gemischte Ehen können ohne Beobachtung der tridentinischen Form, also auch vor dem akatholischen Pfarrer, dem Magistrate, dem Zivilstandesbeamten, vor zwei Zeugen oder auch ohne Zeugen durch bloße Konsenserklärung eingegangen werden:

a) in solchen Ländern, in denen das Caput I. Decreti Concilii Tridentini de reformatione matrimonii gar nicht publizirt worden ist. Die betreffenden Länder siehe S. 248.

b) Wenn das Tridentiner Dekret zwar nach Vorschrift publizirt wurde, aber zu einer Zeit, wo die Protestanten schon freie Religionsübung, eigene Pfarrkirchen und Prediger hatten. — Ungiltig aber wären die gemischten Ehen, wenn die Protestanten zur Zeit der Promulgation des Konzilsdekrets noch keine eigenen Pfarrgemeinden bildeten, demgemäß keine eigenen Kirchen und Pastoren besaßen, folglich die Promulgation auch für sie geschah, wenn sie auch heute und zwar schon seit langer Zeit ihre besondern Pfarrkirchen und Geistlichen haben. Dies wäre auch der Fall, wenn die Protestanten in einer Gegend, wo das Tridentinum verkündet wurde, in keinem selbständigen, eigenen Pfarrsystem stehend, vereinzelt innerhalb der Grenzen einer tridentinischen Pfarrei wohnen[2].

---

[1] De matrimonio II. p. 230.

[2] S. C. C. 1. Dec. 1866; S. C. J. 22. Jul. 1874. Knopp, E.-R. S. 308. Silbernagl, K.-R. S. 477. Archiv, Bd. 47 S. 216.

c) In Pfarreien, wo rücksichtlich der vorschriftsmäßigen Promulgation des Dekretes „Tametsi“ ein Zweifel herrscht.

Dr. Schulte[1]: Die Jurisprudenz und die Praxis der Congregatio Concilii nimmt das Trident. sess. 24 cap. 1 de ref. matr. in dubio nicht für publizirt an.

d) In Pfarreien, wo das Konzilsdekret nur observanzmäßig im Gebrauche ist.

Die förmliche Publikation des Ehedekretes in den einzelnen Pfarreien schrieb das Konzil, wie Dr. Schulte[2] bemerkt, hauptsächlich darum vor, um bei den Akatholiken nicht Haß und Unversöhnlichkeit hervorzurufen, weil sonst alle Ehen derselben in der Folge wären für Konkubinate erklärt worden. Ganz anders aber verhält es sich rücksichtlich der rein katholischen Ehen; diese müssen auch dort, wo das Tridentinum nur per usum rechtskräftig geworden ist, bei Strafe der Nichtigkeit in forma Tridentina abgeschlossen werden.

e) An Orten, wo die Beobachtung des tridentinischen Dekretes physisch oder moralisch unmöglich ist. In diesem Falle aber muß die Ehe bei Strafe der Nichtigkeit in Gegenwart von zwei Zeugen eingegangen werden. S. 253.

f) Dort, wo das Dekret zwar publizirt, aber nicht in Gebrauch gekommen oder zwar in Gebrauch gekommen ist, aber im Laufe der Zeit wieder seinen verpflichtenden Charakter verloren hat, indem die stattgefundene Publikation desselben nach langem Zeitverlaufe aus dem Andenken der Landeseingesessenen verschwunden ist und auch in der kirchlichen Praxis kein Hinweis mehr auf die früher stattgehabte Promulgation des Tridentinums gefunden werden kann[3]. (Abfall zum Protestantismus.)

Reiffenstuel (IV. lit. 3 §. 3 nr. 119): „In locis et provinciis, ubi concilium Tridentinum promulgatum quidem, sed receptum non est quoad dispositionem de matrimonio clandestino, incolae illius loci valide contrahunt matrimonium absque praesentia parochi et testium.“

Pius VII. in litteris ad Dalberg, Archiepiscopum Moguntinum 8. Oct. 1803 datis: „Probe enim novit Fraternitas tua, hujus generis matrimonia (matrimonia haereticorum coram ministro acatholico contracta) rata et firma consistere in iis locis, in quibus concilii Tridentini decretum vel nunquam observatum tamquam ejusdem concilii decretum, vel si quando observatum fuit, longe dein temporis intervallo in desuetudinem abiit.“ — Nach Reiffenstuel (IV. tit. 3 §. 3 nr. 119) verliert das Dekret seine verbindliche Kraft, wenn das Volk nach der Publikation zehn Jahre

[1] E.-R. S. 233. [2] A. a. O. S. 238. 270.

[3] Knopp, E.-R. S. 310. Kutschker, E.-R. IV. S. 357 ff. Perrone, De matr. II. p. 253.

hindurch einen entgegengesetzten Gebrauch festhält: „Quamvis enim ad intrinsecam legis constitutionem et obligationem non requiritur acceptatio populi, tamen si populus in non acceptatione et usu contrario per decennium saltem pergit, cessat obligare lex, licet primi legem sine justa causa non acceptantes peccaverint.“ — Feije[1]: „Quum tamen dubium sit, quodnam temporis spatium ad hoc requiratur et sufficiat, in casibus particularibus consulenda est Sedes Ap.“

g) In solchen Ländern und Diözesen, in welchen entweder in Folge päpstlicher Deklaration die tridentinische Eheschließungsform, weil in den einzelnen Pfarreien nicht genügend publizirt, auf gemischte Ehe keine Anwendung finden kann oder aber durch eine päpstliche Dispens die Anwendung des betreffenden Dekrets auf gemischte Ehen ausgeschlossen ist[2].

Solche Deklarationen, wonach gemischte Ehen ohne Beobachtung der tridentinischen Form, also ohne katholischen Pfarrer und Zeugen, vor dem protestantischen Pfarrer oder dem Standesbeamten, wenn auch unerlaubt, so doch kirchlich giltig geschlossen werden können, haben die Päpste erlassen:

α) Für Holland und Belgien — Declaratio Benedicti XIV. den 4. Nov. 1741, die Erklärung, daß das Trienter Konzilsdekret auf protestantische und gemischte Ehe in den Niederlanden nicht anwendbar ist.

Auf mehrfache Anfragen der apostolischen Vikare in Holland und des Bischofs von Ypern, wie sich die katholischen Geistlichen zu verhalten hätten, wenn ein oder beide Theile von protestantischen Ehegatten, welche ihre Ehe nicht in forma tridentina abgeschlossen, zur Kirche überträten, oder wenn gemischte Ehen nicht vor dem katholischen Pfarrer eingegangen wären, da rücksichtlich der Publikation des Trienter Dekrets vielfach Zweifel herrschten —, ließ Klemens XII. diese Frage durch die Konzilskongregation genau erörtern. Aber erst der Kanonisten-Papst Benedikt XIV. brachte die Frage zur definitiven Lösung. Unter seinem Vorsitze wurden mehrere Kongregationssitzungen abgehalten. Man entschied sich einmüthig dahin: a) jene protestantischen Ehen sind giltig, b) deßhalb sind auch jene gemischten Ehen giltig; denn wenn der eine Theil wegen seines Wohnsitzes und wegen der religiösen Gesellschaft, der er angehört, von dem Gesetze ausgenommen ist, so wird diese Ausnahme, welche zu seinen Gunsten da ist, dem andern Ehetheil mitgetheilt und zwar auf Grund der Untheilbarkeit des Vertrages, gemäß welcher die Ausnahmevergünstigung, die dem einen Kontrahenten zukommt, auch nach bürgerlichen Gesetzen auf den andern Kontrahenten

[1] De imped. p. 193.

[2] Kutschker, E.-R. I. S. 484. Gerlach, K.-R. S. 187 ff. Vering, K.-R. S. 864. Feije, De imped. p. 193.

ausgedehnt und übertragen wird „quoniam quum conjugum alter tum ratione loci, in quo habitat, tum ratione societatis, in qua vivit, exemptus sit a Tridentinae Synodi lege: exemptio, qua ipsa fruitur, alteri parti communicata remanet propter individuitatem contractus, vi cujus exemptio, quae uni ex partibus competit, ad alterum, secundum etiam civiles leges, extenditur eidemque communicatur“ [1]. Benedikt XIV. machte diese Ansicht zu der seinigen und die Mehrzahl der angesehensten Kanonisten der Vorzeit und Gegenwart stimmt durchaus für diese Auffassung des Privilegs; aber eine förmliche kirchliche Entscheidung nach dieser Richtung liegt nicht vor.

Auf Grund der vorausgegangenen Erörterungen erfolgte die kirchliche Entscheidung, nämlich die unterm 14. Nov. 1741 approbirte Deklaration und Instruktion der Konzilskongregation als allgemeine Norm für Bischöfe, Pfarrer, Missionäre und apostolische Vikare in jenen Gegenden, deren Hauptinhalt also lautet:

a) Die rein protestantischen Ehen, mögen sie schon geschlossen sein oder erst in Zukunft noch geschlossen werden, sind auch ohne Beobachtung der tridentinischen Form und wenn kein anderes kanonisches Hinderniß vorliegt, giltige, unauflösliche Ehen. Wenn beide Theile konvertiren, bleiben sie wie vorher auch ohne renovatio consensus vor dem katholischen Pfarrer durch das Eheband mit einander verbunden; wenn nur ein Theil, Mann oder Frau, konvertirt, kann keiner von ihnen bei Lebzeiten des andern eine neue Ehe abschließen.

b) Die gemischten Ehen, mögen sie bereits geschlossen sein oder erst, was Gott verhüten möge, in Zukunft geschlossen werden, sind gleichfalls ohne Beobachtung der tridentinischen Form, wenn kein anderes kanonisches Impediment vorliegt, giltige und unauflösliche Ehen. Keiner von beiden Ehegatten, so lange der andere lebt, kann unter Berufung auf Nichtbeachtung der erwähnten Form eine neue Ehe schließen.

Diese Benediktinische Deklaration (Benediktina) hat auch in den unten angeführten Ländern, Diözesen und Orten rechtliche Geltung, weil sie von den nachfolgenden Päpsten auf dieselben ausdrücklich ausgedehnt worden ist. Eine stillschweigende oder gewohnheitsmäßige Ausdehnung derselben kann nirgends angenommen werden [2].

β) Für die Diözese Breslau in ihrem damaligen Umfange — Klemens XIII. 27. Februar 1765 (Clementina sc. instructio) und für den heutigen Umfang derselben Pius IX. 21. Sept. 1877, publiziert erst im Monat Sept. 1882 nach Ausbruch des wüsten Mischeheſtreites in Preußen.

Behufs authentischer Lösung der Frage, ob in der Diözese Breslau und besonders in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wohlau und

[1] Benedict. XIV., De synodo dioec. lib. VI. cap. 6 nr. 12.

[2] Schreiben Pius VII. an den Generalvikar Hommer zu Ehrenbreitstein vom 23. April 1817.

Oels die gemischten Ehen, welche vor dem protestantischen Pfarrer geschlossen werden, kirchlich giltig seien, wandte sich Fürstbischof Philipp Gotthard unterm 17. Sept. 1764 an Papst Klemens XIII. Derselbe erließ hierauf die Instruktion[1] vom 21. Februar 1765 (Clementina sc. instructio), durch welche die Deklaration Benedikts XIV. (Benedictina sc. declaratio) vom 4. Nov. 1741, betreffend die gemischten Ehen in Holland und Belgien, auf die Diözese Breslau und die vier genannten Fürstenthümer ausgedehnt wurde, so daß daselbst gemischte Ehen vor dem protestantischen Pfarrer, wenn auch unerlaubt, so doch katholisch-kirchlich giltig eingegangen werden können. Auf Grund der Bulle „De salute animarum" vom 16. Juli 1821 kamen zur Diözese Breslau 1) die früher zum Bisthume Krakau gehörigen Archipresbyterate Pleß und Beuthen in Oberschlesien, wo das Tridentinum promulgirt worden ist; 2) ein Theil der Lausitz, wo die Publikation des Dekrets zweifelhaft ist; 3) die Provinzen Brandenburg und Pommern, welche bisher vom apostolischen Vikar der nordischen Missionen kirchlich administrirt wurden und in denen das tridentinische Ehegesetz nicht publizirt worden ist[2]. Genannte Provinzen sollte der Fürstbischof als päpstlicher Delegat durch den Propst an der St.-Hedwigskirche zu Berlin, als seinen Subdelegaten, verwalten lassen (Delegaturbezirk). Der Fürstbischof Heinrich bat nun den heiligen Stuhl um Ausdehnung des Klementinischen Indultes vom Jahre 1765 auch auf die im Jahre 1821 neu hinzugekommenen Theile seiner Diözese, da die stattgefundene Publikation des Dekrets in einigen Theilen gewiß, in anderen zweifelhaft sei. Pius IX. entsprach denn auch seiner Bitte durch Dekret vom 21. Sept. 1877[3], welches die Klementina auf den heutigen Umfang der Diözese Breslau ausdehnte, indem es dem Bischof die potestas verlieh, Clementinam legem extendendi ad omnes illas partes, si opus fuerit. Auf Grund des genannten päpstlichen Dekretes erklärte Fürstbischof Robert Anfangs September 1882, daß die Instructio Clementina vom Jahre 1765 nun auch auf die im Jahre 1821 zur Diözese Breslau hinzugekommenen Theile, also auch auf Brandenburg und Pommern ausgedehnt worden sei, wornach nun in der ganzen Diözese, also auch im Delegaturbezirke, die gemischten Ehen ohne Beobachtung der tridentinischen Eheschließungsform, also in jeder beliebigen Form, z. B. vor dem protestantischen Pfarrer oder dem Zivilstandesbeamten, kirchlich vollgiltig geschlossen werden können. Eine

[1] Abgedruckt im Anhang.

[2] S. C. C. 7. Sept. 1847 bei Dr. Franz S. 115. Dr. Mansella hat über trident. und nichttrident. Gebiet keine Nachforschungen angestellt, sondern das mangelhafte Verzeichniß dieser Orte aus Perrone's Werk „De matrimonio" etc. II. p. 245 in sein (übrigens ziemlich unbedeutendes) Buch „De imped. matr. dirim." etc. Romae 1881, aufgenommen.

[3] So berichtet Dr. Franz schon im J. 1878 in der Schrift über die gemischten Ehen S. 146. — Erstmals abgedruckt in unserm Anhang.

solche Ehe wird unerlaubterweise eingegangen und der katholische Kontrahent versündigt sich schwer; aber es ist eine kirchlich vollgiltige, sakramentale, unauflösliche Verbindung, welche nur durch den Tod des einen Gatten aufgelöst werden kann. — Fügen wir noch bei: die päpstliche Erklärung vom 21. September 1877 ist für den Delegaturbezirk die authentische Erklärung dessen, was schon bisher rechtsgiltig war, nämlich die Eheschließung konfessionell gemischter Brautpaare vor dem protestantischen Geistlichen — und nicht eine neue Rechtsvergünstigung, welche bisher noch nicht vorgelegen. Will man sie aber in letzterem Sinne auffassen, so könnte man sie als eine declaratio ad cautelam betrachten, die nur zur größeren Beruhigung, nicht aber aus eigentlicher Nothwendigkeit ertheilt zu werden pflegt. — Wenn das Trienter Dekret seit Einführung der Zivilehe in Preußen im Auftrag des Ordinarius jedjährlich am Passionssonntag in den katholischen Pfarrkirchen des Delegaturbezirks publizirt und deklarirt wird, so folgt daraus nur, daß die rein katholischen Ehen bei Strafe absoluter Nichtigkeit vor dem kompetenten katholischen Pfarrer geschlossen werden müssen; rücksichtlich der gemischten und rein protestantischen Ehen aber wäre genannte Promulgation völlig irrelevant[1]. (Päpstliches Dekret im Anhange.)

γ) Für die Diözesen Kulm, Gnesen, Posen — Gregor XVI. 22. Mai 1841, dann für das ehemalige Herzogthum Kleve i. J. 1795, und die Württemberg'sche Stadt[2] Ulm (ist schon mit Kulm verwechselt worden) — Klemens XIV. 5. Mai 1774; und auch für Russisch-Polen, Irland, New-Orleans u. s. w.

δ) Für Ungarn und Siebenbürgen.

Gregor XVI. erklärte in einem Breve vom 30. April 1841 an die ungarischen Bischöfe zugleich mit einer Instruktion des Kardinals Lambruschini über die gemischten Ehen, daß er die in Ungarn und Siebenbürgen ohne Beobachtung der tridentinischen Form (vor dem protestantischen oder schismatischen Pfarrer) abgeschlossenen gemischten Ehen dissimuliren wolle, so daß dieselben, wiewohl unerlaubterweise eingegangen, dennoch für kirchlich giltige Ehen gehalten werden sollen, natürlich unter der von selbst sich verstehenden Voraussetzung, daß fraglichen Ehen kein anderes kanonisches trennendes Hinderniß entgegenstehe (im Anhang).

Oesterr. Anweis. §. 38: „Zur Giltigkeit der Ehe ist erforderlich, daß die Ehewerber vor dem eigenen Pfarrer beider oder eines von beiden oder einem Priester, welcher hiezu von dem Pfarrer oder von dem Bischof der Diözese ermächtigt worden ist, und vor zwei oder drei Zeugen

[1] Vgl. Stimmen aus Maria-Laach, Jahrg. 1882 S. 358—372; Archiv, Bd. 48 S. 466 f.

[2] Perrone, De matr. II. p. 242. Feije, De imped. p. 209. Scavini, IV. p. 132.

ihre Einwilligung erklären. Doch kann in jenen Theilen des Kaiserthums (Ungarn und Siebenbürgen), für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat, die Abwesenheit des katholischen Pfarrers bei Ehen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen nicht hinreichen, um ein Hinderniß der Giltigkeit zu bewirken."

Solche Dispensen von der Beobachtung der tridentinischen Eheschließungsform bei gemischten Ehen, wonach dieselben ohne katholischen Pfarrer und Zeugen oder auch vor dem Standesbeamten, wenn auch unerlaubt, so doch kirchlich giltig geschlossen werden können, haben die Päpste gewährt:

α) Für die Kölner Kirchenprovinz, d. h. für die Erzdiözese Köln, die Diözesen Trier, Paderborn und Münster.

Pius VIII. erklärte in dem Breve vom 25. März 1830 und in der Instruktion des Kardinals Albani vom 27. März 1830, daß die gemischten (nicht aber die rein protestantischen) Ehen, welche von nun an, d. h. vom 25. März 1830 an, in den genannten Diözesen ohne Beobachtung der tridentinischen Form (also vor dem protestantischen Pfarrer oder dem Standesbeamten) abgeschlossen werden, wenn ihnen nur kein anderes kanonisches Hinderniß im Wege steht, kirchlich vollgiltige und unauflösliche eheliche Verbindungen seien (siehe Anhang).

β) Für das Bisthum Limburg[1] (Nassau und Frankfurt).

Die mit päpstlicher Zustimmung erlassene Instruktion der Congregatio S. Inquisitionis vom 15. März 1854 sagt in Beziehung auf die ohne Beobachtung der Trienter Eheschließungsform geschlossenen gemischten Ehen: „Matrimonia autem in futuro contrahenda, tametsi illicita, pro validis attamen habenda fore." — Wie das Breve Pius' VIII., so hat auch diese Instruktion keine rückwirkende Kraft. Wir haben es hier weder mit einer der Benediktinischen Deklaration ähnlichen Konstitution noch mit einer auf die Vergangenheit sich beziehenden Dispensatio in radice matrimonii, sondern mit einer einfachen aber generellen Dispensation zu thun, derzufolge die gemischten Ehen, welche in Zukunft (vom 15. März 1854 an) eingegangen werden, ohne tridentinische Form, also auch vor dem protestantischen Pastor oder dem Zivilstandesbeamten kirchlich giltig geschlossen werden können. Aus dieser Dispensertheilung folgt auch, daß in sehr vielen Pfarreien der Kölner Kirchenprovinz und der Diözese Limburg das Trienter Dekret vorschriftsmäßig publizirt ist[2].

γ) Für das preußische Bisthum Ermland durch das Dekret[3] der Congregatio Inquisitionis vom Jahre 1852.

---

[1] Amtsblatt des Bisthums Limburg, Jahrg. 1870, S. 36; Gerlach, K.-R. S. 194. Vering, K.-R. S. 865.

[2] Gerlach, a. a. O. S. 194 Anm. 2.

[3] Dr. Bellesheim im Freib. Kirchenlexikon, 2. Aufl., Art. Gem. Ehe S. 163.

3. Eine solche Deklaration oder Dispensation, wonach gemischte Ehen, welche nicht in tridentinischer Form eingegangen werden, zwar unerlaubt, aber kirchlich giltig sein sollen, ist **nicht** gewährt worden:

a) Für das Erzbisthum Freiburg und die Suffraganbisthümer Fulda, Mainz und Rottenburg, welche mit dem Bisthum Limburg, das sich einer solchen Dispens ab impedimento clandestinitatis für die gemischten Ehen seit dem 15. März 1854 erfreut, die oberrheinische Kirchenprovinz bilden.

Der Erzbischof von Freiburg stellte unterm 29. Januar 1863 in seinem und dem Namen der übrigen Suffraganbischöfe von Fulda, Mainz und Rottenburg an Pius IX. die Bitte, es möchte zur Hebung aller Zweifel rücksichtlich der Giltigkeit der ohne tridentinische Form geschlossenen gemischten Ehen, zur Vermeidung aller Uebel und Gefahren, zur Entfernung aller Gewissensnöthen, hauptsächlich aber, damit die Katholiken nicht Vexationen und Persekutionen ausgesetzt werden, mit Rücksicht auf die besonderen Umstände in den genannten Diözesen der oberrheinischen Kirchenprovinz, die apostolischen Breven und Instruktionen für Belgien und Holland, Schlesien, Kleve und Kulm, für Ungarn und Siebenbürgen, für die Kölner Kirchenprovinz (und das Bisthum Limburg) durch eine ausdrückliche Erklärung auf die genannten Diözesen ausgedehnt werden. Auf diese Bitte wurde unterm 26. Juni 1863 den betreffenden Bischöfen unter Anderem auch die Frage zur Beantwortung vorgelegt: Welche Ansicht herrschte bis jetzt rücksichtlich der Giltigkeit der gemischten Ehen, welche coram haeretico ministro geschlossen werden, an den verschiedenen Orten der Diözese? Die Antwort des Bischofs von Rottenburg lautet: Was die Giltigkeit der gemischten Ehen betrifft, welche coram haeretico ministro kontrahirt worden sind, so galt an den verschiedenen Orten meiner Diözese bis jetzt die Ansicht, daß dieselben zwar unerlaubt, aber doch giltig seien, wie denn auch die coram haeretico ministro geschlossenen rein protestantischen Ehen nach dem göttlichen Rechte für giltig zu halten sind. Aehnlich lauteten die Antworten der übrigen Bischöfe. Dieselben wurden vom Erzbischof unter Wiederholung der Bitte, daß die genannten Breven und Instruktionen ausdrücklich auf die betreffenden Diözesen ausgedehnt werden mögen, am 1. August 1864 dem Papste vorgelegt, worauf die Congregatio S. Officii mittelst Reskriptes des Kardinals Patrizi vom 17. März 1865 die Eröffnung machen ließ, daß sie nach sorgsamster Erwägung aller Momente zu dem Beschluß geführt worden sei: Es liege nicht im Interesse der Kirche, daß in fraglicher Angelegenheit in jenen vier Diözesen irgend eine Neuerung gemacht werde (non expedire, ut in re, de qua agitur, aliquid innovetur), auch nicht, daß auf diese Diözesen das angewendet werde, was für andere Diözesen konzedirt oder deklarirt worden ist. — Diesem Reskripte zufolge hat der heilige Stuhl einerseits die in Sachen der gemischten Ehen von den oberrheinischen Bischöfen auf ausdrückliche Ausdehnung

der genannten Breven und Instruktionen auf ihre Diözesen gestellte Bitte nicht gewährt, andererseits aber die von denselben in ihren Fragebeantwortungen dargelegten Zustände ihrer Diözesen dahin gewürdigt, daß er in befragter Angelegenheit irgend welche abändernde Maßnahme nicht als im Nutzen der Kirche gelegen erachtete, sonach diese Zustände in ihrer zeitweiligen Gestaltung als solche anerkannt hat, welche ohne Gefährdung der von der obersten kirchlichen Autorität zu wahrenden religiösen Interessen belassen oder tolerirt werden können. In Anwendung auf die Diözese Rottenburg ist nun im Hinblick auf die vom Bischof gegebene Antwort zu urtheilen, daß der heilige Stuhl die allerwärts in der Diözese herrschende Meinung, daß die ohne Einhaltung der tridentinischen Form vor einem akatholischen Pfarrer abgeschlossenen gemischten Ehen giltige Ehen seien, nicht reprobirt hat[1]. Es freut uns, dieser Auslegung des päpstlichen Reskriptes auch bei Feije[2] zu begegnen, welcher also schreibt: „Attamen ex hoc rescripto non illico dicantur pro invalidis habenda acatholicorum et mixta matrimonia in illis dioecesibus; negata enim solummodo fuit authentica extensio vel declaratio vel concessio. Singulorum in primis locorum circumstantiae sunt ponderandae. Insuper videntur in regionibus istis in praxi universim pro validis haberi matrimonia acatholicorum et mixta, et saltem videtur, dubio casu particulari occurrente, consulenda Sedes apostolica, antequam matrimonium reputetur irritum, et praesertim priusquam novae nuptiae permittantur. Nec huic solutioni practicae obstat nullitatis declaratio facta in casu particulari a S. C. C. in Friburgen. Matr. 1. Dec. 1866 (p. 412), quum ultra loca, de quibus in eo agebatur, tuto extendi nequeat."

b) Für alle übrigen Provinzen des Kaiserthums Oesterreich.

Mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, wo auf Grund der päpstlichen Konstitution vom 30. April 1841 die ohne tridentinische Form geschlossenen gemischten Ehen für kirchlich giltig zu halten sind, gilt für alle übrigen Provinzen des Reichs die von demselben Papste unterm 22. Mai 1841 erlassene Instruktion, welche unter gewissen Voraussetzungen die passive Assistenz gestattet (siehe Anhang). — „Pro aliis Austriae partibus," schreibt Feije[3], „similis declaratio non existit, imo saepius fuit a Sede apostolica negata authentica hujusmodi aliqua declaratio vel concessio pro germanicis Austriae partibus; unde, dubio casu aliquo occurrente, consulenda est Sedes apostolica, antequam matrimonium reputetur irritum et praesertim priusquam novae nuptiae permittantur. — Demgemäß ist die Behauptung der Kirchenrechtslehrer, daß in den deutschen Ländern Oesterreichs die gemischten Ehen ebenso ohne Beobachtung der tridentinischen

[1] Dekret des bischöfl. Ordinariats Rottenburg vom 4. August 1871.
[2] De imped. p. 209. [3] p. 208.

Form kirchlich giltig geschlossen werden können, wie in Ungarn, der Kölner Kirchenprovinz und der Diözese Limburg, rechtlich nicht begründet.

c) Für die Diözesen in Bayern.

In Bayern ist das von Gregor XVI. erlassene Breve vom 27. Mai 1832, sowie die Instruktion vom 12. Sept. 1834 maßgebend, wodurch die sogen. passive Assistenz bei gemischten Ehen für nicht unzulässig erklärt wird (siehe Anhang). Von einer Dissimulation oder Dispens in Betreff der tridentinischen Eheschließungsform ist darin so wenig die Rede, als in der von demselben Papste an die österreichischen Bischöfe erlassenen Instruktion vom 22. Mai 1841; deßhalb kann man nicht sagen, daß in Bayern auf Grund der Instruktion vom 12. Sept. 1834 die gemischten Ehen ebenso ohne tridentinische Form giltig geschlossen werden können, wie in Ungarn, der Kölner Kirchenprovinz und im Bisthum Limburg. Aber solche bloß vor dem protestantischen Pfarrer eingegangene gemischte Ehen werden, wie an den meisten Orten der oberrheinischen Kirchenprovinz, so auch in Bayern fast überall für giltig gehalten. Der heilige Stuhl hat diese milde Ansicht, welche ihm nicht unbekannt ist, in seiner hohen Weisheit nicht reprobirt.

Feije[1]: Quod spectat ad matrimonia acatholicorum et mixta, hucusque saepius recusavit Sedes apostolica authenticam dare de eorumdem in Bavaria validitate declarationem vel concessionem. Nihilominus ea generaliter ibi valida habentur a clero, probabiliter etiam innixo (ita saltem existimabat ep. Csanadiensis in Hungaria in litt. 14. Januar. 1841 ad card. Secretarium Status) his verbis Instructionis a Gregor. XVI. datae per card. Bernetti ad epp. Bavariae 12. Sept. 1834: „Quodsi in ecclesiae utilitatem et commune animarum bonum cedere posse dignoscatur, hujuscemodi nuptias coram parocho catholico potius quam coram ministro haeretico, ad quem partes facile confugere possent, celebrari, tunc ipse parochus catholicus aliusve sacerdos ejus vices agens poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia (passive Assistenz), omni excluso ecclesiastico ritu, adesse.“ Dubio casu particulari occurrente, saltem videtur consulenda Sedes apostolica, antequam matrimonium reputetur irritum et praesertim priusquam novae nuptiae permittantur. Nec huic solutioni practicae, ut addimus, obstat nullitatis declaratio facta in casu particulari a S. C. Off. in Monach. Matr. 22. Juli 1874, quum ultra loca, de quibus in eo agebatur, tuto extendi nequeat. Vgl. S. 412.

d) Für die Diözesen in der Schweiz.

In der Diözese St. Gallen ist das Trienter Dekret nicht publizirt, aber schon seit Ende des 16. Jahrhunderts bis auf den heutigen Tag wird es als solches bei Schließung rein katholischer Ehen beobachtet, und zwar mit dem Bewußtsein, daß andernfalls solche Ehen ungiltig

[1] l. c. p. 210.

wären. Dagegen werden die rein protestantischen und gemischten Ehen stets für kirchlich giltig gehalten, auch wenn sie nur vor dem protestantischen Pfarrer geschlossen wurden. Aus Anlaß der Einführung der obligatorischen Zivilehe nun legte der † Bischof Greith am 9. Dez. 1877 der heiligen Kongregation der Inquisition das Dubium vor: Quid de matrimonio mixto i. e. inter sponsos religione diversos mere civiliter inito sit tenendum? Die heilige Kongregation erwiderte unterm 3. April 1878: Pro nunc recurrat in casibus particularibus [1].

4. Gehören die konfessionell gemischten Brautleute verschiedenen Pfarreien an, so dürfen sie bekanntlich ihre Ehe in der einen oder anderen Parochie abschließen; folglich können sie dies auch ohne Beobachtung der tridentinischen Form (vor dem akatholischen Pfarrer) giltig thun, wenn an dem Orte der Eheschließung das Trienter Ehereformgesetz entweder nicht vorschriftsmäßig publizirt worden, oder durch päpstliche Konstitution wieder außer Kraft gesetzt ist, oder seine Beobachtung physisch oder moralisch unmöglich erscheint, da in diesem Falle die bekannte Regel von der Privilegien-Kommunikation ihre Anwendung findet. Im Zweifelsfalle streitet, wie schon oben bemerkt, die Präsumtion für die Giltigkeit der absque parocho catholico abgeschlossenen Ehe.

5. Bei Beurtheilung der Giltigkeit einer ohne Beobachtung der tridentinischen Form eingegangenen Mischehe hat man, wie Dr. Kutschker [2] schreibt, darauf zu sehen, ob an dem Orte der Eheschließung das Tridentinum vom Papste für die Akatholiken als nicht verpflichtend erklärt ist; dann, falls eine solche päpstliche Erklärung nicht vorliegt, ob an diesem Orte das Konzilsdekret für alle dort domizilirenden Katholiken und akatholischen Christen förmlich promulgirt und in Kraft, und dessen Beobachtung physisch und moralisch möglich ist. Die Beurtheilung dessen, ob in irgend einem besonderen Falle die Umstände so geartet sind, daß man auf Grund des Mangels der Publikation des Tridentinums oder der Unmöglichkeit der Beobachtung desselben annehmen könne, die ohne Beobachtung der Trienter Form (vor dem nichtkatholischen Pfarrer) eingegangene gemischte Ehe sei giltig, kommt natürlich nicht dem Pfarrer, ja nicht einmal dem Ordinarius zu, weil es sich um Lösung des Zweifels über Anwendbarkeit eines allgemeinen Kirchengesetzes auf einen besondern Fall handelt, welchen Zweifel nur der Papst beseitigen kann. Darum ist es an Orten, wo das Konzil von Trient promulgirt und in Geltung ist und eine Deklaration nicht vorliegt, auch die passive Assistenz entweder nicht gestattet oder nicht angewendet wird, nothwendig, die Fälle solcher Ehen dem Papste zur Entscheidung vorzulegen, so oft eine solche Entscheidung zur Verhütung ungiltiger Ehen erfordert wird, was geschehen würde, wenn z. B. eine in einer solchen Gegend mit Ver-

[1] Archiv, Bd. 41 S. 184. [2] E.-R. I. S. 584 f.

absäumung der tridentinischen Form getraute, aber wieder geschiedene protestantische Person katholisch würde und dann sich mit einer andern Person verheirathen wollte. Um in einem solchen Falle vollkommen sicher zu gehen, fährt Dr. Kutschker fort, muß untersucht werden, ob die Oertlichkeits- und sonstigen Verhältnisse von der Art sind, daß sie zur Annahme berechtigen, die Vorschrift des Tridentinums sei auf fragliche Ehe nicht anwendbar. Eine solche Untersuchung und Entscheidung steht, wie schon bemerkt, nur dem Papste zu und muß dieselbe wegen Ungleichartigkeit der Vorkommnisse von Fall zu Fall veranlaßt werden, indem, was für einen Ort gilt, auf den andern in Ansehung der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht anwendbar ist. Daß die frühere (nicht in tridentinischer Form eingegangene) Ehe nicht sofort unter allen Umständen für eine giltige würde erklärt werden, dafür bürgt eine Vollmacht, in welcher ein Bischof unterm 26. Juli 1842 autorisirt wurde, die non servata forma Tridentina abgeschlossene und darum ungiltige Ehe in der Wurzel zu heilen (in radice sanare). Aus dem Bisherigen aber ist ersichtlich, daß der Katholik, welcher an einem Orte, wo das Tridentinum publizirt und in Geltung ist, mit einer akatholischen Person die Ehe schließt, nur dann ganz sicher geht, wenn er dieselbe in Forma Tridentina, d. h. vor dem katholischen Pfarrer abschließt. Läßt er sich vom akatholischen Pfarrer trauen, so kann man aber nicht sofort sagen, seine Ehe sei ungiltig, das Zusammenleben solcher Personen sei ein Konkubinat. Dies hängt davon ab, ob die Ortsverhältnisse und sonstigen Umstände so geartet sind, daß der akatholische Brauttheil von der Beobachtung der tridentinischen Form eximirt erscheint, was nur der Papst entscheiden kann. So lange eine solche Entscheidung nicht vorliegt, wäre es vermessen, die Ehe für ungiltig zu halten, weil es möglich ist, daß sie als eine vor Gott und dem Gewissen geltende eheliche Verbindung angesehen werde, wenn alle obwaltenden Umstände vor dem Tribunale des Oberhauptes der Kirche zur Entscheidung gelangen.

In diesem Sinne hat die S. Congregatio Inquisitionis auf die Frage: Quid de matrimonio judicandum, quod sponsi mixtae religionis, eo quod parochus catholicus propter defectum cautionis opportunae de catholica educatione prolis illud benedicere aut litteras dimissoriales dare recusavit, coram ministello protestantico contraxere? Numquid mulier, ubi Concilium Tridentinum est receptum, concubina erit habenda? Et si ita, quibus sub conditionibus Ecclesiae poterit reconciliari, ejusque matrimonium revalidari? unterm 30. Juni 1842 geantwortet: Quoad primam et secundam partem recurratur in casibus particularibus.

Hieraus sieht man deutlich, fährt Kutschker[1] fort, daß in diesen und ähnlichen Fällen ein Rekurs an den apostolischen Stuhl erforderlich sei, und

[1] A. a. O. S. 586.

kann die für den einen Ort gegebene Entscheidung nicht für andere Orte maßgebend sein, was auch insbesondere von der eben angeführten zu sagen ist, die für eine fast ganz katholische Gegend gegeben wurde. Nur wenn zugleich ein anderes trennendes Hinderniß obwaltet, kann die Ungiltigkeit der Ehe nicht in Zweifel gezogen werden.

So lange also eine päpstliche Entscheidung nicht vorliegt, kann man von der bloß vor dem akatholischen Pfarrer abgeschlossenen gemischten Ehe nicht sagen, dieselbe sei propter impedimentum clandestinitatis ungiltig und ein konkubinäres Verhältniß; man muß sie vielmehr rechtlich als eine putative Ehe gelten lassen.

Man könnte einwenden, bemerkt Kutschker[1] weiter, daß die eine Bedingung der putativen Ehe, nämlich die Beobachtung der vom Tridentinum vorgeschriebenen Solemnitäten, bei der Eheschließung mangle. Allein gerade die Nichtverpflichtung zur Beobachtung dieser Solemnitäten ist es ja, was die religiös gemischten Brautleute beanspruchen zu können vermeinen, indem sie irrthümlicherweise glauben, es genüge zur Giltigkeit ihrer Ehe, wenn sie vor dem akatholischen Pfarrer den consensus matrimonialis erklären. Die bona fides der Brautleute würde nur dann wegfallen, wenn der katholische Pfarrer diesen Brautpersonen mit Bestimmtheit sagen könnte, daß ihre coram parocho protestantico geschlossene Verbindung keine Ehe, sondern ein konkubinäres, sündhaftes Verhältniß sei. Weil aber der katholische Pfarrer dies selber nicht weiß, darum kann er es auch solchen Nupturienten nicht sagen; was er in dieser Sache thun kann und thun wird, ist dies, daß er zum katholischen Kontrahenten sagt, derselbe könne nur dann eine vollkommene Sicherheit rücksichtlich der Giltigkeit seiner Ehe erlangen, wenn er sie vor dem katholischen Pfarrer eingehe; lasse er sich aber von dem protestantischen Pfarrer trauen, so setze er sich außerdem noch der Gefahr aus, daß möglicherweise früher oder später seine Ehe für null und nichtig erklärt werden könnte, wenn sich jemals ein Anlaß ergäbe, die Giltigkeit derselben in Frage zu stellen.

Praktische Rechtsfälle.

1. Ein gewisser Markus Burk, katholisch, aus der Diözese Augsburg, hatte mit der protestantischen Marie Megelin von Ulm ebendaselbst vor dem protestantischen Pfarrer die Ehe geschlossen. Da die Ehe unglücklich ausfiel, so klagte der Ehemann auf Nichtigkeitserklärung seiner Ehe, weil er dieselbe nicht vor dem katholischen, sondern vor dem protestantischen Pfarrer geschlossen habe. Dieser Ehefall wurde der Kongregation des

[1] E.-R. IV. S. 538.

Trienter Konzils zur Entscheidung unterbreitet: An constet de nullitate matrimonii in casu?

Dieselbe ließ beim Bischof in Konstanz, wohin die Reichsstadt Ulm gehörte, anfragen: Ob in der Stadt Ulm das Trienter Eheschließungsdekret nach Vorschrift publizirt worden und ob dasselbe ebendort auch beobachtet werde? Der Bischof von Konstanz antwortete also: „Exstare etiamnum Ulmae ecclesiam catholicam a canonicis regularibus S. Augustini inofficiatam, ad quam, aliis dictae civitatis ecclesiis ab heterodoxis occupatis, cura animarum et jura parochialia translata sunt, et in hac decretum S. Concilii Tridentini fuit promulgatum, et etiamnum conformiter statutis synodalibus hujus dioecesis Constantiensis singulis annis promulgatur. A catholicis, quorum aliquot familiae usque in praesentem diem Ulmae habitant, dictum decretum S. Concilii Tridentini inviolabiliter observatur. Adest et semper adfuit Ulmae parochus catholicus, qui sacramenta administrat et a quovis catholico commode adiri potest.“ Qua informatione accepta, Sacra Congregatio anno 1742 respondet: Affirmative, seu constare de nullitate ejusmodi matrimonii[1]. Diese Ehe wurde also propter impedimentum clandestinitatis für null und nichtig erklärt und zwar ein Jahr nach Erlaß der Benediktinischen Deklaration, welche die in Holland und Belgien bloß vor dem protestantischen Pfarrer geschlossenen gemischten Ehen für giltig erklärt. Wie schon mitgetheilt wurde, ist genannte Deklaration im Jahre 1774 auf die Stadt Ulm ausdrücklich ausgedehnt worden[2], weßhalb der Rechtsbestand einer daselbst vor dem protestantischen Pfarrer geschlossenen protestantischen oder gemischten Ehe propter impedimentum clandestinitatis seither nicht mehr angefochten werden kann.

2. Im Monat Juni 1821 hatte sich A. Maria, katholisch, von der Pfarrei St. Kastor in Koblenz, mit einem Protestanten aus Koblenz Namens Ludwig vermählt, und da die nothwendigen Garantien nicht geleistet wurden, so geschah die Trauung von dem protestantischen Prediger ohne Assistenz des katholischen Pfarrers. Die Ehe war unglücklich und im Jahre 1832 sprach die bürgerliche Obrigkeit die Trennung aus. Zu Anfang März wandte sich der Pfarrer von St. Kastor im Namen seiner Parochianin an das bischöfliche Gericht in Trier und verlangte, daß die Ehescheidung auch kirchlich ausgesprochen werde, und unterm 22. Dezember wurde auch die Sentenz gefällt, daß die Ehe ex defectu praesentiae parochi ungiltig sei, da erst seit der Bulle Pius' VIII. vom 25. März 1830 die tridentinische Verordnung in Bezug auf die

[1] Perrone, De matr. II. p. 213. 225. 242.

[2] Feije, De imp. p. 209; Scavini, Theol. moral. IV. p. 132.

gemischten Ehen in der Kirchenprovinz Köln außer Kraft gesetzt sei. Der defensor matrimonii appellirte von dieser Sentenz an das Metropolitangericht, wo das erste Urtheil umgestoßen und die Ehe für giltig erklärt wurde, da in Deutschland die gemischten Ehen, auch wenn sie vor dem protestantischen Prediger geschlossen worden, von der Kirche als giltig betrachtet würden, wenn sonst kein kanonisches Hinderniß vorliege, ohne Rücksicht, ob das Konzilium von Trient an dem Orte, wo die Ehe geschlossen wurde, gesetzlich verkündet wurde, oder nicht. Der Pfarrer von St. Kastor war mit dieser Entscheidung nicht zufrieden und wandte sich nach Rom, wo die Sache an die Congregatio S. Officii gelangte. Der Sekretär dieser Kongregation stellte unterm 29. November 1852 an den Bischof von Trier die Rückfrage um sichere Auskunft darüber: num in civitate Confluentium fuerit decretum Concilii Tridentini Sess. 24 de ref. matr. cap. 1. rite promulgatum in singulis paroeciis? utrum tempore ejusdem promulgationis in ea civitate exstarent haeretici, qui suos haberent ministros et ecclesias, vel potius subinde supervenerint? Nachdem die erste Frage bejahend, die zweite verneinend beantwortet war, entschied die S. Congregatio Officii unterm 26. Januar 1853: In congregatione generali S. Romanae universalis Inquisitionis habita in conventu S. Mariae super Minervam coram Eminentissimis et Reverendissimis Dominis S. R. E. Cardinalibus contra haereticam pravitatem generalibus Inquisitoribus proposito suprascripto dubio et praehabito voto D. D. Consultorum iidem Eminentissimi Domini decreverunt: Infirmata sententia Curiae Archiepiscopalis Coloniensis, confirmandam esse sententiam Curiae Episcopalis Trevirensis. Eodem die Sanctissimus Dominus Noster Pius, divina providentia P. P. IX., in solita audientia R. P. D. Assessori S. Officii impertita resolutionem Eminentissimorum Cardinalium approbavit.

Anders wäre die Entscheidung ausgefallen, wenn zur Zeit, wo das tridentinische Ehegesetz in Coblenz vorschriftsmäßig publizirt worden ist, daselbst bereits eine selbständige evangelische Pfarrei bestanden hätte, weil man in diesem Falle (bis zum Beweise des Gegentheils) hätte annehmen müssen, daß das Konzilsdekret in der evangelischen Pfarrei nicht publizirt worden sei; fragliche Ehe wäre für giltig erklärt worden [1].

3. Ein katholischer Handwerksmann, geboren zu A. in den österreichischen Staaten, hatte auf der Wanderschaft zu B., in einem Lande, wo das Tridentinum nicht publizirt ist, die protestantische F. kennen gelernt. Zurückgekehrt nach Oesterreich, erklärte er dem katholischen Pfarrer

[1] Kutschker, E.-R. I. S. 519 f. Bangen, Instr. pract. II. p. 262 sq. Knopp, E.-R. S. 307 Anm. 82. Haringer, E.-R. S. 289.

zu E., wo er sich ansäßig gemacht hatte, daß er die F. heirathen wolle. Der Pfarrer von E. ertheilt ihm die nöthigen Erinnerungen, schiebt ihn auf eine kurze Zeit auf, verabfolgt ihm dann das Religionszeugniß und bewegt den leidenschaftlichen Mann zu dem Entschlusse, seine Ehe nach den Weisungen der katholischen Kirche, mit Ausstellung des Kindererziehungsreverses und nach Einholung der kirchlichen Dispens ab impedimento mixtae religionis, eingehen zu wollen. Die Dispens wird erwirkt und das Aufgebot geht vor sich. Der Verkündschein, welcher zugleich die Entlassung (Delegation) zur Trauung, an was immer für einen katholischen Pfarrer des Landes, wo B. gelegen ist, enthielt, wird dem nach B. vorausgeeilten Bräutigam, dessen Wanderpaß dem Auslaufen nahe war, nachgesendet. Vor Erhalt desselben war er bereits, jedoch noch unverheirathet, mit F. in E. angekommen. Ohne Säumen ging das Brautpaar nach A., dem Geburtsorte des Handwerksmannes, und wurde von dem dortigen katholischen Pfarrer getraut, der sich dazu ermächtigt hielt, weil ihm ein Entlaßschein des protestantischen Diakons von B. beigebracht wurde.

Die Ehe wäre natürlich giltig gewesen, wenn sie der Handwerksmann mit F., solange diese ihr Domizil in B. hatte, auch ohne Beobachtung der tridentinischen Form oder vor dem evangelischen Pfarrer abgeschlossen hätte. Jetzt mußte sie aber verurtheilt werden juxta canonica juris communis principia probatasque in similibus casibus alias editas a S. Congregatione Concilii resolutiones; und würde es darauf ankommen, ob F. als persona vaga angesehen werden könne oder nicht; dann ob sie als Protestantin mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse und sonstigen Umstände, als nicht verpflichtet zur Beobachtung der Trienter Form gelten könne oder nicht. Wollen diese Kontrahenten als Eheleute leben, so wird es unerläßlich sein, daß sie den Ehekonsens vor dem parochus proprius des Handwerksmannes wiederholen [1].

4. Karolina Haberer, katholisch, und Ludwig Frei, protestantisch, von Bonndorf in Baden, haben am 11. Dezember 1852 von dem protestantischen Pfarrer in Kadelburg, einem benachbarten Städtchen, sich trauen lassen. Frei hat sich nämlich geweigert, die kirchlichen Forderungen zu erfüllen, weßhalb die Dispens ab impedimento mixtae religionis nicht ertheilt und dem Pfarrer in Bonndorf die Weisung geworden ist, sich passiv zu verhalten. Nach stattgefundener Proklamation hat der Pfarrer in Bonndorf die litterae testimoniales ausgestellt mit dem Beisatze, daß von seiner Seite der Eheschließung in Kadelburg nichts im Wege stehe. Schon am 3. August 1853 ist die Ehe für null und nichtig erklärt worden; allein die katholische Frau wollte, daß die Nullität der

[1] Kutschker, a. a. O. S. 540 f.

Ehe auch durch den kirchlichen Richter ausgesprochen werde. Das erzbischöfliche Ordinariat hat diese Ehe unterm 11. Juli 1862 für null und nichtig erklärt aus folgenden Gründen: Die Nupturienten hatten zur Zeit der Trauung ihr Domizil in Bonndorf, somit war der protestantische Pfarrer in Kadelburg, wohin die Protestanten von Bonndorf nicht eingepfarrt waren, weder des Bräutigams noch der Braut eigener Pfarrer. Derselbe konnte vom eigenen Pfarrer nicht delegirt werden, und ist auch nicht delegirt worden. Das Tridentinum ist sowohl in Bonndorf als in Kadelburg längst rezipirt und in Uebung, die protestantische Pfarrei in Kadelburg viel später errichtet; in Bonndorf war nur ein katholischer Pfarrer und waren die Protestanten von Bonndorf damals noch keiner andern protestantischen Pfarrei zugetheilt. Da die Kontrahenten ungehindert ihren Konsens vor dem katholischen Pfarrer in Bonndorf erklären konnten, so ist die Ehe gegen das Dekret des Tridentinums geschlossen worden. Da nun in der Erzdiözese Freiburg die tridentinische Vorschrift weder durch apostolische Dispensation noch durch eine gesetzliche Gewohnheit aufgehoben ist, so ist die Ehe propter ipsam hujus praecepti laesionem null und nichtig. Nachdem die zweite Instanz unter Rücksendung sämmtlicher Akten die Sache dem heiligen Stuhle zur endgiltigen Resolution vorzulegen gerathen hatte, kam diese causa nach Rom.

Am 1. Dezember 1866 erfolgte das Decretum S. Congregationis Concilii: An sententia Curiae Archiepiscopalis Friburgensis sit confirmanda vel infirmanda in casu?

Sententiam esse confirmandam (et Archiepiscopus moneat parochum, ut in posterum cautius se gerat in relaxandis litteris testimonialibus)[1].

5. Titius, katholischer Konfession, ging mit Sempronia, dem protestantischen Bekenntniß angehörig, im Jahre 1863 in Bonn vor dem Standesbeamten die sogenannte bürgerliche Ehe ein, ohne daß eine Trauung vor einem katholischen oder protestantischen Geistlichen darauf folgte. Das Weitere siehe S. 284.

6. Eine Entscheidung der Congregatio Inquisitionis vom 22. Juli 1874 vernichtete die Ehe eines Katholiken mit einem protestantischen Mädchen, welche in der protestantischen Stadtpfarrkirche zu München geschlossen war, wegen des Ehehindernisses der Klandestinität und gestattete dem katholischen Gatten die Eingehung einer anderweitigen ehelichen Verbindung. Dabei wurde jedoch die Erwartung ausgesprochen, daß die zweite Braut, welche gleichfalls protestantisch war, demnächst in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehren werde[2].

---

[1] Kreuzer, E.-R. S. 125. [2] Sicherer, Ueber Eherecht in Bayern S. 15.

Der protestantische Pfarrer ist kirchenrechtlich keine kirchliche, sondern nur eine zivile Person, wie z. B. der Standesbeamte. In Gegenden, in welchen für gemischte Ehen die tridentinische Eheschließungsform außer Kraft gesetzt worden ist, ist es rücksichtlich der Giltigkeit solcher Ehen völlig irrelevant, ob die betreffenden Nupturienten vor dem protestantischen Pfarrer oder bloß vor dem Zivilstandesbeamten oder nur unter sich ohne Zeugen oder bloß durch konkludente Handlungen, z. B. die Kopula, den Ehekonsens erklären. Es gilt für solche Gegenden das vortridentinische Recht. Deßhalb ist es unjuristisch, zu behaupten, daß z. B. in der Kölner Kirchenprovinz, in Ungarn, in den Diözesen Limburg und Gnesen-Posen die gemischten Ehen giltig seien, wenn sie vor dem protestantischen Pfarrer abgeschlossen worden seien. Man unterziehe sich nur der Mühe, die betreffenden Deklarationen und Breven durchzulesen. Findet man dort vielleicht die Formel: Matrimonia mixta, coram ministro acatholico contracta, sunt valida? Die vom heiligen Stuhle gewählten Formeln sind vielmehr die: „etiamsi forma a Tridentino praescripta non fuerit in iis celebrandis servata", oder: „non servata forma a Tridentino Concilio praescripta".

7. Der katholische St. von U. (Württemberg) schloß mit der protestantischen W. vor dem protestantischen Pfarrer zu U. eine Ehe. Dieselbe fiel aber unglücklich aus und wurde vom Zivilgericht als dem Bande nach gelöst erklärt. Hierauf wandte sich der zivilgerichtlich geschiedene Ehemann an den Bischof mit der Bitte, seine nicht vor dem katholischen, sondern bloß vor dem protestantischen Pfarrer eingegangene Ehe „propter impedimentum clandestinitatis" für null und nichtig zu erklären.

Das bischöfliche Ordinariat erkannte unterm 9. September 1884, dem Bittsteller sei zu eröffnen, daß ein ehegerichtliches Verfahren auf Nichtigkeitserklärung seiner Ehe nicht eingeleitet werden könne, weil in der Diözese Rottenburg, die auch vor einem akatholischen Minister eingegangenen Ehen ausnahmslos als giltige Ehen angesehen und behandelt werden, sofern nicht irgend ein kanonisches Ehehinderniß im Wege stehe. Könne oder wolle er sich bei diesem Bescheide nicht beruhigen, so könne er seine Eheangelegenheit zur Entscheidung an den heiligen Stuhl bringen. Derselbe wandte sich wirklich dorthin, bis heute aber ist eine Entscheidung nicht eingetroffen.

8. Schneider Sch., katholisch, wohnhaft zu Freiburg in Baden, wurde i. J. 1863 mit der protestantischen R., ebenfalls in Freiburg domizilirt, durch den protestantischen Pfarrer daselbst getraut. Die Ehefrau leidet seit Jahren an einem für unheilbar erklärten Wahnsinn, in Folge dessen sie i. J. 1874 in eine Irrenanstalt verbracht wurde. Der Ehemann klagte nun beim Zivilgericht auf Auflösung der Ehe, welche i. J.

1877 ausgesprochen wurde. Hierauf stellte er an das erzbischöfliche Ehegericht die Klagebitte, dasselbe möge seine mit R. vor dem protestantischen Pfarrer geschlossene Ehe für nichtig erklären und ihn hierdurch in den Stand setzen, mit einer Katholikin eine kirchlich giltige Ehe einzugehen.

Das erzbischöfliche Ehegericht fällt unterm 12. September 1877 das Urtheil dahin, daß genannte Mischehe, welche zu Freiburg, dem Wohnsitze der Ehekontrahenten, vor dem protestantischen Pfarrer geschlossen wurde, wo das Trienter Dekret aktenmäßig publizirt und noch in Geltung ist, wegen Nichtbefolgung desselben als von Anfang an für nichtig zu erachten und für nichtig zu erklären sei.

Der Defensor legte natürlich sofort bei dem Gerichte zweiter Instanz, dem Ehegericht Rottenburg, Berufung ein.

Dasselbe beschloß unterm 19. Oktober 1877 folgendes: Nach sorgfältigster Erwägung sei es zum Ergebniß gekommen, daß, wenn man auch dem Petitum des Defensors auf Giltigkeitserklärung nicht stattgeben könne, dennoch sich ernste Bedenken dagegen erhoben haben, als Richter zweiter Instanz das erstrichterliche Erkenntniß auf Nichtigkeit fraglicher Ehe zu bestätigen; dasselbe halte es für das Gerathenste und Zweckmäßigste die Beurtheilung einer ohne Beobachtung der tridentinischen Form geschlossenen Mischehe je im einzelnen Falle mit den ihm eigenen Umständen dem apostolischen Stuhle zur Entscheidung vorzulegen. Hierauf folgen die Erwägungsgründe:

a. Es sei gewiß, daß die gewiegtesten Kanonisten Mischehen, welche an einem tridentinischen Orte ohne Beobachtung des Caput I. de ref. matr. geschlossen werden, als null und nichtig ansehen; es sei denn, daß das genannte Caput I. auf Grund päpstlicher Erklärung auf solche Ehen nicht angewendet werden kann. Es sei ferner gewiß, daß die römischen Gerichtsbehörden ziemlich viele solcher Ehen, welche klagbar oder zweifelhaft an sie kommen, für ungiltig erklärt haben; aber ebenso gewiß sei, daß die römischen Behörden bei Beurtheilung der Giltigkeit solcher Ehen auch den bei den einzelnen Fällen obwaltenden Umständen Rechnung tragen, und die Nullität derselben ausdrücklich nur dann aussprechen, „quando periculum perturbationum vel aliud inconveniens non impendet," daß sie sich aber einer solchen ausdrücklichen Nullitätserklärung enthalten, „ne Catholici nimium gravibus periculis objicerentur."

b. Hieraus gehe hervor, daß die römischen Behörden selbst nicht ausschließlich an jenen Rechtsgrundsatz sich halten, der allerdings in abstracto festgehalten werden müsse, sondern auch Opportunitätsgründe obwalten lassen. Ziehe man in Betracht, daß in dem konfessionell gemischten Deutschland namentlich in Süddeutschland die Verpflichtung der Protestanten auf Beobachtung des tridentinischen Dekrets auf die Dauer in praxi sich nicht aufrecht erhalten lasse, so wird man die

Opportunitätsfrage in jedem einzelnen Falle, wo der Rechtsbestand einer gemischten Ehe in Frage gestellt wird, in Erwägung zu ziehen haben. Dazu wird man um so mehr das Recht wie die Pflicht haben, als ja die tridentinischen Väter der Protestanten wegen jene Klausel beigefügt haben, um hierdurch die vernichtende Wirksamkeit des Dekrets auf eine protestantische und gemischte Ehe möglichst zu beschränken.

c. Aus derselben Absicht ging auch die Benediktina und deren Ausdehnung auf deutsche Bisthümer hervor. Deßhalb wird in andern Diözesen Deutschlands um so größere Vorsicht nothwendig sein, um nicht durch Ungiltigkeitserklärung von gemischten Ehen wegen Abschlusses vor dem protestantischen Pfarrer Anstoß und Aergerniß zu erregen.

d. Die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz mit ihrem Metropoliten baten i. J. 1864 den apostolischen Stuhl um Ausdehnung der Benediktina oder der Breven der Kölner Kirchenprovinz auf ihre respektiven Diözesen, indem sie die in denselben herrschende Ansicht, wornach man die vor dem akatholischen Minister geschlossenen gemischten Ehen im Allgemeinen für giltig halte, darlegten. Der heilige Stuhl erwiderte: non expedire, ut in re, de qua agitur, aliquid innovetur. Darin liegt wohl ein stillschweigendes Hinwegsehen der römischen Kurie über diese Praxis. Unter diesen Umständen nun eine einzelne gemischte Ehe aus der Menge gleichartiger Ehen herauszugreifen und dieselbe für null und nichtig zu erklären, wäre wohl aus Rücksichten verschiedener Art bedenklich, wenn auch eine solche Nullitätserklärung nur eine Konsequenz des kirchlich festgehaltenen und von den römischen Behörden vielfach zur Anwendung gebrachten Rechtsgrundsatzes wäre.

e. Dazu kommt, daß sich in Folge der von der Kirche so zu sagen geübten Konnivenz gegenüber den vor dem akatholischen Minister an tridentinschen Orten geschlossenen Mischehen unter Katholiken und Protestanten die Ansicht gebildet hat, daß solche Ehen auch vor dem protestantischen Pfarrer giltig geschlossen werden können. Eine gegentheilige Ansicht werde weder auf der Kanzel noch in der Schule noch auch im Privatunterricht vorgetragen. Es würde bei uns Aufsehen und Verwirrung erregen, wenn ein Ehegericht in einem einzelnen Falle gegen diese allgemein herrschende Auffassung, welche man als ein gewisses Rechtsbewußtsein im Volke bezeichnen dürfe, eine Entscheidung treffen würde. Dasselbe wird dabei zum mindesten die auch in Rom beobachtete Rücksicht zu nehmen haben, nemlich ob nicht in Folge einer solchen Entscheidung ein periculum perturbationum vel aliud inconveniens drohe.

f. Die Frage über die Giltigkeit gemischter Ehen, namentlich in den Diözesen des südwestlichen Deutschlands, ist eine besonders schwierige und wird immer diffiziler, je weiter sich die konfessionelle Mischung ausdehnt. Deßhalb erschien es als das Gerathenste, wenn die bischöflichen Ehegerichte

die einzelnen Fälle, in denen es sich um Entscheidung über die Rechtsgiltigkeit einer gemischten Ehe handelt, an die oberste kirchliche Gerichtsbehörde bringen und dieser anheimgeben, ob die betreffenden kirchlichen Rechtsgrundsätze über die Verpflichtung zur Beobachtung der tridentinischen Ehereformvorschrift zur Anwendung kommen können und sollen. Abgesehen von Schulte E.-R. S. 416 deutet ein solches Verfahren auch Perrone II. pag. 233 an und empfiehlt solches ausdrücklich Kutschker I. S. 534 ff.

Dieser Ehefall wurde aber dem heiligen Stuhle zur Entscheidung nicht unterbreitet; denn Schneider Sch. ließ sich nach Eröffnung vorstehender Entschließung mit der Katholikin B. durch den altkatholischen Pfarrer in Freiburg trauen.

XIV. Einsegnung oder aktive Assistenz.

Beinahe alle deutschen Bischöfe gestatten, daß die kirchlich erlaubten Mischehen (mit katholischer Kindererziehung) in der regelmäßigen katholischen kirchlichen Form, d. h. mit den im Diözesanrituale vorgeschriebenen Solemnitäten geschlossen und eingesegnet werden.

Die benedictio matrimonii ist doppelter Art, einmal der Segen, der unmittelbar nach der Konsenserklärung ertheilt wird, und sodann jener feierliche Segen (Nuptialbenediktion, benedictio nuptialis), welcher in der Votivmesse pro sponsa eingefügt und nach dem „Pater noster" von dem zelebrirenden Priester über die Brautleute gesprochen wird. Diese benedictio nuptialis in der heiligen Messe darf auch bei diesen mit kirchlicher Dispens eingegangenen gemischten Ehen nicht ertheilt werden. Vgl. S. 224.

Die Bischöfe sind zur Gestattung dieser gewöhnlichen oder feierlichen Eingehungsform solange berechtigt, als der Papst, der diese milde Praxis offenbar kennt, dagegen nicht seine Stimme erhebt und den Bischöfen das Recht dazu entzieht[1].

Das Breve des Papstes Gregor XVI. an den Erzbischof von Freiburg vom 23. Mai 1846 sagt in dieser Beziehung:

„Quod ad benedictionem attinet, eam, veluti optime noscis, haec Apostolica Sedes prohibere consuevit in illis quoque matrimoniis, quae inter catholicos et acatholicos ineuntur, impetrata ejusdem Sedis venia atque adhibitis cautionibus in illa praescriptis. Atque etsi deinde tolerari potuerit, ut mos in nonnullis regionibus inductus servaretur benedicendi matrimoniis mixtis initis cum Ecclesiae venia et praedictis cautionibus, nunquam tamen toleranda est eadem benedictio in iis casibus, in quibus nulla accedente Ecclesiae venia nec praeviis necessariis cautionibus etc."

[1] Schulte, E.-R. S. 273.

Erlaß des Erzbischofs von Freiburg: „Was das Verfahren in gemischten Ehen betrifft, haben wir uns genau nach den Vorschriften des Oberhauptes der Kirche, welchem jeder Katholik Gehorsam zu leisten verpflichtet ist, zu richten. Nach diesen Vorschriften wird die kirchliche Einsegnung gegeben, wenn alle zu erhoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden."

Erlaß des fürsterzbischöfl. Ordinariats von Wien vom 10. Okt. 1841: „Aus der päpstlichen Instruktion wird der Kuratklerus ersehen, daß eine kirchliche Trauung gemischter Ehen nur dann stattfinden könne, wenn die in der Instruktion angegebenen Bedingungen, besonders aber die Erziehung aller Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der katholischen Religion sichergestellt sind."

Erlaß des bischöfl. Ordinariats Leitmeritz vom 16. Febr. 1854: „Wird in der einen oder andern Weise (sei es durch Ausstellung eines Reverses oder durch Ablegung eines Eides seitens des akatholischen Theils) dieser Anforderung entsprochen, so kann eine solche eheliche Verbindung nach der in Oesterreich bestehenden kirchlichen Praxis (indulgendo) nach katholischem Ritus geschlossen und eingesegnet werden."

Das Würzburger Normativ vom 30. Dez. 1835: „Ist der Entschluß der Brautleute in Betreff der Erziehung ihrer sämmtlichen zukünftigen Kinder glaubwürdig (nach der im §. 2 gegebenen Vorschrift) nachgewiesen, so ist die eheliche Einsegnung wie bei ungemischten Ehen, d. h. wie bei katholischen Brautleuten, ritu catholico in der Kirche zu ertheilen."

Auch in der Diözese Rottenburg wird bei Eingehung erlaubter Mischehen ganz die gewöhnliche Form befolgt.

In der Diözese Trier aber wurde von dem Jahre 1853 bis zum Jahre 1873 bezw. 1883 die kirchliche Einsegnung der erlaubten gemischten Ehen (mit Kautelen und Dispens) verweigert und nur die passive Assistenz (Entgegennahme der Konsenserklärung extra ecclesiam, absque benedictione, omissis proclamationibus) geleistet. Der Ordinarius von Trier, wo auch die sog. mildere Praxis herrschte, fragte in Rom an, ob dieselbe erlaubt sei. Rom antwortete auf diese Frage, wie wohl vorauszusehen war, mit Nein. Man war vielleicht der Ansicht, daß man in Trier, eingedenk der Aeußerung des großen Papstes Benedikt XIV.[1]: Scientia haec nostra et tolerantia sufficere debet ad tuam assecurandam conscientiam, zur Verhütung größerer Uebel bei der bisherigen, dem Papst wohlbekannten und von ihm nicht reprobirten sog. milderen Praxis hätte beharren sollen. Schon am 7. Juni 1853 erschien eine preußische Kabinetsordre, welche den Offizieren bei Strafe der Entlassung die eidliche Bestärkung der katholischen Kindererziehung und die Eingehung der gemischten Ehen in loco non sacro verbot. Vgl. darüber sowie über die jetzige Praxis S. 379 f.

Instructio d. 15. Nov. 1858: „Quodsi in aliquibus locis Sacrorum Antistites cognoverint, easdem conditiones (scilicet, ut mixta

[1] Breve vom 12. Sept. 1750 S. 391.

conjugia extra ecclesiam et absque parochi benedictione ulloque alio ecclesiastico ritu celebrari debeant) impleri haud posse, quin graviora exinde oriantur damna ac mala, in hoc casu tantum Sanctitas sua ad hujusmodi majora damna ac mala vitanda prudenti eorumdem Sacrorum Antistitum arbitrio committit, ut ipsi, salvis firmisque semper ac perdiligenter servatis cautionibus de perversionis periculo amovendo a conjuge catholico, de conversione acatholici conjugis ab ipso conjuge catholico pro viribus procuranda deque universa utriusque sexus prole in sanctitate catholicae religionis omnino educanda, judicent, quando commemoratae conditiones de contrahendis mixtis hisce nuptiis extra ecclesiam et absque parochi benedictione impleri minime possint, et quando in promiscuis hisce conjugiis ineundis tolerari queat mos adhibendi ritum pro matrimoniis contrahendis in dioecesano rituali legitime praescriptum, exclusa tamen semper Missae celebratione, ac diligentissime perpensis omnibus rerum, locorum ac personarum adjunctis atque onerata ipsorum Antistitum conscientia super omnium circumstantiarum veritate et gravitate."

XV. Passive Assistenz.

1. Die passive Assistenz besteht darin, daß, falls konfessionell gemischte Nupturienten, welche die kirchlicherseits geforderten Bedingungen nicht erfüllen, vor dem Pfarrer des katholischen Brauttheils ihre Ehe abschließen wollen, dem katholischen Pfarrer gestattet wird, in eigener Person oder durch einen legalen Stellvertreter bei der gegenseitigen Ehekonsenserklärung in der Eigenschaft eines autorisirten und gesetzlich giltigen Zeugen zugegen zu sein, ohne aber seinerseits irgend welche kirchliche Handlung vorzunehmen (testis qualificatus et autorisabilis excluso omni ritu ecclesiastico). Vgl. S. 223.

„Passive" Assistenz nennt man dies darum, weil sich der katholische Pfarrer dabei bloß duldend verhält und geschehen läßt, was er nun einmal nicht verhindern kann. Es ist dies, bemerkt Dr. Kutschker[1], die allermildeste, ohne Verletzung der kirchlichen Selbständigkeit nicht weiter ausdehnbare Bestimmung über die Mitwirkung der katholischen Seelsorger zu solchen Ehen; eine Bestimmung, die der heilige Stuhl, den drängenden Zeitverhältnissen nachgebend, nur ungern zugestanden hat, weßhalb der Pfarrer sich grob verfehlen und strafbar machen würde, der sich aus was immer für einem Motive herbeilassen wollte, bei einer derartigen Eheschließung mehr, insbesondere etwas zu thun, woraus seine Zustimmung oder Billigung dessen gefolgert werden könnte, was wider den Willen der Kirche geschieht und von ihr mißbilligt und verabscheut wird. Die passive Assistenz, sagt ein Kirchenfürst, ist ein trauriges Nothmittel; im Geiste des Erbarmens mit dem Schwachen geht

[1] E.-R. IV. S. 789.

man bis an die äußerste Grenze der Nachsicht und duldet das Schlimme, ohne es zu billigen, um das Schlimmere zu verhüten.

2. Die assistentia passiva, welche stets extra ecclesiam stattfinden soll, wird wohl am passendsten im Pfarrhause geleistet werden, wo der katholische Pfarrer in seiner gewöhnlichen Amtskleidung (Talar) ohne Chorrock und Stola mit den zwei Zeugen die gegenseitige Konsenserklärung der Brautleute entgegennimmt. Vor Anhörung dieser Konsenserklärung wird aber der Geistliche dem katholischen Brauttheile noch einmal mit Sanftmuth und Ernst zu verstehen geben, daß er sein Thun als sündhaft und vor Gott schwer verantwortlich erklären und mißbilligen müsse. Nach geschehener Einwilligung in die Ehe wird er beiden Kontrahenten erklären, daß sie nun eine vor Gott und der Kirche giltige unauflösliche eheliche Verbindung mit einander abgeschlossen haben.

Sollten die Brautleute verlangen, schreibt Dr. Uhrig, daß der katholische Seelsorger sich bei der Trauung vor dem protestantischen Pfarrer einfinde, um so beide Akte in einen zu verwandeln, so hat er ihnen zu antworten, daß er dies nicht thun werde. Dies Verlangen wurde wenigstens früher sehr oft gestellt.

3. Die auf diese Weise giltig eingegangene Ehe wird sofort in's Trauungsbuch eingetragen. In die Rubrik „Copulans" kann man schreiben: Die Einwilligung in die Ehe ist in dem pfarrlichen Amtslocal erklärt worden in Gegenwart des Gefertigten N. N., Pfarrer (mutuum in matrimonium consensum declararunt coram parocho N. N. vel sacerdote N. N. in aedibus parochiae N.).

Die Wiener F.-E. K.-V. vom 16. Okt. 1841 dagegen bestimmt, daß im Falle der passiven Assistenz die Rubrik „Copulans" leer zu lassen sei, weil keine wirkliche Trauung vorgenommen werde; der Pfarrer oder Stellvertreter desselben habe sich bloß als Zeuge in die Rubrik der Beistände mit diesen einzuschreiben und in der Anmerkung beizufügen, daß diese Brautleute am — Tage — Jahre — sich zu ehelichen erklärt haben. — Eine andere Verordnung vom 10. Okt. desselben Jahres sagt unter Anderem, daß in Fällen, in denen keine Trauung vorgenommen wird, sondern nur die passive Assistenz des Pfarrers stattfinde, keine Trauungsstola abzunehmen sei.

4. Es ist gestattet, den sub assistentia passiva ehelich verbundenen Personen auf ihr Verlangen einen Kopulationsschein auszustellen.

Formular S. 438.

5. Wo bei Eingehung kirchlich unerlaubter Mischehen die passive Assistenz tolerirt wird, kann der katholische Pfarrer auch einen andern Priester zur passiven Assistenzleistung delegiren, weil auch hierin nicht die entfernteste Billigung dieser Ehe seitens der Kirche zu erkennen ist[1].

Delegationsurkunde S. 438.

[1] Schulte, E.-R. S. 272.

6. Schließlich müssen wir noch ausdrücklich hervorheben, daß nach gemeinem Rechte die passive Assistenz bei kirchlich unerlaubten Mischehen (mit akatholischer Kindererziehung) unzulässig ist; gemeinrechtlich ist vielmehr die assistentia passiva nur bei kirchlich erlaubten Mischehen (wo die Kautionen gegeben und Dispens ertheilt ist) zulässig.

Es hat der apostolische Stuhl, schreibt Dr. Schulte [1], fast stets, wo von ihm Dispens verlangt wurde, nur die passive Assistenz zugelassen; hingegen Proklamation, Benediktion, Missa pro sponsis, Eingehung innerhalb der Kirche ausdrücklich verboten. So verbot Klemens VIII. dem französischen Klerus, die Benediktion zu ertheilen. Die Ehe zwischen Karl I., König von Großbritannien, und der katholischen französischen Prinzessin Henriette Maria mußte geschlossen werden „extra ecclesiam ad limina ecclesiae metropolitanae Parisiensis coram Cardinali magno Galliae Eleemosynario, a quo benedictio nuptialis data non fuit. Deinde Britannici regis procurator novam Nuptam deduxit usque ad ingressum chori; ibi a praedicto Cardinali celebrata fuit ritu solemni missa, adstantibus rege et regina Franciae et nova Magnae Britanniae regina ac universa regia familia. Sed praedictus Regis Angliae procurator, quamvis catholicus, cum personam gereret Principis Anglicanae sectae addicti, in proximum Archiepiscopi palatium interim accessit, donec Missa terminaretur; qua demum expleta ad reducendam ab ecclesia Reginam accessit [2]. — Ebenso fanden keine Solemnitäten statt bei der Ehe Heinrichs IV. und Margaretha's von Valois, und bekanntlich auch nicht bei der Ehe des 1867 verstorbenen Königs von Belgien, Leopold I., und der Prinzessin Louise, Tochter Louis Philipps. Letzteres Beispiel ist um so merkwürdiger, da die kirchlicherseits geforderte katholische Erziehung der Nachkommenschaft durch das belgische Staatsgrundgesetz selbst gesichert war. Führen wir aus neuerer Zeit noch einen Fall an, nämlich die Eheschließung des schismatischen Grafen Anatol Demidoff und der katholischen Prinzessin von Montfort, Namens Mathilde Bonaparte, welche nach gegebenen Kautionen und erlangter päpstlicher Dispens gleichfalls außerhalb der Kirche und ohne Benediktion des Pfarrers (extra ecclesiam et absque parochi benedictione) vorgenommen wurde — zu Florenz im J. 1840.

Diese strenge Praxis, wonach selbst die kirchlich erlaubten Mischehen nur extra ecclesiam et absque benedictione, d. h. unter passiver Assistenz eingegangen werden dürfen, herrscht auch heutzutage noch in Italien, Frankreich, Spanien und bis zum Jahre 1873 bezw. 1883 auch in Deutschland in der Diözese Trier (nicht aber in den andern Diözesen der Kölner Kirchenprovinz). Der schon öfters genannte Erlaß des Bischofs von Trier vom 15. März 1853 lautet: Matrimonium vero (wenn der akatholische Theil das eidliche Versprechen gibt, alle [vielleicht schon vorhandenen und noch] zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erziehen und seinen katholischen Mitgatten in Ausübung seiner Religion nicht hindern zu wollen) celebretur

[1] Schulte, a. a. O.

[2] Scavini, Theol. mor. IV. p. 703.

coram parocho et testibus juxta praescripta a S. Conc. Trid., extra tamen ecclesiam et absque parochi benedictione, omissis etiam proclamationibus consuetis. Vgl. S. 379 f.

Instructio d. 15. Nov. 1858 cit: „Insuper in tribuendis hujusmodi dispensationibus praeter enunciatas cautiones, quae praemitti semper debent et super quibus dispensari nullo modo umquam potest, adjectae fuere conditiones, ut haec mixta conjugia extra ecclesiam et absque parochi benedictione ulloque alio ecclesiastico ritu celebrari debeant. Quae quidem conditiones eo potissimum spectant, ut in catholicorum animis numquam obliteretur memoria tum canonum, tum constantissimi illius studii, quo sancta mater ecclesia numquam destitit filios suos avertere ac deterrere ab iisdem mixtis conjugiis in eorum et futurae prolis perniciem contrahendis. Sanctitas Sua omnes Archiepiscopos, Episcopos aliosque locorum Ordinarios vehementer in Domino monet, hortatur et excitat eisque mandat, ut quum ipsi in posterum hujus rescripti formula ab hac sancta Sede obtinuerint facultatem dispensandi super impedimento mixtae religionis, in eadem facultate numquam desistant omni cura studioque advigilare, ut sedulo quoque impleantur conditiones de mixtis hisce matrimoniis extra ecclesiam et absque parochi benedictione alioque ecclesiastico ritu celebrandis.“ Vgl. oben S. 417 f.

Schließlich wollen wir auch jenes wohl einzig dastehenden Falles, wo der apostolische Stuhl die feierliche Eingehung einer gemischten Ehe (natürlich katholischen Charakters) gestattete, Erwähnung thun — es ist dies die gemischte Ehe zwischen Hieronymus Napoleon, damaligem König von Westfalen, und der Prinzessin Friederika Katharina von Württemberg. Die von dem Kardinallegaten Caprara unterm 21. Aug. 1807 ausgefertigte Dispensurkunde lautet: . . . Nos Joannes Baptista S. R. E. Cardinalis Caprara . . . de speciali apostolica auctoritate laudatae Celsitudini Suae Eminentissimae tamquam Magno Imperii Eleemosynario facultatem communicamus erga Hieronymum Napoleonem Westphaliae regem, ut, memorata cultus disparitate non obstante, matrimonium cum regia sponsa Friderica, servata Concilii Tridentini forma servatisque aliis in ejusmodi nuptiarum celebratione servandis, contrahere et in eo postmodum remanere licite et libere valeat, stantibus expositis, apostolica expressa auctoritate in utroque foro benigne dispensandi. Wir lesen hier nicht die sonst solchen Dispensen und Dispensfakultäten beigefügte Klausel: extra ecclesiam et absque parochi benedictione, oder: absque ulla ecclesiastica solemnitate. Doch solche Zeiten, bemerkt Dr. Schulte, können, vorausgesetzt, daß diese Urkunde echt ist, keine Beispiele aufstellen[1]. Nach demselben Kanonisten hat aber auch der hochselige Bischof von Münster, Kaspar Max Freiherr von Droste-Vischering, den König Otto von Griechenland mit der evan-

[1] Schulte, E.-R. S 273 Anm. 55.

gelischen Prinzessin M. F. Amalie von Oldenburg zu Oldenburg feierlich getraut, obwohl die griechische Verfassung die Erziehung der Kinder in der griechischen Religion forderte. Wenn dem also ist, wirklich ein merkwürdiger Fall!

XVI. Protestantische Vor- oder Nachtrauung.

1. Hier ist die sogenannte Hannover'sche Instruktion (Dekret der Congregatio Inquisitionis sive S. Officii) vom 17. Februar 1864 maßgebend. Diese, zunächst für die Diözesen Hildesheim und Osnabrück erlassen, wurde durch die Congregatio Inquisitionis vom 22. März 1879 unter dem Titel: Instructio Ordinariis communicanda, in quorum dioecesibus abusus irrepserit celebrandi mixta matrimonia etiam coram acatholico ministello — verallgemeinert. Der Hauptinhalt derselben ist:

a) Der Abschluß (ratificatio) einer Mischehe coram ministro haeretico wird nur dann nicht improbirt, wenn in dem Akte keinerlei Anerkennung des häretischen Ritus liegt und der häretische Minister nur eine bürgerliche oder politische Zeremonie vollzieht.

b) Er ist dagegen nicht erlaubt, wenn der häretische Minister sich dabei als Religionsdiener und Quasiparochus gerirt, der katholische Theil also an einem häretischen Ritus bezw. an der Häresie theilnehmen und eine schlechthin verbotene communicatio in divinis mit Häretikern pflegen würde.

c) Deßhalb sind die Gläubigen darüber zu belehren, daß sie sich jedes Abschlusses der Ehe vor einem häretischen Religionsdiener als solchem, weil schlechthin unerlaubt und sakrilegisch, zu enthalten haben.

d) Wenn deßhalb der Pfarrer von den Brautleuten gefragt wird oder sicher weiß, daß sie zum protestantischen Pfarrer gehen, um von ihm sich kopuliren zu lassen, so darf er nicht dissimuliren (klug schweigen), sondern muß den katholischen Theil wegen der sehr schweren Sünde der communicatio in sacris und der (bischöflichen) Zensuren, welche er inkurrirt, ernstlich verwarnen.

e) Wenn jedoch der Pfarrer in einem besondern Falle wegen der protestantischen Trauung von den Brautleuten weder gefragt wird noch von ihrem diesbezüglichen Vorhaben ausdrücklich in Kenntniß gesetzt wird, aber voraussieht, daß sie sich vielleicht behufs Trauung an den protestantischen Pfarrer wenden werden, daß aber auch unter den gegebenen Umständen eine Mahnung gewiß nicht nützen, sondern vielmehr schaden werde, indem dadurch die bloß materielle Sünde in eine formelle verwandelt würde, so wird er zur Verhütung von Uebeln schweigen können, wenn nur durch die protestantische Trauung kein Aergerniß in der Gemeinde entsteht und die von der Kirche geforderten Sicherheiten, namentlich in Betreff der Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion, gegeben worden sind.

f) Wenn die protestantische Trauung vorhergegangen ist und dies öffentlich bekannt oder dem Pfarrer von den Nupturienten selbst mitgetheilt wurde, dann kann der Pfarrer dieser Eheschließung, bei der natürlich die erforderlichen Kautelen gegeben sind, nur dann assistiren, nachdem der katholische Brauttheil Buße gethan und die Absolution von der Zensur erhalten hat.

Da die censura latae sententiae (Exkommunikation), welche der katholische Brauttheil in Folge protestantischer Trauung propter communicationem in divinis cum haereticis inkurrirte, in dem neuen Strafkodex vom 12. Okt. 1869 nicht mehr enthalten ist, so versteht man darunter jene Zensuren (Exkommunikation und partikulares Personalinterdikt), welche der Bischof dieserhalb zu verhängen berechtigt ist. — Vorstehende Grundsätze schärfte auch der Erzbischof von Prag unterm 15. Januar 1869 seinem Kuratklerus ein, welchen er noch weiter dahin instruirte, daß er konfessionell gemischte Brautleute, welche sich nur vom protestantischen Pfarrer trauen lassen wollen, ernstlich davon abmahnen und darauf aufmerksam machen solle, daß ihre vor dem protestantischen Pfarrer geschlossene Ehe, auch wenn sie staatlich oder bürgerlich giltig sei, kirchlich null und nichtig wäre[1].

In der Linzer Diözese sind die Geistlichen angewiesen, wie folgt: Dispens vom Hinderniße der gemischten Religion wird dann ertheilt werden, wenn das Brautpaar vor dem katholischen Seelsorger mit Vermeidung der Vor- oder Nachtrauung durch den protestantischen Pastor die Ehe eingeht. Sollte dasselbe bei dem unglücklichen Gedanken verharren, sich vor dem Pastor ehelichen oder von demselben nachtrauen zu lassen, so hört von Seiten des katholischen Pfarramts jede Mitwirkung auf. Doch hat dasselbe die Braut auf die große, schwere Sünde, die sie begehen würde, auf die Ungiltigkeit einer solchen Ehe vor Gott, der Kirche und dem Gewissen und auch auf die kirchliche Strafe der Exkommunikation, welche dem unglücklichen Schritte folgen müßte, aufmerksam zu machen.

Ansprache des protestantischen Oberkirchenraths zu Berlin vom 11. April 1883: „Es steht notorisch fest, daß ohne das erwähnte Versprechen der römische Klerus auf Grund höherer Weisung die Trauung seinerseits immer versagt. Deßhalb kann gegenwärtig, auch wenn keine sonstigen Beweise vorliegen, daß das Versprechen bereits geleistet oder die Leistung desselben beabsichtigt ist, aus der Gewährung der katholischen Trauung mit Sicherheit geschlossen werden, daß die Trauung in der evangelischen Kirche nicht stattfinden kann. So lange die gegenwärtige Praxis der römischen Kirche bestehen bleibt, schließen die katholische und evangelische Trauung nach §. 12 der Trauungsordnung vom 27. Juli 1880 einander thatsächlich aus.“[2]

---

[1] Aichner, Comp. III. Ed. p. 589. [2] Archiv, Bd. 49 S. 448.

2. Daß das kirchliche Verbot der Trauung einer Mischehe durch einen akatholischen Minister nicht eine „funkelnagelneue Erfindung“[1] sei, bezeugen die alten Kanonisten z. B. Lessius († 1632), Lacroix[2] († 1707), Schmalzgrueber[3] († 1735). Dazu kommen die offiziellen Kundgebungen:

a) Die Entscheidung der Congregatio Inquisitionis vom 29. November 1672: „Quatenus minister assistat matrimoniis catholicorum, uti minister politicus, non peccare contrahentes; si vero assistat ut minister addictus sacris, non licere, et tunc contrahentes peccare mortaliter et esse monendos.“

b) Das nach Holland gerichtete Breve Benedikts XIV. vom 17. September 1746: „Faciant illi quidem salva religione ... Sciant itaque catholici, ... cum civili magistratui aut haeretico ministello matrimonii celebrandi causa se sistunt, actum se mere civilem exercere, quo suum erga leges et instituta principum obsequium ostendunt; ceterum tunc quidem nullum a se contrahi matrimonium.“ Wenn genannte Kanonisten und päpstliche Entscheidungen zunächst nur von der Abschließung katholischer und nicht gemischter Ehen vor dem akatholischen Minister reden, so begründet dies absolut keinen Unterschied[4]. Jedem katholischen Ehekontrahenten, folglich auch dem Katholiken, der mit einem Nichtkatholiken kontrahiren will, ist die Eheschließung vor dem akatholischen Minister untersagt. Es war deßhalb nur die nothwendige Konsequenz aus obigem Prinzip, wenn auf die Anfrage aus der Diözese Trier, ob der katholische Priester salva conscientia einer gemischten Ehe assistiren dürfe, wenn die Kontrahenten vel antea vel postea matrimonium ineant in ecclesia protestantica ritu protestantico von der Congregatio Inquisitionis, unterm 21. April 1847 eine verneinende Antwort gegeben wurde.

3. Der katholische Landrath von Garnier in Grottkau heirathete eine Protestantin. Er verlangte vom katholischen Pfarrer, daß dieser ihn nach dem Zivilakt traue, bemerkte aber zugleich, daß sodann auch noch eine Trauung durch den protestantischen Pfarrer stattfinden werde.

Der katholische Pfarrer verweigerte die Trauung, und auch der vom Bräutigam angegangene Fürstbischof von Breslau konnte daran nichts ändern; denn durch päpstliche Anordnung ist die protestantische Nachtrauung verboten. — Dieser Fall gab zu dem wüsten Mischehenstreit in Preußen i. J. 1882 Veranlassung.

---

[1] Dr. Hübler, Eheschließung ꝛc. S. 75.

[2] Theolog. moral. II. lib. 6 Part. 3. De matr. n. 775 p. 533. Col. 1729.

[3] Jus eccl. univ. IV. T. 3 nr. 117. Ingolstadii 1716 p. 272.

[4] Dr. Braun im Archiv, Bd. 50 S. 360 f.

Nach Hübner (S. 72, Anm. 127) wäre König Karl von Rumänien mit der Prinzessin Elisabeth zu Wied im Schlosse von Neuwied durch den katholischen Divisionspfarrer Kaiser aus Düsseldorf und den protestantischen Pfarrer Lohmann im Jahre 1869 getraut worden. Im Jahre 1882 die Doppeltrauung des französischen Botschaftssekretärs de Plancy. — Die betreffenden katholischen Geistlichen hätten eben hier mit Außerachtlassung der kirchlichen Vorschrift gehandelt.

XVII. Altkatholisches oder Neuprotestantisches.

1. Die Altkatholiken sind keine Katholiken[1].

Die Gegner des vatikanischen Konzils und seiner dogmatischen Beschlüsse über die Unfehlbarkeit ex cathedra und den Universalepiskopat des römischen Bischofs nennen sich in Deutschland „Altkatholiken", weil sie nach ihrer Ansicht durch Verwerfung jener Dogmen als „Neuerungen" den Rechts- und Glaubensboden der „alten" Kirche aufrechterhalten. In der Schweiz nennen sie sich „Christkatholiken".

a) Die Altkatholiken in Deutschland wie auch die Christkatholiken in der Schweiz sind Häretiker; denn sie leugnen:

α) das Dogma von dem unfehlbaren Lehramt des Papstes, aber auch

β) die Dogmen von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes und der ökumenischen Konzilien; ferner

γ) die Dogmen von dem päpstlichen Primat, der unbefleckten Empfängniß Mariä, der Gleichwerthigkeit der Kanonizität der proto- und deutero-kanonischen Schriften des alten Testaments, von der gleichen Autorität der heiligen Schrift und Tradition und dem Ablaß.

Darum werden sie katholischerseits mit Recht Neuhäretiker, Neuprotestanten genannt.

b) Dieselben sind Schismatiker; denn sie haben sich losgesagt

α) von ihrem rechtmäßigen Diözesanbischof und

β) von ihrem rechtmäßigen Oberhaupt, dem römischen Papste.

Die Altkatholiken wählten am 4. Juni 1873 auf der Delegirtenversammlung zu Bonn den Prof. Dr. J. H. Reinkens zum Bischof, welcher in Rotterdam am 11. August von dem häretischen und schismatischen Bischof der Jansenisten, Heydekamp von Deventer (Bischof Loos war an Reinkens' Wahltag gestorben), konsekrirt wurde. — Die Christkatholiken in der Schweiz haben am 7. Juni 1876 auf der zweiten Nationalsynode zu Olten den Priester E. Herzog zum Bischof gewählt, welcher am 18. September zu Rheinfelden vom Bischof Reinkens konsekrirt wurde.

---

[1] Mein Katechismus des kath. Kirchenrechts. 2. Aufl. S. 119 ff.

c) Sie haben eine eigene mit dem katholischen Glauben und Recht in diametralem Gegensatz stehende Verfassung aufgestellt, wornach die höchste kirchliche Gewalt einer Synode zukommt, welche aus dem Bischof, den Pfarrern und den Abgeordneten der Gemeinden besteht.

Auf derselben haben durchgängig die Laien die Majorität. Alle Fragen werden durch absolute Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit hat der Bischof die entscheidende Stimme. Die Schweizer Nationalsynode kann den Bischof mit zwei Drittel der Stimmen absetzen.

d) Sie haben abgeschafft a. fast sämmtliche kanonische Ehehindernisse, b. die Ohrenbeicht, c. den Priesterzölibat, d. Fast- und Abstinenztage ꝛc.

Der von einem Synodalmitgliede gestellte Antrag, daß das Ehehinderniß der Weihe des kanonischen Rechtes in der altkatholischen Gemeinschaft weder ein Hinderniß für die Ehe noch für die Verwaltung der Seelsorge durch einen Geistlichen bilden solle, wurde mit 75 Stimmen (von 19 Geistlichen und 57 Laien) gegen 22 Stimmen (worunter 5 Geistliche und 16 Laien) angenommen. Gegen den Antrag war der Bischof, aber nicht, wie er erklärte, wegen kirchenrechtlicher Bedenken.

e) Sie sind von der kompetenten kirchlichen Obrigkeit exkommunizirt und zwar:

α) als Leugner des unfehlbaren Lehramtes des Papstes.

Constitutio dogmatica d. 18. Julii 1870, sess. IV. cap. 4: „Si quis autem huic Nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit, anathema sit."

β) Deßhalb noch besonders exkommunizirt durch die päpstliche Encyklika vom 21. November 1873, und durch das apostolische Schreiben an die Schweizer-Bischöfe vom 6. Dezember 1876.

Pii IX. epistola encyclica ad omnes Patriarchas etc. d. d. 21. Nov. 1873. . . . „Sed homines isti per iniquitatis et perditionis viam audacius progressi, ut justo judicio Dei judicis haereticorum sectis usuvenit, notorium quendam a catholica fide apostatam J. H. Reinkens pseudo-episcopum sibi elegerunt et constituerunt; atque ut nihil impudentiae deesset, pro consecratione ejus ad illos confugerunt Ultrajectenses „Jansenianos", quos ipsi, antequam ab Ecclesia desciscerent, haereticos et schismaticos ducebant unacum ceteris catholicis. Josephus tamen ille Hubertus audet se dicere episcopum . . . Nos igitur . . . non solum electionem memorati J. H. Reinkens illicitam, inanem et omnino nullam ejusque consecrationem sacrilegam declaramus, rejicimus ac detestamur, sed et ipsum Josephum Hubertum et qui eligere attentarunt, et qui sacrilegae consecrationi operam commodarunt et quicumque iisdem adhaeserint eorumque partes sequuti, opem, favorem, auxilium aut consensum praebuerint, auctoritate Omnipotentis Dei excommunicamus et anathematizamus atque ab Ecclesiae communione

segregatos et in eorum numero habendos esse, a quorum consuetudine congressuque sic omnibus Christifidelibus interdixit Apostolus, ut nec Ave illis dicere diserte praeceperit, declaramus, edicimus et mandamus."

Fast wörtlich lauten auch die Literae apostolicae ad Episcopos Helvetiae vom 6. Dezember 1876, wodurch ein notorius quidam a catholica fide Apostata E. Herzog, ac Pseudo-Episcopus H. Reinkens, sacrilegus consecrator, ejusque assistentes, qui sacrilegae consecrationi etc. (ut supra) erkommunizirt werden[1].

γ) Als Leugner der übrigen Dogmen und als Schismatiker schon durch die Bulle vom 12. Oktober 1869.

Dieselbe bestimmt, daß Häretiker und Schismatiker die dem Papste zur Absolution in besonderer Weise reservirte Excommunicatio latae sententiae inkurriren.

2. Verhalten des Geistlichen bei Eheschließung zwischen römischen Katholiken und den sogenannten Altkatholiken.

Bezüglich der Eheschließungen katholischer Christen mit sogenannten Altkatholiken oder Neuprotestanten und deren Ehen unter einander ist unterm 17. September 1871 an sämmtliche Bischöfe Bayerns eine von der S. Congregatio Inquisitionis nach vorheriger Berathung der Kardinäle beschlossene, von Pius IX. bestätigte und von Kardinal Patrizi ausgefertigte Instruktion maßgebend. Dieselbe bestimmt:

1. Quodsi contingat, ut una pars catholica (römisch katholisch) et altera neohaeretica (altkatholisch) nuptias contrahere velit, Episcopi praevio parochorum recursu, se gerant ad formam instructionis diei 12. September 1834 (wornach nicht die Einsegnung, sondern nur die passive Assistenz tolerirt wird), adimpletis omnibus conditionibus, monitionibus et cautionibus in eadem instructione expressis.

Der Geistliche wird sich also vorkommenden Falls an den Bischof wenden.

In der Diözese Breslau dagegen können römische Katholiken, welche sich mit Anhängern der sogenannten „altkatholischen" Sekte verehelichen wollen, auch wenn die bei Mischehen geforderten Versprechungen mittelst Reverses gegeben werden, dennoch die kirchliche Dispens behufs erlaubter Eingehung der Mischehe nicht erlangen, weil mit Recht zu befürchten steht, der sogenannte Altkatholik werde trotzdem alle Mittel anwenden, um den katholischen Ehetheil und die Nachkommenschaft zum Abfall von der Kirche und zum Uebertritt zur Sekte zu bewegen.

Fürstbischof Heinrich hatte bei Gelegenheit des Ansuchens um Prolongation seiner Vollmacht super impedimento mixtae religionis

[1] Archiv, Bd. 37 S. 294—296.

zu dispenſiren, unterm 16. Dezember 1873 die Anfrage an den apoſtoliſchen Stuhl gerichtet, ob er von der gedachten Vollmacht auch in denjenigen Fällen Gebrauch machen dürfe, in welchen es ſich um die Eheſchließung zwiſchen römiſchen Katholiken und Anhängern der ſogenannten „altkatholiſchen“ Sekte handle, indem er ſich dabei auf die von der S. Congregatio Inquisitionis an den bayriſchen Epiſkopat dieſerhalb erlaſſene Inſtruktion vom 17. September 1871 bezog.

Auf dieſe Anfrage hat jedoch die erwähnte heilige Congregation negativ entſchieden. Dieſelbe konſtatirt ausdrücklich, daß die Inſtruktion vom 17. September 1871 lediglich mit Rückſicht auf bayriſche Verhältniſſe erlaſſen, auch in derſelben nur die assistentia passiva conzedirt war, welche in der Diözeſe Breslau nicht üblich ſei. Wir wollen bei der hohen Bedeutung derſelben den Wortlaut folgen laſſen:

Illustrissime ac Reverendissime Domine uti frater. — Praeter facultatem dispensandi super impedimento mixtae religionis, quae jam indulto in forma authentica expedito ac gestori in urbe tradito ad aliud quinquennium elargita fuit, quaerebat Amplitudo Tua ipsis litteris, num supradicta facultate fas ipsi esset uti etiam in casibus, ubi asseclae novae sectae quae se vetero-catholicam nuncupat, matrimonium inire cupiunt cum Romano-catholicis datis semper cautionibus ab Ecclesia in mixtis matrimoniis requisitis, sese referens ad Instructionem ab Emmis Patribus una mecum inquisitoribus generalibus datam Episcopis Bavariae die 17. septembris an. 1871. Jam vero sacer Ordo ad trutinam revocatis adjunctis quae praedictam Instructionem provocarunt, quaestioni ab Ampl. Tua propositae respondendum duxerunt negative. Quandoquidem perpenderunt, extraordinarium remedium adsistentiae mere passivae quod tolerantiae apicem pertingit ideo Episcopis Bavariae fuisse permissum ut ipsi ac Parochi ad incitas redacti a lege civili quae praevidebatur coactionem ad adsistentiam inducturam fore, a gravibus incommodis ac poenis subtraherentur. Ast haudquaquam innotescit num isthinc eo res perducta usque fuerit, ut insuetum illud temperamentum invocare opus sit: praesertim quia adhibendum esset cum neoschismaticis, a quibus in praesenti motuum aestu fidelis cautionum observantia incassum speranda foret; quin potius ad proselytismum augendum nil intentatum relinquerent, ut partem catholicam et dein prolem ad apostasiam impellerent. Haec itaque ea qua praestat doctrina ac prudentia serio perpendat Amplitudo Tua.

Interim impensos animi mei sensus acceptos habeat precor dum fausta ac felicia omnia Eidem a Domino exopto.

Romae, die 31. Januarii 1874.

Ampl. Tuae Addictissimus uti frater
P. Card. Patrizi.

2. Quodsi duo neohaeretici nuptias coram parocho catholico inire praesumpserint ac necessariae monitiones hortationesque iis faciendae in irritum cesserint, reliquum est, ut se conforment instructioni Sacrae Poenitentiae, quae rogata, quomodo se gerere debeat parochus in celebratione matrimonii illorum, qui censuris sunt notorie innodati? die 10. Dec. 1860 respondit: Curandum pro viribus, ut ecclesiasticis censuris (Exkommunikation und Interdikt) innodati debito modo cum ecclesia reconcilientur, at, si recusent et nisi matrimonium celebretur, gravia damna imminere videantur, parochus Ordinarium consulat, qui habita rerum et circumstantiarum ratione omnibusque perpensis, quae a probatis auctoribus, praesertim a S. Alphonso Ligor. in sua Theologia mor. l. VI. n. 54 traduntur, ea declaret, quae magis expedire in Domino judicaverit, exclusa semper missae celebratione." [1]

Die heilige Pönitentiarie hat auf Anfrage italienischer Pfarrer, wie sie sich rücksichtlich der Assistenzleistung bei Ehen von Exkommunizirten zu verhalten haben, unterm 5. Juli 1857 nachstehende Instruktion erlassen: „Parochus vocatus, ut adsistat matrimonio publici et notorii excommunicati prius in id curam impendere debet, ut nuptias celebraturos dehortetur et impediat aut suspendat matrimonium, donec excommunicatus cum ecclesia reconciliatus sit. Si vero operam frustra consumat et aliunde gravia scandala instent vel pericula pro parocho cum damno ipsius parochiae immineant ex ulteriore adsistentiae suspensione, parochus licite in tali casu matrimonio publici et notorii excommunicati adsistere poterit. Pariter episcopus, concurrentibus ejusmodi circumstantiis et necessariis cautelis adhibitis, parocho permittere poterit, tali matrimonio adsistere." — Wenn also beide Ehekontrahenten der altkatholischen oder neuprotestantischen Konfession zugehören, so kommen bei deren Eheschließung die kirchenrechtlichen Grundsätze, welche rücksichtlich der Ehen von notorisch Exkommunizirten gelten, zur Anwendung. Auch in diesem Falle wird sich der Pfarrer an seinen Bischof wenden und dessen Weisung abwarten.

XIX. Freimaurerei.

1. Historisches.

Die Freimaurerei stammt aus dem protestantischen England. Im Anfange des 18. Jahrhunderts hatten sich nemlich nichtzünftige Mitglieder einer Baukorporation (in England werden nicht selten Personen von ge-

[1] Archiv, Bd. 27 S. CLXXI. Wiener Diözesanbl. Jahrg. 1872 S. 126. Kölner Pastoralbl. Jahrg. 1872 S. 93; Schüch, Pastoral, S. 778; Scavini, Theol. moral. IV. p. 718.

achteter oder hoher sozialer Stellung Mitglieder von Vereinen, deren Thätigkeit ihnen fremd ist; so gehören z. B. Lords, die nichts weniger als gelehrt sind, gelehrten Vereinen an) als eine selbständige Gesellschaft konstituirt und den Namen „Freimaurer" sich gegeben. Diese Stiftung geschah im Jahre 1717 und zwar durch zwei protestantische Pastoren (Desaguliers und Anderson) und den gleichfalls protestantischen Alterthumsforscher Payne. Zweck des Ordens ist: Vereinigung von Männern aller Religionen und Sekten aus allen Nationen und Ständen behufs Erbauung des geistigen Tempels in der Seele des Menschen — aber diese Maurerarbeit soll ohne Erlösungsgnade, ohne Christus geschehen. Die Religion der Maurer (sie nennen sich in ihrer Bescheidenheit „die Mündigen", „die honetten" Leute) ist das auf die allgemeinen sittlichen Vernunftgebote reduzirte Christenthum, worin alle Menschen (Christen, Juden, Türken und Heiden) übereinstimmen. Das spezifisch Christliche, Katholische gilt der Loge als unwesentlich, bedeutungslos, nur geeignet, den konfessionellen Frieden zu stören. Die Freimaurerei ist so die Trägerin des religiösen Indifferentismus mit dem bekannten Symbolum: Wir glauben all' an einen Gott, ob Christ, Jude, Türk oder Hottentott. Aber es ist nach ihrer Meinung doch nicht gleichgiltig, ob ein Subjekt der Loge angehört oder nicht; denn sie hält sich für die Kirche aller Kirchen, in welche schließlich die ganze vernünftige Menschheit eintreten werde. Nach ihrer Ansicht wird der Zeitpunkt kommen, wo die verschiedenen Religionen und Konfessionen sich auflösen werden, und aus der Asche derselben werde dann die maurerische Vernunftreligion als Surrogat des positiven Christenthums wie ein Phönix sich erheben. Dann werde es mit Ausnahme der wenigen halsstarrigen, unverbesserlichen Römlinge nur „mündige und honette" Leute geben. — Der Loge Schlagwörter sind: Toleranz, Humanität, reine Menschlichkeit, Bruderliebe, echte und geläuterte Religiosität; Kampf nur gegen die Lichtscheuen, den Obskurantismus und Jesuitismus. Ueber das, was die Logenbrüder insgeheim mit einander treiben, müssen sie unter einem strengen auf die Bibel geleisteten Schwure und unter schwerer Strafandrohung unverbrüchliches Stillschweigen beobachten.

Daß die katholische Kirche als die Trägerin und Bewahrerin der geoffenbarten Wahrheit gegen diesen gefährlichen Gegner des positiven Christenthums sofort Stellung nehmen mußte und fortwährend ihn bekämpfen muß, springt in die Augen und gesteht die Loge selbst.

> Die freimaurerische deutsche Vierteljahrsschrift vom J. 1841, 1. Heft: „Die Gerechtigkeit muß man der römischen Hierarchie widerfahren lassen: sie erkannte Zweck und Tragweite des Bundes und die Wichtigkeit desselben früher und klarer und blieb ihren Ansichten treuer als viele Glieder des Bundes selber." — Freimaurerei und Christenthum,

mit einem Vorwort von General v. Selasinsky, Berlin 1854, S. 68 f.: „In der That liegt es in der Natur der Sache, daß die päpstliche Kurie die Freimaurerei verdammen muß."

Kaum war das im protestantischen England geborene Kindlein, die Loge, dem zwei protestantische Pastoren Pathendienste geleistet hatten, zwanzig Jahre alt geworden, da entlarvte Klemens XII. in seiner hochberühmten Bulle In eminenti 1738 die gefährliche und häßliche Jungfrau. Gleich ihm reprobirten den Maurerbund und exkommunizirten deren Mitglieder: Benedikt XIV. (Providas, 1751), Pius VII. (Ecclesiam, 1821), Leo XII. (Tuo graviora, 1825), Gregor XVI. (Mirari vos, 1832), Pius IX. (Multiplices inter, 1865) und Leo XIII. (Humanum genus, 1884).

Im Protestantismus wird die Loge, dessen natürliche Tochter, nur von einigen Orthodoxen schwach bekämpft. Protestantenvereinliche und andere rationalistische Pastoren rechnen es sich sogar zu hoher Ehre an, der Loge angehören zu dürfen. Im Jahre 1854 konnte die Maurerei in Preußen über 300 Diener am Worte zu ihren Mitgliedern zählen[1]. Hieraus erklärt es sich auch, daß der Protestantismus seitens der Logenmänner ziemlich glimpflich behandelt wird, ja die Männer der sog. Reformation sogar als Heroen von ihnen gefeiert werden.

Auf der ganzen Erde gibt es heute über eine Million Freimaurer. Davon kommen rund auf Deutschland 43 000, die Schweiz 2400, Deutschösterreich (wo die Loge verboten ist) 700, Ungarn 1100 Mann[2].

Schließlich wollen wir noch hervorheben, daß viele Maurer, in Unkenntniß bezw. unbekümmert rücksichtlich der höheren Aufgabe des Ordens, durchaus ungefährliche, sehr gutmüthige und harmlose Leute sind, denen die Loge als Vereinigung von lustigen Brüdern gilt, wo man gut und billig ißt, trinkt raucht und im Nothfalle für sich, Weib und Kind eine sehr reichliche Unterstützung empfängt[3]. Auf dieselben dürften mehr oder weniger die Worte passen[4]:

„Laß sie gehen, sind Tieffenbacher,
Gevatter Schneider und Handschuhmacher,
Schad' um die Leut'! sind sonst wack're Brüder!
Aber das denkt wie ein Seifensieder.

2. Kanonische Strafe.

Nach dem heute geltenden Strafkodex, der Constitutio Apostolicae Sedis vom 12. Oktober 1869 unterliegen der dem apostolischen Stuhle

[1] Hengstenberg, Die Freimaurerei und das evangelische Pfarramt, 1855.

[2] Dallen, Kalender für Freimaurerei, 1886.

[3] Vgl. Pachtler, Der stille Krieg der Freimaurerei gegen Thron und Altar. Freiburg 1873. Der Götze der Humanität. Freiburg 1875. Die innere Unwahrheit der Freimaurerei. Mainz 1884. Dr. Raich im Kirchenlex., Art. Freimaurer. 2. Aufl.

[4] Wallensteins Lager, 10. u. 11. Auftritt.

achteter oder hoher sozialer Stellung Mitglieder von Vereinen, deren Thätigkeit ihnen fremd ist; so gehören z. B. Lords, die nichts weniger als gelehrt sind, gelehrten Vereinen an) als eine selbständige Gesellschaft konstituirt und den Namen „Freimaurer" sich gegeben. Diese Stiftung geschah im Jahre 1717 und zwar durch zwei protestantische Pastoren (Desaguliers und Anderson) und den gleichfalls protestantischen Alterthumsforscher Payne. Zweck des Ordens ist: Vereinigung von Männern aller Religionen und Sekten aus allen Nationen und Ständen behufs Erbauung des geistigen Tempels in der Seele des Menschen — aber diese Maurerarbeit soll ohne Erlösungsgnade, ohne Christus geschehen. Die Religion der Maurer (sie nennen sich in ihrer Bescheidenheit „die Mündigen", „die honetten" Leute) ist das auf die allgemeinen sittlichen Vernunftgebote reduzirte Christenthum, worin alle Menschen (Christen, Juden, Türken und Heiden) übereinstimmen. Das spezifisch Christliche, Katholische gilt der Loge als unwesentlich, bedeutungslos, nur geeignet, den konfessionellen Frieden zu stören. Die Freimaurerei ist so die Trägerin des religiösen Indifferentismus mit dem bekannten Symbolum: Wir glauben all' an einen Gott, ob Christ, Jude, Türk oder Hottentott. Aber es ist nach ihrer Meinung doch nicht gleichgiltig, ob ein Subjekt der Loge angehört oder nicht; denn sie hält sich für die Kirche aller Kirchen, in welche schließlich die ganze vernünftige Menschheit eintreten werde. Nach ihrer Ansicht wird der Zeitpunkt kommen, wo die verschiedenen Religionen und Konfessionen sich auflösen werden, und aus der Asche derselben werde dann die maurerische Vernunftreligion als Surrogat des positiven Christenthums wie ein Phönix sich erheben. Dann werde es mit Ausnahme der wenigen halsstarrigen, unverbesserlichen Römlinge nur „mündige und honette" Leute geben. — Der Loge Schlagwörter sind: Toleranz, Humanität, reine Menschlichkeit, Bruderliebe, echte und geläuterte Religiosität; Kampf nur gegen die Lichtscheuen, den Obskurantismus und Jesuitismus. Ueber das, was die Logenbrüder insgeheim mit einander treiben, müssen sie unter einem strengen auf die Bibel geleisteten Schwure und unter schwerer Strafandrohung unverbrüchliches Stillschweigen beobachten.

Daß die katholische Kirche als die Trägerin und Bewahrerin der geoffenbarten Wahrheit gegen diesen gefährlichen Gegner des positiven Christenthums sofort Stellung nehmen mußte und fortwährend ihn bekämpfen muß, springt in die Augen und gesteht die Loge selbst.

> Die freimaurerische deutsche Vierteljahrsschrift vom J. 1841, 1. Heft: „Die Gerechtigkeit muß man der römischen Hierarchie widerfahren lassen: sie erkannte Zweck und Tragweite des Bundes und die Wichtigkeit desselben früher und klarer und blieb ihren Ansichten treuer als viele Glieder des Bundes selber." — Freimaurerei und Christenthum,

mit einem Vorwort von General v. Selasinsky, Berlin 1854, S. 68 f.: „In der That liegt es in der Natur der Sache, daß die päpstliche Kurie die Freimaurerei verdammen muß."

Kaum war das im protestantischen England geborene Kindlein, die Loge, dem zwei protestantische Pastoren Pathendienste geleistet hatten, zwanzig Jahre alt geworden, da entlarvte Klemens XII. in seiner hochberühmten Bulle In eminenti 1738 die gefährliche und häßliche Jungfrau. Gleich ihm reprobirten den Maurerbund und exkommunizirten deren Mitglieder: Benedikt XIV. (Providas, 1751), Pius VII. (Ecclesiam, 1821), Leo XII. (Tuo graviora, 1825), Gregor XVI. (Mirari vos, 1832), Pius IX. (Multiplices inter, 1865) und Leo XIII. (Humanum genus, 1884).

Im Protestantismus wird die Loge, dessen natürliche Tochter, nur von einigen Orthodoxen schwach bekämpft. Protestantenvereinliche und andere rationalistische Pastoren rechnen es sich sogar zu hoher Ehre an, der Loge angehören zu dürfen. Im Jahre 1854 konnte die Maurerei in Preußen über 300 Diener am Worte zu ihren Mitgliedern zählen[1]. Hieraus erklärt es sich auch, daß der Protestantismus seitens der Logenmänner ziemlich glimpflich behandelt wird, ja die Männer der sog. Reformation sogar als Heroen von ihnen gefeiert werden.

Auf der ganzen Erde gibt es heute über eine Million Freimaurer. Davon kommen rund auf Deutschland 43 000, die Schweiz 2400, Deutschösterreich (wo die Loge verboten ist) 700, Ungarn 1100 Mann[2].

Schließlich wollen wir noch hervorheben, daß viele Maurer, in Unkenntniß bezw. unbekümmert rücksichtlich der höheren Aufgabe des Ordens, durchaus ungefährliche, sehr gutmüthige und harmlose Leute sind, denen die Loge als Vereinigung von lustigen Brüdern gilt, wo man gut und billig ißt, trinkt raucht und im Nothfalle für sich, Weib und Kind eine sehr reichliche Unterstützung empfängt[3]. Auf dieselben dürften mehr oder weniger die Worte passen[4]:

„Laß sie gehen, sind Tieffenbacher,
Gevatter Schneider und Handschuhmacher,
Schad' um die Leut'! sind sonst wack're Brüder!
Aber das denkt wie ein Seifensieder.

2. Kanonische Strafe.

Nach dem heute geltenden Strafkodex, der Constitutio Apostolicae Sedis vom 12. Oktober 1869 unterliegen der dem apostolischen Stuhle

[1] Hengstenberg, Die Freimaurerei und das evangelische Pfarramt, 1855.

[2] Dallen, Kalender für Freimaurerei, 1886.

[3] Vgl. Pachtler, Der stille Krieg der Freimaurerei gegen Thron und Altar. Freiburg 1873. Der Götze der Humanität. Freiburg 1875. Die innere Unwahrheit der Freimaurerei. Mainz 1884. Dr. Raich im Kirchenlex., Art. Freimaurer. 2. Aufl.

[4] Wallensteins Lager, 10. u. 11. Auftritt.

in einfacher Weise vorbehaltenen Excommunicatio latae sententiae diejenigen, welche zur Sekte der Freimaurer (nomen dantes sectae Massonicae) oder Karbonari oder zu andern ähnlichen Sekten gehören, welche gegen die Kirche oder die rechtmäßige Obrigkeit, sei es offen oder im geheimen, wühlen; ebenso auch diejenigen, welche diese Sekte irgendwie begünstigen oder deren geheime Häupter und Führer nicht anzeigen, bis sie dieselben angezeigt haben.

Hieher gehören auch die Odd-Fellows, ferner die Fenier (S. C. Inquisit. 12. Jan. 1870), Internationalen, die Most-Sozialdemokraten und Nihilisten; nicht aber jene politischen Parteien, welche nur mit Hilfe des modernen Staatsrechts den ihnen als Ideal vorschwebenden Zukunftsstaat zu realisiren sich bestreben [1].

Die Exkommunikation (überhaupt jede Zensur) kann aber nur der inkurriren, welcher die darauf gesetzte, ipso facto eintretende Strafe kennt und dessenungeachtet in den Orden eintritt, bezw. darin verbleibt; wer aber Logenbruder wird bezw. bleibt, ohne von jener Strafe Kenntniß zu haben, hat die Exkommunikation nicht kontrahirt.

S. Liguori [2]: „Ut quis censuram incurrat, non solum debet scire, crimen illud esse vetitum jure divino, sed etiam ecclesiastico, quia alioquin deest contumacia contra ecclesiam, a qua puniri debet. Imo scire debet, illud sub censura (excommunicatione) prohibitum esse, alias eam non incurrit, quia alias tunc deest adhuc contumacia et contemptus censurae.

Seit Publikation der hochberühmten Freimaurerbulle (Humanum genus, 1884) dürfte Unkenntniß der kanonischen Strafe nicht sehr oft mit Erfolg geltend gemacht werden.

3. Der Freimaurer im Beichtstuhl.

1) Der Maurer kennt die Strafe nicht. Wenn er, vom Beichtvater mit der diesbezüglichen kirchenrechtlichen Bestimmung bekannt gemacht, in sich geht und ernstlich verspricht, fortab jeden Verkehr mit der Loge nach Kräften zu meiden, so kann er sofort von den Sünden absolvirt werden. Der Lossprechung von der Exkommunikation bedarf er nicht; denn er hat die Strafe wegen Unkenntniß derselben nicht inkurrirt. Wenn er dagegen auf diesbezügliche Belehrung und Ermahnung seitens des Beichtvaters nicht in sich geht, vielmehr die ihm nun bekannt gewordene Kirchenstrafe verachtet, wird er aus einem bloß materiellen Gesetzesübertreter ein formeller und ein halsstarriges Subjekt, er hat jetzt die Exkommunikation kontrahirt und kann nicht absolvirt werden.

---

[1] Mein Katechismus des kath. Kirchenrechts, S. 469. 480 ff. 2. Aufl.

[2] l. 7 n. 43.

2) Der Maurer kennt die Strafe. Derselbe erscheint also mit der furchtbaren Strafe der Exkommunikation beladen vor dem Konfessarius. Derselbe kann natürlich den Unglücklichen nicht absolviren. Gelingt es ihm, den Bedauernswerthen entsprechend zu disponiren, so wird er sich vom oder durch den Ordinarius die facultas absolvendi erbitten.

3) Wenn der Beichtvater weiß, daß der Pönitent ein Maurer ist, der aber von der kirchlichen Strafe keine Kenntniß hat — was ist zu thun? Wenn der Konfessarius hoffen kann, der Pönitent werde auf entsprechende Ermahnung hin in sich gehen ꝛc., so muß er ihn belehren; ja, er wird es in der Regel auch dann thun müssen, wenn zu befürchten ist, der Maurer werde aus einem materiellen ein formeller Gesetzesübertreter werden und sich ins Verderben stürzen. Würde er ihn im guten Glauben belassen, absolviren und zum Empfang der heiligen Kommunion zulassen, so würde in der Regel großes Aergerniß in der Gemeinde hierdurch hervorgerufen werden.

Steht letzteres nicht zu befürchten und ist mit Grund zu hoffen, daß der ignorante Bruder zu gelegenerer Zeit in sich gehen werde, dann wird der Beichtvater von zwei Uebeln das Geringere wählen, den Pönitenten vorerst noch in seiner Unwissenheit dahin leben lassen, und ihm die Absolution ertheilen.

4) Wenn der Logenbruder zwar sein Vergehen (den Eintritt in den Orden) bereut, aber doch äußerlich mit der Loge in Verbindung bleiben will, so kann er nicht absolvirt werden, quia juxta responsionem Congregationis S. Officii 5. Julii 1837 non satis est erroribus suis interne renuntiare, cum quis eos externe profiteri videtur[1].

4. Der Freimaurer als Bräutigam.

Da der Eintritt in den Freimaurerorden weder ein trennendes noch aufschiebendes kirchliches Ehehinderniß begründet, so wird der Pfarrer von sich aus der beabsichtigten Eheschließung eines notorischen Maurers mit einer katholischen Braut kein Hinderniß entgegenstellen, aber er wird den Fall an den Bischof berichten und in dem Berichte ausdrücklich bemerken, ob eventuelle kirchliche Einsegnung dieser Ehe in der Gemeinde großes Aergerniß hervorrufen würde und ob der Gattin bezw. den Kindern in religiöser Beziehung unmittelbare Gefahr drohe.

Der Bischof aber wird sich hüten eine allgemeine Vorschrift zu erlassen, er wird vielmehr unter kluger Berücksichtigung der obwaltenden Umstände für den einzelnen Fall das anordnen, was ihm als im Interesse

[1] Schneider-Lehmkuhl, Manuale sacerd. p. 266 Ed. X. 1885. Münster. Pastoralbl. Nr. 6, 1863; Nr. 4, 1864. Die Schrift: Der heilige Stuhl und die Freimaurerei. Wien 1866. Dr. Heiner, Die Zensuren, S. 169 f.

der Kirche gelegen erscheint. Er kann die Eheeinsegnung unter gewissen Bedingungen gestatten, dagegen die Meßfeier verbieten oder nur passive Assistenzleistung toleriren.

In Sachen der Freimaurerehen sind uns zwei päpstliche Entscheidungen bekannt worden, welche wir im Wortlaute hier folgen lassen:

a) Decretum Congregationis S. Officii 21. Febr. 1883. Ad Quaesitum: „Utrum juramentum massonicum non retractum considerari et tractari possit et debeat ad instar impedimenti matrimonii impedientis vel etiam dirimentis et quae cautelae exigi debeant, ut matrimonium puellae catholicae cum viro francomuratore jurato licite vel etiam valide a parocho benedici possit.“ Resp. datum est: „Quod attinet ad matrimonium, in quo una pars contrahentium clandestinis aggregationibus notorie adhaeret, donec Apostolica Sedes generale decretum hac in re ediderit, oportet, ut Pastores caute et prudenter se gerant; et debent potius in casibus particularibus ea statuere, quae magis in Domino expedire judicaverint, quam generali regula aliquid decernere; omnino vero excludatur celebratio sacrificii Missae, nisi quando adjuncta aliter exigant.“ [1]

b) „In matrimoniis eorum, qui sectae Massonicae adscripti sunt, per se sola passiva assistentia absque benedictione alioque ritu ecclesiastico permittitur idque si ex denegata assistentia grave scandalum vel damnum oriatur.“ [2] Ita Instruct. Congreg. de Propag. Fide ad Episc. Brasiliae d. d. 5. Julii 1878.

XX. Formulare [3].

1. Formular eines Ledig- oder Verkündscheines bei einer gemischten Ehe, wenn das Versprechen der katholischen Kindererziehung nicht gegeben wird.

Sponsalia inter N. N., parochianum meum catholicum, et N. N., sponsam acatholicam ex N., inita tribus distinctis vicibus in ecclesia parochiali M. denuntiata fuisse, nullumque praeter Ecclesiae ob religionem mixtam vetitum impedimentum canonicum ex parte sponsi (vel sponsae) innotuisse, litteris hisce parochiali sigillo munitis et propria manu subscriptis attestor.

N., die . . . mensis . . . anni . .

(L. S.) N. N.,
Parochus.

---

[1] Bei Lehmkuhl, Theol. moral. Ed. III. p. II. pag. 507 Nota 1.

[2] Appendix ad Theol. moral. Lehmkuhl p. 12 nr. 714.

[3] Aus Kutschker, Binder, Scavini u. A.

2. Formulare pro dispensatione in impedimento mixtae religionis.

a) Reverendissime ac Illustrissime Domine ac Pater!

N. N. acatholicus et N. N. parochiana mea, matrimonium inire cupiunt. (Explicetur causa v. g. copula habita; periculum defectionis a fide nisi dispensetur vel alia.) Cum conditionibus ab Ecclesia praescriptis de amovendo a catholica conjuge perversionis periculo, de conversione conjugis acatholici ab ipsa pro viribus procuranda, praesertim vero de universa prole utriusque sexus in catholicae religionis sanctitate educanda opportunis cautionibus ab utraque parte esse satisfactum videatur (prout apposita hisce litteris acta publica testantur), humillime rogo, ut, data super impedimento mixtae religionis dispensatione, huic matrimonio assistendi ipsosque conjuges benedicendi facultas mihi concedatur.

(Addatur publicum instrumentum de educatione prolis in religione catholica.)

b) Das Pariser Rituale vom Jahre 1839 enthält folgendes exemplum petendae dispensationis super differentia religionis:

Reverendissime ac Illustrissime Domine!

Habeo honorem exponendi Illustritati Vestrae, quod N. N. hujus parochiae, catholicam religionem profitens, desideret in conjugem accipere N. N. acatholicam. Motiva, quibus ad ineundum conjugium inducitur, sunt: 1. 2. 3. etc. Supplicat itaque Illustritati Vestrae, quatenus ipsi dispensationem in diversitate religionis largiri dignetur, parte non catholica prona existente ad semet sub fide jurata coram D. Officiali obligandam, quod conditiones in simili circumstantia exigi solitas adimpletura sit.

c) In Italien kommt nachstehendes Formular zur Anwendung:

Illustrissime et reverendissime Domine!

Constantia N., romano-catholica, aetatis annorum 26, parochiana mea, matrimonium inire cupit cum Frederico N. ex N., sectae lutheranae addicto et in suis erroribus saltem hucusque persistente. Pars acatholica coram me, ut ex declaratione huic petitioni addita patet, sub fide juramenti promisit, omnes utriusque sexus infantes ex illo matrimonio nascituros, in fide romano-catholica baptizandos et educandos esse, iisque aeque ac comparti prorsus liberum fore religionis romano-catholicae exercitium. Praeterea pars catholica spopondit, se pro viribus curaturam, ut, quantum in ipsa erit, vir ad veram fidem convertatur.

Quare humillime supplicat Illustrissimae Dominationi Vestrae, ut ipsi super eo impedimento S. Sedis dispensatio procuretur. Causae sunt: 1) Vani conatus, ut oratrix tali matrimonio renuntiet; 2) formae civiles certo brevi adimplendae; 3) spes fundata conversionis partis acatholicae etc. — Pars catholica 25 francos pro expensis faciendis apud me deposuit.

Novariae N. Humil. servus.
N. N., Parochus etc.

d) In der Diözese Rottenburg ist das Dispensgesuch nach bischöflichem Erlaß vom 28. November 1862 (Vogt ꝛc. S. 165) für den katholischen Theil vom betreffenden Pfarramt kurz und einfach zu fertigen und durch das Dekanat dem Bischof (Erl. v. 15. Febr. 1876 bei Vogt S. 763) vorzulegen. Man kann sich folgenden Formulars bedienen.

Dekanat Stuttgart.

Ludwigsburg, den 1. Juli 1882.

Bitte des katholischen Karl Maier von hier um Dispens vom Ehehinderniß der Konfessionsverschiedenheit behufs Eheschließung mit der evangelischen Bertha Holz von Cannstatt.

Hochwürdigster Herr Bischof!

Der katholische, ledige Karl Maier, 30 Jahre alt, Schuhmacher von hier, beabsichtigt, mit der gleichfalls ledigen, aber evangelischen und 24 Jahren alten Bertha Holz von Cannstatt die Ehe einzugehen, und bittet gehorsamst um gnädige Gewährung der Dispens von dem Ehehinderniß der Konfessionsverschiedenheit, nachdem er und seine evangelische Braut die katholische Kindererziehung mittelst des durch die hohen Erlasse vom 28. November 1862 und vom 12. November 1875 vorgeschriebenen Reverses sichergestellt haben.

Das gehorsamst Unterzeichnete erlaubt sich, vorgetragene Bitte des Bräutigams Karl Maier mit dem Bemerken befürwortend zu unterbreiten, daß dasselbe von einem andern kanonischen Hinderniß, das der beabsichtigten Eheschließung im Wege stehen könnte, keine Kenntniß hat.

Mit tiefster Verehrung

Katholisches Stadtpfarramt:
J. St.-V. Vikar Dr. Rapp.

e) In Oesterreich kann man nachstehendes Formular gebrauchen:

Hochwürdigstes (fürsterz- oder fürst-) bischöfliches Ordinariat!

N. N., ein Akatholik, hat sich wegen seiner beabsichtigten Verehelichung mit der N. N., einer Katholikin, bei dem gehorsamst gefertigten

Pfarrer der Braut gemeldet. Alle wiederholt angestellten Bemühungen, die Schließung dieser gemischten Ehe hintanzuhalten, sind fruchtlos geblieben und es ist nur gelungen, das Versprechen zu erwirken, daß der akatholische Bräutigam seine katholische Braut in der Ausübung ihrer Religion nicht hindern und jede Verführung zum Abfall vermeiden, die katholische Braut dagegen den akatholischen Bräutigam von seinem Irrthum nach Kräften abzubringen trachten werde. Auch ist die katholische Kindererziehung durch den sub A beigeschlossenen Revers gesichert und es steht dieser Ehe außer diesem Verbote der Religionsverschiedenheit kein anderes Hinderniß entgegen. Nachdem also die von der katholischen Kirche vorgeschriebenen Bedingungen zur Eingehung einer gemischten Ehe erfüllt sind und noch Hoffnung vorhanden ist, daß der akatholische Theil für die katholische Kirche gewonnen werden könne, so bittet der ehrfurchtsvoll Gefertigte im Namen der genannten Brautleute, ein hochw. bischöfliches Ordinariat wolle die Dispens von dem angeführten Hindernisse gnädigst ertheilen, damit die beabsichtigte Ehe nicht bloß giltig, sondern auch erlaubt geschlossen und kirchlich eingesegnet werden könne.

N., am 4. Februar 1858.

N. N.,
Pfarrer.

Von Außen: N. N. um Erwirkung der Dispens von dem Hindernisse der Religionsverschiedenheit für den Akatholiken N. N. und die Katholikin N. N.

Oder:

Hochwürdigstes bischöfliches Ordinariat!

Die Braut N. N., ledigen Standes, katholischer Religion, alt . . ., wohnhaft zu . . ., hat ihre vorhabende Verehelichung mit N. N., evangelisch-augsburgischer Konfession, alt . . ., verwittweter Schneidermeister zu . . ., bei dem gehorsamst gefertigten Pfarramte angemeldet, welches nicht ermangelte, den diesfalls bestehenden Weisungen gewissenhaft nachzukommen.

Da die Braut einerseits auf ihrem Vorhaben beharrt, jedoch anderseits sich laut beigeschlossenen Reverses A verpflichtete, den durch die bestehenden kirchlichen Bestimmungen zur Ermöglichung einer diesfälligen Nachsicht-Gewährung vorgeschriebenen Bedingungen getreu zu entsprechen, gleichwie auch der Bräutigam den vorgeschriebenen Revers B ordnungsmäßig ausstellte; so wagt das gehorsamst gefertigte Pfarramt in Gemäßheit der hohen Weisung der Konsistorial-Kurrende Nr. 2 vom Jahr 1858 im Namen der obbezeichneten Brautleute das ehrfurchtsvolle Ansuchen um gnädige Dispens von dem kirchlichen Eheverbote der Konfessionsverschiedenheit zu stellen und in unvorgreiflicher Weise mit Folgendem zu unterstützen:

Quare humillime supplicat Illustrissimae Dominationi Vestrae, ut ipsi super eo impedimento S. Sedis dispensatio procuretur. Causae sunt: 1) Vani conatus, ut oratrix tali matrimonio renuntiet; 2) formae civiles certo brevi adimplendae; 3) spes fundata conversionis partis acatholicae etc. — Pars catholica 25 francos pro expensis faciendis apud me deposuit.

Novariae N. Humil. servus.
N. N., Parochus etc.

d) In der Diözese Rottenburg ist das Dispensgesuch nach bischöflichem Erlaß vom 28. November 1862 (Vogt ꝛc. S. 165) für den katholischen Theil vom betreffenden Pfarramt kurz und einfach zu fertigen und durch das Dekanat dem Bischof (Erl. v. 15. Febr. 1876 bei Vogt S. 763) vorzulegen. Man kann sich folgenden Formulars bedienen.

Dekanat Stuttgart.

Ludwigsburg, den 1. Juli 1882.

Bitte des katholischen Karl Maier von hier um Dispens vom Ehehinderniß der Konfessionsverschiedenheit behufs Eheschließung mit der evangelischen Bertha Holz von Cannstatt.

Hochwürdigster Herr Bischof!

Der katholische, ledige Karl Maier, 30 Jahre alt, Schuhmacher von hier, beabsichtigt, mit der gleichfalls ledigen, aber evangelischen und 24 Jahren alten Bertha Holz von Cannstatt die Ehe einzugehen, und bittet gehorsamst um gnädige Gewährung der Dispens von dem Ehehinderniß der Konfessionsverschiedenheit, nachdem er und seine evangelische Braut die katholische Kindererziehung mittelst des durch die hohen Erlasse vom 28. November 1862 und vom 12. November 1875 vorgeschriebenen Reverses sichergestellt haben.

Das gehorsamst Unterzeichnete erlaubt sich, vorgetragene Bitte des Bräutigams Karl Maier mit dem Bemerken befürwortend zu unterbreiten, daß dasselbe von einem andern kanonischen Hinderniß, das der beabsichtigten Eheschließung im Wege stehen könnte, keine Kenntniß hat.

Mit tiefster Verehrung

Katholisches Stadtpfarramt:
J. St.-V. Vikar Dr. Rapp.

e) In Oesterreich kann man nachstehendes Formular gebrauchen:

Hochwürdigstes (fürsterz- oder fürst-) bischöfliches Ordinariat!

N. N., ein Akatholik, hat sich wegen seiner beabsichtigten Verehelichung mit der N. N., einer Katholikin, bei dem gehorsamst gefertigten

Pfarrer der Braut gemeldet. Alle wiederholt angestellten Bemühungen, die Schließung dieser gemischten Ehe hintanzuhalten, sind fruchtlos geblieben und es ist nur gelungen, das Versprechen zu erwirken, daß der akatholische Bräutigam seine katholische Braut in der Ausübung ihrer Religion nicht hindern und jede Verführung zum Abfall vermeiden, die katholische Braut dagegen den akatholischen Bräutigam von seinem Irrthum nach Kräften abzubringen trachten werde. Auch ist die katholische Kindererziehung durch den sub A beigeschlossenen Revers gesichert und es steht dieser Ehe außer diesem Verbote der Religionsverschiedenheit kein anderes Hinderniß entgegen. Nachdem also die von der katholischen Kirche vorgeschriebenen Bedingungen zur Eingehung einer gemischten Ehe erfüllt sind und noch Hoffnung vorhanden ist, daß der akatholische Theil für die katholische Kirche gewonnen werden könne, so bittet der ehrfurchtsvoll Gefertigte im Namen der genannten Brautleute, ein hochw. bischöfliches Ordinariat wolle die Dispens von dem angeführten Hindernisse gnädigst ertheilen, damit die beabsichtigte Ehe nicht bloß giltig, sondern auch erlaubt geschlossen und kirchlich eingesegnet werden könne.

N., am 4. Februar 1858.

N. N.,
Pfarrer.

Von Außen: N. N. um Erwirkung der Dispens von dem Hindernisse der Religionsverschiedenheit für den Akatholiken N. N. und die Katholikin N. N.

Oder:

Hochwürdigstes bischöfliches Ordinariat!

Die Braut N. N., ledigen Standes, katholischer Religion, alt . . ., wohnhaft zu . . ., hat ihre vorhabende Verehelichung mit N. N., evangelisch-augsburgischer Konfession, alt . . ., verwittweter Schneidermeister zu . . ., bei dem gehorsamst gefertigten Pfarramte angemeldet, welches nicht ermangelte, den diesfalls bestehenden Weisungen gewissenhaft nachzukommen.

Da die Braut einerseits auf ihrem Vorhaben beharrt, jedoch anderseits sich laut beigeschlossenen Reverses A verpflichtete, den durch die bestehenden kirchlichen Bestimmungen zur Ermöglichung einer diesfälligen Nachsicht-Gewährung vorgeschriebenen Bedingungen getreu zu entsprechen, gleichwie auch der Bräutigam den vorgeschriebenen Revers B ordnungsmäßig ausstellte; so wagt das gehorsamst gefertigte Pfarramt in Gemäßheit der hohen Weisung der Konsistorial-Kurrende Nr. 2 vom Jahr 1858 im Namen der obbezeichneten Brautleute das ehrfurchtsvolle Ansuchen um gnädige Dispens von dem kirchlichen Eheverbote der Konfessionsverschiedenheit zu stellen und in unvorgreiflicher Weise mit Folgendem zu unterstützen:

1) Die Braut ist in den Wahrheiten der katholischen Religion und insbesondere auch in den Unterscheidungslehren vollkommen unterrichtet und ließ in ihrem ganzen bisherigen Lebenswandel, sowie in Betreff der Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten sich nie etwas zu Schulden kommen, was die Zuversicht erschüttern könnte, daß sie auch in Zukunft treu in dem Glauben und in der Gemeinschaft der heiligen römisch-katholischen Kirche verharren werde. Desgleichen liegt, soweit das gehorsamst gefertigte Pfarramt hierüber ein Urtheil auszusprechen in der Lage ist, von Seite des Bräutigams kein Grund zur Besorgniß vor, daß derselbe etwa seinen im Reverse gegebenen Versprechungen jemals entgegenhandeln werde; vielmehr hat derselbe auch gegenüber seiner verstorbenen, gleichfalls katholischen Ehegattin die übernommenen Verpflichtungen stets eingehalten;

2) sind aus der ersten Ehe des Bräutigams drei unmündige Kinder, von denen das älteste im achten und das jüngste im dritten Altersjahre steht, am Leben; da diese Kinder in der katholischen Religion zu erziehen sind und anderseits der Vater derselben in Anbetracht seines Hauswesens zu einer baldigen Wiederverehelichung gedrängt ist, so scheint es wünschenswerth, daß die Erziehung der Kinder nicht in die Hände einer nichtkatholischen Hausmutter gelegt werde;

3) haben sich die Brautleute laut Beilagen C—F mit allen sonstigen Erfordernissen zur Einleitung einer giltigen und erlaubten Eheschließung ausgewiesen und ist dem gehorsamst gefertigten Pfarramte kein weiterer Anstand gegen ihre vorhabende Ehe bekannt.

Pfarramt N., am . . . N. N., Pfarrer.

3. Delegationsurkunde behufs giltiger Assistenzleistung.

Sponsalia inter N. N. et N. N. tribus distinctis vicibus in ecclesia parochiali N. denuntiata fuisse nullumque, praeter vetitum Ecclesiae ob disparem religionem, impedimentum innotuisse, sicuti in fidem subscriptus (sub parochiali sigillo ac propria manus subscriptione) testor, ita ad excipiendum mutuum eorumdem sponsorum consensum parocho N. N. vel sacerdoti N. N. vices meas defero.

4. Trauungsschein einer sub assistentia passiva geschlossenen Ehe.

Ich Endesgefertigter bezeuge hiemit aus dem Trauungsbuche der hiesigen Pfarrei, Tom. . . . fol. . . ., daß N. N. und N. N. nach vorhergegangener dreimaliger Verkündigung in der katholischen Kirche zu N. am . . . Tage . . . Jahr . . . in Gegenwart des N. N., Pfarrers zu N., und der beiden Zeugen N. N. und N. N. sich zu ehelichen erklärt haben.

Oder:

Anno Domini millesimo octingentesimo . . . die . . . praeviis trinis proclamationibus et exhibitis a ministro protestantico N. N. in N. litteris dimissoriis pro parte sponsi acatholici, atque nullo praeter vetitum Ecclesiae ob religionem mixtam impedimento detecto, N. N., acatholicus, et N. N., parochiana mea catholica, declarato mutuo consensu nuptiali coram me infrascripto parocho et duobus testibus N. N. et N. N., matrimonium contraxerunt, absque tamen benedictione. Cautiones de catholica prolium utriusque sexus educatione datae non sunt.

Ita testor N. N., parochus in N. (L. S.)

Oder

man hebt den betreffenden Akt aus dem Trauungsbuche wörtlich aus mit der Ueberschrift: Auszug aus dem Trauungsbuche (Eheregister) der Pfarrei N. (Diözese N.). Am Schlusse kann man beisetzen: Die Richtigkeit dieses Auszuges beurkundet

N., den 8. Mai 1871. Katholisches Pfarramt.
N. N., Pfarrer.

Anhang.

I. Die Benediktina.

(Benedicti XIV. Declaratio die 4. novembris 1741 emissa cum instructione super Dubiis respicientibus Matrimonia in Hollandia et Belgio contracta et contrahenda.)

Matrimonia, quae in locis Foederatorum Ordinum dominio in Belgio subjectis iniri solent, sive inter Haereticos ex utraque parte, sive inter Haereticum ex una parte Virum et Catholicam Foeminam ex alia, aut viceversa, non servata forma a Sacro Tridentino Concilio praescripta, utrum valida habenda sint necne, diu multumque disceptatum est, animis hominum ac sententiis in diversa distractis: id quod satis uberem anxietatis ac periculorum sementem per multos annos subministravit, quum praesertim Episcopi, Parochi atque illarum Regionum Missionarii nihil certi hac super re haberent, nihil vero inconsulta Sancta Sede auderent statuere ac declarare. Cum autem proxime evolutis annis in tam ancipiti gravique causa Apostolicae Sedis judicium vehementius exposceretur, urgeretque id imprimis vigilantissimus Iprensis Episcopus, dum pro debito

Officii sui et sua erga Beati Petri Cathedram observantia de Ecclesiae sibi concreditae statu ad Romanum Pontificem referebat ponendumque omnino esse tam prolixae dubitationi finem, gravissimis verbis ac rationibus persuaderet: Clemens XII. id temporis Romanus Pontifex, qui rei gravitatem, quantum oportebat, aestimaret, Sacrae Congregationi Eminentiss. Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum in mandatis dedit, ut de tota controversia diligenter more suo cognosceret. In re itaque tanti momenti volens eadem Sacra Congregatio quam accuratissime procedere, commissae sibi cognitionis initium ab exquisitis aliorum quoque Belgii Episcoporum Relationibus atque sententiis, quas desuper explorari sategit, petendum duxit, eodemque tempore audire voluit praestantes aliquot hujus Almae Urbis Theologos, quibus injunxit, ut rem totam ea qua decet maturitate discuterent suamque opinionem proferrent.

§. 1. At dum haec maxime agerentur, supersedendum per aliquot Menses fuit ab istiusmodi Causae expeditione propter viduitatem, quae incidit Romanae Ecclesiae, donec ad Summum Pontificatum feliciter evectus Sanctissimus D. N. Benedictus XIV. inter primas Regiminis sui curas Causae hujus cognitionem repeti jussit a memorata Sacra Congregatione Concilii, quam voluit coram se haberi ut, auditis Eminentissimorum Patrum Sententiis, ipse demum, quid hac de re tenendum foret supremo suo pronuntiaret oraculo. Cum igitur Congregatio praefata sub die 18. Maji currentis anni 1741 coram Sanctitate Sua fuerit habita, idem Sanctissimus D. N. spatio aliquo temporis ad rem secum expendendam accepto, hanc nuper Declarationem et Instructionem exarari praecepit, qua, veluti certa regula ac norma, omnes Belgii Antistites, Parochi earumque Regionum Missionarii et Vicarii Apostolici deinceps in hujusmodi negotiis uti debeant.

§. 2. Primo scilicet, quod attinet ad **Matrimonia ab Haereticis inter se** in locis Foederatorum Ordinum dominio subjectis celebrata, non servata forma per Tridentinum praescripta, licet Sanctitas Sua non ignoret, alias in casibus quibusdam particularibus et attentis tunc expositis circumstantiis Sacram Congregationem Concilii pro eorum invaliditate respondisse: aeque tamen compertum habens, nihil adhuc generatim et universe super ejusmodi Matrimoniis fuisse ab Apostolica Sede definitum, et alioquin oportere omnino ad consulendum universis Fidelibus in iis locis degentibus et plura avertenda gravissima incommoda, quid generaliter de hisce Matrimoniis sentiendum sit, declarare: negotio mature perpenso omnibusque rationum momentis hinc inde sedulo libratis declaravit statuitque, Matrimonia in dictis Foederatis Belgii

Provinciis inter Haereticos usque modo contracta quaeque imposterum contrahentur, etiamsi forma a Tridentino praescripta non fuerit in iis celebrandis servata, dummodo aliud non obstiterit canonicum impedimentum pro validis habenda esse; adeoque si contingat, utrumque Conjugem ad Catholicae Ecclesiae sinum se recipere, eodem quo antea conjugali vinculo ipsos omnino teneri, etiamsi mutuus consensus coram Parocho Catholico ab eis non renovetur; sin autem unus tantum ex Conjugibus, sive Masculus sive Foemina, convertatur, neutrum posse, quamdiu alter superstes erit, ad alias nuptias transire.

§. 3. Quod vero spectat ad ea Conjugia, quae pariter in iisdem Foederatis Belgii Provinciis absque forma a Tridentino statuta contrahuntur **a Catholicis cum Haereticis**, sive Catholicus Vir Haereticam Foeminam in Matrimonium ducat, sive Catholica Foemina Haeretico Viro nubat, dolens imprimis quam maxime Sanctitas Sua, eos esse inter Catholicos, qui insano amore turpiter dementati ab hisce detestabilibus Connubiis, quae S. Mater Ecclesia perpetuo damnavit atque interdixit, ex animo non abhorrent et prorsus sibi abstinendum non ducunt, laudansque magnopere zelum illorum Antistitum, qui severioribus propositis spiritualibus poenis Catholicos coercere student, ne sacrilego hoc vinculo sese Haereticis conjungant: Episcopos omnes, Vicarios Apostolicos, Parochos, Missionarios et alios quoscumque Dei et Ecclesiae fideles Ministros in iis Partibus degentes serio graviterque hortatur et monet, ut Catholicos utriusque sexus ab hujusmodi nuptiis in propriarum Animarum perniciem ineundis quantum possint absterreant easdemque Nuptias omni meliori modo intervertere atque efficaciter impedire satagant. At si forte aliquod hujus generis Matrimonium Tridentini forma non servata ibidem contractum jam sit, aut imposterum (quod Deus avertat) contrahi contingat: declarat Sanctitas Sua, Matrimonium hujusmodi, alio non concurrente canonico impedimento, validum habendum esse, et neutrum ex Conjugibus, donec alter eorum supervixerit, ullatenus posse sub obtenta dictae formae non servatae novum Matrimonium inire. Id vero debere sibi potissimum in animum inducere Conjugem Catholicum, sive Virum sive Foeminam, ut pro gravissimo scelere, quod admisit, poenitentiam agat ac veniam a Deo precetur coneturque pro viribus alterum Conjugem a vera Fide deerrantem ad gremium Catholicae Ecclesiae pertrahere, ejusque Animam lucrari, quod porro ad veniam de patrato crimine impetrandam opportunissimum foret, sciens de cetero, ut mox dictum est, se istius Matrimonii vinculo perpetuo ligatum iri.

Officii sui et sua erga Beati Petri Cathedram observantia de Ecclesiae sibi concreditae statu ad Romanum Pontificem referebat ponendumque omnino esse tam prolixae dubitationi finem, gravissimis verbis ac rationibus persuaderet: Clemens XII. id temporis Romanus Pontifex, qui rei gravitatem, quantum oportebat, aestimaret, Sacrae Congregationi Eminentiss. Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum in mandatis dedit, ut de tota controversia diligenter more suo cognosceret. In re itaque tanti momenti volens eadem Sacra Congregatio quam accuratissime procedere, commissae sibi cognitionis initium ab exquisitis aliorum quoque Belgii Episcoporum Relationibus atque sententiis, quas desuper explorari sategit, petendum duxit, eodemque tempore audire voluit praestantes aliquot hujus Almae Urbis Theologos, quibus injunxit, ut rem totam ea qua decet maturitate discuterent suamque opinionem proferrent.

§. 1. At dum haec maxime agerentur, supersedendum per aliquot Menses fuit ab istiusmodi Causae expeditione propter viduitatem, quae incidit Romanae Ecclesiae, donec ad Summum Pontificatum feliciter evectus Sanctissimus D. N. Benedictus XIV. inter primas Regiminis sui curas Causae hujus cognitionem repeti jussit a memorata Sacra Congregatione Concilii, quam voluit coram se haberi ut, auditis Eminentissimorum Patrum Sententiis, ipse demum, quid hac de re tenendum foret supremo suo pronuntiaret oraculo. Cum igitur Congregatio praefata sub die 18. Maji currentis anni 1741 coram Sanctitate Sua fuerit habita, idem Sanctissimus D. N. spatio aliquo temporis ad rem secum expendendam accepto, hanc nuper Declarationem et Instructionem exarari praecepit, qua, veluti certa regula ac norma, omnes Belgii Antistites, Parochi earumque Regionum Missionarii et Vicarii Apostolici deinceps in hujusmodi negotiis uti debeant.

§. 2. Primo scilicet, quod attinet ad **Matrimonia ab Haereticis inter se** in locis Foederatorum Ordinum dominio subjectis celebrata, non servata forma per Tridentinum praescripta, licet Sanctitas Sua non ignoret, alias in casibus quibusdam particularibus et attentis tunc expositis circumstantiis Sacram Congregationem Concilii pro eorum invaliditate respondisse: aeque tamen compertum habens, nihil adhuc generatim et universe super ejusmodi Matrimoniis fuisse ab Apostolica Sede definitum, et alioquin oportere omnino ad consulendum universis Fidelibus in iis locis degentibus et plura avertenda gravissima incommoda, quid generaliter de hisce Matrimoniis sentiendum sit, declarare: negotio mature perpenso omnibusque rationum momentis hinc inde sedulo libratis declaravit statuitque, Matrimonia in dictis Foederatis Belgii

Provinciis inter Haereticos usque modo contracta quaeque imposterum contrahentur, etiamsi forma a Tridentino praescripta non fuerit in iis celebrandis servata, dummodo aliud non obstiterit canonicum impedimentum pro validis habenda esse; adeoque si contingat, utrumque Conjugem ad Catholicae Ecclesiae sinum se recipere, eodem quo antea conjugali vinculo ipsos omnino teneri, etiamsi mutuus consensus coram Parocho Catholico ab eis non renovetur; sin autem unus tantum ex Conjugibus, sive Masculus sive Foemina, convertatur, neutrum posse, quamdiu alter superstes erit, ad alias nuptias transire.

§. 3. Quod vero spectat ad ea Conjugia, quae pariter in iisdem Foederatis Belgii Provinciis absque forma a Tridentino statuta contrahuntur **a Catholicis cum Haereticis**, sive Catholicus Vir Haereticam Foeminam in Matrimonium ducat, sive Catholica Foemina Haeretico Viro nubat, dolens imprimis quam maxime Sanctitas Sua, eos esse inter Catholicos, qui insano amore turpiter dementati ab hisce detestabilibus Connubiis, quae S. Mater Ecclesia perpetuo damnavit atque interdixit, ex animo non abhorrent et prorsus sibi abstinendum non ducunt, laudansque magnopere zelum illorum Antistitum, qui severioribus propositis spiritualibus poenis Catholicos coercere student, ne sacrilego hoc vinculo sese Haereticis conjungant: Episcopos omnes, Vicarios Apostolicos, Parochos, Missionarios et alios quoscumque Dei et Ecclesiae fideles Ministros in iis Partibus degentes serio graviterque hortatur et monet, ut Catholicos utriusque sexus ab hujusmodi nuptiis in propriarum Animarum perniciem ineundis quantum possint absterreant easdemque Nuptias omni meliori modo intervertere atque efficaciter impedire satagant. At si forte aliquod hujus generis Matrimonium Tridentini forma non servata ibidem contractum jam sit, aut imposterum (quod Deus avertat) contrahi contingat: declarat Sanctitas Sua, Matrimonium hujusmodi, alio non concurrente canonico impedimento, validum habendum esse, et neutrum ex Conjugibus, donec alter eorum supervixerit, ullatenus posse sub obtentu dictae formae non servatae novum Matrimonium inire. Id vero debere sibi potissimum in animum inducere Conjugem Catholicum, sive Virum sive Foeminam, ut pro gravissimo scelere, quod admisit, poenitentiam agat ac veniam a Deo precetur coneturque pro viribus alterum Conjugem a vera Fide deerrantem ad gremium Catholicae Ecclesiae pertrahere, ejusque Animam lucrari, quod porro ad veniam de patrato crimine impetrandam opportunissimum foret, sciens de cetero, ut mox dictum est, se istius Matrimonii vinculo perpetuo ligatum iri.

§. 4. Ad haec declarat Sanctitas Sua, ut quidquid hactenus sancitum dictumque est de Matrimoniis sive ab Haereticis inter se, sive inter Catholicos et Haereticos initis in locis Foederatorum Ordinum dominio in Belgio subjectis, sancitum dictumque intelligatur etiam de similibus Matrimoniis extra fines Dominii eorumdem Foederatorum Ordinum contractis ab iis, qui addicti sunt Legionibus seu Militaribus Copiis, quae ab iisdem Foederatis Ordinibus transmitti solent ad custodiendas muniendasque Arces conterminas, vulgo dictas di Barriera; ita quidem, ut Matrimonia ibi praeter Tridentini formam, sive inter Haereticos utrimque, sive inter Catholicos et Haereticos inita, valorem suum obtineant, dummodo uterque Conjux ad easdem Copias sive Legiones pertineat; et hanc declarationem vult Sanctitas Sua complecti etiam Civitatem Mosae Trajectensis a Republica Foederatorum Ordinum, quamvis non jure dominii, sed tantum oppignorationis, ut ajunt, nomine possessam.

§. 5. Tandem circa Conjugia, quae contrahuntur vel in Regionibus Principum Catholicorum ab iis, qui in Provinciis Foederatis domicilium habent, vel in Foederatis Provinciis ab habentibus domicilium in Regionibus Catholicorum Principum, nihil Sanctitas Sua de novo decernendum aut declarandum esse duxit; volens, ut de iis juxta canonica Juris communis principia probataeque in similibus casibus alias editas a Sacra Congregatione Concilii resolutiones, ubi disputatio contingat, decidatur. Et ita declaravit statuitque ac ab omnibus imposterum servari praecipit. Die 4. Novembris 1741.

A. Card. Gentili S. C. Concilii Praefectus.
C. A. Arch. Philippen. Secret.

II. Die Klementina vom 21. Februar 1765.

(Instructio Clementis P. P. XIII.)

Ex relatione Status Ecclesiae Wratislaviensis facta a D. Episcopo in Epistola data ad SSmum. D. N. Clementem P. P. XIII. die 17. Septembris 1764, potissimum eruitur Postulatum concernens Matrimonia, quae in illa Civitate et Dioecesi contrahuntur, et de quorum validitate non una est sententia apud Parochos aliosque, qui in directione Animarum et in Dominico gubernando Grege Spiritualem curam impendunt, quique in re adeo momentosa instrui enixe efflagitant. Ea, quae singillatim proponuntur in antedicto Postulato, si apte, ut fieri debet, secernantur, ad Quatuor hic proxime subnectenda Dubia visa sunt referri.

Placuit autem Sanctitati Suae illa sedulo examine expendi in Particulari Congregatione nonnullorum S. R. E. Cardinalium coram Se habita, eorumque exceptis Sententiis dandam esse mandavit praesentem Instructionem ad memoratum D. Episcopum Wratislaviensem, ut ea, quae in illa continentur, qua par est fide et diligentia exequatur.

1. In primo dubio quaesitum est: An valida censeri debeant Matrimonia, quae coram Pastoribus Haereticis contrahuntur **inter Catholicos et Haereticos** in Dioecesi Wratislaviensi et praesertim in Ducatibus Lignicensi, Brigensi, Wohlaviensi et Oelsnensi, in quibus probabili conjectura argui potest, nusquam factam fuisse publicationem S. Concilii Tridentini, quia id genus loca Dominis semper paruerint haeretica labe infectis.

2. Secundo: An valida censenda sint matrimonia, quae coram ministris Acatholicis contrahuntur in Dioecesi Wratislaviensi **inter utramque Partem Haereticam**, sive **inter unam Haereticam et alteram Catholicam.**

Quamquam duobus hisce dubiis (prout nec duobus aliis inferius recensendis) data non fuerit resolutio stricto rigori juris consentanea: attamen Sanctitas Sua mandavit, quod per praesentem Instructionem significetur D. Episcopo Wratislaviensi, quod Ipsa ad praecidendam quameumque occasionem dubitandi relate ad primum et secundum Dubium, mox supra expositum, extendit Apostolica Sua Auctoritate ad Dioecesim Wratislaviae et ad quatuor memoratos Ducatus Declarationem et Instructionem latam per organum Sac. Congregationis Concilii die 4. Novembris 1741 a S. M. Bened. XIV., Praedecessore Suo, super Dubiis respicientibus matrimonia in Hollandia et Belgio contracta et contrahenda. Quae quidem Declaratio sive Instructio prostat in Bullario dicti Pontificis edit. Rom. 1746. tom. 1 p. 87.

Prae oculis habita extensione hujusmodi, concreto casui prorsus consona, ob paria rationum momenta sedulo in eadem Congregatione librata, facile erit Curatoribus Animarum decernere, quid sentiendum sit de Matrimoniis in duobus supra relatis Dubiis expositis.

Itaque sese illi conforment non solum in ferendo judicio super eorumdem matrimoniorum validitate et in exequendis omnibus, quae in illa praescribuntur, sed pro totis viribus satagant, Catholicos coercere (ut ibidem cavetur) ab ineundis matrimoniis cum Haereticis; cum S. Mater Ecclesia perpetuo illa damnaverit tamquam peccaminosa et in animarum perniciem cessura. Porro sa-

lubre hoc Extensionis remedium a S. S. adhibitum ad majora praecavenda mala et incommoda fidelium in hisce partibus existentium curet Episcopus majori, qua fieri potest, cautela deferri ad notitiam Parochorum et Rectorum Animarum, ut Apostolicae Providentiae Consilia omni vacent periculo ab ipso rumore reformidando.

3. In tertio Dubio quaeritur: An valida sint matrimonia in Dioecesi Wratislaviensi et in quatuor Ducatibus inita a **contrahentibus utrimque Catholicis** non coram Parocho Catholico, sed Haeretico, quia in his locis, etiamsi non constet publicatio Tridentini, consuetudo tamen inolevit, quod utraque Pars Catholica semper contrahat coram proprio legitimo Parocho. Non diu haesit antedicta Congregatio, quod Dubio hujusmodi in hac Instructione daretur negativum responsum, declarans id genus Matrimonia prorsus irrita et invalida. Nec longe petenda visa sunt satis famigerata rationum momenta, cum prae aliis S. M. Bened. XIV. has rationes perstrinxerit in suo aureo Tractatu de Synodo Dioeces. lib. 6 cap. 6 num. 13. Docet hoc loco dictus Pontifex, Instructionem et Declarationem factam pro Matrimoniis Hollandiae non pati extensionem ad hunc Casum; et si fieret, absurdam et mali exempli reputari debere.

4. In quarto denique Dubio petitur: An alia impedimenta dirimentia, quae profluunt ex Ecclesiasticarum et Canonicarum Legum praescripto, vim habeant in matrimoniis initis in Dioecesi Wratislaviae inter Partem Catholicam et Haereticam. Mandavit Sanctitas Sua per hanc Instructionem Parochos, Confessarios aliosque animarum Curatores opportune edoceri debere, dicta impedimenta dirimentia a Jure Canonico statuta citra illum dubium locum habere in matrimoniis mox expositis; Declaratio autem Benedictina pro Matrimoniis Hollandiae, quae a Sanctitate Sua nunc extenditur ad Dioecesim Wratislaviae, non resistit, sed famulatur hujus Dubii resolutioni. Siquidem Declaratio praedicta habet in ventre clausulam illam salutarem „dummodo aliud non obstiterit canonicum impedimentum“. Si vero sint Theologi, qui hujusque in dicta Dioecesi aliter senserint, mandavit Sanctitas Sua, paterne esse monendos per Episcopum, ut a sententia recedant et ad saniorem, non publice vulgato, sed patienter et caute detecto errore, traducantur. Die 21. Februarii 1765.

III. Das Breve des Papstes Pius' VIII. an die rheinpreußischen Bischöfe vom 25. März 1830.

Venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Litteris altero abhinc anno ad Leonem XII. glor. mem. Prae-

decessorem nostrum datis diligenter, Venerabiles Fratres, exposuistis arduum, in quo versamini, discrimen, propterea quod civili lege isthic ante paucos annos lata praescriptum est, ut in matrimoniis mixtis liberi utriusque sexus in religione patris, aut certe ad ejus arbitrium educentur, simulque sacerdotibus interdictum, ne a personis matrimonia hujusmodi contracturis ullam exigant super religiosa nascturae prolis institutione sponsionem. Et ipsi quidem vel ex eo tempore participes fuimus summi moeroris, quo idem optimus pontifex affectus est ob angustias has vestras, quas eae litterae plenius explicabant. Sed graviori adhuc molestia nunc angimur, quum humilitati Nostrae inscrutabili Dei judicio reservatum est ea Vobis responsa reddere, quae praedecessor Noster praebere, morte praeventus, non potuit. Siquidem Sanctae huic Sedi prorsus non licet illa omnia permittere, quae in istis regionibus ad ejus legis executionem postulari significastis. Verum duo sunt, quae haud parum nos recreant, videlicet Vestrum pariter et sacerdotum, qui sub Vobis sunt, pro doctrina ecclesiae tuenda servandisque illius regulis studium, quod praedictis quoque ad Leonem XII. litteris demonstrastis, ac Serenissimi Borussiae regis indulgentia, qui ut pariter innuistis, ipse auctor quodammodo Vobis fuit, ut Apostolicae huic sedi integrum rerum statum ingenue explicantes, illam super anxietatibus Vestris consuleretis. Hinc enim merito confidimus, non modo Vos rescriptis hisce Nostris plane obsequuturos, sed ipsam quoque Serenissimi Regis Majestatem Vobis non succensurum, si eidem in rebus civilibus ex animo obsecundantes, in iis tamen, quae non civiles matrimonii effectus, sed ipsam attingunt matrimonii ejusdem sanctitatem et religiosa conjugum officia respiciunt, sacras religionis catholicae regulas custodiatis. Itaque ad rem propius venientes, haud Nobis opus est, ut fraternitates Vestras sacra omni doctrina peritissimas edoceamus, quaenam adversus mixtas, de quibus agitur, nuptias ecclesiae ratio sit. Ergo ignotum Vobis non est, ecclesiam ipsam a connubiis hujusmodi, quae non parum deformitatis et spiritualis periculi prae se ferunt, abhorrere; atque idcirco Apostolicam hanc sedem summo semper constantique studio curasse, ut canonicae leges, matrimonia eadem prohibentes religiose custodirentur.

Quodsi Romani pontifices a sanctissimo illo Canonum interdicto nonnunquam dispensasse inveniuntur, id profecto graves ob causas, et aegre admodum fecerunt, suisque dispensationibus adjicere consueverunt conditionem expressam de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad

hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eodem matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Nostis autem, venerabiles Fratres, ipsas omnes cautiones eo spectare, ut hac in re naturales divinaeque leges sartae tectae habeantur: quando quidem exploratum est, catholicas personas, seu viros seu mulieres, quae nuptias cum acatholicis ita contrahunt, ut se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committant, non modo canonicas violare sanctiones, sed directe etiam gravissimeque in naturalem ac divinam legem peccare. Atque exinde jam intelligitis, Nos quoque gravissimi coram Deo et ecclesia criminis reos fore, si circa nuptias hujusmodi istis in regionibus contrahendas illa a Vobis, aut a parochis Vestrarum dioecesium fieri assentiremur, per quae, si non verbis, factis tamen ipsis indiscriminatim approbarentur. Quare Nos summopere commendantes zelum illum Vestrum, quo catholicos Vestrae curae commissos a connubiis mixtis avertere hactenus allaborastis, enixe Vos in Domino exhortamur, ut posthac pariter in id ipsum sedulo incumbatis in omni patientia et doctrina: horum deinde laborum copiosam in coelis mercedem accepturi. Juxta haec igitur, quoties praesertim catholica aliqua mulier viro acatholico nubere velit, diligenter ab episcopo seu a parocho edocenda erit, quaenam circa hujusmodi nuptias Canonum sententia sit, serioque admonenda de gravi scelere, quo apud Deum rea fiet, si eos violare praesumat: et maxime opportunum erit, eandem adhortari, ut meminerit firmissimum illud nostrae religionis dogma, quod extra veram catholicam fidem nemo salvus esse potest: proindeque agnoscat se in filios, quos a Deo exspectat, jam nunc crudelissime acturam, si tales contraxerit nuptias, in quibus sciat illorum educationem in viri acatholici arbitrio futuram. Quae quidem salubria monita erunt etiam prout prudentia suggesserit, iteranda eo praesertim tempore, quo nuptiarum dies instare videatur, dumque consuetis proclamationibus disquiritur, utrum alia sint, quae illis obstent, impedimenta canonica. Quodsi nonnullis in casibus paterna hujusmodi sacrorum pastorum studia in irritum cadere contingat, tum sane abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominatim expressis corripienda, ne tumultus aliquis excitetur et graviora rei catholicae mala obveniant; sed alia ex parte abstinere etiam catholicus pastor debebit non solum a nuptiis, quae deinde fiant, sacro quocunque ritu honestandis, sed etiam a quovis actu, quo approbare illas videatur. Quam circa rem illud solummodo in nonnullis locis

toleratum est, ut parochi, qui, ad graviora rei catholicae incommoda avertenda praesentiam suam contrahendis his nuptiis praestare cogebantur, paterentur quidem eas ipsis praesentibus confici (si scilicet nullum aliud obstaret canonicum impedimentum) ut audito utriusque partis consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referrent, sed caverent semper ab illicitis hujusmodi matrimoniis ullo suo actu approbandis, multoque magis a sacris precibus et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem admiscendo. Sequitur jam, ut de illorum causa respondeamus, qui matrimonia mixta inire ausi fuerint, catholico pastore non praesente. Et hac quidem super re ita Nobis censuimus statuendum, ut avertantur, quoad fieri poterit, scandala, quae ex hujusmodi nuptiis oriri denuntiastis, itemque ut catholici illi, qui in conjunctione vivant eo modo inita, facilius induci possint, ad peccatum suum salutaribus poenitentiae lacrymis expiandum; denique ut in posterum certa omnibus regula sit, qua de vi matrimoniorum ea ratione contrahendorum dijudicent. Jam vero ad conjunctiones quod attinet, quae isthic usque ad praesens tempus sine parochi praesentia initae sunt, Nos brevi delegabimus fraternitatibus Vestris necessarias facultates, quarum vi malis exinde ortis magna saltem ex parte mederi valeatis. Nunc autem per Nostras has litteras volumus et mandamus, ut matrimonia mixta, quae posthac (a die videlicet 25. Martii 1830) in Vestris dioecesibus contrahi contingat, non servata forma a Tridentino concilio praescripta, si eisdem nullum aliud obstet canonicum dirimens impedimentum, pro ratis ac veris connubiis habeantur; prout Nos auctoritate Nostra apostolica matrimonia eadem vera et rata fore declaramus atque decernimus, contrariis non obstantibus quibuscunque. Quo circa catholicae personae, quae in posterum matrimonia hoc modo contraxerint, dum nullum aliud iis obstaret dirimens canonicum impedimentum, a sacris pastoribus edocendae erunt, ipsas verum et ratum conjugium inivisse. Insuper pastorum officium erit, catholicos quoslibet, praesertim vero catholicas mulieres, quae cum acatholicis validas quidem, sed tamen illicitas nuptias contraxerint, opportuno tempore admonere in caritate Dei et patientia Christi, ut de gravi patrato scelere poenitentiam agant suisque satisfaciant obligationibus, ei praesertim, qua erga suos filios ipsae semper tenebuntur, ad catholicam videlicet illorum omnium educationem pro viribus seduloque curandam. Posthaec supervacaneum ducimus, Ven. Fratres, Vos excitare, ut attendatis, quanta prudentia hisce in casibus agendum sit, ne catholicae religioni creetur

invidia, quandoquidem Fraternitates Vestras id probe nosse compertum Nobis exploratumque est. Sic agite igitur, sicque a Vobis admoniti agant parochi, ut omnes videant, catholicos sacerdotes non alio, quam officii sui adimplendi spiritu animari, ut in iis, quae religionis sunt, ecclesiae regulas servent, ipsosque eodem spiritu duci, ut in iis, quae civilis sunt ordinis, regias leges non propter servilem quemdam metum, sed propter conscientiam custodiant. Nobis quidem vehementer dolet, quod Vos ab his, in quibus estis angustiis penitus eximere non potuerimus. Sed nolite deficere animo. Ipse serenissimus Rex, qui propensam in catholicos sibi subditos voluntatem solemniter patefecit, factoque ipso aliis occasionibus comprobavit, non patietur (ut plane confidimus) in hoc negotio, quod religiosa vestra officia directe afficit, Vos diutius exagitari, sed anxietatibus Vestris pro sua clementia commotus, et Nostris pariter votis obsecundans, Vobis remittet, ut religionis catholicae regulas hac etiam in re servare ac exsequi libere valeatis. Quod ut feliciter eveniat, a Deo, in cujus manibus corda sunt regum, suppliciter implorandum est: quemadmodum assiduis precibus Nos facimus, et vos pariter enixe facturos non dubitamus. Interea praecipuae, qua Vos complectimur, caritatis testem esse volumus apostolicam benedictionem, quam Fraternitatibus Vestris, nec non omni clero ac fideli populo Vestris curis concredito peramanter impertimus.

Datum Romae apud St. Petrum die vigesima quinta mensis Martii 1830. Pontificatus Nostri anno primo.

Pius P. P. VIII.

IV. Instruktion des Kardinals Albani an die rheinpreußischen Bischöfe vom 27. März 1830.

Sanctissimus Dominus Noster Pius divina providentia P. P. VIII. ad Archiepiscopum Coloniensem, atque ad Episcopos Trevirensem, Paderbornensem et Monasteriensem rescribens per litteras datas die 25. Martii 1830. Eis jam significavit, quam magno moerore ipse affectus sit ob graves angustias, in quibus illos versari cognoverat, propterea quod civilis lex in eorum regionibus anno 1825 lata statuerit, ut proles utriusque sexus ex matrimoniis mixtis orta in religione patris, aut certe ad ejus arbitrium educetur, et sacerdotibus interdixerit, ne a personis connubia hujusmodi contracturis ullam exigant super religiosa futurae prolis educatione sponsionem. Non enim potuit Sanctitas sua ullo modo declinare a constanti illo studio, quo Sedes Apostolica semper advigilavit, ut sacri canones,

qui mixtas hujusmodi nuptias deformitatis et spiritualis periculi plenas severe prohibent, religiose custodirentur. Multo autem minus declinare potuit a sanctissimo illo Sedis ejusdem instituto, per quod Romani Pontifices, quum interdum (aegre scilicet et graves tantum ob causas) matrimonia hujusmodi permitterent, suis dispensationibus adjicere consueverunt conditionem expressam de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eo conjugio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Cum enim non ecclesiastica solum, sed naturalis ac divina prorsus lex vetet, ne homo in nuptiis contrahendis se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat, exinde sane manifestum est, memoratas omnes cautiones idcirco adhiberi, ut naturalis eadem divinaque lex sarta tecta habeatur. Quare Sanctitas Sua debitis prosequens laudibus praedictos Antistites pro pastorali zelo, quo catholicos suae curae creditos avertere conati sunt a nuptiarum foedere illicite cum acatholicis conjungendo, illos enixe in Domino adhortata est, ut posthac quoque in id ipsum sedulo prudenterque allaborent, simul vero et nonnulla iisdem litteris praescripsit, quae Episcoporum eorumdem molestiis leniendis profutura viderentur, quaeque pertinerent ad catholicos in illicita illa connubia prolabentes ad meliora consilia atque ad salutarem poenitentiam facilius reducendos. Atque una declaravit, magnam se erigi in spem, non modo Episcopos pontificiis illis rescriptis religiose obsecuturos, sed ipsum quoque serenissimum Regem pro sua aequitate et erga catholicos sibi subditos indulgentia haud aegre laturum, si animarum pastores Majestati Suae in civilibus rebus ex animo obsecundantes, in hoc tamen negotio, quod ipsam attingit matrimonii sanctitatem et religiosa conjugum officia respicit, sacras religionis catholicae regulas observent. Quam utramque spem nunc etiam magnopere fovet Summus Pontifex, dum hac instructione supradictis quatuor Episcopis nuntiari vult alia nonnulla, quae circa eandem rem indulgenda aut toleranda decrevit. Et primo quidem ad matrimonia quod attinet, quae in quatuor dioecesibus Coloniensi, Trevirensi, Paderbornensi et Monasteriensi hucusque inita sunt praeter formam a Tridentino Concilio praescriptam, jam Ssmus D. N. suis illis ad Episcopos litteris indicavit, se eisdem delegaturum facultates idoneas, ut possint malis exinde ortis magna saltem ex parte mederi. Nimirum Summus Pontifex, memor Vicarium se esse Jesu Christi, qui venit quaerere et salvum facere quod perierat, ad infelicem re-

invidia, quandoquidem Fraternitates Vestras id probe nosse compertum Nobis exploratumque est. Sic agite igitur, sicque a Vobis admoniti agant parochi, ut omnes videant, catholicos sacerdotes non alio, quam officii sui adimplendi spiritu animari, ut in iis, quae religionis sunt, ecclesiae regulas servent, ipsosque eodem spiritu duci, ut in iis, quae civilis sunt ordinis, regias leges non propter servilem quemdam metum, sed propter conscientiam custodiant. Nobis quidem vehementer dolet, quod Vos ab his, in quibus estis angustiis penitus eximere non potuerimus. Sed nolite deficere animo. Ipse serenissimus Rex, qui propensam in catholicos sibi subditos voluntatem solemniter patefecit, factoque ipso aliis occasionibus comprobavit, non patietur (ut plane confidimus) in hoc negotio, quod religiosa vestra officia directe afficit, Vos diutius exagitari, sed anxietatibus Vestris pro sua clementia commotus, et Nostris pariter votis obsecundans, Vobis remittet, ut religionis catholicae regulas hac etiam in re servare ac exsequi libere valeatis. Quod ut feliciter eveniat, a Deo, in cujus manibus corda sunt regum, suppliciter implorandum est: quemadmodum assiduis precibus Nos facimus, et vos pariter enixe facturos non dubitamus. Interea praecipuae, qua Vos complectimur, caritatis testem esse volumus apostolicam benedictionem, quam Fraternitatibus Vestris, nec non omni clero ac fideli populo Vestris curis concredito peramanter impertimus.

Datum Romae apud St. Petrum die vigesima quinta mensis Martii 1830. Pontificatus Nostri anno primo.

Pius P. P. VIII.

IV. Instruktion des Kardinals Albani an die rheinpreußischen Bischöfe vom 27. März 1830.

Sanctissimus Dominus Noster Pius divina providentia P. P. VIII. ad Archiepiscopum Coloniensem, atque ad Episcopos Trevirensem, Paderbornensem et Monasteriensem rescribens per litteras datas die 25. Martii 1830. Eis jam significavit, quam magno moerore ipse affectus sit ob graves angustias, in quibus illos versari cognoverat, propterea quod civilis lex in eorum regionibus anno 1825 lata statuerit, ut proles utriusque sexus ex matrimoniis mixtis orta in religione patris, aut certe ad ejus arbitrium educetur, et sacerdotibus interdixerit, ne a personis connubia hujusmodi contracturis ullam exigant super religiosa futurae prolis educatione sponsionem. Non enim potuit Sanctitas sua ullo modo declinare a constanti illo studio, quo Sedes Apostolica semper advigilavit, ut sacri canones,

qui mixtas hujusmodi nuptias deformitatis et spiritualis periculi plenas severe prohibent, religiose custodirentur. Multo autem minus declinare potuit a sanctissimo illo Sedis ejusdem instituto, per quod Romani Pontifices, quum interdum (aegre scilicet et graves tantum ob causas) matrimonia hujusmodi permitterent, suis dispensationibus adjicere consueverunt conditionem expressam de praemittendis matrimonio opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eo conjugio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Cum enim non ecclesiastica solum, sed naturalis ac divina prorsus lex vetet, ne homo in nuptiis contrahendis se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat, exinde sane manifestum est, memoratas omnes cautiones idcirco adhiberi, ut naturalis eadem divinaque lex sarta tecta habeatur. Quare Sanctitas Sua debitis prosequens laudibus praedictos Antistites pro pastorali zelo, quo catholicos suae curae creditos avertere conati sunt a nuptiarum foedere illicite cum acatholicis conjungendo, illos enixe in Domino adhortata est, ut posthac quoque in id ipsum sedulo prudenterque allaborent, simul vero et nonnulla iisdem litteris praescripsit, quae Episcoporum eorumdem molestiis leniendis profutura viderentur, quaeque pertinerent ad catholicos in illicita illa connubia prolabentes ad meliora consilia atque ad salutarem poenitentiam facilius reducendos. Atque una declaravit, magnam se erigi in spem, non modo Episcopos pontificiis illis rescriptis religiose obsecuturos, sed ipsum quoque serenissimum Regem pro sua aequitate et erga catholicos sibi subditos indulgentia haud aegre laturum, si animarum pastores Majestati Suae in civilibus rebus ex animo obsecundantes, in hoc tamen negotio, quod ipsam attingit matrimonii sanctitatem et religiosa conjugum officia respicit, sacras religionis catholicae regulas observent. Quam utramque spem nunc etiam magnopere fovet Summus Pontifex, dum hac instructione supradictis quatuor Episcopis nuntiari vult alia nonnulla, quae circa eandem rem indulgenda aut toleranda decrevit. Et primo quidem ad matrimonia quod attinet, quae in quatuor dioecesibus Coloniensi, Trevirensi, Paderbornensi et Monasteriensi hucusque inita sunt praeter formam a Tridentino Concilio praescriptam, jam Ssmus D. N. suis illis ad Episcopos litteris indicavit, se eisdem delegaturum facultates idoneas, ut possint malis exinde ortis magna saltem ex parte mederi. Nimirum Summus Pontifex, memor Vicarium se esse Jesu Christi, qui venit quaerere et salvum facere quod perierat, ad infelicem re-

spexit illorum catholicorum conditionem, qui in conjugio viventes coram Deo et Ecclesia irrito, sed coram civilibus loci legibus valido, in magna redeundi ad bonam frugem difficultate versantur, et misericordia erga eos motus ipsis aperire decrevit faciliorem viam ad poenitentiam. Itaque Archiepiscopo Coloniensi, et Episcopis Trevirensi, Paderbornensi et Monasteriensi per hanc instructionem significatur, Sanctitatem Suam augere illos auctoritate necessaria et opportuna, cujus vi unusquisque illorum tamquam delegatus Apostolicae Sedis possit in sua dioecesi confirmare atque etiam in radice sanare nuptias usque ad diem receptionis praesentis instructionis initas inter unam partem catholicam et alteram acatholicam, quae irritae idcirco sint, quod in eis contrahendis servata non fuerit forma a Tridentino Concilio praescripta. Et quoniam nonnullae ex mixtis nuptiis hucusque contractis irritae item sunt propter alia, quae iisdem obstabant, canonica impedimenta, ideo Ssmus D. N. plenam ipsis quatuor Episcopis addit potestatem, qua eorum quisque tamquam Sedis Apostolicae delegatus ab impedimentis illis in sua dioecesi valeat dispensare, dummodo scilicet de iis agatur impedimentis, a quibus Apostolica Sedes ob graves causas dispenpensare jam solet, et dummodo dispensatio ipsa pertineat ad sananda conjugia mixta ibidem usque ad praesens tempus contracta. Quam quidem auctoritatis vim eo libentius Sanctitas Sua eisdem Episcopis delegat, quod praeclaram de illorum virtute opinionem fovet, planeque confidit, ipsos potestate tam ampla prudentissime usuros. Et praeterea Summus Pontifex declarat, Episcopos eosdem illa omni potestate uti posse etiam per alios idoneos ecclesiasticos viros a se specialiter subdelegandos. Nonnulla tamen sunt ad ejus auctoritatis usum spectantia, de quibus Sanctitas Sua Episcopos eorumque subdelegatos admoneri mandavit. Primo scilicet, ut in singulis casibus perspiciant, an matrimonium, quod irritum erat, instaurari valeat nova per utramque partem consensus significatione, ea scilicet significatione, quae debito modo fiat et cui cautiones praecedant, quae pro conjugiis mixtis a Sede Apostolica exigi consueverunt. Et hanc quidem consensus renovationem tunc ipsi procurent, quando omnibus specialis cujusque casus adjunctis diligenter perpensis nullum gravioris mali periculum fore censuerint in ea re postulanda et perficienda: contra vero, si gravia ea mala juste metuenda esse cognoscant, licebit eisdem matrimonium sanare in radice; secundo, ut quoties in casibus hujusmodi matrimonium sanant in radice, admonere omnino teneantur catholicam partem de gravitate sceleris ab ipsa patrati, eique salutarem pro eodem peccato poenitentiam imponere, atque inprimis adhortari illam in

Domino, ut suis obligationibus sedulo satisfaciat, ei praesertim, quae catholicam filiorum utriusque sexus educationem respicit. Tertio, ut Episcopi et eorum subdelegati abstineant ab iis nuptiis imprudenter confirmandis, quae coram civili lege brevi dissolvendae praevideantur per sententiam laici magistratus divortium inter partes pronuntiantem. Et haec quidem Ssmus D. N. indulgenda decrevit ad catholicos, qui in praedictis quatuor dioecesibus illicita simul et irrita conjugia ad praesens usque tempus cum acatholicis contraxerunt, in viam salutis facilius revocandos.

Idem vero indulgentiae modus nequaquam adhiberi debet erga illos, qui futuro tempore nuptias mixtas et irritas inire ausi fuerint, quandoquidem ex ipsa facilis remedii spe animum plures sumerent ad peccandum. Caeterum Sanctitas Sua in litteris ad eosdem Episcopos datis, quae supra memoratae sunt, jam declaravit, matrimonia mixta in praedictis quatuor dioecesibus in posterum (videlicet a die 25. Martii 1830) ineunda vera et rata matrimonia fore, quamvis praeter formam contrahantur a Tridentino Concilio praescriptam, dummodo tamen nullum aliud eis obstaret canonicum dirimens impedimentum. Novit equidem Summus Pontifex molestias illas gravissimas, in quibus quatuor illi Episcopi in praesentia versantur, ex eo etiam oriri, quod catholici quidam insano amore turpiter dementati nuptias contrahere optant cum acatholicis sibi conjunctis, et sacerdotes vexant, eisdem ea in re connivere abnuentes. Adhuc tamen Sanctitas Sua Antistites ipsos in Domino adhortatur, ut illorum improbitati suam in pastoralibus officiis constantiam opponant, quin imo et eosdem ad saniora satagant consilia revocare. Quodsi aliquo in casu, paternis hisce sacrorum pastorum studiis in irritum cadentibus, catholica persona a proposito conjugii cum acatholico sibi propinquo ineundi removeri non possit, et impedimentum, cujus relaxatio postulatur pro nuptiis valide contrahendis, pertineat solummodo ad remotiores gradus, videlicet ad tertium aut quartum gradum sive consanguinitatis sive affinitatis, vel ad cognationem spiritualem (illa tamen excepta, quae inter levantem et levatum intercedit) vel tandem ad publicam honestatem ex sponsalibus ortam: tunc episcopum ipsum considerare oportebit, utrum justa atque urgens sit concedendae dispensationis causa, et talis illa scilicet, ut non privatorum hominum duntaxat, sed publicam ipsam religionis catholicae rationem spectet, atque una oportebit illum implorare fervidis precibus lumen Spiritus sancti, ut deinde in re tanti momenti id consilii capiat, quod magis in Domino expedire censuerit. Jam vero si quis ex quatuor Episcopis saepe memoratis eadem illa causae gravitate permotus ab aliquo prae-

dictorum graduum (non tamen ab aliis gradibus, neque a quovis alio impedimento) ad contrahendas nuptias mixtas dispensaverit, hoc sane summus Pontifex nullo unquam suo actu probaturus est, tolerabit tamen invito quidem, sed patienti animo, dummodo dispensatio hujusmodi ab Episcopo data fuerit intra tempus mox explicandum, aliisque servatis, quae pariter modo declarabuntur. Nimirum primo cum facultates aliae, quas sedes Apostolica iisdem Episcopis delegare jam consuevit pro matrimoniis inter catholicos ineundis, ad quinquennii tempus definitae sint, declarat Sanctitas Sua, praedictam quoque tolerantiam ad quinquennium solummodo ab hac die 27. Martii 1830 inchoandum duraturam, et ita quidem, ut, quum deinde facultates illae, quae pro matrimoniis inter catholicos delegari solitae sunt, ad aliud rursus quinquennium concedantur, non tamen idcirco tolerantia haec prorogata censeri valeat, nisi ipsa quoque novo actu verbisque expressis fuerit repetita. Insuper secundo decrevit etiam Ssmus D. N., ut quoties pro matrimonio mixto dispensatio petatur a gradibus eadem tolerantia comprehensis, Episcopus concedere illam nequeat, nisi postquam catholicam partem edocuerit, quaenam circa mixtas hujusmodi nuptias canonum sententia sit, et illam paterne et sedulo adhortatus fuerit ad eosdem religiose custodiendos, monueritque inprimis de gravissimo scelere, quo apud Deum rea fiet, si nuptias hujusmodi contrahere audeat, non praemissa eisdem idonea cautione de liberis utriusque sexus in religionis catholicae sanctitate omnino educandis. Tertio, atque si alio in casu (quod Deus avertat) contigerit, ut Episcopus, qui instructione monitisque hujusmodi nihil profecerit ad catholicam ipsam partem ab improbo suo consilio retrahendam, necessitati cedendum judicet, et dispensationem a se tribuendam, quamvis idonea illa de liberis catholice educandis cautio non interveniat; statuit Sanctitas Sua, ut tum quoque Episcopus ipse dispensare non possit nisi per diploma scriptum seu per litteras catholicae eidem parti tradendas, ubi perspicuis verbis denuntietur: impedimentum, quod nuptiis obstaret, idcirco tantum eo in casu relaxari, ne graviora scandala eveniant, ac proinde matrimonium quidem fore verum et ratum, sed tamen peccaturam gravissime catholicam partem, quae illud contrahat contra regulas catholicae religionis. Porro quum deinde eaedem nuptiae illicitae hac ratione contrahentur, non modo abstinendum erit ab ecclesiastico quovis ritu nuptiis iis admiscendo, sed etiam a quocunque alio actu, quo sacerdos approbare illas videatur, quemadmodum in supradictis Sanctitatis Suae litteris praescriptum est. Post haec Sanctitas Sua ad Cruxifixi pedes provoluta protestatur, se ad tolerantiam prae-

dictam ea dumtaxat de causa adduci, seu verius pertrahi, ne graviora rei catholicae incommoda obveniant. Ceterum tolerantia eadem Episcopum satis in conscientia tutum faciet, si tamen ipse id gesserit, quod implorato Sancti Spiritus lumine censuerit in Domino expedire et cetera omnia, quae dicta sunt, religiose servaverit. Postremo Sanctitas Sua Episcopos monet enixeque in Domino obtestatur, ut videant etiam atque etiam, ne ex hujusmodi ipsorum ratione erga mixta connubia illicite contracturos contingat, ut in catholico populo extenuetur memoria canonum matrimonia illa detestantium, et constantissimi studii, quo sancta mater Ecclesia filios suos avertere satagit ab eisdem in suarum animarum perniciem ineundis. Hinc Episcoporum aliorumque, qui sub illis sunt, sacrorum pastorum officium erit, flagrantiori in posterum zelo in id incumbere, ut in catholicis eorum curae commissis tum privatim tum publice instruendis doctrinam et leges Ecclesiae ad connubia eadem pertinentes prudenter simul et sedule commemorent, earumque custodiam incutiant.

Romae die 27. Martii 1830. T. Card. Albanus.

V. Breve des Papstes Gregor XVI. an die bayerischen Bischöfe vom 27. Mai 1832.

Summo jugiter studio advigilavit apostolica Sedes, ut Ecclesiae canones, qui nuptias catholicorum cum haereticis severe prohibent, religiose custodirentur. Et quamvis ad graviora evitanda scandala quandoque in aliquibus locis necesse fuerit, illicita hujusmodi matrimonia tolerare, non tamen praetermiserunt Romani Pontifices, omni, qua possent, ratione providere, ut tunc etiam iis in locis fidelis populus edoceretur, quantum deformitatis et spiritualis periculi nuptiae illae prae se ferant, quantique propterea sceleris reus sit catholicus vir aut mulier, qui canonicas ea de re sanctiones violare praesumserit. Quodsi interdum Romani ipsi Pontifices sanctissimum idem canonum interdictum relaxarunt in peculiaribus casibus, id sane graves ob causas et aegre admodum fecerunt, suisque dispensationibus consueverunt adjicere conditionem expressam de praemittendis matrimonio debitis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus in sanctitate religionis catholicae omnino educaretur.

Itaque Nos, qui licet immerentes supremam Petri cathedram Deo ita disponente tenemus, prae oculis habentes rationem illam

a Praedecessoribus Nostris sanctissime initam, non potuimus, Venerabiles Fratres, non contristari vehementer ob allatos e vestris dioecesibus (ut et ex aliis diversis locis) plures certosque nuntios, ex quibus intelleximus, inveniri isthic nonnullos, qui apud populum curis vestris concreditum fovere omni ope nituntur omnimodam mixtarum nuptiarum libertatem, atque ad eam facilius promovendam opiniones disseminant catholicae veritati contrarias. Scilicet ipsi, ut accepimus, affirmare audent, catholicos posse libere ac licite matrimonia cum heterodoxis contrahere non modo non impetrata Ecclesiae dispensatione (quae juxta notas regulas in singulis casibus ab hac apostolica Sede imploranda est), sed praetermissis etiam debitis, quas supra memoravimus, cautelis, illa praesertim, quae est de prole universa catholice educanda: quin imo eo res devenit, ut iidem mixta illa connubia tunc quoque probanda esse contendant, cum haeretica pars habeat priorem alium conjugem adhuc viventem, a quo divortio discesserit: ad haec et graves poenarum minas adhiberi curarunt, quibus inducantur animarum pastores, ut mixtas nuptias in ecclesia coram catholico populo proclament, et postea assistant actui, quo illae contrahantur, vel saltem contracturis dimissoriales quemadmodum appellant, litteras concedant. Denique nec desunt ex ipsorum illorum numero, qui sibi aliisque persuadere conantur, non in catholica solum religione salvari hominem, sed eos quoque, qui haeretici sint atque in haeresi moriantur, ad aeternam vitam posse pertingere.

Nonnulla tamen sunt, Venerabiles Fratres, quae moerorem levant a Nobis inde conceptum: constantia videlicet maximae partis bavarici populi in retinenda puritate catholicae fidei, atque in sincero erga ecclesiasticam auctoritatem obsequio; itemque firmitas istius cleri fere universi in sui ministerii partibus ad canonum normam obeundis; praesertim vere eximium pastoralis muneris implendi studium, quo Vos, Venerabiles Fratres, animari novimus, et quamvis circa rationem in hoc mixtarum nuptiarum negotio, seu in quibusdam ejusdem rei capitibus tenendam non eadem omnium vestrum sententia sit, cunctis tamen deliberatum fixumque est, observare apostolicam hanc Sedem ejusque ductu custodire concreditos Vobis greges, nec reformidare pericula, si quae pro salute ovium adeunda fuerint.

Adsumus itaque Nostris hisce litteris, Venerabiles Fratres, ad confirmandas pro munere apostolici Nostri ministerii fraternitates vestras, ut in re, de qua agitur, irreformabiles praedicare doctrinas fidei et tueri custodiam canonum majori usque alacritate pergatis, atque ut Nostra Vobis patefacta sententia perfectior deinde inter

vos omnes et cum sancta hac Sede consensio sit. Sed antea abstinere non possumus, quin communicemus vobiscum praeconceptam a Nobis spem, ut carissimus in Christo Filius Noster Ludovicus Bavariae rex illustris, intelligens ex concordi Nostra vestrumque omnium voce veram praesentis causae indolem, pro avito, quod cum Sanguine hausit, catholicae religionis studio, adesse Nobis Vobisque velit praevalido patrocinio suo, ut mala, quae ex ipsa illa causa rei catholicae imminent, averruncentur, atque adeo Sanctissima Nostra religio in toto Bavariae regno sarta tecta habeatur, catholicique Antistites ac sacrorum ministri in suis gerendis muneribus plena libertate fruantur, quemadmodum et in conventione cum hac Sede apostolica anno 1817 inita cautum est. Porro ad rem venientes, initium, ut par est, facimus ab iis, quae fidem spectant, sine qua impossibile est placere Deo [1], et quam, ut supra monuimus, nonnulli in discrimen adducere conantur ad libertatem matrimonii mixti latius inducendam. Ignotum vobis non est, Venerabiles Fratres, quam impenso constantique studio Majores nostri inculcaverint eum ipsum, quem illi negare audent, fidei articulum, qui est de catholicae fidei atque unitatis necessitate ad consequendam salutem. Quo spectant verba illa celeberrimi Apostolorum discipuli, S. Ignatii Martyris in epistola ad Philadelphicos: „Ne erretis, fratres mei, si quis schisma facientem sectatur, regni Dei haereditatem non consequitur.“ [2] S. Augustinus autem aliique Africae episcopi in Cirtensi Concilio anno 412 congregati idipsum ita fusius explicabant: „Quisquis ab hac catholica ecclesia fuerit separatus, quantumlibet laudabiliter se vivere existimet, hoc solo scelere, quod a Christi unitate disjunctus est, non habebit vitam, sed ira Dei manet super eum.“ [3] Et praetermissis aliis, quae prope innumera sunt, antiquorum Patrum locis, laudabimus gloriosum illum praedecessorem Nostrum S. Gregorium Magnum, qui expresse testatur, eam ipsam esse catholicae ecclesiae doctrinam. Ait enim: „Sancta universalis ecclesia praedicat, Deum veraciter nisi intra se coli non posse, asserens, quod omnes, qui extra ipsam sunt, minime salvabuntur.“ [4] Exstant praeterea solemnes ipsius ecclesiae actus, quibus dogma idem annuntiatum est. Ita in decreto fidei, quod edidit Noster item praedecessor Innocentius III. cum oecumenica synodo Lateranensi IV. haec habentur:

[1] Ad Hebr. XI. 6.

[2] Tom. I. Bibl. Veterum Patr. a Gallandio edit. pag. 276.

[3] In Synodalibus litteris ad Donatistas §. 5. Exstant inter epistolas S. Aug. Nr. 141. Edit. Maurin.

[4] Moralium sive Exposit. in lib. Job lib. IV. cap. 5.

a Praedecessoribus Nostris sanctissime initam, non potuimus, Venerabiles Fratres, non contristari vehementer ob allatos e vestris dioecesibus (ut et ex aliis diversis locis) plures certosque nuntios, ex quibus intelleximus, inveniri isthic nonnullos, qui apud populum curis vestris concreditum fovere omni ope nituntur omnimodam mixtarum nuptiarum libertatem, atque ad eam facilius promovendam opiniones disseminant catholicae veritati contrarias. Scilicet ipsi, ut accepimus, affirmare audent, catholicos posse libere ac licite matrimonia cum heterodoxis contrahere non modo non impetrata Ecclesiae dispensatione (quae juxta notas regulas in singulis casibus ab hac apostolica Sede imploranda est), sed praetermissis etiam debitis, quas supra memoravimus, cautelis, illa praesertim, quae est de prole universa catholice educanda: quin imo eo res devenit, ut iidem mixta illa connubia tunc quoque probanda esse contendant, cum haeretica pars habeat priorem alium conjugem adhuc viventem, a quo divortio discesserit: ad haec et graves poenarum minas adhiberi curarunt, quibus inducantur animarum pastores, ut mixtas nuptias in ecclesia coram catholico populo proclament, et postea assistant actui, quo illae contrahantur, vel saltem contracturis dimissoriales quemadmodum appellant, litteras concedant. Denique nec desunt ex ipsorum illorum numero, qui sibi aliisque persuadere conantur, non in catholica solum religione salvari hominem, sed eos quoque, qui haeretici sint atque in haeresi moriantur, ad aeternam vitam posse pertingere.

Nonnulla tamen sunt, Venerabiles Fratres, quae moerorem levant a Nobis inde conceptum: constantia videlicet maximae partis bavarici populi in retinenda puritate catholicae fidei, atque in sincero erga ecclesiasticam auctoritatem obsequio; itemque firmitas istius cleri fere universi in sui ministerii partibus ad canonum normam obeundis; praesertim vere eximium pastoralis muneris implendi studium, quo Vos, Venerabiles Fratres, animari novimus, et quamvis circa rationem in hoc mixtarum nuptiarum negotio, seu in quibusdam ejusdem rei capitibus tenendam non eadem omnium vestrum sententia sit, cunctis tamen deliberatum fixumque est, observare apostolicam hanc Sedem ejusque ductu custodire concreditos Vobis greges, nec reformidare pericula, si quae pro salute ovium adeunda fuerint.

Adsumus itaque Nostris hisce litteris, Venerabiles Fratres, ad confirmandas pro munere apostolici Nostri ministerii fraternitates vestras, ut in re, de qua agitur, irreformabiles praedicare doctrinas fidei et tueri custodiam canonum majori usque alacritate pergatis, atque ut Nostra Vobis patefacta sententia perfectior deinde inter

vos omnes et cum sancta hac Sede consensio sit. Sed antea abstinere non possumus, quin communicemus vobiscum praeconceptam a Nobis spem, ut carissimus in Christo Filius Noster Ludovicus Bavariae rex illustris, intelligens ex concordi Nostra vestrumque omnium voce veram praesentis causae indolem, pro avito, quod cum Sanguine hausit, catholicae religionis studio, adesse Nobis Vobisque velit praevalido patrocinio suo, ut mala, quae ex ipsa illa causa rei catholicae imminent, averruncentur, atque adeo Sanctissima Nostra religio in toto Bavariae regno sarta tecta habeatur, catholicique Antistites ac sacrorum ministri in suis gerendis muneribus plena libertate fruantur, quemadmodum et in conventione cum hac Sede apostolica anno 1817 inita cautum est. Porro ad rem venientes, initium, ut par est, facimus ab iis, quae fidem spectant, sine qua impossibile est placere Deo[1], et quam, ut supra monuimus, nonnulli in discrimen adducere conantur ad libertatem matrimonii mixti latius inducendam. Ignotum vobis non est, Venerabiles Fratres, quam impenso constantique studio Majores nostri inculcaverint eum ipsum, quem illi negare audent, fidei articulum, qui est de catholicae fidei atque unitatis necessitate ad consequendam salutem. Quo spectant verba illa celeberrimi Apostolorum discipuli, S. Ignatii Martyris in epistola ad Philadelphicos: „Ne erretis, fratres mei, si quis schisma facientem sectatur, regni Dei haereditatem non consequitur.“[2] S. Augustinus autem aliique Africae episcopi in Cirtensi Concilio anno 412 congregati idipsum ita fusius explicabant: „Quisquis ab hac catholica ecclesia fuerit separatus, quantumlibet laudabiliter se vivere existimet, hoc solo scelere, quod a Christi unitate disjunctus est, non habebit vitam, sed ira Dei manet super eum.“[3] Et praetermissis aliis, quae prope innumera sunt, antiquorum Patrum locis, laudabimus gloriosum illum praedecessorem Nostrum S. Gregorium Magnum, qui expresse testatur, eam ipsam esse catholicae ecclesiae doctrinam. Ait enim: „Sancta universalis ecclesia praedicat, Deum veraciter nisi intra se coli non posse, asserens, quod omnes, qui extra ipsam sunt, minime salvabuntur.“[4] Exstant praeterea solemnes ipsius ecclesiae actus, quibus dogma idem annuntiatum est. Ita in decreto fidei, quod edidit Noster item praedecessor Innocentius III. cum oecumenica synodo Lateranensi IV. haec habentur:

[1] Ad Hebr. XI. 6.

[2] Tom. I. Bibl. Veterum Patr. a Gallandio edit. pag. 276.

[3] In Synodalibus litteris ad Donatistas §. 5. Exstant inter epistolas S. Aug. Nr. 141. Edit. Maurin.

[4] Moralium sive Exposit. in lib. Job lib. IV. cap. 5.

„Una vero est fidelium universalis Ecclesia, extra quam nullus omnino salvatur.“ [1] Denique idem etiam dogma expresse indicatum habetur in fidei professionibus ab Apostolica Sede propositis, tum in illa videlicet, qua omnes ecclesiae latinae utuntur [2], tum in aliis duabus, quarum altera a Graecis, altera a ceteris Orientalibus catholicis adhibetur [3]. Haec ex plurimis selecta testimonia non eo recensuimus animo, Venerabiles Fratres, ut Vos quasi eum fidei articulum ignorantes edoceremus. Absit a Nobis, ut tam absurdam et contumeliosam de Fraternitatibus Vestris suspicionem habeamus. Sed tanta Nos solicitudo tenet ob gravissimum juxta ac exploratissimum dogma tam insigni a quibusdam audacia impugnatum, ut continere calamum non potuerimus a veritate illa pluribus inculcanda.

Eja igitur, Venerabiles Fratres, assumite gladium spiritus, quod est Verbum Dei, totisque animorum viribus gliscentem errorem eradicare contendite. Sic agite, sicque agant ductu vestro ceteri, qui sub Vobis sunt, animarum cultores, ut fidelis Bavariae populus excitetur ad catholicam fidem atque unitatem tamquam ad unicam salutis viam ardentiori usque studio custodiendam, atque ad omne illius deserendae periculum vitandum. Quae quidem catholicae unitatis tenendae necessitas ubi fuerit impressa in cunctis Bavarorum fidelium animis alteque defixa, haud facile deinceps irrita erunt monita atque adhortationes, quibus ipsos avertere conabimini a nuptiarum foedere cum haereticis conjungendo; aut si aliqua interdum gravis causa interveniat, quae mixtas hujusmodi nuptias suadere videatur, ut illas non aliter contrahant, nisi impetrata ecclesiae dispensatione, et conditionibus, quae, ut supra diximus, praescribi ab illa solent, religiose servatis. Vestrum scilicet officium est, ut fideles mixta illa connubia inire cupientes (uti et eorum genitores, aliive, sub quorum cura sunt) edoceantur sedulo, quaenam circa eam rem Canonum sententia sit, graviterque moneantur, ne eos in perniciem animarum suarum perfringere audeant. Quare si res ita postulet, revocare in illorum memoriam oportebit notissimum illud naturalis divinaeque legis praeceptum, quo non peccata solum, sed pericula etiam ad peccatum proxime inducentia vitare jubemur: uti et praeceptum aliud ejus-

---

[1] Cap. Firmiter. De summa Trin. et fide cath.

[2] Vide dict. profess. §. hanc veram.

[3] Vide Gregor. XIII. Constit. Sanctissimus Dominus 51. §. 19. Tom. IV. p. 3 pag. 312. Bullarii romani edit. Mainardi, et Benedict. XIV. Constit. Nuper ad Nos 78. §. 5 versu: Hanc fidem in Bullar. ejusd. Pontif. Tom. I.

dem legis, quo parentibus injungitur, filios educare in disciplina et correptione Domini[1], ideoque et erudire ipsos ad verum Dei cultum, qui unice in catholica religione est. Hinc adhortabimini fideles illos, ut serio perpendant, quantam supremo Numini injuriam faciant, et quam crudeliter erga se futurosque sibi liberos acturi sint, ubi nuptiis mixtis temere contrahendis se filiosque ipsos perversionis periculo committant. Atque ut gravitas periculi ejusmodi luculentius appareat, commemorabitis iisdem saluberrima illa Apostolorum, Patrum Canonumque monita, quae sunt de periculosa cum haereticis familiari conversatione evitanda.

At vero, si nonnunquam contigerit (quod Deus avertat), ut monita et adhortationes hujusmodi in irritum cadant, et catholicus aliquis vir mulierve recedere nolit a perverso suo consilio ineundi mixtas nuptias non petita seu non impetrata ecclesiae dispensatione, vel debitis cautionibus seu earum aliqua praetermissa, tunc sane sacri Pastoris officium erit abstinere non solum a matrimonio ipso sua praesentia honestando, sed etiam a praemittendis eidem proclamationibus, atque a dimissorialibus litteris concedendis. Vestrum est autem, Venerabiles Fratres, admonere parochos ac rite ab iisdem exigere, ut ab omni hujusmodi actu se abstineant. Enimvero animarum curator, qui se aliter gereret, in praesentibus praesertim Bavariae adjunctis, approbare quodammodo illicitas illas nuptias facto suo videretur, et illarum libertatem, animarum saluti imo et Fidei causae perniciosam sua ipsa opera foveret.

Post haec vix est, ut aliqua addamus de aliis illis longe gravissimis casibus matrimonii inter catholicos et haereticos contrahendi, in quibus pars acatholica habeat viventem adhuc priorem conjugem, a quo divortio sejuncta fuerit. Nostis, Venerabiles Fratres, quanta ex divino jure sit firmitas matrimonialis vinculi, quod separari humana auctoritate non potest. Quare matrimonium mixtum in ejusmodi casibus non modo illicite fieret, sed nullum prorsus atque adulterinum foret, praeterquam si priores illae nuptiae, quas haeretica pars divortio dissolutas esse autumat, irritae omnino fuissent propter aliquod, quod illis vere obstiterit, canonicum dirimens impedimentum. Porro in postremo hoc casu non solum servanda erunt ea omnia, quae supra dicta sunt, sed cavendum insuper, ut novum ipsum matrimonium non permittatur, nisi postquam causa primi connubii ab haeretica parte jam antea initi cognita fuerit ecclesiastico judicio ad canonum normam exacto, quo connubium idem fuerit irritum declaratum.

---

[1] Ad Ephes. VI. 4.

Haec sunt, Venerabiles Fratres, quae Vobis circa rem, de qua agitur, significanda censuimus. Interea non desistimus, Deum Opt. Max. fervidis precibus sollicitare, ut Vos et inclytum omnem Bavariae clerum virtute induat ex alto, atque una cum fideli isto populo dextera sua tegat et brachio sancto suo defendat. Maximae autem, qua Fraternitates Vestras in Domino prosequimur, caritatis pignus sit Apostolica Benedictio, quam memoratis quoque Vestrarum dioecesium clericis laicisque fidelibus dispertiendam Vobis peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die 27. Maji anni 1832. Pontificatus Nostri anno secundo.

VI. Instruktion des Kardinals Bernetti an die bayerischen Bischöfe vom 12. September 1834.

Litteris jam inde a mense Novembris anni 1832 ad sanctissimum Dominum nostrum Gregorium divina Providentia Papam XVI. datis, Archiepiscopi et Episcopi in Bavariae regno cum de nonnullis quaestionibus, quae circa rationem in mixtarum nuptiarum negotio sequendam fuerant inter ipsos exortae, apostolicae sedis judicium rogarunt, tum maxime graves exposuerunt angustias, quibus premebantur, propterea quod homines non bene de sanctissima Ecclesiae disciplina ejusque legibus sentientes, nihil non molirentur, ut omnimodam earumdem mixtarum nuptiarum libertatem iis in regionibus foverent, atque ad eam facilius promovendam opiniones disseminarent catholicae veritati minime consentaneas, insuper severas poenarum minas adhibendas curarent; quibus animarum pastores inducerentur, ut mixtas ejusmodi nuptias in catholica Ecclesia proclamarent, iisque contrahendis adessent, vel saltem illas contracturis dimissoriales, quas dicunt, litteras concederent. Quam acerbe sanctissimus Dominus Noster haec tulerit, necesse non est pluribus explicare; at ex eo etiam graviori molestia affectus est, quod ea omnia catholico in regno, verae fidei Ecclesiaeque legibus atque institutis addictissimo tentari intellexerit. Duo tamen fuerunt, quae Sanctitatem Suam haud leviter recrearunt, eximium scilicet Bavarici Cleri ac praecipue Episcoporum ac Archiepiscoporum pro doctrina Ecclesiae tuenda servandisque illius regulis studium, nec non Serenissimi Bavariae Regis religio ac pietas, unde futurum non immerito speravit fore, ut mala, quae ex memorata causa rei catholicae imminebant, averterentur, catholicique Antistites ac sacrorum Ministri in suis gerendis muneribus plena libertate fruerentur, quemadmodum in Con-

ventione cum apostolica sede anno 1817 inita cautum fuerat. Haec inter Sanctissimus Dominus Noster probe novit, sibi nullomodo licere a constanti eo studio declinare, quo ipsa sedes apostolica semper advigilavit, ut sacri canones, qui catholicorum cum acatholicis conjunctiones difformitatis et spiritualis periculi plenas severissime prohibent, religiose custodirentur. Multo autem minus aliquid detrahere posse animadvertit sanctissimo illi sedis ejusdem instituto, per quod Romani Pontifices, cum interdum, et non nisi aegre gravibusque de causis, matrimonia ejusmodi permitterent, suis dispensationibus addere consueverunt expressam conditionem de praemittendis opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed etiam ut proles utriusque sexus ex eo conjugio procreanda, in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Cum enim non ecclesiastica solum, sed naturalis ac divina prorsus lex impediat quominus vir mulierve in nuptiis contrahendis se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat: exinde sane exploratum est, omnes eas cautiones idcirco praescribi et adhiberi, ne simul cum canonicis sanctionibus naturalis quoque ac divina lex impio ausu violetur. Quamobrem idem sanctissimus Dominus rescribens per litteras diei 27. Maji 1832 Archiepiscopis et Episcopis Bavariae, primum quidem, firmissimo nostrae religionis dogmate commemorato, quod est de catholicae fidei ac unitatis necessitate ad salutem consequendam, illos vehementer adhortatus est, ut nulli parcentes curae fidelem praedicti regni populum ad eam unicam salutis viam, quam cautissime tenendam, atque ad omne illius deserendae periculum evitandum excitare nunquam desinerent. Deinde vero debitis prosecutus laudibus zelum illum, quo iidem Archiepiscopi et Episcopi catholicorum cum acatholicis connubia intervertenda jam pridem curaverant, enixe iis in Domino commendavit, ut in posterum ardentiori usque studio in id ipsum incumberent, aut si gravis aliquando causa interveniret, quae mixtas hujusmodi nuptias suadere videretur, non aliter illas contrahi sinerent, quam impetrata Ecclesiae dispensatione, et conditionibus, quae, ut superius dictum est, praescribi ab ipsa solent, omnino servatis. Pastoralis scilicet officii esse declaravit Sanctitas Sua, ut fideles mixtas conjunctiones perficere cupientes edocerentur, quid circa eam rem Canones constituant, graviterque admonerentur, ne eos in animarum suarum detrimentum perfringere auderent: quod si nonnunquam contingeret, ut monita et adhortationes hujusmodi in irritum caderent, et catholicus aliquis vir mulierve recedere nollet a per-

verso suo consilio mixtas nuptias ineundi, non petita seu non impetrata Ecclesiae dispensatione, vel necessariis cautionibus, seu earum aliqua praetermissa, tunc illud a Parochis rite exigere debere Archiepiscopos et Episcopos eadem Sanctitas Sua mandavit, ut non solum abstinerent a matrimonio ipso sua praesentia honestando, sed etiam a praemittendis illius celebrationi proclamationibus, atque a dimissorialibus litteris concedendis. Nec vero ejusmodi sanctissimi Domini Nostri praeceptiones suasionesque effectu suo caruerunt, quin immo compertissimum est, nedum Bavariae Archiepiscopos et Episcopos, sed et Parochos ceterosque, qui sub illis sunt, Sacerdotes, pro eo quo praestant in catholicam religionem et animarum salutem zelo, plurimum adlaborasse, ut, quidquid in supra memoratis litteris diei 27. Maji 1832 ad sacrorum Canonum et constantis Ecclesiae disciplinae normam declaratum sancitumque fuerat, religiose servaretur.

At sicuti nullo modo dubitandum, ita summopere dolendum, ex ipsa Archi- et Episcoporum vigilantia, in apostolicae sedis praeceptionibus custodiendis, homines male animatos occasionem nactos fuisse catholicam religionem acrius divexandi, et Ecclesiae auctoritatem in invidiam ac contemptum rapiendi, jamque rem eo devenisse, ut non modo publicus ordo, populorum tranquillitas, Cleri incolumitas in discrimen sint facile adducenda, sed quod deterius est, spiritualis fidelium salus, ipsaque catholica fides periclitetur, iis praecipue in provinciis, quae recens Bavariae regno fuerunt adjunctae, et in quibus quoad nonnullas saltem regiones aut urbes acatholicorum pars catholicorum numerum vel exaequat, vel etiam superat. Factum hinc est, ut ipso serenissimo Rege auctore, saepius memorati Archiepiscopi et Episcopi rursus apostolicam sedem adeundam duxerint, rerumque statu integre, ingenueque explicato, ejus sententiam de ratione in tanta negotii difficultate temporumque asperitate tenenda postulaverint. Porro omnibus serio ac mature perpensis, supernique luminis invocato auxilio, sanctissimus Dominus Noster praesentem instructionem edi, eaque Archiepiscopis et Episcopis Bavarici regni declarari latiusque aperiri jussit sensum, quo pro adjunctorum et circumstantiarum diversitate ac gravitate litteras die 27. Maji 1832 datas oporteat accipere, ne scilicet, quod unice in aedificationem actum a sede apostolica fuit, id fraude et malitia hostium catholicae religionis in hujus detrimentum, jacturam ac ferme destructionem vergat.

Inprimis autem illud palam edicendum voluit Sanctitas Sua, supradictas litteras nullam interpretationem seu declarationem suscipere posse, qua parte non modo commemorant sanctissimum

illud nostrae religionis dogma, quod extra veram catholicam fidem nemo salvus esse potest: verum etiam statuunt, vel potius post antiquos Canones explicant, catholicorum cum acatholicis nuptias tum ob flagitiosam communionem in rebus sacris, tum ob periculum subversionis catholici conjugis pravamque nasciturae sobolis institutionem illicitas prorsus ac vetitas esse.

Hoc ergo fixum, firmum immotumque esse debet, et quemadmodum catholica Ecclesia ab mixtis illis connubiis semper abhorruit, atque ab omni actu, qui illorum probationem prae se ferret, perpetuo abstinuit, ita deinceps omnibus Archiepiscopis, Episcopis, Parochis ceterisque Sacerdotibus curam animarum in Bavariae regno exercentibus agendum erit, ut easdem nuptias nulla positiva ratione probent, aut suo expresso consensu vel auctoritate confirment, et fideles ab iis ineundis validissime absterreant, adeoque in illorum memoriam revocent, quantam divinae Majestati injuriam irrogent, et quam crudeliter in se, futurosque liberos sint acturi, ubi mixtis nuptiis temere contrahendis se filiosque ipsos perversionis periculo committant.

Post haec sanctissimus Dominus Noster Archiepiscopis et Episcopis Bavarici regni significandum praecepit, litteras diei 27. Maji 1832 non ita esse intelligendas, quasi nempe eam omnino excludant tolerantiae rationem prudentiaeque oeconomiam, qua apostolica sedes ea mala patienter dissimulare consuevit, quae vel impediri prorsus nequeunt, vel si impediantur, gravioribus etiam incommodis facilem aditum possunt patefacere. Siquidem igitur ex temporum, locorum ac personarum conditione matrimonium acatholici viri cum catholica muliere et vicissim absque majoris mali scandalique periculo in religionis perniciem interverti nullo modo possit, tunc sane ad majora damna et scandala praecavenda abstinendum erit a catholico conjuge, censuris in illum nominatim expressis, corripiendo, immo vero tolerandum, ut a Parocho catholico tum consuetae proclamationes fiant, omni tamen praetermissa mentione religionis illorum, qui nuptias sunt contracturi, tum etiam de factis proclamationibus litterae mere testimoniales concedantur, in quibus, si nullum adsit dirimens impedimentum, unice enuntietur „nil aliud praeter vetitum Ecclesiae ob impedimentum mixtae religionis matrimonio conciliando obstare,“ nullo addito verbo, ex quo consensus seu approbationis vel levis suspicio sit oritura.

Quod si in Ecclesiae utilitatem et commune animarum bonum cedere posse dignoscatur, hujuscemodi nuptias, quantumlibet illicitas et vetitas, coram Parocho catholico potius quam coram ministro haeretico, ad quem partes facile confugere possent, celebrari,

verso suo consilio mixtas nuptias ineundi, non petita seu non impetrata Ecclesiae dispensatione, vel necessariis cautionibus, seu earum aliqua praetermissa, tunc illud a Parochis rite exigere debere Archiepiscopos et Episcopos eadem Sanctitas Sua mandavit, ut non solum abstinerent a matrimonio ipso sua praesentia honestando, sed etiam a praemittendis illius celebrationi proclamationibus, atque a dimissorialibus litteris concedendis. Nec vero ejusmodi sanctissimi Domini Nostri praeceptiones suasionesque effectu suo caruerunt, quin immo compertissimum est, nedum Bavariae Archiepiscopos et Episcopos, sed et Parochos ceterosque, qui sub illis sunt, Sacerdotes, pro eo quo praestant in catholicam religionem et animarum salutem zelo, plurimum adlaborasse, ut, quidquid in supra memoratis litteris diei 27. Maji 1832 ad sacrorum Canonum et constantis Ecclesiae disciplinae normam declaratum sancitumque fuerat, religiose servaretur.

At sicuti nullo modo dubitandum, ita summopere dolendum, ex ipsa Archi- et Episcoporum vigilantia, in apostolicae sedis praeceptionibus custodiendis, homines male animatos occasionem nactos fuisse catholicam religionem acrius divexandi, et Ecclesiae auctoritatem in invidiam ac contemptum rapiendi, jamque rem eo devenisse, ut non modo publicus ordo, populorum tranquillitas, Cleri incolumitas in discrimen sint facile adducenda, sed quod deterius est, spiritualis fidelium salus, ipsaque catholica fides periclitetur, iis praecipue in provinciis, quae recens Bavariae regno fuerunt adjunctae, et in quibus quoad nonnullas saltem regiones aut urbes acatholicorum pars catholicorum numerum vel exaequat, vel etiam superat. Factum hinc est, ut ipso serenissimo Rege auctore, saepius memorati Archiepiscopi et Episcopi rursus apostolicam sedem adeundam duxerint, rerumque statu integre, ingenueque explicato, ejus sententiam de ratione in tanta negotii difficultate temporumque asperitate tenenda postulaverint. Porro omnibus serio ac mature perpensis, supernique luminis invocato auxilio, sanctissimus Dominus Noster praesentem instructionem edi, eaque Archiepiscopis et Episcopis Bavarici regni declarari latiusque aperiri jussit sensum, quo pro adjunctorum et circumstantiarum diversitate ac gravitate litteras die 27. Maji 1832 datas oporteat accipere, ne scilicet, quod unice in aedificationem actum a sede apostolica fuit, id fraude et malitia hostium catholicae religionis in hujus detrimentum, jacturam ac ferme destructionem vergat.

Inprimis autem illud palam edicendum voluit Sanctitas Sua, supradictas litteras nullam interpretationem seu declarationem suscipere posse, qua parte non modo commemorant sanctissimum

illud nostrae religionis dogma, quod extra veram catholicam fidem nemo salvus esse potest: verum etiam statuunt, vel potius post antiquos Canones explicant, catholicorum cum acatholicis nuptias tum ob flagitiosam communionem in rebus sacris, tum ob periculum subversionis catholici conjugis pravamque nasciturae sobolis institutionem illicitas prorsus ac vetitas esse.

Hoc ergo fixum, firmum immotumque esse debet, et quemadmodum catholica Ecclesia ab mixtis illis connubiis semper abhorruit, atque ab omni actu, qui illorum probationem prae se ferret, perpetuo abstinuit, ita deinceps omnibus Archiepiscopis, Episcopis, Parochis ceterisque Sacerdotibus curam animarum in Bavariae regno exercentibus agendum erit, ut easdem nuptias nulla positiva ratione probent, aut suo expresso consensu vel auctoritate confirment, et fideles ab iis ineundis validissime absterreant, adeoque in illorum memoriam revocent, quantam divinae Majestati injuriam irrogent, et quam crudeliter in se, futurosque liberos sint acturi, ubi mixtis nuptiis temere contrahendis se filiosque ipsos perversionis periculo committant.

Post haec sanctissimus Dominus Noster Archiepiscopis et Episcopis Bavarici regni significandum praecepit, litteras diei 27. Maji 1832 non ita esse intelligendas, quasi nempe eam omnino excludant tolerantiae rationem prudentiaeque oeconomiam, qua apostolica sedes ea mala patienter dissimulare consuevit, quae vel impediri prorsus nequeunt, vel si impediantur, gravioribus etiam incommodis facilem aditum possunt patefacere. Siquidem igitur ex temporum, locorum ac personarum conditione matrimonium acatholici viri cum catholica muliere et vicissim absque majoris mali scandalique periculo in religionis perniciem interverti nullo modo possit, tunc sane ad majora damna et scandala praecavenda abstinendum erit a catholico conjuge, censuris in illum nominatim expressis, corripiendo, immo vero tolerandum, ut a Parocho catholico tum consuetae proclamationes fiant, omni tamen praetermissa mentione religionis illorum, qui nuptias sunt contracturi, tum etiam de factis proclamationibus litterae mere testimoniales concedantur, in quibus, si nullum adsit dirimens impedimentum, unice enuntietur „nil aliud praeter vetitum Ecclesiae ob impedimentum mixtae religionis matrimonio conciliando obstare,“ nullo addito verbo, ex quo consensus seu approbationis vel levis suspicio sit oritura.

Quod si in Ecclesiae utilitatem et commune animarum bonum cedere posse dignoscatur, hujuscemodi nuptias, quantumlibet illicitas et vetitas, coram Parocho catholico potius quam coram ministro haeretico, ad quem partes facile confugere possent, celebrari,

tunc ipse Parochus catholicus, aliusve Sacerdos, ejus vices agens, poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, omni excluso ecclesiastico ritu, adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis vulgo qualificati, seu auctorizabilis; ita scilicet, ut utriusque conjugis audito consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat.

His tamen in circumstantiis, non impari, immo majori etiam conatu ac studio ab Archiepiscopis, Episcopis et Parochis elaborandum erit, ut a parte catholica perversionis periculum, quoad fieri potest, amoveatur, ut prolis utriusque sexus educationi in religione catholica, qua meliori ratione fas erit, consulatur, atque ut catholicus conjux, sive vir, sive foemina, serio admoneatur de obligatione, qua tenetur curandi pro viribus acatholici conjugis conversionem, quod ad veniam pro commissis criminibus facilius a Deo obtinendam erit opportunissimum. Ceterum sanctissimus Dominus Noster dum vehementer dolet, quod ejusmodi tolerantiae ratio pro regno catholicae religionis professione insigni fuerit ineunda, sanctissime coram Eo, cujus oculis omnia nuda et aperta sunt, profitetur, se ad eandem tolerantiam ea tantum de causa adduci, seu verius pertrahi, ne graviora Ecclesiae catholicae incommoda obveniant. Idcirco notum persuasumque Archiepiscopis et Episcopis Bavariae esse vult, haud aliter ipsos ob supradictam tolerantiam tutos in conscientia fore, quam si id gesserint, quod implorato Spiritus Sancti lumine, censuerint expedire, aliaque omnia, quae superius enucleata sunt, religiose impleverint. Atque illud etiam praememoratos Episcopos et Archiepiscopos monet, enixeque in Domino obtestatur Sanctitas Sua, ut cautissime videant, ne ex hujusmodi ipsorum ratione erga homines mixta connubia illicite contracturos contingat, ut in catholico populo extenuetur memoria Canonum matrimonia ista detestantium et constantissimi studii, quo sancta Mater Ecclesia filios suos avertere satagit ab iis in jacturam suarum animarum contrahendis.

Hinc Archiepiscoporum et Episcoporum aliorumque, qui sub illis sunt, sacrorum pastorum officium erit, flagrantiori in posterum zelo in id incumbere, ut in catholicis eorum curae concreditis sive privatim, sive publice instruendis doctrinam et leges Ecclesiae ad eadem connubia pertinentes prudenter simul et sedulo commemorent earumque custodiam inculcent.

Postremo non potest sanctissimus Dominus Noster, quin eam cum Archiepiscopis et Episcopis Bavariae communicet spem, quam jamdiu concepit, futurum nempe ut serenissimus Rex pro avito, quod cum sanguine hausit, catholicae religionis studio mala omnia,

quae ex enuntiatis superius causis rei catholicae imminent, propulsanda curet, atque adeo fiat, ut sanctissima nostra religio in inclyto Bavariae regno integra vigeat ac perseveret.

Datum Romae die 12. Septembris 1834.

Thomas Cardinalis Bernetti a Secretis Status.

VII. Breve des Papstes Gregor XVI. an die ungarischen Bischöfe vom 30. April 1841.

Ven. Fratres etc. Quas vestro et communi istius Regni Antistitum nomine ad Nos per Ven. Fratrem Josephum Episcopum Csanadiensem misistis, obsequentissimae literae partim moeroris, partim laetitiae causa Nobis exstiterunt. Et sane cum pro Apostolici muneris officio sacrae doctrinae et disciplinae integritati cavere studiosissime debeamus: non possumus non moleste ferre, quidquid in earum discrimen induci fortasse contingat. Exploratum porro satis superque est, quid Ecclesia de matrimoniis catholicos inter et acatholicos perpetuo senserit. Ipsa nimirum tamquam illicitas planeque perniciosas semper habuit ejusmodi nuptias tum ob flagitiosam in divinis rebus communionem, tum ob impendens catholico conjugi perversionis periculum pravamque sobolis institutionem. Atque huc omnino pertinent antiquissimi Canones illas severe interdicentes, et recentiores Summorum Pontificum sanctiones a quibus speciatim recensendis juvat abstinere, cum ea abunde sufficiant, quae in rem disseruit insignis memoriae Praedecessor Noster Benedictus XIV. in Encyclicis literis ad Poloniae Regni Episcopos, atque in celebratissimo opere, quod de Synodo Dioecesana inscriptum est. Quodsi alicubi propter locorum ac temporum difficultatem talia connubia tolerentur: id profecto ad eam referendum est aequanimitatem, quae nulla ratione adprobationis vel consensus cujuspiam loco habenda sit, sed merae patientiae, quam ad majora vitanda mala affert necessitas, non voluntas; quemadmodum in data ad Archiepiscopum Moguntinum die 9. Octobr. 1803 epistola fel. reg. Pius VII. Decessoris sui ad Episcopos Vratislaviensem, Rosnaviensem, Scepusiensem responsiones commemorans, sapienter animadvertit. Hinc etiam accidit, ut, si aliquid de canonum severitate remittens haec Apostolica Sedes mixta istiusmodi matrimonia quandoque permisit, id gravibus dumtaxat de causis, aegreque admodum fecerit, et nonnisi expressa sub conditione de praemittendis opportunis cautionibus non modo, ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed insuper

ut proles utriusque sexus ex hisce conjugiis procreanda in Catholicae Religionis sanctitate omnino educaretur. Quae certe cautiones in ipsa divina et naturali lege fundantur, in quam procul dubio gravissime peccat, quisquis se vel futuram sobolem perversionis periculo temere committit. Jam vero ex praedictis vestris literis comperimus, per istius Regni Dioeceses abusum communiter inolevisse, ut matrimonia catholicos et acatholicos inter, nulla licet accedente Ecclesiae dispensatione, nec praeviis necessariis cautionibus, per catholicos Parochos benedictione sacrisque ritibus honestarentur. Ac propterea intelligitis, Vener. Fratres, quam graviter exinde affici debuerimus, maxime cum invectam ita lateque propagatam perspiceremus omnimodam mixtarum nuptiarum libertatem, atque adeo magis in dies promotum funestissimum, uti vocant, indifferentismum in Religionis negotio intra vastissimi illius Regni fines, quod antea Catholicae Fidei gloria tantopere praestabat. Nec sane dissimulamus, Nos sanctissimi quo fungimur muneris partes minime fuisse praetermissuros, si scilicet res pridem innotuisset. Hanc autem silentii Nostri causam ex eo etiam vobis pronum est conjicere, quod vel nuperis temporibus nulla prorsus ad promiscuas nuptias isthic ineundas Apostolica dispensatio fuerit concessa, nisi praescriptis necessariis conditionibus injunctisque regulis, quae ex Sanctae hujus Sedis instituto servari consueverunt. Inter haec tamen non parum solatii Nobis allatum est, quod uno tempore de ingruenti malo certiores facti, didicerimus pariter adhibita per vos collegasque vestros studia ad illud opportune medendum. Et superabundavit quidem gaudio cor Nostrum, cum noverimus, quo conjunctim zelo inflammemini, ut Catholicae Fidei puritas illaesa usque permaneat quaque unanimiter hanc Apostolicam Sedem Veritatis ducem et magistram, observantia et devotione prosequamini, ad illius nutum crediti vobis pastoralis officii rationem sedulo dirigentes: ubi enim docti Nostris in rem ipsam declarationibus ad alias regiones spectantibus, perpendistis, praxim, quae isthic invaluerat, Ecclesiae principiis, ac legibus penitus adversari, ac proinde sine gravi periculo tolerari per vos diutius non posse: minime dubitastis communi consilio atque opera eidem tollendae, ut par erat insistere, parati etiam fortiter sustinere pericula, si quae forent pro aeterna vestra gregisque salute obeunda. Ad nostram autem laetitiam complendam accesserunt uberes fructus, qui ex vestris curis illico dimanarunt. Neque enim ignoramus, quam fideliter Parochi et reliquus Clerus Vestris ea de re monitis praeceptisque fuerint obsequuti, ita, ut, illegitima consuetudine jam passim sublata, primaeque sacrorum Canonum disciplinae consultum sit. Itaque gratu-

lamur Vobis majorem in modum, Vener. Fratres, et gratias agentes Deo, qui Vosmetipsos in fidei suae doctrinae tutelam fortitudine induit ex alto hortari ac vehementius etiam excitare non desistimus, ut pari firmitate atque constantia pergatis Catholicae Ecclesiae causam propugnare, ne pravus usus uspiam reviviscat, et si quod adhuc superest illius germen funditus eradicetur. Interim vero non potuimus non attente respicere ad ea omnia, quae in memoratis Vestris literis addebatis, exponentes nimirum gravissimas circumstantiarum difficultates, unde permoti ac propemodum coacti tolerandum censuistis, ut si quando catholicus vir aut mulier, conantibus licet contra per debitas suasiones hortationesque Sacris Pastoribus, in contrahendi mixti matrimonii citra necessarias cautiones sententia persistat, nec aliunde res absque majori Catholicae Religionis discrimine valeat impediri: tum parochi matrimonio passive tantum intersint, ab omni religioso ritu et a quovis adprobationis indicio prorsus abstinendo. Qua quidem providentiae forma dum propositum Vobis erat praesenti necessitati prudenter occurrere, arduum hujusmodi negotium ad Nos quam primum deferendum statuistis, assensum in id Nostrum impetraturi, quem ex urgenti causarum concursu praesumi tunc quodammodo posse arbitrabamini. Et reapse Nos, qui ceteroquin sanctissimis catholicae doctrinae institutis integre retinendis jugiter intenti, nequaquam omittimus calamitosis istarum regionum circumstantiis ortisque inde Vestris angustiis pro tradita Nobis potestate subvenire: quin susceptam per Vos consilii rationem improbemus, petitione Vestrae ducimus indulgendum. Idque facimus congruenter ad ea, quae et Nos ipsi Praedecessorum Nostrorum exemplo circa aliarum ditionum loca haud ita pridem tolerantes admisimus; et jam ante alter illorum, sanctae nempe memoriae Pius VI. pro aliqua ipsiusmet Hungarici Regni Dioecesi pluries declaraverat. Is namque in responsione quam tum anno 1782 Vindobonae degens tum sequenti post suum in urbem reditum dandam mandavit Episcopo Scepusiensi, quamque hujus Successori anno 1795 iterari jussit, ita de mixtis connubiis in iis temporum adjunctis agens mentem suam aperuit. „Quaecunque scilicet de hac re latae essent leges, oportere, ut Episcopus et parochi studiose et prudenter curent, ne hujusmodi matrimonia fiant, et, si contrahantur, ut proles universa in Catholica Religione educetur: quoties vero, ipsis invitis secus fuerit factum, abstineant semper a nuptiali benedictione impertienda, eorumque praesentia, si necessitas urgeat, sit tantummodo materialis, neque actibus et declarationibus conjungantur, quae confirment vel adprobent prolem aliter quam in Religione catholica posse educari.

Siquidem igitur, Venerabiles Fratres, in Regni istius Dioecesibus ex temporum, locorum, ac personarum conditione quandoque contingat, ut matrimonium acatholici viri cum catholica muliere et vicissim, deficientibus scilicet cautionibus ab Ecclesia praescriptis, absque majoris mali scandalique periculo in Religionis perniciem interverti omnino non possit, simulque (verbis utimur gloriosae memoriae Pii VII. in supra enuntiata epistola ad Archiepiscopum Moguntinum) in Ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse dignoscatur, si hujusmodi nuptiae quantumlibet vetitae et illicitae coram Catholico Parocho potius quam coram ministro haeretico, ad quem partes facile confugerent, celebrentur: tunc Parochus Catholicus aliusve sacerdos ejus vice fungens poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, excluso quovis ecclesiastico ritu, adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis, ut ajunt, qualificati seu auctorisabilis, ita scilicet, ut utriusque conjugis audito consensu deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat. His tamen in circumstantiis, uti idem decessor Noster apposite commendabat, haud impari imo majori etiam conatu et studio per Episcopos et Parochos elaborandum est, ut a catholica parte perversionis periculum, quoad fieri poterit, amoveatur, ut prolis utriusque sexus educationi in Religione Catholica, quo meliori modo fas erit, cautum sit, atque conjux Catholicae Fidei adhaerens serio admoneatur de obligatione, qua tenetur, curandi pro viribus acatholici conjugis conversionem, quod ad veniam patratorum criminum facilius a Deo obtinendam erit opportunissimum.

Ceterum intime dolentes, quod haec tolerantiae ratio erga Regnum professione Catholicae Religionis insigne fuerit ineunda, sincerissime coram Deo profitemur, Nos ad ipsam unica de causa adduci, seu verius pertrahi, ne graviora Ecclesiae Catholicae incommoda obveniant. Idcirca Vos, Venerabiles Fratres, cunctosque collegas Vestros per viscera Jesu Christi, cujus personam, immerentes utique, gerimus in terris, tota animi contentione obtestamur, ut id demum in tam gravi negotio agere studeatis, quod implorato Spiritus S. lumine, istiusmodi fini revera censueritis respondere. Atque illud una simul satagite, ne tali tolerantiae ratione erga homines mixta connubia illicite contracturos fiat, ut in catholico populo extenuetur memoria Canonum ea matrimonia detestantium, et constantissimae curae, qua Sancta Mater Ecclesia filios suos avertere studet ab illis in suarum animarum jacturam contrahendis. Hinc Vestri aliorumque sodalium Antistitum et Parochorum erit in erudiendis sive privatim sive publice fidelibus flagrantiori in posterum zelo doctrinam et leges ad connubia eadem pertinentes

commemorare, accuratamque earum custodiam injungere. Haec omnia ex spectata Vestra religione, fide, et in hanc Beati Petri Cathedram reverentia Nobis certissime pollicentes, coelestis auxilii auspicem, et Paternae Nostrae caritatis testem Apostolicam Benedictionem Vobis, universisque Collegis Vestris cum proprio cujusque grege communicandam peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die 30. Aprilis a. 1841. Pontificatus Nostri anno XI.

Gregorius P. P. XVI.

VIII. Instruktion des Kardinals Lambruschini an die ungarischen Bischöfe vom 30. April 1841.

Memores officii, quo assidue tenentur, advigilare, ut Catholicae Fidei puritas et sacrae disciplinae integritas nihil unquam detrimenti capiat, Hungarici Regni Antistites, ubi primum animadverterunt, invectam illic praxim benedicendi ac religiosis ritibus honestandi matrimonia, quae catholicos inter et acatholicos, nulla praevia Ecclesiae dispensatione, neglectisque necessariis cautionibus, iniri consueverant, utpote sanctissimis Religionis nostrae principiis et canonum statutis repugnantem, diutius citra grave piaculum tolerari non posse: omnem unanimiter curam atque operam impendere non distulerunt ad opportuna tanto huic malo remedia comparanda. At sicuti laetandum ipsis fuit de fideli Parochorum et reliqui Cleri studio in pastoralibus documentis monitisque perficiendis: ita pariter praesenserunt, quot quantisque difficultatibus ac molestiis sese atque illos his de causis objicerent. Ejusmodi namque praesunt Dioecesibus, ubi acatholicorum pars catholicorum saepe numerum exaequat et non nunquam etiam excedit: atque adeo tales inibi leges vigent, quibus ratione inductae pridem utrinque civilium jurium aequalitatis, et consilio tuendae publicae pacis ac quietis, libertatem mixtas nuptias ineundi fovent, proindeque cum canonicis ea de re sanctionibus conciliari minime possunt. Nec reapse multum abfuit, ut in maximas redigerentur angustias; cum ex una parte nequirent Dei Ecclesiaeque causam prodere, ex altera vero violatae legis patriae perturbatique inde ordinis tam ipsi quam inferiores sacrorum ministri insimularentur. In hac difficili conditione positi, eoque insuper spectantes, ut imminentia Catholicae Religioni graviora incommoda prudenter averterent, subditumque sibi Clerum adversariorum jurgiis ac vexationibus eriperent, nec non iis potissimum ex leviori sexu prospicerent, quae ob negatam omnino illicitis suis nuptiis Catholici Sacerdotis prae-

sentiam a fide facile essent defecturae: in sententiam devenerunt tolerandi ex praesumto Sedis Apostolicae assensu, ut Parochi iisdem nuptiis, siquidem absque majoris mali periculo interverti non possent, passive tantum, exclusisque penitus sacris ritibus, adessent. Mox autem re ad ipsam Sanctam Sedem obsequentissime delata, fusiusque expositis angustiis, quae ex ingravescentibus in dies impedimentis Clero videntur impendere, tum per literas ad Sanctissimum Dominum Nostrum Gregorium P. P. XVI. communi nomine datas, tum per Legatum hunc votorum suorum interpretem Episcopum Csanadiensem initi abs se consilii ratihabitionem, simulque opportunum super universo hoc negotio Apostolicae auctoritatis auxilium atque adjumentum magna cum animi sollicitudine implorarunt.

Porro Sanctitas Sua, singulis matura consideratione perpensis, auditoque suffragio Eminentissimorum S. R. E. Cardinalium ex S. Congregatione extraordinariis Ecclesiae negotiis praeposita, summopere studens, salvis Catholicae doctrinae principiis, unde nec minimum deflectere fas est, quantum pro supremi Apostolatus munere possit, subvenire postulantium eorum Antistitum angustiis, et molestas, quibus premuntur, difficultates minuere, maxime vero tristiora in Religionem et Ecclesiam mala praecavere: primum quidem debitas rependit laudes alacri ipsorum zelo in illicita, de qua dictum est, praxi tollenda, eosque vehementius excitavit ad firmiorem usque in salutari proposito constantiam; deinde susceptam per eosdem tolerantiae rationem ratam censuit habendam. Hinc rescribens ad memoratas nuper literas, tolerari posse declaravit, ut, quoties ex temporum, locorum, ac personarum conditione matrimonium acatholici viri cum catholica muliere, et vicissim, omissis licet necessariis cautionibus, sine graviori discrimine nequeat impediri, atque insuper Ecclesiae utilitati communique bono expedire videatur, si illud, quantumvis vetitum et illicitum, coram Catholico Parocho potius, quam coram ministro acatholico, ad quem partes facile confugerent, contrahatur, idem Catholicus Parochus, aliusve Sacerdos ejus vice fungens, matrimonio ipsi materiali tantum praesentia, nullo adhibito ecclesiastico ritu, intersit, perinde ac si partes unice agat meri testis, ut ajunt, qualificati, seu auctorisabilis, ita scilicet, ut, utriusque conjugis audito consensu, deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum valeat referre. Quibus tamen in circumstantiis apposite subdidit, non impari imo majori etiam conatu ac studio ab Episcopis et Parochis elaborandum fore, ut a catholica parte perversionis periculum, quoad fieri poterit, amoveatur, ut universae prolis edu-

cationi, quo meliori liceat modo, cautum sit, utque Catholicae Religioni adhaerens conjux serio admoneatur de obligatione curandi pro viribus conversionem acatholici conjugis; quippe quod ad patratorum criminum veniam a Deo facilius impetrandam apprime conducat.

Permotus praeterea Sanctissimus Dominus Noster iis, quae in praenuntiatis literis per Hungaricos Antistites addebantur, quaeque ex ipsorum sensu uberius expressit Episcopus Csanadiensis, tali nempe providentiae forma haud satis mederi multiplici regionum necessitati, nec auferri suarum et Cleri anxietatum causas, habita praesertim ratione nuptiarum, quas ob denegatam etiam ex defectu cautionum Catholici Parochi benedictionem coram acatholico ministro iniri contingat: alia nonnulla pari benignitate decrevit super mixtis connubiis in Hungariae Regno, et Magno Transsilvaniae Ducatu indulgenda seu toleranda. Itaque praesenti Instructione Primati, Archiepiscopis, et Episcopis ejusdem Regni Pontificio nomine significatur: si recensitae superius circumstantiae in re, de qua agitur, intercesserint, pati ipsos ulterius posse, ut a Parocho catholico tum consuetae proclamationes fiant, omni tamen praetermissa mentione circa religionem illorum, qui nuptias sint contracturi, tum etiam de peractis hisce proclamationibus literae mere testimoniales concedantur, in quibus (dummodo nullum adsit dirimens impedimentum) unice enuntietur, nil aliud, praeter Ecclesiae vetitum ob mixtae religionis impedimentum, conciliando matrimonio obstare, nullo prorsus addito verbo, unde consensus aut adprobationis vel levis suspicio sit oritura. Quod autem attinet ad connubiorum istorum coram acatholico ministro, seu non servata Conc. Tridentini forma, celebrationem: erit omnino Sacrorum Praesulum ac Parochorum studiosissime instare, atque in caritate Dei et patientia Christi partem Catholicam hortari ac monere, ut illam nimirum a tanti scandali turpitudine, quantum possint, absterreant. Siquidem vero hujusmodi ipsorum monitis atque hortamentis nihil, quod absit, proficientibus, mixta matrimonia ea ratione fuerint inita: inspectis tam praeteritis, quam praesentibus locorum, de quibus sermo est, peculiaribus circumstantiis, erunt ab Episcopis et Parochis prudenter dissimulanda, et, quamvis illicita, pro validis habenda; nisi tamen canonicum aliunde officiat dirimens impedimentum, seu in nuptiarum celebratione appositae fuerint conditiones substantiae matrimonii ex catholica doctrina repugnantes. Ceterum quocumque demum modo mixta haec matrimonia citra Ecclesiae dispensationem et necessarias cautiones, sive per passivam Catholici Parochi praesentiam, sive coram acatholico ministro

contracta fuerint: illud Episcopis et Parochis Sanctitas Sua magnopere commendat, ut omni pastorali sollicitudine catholicum conjugem ad patratae culpae detestationem, congruamque poenitentiam opportune conentur excitare, eumque solerter adducant ad obligationes implendas, quibus gravissime tenentur, illam praesertim, quae est de catholica universae prolis educatione impense curanda. Quae si ex voto contingant, adeoque constet eum revera resipuisse, paratumque esse ad opportunam, quoad valuerit, scandali reparationem, tunc sane poterit ipse Sacramentorum Ecclesiae particeps fieri, quemadmodum respondens die 13. Jul. 1782. Archiepiscopo Mechliniensi sanctae memoriae Pius VI. in rem adnotavit.

Datum Romae die 30. April. 1841.

A. Card. Lambruschini.

IX. Instruktion des Kardinals Lambruschini an die deutsch-österr. Bischöfe vom 22. Mai 1841.

Cum Romanus Pontifex, pro imposito sibi divinitus Apostolici officii munere, sacrae doctrinae ac disciplinae integritati cavere studiosissime debeat; non potest non moleste ferre graviterque improbare, quidquid in earum discrimen induci fortasse contingat. Exploratum porro satis superque est, quid Ecclesia de matrimoniis catholicos inter et acatholicos perpetuo senserit. Ipsa nimirum tamquam illicitas planeque perniciosas semper habuit ejusmodi nuptias, tum ob flagitiosam in divinis rebus communionem, tum ob impendens catholico conjugi perversionis periculum, pravamque sobolis institutionem. Atque huc omnino pertinent antiquissimi Canones illas severe interdicentes, et recentiores summorum Pontificum sanctiones, a quibus speciatim recensendis juvat abstinere; cum ea abunde sufficiant, quae in rem disseruit insignis memoriae Pontifex Benedictus XIV. in Encyclicis literis ad Poloniae regni Episcopos, atque in celebratissimo opere, quod „de Synodo Dioecesana“ inscriptum est. Quod si aliquid de canonum severitate remittens Apostolica Sedes mixta istiusmodi matrimonia quandoque permisit, id gravibus duntaxat de causis aegreque admodum fecit, et nonnisi expressa sub conditione de praemittendis opportunis cautionibus, non modo ut conjux catholicus ab acatholico perverti non posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, sed insuper ut proles utriusque sexus ex hisce conjugiis procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur. Quae certe cautiones in ipsa naturali ac

divina lege fundantur, in quam procul dubio gravissime quisquis se vel futuram sobolem perversionis periculo temere committit.

Jam vero accepit non ita pridem Ssmus Dominus Noster Gregorius Divina Providentia P. P. XVI. per istas Dioeceses Austriacae Ditionis in foederatis Germaniae partibus abusum passim invaluisse, ut matrimonia catholicos inter et acatholicos, nulla licet accedente Ecclesiae dispensatione, nec praeviis necessariis cautionibus, per catholicos parochos benedictione sacrisque ritibus honestarentur. Ac propterea facile intelligitur, quo dolore exinde affici debuerit; maxime cum invectam ita lateque propagatam perspiceret omnimodam mixtarum nuptiarum libertatem, atque adeo magis in dies promotum funestissimum, uti vocant, „indifferentismum" in religionis negotio intra vastissimae illius ditionis fines, quae catholico nomine tantopere gloriatur. Nec sane sanctissimi, quo fungitur, muneris partes fuisset praetermissurus, si res ante innotuisset. Hanc autem Pontificii silentii causam ex eo etiam pronum est conjicere, quod vel nuperis temporibus nulla prorsus ad promiscuas nuptias isthic ineundas Apostolica dispensatio fuerit concessa, nisi praescriptis necessariis conditionibus, injunctisque regulis, quae ex Sanctae Sedis instituto servari consueverunt.

Inter haec tamen non parum solatii Sanctitati Suae allatum est, quod una pariter noverit, plerumque earumdem Dioecesium Antistites, permotos praesertim Apostolicis in rem ipsam declarationibus ad alias regiones spectantibus, pastorali sollicitudine incubuisse ad praxim illam, uti Ecclesiae principiis ac legibus adversantem, pro viribus tollendam. Proinde debitas rependens laudes ipsorum zelo Ssmus Dominus eos hortari ac vehementius etiam excitare non desistit, ut constanti studio pergant catholicae Ecclesiae doctrinam ac disciplinam tueri, solertissime curantes, ne pravus usus reviviscat, atque ubi adhuc superest illius germen, funditus eradicetur.

Verum non potuit Sanctitas Sua non mature respicere ad maximas difficultates et molestias, quibus memorati Antistites subditusque iis Clerus identidem premuntur; quemadmodum liquet ex literis, quas Archiepiscopi earum regionum ad ipsam Sanctitatem Suam miserunt, opportunum super gravissimo hoc negotio Apostolicae auctoritatis auxilium atque adjumentum implorantes. Cupiens hinc, salvis catholicae doctrinae principiis, unde nec minimum deflectere fas est, quantum pro Supremi Apostolatus munere valeat, subvenire difficilibus istarum dioecesium circumstantiis, ortasque inde Antistitum angustias minuere, eam ibidem statuit adhibendam, et praesenti Instructione significandam tolerantiae prudentiaeque

rationem, qua Apostolica Sedes mala illa patienter solet dissimulare, quae vel impediri omnino nequeunt, vel, si impediantur, funestioribus etiam incommodis facilem aditum possunt patefacere.

Siquidem igitur in praedictis Dioecesibus quandoque fiat, ut, conantibus licet contra per debitas suasiones hortationesque sacris pastoribus, catholicus vir aut mulier in contrahendi mixti matrimonii citra necessarias cautiones sententia persistat, et aliunde res absque gravioris mali scandalique periculo in religionis perniciem interverti plane non possit, simulque in Ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse agnoscatur, si hujuscemodi nuptiae, quantumvis illicitae ac vetitae, coram catholico parocho potius, quam coram ministro acatholico, ad quem partes facile fortasse confugerent, celebrentur: tunc parochus catholicus aliusve sacerdos ejus vice fungens poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, excluso quovis ecclesiastico ritu, adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis, ut ajunt, qualificati seu auctorisabilis, ita scilicet, ut utriusque conjugis audito consensu deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat. His tamen in circumstantiis haud impari, imo impensiori etiam conatu et studio per praenuntiatos Antistites et Parochos elaborandum erit, ut a catholica parte perversionis periculum, quoad fieri possit, amoveatur, ut prolis utriusque sexus educationi in religione catholica, quo meliori liceat modo, prospiciatur, atque ut conjux catholicae fidei adhaerens serio admoneatur de obligatione, qua tenetur, curandi pro viribus acatholici conjugis conversionem, quod ad veniam patratorum criminum facilius a Deo obtinendam erit opportunissimum.

Ceterum Ssmus Dominus intime dolens, quod haec tolerantiae ratio erga ditionem catholicae fidei professione insignem fuerit ineunda, Antistites ipsos per viscera Jesu Christi, cujus personam in terris gerit, tota animi contentione obtestatur, ut id demum in tam gravi negotio agere studeant, quod, implorato Spiritus Sancti numine, istiusmodi fini revera consuerint respondere; atque illud una simul satagant, ne tali tolerantiae ratione erga homines mixta connubia illicite contracturos contingat, ut in catholico populo extenuetur memoria Canonum ea matrimonia detestantium, et constantissimae curae, qua Sancta Mater Ecclesia filios suos avertere studet ab illis in suarum animarum jacturam contrahendis. Quare eorumdem Antistitum et Parochorum erit, in erudiendis sive privatim sive publice fidelibus flagrantiori in posterum zelo doctrinam et leges ad ea connubia pertinentes commemorare, accuratamque illarum custodiam injungere. Quae quidem omnia ex spectata

ipsorum religione, fide, et in B. Petri Cathedram reverentia Sanctitas Sua sibi certissime pollicetur.

Datum Romae die 22. Maji anno Domini 1841.

A. Card. Lambruschini.

X. Die Hannover'sche Instruktion.

(Instructio data sub feria IV. die 17. Februarii 1864 Episcopis Regni Hannoveriani, ut matrimonia mixta coram ministro haeretico non contrahantur, nisi lege civili postulante ad actum mere civilem implendum.)

Non latet, quibusdam in locis haereticum ministrum agere personam magistratus mere civilis, coram quo se sistere solent conjuges aut etiam debent ob finem politicum, nempe ut habeantur civiliter honesti conjuges, prolesque censeantur legitimae. Jamvero urgentibus haereticis, aut lege civili imperante, non improbatur, quod **pars catholica una cum haeretica** se sistat ante vel post contractum ad formam Tridentini matrimonium, etiam coram ministro haeresi addicto ad actum civilem dumtaxat implendum. Etenim ad dubium olim sic expressum: Utrum Catholicus coram proprio Catholico parocho cum haeretica contrahens licite possit, urgentibus haereticis, matrimonium hoc ratificare coram ministro haeretico, si nulla hinc ritus haeretici professio habeatur aut colligatur, et quidquid minister haereticus in casu peragit, civilis dumtaxat et politica gratulatio (?) sit et censeatur: per S. Congregationem responsum fuit: Affirmative.

Verum enimvero quotiescunque minister haereticus censetur veluti sacris addictus et quasi parochi munere fungens, non licet Catholicae parti una cum haeretica matrimonialem consensum coram tali ministello praestare, eo quia adhiberetur ad quandam religiosam ceremoniam complendam, pars Catholica ritui haeretico se consociaret, unde oriretur quaedam implicita haeresi adhaesio, ac proinde illicita omnino haberetur cum haereticis in divinis communicatio. Ea propter etsi perniciosa haec consuetudo inoleverit ita, ut a clero de facili corrigi non possit, nihilo tamen secius omni adhibito studio ac zelo evellenda erit. Et sane Benedictus XIV. aperte docet, non licere contrahentibus se sistere coram ministro haeretico, quatenus assistat ut minister addictus sacris, et contrahentes peccare mortaliter et esse monendos.

Opportune itaque abs Te instructi et commoniti parochi ac Missionarii edoceant fideles, qua publicis in Ecclesiis Catechesibus, qua privatis instructionibus, circa constantem Ecclesiae doctrinam et praxim, ita ut salubriter a mixtis contrahendis nuptiis, quoad

fieri possit, avertantur, sin autem abhorreant prorsus a celebrando matrimonio coram haeretico ministro sacris addicto, id quod omnimode illicitum et sacrilegum est. Ita responsum fuit Ordinario Treviren. sub fer. IV. die 21. Aprilis 1847.

Sciant insuper Parochi, si interrogentur a contrahentibus, vel si certe noverint, eos adituros ministrum haereticum sacris addictum ad consensum matrimonialem praestandum, se silere non posse; sed monere eosdem debere sponsos de gravissimo peccato, quod patrant, et de censuris, in quos incurrunt.

Verumtamen ad gravia praecavenda mala si in aliquo peculiari casu parochus non fuerit interpellatus a sponsis, an liceat necne adire ministrum haereticum: et nulla fiat ab iisdem sponsis explicita declaratio de adeundo ministrum haereticum, praevideat tamen eos forsan adituros ad matrimonialem renovandum consensum: ac insuper ex adjunctis in casu concurrentibus praevideat monitionem certo non fore profecturam, immo nocituram, indeque peccatum materiale in formalem culpam vertendum, tunc sileat, remoto tamen scandalo et dummodo aliae ab Ecclesia requisitae conditiones atque cautiones rite positae sint, praesertim de libero religionis exercitio parti Catholicae concedendo nec non de universa prole in religione Catholica educanda. Quod si tandem consensus coram parocho velit renovari, postquam praestitus jam fuerit coram ministro haeretico, idque publice notum sit, vel ab ipsis sponsis parocho notificetur, parochus huic matrimonio non intererit, nisi servatis, uti supponitur, ceteroquin servandis, pars Catholica facti poenitens, praeviis salutaribus poenitentiis, absolutionem a contractis censuris rite prius obtinuerit.

Sacra igitur Congregatio plurimum in Domino confidit, Te praemissis prudenter ac firmiter inhaerentem effecturum, ut inviolabilis doctrinae sartum tectum servetur depositum, Catholicorum mores fidei respondeant, damna apprehensa arceantur et fideles doctrina atque exemplo roborati incedant per semitas justitiae.

XI. Päpstliches Dekret vom 21. September 1877, welches die Declaratio Clementina vom Jahre 1765 auch auf die im Jahre 1821 zur Diözese Breslau neu hinzugekommenen Theile, also auch auf Brandenburg und Pommern (den Delegaturbezirk), ausdehnt.

(Erstmals abgedruckt.)

Illustrissime ac Reverendissime Domine uti Frater. Summus Dominus Noster audita relatione litterarum Amplitudinis Tuae, quibus postulabas extensionem declarationis S. M. Clementis XIII.

ad quaedam tuae Dioecesis loca in queis nuper tantummodo Tridentini decretum Tametsi publicatum est, atque adhaerens voto Eminentissimorum Patrum una mecum Inquisitorum Generalium benigne annuit pro gratia ut praefata declaratio ad eadem praecitata loca extendatur.

Dum autem haec pro mei muneris ratione Amplitudini Tuae significo, eidem impensos animi mei sensus testatos volo, cui fausta omnia a Domino precor

Romae 21. Septembris 1877. Amplitudinis Tuae

Addictissimus uti Frater

(sign.) P. Cardinalis Caterini.

Breslaviensi Reverendissimo Episcopo.

---

§. 24.

Das aufschiebende Ehehinderniß des Mangels des kirchlichen Aufgebotes, impedimentum defectus proclamationis.

I. Kirchliche Bestimmung.

Zur Verhütung ungiltiger Ehen und Entdeckung von Ehehindernissen schreibt die allgemeine Kirchenversammlung von Trient[1] Folgendes vor: Vor der kirchlichen Eheschließung muß der eigene Pfarrer der Kontrahenten dreimal, und zwar an drei auf einander folgenden dies festivi — Sonn- oder Festtagen —, in der Kirche während der Messe öffentlich bekannt machen, zwischen welchen Personen eine Ehe abgeschlossen werden soll. Erst wenn nach diesem kirchlichen Aufgebote kein Ehehinderniß zur Anzeige gekommen ist, darf zur kirchlichen Eheschließung geschritten werden.

Oesterr. Anweis. §. 60: „Bevor die Ehe geschlossen wird, ist die beabsichtigte Eingehung derselben von dem Pfarrer des Bräutigams und der Braut an drei auf einander folgenden Sonn- oder Festtagen während der Feier des heiligen Meßopfers öffentlich zu verkündigen, und jeder, welchem irgend ein Hinderniß bekannt ist, zur Entdeckung desselben aufzufordern."

§. 65: „Bevor das Aufgebot gehörig vollzogen ist, kann die Ehe erlaubter Weise nicht eingegangen werden."

II. Ort der Verkündigung.

1. Das Trienter Konzil schreibt vor, daß die Verkündigungen oder Ausrufungen von dem eigenen Pfarrer der Ehekontrahenten vorgenommen

[1] Sess. XXIV. cap. 1 de ref. matr.

werden sollen (a proprio contrahentium parocho). Unter dem parochus proprius der Kontrahenten aber versteht man den Pfarrer, in dessen Pfarrei dieselben ihren eigentlichen (domicilium verum) oder ihren uneigentlichen Wohnsitz (quasidomicilium) haben; folglich müssen die Ausrufungen in der Pfarrkirche aller jener Pfarreien geschehen, wo die Brautpersonen ihr Domizil oder Quasidomizil haben. — Ueber Domizil und Quasidomizil S. 209 ff.

a) Wohnen beide Brautpersonen seit ihrer Geburt oder doch wenigstens seit den Jahren der Mündigkeit in einer Pfarrei, so werden sie nur in dieser Pfarrkirche ausgerufen.

b) Wohnen die Brautleute in verschiedenen Pfarreien, etwa der sponsus in Stuttgart und die sponsa in Rottenburg, so müssen sie in der Pfarrkirche beider Pfarreien proklamirt werden.

c) Wohnen die Brautleute an einem Orte, welcher einer Pfarrei als Filial- oder Annexkirche untergeben ist, worin aber an Sonn- und Festtagen eine eigene Pfarrmesse gelesen wird, so müssen sie in der Haupt- oder Mutterkirche und in der Annex- oder Filialkirche verkündet werden.

> Rottenburger Instruktion vom 31. Okt. 1871: „Brautleute, welche in einem Filiale wohnen, wo an Sonn- und gebotenen Feiertagen regelmäßig ein pfarrlicher Gottesdienst abgehalten wird, müssen in der Filial- und Mutterkirche verkündet werden. Würde in einer Filialkirche nur periodischer Gottesdienst stattfinden, so wären die Nupturienten in derselben zu verkünden, so oft während ihrer in der Mutterkirche vorgenommenen Proklamation an einem Sonn- oder gebotenen Feiertage darin Gottesdienst gehalten wird."

d) Haben die Kontrahenten ein doppeltes eigentliches Domizil, so müssen sie, wenn die beiden Domizile zu verschiedenen Parochien gehören, und der Aufenthalt in beiden stattfindet, in beiden Pfarreien ausgerufen werden; ist aber nur das eine Domizil deren Aufenthaltsort, so werden sie nur in der Pfarrei dieses Ortes aufgeboten[1].

> Rottenburger Instruktion: „Wenn eine eheverlobte Person zwei wirkliche Domizilien besitzt, wie solches bei Adeligen oder Inhabern großer Geschäfte vorkommen kann, so ist ihr Eheversprechen in beiden Pfarreien kirchlich zu verkünden."

e) Besitzen die Sponsenten neben dem eigentlichen Domizil noch ein Quasidomizil, so müssen sie nicht bloß in der Pfarrkirche des eigentlichen Domizils, sondern auch in der des Quasidomizils, wo man sie gewöhnlich besser kennt, ausgerufen werden; falls nicht der Aufenthalt im Quasidomizil durch seine Dauer das eigentliche Domizil ausschließt[2].

---

[1] Schulte, E.-R. S. 48 Knopp, E.-R. S. 389.

[2] Schulte, a. a. O. S. 50.

Sind dieselben von dem eigentlichen Domizile schon längere Zeit, nach einigen Diözesanübungen, z. B. in Regensburg und Rottenburg, fünf, nach andern sieben oder zehn Jahre abwesend, oder haben sie es schon vor den Jahren der Mündigkeit verlassen, so werden sie nicht in der Pfarrkirche des eigentlichen Domizils (Heimath), sondern nur in der Kirche des Quasidomizils verkündet.

Rottenburger Instruktion: „Wenn eine solche Person (ein Dienstbote, Handwerksbursche, Fabrikarbeiter, Militär, Student u. dgl.) von ihrem Quasidomizil aus sich verheirathet, so ist sie in der Pfarrkirche desselben zu verkünden, wenn ihr Aufenthalt daselbst die Dauer von einem Monat übersteigt; zugleich hat es aber auch in der Pfarrkirche des eigentlichen Domizils (Heimathsortes) zu geschehen, wenn die ununterbrochene Abwesenheit von diesem nicht wenigstens fünf Jahre beträgt. — Bei großer Entfernung, Zeitenge oder andern besondern Verhältnissen wollen wir es jedoch dem klugen Ermessen der Pfarrer anheimgeben, in einzelnen Fällen die Proklamation in der Ferne nicht zu fordern, oder dieselbe in der eigenen Pfarrkirche zu unterlassen, ohne daß seit der Domizilsänderung die Zeitfrist von fünf Jahren verflossen ist. Wird aber die Proklamation von den Brautleuten oder von dem betheiligten auswärtigen Pfarramt verlangt, so ist zu willfahren. Im Falle der Unterlassung der Proklamation ist ein Zeugniß darüber, daß ein Ehehinderniß nicht bekannt sei, vom auswärtigen Pfarramt zu fordern, beziehungsweise demselben auszustellen."

f) Haben die Brautleute ihr Quasidomizil öfters gewechselt, indem z. B. der Bräutigam als Knecht an verschiedenen Orten arbeitete und die Braut an verschiedenen Orten diente, so werden sie außer den Pfarrkirchen ihres wirklichen Domizils nur in den Pfarrkirchen ihres jetzigen Quasidomizils ausgerufen.

Etwas anders lautet die Rottenburger Instruktion:

„Wenn (aber) der Wechsel des Quasidomizils innerhalb der fünfjährigen Abwesenheit von der Heimath öfters erfolgte, wie nicht selten bei Dienstboten und Handwerksgesellen, und namentlich der Aufenthalt an dem letzten Quasidomizil die Dauer eines halben Jahres nicht übersteigt, so muß es als der Absicht der tridentinischen Vorschrift entsprechend und genügend erachtet werden, daß die Eheverkündigung nur in der Pfarrkirche des Heimathsortes geschehe, ungeachtet einer fünfjährigen Abwesenheit."

g) Sollte es sich fügen, bemerkt die österreichische Instruktion, daß eine Person neben ihrem eigentlichen Wohnsitze mehr als einen uneigentlichen Wohnsitz hätte, so genügt es, wenn die Verkündigung von dem Pfarrer ihres eigentlichen Wohnsitzes und von einem der Pfarrer ihrer uneigentlichen Wohnsitze vorgenommen wird.

h) Haben die Brautleute erst vor Kurzem ihr wirkliches Domizil gewechselt, so müssen sie auch noch in der Pfarrkirche ihres früheren, nun aufgegebenen Domizils proklamirt werden. Nach Dr. Schulte[1] und Dr. Knopp[2] ist als Regel anzunehmen, daß innerhalb derselben Diözese ein Aufenthalt von sechs, innerhalb verschiedener Diözesen einer von zwölf Monaten das Aufgebot im früheren Domizil nicht erfordert.

Die Rottenburger Instruktion lautet:

„Wenn eine Familie durch Uebersiedelung ihren wirklichen oder eigentlichen Wohnsitz (verum domicilium) wechselt, so ist bei Verehelichung von Mitgliedern derselben die Eheverkündigung sowohl an dem neuen Wohnsitze als an dem früheren vorzunehmen, sofern der Aufenthalt an dem neu erworbenen Domizil wenigstens einen Monat dauert. Ist letzteres nicht der Fall, so hat die Proklamation nur an dem alten Wohnsitz zu geschehen; ist aber das frühere eigentliche oder wirkliche Domizil über Ein Jahr mit einem neuen vertauscht (die Heimathstätte gewechselt, nicht bloß ein neues quasidomicilium erworben), so kann die Proklamation am ersteren unterbleiben. — Das Gleiche gilt, wenn ein Einzelner, z. B. Handwerks- oder Geschäftsmann, ein Beamter, ein Arzt u. s. w., sich an einem Orte niederläßt, in der Absicht, ein Geschäft zu gründen, das ihm übertragene Amt zu führen u. s. w. (sui juris wird) und eben damit daselbst sein eigentliches Domizil (Heimathstätte) erwirbt. Wenn er bei seiner Verehelichung wenigstens schon einen Monat lang an diesem neuen Wohnsitze lebt, so ist er daselbst zu verkünden; an seinem früheren Heimathsorte oder an seinem ursprünglichen Wohnorte (domicilium originis aut parentum) kann die Proklamation dann unterlassen werden, wenn er über Ein Jahr ohne längere Unterbrechung als etwa von ein paar Besuchstagen von dort abwesend war. Bei großer Entfernung, Zeitenge oder andern besondern Verhältnissen wollen wir es jedoch dem klugen Ermessen der Pfarrer anheimgeben, in einzelnen Fällen die Proklamation in der Ferne nicht zu fordern, oder dieselbe in der eigenen Pfarrkirche zu unterlassen, ohne daß seit der Domizilsänderung die Zeitfrist von Einem Jahre verflossen ist. Wird aber u. s. w." S. 477.

i) Gehören die Nupturienten verschiedenen Diözesen an, so müssen sie in beiden Diözesen, d. h. in der Pfarrei des Bräutigams und der der Braut, ausgerufen werden.

k) Sind die Ehekontrahenten wohnsitzlos, also Vagabunden im rechtlichen Sinne des Wortes, so müssen sie nach dem gemeinen Rechte nicht nur an dem Orte, wo sie getraut werden sollen, sondern womöglich auch in ihrer ursprünglichen Heimath (in loco originis) verkündet werden.

Oesterr. Anweis. §. 63: „Bei Denjenigen, welche weder einen eigentlichen Wohnsitz haben, noch an dem Orte ihres uneigentlichen schon

[1] E.-R. S. 49. [2] E.-R. S. 90.

wenigstens ein Jahr lang verweilen, muß das Aufgebot dort, wo ihnen das Heimathsrecht zusteht, oder wenn dies ihnen nirgends zustände, wo möglich auch in der Pfarrei ihres Geburtsortes vorgenommen werden. Hat aber der Ehewerber nicht nur keinen eigentlichen, sondern auch keinen uneigentlichen Wohnsitz, so geschehe die Verkündigung sowohl in dem Pfarrbezirke, wo er sich eben aufhält, als auch dort, wo ihm das Heimathsrecht zusteht, oder wenn ein solches ihm nirgends zustände, wo möglich in der Pfarrkirche seines Geburtsorts."

In den Diözesen Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Regensburg, Passau, München-Freising und Augsburg ist es Usus, die Vagabunden gar nicht auszurufen [1].

2. Die Trienter Synode schreibt ferner vor, daß das Aufgebot (denuntiatio matrimonialis, bannum nuptiale) in der Kirche (in ecclesia) vorgenommen werden solle, und zwar vor versammelter Pfarrgemeinde, weil ja diese durch die Proklamation von der beabsichtigten Ehe Kenntniß erlangen soll. Außerhalb der Kirche und der Pfarrei dürfen die Verkündigungen in keinem Falle vorgenommen werden [2].

Dr. Uhrig [3] meint, die Vornahme des Aufgebots wäre kirchenrechtlich gestattet auch außerhalb der Kirche, z. B. bei einer Prozession, und außerhalb der Pfarrei, z. B. in einer Wallfahrtskirche, wenn nur unter den Wallfahrern auch die Pfarrgemeinde zugegen ist.

III. Zeit der Proklamation.

1. Nach dem Wortlaute des Tridentinums sollen die Proklamationen tribus continuis diebus festivis, d. h. nicht an gewöhnlichen Werktagen, sondern an solchen Tagen vorgenommen werden, wo die Gläubigen verpflichtet sind, dem Gottesdienste anzuwohnen, gleichviel ob es Sonntage oder gebotene Feiertage sind. Diese drei Sonn- oder Festtage, an welchen das Aufgebot geschehen soll, sollen auf einander folgen, jedoch nicht so, daß zwischen ihnen gar kein freier Tag liegt. Wenn z. B. auf einen Sonntag zwei gebotene Feiertage (auf den vierten Adventssonntag unmittelbar das heilige Christ- und Stephansfest) folgen, so dürfen die drei Proklamationen nicht an diesen drei unmittelbar auf einander folgenden Tagen vorgenommen werden, sondern es müßte wenigstens eine auf den folgenden dies festivus verschoben werden, weil sonst der Hauptzweck des Aufgebotes, etwa vorhandene Ehehindernisse zu entdecken und nichtige Ehen zu verhindern, gar nicht erreicht werden könnte.

Rottenburger Instruktion: „Die Sonn- und Festtage, an welchen die Proklamationen vorgenommen werden wollen, müssen auf einander

---

[1] Uhrig, E.-R. S. 365 Anm. 13.
[2] Schulte, E.-R. S. 50. [3] Uhrig, E.-R. S. 565. Stapf, P.-U. S. 62.

folgen. Zwischen die einzelnen Proklamationstage soll jedoch wenigstens Ein freier Tag fallen, z. B. zwischen den Sonntag und einen gebotenen Feiertag, an dem proklamirt werden will, der Samstag, beziehungsweise der Montag. Ferner ist es nicht erforderlich, daß die Proklamationen von Neuem beginnen, wenn zwischen die erste und zweite oder zweite und dritte durch irgend einen Zwischenfall eine unbedeutende Unterbrechung von einem, zwei oder drei Sonntagen eingetreten ist. In diesem Falle genügt es, dieselben fortzusetzen, beziehungsweise zu vollenden. Am Weihnachtsfeste, Oster- und Pfingstsonntage haben Eheverkündigungen zu unterbleiben."

Instruct. Bambergensis: „Tribus diebus dominicis aut festivis continuis et non immediate sibi succedentibus."

Rituale Trevir.: „Sacris diebus Paschae, Pentecostes et Nativitatis nullae fiant bannorum proclamationes; sed fieri potuerunt his duobus diebus, qui magnas illas festivitates immediate sequuntur."

Rituale Metens.: „Inter unamquamque proclamationem (et inter ultimam et matrimonium) unus ad minus dies intersit."

Eichstädter Pastoralinstruktion: „Praecipit Tridentinum, ut proclamationes fiant tribus festivis diebus continuis, i. e. ita sibi successivis, ut ordinarie inter unam et alteram denuntiationem intervallum unius saltem diei intercedat, tum inter primam et secundam, tum inter secundam et tertiam."

2. Nach dem Wortlaute des Tridentinums soll das dreimalige Eheaufgebot inter missarum solemnia, d. h. während der Feier der Pfarrmesse, stattfinden. Rücksichtlich des näheren Zeitpunktes aber, in welchem während der Pfarrmesse die Proklamation geschehen soll, hat das Konzil selbst nichts festgesetzt. Nach der Vorschrift sehr vieler Diözesan-Rituale wird die Proklamation mit der Predigt in Verbindung gebracht, so daß dieselbe entweder vor oder nach der Predigt vorgenommen wird [1].

Der Ordinarius ist berechtigt, die Vornahme der Proklamation zu einer andern Zeit als während der Pfarrmesse, namentlich zur Zeit der Vesper und auch an aufgehobenen Festtagen zu erlauben, wenn der Kirchenbesuch des Volkes noch zahlreich ist (si frequens adhuc perseveret populi ad ecclesiam concursus) [2].

Rottenburger Instruktion: „Anlangend die Zeit dürfen die Eheverkündigungen nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen in Verbindung mit dem Vormittags-Gottesdienste vorgenommen werden. Bei Nachmittags-Gottesdiensten sind dieselben nur ausnahmsweise in ganz dringenden Fällen gestattet."

3. Die Proklamationen können das ganze Jahr hindurch an allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen, auch während der sogenannten

---

[1] Knopp, E.-R. S. 393.

[2] Schulte, E.-R. S. 50. S. C. C. 25. Oct. 1586.

verbotenen oder geschlossenen Zeit (tempore Adventus et Quadragesimae) anstandslos vorgenommen werden.

Rottenb. Instruktion: „Proklamationen in der sogen. geschlossenen Zeit vorzunehmen, ist kirchlich nicht untersagt, nur sollen Pfarrer ohne wichtigen Grund sich nicht dazu verstehen."

IV. Form des Aufgebotes.

Was die Form des Aufgebotes anbelangt, so muß dasselbe ganz genau enthalten: Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort, Pfarrei der Brautleute; Angabe deren Eltern und ihres Lebens oder Todes, Angabe des ledigen oder verwittweten Standes der Brautpersonen, des früheren Gatten der Braut. Dabei ist Alles wegzulassen, was die Würde der Sache verletzen oder die Nupturienten kränken könnte, z. B. die Angabe der illegitimen Geburt. Es muß ferner angegeben werden, ob das Aufgebot das erste, zweite oder dritte und letzte sei, und auch, ob von einem oder zweien dispensirt wurde[1].

Das Tridentinum verlangt bloß ut ter denuntietur, inter quos matrimonium sit contrahendum.

Die österreichische Anweisung (§. 60) fordert: Tauf- und Familiennamen, Geburtsort, Alter, Stand, Wohnort (d. h. den wirklichen Aufenthaltsort, mag derselbe Domizil oder Quasidomizil sein). Dazu ist vorgeschrieben und in Uebung: Angabe der beiderseitigen Eltern[2].

Scavini lehrt, daß der Pfarrer beim Aufgebot nennen müsse contrahentium nomen, cognomen, parochiam, patriam, domicilium item dioecesim, si ad aliam spectant, et si de viduis sermo sit, defuncti conjugis nomen et cognomen.

Das Aufgebot, schreibt Dr. Kreuzer[3], ist einzuleiten mit den Worten: „Zum heiligen Sakramente der Ehe haben sich versprochen . . ." Formeln wie: „zur ehelichen Verbindung haben sich versprochen", oder: „das Versprechen der Ehe haben sich gegeben", sind höchstens bei kirchlich gemißbilligten Ehen (bei gemischten Ehen mit akatholischer Kindererziehung) zulässig. Tauf- und Geschlechtsnamen, Stand, z. B. Freiherr, Graf, und Wohnort der Nupturienten sind genau anzugeben, dagegen sogen. Ehrentitel „Herr, Fräulein, Erlaucht u. s. w." wegzulassen. Bezüglich des Gebrauches der Ausdrücke „ehrsam", „tugendhaft" hat das bischöfl. Ordinariat von Konstanz durch Zirkular vom 9. März 1809 verfügt: „Da wir vernehmen, daß dem Seelsorger . . . die ungestüme Zumuthung gemacht werde, jene Ausdrücke auch bei den Eheverkündigungen solcher Personen zu gebrauchen, von denen es bekannt ist, daß sie sich wider Zucht und Ehrbarkeit schwer versündigt haben, so finden wir es angemessen, zur Vermeidung alles Aergernisses die Seelsorger allgemein anzuweisen, sich in Zukunft der einfachen Ausdrücke: der ledige N. N. und die ledige N. N. ohne weiteren Beisatz zu bedienen."

[1] Schulte, E.-R. S. 50. [2] Schulte, Lb. S. 392. [3] E.-R. S. 173.

Wo der Gebrauch besteht, die Namen der Eltern wegzulassen, ist derselbe beizubehalten. Ueberhaupt verdient die örtliche Gewohnheit alle Berücksichtigung u. s. w.

In den bayerischen Diözesen bedient man sich nicht selten folgender Form: „Es hat sich zum heiligen Sakramente der Ehe versprochen der ehrsame Jüngling (früher: junge Gesell) N. N., des wohlachtbaren N. N. von N. und der N. N., seiner Hausfrau, eheleiblicher Sohn, mit der ehr- und tugendsamen Jungfrau N. N., des wohlachtbaren N. N. von N. und N. N., seiner Hausfrau, eheleiblichen Tochter; und werden hiemit zum ersten, zweiten oder dritten Male ausgerufen." Sind die Brautpersonen oder deren Eltern von höherem Stande, so wird ihnen der gebührende Titel gegeben, z. B. der hochwohlgeborene Herr Regierungs-, Appellationsgerichtsrath N. N. mit Fräulein N. N. u. s. w. Haben sich die Brautpersonen fleischlich verfehlt, und ist dies öffentlich bekannt, so bleiben die Prädikate „ehrsamer Jüngling", „ehr- und tugendhafte Jungfrau" weg, und werden nur ihre Vor- und Zunamen genannt. Ist nur ein Theil als gefallen bekannt, so bleibt das Prädikat „ehrsam", „ehr- und tugendsam" nur bei ihm weg und wird dem andern Theile gegeben. Ist eine Brautperson unehelich geboren, so werden ihre Eltern nur dann genannt, wenn sie sich gerichtlich als solche erklärt haben. Es werden aber dann die Namen solcher Eltern ohne Prädikate ausgesprochen und statt „eheleiblicher Sohn", „eheleibliche Tochter" wird nur „leiblicher Sohn", „leibliche Tochter" gesagt[1].

Rottenburger Instruktion: „Hinsichtlich der Form bemerken wir, daß außer dem Stand, Beruf, Wohnort, Tauf- und Familiennamen der Eheverlobten, wenn sie ledig sind, auch der Stand, Wohnort und Name des Vaters, wenn sie verwittwet sind, der Name des verstorbenen Ehegatten anzugeben ist, sofern dieses zur Kenntlichmachung der Betreffenden erforderlich sein sollte. Sittliche Prädizirungen sind wegzulassen."

In österreichischen Diözesen kommt folgende Formel vor: In den Stand der heiligen Ehe gedenken zu treten: Der Bräutigam: Johann Drechsler, led. St., kath. Rel., 23 Jahre alt, Werkführer des hiesigen Weißgerbergewerbes, Haus Nr. 135, ehelicher Sohn des sel. Joseph Drechsler, bürgerlichen Lederermeisters zu Steinbach, und dessen noch lebender Ehegattin Veronika, geb. Eibel, und die Braut: Maria Werther, l. St., kath. Rel., 22 Jahre alt, Eigenthümerin der Pelzwaarenhandlung zu Haimburg, Nr. 217, ehel. Tochter des Franz Werther, Kaufmanns zu Starkern, und dessen Ehegattin Theresia, geb. Berg, beide noch am Leben. Werden verkündet zum ersten (11. Jänner), zweiten (18. Jänner), dritten Male (25. Jänner).

Alle Gläubigen werden im Herrn ermahnt, ein ihnen wider diese Ehe bekanntes Hinderniß oder Verbot bei der Pfarre gewissenhaft anzuzeigen.

Oder mit Dispens:

Mit hoher Ordinariatsdispense (d. d. . . . Z . . . .) vom Hindernisse des dritten Verwandtschaftsgrades gedenken in den Stand der heiligen Ehe zu treten:

---

[1] Uhrig, E.-R. S. 569. Stapf, P.-U. S. 76.

Der Bräutigam u. s. w., die Braut u. s. w. Werden mit bischöflicher (d. d. . . . Z . .) und bezirksamtlicher (d. d. . . . Z . . .) Dispense von zwei Aufgeboten heute verkündet zum ersten, zweiten und dritten Male.

25. Jänner 18 . .

Wer immer von einem dieser Ehe entgegenstehenden Hinderniſſe oder Verbote Kenntniß hat, wird im Herrn ermahnt, dasselbe auf das Zuverlässigste bei der Pfarre anzuzeigen [1].

V. Dispensen vom Aufgebote.

1. Dem Tridentinum zufolge ist der Ordinarius, d. h. der Diözesanbischof oder sein Generalvikar und sede vacante der Kapitularvikar berechtigt, nach vernünftigem Ermessen von einer, zwei oder auch von allen drei Proklamationen zu dispensiren. Der Pfarrer dagegen ist nicht berechtigt, aus sich selbst auch nur von einem Aufgebot zu dispensiren, nicht einmal in dem Falle, wo eine Brautperson in Todesgefahr schwebt.

> Concilium Tridentinum: Quodsi aliquando probabilis fuerit suspicio, matrimonium malitiose impediri posse, si tot praecesserint denuntiationes, tunc vel una tantum denuntiatio fiat, vel saltem parocho et duobus vel tribus testibus praesentibus matrimonium celebretur. Deinde ante illius consummationem denuntiationes in ecclesia fiant, ut, si aliqua subsint impedimenta, facilius detegantur, nisi Ordinarius ipse expedire judicaverit, ut praedictae denuntiationes remittantur, quod illius prudentiae et judicio sancta Synodus relinquit."
>
> Die Nachholung der Proklamation nach der Eheschließung ist in keiner deutschen Diözese üblich; es dürfte auch in der Regel schwer sein, die Vollziehung der Ehe hintanzuhalten, durch deren Unterlassung jene Nachsicht bedingt ist [2].
>
> Ein Erlaß des bischöflichen Ordinariats Rottenburg an die Pfarrämter vom 12. Nov. 1875 sagt: „Wir bestätigen auf's Neue die den Dekanen früher gegebene Vollmacht, in unserm Namen vom zweiten und dritten Aufgebote zu dispensiren; die Pfarrer, Pfarrkuraten und Pfarrverweser aber wollen wir ermächtigen, erforderlichen Falls Dispensation vom dritten Aufgebote zu gewähren, wovon sie aber dem Dekane nachträglich Anzeige zu machen haben."

2. Von allen Proklamationen kann der Bischof nur aus höchst wichtigen Ursachen dispensiren. Als solche gelten z. B. Befürchtung eines öffentlichen Aergernisses oder Beschämung der Ehekontrahenten, wenn dieselben in den Augen des Publikums als wirkliche Eheleute galten, während sie in Wirklichkeit doch nur concubinarii waren, oder in einer wegen eines trennenden geheimen Hindernisses ungiltigen Ehe lebten.

---

[1] Binder, E.-R. S. 875. [2] Kutschker, a. a. O. S. 47.

Oesterr. Anweis. §. 82: „Die gänzliche Nachsicht vom Aufgebote soll nur in höchst dringenden Fällen ertheilt werden."

3. Von einem oder zwei Aufgeboten kann der Bischof aus triftigen Gründen Dispens ertheilen.

Oesterr. Anweis. §. 82: „Die Nachsicht von der zweiten und dritten Verkündigung soll nur aus erheblichen und hinreichend bewiesenen Gründen ertheilt werden."

Als solche hinreichende Gründe gelten:

a) Die vom Tridentinum beispielshalber angeführte impeditio malitiosa, die gerechte Befürchtung nämlich, es könnte die Eheschließung von Verwandten oder anderen Personen böswilligerweise verhindert werden, wenn so viele Verkündigungen vorhergehen.

b) Der begründete Verdacht, es könnte der eine Brauttheil ungerechtfertigter Weise von dem Eheverlöbnisse zurücktreten.

c) Gravis erubescentia et pudor, wenn die Brautleute bereits in hohem Alter stehen, oder im Alter, Vermögen oder dem Stande nach von einander sehr verschieden sind.

d) Angustia, vicinitas temporis, Nähe der geschlossenen Zeit, wenn die Verzögerung von den Ehekontrahenten nicht selbst verschuldet wurde, und der Aufschub der Hochzeit Nachtheil bringen würde.

e) Impraegnatio sponsae, Schwangerschaft der Braut, wenn anders die Geburt des Kindes vor Abschluß der Ehe erfolgen würde.

f) Difficultas procurandi litteras testimoniales, die Unmöglichkeit oder die große Schwierigkeit, den Entlaßschein (Ledig- oder Verkündschein) zu bekommen, namentlich, wenn die Orte, wo verkündet werden soll, zu weit von einander entfernt sind. Der zur Trauung kompetente Pfarrer aber muß von dem Nichtvorhandensein von Ehehindernissen überzeugt sein.

g) Periculum animae, d. h. die Besorgniß, es könnte wegen unvermeidlicher Nähe der Brautleute vor abgelaufener Proklamationsfrist unter denselben die Kopula stattfinden.

h) Die gefährliche Erkrankung eines der Nupturienten, der ex capite restitutionis zur Eingehung der betreffenden Ehe verpflichtet ist.

i) Hier reiht sich auch der Fall an, wo Jemand, der aus Gewissenspflicht (z. B. zur Ehrenrettung eines Mädchens oder zur Legitimation eines Kindes) eine Ehe einzugehen gehalten ist, eine weite und lange Reise antreten muß, ein Aufschub dieser Reise aber bis zur Abhaltung des dreimaligen Aufgebotes überhaupt nicht, oder doch nur mit großem Nachtheile für ihn geschehen könnte.

Jede gegründete Furcht, schließt Dr. Knopp, daß aus dem längeren Aufschube der Ehe für die beiden Kontrahenten oder auch nur für einen derselben, beziehungsweise für deren Verwandten, ein bedeutender zeitlicher Nachtheil erwachse, oder Gefahr für das Seelenheil entstehe, sowie die

Furcht, daß die öffentliche Verkündigung der Ehe an und für sich wegen der eigenthümlichen persönlichen Verhältnisse der Kontrahenten ein öffentliches Aergerniß hervorrufen, oder für die Brautleute äußerst unangenehm und lästig sein möchte, läßt die Dispens über einzelne Proklamationen von kirchenrechtlichem Standpunkte gerechtfertigt erscheinen.

4. Das Kirchenrecht kennt einen Fall, wo die bischöfliche Dispens selbst von allen Proklamationen als ertheilt rechtlich vermuthet wird. Dieser Fall liegt vor, wenn die Ehe ohne die allergrößte Gefahr nicht verschoben und keine Dispens mehr eingeholt werden kann, z. B. zur Ehrenrettung einer Frauensperson, oder Legitimation konzipirter oder schon geborner Kinder, wenn ein Theil auf dem Todtenbette liegt (matrimonia in extremis)[1].

In der Erzdiözese München-Freising sind die Pfarrer durch erzbischöfliches Dekret vom 26. Nov. 1875 ermächtigt, bei Krankheiten, deren Lebensgefährlichkeit einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, von allen drei Aufgeboten zu dispensiren, sobald die Bescheinigung des Standesbeamten vorliegt und von den Brautleuten das juramentum de statu libero geleistet worden ist. Auch in der Paderborner Diözese sind die Pfarrer in einem solchen Nothfalle zur Dispensation vom Aufgebot subdelegirt[2].

Oesterr. Anweis. §. 83: „Da es sich ereignen kann, daß eine nahe Todesgefahr jeden längeren Aufschub unmöglich macht, so werden die Bischöfe in jedem Bezirke nach Maßgabe der Ortsverhältnisse Einen oder mehrere Priester ermächtigen, für solche Fälle in ihrem Namen die Nachsicht von allen drei Verkündigungen zu ertheilen."

In der Prager Erzdiözese hat jeder Priester diese Ermächtigung[3].

5. Ist von allen drei Verkündigungen dispensirt worden, so ist nothwendig, daß die Brautleute vor der Kopulation das sogenannte juramentum integritatis sive de statu libero ablegen, d. h. eidlich betheuern, daß sie mit dritten Personen weder Sponsalien noch eine Ehe eingegangen haben, überhaupt von keinem ihrer beabsichtigten Ehe entgegenstehenden Hindernisse Kenntniß haben. Das juramentum kann aber nicht der Pfarrer, sondern nur der Bischof auflegen[4]. Formulare S. 509.

Oesterr. Anweis. §. 85: „Jene Ehewerber, welchen das Aufgebot gänzlich nachgesehen wird, haben vor dem zur Trauung berechtigten Seelsorger zu beschwören, daß ihnen kein ihrer Verehelichung entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei."

6. Wenn die Ehekontrahenten verschiedenen Diözesen angehören, so muß bei beiden Ordinarien die betreffende Dispens eingeholt werden,

---

[1] Schulte, E.-R. S. 52. Vering, K.-R. S. 856.
[2] Silbernagl, K.-R. S. 496. [3] Schulte, Ph. S. 392 Anm. 11.
[4] Stapf, S. 66.

wenn nicht zwischen diesen Ordinariaten besondere Uebereinkommen getroffen sind, wonach ohne Rücksprache mit dem andern Ordinarius von dem Aufgebote in jener Diözese dispensirt werden kann, wo die Nupturienten entweder wegen Fixirung des Domizils oder aus einem andern Grunde kirchlich getraut werden können[1].

Solche Uebereinkommen haben getroffen die Erzbischöfe und Bischöfe von München-Freising, Bamberg, Regensburg, Würzburg, Passau, Eichstädt, Brixen, Freiburg und Rottenburg.

7. Die Dispensgesuche, welche in der Regel von dem Pfarrer, welcher die Kopulation vornehmen soll, dem Bischofe unterbreitet werden, müssen enthalten:

a) Die Namen der beiden Nupturienten nebst der Pfarrei, worin sie wohnen; sind Braut und Bräutigam nicht aus einer und derselben Pfarrei, so müssen beide Pfarreien genannt werden (exprimatur quoque conditio oratorum, e. g. an sint viduati, an honoratiores etc.);

b) die Bitte selbst;

c) die Gründe, aus welchen die Dispens verlangt wird;

d) das Gutachten des Pfarrers.

Formulare S. 504 ff.

VI. Verkündschein.

Wenn die Ehekontrahenten verschiedenen Pfarreien angehören, so hat der Pfarrer, welcher die Trauung nicht vornimmt, einen Proklamations- oder Ledigschein auszustellen. Darunter versteht man die pfarramtliche Bescheinigung, daß die vorschriftsmäßigen Verkündigungen (es ist die Zahl, dann der Umstand, ob Dispens ertheilt sei, anzugeben) stattgefunden, und in Folge derselben dem Pfarramte ein kanonisches Ehehinderniß nicht bekannt geworden sei. Derjenige Geistliche, vor welchem die Eheschließung stattfinden soll, ist strenge verpflichtet, sich vor der Kopulation dies pfarramtliche Zeugniß — den Verkündschein — vorlegen zu lassen.

> Rottenburger Instruktion: „Bei größerer Entfernung des Proklamationsortes kann die Trauung auch vorgenommen werden, wenn ein Verkündschein von diesem nicht vorliegt, da der trauende Pfarrer annehmen darf, daß ihm ein etwa in Folge der Proklamation hervorgetretenes Ehehinderniß auf telegraphischem Wege angezeigt worden wäre."

Wollen die Nupturienten sich von einem Pfarrer trauen lassen, welcher nur observanzmäßig oder auf Grund besonderer Vorschrift nicht der kompetente ist (z. B. vor dem des Bräutigams, wenn in der Diözese der der Braut kompetent ist), so muß dieser dem gewohnheitsmäßig zu-

[1] Uhrig, S. 571.

ständigen Pfarrer den Proklamationsschein zustellen, und von diesem (natürlich bloß behufs erlaubter Trauung) den Entlaßschein oder die Dimissorialen (litterae dimissoriales) erhalten[1]. Daher die Unterscheidung a) des Ledig- oder einfachen Verkündscheines, b) des Entlaßscheines behufs erlaubter Trauung, c) der Delegation eines dritten Priesters behufs erlaubter und giltiger Trauung.

Der Verkündschein muß speziell die Tage der geschehenen Verkündigung enthalten und soll in der Regel erst 24 Stunden nach dem letzten Aufgebote ausgestellt werden. Gehört der Pfarrer, welcher den Verkündschein ausgestellt hat, einer andern Diözese an, und ist dessen Handschrift oder Amtssiegel dem kopulirenden Pfarrer nicht ganz genau bekannt, so muß dieses Proklamationsschreiben von der betreffenden bischöflichen Behörde beglaubigt sein[2].

Der Proklamationsschein hat demgemäß zu enthalten:

1) Sämmtliche Daten, die in dem Verkündbuch rücksichtlich der Brautleute verzeichnet sind; 2) die Angabe der Kirche, in welcher, dann der Sonn- und Feiertage, wie auch der Monatstage, an denen das Aufgebot stattgefunden hat; 3) die Bestätigung, daß in Folge der stattgehabten Eheverkündigung kein Hinderniß der giltigen und erlaubten Eheschließung angezeigt worden ist. 4) Wo es üblich ist, daß, falls Bräutigam und Braut verschiedenen Pfarreien angehören, beide abgesondert bei ihrem parochus proprius die Prüfung über ihre Religionskenntnisse bestehen, pflegt das Resultat dieser Prüfung in den Verkündschein aufgenommen zu werden, etwa mit den Worten: „Der vorgenannte Bräutigam (oder die vorgenannte Braut) besitzt die zur Verehelichung erforderlichen Religionskenntnisse.“ 5) Ebenso wird im Verkündschein bemerkt, daß die Brautleute die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfangen haben. Der Beisatz geschieht etwa mit den Worten: Praestanda praestitit, oder in ähnlicher Weise, wenn nicht der Empfang der heiligen Sakramente durch Beibringung eines Beichtzettels dargethan wird. 6) Einige verlangen, daß, wenn von einem Ehehindernisse dispensirt worden sei, auch dieser Umstand darin angegeben werde. 7) Außerdem wird im Verkündschein von dem mitproklamirenden und zugleich zur Trauung berechtigten Pfarrer auch die Entlassung (dimissio) des seiner Parochie angehörigen Theiles zum Behufe der Trauung in der Pfarrei des andern bescheinigt. 8) Endlich folgen Ort, Datum, pfarramtliches Siegel und Unterschrift[3].

Formulare S. 500 ff.

---

[1] Schulte, E.-R. S. 58. [2] Knopp, E.-R. S. 408.
[3] Kutschker, E.-R. IV. S. 72. Uhrig, E.-R. S. 575 ff.

VII. Wiederholung des Aufgebotes.

Wenn die Ehe nach geschehenem Aufgebote nicht alsbald geschlossen wird, so müssen die drei Proklamationen wiederholt werden. Der Zeitraum, bis zu welchem die stattgehabten Ausrufungen Giltigkeit haben, ist in den verschiedenen Diözesen verschieden. In der Trier'schen, Fulda'schen und Rottenburger Diözese z. B. erstreckt sich deren Giltigkeit auf vier Monate, während das Ritual von Köln, Osnabrück und Passau im Anschlusse an das Rituale Romanum eine Frist von nur zwei Monaten annimmt.

> Rottenburger Instruktion: „Die Giltigkeit der einmal vorgenommenen Proklamation erstreckt sich auf vier Monate. Wenn binnen dieser Zeit die ausgerufenen Eheverlobten nicht getraut worden sind, so müssen sie, wenn sie auf der Ausführung ihres Vorhabens beharren, auf's Neue proklamirt werden, es sei denn, daß sie durch das Pfarramt eine Dispensation von der Wiederholung der Proklamation von Uns erlangen."

Das Breslauer Diözesanritual bestimmt nur sechs Wochen, die Oesterreichische Anweisung dagegen hat sechs Monate, überläßt es aber dem Ordinarius, auch nach Ablauf einer kürzeren Zeit die Wiederholung der Verkündigungen vorzuschreiben.

VIII. Denunziationspflicht.

Das öffentliche Aufgebot, lehrt Dr. Knopp[1], involvirt für alle Gläubigen, welche Kenntniß davon erhalten, gleichviel welcher Pfarrei oder Diözese sie angehören (denn das Aufgebot geschieht im Namen der ganzen Kirche), die strenge Pflicht, die ihnen bekannten Ehehindernisse, einschließlich auch die bloß aufschiebenden (weil auch diese eine Profanation des Sakramentes zur Folge haben, die durch die Anzeige würde verhütet worden sein), zur Anzeige zu bringen.

Diese Anzeigepflicht des Einzelnen liegt natürlich nicht vor bei solchen Ehehindernissen, welche als notorisch betrachtet werden können, sondern nur bei solchen, in Betreff deren mit Grund zu befürchten ist, sie könnten bei Unterlassung der Anzeige unentdeckt bleiben.

Wer die Anzeige unterläßt, macht sich einer schweren Sünde schuldig, indem er einem formellen Kirchengesetze in materia gravi zuwiderhandelt. Von dieser Pflicht, fährt derselbe fort, entbindet keineswegs der Umstand, daß Jemand den Beweis für die Existenz nicht zu erbringen im Stande ist. Es ist genügend, daß derselbe für seine Person von dem Vorhandensein des Ehehindernisses moralisch überzeugt ist, oder daß er auch nur einen vernünftigen Grund zur Vermuthung desselben hat. Dagegen ist man auf ein vages Gerücht oder auf die bloße Aussage zweifelhafter

[1] C.-R. S. 402 ff.

und wenig glaubwürdiger Personen hin nicht zur Anzeige verpflichtet. Es darf nämlich in den Fällen der ersten Art nicht übersehen werden, daß eine solche bloße Anzeige nicht selten die erste Veranlassung zur vollen Aufhellung des Dunkels geben wird, in welches bis dahin das zwischen den Brautleuten bestehende nähere Verhältniß gehüllt war, und daß, wenn dies auch nicht der Fall ist, der Seelsorger in dieser Anzeige doch wenigstens eine Aufforderung finden wird, all' seinen Einfluß auf die Brautleute und unter Umständen auch auf deren Verwandte geltend zu machen, um dieselben von der Schließung eines als Ehe vor Gott und der Kirche nicht bestehenden Verhältnisses abzuhalten.

Diese Denunziationspflicht aber hat auch ihre Ausnahmen. Nicht verpflichtet zur Anzeige von Ehe-Impedimenten sind:

a) Solche Personen, welche vermöge ihres Amtes Bewahrer von Geheimnissen sind, inwiefern nämlich ihre Kenntniß von Ehehindernissen in den Kreis des Amtsgeheimnisses fällt. Hieher gehören Geistliche, Aerzte, Apotheker und Hebammen.

b) Solche Personen, welche mit Grund befürchten müssen, daß aus den Revelationen des Ehehinderniſses ihnen selbst oder ihren Anverwandten bis zum vierten Grade großer Schaden, schwere Verluste oder harte Leiden erwachsen werden.

Eichstädter Pastoralinstruktion vom Jahre 1871: „Ad denuntiationem tenentur omnes, etiamsi consanguinei et amici fuerint, et non modo ad denuntianda publica, sed etiam occulta impedimenta, licet quis illa nequeat probare, dummodo moraliter ipsi de eorum veritate constet; non enim agitur de contracto, sed de contrahendo matrimonio. Ab hac obligatione excipiuntur: 1) Confessarii, quorum notitia non est hujus fori; 2) qui revelare non possunt absque gravi detrimento sui vel suorum, ut si impedimentum proveniat ex illicita eorum copula; 3) qui impedimentum sciunt sub secreto, a publico aliquo ipsorum officio proveniente, ut sunt parochi, medici, obstetrices (man nennt dies das secretum consilii sc. petendi causa commissum homini officium publicum exercenti, modo petatur ratione eorum professionis); minime vero eximit notitia sub secreto confidentiae (nam nulla utilitas in rempublicam ex hisce secretis); 4) qui illud audierunt a persona nulla fide digna."

Dr. Knopp bemerkt weiter: Es ist eben hervorgehoben worden, daß der Umstand, daß der volle Beweis für die Existenz eines Ehehinderniſses nicht erbracht werden könne, von der Verpflichtung zur Anzeige desselben nicht entbinde. Rücksichtlich der Art und Weise jedoch, in welcher diese Anzeige geschehen muß, macht es einen großen Unterschied, ob die Person, welche zur Anzeige verpflichtet ist, für sich die volle Gewißheit von der Existenz des Ehehinderniſses hat; oder ob sie das-

VII. Wiederholung des Aufgebotes.

Wenn die Ehe nach geschehenem Aufgebote nicht alsbald geschlossen wird, so müssen die drei Proklamationen wiederholt werden. Der Zeitraum, bis zu welchem die stattgehabten Ausrufungen Giltigkeit haben, ist in den verschiedenen Diözesen verschieden. In der Trier'schen, Fulda'schen und Rottenburger Diözese z. B. erstreckt sich deren Giltigkeit auf vier Monate, während das Ritual von Köln, Osnabrück und Passau im Anschlusse an das Rituale Romanum eine Frist von nur zwei Monaten annimmt.

Rottenburger Instruktion: „Die Giltigkeit der einmal vorgenommenen Proklamation erstreckt sich auf vier Monate. Wenn binnen dieser Zeit die ausgerufenen Eheverlobten nicht getraut worden sind, so müssen sie, wenn sie auf der Ausführung ihres Vorhabens beharren, auf's Neue proklamirt werden, es sei denn, daß sie durch das Pfarramt eine Dispensation von der Wiederholung der Proklamation von Uns erlangen."

Das Breslauer Diözesanritual bestimmt nur sechs Wochen, die Oesterreichische Anweisung dagegen hat sechs Monate, überläßt es aber dem Ordinarius, auch nach Ablauf einer kürzeren Zeit die Wiederholung der Verkündigungen vorzuschreiben.

VIII. Denunziationspflicht.

Das öffentliche Aufgebot, lehrt Dr. Knopp[1], involvirt für alle Gläubigen, welche Kenntniß davon erhalten, gleichviel welcher Pfarrei oder Diözese sie angehören (denn das Aufgebot geschieht im Namen der ganzen Kirche), die strenge Pflicht, die ihnen bekannten Ehehindernisse, einschließlich auch die bloß aufschiebenden (weil auch diese eine Profanation des Sakramentes zur Folge haben, die durch die Anzeige würde verhütet worden sein), zur Anzeige zu bringen.

Diese Anzeigepflicht des Einzelnen liegt natürlich nicht vor bei solchen Ehehindernissen, welche als notorisch betrachtet werden können, sondern nur bei solchen, in Betreff deren mit Grund zu befürchten ist, sie könnten bei Unterlassung der Anzeige unentdeckt bleiben.

Wer die Anzeige unterläßt, macht sich einer schweren Sünde schuldig, indem er einem formellen Kirchengesetze in materia gravi zuwiderhandelt. Von dieser Pflicht, fährt derselbe fort, entbindet keineswegs der Umstand, daß Jemand den Beweis für die Existenz nicht zu erbringen im Stande ist. Es ist genügend, daß derselbe für seine Person von dem Vorhandensein des Ehehindernisses moralisch überzeugt ist, oder daß er auch nur einen vernünftigen Grund zur Vermuthung desselben hat. Dagegen ist man auf ein vages Gerücht oder auf die bloße Aussage zweideutiger

[1] E.R. S. 402 ff.

und wenig glaubwürdiger Personen hin nicht zur Anzeige verpflichtet. Es darf nämlich in den Fällen der ersten Art nicht übersehen werden, daß eine solche bloße Anzeige nicht selten die erste Veranlassung zur vollen Aufhellung des Dunkels geben wird, in welches bis dahin das zwischen den Brautleuten bestehende nähere Verhältniß gehüllt war, und daß, wenn dies auch nicht der Fall ist, der Seelsorger in dieser Anzeige doch wenigstens eine Aufforderung finden wird, all' seinen Einfluß auf die Brautleute und unter Umständen auch auf deren Verwandte geltend zu machen, um dieselben von der Schließung eines als Ehe vor Gott und der Kirche nicht bestehenden Verhältnisses abzuhalten.

Diese Denunziationspflicht aber hat auch ihre Ausnahmen. Nicht verpflichtet zur Anzeige von Ehe-Impedimenten sind:

a) Solche Personen, welche vermöge ihres Amtes Bewahrer von Geheimnissen sind, inwiefern nämlich ihre Kenntniß von Ehehindernissen in den Kreis des Amtsgeheimnisses fällt. Hieher gehören Geistliche, Aerzte, Apotheker und Hebammen.

b) Solche Personen, welche mit Grund befürchten müssen, daß aus den Revelationen des Ehehinderniſses ihnen selbst oder ihren Anverwandten bis zum vierten Grade großer Schaden, schwere Verluste oder harte Leiden erwachsen werden.

Eichstädter Pastoralinstruktion vom Jahre 1871: „Ad denuntiationem tenentur omnes, etiamsi consanguinei et amici fuerint, et non modo ad denuntianda publica, sed etiam occulta impedimenta, licet quis illa nequeat probare, dummodo moraliter ipsi de eorum veritate constet; non enim agitur de contracto, sed de contrahendo matrimonio. Ab hac obligatione excipiuntur: 1) Confessarii, quorum notitia non est hujus fori; 2) qui revelare non possunt absque gravi detrimento sui vel suorum, ut si impedimentum proveniat ex illicita eorum copula; 3) qui impedimentum sciunt sub secreto, a publico aliquo ipsorum officio proveniente, ut sunt parochi, medici, obstetrices (man nennt dies das secretum consilii sc. petendi causa commissum homini officium publicum exercenti, modo petatur ratione eorum professionis); minime vero eximit notitia sub secreto confidentiae (nam nulla utilitas in rempublicam ex hisce secretis); 4) qui illud audierunt a persona nulla fide digna."

Dr. Knopp bemerkt weiter: Es ist eben hervorgehoben worden, daß der Umstand, daß der volle Beweis für die Existenz eines Ehehinderniſses nicht erbracht werden könne, von der Verpflichtung zur Anzeige desselben nicht entbinde. Rücksichtlich der Art und Weise jedoch, in welcher diese Anzeige geschehen muß, macht es einen großen Unterschied, ob die Person, welche zur Anzeige verpflichtet ist, für sich die volle Gewißheit von der Existenz des Ehehinderniſses hat; oder ob sie das

selbe nur mit Grund vermuthet. In dem letztern Falle muß sich nämlich die Anzeige auf eine konfidentielle Mittheilung an den betreffenden Seelsorger beschränken, dessen weiteres Vorangehen sich Anfangs streng innerhalb der engen Grenzen der geheimen Nachforschung bewegen muß, damit nicht in dem Falle, wo in der That keinerlei fester Anhaltspunkt zur Annahme eines Ehehindernisses vorliegt, die Brautleute (vielleicht erst, nachdem sie die Ehe bona fide eingegangen) von der grundlosen Vermuthung, daß ihrer Ehe ein Hinderniß entgegenstehe, Kenntniß erhalten und dadurch, wenn sie zarten Gewissens sind, in peinliche Seelenunruhe für ihr ganzes Leben geworfen werden. In dem ersten Falle, wo nämlich die zur Anzeige verpflichtete Person für sich die volle Gewißheit von der Existenz des Ehehindernisses hat, macht es wieder einen Unterschied, ob das Ehehinderniß ein öffentliches, seiner Natur nach nicht für die Brautleute diffamirendes ist, oder ob dasselbe in einem Verbrechen seinen Grund hat, und daher dessen Bekanntwerden für die Ehre der betreffenden Personen nur sehr nachtheilig sein könnte. Trägt das Ehehinderniß diesen letzten Charakter, so fordert die christliche Liebe vor Allem, den Kontrahenten selbst davon die Anzeige und entsprechende Vorstellungen zu machen, wenn Hoffnung vorhanden ist, auf diesem Wege zum Ziele zu gelangen; bleibt jedoch dieser Schritt ohne Erfolg, oder wird er nicht gemacht, so ist die Anzeige dem Seelsorger der Brautleute und nach Umständen dem Bischof selbst zu machen.

IX. Verhalten des Pfarrers bei Anzeige eines Ehehindernisses.

Wir heben aus Knopps Eherecht[1] wieder wörtlich Folgendes hervor: Wird dem Pfarrer ein Ehehinderniß zur Anzeige gebracht, so muß derselbe als Norm für sein Verfahren den allgemeinen Grundsatz festhalten, daß er nur berechtigt, zugleich aber auch verpflichtet ist, die Schließung einer Ehe ausdrücklich zu verbieten und gegen dieselbe einzuschreiten, wenn vom kirchenrechtlichen Standpunkte ein gesetzliches Ehehinderniß angenommen werden kann. Es liegt dies in der Natur der Sache selbst und in den deutlichen Worten des Konzils von Trient: Si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie Ecclesiae procedatur.

Der Pfarrer muß also zunächst suchen, bei Anzeige eines Ehehindernisses über das Vorhandensein desselben in's Klare zu kommen. Hiezu wird er vor Allem die Person des Denunzianten selbst näher in's Auge fassen müssen, die Rechtlichkeit und Redlichkeit desselben, die Absicht, die er bei Angabe des Ehehindernisses haben kann, überhaupt dessen Glaubwürdigkeit; auch wird die Natur des angezeigten Ehe-

[1] S. 412 ff.

hinderniſſes ſelbſt nicht ſelten einen bedeutenden Fingerzeig für den Pfarrer zur Beurtheilung der gemachten Anzeige enthalten. Kann aus der Perſönlichkeit des Denunzianten in den angedeuteten Beziehungen keine Exzeption gegen die Glaubwürdigkeit desſelben erhoben werden, ſo ſind dem Pfarrer durch deſſen Anzeige ſchon allein die Hände rückſichtlich der fraglichen Eheſchließung gebunden, indem nach ausdrücklichen kirchenrechtlichen Beſtimmungen ein einziger klaſſiſcher Zeuge (testis omni exceptione major) zum Beweiſe eines Ehehinderniſſes ausreicht, ſolange die Ehe noch nicht geſchloſſen iſt. Es kann übrigens geſchehen, daß ein ſeiner Natur nach öffentliches Ehehinderniß nur einer einzigen Perſon bekannt iſt; z. B. wenn ein neugeborenes Kind einer Amme zur Erziehung übergeben und von ihr vertauſcht wird. Und ſelbſt der Umſtand, daß der Zeuge durch ſein Zeugniß ſeine eigene Schande bekundet, iſt vom kirchenrechtlichen Standpunkte nicht allein ausreichend, dem Zeugniſſe desſelben die Glaubwürdigkeit zu benehmen. Wenn nach reiflicher Unterſuchung und Erwägung aller Umſtände die Sache für den Pfarrer zweifelhaft bleibt, ſo muß er von jedem weiteren Vorangehen in der fraglichen Eheſache abſtehen und dieſelbe zur Entſcheidung an den Biſchof bringen (was zur Hintanhaltung eigener Verantwortlichkeit in allen Fällen zu geſchehen hat, wo die Unglaubwürdigkeit des Denunzianten nicht offen zu Tage liegt).

Als geeignetes Mittel, um in ſehr vielen Fällen über ein Ehehinderniß in's Klare zu kommen, dürfte dem Seelſorger die unerwartete Separatvernehmung der Brautleute, der Verwandten derſelben und überhaupt aller Perſonen, welche von dem fraglichen Ehehinderniſſe Kenntniß haben können, zu empfehlen ſein. Kommt der Seelſorger auch auf dieſem Wege nicht zum Ziele, ſo hat er, wie ſchon bemerkt, die Sache an den Biſchof zu bringen, welcher alsdann die nothwendige Unterſuchung einzuleiten und eine definitive Entſcheidung darin abzugeben hat. Vor dieſer Entſcheidung darf der Pfarrer ſich in keinem Falle zur Mitwirkung bei der Eheſchließung herbeilaſſen.

Der Pfarrer wird, bemerkt Dr. Knopp ferner, in den meiſten Fällen wohl daran thun, wenn er ſich in Betreff der gemachten Anzeige für ſeine Perſon dadurch ſicherſtellt, daß er ſich dieſelbe entweder ſchriftlich oder vor Zeugen geben läßt, weil er ſonſt in große Verlegenheit kommen könnte, wenn etwa ſpäterhin der Denunziant ſeine Anzeige in Abrede ſtellte. Dies iſt jedoch nur eine weiſe Vorſichtsmaßregel, welche dem Pfarrer zur Sicherſtellung ſeiner eigenen Perſon ſehr anzurathen, wovon aber keineswegs ſeine Pflicht, auf Grund des angezeigten Ehehinderniſſes von Amtswegen die Eheſchließung zu ſuspendiren, abhängig iſt. Wenn ſich daher der ſonſt glaubwürdige Denunziant aus irgend einem Grunde weigert, dem Pfarrer die genannten Gewährſchaften für

seine Anzeige zu geben, so muß der Pfarrer dennoch so verfahren, als wenn ihm dieselben gegeben worden wären [1].

X. Folgen der Nichtgeltendmachung von Einsprüchen.

Wer von den Eheverkündigungen Kenntniß hat und durch eigenes Verschulden es versäumt, seine Einsprüche gegen die Trauung, z. B. auf Grund rechtsgiltiger Sponsalien, geltend zu machen, geht derselben verlustig. Anders aber verhält es sich, wenn der klagende Theil eidlich erhärten kann, daß er von der Proklamation gar nichts gewußt habe; oder wenn er den gerichtlichen Beweis liefern kann, daß er, wiewohl er darum wußte, an der Geltendmachung seiner Ansprüche gesetzlich gehindert war. Das gleiche Recht hat sich auch für die zivilen Ansprüche in der Praxis festgesetzt [2].

XI. Unzulässigkeit der Trauung am letzten Proklamationstage.

Wird kein Ehehinderniß angezeigt, respektive keine Einsprache gegen die Trauung erhoben, so kann der Pfarrer zur Vornahme der Eheschließung schreiten. Der Zweck der tridentinischen Vorschrift aber verlangt, daß die Kopulation nicht am nämlichen Tage, an welchem die letzte oder einzige Verkündigung vorgenommen wurde, stattfinde, sondern daß wenigstens ein freier Tag zur Anzeige von Ehehindernissen zwischen dem letzten Aufgebote und der Eheschließung liege. Wenn die Partikulargesetzgebung in dieser Richtung nichts vorschreibt, so kann die Trauung an dem auf die letzte Proklamation folgenden Tage vorgenommen werden.

XII. Die unbefugte Unterlassung des Aufgebotes

berührt natürlich die Giltigkeit der Ehe nicht im Entferntesten, macht aber den Pfarrer und die Ehekontrahenten strafbar. Der schuldige Pfarrer soll auf drei Jahre von seinem Amte suspendirt und nach Befund der Umstände noch schwerer gestraft werden; die Ehekontrahenten sollen vom Ordinarius mit einer arbiträren Strafe belegt werden. Ist die Ehe in einem verbotenen Grade eingegangen worden, so sollen die in solcher Ehe erzeugten Kinder als uneheliche angesehen werden, während sonst die aus einem matrimonium putativum entsprossenen Kinder als legitime gelten. Außerdem sollen solche Scheingatten von einander getrennt werden und keine Hoffnung auf Dispens haben [3].

Heute wird auch in diesem Falle Dispens ertheilt.

---

[1] E.-R. S. 415 f. [2] Schulte, S. 53.

[3] Trident. sess. XXIV. cap. 5 de ref. matr.

XIII. Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars.

1) Nach einer Mahnung der Trienter Synode sollen die Kontrahenten vor dem Abschlusse der Ehe oder wenigstens drei Tage vor deren Konsummation die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfangen, weil die Ehe ein sacramentum vivorum ist.

Sess. 24 cp. 1 de ref. matr.: „Postremo sancta synodus conjuges hortatur, ut antequam contrahant, vel saltem triduo ante matrimonii consummationem sua peccata diligenter confiteantur, et ad sanctissimum eucharistiae sacramentum pie accedant."

Oesterr. Anweis. §. 75: „Es gebührt sich, daß die Brautleute, bevor sie im Angesicht der Kirche den lebenslänglichen Bund schließen, ihr Gewissen durch das heilige Sakrament der Buße läutern und den Leib des Herrn andächtig empfangen."

2) Nach einer Entscheidung der S. Congregatio Concilii in causa Moguntina vom 28. August 1852 kann der Pfarrer im äußersten Falle (in extremo casu), nämlich wenn einer oder beide der Ehekontrahenten sich beharrlich weigern, vor der Eheschließung das heilige Bußsakrament zu empfangen, die Trauung derselben vornehmen, ohne sein Gewissen zu belästigen. Aber wohlverstanden! Das Dekret fügt ausdrücklich bei (was man vielfach übersieht): „exclusis casibus a jure praevisis," also mit Ausnahme der nach Ansicht der Kongregation im Rechte vorgesehenen Fälle. Welches sind nun diese Ausnahmsfälle, in denen die Kopulation in keinem Falle stattfinden darf? Es sind folgende:

a) wenn jemand ein öffentlicher oder notorischer Sünder ist, z. B. öffentlich im Konkubinat lebt oder die Osterkommunion nicht verrichtet hat;

b) wenn jemand aus Verachtung gegen die Kirche nicht beichten will;

c) wenn durch die ohne vorausgegangene Beicht vorzunehmende Kopulation Aergerniß entsteht.

In den genannten Fällen ist es dem Pfarrer nicht gestattet, auch wenn Ein Brauttheil die Beichte ablegt, deren Eheschließung zu assistiren, solange der andere Theil auf seiner Weigerung beharrt[1].

3) Auf diesem Standpunkte steht der Erlaß des bischöflichen Offizialats von Trier vom 28. März 1853, welcher die Seelsorgersgeistlichkeit also belehrt: „Es handelt sich hier nicht um eine Vorschrift rein disziplinärer Natur, welche nach Zeit- und Ortsverhältnissen bald mehr bald weniger dringend auftreten kann, sondern mit Rücksicht auf den Charakter der Ehe als Sakrament der Lebendigen sind bei der Frage über die nothwendige Vorbereitung zu derselben die allgemeinen kirchlichen Grundsätze in Betreff der pflichtmäßigen Vorbereitung, beziehungsweise der erforderlichen Würdigkeit zum Empfange eines Sakramentes der Lebendigen

[1] Bangen, Instr. II. p. 233—245.

überall entscheidend. Es ist aber für alle Fälle, wo es sich um Administration eines Sakraments der Lebendigen handelt, die folgende Regel unabänderlich festzuhalten: Kein Priester darf, ohne sich selbst des schwersten Vergehens schuldig zu machen, zum sakrilegischen Empfang eines Sakraments irgendwie freiwillig die Hand bieten, sobald die Unwürdigkeit Desjenigen, welcher das Sakrament empfangen will, **gewiß und öffentlich** ist. Eine solche Unwürdigkeit zum Empfang des Ehesakramentes ist nun zwar dadurch noch nicht begründet, daß seitens eines oder beider Kontrahenten der Empfang der genannten Sakramente vor der kirchlichen Trauung abgelehnt wird, indem es ja vorkommen kann, daß sonst kirchliche und in statu gratiae sich befindende Brautleute einen besonderen Grund haben, auf die kirchliche Trauung zu dringen, ohne daß sie kurz vorher das Buß- und Altarssakrament empfangen haben. Offenbar werden jedoch solche Ausnahmsfälle äußerst selten und meistens nur vorkommen, wo Gefahr mit dem Verzug der Eheschließung verbunden ist. In der Regel wird bei Renitenz der Brautleute, der Ermahnung des Konzils von Trient und der Ritualvorschrift Folge zu leisten, eine gewisse und öffentliche Unwürdigkeit zum Empfange des Ehesakramentes vorliegen, in welchen Fällen also der betreffende Geistliche durch seine Mitwirkung das eigene Gewissen schwer belasten würde." [1]

Der Geistliche darf also diesem Erlasse zufolge ohne vorausgegangenen Empfang der heiligen Sakramente der Buße und Eucharistie seitens der Kontrahenten nur in den Fällen die kirchliche Trauung vornehmen, wo mit dem Aufschub der Trauung Gefahr verbunden, Beicht und Kommunion unmöglich ist und die Brautleute nicht gewiß und öffentlich zum Empfange des Ehesakramentes unwürdig sind. In diesen Ausnahmsfällen bedarf der Geistliche zur Vornahme der Kopulation keiner speziellen bischöflichen Erlaubniß.

4) Dagegen lehrt der gewiegte Moralist und Kardinal Gousset [2] wohl unter dem Einflusse der in Frankreich herrschenden diesbezüglichen traurigen Verhältnisse: „Die Klugheit fordert es, daß der Seelsorger den Brautleuten nur anrathe, sich gehörig durch die Sakramente der Buße und des Altars vorzubereiten; denn würde er die Ehe-Einsegnung verweigern, so wäre (überall wo die Ziviltrauung zulässig ist) Gefahr vorhanden, daß man sich mit einer Zivilehe begnügte. Von zwei Uebeln muß man das geringere wählen."

5) In Frankreich befolgt die Seelsorgersgeistlichkeit vielfach vorstehende Weisung, und auch in Deutschland und der Schweiz fängt man seit Ein-

[1] Kutschker, III. S. 575. 588. 598. Knopp, S. 517—521.

[2] Moraltheologie, Bd. 2 Art. 745. 755.

führung der obligatorischen Zivilehe da und dort an, insbesondere auch im Hinblick auf die Instruktion der Pönitentiarie vom 5. Juli 1857 (S. 429), betreffend die Assistenz bei Ehen von Exkommunizirten, von zwei Uebeln das geringere zu wählen.

XIV. Das staatliche Eherecht über das Aufgebot.

1) In Deutschland nach Zivilehegesetz vom 6. Februar 1875.

§. 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

§. 44. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. — Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§. 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. — Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen 1) ihre Geburtsurkunden, 2) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist. — Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird. — Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen: 1) in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben; 2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts; 3) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes. — Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten. — Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 47. Ist einer der Orte, an welchem nach §. 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an

diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig. — Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 50. Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen. — Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§. 51. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

2) In der Schweiz nach Zivilehegesetz vom 23. Mai 1875.

Art. 29. Jeder im Gebiete der Eidgenossenschaft vorzunehmender Eheschließung muß die Verkündung des Eheversprechens vorausgehen. Die Verkündung hat am Wohnorte, sowie am Heimathorte jedes der Brautleute zu erfolgen. Wird im Auslande mit Berufung auf bestehende Landesgesetze die Verkündung als überflüssig oder unzulässig abgelehnt, so wird dieselbe durch eine diesfällige Bescheinigung ersetzt.

Art. 30. Behufs Vornahme der Verkündung von Eheversprechen sind dem Zivilstandesbeamten vorzuweisen:

a) die Geburtsscheine beider Brautleute;

b) für Personen, welche das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, die Zustimmungserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes, bezw. der zuständigen Vormundschaftsbehörde;

c) falls nicht beide Theile persönlich erscheinen, ein von ihnen unterzeichnetes und von der zuständigen Amtsstelle beglaubigtes Eheversprechen.

Art. 31. Wenn sich aus den gemachten Angaben und beigebrachten Belegen ergibt, daß die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, so faßt der Zivilstandesbeamte den Verkündungsakt ab und besorgt dessen Veröffentlichung; er übermittelt den Verkündungsakt von Amtswegen den schweizerischen und ausländischen Zivilstandesbeamten, in deren Kreisen nach Vorschrift des Art. 29 die Verkündung ebenfalls stattfinden soll.

Alle diese Handlungen erfolgen taxfrei, insoweit sie von schweizerischen Zivilstandesbeamten vorzunehmen sind.

Wenn auswärtige Behörden behufs der Verehelichung von schweizerischen oder eigenen, in der Schweiz geborenen oder sich aufhaltenden

Angehörigen dienstliche Verrichtungen schweizerischer Zivilstandesbeamten in Anspruch nehmen, so sind letztere verpflichtet, dem daherigen Begehren Folge zu geben.

Ist der Bräutigam ein Ausländer, so soll die Verkündung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist.

Die Kantonsregierung ist ermächtigt, hievon zu dispensiren und die mangelnde Bescheinigung durch eine andere passende Anordnung zu ersetzen.

Art. 32. Der Verkündungsakt soll enthalten:

Die Familien- und Personennamen, den Beruf, Wohn- und Heimathort der Brautleute und ihrer Eltern, sowie bei verwittweten oder geschiedenen Personen, die Familien- und Personennamen des frühern Ehegatten und die Frist, binnen welcher Einsprachen anzumelden sind.

Art. 33. Im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft ist der Verkündungsakt durch den gesetzlich angewiesenen Zivilstandesbeamten, und zwar in allen Fällen gleichmäßig, mittelst öffentlichen Anschlags oder einmaliger Einrückung in das Amtsblatt bekannt zu machen.

Art. 34. Einsprachen gegen den Eheabschluß sind binnen zehn Tagen nach stattgehabter Veröffentlichung der Verkündung bei einem der Zivilstandesbeamten, welche die letztere besorgt haben, anzumelden. Dem Zivilstandesbeamten des Wohnorts des Bräutigams ist innerhalb zweimal 24 Stunden nach Ablauf dieser Frist von Seite der andern zur Verkündung verpflichteten Zivilstandesbeamten Anzeige zu machen, ob eine Einsprache erhoben sei oder nicht.

Jede Einsprache, welche sich nicht auf eine der in den Artikeln 26, 27 und 28 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften stützt, ist von Amtswegen zurückzuweisen und in keinerlei Weise zu berücksichtigen.

Art. 35. Wenn Einsprachen gegen den Eheabschluß erfolgen, so theilt der Zivilstandesbeamte des Wohnorts des Bräutigams dieselben letzterm mit, und es hat dieser sich sodann binnen einer Frist von zehn Tagen zu erklären, ob er die Einsprachen anerkenne oder nicht; im letztern Falle ist dem Einsprecher davon Kenntniß zu geben, welcher binnen der Frist von weiteren zehn Tagen die Klage bei dem zuständigen Richter des Wohnorts des Bräutigams, oder wenn dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, beim zuständigen Richter des Wohnorts der Braut anhängig zu machen hat. Geschieht letzteres nicht, so fällt die Einsprache dahin.

Art. 36. Nach Ablauf von vierzehn Tagen nach der am Wohnorte des Bräutigams stattgehabten Verkündung ist den Brautleuten auf ihr Verlangen von dem dortigen Zivilstandesbeamten, sofern innert dieser Frist bei demselben keine Einsprache angemeldet, oder wenn eine solche durch die zuständige Behörde abgewiesen worden ist, ein Verkündschein

diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig. — Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 50. Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen. — Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§. 51. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

2) In der Schweiz nach Zivilehegesetz vom 23. Mai 1875.

Art. 29. Jeder im Gebiete der Eidgenossenschaft vorzunehmender Eheschließung muß die Verkündung des Eheversprechens vorausgehen. Die Verkündung hat am Wohnorte, sowie am Heimathorte jedes der Brautleute zu erfolgen. Wird im Auslande mit Berufung auf bestehende Landesgesetze die Verkündung als überflüssig oder unzulässig abgelehnt, so wird dieselbe durch eine diesfällige Bescheinigung ersetzt.

Art. 30. Behufs Vornahme der Verkündung von Eheversprechen sind dem Zivilstandesbeamten vorzuweisen:

a) die Geburtsscheine beider Brautleute;

b) für Personen, welche das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, die Zustimmungserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes, bezw. der zuständigen Vormundschaftsbehörde;

c) falls nicht beide Theile persönlich erscheinen, ein von ihnen unterzeichnetes und von der zuständigen Amtsstelle beglaubigtes Eheversprechen.

Art. 31. Wenn sich aus den gemachten Angaben und beigebrachten Belegen ergibt, daß die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, so faßt der Zivilstandesbeamte den Verkündungsakt ab und besorgt dessen Veröffentlichung; er übermittelt den Verkündungsakt von Amtswegen den schweizerischen und ausländischen Zivilstandesbeamten, in deren Kreisen nach Vorschrift des Art. 29 die Verkündung ebenfalls stattfinden soll.

Alle diese Handlungen erfolgen taxfrei, insoweit sie von schweizerischen Zivilstandesbeamten vorzunehmen sind.

Wenn auswärtige Behörden behufs der Verehelichung von schweizerischen oder eigenen, in der Schweiz geborenen oder sich aufhaltenden

Angehörigen dienstliche Verrichtungen schweizerischer Zivilstandesbeamten in Anspruch nehmen, so sind letztere verpflichtet, dem daherigen Begehren Folge zu geben.

Ist der Bräutigam ein Ausländer, so soll die Verkündung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist.

Die Kantonsregierung ist ermächtigt, hievon zu dispensiren und die mangelnde Bescheinigung durch eine andere passende Anordnung zu ersetzen.

Art. 32. Der Verkündungsakt soll enthalten:

Die Familien- und Personennamen, den Beruf, Wohn- und Heimathort der Brautleute und ihrer Eltern, sowie bei verwittweten oder geschiedenen Personen, die Familien- und Personennamen des frühern Ehegatten und die Frist, binnen welcher Einsprachen anzumelden sind.

Art. 33. Im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft ist der Verkündungsakt durch den gesetzlich angewiesenen Zivilstandesbeamten, und zwar in allen Fällen gleichmäßig, mittelst öffentlichen Anschlags oder einmaliger Einrückung in das Amtsblatt bekannt zu machen.

Art. 34. Einsprachen gegen den Eheabschluß sind binnen zehn Tagen nach stattgehabter Veröffentlichung der Verkündung bei einem der Zivilstandesbeamten, welche die letztere besorgt haben, anzumelden. Dem Zivilstandesbeamten des Wohnorts des Bräutigams ist innerhalb zweimal 24 Stunden nach Ablauf dieser Frist von Seite der andern zur Verkündung verpflichteten Zivilstandesbeamten Anzeige zu machen, ob eine Einsprache erhoben sei oder nicht.

Jede Einsprache, welche sich nicht auf eine der in den Artikeln 26, 27 und 28 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften stützt, ist von Amtswegen zurückzuweisen und in keinerlei Weise zu berücksichtigen.

Art. 35. Wenn Einsprachen gegen den Eheabschluß erfolgen, so theilt der Zivilstandesbeamte des Wohnorts des Bräutigams dieselben letzterm mit, und es hat dieser sich sodann binnen einer Frist von zehn Tagen zu erklären, ob er die Einsprachen anerkenne oder nicht; im letztern Falle ist dem Einsprecher davon Kenntniß zu geben, welcher binnen der Frist von weiteren zehn Tagen die Klage bei dem zuständigen Richter des Wohnorts des Bräutigams, oder wenn dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, beim zuständigen Richter des Wohnorts der Braut anhängig zu machen hat. Geschieht letzteres nicht, so fällt die Einsprache dahin.

Art. 36. Nach Ablauf von vierzehn Tagen nach der am Wohnorte des Bräutigams stattgehabten Verkündung ist den Brautleuten auf ihr Verlangen von dem dortigen Zivilstandesbeamten, sofern innert dieser Frist bei demselben keine Einsprache angemeldet, oder wenn eine solche durch die zuständige Behörde abgewiesen worden ist, ein Verkündschein

auszustellen, in welchem bescheinigt wird, daß die Ehe gesetzlich verkündigt worden und gegen deren Vollzug keine Einsprache bestehe.

Eine Verkündung, welcher nicht innerhalb sechs Monaten der Abschluß der Ehe folgt, verliert ihre Giltigkeit.

Art. 37. In Fällen von Todesgefahr kann der Zivilstandesbeamte mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde auch ohne vorausgegangene Verkündung die Trauung vornehmen.

3) In Oesterreich nach dem a. h. G. B. vom 1. Juni 1811.

1. Der ordentliche Seelsorger der Brautpersonen, d. h. derjenige, in dessen Pfarrbezirke dieselben ihren Wohnsitz (ihr Domizil oder Quasidomizil) haben, ist zur Vornahme des Aufgebots berechtigt.

Ordentlicher Seelsorger = eigener Pfarrer, parochus proprius.

a) Wohnen die Brautleute in einer und derselben Pfarrei, so werden sie nur in dieser verkündet.

b) Gehören sie verschiedenen Pfarrbezirken an, z. B. der Bräutigam der Pfarrei A, die Braut der Pfarrei B, so werden sie in beiden, in A und B, aufgeboten [1].

c) Sind Brautpersonen konfessionell gemischt, indem z. B. der Bräutigam der katholischen, die Braut der akatholischen (augsburgischen, helvetischen oder nicht unirten griechischen) Konfession zugehört, so werden sie in dem Pfarrbezirke der Religionsgenossenschaft eines jeden der beiden Brautleute ausgerufen [2].

Also nicht mehr wie früher auch in der katholischen Pfarrkirche, innerhalb deren Bezirk der akatholische Brauttheil seinen Wohnsitz hat.

d) Gehören beide Brautpersonen der akatholischen Konfession an, so werden sie nur in den betreffenden akatholischen Kirchen oder Bethäusern ausgerufen, also in keinem Falle auch in der katholischen Pfarrkirche, in dessen Bezirk ein Brauttheil oder beide wohnen.

Dieser Rechtszustand wurde nicht erst durch das Gesetz vom 31. Dez. 1868, sondern schon durch das kaiserliche Patent vom 8. Okt. 1856 geschaffen.

e) Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht sechs Wochen hindurch wohnhaft ist, so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als sechs Wochen gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, sechs Wochen lang fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei [3].

Sind aber die Brautleute ungarische Unterthanen, so genügt es, wenn sie einen Verkündschein vorlegen, wornach sie an ihrem Wohnorte

[1] §. 71. [2] Gesetz vom 31. Dez. 1868 Art. 1. [3] §. 74.

in Ungarn dreimal verkündet worden sind, und an ihrem jetzigen noch nicht sechs Wochen währenden Aufenthalte (in Deutsch-Oesterreich) werden sie nicht mehr aufgeboten [1].

f) Militärpersonen, welche der militia stabilis angehören, werden in dem Pfarrbezirke, wo sie wohnen, verkündet. Militärpersonen aber, welche der militia vaga zugetheilt sind, werden nur in Ermanglung einer besonderen Garnisonskirche, wo die Verkündigung durch den Feldsuperior oder Feldkaplan geschehen kann, von dem Zivilpfarrer der Pfarrei, wo der Militärbräutigam wohnt, aufgeboten [2].

g) Wenn Brautleute weder ein Domizil noch ein Quasidomizil haben, also Vagabunden im rechtlichen Sinne des Wortes sind, so werden sie mit bischöflicher Erlaubniß jedenfalls in der Pfarrei, wo sie getraut werden sollen, aufgeboten [3].

2. Das Aufgebot hat zu enthalten: Vor- und Familiennamen, Geburtsort, Stand und (gegenwärtigen) Wohnort der beiden Verlobten, wie auch die Aufforderung, daß Jedermann, dem ein Ehehinderniß bekannt ist, selbes anzeigen solle [4].

Das Aufgebot soll geschehen:

a) An drei Sonn- oder Festtagen [5].

Die Festtage mögen allgemeine oder nur besondere eines Landes, einer Diözese, Kirche oder Religionsgenossenschaft sein; darum kann das Aufgebot gemischter Ehen in der protestantischen oder nicht unirten griechischen Kirche an einem nur diesen Religionsgenossenschaften eigenen Festtage geschehen, während es in der katholischen Kirche an einem andern Tage vorgenommen wird.

Das bürgerliche Gesetz sagt nicht, daß die drei Sonn- oder Festtage unmittelbar auf einander folgen müssen, wie das Tridentinum (continui dies festivi) sie vorschreibt.

b) In der gewöhnlichen Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes [6].

Demgemäß darf das Aufgebot erfolgen Vor- oder Nachmittags, bei oder außer der Predigt, bei dem Hochamt, der Vesper oder Litanei u. s. w., wenn nur die Kirchengemeinde in ihrer Mehrheit versammelt ist.

Das Tridentinum [7] sagt genau: intra missarum solemnia = während der Feier des heiligen Meßopfers, der Pfarrmesse, des Hauptgottesdienstes.

3. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach Vornahme des Aufgebots geschlossen wird [8].

4. Wenn eine Ehe nicht der Vorschrift gemäß verkündet wurde, so ist dieselbe ungiltig, wenn sie in dem Pfarrbezirke des Bräutigams und der Braut auch nicht einmal verkündet wurde.

---

[1] Hofdekret vom 28. Okt. 1817.
[2] Reg.-Verordn. vom 19. Mai und 15. Sept. 1808.
[3] Trident. sess. XXIV. cap. 7 de ref. matr. [4] §. 70. [5] §. 71.
[6] §. 71. [7] Sess. XXIV. cap. 1 de ref. matr. [8] §. 73.

Dieselbe ist zwar giltig, aber unerlaubter Weise eingegangen, wenn sie zwar einmal, aber nicht zum zweiten und dritten Male verkündet wurde[1].

5. Die Befugniß zur Dispensation vom Aufgebot steht der weltlichen Behörde, näherhin der Statthalterei, Landesstelle[2], beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaft[3] zu.

6. Die Dispensation von allen Aufgeboten ist rechtlich zulässig,

a) wenn dringende Umstände vorliegen.

b) Wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet.

c) Wenn zwei Personen getraut werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie mit einander verehelicht seien[4].

Bei b und c müssen die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei[5].

7. Die Dispensation von einer oder zwei Verkündigungen ist gesetzlich gestattet, wenn wichtige Ursachen als vorhanden nachgewiesen werden können[6].

Als wichtige Gründe gelten z. B. Befürchtung böswilliger Hintertreibung der Ehe, wenn so viele Aufgebote vorhergehen, Ungleichheit des Standes oder Alters der Brautleute, die herannahende Entbindung der Braut, Nähe der geschlossenen Zeit, bringende Abreise des Bräutigams in die Ferne u. s. w. Das Aufgebot bei der Nothzivilehe S. 243.

XV. Formulare[7].

1. Formulare von Proklamations- oder Ledigscheinen.

Der Unterzeichnete bezeugt hiemit, daß die Brautleute, N. N., Schmied in N., katholischer Religion, ehelicher Sohn des N. N., Bauers in N., und dessen Gattin N., geborene N., und N. N., katholischer Konfession, eheliche Tochter des N. N., Schneiders in N., und dessen Gattin N., geborene N., in der hiesigen Pfarrkirche zum heiligen N. am zweiten, dritten und vierten Sonntage nach der Erscheinung, d. i. am 8., 15. und 22. Januar 18.. (oder am fünften Sonntag nach der Erscheinung, d. i. am 11. Februar 18.. mit Dispens des bischöflichen Ordinariats von N. d. d. 31. Januar 18.. Z. .. ein- für dreimal) aufgeboten worden sind, und kein der giltigen und erlaubten Eheschließung im Wege stehendes Hinderniß entdeckt worden sei. Der genannte Bräutigam hat bereits die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfangen und bei der mit ihm vorgenommenen Prüfung dargethan, daß er die zur Verehelichung erforderlichen Religionskenntnisse innehabe.

---

[1] §. 74. [2] §. 85. [3] Dr. v. Stepischnegg, Compend. S. 92 Anm.
[4] §§. 86. 87. [5] Ebendas. [6] §. 85.
[7] Aus Kutschker, Binder, Knopp, Scavini, Stapf, Bangen, Haringer und Eichstädter Instruktion.

Oder:

Von Seite des gefertigten Pfarramtes wird hiemit bestätigt, daß nachstehende Brautleute, und zwar: Bräutigam: Johann Drechsler, ledigen Standes, katholischer Religion, 23 Jahre alt, Werkführer des hiesigen Weißgerbergewerbes, Haus Nro. 135, ehelicher Sohn des seligen Joseph Drechsler, bürgerlichen Leberermeisters zu Steinbach, und dessen noch lebender Ehegattin Veronika, geb. Eibel; und Braut: Maria Werther, ledigen Standes, katholischer Religion, 22 Jahre alt, Eigenthümerin der Pelzwaarenhandlung zu Haimburg Nro. 217, eheliche Tochter des Franz Werther, Kaufmanns zu Starkern, und dessen Ehegattin Theresia, geb. Berg, beide noch am Leben; laut diespfarrlichem Eheverkündbuche Tom. XII. Fol. 7 in der hiesigen Pfarrkirche zum hl. Lambrecht am ersten, zweiten und dritten Sonntage nach Pfingsten (d. i. am 31. Mai, 7. und 14. Juni l. J.) vorschriftsmäßig aufgeboten und keinerlei ihrer vorhabenden Ehe entgegenstehende Hindernisse oder Verbote entdeckt worden seien.

Pfarramt N. N., am 15. Juni 18..

(L. S.) N. N., Pfarrer.

Oder:

Aus dem diespfarrlichen Verkündbuche Tom. XII. Fol. 15 wird hiemit amtlich bescheinigt, daß die beabsichtigte Ehe des Bräutigams Bernhard Maurer, verwittweten Hausbesitzers u. s. w., und der Braut Theresia Barzinger u. s. w. in der hiesigen Pfarrkirche zum hl. Lambrecht am fünften Sonntage nach Pfingsten (d. i. am ... Juni l. J.) mit bischöflicher Dispens (d. d. ... Z. ...) von zwei Aufgeboten ein- für dreimal ordnungsmäßig verkündet worden sei. Außer dem durch hohe Ordinariatsdispens vom ... Z. ... nachgesehenen Hindernisse des dritten Verwandtschaftsgrades wurde bezüglich dieser Brautleute weder ein weiteres Hinderniß entdeckt, noch irgend welche Einsprache gegen ihre vorhabende Verehelichung erhoben.

Pfarramt N., am 26. Juni 18..

(L. S.) N. N., Pfarrer.

Oder: Hochwürdiges Pfarramt!

Die beiden Brautpersonen: der ledige N. N. von N. und die ledige N. N. von hier, sind in hiesiger Pfarrkirche am ersten, zweiten und dritten Sonntage nach Pfingsten (4., 11. und 18. Juni d. J.) proklamirt worden, und es wurde ein Hinderniß ihrer Verehelichung nicht entdeckt. Von hier aus steht demnach der ehelichen Einsegnung der genannten Brautpersonen nichts im Wege.

Hochachtungsvoll

N., den 19. Juni 1871.

Katholisches Pfarramt: Pfarrer N.

Oder:

Hochwürdiges Pfarramt N. N.

Nachdem die Nupturienten (Sponsalienten, Kontrahenten): der ledige N. N. von hier und die ledige N. N. von N., der Vorschrift gemäß von der Kanzel hiesiger Pfarrkirche am sechsten, siebenten und achten Sonntag nach Pfingsten (9., 16. und 23. Juli l. J.) aufgeboten worden sind, und hiebei kein Hinderniß dieser Ehe zur Anzeige gekommen ist, wird Ein ꝛc. hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß von Seiten des Unterzeichneten der beabsichtigten Kopulationsfeier in jenseitiger Pfarrkirche nichts im Wege steht.

Hochachtungsvoll

N., den 24. Juli 1871.

Katholisches Pfarramt:
Pfarrer N.

Oder:

Sponsalia de futuro inter honestum juvenem (vel viduum) Joannem N., sutorem, et pudicam virginem (vel honestam viduam) Annam N., parochianam meam, nuper insinuata tribus distinctis vicibus in ecclesia hujate parochiali inter Missarum solemnia juxta decretum S. Concilii Tridentini promulgata esse nullumque impedimentum canonicum innotuisse, hisce literis propria manu signatis ac sigillo parochiali munitis testor.

Bambergae, die 6. Novembr. 18..

(L. S.) N. N.,
Parochus.

2. Formulare von Proklamations- (Ledig-) und Entlaßscheinen (litterae dimissoriales).

a) Formulare von Ledig- und Entlaßscheinen, wenn um keine Dispens vom Aufgebote nachgesucht worden ist.

Sponsalia inter Josephum N., parochianum meum, et Caeciliam N., in parochia N. habitantem, inita rite denunciata esse in ecclesia nostra parochiali nullumque impedimentum canonicum innotuisse, praeterea sponsum ad connubium in parochia sponsae aut alibi pro arbitratu contrahendum a me hisce dimissum esse, consueto sigillo parochiali apposito meaeque ipsius manus subscriptione testor.

Oder:

Peractis tribus denunciationibus matrimonii a Rudolpho N., parochiano meo, cum Theresia N., parochiana Tua, ineundi, cum nemo huic connubio se opposuerit aut ullo modo contradixerit,

neque impedimentum canonicum, quod sciam, existat: sponsum illum (ſoll der Empfang der heiligen Sakramente der Buße und der Euchariſtie bezeugt werden: sacramentis Poenitentiae et Eucharistiae jam refectum), ut cum sponsa sua a Te, Reverende (Domine) Frater, aut ab alio approbato sacerdote Tuo permissu matrimonii vinculo conjungatur, ad Te dimitto dimissumque hisce attestor literis sigillo parochiali obsignatis meaque manu subscriptis.

b) Formulare von Ledig- und Entlaßſcheinen, wenn vom Aufgebote ganz oder zum Theil dispenſirt worden iſt.

Dispensatione a Reverendissimo Vicariatu Generali (Ordinariatu) antea obtenta super tribus consuetis denunciationibus (super duabus, super una ex tribus) matrimonii inter N. N., filium N. N., parochianum meum, et N. N., filiam N. N. in parochia N. natam (habitantem), contrahendi, nullum impedimentum canonicum (post duas denunciationes, post unam) innotuisse, sponsumque a me hisce literis dimissum esse, ut . . ., consueto sigillo parochiali apposito ac propriae manus subscriptione testor.

Oder:

N. N. et N. N., qui inter se, me praesente, publica sponsalia fecerunt, a Reverendissimo Ordinariatu (Episcopo) dispensationem super tribus consuetis denunciationibus (super duabus, super una ex tribus) obtinuerunt. Pro officio meo institui insuper diligens examen de ipsorum statu libero et nihil matrimonio contrahendo obstare inveni. In cujus fidem hasce literas propria manu subscripsi et sigillo parochiali signavi.

c) Formulare von Verkünd- und Entlaßſcheinen, wenn von einem Ehehinderniße und den Aufgeboten zugleich dispenſirt worden iſt.

Dispensatione super impedimento consanguinitatis (in gradu tertio lineae transversae aequalis) et altera dispensatione a Reverendissimo Vicariatu Generali prius obtentis super tribus proclamationibus matrimonii inter Matthiam N., in parochia N. habitantem, et Christinam N., parochianam meam, contrahendi nullum mihi innotuisse impedimentum canonicum, itaque sponsam a me dimitti, ut a plurimum Reverendo Domino Parocho N. in N. cum sponso suo matrimonialiter copuletur, hisce solito sigillo parochiali obsignatis meaque manu subscriptis literis attestor.

Oder:

Infrascriptus testatur, Joannem N. . . . et Ursulam N. . . . sponsalia inter se fecisse et a Reverendissimo Ordinariatu dispensationem

necessariam in tertio aequali gradu affinitatis una cum dispensatione a tribus praescriptis denunciationibus rite obtinuisse. Cum igitur aliud impedimentum non innotuerit, hinc sponsos bona pace dimitto et Tibi, plurimum Reverende Domine, matrimonio sociandos committo. In fidem expositi propria manu subscribo et sigillum parochiale appono.

3. Formulare von Delegationsscheinen an einen dritten Priester, der also weder der parochus proprius des Bräutigams, noch der der Braut ist: S. 272.

4. Formulare von Gesuchen pro dispensatione in proclamationibus.

a.

Hochwürdigstes Generalvikariat!

Die Brautleute N. N. und N. N., beide aus meiner Pfarrei, wollen einander ehelichen. Da sie aber ohne Ausrufung getraut zu werden wünschen, so soll ich in ihrem Namen das Bischöfliche Generalvikariat unterthänigst bitten, ihnen die gnädigste Dispens in trinis proclamationibus huldreichst angedeihen zu lassen. Das sehr ungleiche Alter dieser Brautpersonen, indem der Bräutigam fünfzig, die Braut aber erst zwanzig Jahre alt ist, dann die nahe Adventszeit sind die Gründe, aus welchen sie die Gewährung ihrer unterthänigsten Bitte zuversichtlich hoffen.

Von einem Ehehindernisse, welches dieser Verehelichung im Wege stehen könnte, ist mir nichts bekannt.

Einer gnädigsten Entschließung entgegensehend, verharre ich in tiefster Verehrung

Eines Hochwürdigsten Generalvikariats
treugehorsamster
N. N., Pfarrer.

N., den ... 18..

b.

Hochwürdigstes bischöfliches Ordinariat!

Die gehorsamst gefertigten Brautleute: Bräutigam N. N., katholischer Religion, Wittwer, k. k. Postoffizial zu Nieburg, ehelicher Sohn des N. N. und der N., geb. N., und die Braut N. N., katholischer Religion, ledigen Standes, eheliche Tochter des N. N., Hausbesitzers zu Nieburg, und der N., geb. N.; bitten unter Beischluß sämmtlicher zur Eheschließung gesetzlich erforderlichen Dokumente und mit der gewissenhaften Betheuerung, daß ihnen kein ihrer vorhandenen Ehe im Wege stehendes Hinderniß bekannt sei, um gnädige Dispens vom zweiten und dritten Aufgebote, indem

1) der Bräutigam in Folge hohen Auftrags seiner vorgesetzten Behörde noch im Laufe der folgenden Woche auf seinen neuen Posten zu N. in Kärnthen abzugehen hat, und

2) sich die Dringlichkeit seiner Verehelichung um so mehr herausstellt, als er einerseits an seinem neuen Bestimmungsorte ganz fremd ist, während er andererseits für seine drei noch unmündigen Kinder aus erster Ehe, deren jüngstes erst zwei Jahre alt ist, gar sehr der verläßlichen Obhut einer Hausmutter bedarf, da seine Schwester, welche bis jetzt die häusliche Sorge für die Familie übernommen hatte, ihm an seinen neuen Bestimmungsort nicht folgen kann.

N., am ....

N. N., Bräutigam.
N. N., Braut.

Die Wahrheit der vorstehend angeführten Dispensgründe wird mit dem Beifügen bestätigt, daß bei dem Brautexamen der Bittsteller kein Hinderniß giltiger und erlaubter Eheschließung entdeckt worden ist.

Pfarramt N., am ....

(L. S.)

N. N., Pfarrer.

c.

(Gesuch um Dispens vom Aufgebot in der Pfarrei des früheren Aufenthaltsortes.)

Hochwürdigstes bischöfliches Konsistorium!

Die Brautleute N. N., Chef des hiesigen Handlungshauses N. und Comp. u. s. w., und N. N., eheliche Tochter u. s. w., haben sich bei der gefertigten Pfarre zum Aufgebot gemeldet und alle zur gesetzlichen Eheschließung erforderlichen Ausweise beigebracht.

Nur hinsichtlich des Aufgebotes ergeben sich Schwierigkeiten in Folge der oftmaligen und langewährenden Abwesenheit des Bräutigams vom väterlichen Hause. Zur Zeit der Uebersiedelung seines Vaters in den hiesigen Pfarrbezirk, welche im Jahre 1859 von Pest erfolgte, befand sich der Bräutigam an der Handelsschule zu N., wo er bis 1862 verblieb. Während dieser seiner Studienjahre kam er wohl öfters auf Besuch hieher, jedoch nie länger als 14 Tage, sowie er auch nach Vollendung der Studien nur durch 30 Tage hier verweilte, worauf er mit seinem Onkel eine fast zweijährige Reise nach Amerika unternahm, von welcher er am 25. Juli v. J. zurückkehrte. Schon in der zweiten Hälfte des folgenden Monates aber begab er sich nach Hamburg, woselbst er zur weiteren Ausbildung im Handelsfache vom September v. J. bis zum Anfang dieses Jahres verblieb, bis er, wegen Erkrankung seines Vaters zur Uebernahme der Geschäftsleitung zurückberufen, am 19. v. M. im väterlichen Hause anlangte.

necessariam in tertio aequali gradu affinitatis una cum dispensatione a tribus praescriptis denunciationibus rite obtinuisse. Cum igitur aliud impedimentum non innotuerit, hinc sponsos bona pace dimitto et Tibi, plurimum Reverende Domine, matrimonio sociandos committo. In fidem expositi propria manu subscribo et sigillum parochiale appono.

3. Formulare von Delegationsscheinen an einen dritten Priester, der also weder der parochus proprius des Bräutigams, noch der der Braut ist: S. 272.

4. Formulare von Gesuchen pro dispensatione in proclamationibus.

a.

Hochwürdigstes Generalvikariat!

Die Brautleute N. N. und N. N., beide aus meiner Pfarrei, wollen einander ehelichen. Da sie aber ohne Ausrufung getraut zu werden wünschen, so soll ich in ihrem Namen das Bischöfliche Generalvikariat unterthänigst bitten, ihnen die gnädigste Dispens in trinis proclamationibus huldreichst angedeihen zu lassen. Das sehr ungleiche Alter dieser Brautpersonen, indem der Bräutigam fünfzig, die Braut aber erst zwanzig Jahre alt ist, dann die nahe Adventszeit sind die Gründe, aus welchen sie die Gewährung ihrer unterthänigsten Bitte zuversichtlich hoffen.

Von einem Ehehindernisse, welches dieser Verehelichung im Wege stehen könnte, ist mir nichts bekannt.

Einer gnädigsten Entschließung entgegensehend, verharre ich in tiefster Verehrung

Eines Hochwürdigsten Generalvikariats
treugehorsamster
N., den ... 18.. N. N., Pfarrer.

b.

Hochwürdigstes bischöfliches Ordinariat!

Die gehorsamst gefertigten Brautleute: Bräutigam N. N., katholischer Religion, Wittwer, k. k. Postoffizial zu Nieburg, ehelicher Sohn des N. N. und der N., geb. N., und die Braut N. N., katholischer Religion, ledigen Standes, eheliche Tochter des N. N., Hausbesitzers zu Nieburg, und der N., geb. N.; bitten unter Beischluß sämmtlicher zur Eheschließung gesetzlich erforderlichen Dokumente und mit der gewissenhaften Betheuerung, daß ihnen kein ihrer vorhandenen Ehe im Wege stehendes Hinderniß bekannt sei, um gnädige Dispens vom zweiten und dritten Aufgebote, indem

1) der Bräutigam in Folge hohen Auftrags seiner vorgesetzten Behörde noch im Laufe der folgenden Woche auf seinen neuen Posten zu N. in Kärnthen abzugehen hat, und

2) sich die Dringlichkeit seiner Verehelichung um so mehr herausstellt, als er einerseits an seinem neuen Bestimmungsorte ganz fremd ist, während er andererseits für seine drei noch unmündigen Kinder aus erster Ehe, deren jüngstes erst zwei Jahre alt ist, gar sehr der verläßlichen Obhut einer Hausmutter bedarf, da seine Schwester, welche bis jetzt die häusliche Sorge für die Familie übernommen hatte, ihm an seinen neuen Bestimmungsort nicht folgen kann.

N., am ....

N. N., Bräutigam.
N. N., Braut.

Die Wahrheit der vorstehend angeführten Dispensgründe wird mit dem Beifügen bestätigt, daß bei dem Brautexamen der Bittsteller kein Hinderniß giltiger und erlaubter Eheschließung entdeckt worden ist.

Pfarramt N., am ....

(L. S.)

N. N., Pfarrer.

c.

(Gesuch um Dispens vom Aufgebot in der Pfarrei des früheren Aufenthaltsortes.)

Hochwürdigstes bischöfliches Konsistorium!

Die Brautleute N. N., Chef des hiesigen Handlungshauses N. und Comp. u. s. w., und N. N., eheliche Tochter u. s. w., haben sich bei der gefertigten Pfarre zum Aufgebot gemeldet und alle zur gesetzlichen Eheschließung erforderlichen Ausweise beigebracht.

Nur hinsichtlich des Aufgebotes ergeben sich Schwierigkeiten in Folge der oftmaligen und langewährenden Abwesenheit des Bräutigams vom väterlichen Hause. Zur Zeit der Uebersiedelung seines Vaters in den hiesigen Pfarrbezirk, welche im Jahre 1859 von Pest erfolgte, befand sich der Bräutigam an der Handelsschule zu N., wo er bis 1862 verblieb. Während dieser seiner Studienjahre kam er wohl öfters auf Besuch hieher, jedoch nie länger als 14 Tage, sowie er auch nach Vollendung der Studien nur durch 30 Tage hier verweilte, worauf er mit seinem Onkel eine fast zweijährige Reise nach Amerika unternahm, von welcher er am 25. Juli v. J. zurückkehrte. Schon in der zweiten Hälfte des folgenden Monates aber begab er sich nach Hamburg, woselbst er zur weiteren Ausbildung im Handelsfache vom September v. J. bis zum Anfang dieses Jahres verblieb, bis er, wegen Erkrankung seines Vaters zur Uebernahme der Geschäftsleitung zurückberufen, am 19. v. M. im väterlichen Hause anlangte.

Da sonach in Betreff der Verkündigung dieser Ehe der §. 62 der Anweisung für geistliche Gerichte in Anwendung zu kommen hätte, die Ausführung desselben aber bei der Dringlichkeit der Ehe einerseits, und der Unmöglichkeit rechtzeitigen Eintreffens des Verkündscheines vor dem Beginne der geschlossenen Zeit andererseits, erheblichen Schwierigkeiten unterliegt, so erstattet die gefertigte Pfarre hierüber nach Weisung desselben §. 62 ehrfurchtsvollsten Bericht mit der Bitte, es wolle den Brautleuten über deren sub : | : ergebenst beigeschlossenes Ansuchen gnädigst gestattet werden, daß das Aufgebot in dem Pfarrbezirke des letztmaligen Aufenthaltsortes des Bräutigams unterbleibe.

Pfarre N., am 5. Februar 1865.

N. N., Pfarrer.

d.

Hochwürdiges Dekanat N.!

☞ Die Brautleute: der ledige N. N. von N. und die Wittwe N. N., geborene N., von hier, bitten um die Dispensation von dem zweiten und dritten Aufgebote. Sie begründen ihre Bitte damit, daß die Ernte wegen der beständig guten Witterung plötzlich herangerückt ist, und sie wegen Mangels an Arbeitskräften in der ganzen Gegend durch die Verschiebung ihrer Verehelichung in bedeutende ökonomische Nachtheile gebracht würden.

Die unterzeichnete Stelle findet diese Angaben der Wahrheit vollkommen entsprechend und unterstützt deßhalb das Bittgesuch der oben genannten Brautleute.

Hochachtungsvoll

N., den ... 18.. Katholisches Pfarramt:

Pfarrer N.

e.

(Gesuch um Dispens von allen Aufgeboten wegen naher Todesgefahr — §. 83 der österr. Anweisung.)

Hochwürdiges bischöfliches Kommissariat!

Die gefertigten Brautleute bitten in Folge plötzlicher Erkrankung des Bräutigams, für dessen Leben laut beiliegenden ärztlichen Zeugnisses die höchste Gefahr zu fürchten ist, um gänzliche Nachsicht vom kirchlichen Aufgebot zum Behufe ihrer gegenseitigen Ehelichung.

Gründe für die höchste Dringlichkeit des Eheabschlusses, welcher bereits für den kommenden Monat (wie aus den beigeschlossenen Akten ersehen werden wolle) festgesetzt war, sind folgende:

1) Die Gutmachung des üblen Rufes, welchen sich die Bittsteller in Folge ihres mehrjährigen Zusammenlebens zugezogen haben, wodurch namentlich die Zukunft der Braut mehrfach gefährdet sein würde, wenn die Ehe nicht abgeschlossen werden könnte.

2) Die sehr erwünschte Legitimation der aus diesem Verhältnisse hervorgegangenen beiden Kinder.

3) Der Umstand, daß die Braut seit Jahren mit ihrem bedeutenden Vermögen für die Aufrechthaltung des vom Bräutigam übernommenen Handelsgeschäftes eingestanden und ihr somit im Falle des Nichtzustandekommens der Ehe empfindlicher Schaden erwachsen würde.

N., am ... N. N., Bräutigam.
N. N., Braut.

Die Wahrheit dieser Angaben wird hiemit unter dem Beifügen bestätigt, daß hieramts kein der vorhabenden Verehelichung entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei und schon wiederholt im seelsorgerlichen Wege auf endlichen Abschluß dieser Ehe gedrungen wurde.

Pfarramt N., am ...
(L. S.) N. N., Pfarrer.

f.

(Dispensurkunde seitens des bischöfl. Kommissärs bei naher Todesgefahr.)

Im Namen Sr. bischöflichen Gnaden des Hochwürdigsten Herrn Ordinarius und in Kraft der von Hochdemselben erhaltenen Vollmacht ertheilt der gefertigte bischöfliche Kommissär den Bittstellern N. N. zu N. und N. N. zu N., in Anbetracht der bestätigten nahen Todesgefahr des Bräutigams und der pfarramtlich beglaubigten Dringlichkeit des Eheabschlusses zwischen denselben, die kirchliche Nachsicht von allen drei Aufgeboten gegen dem, daß sie auch die diesfällige Nachsichtgewährung seitens der politischen Behörde erwirken und vor dem Pfarrer des Bräutigams oder seinem geistlichen Stellvertreter den für solche Fälle durch §. 85 der Anweisung für geistliche Ehegerichte vorgeschriebenen Manifestations-Eid ablegen (wozu auch die Gegenwart eines politischen Beamten nachzusuchen sein wird).

N., am ... N. N., Pfarrer,
(Pfarrsiegel.) als bischöflicher Kommissär.

g.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Vincentius N., in parochia N. habitans, et Rosa N., parochiana mea, jamdiu sponsalia contraxerunt, variis vero impedimentis

obstantibus nuptias facere non potuerunt. Quibus tandem sublatis, cum ex diuturniore matrimonii dilatione gravissima damna oratoribus eorumque rei domesticae immineant, Reverendissimo Vicariatui Generali humillime supplicant, ut super tribus proclamationibus gratiosissime dispensare dignetur. Quam benignitatem ut oratoribus, nullo impedimento canonico, quantum mihi constare potest, obstrictis, impertiat, suas cum illorum precibus conjungens, Reverendissimum Vicariatum Generalem submisse orat obsequiosissimus N. N., Parochus.

h.

(In dioecesi Mechlinensi exstat formula ad dispensationes impetrandas tenoris sequentis:)

Facta per me infrascriptum rectorem parochialis Ecclesiae loci N. diligenti inquisitione apud personas fide dignas super libertate N. N. et N. N. (nempe sponsi et sponsae) subditorum praefatae parochiae cupientium inter se rite contrahere matrimonium, scio et testificor, eos ad id esse liberos et ab eo non prohiberi per aliquod canonicum impedimentum. Insuper, ipsos esse boni nominis et famae, et in catholica fide, quam profitentur, esse sufficienter instructos, uti per examen deprehendi. Denique eorundem parentes consentire in praedictum matrimonium prout ex ore eorundem parentum coram didici. Et quia praedicti nupturientes exquirunt gratiam dispensationis super denunciatione (vel denunciationibus), et ut obtineant, alligant pro causa, quod etc. . . ., fidem facio, causam illam veram esse. (Si nupturientes diversarum sint parochiarum, eorundem respectivi pastores debent se conformare praedictis.)

i.

Julius N., civis viduatus parochiae meae, cum Anna N., quae famulatur ipsi jam ex morte uxoris suae, publica sponsalia fecit et jam quantocius matrimonialiter conjungi cupit; quare enixe precatur, ut secum in tribus denunciationibus gratiosissime dispensetur. Et revera ipsius preces ratione fundatae videntur; indiget enim valde hac persona pro gubernatione domus et educatione liberorum; attamen in eadem domo cohabitare post denunciata sponsalia non possunt ob periculum incontinentiae, tum propter periculum diffamiae. Humillime igitur Reverendissimum Ordinariatum (Vos, Reverendissime Domine) per me infrascriptum rogant, ut benigne in tribus (duabus vel saltem una) denunciationibus dispensare dignetur (dignemini), ut matrimonium, cui alias nullum impedimentum obstat, sine mora contrahere possint.

5. Eidesformeln, wenn der Bischof bei Dispensationen von allen drei Aufgeboten den Parteien die Ablegung des juramentum integritatis sive de statu libero befiehlt.

a.

Das Wiener Diözesanritual v. J. 1774 enthält folgende Formel: Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, seiner unbefleckten Jungfrau Mutter Gottes Maria und allen Heiligen einen körperlichen Eid ohne allen und jeden Vorbehalt, daß ich mit Niemand Anderem, als mit der gegenwärtigen N. N., versprochen, von allen anderen Eheversprechen, Verbindungen und kanonischen Hindernissen, soviel mir bewußt ist, frei und ledig bin, auch mich zur Erlangung der Dispensation von den drei Verkündigungen keiner Hinterlist und keines Betrugs bedient habe, sondern ohne Verstellung und Einführung, wie die Sache in sich selbst ist, vorgegangen bin, so wahr mir Gott, die unbefleckte Mutter Gottes Maria, alle Heiligen und das heilige Evangelium helfen. Amen.

Bei einer standes- oder sonst stadtkundig ehrlichen und charakterfesten Person dürfen die Worte: „Betrug und Einführung" weggelassen werden.

b.

Eine kürzere derartige Eidesformel lautet: Ich N. N. schwöre einen körperlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen und allen seinen Heiligen, daß ich weder hier noch anderswo mit Jemandem versprochen oder (ehelich) verbunden bin, als mit dem N., welchen ich gegenwärtig zu ehelichen gedenke. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen.

c.

Das Ritual der Erzdiözese München-Freising enthält dieses Formular: Daß ich N. N. noch frei und ledig und mit Niemand ehelich versprochen bin, als mit meiner gegenwärtigen Braut (meinem gegenwärtigen Bräutigam) N. N., und mir auch kein anderes kirchliches Hinderniß der gegenwärtigen Verehelichung bewußt ist, dieses beschwöre ich hiemit getreu und ohne Arglist, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen.

d.

Ein anderes Formular S. 275, wo sich auch ein Protokollsformular über das vom Vaganten abgelegte juramentum de statu libero findet.

Der trauende Geistliche wird, um sich jederzeit verantworten zu können, gut thun, wenn er die Eidesformel zu Papier bringt, sie von den schwörenden Brautpersonen und den allenfalls gegenwärtigen Zeugen

unterschreiben läßt und sie mit seiner eigenen Unterschrift versehen bei den Trauungsakten aufbewahrt. Davon soll dann auch im Trauungsbuche bei Anführung der erlangten Dispens vom Aufgebot Erwähnung geschehen.

6. Protokolls-Formular über das von in Todesgefahr befindlichen Brautpersonen abgelegte juramentum de statu libero (Manifestations-Eid).

Aufgenommen im Hause des N. N. am 21. Februar 1857 um 11 Uhr Mittags. — Gegenwärtig: die Gefertigten. — Gegenstand: Ablegung des (im §. 85 der Anweisung für geistliche Ehegerichte anbefohlenen) Manifestations-Eides seitens der nachbenannten Brautleute.

Da in Folge bestätigter naher Todesgefahr des Bräutigams N. N. vom bischöflichen Kommissariate zu N. d. d. ... die gänzliche Nachsicht des Aufgebotes der zwischen vorbenanntem Bräutigam und der Braut N. N. abzuschließenden Ehe gegen dem ertheilt wurde, daß die Brautleute den vorgeschriebenen Manifestationseid vor dem gefertigten Pfarrer zu leisten haben, so begab sich der Beauftragte zur obbezeichneten Stunde in die Wohnung des Bräutigams, woselbst nach vorausgegangener ernstgemessener Eidesmahnung zuerst der Bräutigam, hierauf die Braut in feierlichem Eide nach der vorgeschriebenen Formel betheuerten, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.

Vorgelesen, richtig befunden, geschlossen und gefertigt.

(L. S.) N. N., Pfarrer.

N. N., Bräutigam.

N. N., Braut.

7. Anmeldung eines Ehehindernisses beim Pfarramt.

Protokoll.

Aufgenommen beim Pfarramt E. am ... 18 ..

Gegenwärtig: die Gefertigten.

Gegenstand: Anzeige des zwischen den Brautleuten Joseph Klein und Elisabeth Herber bestehenden Ehehindernisses der Schwägerschaft im zweiten Grade.

Johann Gerber, verwittweter Inwohner zu Feld, katholischer Religion, 75 Jahre alt, gibt in Folge des gestern vorgenommenen Aufgebotes der Brautleute Joseph Klein und Elisabeth Herber an:

Es ist mir zuverlässig bekannt, daß der Bräutigam Joseph Klein im zweiten Grade verwandt ist mit Joseph Herber, dem früheren Ehegatten der Braut; denn des Letzteren Mutter (Namens Thekla Herber,

geborene Sonnfels) und des Bräutigams Vater waren halbbürtige Geschwister. Somit ist der Bräutigam Joseph Klein mit der Braut Elisabeth Herber im zweiten Grade verschwägert.

Zum Beweise der Wahrheit dieser meiner Angabe kann ich mich auf Timotheus Zweiler, Bäckermeister zu Hohenau, Pfarrei Aggstein, berufen, welcher nebst meinem Nachbar, dem bereits verstorbenen Seilermeister Valentin Werthstein, zur Zeugenschaft erbeten wurde, als Titus Klein (Großvater des Joseph Klein) in meiner Wohnung an die Magdalena Sonnfels den in gütlichem Vergleiche bestimmten Alimentationsbetrag für das mit ihr außerehelich erzeugte Kind Thekla Sonnfels (nachmaliges Eheweib des Wilhelm Herber und Mutter des verstorbenen Joseph Herber) baar ausbezahlte.

Uebrigens glaube ich nicht, daß auch noch Andere von dieser Sache Kenntniß haben, da sowohl die außereheliche Kindesmutter Magdalena Sonnfels als auch die Zeugen das unverbrüchlichste Stillschweigen angelobten, und ich mit Gewißheit aussagen kann, daß selbst die nächsten Anverwandten der Magdalena Sonnfels nie eine Vermuthung äußerten, als ob sie den Titus Klein für den Vater der Thekla hielten.

Vorgelesen, richtig befunden, geschlossen und gefertigt.
Actum ut supra.

(L. S.) N. N., Pfarrer. Johann Gerber.
N. N., Kooperator,
Schriftführer.

8. Pfarramtliche Notifikation eines in Folge des Aufgebotes entdeckten Ehehindernisses.

Hochwürdiges Pfarramt!

In Folge verehrten Ersuchsschreibens vom 8. d. M. wurde am 11. dieses das diespfarrliche Aufgebot der Brautleute Joseph Klein und Elisabeth Herber vorgenommen. Doch bereits am 12. d. M. wurde laut : | : anliegenden Protokolls die Anzeige gemacht, daß zwischen vorbenannten Brautleuten das Ehehinderniß der Schwägerschaft im zweiten Grade bestehe. Um den Thatbestand desto sicherer zu erhärten, wurde auch der zweite in der benachbarten Pfarre Aggstein wohnhafte Zeuge von dem dortigen Pfarramte unterm 14. d. M. protokollarisch einvernommen und seine Aussage : | : mit der obigen Anzeige übereinstimmend befunden.

Demgemäß werden diese beiden Aktenstücke zur weiteren Amtshandlung diensthöflichst übermittelt.

Pfarramt N., am . . . . N. N., Pfarrer.

An das hochwürdige Pfarramt
zu N.

§. 25.

Das aufschiebende Ehehinderniß des Verbotes der Kirche, d. h. des kirchlichen Obern, impedimentum vetiti sive interdicti Ecclesiae, i. e. superioris ecclesiastici.

I. Der Papst

als Oberhaupt der ganzen Kirche ist berechtigt, die Eingehung einer bestimmten Ehe zu verbieten; ja er ist sogar befugt, die Abschließung einer speziellen Ehe, welcher keines von den angeführten trennenden Hindernissen im Wege steht, aus höheren Rücksichten, z. B. wegen eines schweren Aergernisses, das dadurch für die Kirche entstehen würde, bei Strafe der Nichtigkeit (sub poena nullitatis) zu untersagen, so daß die contra interdictum Summi Pontificis eingegangene Ehe null und nichtig wäre. Soll aber das Veto des Papstes in einem einzelnen Falle ein irritirendes Ehehinderniß begründen, so muß demselben diese vernichtende Wirkung (clausula irritans) ausdrücklich beigefügt sein. Wo diese irritirende Klausel fehlt, vermag das interdictum Papae nur ein aufschiebendes Ehe-Impediment hervorzubringen.

II. Der Bischof

als der Mittelpunkt und verantwortliche Träger der Kirchendisziplin in seiner Diözese ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, ein spezielles Trauungsverbot zu erlassen, wenn Grund vorhanden ist, zu vermuthen, daß den Kontrahenten ein Ehehinderniß im Wege stehe, oder wenn die Besorgniß obwaltet, daß ihre Verehelichung zu großen Zwistigkeiten und Aergernissen oder anderem Unheil Anlaß geben werde (§. 67 der Oesterr. Anweisung). So lange der Ordinarius das Verbot nicht aufgehoben hat, bleibt die Eingehung fraglicher Ehe unerlaubt. Wird dieselbe aber trotzdem abgeschlossen, so ist sie, falls kein impedimentum dirimens obwaltet, vollständig zu Recht bestehend; aber der assistirende Priester und die ungehorsamen Kontrahenten fallen in eine Strafe, welche bei dem Geistlichen bis zur dreijährigen Suspension ab officio und bei den Ehekontrahenten bis zur Exkommunikation fortschreiten darf.

Formular einer bischöflichen Trauungslicenz nach aufgehobenem Trauungsverbote:

Tibi N., parocho ecclesiae N., ut in matrimonium per verba de praesenti in facie Ecclesiae factis prius in tribus diebus festis interpolatis denunciationibus ac in reliquis servata forma praescripta a S. Concilio Tridentino N. N. et N. N., nullo alio detecto

impedimento ad contrahendum, quam assertorum sponsalium cum N. N., conjungere possis, facultatem concedimus, quoniam opposita sponsalia per d. N. non obstare censemus. N., Episcopus. N. N., Cancellarius Episcopalis.

III. Der Pfarrer,

in dessen Hand die Kirche die Proklamation und Kopulation gelegt, ist gleichfalls berechtigt und verpflichtet, aus wichtigen Gründen die Abschließung einer Ehe zu untersagen, z. B. wenn er mit Grund die Existenz eines Ehehindernisses vermuthet; oder wenn in Folge des Aufgebots bei ihm ein solches angezeigt, oder gegen die beabsichtigte Ehe von einer dritten Person Einsprache erhoben wird (sei es nun wegen eines rechtsgiltigen Eheversprechens, oder wegen eines andern beachtenswerthen Grundes); oder wenn eine der Brautpersonen in den zum Heile nothwendigen Glaubenswahrheiten nicht hinreichend unterrichtet ist. Außer den genannten Gründen führt Dr. Phillips noch an: Vermeidung eines öffentlichen Aergernisses und von Streitigkeiten, welche letzteren insbesondere leicht bei Gelegenheit eines Festes, wo eine große Menschenmenge versammelt ist, vorkommen könnten. Dr. Schulte, fährt derselbe fort, erklärt sich insbesondere gegen den Grund des öffentlichen Aergernisses; allein ein solcher wäre doch sehr leicht denkbar, z. B. wenn eine alte Wittwe einen ganz jungen Menschen ehelichen wollte, für welchen Fall der Pfarrer sich leicht veranlaßt sehen könnte, einen Aufschub über ein Fest hinaus, an welchem ein magnus populi concursus stattfindet, zu gebieten [1].

Sanchez: Tenendum est, id (celebrationem matrimonii ad tempus interdicere) posse etiam parochum. Nam aliud est causas matrimoniales pertractare (id solius judicis ecclesiastici est); aliud autem est matrimonium impedire ad tempus et hoc parochis incumbit.

Benedictus XIV.: Non solum in episcopo, sed etiam in parocho facultatem agnoscunt, impediendi ad tempus matrimonium ex aliqua rationabili causa, puta ad sedandum scandalum vel at detegendam alicujus objecti impedimenti veritatem.

Eichstädter Pastoralinstruktion: Poterit etiam parochus interdicere matrimonia, si impedimentum opponatur, aut scandalum, rixae, discordia aut alia mala ex contracto matrimonio timeantur, aut sponsi non fuerint in rudimentis christianae religionis instructi, donec causa ad nostrum tribunal delata, examinata et decisa fuerit.

---

[1] Lb. S. 1078 Anm. 16.

§. 26.

Das aufschiebende Ehehinderniß des Staatsverbotes, impedimentum vetiti reipublicae.

I. Der Staat ist berechtigt,

wegen der hohen Bedeutung der Ehe für das Familien-, Gemeinde- und Staatsleben aus höchst wichtigen politischen und bürgerlichen Gründen trennende Ehehindernisse aufzustellen. So können z. B. Staatsgesetze statuiren, daß Jünglinge und Jungfrauen vor zurückgelegtem 16. bezw. 18. Lebensjahre, oder Militärpersonen, ehe sie eine gewisse Charge erreicht, keine (bürgerlich) giltige Ehe schließen können.

II. Die Unterthanen sind verpflichtet

im Gewissen, d. h. unter einer Sünde, solche und ähnliche staatsrechtliche Ehegesetze zu respektiren, weil diese damit nichts vorschreiben, was dem natürlichen Sittengesetze oder dem positiven Gebote Gottes zuwider ist; denn nur dann, wenn das Zivilgesetz etwas gebietet, was Gott verbietet, oder etwas verbietet, was Gott gebietet, gilt das apostolische Wort: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ [1] Setzen sich Pfarrer oder Ehekontrahenten über ein nur vom Zivilgesetz aufgestelltes trennendes Ehehinderniß hinweg, so machen sie sich strafbar und können die Staatsgewalt, deren Gesetz sie übertreten, nicht anklagen [2].

> Oesterr. Anweis. §§. 69 u. 70: „Es ist dem Christen eine heilige Pflicht, der Staatsgewalt den Gehorsam zu zollen, zu welchem der Herr selbst uns durch seinen Apostel anweiset. Um so genauer soll er jene Staatsgesetze beobachten, welche den Bedingungen der sittlichen Ordnung sorgsame Beobachtung schenken. Wiewohl also die Staatsgewalt durch ihre Anordnungen nicht verhindern kann, daß zwischen Christen eine giltige Ehe geschlossen werde, so ist es doch dem österreichischen Staatsbürger nicht erlaubt, die Vorschriften zu vernachlässigen, welche das österreichische Gesetz (vom 8. Oktober 1856 aufgehoben durch das Gesetz vom 25. Mai 1868) über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe aufstellt . . . Was die Vorschriften des österreichischen Gesetzes betrifft, so ist mit großem Eifer dahin zu wirken, daß sie von den Ehewerbern genau beobachtet werden. Begibt es sich, daß die Ermahnungen des Pfarrers fruchtlos bleiben, so ist die Sache vor den Bischof zu bringen.“

III. Der Staat ist nicht berechtigt,

von der Kirche zu verlangen, daß sie eine vor ihrem Forum giltige Verbindung für ungiltig erkläre, weil ihrer Eingehung ein rein bürgerliches

---

[1] Apostelgesch. 5, 29. [2] Mein Katechismus des Eherechts S. 85.

Hinderniß im Wege stand. Die von der Zivilgesetzgebung aufgestellten trennenden Ehehindernisse werden vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus nur als aufschiebende betrachtet. So tritt freilich der höchst beklagenswerthe Fall ein, daß eine Verbindung kirchlich eine Ehe, bürgerlich aber keine Ehe ist et vice versa. Aber die Schuld daran, bemerkt mit Recht Walter[1], trifft nicht die Kirche, sondern den Staat, weil er es ist, der durch eine Neuerung dies herbeiführt, wo es früher nicht bestand, und weil vom christlichen Standpunkte aus der Staat sich nach den höheren sittlichen und religiösen Maximen der Kirche zu richten hat, und nicht umgekehrt.

IV. Die Unterthanen sind verpflichtet,

unter allen Umständen sich der Eheschließung zu enthalten, bis alle derselben entgegenstehenden staatlichen Hindernisse durch die kompetente Zivilbehörde beseitigt sind. Und dies gilt auch für den Fall, in welchem einer der Ehekontrahenten auf dem Sterbebette um des Gewissens willen zur Ehe schreiten will, um noch die Ehre der Konkubine zu retten oder um konzipirte oder geborene Kinder zu legitimiren (matrimonia in extremis), weil auch in diesem Falle keine absolute Verpflichtung zur Eheschließung vorliegt[2].

Dr. Silbernagl[3]: Viele Theologen und Kanonisten[4] nehmen einen solchen Ausnahmsfall an, wenn z. B. ein Konkubinarius, der mit seiner Konkubine Kinder erzeugte, auf's Todbett kommt; hier, sagen sie, muß der Pfarrer trauen und Gott mehr gehorchen als den Menschen, wenn die staatliche Heirathserlaubniß auch nicht mehr erholt werden oder die bürgerliche Trauung nicht mehr vorhergehen kann. Allein ganz richtig hat der auf der Versammlung der deutschen Bischöfe zu Würzburg im Jahre 1848 anwesende Konsistorialrath Professor Feßler gegenüber den diese Ansicht vertretenden Domkaplan Heinrich und Stiftsprobst Döllinger bemerkt: „Wenn Jemand auf dem Todbette getraut werden will, um sein früheres Aergerniß und dessen Folgen möglichst wieder gut zu machen, so ist ein Solcher in seinem Gewissen salvirt, wenn er bereut und Alles nach Möglichkeit gutmachen will, und deßhalb auch getraut sein möchte, dies aber nicht geht.“[5]

---

[1] K.-R. S. 674. [2] Kutschker, E.-R. I. S. 141. [3] K.-R. S. 438.
[4] Schulte, E.-R. S. 330. Knopp, E.-R. S. 420.
[5] Archiv, Bd. 23 S. 454.

C. Die Ehedispensen.

§. 27.

I. Begriff und Eintheilung.

Unter einer Ehedispense versteht man die von dem kompetenten Kirchenobern für einen bestimmten Fall angeordnete Aufhebung (suspensio) eines auf dem positiven Kirchenrechte beruhenden Ehehindernisses.

1. Die Ehedispense ist entweder: a) eine dispensatio pro matrimonio contrahendo, dispensatio in contrahendo sc. matrimonio, wenn die Kontrahenten auf Grund derselben die Ehe in Zukunft eingehen wollen (was in der Regel der Fall ist); oder b) eine dispensatio pro matrimonio contracto oder in contracto sc. matrimonio, wenn die Petenten ihre Ehe, welche sie bereits eingegangen, aber wegen eines trennenden Ehehindernisses ungiltig eingegangen haben, auf Grund kirchlicher Dispense giltig eingehen wollen.

2. Die Dispensation ist entweder: a) eine dispensatio pro foro externo, wenn sie bei einem öffentlich bekannten Ehehindernisse für das äußere richterliche Forum (den Rechtsbereich) ertheilt wird; oder b) eine dispensatio tantum pro foro interno sive conscientiae, wenn sie bei einem geheimen Impedimente nur für das innere oder Gewissensforum (den Gewissensbereich) verliehen wird.

3. Die Dispens ist entweder: a) eine dispensatio in forma gratiosa, welche den Petenten (fürstlichen Personen) unmittelbar zugestellt wird; oder b) eine dispensatio in forma commissoria, welche nicht direkt den Oratoren selbst, sondern dem Ordinarius oder einem andern Geistlichen zugeschickt wird mit dem Auftrag, die Wahrheit der im Dispensgesuche angegebenen Thatsache vorher zu untersuchen und erst dann im Namen des kirchlichen Obern die Dispensation zu ertheilen. Letztere Art der Dispensertheilung bildet nach einer Bestimmung des Tridentinums (Sess. 22 c. 5 de ref.) auch heutzutage die Regel.

4. Die Dispense ist entweder: a) eine dispensatio in forma nobilium, wenn die Bittsteller fürstliche oder andere adelige Personen sind; oder b) eine dispensatio in forma communi, wenn die Petenten zwar reich, aber nicht adelig sind; oder c) eine dispensatio in forma pauperum, wenn die Oratoren arm sind — im kanonischen Sinne des Wortes.

5. Die Dispensation ist entweder: a) eine dispensatio papalis, oder b) eine dispensatio episcopalis. Erstere wird vom Papste, letztere vom Bischof verliehen.

6. Die Ehedispense ist entweder: a) eine dispensatio ex lege (dispensatio legalis), welche auf Grund eines Gesetzes verliehen wird. Hieher gehört z. B. die gesetzliche Bestimmung des Tridentinums[1] in Betreff des Eheaufgebotes, welche also lautet: Nisi ordinarius ipse expedire judicaverit, ut praedictae denunciationes remittantur, quod illius prudentiae et judicio sancta Synodus relinquit. Oder b) eine dispensatio ex facto hominis, welche in Kraft der rechtlichen Macht der Person, sei es eigene, sei es übertragene, ertheilt wird. Fast alle päpstlichen Dispensationen sind dispensationes hominis[2].

II. Kompetenz.

Aus dem soeben aufgestellten Begriffe der Dispensation als Suspension eines Gesetzes ergibt sich, daß dieselbe nur von der Auktorität ausgehen kann, welcher auch die legislatorische Gewalt zukommt, und daß die Dispensgewalt sich nicht weiter erstrecken kann als die gesetzgeberische Macht selbst. Die gesetzgebende Gewalt in der Kirche üben der Papst (allgemeines Konzil) und die Bischöfe aus; mithin besitzen sie auch die Dispensationsgewalt, natürlich in dem Umfange, in welchem sie an der legislativen Gewalt partizipiren, der Papst oder ein ökumenisches Konzil rücksichtlich der für die ganze Kirche geltenden Gesetze, die Bischöfe dagegen nur rücksichtlich der Diözesan-Verordnungen oder Gewohnheiten.

Da nun der Papst oder ein allgemeines Konzil berechtigt ist, trennende Ehehindernisse, wie auch solche aufschiebende, welche für die ganze Kirche Geltung haben, aufzustellen, der einzelne Bischof aber nur die Befugniß hat, für den Umfang seiner Diözese aufschiebende Ehehindernisse zu statuiren, so folgt daraus: a) daß auch nur der Papst (oder eine allgemeine Synode) das Recht hat, einmal von den trennenden Ehehindernissen, sodann auch von den auf einem allgemeinen Kirchengesetze beruhenden bloß aufschiebenden Impedimenten zu dispensiren, und b) daß der einzelne Bischof als solcher nur die Befugniß besitzt, in den von ihm oder seinen Vorgängern für seine Diözese aufgestellten aufschiebenden Ehehindernissen Dispens zu ertheilen, während er in allen andern Fällen entweder durch das Gesetz oder den Gesetzgeber (Papst) dazu autorisirt sein muß.

---

[1] Sess. XXIV. cap. 1 de ref. matr.

[2] Schulte, E.-R. S. 356 f.

§. 28.

Päpstliche Ehedispensfälle.

I. Ehehindernisse, von denen der Papst dispensiren kann.

1. Der Papst, aber auch nur er, ist berechtigt, von allen auf dem positiven Kirchenrechte beruhenden trennenden Ehehindernissen aus eigener Macht zu dispensiren.

> Oesterr. Anweis. §. 79: „Jene Ehehindernisse, welche auf Bestimmungen des Kirchengesetzes beruhen, werden durch eine rechtmäßig erlangte Nachsichtgewährung und die Erfüllung der etwa beigesetzten Bedingungen für einzelne Fälle außer Kraft gesetzt. Dem Hl. Stuhle allein steht es zu, in Hindernissen der Giltigkeit aus eigener Macht Nachsicht zu gewähren."

Folgende Ehehindernisse beruhen auf dem positiven Rechte der Kirche: a) Die Blutsverwandtschaft mit Ausnahme der Grade der geraden Linie und des ersten gleichen Grades der Seitenlinie (zwischen Bruder und Schwester). b) Die Schwägerschaft in allen Graden der geraden Linie und Seitenlinie. c) Die geistliche Verwandtschaft. d) Die gesetzliche Verwandtschaft. e) Die öffentliche Ehrbarkeit. f) Das feierliche Gelübde. g) Die höhere Weihe. h) Das Verbrechen. i) Die Verschiedenheit der Religion der Getauften und Ungetauften. k) Die Entführung. l) Die Klandestinität.

2. Der Papst ist ferner befugt, auch von dem bloß aufschiebenden Ehehindernisse der Konfessionsverschiedenheit (religio mixta), des einfachen (unbedingten) Gelübdes der beständigen Keuschheit und des Eintrittes in einen religiösen Orden zu dispensiren.

> Oesterr. Anweis. §. 79: „Und demselben (dem Hl. Stuhle) ist es auch vorbehalten, in dem einfachen Gelübde der immerwährenden Keuschheit, wie auch der Religionsverschiedenheit zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen Nachsicht zu ertheilen."

Nach dieser Anweisung ist also das einfache Gelübde des Eintritts in einen kirchlichen Orden (votum ingrediendi religionem) in Betreff der Dispens dem Papste nicht reservirt.

II. Dispensable Ehehindernisse, von denen der Apostolische Stuhl bis jetzt noch nie dispensirt hat.

Obwohl dem Papst das Recht zusteht, von allen trennenden Ehehindernissen des positiven Kirchenrechts Dispens zu ertheilen, so hat er bis jetzt doch nicht in allen dispensablen Fällen von diesem Rechte Gebrauch gemacht.

Diese dispensfähigen Impedimente, von denen aber noch nie dispensirt worden ist, sind folgende:

1. Die Schwägerschaft im ersten Grade der geraden Linie (also zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, zwischen Schwiegereltern und Schwiegersohn und Schwiegertochter), wenn dieselbe ex copula licita entstanden ist.

2. Der Ehebruch mit wirklicher Tödtung des unschuldigen Gatten, wenn das Verbrechen öffentlich bekannt ist.

3. Die Klandestinität an Orten, wo das berühmte Dekret des Trienter Konzils vorschriftsmäßig publizirt und noch in Geltung ist, wenn es sich um eine erst einzugehende rein katholische Ehe handelt.

Eine Dispensation von dem Ehehindernisse der Klandestinität (von der tridentinischen Eheschließungsform) bei Eingehung der gemischten Ehe ist für das Erzbisthum Köln, die Bisthümer Trier, Münster, Paderborn und das Bisthum Limburg (Nassau) gewährt worden.

III. Dispensable Ehehindernisse, in denen der Heilige Stuhl höchst selten Dispens ertheilt.

Die dispensablen Ehehindernisse, von denen das Oberhaupt der Kirche nur aus den wichtigsten Gründen, mithin sehr selten, Dispense gewährt, sind:

1. Das feierliche Gelübde der Keuschheit.
2. Der Empfang einer höheren Weihe.
3. Das Bestehen einer vollgiltigen, aber noch nicht konsummirten Ehe.

Die Kongregation des Konzils hat unterm 24. Januar 1871 dem Papst ein matrimonium ratum et non consummatum zur Dispensation unterbreitet, weil der Mann nach der Hochzeit einen Mord begangen hatte und deßhalb zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden war, von der Frau aber die Eingehung einer bloßen Zivilehe zu befürchten stand.

4. Die Religionsverschiedenheit zwischen Gläubigen und Ungläubigen.
5. Das geheime Verbrechen, wenn ein oder beide Theile zum Gattenmord zusammengewirkt haben, und der Tod des unschuldigen Theils wirklich erfolgt ist.
6. Der zweite Grad der Blutsverwandtschaft, berührend den ersten (also zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffe).
7. Die geistliche Verwandtschaft zwischen dem Taufpathen und dem Getauften.

IV. Die dispensablen Ehehindernisse, von denen der Papst aus kanonischen Gründen in der Regel dispensirt.

Die trennenden Ehehindernisse, in denen beim Vorhandensein gesetzlicher Gründe gewöhnlich Dispens ertheilt wird, sind folgende:

1. Die Blutsverwandtschaft im zweiten, dritten und vierten Grade.
2. Die eheliche Schwägerschaft (affinitas ex copula licita) in allen Graden der Seitenlinie.
3. Die außereheliche Schwägerschaft (affinitas ex copula illicita) in allen Graden der geraden und Seitenlinie.
4. Das Verbrechen ohne Gattenmord.
5. Die geistliche Verwandtschaft (ausgenommen die zwischen Pathen und Pathenkind).
6. Die gesetzliche Verwandtschaft.
7. Die öffentliche Ehrbarkeit in allen Graden.

V. Absolut indispensable Ehehindernisse.

Die auf dem Naturrechte oder dem Dogma (in jure naturali sive divino) beruhenden trennenden Ehehindernisse sind einer Beseitigung durch Dispens schlechterdings unfähig. Diese absolut indispensablen Ehehindernisse (impedimenta juris divini sive naturalis) sind folgende:

1. Das Ehehinderniß des Mangels der nöthigen Geisteskräfte.
2. Das Ehehinderniß der Furcht und des Zwanges.
3. Das Ehehinderniß des Irrthums.
4. Das Ehehinderniß der fehlenden Bedingung.
5. Das Ehehinderniß der Impotenz.
6. Das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes.
7. Das Ehehinderniß der fehlenden körperlichen Reife (wenn zugleich auch die geistige Reife mangelt).
8. Das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft in der geraden Linie und im ersten gleichen Grade der Seitenlinie (zwischen Bruder und Schwester). Vgl. S. 61.

Wenn genannte Impedimente durch Dispensation nicht gehoben werden können, so folgt daraus noch lange nicht, daß alle gar nicht gehoben oder beseitigt werden können.

a) Die privatrechtlichen Ehehindernisse des Irrthums (error), der Furcht und des Zwanges (vis ac metus) und der fehlenden Bedingung (conditio deficiens), welche einzig und allein in dem fehlenden Willen eines oder beider Kontrahenten ihren Grund haben, können durch eben diesen Willen (die Einwilligung) der betreffenden Ehekontrahenten jeden Augenblick gehoben werden.

b) Die Ehehindernisse des Mangels der geistigen Fähigkeiten (amentia), der Impotenz, der fehlenden körperlichen und geistigen Reife und des bestehen-

den Ehebandes sind einer Hebung fähig durch die thatsächliche Veränderung der Umstände (den Fortfall bestimmter Verhältnisse). Das impedimentum amentiae, impotentiae, aetatis, impubertatis et ligaminis hört nämlich von selbst auf (fällt ipso jure fort) durch die Thatsache, daß die Geisteskrankheit (Betrunkenheit) aufhört, die Impotenz geheilt wird, die erforderliche Reife eintritt, und der im Wege stehende Ehegatte stirbt. In diese Kategorie gehört in einem gewissen Sinne auch das aufschiebende Hinderniß, das aus giltigen Sponsalien hervorgeht und die Ehe mit einer andern als der verlobten Person nicht zuläßt, weil dem Rechte Dritter nicht derogirt werden kann. Wenn aber ein Verlöbniß geheim und vor Gericht nicht erweislich ist, so daß nur eine Gewissensverbindlichkeit, kein nachweisbares Recht eines Dritten vorliegt, dann kann der Papst beim Vorhandensein eines kanonischen Grundes darin dispensiren; ebenso kann derselbe ein Verlöbniß, wenn die bei dessen Schließung auferlegten Verpflichtungen oder Verbote nicht gehalten werden, beim Vorhandensein großer Abneigung auflösen, jedoch unter Schadloshaltung des andern Sponsalen [1].

c) Nur folgende drei Ehehindernisse lassen auf keine Weise eine Hebung zu, nämlich:

1. Die Blutsverwandtschaft in der geraden Linie und im ersten Grade der Seitenlinie, wenn z. B. Jemand irrthümlicherweise sich mit seiner Mutter oder Schwester verheirathet hat. Aber auf dem göttlichen Rechte im strengsten Sinne kann das Verbot der Geschwisterehe nicht beruhen, weil sich die ersten Geschwister heirathen mußten, wenn sich das Menschengeschlecht fortpflanzen sollte. Vgl. S. 61.

2. Die absolute Impotenz.

3. Das Eheband, so lange es nicht durch den Tod eines Gatten aufgelöst ist.

§. 29.

Bischöfliche Ehedispensfälle.

I. Jure proprio

oder ex potestate ordinaria dispensirt der Bischof nur in den von ihm oder seinen Vorgängern für die betreffende Diözese aufgestellten aufschiebenden Ehehindernissen.

II. Ex lege

oder kraft des Gesetzes dispensirt der Ordinarius von den auf einem allgemeinen Kirchengesetze beruhenden aufschiebenden Ehehindernissen, welche der päpstlichen Dispensation nicht ausdrücklich vorbehalten sind — also von dem nur auf eine bestimmte Zeit oder bedingterweise abgelegten Ge-

[1] S. C. C. 1. Febr. 1868. Silbernagl, K.-R. S. 490.

IV. Die dispensablen Ehehindernisse, von denen der Papst aus kanonischen Gründen in der Regel dispensirt.

Die trennenden Ehehindernisse, in denen beim Vorhandensein gesetzlicher Gründe gewöhnlich Dispens ertheilt wird, sind folgende:

1. Die Blutsverwandtschaft im zweiten, dritten und vierten Grade.
2. Die eheliche Schwägerschaft (affinitas ex copula licita) in allen Graden der Seitenlinie.
3. Die außereheliche Schwägerschaft (affinitas ex copula illicita) in allen Graden der geraden und Seitenlinie.
4. Das Verbrechen ohne Gattenmord.
5. Die geistliche Verwandtschaft (ausgenommen die zwischen Pathen und Pathenkind).
6. Die gesetzliche Verwandtschaft.
7. Die öffentliche Ehrbarkeit in allen Graden.

V. Absolut indispensable Ehehindernisse.

Die auf dem Naturrechte oder dem Dogma (in jure naturali sive divino) beruhenden trennenden Ehehindernisse sind einer Beseitigung durch Dispens schlechterdings unfähig. Diese absolut indispensablen Ehehindernisse (impedimenta juris divini sive naturalis) sind folgende:

1. Das Ehehinderniß des Mangels der nöthigen Geisteskräfte.
2. Das Ehehinderniß der Furcht und des Zwanges.
3. Das Ehehinderniß des Irrthums.
4. Das Ehehinderniß der fehlenden Bedingung.
5. Das Ehehinderniß der Impotenz.
6. Das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes.
7. Das Ehehinderniß der fehlenden körperlichen Reife (wenn zugleich auch die geistige Reife mangelt).
8. Das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft in der geraden Linie und im ersten gleichen Grade der Seitenlinie (zwischen Bruder und Schwester). Vgl. S. 61.

Wenn genannte Impedimente durch Dispensation nicht gehoben werden können, so folgt daraus noch lange nicht, daß alle gar nicht gehoben oder beseitigt werden können.

a) Die privatrechtlichen Ehehindernisse des Irrthums (error), der Furcht und des Zwanges (vis ac metus) und der fehlenden Bedingung (conditio deficiens), welche einzig und allein in dem fehlenden Willen eines oder beider Kontrahenten ihren Grund haben, können durch eben diesen Willen (die Einwilligung) der betreffenden Ehekontrahenten jeden Augenblick gehoben werden.

b) Die Ehehindernisse des Mangels der geistigen Fähigkeiten (amentia), der Impotenz, der fehlenden körperlichen und geistigen Reife und des bestehen-

den Ehebandes sind einer Hebung fähig durch die thatsächliche Veränderung der Umstände (den Fortfall bestimmter Verhältnisse). Das impedimentum amentiae, impotentiae, aetatis, impubertatis et ligaminis hört nämlich von selbst auf (fällt ipso jure fort) durch die Thatsache, daß die Geisteskrankheit (Betrunkenheit) aufhört, die Impotenz geheilt wird, die erforderliche Reife eintritt, und der im Wege stehende Ehegatte stirbt. In diese Kategorie gehört in einem gewissen Sinne auch das aufschiebende Hinderniß, das aus giltigen Sponsalien hervorgeht und die Ehe mit einer andern als der verlobten Person nicht zuläßt, weil dem Rechte Dritter nicht derogirt werden kann. Wenn aber ein Verlöbniß geheim und vor Gericht nicht erweislich ist, so daß nur eine Gewissensverbindlichkeit, kein nachweisbares Recht eines Dritten vorliegt, dann kann der Papst beim Vorhandensein eines kanonischen Grundes darin dispensiren; ebenso kann derselbe ein Verlöbniß, wenn die bei dessen Schließung auferlegten Verpflichtungen oder Verbote nicht gehalten werden, beim Vorhandensein großer Abneigung auflösen, jedoch unter Schadloshaltung des andern Sponsenten [1].

c) Nur folgende drei Ehehindernisse lassen auf keine Weise eine Hebung zu, nämlich:

1. Die Blutsverwandtschaft in der geraden Linie und im ersten Grade der Seitenlinie, wenn z. B. Jemand irrthümlicherweise sich mit seiner Mutter oder Schwester verheirathet hat. Aber auf dem göttlichen Rechte im strengsten Sinne kann das Verbot der Geschwisterehe nicht beruhen, weil sich die ersten Geschwister heirathen mußten, wenn sich das Menschengeschlecht fortpflanzen sollte. Vgl. S. 61.

2. Die absolute Impotenz.

3. Das Eheband, so lange es nicht durch den Tod eines Gatten aufgelöst ist.

§. 29.

Bischöfliche Ehedispensfälle.

I. Jure proprio

oder ex potestate ordinaria dispensirt der Bischof nur in den von ihm oder seinen Vorgängern für die betreffende Diözese aufgestellten aufschiebenden Ehehindernissen.

II. Ex lege

oder kraft des Gesetzes dispensirt der Ordinarius von den auf einem allgemeinen Kirchengesetze beruhenden aufschiebenden Ehehindernissen, welche der päpstlichen Dispensation nicht ausdrücklich vorbehalten sind — also von dem nur auf eine bestimmte Zeit oder bedingterweise abgelegten Ge-

[1] S. C. C. 1. Febr. 1868. Silbernagl, K.-R. S. 490.

lübde der Keuschheit, von dem Gelübde, nicht zu heirathen oder eine höhere Weihe zu empfangen, von der geschlossenen Zeit und dem kirchlichen Aufgebot.

Das aufschiebende Hinderniß des Verlöbnisses wird, da es sich um das Recht eines Dritten handelt, wie schon bemerkt, vom Bischof nicht durch Dispens gehoben, derselbe kann nur erklären, daß das Verlöbniß aus einem wichtigen Grunde keine verbindliche Kraft mehr habe. Vgl. S. 521.

Dr. Winkler[1]: „In der Mitte des vorigen Jahrhunderts war die Verkündigung zu drei verschiedenen Malen im Kanton Luzern noch üblich, seither ist in Folge bischöflicher Kommissariats-Dispensation der allgemeine Gebrauch entstanden, die trina denunciatio — una vice vorzunehmen." Es ist dies aber wider den Buchstaben und Geist des Tridentinums.

III. Kraft der Quinquennal-Fakultäten,

also ex licentia sive potestate delegata, können die deutschen Bischöfe in folgenden Fällen dispensiren:

1. Für den äußeren Rechtsbereich (pro foro externo).

a) Im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und öffentlichen Ehrbarkeit ex matrimonio rato, wenn nur diese Grade nicht mit dem zweiten oder ersten konkurriren und es sich um eine zwischen kanonisch armen Petenten erst abzuschließende Ehe handelt, mag die Verwandtschaft oder Schwägerschaft eine einfache oder mehrfache sein.

Die Bischöfe können also dispensiren: a) im dritten Grade gleicher Seitenlinie, b) im vierten Grade gleicher Seitenlinie und c) im vierten Grade ungleicher Seitenlinie oder im vierten, den dritten berührenden Grade — nicht aber im vierten, den zweiten oder gar den ersten berührenden Grade[2].

Häretiker aber, wenn sie bereits verehelicht zur katholischen Kirche übertreten, können selbst im zweiten Grade, jedoch in keiner Berührung mit dem ersten, von ihnen dispensirt werden, womit zugleich die Legitimations-Erklärung der bereits erzeugten Kinder verbunden ist.

Weiter erstreckt sich deren Vollmacht rücksichtlich der von bekehrten Häretikern bereits vor ihrer Bekehrung geschlossenen Ehen; in solchen Fällen können sie dispensiren: a) im dritten Grade gleicher Seitenlinie, b) im vierten Grade gleicher Seitenlinie, c) im vierten Grade ungleicher Seitenlinie oder im vierten, den dritten berührenden Grade und außerdem noch auch d) im vierten, den zweiten berührenden Grade, e) im dritten, den zweiten berührenden Grade, und f) im zweiten Grade gleicher Seitenlinie (zwischen Geschwisterkindern), nicht aber im vierten oder dritten oder zweiten, den ersten berührenden Grade.

---

[1] K.-R. S. 309. [2] Kutschker, E.-R. V. S. 42 ff.

b) Von dem Ehehindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit, wenn es aus Sponsalien entspringt.

Von dem Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit aus einer nicht konsummirten Ehe ist schon die Rede gewesen.

c) Von dem Ehehindernisse des Verbrechens, wenn dabei nur kein Gattenmord begangen wurde. Damit kann der Bischof zugleich auch das jus petendi debitum restituiren.

Die Bischöfe können also nur in den zwei Fällen dispensiren, in welchen noch zu Lebzeiten des durch den Ehebruch verletzten Gatten entweder gegenseitiges Eheversprechen oder faktischer Eheabschluß zwischen den beiden ehebrecherischen Konkumbenten stattgefunden hat, nicht aber in den zwei anderen Fällen des mit oder ohne Ehebruch vollzogenen Gattenmordes.

d) Vom Ehehindernisse der geistlichen Verwandtschaft, außer zwischen Pathen und Täufling.

Diese Fakultät bezieht sich auf alle Fälle der aus Taufe und Firmung entspringenden geistlichen Verwandtschaft mit Ausnahme des inter levantem et levatum eintretenden Hindernisses der geistlichen Vater- oder Mutterschaft einerseits und der geistlichen Kindschaft anderseits.

Diese Dispensationen haben von den Bischöfen in Gemäßheit der von der Kongregation de propaganda fide den Fakultäten beigegebenen Instruktion stets mit der Klausel: „Dummodo mulier rapta non fuerit et si rapta fuerit, in potestate raptoris non existat“ ertheilt zu werden; auch soll in dem Dispensdekret expreß erklärt werden, daß dieselbe nur kraft päpstlicher Delegation ertheilt worden sei. Uebrigens ist die Dispens nach der von Pius IX. bestätigten Erklärung der Kongregation der Inquisition vom 15. Juni 1875 giltig, wenn sie auch ohne Anführung des Wortlautes der päpstlichen Fakultät und der Klausel telegraphisch mit kurzen Worten oder bloß mündlich gegeben wurde [1].

2. Für den Gewissensbereich (pro foro tantum interno).

a) Im ersten und zweiten (einfachen und gemischten) Grade der außerehelichen Schwägerschaft, wenn das Hinderniß geheim ist und es sich um eine schon geschlossene Ehe handelt — selbst im ersten Grade der geraden Linie, wo die Kopula mit der Mutter der Gattin gepflogen worden ist. Nur darf die Kopula nicht vor der Geburt der vermeintlichen Gattin stattgefunden haben; denn sonst könnte dieselbe möglicherweise die leibliche Tochter ihres Mannes sein.

Si cum Lucilla ante nativitatem Berthae, quam Lucilla postmodum peperit, Titius illicitam habuerit tempore congruo copu-

[1] Silbernagl, K.-R. S. 489.

lam, certe timendum foret, ne Betha sit filia Titii etiamsi Lucilla circa idem tempus simul commercia impura cum alio vel aliis habuerit.

Bei erst abzuschließenden Ehen können die Bischöfe nur dann dispensiren, wenn schon Alles zur Hochzeit bereit ist und die Eheschließung ohne Gefahr großen Aergernisses nicht mehr aufgeschoben werden kann.

b) Von dem Ehehindernisse des Verbrechens, wenn keine Nachstellung gegen das Leben des unschuldigen Gatten mit erfolgtem Tode stattgefunden und die Ehe schon geschlossen ist.

c) Im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, wenn darin bereits Dispens erlangt war, aber die stattgehabte Kopula verschwiegen wurde oder die erlangte Dispens durch späteres Hinzukommen der Kopula ungiltig geworden ist.

Die erlangte Dispens war nämlich bis zum 25. Juni 1885 ungiltig: α) wenn die dem Dispensgesuch vorausgegangene Kopula in demselben verschwiegen worden, oder β) wenn dieselbe zwar erst nach eingereichtem Dispensgesuche, aber noch vor Vollziehung der Dispens erfolgte, gleichviel ob sie in der Zeit zwischen der Einreichung des Bittgesuches und der Erledigung desselben oder in der Zeit zwischen der Erledigung und dem Vollzug der Dispens geschehen sei, oder γ) wenn sie zwar dem Gesuche vorangegangen und in demselben angegeben, aber auch später noch vor Vollziehung der Dispens wiederholt worden ist. In jedem dieser Fälle konnte der Bischof die ungiltige Dispens giltig machen, wenn die Nupturienten mit einander blutsverwandt oder verschwägert sind im vierten oder dritten Grade der gleichen Seitenlinie oder im vierten Grade der ungleichen Seitenlinie, also im vierten den dritten (aber nicht den zweiten) berührenden Grade. — Vom 25. Juni 1885 an aber macht in Gemäßheit eines päpstlichen Dekrets von demselben Datum das Verschweigen der inzestuösen Kopula oder die Setzung bezw. Wiederholung derselben vor der Exekution des Dispensmandates die Dispens bezw. die darauf eingegangene Ehe nicht mehr ungiltig. — Deß freuen sich alle Seelsorgsgeistlichen.

IV. Kraft besonderer Fakultäten,

welche den Bischöfen auf ihre besonderen Bitten hin entweder auf eine bestimmte Zeit (z. B. Triennium, Triennalfakultäten) oder für eine bestimmte Anzahl von Fällen verliehen werden, können sie dispensiren von dem Hindernisse der Konfessionsverschiedenheit, der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft im dritten, den zweiten berührenden Grade, sodann Dispensen, welche wegen einzelner Umstände ungiltig sind, nachträglich giltig machen[1].

[1] Vering, K.-R. S. 915.

In der Diözese Rottenburg dispensirt der Bischof theils in Folge der in den Quinquennalfakultäten ertheilten Vollmachten, theils in Folge besonders verliehener Gewalt in den meisten vorkommenden kirchlichen Ehehindernissen (Blutsverwandtschaft bis zum zweiten Grade gleicher Seitenlinie, Schwägerschaft bis zum ersten Grade, Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses für sich und in Konkurrenz mit andern Ehehindernissen u. s. f.). Dem Papste bleiben demnach vorbehalten: das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft im zweiten Grade, berührend den ersten, das votum perpetuae castitatis perfectum und einige andere, selten vorkommende Ehehindernisse (Erl. vom 15. Febr. 1876).

V. Auf Grund der tacita Sedis Apostolicae licentia

können die Bischöfe Dispensationen ertheilen:

1. Bei einer faktisch abgeschlossenen Ehe: a) wenn fragliche Ehe in tridentinischer Form nnd in gutem Glauben abgeschlossen und durch die Kopula bereits vollzogen ist; b) wenn das im Wege stehende Hinderniß nicht öffentlich bekannt, sondern wirklich geheim ist; c) wenn die päpstliche Dispens wegen zu großer Entfernung von Rom oder wegen Armuth der Betheiligten u. dgl. nicht leicht eingeholt werden kann; d) wenn die Scheingatten ohne Schaden oder Aergerniß nicht getrennt werden können.

2. Bei einer erst abzuschließenden Ehe, jedoch auch nur pro foro interno (bei geheimen Fällen), wenn eine causa urgentissima vorhanden ist, welche keinen Aufschub duldet; oder wenn der Rekurs an den Papst unmöglich oder doch sehr schwer möglich ist.

Die von den Bischöfen ex licentia tacita sive praesumta ertheilten Dispensen können aber in beiden Fällen nur pro foro interno Geltung und Wirkung haben.

Wenn aber fragliches Ehehinderniß öffentlich bekannt wird, so muß die päpstliche Dispens pro foro externo eingeholt werden[1].

Nach Kutschker[2] ist bei schon geschlossener Ehe die Dispens giltig, auch wenn das Hinderniß später öffentlich bekannt geworden ist; nicht aber nach römischer Praxis.

Dr. Vering[3]: Auf das forum externum darf diese Befugniß nur in dem Fall ausgedehnt werden, wenn es nicht bloß schwierig, sondern geradezu unmöglich ist, die päpstliche Kurie anzugehen. — Französische Bischöfe stellten beim Vatikanum den Antrag, daß die Dispensfakultäten der Bischöfe bezüglich der Ehehindernisse möchten erweitert werden[4].

---

[1] Schulte, E.-R. S. 374. [2] E.-R. V. S. 27 ff.
[3] K.-R. S. 915. [4] Martin, Coll. Ed. II. p. 168.

VI. Fälle, in welchen Seelsorgsgeistliche auf Grund bischöflicher Fakultät dispensiren können.

Es kommt im Pastoral-Leben hie und da der Fall vor, daß ein zwischen den Nupturienten obwaltendes trennendes Ehehinderniß erst entdeckt wird, nachdem schon Alles zur Hochzeit bereit ist und die Kopulation ohne Gefahr schweren Aergernisses nicht verschoben werden kann. In solchem Falle entsteht sowohl für den betreffenden Geistlichen wie auch für die Brautleute eine nicht geringe Verlegenheit und nicht selten störende Verwirrung. Mit Rücksicht darauf erhalten in manchen Diözesen die Kuratgeistlichen von ihrem Bischof die Vollmacht, in solchen Nothfällen von dem trennenden Ehehindernisse, wenn es geheimer und diffamirender Natur ist, also dessen Bekanntwerdung für den oder die Kontrahenten sehr beschämend wäre, für den Gewissensbereich (pro foro interno) zu dispensiren, so daß die Brautpersonen eine giltige und erlaubte Ehe schließen können. Der betreffende Geistliche muß aber sofort den Ordinarius davon in Kenntniß setzen und von ihm für die Eheleute die formelle Dispensation erbitten.

In der Diözese Rottenburg[1] können Pfarrer, Pfarrkurate, Kapläne, Pfarrverweser, Kaplaneiverweser und Vikare auf Grund bischöflicher Fakultät pro foro interno dispensiren:

a) Von dem geheimen Ehehinderniß der illegitimen Schwägerschaft, wenn Alles zur Hochzeit parat ist und die Trauung ohne große Gefahr schweren Aergernisses nicht verschoben werden kann — selbst im ersten Grade der geraden Linie, wo der Konkubitus mit der Mutter der Braut stattgefunden hat; nur darf derselbe nicht vor der Geburt der Braut vorgekommen sein, weil sonst der Bräutigam der Vater der Braut sein könnte.

> Titus konkumbirt mit der Schwester, Nichte und dem Geschwisterkind seiner Braut; folglich ist er mit derselben dreifach verschwägert und könnte unter obiger Voraussetzung von seinem Beichtvater darin dispensirt werden; nicht aber, wenn auch nur mit der einfachen Schwägerschaft ein anderes Hinderniß konkurrirte.

Das Verschweigen der inzestuösen Kopula oder der schlimmen Absicht, durch die Kopula die Dispensertheilung zu erzwingen oder doch wenigstens leichter zu erlangen, macht seit dem päpstlichen Dekret vom 25. Juni 1885 die Ehedispensen nicht mehr ungiltig, darum haben wir die beiden Fälle b und c gestrichen[2]. Vgl. S. 524.

b) Von dem Ehehindernisse des Verbrechens, wenn mit dem Ehebruch nur das Eheversprechen verbunden ist. Es muß aber dieses Ehehinderniß durchaus geheim (omnino occultum) sein, so daß um dasselbe außer den Brautpersonen nur der Beichtvater weiß; der Ehebruch darf

[1] Erlaß vom 16. Nov. 1875. [2] Erlaß vom 11. Sept. 1885.

weder mit faktischer Eheschließung noch mit Gattenmord verbunden sein; sodann muß es sich um eine erst zu schließende Ehe handeln, für welche schon Alles bereit ist.

Wenn das Ehehinderniß zur Zeit noch geheim, aber *nicht* diffamirend ist und die erforderliche Dispens auf keine Weise (auch nicht auf telegraphischem Wege) vorher eingeholt werden kann, so darf der betreffende Geistliche, wenn Alles zur Hochzeit bereit ist, den Nupturienten gestatten, daß sie die Ehe unter der *Bedingung*, wenn sie vom Bischof Dispens erhalten, schließen; hiebei hat er ihnen strengstens einzuschärfen, daß sie sich der Vollziehung der Ehe zu enthalten und nach erlangter Dispens den Ehekonsens zu erneuern haben. Die erbetene Dispens wird in kürzester Zeit gewährt werden.

Ist das Ehehinderniß *öffentlich bekannt* und Alles zur Hochzeit parat, so daß die Trauung ohne Skandal nicht verschoben werden kann, so darf der Pfarrer solche Nupturienten dennoch in *keinem Falle* zur Eheschließung zulassen, bis die erforderliche Dispens telegraphisch eingeholt worden ist.

Aehnlicher Vollmachten erfreuen sich auch die Pfarrer und Beichtväter der Diözese *Eichstädt*[1].

§. 30.

Die kanonischen Dispensationsgründe.

Die Dispens wird nicht ohne hinreichende Gründe gewährt. Diese Gründe theilt man ein:

a) in *ehrbare*, causae honestae, d. h. solche Gründe, welche keine nachtheilige Beziehung auf den sittlichen Charakter der Ehekontrahenten zulassen, und

b) in *ehrenrührige*, causae infamantes, d. h. solche, welche in einem Verbrechen der Kontrahenten ihre Entstehung haben und deßhalb für dieselben diffamirend sind;

c) in causae *finales* seu motivae;

d) in causae *impellentes* sive impulsivae.

Unter causae finales versteht man solche Gründe, welche für sich allein schon zur Gewährung der erbetenen Dispens ausreichen; während man unter causae impulsivae solche begreift, welche nur in Verbindung mit den Hauptgründen (causae finales) zur Bestimmung des Dispensators beizutragen geeignet sind. Ist nun die causa finalis (Hauptgrund) falsch, so ist die Dispens selbst null und nichtig, selbst in dem Falle, wo die Bittsteller in bona fide waren, z. B. wenn sie aus Einfalt oder Un-

[1] Instructio pastor. (a. 1871) p. 365. 313 n. 4. 6 et p. 314 n. 7.

VI. Fälle, in welchen Seelsorgsgeistliche auf Grund bischöflicher Fakultät dispensiren können.

Es kommt im Pastoral-Leben hie und da der Fall vor, daß ein zwischen den Nupturienten obwaltendes trennendes Ehehinderniß erst entdeckt wird, nachdem schon Alles zur Hochzeit bereit ist und die Kopulation ohne Gefahr schweren Aergernisses nicht verschoben werden kann. In solchem Falle entsteht sowohl für den betreffenden Geistlichen wie auch für die Brautleute eine nicht geringe Verlegenheit und nicht selten störende Verwirrung. Mit Rücksicht darauf erhalten in manchen Diözesen die Kuratgeistlichen von ihrem Bischof die Vollmacht, in solchen Nothfällen von dem trennenden Ehehindernisse, wenn es geheimer und diffamirender Natur ist, also dessen Bekanntwerdung für den oder die Kontrahenten sehr beschämend wäre, für den Gewissensbereich (pro foro interno) zu dispensiren, so daß die Brautpersonen eine giltige und erlaubte Ehe schließen können. Der betreffende Geistliche muß aber sofort den Ordinarius davon in Kenntniß setzen und von ihm für die Eheleute die formelle Dispensation erbitten.

In der Diözese Rottenburg[1] können Pfarrer, Pfarrkurate, Kapläne, Pfarrverweser, Kaplaneiverweser und Vikare auf Grund bischöflicher Fakultät pro foro interno dispensiren:

a) Von dem geheimen Ehehinderniß der illegitimen Schwägerschaft, wenn Alles zur Hochzeit parat ist und die Trauung ohne große Gefahr schweren Aergernisses nicht verschoben werden kann — selbst im ersten Grade der geraden Linie, wo der Konkubitus mit der Mutter der Braut stattgefunden hat; nur darf derselbe nicht vor der Geburt der Braut vorgekommen sein, weil sonst der Bräutigam der Vater der Braut sein könnte.

> Titus konkumbirt mit der Schwester, Nichte und dem Geschwisterkind seiner Braut; folglich ist er mit derselben dreifach verschwägert und könnte unter obiger Voraussetzung von seinem Beichtvater darin dispensirt werden; nicht aber, wenn auch nur mit der einfachen Schwägerschaft ein anderes Hinderniß konkurrirte.

Das Verschweigen der inzestuösen Kopula oder der schlimmen Absicht, durch die Kopula die Dispensertheilung zu erzwingen oder doch wenigstens leichter zu erlangen, macht seit dem päpstlichen Dekret vom 25. Juni 1885 die Ehedispensen nicht mehr ungiltig, darum haben wir die beiden Fälle b und c gestrichen[2]. Vgl. S. 524.

b) Von dem Ehehindernisse des Verbrechens, wenn mit dem Ehebruch nur das Eheversprechen verbunden ist. Es muß aber dieses Ehehinderniß durchaus geheim (omnino occultum) sein, so daß um dasselbe außer den Brautpersonen nur der Beichtvater weiß; der Ehebruch darf

[1] Erlaß vom 16. Nov. 1875. [2] Erlaß vom 11. Sept. 1885.

weder mit faktischer Eheschließung noch mit Gattenmord verbunden sein; sodann muß es sich um eine erst zu schließende Ehe handeln, für welche schon Alles bereit ist.

Wenn das Ehehinderniß zur Zeit noch geheim, aber *nicht* diffamirend ist und die erforderliche Dispens auf keine Weise (auch nicht auf telegraphischem Wege) vorher eingeholt werden kann, so darf der betreffende Geistliche, wenn Alles zur Hochzeit bereit ist, den Nupturienten gestatten, daß sie die Ehe unter der *Bedingung*, wenn sie vom Bischof Dispens erhalten, schließen; hiebei hat er ihnen strengstens einzuschärfen, daß sie sich der Vollziehung der Ehe zu enthalten und nach erlangter Dispens den Ehekonsens zu erneuern haben. Die erbetene Dispens wird in kürzester Zeit gewährt werden.

Ist das Ehehinderniß *öffentlich bekannt* und Alles zur Hochzeit parat, so daß die Trauung ohne Skandal nicht verschoben werden kann, so darf der Pfarrer solche Nupturienten dennoch in *keinem Falle* zur Eheschließung zulassen, bis die erforderliche Dispens telegraphisch eingeholt worden ist.

Aehnlicher Vollmachten erfreuen sich auch die Pfarrer und Beichtväter der Diözese Eichstädt[1].

§. 30.

Die kanonischen Dispensationsgründe.

Die Dispens wird nicht ohne hinreichende Gründe gewährt. Diese Gründe theilt man ein:

a) in *ehrbare*, causae honestae, d. h. solche Gründe, welche keine nachtheilige Beziehung auf den sittlichen Charakter der Ehekontrahenten zulassen, und

b) in *ehrenrührige*, causae infamantes, d. h. solche, welche in einem Verbrechen der Kontrahenten ihre Entstehung haben und deßhalb für dieselben diffamirend sind;

c) in causae *finales* seu motivae;

d) in causae *impellentes* sive impulsivae.

Unter causae finales versteht man solche Gründe, welche für sich allein schon zur Gewährung der erbetenen Dispens ausreichen; während man unter causae impulsivae solche begreift, welche nur in Verbindung mit den Hauptgründen (causae finales) zur Bestimmung des Dispensators beizutragen geeignet sind. Ist nun die causa finalis (Hauptgrund) falsch, so ist die Dispens selbst null und nichtig, selbst in dem Falle, wo die Bittsteller in bona fide waren, z. B. wenn sie aus Einfalt oder Un-

[1] Instructio pastor. (a. 1871) p. 365. 313 n. 4. 6 et p. 314 n. 7.

wissenheit gehandelt haben, oder wenn eine dritte Person unter Angabe eines falschen Grundes für sie ohne ihr Wissen Dispens erwirkt hätte. Es ist ferner von der Wahrheit aller angegebenen eigentlichen Gründe die Giltigkeit der Dispens bedingt, so daß also in dem Falle, wo von zwei angegebenen Gründen der eine wahr und der andere falsch ist, die daraufhin ertheilte Dispens als nichtig betrachtet werden muß, wenn auch selbst auf jeden einzelnen dieser Gründe zuweilen Dispens ertheilt wird[1].

A. Ehrbare Ehedispensgründe, causae honestae.

I. Angustia loci, Enge des Geburtsortes der Braut.

Dieser Grund, der stets nur für das weibliche Geschlecht gilt, ist dann vorhanden, wenn die Braut aus einer ehrbaren Familie in ihrem kleinen, höchstens 300 Haushaltungen zählenden Geburtsort (wo gewöhnlich auch deren Eltern wohnen) außer dem Kreise ihrer Verwandten zu einer ihrem Stande, ihrer Bildung, ihrem Alter, ihrem Vermögen u. dgl. entsprechenden, standesgemäßen Heirath nicht gelangen kann. Zur Unterstützung dieses Grundes genügt die Angabe, daß die Braut, wiewohl im heirathsfähigen Alter stehend, bis dato in ihrem Geburtsorte keinen passenden Heirathsantrag erhalten, oder von keinem Mann ihres Standes zur Ehe verlangt worden ist; denn unschicklich und wider die gute Sitte wäre es, wenn Mädchen in dieser Angelegenheit die ersten Schritte thun und sich um Freier umsehen würden.

Die angustia loci reicht gewöhnlich hin in den entfernteren Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft und bildet für sich allein nur dann einen Dispensgrund, wenn der Ort höchstens 300 Feuerherde, d. h. 300 Häuser, Familien oder Haushaltungen oder 1500 Einwohner hat[2].

Die Vorstadt wird zur Stadt gezählt, wenn sie nicht eine röm. Meile (eine starke Viertelstunde) von derselben entfernt ist. Nie aber kommt die Zahl der Feuerherde oder Häuser einer Pfarrei in Betracht, sondern die des Ortes (loci) oder auch mehrerer zusammengehöriger Ortschaften, wenn sie nicht über eine röm. Meile weit von einander entfernt sind[3].

> Instructio s. Congregationis de Propaganda fide super dispensationibus matrimonialibus dd. 9. Maji 1877: „Angustia loci sive absoluta, sive relativa (ratione tantum oratricis), quum scilicet in loco originis vel etiam domicilii cognatio feminae ita sit propagata, ut alium paris conditionis, cui nubat invenire nequeat, nisi consanguineum vel affinem, patriam vero deserere ei sit durum.[4]

---

[1] Knopp, E.-R. S. 442. 444.

[2] Schreiben Pius' IX. vom 30. August bezw. 6. Sept. 1847; Vering, K.-R. S. 916. Feije, De imped. p. 593.

[3] S. C. C. 8. Jul. 1876. Silbernagl, K.-R. S. 491.

In manchen Gemeinden kann es vorkommen, daß eine Frauensperson mit fast allen Einwohnern bis zum vierten Grade blutsverwandt oder verschwägert ist und deßhalb, weil Mädchen in der Regel nicht gern nach auswärts heirathen, gewissermaßen zu einer Verwandtenehe genöthigt wird. Hierdurch erlangt dieser Dispensgrund ein besonderes Gewicht.

Im Kurialstyle lautet der Dispensgrund:

Cum dicta oratrix in loco (— sui domicilii, vel originis, vel ubi praedia sua possidet —) propter illius angustiam virum sibi non consanguineum vel affinem vel alio affectum impedimento paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, cupiunt oratores matrimonialiter invicem copulari. Sed quia etc.

II. Angustia locorum, Enge des Geburts- und Wohnortes der Braut.

Dieser Dispensgrund liegt vor, wenn sich der Braut, welche bereits das gewöhnliche Heirathsalter erreicht, weder in ihrem Geburtsorte, noch in dem davon verschiedenen gegenwärtigen Wohnorte eine passende und annehmbare Gelegenheit zu heirathen dargeboten hat.

Die angustia locorum genügt in den Fällen, wo die angustia loci für sich allein nicht hinreichen würde.

Nach dem römischen Kurialstyle:

Cum dicta oratrix in dictis locis, etiam de uno ad alium se transferendo, propter illorum angustiam virum sibi non consanguineum etc. ut supra.

Oder man kann die Ursache mit einem Worte anführen: „angustia loci originis et domicilii.“ Es sollte aber dann auch die Zahl der Feuerherde am genannten Orte angegeben werden.

III. Die angustia loci sponsae cum clausula: Et si extra.

Der genannte Dispensgrund kann geltend gemacht werden, wenn die Braut wegen unzureichender Mitgift auch nach Außen keine ihren Verhältnissen entsprechende Heirath machen kann.

Dieser Grund ist zureichend bei Dispensen ab impedimento consanguinitatis et affinitatis lineae transversae in gradu tertio attingente secundum. Außer der angustia loci kann natürlich auch die angustia locorum mit der Klausel: Et si extra als Dispensgrund angeführt werden.

Im Kurialstyle: Cum dicta mulier in dicto loco propter illius angustiam virum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et si extra dictum locum nubere cogeretur, dos, quam ipsa habet, non esset competens neque sufficiens, ut cum ea virum, cui juxta status sui conditionem nubere possit invenire valeret etc.

IV. Incompetentia dotis sponsae, Mangel oder Unzulänglichkeit der Mitgift der Braut.

Die inkompetente dos bildet einen Dispensgrund: a) wenn das Vermögen der Braut so gering ist, daß dieselbe außerhalb ihrer Verwandtschaft in dem Wohnorte ihrer Eltern zu keiner standesgemäßen Heirath kommen kann, obgleich ihr Vermögen an einem andern Orte dazu hinreichen würde; oder b) wenn eine dritte Person die Verpflichtung übernimmt, für eine standesmäßige Ausstattung der Braut zu sorgen, im Falle diese Verwandten- oder Affinenehe zu Stande kommt; oder c) wenn die Eltern der sponsa nicht in der Lage sind, ihre Tochter jetzt standesgemäß zu dotiren, weil sie dadurch sich selbst und ihren andern Kindern die zum standesgemäßen Leben erforderlichen Mittel entziehen würden; oder d) wenn das Heirathsgut der Braut durch Rechtsstreitigkeiten und Prozesse ganz oder theilweise in Frage gestellt ist; oder e) wenn die sponsa auf Erbschaft u. dgl. zwar Hoffnung, aber keinen sichern Rechtstitel hat.

Für die entfernteren Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft genügt die einfache incompetentia dotis, wo nämlich die Braut entweder gar keine oder eine nach Maßgabe der persönlichen und örtlichen Verhältnisse nicht kompetente dos besitzt.

Instructio: „Si femina non habeat actu tantam dotem, ut extraneo aequalis conditionis, qui neque consanguineus neque affinis sit, nubere possit, in proprio loco, in quo commoratur. Quae causa magis urget, si mulier penitus indotata existat, et consanguineus vel affinis eam in uxorem ducere, aut etiam convenienter ex integro dotare paratus sit."

Dispensgrund: Cum dicta oratrix dotem habeat minus competentem (indotata existat) juxta status sui conditionem, cum qua virum sibi non consanguineum vel affinem, paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et dictus orator illam cum dicta minus competenti dote (illam sic indotatam) uxorem ducere intendat etc.

Für den dritten Grad der Konsanguinität und Affinität, berührend den zweiten, sowie für den ersten Grad der öffentlichen Ehrbarkeit, kann die incompetentia dotis nur dann als Dispensgrund geltend gemacht werden:

1. Wenn der Bräutigam die Verpflichtung übernimmt, die sponsa indotata standesgemäß auszustatten.

Im römischen Kanzleistyle:

Cum dicta oratrix indotata existat, et dictus orator illam sic indotatam in uxorem ducere ac usque ad quantitatem, secundum dictae oratricis qualitatem, competenter ex integro dotare intendat etc.

2. Wenn der Bräutigam sich verpflichtet, das, was an der standesgemäßen Ausstattung der Braut noch fehlt, aus seinem eigenen Vermögen zu ergänzen.

Im römischen Kurialstyle:

Cum dicta oratrix dotem habeat minus competentem, juxta status sui conditionem, cum qua virum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et dictus orator illam cum dicta minus competenti dote in uxorem ducere illiusque dotem usque ad quantitatem secundum dictae oratricis qualitatem competenter augere intendat etc.

3. Wenn eine dritte Person sich verbindlich macht, für die standesmäßige Ausstattung der Braut zu sorgen, falls fragliche Verwandten- oder Affinenehe zu Stande kommt.

In stylo Curiae:

Cum dicta oratrix dotem habeat minus competentem, juxta status sui conditionem, cum qua virum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et quidam oratorum consanguineus, ad id alias non obligatus, oratricis dotem, ita tamen, ut oratori nubat, et non alias, usque ad quantitatem secundum ejusdem oratricis qualitatem competenter augere, dictusque orator illam cum dicta minus competenti dote et illius augmento in uxorem ducere intendat etc.

Die incompetentia dotis kann als Dispensgrund nicht geltend gemacht werden:

a) wenn die Braut, deren vermögliche Eltern noch am Leben sind, kein eigenes besonderes Vermögen besitzt;

b) wenn eine arme Frauensperson, welche eine standesgemäße Heirath machen könnte, ihren reichen oder vornehmeren Verwandten heirathen will;

c) wenn einem Mädchen schon früher und ohne Rücksicht auf fragliche Heirath von einem Dritten eine dos competens zugesichert worden ist.

V. Aetas sponsae superadulta, vorgerücktes Alter der Braut.

Dieser Dispensationsgrund liegt vor, wenn die Braut das 24. Lebensjahr zurückgelegt und bis zu dem betreffenden Momente keine passende und annehmbare Gelegenheit zur Verheirathung gefunden hat, d. h. von keinem Manne ihres Standes zur Ehe begehrt worden ist. Diese causa dispensandi ist aber auch in dem Falle vorhanden, wo die Braut schon einmal eine passende Gelegenheit zu einer anständigen Versorgung ausgeschlagen hat, weil sie damals den Vorsatz hatte, niemals zu heirathen[1].

[1] Knopp, E.-R. S. 454.

Dieser Grund gilt natürlich weder für Wittwen noch für Männer; auch genügt derselbe für sich allein nur in den entfernteren Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft.

Instructio: „Si femina 24^m aetatis annum jam egressa hactenus virum paris conditionis, cui nubere possit, non invenit. Haec vero causa haud suffragatur viduae, quae ad alias nuptias convolare cupiat."

Im römischen Kanzleistyle: Quod dicta oratrix, vigesimum quartum annum et ultra suae aetatis agens, hactenus virum paris conditionis, cui nubere possit, non invenit, cupiunt etc. Sed quia etc.

Wird die aetas superadulta allein als Dispensgrund geltend gemacht, so ist es räthlich, das Alter der Braut ganz genau anzugeben, weil die Dispens viel leichter erlangt wird, wenn die Braut schon seit vielen Jahren das 24. Lebensjahr überschritten hat. — Von hoher Seite wird uns mitgetheilt, daß der Heilige Vater wünsche, es solle stets das Alter beider Petenten angegeben werden, auch wenn die aetas superadulta nicht als Dispensgrund geltend gemacht werde.

VI. Bonum pacis, Wiederherstellung und Sicherung des Friedens.

Diese causa dispensandi liegt vor:

1. Wenn zwischen den Oratoren oder deren Familien bedeutende vermögensrechtliche Prozesse ausgebrochen sind, und die beabsichtigte Ehe als ein wirksames Mittel zu gütlicher Beilegung eben dieser Prozesse betrachtet werden kann (exstinctio litium seu processuum).

Instructio: „Bonum pacis, quo nomine veniunt nedum foedera inter regna et Principes, sed etiam exstinctio gravium inimicitiarum, rixarum et odiorum civilium. Haec causa adducitur vel ad exstinguendas graves inimicitias, quae inter contrahentium consanguineos vel affines ortae sint quaeque matrimonii celebratione omnino componentur; vel quando inter contrahentium consanguineos et affines inimicitiae graves viguerint, et, licet pax inter ipsos inita jam sit, celebratio tamen matrimonii ad ipsius pacis confirmationem maxime conduceret."

Die instructio führt sodann noch als besonderen Grund an: „Lites super successione bonorum jam exortae, vel earundem grave et imminens periculum. Si mulier gravem litem super successione bonorum magni momenti sustineat, neque adest."

Im Kurialstyle: Cum inter dictos oratores sive eorum parentes graves lites super rebus magni momenti ortae jam sint et ad praesens vigeant, aliunde tamen quam ex causa matrimonii inter dictos oratores contrahendi provenientes et ante illius tractatum exortae, certumque sit, quod, si oratores ipsi invicem matrimonialiter copularentur, lites hujusmodi omnino componerentur: pro illis igitur componendis ac pro bono pacis cupiunt etc.

2. Wenn zwischen den Familien der Petenten eine gravis inimicitia besteht und die gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß durch das Zustandekommen der fraglichen Ehe diese Feindschaft gehoben und der Friede wieder hergestellt werde (inimicitiae componendae, sedandae).

In stylo Curiae: Cum inter dictorum oratorum parentes et consanguineos vel affines graves inimicitiae ortae jam sint et de praesenti jam vigeant, aliunde tamen quam ex causa inter eos contrahendi provenientes et ante illius tractatum exortae; certumque sit, quod, si oratores ipsi invicem matrimonialiter copularentur, inimicitiae hujusmodi omnino componerentur: pro illis igitur componendis ac pro bono pacis cupiunt oratores praedicti etc.

3. Wenn zwischen Bittstellern oder deren Familien vorher eine inimicitia gravis bestand, dieselbe nun zwar beigelegt, aber zur Bekräftigung und Sicherung des Friedens das Zustandekommen der in Rede stehenden Ehe sehr wünschenswerth erscheint (confirmatio pacis).

In stylo Curiae Romanae: Cum inter dictam oratricem ac oratorem ipsum nec non eorum parentes, consanguineos vel affines graves inimicitiae viguerint, aliunde tamen etc. ut supra . . . exortae, et licet pax inter eos de recenti inita fuerit, nihilominus pro illius confirmatione cupiunt etc.

Auf Grund des bonum pacis kann dispensirt werden selbst im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, und beim Hinzutritt noch anderer in den entfernteren Graden ausreichender Gründe selbst im zweiten den ersten berührenden Grade.

Versus:

Pax ut servetur, moderamen juris habetur.

Saepius evenit, quod parochi in precibus causam ponant, „verosimiliter timendum fore, ne oratorum familiae, sive ipsi oratores ad lites et processus ob bonorum successionem vel divisionem deveniant". Haec autem causa minime est canonica. Quare si hic metus, licet probabilis sit, absque aliis causis vere canonicis unice allegetur, sane propterea dispensatio impetrari nequit, ne in remotioribus quidem gradibus. Si tamen causae vere canonicae concurrant, ejusmodi metus poterit allegari, ut inde caeteris causis pondus accedat[1].

VII. Conservatio divitiarum in eadem familia illustri, Erhaltung der Güter einer durch Adel und Verdienste ausgezeichneten Familie.

Dieser Dispensgrund ist nach Dr. Knopp[2] vorhanden:

1. Wenn eine Linie eines adeligen Hauses ohne männlichen Erben ist und folglich das Vermögen derselben in eine andere Familie über-

[1] Bangen, l. c. p. 186. [2] E.-R. S. 456.

gehen würde, wenn die weibliche Descendenz außer der Verwandtschaft zu heirathen gezwungen wäre.

2. Wenn Jemand zur Erhaltung seiner durch Abstammung ausgezeichneten Familie sein ganzes Vermögen einer Verwandten vermacht, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie einen Mann aus dem Kreise ihrer Verwandtschaft nehme.

In der Regel genügt dieser Grund für die entfernteren Grade der Konsanguinität und Affinität; unter besonderen Umständen jedoch auch für die näheren Grade.

Im römischen Style: Cum nobilis familia N. N. sine masculo haerede in sua linea decedens solam oratricem pro universali haerede reliquerit et oratrix oratori, qui alias de eadem familia, licet diversae lineae, existit, ut bona conserventur in familia, matrimonialiter copulari intendit. Sed quia etc.

Ob hanc causam dispensavit Gregorius XIII. anno 1575 cum D. Luisa Comitissa Sanctae Gadeae, ut nuberet patruo, cui prius soror ejus nupserat, et insuper illa voto continentiae adstricta erat. — Semper supponitur agi de familia nobili atque illustri, quia, ut conservetur in eodem sanguine, et ad pietatem et ad bonum publicum pertinet. — Si oratorum familia honesta quidem, non tamen illustris atque nobilis est, causa ob conservationem vel bonorum in familia vel ipsius familiae proprie canonica non est. Nihilominus saepius haec causa ita proponitur: id quod vituperandum non est, dummodo aliae causae vere canonicae concurrant[1].

Unterm 25. August 1823 wurde dem Klerus der Olmützer Diözese bedeutet, daß bei dem Umstande, wo mehrere Gesuche um Ehedispensen im ersten Grade der Schwägerschaft vorkommen, die Vermuthung eintrete, die ungetheilte Beibehaltung des Vermögens sei öfters die versteckte Ursache solcher Heirathen, welche jedoch unter den Dispensgründen nicht Platz finden soll.

VIII. Excellentia meritorum, ausgezeichnetes Verdienst der Bittsteller selbst oder deren Verwandten um die Kirche.

Die Größe der eigenen Verdienste der Brautleute oder deren Familie um die Kirche gilt, wie Dr. Schulte schreibt, für einen Grund, in Erwägung der besonderen Umstände, je nach der Beschaffenheit derselben, von Impedimenten, welche einer Ehe der Petenten entgegenstehen, zu dispensiren. Namentlich trifft dieser Grund zu bei der Stiftung von Benefizien und sonstigen Liberalitätshandlungen[2].

---

[1] Bangen, Instr. pract. II. p. 190. [2] E.-R. S. 362.

Instructio: „Excellentia meritorum, cum aliquis aut contra fidei catholicae hostes dimicatione aut liberalitate erga ecclesiam, aut doctrina, virtute aliove modo de religione sit optime meritus.“

In stylo Curiae: Cum oratrix, ejus parentes, majores aut si qui pro ea intercedit, Ecclesiae multa beneficia praestiterint tum tempore belli, tum pacis, aut alia occasione, fundando, aedificando vel dotando ecclesias, militando contra Ecclesiae hostes et aliqualem habituri sint consolationem, si dispensaretur, ideo etc.

IX. Oratrix filiis gravata.

Dieser Grund kann geltend gemacht werden bei einer Wittwe, welche zur standesmäßigen Erziehung ihrer Kinder die nöthigen Mittel nicht besitzt, nun aber von einem vermöglichen Blutsverwandten oder verschwägerten Manne einen Heirathsantrag erhält mit dem Versprechen, für die standesgemäße Erziehung dieser Vorkinder mit seinem Vermögen einzustehen, im Falle diese Ehe zu Stande kommt.

Dieser Grund reicht hin zur Dispensation in den entfernteren Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft.

Instructio: „Paupertas viduae, quae numerosa prole sit onerata et vir eam alere polliceatur. Sed quandoque remedio dispensationis succurritur viduae ea tantum de causa, quod junior sit, atque in periculo incontinentiae versetur.“

Haec causa sic exponitur:

Cum dicta oratrix vidua et (v. gr. quinque) filiis ex alio viro procreatis gravata existat et dictus orator illam in uxorem ducere dictosque ejus filios alere et gubernare intendat, cupiunt etc.

Dazu bemerkt Dr. Bangen[1]:

Attamen de moribus nostris vix contingit, ut causa illa praefatis terminis exprimatur; plerumque enim sic formatur: a) oratrix gravata est liberis (enumerandi sunt cum expressione aetatis), ob quorum nutritionem atque educationem denuo matrimonium necessario inire debet; b) cum vero valde sit indigens (parvum solummodo praedium rusticum possideat), difficile omnino est, ut alium, cui nubat, virum inveniat; c) orator autem consanguineus (affinis) eandem nihilominus ducere intendit hisque omnino par est, ut (vel opibus, vel manuum industria) liberos praefatos sufficienter alat atque enutriat etc.

Ex causa ita formata saepius dispensatio super primo affinitatis gradu conceditur, maxime inter agrestes homines atque ruricolas, imprimis si accedat, quod orator jus habeat vel permanendi sub eodem tecto cum oratrice, vel si discedere voluerit, exigendi aliquam bonorum partem, quam tamen exsolvens oratrix

[1] L. c. p. 187.

nimium gravaretur. Causa ita expressa pro nostris rerum conditionibus sane frequentissima est. — Meminerint vero animarum curatores, nullam adesse dispensandi causam, si oratrix liberos quidem ex priori conjugio superstites habeat, est jam satis adultos, qui peractis educationis annis vel jam nunc vel saltem brevi valeant suapte industria rem familiarem administrare. Tantum enim abest, ut ejusmodi matrimonium sit desiderabile, ut potius in liberorum damnum cedat atque rixis objurgiisque ansam praebere soleat. — Nec minus favorabilis est casus, ubi vidua non quidem liberis est gravata nec opibus destituta, sed negotium, ut ajunt, valde complicatum gerit, vel rem domesticam nimis amplam habet, ita ut propterea secundas nuptias inire coacta, ducere intendat virum consanguineum vel affinem, qui jam negotii vel rei domesticae administrationem bene suscipere valeat. — Causa etenim haec canonica minima est, insuper vidua innupta remanens nihilominus eundem consanguineum vel affinem ad rem domesticam administrandam adhibere potest; vel, si maluerit, ob dotem sufficientem alium sane virum sibi convenientem inveniet.

Manche Kanoniſten drücken den in Rede ſtehenden Dispenſationsgrund alſo aus: Si oratrix vel orator filios habeat ex alio matrimonio. Man geht nämlich von der Vorausſetzung aus, daß die Verwandten des verſtorbenen Ehetheils beſſere Stiefväter und Stiefmütter für die zurückgebliebenen Kinder ſein werden als nicht blutsverwandte Perſonen. Einige Kirchenrechtslehrer dehnen dieſe causa dispensandi aus und reden darum auch von einer necessitas auxilii, welche bei entfernteren Graden der Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft geltend gemacht werden könne, v. g. si mulier defectu viri nequeat rebus suis satis consulere, vel filiis providere. — Juvabit porro ad dispensationem facilius obtinendam eamque justam reddendam, si aliae causae non inveniantur sufficientes, allegare orbitatem feminae a parentibus vel saltem a patre, quod sufficit et necesse est, ut orphana vere dicatur.

Haringer[1]: In neuerer Zeit ſcheint die Anſicht des Sanchez (de matr. l. 8. disp. 19, n. 34), daß vorſtehender Grund auch bei Wittwern gelte, immer mehr und mehr ſich zu beſtätigen; denn wiederholt finden wir in den Reſkripten der Datarie unter andern vernünftigen Gründen auch den angeführt: damit die von der verſtorbenen Frau hinterlaſſenen Kinder eine gute Erziehung bekommen.

[1] E.-R. S. 270. Gerlach, K.-R. S. 192. Vering, K.-R. S. 916.

X. Periculum fidei, haeresis, seductionis, die gegründete Furcht, es möchte die Bittstellerin eine gemischte Ehe oder die gemischte Ehe vor dem protestantischen Pfarrer eingehen, falls die erbetene Dispens nicht ertheilt würde.

Diese causa dispensandi ist vorhanden, wenn in dem Wohnorte der oratrix so wenige Katholiken wohnen, daß sie zur Eingehung einer Mischehe gewissermaßen genöthigt wäre, wenn fragliche Ehe nicht zu Stande kommen könnte.

Hierher gehört auch die Gefahr einer vor einem akatholischen Religionsdiener einzugehenden gemischten Ehe.

Instructio: „Periculum matrimonii mixti, vel coram acatholico ministro celebrandi. Quando periculum adest, quod volentes matrimonium in aliquo etiam ex majoribus gradibus contrahere, ex denegatione dispensationis ad ministrum acatholicum accedant pro nuptiis celebrandis spreta Ecclesiae auctoritate, justa invenitur dispensandi causa, quia adest non modo gravissimum fidelium scandalum, sed etiam timor perversionis, et defectionis a fide taliter agentium et matrimonii impedimenta contemnentium, maxime in regionibus, ubi haereses impune grassantur. Id docuit haec S. Congregatio in Instructione die 17. Apr. 1820 ad Archiepiscopum Quebecensem data. Pariter cum Vicarius Apostolicus Bosniae postulasset, utrum dispensationem elargiri posset iis Catholicis, qui nullum aliud praetexunt motivum quam vesanum amorem, et simul praevidetur, dispensatione denegata, eos coram iudice infideli coniugium fore inituros, S. Congregatio S. Officii in Feria IV, 14. Augusti 1822 decrevit: ‚respondendum Oratori, quod in exposito casu utatur facultatibus sibi in Form. II. commissis, prout in Domino expedire judicaverit.' Tantumdem dicendum de periculo, quod pars catholica cum acatholica Matrimonium celebrare audeat."

In stylo Curiae: Cum oratores praedicti noverint se fidei orthodoxae cultores ac Deo dante, sub obedientia sanctae Romanae Ecclesiae vivere et mori intendant, et in illis partibus non satis tutum sit, cum quibusvis personis matrimonium contrahere ipsique oratores pares religione existant, cupiunt etc.

XI. Periculum vitae aut mortis.

Diese causa dispensandi liegt vor, wenn mit Grund zu befürchten ist, es möchten die Brautleute oder auch nur ein Theil davon sich das Leben nehmen, oder einem von ihnen von einer dritten Person das Leben genommen werden, falls die betreffende Ehe nicht zu Stande kommen könnte. Im ersteren Falle müßte dem Bittgesuche ein ärztliches Zeugniß beigegeben werden.

Weibliche Petenten machen nicht selten geltend, daß sie vor Gram sterben werden, wenn die Dispens nicht gewährt würde. In den meisten Fällen wird dies wohl nur ein eitles Vorgeben sein, das keine Berücksichtigung verdient. — Dem Klerus der Olmützer Diözese wurde unterm 31. Oktober 1851 bedeutet, es habe sich der Fall ergeben, daß die Bekanntschaft zwischen Verwandten, welche zu ihrer Verehelichung der Dispens bedurften, auf das Leben und die Gesundheit des einen Theiles nachtheilig eingewirkt habe. Die Seelsorger erhielten daher die Weisung, daß sie in ähnlichen Fällen, wo ihre Pfarrkinder solche Bekanntschaften mit Verwandten anfangen und bis zu der die Verstandeskräfte angreifenden Beharrlichkeit fortsetzen, auch dadurch das Ordinariat zur Nachgiebigkeit zu bewegen glauben, nicht zusehen, sondern in rechter Zeit durch kluge Ermahnungen dieselben abhalten und von der Unmöglichkeit die Dispens selbst durch ärztliche Zeugnisse zu erlangen, überzeugen sollen, indem sonst bald Gesundheitsvorwände zum Dispensmotive dienen würden.

XII. Evitatio scandalorum.

Darunter versteht man die gegründete Befürchtung, es möchte, wenn die betreffende Ehe nicht bewilligt würde, ein großes Aergerniß entstehen.

Reiffenstuel: Sub scandalo intelligitur occasio, causa vel periculum gravis peccati.

Instructio: „Remotio gravium scandalorum. Cessatio publici concubinatus.“

XIII. Periculum, tantum matrimoniam civile contrahendi.

Darunter versteht man die begründete Besorgniß, es möchten die verwandten Petenten im Falle der Dispensverweigerung in Ländern, in denen, wie in Deutschland und der Schweiz, die obligatorische Zivilehe eingeführt ist, sich mit der bloßen bürgerlichen Ehe begnügen, oder in Ländern, in denen nur die Nothzivilehe besteht, wie in Oesterreich, auf ihrem Ehevorhaben beharren und dann in Folge der kirchlichen Dispensverweigerung sich an das Standesamt wenden, welches in solchem Falle deren Ehekonsens entgegennehmen darf. Dasselbe gilt von Ländern, in welchen, wie in England und Nordamerika, die fakultative Zivilehe eingeführt ist [1].

Instructio: Periculum matrimonii civilis. Probabile periculum, quod illi, qui dispensationem petunt, ea non obtenta, matrimonium dumtaxat civile, ut ajunt, celebraturi sint, est legitima dispensandi causa.

---

[1] Gerlach, K.-R. S. 191. Silbernagl, K.-R. S. 492. Kutschker, E.-R. V. S. 124.

XIV. Periculum damni spiritualis.

Dieser Dispensgrund liegt vor, wenn wirkliche Gefahr vorhanden ist, es möchte das Brautpaar oder ein Theil davon, falls die Ehe nicht zu Stande käme, an der Seele Schaden leiden.

XV. Periculum perseverantiae in peccato.

Darunter versteht man die gegründete Besorgniß, es möchten die Petenten bei Verweigerung der Dispens ihren vertrauten Umgang im Konkubinate fortsetzen.

> Instructio: „Periculum incestuosi concubitus. Ex superius memorata instructione anni 1822 (p. 537) elucet, dispensationis remedium, ne quis in concubinatu sordescat cum publico scandalo atque evidenti aeternae salutis discrimine, adhibendum esse.“

XVI. Dispensatio ex certis et rationabilibus causis, oder dispensatio sine causa.

Sehr angesehene, den höheren Ständen angehörende Personen können ohne Angabe eines speziellen Grundes um Dispens bitten „ex certis et rationabilibus causis oder certis ex causis animum eorum moventibus“. Die auf dies ganz allgemein motivirte Gesuch hin ertheilte päpstliche Dispens (in forma nobilium) wird „dispensatio sine causa“ genannt, weil der Grund, auf welchen hin der Papst sich zur Dispensertheilung bewogen fühlt, nicht bekannt und in dem Dispensbreve nicht ausgedrückt ist.

> Sanchez: Solet quandoque Pontifex dispensare absque alicujus causae allegatione, si consanguinitatis gradus aliquantulum est remotus; at non dispensat tunc absque causa; tunc enim copiosior pecuniaria compositio exigitur a dispensando, et ea est ad publicos sumptus. — Aliquando ex ipsa larga eleemosyna in pios fines danda causa sumitur, quae etiam nominatur causa sine causa[1] (i. e. sine consueta).

B. Ehrenrührige Dispensgründe, causae infamantes,

d. h. solche, welche in einer sündhaften Handlung der Kontrahenten ihren Grund haben und daher für dieselben diffamirender Natur sind.

Die causae infamantes werden weit eher als die causae honestae zur Ertheilung der Dispens als ausreichend betrachtet.

---

[1] Schneider, Manuale p. 402.

I. Infamia mulieris sine copula, böser Leumund der Petentin, ohne daß die Kopula zwischen den Petenten stattgefunden.

Dieser Dispensgrund liegt vor, wenn zwar die copula carnalis zwischen den Bittstellern nicht stattgehabt, der gute Ruf aber durch Verdacht erregenden Umgang in der öffentlichen Meinung derart gelitten hat, daß dieselbe voraussichtlich zu einer andern standesgemäßen Heirath entweder gar nicht, oder doch nur sehr schwer gelangen kann.

Dieser Grund kann für sich allein nur in den entfernteren Graden der Konsanguinität und Affinität geltend gemacht werden.

Instructio: „Infamia mulieris ex suspicione orta, quod illa suo consanguineo aut affini nimis familiaris cognita sit ab eodem, licet suspicio falsa; cum nempe nisi matrimonium contrahatur mulier graviter diffamata, vel innupta remaneret, vel disparis conditionis viro nubere deberet, aut gravia damna orirentur." „Nimia, suspecta, periculosa familiaritas nec non cohabitatio sub eodem tecto, quae facile impediri non potest."

Quae causa sic proponitur:

Quod ipsi scientes, se (v. gr. quarto) consanguinitatis (affinitatis) gradu invicem esse conjunctos, non quidem peccandi data opera, ut crimine admisso haec causa foret S. V. (Sanctitatem Vestram) et S. A. (Sedem Apostolicam) ad misericordiam et gratiam erga ipsos faciliores reddendi, insimul familiariter conversati seque (si oscula intervenerint) deosculati sunt; carnali tamen copula inter eos minime subsecuta, et nihilominus orta suspicio, licet falsa, quod ipsi oratores se carnaliter cognoverint. Cum autem, Beatissime Pater (Pater Sancte), praemissa publica existant, et nisi matrimonium inter eos contrahatur, dicta oratrix graviter diffamata et innupta remaneret, graviaque exinde scandala possent verosimiliter exoriri: cupiunt etc.

II. Copula vel Impraegnatio sponsae, Schwangerschaft der Braut.

Die Schwangerschaft der Braut von dem Bräutigam gilt wegen der vielen für die Brautleute und deren Familien sich ergebenden üblen Folgen als gesetzlicher Dispensgrund selbst in secundo gradu consanguinitatis et affinitatis, vorausgesetzt, daß die Bittsteller die Kopula nicht in der Absicht gepflogen haben, dadurch die Dispensation desto leichter zu erlangen.

Instructio: „Copula cum consanguinea vel affine vel alia persona impedimento laborante praehabita, et praegnantia, ideoque legitimatio prolis, ut nempe consulatur bono prolis ipsius, et honori mulieris, quae secus innupta maneret. Haec profecto una est ex urgentioribus causis, ob quam etiam

plebeis dari solet dispensatio, dummodo copula patrata non fuerit sub spe facilioris dispensationis; quae circumstantia in supplicatione foret exprimenda."

Causa praefata ita exprimitur:

Quod ipsis alias scientibus, se v. g. tertio consanguinitatis (affinitatis) gradu invicem esse conjunctos, orator praedictus non quidem peccandi data opera, ut crimine admisso haec causa foret, Sanctitatem Vestram et Sedem Apostolicam ad misericordiam et gratiam erga ipsos faciliores reddendi, sed solum vesana libidine victus oratricem cognovit. Cum autem, nisi matrimonium inter dictos oratores contrahatur, dicta mulier diffamata et innupta remaneret, graviaque exinde scandala possent verosimiliter exoriri: cupiunt etc. Sed quia etc.

Scavini: Non negandum, aliquando facilius obtineri dispensationem ob copulam habitam, idque merito, si scandalum inde sit ac proles illegitima habita fuerit, ut nempe his malis occurratur. Nec obstat dicere, quod Pontifex sic fovet iniquitatem; nam si hoc esset, ait in casu simili S. Alphonsus, Christus, sacramenta Poenitentiae instituens, adhuc diceretur iniquitatem fovisse. Non autem dici debent fovere iniquitatem remedia, quae a superioribus praeparantur peccantibus.

III. Das Vorhandensein einer putativen Ehe, matrimonium bona fide contractum.

Eine nach stattgehabter Proklamation in tridentinischer Form wenigstens von einem Ehetheile bona fide eingegangene Ehe (matrimonium putativum) kann als Dispensgrund geltend gemacht werden, nicht bloß für die entfernteren, sondern auch für die näheren, ja nächsten Grade der Konsanguinität und Affinität, namentlich wenn Kinder vorhanden sind, oder die Trennung ohne Schaden und Aergerniß nicht geschehen könnte.

Revalidatio matrimonii, quod bona fide et publice, servata Tridentini forma, contractum est: quia ejus dissolutio vix fieri potest sine publico scandalo, et gravi damno, praesertim foeminae (c. 7 de consanguin.). At si mala fide sponsi nuptias inierunt, gratiam dispensationis minime merentur, sic disponente Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. V. de Reform. matrim.

In stylo Curiae: Quod ipsi alias ignorantes aliquod impedimentum inter eos existere, quominus possent invicem matrimonialiter copulari, matrimonium inter se per verba de praesenti publice factis proclamationibus in eorum parochiali ecclesia, juxta formam Conc. Trident. nulloque detecto neque denunciato impedimento contraxerunt illudque in facie Ecclesiae solemnizarunt et carnali copula consummarunt. Postmodum vero ad eorum notitiam pervenit, eos v. gr. tertio et quarto consanguinitatis etc.

gradibus invicem esse conjunctos, propter quod a carnali copula hujusmodi abstinuerunt (sive: et nihilominus in eadem carnali copula perstiterunt). Cum autem, Pater Sancte, oratores praedicti in hujusmodi matrimonio remanere non possint absque Sedis Apostolicae dispensatione, et, si divortium inter eos fieret, gravia exinde scandala possint exoriri, supplicant etc.

IV. Periculum perversionis, periculum defectionis a fide, die Gefahr, vom katholischen Glauben abzufallen.

Dieser Dispensgrund liegt vor, wenn gegründete Gefahr vorhanden ist, daß ein Theil oder beide vom katholischen Glauben abfallen werden, wenn die Eingehung fraglicher Ehe kirchlicherseits nicht gestattet würde. Eine solche Gefahr ist wirklich vorhanden, wenn der Petent als ein lauer, gegen seinen Glauben und das öffentliche Bekenntniß desselben gleichgiltiger, moralisch schwacher Mensch bekannt ist, der außerdem in solchen Verhältnissen lebt, die zum Abfalle eher einladen als davon abschrecken; z. B. wenn er unter oder neben protestantischer Bevölkerung lebt, oder eine gemischte Ehe eingeht, oder wenn mehrere aus naher Verwandtschaft protestantisch sind, oder wenn er im Dienste einer akatholischen Herrschaft steht, wo er sich durch den Abfall in Gunst setzen kann (Haringer). — Es genügt keineswegs die leicht hingeworfene Drohung des Petenten, vom wahren Glauben abzufallen, wenn die erbetene Dispens nicht gewährt würde, sondern es ist das Gewicht einer solchen Drohung, in Mitte aller Verhältnisse der Brautleute stehend, gewissenhaft abzuwägen. Es wird namentlich in rein katholischen oder doch vorherrschend katholischen Gegenden eine solche Gefahr nicht leicht angenommen werden können, wenn nicht die Bittsteller auswandern. Gregor XVI. hat sich stets geweigert, solche Individuen zu dispensiren, welche für den Fall der Verweigerung der Dispens mit dem Abfalle vom katholischen Glauben gedroht haben, weil solche Menschen der Gnade der Dispens unwürdig seien [1].

Genannter Dispensgrund genügt für den ersten Grad der Schwägerschaft in der Seitenlinie und den zweiten Grad der Blutsverwandtschaft.

Haec causa exprimi solet sequenti modo: Nisi dispensatio concedatur, timendum foret, ne oratores in fide pervertantur et ab ea deficiant, cum in loco acatholicis mixto degant.

V. Matrimonium civiliter contractum.

Alia causa, ut Bouvier docet, addi potest frequenter occurrens, nempe matrimonium tantum civiliter contractum.

[1] Knopp, E.-R. S. 461.

In hoc casu conceditur dispensatio praecipue in gratiam sponsae, prolis natae aut nasciturae et familiae, vel ad vitandum scandalum religioni et moribus perniciosum [1].

Seit Einführung der obligatorischen Zivilehe in Deutschland und der Schweiz wird dieser Grund namentlich in größeren Städten, nachdem die in bloßer Zivilehe, also im tridentinischen Gebiete in schwer sündhaftem, incestuosem Verhältnisse lebenden, blutsverwandten oder verschwägerten Individuen mit Gottes Gnade zu sich gekommen sind, nicht selten geltend gemacht. Die deutschen und schweizerischen Ordinarien lassen diesen Dispensgrund gelten, und das mit Recht.

Wiewohl wir nun eine lange Reihe von Dispensgründen aufgeführt haben, so sind damit doch nicht alle jene Umstände erschöpft, rücksichtlich deren Dispensen ertheilt werden; doch empfiehlt es sich, die nicht ausdrücklich hier erwähnten Umstände dieser Art wo möglich auf den einen oder andern der genannten Gründe zurückzuführen, weil dieselben in den kanonischen Bestimmungen wurzelnd und der Observanz des heiligen Stuhles entsprechend angesehen und berücksichtigt werden [2]. Auch die maßgebende und deßhalb von uns so oft allegirte Instruktion der Congregatio de propaganda fide über die Ehedispensen vom 9. Mai 1877 (im Archiv, Bd. 39, S. 43 ff.) will nur die „praecipuas causas dispensandi“ aufführen und schließt nach Aufzählung der genannten 16 Gründe mit den Worten: „Hae sunt communiores potioresque causae quae ad matrimoniales dispensationes impetrandas adduci solent; de quibus copiose agunt theologi ac sacrorum canonum interpretes.“

Dazu kommt noch, daß zu den Dispensen von den S. 64 genannten Ehehindernissen nach Ansicht des Kardinal Rauscher [3] die bestehende Dispenspraxis und die Eintracht mit der Staatsgewalt schon allein als ein „sehr rechtmäßiger Dispensgrund“ zu bezeichnen ist.

§. 31.

Inhalt und Form der zur römischen Datarie sich eignenden Dispensgesuche.

Die römische Datarie (Dataria Apostolica) dispensirt: a) von allen öffentlich bekannten trennenden Ehehindernissen, in welchen überhaupt an den Papst rekurrirt werden muß, und b) von dem Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft im zweiten Grade, gemischt mit dem ersten, auch dann, wenn dasselbe geheim ist, und es sich um eine erst abzuschließende Ehe handelt [4].

---

[1] Kutschker, E.-R. V. S. 124. Bering, K.-R. S. 917. Gerlach, K.-R. S. 191. Silbernagl, K.-R. S. 492. [2] Kutschker, E.-R. V. S. 125.

[3] Die Ehe S. 100 f. [4] Schulte, E.-R. S. 381 f.

Diese Behörde hat ihren Namen von dem Worte: datare oder datum dare, d. h. den Tag, das Datum aufzeichnen, an welchem die beim Papste nachgesuchte Gnade ertheilt und das Gnadenreskript ausgefertigt wird. Der Vorstand dieser Gerichtstelle heißt Datarius, und wenn er Kardinal ist, Prodatarius.

Um bei der römischen Datarie Dispensation zu erwirken, muß bei Fertigung des Dispensgesuchs auf drei Punkte Rücksicht genommen werden, nämlich: a) auf die Dispensgründe, b) auf gewisse Umstände, die in dem Dispensgesuche ausgedrückt werden müssen, und c) auf die Form des Bittgesuchs [1].

I. Dispensationsgründe.

Die Datarie sieht bei den Dispensertheilungen hauptsächlich auf die verschiedenen äußeren Standes- und Vermögensverhältnisse der Bittsteller.

1. Petenten, welche dem hohen reichen Adel angehören (personae nobiles, illustres), brauchen in dem Dispensgesuch keine besonderen Gründe anzuführen, es genügt vielmehr, wenn in demselben die causa dispensandi im Allgemeinen so ausgedrückt ist: „ex certis rationabilibus causis"; oder „certis ex causis animum suum moventibus" dispensationem petunt. Es ist dies ein Ehedispensgesuch in forma nobilium sive pro nobilibus.

2. Für Bittsteller, welche zwar reich sind, aber nicht dem hohen Adel angehören und die Kopula nicht als Dispensgrund anführen (personae honestae sine infamia), gelten die §. 30 auseinandergesetzten kanonischen Dispensationsgründe, nämlich angustia loci, incompetentia dotis, aetas superadulta sponsae etc. — Dispensgesuch in forma communi sive ordinaria.

3. Petenten, welche kanonisch arm sind (personae pauperes et miserabiles), können in der Regel nur die S. 539 ff. angegebenen fünf ehrenrührigen Gründe geltend machen. — Dispensgesuch in forma pauperum. — In dieser Form können auch reiche Petenten um Dispens nachsuchen, wenn zwischen ihnen die copula carnalis stattgefunden hat (personae honestae cum infamia). Ist nicht wenigstens einer dieser fünf Gründe vorhanden, so pflegt die Datarie in der Regel in forma pauperum nicht zu dispensiren. Und wenn das Hinderniß der Verwandtschaft oder ehelichen Schwägerschaft, berührend den ersten Grad, vorliegt, so dispensirt sie nur, wenn einer der beiden ersten Gründe mit einem der beiden letzten zusammentrifft. Sind außer den genannten Gründen auch noch andere vorhanden, z. B. angustia loci, incompetentia dotis, aetas superadulta etc., so ist es sehr nützlich, auch sie anzuführen, weil

[1] Stapf, P.-U. S. 348.

die Datarie auf das Zusammentreffen mehrerer Dispensgründe großes Gewicht legt[1].

Kanonisch arm sind diejenigen Personen, „qui pauperes et miserabiles existunt ac ex suo labore et industria tantum vivunt", also solche, welche von dem eigenen Vermögen nicht leben können, sondern zu einem anständigen Unterhalte nothwendig entweder durch körperliche Arbeiten oder ein Amt u. s. w. sich das Fehlende verschaffen müssen[2].

> Ex Brevi Pii VI. anni 1788, et posteriore declaratione anni 1841 ii reputandi sunt pauperes, quorum fortuna in capitali sive aliis bonis valorem circiter 3000 francorum sive 2400 M. non excedit; ii vero, quorum bona ultra quantitatem et valorem 10,000 francorum non exsurgit, dicuntur fere pauperes. Ex quibus constitutionibus et ex doctrina canonistarum, non ex solo valore patrimonii, neque secundum unam certam regulam universalem definiendum esse, qui sit pauper, qui miserabilis. In Ordinariorum prudenti aestimatione situm esse debet, quis secundum personarum locorumque circumstantias judicetur pauper, vel miserabilis. — Quam maxime expedit, ut in libello supplici semper exprimatur, si conditio oratorum pauper est (vel in dubio exprimatur ipsa conditio bonorum, quae possidentur ab oratoribus): nam si in casu canonicae paupertatis preces remittuntur ad S. Poenitentiariam, dispensatio citius, nonnunquam quam citissime conceditur, non ita apud apostolicam Datariam[3]. — Die Petenten gelten als kanonisch arm auch dann noch, wenn sie zwar Vermögen besitzen, aber zu ihrem vollen Lebensunterhalte noch persönliche Arbeit und eigenes Verdienen (manuum labor et industria) nothwendig haben[4].

Wenn Brautleute vor dem Pfarrer erscheinen mit der Bitte, in forma pauperum von einem Ehehinderniſſe dispensirt zu werden, so hat derselbe vor Allem sich davon zu überzeugen, ob die in diesem Falle bei der Datarie in der Regel allein geltenden Dispensgründe (Dispensmotive) vorhanden sind oder nicht. Findet er nun, daß im betreffenden Falle die oben genannten Motive leider verifizirt werden können, so kann er ohne Weiteres das Dispensgesuch instruiren, wobei er aber nicht unterlassen wird, die Petenten zu fragen, ob sie damals von ihrer Verwandtschaft ꝛc. Kenntniß gehabt, und im Bejahungsfalle, ob sie sich nicht absichtlich in diese enge Vertraulichkeit eingelassen haben, um die Dispensation auf diese Art leichter zu erlangen. In den meisten Fällen ist aber die Sache nicht so einfach.

---

[1] Uhrig, E.-R. S. 658 u. 662.

[2] Schulte, E.-R. S. 386. Vering, K.-R. S. 918. Silbernagl, K.-R. S. 492. Gerlach, Lb. S. 295. Kutschker, E.-R. V. S. 191 ff.

[3] Schneider, Manuale p. 372. Cfr. Lehmkuhl, Theolog. moral. Ed. 2 p. 572 nr. 805.

[4] Rottenburger Erlaß vom 15. Febr. 1876.

Gewöhnlich bringen die Bittsteller allerlei Gründe zur Unterstützung ihrer Bitte vor, z. B. angustia loci, incompetentia dotis, aetas superadulta etc., den eigentlichen Grund aber, die copula habita (ihren blutschänderischen Umgang), verschweigen sie. Was hat nun in diesem Falle der Pfarrer zu thun? Er wird die Petenten fragen, warum ihnen denn, da die bisher vorgebrachten Gründe nicht sehr triftig seien, soviel daran liege, mit einander in den Stand der heiligen Ehe zu treten, ob vielleicht dem Bräutigam oder der Braut ein besonderer Nachtheil drohe, wenn sie dieses Ziel nicht erreichen? Auf diese Frage wird der Bräutigam mit mehr Aufrichtigkeit antworten, und wenn die bewußten Gründe leider vorliegen, wird er sie vorbringen, und der Pfarrer hat nichts Unpassendes gefragt oder gesagt [1]. Sind sich aber die Bittsteller eines solchen Vergehens nicht bewußt und ist nichtsdestoweniger in der Gemeinde der Verdacht der copula habita verbreitet und der Pfarrer weiß von diesem Verdachte, so wird er, ohne den Petenten etwas davon zu sagen, bei Anfertigung des Dispensgesuches den von denselben vorgebrachten Gründen auch noch diesen kanonisch geltenden Grund beifügen [2]. Sind aber genannte Dispensgründe nicht vorhanden, so hat der Pfarrer die Bittsteller auf geeignete Weise zu belehren und mit schonender Liebe, beharrlichem Ernste und unermüdlichem Eifer sie dahin zu bringen, daß sie von ihrem Vorhaben abstehen, *ohne ihnen aber die eigentlichen kanonischen Gründe zu nennen*, auf welche hin in forma pauperum in der Regel allein dispensirt zu werden pflegt; denn dies könnte für sie leicht die Veranlassung zu inzestuosem Umgange werden, um so die gewünschte Dispens leichter erwirken zu können, wodurch sie aber in Wirklichkeit die Gewährung derselben nur erschweren würden. Jedoch wird heute in den Zivileheländern aus nahe liegenden Gründen auch aus anderen kanonischen Ursachen in forma pauperum Dispens ertheilt [3].

Antrag beim Vatikanum [4]: In Bezug auf die Behandlung der Dispenssachen der *Reichen* und *Armen* wird dem Wunsche Ausdruck gegeben, es möchte, was die erforderliche Motivirung der Dispensgesuche betrifft, jeder Unterschied zwischen denen der Ersteren und denen der Letzteren aufgehoben werden, um der Schwäche oder Bosheit zur Erregung von Unzufriedenheit, Mißstimmung und gehässigem Gerede jeden Schein der Berechtigung zu entziehen.

---

[1] Uhrig, E.-R. S. 677.
[2] Kreuzer, E.-R. S. 65.
[3] Lehmkuhl, Theol. moral. Ed. 2 p. 572 nr. 805.
[4] Martin, Collectio Ed. 2 p. 177. 184.

II. Umstände, welche im Dispensgesuche treu und vollständig ausgedrückt sein sollen.

Das Ehedispensgesuch muß alle diejenigen Umstände enthalten, welche nach den ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach dem römischen Kanzleistyle, als wesentlich gelten; denn sonst wäre die etwa erlangte Dispense ungiltig, entweder wegen Subreption (dispensatio subreptitia) oder wegen Obreption (dispensatio obreptitia).

Der Subreption (subreptio) machen sich jene Bittsteller schuldig, welche im Gesuche etwas verschweigen, was doch zur Sache gehört und zur gehörigen Information der dispensirenden Behörde ausgedrückt sein muß; der Obreption dagegen solche, welche mit Wissen und Willen unwahre, d. h. lügenhafte Angaben machen.

Ja die Dispense ist bei solchen wesentlichen Unterlassungen selbst in dem Falle ungiltig, wo die Bittsteller im guten Glauben waren, indem sie z. B. aus Einfältigkeit oder Unkenntniß einen solchen Umstand, dessen Vorhandensein einen Grund zur Dispensverweigerung bildet, in dem Gesuche nicht angegeben haben[1].

> Oesterr. Anweis. §. 86: „In den Gesuchen um Nachsichtgewährung ist das Hinderniß mit allen Umständen, von welchen die Beschaffenheit desselben abhängt, deutlich anzugeben; auch sollen die Gründe, auf welche man sich beruft, mit den nöthigen Nachweisen belegt werden."

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wollen wir nun auf das Einzelne näher eingehen:

1. Das obwaltende Ehehinderniß muß klar und ganz genau nach seiner Spezies angegeben werden.

Wird z. B. statt der Konsanguinität die Affinität angegeben, so ist die Dispense ungiltig, weil nur das in der Eingabe ausdrücklich genannte Impediment durch die Dispensation beseitigt wird. Dieselbe ist darum auch in diesem Fall null und nichtig, wo das irrthümlch angegebene Hinderniß rücksichtlich der Dispensation viel schwieriger ist als das in Wirklichkeit vorliegende.

a) Bei dem Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft muß der Grad und die Linie genau angegeben werden, ob nämlich die Bittsteller im (ungleichen) ersten, zweiten, dritten oder vierten Grade, in der gleichen oder ungleichen Seitenlinie mit einander verwandt sind; denn je näher die Verwandtschaft, um so schwieriger die Dispens[2].

> In stylo Curiae: Sed quia oratores in secundo consanguinitatis gradu in linea transversali conjuncti sunt, desiderium suum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur etc.

---

[1] Knopp, S. 468.

[2] Instructio s. Congreg. de propag. fide d. 9. Maji 1877.

Wird aber irrthümlicherweise statt des wirklich vorliegenden entfernteren Grades ein *näherer* angegeben, z. B. statt des vierten der dritte, so ist die Dispens giltig nach der Rechtsregel: Plus semper in se continet, quod est minus. Im umgekehrten Falle aber, wo Jemand per errorem für den näheren einen entfernteren Grad, z. B. für den dritten den vierten angäbe, wäre die Dispens ungiltig und die darauf eingegangene Ehe nichtig.

Bei der *ungleichen* Seitenlinie soll nicht bloß der entferntere, sondern auch der *nähere* Grad mit angegeben werden, e. g. in tertio gradu lineae transversae inaequalis attingente secundum; jedoch bei Strafe der Ungiltigkeit der Dispens (und Ehe) nur in dem Falle, wo der entferntere Grad mit dem *ersten* gemischt ist.

> Sed quia in primo et secundo, vel in primo et tertio, vel in secundo et tertio etc. a communi stipite provenientibus consanguinitatis gradibus invicem sunt conjuncti, desiderium suum etc.

Wird der *nähere* Grad verschwiegen, so ist, wenn nur dieser nicht der erste Grad ist, zwar die Dispens giltig, aber unerlaubt; soll dieselbe auch *erlaubt* sein, so müssen noch litterae declaratoriae, daß der nähere Grad in der Dispens einbegriffen sei, hinzukommen.

Bei dem vierten, dritten oder zweiten Grade, gemischt mit dem ersten, muß stets auch angegeben werden, wer von den Bittstellern im ersten Grade steht, ob der Petent oder die Petentin; denn schwieriger ist die Dispensation, wenn die Braut (Tante) im ersten und der Bräutigam (Neffe) im zweiten Grade steht, als umgekehrt, wenn der Onkel der Bräutigam und die Braut die Nichte ist.

> Im römischen Kanzleistyle: Sed quia sunt conjuncti in primo et secundo consanguinitatis gradibus ex communi stipite et ex eo provenientibus, quia orator est patruus vel avunculus oratricis; vel quia oratrix est matertera vel amita oratoris; vel quia sunt in primo et tertio consanguinitatis gradibus ex communi stipite et ex eo provenientibus, quod orator sit patruus magnus vel avunculus magnus oratricis; vel quod oratrix sit amita vel matertera magna oratoris etc.

Wenn zwischen den Bittstellern eine *mehrfache* Verwandtschaft besteht, so muß diese im Dispensgesuche ausdrücklich hervorgehoben werden, weil in diesem Falle mehrfache Dispens erforderlich[1] ist. Vgl. S. 53.

b) Bei dem Ehehindernisse der *Schwägerschaft* muß gleichfalls Grad und Linie genau angegeben werden, ob nämlich die Petenten im vierten, dritten, zweiten oder ersten Grade, in der geraden Linie oder in der Seitenlinie mit einander verschwägert sind[2].

---

[1] l. c. [2] l. c.

Sed quia oratores in secundo affinitatis gradu in linea transversali se invicem attinent, desiderium suum hac in parte adimplere non possunt absque sedis apostolicae dispensatione. Supplicant igitur etc.

Wenn aber die Schwägerschaft eine außereheliche ist (affinitas illegitima, ex copula illicita), so ist es nicht nothwendig, näher anzugeben, ob die Bittsteller in der geraden Linie oder nur in der Seitenlinie mit einander verschwägert sind, nam ex copula illicita sive fornicaria non oritur, ut Sanchez docet, notabiliter specialius vinculum, aut notabiliter major reverentiae obligatio affinibus ex linea recta quam ex transversa.

Darum ist die Dispens giltig, wenn in dem Bittgesuche aus Versehen angegeben wurde, der Bräutigam habe mit der Schwester seiner Braut die copula fornicaria gepflogen, während er doch dieselbe mit der Mutter seiner Braut ausgeübt hat. Im ersteren Falle wäre er mit seiner Braut im ersten Grade der Seitenlinie, im letzteren aber im ersten Grade der geraden Linie verschwägert.

Wird in dem Dispensgesuche irrthümlicherweise ein näherer Grad, z. B. der dritte statt des vierten angegeben, so ist dennoch die Dispens giltig; nam non vitiatur dispensatio ex falsa qualitatis expressione, si ea vera expressa redderetur facilior. Valet argumentatio a majori ad minus, quando minus includitur in majori, ut in hoc casu contingit (Sanchez). — Bei der ungleichen Linie muß auch der nähere Grad angegeben werden, jedoch bei Strafe der Nichtigkeit der Dispens nur dann, wenn dieser nähere Grad der erste wäre. Wäre er der zweite oder dritte Grad, so wäre die Dispens nicht ungiltig, sondern nur unerlaubt; sollte die Dispens und die auf Grund derselben abgeschlossene Ehe erlaubt sein, so wären litterae declaratoriae apostolicae nothwendig.

Sed quia in primo et secundo, vel in primo et tertio, vel in secundo et tertio, vel in tertio et quarto affinitatis gradu invicem se attinent, desiderium suum etc.

Liegt der erste Schwägerschaftsgrad vor, oder der erste gemischt mit dem zweiten, dritten oder vierten Grade, so genügt es nicht, dies bloß durch Zahlen anzugeben, sondern es muß das obwaltende Schwägerschaftsverhältniß noch genauer bezeichnet werden.

Formular für die legitime Affinität: Sed quia oratores primo affinitatis gradu se attinent, ex eo proveniente, quod orator prius uxorem habuerit matrem vel sororem oratricis; vel sed quia oratores primo et secundo (1. et 2.) affinitatis gradibus invicem se attinent, ex eo provenientibus, quod orator prius uxorem habuerit v. g. materteram oratricis, prout patet ex annexo schemate.

Formular für die illegitime Affinität: Sed quia oratores primo affinitatis gradu se attinent, ex eo proveniente, quod orator matrem vel sororem adhuc in vita superstitem (si enim adhuc est in vita, etiam explicari debet), vel jam defunctam carnaliter cognoverit, desiderium suum adimplere non possunt.

Bei der illegitimen Affinität muß also auch angegeben werden, ob die Mutter oder Schwester der Braut, mit welcher die copula fornicaria gepflogen wurde, noch am Leben oder schon gestorben sei.

Ist die Schwägerschaft eine mehrfache, so muß auch dieser Umstand im Dispensgesuche hervorgehoben werden, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit der Dispense und also der Nichtigkeit einer nach derselben geschlossenen Ehe[1]. — Keine doppelte Schwägerschaft liegt vor, wenn ein Wittwer nach dem Tode seiner Gattin, mit welcher er vor der Eheschließung die Kopula gesetzt, nun deren Schwester, also seine Schwägerin heirathen will. Es besteht zwar zwischen beiden die illegitime Affinität in Folge des vorehelichen Konkubitus und die legitime durch die eheliche Kopula; aber erstere ist in die andere übergegangen, so daß in der That nur die gesetzliche Schwägerschaft vorliegt[2].

Bei der mehrfachen Affinität wird das Ehehinderniß mutatis mutandis gerade so formulirt, wie bei der mehrfachen Konsanguinität.

In dem Dispensgesuche ist ferner anzugeben, ob die Affinität eine gesetzliche (affinitas legitima) oder eine ungesetzliche (affinitas illegitima, extramatrimonialis, fornicaria) ist, d. h. ob sie auf Grund ehelichen oder außerehelichen Beischlafs entstanden ist, weil bei der illegitimen Schwägerschaft viel leichter Dispens erlangt wird als bei der legitimen. Diese Angabe ist jedoch nur dann nothwendig, wenn es sich um Dispensation im ersten oder zweiten Grade handelt, nicht aber bei Dispensen im dritten oder vierten Grade, weil die illegitime Affinität nur bis zum zweiten Grade inclusive ein Ehehinderniß bildet. — Die Angabe der Zahl, d. h. wie oft die Kopula gesetzt wurde, ist nicht nothwendig. Wenn Jemand durch die fornikatorische Kopula mit seiner Braut die Affinität kontrahirt hat, und nach erlangter Dispens mit derselben blutsverwandten Person seiner Braut wiederholt konkumbirt, so bedarf es keiner neuen Dispens[3]. Anders aber, wenn er mit einer andern Blutsverwandten seiner Braut die Kopula setzt; hier bedarf es einer neuen Dispens, weil eine neue Schwägerschaft kontrahirt wurde.

c) Bei dem Ehehindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum publicae honestatis) muß beim ersten Grade ausdrücklich angegeben werden, ob es aus Sponsalien oder aus einer nichtkonsum-

[1] l. c. [2] Decl. S. Poenitentiariae 20. Martii 1842, item 10. Dec. 1874.
[3] S. Alph. n. 1140. Gury, II. n. 871 ex quadam declar. S. C. C.

mirten Ehe[1] (ex matrimonio rato, sed non consummato) hervorging; nam multo urgentius, docet Sanchez, impedimentum oritur ex matrimonio rato quam ex sponsalibus et multo indecentius matrimonium (unde Tridentinum impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus tantum in primo gradu sustinuit).

Bei allen andern Graden ist die Angabe der Quelle dieses Impediments völlig überflüssig, weil das impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus sich über den ersten Grad nicht hinaus erstreckt.

Hat dieses Ehehinderniß seinen Grund in rechtsgiltigen Sponsalien, so ist in dem Dispensgesuche noch weiter anzugeben, auf welche Weise dieselben aufgelöst worden sind, ob durch beiderseitige freie Einwilligung, oder durch den Tod des einen Sponsenten, oder durch den Eintritt in einen religiösen Orden u. s. w.

In stylo Curiae Romanae: Sed quia alias dictus orator sponsalia per verba de futuro cum oratricis sorore vel matre contraxit et deinde dicta sponsalia de communi oratoris et sororis (matris) praedictae consensu (seu per mortem —, per professionem religiosam etc.), eadem sorore (matre) ab oratore intacta et in nullo penitus attentata remanente, dissoluta fuerunt, desiderium suum hac in parte adimplere non possunt. Supplicant igitur etc.

d) Bei dem Ehehinderniſſe der geistlichen Verwandtschaft muß ausgedrückt werden, ob zwischen den Bittstellern filiatio spiritualis und paternitas (maternitas) spiritualis, oder nur compaternitas et commaternitas bestehen[2]; weil die Ehe zwischen dem Pathen (der Pathin) und der Mutter (dem Vater) des Täuflings leichter gestattet wird als die Ehe zwischen dem Pathen (der Pathin) und dessen geistlicher Tochter (ihrem geistlichen Sohne); nam multo indecentius est cum filio vel filia spirituali contrahere quam cum compatre vel commatre (Sanchez).

In stylo Curiae Romanae: Sed quia alias dictus orator ipsam oratricem vel prolem oratricis e sacro fonte levavit, desiderium suum etc.

Haben die Petenten eine mehrfache (zwei-, dreifache, gegenseitige) geistliche Verwandtschaft kontrahirt, so muß dieser Umstand genau dargelegt werden, z. B. wenn Jemand bei der Taufe und Firmung desselben Kindes Pathenstelle vertreten hätte; oder wenn Jemand ein Kind aus der Taufe gehoben und bei der Firmung des Bruders oder der Schwester dieses Kindes Pathe gewesen ist; oder auch wenn Eltern gegenseitig bei ihren Kindern Pathenstelle vertreten haben[3].

Sed quia oratrix prolem oratoris et econtra orator prolem oratricis in confirmatione tenuit, vel e sacro fonte levavit, desi-

[1] Instructio etc. [2] l. c. [3] Knopp, S. 480.

Formular für die illegitime Affinität: Sed quia oratores primo affinitatis gradu se attinent, ex eo proveniente, quod orator matrem vel sororem adhuc in vita superstitem (si enim adhuc est in vita, etiam explicari debet), vel jam defunctam carnaliter cognoverit, desiderium suum adimplere non possunt.

Bei der illegitimen Affinität muß also auch angegeben werden, ob die Mutter oder Schwester der Braut, mit welcher die copula fornicaria gepflogen wurde, noch am Leben oder schon gestorben sei.

Ist die Schwägerschaft eine mehrfache, so muß auch dieser Umstand im Dispensgesuche hervorgehoben werden, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit der Dispense und also der Nichtigkeit einer nach derselben geschlossenen Ehe[1]. — Keine doppelte Schwägerschaft liegt vor, wenn ein Wittwer nach dem Tode seiner Gattin, mit welcher er vor der Eheschließung die Kopula gesetzt, nun deren Schwester, also seine Schwägerin heirathen will. Es besteht zwar zwischen beiden die illegitime Affinität in Folge des vorehelichen Konkubitus und die legitime durch die eheliche Kopula; aber erstere ist in die andere übergegangen, so daß in der That nur die gesetzliche Schwägerschaft vorliegt[2].

Bei der mehrfachen Affinität wird das Ehehinderniß mutatis mutandis gerade so formulirt, wie bei der mehrfachen Konsanguinität.

In dem Dispensgesuche ist ferner anzugeben, ob die Affinität eine gesetzliche (affinitas legitima) oder eine ungesetzliche (affinitas illegitima, extramatrimonialis, fornicaria) ist, d. h. ob sie auf Grund ehelichen oder außerehelichen Beischlafs entstanden ist, weil bei der illegitimen Schwägerschaft viel leichter Dispens erlangt wird als bei der legitimen. Diese Angabe ist jedoch nur dann nothwendig, wenn es sich um Dispensation im ersten oder zweiten Grade handelt, nicht aber bei Dispensen im dritten oder vierten Grade, weil die illegitime Affinität nur bis zum zweiten Grade inclusive ein Ehehinderniß bildet. — Die Angabe der Zahl, d. h. wie oft die Kopula gesetzt wurde, ist nicht nothwendig. Wenn Jemand durch die fornikatorische Kopula mit seiner Braut die Affinität kontrahirt hat, und nach erlangter Dispens mit derselben blutsverwandten Person seiner Braut wiederholt konkumbirt, so bedarf es keiner neuen Dispens[3]. Anders aber, wenn er mit einer andern Blutsverwandten seiner Braut die Kopula setzt; hier bedarf es einer neuen Dispens, weil eine neue Schwägerschaft kontrahirt wurde.

c) Bei dem Ehehindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum publicae honestatis) muß beim ersten Grade ausdrücklich angegeben werden, ob es aus Sponsalien oder aus einer nichtkonsum-

[1] l. c. [2] Decl. S. Poenitentiariae 20. Martii 1842, item 10. Dec. 1874.
[3] S. Alph. n. 1140. Gury, II. n. 871 ex quadam declar. S. C. C.

mirten Ehe[1] (ex matrimonio rato, sed non consummato) hervorging; nam multo urgentius, docet Sanchez, impedimentum oritur ex matrimonio rato quam ex sponsalibus et multo indecentius matrimonium (unde Tridentinum impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus tantum in primo gradu sustinuit).

Bei allen andern Graden ist die Angabe der Quelle dieses Impediments völlig überflüssig, weil das impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus sich über den ersten Grad nicht hinaus erstreckt.

Hat dieses Ehehinderniß seinen Grund in rechtsgiltigen Sponsalien, so ist in dem Dispensgesuche noch weiter anzugeben, auf welche Weise dieselben aufgelöst worden sind, ob durch beiderseitige freie Einwilligung, oder durch den Tod des einen Sponsenten, oder durch den Eintritt in einen religiösen Orden u. s. w.

> In stylo Curiae Romanae: Sed quia alias dictus orator sponsalia per verba de futuro cum oratricis sorore vel matre contraxit et deinde dicta sponsalia de communi oratoris et sororis (matris) praedictae consensu (seu per mortem —, per professionem religiosam etc.), eadem sorore (matre) ab oratore intacta et in nullo penitus attentata remanente, dissoluta fuerunt, desiderium suum hac in parte adimplere non possunt. Supplicant igitur etc.

d) Bei dem Ehehindernisse der geistlichen Verwandtschaft muß ausgedrückt werden, ob zwischen den Bittstellern filiatio spiritualis und paternitas (maternitas) spiritualis, oder nur compaternitas et commaternitas bestehen[2]; weil die Ehe zwischen dem Pathen (der Pathin) und der Mutter (dem Vater) des Täuflings leichter gestattet wird als die Ehe zwischen dem Pathen (der Pathin) und dessen geistlicher Tochter (ihrem geistlichen Sohne); nam multo indecentius est cum filio vel filia spirituali contrahere quam cum compatre vel commatre (Sanchez).

> In stylo Curiae Romanae: Sed quia alias dictus orator ipsam oratricem vel prolem oratricis e sacro fonte levavit, desiderium suum etc.

Haben die Petenten eine mehrfache (zwei-, dreifache, gegenseitige) geistliche Verwandtschaft kontrahirt, so muß dieser Umstand genau dargelegt werden, z. B. wenn Jemand bei der Taufe und Firmung desselben Kindes Pathenstelle vertreten hätte; oder wenn Jemand ein Kind aus der Taufe gehoben und bei der Firmung des Bruders oder der Schwester dieses Kindes Pathe gewesen ist; oder auch wenn Eltern gegenseitig bei ihren Kindern Pathenstelle vertreten haben[3].

> Sed quia oratrix prolem oratoris et econtra orator prolem oratricis in confirmatione tenuit, vel e sacro fonte levavit, desi-

[1] Instructio etc. [2] l. c. [3] Knopp, S. 480.

derium suum etc., vel: Sed quia orator prolem oratricis unam tenuit in confirmatione, alteram e sacro fonte levavit, desiderium suum etc.

Gewöhnlich wird in den Dispensgesuchen auch die Quelle, d. h. angegeben, ob die cognatio spiritualis durch die Taufe oder Firmung kontrahirt worden ist; die Angabe dieses Umstandes aber ist völlig irrelevant, weil in beiden Fällen das Band als gleich stark betrachtet wird und somit in Betreff der Dispensertheilung zwischen beiden kein Unterschied besteht[1].

e) Bei dem Hinderniß des Verbrechens muß genau und wahrheitsgetreu angegeben werden die Art und Weise des Verbrechens, ob es entstanden ist aus Ehebruch und Eheversprechen, oder aus Ehebruch und faktischer Eheschließung, oder aus Ehebruch und Gattenmord, oder aus Gattenmord allein ohne Ehebruch[2]; sodann muß ausdrücklich bemerkt werden, ob das Ehehinderniß öffentlich bekannt oder geheim ist; denn wenn dasselbe, mit dem Gattenmord verbunden, öffentlich bekannt ist, so wird darin nie dispensirt.

Als Grund kann z. B. angeführt werden, daß ohne die Wohlthat der Dispens großes Aergerniß entstehen und für die Petenten aus der Verweigerung derselben Entehrung die nothwendige Folge sein würde[3].

Exponitur humiliter S. V. pro parte devotorum illius oratorum M. et N. dioecesis N., quod alias constante matrimonio inter ipsam oratricem et ejus virum praedefunctum, oratores ipsi carnis fragilitate devicti, data sibi invicem fide de matrimonio inter se, post obitum oratricis viri praefati, contrahendo, se carnaliter cognoverunt. Postmodum vero oratricis vir praedictus, neutro tamen eorum in ejus mortem machinante, sicut Domino placuit, ab humanis decessit. Cum autem, Pater Sancte, nisi matrimonium praedictum inter dictos oratores contraheretur, dicta oratrix diffamata et innupta remaneret graviaque exinde scandala possent verosimiliter exoriri. Cupiunt etc.

2. In dem Bittgesuche müssen bei Strafe der Ungiltigkeit der Dispens alle der fraglichen Eheschließung im Wege stehenden Hindernisse, nicht nur die trennenden, sondern auch die bloß aufschiebenden, namhaft gemacht und nachgewiesen werden[4].

Es sind aber hier nur die schwebenden, vor Einreichung des Dispensgesuches an den Papst noch nicht beseitigten Ehehindernisse gemeint; bereits durch Dispens gehobene Impedimente müssen nicht angegeben werden. Wenn daher außer dem päpstlichen Hindernisse noch ein bischöfliches, z. B. das votum

[1] Knopp, S. 480 Anm. 55. Schulte, E.-R. S. 367.
[2] Instr. Congr. de prop. fide d. 9. Maji 1877.
[3] Knopp, S. 482. [4] Instr. d. 9. Maji 1877

simplex non nubendi, vorhanden ist, so muß dieses in dem Gesuche an die päpstliche Kurie bei Strafe der Nichtigkeit der Dispens angegeben werden, wenn es zur Zeit der Nachsuchung der päpstlichen Dispens noch nicht gehoben ist; ist es aber in diesem Momente durch bischöfliche Dispens schon entfernt, so muß es nicht erwähnt werden. Eine Ausnahme davon macht nur das impedimentum mixtae religionis. Der Umstand der Konfessionsverschiedenheit muß in dem Gesuche an den Heiligen Stuhl selbst in dem Falle erwähnt werden, wo dieses Impediment vom Bischofe vi facultatis delegatae bereits gehoben ist.

Wenn von den entgegenstehenden Hindernissen das eine öffentlich bekannt, das andere aber geheim ist, so hat man zwei besondere Dispensgesuche zu fertigen: das eine an die römische Datarie zur Erlangung der Dispens in dem öffentlich bekannten Hindernisse (pro foro externo), das andere an die römische Pönitentiarie wegen der Dispens pro foro interno, ne infamentur oratores. Es ist völlig gleichgiltig, bei welcher Behörde zuerst um Dispensation nachgesucht wird; jedoch muß in der Supplik an die Pönitentiarie auch das andere, öffentlich bekannte Hinderniß angegeben werden, und zwar bei Strafe der Ungiltigkeit der Dispens, non quidem, quod ipsa (Poenitentiaria) etiam super publico impedimento dispenset, sed quia, si duplex obstet impedimentum, difficilius veniam concedit etiam super solo occulto (Eichstädter Pastoralinstruktion).

A will die B heirathen, mit der er im zweiten Grade blutsverwandt, aber auch im ersten Grade verschwägert ist, weil er mit deren Schwester die copula carnalis gepflogen hat. Vor die Datarie gehört bloß das öffentlich bekannte Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft, vor die Pönitentiarie dagegen das geheime Hinderniß der außerehelichen Schwägerschaft und das öffentlich bekannte Hinderniß der Blutsverwandtschaft; nam cum in ea dispensatione, docet Sanchez, non contineantur nomina contrahentium, manet adhuc occultum crimen, ac utrumque impedimentum notum fit Pontifici, cum quo consultatione habita, dispensat Poenitentiaria, et perpendit, an dispensare expediat necne, concurrente eo duplici impedimento ac proinde nil contra Pontificis mentem impetratur. Idem credo sufficere (Pontifici sive Datariae proponere publicum, ut in foro externo dispenset, occultum autem Poenitentiariae, explicato quoque impedimento publico), etsi impedimentum occultum ejus sit generis, ut ex manifestatione infamia non sequatur, ut si esset votum castitatis. Sat est, publicum (impedimentum) Pontifici repraesentari, ut in eo dispenset, et postmodum utrumque S. Poenitentiariae. — Formular an die römische Pönitentiarie S. 576.

3. Beim Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft oder der öffentlichen Ehrbarkeit aus einer giltigen, aber nicht konsummirten Ehe ist auf der Rückseite des Dispensgesuches ein dieses Verhältniß nachweisender Stammbaum beizufügen, worauf in dem Gesuche mit den Worten: „ut ex apposito a tergo schemate colligitur“ hingewiesen wird.

4. Wenn die Petenten in einer konfessionell gemischten Gegend wohnen, so soll in der Supplik erwähnt werden, daß beide Mitglieder der heiligen katholischen Kirche sind, falls der Umstand der Religionsgleichheit nicht schon aus andern Thatsachen ersichtlich ist.

> In stylo Curiae: Cupiunt oratores praefati, qui orthodoxae fidei cultores vere existunt et sub obedientia sanctae Romanae Ecclesiae vivunt vivereque et mori intendunt etc.

Gehört einer der Kontrahenten der akatholischen Konfession an, so muß dieser Umstand der Konfessionsverschiedenheit, wie schon bemerkt, ausdrücklich hervorgehoben werden, und zwar sub poena nullitatis dispensationis.

5. a) Altes Recht. Bei den Ehehindernissen der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, öffentlichen Ehrbarkeit, der geistlichen und gesetzlichen Verwandtschaft mußte ehedem die zwischen den Bittstellern stattgehabte inzestuose Kopula, wenn sie offenkundig war, bei Strafe der Nichtigkeit der Dispense in dem Dispensgesuch an die Datarie angegeben werden. Ja, die Angabe dieses Umstandes war so wichtig, daß selbst die dem Dispensgesuche nachfolgende copula publica, so lange dies Dispensmandat nicht exequirt war, in einer neuen Eingabe nachträglich bei Strafe der Ungiltigkeit der Dispens angezeigt werden mußte.

Bei Bittgesuchen in forma pauperum mußte selbst in dem Falle eine neue Eingabe eingereicht werden, wenn die Petenten, welche die zwischen ihnen stattgefundene copula carnalis wahrheitsgetreu angegeben, vor der Dispensvollziehung dieselbe wiederholt mit einander gepflogen hatten.

Hatten beide Oratoren die inzestuose Kopula in der Absicht, dadurch die Dispensertheilung zu erleichtern, gepflogen, so mußte auch diese intentio malitiosa, wenn sie offenkundig war, sub poena nullitatis in dem Gesuch an die Datarie angegeben werden; während jede andere Absicht, z. B. um die Einwilligung der Eltern zu erreichen, verschwiegen werden durfte. Hatten die Kontrahenten lügenhafterweise die Kopula angegeben, um desto sicherer die erwünschte Dispense zu erlangen, so war natürlich die so erlangte Dispens, weil erschlichen, ungiltig; und dieselben hatten sich unter ausdrücklicher Erklärung ihrer lügenhaften Angaben auf's Neue an die Datarie zu wenden.

In öffentlich bekannten Fällen, also bei Bittgesuchen an die Datarie, mußte wegen der geheimen Kopula oder wegen der geheimen sündhaften Intention bei Strafe der Ungiltigkeit der Dispens ein besonderes Bittgesuch an die römische Pönitentiarie gerichtet werden, in welchem aber ausdrücklich angegeben werden mußte, daß der Datarie schon ein Dispensgesuch unterbreitet worden sei, oder daß diese Behörde bereits von dem obwaltenden Hindernisse dispensirt habe. Das Gleiche galt,

wenn die Dispensbewerber in dem Gesuche an die Datarie die offenkundige Kopula gewissenhaft angegeben, aber die geheime sträfliche Absicht verschwiegen hatten [1].

b) Heutiges Recht. Nach dem vom Kuratklerus mit hoher Freude aufgenommenen päpstlichen Dekret vom 25. Juni 1885 sind und bleiben in Zukunft die Dispensen in den Ehehindernissen der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, öffentlichen Ehrbarkeit, der geistlichen und gesetzlichen Verwandtschaft vollgiltig, obgleich in dem Dispensgesuche verschwiegen wurde a) die zwischen den Bittstellern stattgehabte inzestuose Kopula, mag dieselbe geheim oder offenkundig sein, oder b) die schlimme Absicht, durch Setzung der Kopula die Dispensertheilung zu erleichtern.

„Infandum incestus flagitium peculiari semper odio sancta Dei Ecclesia prosequuta est, et summi romani Pontifices statuerunt, ut qui eo sese temerare non erubuissent, si ad apostolicam Sedem confugerent petendae causa dispensationis super impedimentis matrimonium dirimentibus, eorum preces, nisi in eis de admisso scelere mentio facta esset, obreptionis et subreptionis vitio infectae haberentur atque ideo dispensatio esset invalida; idque ea sanctissima de causa cautum fuit, ut ab hoc gravissimo crimine Christifideles arcerentur.

„Hanc s. Sedis mentem testantur tum alia documenta, tum decretum, quod novissime supremum sanctae romanae et universalis Inquisitionis consilium, ipso adprobante romano Pontifice, feria IV die 1. Augusti 1866 tulit, quod est, hujusmodi subreptitias esse et nullibi ac nullo modo valere dispensationes, quae sive directe ab apostolica Sede, sive ex pontificia delegatione super quibuscumque gradibus prohibitis consanguinitatis, affinitatis, cognationis spiritualis nec non et publicae honestatis conceduntur, si sponsi ante earundem dispensationum executionem, sive ante sive post earum impetrationem incestus reatum patraverint; et vel interrogati, vel etiam non interrogati, malitiose vel etiam ignoranter reticuerint copulam incestuosam inter eos initam sive publice ea nota sit sive etiam occulta, vel reticuerint consilium et intentionem qua eandem copulam inierunt, ut dispensationem facilius assequerentur. S. Poenitentiaria vestigiis insistens supremae Inquisitionis id ipsum die 20. Julii 1879 statuit.

---

[1] S. Poenit. 20. Jul. 1869 et 20. Jul. 1879; S. C. Off. 1. Aug. 1866; S. C. Univ. Inquis. 1. Febr. 1882.

„Verum cum plurimi sacrorum antistites sive seorsum singuli, sive conjunctim s. Sedi retulerint, maxima ea de causa oriri incommoda cum ad matrimonialium dispensationum executionem proceditur, et hisce praesertim miseris temporibus in fidelium perniciem non raro vergere quod in eorum salutem sapienter inductum fuerat, Sanctissimus D. N. D. Leo divina providentia Papa XIII eorum postulationibus permotus, re diu ac mature perpensa, et suffragio adhaerens Eminentissimorum S. R. E. Cardinalium in universa christiana republica una mecum inquisitorum generalium, hasce litteras omnibus locorum ordinariis dandas jussit, quibus eis notum fieret, decretum superius relatum s. romanae et universalis Inquisitionis et s. Poenitentiariae, et quidquid in eundem sensum alias declaratum, statutum aut stylo Curiae inductum fuerit a se revocari, abrogari nulliusque roboris imposterum fore decerni; simulque statui et declarari, dispensationes matrimoniales posthac concedendas, etiamsi copula incestuosa vel consilium et intentio per eam facilius dispensationem impetrandi reticita fuerint, validas futuras: contrariis quibuscumque etiam speciali mentione dignis minime obstantibus.

„Dum tamen ob gravissima rationum momenta a pristino rigore hac super re Sanctissimus Pater benigne recedendum ducit, mens Ipsius est, ut nihil de horrore, quod incestus crimen ingerere debet, ex fidelium mentibus detrahatur; imo vero summo studio excitandos vult animarum curatores, aliosque quibus fovendae inter Christifideles morum honestatis cura demandata est, ut prudenter quidem, prout rei natura postulat, efficaciter tamen elaborent huic facinori insectando et fidelibus ab eodem, propositis poenis quibus obnoxii fiunt, deterrendis.“

Datum Romae ex cancellaria S. O. die 25. Junii 1885.

Addictissimus in Domino. R. Card. Monaco.

6. In der Bittschrift muß gesagt werden, ob es sich um eine erst einzugehende oder um eine bereits (ungiltig) eingegangene Ehe handelt. In Fällen, wo nach bereits ungiltig eingegangener Ehe beim heiligen Stuhle um Dispens nachgesucht wird, müssen nach der vortrefflichen Eichstädter Pastoralinstruktion außer der genauen Darlegung des obwaltenden Hindernisses folgende Umstände angegeben werden:

a) Ob beide Bittsteller oder auch nur einer von ihnen vor der Eheschließung von dem Ehehinderniß Kenntniß gehabt oder ob sie etwa nach ihrem Stande ohne ihre Schuld dasselbe nicht kannten.

Sehr schlichte Landleute z. B. können leicht in ignorantia juris sein, d. h. nicht wissen, daß unter diesen und jenen Umständen ein Impediment vorhanden sei.

b) Ob beide Oratoren oder nur einer von ihnen die Ehe in der schlimmen Absicht geschlossen, um dadurch desto leichter die erforderliche Dispens zu erhalten.

c) Ob das kirchliche dreimalige Aufgebot stattgefunden, und wenn nicht, ob dasselbe mit oder ohne bischöfliche Dispens unterlassen worden sei.

Carrière: Si matrimonium civiliter initum sit, illud etiam exprimendum est. Attamen declaravit S. Poenitentiaria 2. Oct. 1829, neque omissionem hujus circumstantiae neque celebrationem matrimonii civilis post missam supplicationem inducere nullitatem dispensationis.

d) Ob die Ehe konsummirt worden sei.

e) Ob die Nupturienten, welche die Ehe im guten Glauben eingegangen, sich des ehelichen Umganges enthalten haben, nachdem sie von dem betreffenden Ehehinderniſſe Kenntniß erlangt hatten [1].

7. Bei Dispensgesuchen in forma pauperum muß die kanonische Armuth beider Petenten bezeugt sein. Der gewöhnliche Ausdruck hiefür ist: Qui revera pauperes et miserabiles existunt ac de suo labore et industria tantum vivunt.

Der Geistliche verlange von den Bittstellern ein gemeinderäthliches Vermögens- bezw. Armuthszeugniß; dieses lege er dem bischöfl. Ordinariat vor mit der Bitte, Hochdasselbe möge auf Grund dieses gemeinderäthlichen Zeugnisses die kanonische Armuth der Oratoren bezeugen und das Ehedispensgesuch mit diesem Armuthszeugnisse versehen zur Erwirkung einer taxfreien Dispense an den apostolischen Stuhl gelangen lassen. Sind die Petenten so arm, daß sie nicht einmal die Dispenstaxe in forma pauperum bezahlen können, so muß dieser Umstand völliger Armuth im Zeugnisse besonders hervorgehoben werden. — In manchen Diözesen genügt es, wenn Pfarrer und zwei glaubwürdige Männer die eidesstattliche Versicherung geben, daß die Oratoren kanonisch arm seien.

Das Armuthszeugniß an den Heiligen Stuhl, welches die bischöflichen Ordinariate in Bayern auf Grund des vom Pfarramte vorgelegten amtlichen Zeugnisses fertigen, lautet gewöhnlich wie folgt:

Nos etc. universis et singulis praesentes visuris, lecturis pariter et audituris notum facimus et attestamur, N. N. et N. N. dioecesis nostrae (vel alias dioecesis Passaviensis, in hac vero dioecesi Augustana a N. tempore habitantes; vel N. N., nostrae dioecesis Augustanae, et N. N., dioecesis Ratisbonensis, in hac tamen dioecesi ex duobus annis habitantem), qui super secundo consanguinitatis (vel affinitatis) gradu dispensari cupiunt, cum causa in libello eorum supplici expressa tam pauperes et misera-

[1] Instructio pastoral. (a. 1871) p. 326. Knopp, E.-R. S. 482. Instruct. d. 9. Maji 1877.

biles esse, ut ex proprio tantum labore et industria vivant, idque nobis constare ex depositione fide dignorum testium, jussu nostro servata forma instructionis almae urbis examinatorum ambosque orthodoxae fidei cultores esse; in quorum fidem etc.

Ein anderes Formular wäre folgendes:

Per praesentes fidem facimus et testamur, Petrum N. et Luciam hujus dioecesis esse pauperes et miserabiles, adeo ut ex labore et industria eorum victum sibi ipsis parare cogantur, prout ex fide parochi et dispositione testium familiarium, vicinorum fide dignorum nobis constare fecerunt; in cujus rei testimonium praesentes dedimus subscriptas et sigillo munitas. Datum etc.

Der Umstand gänzlicher Vermögenslosigkeit wird so ausgedrückt: Attestamur, oratores adeo pauperes et miserabiles esse, ut solitam etiam taxam pauperum solvere nequeant.

Manche Bischöfe stellen kein besonderes Zeugniß aus, sondern bezeugen die kanonische Armuth der Petenten entweder in dem Begleitschreiben zu dem pfarramtlichen Dispensgesuche, oder aber in dem von ihnen auf Grund des pfarramtlichen Gesuches selbst gefertigten Dispensgesuche.

Sind die Petenten in forma pauperum dispensirt worden, so ist und bleibt die Dispens giltig, wiewohl dieselben sich fälschlich für arm ausgegeben haben.

Ferraris: Qui dispensationem obtinuit super impedimento consanguinitatis in forma pauperum, falso narrata paupertate, dicitur valide dispensatus et proles legitima.

Entscheidung der S. Congregatio Concilii vom 9. Sept. 1679.

8. Tandem exponi debet, si quid ex clausulis, quae in instrumento dispensationibus apponi solent, verificari vel impleri non posse praevidetur, ut pro gratia tales clausulae omittantur: alias enim instrumentum facile vi sua destituetur. (Instructio 9. Maji 1877.)

III. Form.

1. Die Supplik muß stets in lateinischer Sprache verfaßt sein.

2. Die Bitte ist an den Papst selbst zu richten, wobei die Anrede gebraucht wird: Sanctissime (Beatissime) Pater!

3. In dem Dispensgesuche sind Vor- und Zunamen der Bittsteller (ohne jede Abkürzung) genau anzugeben[1]. Der Irrthum in der Angabe der Namen der Petenten bewirkt nach Dr. Knopp[2] die Nullität der Dispens; sind aber die Umstände derart, daß kein Zweifel über die Personen, für welche die Dispens erbeten und ertheilt ist, obwalten kann, und auch kein Grund zur Annahme vorhanden ist, daß etwa mit Rücksicht

[1] Instr. S. C. de propag. fide 9. Maji 1877. [2] S. 469.

auf die persönlichen Verhältnisse der Bittsteller, wenn dieselben im Dispensgesuche namhaft gemacht wären, der Papst die Dispens nicht ertheilt haben würde — so ist dieselbe als giltig zu behandeln. Ueber Angabe des Alters siehe S. 532.

4. Das Bittgesuch muß den Geburts- und Wohnort der beiden Petenten, wie auch die Pfarrei derselben enthalten [1].

5. Ja nicht zu vergessen ist die Angabe der Diözese, der die Bittsteller angehören [2]. Der Irrthum in der Angabe der Diözese macht nach Dr. Knopp [3] die Dispens ungiltig, weil das Dispensmandat in diesem Falle nicht exequirt werden kann, indem der Ordinarius der Bittsteller nicht dazu kommittirt, der Ordinarius der fremden Diözese aber irrthümlich damit beauftragt ist.

Gehören die Petenten verschiedenen Diözesen an, so müssen diese Diözesen ausdrücklich genannt werden, e. g. N. N. Dioeceseos Bambergensis e parochia N., et N. N. dioeceseos Rottenburgensis e parochia N. — jedoch nicht sub poena nullitatis dispensationis, weil in diesem Falle das Dispensmandat stets an den Ordinarius der Braut, durch welchen das Dispensgesuch vorgelegt wurde, gerichtet wird.

6. In der Supplik soll auch der (hohe) Stand der Oratoren angegeben werden; doch kann die Unterlassung dieser Angabe die Dispens nicht ungiltig machen.

Die Heilige Kongregation des Konzils hat unterm 9. Sept. 1679 eine Dispens für giltig erklärt, wiewohl die Bittsteller zur Erzielung einer geringeren Dispenstaxe ihre Adelseigenschaft verschwiegen hatten.

7. Am Ende unterschreibt sich der Pfarrer, der im Namen der Dispensbewerber um Dispens nachsucht.

8. Beim Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft, der Schwägerschaft oder der öffentlichen Ehrbarkeit aus einer nicht vollzogenen Ehe wird, wie schon bemerkt, ein Stammbaum beigefügt, mit dem Bemerken: Die Uebereinstimmung des vorstehenden Stammbaumes mit (Richtigkeit nach) den vorliegenden Kirchenbüchern (und Familienregistern) attestirt (beurkundet, bescheinigt) unter Beidrückung des Kirchensiegels — Katholisches Pfarramt. Pfarrer N.

9. Das Ganze sendet der Pfarrer der Braut auch bei verschiedenen Diözesen mit einem Begleitungsberichte, der in deutscher Sprache verfaßt sein kann, unmittelbar an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat zur Weiterbeförderung an den Apostolischen Stuhl [4]. Der Begleitungsbericht hat in manchen Diözesen zu enthalten, daß das angegebene Verwandtschaftsverhältniß, die vorgetragenen Dispensgründe und die behauptete kanonische

[1] Instr. cit. [2] Instr. cit. [3] S. 469.

[4] Erlaß des bischöfl. Ordinariats Rottenburg vom 15. Febr. 1876.

Armuth richtig und wahr seien, sowie, daß kein anderes kanonisches Hinderniß diesseits bekannt sei, das beabsichtigter Ehe entgegenstehen könnte, und schließt mit der Bitte, das Gesuch befürwortend an die Datarie befördern zu wollen. In manchen Diözesen ist es Usus, daß der Pfarrer der Braut den Dispensfall nur an das bischöfliche Ordinariat berichtet, welches dann das eigentliche Dispensgesuch selbst fertigt und nach Rom sendet.

Die Adresse an den Heiligen Vater lautet: Ad Summum Pontificem — Romam. Man kann das Bittgesuch, wiewohl die Anrede in demselben an den Heiligen Vater geht, auch an den Kardinal Prodatar adressiren: Eminentissimo Principi, Reverendissimo D. D. N. (Vorname) Cardinali N. (Zuname) Prodatario — Romam.

IV. Dispenstaxen.

Das Tridentinum verordnet: In contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio vel raro, idque ex causa et gratis concedatur[1]. Die Dispensationen sollen also gratis, d. h. unentgeltlich ertheilt werden. Diese kirchliche Reform, meint Dr. Uhrig, fand in der römischen Kurie nicht vollkommen Eingang; daher dort die Ehedispenstaxen noch jetzt in Uebung sind[2]. Dagegen lehrt Dr. Schulte[3], daß für die Ertheilung der Dispens selbst keine Gebühr entrichtet werde, sondern dieselbe geschehe gemäß der Vorschrift des Trienter Konzils unentgeltlich. Weil indessen, fährt er fort, in der Dispens ein so großer Bruch des kirchlichen Rechtes liegt, wurde von jeher eine compositio dafür entrichtet, welche nicht dem Papste oder sonstigen Personen, sondern bestimmten piae causae in Rom, z. B. der Propaganda zu Gute kommt. Außerdem wird aber für die Ausfertigung eine Expeditionsgebühr abgefordert, welche unter das Personal der respektiven Expeditionsbehörde vertheilt wird. Dr. Kutschker[4] müßte mit Stapf[5] und dessen Herausgebern es bedauern, wenn die Taxen für die Ehedispensen ganz abgeschafft oder gar zu sehr verringert würden. Könnte auch in anderer Weise, etwa durch eine aus jeder Diözese zu leistende Aversionalsumme, der Ausfall für den römischen Schatz gedeckt werden, so wäre eine solche Anordnung doch sehr zu bedauern, weil dadurch die Ehedispensgesuche, die ohnedies schon über die Gebühr angewachsen sind, gar zu sehr vermehrt würden. — Dagegen lautet ein Antrag beim Vatikanum[6], es möchte in Erwägung gezogen worden, ob nicht die vielfach so odios gewordenen Dispenstaxen gänzlich in Wegfall zu bringen seien und für die Unter-

[1] Sess. XXIV. cap. 5 de ref. matr. [2] E.-R. S. 692.
[3] E.-R. S. 385. [4] E.-R. V. S. 287. [5] P.-U. S. 353.
[6] Martin, Collectio Ed. 2 p. 177. 184.

haltung des Beamtenpersonals der römischen Kanzleien in anderer Weise, etwa durch ständige Entrichtung von Liebesgaben aus den einzelnen Diözesen Fürsorge getroffen werden könnte.

Die Ehedispenstaxe richtet sich nach dem Stande und den Vermögensverhältnissen der Bittsteller. Zu diesem Ende werden die Petenten in drei Klassen eingetheilt.

In der erſten Klasse stehen die Petenten, welche dem hohen, reichen Adel angehören (personae nobiles, illustres). Diese werden in forma nobilium dispensirt und müssen eine sehr hohe Taxe entrichten. Zur zweiten Klasse gehören solche Bittsteller, welche zwar reich sind, aber nicht zum hohen Adel zählen, auch nicht die Kopula als Dispensgrund geltend machen. Diese personae honestae sine infamia erhalten Dispens in forma communi oder ordinaria und müssen eine Taxe bezahlen, die zwar lange noch nicht so hoch ist, wie bei Dispensertheilungen in forma nobilium, aber doch noch hoch genug, um manche heirathslustige Personen von der beabsichtigten Verehelichung abzuschrecken.

In der dritten Klasse befinden sich die kanonisch armen Oratoren (personae pauperes et miserabiles). Diese erlangen Dispens in forma pauperum und haben eine kleine Taxe, und wenn sie ganz arm sind, gar nichts zu bezahlen (gratis ex officio, gratis omnino). In forma pauperum können, wie schon gesagt, auch die personae honestae Dispens erlangen, wenn sie die Kopula unter sich gepflogen haben, oder wenn die Kopula zu befürchten steht, oder wenn wirkliche Gefahr vorliegt, es möchte eine perversio eintreten [1]. — Wegen der niederen Taxe wünschen die meisten Ehewerber in dieser Form dispensirt zu werden. Es darf deßhalb die dispensatio in forma pauperum nicht mit der den canonice pauperes verliehenen Dispensation konfundirt werden.

Taxverzeichniß.

I. In forma communi sive ordinaria.

1. Im zweiten und dritten Grade ob causam superadultae aetatis 24 annorum et ultra ex parte mulieris, item propter inimicitias sedandas, pro confirmatione pacis, pro muliere indotata . . . . . 159 M.

2. Im zweiten und dritten Grade ob angustiam loci, ob sedandas lites . . . . . 192 M.

Bei den übrigen Hindernissen wird im Dispensmandate unter Rücksicht auf das Vermögen der Bittsteller die Taxe jedesmal besonders angesetzt.

---

[1] Schulte, E.-R. S. 387.

II. In forma pauperum, ob copulam vel suspicionem.

1. Sede Apostolica plena.

a) Im ersten Grade der Affinität . . . . . 168 M.
b) Im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, berührend den ersten . . . . 97 M.
c) Im zweiten Grade einfach . . . . . 87 M.
d) Im dritten oder vierten Grade, berührend den zweiten . . . . . 62 M.

2. Sede Apostolica vacante.

a) Im ersten Grade der Affinität . . . . . 54—84 M.
b) Im zweiten und ersten Grade . . . . . 37—84 M.
c) Im zweiten Grade, gleich . . . . . 31—84 M.
d) Im dritten oder vierten Grade, berührend den zweiten . . . . . 27—84 M.

Bei ganz armen Bittstellern, welche vorstehende Armentaxe weder ganz noch theilweise bezahlen können, werden nur die Kanzleigebühren, d. i. 16 M. erhoben [1].

In Oesterreich werden die Ehedispenstaxen nach der im Jahre 1845 zwischen der Datarie und der kaiserlichen Gesandtschaft in Rom abgeschlossenen Konvention bemessen.

Sequens tabella, lautet das Schreiben der kaiserlichen Gesandtschaft an die österreichischen Bischöfe vom 31. Okt. 1845, taxas indicat, quas sacrum Datariae tribunal generatim percipit super dispensationibus, quae per ... procuratorem expediuntur, pro dioecesibus Austriacae ditionis ultra montes positis:

	Scut.	Ass.
1. Ex primo gradu cum causa honesta	123.	90.
Ex primo gradu cum causa infamante et paupertate	56.	—.
Ex primo gradu cum causa honesta et paupertate, solvendo expensas exercitiorum . . .	30.	75.
Ex primo gradu cum causa infamante juncta paupertati, solvendo expensas exercitiorum .	23.	25.
Ex primo gradu cum causa vel honesta vel inhonesta, juncta paupertati et miseriae, solvendo expensas ex officio	1.	50.
2. Ex primo ac secundo gradibus cum causa honesta	101.	30.
Ex primo ac secundo gradibus cum causa infamante et paupertate	23.	30.

[1] Uhrig, S. 694. Haringer, S. 272.

	Scut.	Ass.
Ex primo ac secundo gradibus cum causa honesta et paupertate solvendo expensas exercitiorum (Kanzleigebühren)	14.	5.
Ex primo ac secundo gradibus cum causa infamante et paupertate, solvendo expensas exercitiorum	3.	80.
Ex primo ac secundo gradibus cum causa vel honesta vel infamante, paupertate et miseria, solvendo expensas ex officio	1.	50.
3. Ex secundo gradu cum causa honesta . . .	73.	20.
Ex secundo gradu cum causa infamante et paupertate	16.	30.
Ex secundo gradu cum causa honesta et paupertate, solvendo expensas exercitiorum . .	13.	75.
Ex secundo gradu cum causa infamante et paupertate solvendo expensas exercitiorum . .	3.	50.
Ex secundo gradu cum causa vel honesta vel infamante, paupertate et miseria, solvendo expensas ex officio	1.	50.
4. Ex secundo ac tertio gradibus cum causa honesta	3.	5.
Ex secundo ac tertio gradibus cum causa infamante et paupertate	3.	5.
5. Ex cultus disparitate (Konfessionsverschiedenheit).	3.	80.

Nota. Quoad dispensationes sine causa canonica (d. h. ohne Angabe eines bestimmten Grundes, wo es im Dispensbreve nur ganz allgemein heißt: ex certis rationabilibus causis animum moventibus) et pro nobilibus (unter denen nur die höchsten und begütertsten Adelspersonen verstanden sind) taxae singulis casibus variant arbitrio sacri tribunalis, juxta oratorum statum aliasque concomitantes circumstantias.

Zu diesem Tarif bemerkt Dr. Schulte: a) die Taxe gilt für Verwandtschaft, Schwägerschaft u. s. f.; b) für Postporto u. dgl. wird 3 österr. Gulden berechnet; c) die Dispensen auf Grund der Fakultäten sind unentgeltlich, so daß in den weitaus meisten Fällen gar keine Taxe entfällt; es wird nur 1 Gulden für Expedition gerechnet; d) meist findet nur die dritte oder — was den Ordinarien überlassen ist — Minderung der zweiten statt[1]. Ein Scudo oder Scutato = 2 fl. 6 kr. K.-M.; 100 Ass (Bajocchi) = 1 Scudo; ein österr. Gulden K.-M. = 47½ Bajocchi romani.

In der oberrheinischen Kirchenprovinz (in Württemberg, Baden, den beiden Hessen und in Nassau) haben die Staatsregierungen durch die Verordnung vom 30. Januar 1830 verboten, Dispenstaxen an die römischen

[1] Lb. S. 348 Anm. 12.

Behörden zu bezahlen. §. 22 der genannten Verordnung sagt: „Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch sein mögen, und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden.“ Der Heilige Stuhl hat daher, schreibt Haringer[1], bei Dispensen an die Gläubigen jener Kirchenprovinz von den Dispenstaxen häufig ganz Umgang genommen, oder den Exekutor des Dispensmandates (den Bischof oder Generalvikar) bloß beauftragt, den Bittstellern ein mäßiges Almosen aufzulegen.

V. Formulare[2].

1. Ehedispensgesuch in forma nobilium.

Beatissime (Sanctissime) Pater!

Exponitur humiliter Sanctitati Vestrae pro parte devotorum illius oratorum Francisci, comitis de N. N. laici, et Clarae N. N. dioecesis Augustanae; quod cum oratores ex honestis familiis de Ecclesia optime meritorum stemmate existant et matrimonialiter ex certis quibusdam causis invicem copulari cupiant, quod revera pro bono publico valde expediret, sed quia tertio et secundo a communi stipite provenientibus gradibus invicem conjuncti sunt, desiderium suum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter Sanctitati Vestrae oratores praefati, quatenus cum eisdem, quod impedimento secundi et tertii consanguinitatis gradus hujusmodi non obstante matrimonium inter se publice servata forma Concilii Tridentini contrahere illudque in facie Ecclesiae solemnizare et in eo postmodum remanere libere et licite valeant, dispensare; distantiam vero secundi et tertii gradus non obstare declarare prolemque suscipiendam exinde legitimam nunciando dignemini de speciali gratia. Non obstantibus praemissis ac constitutionibus apostolicis ceterisque contrariis quibuscumque. Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia ac devotione

Sanctitati Vestrae

Herbipoli, die 30. Julii 1854.

submississimus

N. N., parochus.

Zu diesem Dispensgesuche fertigt der Pfarrer einen Begleitungsbericht an das b. Ordinariat, welcher so lauten kann:

---

[1] Sakrament der Ehe, S. 272.

[2] Aus Kutschker, Knopp, Haringer, Bangen, Stapf, Uhrig, Schneider, Lehmkuhl und Eichstädter Pastoralinstruktion.

N., den 30. Juli 1854.

Hochwürdigstes Bischöfliches
Ordinariat!

Unterthänig gehorsamster Bericht des (Bischöfl.) Pfarramtes N., Ehedispense betreffend.

Der Graf Franz Fugger-Kirchberg und Weissenhorn, ehelicher Sohn des Grafen Heinrich Fugger-Kirchberg und Weissenhorn und dessen Gemahlin Anna, einer geborenen Gräfin von Schönborn, und Charlotte von Waldenfels, eheliche Tochter des N. N. und der N. N., beide katholisch und wohnhaft in des gehorsamst Unterzeichneten Pfarrei, haben sich gegenseitig das Versprechen zur Ehe gegeben, das sie aus gewissen sehr triftigen Gründen sehnlichst erfüllt sehen möchten. Da sie aber nach beiliegendem Stammbaume im dritten Grade, berührend den zweiten, blutsverwandt sind, so steht ihnen ein nur vom Apostolischen Stuhle lösbares trennendes Ehehinderniß entgegen. Dieselben haben den Unterzeichneten um die Bewirkung der kirchlichen Dispense ersucht und in anliegender Urkunde für die Zahlung der Dispenstaxe Sicherheit gestellt; und da die Bittsteller sich immer als gute und fromme Pfarrkinder und ihre hohen Familien beide von jeher gegen die Kirche und Armen der Pfarrei stets als sehr mildthätig und freigebig erwiesen, so steht der Unterzeichnete nicht an, ihr Gesuch nebst nothwendigen Beilagen (Taufscheine, Stammbaum) mit ehrfurchtsvollster Begutachtung und der unterthänigsten Bitte zum Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariate hiemit hinaufzusenden, Höchstdasselbe wolle das Gesuch unter Begleitung eines Bischöflichen Ordinariatszeugnisses zur Erwirkung der Dispense über beregtes Hinderniß gnädigst an Seine Päpstliche Heiligkeit weiter befördern.

In tiefster Ehrfurcht
Eines Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariates
unterthänig gehorsamster
N. N., Pfarrer.

2. Dispensgesuche in forma communi.

a) Dispensgesuch in matrimonio contrahendo.

Sanctissime Pater!

Exponitur humiliter Sanctitati Vestrae pro parte devotorum oratorum Petri Boschis, dioecesis Artensis, et Catharinae Rhodes, dioecesis Taurinensis, ex oppido N. (qui orthodoxae fidei cultores existunt et in sancta Romana Ecclesia vivunt in eademque vivere ac mori intendunt), quod cum dicta oratrix dotem habeat minus competentem juxta status sui conditionem, cum qua virum sibi

non consanguineum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, dictus orator cum dicta dote minus competente oratricem in uxorem ducere intendat. Sed quia (juxta schema reverenter advolutum) secundo gradu aequali a communi stipite proveniente conjuncti sunt, desiderium suum ex hac parte adimplere non possunt. Ideo supplicant, quatenus dignetur cum ipsis, ut impedimento hoc non obstante matrimonium inter se publice servata forma Concilii Tridentini contrahere ac in eo postmodum remanere libere ac licite valeant, dispensare. Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia et devotione

Sanctitati Vestrae

N., die 18. Jan. 18 . .

humillimus obedientissimus famulus
N. N., parochus.

b) **In matrimonio contracto.**

Sanctissime Pater!

Joannes N., homo plebejus dioecesis Herbipolensis, vesana libidine victus, impraegnavit duas sorores, et ignarus impedimenti, de quo nihil unquam audivit, cum una illarum, Maria nomine, optima fide post factas consuetas denunciationes in facie Ecclesiae contraxit matrimonium. Cum autem ex communi rumore post editos ab utraque foetus factum sit notorium, de matrimonii nullitate admoniti separati quidem fuerunt, tamen saepius convenientes plures interea proles ingenuerunt. Cumque sperari non possit, eos continenter victuros esse, simulque concurrat periculum perversionis a fide inter haereticos, in quorum terris ob timorem gravis poenae temporalis profugi de facto morantur, ideo facti vere poenitentes et contriti simulque prompti ad conferendum se in regionem longinquam, ubi nulla haberi poterit ejusdem facti notitia, Sanctitati Vestrae in visceribus Jesu Christi humillime supplicant pro benigna dispensatione manendi in matrimonio bona fide contracto cum prolium legitimatione etc.

Quam gratiam Deus etc.

Im vorliegenden Falle hat die **Poenitentiaria** pro utroque foro Dispens ertheilt[1].

3. Dispensgesuche in forma pauperum.

a) Beatissime Pater!

Exponitur Sanctitati Vestrae humiliter pro parte oratorum (ponuntur nomina eorum, dioecesis, civitas, parochia), quod dicti

[1] Kutschker, E.-R. V. S. 218.

oratores, orthodoxae fidei cultores, vere pauperes ac miserabiles et labore suo et industria tantum viventes, conscii, se in secundo consanguinitatis gradu a communi stipite proveniente conjunctos esse, se invicem, non quidem data opera, ut crimine admisso Sedem Apostolicam ad misericordiam et gratiam erga ipsos faciliorem redderent, sed solum vesana libidine victi carnaliter cognoverint prolemque susceperint. Cum autem, Sanctissime Pater, nisi matrimonium inter dictos oratores contrahatur, dicta mulier diffamata innuptaque et proles illegitima remaneret, graviaque inde scandala orirentur: cupiunt supradicti oratores matrimonialiter copulari. Sed quia obstante impedimento ejusmodi desiderium suum in hac parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione, ideo supplicant, quatenus dignetur cum ipsis, ut impedimento hoc non obstante matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere ac in eo postmodum remanere libere ac licite valeant, dispensare.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia ac devotione

Sanctitati Vestrae

N., die 12. Julii 18 . .

submississimus
N. N., parochus.

Das Begleitschreiben an das bischöfliche Ordinariat kann so lauten:

Hochwürdigstes Bischöfliches
Ordinariat!

N. N. und N. N., beide katholisch und wohnhaft in des gehorsamst Unterzeichneten Pfarrei, haben unter sich ein Eheverlöbniß eingegangen, sind aber im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft der gleichen Seitenlinie mit einander verwandt. Da sie nun ihr Vorhaben ohne erhaltene gnädigste Dispens von dem Apostolischen Stuhle nicht ausführen können, so übersende ich die hiezu nothwendigen Requisite (Taufscheine, Stammbaum und Armuthszeugniß) mit der unterthänigsten Bitte, das Hochwürdigste Bischöfliche Ordinariat wolle das Gesuch, mit einem gnädigsten Armuthszeugnisse versehen, zur Erwirkung einer (ganz) taxfreien Dispense über beregtes Ehehinderniß an den Heiligen Stuhl gelangen lassen.

In tiefster Ehrfurcht (Verehrung)

Eines Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariates

N., den 16. Juni 18 . .

unterthänig gehorsamster
N. N., Pfarrer.

b) Sanctissime Pater!

Exponitur humiliter Sanctitati Vestrae, Georgium N. et Annam N., dioecesanos Trevericos et parochianos meos, in secundo gradu consanguinitatis lineae transversae aequalis esse conjunctos, ut ex apposito a tergo schemate colligitur. Cum autem ambo scientes, sese praedicto consanguinitatis gradu esse conjunctos, non quidem sub spe facilius impetrandi dispensationem, adeo familiariter conversati sunt, ut ex eo orta sit suspicio licet falsa, quod se carnaliter cognoverint (sive: ut copula carnalis re ipsa intercesserit, sponsaque impraegnata existat), et cum, nisi matrimonium inter eos contrahatur, illa graviter diffamata atque innupta remaneret, aliaque gravia scandala verosimiliter orirentur: cupiunt oratores praedicti, invicem matrimonialiter jungi. Quoniam vero desiderium eorum absque Sedis Apostilicae dispensatione adimpleri non potest, humillime per me supplicant, ut Sanctitas Vestra iis, qui vere pauperes sunt ac miserabiles et de suo labore manuum et industria tantum vivunt, gratiam dispensationis in impedimento praedicto clementissime largiri dignetur. Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia ac devotione

Sanctitati Vestrae

Dillingae, die 30. Julii 1854.

submississimus servus
N. N., parochus.

c) Beatissime (sive: Sanctissime) Pater!

Exponitur humiliter Sanctitati Vestrae, quod Joannes N., annum trigesimum agens, et Anna N., annos viginti quinque nata, dioecesis Monasteriensis et parochiani mei, orthodoxae fidei cultores, invicem cupiunt matrimonialiter conjungi. At vero cum secundo consanguinitatis gradu lineae transversae aequalis sint juncti, uti ex apposito a tergo schemate colligitur: hoc desiderium eorum absque Sedis Apostolicae dispensatione adimpleri non potest. Causae autem sunt sequentes:

1. Oratores, non quidem sub spe facilitandi dispensationem, adeo familiariter inter se conversati sunt, ut inde orta sit suspicio licet falsa, quod se carnaliter cognoverint. Unde merito timendum, quod oratrix, nisi matrimonium inter eos contrahatur, graviter diffamata et innupta remaneat.

2. Oratrix praeterea dotem habet minus competentem, siquidem cum fratre et aliis duabus sororibus parvum possideat praedium aere alieno nimis obrutum, ut vix sortem 100 thalerorum ex eo

percipere possit. Orator autem praedium satis amplum possidet eamque cum dote illa minus competenti ducere intendit.

3. Oratrix cum sit superadulta, virum paris conditionis, cui nubere possit, hactenus non invenit.

Unde per me humillime supplicant, ut Sanctitas Vestra etc., ut supra.

d) Formular eines Begleitschreibens an das bischöfliche Ordinariat (Generalvikariat).

Reverendissime Ordinariatus Episcopalis!

(Reverendissime Vicariatus Generalis!)

Georgius N. et Anna N., dioecesani Treverici et parochiani mei, in secundo consanguinitatis gradu lineae transversae aequalis conjuncti, matrimonium inire desiderant. Cum vero, nisi ab Apostolica Sede veniam legis ecclesiasticae adipiscantur, voto suo potiri nequeant, Reverendissimo Ordinariatui (Reverendissimo Vicariatui Generali) ea omnia, quibus ad hanc gratiam obtinendam opus est, hisce litteris annexa transmitto, cum oratorum precibus meas conjungens, ut Reverendissimus Ordinariatus (Reverendissimus Vicariatus Generalis) a Sede Apostolica dispensationis gratiam maxima, qua poterit, industria eis impetrare dignetur.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia

Reverendissimo Ordinariatui

(Reverendissimo Vicariatui Generali)

Bambergae, die 30. Julii 1854. submississimus

N. N., parochus.

e) In manchen Diözesen wird, wie schon gesagt, das pfarramtliche Ehedispensgesuch nicht an den Heiligen Vater, sondern an das bischöfliche Ordinariat gerichtet, mit der Bitte, die Dispens in Rom zu erwirken.

Das pfarramtliche Bittgesuch kann in folgender Form abgefaßt werden:

Reverendissime Ordinariatus Episcopalis!

(Reverendissime Vicariatus Generalis!)

Georgius N. et Anna N. matrimonium inire cupiunt. Quia vero impedimentum consanguinitatis in secundo gradu lineae transversae aequalis eis obstat, humillime supplicant Reverendissimo Ordinariatui (Vicariatui Generali), ut Sedis Apostolicae dispensationem in forma pauperum clementissime eis impetrare dignetur, cum oratrix habeat dotem minus competentem (oder: plane nullam) juxta status sui conditionem, cum qua virum non consanguineum

(vel affinem) paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et dictus orator intendat illam cum dicta minus competente (oder: sine) dote in uxorem ducere.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia

Reverendissimo Ordinariatui (Vicariatui Generali)

Dillingae, die 29. Julii 1854.

submississimus servus
N. N., parochus.

Wenn das bischöfliche Ordinariat (Generalvikariat) nach angestellter Prüfung Alles richtig befunden hat, so fertigt es ein eigenes Gesuch an Se. Päpstliche Heiligkeit aus, welches also lauten kann:

Sanctissime Pater!

Exponitur humillime Sanctitati Vestrae, quod Georgius N. de N. et Anna N. de N., ambo dioecesani Treverici, in secundo gradu consanguinitatis lineae transversae aequalis conjuncti (ut ex apposito a tergo schemate colligitur), matrimonium inire desiderant. Quoniam vero desiderium eorum absque Sedis Apostolicae dispensatione adimpleri non potest, humillime per me supplicant, ut Sanctitas Vestra gratiam dispensationis super impedimento praedicto in forma pauperum clementissime iis impetrare dignetur, cum oratrix habeat dotem minus competentem (plane nullam) juxta status sui conditionem, cum qua virum non consanguineum (affinem) paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et dictus orator intendat illam cum dicta minus competente (sine) dote in uxorem ducere.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia et devotione

Sanctitati Vestrae

Augustae Trevirorum, die 31. Julii 1854.

humillimus obedientissimus famulus
N. N., vicarius generalis.

Bittgesuch um ein „Perinde valere“ für den Fall, wo nach einer mit Dispens geschlossenen Ehe später ein neues Ehehinderniß entdeckt wird.

Beatissime Pater!

Alias Sanctitati Vestrae pro parte devotorum Oratorum N. et N., dioecesis N. litterae supplices porrectae sunt ad habendam dispensationem a quarto gradu consanguinitatis, ut ob causas tunc expositas matrimonium inire possent. Sanctitas Vestra annuere

dignata est per Rescriptum (S. Poenitentiariae) die . . . Cujus quidem licentiae vigore Oratores ipsi Matrimonium bona fide in facie Ecclesiae contraxerunt, ex qua jam duas proles susceperunt. Nunc vero innotuit, eosdem consanguineos esse in quarto gradu non ex uno tantum, sed ex duplici stipite. Hinc Sanctitatem Vestram supplices adeunt, quatenus cum ipsis super dicto impedimento dispensare dignetur. In fidem N. N. Vicarius Generalis.

Bittgesuch um ein „Perinde valere" wegen Setzung der inzestuosen Kopula vor der Exekution des Dispensmandats in der Zeit vor dem Erscheinen des päpstlichen Dekrets vom 25. Juni 1885.

Beatissime Pater!

Joannes N. et Catharina N., dioecesis N., per rescriptum S. Poenitentiariae d. s. 2. Martii 1884 obtinuerunt dispensationem super quarto gradu consanguinitatis attingente tertium. Ante ejusdem dispensationis exsecutionem Oratores vesana libidine victi carnaliter se cognoverunt; nunc vero criminis patrati poenitentes humillime petunt litteras, quas „Perinde valere" vocant. In fidem N. N. Vicarius Generalis.

§. 32.

Inhalt und Form der an die römische Pönitentiarie zu richtenden Dispensgesuche.

An die römische Pönitentiarie (Sacra Poenitentiaria Apostolica) gehen die Dispensgesuche in *geheimen* trennenden Ehehindernissen, in welchen überhaupt an den Apostolischen Stuhl rekurrirt werden muß.

Eine Ausnahme macht nur die geheime Blutsverwandtschaft im ersten Grade, berührend den zweiten, bei einem matrimonium contrahendum, welche, wie bereits bemerkt, vor die Datarie gehört.

Geheim (occultum) ist ein Ehehinderniß, wenn es weder gerichtlich noch außergerichtlich bekannt ist, oder wenn außer den Dispenssuchern in der Regel nur 5, unter Umständen aber sogar 7—10 diskrete Personen davon wissen, von denen man mit Recht annehmen kann, daß sie es nicht weiter bekannt machen. Im entgegengesetzten Falle ist das Hinderniß *öffentlich*, d. h. öffentlich bekannt (impedimentum publicum)[1].

Wenn das Ehehinderniß nur den Dispensbewerbern und dem Beichtvater bekannt ist, so nennt man es ein impedimentum *omnino* occultum.

[1] Stapf, P.-U. S. 327. Lehmkuhl, II. p. 588 nr. 820.

Bei den zur römischen Pönitentiarie sich eignenden Dispensgesuchen müssen wieder drei Punkte berücksichtigt werden, nämlich a) die Dispensationsgründe, b) die wesentlichen Umstände, und c) die Form des Gesuches.

I. Dispensgründe.

In den Ehedispensgesuchen an die römische Pönitentiarie können alle jene Dispensgründe geltend gemacht werden, welche wir §. 30 aufgezählt haben, natürlich mit Ausnahme des allgemeinen Grundes: „Ex certis rationabilibus causis."

II. Wesentliche Umstände.

1. In dem Bittgesuche muß bemerkt werden, daß das obwaltende Ehehinderniß wirklich geheim ist.

2. Das Ehehinderniß, von welchem dispensirt werden soll, muß genau nach seiner Spezies angegeben werden. Es gilt hier alles das S. 547 ff. Gesagte.

Wenn die Petenten in ungleichen Graden mit einander blutsverwandt oder verschwägert sind, so genügt zur Giltigkeit und Erlaubtheit der Dispens und Ehe die Angabe des entfernteren Grades. Sind dieselben z. B. im zweiten und dritten Grade zu einander blutsverwandt, so wird nur der dritte angegeben. Nur wenn der entferntere vierte, dritte oder zweite Grad mit dem ersten gemischt ist, müssen beide Grade ausdrücklich erwähnt werden.

3. Es müssen in demselben Gesuche alle Ehehindernisse dargelegt werden. Siehe S. 552 f.

Ist das eine Hinderniß öffentlich bekannt, das andere aber geheim im Sinne des Kirchenrechtes, so müssen zwei besondere Dispensgesuche eingereicht werden, nämlich eines an die Datarie pro foro externo und ein anderes an die Pönitentiarie pro foro interno. Aber in der Supplik an letztere Dispensbehörde muß neben dem geheimen Ehehindernisse auch noch das öffentlich bekannte genannt werden, während in dem Gesuche an die Datarie nur das öffentliche und nicht auch das geheime angegeben wird.

4. Bei dem Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und öffentlichen Ehrbarkeit (aus nichtkonsummirter Ehe) wird, wenn es nothwendig ist, auch ein Stammbaum (natürlich cum nominibus fictis) beigefügt.

5. Wenn ein Theil sich zu einer akatholischen Religion bekennt, so muß auch dieser Umstand hervorgehoben werden. Siehe S. 554.

6. a) Altes Recht. In dem Gesuche mußte bei Strafe der Ungiltigkeit der Dispense die zwischen den Petenten stattgefundene geheime Kopula angegeben werden. Hatten beide Ehewerber den blutschänderischen Konkubitus in der Absicht, dadurch die Dispensgewährung zu er-

leichtern, ausgeübt, so mußte natürlich auch dieser die Dispensertheilung sehr erschwerende Umstand bei Strafe der Nichtigkeit der Dispens ausgedrückt werden[1]. Hatten sie erst nach Einreichung des Dispensgesuches, aber noch vor der Dispensertheilung zum ersten Male die copula carnalis mit einander gepflogen, so bedurften sie einer neuen Dispense. Ebenso bedurften die Petenten auch in dem Falle einer neuen Dispense, wo sie zwar die zwischen ihnen stattgehabte Kopula in der Supplik gewissenhaft angegeben, aber noch ante dispensationis executionem einander zu wiederholten Malen carnaliter erkannt haben.

b) Heutiges Recht. Siehe S. 555.

7. Die Eingabe muß endlich enthalten, ob die Ehe, welcher fragliches Hinderniß entgegensteht, erst abgeschlossen werden will oder aber bereits abgeschlossen worden ist. Siehe S. 556.

8. Läßt sich voraussehen, daß bei schon geschlossener Ehe die Mittheilung der Ungiltigkeit der Ehe an den nichtwissenden Scheingatten moralisch unmöglich ist, so empfiehlt es sich, dieses Umstandes im Dispensgesuche Erwähnung zu thun und die Bitte um dispensatio matrimonii in radice, bezw. um Erlassung der Exequirung der Dispensklausel de certioratione alterius conjugis de nullitate matrimonii anzufügen. Das Dispensmandat wird dann auf die eine oder andere Weise für das Seelenheil der Petenten sorgen, vielleicht einfach auf die Vornahme der Konsenserneuerung juxta regulas a probatis auctoribus traditas hinweisen, wornach einseitige Konsenserneuerung genügt. Vgl. S. 558 Nr. 8.

III. Form.

1. Das Bittgesuch muß immer in lateinischer Sprache abgefaßt sein.

2. Dasselbe wird nicht unmittelbar an den Heiligen Vater, sondern stets an die Person des Großpönitentiars (Poenitentiarius major) gerichtet mit der Anrede: Eminentissime et Reverendissime Domine! Adresse: Eminentissimo Principi, Reverendissimo D. D. N. Cardinali N. (Poenitentiario Majori) Romam, oder auch: Sacro Tribunali Poenitentiariae Apostolicae Romam.

3. Die Namen der Bittsteller, wie auch die Pfarrei und Diözese, worin dieselben wohnen, dürfen nicht genannt werden; dafür werden fingirte Namen, z. B. Titius, Kaja oder N. N., gebraucht. Sollte aber die Pönitentiarie pro utroque foro dispensiren, so müßten auch die Namen ꝛc. genannt werden. Ueber Angabe des Alters siehe S. 532.

4. Die Bitte wird im Namen beider Kontrahenten gestellt, wenn das geheime Hinderniß beiden bekannt ist; hingegen nur im Namen eines Theils, wenn dasselbe nur einem Theile bekannt ist. Am Schlusse kann

[1] S. P. 20. Jul. 1869. S. C. O. 20. Jul. 1879 et 1. Febr. 1882. Vgl. S. 554.

bei unmittelbarer Vorlage noch beigefügt werden: Responsum dignetur mittere, e. gr. Ludwigsburg, Wuerttemberg, ad Reverendum N. N. Confessarium approbatum, vel rectius: parochum vel capellanum vel vicarium.

5. Das Ganze sendet der Pfarrer regelmäßig mit einem Begleitschreiben an den Bischof, bezw. das bischöfliche Ordinariat[1] oder Generalvikariat zur Weiterbeförderung hinauf. — Derselbe kann aber auch, wie in den für die Datarie geeigneten Fällen, das Dispensgesuch an das bischöfliche Ordinariat richten, mit der Bitte, Hochdasselbe möge das eigentliche Gesuch selbst ausfertigen und an den Großpönitentiar gelangen lassen. Ein jeder halte sich an die diesbezügliche Diözesanvorschrift.

IV. Formulare[2].

1. Dispensgesuch bei dem Ehehinderniss des Verbrechens aus Ehebruch und Gattenmord.

Eminentissime ac Reverendissime Domine!

Exponitur humillime Eminentiae Vestrae pro parte oratorum Titii et Cajae laicorum, quod matrimonium contrahere intendant, sed quod Titius conjugatus Cajam, vivente adhuc propria uxore Sempronia, carnaliter cognoverit copula perfecta, sibique invicem fidem dederint de matrimonio inter se contrahendo, si Sempronia, uxor Titii, praemoreretur, quae etiam per venenum per Titium propinatum praemortua est. Cum autem ex praemissis impedimentum criminis sit exortum, et exinde matrimonium nec licite nec valide contrahere possint, supplicant oratores pro gratia dispensationis super isto impedimento criminis, quo non obstante publice servata forma Concilii Tridentini matrimonium inter se contrahere et in eo postmodum licite et libere remanere valeant prolemque legitimam decernendo, quia impedimentum omnino occultum, et urgeat perseverantia in peccato, quin etiam scandalum grave, si matrimonio legitimo copulari nequeant. Quare pro conscientiae suae quiete, de praemissis summe dolentes, Eminentiae Vestrae humiliter supplicant, ut super his de opportuno remedio auctoritate apostolica providere dignetur.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia ac devotione

Eminentiae Vestrae

N., 15. Julii 18 . . submississimus

N. N., parochus.

[1] So in der Rottenburger Diözese nach Erlaß vom 15. Febr. 1876.

[2] Aus Kutschker, Knopp, Haringer, Bangen, Stapf, Uhrig, Lehmkuhl u. A.

2. Begleitschreiben an das bischöfliche Ordinariat oder Generalvikariat.

Reverendissime Ordinariatus Episcopalis!

(Reverendissime Vicariatus Generalis!)

Titius et Caja, dioecesani Treverici et parochiani mei, impedimento criminis irretiti, matrimonium inire desiderant. Cum vero, nisi ab Apostolica Sede veniam legis ecclesiasticae adipiscantur, voto suo potiri nequeant, Reverendissimo Ordinariatui (Vicariatui Generali) ea omnia, quibus ad hanc gratiam obtinendam opus est, hisce litteris annexa transmitto, cum oratorum precibus meas conjungens, ut Reverendissimus Ordinariatus (Vicariatus Generalis) a Sede Apostolica dispensationis gratiam maxima, qua poterit, industria eis impetrare dignetur.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia

Reverendissimo Ordinariatui (Vicariatui Generali)

N., 15. Julii 18 . .

submississimus
N. N., parochus.

3. Dispensgesuch für den ersten Grad der **geraden** Linie der ungesetzlichen Schwägerschaft.

Eminentissime Princeps!

Reverendissime Domine!

Titus post sponsalia cum Titia inita, vesana libidine victus, cum sponsae suae matre peccavit, atque ideo prohibetur, quominus promissum matrimonium inire valeat. Quod nisi revera ineat, apud sponsam speciem injustitiae committet, eo quod aliam justam causam solvendi sponsalia non habeat, aut diffamationem incurret; imo timendum est, ne rumores atque scandala apud alios etiam oriantur. Quare supplex rogat Titus Eminentiam Vestram, ut dispensationem in contracta affinitate benigne concedere dignetur. Eminentia Vestra dirigat, quaeso, litteras ad me infrascriptum confessarium,

Eminentiae Vestrae

humillimum servum
J. Manz, parochum.
Salzstetten, Wuerttemberg.

4. Bitte um ein „Perinde valere“ oder um Heilung (sanatio) einer ungiltigen oder zweifelhaften Dispensation — vor dem Erscheinen des päpstl. Dekrets v. 25. Juni 1885.

Publius et Anna consanguinei in secundo gradu dispensatione ab hoc impedimento per Rescriptum d. d. 3. Martii 1885 obtenta et ceteroquin servatis legibus Ecclesiae matrimonium inierunt. In copula autem incestuosa, quam declararunt, veriti sunt manifestare pravam mentem, ex qua illud crimen commiserunt, sc. ut ita facilius dispensationem sibi quaerere possent[1]. Postquam edocti sunt de matrimonii nullitate, fateri quidem debent, se concupiscentia victos etiamtum a consortio conjugali non abstinuisse; cum autem sine scandalo et prolis conceptae damno separatio fieri non possit, supplices implorant ab Eminentia Vestra sanationem dispensationis prius obtentae, ut tuta conscientia in matrimonio possint persistere.

5. Dispensgesuch für den ersten Grad der Seitenlinie der außerehelichen Schwägerschaft.

Eminentissime Princeps!

Exponitur humillime Eminentiae Vestrae, quod Titius, orthodoxae fidei cultor et dioecesis Monasteriensis, in matrimonium ducere intendit Cajam cum eaque bona fide sponsalia iniit. At vero postea confessus mihi aperuit, se defunctam Cajae sororem carnaliter cognovisse. Cum autem absque scandalo et damno a sponsalibus resilire nequeat orator, qui vere pauper est et miserabilis ac de manuum suarum labore et industria tantum vivit, per me humillime supplicat, ut cum ipso super dicto occulto impedimento benigne dispensetur ad effectum etc. (ut supra).

Eminentiae Vestrae submississimus

N. N., confessarius in parochia N.

6. Formular für den ersten Grad der ungesetzlichen Affinität in dem Falle, wo die Petenten zugleich wegen Blutsverwandtschaft im zweiten gleichen Grade der Seitenlinie sich an die Datarie wenden müssen.

Eminentissime et Reverendissime Domine!

Jacobus et Bertha, consanguinei in secundo gradu, vesana libidine victi, rem secum habuerunt. Nunc vero Bertha, a Joanne, fratre Jacobi, in matrimonium requisita, ei nubere cupit:

[1] Wenn die copula incestuosa nicht als Dispensgrund geltend gemacht wird, darf die Angabe der mens prava seit dem 25. Juni 1885 unterlassen werden.

1) quia aetate jam est provecta, nempe triginta annos nata;

2) quia sufficientem non habet dotem, ut alium virum sibi convenientem sperare valeat;

3) quia ex hac unione rixae familiarum probabiliter cessabunt. Ambo supplicant Sanctissimo Domino Nostro in Dataria, ut dignetur cum illis super dicto consanguinitatis impedimento dispensare. Eminentiae autem Vestrae humiliter supplicat oratrix, ut, non obstante dicto affinitatis ex copula illicita provenientis impedimento, dispensatione super consanguinitate prius obtenta, cum eodem Joanne licite ac valide matrimonium contrahere atque in eo contracto manere valeat.

Pro qua gratia etc.

7. Formular eines Dispensgesuches für den ersten Grad der illegitimen Schwägerschaft — nach kirchlich eingegangener Ehe.

Eminentissime et Reverendissime Domine!

N. N., ignarus (vel conscius) impedimenti, contraxit secundum formam S. Concilii Tridentini matrimonium cum muliere, cujus sororem (matrem) jam antea carnaliter cognoverat; sed cum impedimentum sit occultum, ideoque cum nequeat sine scandalo separari, supplicat Eminentiam Vestram pro absolutione et dispensatione.

Pro qua gratia etc.

Eminentiae Vestrae

humillimus indignissimusque servus

N. N., confessarius.

8. Formular eines Dispensgesuchs für den dritten Grad der Blutsverwandtschaft — nach eingegangener Zivilehe.

Eminentissime Princeps!

Reverendissime Domine!

Titus et Titia in tertio gradu consanguinei, spreta quidem lege ecclesiae, neque impedimenti ignari, civiliter contrahere matrimonium atque consummare ausi sunt. Nihilominus pro veris conjugibus communiter habentur, eo quod lex clandestinitatis hic non viget, neque consanguinitas ista, utpote ex crimine orta, ad externorum notitiam pervenit. Nunc autem facti poenitens Titia conscientiae stimulis agitata remedium implorat. In summis enim angustiis versatur, quia separari sine scandalo nequit, nec vir lubens eam

dimittet, imo si ipsa recederet, per civilem potestatem, ut rediret, coacturus esset: atque etiam proles jam concepta, nisi matrimonium sanetur, tum illegitimitatis notam passura est, tum periculum pravae educationis subitura. Quare Titia misericordiam implorat, qua Eminentia Vestra ab impedimento illo consanguinitatis dispenset, atque, ut omissis aliis Ecclesiae legibus domi privatim consensum liceat renovari.

§. 33.

Inhalt und Form der zur bischöflichen Kurie sich eignenden Dispensgesuche.

Bei Ausfertigung von Dispensgesuchen an die bischöfliche Kurie hat der Geistliche gleichfalls auf die schon genannten drei Punkte sein Augenmerk zu richten, nämlich: a) auf die Dispensgründe, b) auf bestimmte Umstände, welche im Gesuche nicht fehlen sollen, und c) auf die Form der Eingabe.

Für die Diözese Rottenburg ist der bischöfliche Erlaß vom 15. Februar 1876 (vgl. Vogt, S. 763 ff.) maßgebend.

I. Dispensationsgründe.

Der Ordinarius dispensirt in den seiner Jurisdiktion überlassenen Ehehindernissen — den geheimen und öffentlich bekannten — aus denselben Gründen, aus welchen die römische Pönitentiarie oder die Datarie in forma communi zu dispensiren pflegt. Es sind dies die §. 31 genannten causae dispensandi.

Es reicht hier der eine oder andere kanonische Grund zur Erlangung der Dispense hin. Treffen mehrere wirkliche Gründe zusammen, so wird dieselbe nur um so leichter ertheilt.

II. Wesentliche Umstände.

In den Ehedispensgesuchen an die bischöfliche Kurie müssen die nämlichen Umstände treu und vollständig angegeben werden, wie in den Gesuchen an die römischen Dispensbehörden, d. h. an die Datarie und Pönitentiarie.

Ist das Ehehinderniß, worin Dispens verlangt wird, öffentlich bekannt, so gilt das §. 31 Gesagte; ist es aber geheim im kirchenrechtlichen Sinne, so findet das §. 32 Aufgeführte seine Anwendung.

III. Form.

1. Die Eingabe wird in manchen Diözesen in lateinischer, in manchen in deutscher Sprache verfaßt; in einigen hat der Geistliche die Wahl

zwischen deutschem und lateinischem Idiom. Jeder Geistliche richte sich genau nach dem, was in seiner Diözese Usus oder Vorschrift ist.

2. Gehören die Brautleute verschiedenen Diözesen an, so wird nur an Einen Bischof, in der Regel an den der Braut das Dispensgesuch gerichtet. Hat dieser Dispens ertheilt, so ist das Ehehinderniß seiner untheilbaren Natur wegen vollständig gehoben; darum ist es nicht nothwendig, den andern Bischof (den des Bräutigams) auch noch um Dispensation anzugehen.

3. Die Anrede ist: „Reverendissime Ordinariatus!“ oder: „Reverendissime Ordinariatus Episcopalis!“ oder: „Reverendissime Vicariatus Generalis!“ oder: „Reverendissime ac Clementissime DD. Episcope!“ oder: „Hochwürdigstes Bischöfliches Ordinariat!“ oder: „Hochwürdigstes Generalvikariat!“ oder: „Hochwürdigster (Herr) Bischof!“

4. In öffentlich bekannten Fällen muß der Geburts- und Wohnort, wie auch die Pfarrei und Diözese der beiden Dispensbewerber angegeben werden, in geheimen Fällen dagegen werden die Petenten nur mit fingirten Namen, z. B. Titius und Kaja u. dgl., ohne Angabe anderer Verhältnisse bezeichnet. Vgl. S. 558 und 573.

5. In öffentlich bekannten Verwandtschafts- und Schwägerschaftsfällen muß stets ein Stammbaum beigelegt werden, in geheimen Fällen nur dann, wenn es nothwendig ist, z. B. bei schwierigen Verwandtschaftsverhältnissen.

6. Am Ende unterschreibt sich der Pfarrer, der im Namen der Dispensbewerber die Dispense nachsucht.

7. Wo Dispenstaxen üblich sind, werden dieselben gewöhnlich dem Bittgesuche beigelegt.

IV. Formulare[1].

A. In offenkundigen Fällen.

1. Dispensgesuch für den zweiten den ersten berührenden Grad der Blutsverwandtschaft.

Reverendissime Domine!

Maria N. ex oppido N. (hujus) dioecesis orta (vel oppidi N. et incola) cum Tullio N. ex oppido . . . dioecesis . . . matrimonium inire cupit. Quoniam vero dictae Mariae mater defuncta Tullii soror ac proinde impedimentum secundi gradus consanguinitatis attingentis primum inter eos existit, se sine dispensatione matrimonium inire non posse, probe sciunt.

[1] Aus Kutschker, Knopp, Bangen, Haringer, Uhrig, Stapf, Binder, Loberschiner, Lehmkuhl.

Sperant autem, hanc dispensationis gratiam se obtenturos, quia Mariae pater, cum fortunae excidium passus sit, filiam dotare plane nequit; quo factum est, ut ipsa jam 25 annos nata hucusque coelebs manere coacta sit; Tullius autem, etsi possessionem vix habet, tamen ex salario officii sui satis commode vivens, eam sine dote in uxorem recipere paratus est. Quod eo magis optandum videtur esse, quia ipse etiam Tullius, viduus et pater quatuor liberorum, qui educatione adhuc egent, sponsam suae conditionis difficulter inventurus est.

Supradicti igitur oratores rogant per me, ut Reverendissimus Episcopus dispensationem concedere, aut, si opus sit, Româ implorare dignetur. Quod si posterior via ineunda sit, videntur sane sub forma pauperum dispensationem sperare posse, cum non solum Maria pauper et miserabilis existat, sed etiam Tullii bona, quae possidet, tantummodo ad valorem 4000 M. ascendant, ex annuo autem salario 3000 M. pro viri et familiae conditione superfluum aliquid reponi vix possibile sit.

Reverendissimae Dominationis Vestrae

servus humillimus
N. N.

2. Dispensgesuch für den dritten Grad der Blutsverwandtschaft.

Reverendissime ac Clementissime DD. Episcope!

Exponitur humiliter Reverendissimo ac Clementissimo DD. Episcopo pro parte devotorum oratorum Francisci N. et Annae N. dioecesis Herbipolensis de parochia N. (vel filiali N. ad parochiam N. pertinente, vel quorum orator est parochiae D., oratrix vero R. vel dioecesis Bambergensis), quod, cum dicta oratrix 24. annum suae aetatis excedens virum paris conditionis, cui nubere possit, hactenus non invenerit, hinc oratores praefati cupiant invicem matrimonialiter copulari. Sed quia tertio gradu consanguinitatis a communi stipite aequaliter proveniente invicem conjuncti sunt, prout constat ex adjuncto schemate rite formato, desiderium suum hac in parte adimplere non possunt absque speciali gratia dispensationis. Quare Reverendissimo Ordinario humiliter supplicant oratores praedicti (qui revera pauperes existunt), quatenus cum iisdem clementissime dignetur dispensare, ut impedimento hujusmodi non obstante matrimonium servata forma Concilii Tridentini publice inter se contrahere illudque in facie Ecclesiae solemnizare et postmodum in eo libere ac licite remanere valeant.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia

Reverendissimae Clementiae Vestrae

N., die 17. Septembris 1871.

submississimus
capellanus N. N., parochus ibidem.

3. Dispensgesuch für den dritten Grad der Schwägerschaft.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Reverendissimo Vicariatui Generali expono humiliter nomine oratorum vidui N. N. et solutae N. N. in parochia mea habitantium, quod, cum oratrix, vigesimum quartum aetatis suae annum excedens, virum paris conditionis, cui nubere possit, usque adhuc non invenerit, oratores praefati matrimonio conjungi cupiunt. Quia vero tertio affinitatis gradu lineae transversae aequalis se invicem attinent, ut ex adjecto schemate rite formato liquet, desiderium suum adimplere non possunt sine speciali dispensationis gratia. Quare Reverendissimo Vicariatui Generali humillime supplicant, ut, legis ecclesiasticae venia eis clementissime data, matrimonium servata forma Concilii Tridentini in facie Ecclesiae inire et postmodum in eo libere et licite vivere valeant.

Pro qua gratia etc.

Reverendissimo Vicariatui Generali

Elvaci, die 2. Julii 18 . . obsequiosissimus servus
N. N., parochus.

4. Dispensgesuch für den vierten Grad der Blutsverwandtschaft.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Exponitur humiliter, quod oratores N. N., natus die ... anno ..., et N. N., nata die . . . anno . . ., parochiani mei et orthodoxae fidei cultores, invicem cupiunt matrimonium contrahere. At vero cum quarto consanguinitatis gradu lineae transversae aequalis sint conjuncti, ut ex apposito schemate patet, hoc desiderium absque dispensatione adimplere non possunt. Causae autem dispensandi sunt sequentes:

1) Oratrix est superadulta, uti ex dictis patet, nec hactenus virum, cui nubere posset, invenit;

2) dotem fere nullam habet, cum nihil possideat ac in domo aliena famuletur;

3) aliquam patitur diffamationem, licet ipsa sit pia atque religiosa, cum nimirum pater ejus notorie se ipse interfecerit.

Quibus ex causis oratores, qui vere sunt pauperes et de labore manuum suarum et industria tantum vivunt, per me humiliter supplicant, ut dispensationis gratia ipsis concedatur.

Pro qua gratia etc. (ut supra).

5. Formular für den vierten Grad der Blutsverwandtschaft, wenn Schwängerung vorausgegangen ist.

Reverendissime ac Clementissime Domine Episcope!

Reverendissimo Ordinario expono humiliter pro oratoribus N. N. et N. N. dioecesis N., quod, ipsis scientibus, quarto consanguinitatis gradu se esse conjunctos, ut ex apposito schemate colligitur, orator praedictus, non quo facilius dispensationis gratiam ad matrimonium ineundum impetraret, sed solum vesana libidine victus, oratricem impraegnaverit. Cum autem, nisi matrimonium inter oratores contrahatur, oratrix, quae jam vigesimum quartum aetatis annum complevit, diffamata et innupta, proles autem suscepta illegitima maneret, graviaque inde scandala verosimiliter timenda sint, Reverendissimo Domino Episcopo humillime supplicant pro praedicti impedimenti gratiosa dispensatione.

Pro qua gratia etc.

Reverendissimae Clementiae Vestrae

submississimus

N., . . . 18 . . N. N., parochus.

6. Dispensgesuch für den dritten Grad der Blutsverwandtschaft.

Hochwürdigstes Generalvikariat!

Franz Wolf und Margaretha Weiz, beide aus meiner Pfarrei und katholischer Religion, sind entschlossen, einander zu ehelichen. Da ihnen aber das Hinderniß der Blutsverwandtschaft im dritten Grade der gleichen Seitenlinie im Wege steht, wie aus dem unterthänig beigefügten Entwurfe erhellt, so soll ich das Hochwürdigste Generalvikariat um die benöthigte Dispense gehorsamst bitten.

Die Gründe, aus welchen das genannte Brautpaar die gnädigste Gewährung seiner demüthigsten Bitte hofft, sind:

1) Die Braut ist schon 26 Jahre alt.

2) Der Ort, wo dieselbe wohnt, ist so beengt, daß zu vermuthen ist, sie werde einen Andern, der mit ihr nicht verwandt ist, nicht leicht zur Ehe erhalten können.

Indem ich diese Gründe und das dadurch motivirte Dispensgesuch dem Hochwürdigsten Generalvikariate zur gnädigsten Entschließung vorzulegen mir erlaube, beharre ich in tiefster Ehrerbietung

Eines Hochwürdigsten Generalvikariats

unterthänig gehorsamster

N., den 18. Juli 18 . . N. N., Pfarrer.

7. Dispensgesuch für den zweiten Grad der gleichen Seitenlinie der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft.

Hochwürdigstes bischöfliches Ordinariat!

Der Bräutigam N. N., katholisch, ledigen Standes, 28 Jahre alt, Oekonom von N., und die Braut N. N., katholisch, ledigen Standes, 25 Jahre alt, Dienstmagd von N., beabsichtigen, sich mit einander ehelich zu verbinden. Da ihnen jedoch laut beiliegenden Stammbaumes das Hinderniß der Blutsverwandtschaft (Schwägerschaft) im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie entgegensteht und sie ohne Nachsichtgewährung eine giltige Ehe nicht zu schließen vermögen, so bitten sie in tiefster Verehrung, daß hochwürdigstes Ordinariat geruhen möge, ihnen die nothwendige Dispens gnädigst gewähren (auswirken) zu wollen und zwar aus folgenden Gründen:

1) Hat bei dem vertrauten Umgange, den Beide schon seit längerer Zeit pflegen, der Ruf der Braut sehr gelitten (oder die Geschlechtsvermischung stattgefunden, und der Bräutigam die Braut geschwängert, aber nicht in der Absicht, um leichter die Dispens zu erhalten), und es ist zu befürchten, daß, wenn die angesuchte Nachsichtgewährung verweigert würde, die Braut in Schande kommen (oder im Aergerniße fortleben) möchte, und daher nicht so leicht eine standesmäßige Heirath hoffen könnte.

2) Ist die Braut laut beigeschlossenen Taufscheins B. bereits 25 Jahre alt, und hat bis zu diesem Augenblicke keinen Heirathsantrag erhalten.

3) Sind Beide, wie das anruhende Armuthszeugniß C. beweist, arm und leben nur von ihrer Hände Arbeit.

Das gehorsamst Unterzeichnete bestätigt die Wahrheit der darin sub 1—3 angeführten Gründe, daß durch gnädigste Dispensgewährung ein bisher gegebenes Aergerniß behoben werde und daß dieselbe dem Seelenheil der Bittsteller zuträglich erscheine.

N., den 10. August 18 . .

Kath. Pfarramt:
Pfarrverweser N.

8. Dispensgesuch beim dritten, den zweiten berührenden Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft.

Hochwürdigstes bischöfliches Ordinariat!

Der Bräutigam N. N., . . . alt, katholischer Religion, Kaufmann zu N., hat seine beabsichtigte Ehe mit N. N., katholischer Religion, verwittweten Gastwirthin zu N., bei dem gehorsamst gefertigten Pfarramte angemeldet. Laut Beil. . . . sind sie jedoch im dritten, den zweiten berührenden Grade mit einander blutsverwandt (verschwägert). Da der Bräutigam noch vor Mitte des nächsten Monats eine länger andauernde Reise nach Hamburg in Angelegenheit einer dort eingeleiteten Handelsverbindung antreten muß, und durch den plötzlichen Tod seiner Schwester, welche ihm bisher in Führung des Hauswesens und Handelsgeschäftes zur Seite stand, gezwungen ist, den schon länger gefaßten Plan seiner Verehelichung nunmehr ehebaldigst in Ausführung zu bringen, indem seine sonstigen nächsten Angehörigen nicht in der Lage sind, während seiner Abwesenheit die Leitung seines Hauswesens und Handelsgeschäftes zu übernehmen; so stellt in Anbetracht der Dringlichkeit des Falles das gehorsamst gefertigte Pfarramt im Namen der obbezeichneten Brautleute das ehrfurchtsvolle Ansuchen um gnädigste Nachsichtgewährung (Erwirkung der diesfälligen Nachsichtgewährung) und stützt dasselbe auf folgende Gründe:

1) Sind aus der ersten Ehe der Braut fünf unmündige Kinder am Leben und ist in Anbetracht der durch unverschuldete Unglücksfälle sehr herabgekommenen Vermögensverhältnisse der Braut keine Aussicht für sie vorhanden, daß sie je wieder eine gleich günstige Gelegenheit zu einer sowohl ihre eigene, als ihrer Kinder Zukunft sicherstellenden Wiederverehelichung finden werde, und zwar um so weniger, als im Falle, daß ihre dermalen vorhabende Ehe nicht zu Stande kommen sollte, in nächster Zukunft ihre mit vielen Schulden belastete Gasthaus-Realität im Exekutionswege gerichtlich veräußert werden würde;

2) läßt sich bei dem religiösen und rechtlichen Charakter des Bräutigams mit aller Zuversicht erwarten, daß in seinem Hause und unter seiner Leitung die ebenerwähnten Kinder eine christliche Erziehung erhalten, und auch in sonstiger Beziehung ersprießliche Fürsorge finden werden;

3) hat sich auch die Braut stets durch Unbescholtenheit ihres Wandels und durch gewissenhafte Erfüllung ihrer Standespflichten die allgemeine Achtung und Anerkennung erworben;

4) steht der beabsichtigten Trauung, wie aus den anliegenden Akten zu ersehen ist, kein anderweitiges Hinderniß giltiger und erlaubter Eheschließung entgegen.

Was die Vermögensverhältnisse der Dispensbedürftigen betrifft, so haftet wohl auf der bisherigen Gasthaus-Realität der Braut, wie oben bereits angegeben wurde, eine große Schuldenlast, hingegen befindet sich der Bräutigam im Besitze eines beträchtlichen Vermögens und ist der günstige Betrieb seines Handelsgeschäftes in steter Aufnahme begriffen.

Pfarramt N., am 19. Mai 18 . .

N., Pfarrer.

9. Dispensgesuch beim ersten oder zweiten Grade der illegitimen und offenkundigen Schwägerschaft.

Hochwürdigstes bischöfliches Ordinariat!

Die Rupturienten N. N., ledig, katholisch, 30 Jahre alt, Rasirer von N., und die gleichfalls ledige und katholische, aber 28 Jahre alte Waschерin von N. wünschen mit einander in den Stand der Ehe zu treten. Da jedoch diesem ihrem Wunsche laut beiliegenden Stammbaumes A. das Hinderniß der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange im ersten (zweiten) Grade entgegensteht, so kann die intendirte Eheschließung ohne Nachsichtgewährung nicht stattfinden. Deßhalb bitten dieselben ganz ehrerbietigst, das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat möge geruhen, ihnen die nöthige Dispens gnädigst zu ertheilen, und unterstützen dieses ihr Gesuch mit dem Grunde, daß die Braut keine genügende Ausstattung hat und dabei laut beigeschlossenen Taufscheins B. bereits 28 Jahre alt ist, weßwegen sie wenig Hoffnung auf eine standesgemäße Heirath haben kann.

Das gehorsamst Unterzeichnete erlaubt sich, vorgetragene Bitte mit dem Anfügen befürwortend vorzulegen, daß die angeführten Gründe wahr und richtig sind, und ein anderes kanonisches Ehehinderniß dieser beabsichtigten Eheschließung nicht im Wege steht.

Mit tiefster Verehrung 2c.

N., den 1. Juli 1882.

Kath. Pfarramt:
N., Pfarrverweser.

10. Dispensgesuch beim dritten, den vierten berührenden Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft.

Hochwürdigstes bischöfliches Ordinariat!

Die Ehekontrahenten: der Wittwer N. N., katholischer Konfession, Schreinermeister von N., und die ledige katholische N. N., Näherin von N., haben bei dem gehorsamst unterzeichneten Pfarramt ihre beabsichtigte Eheschließung angemeldet. Laut Beil. . . . sind dieselben jedoch im dritten, den vierten berührenden Grade mit einander blutsverwandt (verschwägert). Demzufolge stellt das gehorsamst gefertigte Pfarramt das ehrfurchtsvolle

Ansuchen um gnädigste Nachsichtgewährung in Betreff dieses kanonischen Hindernisses und stützt die Bitte auf nachstehende wahrheitsgetreue Gründe:

1) Die Braut, welcher bereits die aetas superadulta als Dispensgrund zu Gute kommt, ist eine sittlich unbescholtene, jedoch mit einem nur geringen Vermögen ausgestattete Person und dürfte, wofern ihr die dermalen vorhabende, voraussichtlich ihre ganze Zukunft sicherstellende Ehe nicht ermöglicht würde, kaum je mehr eine gleich günstige Gelegenheit zu einer entsprechenden Eheschließung finden, und zwar um so weniger, als ihre Tante N. N. ihr gerade nur für den Fall des wirklichen Zustandekommens ihrer vorhabenden Ehe mit obbenanntem Bräutigam eine nicht unbedeutende Heirathsausstattung zugesichert hat;

2) Der Bräutigam selbst ist gleichfalls ein sittlich unbescholtener und religiös gesinnter Mann, welcher sowohl durch seine Wohlthätigkeit gegen Arme, als auch durch wiederholt in hervorragendem Maße bewiesenen Eifer für Förderung kirchlicher Zwecke und frommer Anstalten sich in höchst anerkennenswerther Weise auszeichnet;

3) haben laut Beilagen :|: die beiden Brautleute sich mit allen sonstigen Erfordernissen zur Eingehung einer giltigen und erlaubten Eheschließung ausgewiesen, und ist dem gehorsamst gefertigten Pfarramte kein weiterer Anstand gegen ihre vorhabende Ehe bekannt.

Pfarramt N., am . . .

N. N., Pfarrer.

11. Dispensgesuch beim Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit aus Sponsalien.

Hochwürdigstes bischöfliches Ordinariat!

Der ledige katholische N. N., Taglöhner, gebürtig von N., wohnhaft zu N., 36 Jahre alt, hat mit der gleichfalls ledigen und katholischen N. N. von N. ein rechtsgiltiges Verlöbniß geschlossen. Doch ehe er dieselbe heirathen konnte, ist sie leider gestorben. Nun wünscht er sich mit ihrer Schwester (Tante, Geschwisterkind) ehelich zu verbinden. Da ihm jedoch das Hinderniß der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit aus einem Eheverlöbnisse im ersten Grade entgegensteht, und sein Wunsch ohne die rechtmäßig erlangte Nachsichtgewährung nicht erfüllt werden kann, so bittet er und seine Braut N. ehrerbietigst um dieselbe und stützt sein Ansuchen auf nachstehende Gründe:

1) Wünscht er mit einer frommen und gottesfürchtigen Gattin sich zu vermählen, als welche ihm seine gegenwärtige Braut wohl bekannt ist.

2) Wohnt dieselbe in einem einzeln stehenden Waldhäuschen und kann deßhalb bei der Enge des Ortes und der geringen Bekanntschaft, die sie hat, nicht so leicht auf eine Versorgung rechnen, um so weniger, da sie

3) ganz arm ist und gar kein Vermögen besitzt.

Das gehorsamst Gefertigte darf angegebene Dispensgründe als wahr und richtig bezeichnen und die Bitte zu gnädigster Berücksichtigung empfehlen. Ein anderes kanonisches Impediment, das dieser beabsichtigten Eingehung der Ehe im Wege stehen könnte, ist diesseits nicht bekannt.

In tiefster Verehrung ꝛc.

N., den 1. Juli 1882.

Pfarrer N.

12. Dispensgesuch beim Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft.

Hochwürdigstes bischöfliches Ordinariat!

Die Nupturienten N. N., katholisch, ledig, 30 Jahre alt, Hafner von N., derzeit sich in N. aufhaltend, und N. N., katholisch, ledig, Kellnerin, 26 Jahre alt, von N., wünschen sich mit einander ehelich zu verbinden. Da jedoch der Bräutigam ein Kind seiner Braut aus der Taufe gehoben (zur Firmung geführt) hat, so können sie wegen des ihrer vorhabenden Verehelichung entgegenstehenden Hindernisses der geistlichen Verwandtschaft ihren Wunsch nicht erreichen. Deßwegen stellen sie die ehrfurchtsvolle Bitte, daß das hochwürdige Ordinariat geruhe, ihnen die nöthige Dispens zu ertheilen. Als Grund führen sie an die Enge des Geburtsortes der Braut. Diese stammt nämlich aus einer einzeln stehenden Mühle ab und konnte bisher, obschon sie bereits 26 Jahre alt ist, keinen Bräutigam finden.

Das gehorsamst Unterzeichnete beehrt sich, vorgetragene Bitte hoher Behörde mit dem Beifügen zu unterbreiten, daß dieselbe durchweg auf Wahrheit beruhe und ein anderes kirchliches Eheimpediment der in Rede stehenden Eheschließung nicht entgegenstehe.

Mit tiefster Verehrung ꝛc.

N., den 1. August 18 . .

Kath. Pfarramt:
Pfarrverweser N.

13. Bittgesuch beim Ehehinderniß des offenkundigen Ehebruchs mit Eheversprechen.

Hochwürdigster Herr Bischof!

Vor unterzeichneter Stelle erschien N. N., ledig, katholisch, 28 Jahre alt, Friseur, in N. wohnhaft, und N. N., Wittwe, katholisch, 30 Jahre alt, von hier, und bitten behufs Verehelichung um Dispens von dem Ehehinderniße des Verbrechens. Sie legen nachstehendes wahrheitsgetreues und reumüthiges Bekenntniß ab:

Es war vor drei Jahren, als der unverheirathete Bittsteller mit der damals verheiratheten Bittstellerin eine Fastnachtsunterhaltung besuchte, anläßlich welcher sie sich fleischlich mit einander versündigten und auf dem Heimwege sich für den Fall des Ablebens des vorigen Ehegatten der Bittstellerin die Ehe versprachen. Die ehebrecherische That war wohl nicht unbemerkt geblieben und das diesfällige Gerede auch zu den Ohren des verletzten Ehegatten gekommen; jedoch eine gerichtliche Verhandlung ist diesfalls nie eingeleitet worden. Auch haben die gehorsamst Gefertigten außer diesem einen Falle, den sie auf's Tiefste bereuen, nie mehr eines ähnlichen Fehltrittes sich schuldig gemacht, vielmehr stets Alles sorgfältigst gemieden, was auch nur den Schein eines unerlaubten Umganges hätte erregen können.

Da jedoch nunmehr das Zustandekommen der Ehe zwischen ihnen aus nachfolgenden Gründen höchst erwünschlich erscheint u. s. w. (Angabe der Gründe.)

Das gehorsamst Unterzeichnete erlaubt sich vorstehende Bitte oben benannter Nupturienten zu gnädigster Berücksichtigung mit dem Bemerken vorzulegen, daß kein anderes kirchliches Hinderniß dieser Verehelichung entgegensteht.

In tiefster Verehrung ꝛc.

L., den 1. Sept. 1882.

Kath. Pfarramt:
N., Pfarrverweser.

B. In geheimen Fällen.

a) Vor eingegangener Ehe.

1. Bittgesuch beim impedimentum criminis ex adulterio et promissione.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Titius et Caja, vivente adhuc prima Titii conjuge, carnaliter sese cognoverunt sibique fidem invicem dederunt de matrimonio inter se contrahendo, si uxor Titii praemoreretur; qua modo mortua, neutro tamen oratorum in ejus mortem machinante, matrimonium inter se contrahere desiderant. Cum autem impedimentum criminis ex adulterio et promissione proveniens sit occultum, et, nisi matrimonium inter eos contrahatur, periculum immineat scandalorum aut perseverantiae in peccato, ideo ad haec evitanda et pro conscientiae suae quiete supplicant humillime, ut Reverendissimus Vicariatus Generalis gratiam dispensationis sibi clementissime impertiri dignetur.

Pro qua gratia etc.

2. Ein anderes Formular zum Bittgesuch beim impedimentum criminis.

Reverendissime ac Clementissime Domine Episcope!

Titius solutus et Caja vidua matrimonium contrahere intendunt. Sed hoc suum desiderium adimplere non valent obstante impedimento criminis contracto ex adulterio, quod dictus Titius cum eadem Caja sub promissione futuri, mortuo ejus marito, matrimonii, vesana libidine ductus, commisit. Quare gratiam dispensationis super praedicto impedimento humiliter postulant, dicentes, se prius gravitatem hujus peccati et impedimentum hoc ignorasse. Sponsus et sponsa contritione quam maxima affecti sunt. Asserit etiam uterque, neutrum machinatum esse in mortem prioris tunc temporis aegroti conjugis. Istud impedimentum praeterea est occultum, rationesque ab ipsis allegatas subsistere attestor.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia et devotione

Reverendissimae Clementiae Vestrae

addictissimus confessarius

N., die ... 18 .. N. N., parochus.

b) Nach eingegangener Ehe.

1. Formula petendi dispensationem super impedimento criminis.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Titius et Caja, viva prima oratoris uxore, carnaliter se cognoverant sibique mutuo fidem matrimonii futuri dederant, si oratoris uxor praemoreretur. Qua mortua, neutro tamen in ejus mortem machinante, matrimonium in facie Ecclesiae contraxerunt, impedimentum ignorantes. Cum autem impedimentum criminis ex adulterio et promissione matrimonii proveniens sit occultum, et gravia scandala ex divortio sint timenda, humillime supplicant, ut Reverendissimus Vicariatus Generalis iis de opportuno dispensationis remedio providere dignetur.

Pro qua gratia etc.

Reverendissimo Vicariatui Generali

N., die ... 18 .. submississimus

N. N., parochus.

Es war vor drei Jahren, als der unverheirathete Bittsteller mit der damals verheiratheten Bittstellerin eine Fastnachtsunterhaltung besuchte, anläßlich welcher sie sich fleischlich mit einander versündigten und auf dem Heimwege sich für den Fall des Ablebens des vorigen Ehegatten der Bittstellerin die Ehe versprachen. Die ehebrecherische That war wohl nicht unbemerkt geblieben und das diesfällige Gerede auch zu den Ohren des verletzten Ehegatten gekommen; jedoch eine gerichtliche Verhandlung ist diesfalls nie eingeleitet worden. Auch haben die gehorsamst Gefertigten außer diesem einen Falle, den sie auf's Tiefste bereuen, nie mehr eines ähnlichen Fehltrittes sich schuldig gemacht, vielmehr stets Alles sorgfältigst gemieden, was auch nur den Schein eines unerlaubten Umganges hätte erregen können.

Da jedoch nunmehr das Zustandekommen der Ehe zwischen ihnen aus nachfolgenden Gründen höchst erwünschlich erscheint u. s. w. (Angabe der Gründe.)

Das gehorsamst Unterzeichnete erlaubt sich vorstehende Bitte oben benannter Nupturienten zu gnädigster Berücksichtigung mit dem Bemerken vorzulegen, daß kein anderes kirchliches Hinderniß dieser Verehelichung entgegensteht.

In tiefster Verehrung ꝛc.

L., den 1. Sept. 1882.

Kath. Pfarramt:
N., Pfarrverweser.

B. In geheimen Fällen.

a) Vor eingegangener Ehe.

1. Bittgesuch beim impedimentum criminis ex adulterio et promissione.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Titius et Caja, vivente adhuc prima Titii conjuge, carnaliter sese cognoverunt sibique fidem invicem dederunt de matrimonio inter se contrahendo, si uxor Titii praemoreretur; qua modo mortua, neutro tamen oratorum in ejus mortem machinante, matrimonium inter se contrahere desiderant. Cum autem impedimentum criminis ex adulterio et promissione proveniens sit occultum, et, nisi matrimonium inter eos contrahatur, periculum immineat scandalorum aut perseverantiae in peccato, ideo ad haec evitanda et pro conscientiae suae quiete supplicant humillime, ut Reverendissimus Vicariatus Generalis gratiam dispensationis sibi clementissime impertiri dignetur.

Pro qua gratia etc.

2. Ein anderes Formular zum Bittgesuch beim impedimentum criminis.

Reverendissime ac Clementissime Domine Episcope!

Titius solutus et Caja vidua matrimonium contrahere intendunt. Sed hoc suum desiderium adimplere non valent obstante impedimento criminis contracto ex adulterio, quod dictus Titius cum eadem Caja sub promissione futuri, mortuo ejus marito, matrimonii, vesana libidine ductus, commisit. Quare gratiam dispensationis super praedicto impedimento humiliter postulant, dicentes, se prius gravitatem hujus peccati et impedimentum hoc ignorasse. Sponsus et sponsa contritione quam maxima affecti sunt. Asserit etiam uterque, neutrum machinatum esse in mortem prioris tunc temporis aegroti conjugis. Istud impedimentum praeterea est occultum, rationesque ab ipsis allegatas subsistere attestor.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia et devotione

Reverendissimae Clementiae Vestrae

addictissimus confessarius

N., die ... 18 .. N. N., parochus.

b) Nach eingegangener Ehe.

1. Formula petendi dispensationem super impedimento criminis.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Titius et Caja, viva prima oratoris uxore, carnaliter se cognoverant sibique mutuo fidem matrimonii futuri dederant, si oratoris uxor praemoreretur. Qua mortua, neutro tamen in ejus mortem machinante, matrimonium in facie Ecclesiae contraxerunt, impedimentum ignorantes. Cum autem impedimentum criminis ex adulterio et promissione matrimonii proveniens sit occultum, et gravia scandala ex divortio sint timenda, humillime supplicant, ut Reverendissimus Vicariatus Generalis iis de opportuno dispensationis remedio providere dignetur.

Pro qua gratia etc.

Reverendissimo Vicariatui Generali

N., die ... 18 .. submississimus

N. N., parochus.

Es war vor drei Jahren, als der unverheirathete Bittsteller mit der damals verheiratheten Bittstellerin eine Fastnachtsunterhaltung besuchte, anläßlich welcher sie sich fleischlich mit einander versündigten und auf dem Heimwege sich für den Fall des Ablebens des vorigen Ehegatten der Bittstellerin die Ehe versprachen. Die ehebrecherische That war wohl nicht unbemerkt geblieben und das diesfällige Gerede auch zu den Ohren des verletzten Ehegatten gekommen; jedoch eine gerichtliche Verhandlung ist diesfalls nie eingeleitet worden. Auch haben die gehorsamst Gefertigten außer diesem einen Falle, den sie auf's Tiefste bereuen, nie mehr eines ähnlichen Fehltrittes sich schuldig gemacht, vielmehr stets Alles sorgfältigst gemieden, was auch nur den Schein eines unerlaubten Umganges hätte erregen können.

Da jedoch nunmehr das Zustandekommen der Ehe zwischen ihnen aus nachfolgenden Gründen höchst erwünschlich erscheint u. s. w. (Angabe der Gründe.)

Das gehorsamst Unterzeichnete erlaubt sich vorstehende Bitte oben benannter Nupturienten zu gnädigster Berücksichtigung mit dem Bemerken vorzulegen, daß kein anderes kirchliches Hinderniß dieser Verehelichung entgegensteht.

In tiefster Verehrung ꝛc.

L., den 1. Sept. 1882. Kath. Pfarramt:
N., Pfarrverweser.

B. In geheimen Fällen.

a) Vor eingegangener Ehe.

1. Bittgesuch beim impedimentum criminis ex adulterio et promissione.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Titius et Caja, vivente adhuc prima Titii conjuge, carnaliter sese cognoverunt sibique fidem invicem dederunt de matrimonio inter se contrahendo, si uxor Titii praemoreretur; qua modo mortua, neutro tamen oratorum in ejus mortem machinante, matrimonium inter se contrahere desiderant. Cum autem impedimentum criminis ex adulterio et promissione proveniens sit occultum, et, nisi matrimonium inter eos contrahatur, periculum immineat scandalorum aut perseverantiae in peccato, ideo ad haec evitanda et pro conscientiae suae quiete supplicant humillime, ut Reverendissimus Vicariatus Generalis gratiam dispensationis sibi clementissime impertiri dignetur.

Pro qua gratia etc.

2. Ein anderes Formular zum Bittgesuch beim impedimentum criminis.

Reverendissime ac Clementissime Domine Episcope!

Titius solutus et Caja vidua matrimonium contrahere intendunt. Sed hoc suum desiderium adimplere non valent obstante impedimento criminis contracto ex adulterio, quod dictus Titius cum eadem Caja sub promissione futuri, mortuo ejus marito, matrimonii, vesana libidine ductus, commisit. Quare gratiam dispensationis super praedicto impedimento humiliter postulant, dicentes, se prius gravitatem hujus peccati et impedimentum hoc ignorasse. Sponsus et sponsa contritione quam maxima affecti sunt. Asserit etiam uterque, neutrum machinatum esse in mortem prioris tunc temporis aegroti conjugis. Istud impedimentum praeterea est occultum, rationesque ab ipsis allegatas subsistere attestor.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia et devotione

Reverendissimae Clementiae Vestrae

addictissimus confessarius

N., die ... 18 .. N. N., parochus.

b) Nach eingegangener Ehe.

1. Formula petendi dispensationem super impedimento criminis.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Titius et Caja, viva prima oratoris uxore, carnaliter se cognoverant sibique mutuo fidem matrimonii futuri dederant, si oratoris uxor praemoreretur. Qua mortua, neutro tamen in ejus mortem machinante, matrimonium in facie Ecclesiae contraxerunt, impedimentum ignorantes. Cum autem impedimentum criminis ex adulterio et promissione matrimonii proveniens sit occultum, et gravia scandala ex divortio sint timenda, humillime supplicant, ut Reverendissimus Vicariatus Generalis iis de opportuno dispensationis remedio providere dignetur.

Pro qua gratia etc.

Reverendissimo Vicariatui Generali

N., die ... 18 .. submississimus

N. N., parochus.

„Verum cum plurimi sacrorum antistites sive seorsum singuli, sive conjunctim s. Sedi retulerint, maxima ea de causa oriri incommoda cum ad matrimonialium dispensationum executionem proceditur, et hisce praesertim miseris temporibus in fidelium perniciem non raro vergere quod in eorum salutem sapienter inductum fuerat, Sanctissimus D. N. D. Leo divina providentia Papa XIII eorum postulationibus permotus, re diu ac mature perpensa, et suffragio adhaerens Eminentissimorum S. R. E. Cardinalium in universa christiana republica una mecum inquisitorum generalium, hasce litteras omnibus locorum ordinariis dandas jussit, quibus eis notum fieret, decretum superius relatum s. romanae et universalis Inquisitionis et s. Poenitentiariae, et quidquid in eundem sensum alias declaratum, statutum aut stylo Curiae inductum fuerit a se revocari, abrogari nulliusque roboris imposterum fore decerni; simulque statui et declarari, dispensationes matrimoniales posthac concedendas, etiamsi copula incestuosa vel consilium et intentio per eam facilius dispensationem impetrandi reticita fuerint, validas futuras: contrariis quibuscumque etiam speciali mentione dignis minime obstantibus.

„Dum tamen ob gravissima rationum momenta a pristino rigore hac super re Sanctissimus Pater benigne recedendum ducit, mens Ipsius est, ut nihil de horrore, quod incestus crimen ingerere debet, ex fidelium mentibus detrahatur; imo vero summo studio excitandos vult animarum curatores, aliosque quibus fovendae inter Christifideles morum honestatis cura demandata est, ut prudenter quidem, prout rei natura postulat, efficaciter tamen elaborent huic facinori insectando et fidelibus ab eodem, propositis poenis quibus obnoxii fiunt, deterrendis.“

Datum Romae ex cancellaria S. O. die 25. Junii 1885.

Addictissimus in Domino. R. Card. Monaco.

6. In der Bittschrift muß gesagt werden, ob es sich um eine erst einzugehende oder um eine bereits (ungiltig) eingegangene Ehe handelt. In Fällen, wo nach bereits ungiltig eingegangener Ehe beim heiligen Stuhle um Dispens nachgesucht wird, müssen nach der vortrefflichen Eichstädter Pastoralinstruktion außer der genauen Darlegung des obwaltenden Hindernisses folgende Umstände angegeben werden:

a) Ob beide Bittsteller oder auch nur einer von ihnen vor der Eheschließung von dem Ehehinderniß Kenntniß gehabt oder ob sie etwa nach ihrem Stande ohne ihre Schuld dasselbe nicht kannten.

Sehr schlichte Landleute z. B. können leicht in ignorantia juris sein, d. h. nicht wissen, daß unter diesen und jenen Umständen ein Impediment vorhanden sei.

b) Ob beide Oratoren oder nur einer von ihnen die Ehe in der schlimmen Absicht geschlossen, um dadurch desto leichter die erforderliche Dispens zu erhalten.

c) Ob das kirchliche dreimalige Aufgebot stattgefunden, und wenn nicht, ob dasselbe mit oder ohne bischöfliche Dispens unterlassen worden sei.

Carrière: Si matrimonium civiliter initum sit, illud etiam exprimendum est. Attamen declaravit S. Poenitentiaria 2. Oct. 1829, neque omissionem hujus circumstantiae neque celebrationem matrimonii civilis post missam supplicationem inducere nullitatem dispensationis.

d) Ob die Ehe konsummirt worden sei.

e) Ob die Nupturienten, welche die Ehe im guten Glauben eingegangen, sich des ehelichen Umganges enthalten haben, nachdem sie von dem betreffenden Ehehinderniſſe Kenntniß erlangt hatten [1].

7. Bei Dispensgesuchen in forma pauperum muß die kanonische Armuth beider Petenten bezeugt sein. Der gewöhnliche Ausdruck hiefür ist: Qui revera pauperes et miserabiles existunt ac de suo labore et industria tantum vivunt.

Der Geistliche verlange von den Bittstellern ein gemeinderäthliches Vermögens- bezw. Armuthszeugniß; dieses lege er dem bischöfl. Ordinariat vor mit der Bitte, Hochdasselbe möge auf Grund dieses gemeinderäthlichen Zeugnisses die kanonische Armuth der Oratoren bezeugen und das Ehedispensgesuch mit diesem Armuthszeugnisse versehen zur Erwirkung einer taxfreien Dispense an den apostolischen Stuhl gelangen lassen. Sind die Petenten so arm, daß sie nicht einmal die Dispenstaxe in forma pauperum bezahlen können, so muß dieser Umstand völliger Armuth im Zeugnisse besonders hervorgehoben werden. — In manchen Diözesen genügt es, wenn Pfarrer und zwei glaubwürdige Männer die eidesstattliche Versicherung geben, daß die Oratoren kanonisch arm seien.

Das Armuthszeugniß an den Heiligen Stuhl, welches die bischöflichen Ordinariate in Bayern auf Grund des vom Pfarramte vorgelegten amtlichen Zeugnisses fertigen, lautet gewöhnlich wie folgt:

Nos etc. universis et singulis praesentes visuris, lecturis pariter et audituris notum facimus et attestamur, N. N. et N. N. dioecesis nostrae (vel alias dioecesis Passaviensis, in hac vero dioecesi Augustana a N. tempore habitantes; vel N. N., nostrae dioecesis Augustanae, et N. N., dioecesis Ratisbonensis, in hac tamen dioecesi ex duobus annis habitantem), qui super secundo consanguinitatis (vel affinitatis) gradu dispensari cupiunt, cum causa in libello eorum supplici expressa tam pauperes et misera-

[1] Instructio pastoral. (a. 1871) p. 326. Knopp, E.-R. S. 482. Instruct. d. 9. Maji 1877.

„Verum cum plurimi sacrorum antistites sive seorsum singuli, sive conjunctim s. Sedi retulerint, maxima ea de causa oriri incommoda cum ad matrimonialium dispensationum executionem proceditur, et hisce praesertim miseris temporibus in fidelium perniciem non raro vergere quod in eorum salutem sapienter inductum fuerat, Sanctissimus D. N. D. Leo divina providentia Papa XIII eorum postulationibus permotus, re diu ac mature perpensa, et suffragio adhaerens Eminentissimorum S. R. E. Cardinalium in universa christiana republica una mecum inquisitorum generalium, hasce litteras omnibus locorum ordinariis dandas jussit, quibus eis notum fieret, decretum superius relatum s. romanae et universalis Inquisitionis et s. Poenitentiariae, et quidquid in eundem sensum alias declaratum, statutum aut stylo Curiae inductum fuerit a se revocari, abrogari nulliusque roboris imposterum fore decerni; simulque statui et declarari, dispensationes matrimoniales posthac concedendas, etiamsi copula incestuosa vel consilium et intentio per eam facilius dispensationem impetrandi reticita fuerint, validas futuras: contrariis quibuscumque etiam speciali mentione dignis minime obstantibus.

„Dum tamen ob gravissima rationum momenta a pristino rigore hac super re Sanctissimus Pater benigne recedendum ducit, mens Ipsius est, ut nihil de horrore, quod incestus crimen ingerere debet, ex fidelium mentibus detrahatur; imo vero summo studio excitandos vult animarum curatores, aliosque quibus fovendae inter Christifideles morum honestatis cura demandata est, ut prudenter quidem, prout rei natura postulat, efficaciter tamen elaborent huic facinori insectando et fidelibus ab eodem, propositis poenis quibus obnoxii fiunt, deterrendis.“

Datum Romae ex cancellaria S. O. die 25. Junii 1885.

Addictissimus in Domino. R. Card. Monaco.

6. In der Bittschrift muß gesagt werden, ob es sich um eine erst einzugehende oder um eine bereits (ungiltig) eingegangene Ehe handelt. In Fällen, wo nach bereits ungiltig eingegangener Ehe beim heiligen Stuhle um Dispens nachgesucht wird, müssen nach der vortrefflichen Eichstädter Pastoralinstruktion außer der genauen Darlegung des obwaltenden Hinderniſſes folgende Umstände angegeben werden:

a) Ob beide Bittsteller oder auch nur einer von ihnen vor der Eheschließung von dem Ehehinderniß Kenntniß gehabt oder ob sie etwa nach ihrem Stande ohne ihre Schuld dasselbe nicht kannten.

Sehr schlichte Landleute z. B. können leicht in ignorantia juris sein, d. h. nicht wissen, daß unter diesen und jenen Umständen ein Impediment vorhanden sei.

b) Ob beide Oratoren oder nur einer von ihnen die Ehe in der schlimmen Absicht geschlossen, um dadurch desto leichter die erforderliche Dispens zu erhalten.

c) Ob das kirchliche dreimalige Aufgebot stattgefunden, und wenn nicht, ob dasselbe mit oder ohne bischöfliche Dispens unterlassen worden sei.

Carrière: Si matrimonium civiliter initum sit, illud etiam exprimendum est. Attamen declaravit S. Poenitentiaria 2. Oct. 1829, neque omissionem hujus circumstantiae neque celebrationem matrimonii civilis post missam supplicationem inducere nullitatem dispensationis.

d) Ob die Ehe konsummirt worden sei.

e) Ob die Nupturienten, welche die Ehe im guten Glauben eingegangen, sich des ehelichen Umganges enthalten haben, nachdem sie von dem betreffenden Ehehinderniſſe Kenntniß erlangt hatten [1].

7. Bei Dispensgesuchen in forma pauperum muß die kanonische Armuth beider Petenten bezeugt sein. Der gewöhnliche Ausdruck hiefür ist: Qui revera pauperes et miserabiles existunt ac de suo labore et industria tantum vivunt.

Der Geistliche verlange von den Bittstellern ein gemeinderäthliches Vermögens- bezw. Armuthszeugniß; dieses lege er dem bischöfl. Ordinariat vor mit der Bitte, Hochdasselbe möge auf Grund dieses gemeinderäthlichen Zeugnisses die kanonische Armuth der Oratoren bezeugen und das Ehedispensgesuch mit diesem Armuthszeugnisse versehen zur Erwirkung einer taxfreien Dispense an den apostolischen Stuhl gelangen lassen. Sind die Petenten so arm, daß sie nicht einmal die Dispenstaxe in forma pauperum bezahlen können, so muß dieser Umstand völliger Armuth im Zeugnisse besonders hervorgehoben werden. — In manchen Diözesen genügt es, wenn Pfarrer und zwei glaubwürdige Männer die eidesstattliche Versicherung geben, daß die Oratoren kanonisch arm seien.

Das Armuthszeugniß an den Heiligen Stuhl, welches die bischöflichen Ordinariate in Bayern auf Grund des vom Pfarramte vorgelegten amtlichen Zeugnisses fertigen, lautet gewöhnlich wie folgt:

Nos etc. universis et singulis praesentes visuris, lecturis pariter et audituris notum facimus et attestamur, N. N. et N. N. dioecesis nostrae (vel alias dioecesis Passaviensis, in hac vero dioecesi Augustana a N. tempore habitantes; vel N. N., nostrae dioecesis Augustanae, et N. N., dioecesis Ratisbonensis, in hac tamen dioecesi ex duobus annis habitantem), qui super secundo consanguinitatis (vel affinitatis) gradu dispensari cupiunt, cum causa in libello eorum supplici expressa tam pauperes et misera-

[1] Instructio pastoral. (a. 1871) p. 326. Knopp, E.-R. S. 482. Instruct. d. 9. Maji 1877.

biles esse, ut ex proprio tantum labore et industria vivant, idque nobis constare ex depositione fide dignorum testium, jussu nostro servata forma instructionis almae urbis examinatorum ambosque orthodoxae fidei cultores esse; in quorum fidem etc.

Ein anderes Formular wäre folgendes:

Per praesentes fidem facimus et testamur, Petrum N. et Luciam hujus dioecesis esse pauperes et miserabiles, adeo ut ex labore et industria eorum victum sibi ipsis parare cogantur, prout ex fide parochi et dispositione testium familiarium, vicinorum fide dignorum nobis constare fecerunt; in cujus rei testimonium praesentes dedimus subscriptas et sigillo munitas. Datum etc.

Der Umstand gänzlicher Vermögenslosigkeit wird so ausgedrückt: Attestamur, oratores adeo pauperes et miserabiles esse, ut solitam etiam taxam pauperum solvere nequeant.

Manche Bischöfe stellen kein besonderes Zeugniß aus, sondern bezeugen die kanonische Armuth der Petenten entweder in dem Begleitschreiben zu dem pfarramtlichen Dispensgesuche, oder aber in dem von ihnen auf Grund des pfarramtlichen Gesuches selbst gefertigten Dispensgesuche.

Sind die Petenten in forma pauperum dispensirt worden, so ist und bleibt die Dispens giltig, wiewohl dieselben sich fälschlich für arm ausgegeben haben.

Ferraris: Qui dispensationem obtinuit super impedimento consanguinitatis in forma pauperum, falso narrata paupertate, dicitur valide dispensatus et proles legitima.

Entscheidung der S. Congregatio Concilii vom 9. Sept. 1679.

8. Tandem exponi debet, si quid ex clausulis, quae in instrumento dispensationibus apponi solent, verificari vel impleri non posse praevidetur, ut pro gratia tales clausulae omittantur: alias enim instrumentum facile vi sua destituetur. (Instructio 9. Maji 1877.)

III. Form.

1. Die Supplik muß stets in lateinischer Sprache verfaßt sein.

2. Die Bitte ist an den Papst selbst zu richten, wobei die Anrede gebraucht wird: Sanctissime (Beatissime) Pater!

3. In dem Dispensgesuche sind Vor- und Zunamen der Bittsteller (ohne jede Abkürzung) genau anzugeben[1]. Der Irrthum in der Angabe der Namen der Petenten bewirkt nach Dr. Knopp[2] die Nullität der Dispens; sind aber die Umstände derart, daß kein Zweifel über die Personen, für welche die Dispens erbeten und ertheilt ist, obwalten kann, und auch kein Grund zur Annahme vorhanden ist, daß etwa mit Rücksicht

[1] Instr. S. C. de propag. fide 9. Maji 1877. [2] S. 469.

auf die persönlichen Verhältnisse der Bittsteller, wenn dieselben im Dispensgesuche namhaft gemacht wären, der Papst die Dispens nicht ertheilt haben würde — so ist dieselbe als giltig zu behandeln. Ueber Angabe des Alters siehe S. 532.

4. Das Bittgesuch muß den Geburts- und Wohnort der beiden Petenten, wie auch die Pfarrei derselben enthalten [1].

5. Ja nicht zu vergessen ist die Angabe der Diözese, der die Bittsteller angehören [2]. Der Irrthum in der Angabe der Diözese macht nach Dr. Knopp [3] die Dispens ungiltig, weil das Dispensmandat in diesem Falle nicht exequirt werden kann, indem der Ordinarius der Bittsteller nicht dazu kommittirt, der Ordinarius der fremden Diözese aber irrthümlich damit beauftragt ist.

Gehören die Petenten verschiedenen Diözesen an, so müssen diese Diözesen ausdrücklich genannt werden, e. g. N. N. Dioeceseos Bambergensis e parochia N., et N. N. dioeceseos Rottenburgensis e parochia N. — jedoch nicht sub poena nullitatis dispensationis, weil in diesem Falle das Dispensmandat stets an den Ordinarius der Braut, durch welchen das Dispensgesuch vorgelegt wurde, gerichtet wird.

6. In der Supplik soll auch der (hohe) Stand der Oratoren angegeben werden; doch kann die Unterlassung dieser Angabe die Dispens nicht ungiltig machen.

Die Heilige Kongregation des Konzils hat unterm 9. Sept. 1679 eine Dispens für giltig erklärt, wiewohl die Bittsteller zur Erzielung einer geringeren Dispenstaxe ihre Adelseigenschaft verschwiegen hatten.

7. Am Ende unterschreibt sich der Pfarrer, der im Namen der Dispensbewerber um Dispens nachsucht.

8. Beim Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft, der Schwägerschaft oder der öffentlichen Ehrbarkeit aus einer nicht vollzogenen Ehe wird, wie schon bemerkt, ein Stammbaum beigefügt, mit dem Bemerken: Die Uebereinstimmung des vorstehenden Stammbaumes mit (Richtigkeit nach) den vorliegenden Kirchenbüchern (und Familienregistern) attestirt (beurkundet, bescheinigt) unter Beidrückung des Kirchensiegels — Katholisches Pfarramt. Pfarrer N.

9. Das Ganze sendet der Pfarrer der Braut auch bei verschiedenen Diözesen mit einem Begleitungsberichte, der in deutscher Sprache verfaßt sein kann, unmittelbar an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat zur Weiterbeförderung an den Apostolischen Stuhl [4]. Der Begleitungsbericht hat in manchen Diözesen zu enthalten, daß das angegebene Verwandtschaftsverhältniß, die vorgetragenen Dispensgründe und die behauptete kanonische

---

[1] Instr. cit. [2] Instr. cit. [3] S. 469.

[4] Erlaß des bischöfl. Ordinariats Rottenburg vom 15. Febr. 1876.

Armuth richtig und wahr seien, sowie, daß kein anderes kanonisches Hinderniß diesseits bekannt sei, das beabsichtigter Ehe entgegenstehen könnte, und schließt mit der Bitte, das Gesuch befürwortend an die Datarie befördern zu wollen. In manchen Diözesen ist es Usus, daß der Pfarrer der Braut den Dispensfall nur an das bischöfliche Ordinariat berichtet, welches dann das eigentliche Dispensgesuch selbst fertigt und nach Rom sendet.

Die Adresse an den Heiligen Vater lautet: Ad Summum Pontificem — Romam. Man kann das Bittgesuch, wiewohl die Anrede in demselben an den Heiligen Vater geht, auch an den Kardinal Prodatar adressiren: Eminentissimo Principi, Reverendissimo D. D. N. (Vorname) Cardinali N. (Zuname) Prodatario — Romam.

IV. Dispenstaxen.

Das Tridentinum verordnet: In contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio vel raro, idque ex causa et gratis concedatur[1]. Die Dispensationen sollen also gratis, d. h. unentgeltlich ertheilt werden. Diese kirchliche Reform, meint Dr. Uhrig, fand in der römischen Kurie nicht vollkommen Eingang; daher dort die Ehedispenstaxen noch jetzt in Uebung sind[2]. Dagegen lehrt Dr. Schulte[3], daß für die Ertheilung der Dispens selbst keine Gebühr entrichtet werde, sondern dieselbe geschehe gemäß der Vorschrift des Trienter Konzils unentgeltlich. Weil indessen, fährt er fort, in der Dispens ein so großer Bruch des kirchlichen Rechtes liegt, wurde von jeher eine compositio dafür entrichtet, welche nicht dem Papste oder sonstigen Personen, sondern bestimmten piae causae in Rom, z. B. der Propaganda zu Gute kommt. Außerdem wird aber für die Ausfertigung eine Expeditionsgebühr abgefordert, welche unter das Personal der respektiven Expeditionsbehörde vertheilt wird. Dr. Kutschker[4] müßte mit Stapf[5] und dessen Herausgebern es bedauern, wenn die Taxen für die Ehedispensen ganz abgeschafft oder gar zu sehr verringert würden. Könnte auch in anderer Weise, etwa durch eine aus jeder Diözese zu leistende Aversionalsumme, der Ausfall für den römischen Schatz gedeckt werden, so wäre eine solche Anordnung doch sehr zu bedauern, weil dadurch die Ehedispensgesuche, die ohnedies schon über die Gebühr angewachsen sind, gar zu sehr vermehrt würden. — Dagegen lautet ein Antrag beim Vatikanum[6], es möchte in Erwägung gezogen worden, ob nicht die vielfach so odios gewordenen Dispenstaxen gänzlich in Wegfall zu bringen seien und für die Unter-

[1] Sess. XXIV. cap. 5 de ref. matr. [2] E.-R. S. 692.
[3] E.-R. S. 385. [4] E.-R. V. S. 287. [5] P.-U. S. 353.
[6] Martin, Collectio Ed. 2 p. 177. 184.

haltung des Beamtenpersonals der römischen Kanzleien in anderer Weise, etwa durch ständige Entrichtung von Liebesgaben aus den einzelnen Diözesen Fürsorge getroffen werden könnte.

Die Ehedispenstaxe richtet sich nach dem Stande und den Vermögensverhältnissen der Bittsteller. Zu diesem Ende werden die Petenten in drei Klassen eingetheilt.

In der *ersten* Klasse stehen die Petenten, welche dem hohen, reichen Adel angehören (personae nobiles, illustres). Diese werden in forma nobilium dispensirt und müssen eine sehr hohe Taxe entrichten. Zur *zweiten* Klasse gehören solche Bittsteller, welche zwar reich sind, aber nicht zum hohen Adel zählen, auch nicht die Kopula als Dispensgrund geltend machen. Diese personae honestae sine infamia erhalten Dispens in forma *communi* oder ordinaria und müssen eine Taxe bezahlen, die zwar lange noch nicht so hoch ist, wie bei Dispensertheilungen in forma nobilium, aber doch noch hoch genug, um manche heirathslustige Personen von der beabsichtigten Verehelichung abzuschrecken.

In der *dritten* Klasse befinden sich die kanonisch armen Oratoren (personae pauperes et miserabiles). Diese erlangen Dispens in forma *pauperum* und haben eine kleine Taxe, und wenn sie ganz arm sind, gar nichts zu bezahlen (gratis ex officio, gratis omnino). In forma pauperum können, wie schon gesagt, auch die personae honestae Dispens erlangen, wenn sie die Kopula unter sich gepflogen haben, oder wenn die Kopula zu befürchten steht, oder wenn wirkliche Gefahr vorliegt, es möchte eine perversio eintreten [1]. — Wegen der niederen Taxe wünschen die meisten Ehewerber in dieser Form dispensirt zu werden. Es darf deßhalb die dispensatio in forma pauperum nicht mit der den canonice pauperes verliehenen Dispensation konfundirt werden.

Taxverzeichniß.

I. In forma *communi* sive ordinaria.

1. Im zweiten und dritten Grade ob causam superadultae aetatis 24 annorum et ultra ex parte mulieris, item propter inimicitias sedandas, pro confirmatione pacis, pro muliere indotata . . . . . 159 M.

2. Im zweiten und dritten Grade ob angustiam loci, ob sedandas lites . . . . . 192 M.

Bei den übrigen Hindernissen wird im Dispensmandate unter Rücksicht auf das Vermögen der Bittsteller die Taxe *jedesmal besonders* angesetzt.

---

[1] Schulte, E.-R. S. 387.

II. In forma pauperum, ob copulam vel suspicionem.

1. Sede Apostolica plena.

a) Im ersten Grade der Affinität	168 M.
b) Im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, berührend den ersten	97 M.
c) Im zweiten Grade einfach	87 M.
d) Im dritten oder vierten Grade, berührend den zweiten	62 M.

2. Sede Apostolica vacante.

a) Im ersten Grade der Affinität	54—84 M.
b) Im zweiten und ersten Grade	37—84 M.
c) Im zweiten Grade, gleich	31—84 M.
d) Im dritten oder vierten Grade, berührend den zweiten	27—84 M.

Bei ganz armen Bittstellern, welche vorstehende Armentaxe weder ganz noch theilweise bezahlen können, werden nur die Kanzleigebühren, d. i. 16 M. erhoben[1].

In Oesterreich werden die Ehedispenstaxen nach der im Jahre 1845 zwischen der Datarie und der kaiserlichen Gesandtschaft in Rom abgeschlossenen Konvention bemessen.

Sequens tabella, lautet das Schreiben der kaiserlichen Gesandtschaft an die österreichischen Bischöfe vom 31. Okt. 1845, taxas indicat, quas sacrum Datariae tribunal generatim percipit super dispensationibus, quae per ... procuratorem expediuntur, pro dioecesibus Austriacae ditionis ultra montes positis:

	Scut.	Ass.
1. Ex primo gradu cum causa honesta	123.	90.
Ex primo gradu cum causa infamante et paupertate	56.	—.
Ex primo gradu cum causa honesta et paupertate, solvendo expensas exercitiorum . . .	30.	75.
Ex primo gradu cum causa infamante juncta paupertati, solvendo expensas exercitiorum .	23.	25.
Ex primo gradu cum causa vel honesta vel inhonesta, juncta paupertati et miseriae, solvendo expensas ex officio	1.	50.
2. Ex primo ac secundo gradibus cum causa honesta	101.	30.
Ex primo ac secundo gradibus cum causa infamante et paupertate	23.	30.

[1] Uhrig, S. 694. Haringer, S. 272.

	Scut.	Ass.
Ex primo ac secundo gradibus cum causa honesta et paupertate solvendo expensas exercitiorum (Kanzleigebühren)	14.	5.
Ex primo ac secundo gradibus cum causa infamante et paupertate, solvendo expensas exercitiorum	3.	80.
Ex primo ac secundo gradibus cum causa vel honesta vel infamante, paupertate et miseria, solvendo expensas ex officio	1.	50.
3. Ex secundo gradu cum causa honesta . . .	73.	20.
Ex secundo gradu cum causa infamante et paupertate	16.	30.
Ex secundo gradu cum causa honesta et paupertate, solvendo expensas exercitiorum . .	13.	75.
Ex secundo gradu cum causa infamante et paupertate solvendo expensas exercitiorum . .	3.	50.
Ex secundo gradu cum causa vel honesta vel infamante, paupertate et miseria, solvendo expensas ex officio	1.	50.
4. Ex secundo ac tertio gradibus cum causa honesta	3.	5.
Ex secundo ac tertio gradibus cum causa infamante et paupertate	3.	5.
5. Ex cultus disparitate (Konfessionsverschiedenheit).	3.	80.

Nota. Quoad dispensationes sine causa canonica (d. h. ohne Angabe eines bestimmten Grundes, wo es im Dispensbreve nur ganz allgemein heißt: ex certis rationabilibus causis animum moventibus) et pro nobilibus (unter denen nur die höchsten und begütertsten Adelspersonen verstanden sind) taxae singulis casibus variant arbitrio sacri tribunalis, juxta oratorum statum aliasque concomitantes circumstantias.

Zu diesem Tarif bemerkt Dr. Schulte: a) die Taxe gilt für Verwandtschaft, Schwägerschaft u. s. f.; b) für Postporto u. dgl. wird 3 österr. Gulden berechnet; c) die Dispensen auf Grund der Fakultäten sind unentgeltlich, so daß in den weitaus meisten Fällen gar keine Taxe entfällt; es wird nur 1 Gulden für Expedition gerechnet; d) meist findet nur die dritte oder — was den Ordinarien überlassen ist — Minderung der zweiten statt[1]. Ein Scudo oder Scutato = 2 fl. 6 kr. K.-M.; 100 Ass (Bajocchi) = 1 Scudo; ein österr. Gulden K.-M. = 47½ Bajocchi romani.

In der oberrheinischen Kirchenprovinz (in Württemberg, Baden, den beiden Hessen und in Nassau) haben die Staatsregierungen durch die Verordnung vom 30. Januar 1830 verboten, Dispenstaxen an die römischen

[1] Ob. S. 348 Anm. 12.

Behörden zu bezahlen. §. 22 der genannten Verordnung sagt: „Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch sein mögen, und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden.“ Der Heilige Stuhl hat daher, schreibt Haringer[1], bei Dispensen an die Gläubigen jener Kirchenprovinz von den Dispenstaxen häufig ganz Umgang genommen, oder den Exekutor des Dispensmandates (den Bischof oder Generalvikar) bloß beauftragt, den Bittstellern ein mäßiges Almosen aufzulegen.

V. Formulare[2].

1. Ehedispensgesuch in forma nobilium.

Beatissime (Sanctissime) Pater!

Exponitur humiliter Sanctitati Vestrae pro parte devotorum illius oratorum Francisci, comitis de N. N. laici, et Clarae N. N. dioecesis Augustanae; quod cum oratores ex honestis familiis de Ecclesia optime meritorum stemmate existant et matrimonialiter ex certis quibusdam causis invicem copulari cupiant, quod revera pro bono publico valde expediret, sed quia tertio et secundo a communi stipite provenientibus gradibus invicem conjuncti sunt, desiderium suum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Supplicant igitur humiliter Sanctitati Vestrae oratores praefati, quatenus cum eisdem, quod impedimento secundi et tertii consanguinitatis gradus hujusmodi non obstante matrimonium inter se publice servata forma Concilii Tridentini contrahere illudque in facie Ecclesiae solemnizare et in eo postmodum remanere libere et licite valeant, dispensare; distantiam vero secundi et tertii gradus non obstare declarare prolemque suscipiendam exinde legitimam nunciando dignemini de speciali gratia. Non obstantibus praemissis ac constitutionibus apostolicis ceterisque contrariis quibuscumque. Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia ac devotione

Sanctitati Vestrae

Herbipoli, die 30. Julii 1854.

submississimus
N. N., parochus.

Zu diesem Dispensgesuche fertigt der Pfarrer einen Begleitungsbericht an das b. Ordinariat, welcher so lauten kann:

---

[1] Sakrament der Ehe, S. 272.

[2] Aus Kutschker, Knopp, Haringer, Bangen, Stapf, Uhrig, Schneider, Lehmkuhl und Eichstädter Pastoralinstruktion.

N., den 30. Juli 1854.

Hochwürdigstes Bischöfliches
Ordinariat!

Unterthänig gehorsamster Bericht des (Bischöfl.) Pfarramtes N., Ehedispense betreffend.

Der Graf Franz Fugger-Kirchberg und Weissenhorn, ehelicher Sohn des Grafen Heinrich Fugger-Kirchberg und Weissenhorn und dessen Gemahlin Anna, einer geborenen Gräfin von Schönborn, und Charlotte von Waldenfels, eheliche Tochter des N. N. und der N. N., beide katholisch und wohnhaft in des gehorsamst Unterzeichneten Pfarrei, haben sich gegenseitig das Versprechen zur Ehe gegeben, das sie aus gewissen sehr triftigen Gründen sehnlichst erfüllt sehen möchten. Da sie aber nach beiliegendem Stammbaume im dritten Grade, berührend den zweiten, blutsverwandt sind, so steht ihnen ein nur vom Apostolischen Stuhle lösbares trennendes Ehehinderniß entgegen. Dieselben haben den Unterzeichneten um die Bewirkung der kirchlichen Dispense ersucht und in anliegender Urkunde für die Zahlung der Dispenstaxe Sicherheit gestellt; und da die Bittsteller sich immer als gute und fromme Pfarrkinder und ihre hohen Familien beide von jeher gegen die Kirche und Armen der Pfarrei stets als sehr mildthätig und freigebig erwiesen, so steht der Unterzeichnete nicht an, ihr Gesuch nebst nothwendigen Beilagen (Taufscheine, Stammbaum) mit ehrfurchtsvollster Begutachtung und der unterthänigsten Bitte zum Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariate hiemit hinaufzusenden, Höchstdasselbe wolle das Gesuch unter Begleitung eines Bischöflichen Ordinariatszeugnisses zur Erwirkung der Dispense über beregtes Hinderniß gnädigst an Seine Päpstliche Heiligkeit weiter befördern.

In tiefster Ehrfurcht
Eines Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariates
unterthänig gehorsamster
N. N., Pfarrer.

2. Dispensgesuche in forma communi.

a) Dispensgesuch in matrimonio contrahendo.

Sanctissime Pater!

Exponitur humiliter Sanctitati Vestrae pro parte devotorum oratorum Petri Boschis, dioecesis Artensis, et Catharinae Rhodes, dioecesis Taurinensis, ex oppido N. (qui orthodoxae fidei cultores existunt et in sancta Romana Ecclesia vivunt in eademque vivere ac mori intendunt), quod cum dicta oratrix dotem habeat minus competentem juxta status sui conditionem, cum qua virum sibi

non consanguineum paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, dictus orator cum dicta dote minus competente oratricem in uxorem ducere intendat. Sed quia (juxta schema reverenter advolutum) secundo gradu aequali a communi stipite proveniente conjuncti sunt, desiderium suum ex hac parte adimplere non possunt. Ideo supplicant, quatenus dignetur cum ipsis, ut impedimento hoc non obstante matrimonium inter se publice servata forma Concilii Tridentini contrahere ac in eo postmodum remanere libere ac licite valeant, dispensare. Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia et devotione

Sanctitati Vestrae

N., die 18. Jan. 18 . .

humillimus obedientissimus famulus
N. N., parochus.

b) In matrimonio contracto.

Sanctissime Pater!

Joannes N., homo plebejus dioecesis Herbipolensis, vesana libidine victus, impraegnavit duas sorores, et ignarus impedimenti, de quo nihil unquam audivit, cum una illarum, Maria nomine, optima fide post factas consuetas denunciationes in facie Ecclesiae contraxit matrimonium. Cum autem ex communi rumore post editos ab utraque foetus factum sit notorium, de matrimonii nullitate admoniti separati quidem fuerunt, tamen saepius convenientes plures interea proles ingenuerunt. Cumque sperari non possit, eos continenter victuros esse, simulque concurrat periculum perversionis a fide inter haereticos, in quorum terris ob timorem gravis poenae temporalis profugi de facto morantur, ideo facti vere poenitentes et contriti simulque prompti ad conferendum se in regionem longinquam, ubi nulla haberi poterit ejusdem facti notitia, Sanctitati Vestrae in visceribus Jesu Christi humillime supplicant pro benigna dispensatione manendi in matrimonio bona fide contracto cum prolium legitimatione etc.

Quam gratiam Deus etc.

Im vorliegenden Falle hat die Poenitentiaria pro utroque foro Dispens ertheilt[1].

3. Dispensgesuche in forma pauperum.

a) Beatissime Pater!

Exponitur Sanctitati Vestrae humiliter pro parte oratorum (ponuntur nomina eorum, dioecesis, civitas, parochia), quod dicti

[1] Kutschker, E.-R. V. S. 218.

oratores, orthodoxae fidei cultores, vere pauperes ac miserabiles et labore suo et industria tantum viventes, conscii, se in secundo consanguinitatis gradu a communi stipite proveniente conjunctos esse, se invicem, non quidem data opera, ut crimine admisso Sedem Apostolicam ad misericordiam et gratiam erga ipsos faciliorem redderent, sed solum vesana libidine victi carnaliter cognoverint prolemque susceperint. Cum autem, Sanctissime Pater, nisi matrimonium inter dictos oratores contrahatur, dicta mulier diffamata innuptaque et proles illegitima remaneret, graviaque inde scandala orirentur: cupiunt supradicti oratores matrimonialiter copulari. Sed quia obstante impedimento ejusmodi desiderium suum in hac parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione, ideo supplicant, quatenus dignetur cum ipsis, ut impedimento hoc non obstante matrimonium inter se publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere ac in eo postmodum remanere libere ac licite valeant, dispensare.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia ac devotione

Sanctitati Vestrae

N., die 12. Julii 18 . . submississimus
N. N., parochus.

Das Begleitschreiben an das bischöfliche Ordinariat kann so lauten:

Hochwürdigstes Bischöfliches
Ordinariat!

N. N. und N. N., beide katholisch und wohnhaft in des gehorsamst Unterzeichneten Pfarrei, haben unter sich ein Eheverlöbniß eingegangen, sind aber im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft der gleichen Seitenlinie mit einander verwandt. Da sie nun ihr Vorhaben ohne erhaltene gnädigste Dispens von dem Apostolischen Stuhle nicht ausführen können, so übersende ich die hiezu nothwendigen Requisite (Taufscheine, Stammbaum und Armuthszeugniß) mit der unterthänigsten Bitte, das Hochwürdigste Bischöfliche Ordinariat wolle das Gesuch, mit einem gnädigsten Armuthszeugnisse versehen, zur Erwirkung einer (ganz) taxfreien Dispense über beregtes Ehehinderniß an den Heiligen Stuhl gelangen lassen.

In tiefster Ehrfurcht (Verehrung)

Eines Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariates

N., den 16. Juni 18 . .

unterthänig gehorsamster
N. N., Pfarrer.

b) Sanctissime Pater!

Exponitur humiliter Sanctitati Vestrae, Georgium N. et Annam N., dioecesanos Trevericos et parochianos meos, in secundo gradu consanguinitatis lineae transversae aequalis esse conjunctos, ut ex apposito a tergo schemate colligitur. Cum autem ambo scientes, sese praedicto consanguinitatis gradu esse conjunctos, non quidem sub spe facilius impetrandi dispensationem, adeo familiariter conversati sunt, ut ex eo orta sit suspicio licet falsa, quod se carnaliter cognoverint (sive: ut copula carnalis re ipsa intercesserit, sponsaque impraegnata existat), et cum, nisi matrimonium inter eos contrahatur, illa graviter diffamata atque innupta remaneret, aliaque gravia scandala verosimiliter orirentur: cupiunt oratores praedicti, invicem matrimonialiter jungi. Quoniam vero desiderium eorum absque Sedis Apostilicae dispensatione adimpleri non potest, humillime per me supplicant, ut Sanctitas Vestra iis, qui vere pauperes sunt ac miserabiles et de suo labore manuum et industria tantum vivunt, gratiam dispensationis in impedimento praedicto clementissime largiri dignetur. Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia ac devotione

Sanctitati Vestrae

Dillingae, die 30. Julii 1854.

submississimus servus
N. N., parochus.

c) Beatissime (sive: Sanctissime) Pater!

Exponitur humiliter Sanctitati Vestrae, quod Joannes N., annum trigesimum agens, et Anna N., annos viginti quinque nata, dioecesis Monasteriensis et parochiani mei, orthodoxae fidei cultores, invicem cupiunt matrimonialiter conjungi. At vero cum secundo consanguinitatis gradu lineae transversae aequalis sint juncti, uti ex apposito a tergo schemate colligitur: hoc desiderium eorum absque Sedis Apostolicae dispensatione adimpleri non potest. Causae autem sunt sequentes:

1. Oratores, non quidem sub spe facilitandi dispensationem, adeo familiariter inter se conversati sunt, ut inde orta sit suspicio licet falsa, quod se carnaliter cognoverint. Unde merito timendum, quod oratrix, nisi matrimonium inter eos contrahatur, graviter diffamata et innupta remaneat.

2. Oratrix praeterea dotem habet minus competentem, siquidem cum fratre et aliis duabus sororibus parvum possideat praedium aere alieno nimis obrutum, ut vix sortem 100 thalerorum ex eo

percipere possit. Orator autem praedium satis amplum possidet eamque cum dote illa minus competenti ducere intendit.

3. Oratrix cum sit superadulta, virum paris conditionis, cui nubere possit, hactenus non invenit.

Unde per me humillime supplicant, ut Sanctitas Vestra etc., ut supra.

d) Formular eines Begleitschreibens an das bischöfliche Ordinariat (Generalvikariat).

Reverendissime Ordinariatus Episcopalis!

(Reverendissime Vicariatus Generalis!)

Georgius N. et Anna N., dioecesani Treverici et parochiani mei, in secundo consanguinitatis gradu lineae transversae aequalis conjuncti, matrimonium inire desiderant. Cum vero, nisi ab Apostolica Sede veniam legis ecclesiasticae adipiscantur, voto suo potiri nequeant, Reverendissimo Ordinariatui (Reverendissimo Vicariatui Generali) ea omnia, quibus ad hanc gratiam obtinendam opus est, hisce litteris annexa transmitto, cum oratorum precibus meas conjungens, ut Reverendissimus Ordinariatus (Reverendissimus Vicariatus Generalis) a Sede Apostolica dispensationis gratiam maxima, qua poterit, industria eis impetrare dignetur.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia

Reverendissimo Ordinariatui

(Reverendissimo Vicariatui Generali)

Bambergae, die 30. Julii 1854. submississimus

N. N., parochus.

e) In manchen Diözesen wird, wie schon gesagt, das pfarramtliche Ehedispensgesuch nicht an den Heiligen Vater, sondern an das bischöfliche Ordinariat gerichtet, mit der Bitte, die Dispens in Rom zu erwirken.

Das pfarramtliche Bittgesuch kann in folgender Form abgefaßt werden:

Reverendissime Ordinariatus Episcopalis!

(Reverendissime Vicariatus Generalis!)

Georgius N. et Anna N. matrimonium inire cupiunt. Quia vero impedimentum consanguinitatis in secundo gradu lineae transversae aequalis eis obstat, humillime supplicant Reverendissimo Ordinariatui (Vicariatui Generali), ut Sedis Apostolicae dispensationem in forma pauperum clementissime eis impetrare dignetur, cum oratrix habeat dotem minus competentem (oder: plane nullam) juxta status sui conditionem, cum qua virum non consanguineum

(vel affinem) paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et dictus orator intendat illam cum dicta minus competente (oder: sine) dote in uxorem ducere.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia

Reverendissimo Ordinariatui (Vicariatui Generali)

Dillingae, die 29. Julii 1854.

submississimus servus
N. N., parochus.

Wenn das bischöfliche Ordinariat (Generalvikariat) nach angestellter Prüfung Alles richtig befunden hat, so fertigt es ein eigenes Gesuch an Se. Päpstliche Heiligkeit aus, welches also lauten kann:

Sanctissime Pater!

Exponitur humillime Sanctitati Vestrae, quod Georgius N. de N. et Anna N. de N., ambo dioecesani Treverici, in secundo gradu consanguinitatis lineae transversae aequalis conjuncti (ut ex apposito a tergo schemate colligitur), matrimonium inire desiderant. Quoniam vero desiderium eorum absque Sedis Apostolicae dispensatione adimpleri non potest, humillime per me supplicant, ut Sanctitas Vestra gratiam dispensationis super impedimento praedicto in forma pauperum clementissime iis impetrare dignetur, cum oratrix habeat dotem minus competentem (plane nullam) juxta status sui conditionem, cum qua virum non consanguineum (affinem) paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et dictus orator intendat illam cum dicta minus competente (sine) dote in uxorem ducere.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia et devotione

Sanctitati Vestrae

Augustae Trevirorum, die 31. Julii 1854.

humillimus obedientissimus famulus
N. N., vicarius generalis.

Bittgesuch um ein „Perinde valere“ für den Fall, wo nach einer mit Dispens geschlossenen Ehe später ein neues Ehehinderniß entdeckt wird.

Beatissime Pater!

Alias Sanctitati Vestrae pro parte devotorum Oratorum N. et N., dioecesis N. litterae supplices porrectae sunt ad habendam dispensationem a quarto gradu consanguinitatis, ut ob causas tunc expositas matrimonium inire possent. Sanctitas Vestra annuere

dignata est per Rescriptum (S. Poenitentiariae) die . . . Cujus quidem licentiae vigore Oratores ipsi Matrimonium bona fide in facie Ecclesiae contraxerunt, ex qua jam duas proles susceperunt. Nunc vero innotuit, eosdem consanguineos esse in quarto gradu non ex uno tantum, sed ex duplici stipite. Hinc Sanctitatem Vestram supplices adeunt, quatenus cum ipsis super dicto impedimento dispensare dignetur. In fidem N. N. Vicarius Generalis.

Bittgesuch um ein „Perinde valere" wegen Setzung der inzestuosen Kopula vor der Exekution des Dispensmandats in der Zeit vor dem Erscheinen des päpstlichen Dekrets vom 25. Juni 1885.

Beatissime Pater!

Joannes N. et Catharina N., dioecesis N., per rescriptum S. Poenitentiariae d. s. 2. Martii 1884 obtinuerunt dispensationem super quarto gradu consanguinitatis attingente tertium. Ante ejusdem dispensationis exsecutionem Oratores vesana libidine victi carnaliter se cognoverunt; nunc vero criminis patrati poenitentes humillime petunt litteras, quas „Perinde valere" vocant. In fidem N. N. Vicarius Generalis.

§. 32.

Inhalt und Form der an die römische Pönitentiarie zu richtenden Dispensgesuche.

An die römische Pönitentiarie (Sacra Poenitentiaria Apostolica) gehen die Dispensgesuche in *geheimen* trennenden Ehehinderniſſen, in welchen überhaupt an den Apoſtoliſchen Stuhl rekurrirt werden muß.

Eine Ausnahme macht nur die geheime Blutsverwandtſchaft im erſten Grade, berührend den zweiten, bei einem matrimonium contrahendum, welche, wie bereits bemerkt, vor die Datarie gehört.

Geheim (occultum) iſt ein Ehehinderniß, wenn es weder gerichtlich noch außergerichtlich bekannt iſt, oder wenn außer den Dispensſuchern in der Regel nur 5, unter Umſtänden aber ſogar 7—10 diskrete Perſonen davon wiſſen, von denen man mit Recht annehmen kann, daß ſie es nicht weiter bekannt machen. Im entgegengeſetzten Falle iſt das Hinderniß *öffentlich*, d. h. öffentlich bekannt (impedimentum publicum)[1].

Wenn das Ehehinderniß nur den Dispensbewerbern und dem Beichtvater bekannt iſt, ſo nennt man es ein impedimentum *omnino* occultum.

[1] Stapf, P.-U. S. 327. Lehmkuhl, II. p. 533 nr. 320.

Bei den zur römischen Pönitentiarie sich eignenden Dispensgesuchen müssen wieder drei Punkte berücksichtigt werden, nämlich a) die Dispensationsgründe, b) die wesentlichen Umstände, und c) die Form des Gesuches.

I. Dispensgründe.

In den Ehedispensgesuchen an die römische Pönitentiarie können alle jene Dispensgründe geltend gemacht werden, welche wir §. 30 aufgezählt haben, natürlich mit Ausnahme des allgemeinen Grundes: „Ex certis rationabilibus causis."

II. Wesentliche Umstände.

1. In dem Bittgesuche muß bemerkt werden, daß das obwaltende Ehehinderniß wirklich geheim ist.

2. Das Ehehinderniß, von welchem dispensirt werden soll, muß genau nach seiner Spezies angegeben werden. Es gilt hier alles das S. 547 ff. Gesagte.

Wenn die Petenten in ungleichen Graden mit einander blutsverwandt oder verschwägert sind, so genügt zur Giltigkeit und Erlaubtheit der Dispens und Ehe die Angabe des entfernteren Grades. Sind dieselben z. B. im zweiten und dritten Grade zu einander blutsverwandt, so wird nur der dritte angegeben. Nur wenn der entferntere vierte, dritte oder zweite Grad mit dem ersten gemischt ist, müssen beide Grade ausdrücklich erwähnt werden.

3. Es müssen in demselben Gesuche alle Ehehindernisse dargelegt werden. Siehe S. 552 f.

Ist das eine Hinderniß öffentlich bekannt, das andere aber geheim im Sinne des Kirchenrechtes, so müssen zwei besondere Dispensgesuche eingereicht werden, nämlich eines an die Datarie pro foro externo und ein anderes an die Pönitentiarie pro foro interno. Aber in der Supplik an letztere Dispensbehörde muß neben dem geheimen Ehehindernisse auch noch das öffentlich bekannte genannt werden, während in dem Gesuche an die Datarie nur das öffentliche und nicht auch das geheime angegeben wird.

4. Bei dem Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und öffentlichen Ehrbarkeit (aus nichtkonsummirter Ehe) wird, wenn es nothwendig ist, auch ein Stammbaum (natürlich cum nominibus fictis) beigefügt.

5. Wenn ein Theil sich zu einer akatholischen Religion bekennt, so muß auch dieser Umstand hervorgehoben werden. Siehe S. 554.

6. a) Altes Recht. In dem Gesuche mußte bei Strafe der Ungiltigkeit der Dispense die zwischen den Petenten stattgefundene geheime Kopula angegeben werden. Hatten beide Ehewerber den blutschänderischen Konkubitus in der Absicht, dadurch die Dispensgewährung zu er-

leichtern, ausgeübt, so mußte natürlich auch dieser die Dispensertheilung sehr erschwerende Umstand bei Strafe der Nichtigkeit der Dispens ausgedrückt werden[1]. Hatten sie erst nach Einreichung des Dispensgesuches, aber noch vor der Dispensertheilung zum ersten Male die copula carnalis mit einander gepflogen, so bedurften sie einer neuen Dispense. Ebenso bedurften die Petenten auch in dem Falle einer neuen Dispense, wo sie zwar die zwischen ihnen stattgehabte Kopula in der Supplik gewissenhaft angegeben, aber noch ante dispensationis executionem einander zu wiederholten Malen carnaliter erkannt haben.

b) Heutiges Recht. Siehe S. 555.

7. Die Eingabe muß endlich enthalten, ob die Ehe, welcher fragliches Hinderniß entgegensteht, erst abgeschlossen werden will oder aber bereits abgeschlossen worden ist. Siehe S. 556.

8. Läßt sich voraussehen, daß bei schon geschlossener Ehe die Mittheilung der Ungiltigkeit der Ehe an den nichtwissenden Scheingatten moralisch unmöglich ist, so empfiehlt es sich, dieses Umstandes im Dispensgesuche Erwähnung zu thun und die Bitte um dispensatio matrimonii in radice, bezw. um Erlassung der Exequirung der Dispensklausel de certioratione alterius conjugis de nullitate matrimonii anzufügen. Das Dispensmandat wird dann auf die eine oder andere Weise für das Seelenheil der Petenten sorgen, vielleicht einfach auf die Vornahme der Konsenserneuerung juxta regulas a probatis auctoribus traditas hinweisen, wornach einseitige Konsenserneuerung genügt. Vgl. S. 558 Nr. 8.

III. Form.

1. Das Bittgesuch muß immer in lateinischer Sprache abgefaßt sein.

2. Dasselbe wird nicht unmittelbar an den Heiligen Vater, sondern stets an die Person des Großpönitentiars (Poenitentiarius major) gerichtet mit der Anrede: Eminentissime et Reverendissime Domine! Adresse: Eminentissimo Principi, Reverendissimo D. D. N. Cardinali N. (Poenitentiario Majori) Romam, oder auch: Sacro Tribunali Poenitentiariae Apostolicae Romam.

3. Die Namen der Bittsteller, wie auch die Pfarrei und Diözese, worin dieselben wohnen, dürfen nicht genannt werden; dafür werden fingirte Namen, z. B. Titius, Kaja oder N. N., gebraucht. Sollte aber die Pönitentiarie pro utroque foro dispensiren, so müßten auch die Namen ꝛc. genannt werden. Ueber Angabe des Alters siehe S. 532.

4. Die Bitte wird im Namen beider Kontrahenten gestellt, wenn das geheime Hinderniß beiden bekannt ist; hingegen nur im Namen eines Theils, wenn dasselbe nur einem Theile bekannt ist. Am Schlusse kann

[1] S. P. 20. Jul. 1869. S. C. O. 20. Jul. 1879 et 1. Febr. 1882. Vgl. S. 554.

bei unmittelbarer Vorlage noch beigefügt werden: Responsum dignetur mittere e. gr. Ludwigsburg, Wuerttemberg, ad Reverendum N. N. Confessarium approbatum, vel rectius: parochum vel capellanum vel vicarium.

5. Das Ganze sendet der Pfarrer regelmäßig mit einem Begleitschreiben an den Bischof, bezw. das bischöfliche Ordinariat[1] oder Generalvikariat zur Weiterbeförderung hinauf. — Derselbe kann aber auch, wie in den für die Datarie geeigneten Fällen, das Dispensgesuch an das bischöfliche Ordinariat richten, mit der Bitte, Hochdasselbe möge das eigentliche Gesuch selbst ausfertigen und an den Großpönitentiar gelangen lassen. Ein jeder halte sich an die diesbezügliche Diözesanvorschrift.

IV. Formulare[2].

1. Dispensgesuch bei dem Ehehinderniss des Verbrechens aus Ehebruch und Gattenmord.

Eminentissime ac Reverendissime Domine!

Exponitur humillime Eminentiae Vestrae pro parte oratorum Titii et Cajae laicorum, quod matrimonium contrahere intendant, sed quod Titius conjugatus Cajam, vivente adhuc propria uxore Sempronia, carnaliter cognoverit copula perfecta, sibique invicem fidem dederint de matrimonio inter se contrahendo, si Sempronia, uxor Titii, praemoreretur, quae etiam per venenum per Titium propinatum praemortua est. Cum autem ex praemissis impedimentum criminis sit exortum, et exinde matrimonium nec licite nec valide contrahere possint, supplicant oratores pro gratia dispensationis super isto impedimento criminis, quo non obstante publice servata forma Concilii Tridentini matrimonium inter se contrahere et in eo postmodum licite et libere remanere valeant prolemque legitimam decernendo, quia impedimentum omnino occultum, et urgeat perseverantia in peccato, quin etiam scandalum grave, si matrimonio legitimo copulari nequeant. Quare pro conscientiae suae quiete, de praemissis summe dolentes, Eminentiae Vestrae humiliter supplicant, ut super his de opportuno remedio auctoritate apostolica providere dignetur.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia ac devotione

Eminentiae Vestrae

N., 15. Julii 18 . . submississimus

N. N., parochus.

---

[1] So in der Rottenburger Diözese nach Erlaß vom 15. Febr. 1876.

[2] Aus Kutschker, Knopp, Haringer, Bangen, Stapf, Uhrig, Lehmkuhl u. A.

2. Begleitschreiben an das bischöfliche Ordinariat oder Generalvikariat.

Reverendissime Ordinariatus Episcopalis!

(Reverendissime Vicariatus Generalis!)

Titius et Caja, dioecesani Treverici et parochiani mei, impedimento criminis irretiti, matrimonium inire desiderant. Cum vero, nisi ab Apostolica Sede veniam legis ecclesiasticae adipiscantur, voto suo potiri nequeant, Reverendissimo Ordinariatui (Vicariatui Generali) ea omnia, quibus ad hanc gratiam obtinendam opus est, hisce litteris annexa transmitto, cum oratorum precibus meas conjungens, ut Reverendissimus Ordinariatus (Vicariatus Generalis) a Sede Apostolica dispensationis gratiam maxima, qua poterit, industria eis impetrare dignetur.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia

Reverendissimo Ordinariatui (Vicariatui Generali)

N., 15. Julii 18 . .

submississimus
N. N., parochus.

3. Dispensgesuch für den ersten Grad der **geraden** Linie der ungesetzlichen Schwägerschaft.

Eminentissime Princeps!

Reverendissime Domine!

Titus post sponsalia cum Titia inita, vesana libidine victus, cum sponsae suae matre peccavit, atque ideo prohibetur, quominus promissum matrimonium inire valeat. Quod nisi revera ineat, apud sponsam speciem injustitiae committet, eo quod aliam justam causam solvendi sponsalia non habeat, aut diffamationem incurret; imo timendum est, ne rumores atque scandala apud alios etiam oriantur. Quare supplex rogat Titus Eminentiam Vestram, ut dispensationem in contracta affinitate benigne concedere dignetur. Eminentia Vestra dirigat, quaeso, litteras ad me infrascriptum confessarium,

Eminentiae Vestrae

humillimum servum
J. Manz, parochum.
Salzstetten, Wuerttemberg.

4. Bitte um ein „Perinde valere“ oder um Heilung (sanatio) einer ungiltigen oder zweifelhaften Dispensation — vor dem Erscheinen des päpstl. Dekrets v. 25. Juni 1885.

Publius et Anna consanguinei in secundo gradu dispensatione ab hoc impedimento per Rescriptum d. d. 3. Martii 1885 obtenta et ceteroquin servatis legibus Ecclesiae matrimonium inierunt. In copula autem incestuosa, quam declararunt, veriti sunt manifestare pravam mentem, ex qua illud crimen commiserunt, sc. ut ita facilius dispensationem sibi quaerere possent[1]. Postquam edocti sunt de matrimonii nullitate, fateri quidem debent, se concupiscentia victos etiamtum a consortio conjugali non abstinuisse; cum autem sine scandalo et prolis conceptae damno separatio fieri non possit, supplices implorant ab Eminentia Vestra sanationem dispensationis prius obtentae, ut tuta conscientia in matrimonio possint persistere.

5. Dispensgesuch für den ersten Grad der Seitenlinie der außerehelichen Schwägerschaft.

Eminentissime Princeps!

Exponitur humillime Eminentiae Vestrae, quod Titius, orthodoxae fidei cultor et dioecesis Monasteriensis, in matrimonium ducere intendit Cajam cum eaque bona fide sponsalia iniit. At vero postea confessus mihi aperuit, se defunctam Cajae sororem carnaliter cognovisse. Cum autem absque scandalo et damno a sponsalibus resilire nequeat orator, qui vere pauper est et miserabilis ac de manuum suarum labore et industria tantum vivit, per me humillime supplicat, ut cum ipso super dicto occulto impedimento benigne dispensetur ad effectum etc. (ut supra).

Eminentiae Vestrae submississimus
N. N., confessarius in parochia N.

6. Formular für den ersten Grad der ungesetzlichen Affinität in dem Falle, wo die Petenten zugleich wegen Blutsverwandtschaft im zweiten gleichen Grade der Seitenlinie sich an die Datarie wenden müssen.

Eminentissime et Reverendissime Domine!

Jacobus et Bertha, consanguinei in secundo gradu, vesana libidine victi, rem secum habuerunt. Nunc vero Bertha, a Joanne, fratre Jacobi, in matrimonium requisita, ei nubere cupit:

[1] Wenn die copula incestuosa nicht als Dispensgrund geltend gemacht wird, darf die Angabe der mens prava seit dem 25. Juni 1885 unterlassen werden.

1) quia aetate jam est provecta, nempe triginta annos nata;

2) quia sufficientem non habet dotem, ut alium virum sibi convenientem sperare valeat;

3) quia ex hac unione rixae familiarum probabiliter cessabunt. Ambo supplicant Sanctissimo Domino Nostro in Dataria, ut dignetur cum illis super dicto consanguinitatis impedimento dispensare. Eminentiae autem Vestrae humiliter supplicat oratrix, ut, non obstante dicto affinitatis ex copula illicita provenientis impedimento, dispensatione super consanguinitate prius obtenta, cum eodem Joanne licite ac valide matrimonium contrahere atque in eo contracto manere valeat.

Pro qua gratia etc.

7. Formular eines Dispensgesuches für den ersten Grad der illegitimen Schwägerschaft — nach kirchlich eingegangener Ehe.

Eminentissime et Reverendissime Domine!

N. N., ignarus (vel conscius) impedimenti, contraxit secundum formam S. Concilii Tridentini matrimonium cum muliere, cujus sororem (matrem) jam antea carnaliter cognoverat; sed cum impedimentum sit occultum, ideoque cum nequeat sine scandalo separari, supplicat Eminentiam Vestram pro absolutione et dispensatione.

Pro qua gratia etc.

Eminentiae Vestrae

humillimus indignissimusque servus

N. N., confessarius.

8. Formular eines Dispensgesuchs für den dritten Grad der Blutsverwandtschaft — nach eingegangener Zivilehe.

Eminentissime Princeps!

Reverendissime Domine!

Titus et Titia in tertio gradu consanguinei, spreta quidem lege ecclesiae, neque impedimenti ignari, civiliter contrahere matrimonium atque consummare ausi sunt. Nihilominus pro veris conjugibus communiter habentur, eo quod lex clandestinitatis hic non viget, neque consanguinitas ista, utpote ex crimine orta, ad externorum notitiam pervenit. Nunc autem facti poenitens Titia conscientiae stimulis agitata remedium implorat. In summis enim angustiis versatur, quia separari sine scandalo nequit, nec vir lubens eam

dimittet, imo si ipsa recederet, per civilem potestatem, ut rediret, coacturus esset: atque etiam proles jam concepta, nisi matrimonium sanetur, tum illegitimitatis notam passura est, tum periculum pravae educationis subitura. Quare Titia misericordiam implorat, qua Eminentia Vestra ab impedimento illo consanguinitatis dispenset, atque, ut omissis aliis Ecclesiae legibus domi privatim consensum liceat renovari.

§. 33.

Inhalt und Form der zur bischöflichen Kurie sich eignenden Dispensgesuche.

Bei Ausfertigung von Dispensgesuchen an die bischöfliche Kurie hat der Geistliche gleichfalls auf die schon genannten drei Punkte sein Augenmerk zu richten, nämlich: a) auf die Dispensgründe, b) auf bestimmte Umstände, welche im Gesuche nicht fehlen sollen, und c) auf die Form der Eingabe.

Für die Diözese Rottenburg ist der bischöfliche Erlaß vom 15. Februar 1876 (vgl. Vogt, S. 763 ff.) maßgebend.

I. Dispensationsgründe.

Der Ordinarius dispensirt in den seiner Jurisdiktion überlassenen Ehehindernissen — den geheimen und öffentlich bekannten — aus denselben Gründen, aus welchen die römische Pönitentiarie oder die Datarie in forma communi zu dispensiren pflegt. Es sind dies die §. 31 genannten causae dispensandi.

Es reicht hier der eine oder andere kanonische Grund zur Erlangung der Dispense hin. Treffen mehrere wirkliche Gründe zusammen, so wird dieselbe nur um so leichter ertheilt.

II. Wesentliche Umstände.

In den Ehedispensgesuchen an die bischöfliche Kurie müssen die nämlichen Umstände treu und vollständig angegeben werden, wie in den Gesuchen an die römischen Dispensbehörden, d. h. an die Datarie und Pönitentiarie.

Ist das Ehehinderniß, worin Dispens verlangt wird, öffentlich bekannt, so gilt das §. 31 Gesagte; ist es aber geheim im kirchenrechtlichen Sinne, so findet das §. 32 Aufgeführte seine Anwendung.

III. Form.

1. Die Eingabe wird in manchen Diözesen in lateinischer, in manchen in deutscher Sprache verfaßt; in einigen hat der Geistliche die Wahl

zwischen deutschem und lateinischem Idiom. Jeder Geistliche richte sich genau nach dem, was in seiner Diözese Usus oder Vorschrift ist.

2. Gehören die Brautleute verschiedenen Diözesen an, so wird nur an Einen Bischof, in der Regel an den der Braut das Dispensgesuch gerichtet. Hat dieser Dispens ertheilt, so ist das Ehehinderniß seiner untheilbaren Natur wegen vollständig gehoben; darum ist es nicht nothwendig, den andern Bischof (den des Bräutigams) auch noch um Dispensation anzugehen.

3. Die Anrede ist: „Reverendissime Ordinariatus!“ oder: „Reverendissime Ordinariatus Episcopalis!“ oder: „Reverendissime Vicariatus Generalis!“ oder: „Reverendissime ac Clementissime DD. Episcope!“ oder: „Hochwürdigstes Bischöfliches Ordinariat!“ oder: „Hochwürdigstes Generalvikariat!“ oder: „Hochwürdigster (Herr) Bischof!“

4. In öffentlich bekannten Fällen muß der Geburts- und Wohnort, wie auch die Pfarrei und Diözese der beiden Dispensbewerber angegeben werden, in geheimen Fällen dagegen werden die Petenten nur mit fingirten Namen, z. B. Titius und Kaja u. dgl., ohne Angabe anderer Verhältnisse bezeichnet. Vgl. S. 558 und 573.

5. In öffentlich bekannten Verwandtschafts- und Schwägerschaftsfällen muß stets ein Stammbaum beigelegt werden, in geheimen Fällen nur dann, wenn es nothwendig ist, z. B. bei schwierigen Verwandtschaftsverhältnissen.

6. Am Ende unterschreibt sich der Pfarrer, der im Namen der Dispensbewerber die Dispense nachsucht.

7. Wo Dispenstaxen üblich sind, werden dieselben gewöhnlich dem Bittgesuche beigelegt.

IV. Formulare[1].

A. In offenkundigen Fällen.

1. Dispensgesuch für den zweiten den ersten berührenden Grad der Blutsverwandtschaft.

Reverendissime Domine!

Maria N. ex oppido N. (hujus) dioecesis orta (vel oppidi N. et incola) cum Tullio N. ex oppido ... dioecesis ... matrimonium inire cupit. Quoniam vero dictae Mariae mater defuncta Tullii soror ac proinde impedimentum secundi gradus consanguinitatis attingentis primum inter eos existit, se sine dispensatione matrimonium inire non posse, probe sciunt.

[1] Aus Kutschker, Knopp, Bangen, Haringer, Uhrig, Stapf, Binder, Loberschiner, Lehmkuhl.

Sperant autem, hanc dispensationis gratiam se obtenturos, quia Mariae pater, cum fortunae excidium passus sit, filiam dotare plane nequit; quo factum est, ut ipsa jam 25 annos nata hucusque coelebs manere coacta sit; Tullius autem, etsi possessionem vix habet, tamen ex salario officii sui satis commode vivens, eam sine dote in uxorem recipere paratus est. Quod eo magis optandum videtur esse, quia ipse etiam Tullius, viduus et pater quatuor liberorum, qui educatione adhuc egent, sponsam suae conditionis difficulter inventurus est.

Supradicti igitur oratores rogant per me, ut Reverendissimus Episcopus dispensationem concedere, aut, si opus sit, Româ implorare dignetur. Quod si posterior via ineunda sit, videntur sane sub forma pauperum dispensationem sperare posse, cum non solum Maria pauper et miserabilis existat, sed etiam Tullii bona, quae possidet, tantummodo ad valorem 4000 M. ascendant, ex annuo autem salario 3000 M. pro viri et familiae conditione superfluum aliquid reponi vix possibile sit.

Reverendissimae Dominationis Vestrae

servus humillimus
N. N.

2. Dispensgesuch für den dritten Grad der Blutsverwandtschaft.

Reverendissime ac Clementissime DD. Episcope!

Exponitur humiliter Reverendissimo ac Clementissimo DD. Episcopo pro parte devotorum oratorum Francisci N. et Annae N. dioecesis Herbipolensis de parochia N. (vel filiali N. ad parochiam N. pertinente, vel quorum orator est parochiae D., oratrix vero R. vel dioecesis Bambergensis), quod, cum dicta oratrix 24. annum suae aetatis excedens virum paris conditionis, cui nubere possit, hactenus non invenerit, hinc oratores praefati cupiant invicem matrimonialiter copulari. Sed quia tertio gradu consanguinitatis a communi stipite aequaliter proveniente invicem conjuncti sunt, prout constat ex adjuncto schemate rite formato, desiderium suum hac in parte adimplere non possunt absque speciali gratia dispensationis. Quare Reverendissimo Ordinario humiliter supplicant oratores praedicti (qui revera pauperes existunt), quatenus cum iisdem clementissime dignetur dispensare, ut impedimento hujusmodi non obstante matrimonium servata forma Concilii Tridentini publice inter se contrahere illudque in facie Ecclesiae solemnizare et postmodum in eo libere ac licite remanere valeant.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia

Reverendissimae Clementiae Vestrae

N., die 17. Septembris 1871.

submississimus
capellanus N. N., parochus ibidem.

3. Dispensgesuch für den dritten Grad der Schwägerschaft.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Reverendissimo Vicariatui Generali expono humiliter nomine oratorum vidui N. N. et solutae N. N. in parochia mea habitantium, quod, cum oratrix, vigesimum quartum aetatis suae annum excedens, virum paris conditionis, cui nubere possit, usque adhuc non invenerit, oratores praefati matrimonio conjungi cupiunt. Quia vero tertio affinitatis gradu lineae transversae aequalis se invicem attinent, ut ex adjecto schemate rite formato liquet, desiderium suum adimplere non possunt sine speciali dispensationis gratia. Quare Reverendissimo Vicariatui Generali humillime supplicant, ut, legis ecclesiasticae venia eis clementissime data, matrimonium servata forma Concilii Tridentini in facie Ecclesiae inire et postmodum in eo libere et licite vivere valeant.

Pro qua gratia etc.

Reverendissimo Vicariatui Generali

Elvaci, die 2. Julii 18 . . obsequiosissimus servus
N. N., parochus.

4. Dispensgesuch für den vierten Grad der Blutsverwandtschaft.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Exponitur humiliter, quod oratores N. N., natus die ... anno ..., et N. N., nata die ... anno ..., parochiani mei et orthodoxae fidei cultores, invicem cupiunt matrimonium contrahere. At vero cum quarto consanguinitatis gradu lineae transversae aequalis sint conjuncti, ut ex apposito schemate patet, hoc desiderium absque dispensatione adimplere non possunt. Causae autem dispensandi sunt sequentes:

1) Oratrix est superadulta, uti ex dictis patet, nec hactenus virum, cui nubere posset, invenit;

2) dotem fere nullam habet, cum nihil possideat ac in domo aliena famuletur;

3) aliquam patitur diffamationem, licet ipsa sit pia atque religiosa, cum nimirum pater ejus notorie se ipse interfecerit.

Quibus ex causis oratores, qui vere sunt pauperes et de labore manuum suarum et industria tantum vivunt, per me humiliter supplicant, ut dispensationis gratia ipsis concedatur.

Pro qua gratia etc. (ut supra).

5. Formular für den vierten Grad der Blutsverwandtschaft, wenn Schwängerung vorausgegangen ist.

Reverendissime ac Clementissime Domine Episcope!

Reverendissimo Ordinario expono humiliter pro oratoribus N. N. et N. N. dioecesis N., quod, ipsis scientibus, quarto consanguinitatis gradu se esse conjunctos, ut ex apposito schemate colligitur, orator praedictus, non quo facilius dispensationis gratiam ad matrimonium ineundum impetraret, sed solum vesana libidine victus, oratricem impraegnaverit. Cum autem, nisi matrimonium inter oratores contrahatur, oratrix, quae jam vigesimum quartum aetatis annum complevit, diffamata et innupta, proles autem suscepta illegitima maneret, graviaque inde scandala verosimiliter timenda sint, Reverendissimo Domino Episcopo humillime supplicant pro praedicti impedimenti gratiosa dispensatione.

Pro qua gratia etc.

Reverendissimae Clementiae Vestrae

submississimus

N., . . . 18 . . N. N., parochus.

6. Dispensgesuch für den dritten Grad der Blutsverwandtschaft.

Hochwürdigstes Generalvikariat!

Franz Wolf und Margaretha Weiz, beide aus meiner Pfarrei und katholischer Religion, sind entschlossen, einander zu ehelichen. Da ihnen aber das Hinderniß der Blutsverwandtschaft im dritten Grade der gleichen Seitenlinie im Wege steht, wie aus dem unterthänig beigefügten Entwurfe erhellt, so soll ich das Hochwürdigste Generalvikariat um die benöthigte Dispense gehorsamst bitten.

Die Gründe, aus welchen das genannte Brautpaar die gnädigste Gewährung seiner demüthigsten Bitte hofft, sind:

1) Die Braut ist schon 26 Jahre alt.

2) Der Ort, wo dieselbe wohnt, ist so beengt, daß zu vermuthen ist, sie werde einen Andern, der mit ihr nicht verwandt ist, nicht leicht zur Ehe erhalten können.

Indem ich diese Gründe und das dadurch motivirte Dispensgesuch dem Hochwürdigsten Generalvikariate zur gnädigsten Entschließung vorzulegen mir erlaube, beharre ich in tiefster Ehrerbietung

Eines Hochwürdigsten Generalvikariats

unterthänig gehorsamster

N., den 18. Juli 18 . . N. N., Pfarrer.

7. Dispensgesuch für den zweiten Grad der gleichen Seitenlinie der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft.

Hochwürdigstes bischöfliches Ordinariat!

Der Bräutigam N. N., katholisch, ledigen Standes, 28 Jahre alt, Oekonom von N., und die Braut N. N., katholisch, ledigen Standes, 25 Jahre alt, Dienstmagd von N., beabsichtigen, sich mit einander ehelich zu verbinden. Da ihnen jedoch laut beiliegenden Stammbaumes das Hinderniß der Blutsverwandtschaft (Schwägerschaft) im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie entgegensteht und sie ohne Nachsichtgewährung eine giltige Ehe nicht zu schließen vermögen, so bitten sie in tiefster Verehrung, daß hochwürdigstes Ordinariat geruhen möge, ihnen die nothwendige Dispens gnädigst gewähren (auswirken) zu wollen und zwar aus folgenden Gründen:

1) Hat bei dem vertrauten Umgange, den Beide schon seit längerer Zeit pflegen, der Ruf der Braut sehr gelitten (oder die Geschlechtsvermischung stattgefunden, und der Bräutigam die Braut geschwängert, aber nicht in der Absicht, um leichter die Dispens zu erhalten), und es ist zu befürchten, daß, wenn die angesuchte Nachsichtgewährung verweigert würde, die Braut in Schande kommen (oder im Aergerniße fortleben) möchte, und daher nicht so leicht eine standesmäßige Heirath hoffen könnte.

2) Ist die Braut laut beigeschlossenen Taufscheins B. bereits 25 Jahre alt, und hat bis zu diesem Augenblicke keinen Heirathsantrag erhalten.

3) Sind Beide, wie das anruhende Armuthszeugniß C. beweist, arm und leben nur von ihrer Hände Arbeit.

Das gehorsamst Unterzeichnete bestätigt die Wahrheit der darin sub 1—3 angeführten Gründe, daß durch gnädigste Dispensgewährung ein bisher gegebenes Aergerniß behoben werde und daß dieselbe dem Seelenheil der Bittsteller zuträglich erscheine.

N., den 10. August 18 . .

Kath. Pfarramt:
Pfarrverweser N.

8. Dispensgesuch beim dritten, den zweiten berührenden Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft.

Hochwürdigstes bischöfliches Ordinariat!

Der Bräutigam N. N., . . . alt, katholischer Religion, Kaufmann zu N., hat seine beabsichtigte Ehe mit N. N., katholischer Religion, verwittweten Gastwirthin zu N., bei dem gehorsamst gefertigten Pfarramte angemeldet. Laut Beil. . . . sind sie jedoch im dritten, den zweiten berührenden Grade mit einander blutsverwandt (verschwägert). Da der Bräutigam noch vor Mitte des nächsten Monats eine länger andauernde Reise nach Hamburg in Angelegenheit einer dort eingeleiteten Handelsverbindung antreten muß, und durch den plötzlichen Tod seiner Schwester, welche ihm bisher in Führung des Hauswesens und Handelsgeschäftes zur Seite stand, gezwungen ist, den schon länger gefaßten Plan seiner Verehelichung nunmehr ehebaldigst in Ausführung zu bringen, indem seine sonstigen nächsten Angehörigen nicht in der Lage sind, während seiner Abwesenheit die Leitung seines Hauswesens und Handelsgeschäftes zu übernehmen; so stellt in Anbetracht der Dringlichkeit des Falles das gehorsamst gefertigte Pfarramt im Namen der obbezeichneten Brautleute das ehrfurchtsvolle Ansuchen um gnädigste Nachsichtgewährung (Erwirkung der diesfälligen Nachsichtgewährung) und stützt dasselbe auf folgende Gründe:

1) Sind aus der ersten Ehe der Braut fünf unmündige Kinder am Leben und ist in Anbetracht der durch unverschuldete Unglücksfälle sehr herabgekommenen Vermögensverhältnisse der Braut keine Aussicht für sie vorhanden, daß sie je wieder eine gleich günstige Gelegenheit zu einer sowohl ihre eigene, als ihrer Kinder Zukunft sicherstellenden Wiederverehelichung finden werde, und zwar um so weniger, als im Falle, daß ihre dermalen vorhabende Ehe nicht zu Stande kommen sollte, in nächster Zukunft ihre mit vielen Schulden belastete Gasthaus-Realität im Exekutionswege gerichtlich veräußert werden würde;

2) läßt sich bei dem religiösen und rechtlichen Charakter des Bräutigams mit aller Zuversicht erwarten, daß in seinem Hause und unter seiner Leitung die ebenerwähnten Kinder eine christliche Erziehung erhalten, und auch in sonstiger Beziehung ersprießliche Fürsorge finden werden;

3) hat sich auch die Braut stets durch Unbescholtenheit ihres Wandels und durch gewissenhafte Erfüllung ihrer Standespflichten die allgemeine Achtung und Anerkennung erworben;

4) steht der beabsichtigten Trauung, wie aus den anliegenden Akten zu ersehen ist, kein anderweitiges Hinderniß giltiger und erlaubter Eheschließung entgegen.

Was die Vermögensverhältnisse der Dispensbedürftigen betrifft, so haftet wohl auf der bisherigen Gasthaus-Realität der Braut, wie oben bereits angegeben wurde, eine große Schuldenlast, hingegen befindet sich der Bräutigam im Besitze eines beträchtlichen Vermögens und ist der günstige Betrieb seines Handelsgeschäftes in steter Aufnahme begriffen.

Pfarramt N., am 19. Mai 18 . .

N., Pfarrer.

9. Dispensgesuch beim ersten oder zweiten Grade der illegitimen und offenkundigen Schwägerschaft.

Hochwürdigstes bischöfliches Ordinariat!

Die Nupturienten N. N., ledig, katholisch, 30 Jahre alt, Rasirer von N., und die gleichfalls ledige und katholische, aber 28 Jahre alte Wascherin von N. wünschen mit einander in den Stand der Ehe zu treten. Da jedoch diesem ihrem Wunsche laut beiliegenden Stammbaumes A. das Hinderniß der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange im ersten (zweiten) Grade entgegensteht, so kann die intendirte Eheschließung ohne Nachsichtgewährung nicht stattfinden. Deßhalb bitten dieselben ganz ehrerbietigst, das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat möge geruhen, ihnen die nöthige Dispens gnädigst zu ertheilen, und unterstützen dieses ihr Gesuch mit dem Grunde, daß die Braut keine genügende Ausstattung hat und dabei laut beigeschlossenen Taufscheins B. bereits 28 Jahre alt ist, weßwegen sie wenig Hoffnung auf eine standesgemäße Heirath haben kann.

Das gehorsamst Unterzeichnete erlaubt sich, vorgetragene Bitte mit dem Anfügen befürwortend vorzulegen, daß die angeführten Gründe wahr und richtig sind, und ein anderes kanonisches Ehehinderniß dieser beabsichtigten Eheschließung nicht im Wege steht.

Mit tiefster Verehrung ꝛc.

N., den 1. Juli 1882.

Kath. Pfarramt:
N., Pfarrverweser.

10. Dispensgesuch beim dritten, den vierten berührenden Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft.

Hochwürdigstes bischöfliches Ordinariat!

Die Ehekontrahenten: der Wittwer N. N., katholischer Konfession, Schreinermeister von N., und die ledige katholische N. N., Näherin von N., haben bei dem gehorsamst unterzeichneten Pfarramt ihre beabsichtigte Eheschließung angemeldet. Laut Beil. . . . sind dieselben jedoch im dritten, den vierten berührenden Grade mit einander blutsverwandt (verschwägert). Demzufolge stellt das gehorsamst gefertigte Pfarramt das ehrfurchtsvolle

Ansuchen um gnädigste Nachsichtgewährung in Betreff dieses kanonischen Hindernisses und stützt die Bitte auf nachstehende wahrheitsgetreue Gründe:

1) Die Braut, welcher bereits die aetas superadulta als Dispensgrund zu Gute kommt, ist eine sittlich unbescholtene, jedoch mit einem nur geringen Vermögen ausgestattete Person und dürfte, wofern ihr die dermalen vorhabende, voraussichtlich ihre ganze Zukunft sicherstellende Ehe nicht ermöglicht würde, kaum je mehr eine gleich günstige Gelegenheit zu einer entsprechenden Eheschließung finden, und zwar um so weniger, als ihre Tante N. N. ihr gerade nur für den Fall des wirklichen Zustandekommens ihrer vorhabenden Ehe mit obbenanntem Bräutigam eine nicht unbedeutende Heirathsausstattung zugesichert hat;

2) Der Bräutigam selbst ist gleichfalls ein sittlich unbescholtener und religiös gesinnter Mann, welcher sowohl durch seine Wohlthätigkeit gegen Arme, als auch durch wiederholt in hervorragendem Maße bewiesenen Eifer für Förderung kirchlicher Zwecke und frommer Anstalten sich in höchst anerkennenswerther Weise auszeichnet;

3) haben laut Beilagen :|: die beiden Brautleute sich mit allen sonstigen Erfordernissen zur Eingehung einer giltigen und erlaubten Eheschließung ausgewiesen, und ist dem gehorsamst gefertigten Pfarramte kein weiterer Anstand gegen ihre vorhabende Ehe bekannt.

Pfarramt N., am . . .

N. N., Pfarrer.

11. Dispensgesuch beim Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit aus Sponsalien.

Hochwürdigstes bischöfliches Ordinariat!

Der ledige katholische N. N., Taglöhner, gebürtig von N., wohnhaft zu N., 36 Jahre alt, hat mit der gleichfalls ledigen und katholischen N. N. von N. ein rechtsgiltiges Verlöbniß geschlossen. Doch ehe er dieselbe heirathen konnte, ist sie leider gestorben. Nun wünscht er sich mit ihrer Schwester (Tante, Geschwisterkind) ehelich zu verbinden. Da ihm jedoch das Hinderniß der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit aus einem Eheverlöbnisse im ersten Grade entgegensteht, und sein Wunsch ohne die rechtmäßig erlangte Nachsichtgewährung nicht erfüllt werden kann, so bittet er und seine Braut N. ehrerbietigst um dieselbe und stützt sein Ansuchen auf nachstehende Gründe:

1) Wünscht er mit einer frommen und gottesfürchtigen Gattin sich zu vermählen, als welche ihm seine gegenwärtige Braut wohl bekannt ist.

2) Wohnt dieselbe in einem einzeln stehenden Waldhäuschen und kann deßhalb bei der Enge des Ortes und der geringen Bekanntschaft, die sie hat, nicht so leicht auf eine Versorgung rechnen, um so weniger, da sie

3) ganz arm ist und gar kein Vermögen besitzt.

Das gehorsamst Gefertigte darf angegebene Dispensgründe als wahr und richtig bezeichnen und die Bitte zu gnädigster Berücksichtigung empfehlen. Ein anderes kanonisches Impediment, das dieser beabsichtigten Eingehung der Ehe im Wege stehen könnte, ist diesseits nicht bekannt.

In tiefster Verehrung ꝛc.

N., den 1. Juli 1882.

Pfarrer N.

12. Dispensgesuch beim Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft.

Hochwürdigstes bischöfliches Ordinariat!

Die Nupturienten N. N., katholisch, ledig, 30 Jahre alt, Hafner von N., derzeit sich in N. aufhaltend, und N. N., katholisch, ledig, Kellnerin, 26 Jahre alt, von N., wünschen sich mit einander ehelich zu verbinden. Da jedoch der Bräutigam ein Kind seiner Braut aus der Taufe gehoben (zur Firmung geführt) hat, so können sie wegen des ihrer vorhabenden Verehelichung entgegenstehenden Hindernisses der geistlichen Verwandtschaft ihren Wunsch nicht erreichen. Deßwegen stellen sie die ehrfurchtsvolle Bitte, daß das hochwürdige Ordinariat geruhe, ihnen die nöthige Dispens zu ertheilen. Als Grund führen sie an die Enge des Geburtsortes der Braut. Diese stammt nämlich aus einer einzeln stehenden Mühle ab und konnte bisher, obschon sie bereits 26 Jahre alt ist, keinen Bräutigam finden.

Das gehorsamst Unterzeichnete beehrt sich, vorgetragene Bitte hoher Behörde mit dem Beifügen zu unterbreiten, daß dieselbe durchweg auf Wahrheit beruhe und ein anderes kirchliches Eheimpediment der in Rede stehenden Eheschließung nicht entgegenstehe.

Mit tiefster Verehrung ꝛc.

N., den 1. August 18 . .

Kath. Pfarramt:
Pfarrverweser N.

13. Bittgesuch beim Ehehinderniß des offenkundigen Ehebruchs mit Eheversprechen.

Hochwürdigster Herr Bischof!

Vor unterzeichneter Stelle erschien N. N., ledig, katholisch, 28 Jahre alt, Friseur, in N. wohnhaft, und N. N., Wittwe, katholisch, 30 Jahre alt, von hier, und bitten behufs Verehelichung um Dispens von dem Ehehindernisse des Verbrechens. Sie legen nachstehendes wahrheitsgetreues und reumüthiges Bekenntniß ab:

Es war vor drei Jahren, als der unverheirathete Bittsteller mit der damals verheiratheten Bittstellerin eine Fastnachtsunterhaltung besuchte, anläßlich welcher sie sich fleischlich mit einander versündigten und auf dem Heimwege sich für den Fall des Ablebens des vorigen Ehegatten der Bittstellerin die Ehe versprachen. Die ehebrecherische That war wohl nicht unbemerkt geblieben und das diesfällige Gerede auch zu den Ohren des verletzten Ehegatten gekommen; jedoch eine gerichtliche Verhandlung ist diesfalls nie eingeleitet worden. Auch haben die gehorsamst Gefertigten außer diesem einen Falle, den sie auf's Tiefste bereuen, nie mehr eines ähnlichen Fehltrittes sich schuldig gemacht, vielmehr stets Alles sorgfältigst gemieden, was auch nur den Schein eines unerlaubten Umganges hätte erregen können.

Da jedoch nunmehr das Zustandekommen der Ehe zwischen ihnen aus nachfolgenden Gründen höchst erwünschlich erscheint u. s. w. (Angabe der Gründe.)

Das gehorsamst Unterzeichnete erlaubt sich vorstehende Bitte oben benannter Nupturienten zu gnädigster Berücksichtigung mit dem Bemerken vorzulegen, daß kein anderes kirchliches Hinderniß dieser Verehelichung entgegensteht.

In tiefster Verehrung ꝛc.

L., den 1. Sept. 1882.

Kath. Pfarramt:
N., Pfarrverweser.

B. In geheimen Fällen.

a) Vor eingegangener Ehe.

1. Bittgesuch beim impedimentum criminis ex adulterio et promissione.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Titius et Caja, vivente adhuc prima Titii conjuge, carnaliter sese cognoverunt sibique fidem invicem dederunt de matrimonio inter se contrahendo, si uxor Titii praemoreretur; qua modo mortua, neutro tamen oratorum in ejus mortem machinante, matrimonium inter se contrahere desiderant. Cum autem impedimentum criminis ex adulterio et promissione proveniens sit occultum, et, nisi matrimonium inter eos contrahatur, periculum immineat scandalorum aut perseverantiae in peccato, ideo ad haec evitanda et pro conscientiae suae quiete supplicant humillime, ut Reverendissimus Vicariatus Generalis gratiam dispensationis sibi clementissime impertiri dignetur.

Pro qua gratia etc.

2. Ein anderes Formular zum Bittgesuch beim impedimentum criminis.

Reverendissime ac Clementissime Domine Episcope!

Titius solutus et Caja vidua matrimonium contrahere intendunt. Sed hoc suum desiderium adimplere non valent obstante impedimento criminis contracto ex adulterio, quod dictus Titius cum eadem Caja sub promissione futuri, mortuo ejus marito, matrimonii, vesana libidine ductus, commisit. Quare gratiam dispensationis super praedicto impedimento humiliter postulant, dicentes, se prius gravitatem hujus peccati et impedimentum hoc ignorasse. Sponsus et sponsa contritione quam maxima affecti sunt. Asserit etiam uterque, neutrum machinatum esse in mortem prioris tunc temporis aegroti conjugis. Istud impedimentum praeterea est occultum, rationesque ab ipsis allegatas subsistere attestor.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia et devotione

Reverendissimae Clementiae Vestrae

addictissimus confessarius

N., die ... 18 .. N. N., parochus.

b) Nach eingegangener Ehe.

1. Formula petendi dispensationem super impedimento criminis.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Titius et Caja, viva prima oratoris uxore, carnaliter se cognoverant sibique mutuo fidem matrimonii futuri dederant, si oratoris uxor praemoreretur. Qua mortua, neutro tamen in ejus mortem machinante, matrimonium in facie Ecclesiae contraxerunt, impedimentum ignorantes. Cum autem impedimentum criminis ex adulterio et promissione matrimonii proveniens sit occultum, et gravia scandala ex divortio sint timenda, humillime supplicant, ut Reverendissimus Vicariatus Generalis iis de opportuno dispensationis remedio providere dignetur.

Pro qua gratia etc.

Reverendissimo Vicariatui Generali

N., die ... 18 .. submississimus

N. N., parochus.

2. Formular für den ersten Grad der außerehelichen Schwägerschaft.

Reverendissime ac Clementissime DD. Episcope!

Exponitur etc. pro parte devotae oratricis Titiae, dioecesis Herbipolensis, quod ipsa, ignara impedimenti, praemissis denunciationibus in facie Ecclesiae bona fide contraxerit matrimonium illudque successive consummaverit, suscepta etiam exinde prole (si adsit) cum viro, a cujus fratre vel filio antea fornicarie fuerit cognita. Cum autem dicta oratrix ob impedimentum affinitatis ex praedictis proveniens, quod occultum est, in eo matrimonio remanere non possit absque gratia dispensationis, et si divortium inter eos fieret, gravia exinde scandala verosimiliter essent oritura: hinc cupit a praemissis, de quibus summe dolet, absolvi et secum super impedimento ad remanendum in dicto matrimonio dispensari. Quare Reverendissimo Ordinario humillime supplicat, ut ei super his de maturo remedio providere dignetur, eo quod absque periculo incontinentiae vel gravis infamiae dispensatio protrahi non valeat.

Pro qua gratia etc.

Reverendissimae Clementiae Vestrae

Bambergae, die 24. Julii 18 ..

obsequiosissimus famulus
N. N. parochus.

3. Formular für den Fall, wo die Petenten vor der Exekution des Dispensmandats die inzestuose Kopula miteinander gesetzt und die Ehe bona fide geschlossen haben — in der Zeit vor dem 25. Juni 1885.

Illustrissime ac Reverendissime Domine!

Nicolaus N., parochianus meus, ante sex circiter annos in facie ecclesiae matrimonium contraxit cum Anna N. similiter parochiana mea, sibi consanguinea, (vel affine) in tertio (aut quarto) gradu lineae collateralis, petita tamen prius a Curia Romana et ab eadem accepta dispensatione in forma commissoria. Sed ante ejusdem exsecutionem Oratores vesana libidine acti inter se habuerunt carnale commercium, et penitus ignorantes hac incestuosa copula vitiari dispensationem bona fide matrimonium contraxerunt. Quare nunc, cum vitium innotuerit, neque res longam moram patiatur, Orator supplex rogat Illustrissimam Vestram Gratiam pro sanatione, ut liceat matrimonium invalidum novo consensu revalidare.

Omni, qua par est, pietate et veneratione subscribit
Illustrissimi ac Reverendissimi Domini
infimus in Christo servus
N. N., parochus.

4. Deutsches Formular zu einem Dispensgesuch bei Ehebruch und Eheversprechen.

Bitte der N. N. um nachträgliche Dispens vom Hinderniſſe des Ehebruchs.

Hochwürdigſter Biſchof!

N., welche ſich vor etlichen Jahren mit dem geweſenen Wittwer N. dahier verheirathet hat, hat dem Unterzeichneten unterm Siegel der Verſchwiegenheit geoffenbart, daß ſie ſich bei Lebzeiten der erſten Frau ihres jetzigen Gatten mit dieſem verfehlt habe. N. habe ſie zum genannten Fehltritte dadurch gebracht, daß er ihr die Ehe verſprochen habe, ſobald ſeine Frau ſterbe, welcher Fall augenſcheinlich in wenigen Wochen eintreten müſſe. Sie habe den Ehebrecher geheirathet, ohne zu wiſſen, daß ein Hinderniß deßhalb obwalte. Sie bereut von Herzen ihre Sünde und das Unrecht gegen ihre Vorfahrerin und bat mich, nachträglich die erforderliche Dispens bei Euer Biſchöflichen Gnaden einzuholen. Sie erklärte, daß außer ihr und ihrem Manne Niemand von dieſer Sache wiſſe, und daß ſie aus Dankbarkeit eines frommen und gottesfürchtigen Lebenswandels ſtets ſich befleißen und insbeſondere die möglichſte Sorgfalt auf gute Erziehung ihrer Kinder verwenden wolle.

Indem der Unterzeichnete ebenfalls um gnädige Dispenſation für die bekümmerte N. bittet, geharrt er

Mit tiefſter Verehrung

N., den 20. Auguſt 1870. Pfarrer N.

c) Ein Formular in casu extraordinario super impedimento occulto ante contractum matrimonium,

alſo für den Fall, wo aus höchſt dringenden Urſachen ex casu papali ein casus episcopalis geworden iſt, oder wo der Ordinarius ex licentia praesumpta dispenſiren kann.

Reverendissime Domine Episcope!

Cajus, dioecesis Herbipolensis, postquam Titiam carnaliter cognoverat, ignarus impedimenti, sponsalia de futuro contraxit cum Sempronia sorore et ad nuptias publice celebrandas diem jam determinavit, convivium indixit, hospites invitavit cunctaque alia jam praeparavit. Quare cum impedimentum, in cujus notitiam modo

2. Formular für den ersten Grad der außerehelichen Schwägerschaft.

Reverendissime ac Clementissime DD. Episcope!

Exponitur etc. pro parte devotae oratricis Titiae, dioecesis Herbipolensis, quod ipsa, ignara impedimenti, praemissis denunciationibus in facie Ecclesiae bona fide contraxerit matrimonium illudque successive consummaverit, suscepta etiam exinde prole (si adsit) cum viro, a cujus fratre vel filio antea fornicarie fuerit cognita. Cum autem dicta oratrix ob impedimentum affinitatis ex praedictis proveniens, quod occultum est, in eo matrimonio remanere non possit absque gratia dispensationis, et si divortium inter eos fieret, gravia exinde scandala verosimiliter essent oritura: hinc cupit a praemissis, de quibus summe dolet, absolvi et secum super impedimento ad remanendum in dicto matrimonio dispensari. Quare Reverendissimo Ordinario humillime supplicat, ut ei super his de maturo remedio providere dignetur, eo quod absque periculo incontinentiae vel gravis infamiae dispensatio protrahi non valeat.

Pro qua gratia etc.

Reverendissimae Clementiae Vestrae

Bambergae, die 24. Julii 18 ..

obsequiosissimus famulus
N. N. parochus.

3. Formular für den Fall, wo die Petenten vor der Exekution des Dispensmandats die inzestuose Kopula miteinander gesetzt und die Ehe bona fide geschlossen haben — in der Zeit vor dem 25. Juni 1885.

Illustrissime ac Reverendissime Domine!

Nicolaus N., parochianus meus, ante sex circiter annos in facie ecclesiae matrimonium contraxit cum Anna N. similiter parochiana mea, sibi consanguinea, (vel affine) in tertio (aut quarto) gradu lineae collateralis, petita tamen prius a Curia Romana et ab eadem accepta dispensatione in forma commissoria. Sed ante ejusdem exsecutionem Oratores vesana libidine acti inter se habuerunt carnale commercium, et penitus ignorantes hac incestuosa copula vitiari dispensationem bona fide matrimonium contraxerunt. Quare nunc, cum vitium innotuerit, neque res longam moram patiatur, Orator supplex rogat Illustrissimam Vestram Gratiam pro sanatione, ut liceat matrimonium invalidum novo consensu revalidare.

Omni, qua par est, pietate et veneratione subscribit
Illustrissimi ac Reverendissimi Domini
infimus in Christo servus
N. N., parochus.

4. Deutsches Formular zu einem Dispensgesuch bei Ehebruch und Eheversprechen.

Bitte der N. N. um nachträgliche Dispens vom Hindernisse des Ehebruchs.

Hochwürdigster Bischof!

N., welche sich vor etlichen Jahren mit dem gewesenen Wittwer N. dahier verheirathet hat, hat dem Unterzeichneten unterm Siegel der Verschwiegenheit geoffenbart, daß sie sich bei Lebzeiten der ersten Frau ihres jetzigen Gatten mit diesem verfehlt habe. N. habe sie zum genannten Fehltritte dadurch gebracht, daß er ihr die Ehe versprochen habe, sobald seine Frau sterbe, welcher Fall augenscheinlich in wenigen Wochen eintreten müsse. Sie habe den Ehebrecher geheirathet, ohne zu wissen, daß ein Hinderniß deßhalb obwalte. Sie bereut von Herzen ihre Sünde und das Unrecht gegen ihre Vorfahrerin und bat mich, nachträglich die erforderliche Dispens bei Euer Bischöflichen Gnaden einzuholen. Sie erklärte, daß außer ihr und ihrem Manne Niemand von dieser Sache wisse, und daß sie aus Dankbarkeit eines frommen und gottesfürchtigen Lebenswandels stets sich befleißen und insbesondere die möglichste Sorgfalt auf gute Erziehung ihrer Kinder verwenden wolle.

Indem der Unterzeichnete ebenfalls um gnädige Dispensation für die bekümmerte N. bittet, geharrt er

Mit tiefster Verehrung

N., den 20. August 1870. Pfarrer N.

e) Ein Formular in casu extraordinario super impedimento occulto ante contractum matrimonium,

also für den Fall, wo aus höchst dringenden Ursachen ex casu papali ein casus episcopalis geworden ist, oder wo der Ordinarius ex licentia praesumpta dispensiren kann.

Reverendissime Domine Episcope!

Cajus, dioecesis Herbipolensis, postquam Titiam carnaliter cognoverat, ignarus impedimenti, sponsalia de futuro contraxit cum Sempronia sorore et ad nuptias publice celebrandas diem jam determinavit, convivium indixit, hospites invitavit cunctaque alia jam praeparavit. Quare cum impedimentum, in cujus notitiam modo

devenit, sit omnino occultum, et, donec dispensatio a Sede Apostolica adveniat, nuptiae sine gravi diffamationis periculo ex variis suspicionibus proveniente ac sine scandalis exinde orituris differri nequeant: idcirco humillime supplicat Reverendissimo Ordinario ob consensum Summi Pontificis praesumptum pro clementissimo remedio dispensationis.

Pro qua gratia gratias maximas aget ea, qua par est, reverentia

Reverendissimo Domino Episcopo

humillimus et obedientissimus

N. N., parochus.

§. 34.

Der Vollzug der erhaltenen Ehedispensen.

A. Der Vollzug der Ehedispensen bei öffentlich bekannten Ehehindernissen — pro foro externo.

I. In päpstlichen Fällen.

Die römische Datarie schickt das Dispensmandat nicht an den Pfarrer, sondern an den Bischof (Generalvikar) der Braut. Wenn sich derselbe von der Echtheit des päpstlichen Schreibens, sowie von der Wahrheit der im Dispensgesuche angegebenen Gründe und Umstände überzeugt hat, so fertigt er auf Grund des päpstlichen Breves das eigentliche Dispensdekret aus, das er an den Pfarrer der Braut zur Verkündigung und Aufbewahrung sendet. Sobald der Pfarrer, schreibt Dr. Uhrig[1], das Dispensdekret empfangen hat, läßt er das Brautpaar vor sich erscheinen und ermahnt es, im Interesse der Heiligkeit des Sakramentes in der Zwischenzeit bis zur Hochzeit sich vom gefährlichen und sündhaften Umgange zu enthalten. Wurde die Dispense wegen der Kopula nachgesucht und dabei behauptet, daß sie nicht arglistig zur Erleichterung der Dispense geschehen sei, so müssen die Brautpersonen, jede besonders, diese ihre Aussage noch einmal durch Handgelöbniß an Eidesstatt bekräftigen. Dann lege er dem Brautpaare eine angemessene Buße auf und erkläre, daß ihnen hiemit die vom Apostolischen Stuhle bewilligte Dispense ertheilt werde. Damit gilt die Dispens als vollzogen.

Die Dispensationsurkunde wird in der Pfarrrepositur hinterlegt, und im Trauungsregister darauf Bezug genommen.

Wenn aber der Bischof (Generalvikar) findet, daß das Dispensgesuch mit der Wahrheit nicht übereinstimmt, sei es nun, daß im Gesuche

[1] E.-R. S. 697.

Wahres verschwiegen oder Falsches angegeben wurde, oder daß in dem Dispensbreve die Diözese, der Name der Petenten oder das betreffende Hinderniß unrichtig angegeben ist, so darf er zur Vollziehung der Dispense nicht schreiten, sondern muß ein neues Dispensgesuch an die Datarie instruiren, um vom Heiligen Stuhle das „Perinde valere" zu erlangen, wodurch das erste ungiltige Dispensbreve für giltig erklärt wird. Der Name kommt von der bei Gewährung desselben seitens des Papstes gebrauchten Subscriptionsformel „valere perinde" (nämlich ac invalida non fuisset), und ist in der Art stehend geworden, daß auch darum gebeten wird [1].

1. Erklärung der in dem Dispens-Breve (-Mandat) der Datarie pro foro **externo** enthaltenen Klauseln.

a) „De praemissis Te diligenter informes, et si per informationem exactam a personis fide dignis rite ac canonice factam easdem preces veritate niti compereris." Nach Reiffenstuel [2], der sich auf eine Entscheidung der Rota beruft, enthält diese Klausel eine wesentliche Bedingung, so daß die Dispense ungiltig ist, wenn die Untersuchung unterlassen wurde, sollten auch die im Bittgesuche enthaltenen Gründe und wesentlichen Umstände durchaus auf Wahrheit beruhen, weil es heißt: si per informationem exactam repereris. Sodann ist die Untersuchung in kanonischer Form (rite ac canonice) zu machen, es soll also eine förmliche Abhörung zuverlässiger Zeugen und unter Umständen die Beeidigung derselben stattfinden. Die kanonische Untersuchung ist allerdings in der Regel schon vorgenommen worden, ehe das Dispensgesuch dem apostolischen Stuhl unterbreitet wurde, damit man nichts Unrichtiges berichtet und im Stande ist, das Dispensmandat zu vollziehen. Trotzdem muß nach dem Eintreffen des Dispenskommissarius der vom Ordinarius beauftragte Pfarrer die Petenten und Zeugen nochmals vorrufen, ihnen vorlesen, was sie bei der ersten Vernehmung zu Protokoll gegeben, ihnen scharf ins Gewissen reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, bis zur Aeußerung auffordern, ob sie bei ihren früheren Angaben beharren oder etwas hinweg oder hinzuthun wollen. Dieses Protokoll wird an den Exekutor des Dispensmandats hinaufgeschickt, und jetzt kann er das Dispensdekret ausfertigen und die erbetene Dispens der Oratoren durch den Pfarrer verkünden lassen.

Nach Phillips [3] und Gerlach [4] wäre hinsichtlich der Verifikation der Dispense unter der Voraussetzung, daß die Untersuchung bei Gelegen-

[1] Schulte, E.-R. S. 383.

[2] Appendix de disp. n. 323. Knopp, S. 487. Haringer, S. 293.

[3] Lb. S. 697.

[4] Lb. S. 298. Vgl. Archiv, Bd. 18 S. 485 ff.; Bd. 20 S. 251 ff.

heit der Einreichung des Dispensgesuches vorgenommen war, eine abermalige Information nicht nothwendig, sondern es würde genügen, wenn nur ermittelt wird, daß inzwischen keine Veränderung der Umstände eingetreten ist.

Wenn aber das Dispensreskript einfach dahin lautet: Si ita est, si preces veritate nituntur, si vera sunt exposita — dann ist die Giltigkeit der Dispens nicht von der Information, sondern bloß von der Wahrheit der Gründe abhängig gemacht. Allerdings müßte man die Unterlassung der abermaligen Inquisition des Kommissärs zur schweren Sünde rechnen, weil es sich um eine höchst wichtige Sache handelt, bei der man genau zu Werke gehen muß [1].

b) „Imponitur eis pro modo culpae salutaris poenitentia." Bestimmt die Dispensbehörde selbst die Strafe, so muß dieselbe bei Strafe der Ungiltigkeit der Dispense den Pönitenten auferlegt und von ihnen übernommen werden. Ist aber die Strafe nicht bestimmt, so muß gleichfalls bei Strafe der Ungiltigkeit der Dispense der Pönitent die ihm auferlegte Buße mit dem ernstlichen Willen, dieselbe zu verrichten, übernehmen. Der Exekutor ist sub gravi gehalten, eine Pönitenz aufzuerlegen, unterläßt er es aber, so ist deßhalb die Dispensation nicht ungiltig [2].

c) Recepto prius ab eis juramento, quod sub spe (ex ea intentione) facilius assequendae dispensationis hujusmodi incestum non commiserunt." Wenn die Kopula als Dispensgrund angegeben wird, so muß bei Strafe der Nichtigkeit der Dispens die sträfliche Intention, daß sie zur leichtern Erlangung der Dispens stattfand, wenn sie auf beiden Seiten vorhanden war, und ein anderer hinreichender Dispensgrund nicht vorhanden ist, angegeben werden, deßhalb das eidliche Versprechen.

Dieser Fall ist nicht zu verwechseln mit dem, wornach das Verschweigen der inzestuosen Kopula und schlimmen Absicht nach dem päpstlichen Dekret vom 25. Juni 1885 die Dispens nicht mehr ungiltig macht.

d) Quatenus contra ipsos causa super praemissis in judicium quoquomodo deducta fuerit, parito judicato. Wenn die Brautleute wegen eines Verbrechens (z. B. Ehebruch), das die Ursache des Hindernisses wie auch der Dispensgrund ist, vor das bürgerliche Gericht gezogen wurden, so kann die Dispensation so lange weder erlaubter noch giltiger Weise exekutirt werden, bis das verbrecherische Brautpaar die geschöpfte oder erst zu schöpfende bürgerliche Strafe auf sich genommen hat, bezw. die Strafsache seitens des weltlichen Gerichts völlig beigelegt ist.

---

[1] Haringer, S. 293. Lehmkuhl, Theol. moral. II. p. 581 nr. 819.

[2] Lehmkuhl l. c.

e) „Ipsos ab incestus reatu ... et censuris incursis ... in utroque foro dispenses.“ Wenn in der betreffenden Diözese der Inzest ein bischöflicher Reservatfall wäre, oder mit einer Zensur belegt sein sollte, so ertheilt der Papst, da in Folge des an ihn gebrachten Dispensgesuches die ganze Sache seiner Entscheidung unterbreitet wurde, die Absolutionsfakultät.

f) „Ab invicem separes.“ Enthält das Reskript hierüber nichts Näheres, so entscheidet das Ermessen des Ordinarius.

g) „Dummodo rapta non fuerit aut si rapta fuerit, in raptoris potestate non existat.“ Hierüber haben wir nichts zu bemerken.

h) Dummodo ipsique pauperes et miserabiles existant.“ Wenn diese Bedingung nicht verifizirt ist, darf die Dispense nicht exequirt werden; aber die dennoch vollzogene Dispense ist nach der praktisch sicheren Ansicht giltig. Doch soll hier daran erinnert werden, daß die S. C. C. auf ein diesbezügliches „Quaesitum“ unterm 18. April 1863 mit einem „Dilata“ geantwortet[1] hat. Vgl. S. 558.

2. Reformanträge beim Vatikanum[2].

a) In Beziehung auf die vom Heiligen Stuhle geschehenen oder zu geschehenden Dispensausfertigungen wird beantragt: α) es möchte zur Verifizirung der Motive der Dispensation nicht mehr der förmliche juridische Prozeß gefordert werden, sondern es möchte der gewissenhaften Beurtheilung des Bischofes überlassen bleiben, wie er sich von der Wahrheit vergewissern zu können glaubt. β) Da durch die Menge der oft sehr minutiösen Nullitätsursachen und der irritirenden Klauseln, wie sie nach dem stilus Curiae Romanae den Dispensausfertigungen ein- oder beigefügt sind, die Giltigkeit der Ehen vielfach gefährdet oder in Zweifel gestellt wird, so möchten diese vielen irritirenden Formeln und Klauseln einer genauen Revision unterzogen und thunlichst beschränkt oder ganz beseitigt werden. Es wurde näherhin beantragt: γ) Es möchte die Bedingung, die den zur Revalidation einer Ehe ertheilten Fakultäten beigefügt zu werden pflegt, daß bei Erneuerung des Konsenses der andere Theil von der Nullität der Ehe in Kenntniß gesetzt werde, in denjenigen Fällen, wo die Ursache der Nullität eine verborgene ist, die dem andern Theile ohne Aergerniß und Gefahr von Zwistigkeit nicht offenbart werden kann, entweder modifizirt werden, oder es möchte gestattet und mit klaren Worten ausgesprochen werden, daß in diesen Fällen die Erneuerung des Konsenses in der von Benedikt XIV. vorgeschlagenen Form geschehen

[1] Lehmkuhl, l. c. p. 582 nr. 819.
[2] Martin, Collect. II. p. 184.

könne. δ) Die Dispens möchte nicht mehr dadurch als ungiltig gelten, daß der Name der Diözese oder der Vor- oder Zuname der Nupturienten in der Dispensausfertigung unrichtig angegeben seien, wofern nur über die Identität der Personen selbst kein Zweifel bestehe. ε) Deßgleichen möchte die ertheilte Dispens nicht als ungiltig gelten, wenn in der Ausfertigung derselben statt der Consanguinität die Affinität oder vice versa ausgedrückt sei, wofern nur der Grad selbst genau ausgedrückt sei oder der wahre Grad nicht näher sei als der in der Supplik ausgedrückte. ζ) Endlich möchte die Dispens auch dann nicht als ungiltig gelten, wenn der Agent oder der Amanuensis den in der Supplik ausgedrückten Motiven andere entweder beigefügt oder ihnen substituirt, oder auch verschiedene Umstände der Motive anders dargestellt habe, als es in der Supplik geschehen war.

b) In Bezug auf Erledigung der an den Römischen Stuhl gerichteten Dispensgesuche wird vorgestellt, wie durch eine allzulange Verzögerung oft große sittliche Gefahren und Aergernisse entstehen. Es möchte daher Fürsorge getroffen werden, daß Ehedispenssachen zu jeder Zeit des Jahres (auch in der Ferienzeit) expedirt würden, und daß überhaupt nicht z. B. durch unnöthige Rückfragen oder durch dilatorische Antworten von Seiten der Römischen Congregationen ein allzulanger Aufschub herbeigeführt werde.

c) In Bezug auf die Exequirung der Ehedispensen wird beantragt, es möchten alle Breven oder Reskripte des Heiligen Stuhles, welche Ehesachen betreffen, und deren Exequirung dem Bischof oder seinem Generalvikare übertragen worden, für den Fall, daß inzwischen der Bischof mit Tod abgegangen, vom Kapitelsvikar exequirt werden dürfen. Ueberhaupt aber möchte dahin Bestimmung getroffen werden, daß im Falle durch das Absterben des Bischofs eine Sedisvakanz eintritt, alle einzelnen besonderen und außerordentlichen Fakultäten, die der verstorbene Bischof vom Heiligen Stuhle erlangt hatte, für die Zeit, für welche sie ihm verliehen worden, auf den Kapitelsvikar übergehen.

II. In bischöflichen Fällen.

Die Ehedispensen, welche der Ordinarius bei offenkundigen Ehehindernissen pro foro externo (ex potestate ordinaria vel ex licentia delegata) ertheilt, werden entweder als Dispensmandate oder als Dispensdekrete ausgefertigt und dem Pfarrer der Braut zur Verkündigung zugeschickt, wobei derselbe das Nämliche wie in päpstlichen Fällen, S. 592, zu beobachten hat. Nach geschehener Exekution der Dispense wird die Dispensationsurkunde in der Pfarregistratur aufbewahrt und in der Kopulationsmatrikel darauf Bezug genommen.

B. Der Vollzug der Ehedispensen bei geheimen Ehehindernissen — pro foro interno.

I. In päpstlichen Fällen.

Die römische Pönitentiarie richtet das Dispensbreve entweder an das betreffende bischöfliche Ordinariat, oder aber an den Pfarrer, beziehungsweise Beichtvater, welcher das Bittgesuch eingeschickt hat. Letzteres ist darum gewöhnlich der Fall, weil die Dispensgesuche in geheimen Fällen auch den Ordinariaten meist versiegelt zugehen [1].

Die Dispensurkunde ist versiegelt und mit der Aufschrift versehen: Discreto viro confessario ex approbatis ab ordinario sive proprio latoris (latricis) parocho N. N., ad infra scripta specialiter deputato. Gratis quocumque titulo oder gratis ubique. Ex sacra Poenitentiaria.

Wenn der betreffende Pfarrer oder Beichtvater das päpstliche Dispensmandat erhalten hat, was hat er nun vor und bei Exequirung der Dispense zu beobachten?

Das Verfahren ist verschieden, je nachdem er das betreffende geheime Hinderniß im Beichtstuhle oder außer dem Beichtstuhle erfahren hat.

Erster Fall: wo der Geistliche im Beichtstuhle das geheime Ehehinderniß erfahren hat.

Sobald der betreffende Petent wieder zur heiligen Beicht kommt, hat ihm der Beichtvater nach angehörtem Sündenbekenntnisse und noch vor Ertheilung der Lossprechung zu eröffnen, daß die erbetene Dispense eingetroffen sei, mit diesen und jenen besonderen Vorschriften, welche genau zu befolgen seien. Hierauf legt er demselben eine angemessene Buße auf und ertheilt ihm unmittelbar nach der sakramentalischen Absolution auch die Absolution und Dispensation von dem obwaltenden geheimen Ehehindernisse, indem er nach den Worten: Deinde ego te absolvo a peccatis tuis in nomine Patris etc. nach Art des Impediments also fortfährt: Et insuper auctoritate apostolica mihi specialiter delegata (concessa) dispenso tecum super impedimento etc. Das Weitere siehe S. 602 ff.

Zweiter Fall: wo der Geistliche von dem geheimen Ehehindernisse außer dem Beichtstuhle Kenntniß erlangt hat.

Sobald der Geistliche die Dispensationsurkunde erhalten hat, ruft er den Petenten oder die Petentin zu sich und zeigt ihm oder ihr die

[1] Schulte, E.-R. S. 348.

eingetroffene Dispens, so wie sie versiegelt ihm zugekommen ist. Hierauf eröffnet er sie, erklärt dem Bittsteller den Inhalt derselben und bestimmt ihm Tag und Stunde zur Ablegung der Beichte. Nach angehörtem Sündenbekenntnisse verfährt er gerade so, wie im ersten Falle. Es darf also, um diesen Punkt noch besonders hervorzuheben, diese Dispensertheilung auch nur in foro conscientiae (im Beichtstuhle) und zwar unmittelbar im Anschlusse an die sakramentalische Absolution (deinde ego te absolvo etc.) geschehen.

Es ist nicht nothwendig, schreibt Stapf, daß der oder die Bittsteller bei dem Pfarrer, der außer dem Beichtstuhle zur Kenntniß des geheimen Ehehinderniſses gekommen und um Dispens nachgesucht hat, ihre Beichte ablegen. Deßhalb sendet Rom allemal mit dem Dispensbreve zugleich verschlossen das absolutorium mit der Aufschrift: Discreto viro ex approbatis ab Ordinario per latores eligendo. Daher heißt es auch im Begleitungsschreiben des Ordinariats: Hiemit wird die dispensatio in forma übermacht mit dem absolutorium S. Poenitentiariae für den Konfessarius[1]. Darum wird der Geistliche gut thun, den Bittsteller oder die Bittstellerin zuerst zu fragen, durch welchen Beichtvater sie den Vollzug der Dispense wünschen. Verlangen sie einen andern Beichtvater, so wird er die Urkunde dem gewählten Konfessarius zustellen, welcher dieselbe dann vor ihren Augen entsiegelt und ihnen die Zeit für die Beichte bestimmt.

Ist die Dispens auf die vorgeschriebene Art verkündet worden, so wird die Urkunde vernichtet, etwa verbrannt, und im Trauungsbuche darf von dieser Dispens ja keine Erwähnung geschehen.

Nach früherem Strafrechte traf den Exekutor, falls er die Urkunde nicht vernichtete, die excommunicatio latae sententiae; der neue Strafkodex vom 12. Okt. 1869 enthält diesen Fall nicht mehr.

Wenn die Dispens ungiltig ist, muß ein Perinde-valere-Reskript, welches die ungiltige Dispens giltig macht, eingeholt werden.

Dies ist nothwendig: a) wenn das geheime Hinderniß vor der Eheschließung publik geworden; b) wenn die Kopula als Dispensgrund angeführt wird, aber des Umstandes keine Erwähnung geschieht, daß dieselbe von beiden Theilen in der Intention, um dieselbe desto sicherer zu erreichen, gesetzt worden ist.

1. Erklärung der im Dispensbreve der römischen Pönitentiarie pro foro interno enthaltenen Klauseln.

a) Die Klausel: „Si ita est oder: „Si preces veritate nitantur“ will sagen, daß die Dispense auch ohne vorausgegangene abermalige Information exequirt werden darf, wenn nur der wesentliche Inhalt des

[1] P.-U. S. 360.

Dispensgesuchs (die causa dispensationis, das angegebene Hinderniß und die näheren Umstände) durchaus auf Wahrheit beruht.

Die clausula: „Si preces veritate niti repereris“ verlangt, wie schon bemerkt, abermalige Information, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit der Dispense. Daß in diesem Falle der Exekutor des Dispensmandates mit der größten Behutsamkeit zu Werke gehen müsse, auf daß das geheime Impediment in Folge der Prüfung nicht offenkundig werde, braucht kaum bemerkt zu werden.

b) Die Klausel: „Audita prius sacramentali confessione“ ist wesentliche Bedingung, selbst in dem Falle, wo sich der Dispensbedürftige seit seiner letzten Beicht keiner Todsünde schuldig gemacht hat.

c) Die Klausel: „Ac sublata occasione“ verlangt Entfernung der nächsten Gelegenheit zur Sünde bei den zu dispensirenden Personen, so zwar, daß vorher der Exekutor die Dispense gar nicht ausführen darf.

d) Clausula: „A quibusvis sententiis, censuris et poenis ecclesiasticis, quas propter praemissa incurrit, absolvas hac vice in forma Ecclesiae consueta“ praescribit executori, ut ex vice et tempore, quo super impedimento cum oratore dispensat, eumdem adhibita forma, qua Ecclesia in absolutione sive a censuris sive a peccatis uti consuevit, absolvat.

e) Die Klausel: „Ab incestu absolvas“ verleiht dem Beichtvater für diesen besonderen Fall die Fakultät, den Dispenswerber von begangenem Inzeste zu absolviren, falls derselbe in der betreffenden Diözese als Reservatfall gelten sollte.

f) Die Klausel: „Injuncta ei gravi salutari poenitentia“ schreibt vor, daß der Beichtvater dem Pönitenten eine schwere, heilsame Buße auferlege.

Unter poenitentia „salutaris“ versteht Dr. Knopp (nach Syrus Placentinus, Pönitentiar an der Kirche vom Lateran) eine solche Buße, welche zugleich als eine ausreichende Sühnung der begangenen Sünde und als ein Palliativmittel gegen den Rückfall in dieselbe betrachtet werden kann. Eine solche Buße muß ihrer innersten Natur nach geeignet sein, in dem Pönitenten einen aufrichtigen Abscheu vor seiner Sünde hervorzurufen und zugleich die Gelegenheit dazu gänzlich abzuschneiden. Dieser Doppelzweck kann jedoch nur erreicht werden, wenn der Beichtvater auf die Quelle des Uebels zurückgeht, und dasselbe durch sein Entgegengesetztes zu heilen sich bestrebt. Wenn z. B. Geiz und Habsucht der letzte Grund der Verführung sind, so wird die Auflage von Almosen als heilsame Buße sich bewähren; ist Stolz das Grundübel, so müssen in dem Pönitenten die Gesinnungen wahrer Demuth hervorgebracht werden; zeigt sich Unmäßigkeit als Grundzug, woran die Verführung anzuknüpfen gewußt, so sind als Buße Fasten und Abtödtung vorzuschreiben u. s. w. Obgleich es nicht nothwendig ist, schreibt Dr. Knopp weiter, daß eine Buße den Pönitenten niederdrücke, um als poenitentia

eingetroffene Dispens, so wie sie versiegelt ihm zugekommen ist. Hierauf eröffnet er sie, erklärt dem Bittsteller den Inhalt derselben und bestimmt ihm Tag und Stunde zur Ablegung der Beichte. Nach angehörtem Sündenbekenntnisse verfährt er gerade so, wie im ersten Falle. Es darf also, um diesen Punkt noch besonders hervorzuheben, diese Dispensertheilung auch nur in foro conscientiae (im Beichtstuhle) und zwar unmittelbar im Anschlusse an die sakramentalische Absolution (deinde ego te absolvo etc.) geschehen.

Es ist nicht nothwendig, schreibt Stapf, daß der oder die Bittsteller bei dem Pfarrer, der außer dem Beichtstuhle zur Kenntniß des geheimen Ehehindernisses gekommen und um Dispens nachgesucht hat, ihre Beichte ablegen. Deßhalb sendet Rom allemal mit dem Dispensbreve zugleich verschlossen das absolutorium mit der Aufschrift: Discreto viro ex approbatis ab Ordinario per latores eligendo. Daher heißt es auch im Begleitungsschreiben des Ordinariats: Hiemit wird die dispensatio in forma übermacht mit dem absolutorium S. Poenitentiariae für den Konfessarius [1]. Darum wird der Geistliche gut thun, den Bittsteller oder die Bittstellerin zuerst zu fragen, durch welchen Beichtvater sie den Vollzug der Dispense wünschen. Verlangen sie einen andern Beichtvater, so wird er die Urkunde dem gewählten Konfessarius zustellen, welcher dieselbe dann vor ihren Augen entsiegelt und ihnen die Zeit für die Beichte bestimmt.

Ist die Dispens auf die vorgeschriebene Art verkündet worden, so wird die Urkunde vernichtet, etwa verbrannt, und im Trauungsbuche darf von dieser Dispens ja keine Erwähnung geschehen.

Nach früherem Strafrechte traf den Exekutor, falls er die Urkunde nicht vernichtete, die excommunicatio latae sententiae; der neue Strafkodex vom 12. Okt. 1869 enthält diesen Fall nicht mehr.

Wenn die Dispens ungiltig ist, muß ein Perinde-valere-Reskript, welches die ungiltige Dispens giltig macht, eingeholt werden.

Dies ist nothwendig: a) wenn das geheime Hinderniß vor der Eheschließung publik geworden; b) wenn die Kopula als Dispensgrund angeführt wird, aber des Umstandes keine Erwähnung geschieht, daß dieselbe von beiden Theilen in der Intention, um dieselbe desto sicherer zu erreichen, gesetzt worden ist.

1. Erklärung der im Dispensbreve der römischen Pönitentiarie pro foro interno enthaltenen Klauseln.

a) Die Klausel: „Si ita est oder: „Si preces veritate nitantur“ will sagen, daß die Dispense auch ohne vorausgegangene abermalige Information exequirt werden darf, wenn nur der wesentliche Inhalt des

[1] P.-U. S. 360.

Dispensgesuchs (die causa dispensationis, das angegebene Hinderniß und die näheren Umstände) durchaus auf Wahrheit beruht.

Die clausula: „Si preces veritate niti repereris" verlangt, wie schon bemerkt, abermalige Information, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit der Dispense. Daß in diesem Falle der Exekutor des Dispensmandates mit der größten Behutsamkeit zu Werke gehen müsse, auf daß das geheime Impediment in Folge der Prüfung nicht offenkundig werde, braucht kaum bemerkt zu werden.

b) Die Klausel: „Audita prius sacramentali confessione" ist wesentliche Bedingung, selbst in dem Falle, wo sich der Dispensbedürftige seit seiner letzten Beicht keiner Todsünde schuldig gemacht hat.

c) Die Klausel: „Ac sublata occasione" verlangt Entfernung der nächsten Gelegenheit zur Sünde bei den zu dispensirenden Personen, so zwar, daß vorher der Exekutor die Dispense gar nicht ausführen darf.

d) Clausula: „A quibusvis sententiis, censuris et poenis ecclesiasticis, quas propter praemissa incurrit, absolvas hac vice in forma Ecclesiae consueta" praescribit executori, ut ex vice et tempore, quo super impedimento cum oratore dispensat, eumdem adhibita forma, qua Ecclesia in absolutione sive a censuris sive a peccatis uti consuevit, absolvat.

e) Die Klausel: „Ab incestu absolvas" verleiht dem Beichtvater für diesen besonderen Fall die Fakultät, den Dispenswerber von begangenem Inzeste zu absolviren, falls derselbe in der betreffenden Diözese als Reservatfall gelten sollte.

f) Die Klausel: „Injuncta ei gravi salutari poenitentia" schreibt vor, daß der Beichtvater dem Pönitenten eine schwere, heilsame Buße auferlege.

Unter poenitentia „salutaris" versteht Dr. Knopp (nach Syrus Placentinus, Pönitentiar an der Kirche vom Lateran) eine solche Buße, welche zugleich als eine ausreichende Sühnung der begangenen Sünde und als ein Palliativmittel gegen den Rückfall in dieselbe betrachtet werden kann. Eine solche Buße muß ihrer innersten Natur nach geeignet sein, in dem Pönitenten einen aufrichtigen Abscheu vor seiner Sünde hervorzurufen und zugleich die Gelegenheit dazu gänzlich abzuschneiden. Dieser Doppelzweck kann jedoch nur erreicht werden, wenn der Beichtvater auf die Quelle des Uebels zurückgeht, und dasselbe durch sein Entgegengesetztes zu heilen sich bestrebt. Wenn z. B. Geiz und Habsucht der letzte Grund der Verführung sind, so wird die Auflage von Almosen als heilsame Buße sich bewähren; ist Stolz das Grundübel, so müssen in dem Pönitenten die Gesinnungen wahrer Demuth hervorgebracht werden; zeigt sich Unmäßigkeit als Grundzug, woran die Verführung anzuknüpfen gewußt, so sind als Buße Fasten und Abtödtung vorzuschreiben u. s. w. Obgleich es nicht nothwendig ist, schreibt Dr. Knopp weiter, daß eine Buße den Pönitenten niederdrücke, um als poenitentia

„gravis“ betrachtet werden zu können, so muß dieselbe sich doch durch ihr Gewicht als solche fühlbar machen. Fasten, das Besuchen entfernter Kirchen, die Bußpsalmen oder den Rosenkranz auf den Knieen beten, jeden Monat beichten und mit diesen äußeren Handlungen den inneren dieselben belebenden Geist verbinden — dies ist es, was die Pönitentiarie unter poenitentia „gravis“ versteht[1].

Si Confessarius, lehrt Scavini[2], ex culpabili negligentia poenitentiam delicto proportionatam non imponat, graviter peccat, verum juxta fere omnes dispensatio est nihilominus valida; non vero, si poenitens, gravem suscipiendo poenitentiam, intentionem eam implendi non haberet.

g) Die Klausel: „Ac (injuncta) confessione sacramentali peccatorum suorum, singulis scilicet mensibus, ut minimum semel“ bestimmt, daß der Beichtvater dem Pönitenten als Buße aufgebe: so lange er lebe, monatlich wenigstens einmal zu beichten (confessio menstrua). Ist aber noch, wie in unserm Falle, die Klausel beigefügt: „aut quoties tibi videtur“, so kann der Beichtvater in Betreff der Zahl der Beichten etwas Anderes bestimmen, z. B. daß der Pönitent alle 6 oder 8 Wochen das Bußsakrament empfangen solle.

h) Clausula: „Et aliis injunctis, quae de jure injungenda fuerint“ respicit, wie Scavini bemerkt[3], alia peccata vel alias obligationes, quas potest habere poenitens, v. g. famae restituendae.

i) Die Klausel: „Discretioni tuae committimus, quatenus cum eodem . . . dispenses.“ Dies besagt, daß die Dispense in forma commissoria übertragen worden, und daß das Impediment erst dann beseitigt wird, wenn der Beichtvater nach ertheilter sakramentaler Absolution dem Pönitenten deklarirt, daß er auf Grund päpstlicher Vollmacht ihn nun dispensiren wolle. Eine bestimmte Dispensationsform ist gemeinrechtlich nicht vorgeschrieben.

Allgemeine Form: „Et ego auctoritate mihi delegata dispenso tecum in impedimento N., quod contraxisti, et habilem te reddo ad matrimonium cum N. ineundum, atque legitimam declaro prolem conceptam (natam) et concipiendam, in nomine Patris etc.“ Besondere Formeln S. 602 ff.

k) Die Klausel: „Dummodo impedimentum sit occultum“ enthält die wesentliche Bedingung, ohne welche die Dispensation nicht giltig ertheilt werden kann. Wenn später das Hinderniß offenkundig wird, so muß bei der römischen Datarie pro foro externo eine neue Dispense eingeholt werden. Wenn daher gegründete Furcht vorhanden ist, es möchte das jetzt noch geheime Impediment, z. B. das der ungesetzlichen Schwägerschaft, später in die Oeffentlichkeit gelangen, so soll man sich

[1] E.-R. S. 497 f. [2] III. p. 694. [3] Ibidem.

gleich von Anfang an an die Datarie wenden, welche ja auch in geheimen Fällen pro utroque foro Dispens ertheilen kann.

l) Die Klausel: „Aliudque impedimentum canonicum non obstet“ erinnert daran, daß die Dispense ungiltig ist, wenn ein anderes obwaltendes Hinderniß verschwiegen worden wäre. In diesem Falle müßte die Abschließung der Ehe verschoben werden, bis eine neue Dispens von der Datarie oder Pönitentiarie, je nachdem das Impediment offenkundig oder geheim ist, eingetroffen wäre.

> Scavini[1]: Inquirendum est, an aliud subsit impedimentum, quod ubi reperiatur, iterum est ad Poenitentiariam confugiendum, et etiam ad Datariam, si illud publicum esset, nulla facta occulti impedimenti mentione.

m) Bei schon geschlossener Ehe die Klausel: „Certiorata altera parte de nullitate matrimonii, sed ita caute, ut oratoris delictum nunquam cognoscatur.“ Für den Fall, daß diese Zertioration des andern Scheingatten moralisch unmöglich ist, wird heute auf Bitten oder auch aus freien Stücken beigesetzt: „Et quatenus haec certioratio absque gravi periculo fieri nequeat, renovato consensu juxta regulas a probatis auctoribus traditas.“ Vgl. S. 558. 573.

n) Clausula: „Nullis super his litteris datis aut testibus adhibitis“ instruit executorem, ut, dum dispensat, nec testem adhibeat, neque scripto neque oretenus dispensationis testimonium ferat.

o) Die Klausel: „Praesentibus laniatis seu laceratis, quas sub poena excommunicationis (majoris) latae sententiae laniare tenearis ita, ut nullum earum exemplum exstet“ ermahnt den Beichtvater, das Dispensbreve sogleich nach dem Vollzuge der Dispense zu vernichten, etwa zu verbrennen. Dasselbe soll auch dem Dispensbedürftigen nicht zurückgegeben werden, weil es im Mandate ausdrücklich heißt: „neque latori restituas“; würde aber der Exekutor dessen ungeachtet die Dispensurkunde (etwa nach ihrer Verkündigung im Beichtstuhle) dem Pönitenten einhändigen, so hätte dieselbe pro foro externo durchaus keine Geltung juxta tenorem litterarum; „quodsi restitueris, nihil ei praesentes litterae suffragentur“ (quae verba, bemerkt Carrière, non sunt intelligenda in eo sensu, quod exinde dispensatio irrita efficeretur; statuunt tantum, litteras hujusmodi nunquam in foro externo suffragari posse, ex quo intelligitur, dispensationem illam non esse registro inscribendam).

Diese anbefohlene Vernichtung des Dispensbreves ist eine sehr weise Maßregel, erlassen, um die Ehre der dispensbedürftigen Personen zu schonen, da es die Sorge für deren guten Namen erfordert, daß die Dispensurkunde,

[1] III. p. 694.

welche eine infamirende Handlung gewissermaßen als wirklich geschehen dokumentirt, ohne Noth nicht auf die Nachwelt komme. Die Aufbewahrung einer solchen würde überdies nicht viel nützen; denn die ertheilte Dispens hat nur pro foro interno Geltung, und wenn das Hinderniß wider Vermuthen öffentlich bekannt wird, so muß eine neue Dispens pro foro externo bei der Datarie erbeten werden. Seit der Constitutio „Apostolicae sedis" vom 12. Okt. 1869 fällt der Exekutor, wenn er das Dispensbreve nicht sogleich oder überhaupt nicht vernichtet, nicht mehr in diese schwerste Strafe, die ipso facto eintretende Exkommunikation. Und das mit Recht.

p) Die Klausel: „Gratis omnino" oder „Gratis sub quocumque titulo" deutet an, daß für Ehedispensationen pro foro interno weder Taxen noch Gebühren zu entrichten sind.

2. Dispensationsformeln.

a) Forma dispensandi super impedimento occulto affinitatis proveniente ex copula illicita ad contrahendum.

Absolutioni a censuris et peccatis in forma solita addetur:

Et insuper auctoritate apostolica mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento primi seu secundi, seu primi et secundi, seu secundi gradus affinitatis ex copula illicita a te habita cum matre (vel sorore etc.) mulieris, quacum contrahere intendis, proveniente; ut praefato impedimento non obstante Matrimonium cum dicta muliere publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere, consummare ac in eo remanere licite possis et valeas. In nomine Patris † etc.

Insuper eadem auctoritate prolem, quam ex Matrimonio susceperis, legitimam fore nuntio et declaro. In nomine Patris † etc.

Passio Domini nostri etc.

b. Forma dispensationis super impedimento primi affinitatis gradus ex copula illicita proveniente ad remanendum.

Post solitam absolutionem a censuris et peccatis dicat confessarius: Et insuper auctoritate Apostolica mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento primi affinitatis gradus, ex copula illicita, quam cum matre (vel sorore) tuae putatae conjugis antea habuisti, ut illo non obstante (renovato consensu cum praefata conjuge), Matrimonium cum illa contrahere, consummare et in eo remanere licite valeas et possis. In nomine Patris † etc.

Et pariter eadem auctoritate prolem, si quam suscepisti et susceperis, legitimam fore decerno et declaro. In nomine Patris † etc.

c. Forma dispensationis eorum, qui petentes dispensationem a Dataria super impedimento publico tacuerunt impedimentum occultum ad remanendum.

Post absolutionem a censuris et peccatis in forma solita datam dicat confessarius: Insuper auctoritate apostolica ... mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento ex incestuosa copula, quam cum tua consanguinea (seu affine) habuisti, proveniente, ut praefato impedimento non obstante, in matrimonio cum illa ad formam litterarum dispensationis, quam a sede apostolica obtinuisti, contracto, renovato consensu, permanere possis et valeas. In nomine Patris † etc.

Et pariter eadem auctoritate prolem, si quam suscepisti et susceperis, legitimam fore decerno et declaro. In nomine Patris † etc.

Passio Domini nostri etc.

d. Forma absolutionis et dispensationis eorum, qui vigore dispensationis a Dataria obreptitie vel subreptitie obtentae super publico impedimento matrimonium invalide contraxerunt.

Post absolutionem a censuris et peccatis dicat confessarius: Insuper auctoritate Apostolica ... mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento ex incestuosa cognitione in litteris dispensationis, cujus vigore contraxisti, non expressa, proveniente, ut denuo matrimonium cum illa contrahere renovato consensu, et consummare ac in eo remanere licite possis ac valeas. In nomine Patris † etc.

Pariter eadem auctoritate prolem, si quam susceperis et susceptarus sis, legitimam esse et fore decerno et declaro. In nomine Patris † etc.

e. Forma dispensationis pro consanguineis vel affinibus, qui ignorantes gradum prohibitum matrimonium contraxerunt publicationibus in ecclesia factis.

Insuper auctoritate Apostolica ... mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento tertii gradus affinitatis, ut illo non obstante cum putata conjuge, praevia renovatione prioris consensus, matrimonium secrete inter te et ipsam contrahere et consummare ac debitum conjugale exigere et reddere licite valeas. In nomine Patris † etc.

Et pariter eadem auctoritate prolem susceptam, si qua sit, et suscipiendam, legitimam esse et fore decerno et declaro. In nomine Patris † etc.

welche eine infamirende Handlung gewissermaßen als wirklich geschehen dokumentirt, ohne Noth nicht auf die Nachwelt komme. Die Aufbewahrung einer solchen würde überdies nicht viel nützen; denn die ertheilte Dispens hat nur pro foro interno Geltung, und wenn das Hinderniß wider Vermuthen öffentlich bekannt wird, so muß eine neue Dispens pro foro externo bei der Datarie erbeten werden. Seit der Constitutio „Apostolicae sedis" vom 12. Okt. 1869 fällt der Exekutor, wenn er das Dispensbreve nicht sogleich oder überhaupt nicht vernichtet, nicht mehr in diese schwerste Strafe, die ipso facto eintretende Exkommunikation. Und das mit Recht.

p) Die Klausel: „Gratis omnino" oder „Gratis sub quocumque titulo" deutet an, daß für Ehedispensationen pro foro interno weder Taxen noch Gebühren zu entrichten sind.

2. Dispensationsformeln.

a) Forma dispensandi super impedimento occulto affinitatis proveniente ex copula illicita ad contrahendum.

Absolutioni a censuris et peccatis in forma solita addetur:

Et insuper auctoritate apostolica mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento primi seu secundi, seu primi et secundi, seu secundi gradus affinitatis ex copula illicita a te habita cum matre (vel sorore etc.) mulieris, quacum contrahere intendis, proveniente; ut praefato impedimento non obstante Matrimonium cum dicta muliere publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere, consummare ac in eo remanere licite possis et valeas. In nomine Patris † etc.

Insuper eadem auctoritate prolem, quam ex Matrimonio susceperis, legitimam fore nuntio et declaro. In nomine Patris † etc.

Passio Domini nostri etc.

b. Forma dispensationis super impedimento primi affinitatis gradus ex copula illicita proveniente ad remanendum.

Post solitam absolutionem a censuris et peccatis dicat confessarius: Et insuper auctoritate Apostolica mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento primi affinitatis gradus, ex copula illicita, quam cum matre (vel sorore) tuae putatae conjugis antea habuisti, ut illo non obstante (renovato consensu cum praefata conjuge), Matrimonium cum illa contrahere, consummare et in eo remanere licite valeas et possis. In nomine Patris † etc.

Et pariter eadem auctoritate prolem, si quam suscepisti et susceperis, legitimam fore decerno et declaro. In nomine Patris † etc.

c. Forma dispensationis eorum, qui petentes dispensationem a Dataria super impedimento publico tacuerunt impedimentum occultum ad remanendum.

Post absolutionem a censuris et peccatis in forma solita datam dicat confessarius: Insuper auctoritate apostolica ... mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento ex incestuosa copula, quam cum tua consanguinea (seu affine) habuisti, proveniente, ut praefato impedimento non obstante, in matrimonio cum illa ad formam litterarum dispensationis, quam a sede apostolica obtinuisti, contracto, renovato consensu, permanere possis et valeas. In nomine Patria † etc.

Et pariter eadem auctoritate prolem, si quam suscepisti et susceperis, legitimam fore decerno et declaro. In nomine Patris † etc.

Passio Domini nostri etc.

d. Forma absolutionis et dispensationis eorum, qui vigore dispensationis a Dataria obreptitie vel subreptitie obtentae super publico impedimento matrimonium invalide contraxerunt.

Post absolutionem a censuris et peccatis dicat confessarius: Insuper auctoritate Apostolica ... mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento ex incestuosa cognitione in litteris dispensationis, cujus vigore contraxisti, non expressa, proveniente, ut denuo matrimonium cum illa contrahere renovato consensu, et consummare ac in eo remanere licite possis ac valeas. In nomine Patris † etc.

Pariter eadem auctoritate prolem, si quam susceperis et susceperus sis, legitimam esse et fore decerno et declaro. In nomine Patris † etc.

e. Forma dispensationis pro consanguineis vel affinibus, qui ignorantes gradum prohibitum matrimonium contraxerunt publicationibus in ecclesia factis.

Insuper auctoritate Apostolica ... mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento tertii gradus affinitatis, ut illo non obstante cum putata conjuge, praevia renovatione prioris consensus, matrimonium secrete inter te et ipsam contrahere et consummare ac debitum conjugale exigere et reddere licite valeas. In nomine Patris † etc.

Et pariter eadem auctoritate prolem susceptam, si qua sit, et suscipiendam, legitimam esse et fore decerno et declaro. In nomine Patris † etc.

f. Forma dispensandi cum iis, qui, praecedente adulterio et fide data, Matrimonium contrahere desiderant.

Absolutione a censuris et peccatis in forma solita data dicat confessarius: Insuper auctoritate Apostolica . . . mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento criminis ex adulterio et fide data proveniente, ut illo non obstante cum muliere tecum rea Matrimonium publice, servata forma Concilii Tridentini, contrahere et consummare, debitumque conjugale exigere et reddere licite possis et valeas. In nomine Patris † etc.

Pariter eadem auctoritate prolem susceptam (non tamen in adulterio conceptam) et suscipiendam legitimam fore pronuntio et declaro.

In nomine Patris † etc.

g. Forma dispensandi cum iis, qui cum occulto impedimento criminis Matrimonium contraxerunt.

Post absolutionem a censuris et peccatis in forma solita datam dicat confessarius: Et insuper auctoritate Apostolica ... mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento criminis, ex adulterio et fide data proveniente, ut illo non obstante Matrimonium cum tua putata conjuge contrahere, consummare ac debitum conjugale exigere et reddere valeas et possis.

In nomine Patris † etc.

Pariter eadem auctoritate prolem, si quam susceperis (non tamen ex adulterio conceptam), et quam susceperus es, legitimam esse et fore decerno et declaro[1]. In nomine Patris † etc.

Formulae omnes propositae non stricte ac verbotenus obligant, sed et similes possunt adhiberi, dummodo idem sensus retineatur et sufficienter exprimatur[2].

3. Reformanträge beim Vatikanum siehe S. 595 f.

II. In bischöflichen Fällen.

Die Ehedispensen, welche der Ordinarius in geheimen Fällen aus eigener Vollmacht oder auf Grund päpstlicher Fakultät für den Gewissensbereich (pro foro interno) ertheilt, werden an den Pfarrer oder erwählten Beichtvater gerichtet, welcher dieselben in der nämlichen Weise, wie die päpstlichen, vollzieht.

---

[1] Schneider, Manuale p. 285 sqq.

[2] Bangen, Instruct. II. p. 280.

§. 35.

Die Revalidation (Konvalidation) ungiltig geschlossener Ehen in der gewöhnlichen Weise.

I. Begriff und Einteilung.

Jede mit einem trennenden Ehehindernisse eingegangene Ehe ist null und nichtig. Ist das obwaltende Hinderniß beseitigt durch die Kontrahenten selbst (wie dies möglich ist beim impedimentum erroris, vis ac metus et deficientis conditionis appositae), oder durch thatsächliche Veränderung der Umstände (was geschehen kann beim impedimentum amentiae, impotentiae, aetatis, Mangel körperlicher und geistiger Reife, und ligaminis — durch den Tod des andern Gatten), oder endlich durch rechtmäßig erlangte kirchliche Dispensationen, so ist zwischen den bisherigen Scheingatten eine Ehe erst möglich, wirklich existirt aber mit dem Fortfall des betreffenden Impediments die Ehe noch nicht. Soll die Ehe zwischen diesen bisherigen Scheingatten werden, so ist eine neue Eheschließung absolut nothwendig, d. h. beide Theile müssen ihren freien Konsens in die Ehe auf's Neue abgeben, weil die erste Konsenserklärung wegen des obwaltenden Hindernisses ungiltig war. Diese Handlung, durch welche die ursprünglich ungiltige Ehe mittelst der Erneuerung des Ehekonsenses rechtliche Geltung erlangt, heißt: revalidatio, convalidatio matrimonii, renovatio consensus matrimonialis sive conjugalis, restauratio matrimonii, Erneuerung des Ehekonsenses, Wiederherstellung der Ehe, Ergänzung der Ehe.

Die Ausdrücke: „revalidatio, convalidatio, restauratio matrimonii" sind durchaus unrichtig, weil ja vorher gar keine Ehe existirt hat; denn eine nichtige Verbindung ist bekanntlich keine Ehe. Es kann darum keine Rede sein von einer ursprünglich giltigen und dann wieder ungiltig gewordenen Ehe, die jetzt zum zweitenmal giltig wird; es handelt sich hier vielmehr um Eingehung einer bisher nicht bestehenden Ehe, von der höchstens nur eine äußere Hülle vorliegt. Richtiger ist die Bezeichnung „Konsenserneuerung, renovatio consensus", namentlich bei den Scheinehen, welche coram parocho et testibus abgeschlossen waren. Doch muß man obige Ausdrücke: „Revalidation, Konvalidation" beibehalten, weil sie allgemein im Gebrauche sind und auch in der „Oesterreichischen Anweisung" Aufnahme gefunden haben.

Die Revalidation der ungiltigen Ehe (Konsenserneuerung) ist entweder: a) eine öffentliche, d. h. eine solche, welche vor dem kompetenten Pfarrer und den zwei Zeugen vorgenommen wird — revalidatio publica, renovatio consensus publica; oder b) eine nicht öffentliche, geheime, d. h. eine solche, welche nur im Geheimen (unter vier Augen) zwischen den beiden Scheingatten stattfindet, — revalidatio privata, renovatio consensus secreta.

II. Oeffentliche Revalidation.

Die öffentliche Revalidation der Ehe oder Konsenserklärung hat stets dann stattzufinden, wenn das trennende Ehehinderniß, welches die Ehe ungiltig gemacht, öffentlich bekannt ist. Dieselbe besteht darin, daß die beiden putativen Eheleute den Konsens in die Ehe in tridentinischer Form, d. h. coram parocho proprio et duobus testibus erklären. Um jedes Aufsehen zu vermeiden, findet dieser öffentliche Akt gewöhnlich vor vertrauten Zeugen und in der Stille statt, also entweder in der Kirche bei verschlossenen Thüren oder in der Sakristei oder auch im Pfarrhause; auch brauchen die Proklamationen nicht wiederholt zu werden. Die stattgehabte Revalidation muß aber vom Pfarrer im Trauungsbuche genau bemerkt werden, und zwar an demselben Orte, wo die erste (ungiltige) Ehe eingetragen worden ist. Ist die ungiltige Ehe in einer andern Pfarrei abgeschlossen worden, so muß auch der Pfarrer, in dessen Pfarrei sie ungiltig eingegangen wurde, von der stattgehabten Revalidation in Kenntniß gesetzt werden, auf daß er die Vollziehung der Revalidation an der Stelle, wo die nichtige Ehe eingeschrieben ist, genau beisetze.

Dies gilt natürlich nur für solche Orte, wo das Tridentinum publizirt und noch in Geltung ist.

III. Geheime Revalidation.

Die geheime Revalidation der Ehe oder Konsenserklärung ist dann zulässig, wenn das obwaltende Ehehinderniß geheim ist (im kirchenrechtlichen Sinne), und die zu revalidirende Ehe früher in forma Tridentina, d. h. vor dem gesetzlichen Pfarrer und den Zeugen abgeschlossen wurde. Diese besteht in der privaten Konsenserneuerung zwischen den beiden anscheinenden Gatten. Der Mann erklärt der Frau, daß er sie als seine rechtmäßige Ehegattin, und die Frau erklärt dem Manne, daß sie ihn als ihren rechtmäßigen Ehegatten annehme. Der Pfarrer oder Beichtvater kann zur Vornahme der Handlung beigezogen werden, aber nothwendig ist dies keineswegs.

In den Dispensmandaten der römischen Pönitentiarie lautet in solchen geheimen Fällen die Klausel stets also: „Et uterque inter se (unter sich, unter vier Augen) de novo secrete ad evitanda scandala . . . contrahere valeant.“ Es braucht wohl nach Früherem nicht mehr bemerkt zu werden, daß eine solche revalidatio privata sive renovatio consensus secreta in's Trauungsbuch nicht eingetragen werden darf.

IV. Die Zertioration des Gatten, welchem das gehobene Hinderniß unbekannt ist.

Die Revalidation ist, wie oben bemerkt, eine wirkliche Eheschließung, dazu gehört aber die freie Einwilligung nicht bloß eines, sondern beider Kontrahenten; folglich müssen bei der Revalidation beide Scheineheleute wissen, daß ihre bisherige Ehe ungiltig war, und daß dieselbe nur giltig werden kann durch eine neue Konsenserklärung. Wenn daher nur dem einen Kontrahenten das Hinderniß und die Ungiltigkeit der Ehe bekannt ist, so muß auch dem andern nichtwissenden Theile, wenn auch nicht gerade das Hinderniß selbst, so doch wenigstens die bisherige Ungiltigkeit der ehelichen Verbindung bekannt gegeben werden, wenn durch die Revalidation eine wirkliche Ehe entstehen soll. Was schon aus dem Begriffe der Revalidation hervorgeht, ist überdies noch ausdrücklich in allen Dispensmandaten der römischen Pönitentiarie vorgeschrieben — in der bekannten Klausel nämlich: „Dicta muliere de nullitate prioris consensus certiorata, sed ita caute, ut latoris delictum nunquam detegatur.“ Diese Vorschrift, schreibt Dr. Schulte, ist eine unerläßliche Bedingung für die Giltigkeit der ertheilten Dispens, nicht etwa nur eine Bedingung für den Fall, wo eine Befolgung möglich wäre, für andere Fälle aber nur eine Anweisung, bloße Ermahnung[1]. — Diese Zertioration kann etwa so geschehen: Der wissende Scheingatte erklärt dem andern unumwunden: „Ich habe nicht nach kirchlicher Vorschrift (rite) in unsere Ehe eingewilligt, weßhalb es nach dem Rathe meines Beichtvaters nothwendig ist, daß wir den Ehekonsens erneuern.“ Ist der nun aufgeklärte Scheingatte dazu bereit, so steht der beiderseitigen Konsenserneuerung kein weiteres Hinderniß im Wege, quia, ut S. Ligorius[2] scribit, consensus datus a parte inscia in hoc casu jam non penderet a primo; et recte potest sine mendacio dici, quod consensus nullus, cum contractus sit nullus, non est verus consensus, et aliunde conjux ignarus impedimenti cognoscit matrimonii nullitatem.

V. Schwierigkeiten dieser Zertioration.

Es springt in die Augen, daß die Ausführung der genannten Klausel, welche die Aufklärung des unwissenden Scheingatten vorschreibt, wohl in den meisten Fällen mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Dieselbe fordert zwar nicht die Mittheilung des Nichtigkeitsgrundes der Ehe an den unwissenden Theil; im Gegentheile betont dieselbe ausdrücklich, diese Mittheilung der Ungiltigkeit der Ehe möge so vorsichtig geschehen,

[1] E.-R. S. 345. [2] Theol. mor. VI. 6. Nr. 1114.

auf daß der unkundige Scheingatte das delictum latoris (den Grund der Ungiltigkeit der Ehe) nicht erfahre; aber, fragen wir: Wird der unwissende Gatte, wenn er so von der Ungiltigkeit der Ehe Kenntniß erlangt, sich damit begnügen? Wird er nicht auch die Ursache erfahren wollen? Nicht selten wird es geschehen, daß der nun aufgeklärte Theil diese Gelegenheit mit Freuden benützt, um sich anderweitig zu verheirathen, wodurch die Erziehung der schon vorhandenen Kinder gefährdet und Veranlassung zu einem öffentlichen schweren Aergerniß gegeben würde.

Die Kanonisten und Moralisten haben für solche Fälle verschiedene Auskunftsmittel in Vorschlag gebracht, aber dieselben müssen als nicht ausreichend betrachtet werden, z. B. der wissende Gatte erkläre dem unkundigen: „Ich argwohne, es möchte unsere Ehe nicht vorschriftmäßig abgeschlossen sein; darum wollen wir zu meiner Beruhigung die Einwilligung in dieselbe erneuern"; oder: „Fürwahr, ich liebe dich so sehr, daß, wenn nicht die Ehe zwischen uns bereits bestände, ich dich zum Ehegatten nehmen würde, sowie ich dich jetzt dazu nehme. Thust du dasselbe auch deinerseits?" oder der wissende Gatte wohne dem unwissenden „affectu maritali" bei, und da man voraussetzen müsse, daß derselbe die Kopula gleichfalls „affectu maritali" vornehme, so könne dies als gegenseitige Konsenserneuerung gelten[1].

Da bei diesem Verfahren der unkundige Theil die Nichtigkeit seiner Ehe gar nicht erfährt, so hat die neue Einwilligung in seinen Augen nicht den Zweck und darum auch nicht die Kraft, die nichtige Ehe zu revalidiren, sie ist höchstens eine Erneuerung des ursprünglichen Konsenses, und dieser war ja eben ungiltig. Auch läßt sich noch immer sehr bezweifeln, ob die gleiche bejahende Antwort des unwissenden Gatten erfolgt sein würde, wenn er wirklich gewußt hätte, daß seine bisherige Ehe ungiltig gewesen sei, und es sich jetzt um deren wirkliche Abschließung handle[2]. — Wenn mit Grund zu befürchten ist, es möchte der unkundige Gatte die Konsenserneuerung verweigern, oder wenn das Hinderniß in der außerehelichen affinitas antecedens besteht, durch deren Bekanntwerden voraussichtlich zwischen den Gatten und Familien Streitigkeiten entstehen werden — wird der Pfarrer oder Beichtvater an den Ordinarius berichten, ihm die ganze Sachlage (natürlich tectis nominibus) auseinandersetzen, und die nöthigen Instruktionen abwarten. Der Bischof wird unter Umständen zum letzten und einzig sicheren Auskunftsmittel seine Zuflucht nehmen, d. h. er wird sich an die römische Pönitentiarie wenden mit der Bitte um dispensatio in radice matrimonii, i. e. dispensatio a renovatione consensus conjugalis, eine Dispens, welche heute für solche schwierige

[1] Knopp, S. 504. Kutschker, V. S. 320 ff.

[2] Dr. Kober im Kirchenlexikon. 1. Aufl. IX. S. 250.

Fälle nicht sehr schwer zu erlangen ist. Auch wird heute nicht selten dadurch geholfen, daß der Dispensklausel über die Nothwendigkeit der Zertioration des andern Scheingatten in Betreff der Ungiltigkeit der Ehe beigefügt[1] wird: „Et quatenus haec certioratio (Mittheilung der Ungiltigkeit der Ehe an den nichtwissenden Gatten) absque gravi periculo fieri nequeat (also im Falle moralischer Unmöglichkeit), renovato consensu juxta regulas a probatis auctoribus traditas“ (und nach diesen genügt im Falle der dringendsten Nothwendigkeit einseitige Konsenserneuerung, wenn der andere, nichtwissende Theil bei seinem ersten naturrechtlich giltigen Konsens noch beharrt). Wenn aber dieselbe nicht erlangt werden kann und auch von der strengen Forderung der certioratio alterius partis de nullitate matrimonii nicht abgegangen wird, so wird man im Falle der dringendsten Nothwendigkeit den Rath des hl. Liguori (VI. nr. 1116) befolgen. Derselbe lehrt nämlich, si ex manifestatione nullitatis consensus maximum timeatur incommodum, si conjux impedimenti conscius non possit evitare redditionem debiti absque periculo scandali, tunc secundum aliquos scriptores sisti posse in sola renovatione consensus ex parte unius, altera parte manente in consensu prius dato; nam ecclesiam, cum moraliter impossibilia nolit praescribere, defectum, si quis est, quem possit supplere, revera supplere putandam esse. Potest autem non solum consensum novum, sed etiam consensum prius datum et vera intentione perseverantem pro legitimo accipere. Im Anschluß hieran schreibt Lehmkuhl (II. p. 587 nr. 826): „. . . consultum erit, statim sanationem in radice a legitimo superiore petere aut saltem eum monere, renovationem consensus impetrari vix posse; at si neque petitionis neque adjectae monitionis ratio habetur, propter sententiam illam, quam S. Liguori l. c. in tali casu necessitatis censet „probabilem“, videtur legali voluntate S. Pontificis id ex parte concedi, quod expressa voluntate negabatur, secundum axioma: in probabilitate juris supplet ecclesia id, quod a sua potestate pendet, si forte illa probabilis opinio falsa sit.“

VI. Revalidation bei einem privatrechtlichen Ehehindernisse.

Ist die Ehe wegen eines privatrechtlichen Hindernisses ungiltig, so genügt es in diesem höchst schwierigen Falle nach der österr. Anweisung[2] (S. 19) und den angesehensten Moralisten zur Revalidation, wenn der jetzt wissende Theil, welcher das erste Mal wegen Irrthums oder Furcht nicht wahrhaft konsentirt hat, nun nach erkanntem Irrthum bezw. nach

[1] Archiv, Bd. 43 S. 23. [2] §§. 92. 93.

erlangter voller Freiheit, den Konsens durch Wort oder That allein erneuert, da des Mitkontrahenten Konsens rechtlich noch fortbesteht. Um aber jeden Zweifel über die erfolgte Einwilligung auszuschließen, ist es in solch schwierigen Fällen nur *gerathen*[1], daß beide Theile vor Pfarrer und Zeugen die Einwilligung erneuern; doch soll hiervon bei begründeter Besorgniß von Aergerniß oder Gefährdung der Ehe Abstand genommen werden.

S. Liguori[2]: „Quaeritur an si unus ficte vel ex metu contraxit matrimonium, debeat certiorem facere alterum conjugem de matrimonii nullitate, si postea velit illud revalidare? Prima sententia affirmat. Secunda sententia tamen communis et verior docet sufficere, quod tantum ficte consentiens vel metum passus suum ponat consensum."

Nach Sanchez[3] genügt in solchem Fall die einseitige Konsenserneuerung des Gatten, bei welchem die Einwilligung fehlte, aus dem Grund, weil ja der Konsens des einen Gatten, wie vorausgesetzt wird, schon vorhanden ist; folglich reicht es hin, wenn der andere nachher seine Einwilligung gibt. Es ist ja nicht nothwendig, daß beide Kontrahenten den Konsens in einem und demselben Moment setzen, wenn wenigstens Ein Theil zur Eheschließung fähig ist.

§. 36.

Eine außerordentliche Art der Revalidation der Ehe mittelst der dispensatio oder sanatio matrimonii in radice.

I. Begriff.

Die dispensatio oder sanatio matrimonii in radice ist das letzte Auskunftsmittel, durch welches das Oberhaupt der Kirche in sehr schwierigen Fällen, wo man durch die einfache Dispensation nicht zum Ziel gelangen kann, auf Grund seiner apostolischen Machtvollkommenheit Abhilfe verschafft.

Ist die Ehe mit einem *positivrechtlichen* Hinderniße eingegangen worden und liegt Grund vor zu befürchten, einer der Scheingatten oder beide möchten, falls ihnen das obwaltende Ehehinderniß bekannt würde, die Konsenserneuerung nicht vornehmen, so kann der Papst den bei der ungiltigen Eheschließung von beiden Kontrahenten abgegebenen Konsens als ausreichend zum giltigen Fortbestande der Ehe erklären. Dies be-

[1] Oesterr. Anweis. §. 93.

[2] Theolog. moral. VI. 6. nr. 1114. Scavini, III. p. 702.

[3] Aichner, Compend. p. 630.

zeichnet man mit dem Ausdrucke „dispensare in radice matrimonii“ oder „sanare matrimonium in radice“.

Man versteht darunter jenen Akt des Papstes, durch welchen alle Wirkungen einer wegen eines kirchlichen Hindernisses ungiltig geschlossenen Ehe bis zum Moment ihrer Eheschließung (radix matrimonii) vollständig beseitigt, die Kinder für vollständigst legitim erklärt, und die Gatten mit Rücksicht auf den bei der ungiltigen Eheschließung erklärten, nach natürlichem Recht giltigen Konsens von der sonst nothwendigen Konsenserneuerung dispensirt werden[1].

II. Wirkungen.

1) Diese außerordentliche Dispensation erklärt per fictionem juris das damals der giltigen Eheschließung entgegengestandene kirchengesetzliche Impediment als wie nie dagewesen. 2) Sie heilt den Fehler des Konsenses; denn da der Konsens nur wegen des kirchlichen Hindernisses, welches nun wie nie dagewesen angesehen wird, ungiltig war, nach dem natürlichen Recht aber giltig gewesen wäre, so erlangt er nach Hebung des Hindernisses auch wieder seine naturrechtliche Geltung, folglich ist auch keine Erneuerung desselben nothwendig. 3) Sie macht die Ehe giltig. 4) Sie legitimirt die Kinder auf die vollständigste Weise.

III. Juristisches Fundament.

Die Dispensatio in radice kommt nur bei kirchlichen Hindernissen vor. Wären dieselben nicht aufgestellt worden, so hätten die betreffenden Personen eine giltige Ehe schließen können, weil ihr Konsens nach dem natürlichen Recht giltig und nur wegen des kirchlichen Rechtes ungiltig ist. Durch diese Dispens fällt das betreffende Hinderniß (Verwandtschaft, Schwägerschaft), aber auch das andere der Klandestinität fort, und jetzt kann der schon einmal gesetzte, und noch fortdauernde natürliche Konsens seine Wirkung äußern, d. h. die Ehe erzeugen. Noch besonders hervorheben wollen wir, daß durch diese eigenthümliche Dispens nicht vom Konsens dispensirt wird, (die Ehe kann nur durch den Konsens zur Existenz gelangen), sondern, da der nach natürlichem Recht erforderliche Konsens noch vorhanden ist, nur von der Erneuerung desselben[2].

---

[1] Kutschker, V. S. 350. Gerlach, S. 304. Schulte, S. 390 ff. Knopp, S. 508. Braun im Archiv, Bd. 43 S. 8 ff.

[2] Haringer, S. 313.

IV. Bedingungen der Zulässigkeit der dispensatio in radice matrimonii.

Die dispensatio in radice kann nur unter folgenden Bedingungen oder Voraussetzungen ertheilt werden:

1. Das obwaltende Ehehinderniß muß ein positiv-kirchenrechtliches und zwar ein solches sein, von dem der Papst überhaupt zu dispensiren pflegt. Dies ist aber nicht der Fall bei den positiven Ehehindernissen des ordo und des votum solemne; folglich würde das Oberhaupt der Kirche zur Revalidation einer mit einem solchen Hindernisse behafteten nichtigen Verbindung auch keine dispensatio in radice ertheilen. Damit sagen wir nicht, daß ihm die Befugniß dazu abgeht; nein, er könnte auch in diesem Falle diese außerordentliche Gnade spenden, aber er will aus naheliegenden Gründen von seiner Gewalt keinen Gebrauch machen.

Ehen, welche mit einem auf dem natürlichen oder göttlichen Rechte beruhenden Hindernisse abgeschlossen wurden, können in keinem Falle per dispensationem in radice revalidirt werden.

2. Die bisherige Verbindung der Scheingatten muß den äußeren Schein einer rechtmäßigen Ehe an sich tragen.

Eine Verbindung, welche vor dem Publikum als Konkubinat gelten würde, könnte auf diese Weise nicht sanirt werden.

3. Der von beiden Kontrahenten im Ernste und in Wahrheit gegebene Ehekonsens darf inzwischen von keinem zurückgenommen worden sein, sondern muß bei beiden noch fortdauern.

Die dispensatio in radice kann darum nicht ertheilt werden, wenn der Scheingatte, dem die Ungiltigkeit seiner Ehe bekannt ist, damit nicht übereinstimmt, oder wenn die Gatten bereits geschieden sind.

4. Die Scheinehe muß bona fide geschlossen worden sein.

Wenn beide Theile wußten, daß sie mit einander keine giltige Ehe eingehen konnten, und dennoch mit einander kontrahirten, so kann fragliche Verbindung nicht per dispensationem in radice revalidirt werden, quia nullum, nequidem naturalem consensum in matrimonium habuerint [1].

5. Es muß eine sehr dringende Ursache vorliegen.

Als solche sehr dringende Ursachen werden bezeichnet:

a) Wenn die Ehe oder das eheliche Glück gefährdet würde, falls beide Scheineheleute bezw. ein Scheingatte von der bisherigen Ungiltigkeit der ehelichen Verbindung Kenntniß erlangten.

---

[1] Eichstädter Pastoralinstruktion S. 344.

Oesterr. Anweis.[1]: „Sollte ernstlich zu besorgen sein, daß die Gatten oder einer von ihnen die Entdeckung des Hindernisses mißbrauchen würden, um die Auflösung der Verbindung zu erlangen, so müßte bei dem heiligen Stuhle um Heilung der Ehe in der Wurzel nachgesucht werden."

b) Wenn ein Gatte sich zur Konsenserneuerung in facie Ecclesiae nicht bewegen läßt, gleichwohl aber die Ehe fortsetzen will, z. B. bei bloßen Zivilehen.

c) Wenn das Ehehinderniß nur einem Theile bekannt ist und dem andern unkundigen Theile ohne großen Nachtheil oder Aergerniß nicht mitgetheilt werden kann, wie dies z. B. beim impedimentum affinitatis ex copula illicita der Fall ist.

d) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, die Ehegatten von der Ungiltigkeit ihrer Ehe nicht in Kenntniß zu setzen, z. B. wenn der Bischof ungiltig dispensirt hätte.

Daraus sehen wir, daß die dispensatio in radice selbst in dem Fall ertheilt werden kann, wo beide Gatten von dem ihrer Ehe entgegenstehenden Impediment keine Kenntniß haben. Ja, in dem Referate super causa Pragensi vom Jahre 1720 heißt es, daß die dispensatio in radice (z. B. behufs Erlangung der legitimatio plenissima) selbst dann noch statthaft sei, wenn einer von beiden Scheingatten in dem guten Glauben seiner Ehe bereits gestorben ist.

Es wäre dies freilich weniger eine sanatio matrimonii als vielmehr eine Heilung der kranken Wirkungen der ungiltigen Verbindung hauptsächlich rücksichtlich der Kinder — wie wenn jene Verbindung von Anfang an giltig gewesen wäre, so daß ein solcher Sohn z. B. Kardinal werden könnte.

V. Beispiele von solchen Dispensertheilungen.

Die Dispensen in radice matrimonii werden hauptsächlich dann ertheilt, wenn im Drange allgemeiner Uebelstände, z. B. bei einer unrichtigen Kirchenpraxis oder kirchenfeindlichen Staatsgesetzgebung, die Schließung einer großen Anzahl ungiltiger Ehen stattgefunden hat[2]. (Dispensationen im großen Maßstabe.)

Gewiß gibt es viele Diözesen, bemerkt Dr. Uhrig, wo wegen unrichtiger Praxis bezüglich der Trauung vom eigenen Pfarrer (parochus proprius) unzählige Ehen ungiltig sind. Da kann nur die sanatio in radice helfen.

Aber auch für einzelnen Ehen, wie schon bemerkt, werden diese Dispensen verliehen, namentlich dann, wenn mit gutem Grunde zu befürchten steht, es möchte einer von den Scheingatten, falls er von der Ungiltigkeit der Ehe Kenntniß erlangt, seine Verbindung nicht durch Konsens-

[1] §§. 80. 189. [2] Uhrig, E.-R. S. 724.

erneuerung revalidiren, sondern deren Nichtigkeit imploriren; oder wenn die in einer solchen Ehe geborenen Kinder rechtlich für ebenso legitim gehalten werden wollen, wie die Kinder, welche aus einer von Anfang an giltigen Ehe entsprossen sind. Doch zu diesem letzteren Zwecke (zur Erlangung der vollständigen Legitimität) wird heutzutage diese Dispense selten nachgesucht, cum, ut Carrière docet, dispensatio in radice non legitimet filios in ordine civili, et legitimatio in ordine ecclesiastico alia via obtineri possit. — Das erste Beispiel einer dispensatio oder sanatio matrimonii in radice kommt vor unter Bonifazius VIII. Später haben Gregor XIII., Klemens VIII., Klemens IX., Klemens XI. und Klemens XII. dieses Auskunftsmittel angewendet. Auch die sog. Benediktina vom Jahre 1741 über die Mischehen in Holland und dem föderirten Belgien kann als eine solche dispensatio in radice angesehen werden. Später ertheilte Pius VI. eine solche Dispensation, als der Kurfürst Klemens Wenzeslaus von Trier (nach dem Emser Kongreß) aus eigener Macht, also ungiltig, dispensirt hatte. Auch Pius VII. hat den französischen Bischöfen die Fakultät verliehen, die während der Revolutionszeit eingegangenen bloß bürgerlichen Ehen in der Wurzel zu heilen. Derselbe Papst gab im Jahre 1820 dem Bischofe von Poitiers die Vollmacht, bei den in der sog. Petit Église eingegangenen Ehen in radice zu dispensiren. Deßgleichen hat Pius VIII. den Bischöfen der Kölner Kirchenprovinz (Köln, Trier, Münster und Paderborn) im Jahre 1830 die Vollmacht gegeben, alle bis dahin bloß vor dem akatholischen Pfarrer abgeschlossenen und darum kirchlich ungiltigen Mischehen in radice zu saniren. Pius IX. hat im Jahre 1856 den Bischöfen der österreichischen Monarchie die Fakultät verliehen, alle Ehen in der Wurzel zu heilen, welche darum ungiltig geschlossen waren, weil ein nicht vom Zivilrecht anerkanntes trennendes Impediment im Wege stand[1].

VI. Vollzug der Dispense.

Es ist hier vor Allem zu unterscheiden, ob das obwaltende Impediment beiden Scheingatten oder nur einem Theile bekannt ist oder nicht.

Ist dasselbe beiden Gatten unbekannt, so sollen sie in der Regel auch darüber nicht aufgeklärt, sondern in bona fide belassen werden. Ist aber beiden Scheineheleuten oder auch nur einem Theile das Hinderniß und damit auch die Ungiltigkeit der Ehe bekannt, so wird der Pfarrer oder Beichtvater dem oder den Gatten zur Gewissensberuhigung die in der Wurzel heilende Dispens, und zwar, je nachdem das Ehehinderniß geheim oder offenkundig ist, im Beichtstuhl oder außer demselben, verkünden.

[1] Schulte, E.-R. S. 395. Phillips, Lb. S. 1101. Kutschker, E.-R. V. S. 362 ff.

Ist die Dispense im Beichtstuhle (in foro interno, conscientiae) zu exequiren, so kann man folgende Absolutionsformel gebrauchen: Ego, potestate Apostolica mihi specialiter et expresse demandata, matrimonium a te N . . . cum N . . . in consensu adhuc permanente nulliter contractum in radice ejus sano et consolido prolemque susceptam et suscipiendam legitimam declaro in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen. — Deinde: Passio Domini nostri etc.

Ist die Dispens pro foro externo ertheilt worden, so hat der Mandatexekutor über das Geschehene Akt aufzunehmen und darin zugleich anzugeben, auf welche Weise über den Fortbestand des Ehekonsenses Gewißheit gewonnen worden ist[1].

VII. Formulare.

1. Hochwürdigstes bischöfliches Ordinariat!

Die gehorsamst beigeschlossenen Akten beweisen die Ungiltigkeit der zwischen N. N. und N. N. am . . . zu . . . geschlossenen Ehe, aus welcher bereits fünf Kinder entsproßten, von denen noch vier am Leben sind. Das gehorsamst gefertigte Pfarramt muß leider sehr befürchten, daß im Falle der Einleitung einer einfachen Konvalidation der Ehemann durch Aufreizungen von fremder Seite sich zu böswilligen Umtrieben behufs Auflösung des Ehebandes werde verleiten lassen. Diese seine Besorgniß entspringt aus nachstehenden wahrheitsgetreu dargelegten Gründen: (Angabe der Gründe). Das gehorsamst gefertigte Pfarramt, welches des unvorgreiflichen Dafürhaltens ist, daß in diesem Falle nur durch Erwirkung einer dispensatio (sanatio) in radice weiterem Uebel vorgebeugt werden könne, erstattet hierüber pflichtschuldige Anzeige mit der ehrerbietigsten Bitte um gnädigste Einleitung jener Verfügung, welche nach hohem Ermessen geeignet erscheine, die böswillige Gefährdung des Ehebandes wirksam hintanzuhalten, indem nachstehende Gründe die Herstellung eines sicheren Fortbestandes der Ehe sehr wünschenswerth machen. (Angabe der Gründe: 1., 2., 3. ꝛc.)

N., den 1. Juli 18 . . Katholisches Pfarramt.
N., Vikar.

2. Bei lateinischer Darstellung kann man nach Exposition des Ehehindernisses etwa so fortfahren: Cum tamen ex rerum circumstantiis graviter timendum sit, ne conjux impedimenti hucusque ignarus, si fors de nullitate prioris consensus certior redderetur, hac certioratione malevole tum ad molestias gravissimas putatae suae uxori parandas tum ad matrimonii, cujus nullitas foris a nemine ullo

[1] Knopp, E.-R. S. 512 f.

scitur, vinculum dissolvendum in summum prolium susceptarum incommodum et cum scandalo plorabili abuteretur; hinc humillime petitur, ut Reverendissimus Ordinariatus ad praecavenda tam atrocia mala de sanatione (dispensatione) in radice aut de alio opportuniori remedio gratiosissime providere dignetur.

D. Ehescheidung und Eheprozeß.

§. 37.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Begriff der Ehescheidung.

Unter Ehescheidung versteht man: 1) die wirkliche Auflösung des Ehebandes (divortium quoad vinculum), wodurch beide Gatten wieder frei und ledig werden; 2) die bloße Aufhebung der Verpflichtung zum ehelichen Zusammenleben, die Scheidung von Tisch und Bett (separatio quoad mensam et thorum), wo das Eheband selbst fortbestehen bleibt; 3) die Ungiltigkeitserklärung einer mit einem trennenden Ehehinderniß eingegangenen Verbindung (sententia nullitatis matrimonii). Letztere kann aber nur in sehr uneigentlichem Sinne „Ehescheidung" genannt werden; denn in Wirklichkeit wird nichts geschieden, weil nichts mit einander verbunden war, es ist vielmehr nur die gerichtliche Erklärung, daß eine Ehe wegen eines trennenden Hindernisses niemals bestanden hat, daß folglich die betreffenden Personen nur scheinbare und nicht wirkliche Eheleute gewesen sind.

Nach der deutschen Zivilprozeßordnung vom 1. Okt. 1879 §. 592 versteht man unter Ehescheidungsklage die Klage auf Auflösung des Bandes der Ehe oder auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett; unter Ungiltigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus irgend einem Grunde, welcher nicht von Amtswegen geltend gemacht werden kann; unter Nichtigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann.

II. Unauflöslichkeit des Ehebandes.

Es ist Dogma[1], daß jede giltig geschlossene und konsummirte christliche Ehe absolut unauflöslich ist, d. h. dem Bande nach nur durch den

[1] Trident. sess. XXIV. can. 7. Luc. 16, 18. Marc. 10, 9. 1 Cor. 7, 10, 11.

Tod eines Gatten aufgelöst werden kann. Das Band einer solchen Ehe kann also in keinem Falle, folglich auch nicht in casu adulterii gelöst werden. Demgemäß muß ein Ehe, welche ein Protestant mit einer von der protestantischen Kirchenbehörde geschiedenen Protestantin bei Lebzeiten ihres früheren Gatten schließt, in foro ecclesiae für null und nichtig erklärt werden, wenn diese Verbindung z. B. bei Rückkehr eines Gatten zur katholischen Kirche vor dem kirchlichen Ehegerichte zur Sprache kommt. Das Gleiche ist natürlich der Fall, wenn ein Katholik mit einer geschiedenen Protestantin eine Ehe eingeht, gleichviel, aus welchem Grunde, ob wegen Ehebruchs oder aus einer andern Ursache die Absonderung ausgesprochen worden wäre. Eine solche Verbindung müßte gleichfalls für ungültig erklärt werden.

III. Auflöslichkeit des Ehebandes.

1) Es ist Dogma, daß eine vom Christen giltig geschlossene und vollzogene Ehe durch den Tod und nur durch den Tod des Einen Kontrahenten aufgelöst werden kann. (Siehe oben.)

2) Es ist gleichfalls Dogma [1], daß eine von Christen giltig eingegangene, aber noch nicht vollzogene Ehe auch durch Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes seitens eines Ehetheils aufgelöst wird. (S. 165.)

3) Es ist Lehre des apostolischen Stuhles, daß eine giltig eingegangene, aber durch die Kopula noch nicht vollzogene christliche Ehe auch durch päpstliche Dispens aufgelöst werden kann. (S. 167.)

4) Es ist gleichfalls Lehre des apostolischen Stuhles, daß eine von Ungläubigen (Juden, Türken und Heiden) giltig geschlossene und durch die copula carnalis konsummirte Ehe dem Bande nach aufgelöst wird — durch Eingehung einer neuen Ehe von Seite des zum Christenthum bekehrten Ehegatten, wenn der im Juden- oder Heidenthum verbleibende andere Gatte die eheliche Gemeinschaft entweder gar nicht oder doch nicht sine contumelia creatoris fortsetzen will. (S. 139.)

IV. Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

1) Es ist Dogma, daß die (streitigen) Ehesachen vor den kirchlichen Richter gehören, dem es allein zusteht, darüber zu entscheiden, ob eine Ehe giltig oder ungiltig ist, ob ein kanonischer Grund zur Scheidung von Tisch und Bett vorliegt oder nicht.

a) Tridentinum [2]: „Si quis dixerit, causas matrimoniales (quae scilicet rationem habent ad matrimonii separationem vel dissolutionem) non (omnes) spectare ad (solos) judices ecclesiasticos,

[1] Sess. XXIV. can. 6. [2] Sess. XXIV. can. 12.

anathema sit." — b) Oesterr. Anweis. §. 95: „Die Ehesachen gehören vor den kirchlichen Richter, welchem es allein zusteht, über die Giltigkeit der Ehe und die aus derselben entspringenden Pflichten das Urtheil zu fällen." — c) Das apostolische Schreiben des Papstes Pius VI. vom 16. Sept. 1788 an den Bischof von Motula in Neapel, welcher sich angemaßt hatte, in der Eigenschaft eines königlichen Kommissärs in einer Ehesache (ob viri impotentiam) einen richterlichen Spruch zu fällen. Dasselbe weist den Bischof mit scharfen Worten zurecht, und erklärt dessen richterlichen Spruch für null und nichtig, da nur die Kirche und zwar ex potestate propria in einer das Eheband betreffenden Sache das Richteramt ausüben kann. Es ist Dogma, lautet das berühmte Schreiben, daß die Ehe, welche vor Ankunft Christi nichts anderes als ein gewisser indissolubler Vertrag war, nach der Ankunft Christi als eines von den sieben Sakramenten des evangelischen Gesetzes von Christus dem Herrn eingesetzt worden sei, wie der heilige Kirchenrath von Trient gegen die häretischen und gottlosen Menschen bei Strafe des Anathems definirt hat. Hieraus ergibt sich, daß der Kirche, welcher die ganze Sorge für die Sakramente anvertraut ist, allein alles Recht und alle Gewalt zustehe, die Form für diesen Vertrag, der zur höheren Würde des Sakramentes erhoben wurde, zu bezeichnen, und folglich auch über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehen das Urtheil zu fällen . . . Es ist uns nicht unbekannt, daß gewisse Leute, die der Fürstengewalt zu viele Rechte zuschreiben, die Worte dieses Kanons sophistisch auslegen und behaupten, das Tridentinum sage nur, daß Ehesachen vor das geistliche Gericht gehören, nicht aber, daß alle Ehesachen bloß vor das geistliche Gericht gehören, und daher könnten die weltlichen Richter immerhin über jene Ehefragen entscheiden, wo es sich um das bloße Faktum handelt (causae matrimoniales, quae sunt meri facti). Aber diese trügerische und sophistische Auslegung entbehrt, wie wir wissen, jeden Grundes . . . Alle Kanonisten, selbst die der Kirche weniger hold sind, stimmen, wie van Espen bezeugt, darin überein, daß die auf die Sakramente bezüglichen Sachen rein kirchlich sind, und daß sie, was ihre Substanz betrifft, einzig und allein vor den geistlichen Richter gehören, und daß der weltliche Richter nichts über ihre Giltigkeit oder Ungiltigkeit bestimmen kann, weil diese ihrer Natur nach rein geistlich sind (eo quod hae ex natura sua sint mere spirituales). Und in der That, falls die Giltigkeit der Ehe selbst in Frage kommt, ist nur der geistliche Richter kompetent und er allein kann über diese Frage urtheilen . . . Offenbar ist die Wunde, die du dem Ansehen der Kirche geschlagen hast, und augenscheinlich ist es auch, daß deine Handlungen ungiltig sind. Der delegirte Richter kann keine höhere Gewalt haben, als der Delegirende selbst hat. Wie aber ein Urtheilsspruch, den etwa ein Laienrichter gefällt, eitel und ungiltig gewesen wäre, da er aller geistlichen Jurisdiktion entbehrt, so muß auch der Urtheilsspruch des von ihm delegirten Richters ganz ungiltig und eitel sein, da niemand einem andern eine höhere Gewalt übertragen kann,

als er selber hat. Du kennst jenen Kanon des Tridentinums, wornach alle jene das Anathem trifft, welche leugnen, daß die Ehesachen vor den geistlichen Richter gehören. Zu diesen Leugnern gehören aber nicht bloß die, welche lehren, der weltlichen Gewalt komme das Gesetzgebungsrecht in Ehesachen zu, sondern auch die, welche von einem Laien ein Amt übernehmen und als königliche Kommissäre (regii delegati) über die Ungiltigkeit einer Ehe ein Urtheil fällen. — d) Das Antwortschreiben des Papstes Pius VII. vom 10. August 1819 auf die von den protestantischen deutschen Fürsten vorgelegte sog. Deklaration. Es heißt darin unter Anderem: Bei näherer Prüfung des 6. Artikels der Deklaration hat der heilige Vater bemerkt (so sagt nämlich der Kardinalstaatssekretär Consalvi, der im Auftrage des Papstes schreibt), daß man die Absicht hat, den Bischöfen das ihnen zustehende Recht zu rauben, über die kirchlichen Sachen und insbesondere über die Ehesachen zu erkennen. Der heilige Vater kann nicht verbergen, daß er hinlänglich sichere Beweise habe, daß man den Bischöfen das Recht, den größten Theil der kirchlichen Sachen zu entscheiden, nicht zugestehen, sondern sie der Kompetenz der Zivilgewalt unterwerfen will. Seine Heiligkeit mußte sich in dieser Idee durch die Bemerkung bestärken, daß man in dem erwähnten Punkte der Deklaration nicht bloß das Wort „ecclesiasticis“ vermieden und dafür „spiritualibus“ gesetzt hat, welches nach den jetzt herrschenden Begriffen sich lediglich auf Gewissenssachen bezieht, sondern daß sogar auch das Wort „causis“ vermieden und dafür das Wort „rebus“ substituirt worden ist. Wenn die protestantischen Fürsten und Staaten nicht als Prinzip anerkennen wollen, daß die Entscheidung der kirchlichen und besonders der Ehesachen den Bischöfen zusteht, so kann der heilige Vater dies nur beklagen und mißbilligen; aber wenn man so weit geht, zu verlangen, daß selbst das Oberhaupt der Kirche die Rechte des Episkopates zerstören, das kanonische Recht gänzlich über den Haufen werfen und die Vertheidigung eines dogmatischen Kanons des tridentinischen Konzils aufgeben soll, so wird Se. Heiligkeit um keinen Preis sich hiezu verstehen. Da es nun ein Dogma des katholischen Glaubens ist, daß die Ehesachen vor den geistlichen Richter gehören, so kann der heilige Vater weder von der durch das tridentinische Konzil im Kanon 12 der 24. Sitzung geheiligten Benennung „causas matrimoniales“, noch von der andern „causas ecclesiasticas“ abgehen und dafür jene „res spirituales“ annehmen, welche, wie jeder aufrichtige Mann wird bekennen müssen, dahin geht, die Rechte des Episkopates zu zerstören, und, wie schon oben gesagt worden ist, das kanonische Recht über den Haufen zu werfen. — e) Pius VIII. schreibt in seiner Enzyklika vom 24. Mai 1829 an die Bischöfe der gesammten Welt: Die Ehe ist nicht den irdischen, sondern den heiligen Dingen beizuzählen, und deßhalb unterliegt sie ganz und gar (omnino) der Kirche. — Denselben Grundsatz verkündet auch Gregor XVI. in seiner Enzyklika vom 15. August 1832. — f) Pius IX. kondemnirte unterm 22. August 1851 mehrere von dem Turiner Professor Johann Nuytz

anathema sit." — b) Oesterr. Anweis. §. 95: „Die Ehesachen gehören vor den kirchlichen Richter, welchem es allein zusteht, über die Giltigkeit der Ehe und die aus derselben entspringenden Pflichten das Urtheil zu fällen." — c) Das apostolische Schreiben des Papstes Pius VI. vom 16. Sept. 1788 an den Bischof von Motula in Neapel, welcher sich angemaßt hatte, in der Eigenschaft eines königlichen Kommissärs in einer Ehesache (ob viri impotentiam) einen richterlichen Spruch zu fällen. Dasselbe weist den Bischof mit scharfen Worten zurecht, und erklärt dessen richterlichen Spruch für null und nichtig, da nur die Kirche und zwar ex potestate propria in einer das Eheband betreffenden Sache das Richteramt ausüben kann. Es ist Dogma, lautet das berühmte Schreiben, daß die Ehe, welche vor Ankunft Christi nichts anderes als ein gewisser indissolubler Vertrag war, nach der Ankunft Christi als eines von den sieben Sakramenten des evangelischen Gesetzes von Christus dem Herrn eingesetzt worden sei, wie der heilige Kirchenrath von Trient gegen die häretischen und gottlosen Menschen bei Strafe des Anathems definirt hat. Hieraus ergibt sich, daß der Kirche, welcher die ganze Sorge für die Sakramente anvertraut ist, allein alles Recht und alle Gewalt zustehe, die Form für diesen Vertrag, der zur höheren Würde des Sakramentes erhoben wurde, zu bezeichnen, und folglich auch über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehen das Urtheil zu fällen . . . Es ist uns nicht unbekannt, daß gewisse Leute, die der Fürstengewalt zu viele Rechte zuschreiben, die Worte dieses Kanons sophistisch auslegen und behaupten, das Tridentinum sage nur, daß Ehesachen vor das geistliche Gericht gehören, nicht aber, daß alle Ehesachen bloß vor das geistliche Gericht gehören, und daher könnten die weltlichen Richter immerhin über jene Ehefragen entscheiden, wo es sich um das bloße Faktum handelt (causae matrimoniales, quae sunt meri facti). Aber diese trügerische und sophistische Auslegung entbehrt, wie wir wissen, jeden Grundes . . . Alle Kanonisten, selbst die der Kirche weniger hold sind, stimmen, wie van Espen bezeugt, darin überein, daß die auf die Sakramente bezüglichen Sachen rein kirchlich sind, und daß sie, was ihre Substanz betrifft, einzig und allein vor den geistlichen Richter gehören, und daß der weltliche Richter nichts über ihre Giltigkeit oder Ungiltigkeit bestimmen kann, weil diese ihrer Natur nach rein geistlich sind (eo quod hae ex natura sua sint mere spirituales). Und in der That, falls die Giltigkeit der Ehe selbst in Frage kommt, ist nur der geistliche Richter kompetent und er allein kann über diese Frage urtheilen . . . Offenbar ist die Wunde, die du dem Ansehen der Kirche geschlagen hast, und augenscheinlich ist es auch, daß deine Handlungen ungiltig sind. Der delegirte Richter kann keine höhere Gewalt haben, als der Delegirende selbst hat. Wie aber ein Urtheilsspruch, den etwa ein Laienrichter gefällt, eitel und ungiltig gewesen wäre, da er aller geistlichen Jurisdiktion entbehrt, so muß auch der Urtheilsspruch des von ihm delegirten Richters ganz ungiltig und eitel sein, da niemand einem andern eine höhere Gewalt übertragen kann,

als er selber hat. Du kennst jenen Kanon des Tridentinums, wornach alle jene das Anathem trifft, welche leugnen, daß die Ehesachen vor den geistlichen Richter gehören. Zu diesen Leugnern gehören aber nicht bloß die, welche lehren, der weltlichen Gewalt komme das Gesetzgebungsrecht in Ehesachen zu, sondern auch die, welche von einem Laien ein Amt übernehmen und als königliche Kommissäre (regii delegati) über die Ungiltigkeit einer Ehe ein Urtheil fällen. — d) Das Antwortschreiben des Papstes Pius VII. vom 10. August 1819 auf die von den protestantischen deutschen Fürsten vorgelegte sog. Deklaration. Es heißt darin unter Anderem: Bei näherer Prüfung des 6. Artikels der Deklaration hat der heilige Vater bemerkt (so sagt nämlich der Kardinalstaatssekretär Consalvi, der im Auftrage des Papstes schreibt), daß man die Absicht hat, den Bischöfen das ihnen zustehende Recht zu rauben, über die kirchlichen Sachen und insbesondere über die Ehesachen zu erkennen. Der heilige Vater kann nicht verbergen, daß er hinlänglich sichere Beweise habe, daß man den Bischöfen das Recht, den größten Theil der kirchlichen Sachen zu entscheiden, nicht zugestehen, sondern sie der Kompetenz der Zivilgewalt unterwerfen will. Seine Heiligkeit mußte sich in dieser Idee durch die Bemerkung bestärken, daß man in dem erwähnten Punkte der Deklaration nicht bloß das Wort „ecclesiasticis“ vermieden und dafür „spiritualibus“ gesetzt hat, welches nach den jetzt herrschenden Begriffen sich lediglich auf Gewissenssachen bezieht, sondern daß sogar auch das Wort „causis“ vermieden und dafür das Wort „rebus“ substituirt worden ist. Wenn die protestantischen Fürsten und Staaten nicht als Prinzip anerkennen wollen, daß die Entscheidung der kirchlichen und besonders der Ehesachen den Bischöfen zusteht, so kann der heilige Vater dies nur beklagen und mißbilligen; aber wenn man so weit geht, zu verlangen, daß selbst das Oberhaupt der Kirche die Rechte des Episkopates zerstören, das kanonische Recht gänzlich über den Haufen werfen und die Vertheidigung eines dogmatischen Kanons des tridentinischen Konzils aufgeben soll, so wird Se. Heiligkeit um keinen Preis sich hiezu verstehen. Da es nun ein Dogma des katholischen Glaubens ist, daß die Ehesachen vor den geistlichen Richter gehören, so kann der heilige Vater weder von der durch das tridentinische Konzil im Kanon 12 der 24. Sitzung geheiligten Benennung „causas matrimoniales“, noch von der andern „causas ecclesiasticas“ abgehen und dafür jene „res spirituales“ annehmen, welche, wie jeder aufrichtige Mann wird bekennen müssen, dahin geht, die Rechte des Episkopates zu zerstören, und, wie schon oben gesagt worden ist, das kanonische Recht über den Haufen zu werfen. — e) Pius VIII. schreibt in seiner Enzyklika vom 24. Mai 1829 an die Bischöfe der gesammten Welt: Die Ehe ist nicht den irdischen, sondern den heiligen Dingen beizuzählen, und deßhalb unterliegt sie ganz und gar (omnino) der Kirche. — Denselben Grundsatz verkündet auch Gregor XVI. in seiner Enzyklika vom 15. August 1832. — f) Pius IX. kondemnirte unterm 22. August 1851 mehrere von dem Turiner Professor Johann Nuytz

aufgestellte Sätze, darunter auch den Satz: Die Ehesachen (und Verlöbnisse) gehören ihrer Natur nach (suapte natura) vor das weltliche Gericht. Durch die Verurtheilung dieses Satzes hat der große Papst nur die Lehre des Tridentinums wieder eingeschärft. Allerdings gebraucht die Synode nicht den Ausdruck „ihrer Natur nach, suapte natura", aber es ist dieses Moment in dem 12. Kanon implicite enthalten, da derselbe rein dogmatischer Natur ist. So interpretiren auch die angeführten Päpste. — g) Leo XIII. im Rundschreiben vom 10. Febr. 1880: Denn da die Ehe Gott zum Urheber hat, und schon von Anbeginn in gewissem Sinne ein Vorbild der Menschwerdung Jesu Christi war, darum kommt ihr ein heiliger und religiöser Charakter zu, nicht von außen her, sondern ihrem Ursprung nach, nicht von Menschen empfangen, sondern von Natur gegeben . . . Da nun die Ehe ihrem Begriffe, ihrem Wesen nach und aus sich selbst etwas Heiliges ist, so ziemt es sich, daß sie geregelt und geordnet werde nicht durch die Befehle der Fürsten, sondern durch die göttliche Auktorität der Kirche, der allein die Lehrgewalt über das Heiligste zusteht. Sodann haben wir die Würde des Sakramentes in's Auge zu fassen, durch dessen Hinzutritt die Ehen der Christen den allerhöchsten Adel empfingen. Bezüglich der Sakramente aber Bestimmungen treffen und Gebote erlassen, gehört so recht eigentlich nach Christi Willen in das Gebiet der kirchlichen Rechte und Pflichten, daß es widersinnig wäre, auch nur den geringsten Theil ihrer Gewalt auf die weltlichen Regenten übertragen zu wollen. Einen besonders gewichtigen und sehr starken Beweis hiefür bietet endlich die Geschichte, durch die wir augenscheinlich belehrt werden, daß die Kirche die erwähnte gesetzgebende und richterliche Gewalt frei und ununterbrochen immer geübt hat selbst in jenen Zeiten, für welche eine Zustimmung oder Nachsicht der weltlichen Fürsten nur Thorheit und Unverstand annehmen kann. — h) Selbst Gegner der Kirche und des Christenthums bekennen, daß vom katholischen Standpunkte die Ehesachen nicht vor den weltlichen, sondern vor den geistlichen Richter gehören. So sagt z. B. Calvin: Nachdem die Päpstler dies (die Erhebung der Ehe zum Sakrament) einmal durchgesetzt hatten, zogen sie die Gerichtsbarkeit in Ehesachen an sich, weil eine geistliche Sache vor weltlichen Richtern nicht behandelt werden kann. Und Mirabeau, der Atheist, schreibt: Wenn es wahr ist, daß wegen des sakramentalen Charakters der Ehe alle causae matrimoniales einzig und allein von der kirchlichen Jurisdiktion abhängen, so hat die Kirche, deren Hierarchie in gleicher Weise auf göttliches Recht sich stützt, die Art und Weise der Jurisdiktion zu ordnen; denn die verschiedenen Rechte der christlichen, nach dem Trienter Konzil von Gott aufgerichteten Hierarchie regeln wollen, ist sonder Zweifel das größte Attentat der politischen Gewalt gegen die religiöse[1]. — i) Schließlich verdient noch bemerkt zu werden, daß selbst Napoleon I., der Urheber des Code

[1] Monarchie Prussienne t. 7 p. 83.

civil, worin die tiefste Abirrung vom katholischen Prinzip liegt, sowohl in seiner eigenen Eheangelegenheit, wie auch in der seines Bruders Hieronymus sich an den geistlichen Richter wandte (S. 254. 261). Zu diesen, mit dem Buchstaben und Geiste seines eigenen Gesetzbuches in diametralem Gegensatze stehenden Schritten konnte Napoleon I. natürlich nur aus Politik vermocht werden, weil er nämlich die Ansicht eines großen Theils seiner katholischen Unterthanen ehren zu müssen geglaubt hat, die katholische Ansicht nämlich, daß nicht der Staat, sondern die Kirche in Fragen, welche die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Ehe betreffen, zu entscheiden habe. Aehnliches finden wir auch in Oesterreich unter Joseph II. und seinen nächsten Nachfolgern. Während dort auf allerhöchsten Befehl von den Kathedern herab frischweg gelehrt wurde, die Ehesachen gehören vor den zivilen Richter, wandten sich die erhabenen Lenker des Kaiserreichs, so oft in ihren Familien eine causa matrimonialis zur Entscheidung vorlag, stets an den kirchlichen Richter, den apostolischen Stuhl [1].

2) Der Staatsgewalt kommt nach dem Kirchengesetze das Recht zu, gewisse Fragen, welche zwar mit der Ehe in Verbindung stehen, aber nicht zu deren Wesen gehören, vor ihr Forum zur Entscheidung zu ziehen. Dahin gehören die Fragen, welche z. B. die Mitgift, Heirathsgeschenke, Alimentation der Frau oder die Erbschaftsnachfolge betreffen.

Benedikt XIV.: „Einige Fragen stehen zwar mit der Ehe in Konnexion, beziehen sich aber direkt und unmittelbar auf res mere politicas et temporales, uti sunt: lites quae frequenter moventur super dote, donatione propter nuptias, haereditaria successione, alimentis et similibus, et istas ad judices saeculares pertinere ex communi doctorum sensu recte docent“ [2]. — Oesterr. Anweis. §. 95: „Ueber die bloß bürgerlichen Wirkungen der Ehe entscheidet die Staatsgewalt.“ Und §§. 244—246: „Hinsichtlich aller das Vermögen betreffenden Ansprüche und Streitigkeiten, welche aus einem in Ehesachen gefällten Spruche entstehen, sind die Parteien an das weltliche Gericht zu verweisen. Verlangt eine auf Ungiltigkeit oder Scheidung klagende Gattin, daß dem Ehemann die Verwaltung ihres Vermögens abgenommen, oder derselbe zur Sicherstellung für ihr in seinen Händen befindliches Vermögen angehalten werde, so ist diese deßhalb an das weltliche Gericht zu verweisen.“ — Schreiben Pius' IX. an den König Ehrenmann: Möge der Kaiser behalten, was des Kaisers ist, aber auch der Kirche lassen, was der Kirche ist. Die bürgerliche Gewalt möge die bürgerlichen Wirkungen der Ehe bestimmen, aber die Kirche die Giltigkeit der Ehe selbst unter den Christen regeln lassen. Möge das bürgerliche Gesetz die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe, wie die

[1] Vgl. Schurer, Archiv VII. S. 6 ff. Kutschker, I. S. 115.

[2] De syn. dioeces. l. 9 c. 9 n. 4.

aufgestellte Sätze, darunter auch den Satz: Die Ehesachen (und Verlöbnisse) gehören ihrer Natur nach (suapte natura) vor das weltliche Gericht. Durch die Verurtheilung dieses Satzes hat der große Papst nur die Lehre des Tridentinums wieder eingeschärft. Allerdings gebraucht die Synode nicht den Ausdruck „ihrer Natur nach, suapte natura", aber es ist dieses Moment in dem 12. Kanon implicite enthalten, da derselbe rein dogmatischer Natur ist. So interpretiren auch die angeführten Päpste. — g) Leo XIII. im Rundschreiben vom 10. Febr. 1880: Denn da die Ehe Gott zum Urheber hat, und schon von Anbeginn in gewissem Sinne ein Vorbild der Menschwerdung Jesu Christi war, darum kommt ihr ein heiliger und religiöser Charakter zu, nicht von außen her, sondern ihrem Ursprung nach, nicht von Menschen empfangen, sondern von Natur gegeben . . . Da nun die Ehe ihrem Begriffe, ihrem Wesen nach und aus sich selbst etwas Heiliges ist, so ziemt es sich, daß sie geregelt und geordnet werde nicht durch die Befehle der Fürsten, sondern durch die göttliche Auktorität der Kirche, der allein die Lehrgewalt über das Heiligste zusteht. Sodann haben wir die Würde des Sakramentes in's Auge zu fassen, durch dessen Hinzutritt die Ehen der Christen den allerhöchsten Adel empfingen. Bezüglich der Sakramente aber Bestimmungen treffen und Gebote erlassen, gehört so recht eigentlich nach Christi Willen in das Gebiet der kirchlichen Rechte und Pflichten, daß es widersinnig wäre, auch nur den geringsten Theil ihrer Gewalt auf die weltlichen Regenten übertragen zu wollen. Einen besonders gewichtigen und sehr starken Beweis hiefür bietet endlich die Geschichte, durch die wir augenscheinlich belehrt werden, daß die Kirche die erwähnte gesetzgebende und richterliche Gewalt frei und ununterbrochen immer geübt hat selbst in jenen Zeiten, für welche eine Zustimmung oder Nachsicht der weltlichen Fürsten nur Thorheit und Unverstand annehmen kann. — h) Selbst Gegner der Kirche und des Christenthums bekennen, daß vom katholischen Standpunkte die Ehesachen nicht vor den weltlichen, sondern vor den geistlichen Richter gehören. So sagt z. B. Calvin: Nachdem die Päpstler dies (die Erhebung der Ehe zum Sakrament) einmal durchgesetzt hatten, zogen sie die Gerichtsbarkeit in Ehesachen an sich, weil eine geistliche Sache vor weltlichen Richtern nicht behandelt werden kann. Und Mirabeau, der Atheist, schreibt: Wenn es wahr ist, daß wegen des sakramentalen Charakters der Ehe alle causae matrimoniales einzig und allein von der kirchlichen Jurisdiktion abhängen, so hat die Kirche, deren Hierarchie in gleicher Weise auf göttliches Recht sich stützt, die Art und Weise der Jurisdiktion zu ordnen; denn die verschiedenen Rechte der christlichen, nach dem Trienter Konzil von Gott aufgerichteten Hierarchie regeln wollen, ist sonder Zweifel das größte Attentat der politischen Gewalt gegen die religiöse[1]. — i) Schließlich verdient noch bemerkt zu werden, daß selbst Napoleon I., der Urheber des Code

[1] Monarchie Prussienne t. 7 p. 83.

civil, worin die tiefste Abirrung vom katholischen Prinzip liegt, sowohl in seiner eigenen Eheangelegenheit, wie auch in der seines Bruders Hieronymus sich an den geistlichen Richter wandte (S. 254. 261). Zu diesen, mit dem Buchstaben und Geiste seines eigenen Gesetzbuches in diametralem Gegensatze stehenden Schritten konnte Napoleon I. natürlich nur aus Politik vermocht werden, weil er nämlich die Ansicht eines großen Theils seiner katholischen Unterthanen ehren zu müssen geglaubt hat, die katholische Ansicht nämlich, daß nicht der Staat, sondern die Kirche in Fragen, welche die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Ehe betreffen, zu entscheiden habe. Aehnliches finden wir auch in Oesterreich unter Joseph II. und seinen nächsten Nachfolgern. Während dort auf allerhöchsten Befehl von den Kathedern herab frischweg gelehrt wurde, die Ehesachen gehören vor den zivilen Richter, wandten sich die erhabenen Lenker des Kaiserreichs, so oft in ihren Familien eine causa matrimonialis zur Entscheidung vorlag, stets an den kirchlichen Richter, den apostolischen Stuhl [1].

2) Der Staatsgewalt kommt nach dem Kirchengesetze das Recht zu, gewisse Fragen, welche zwar mit der Ehe in Verbindung stehen, aber nicht zu deren Wesen gehören, vor ihr Forum zur Entscheidung zu ziehen. Dahin gehören die Fragen, welche z. B. die Mitgift, Heirathsgeschenke, Alimentation der Frau oder die Erbschaftsnachfolge betreffen.

Benedikt XIV.: „Einige Fragen stehen zwar mit der Ehe in Konnexion, beziehen sich aber direkt und unmittelbar auf res mere politicas et temporales, uti sunt: lites quae frequenter moventur super dote, donatione propter nuptias, haereditaria successione, alimentis et similibus, et istas ad judices saeculares pertinere ex communi doctorum sensu recte docent“ [2]. — Oesterr. Anweis. §. 95: „Ueber die bloß bürgerlichen Wirkungen der Ehe entscheidet die Staatsgewalt.“ Und §§. 244—246: „Hinsichtlich aller das Vermögen betreffenden Ansprüche und Streitigkeiten, welche aus einem in Ehesachen gefällten Spruche entstehen, sind die Parteien an das weltliche Gericht zu verweisen. Verlangt eine auf Ungiltigkeit oder Scheidung klagende Gattin, daß dem Ehemann die Verwaltung ihres Vermögens abgenommen, oder derselbe zur Sicherstellung für ihr in seinen Händen befindliches Vermögen angehalten werde, so ist diese deßhalb an das weltliche Gericht zu verweisen.“ — Schreiben Pius' IX. an den König Ehrenmann: Möge der Kaiser behalten, was des Kaisers ist, aber auch der Kirche lassen, was der Kirche ist. Die bürgerliche Gewalt möge die bürgerlichen Wirkungen der Ehe bestimmen, aber die Kirche die Giltigkeit der Ehe selbst unter den Christen regeln lassen. Möge das bürgerliche Gesetz die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe, wie die

[1] Vgl. Schurer, Archiv VII. S. 6 ff. Kutschker, I. S. 115.

[2] De syn. dioeces. l. 9 c. 9 n. 4.

Kirche sie bestimmt, zum Ausgangspunkte nehmen, und von dieser Thatsache, die sie nicht setzen kann (dies liegt außerhalb ihrer Sphäre), ausgehend, die bürgerlichen Wirkungen derselben regeln.

3) Nach dem in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz geltenden staatlichen Eherechte gehören die streitigen Ehesachen ausschließlich vor den weltlichen Richter.

Deutsches Zivilehegesetz vom 6. Februar 1875 §. 76: In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

Damit ist jedoch die kirchliche Gerichtsbarkeit für die Fälle, wo eine Person die Scheidung oder Ungiltigkeitserklärung ihrer Ehe bei der Kirche nachsuchen will, keineswegs ausgeschlossen; denn mit der Aufhebung der bisherigen geistlichen Gerichtsbarkeit mit bürgerlicher Wirkung in streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen soll und will in das eigentliche Gebiet der Kirche nicht eingegriffen werden.

Es ist dies bei Berathung des Gesetzes, insbesondere auch vom Regierungstische aus, wiederholt ausgesprochen worden. Auf eine diesbezügliche Anfrage des Abgeordneten Windthorst erklärte der Unterstaatssekretär Friedberg: Diesem Gesetz liegt es durchaus ferne, auf einem Gebiete Satzungen treffen zu wollen, in welchem der weltliche Gesetzgeber keine Satzungen treffen kann, nämlich in dem geistlichen Gebiet. Schon von vorneherein ist es klar, daß in einem Gesetzesentwurf, der sich die Aufgabe stellt, die Grenze zwischen Staat und Kirche auf dem Gebiete des Eherechts fest zu umschreiben, man niemals daran habe denken können und denken dürfen, unter Umständen mit der weltlichen Gerichtsbarkeit in die geistliche hinüber zu greifen. Die Gesetzgebung wußte, daß sie in das durch die sakramentale Natur der Ehe nach der Lehre der katholischen Kirche bedingte Gebiet nicht eingreifen könne und nicht eingreifen dürfe, daß vielmehr dieses sakramentale Gebiet der Ehe der katholischen Kirche und die geistliche Jurisdiktion darüber von der weltlichen Gesetzgebung unangetastet bleiben müsse . . . Jeder Katholik, der sich in seinem Gewissen verpflichtet fühlt, den Ansprüchen geistlicher Gerichte auf dem Gebiete des Gewissens zu folgen, wird dazu nach wie vor berechtigt und, ich füge hinzu, verpflichtet sein, wenn er die Befolgung dieser Satzungen als Gewissenspflicht für sich ansieht.

Ich glaube, daß damit allen denjenigen, welche die strengsten Grenzen des geistlichen Rechts auf dem Gebiet des Gewissens gewahrt wissen wollen, volle Beruhigung gewährt wird, weil die verbündeten Regierungen weit entfernt sind, irgendwie den Anspruch zu erheben, durch dieses rein weltliche Gesetz über jene Grenzen hinausgreifen zu wollen und hinausgreifen zu können. Denn was dem Einen recht ist, das ist dem Andern billig! Wie der Staat es für sich in Anspruch nimmt, daß Sie mit Ihrer geistlichen Jurisdiktion nicht in die weltlichen

Satzungen und in weltliches Gebiet hinübergreifen, so hat der Staat auch die Pflicht, nicht durch seine weltlichen Satzungen einzugreifen in kirchliche Dogmen und in Ihr kirchliches Gebiet.

Oesterreichisches Gesetz vom 25. Mai 1868, Art. III: Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken wie der übrigen christlichen und nichtchristlichen Konfessionen wird ausschließlich durch die weltlichen Gerichte ausgeübt. — Damals verbot man sogar den bischöflichen Ehegerichten die Benennung „Gerichte", weil nur der Staat Gerichte haben könne. — Wie ganz anders im deutschen Reiche!

Schweizerisches Zivilehegesetz vom 24. Dez. 1874, Art. 43: Ehescheidungsklagen und Klagen auf Ungiltigkeit einer Ehe sind bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Ehemannes anzubringen. — Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, Art. 58: Die geistliche Gerichtsbarkeit ist aufgehoben.

4) Die Ehedissidenten als Mitglieder der katholischen Kirche sind dem dogmatischen Kanon über die Jurisdiktion in streitigen Ehesachen (can. 12) bei Strafe der Exkommunikation Gehorsam schuldig.

Die Ehedissidenten als Staatsbürger werden aber auch behufs Entgehung von bürgerlichen Strafen, Vexationen ꝛc. die staatlichen Gesetze über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen respektiren.

Zuerst werden sie in ihren Ehestreitigkeiten stets den kirchlichen Richter (Bischof, Offizial, Generalvikar, Ehegericht) angehen und erst in zweiter Linie werden sie sich an das Zivilgericht wenden, damit die bischöfliche Scheidungssentenz auch bürgerliche Wirkung erlange. Haben dieselben aber zuerst den Zivilrichter angegangen, so wird der Pfarrer dieselben auf ihre diesfallsige kirchliche Pflicht, ihre Sache nun auch der Kognition des kirchlichen Ehegerichts zu unterstellen, aufmerksam machen.

Aufsehen machte nachfolgender Fall: Ein Pfarrer in Deutschland wies nach vergeblichem Sühneversuch eine wegen Ehebruchs des Mannes klagende Frau an das kirchliche Ehegericht. Dieses aber reskribirte, die Frau sei zunächst an das weltliche Gericht zu weisen und nachdem dessen Erkenntniß ergangen, sei dem kirchlichen Ehegericht Vorlage zu machen, und dann zu prüfen, ob dieselbe sich im Gewissen damit beruhigen könne. Dr. Vering[1] sucht diesen Bescheid kirchenrechtlich so zu rechtfertigen: Die Durchführung des kirchlichen Eheprozesses, bevor das weltliche Gericht die Scheidung ausgesprochen, setzt voraus, daß die Parteien, Zeugen und Besitzer von Beweismitteln, z. B. von Briefschaften, Urkunden u. dgl. bereitwillig den Ladungen, Aufforderungen und Verfügungen des kirchlichen Richters nachkommen oder in Folge der Androhung oder Verhängung kirchlicher Zensuren Folge leisten. Das kirchliche Gericht hat außer Zensuren keine Zwangsmittel weder gegen die Parteien noch gegen die Zeugen. Aber ein

[1] im Archiv, Bd. 52 S. 214—216.

Zwangsversuch durch kirchliche Zensuren hat abgesehen von etwaigen staatskirchlichen Schwierigkeiten, die z. B. in Preußen eintreten könnten, mitunter auch schon an sich etwas Bedenkliches, weil dadurch das Verhältniß der Parteien unter einander und zu den vielleicht verwandten und verschwägerten Zeugen ꝛc. noch verschlimmert werden kann. Und wenn eine Partei oder ein Zeuge trotz der Verhängung der Zensur halsstarrig bleibt, so fehlt es dem kirchlichen Richter, weil der weltliche Arm Hilfe nicht leistet, an weiteren Zwangsmitteln. Sodann, woher werden die Kosten des kirchlichen Prozesses bestritten, wenn die klagende Partei, z. B. die Frau, nicht Herrin des Vermögens ist? Eine besondere Kirchenkasse gibt es nicht, und sehr oft wollen die Zeugen nicht erscheinen, wenn sie nicht Zeugengebühren oder doch wenigstens Vergütung ihrer Reiseauslagen ꝛc. erhalten. Dazu kommt, daß eine kirchliche Scheidungssentenz unexequirbar ist und bleibt, bis auch das weltliche Gericht die Scheidung ausspricht; der wegen Ehebruch verurtheilte Mann kann auch nach dem kirchlichen Scheidungsurtheil die Frau polizeilich zwingen als Ehefrau bei ihm zu bleiben, bis das angerufene weltliche Gericht die vorläufige Separation ausgesprochen hat.

Anders ist es, wenn zuerst die Untersuchung und Entscheidung seitens des weltlichen Gerichtes stattgefunden hat. Jetzt kann das kirchliche Ehegericht auf Grund der bürgerlichen Prozeßakten und Beweiserhebungen urtheilen, soweit sich gegen deren Richtigkeit und Vollständigkeit, die sonst vom kirchlichen Richter nach Möglichkeit noch herzustellen wäre, keine gegründeten Zweifel erheben. Eine Aufgabe der kirchlichen Gerichtsbarkeit und Ehesachen liegt auch darin nicht, daß der Ordinarius zum Zwecke der Durchführbarkeit des kirchlichen Prozesses an das bürgerliche Gericht verweist; es liegt darin vielmehr schon gleichsam die Einleitung des kirchlichen Eheprozesses, gerade so, wie unter der staatlich-obligatorischen Zivilehe den Katholiken gesagt wird: Gehet, um den Nachtheilen und Strafen auszuweichen, die sonst nach bürgerlichem Gesetze eintreten, zunächst zum weltlichen Standesbeamten, dann aber dürft ihr euch mit der bloßen Zivilverbindung nicht begnügen, sondern um als Katholiken wirkliche Eheleute zu werden, müßt ihr noch kirchlich die eigentliche Eheschließung vornehmen. Nur das kirchliche Prinzip ist unter allen Umständen und nöthigenfalls mit den strengsten kirchlichen Zuchtmitteln festzuhalten, daß das bürgerliche Scheidungs- oder Trennungsurtheil nicht auch schon kirchlich als Scheidung gilt, oder daß, wenn das bürgerliche Gericht auf Auflösung des Ehebandes erkannt hat, darum eine anderweitige kirchliche Ehe nicht gestattet ist. Daß die derzeitige staatliche Gesetzgebung nicht für alle Fälle die vollständige und sofortige Durchführbarkeit der kirchlichen Entscheidung in Ehesachen ermöglicht, sondern wenn nicht gerade ganz hindert, doch erschwert, ist vom katholischen Standpunkte aus gewiß zu beklagen, aber die Kirche muß darum die kirchliche Ehejurisdiktion üben und wahren in der Weise, wie es nach Lage der Umstände möglich und am zweckmäßigsten erscheint. So hat denn auch in dem vor-

liegenden Falle das betreffende Ordinariat bezw. Ehegericht aus Zweckmäßigkeitsgründen die Klägerin zunächst an das weltliche Gericht gewiesen, aber das Recht und die Pflicht der kirchlichen Ehejurisdiktion gewahrt, indem es beifügte, es sei nach ergangenem weltlichen Gerichtsurtheile die Sache dem Ordinariate wieder zum Zwecke der kirchlichen Entscheidung vorzulegen.

5) Auf die Anfrage des Bischofs von St. Gallen, wie mit solchen katholischen Richtern, die als Mitglieder eines bürgerlichen Gerichtshofes Ehesachen verhandeln, zu verfahren sei, antwortete die Congregatio Inquisitionis unterm 3. April 1878, es sei in jedem einzelnen Falle die Weisung des apostolischen Stuhles einzuholen. Nach Dr. Winkler[1] wird der Pfarrer oder Beichtvater, der von einem katholischen Laien gefragt wird, ob es gewissenshalber erlaubt sei, eine Eherichterstelle zu bekleiden, mit Ja antworten. Wie der katholische Standesbeamte wohl weiß, daß vor ihm keine kirchlich giltige Ehe geschlossen wird, so weiß auch der Zivilerichter, daß von ihm keine kirchlich giltige Ehe aufgelöst werden kann. Diese katholische Ueberzeugung, die nie fehlen darf, ist es, was wie jenem so auch diesem seine diesfallsige bürgerliche Stellung moralisch ermöglicht. Er darf jedoch, um so wenig als möglich selbst aktiv zu sein, nur in den Fällen, wo das Gesetz bestimmt auf Scheidung oder Trennung lautet, oder wo schon kirchliche Trennung vorausgegangen, dafür — sonst muß er (die Giltigkeit der Ehe vorausgesetzt) dagegen stimmen. So sagt er als Bürger nur, was das bürgerliche Gesetz sagt, als Katholik weiß er, daß das katholische Gewissen die Gatten noch vor ein anderes Forum entweder schon gerufen hat oder noch ruft, welchem Rufe zu folgen natürlich den katholischen Gatten anheimgestellt bleibt und bleiben muß.

Lehmkuhl[2]: „Idem dicendum est de judice (eum graviter peccare), qui causas per se ad ecclesiam spectantes quasi suo jure vel sine necessitate tractat. Num etiam, si ex necessitate, quia, nisi velit munere suo se abdicare, eas res tractare cogitur? Respondeo, id pendere a modo, quo agat, et pronuntiat sententiam. Si enim ita pronuntiare potest et pronuntiat, ut clare pateat idque litigantibus innotescat, se nullatenus tangere neque tangere velle vinculum coram Deo, sed solummodo civilium jurium protectionem vel cessationem secundum leges se determinare: non nego, id ex adeo gravi causa judici licere. Videlicet tunc pronuntiat, in hisce circumstantiis hoc et illud matrimonium a civili auctoritate tamquam non existens considerari. Quod a legibus statui, iniquum quidem est et malorum gravium causa: quae tamen, quum impediri a judice nequeant, permitti ab eo peccatum non est."

[1] Die Ehe, 1876, S. 15 f.

[2] Theol. moral. Ed. III. P. II. p. 495 n. 701 not. 1.

Zwangsversuch durch kirchliche Zensuren hat abgesehen von etwaigen staatskirchlichen Schwierigkeiten, die z. B. in Preußen eintreten könnten, mitunter auch schon an sich etwas Bedenkliches, weil dadurch das Verhältniß der Parteien unter einander und zu den vielleicht verwandten und verschwägerten Zeugen ꝛc. noch verschlimmert werden kann. Und wenn eine Partei oder ein Zeuge trotz der Verhängung der Zensur halsstarrig bleibt, so fehlt es dem kirchlichen Richter, weil der weltliche Arm Hilfe nicht leistet, an weiteren Zwangsmitteln. Sodann, woher werden die Kosten des kirchlichen Prozesses bestritten, wenn die klagende Partei, z. B. die Frau, nicht Herrin des Vermögens ist? Eine besondere Kirchenkasse gibt es nicht, und sehr oft wollen die Zeugen nicht erscheinen, wenn sie nicht Zeugengebühren oder doch wenigstens Vergütung ihrer Reiseauslagen ꝛc. erhalten. Dazu kommt, daß eine kirchliche Scheidungssentenz unexequirbar ist und bleibt, bis auch das weltliche Gericht die Scheidung ausspricht; der wegen Ehebruch verurtheilte Mann kann auch nach dem kirchlichen Scheidungsurtheil die Frau polizeilich zwingen als Ehefrau bei ihm zu bleiben, bis das angerufene weltliche Gericht die vorläufige Separation ausgesprochen hat.

Anders ist es, wenn zuerst die Untersuchung und Entscheidung seitens des weltlichen Gerichtes stattgefunden hat. Jetzt kann das kirchliche Ehegericht auf Grund der bürgerlichen Prozeßakten und Beweiserhebungen urtheilen, soweit sich gegen deren Richtigkeit und Vollständigkeit, die sonst vom kirchlichen Richter nach Möglichkeit noch herzustellen wäre, keine gegründeten Zweifel erheben. Eine Aufgabe der kirchlichen Gerichtsbarkeit und Ehesachen liegt auch darin nicht, daß der Ordinarius zum Zwecke der Durchführbarkeit des kirchlichen Prozesses an das bürgerliche Gericht verweist; es liegt darin vielmehr schon gleichsam die Einleitung des kirchlichen Eheprozesses, gerade so, wie unter der staatlich-obligatorischen Zivilehe den Katholiken gesagt wird: Gehet, um den Nachtheilen und Strafen auszuweichen, die sonst nach bürgerlichem Gesetze eintreten, zunächst zum weltlichen Standesbeamten, dann aber dürft ihr euch mit der bloßen Zivilverbindung nicht begnügen, sondern um als Katholiken wirkliche Eheleute zu werwerden, müßt ihr noch kirchlich die eigentliche Eheschließung vornehmen. Nur das kirchliche Prinzip ist unter allen Umständen und nöthigenfalls mit den strengsten kirchlichen Zuchtmitteln festzuhalten, daß das bürgerliche Scheidungs- oder Trennungsurtheil nicht auch schon kirchlich als Scheidung gilt, oder daß, wenn das bürgerliche Gericht auf Auflösung des Ehebandes erkannt hat, darum eine anderweitige kirchliche Ehe nicht gestattet ist. Daß die derzeitige staatliche Gesetzgebung nicht für alle Fälle die vollständige und sofortige Durchführbarkeit der kirchlichen Entscheidung in Ehesachen ermöglicht, sondern wenn nicht gerade ganz hindert, doch erschwert, ist vom katholischen Standpunkte aus gewiß zu beklagen, aber die Kirche muß darum die kirchliche Ehejurisdiktion üben und wahren in der Weise, wie es nach Lage der Umstände möglich und am zweckmäßigsten erscheint. So hat denn auch in dem vor-

liegenden Falle das betreffende Ordinariat bezw. Ehegericht aus Zweckmäßigkeitsgründen die Klägerin zunächst an das weltliche Gericht gewiesen, aber das Recht und die Pflicht der kirchlichen Ehejurisdiktion gewahrt, indem es beifügte, es sei nach ergangenem weltlichen Gerichtsurtheile die Sache dem Ordinariate wieder zum Zwecke der kirchlichen Entscheidung vorzulegen.

5) Auf die Anfrage des Bischofs von St. Gallen, wie mit solchen katholischen Richtern, die als Mitglieder eines bürgerlichen Gerichtshofes Ehesachen verhandeln, zu verfahren sei, antwortete die Congregatio Inquisitionis unterm 3. April 1878, es sei in jedem einzelnen Falle die Weisung des apostolischen Stuhles einzuholen. Nach Dr. Winkler[1] wird der Pfarrer oder Beichtvater, der von einem katholischen Laien gefragt wird, ob es gewissenshalber erlaubt sei, eine Eherichterstelle zu bekleiden, mit Ja antworten. Wie der katholische Standesbeamte wohl weiß, daß vor ihm keine kirchlich giltige Ehe geschlossen wird, so weiß auch der Zivilehrichter, daß von ihm keine kirchlich giltige Ehe aufgelöst werden kann. Diese katholische Ueberzeugung, die nie fehlen darf, ist es, was wie jenem so auch diesem seine diesfallsige bürgerliche Stellung moralisch ermöglicht. Er darf jedoch, um so wenig als möglich selbst aktiv zu sein, nur in den Fällen, wo das Gesetz bestimmt auf Scheidung oder Trennung lautet, oder wo schon kirchliche Trennung vorausgegangen, dafür — sonst muß er (die Giltigkeit der Ehe vorausgesetzt) dagegen stimmen. So sagt er als Bürger nur, was das bürgerliche Gesetz sagt, als Katholik weiß er, daß das katholische Gewissen die Gatten noch vor ein anderes Forum entweder schon gerufen hat oder noch ruft, welchem Rufe zu folgen natürlich den katholischen Gatten anheimgestellt bleibt und bleiben muß.

Lehmkuhl[2]: „Idem dicendum est de judice (eum graviter peccare), qui causas per se ad ecclesiam spectantes quasi suo jure vel sine necessitate tractat. Num etiam, si ex necessitate, quia, nisi velit munere suo se abdicare, eas res tractare cogitur? Respondeo, id pendere a modo, quo agat, et pronuntiat sententiam. Si enim ita pronuntiare potest et pronuntiat, ut clare pateat idque litigantibus innotescat, se nullatenus tangere neque tangere velle vinculum coram Deo, sed solummodo civilium jurium protectionem vel cessationem secundum leges se determinare: non nego, id ex adeo gravi causa judici licere. Videlicet tunc pronuntiat, in hisce circumstantiis hoc et illud matrimonium a civili auctoritate tamquam non existens considerari. Quod a legibus statui, iniquum quidem est et malorum gravium causa: quae tamen, quum impediri a judice nequeant, permitti ab eo peccatum non est."

[1] Die Ehe, 1876, S. 15 f.

[2] Theol. moral. Ed. III. P. II. p. 495 n. 701 not. 1.

Die katholischen Advokaten dürfen vor dem Zivilgerichte das bestehende Eheband gegenüber einer Scheidungsklage vertheidigen, wenn der Bischof (Pfarrer, Beichtvater) von deren Gewissenhaftigkeit überzeugt ist und dieselben nichts gegen die Grundsätze des Natur- und Kirchenrechts vorbringen [1].

Dasselbe gilt auch für den Fall, wo ein Advokat eine Klage auf Scheidung von Tisch und Bett vor dem Zivilgericht anbringt, falls der katholische Theil an kein anderes Tribunal sich wenden kann und nach dem Urtheil des Bischofs hinreichende Gründe für die Scheidung vorhanden sind. Es ist das Urtheil des bürgerlichen Gerichts zu toleriren; in zweifelhaften Fällen ist jedoch an die Congregation zu rekurriren [2].

V. Träger der Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

1) Dem Tridentinum zufolge kommt das Recht zur Ausübung des Richteramtes in Ehesachen nur dem Diözesanbischof (sede vacante Kapitularvikar) zu, also nicht auch dem Dekan, Archidiakon oder anderen in der Hierarchie unter dem Ordinarius stehenden Personen.

> Sess. 24, cap. 20 de ref. matr.: „Causae matrimoniales non decani, archidiaconi aut aliorum inferiorum judicio, sed episcopi tantum examini et jurisdictioni relinquantur."

2) Derselbe soll aber zur Giltigkeit der Verfassung wenigstens einen öffentlichen, d. h. einen von der Kirche approbirten Notar oder Sekretär zur Protokollführung oder sonst zwei glaubhafte Männer zu allen Akten beiziehen [3]. Demgemäß besteht jedes Gericht wenigstens aus zwei Personen, aus einem Richter und Sekretär (Notar, Aktuar). Gewöhnlich besteht es aus einem Kollegium, d. h. aus mehreren vom Ordinarius aufgestellten Personen, welche entweder als Räthe oder Assessoren mitberathen oder als Richter durch Stimmenmehrheit entscheiden. So bestehen die Ehegerichte in Oesterreich (Anw. §. 97) aus einem Präses, wenigstens vier Räthen, aus einem Assessor und Schriftführer (Sekretär, Aktuar).

3) Wenn der Bischof bei Ausübung seiner richterlichen Gewalt in Ehesachen sich eines eigenen Organs, des Ehegerichts, bedient, so ist und bleibt er doch immer derjenige, welcher das richterliche Amt ausübt. Er ist der ordentliche Richter in seiner Diözese, welcher als Haupt derselben die jurisdictio ordinaria ausübt; das Ehegericht (Kollegium) dagegen ist als der für Ehesachen mit der Jurisdiktion mandirte, durch eine Gesammtheit von Personen repräsentirte Offizial (Generalvikar) des Bischofs rechtlich zu betrachten [4]. Weil das Ehegericht keine delegirte, sondern

---

[1] Congreg. Inquis. 22. Maji 1860. [2] Vering, Lb. S. 934.

[3] C. 11. X. de probat. II. 19; c. 28. X. de test. II. 20 (Innoc. III.).

[4] Kutschker, E.-R. V. S. 485.

nur eine mandirte Jurisdiktion besitzt, so kann auch von dessen Sentenz nicht an den Bischof, sondern nur an den höheren Richter appellirt werden.

VI. Instanzenzug.

Damit ein Ehescheidungs- oder Nullitätsfall wiederholt einer Prüfung unterworfen werde, sind verschiedene Instanzen, d. h. Gerichte eingerichtet, an welche die von dem niedern Gerichte entschiedene Sache gelangen kann.

C. 7. C. 35. qu. 9: „Grave non oportuit videri piissimis mentibus vestris cujuscunque retractari judicium, quia veritas saepius exagitata magis splendescit in luce, et pernicies revocata in judicium gravius et sine poenitentia condemnatur. Nam fructus divinus est justitiam saepius recenseri“ (Innoc. a. 415).

Die im Kirchenrechte festgestellte Reihenfolge der Kirchenbehörden in ihrem Verhältnisse der Unter- und Ueberordnung nennt man Instanzenzug. Diejenige Behörde, bei welcher die Klage zuerst anzubringen ist, oder welche ex officio einschreiten muß, bildet die erste, die dieser unmittelbar übergeordnete die zweite und die nächst höhere die dritte Instanz. Die zweite und jede höhere Instanz werden auch Appellationsinstanzen genannt, weil die Klag- oder Streitsache an dieselbe regelmäßig nur auf dem Wege der Appellation gelangt.

Es bilden:

a) Die erste Instanz der Bischof[1] bezw. dessen Konsistorium, Offizialat, unter Vorsitz und Leitung des Offizials.

b) Die zweite (erste Appellations-) Instanz der Erzbischof, Metropolit, bezw. dessen Metropolitikum.

Für Erzdiözesen oder exemte Diözesen wird für Appellationen gegen erstinstanzliche Entscheidungen entweder ein zweiter Senat am erzbischöflichen bezw. bischöflichen Sitze oder durch päpstliche Delegation das bischöfliche Gericht (Offizialat) einer andern Diözese als zweite Instanz bestellt[2].

In Preußen haben Köln, Breslau und Ermeland an ihrem Bischofssitze selbst ihre Gerichte zweiter Instanz, Gnesen und Posen sind sich gegenseitig als solche bestellt; in Bayern ist Augsburg für München, und Würzburg für Bamberg die zweite Instanz. In Oesterreich ist für Wien und Salzburg: Prag, für Prag: Olmütz, für Olmütz: Wien[3], und für Freiburg: Rottenburg[4] als zweite Instanz bestimmt.

Beim Vatikanum wurde beantragt, es möge verordnet werden, daß die Appellationen an den Heiligen Stuhl nicht mit Uebergehung der zweiten Instanz und nur in wichtigeren, gesetzlich genau festzustellenden Fällen stattfinden dürften. Aehnliche Anträge waren bereits beim Konzil von Trient gestellt worden[5].

[1] Trident. sess. XXIV. cap. 20 de ref. [2] Vering, Lb. S. 686.
[3] Phillips, Lb. 2. Aufl. S. 375. [4] Breve v. 29. Febr. 1884. [5] Vering, Lb. S. 527.

c) Die dritte (zweite Appellations-) Instanz der Papst mit seinen Kurialbehörden, in einzelnen Fällen speziell delegirte Richter in der betreffenden Gegend (judices in partibus), heute aber regelmäßig ein delegirter Erzbischof oder Bischof bezw. dessen Kollegialgericht für eine bestimmte Anzahl von Jahren oder auch ausnahmsweise ein ad hoc gebildetes Prosynodalgericht[1].

Nach dem Tridentinum[2] sollen auf jeder Provinzial- und Diözesansynode und bei längerem Nichtzustandekommen derselben von dem Ordinarius loci allein, jedoch cum consilio (und nicht: cum consensu[3]) Capituli wenigstens vier (judices synodales resp. prosynodales) für das Richteramt sich eignende Kleriker dem apostolischen Stuhle designirt werden, damit sie eventuell mit päpstlicher Jurisdiktion betraut werden können. — Für Köln, Ermeland (Frauenburg) und Kulm (Pelplin) bilden Synodalgerichte, für Rottenburg dagegen der Bischof von Augsburg die dritte Instanz.

d) Ausnahmsweise kann im Eheprozesse sogar eine vierte Instanz vorkommen.

Oesterr. Anweis. §. 180: „Entscheidet die dritte Instanz wider die Giltigkeit der Ehe, so soll der Vertheidiger des Ehebandes um die Aufstellung einer vierten nachsuchen."

VII. Summarisches Verfahren.

Unter Eheprozeß versteht man den Inbegriff derjenigen Vorschriften, nach welchen streitige Ehesachen von kirchlichen Gerichten verhandelt werden. Derselbe gehört zu den summarischen, d. h. zu denjenigen Prozessen, bei welchen wegen des sehr nahe liegenden periculum in mora die nicht absolut nothwendigen Theile des Verfahrens wegfallen, damit möglichst rasch die Grundlage der gerichtlichen Entscheidung begründet werden könne.

Corpus juris can.[4]: Dispendiosam prorogationem litium, quam interdum ex subtili ordinis judiciarii observatione causarum docet experientia provenire, restringere cupientes, statuimus, ut in causis super matrimoniis et eas quoque modo tangentibus ventilandis procedi valeat de caetero simpliciter et de plano ac sine strepitu judicii et figura, volentes non solum ad futura negotia, sed et praesentia et adhuc etiam per appellationem pendentia hoc extendi."

Das summarische Gerichtsverfahren besteht nach den Clementinen[5] näherhin im Folgenden: a) Klagschrift und förmliche Streiteinlassung können unterbleiben (judex libellum non exigat, litis contestationem

[1] Silbernagl, Lb. S. 328. [2] Sess. XXV. cap. 10 de ref.
[3] Rottenburger Pastoralblatt, Jahrg. 1885, Nr. 8 S. 59.
[4] C. 2 de judiciis II. 1.
[5] C. 2 de verb. signif. in Clement. V. 11.

non postulet); b) statt schriftlicher Vorträge sind auch mündliche zulässig (sive scriptis sive verbo); c) Verhandlungen können auch in den Gerichtsferienzeiten, d. h. zur Erntezeit (tempore etiam feriarum, ob necessitates hominum indultarum a jure, procedere valeat); d) alle Weitschweifigkeiten sind zu vermeiden, auch soll nur die nothwendige Zahl der Zeugen vernommen werden (amputet dilationum materiam, testium superfluam multitudinem refraenet); e) Termine, Fristen ꝛc. können abgekürzt und eingezogen werden (procedi potest simpliciter et de plano ac sine strepitu et figura judicii); f) in jedem Stadium des Prozesses kann der Richter zur Aufklärung der Sache an die Parteien Fragen richten (interrogabit sive ad instantiam partium sive ex officio, ubicunque hoc aequitas suadebit)[1].

Processus summarius, sagen die Kanonisten, absolvitur a) narratione facti, b) citatione rei, c) responsione hujus et defensione, d) probatione necessaria, e) simplici causae cognitione et f) sententia.

VIII. Allgemeines über Beweis, Beweisgründe und Beweismittel im Separations- und Annullationsprozeß.

Unter Beweis (probatio) versteht man diejenigen Thatsachen und Gründe, mit welchen man dem Richter die juristische Ueberzeugung von der Wahrheit einer zweifelhaften oder bestrittenen Thatsache (Handlung) beibringen will. Zu diesem Behufe werden dem Richter die Beweisgründe, die Motive der richterlichen Ueberzeugung (argumenta probandi) und die Beweismittel (media, instrumenta probandi) vorgelegt. Es sind im Eheprozeß zulässig a) als Beweisgründe: Notorietät, Vermuthungen, Augenschein, und (außer im Nullitätsprozeß) der Schiedseid der Parteien; b) als Beweismittel: Zeugen, Sachverständige, Urkunden und (außer im Nullitätsprozeß) das Geständniß.

Der Beweis wird eingetheilt:

a) In einen vollständigen und unvollständigen. Letzterer Beweis kann ein halber, mehr als ein halber oder weniger als ein halber sein.

b) In einen Haupt- und Gegenbeweis, reprobatio.

c) In einen direkten, wenn die der Behauptung zu Grunde liegende Thatsache bewiesen wird, und in einen indirekten, künstlichen, wenn ein Faktum bewiesen wird, woraus die Richtigkeit der zu beweisenden Thatsache erschlossen werden kann, probatio artificialis, conjecturalis, praesumptio.

---

[1] Vgl. Schulte, Eheprozeß, S. 1 u. 9; Dr. Maas im Kirchenlex., Art. Eheprozeß, 2. Aufl.

1. Notorietät.

Notorisch ist eine Thatsache, welche den Meisten oder doch Vielen in einer Gemeinde oder auch nur dem Richter allein amtlich, z. B. aus den Gerichtsakten, bekannt ist. Daher die Eintheilung der Notorietät in Orts- und Gerichtskundigkeit[1]. Der Notorietät kommt volle Beweiskraft zu; notorium non eget probatione[2].

2. Vermuthungen.

Der Beweis der Vermuthungen beruht auf Anzeichen (indicia), welche eine an sich zweifelhafte Sache dem Richter glaubbar machen können[3].

Dieselben werden eingetheilt:

a) In einfache Rechtsvermuthungen (praesumtiones juris), welche von Gesetzeswegen eine Rechtssache so lange als gewiß annehmen, bis der volle Gegenbeweis erbracht oder eine stärkere Präsumtion geltend gemacht werden kann.

Jure praesumitur, daß Mädchen nach dem 12. und Knaben nach dem 14. Jahr zum Opus maritale fähig sind; daß die in gesetzlicher Form geschlossene Ehe giltig ist; daß die Entführte, welche mit dem Entführer, während sie sich in seiner Gewalt befand, die Ehe einging, zum Zweck der Verehlichung entführt wurde; daß die von einem Erkannte für alle eine femina cognoscibilis ist — all' das wird als juristisch gewiß angenommen, bis es (nicht etwa nur durch einfaches Leugnen oder Bestreiten, sondern) durch rechtskräftigen Gegenbeweis entkräftet ist.

b) In absolute oder nothwendige Rechtsvermuthungen (praes. juris et de jure), welche eine Rechtssache als so gewiß annehmen, daß der Gegenbeweis in der Regel gar nicht zulässig ist. Ihnen kommt volle Beweiskraft zu.

Praesumtiones juris et de jure sind: Sponsalia de futuro gehen durch nachfolgende Kopula (heute nur im nichttrident. Gebiet) in eine vollgiltige Ehe über; Kontrahenten, welche nach Eingehung einer bedingten Ehe die Kopula setzen, verzichten dadurch auf die Bedingung und sind wirkliche Eheleute geworden; wer äußerlich in die Ehe einwilligt, hat auch innerlich konsentirt; ein Weib, das 6 Monate bei dem ihr angetrauten Mann wohnt, hat in die Ehe mit ihm frei eingewilligt; wer nicht innerhalb 10 Tagen gegen das Urtheil appellirt, hat sich demselben unterworfen; wer nicht innerhalb 30 Tagen die Apostoli erbeten, hat auf die Appellation verzichtet[4]. — Genannte Präsumtionen können also in der Regel durch keinen Gegenbeweis entkräftet werden.

---

[1] Schulte, Eheprozeß S. 155. [2] C. 17 C. II. qu. 1 c. 22. 23 de elect. I. 6 etc.
[3] Eberl, Ehesch. S. 72. [4] Schulte, S. 153.

c) In menschliche, faktische Vermuthungen (praes. hominis, facti), welche sich auf eine vorausgegangene Thatsache oder einen bestimmten Thatumstand stützen. Diese lassen in der Regel den Beweis des Gegentheils zu und schließen denselben nur aus, wenn die existente Thatsache ohne die zu vermuthende unmöglich ist oder die vermuthete aus jener logisch nothwendig folgt. Z. B. ist die Schwangerschaft einer Frau und die Abwesenheit eines Mannes während der ganzen Konzeptionszeit erwiesen, so ist der Gegenbeweis, daß mit einem andern keine Kopula stattgefunden, unmöglich.

d) In dringende Vermuthungen (praes. violentae), „welche einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben.“ [1]

Das Faktum des Ehebruchs entzieht sich in der Regel der Oeffentlichkeit derart, daß, wenn der Gatte das Vergehen nicht eingesteht, ein direkter Beweis kaum hergestellt werden kann, wiewohl vielleicht die dringendsten Verdachtsgründe vorliegen. Für solche Fälle bestimmt das kanonische Recht, quod ex violenta et certa suspicione fornicationis potest sententia divortii promulgari [2], d. h. es kann der indirekte Beweis im Wege der vollständig erhärteten dringenden Verdachtsgründe für genügend erachtet werden. Worauf derlei Voraussetzungen, welche einen sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben (praes. violentae), in solchen Fällen sich gründen können, zeigt das kanonische Recht durch nachstehendes der gerichtlichen Entscheidung vorgelegte Faktum: „Testes firmiter asserentes, quod solum cum sola, nudum cum nuda, in eodem lecto jacentem, ea, ut credebant, intentione, ut eam cognosceret carnaliter, viderunt, sed et in multis secretis locis et latebris ad hoc commodis, et tam horis electis quam locis saepe praesentibus eis hoc contigisse dixerunt.“ Der Heilige Stuhl erkannte solche vollerwiesene Thatsachen für genügend, um ex titulo violentae et certae suspicionis die Scheidung von Tisch und Bett bewilligen zu können [3].

Auf Grund einer Präsumtion kann der Richter in keinem Falle auf Nichtigkeit einer Ehe erkennen, denn das Eheimpediment muß vollständig bewiesen werden [4], wohl aber kann er in einer Scheidungssache das Urtheil fällen [5].

3. Augenschein.

Unter Augenschein (inspectio ocularis) versteht man im Allgemeinen die juristische Ueberzeugung, die sich der Richter als solcher durch eigene sinnliche Wahrnehmung verschafft. Andeutungen finden sich in c. 15. X.

---

[1] Oesterr. Anweis. §. 229. [2] C. 12 X. de praes. II. 23.

[3] l. c. u. c. 2, wo Salomons Urtheil als ex violenta praesumtione hervorgegangen bezeichnet wird.

[4] Oesterr. Anweis. §. 147. [5] Schulte, E.-R. S. 459.

1. Notorietät.

Notorisch ist eine Thatsache, welche den Meisten oder doch Vielen in einer Gemeinde oder auch nur dem Richter allein amtlich, z. B. aus den Gerichtsakten, bekannt ist. Daher die Eintheilung der Notorietät in Orts- und Gerichtskundigkeit[1]. Der Notorietät kommt volle Beweiskraft zu; notorium non eget probatione[2].

2. Vermuthungen.

Der Beweis der Vermuthungen beruht auf Anzeichen (indicia), welche eine an sich zweifelhafte Sache dem Richter glaubbar machen können[3].

Dieselben werden eingetheilt:

a) In einfache Rechtsvermuthungen (praesumtiones juris), welche von Gesetzeswegen eine Rechtssache so lange als gewiß annehmen, bis der volle Gegenbeweis erbracht oder eine stärkere Präsumtion geltend gemacht werden kann.

> Jure praesumitur, daß Mädchen nach dem 12. und Knaben nach dem 14. Jahr zum Opus maritale fähig sind; daß die in gesetzlicher Form geschlossene Ehe giltig ist; daß die Entführte, welche mit dem Entführer, während sie sich in seiner Gewalt befand, die Ehe einging, zum Zweck der Verehlichung entführt wurde; daß die von einem Erkannte für alle eine femina cognoscibilis ist — all' das wird als juristisch gewiß angenommen, bis es (nicht etwa nur durch einfaches Leugnen oder Bestreiten, sondern) durch rechtskräftigen Gegenbeweis entkräftet ist.

b) In absolute oder nothwendige Rechtsvermuthungen (praes. juris et de jure), welche eine Rechtssache als so gewiß annehmen, daß der Gegenbeweis in der Regel gar nicht zulässig ist. Ihnen kommt volle Beweiskraft zu.

> Praesumtiones juris et de jure sind: Sponsalia de futuro gehen durch nachfolgende Kopula (heute nur im nichttrident. Gebiet) in eine vollgiltige Ehe über; Kontrahenten, welche nach Eingehung einer bedingten Ehe die Kopula setzen, verzichten dadurch auf die Bedingung und sind wirkliche Eheleute geworden; wer äußerlich in die Ehe einwilligt, hat auch innerlich konsentirt; ein Weib, das 6 Monate bei dem ihr angetrauten Mann wohnt, hat in die Ehe mit ihm frei eingewilligt; wer nicht innerhalb 10 Tagen gegen das Urtheil appellirt, hat sich demselben unterworfen; wer nicht innerhalb 30 Tagen die Apostoli erbeten, hat auf die Appellation verzichtet[4]. — Genannte Präsumtionen können also in der Regel durch keinen Gegenbeweis entkräftet werden.

---

[1] Schulte, Eheprozeß S. 155. [2] C. 17 C. II. qu. 1 c. 22. 23 de elect. I. 6 etc.
[3] Eberl, Ehesch. S. 72. [4] Schulte, S. 153.

c) In menschliche, faktische Vermuthungen (praes. hominis, facti), welche sich auf eine vorausgegangene Thatsache oder einen bestimmten Thatumstand stützen. Diese lassen in der Regel den Beweis des Gegentheils zu und schließen denselben nur aus, wenn die existente Thatsache ohne die zu vermuthende unmöglich ist oder die vermuthete aus jener logisch nothwendig folgt. Z. B. ist die Schwangerschaft einer Frau und die Abwesenheit eines Mannes während der ganzen Konzeptionszeit erwiesen, so ist der Gegenbeweis, daß mit einem andern keine Kopula stattgefunden, unmöglich.

d) In dringende Vermuthungen (praes. violentae), „welche einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben.“ [1]

Das Faktum des Ehebruchs entzieht sich in der Regel der Oeffentlichkeit derart, daß, wenn der Gatte das Vergehen nicht eingesteht, ein direkter Beweis kaum hergestellt werden kann, wiewohl vielleicht die dringendsten Verdachtsgründe vorliegen. Für solche Fälle bestimmt das kanonische Recht, quod ex violenta et certa suspicione fornicationis potest sententia divortii promulgari [2], d. h. es kann der indirekte Beweis im Wege der vollständig erhärteten dringenden Verdachtsgründe für genügend erachtet werden. Worauf derlei Voraussetzungen, welche einen sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben (praes. violentae), in solchen Fällen sich gründen können, zeigt das kanonische Recht durch nachstehendes der gerichtlichen Entscheidung vorgelegte Faktum: „Testes firmiter asserentes, quod solum cum sola, nudum cum nuda, in eodem lecto jacentem, ea, ut credebant, intentione, ut eam cognosceret carnaliter, viderunt, sed et in multis secretis locis et latebris ad hoc commodis, et tam horis electis quam locis saepe praesentibus eis hoc contigisse dixerunt.“ Der Heilige Stuhl erkannte solche vollerwiesene Thatsachen für genügend, um ex titulo violentae et certae suspicionis die Scheidung von Tisch und Bett bewilligen zu können [3].

Auf Grund einer Präsumtion kann der Richter in keinem Falle auf Nichtigkeit einer Ehe erkennen, denn das Eheimpediment muß vollständig bewiesen werden [4], wohl aber kann er in einer Scheidungssache das Urtheil fällen [5].

3. Augenschein.

Unter Augenschein (inspectio ocularis) versteht man im Allgemeinen die juristische Ueberzeugung, die sich der Richter als solcher durch eigene sinnliche Wahrnehmung verschafft. Andeutungen finden sich in c. 15. X.

---

[1] Oesterr. Anweis. §. 229. [2] C. 12 X. de praes. II. 23.

[3] l. c. u. c. 2, wo Salomons Urtheil als ex violenta praesumtione hervorgegangen bezeichnet wird.

[4] Oesterr. Anweis. §. 147. [5] Schulte, E.-R. S. 459.

de rest. spoliat. II. 13. — Dieser richterliche Augenschein kann aber auch von einem (beauftragten) Kommissär oder zwei bezw. Einem exzeptionsfreien beeidigten Zeugen in Gegenwart der Parteien vorgenommen werden.

Der richterliche Augenschein geht an Beweiskraft den übrigen Beweisen voran.

Von Sachverständigen (Aerzten, Hebammen ꝛc.) wird Okularinspektion vorgenommen im Nullitätsprozeß bei den Hindernissen der mangelnden Einwilligung wegen Blödsinn, Wahnsinn, Raserei und der Impotenz; im Separationsprozeß aber wegen Mißhandlungen, Imprägnation ꝛc.[1] (Vgl. Sachverständige.)

4. Der Eid der Parteien, des Klägers oder Beklagten.

Der Eid ist eine Versicherung, für deren Wahrheit Gott zum Zeugen angerufen wird.

Derselbe ist 1) ein *nothwendiger* Eid (Ergänzungs- oder Reinigungseid), welcher vom Richter einer Partei auferlegt wird, wenn ihm nicht der volle Beweis erbracht worden ist, und 2) ein *freiwilliger* Eid (Haupt-Schiedseid), den eine Partei der andern zum Beweise ihrer Behauptung aus freiem Antrieb auferlegt.

> Das kanonische Recht nennt *Deferenten* den, welcher den Eid anträgt, zuschiebt, *Delaten*, welchem der Eid zugeschoben wird, *Referenten*, welcher den Eid auf den Deferenten zurückschiebt, wodurch der Deferent zum Relaten und der Delat zum Referenten wird.

Der freiwillige Eid (Haupt-Erfüllungseid) ist im Separationsprozeß rechtlich zulässig, wenn kein Verdacht der Kollusion (Zuwinken, Verabredung) der Parteien, folglich keine Gefahr des Meineides vorliegt. Es kommt demselben dann volle Beweiskraft zu; in keinem Falle aber ist er zulässig bei Klagen auf Nichtigkeit der Ehe.

Die Eidesdelation ist nämlich ein auf die Gewissenhaftigkeit des Delaten berechnetes Mittel, um von ihm das Geständniß der streitigen Thatsache zu erlangen, in der Hoffnung, daß er den zugeschobenen Eid nicht schwören werde. Da aber im Nichtigkeitsprozeß das Geständniß der Parteien wegen der sehr nahe liegenden Gefahr der Verabredung derselben unbedingt ausgeschlossen ist, so muß konsequenterweise auch die Eideszuschiebung als durchaus unzulässig erscheinen[2].

5. Zeugen.

Unter Zeugen versteht man dritte Personen (außer Richter und Parteien), welche über eine im Verfahren streitige Sache eine mit den

[1] Eberl, Ehesch. S. 71 f. [2] Schulte, Eheprozeß S. 184 ff.

eigenen Sinnen gemachte Wahrnehmung dem Richter referiren (testes de visu, de auditu).

Es gibt 1) Privatzeugen und 2) öffentliche Zeugen. Letztere haben die betreffende Wahrnehmung in amtlicher Eigenschaft und bei Gelegenheit einer Amtshandlung gemacht, erstere nicht.

Ein Pfarrer, der ohne Delegation in einer fremden Pfarrei der Eheschließung von Kontrahenten, welche *nicht* seine Pfarrkinder sind, assistirt, kann darüber nur ein Privatzeugniß ablegen, weil er nur einfacher Privatzeuge war. Wenn er aber mit Delegation der Eheschließung anwohnt, so kann er als öffentlicher Zeuge auftreten [1].

Die Haupteigenschaft eines Zeugen ist Glaubwürdigkeit, d. h. er muß eine Person sein, welche die Wahrheit sagen kann und will.

Wegen Mangels dieser Eigenschaft sind von der Zeugenschaft gesetzlich ausgeschlossen: a) Unmündige. b) Meineidige. c) Ehrlose. d) Exkommunizirte. e) Bestochene Zeugen. f) Notorisch unsittliche oder irreligiöse Subjekte. g) Vagabunden. h) Frauenspersonen gelten im Allgemeinen als zeugnißunfähig, im Vinkularprozeß jedoch läßt das Gesetz [2] dieselben als Zeugen zu, und mit Recht hat die Gerichtspraxis dies auch auf Sponsalien- und Scheidungssachen ausgedehnt. i) Personen, welche in Feindschaft oder besonderer Freundschaft zu einem Theil stehen. k) Solche, welche ein persönliches Interesse an der zu bezeugenden Sache haben. l) Personen, welche in einem Abhängigkeitsverhältniß zu einem Theil stehen, wie Dienstboten. m) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie; jedoch mit Ausnahme der Fälle, wo der Zeuge α) von dem nichtverwandten Theil vorgeschlagen wird, β) *gegen* den Verwandten, der ihn produzirte, Aussage macht, γ) beiden Parteien gleich nahe verwandt ist und δ) wo die Wahrheit des Verhältnisses wegen der eigentlichen Beschaffenheit desselben nur durch Verwandte ermittelt werden kann, was hauptsächlich beim Beweis der Verwandtschaft der Fall ist [3].

Versus:

Aetas, conditio, sexus, discretio, fama
Et fortuna, fides, in testibus ista requires.

Die Zeugenaussage muß persönlich und mündlich in Abwesenheit der andern Zeugen und der Parteien [4] vor dem kompetenten Richter gegeben werden, und soll klar, deutlich und bestimmt, nicht schwankend, und frei von Widersprüchen sein.

---

[1] Schulte, S. 166.
[2] C. 33 X. de test. II. 20; c. 2 X. qui matr. IV. 68.
[3] Vgl. Schulte, S. 166 ff. Binder, S. 622 ff.
[4] Oesterr. Anweis. §§. 164. 218. 226.

Rücksichtlich der Beweiskraft der Zeugenaussagen gilt im kanonischen wie im römischen Recht der Grundsatz: Was von zwei beeidigten, vollkommen glaubwürdigen Zeugen deutlich und übereinstimmend ausgesagt wird, ist als vollständig erwiesen anzusehen[1].

Solche Zeugen, gegen deren volle Glaubwürdigkeit sich nichts einwenden läßt, heißen exceptionsfreie (testes omni exceptione majores) oder klassische Zeugen.

6. Sachverständige.

Unter Sachverständigen (artis periti, experti) versteht man solche Zeugen (Aerzte, Chirurgen, Hebammen), welche auf Grundlage besonderer Berufs- und Fachkenntnisse dem Richter nach ihrer Wahrnehmung eine Thatsache bekunden[2].

Bei Aufstellung von Experten hat das Ehegericht vor Allem darauf zu achten, daß diese sich durch Kenntnisse und Rechtschaffenheit auszeichnen und von aller Parteilichkeit entfernt sind. In Betreff der Parteilichkeit gelten wider sie dieselben Einwendungen, welche ihnen, wenn sie als Zeugen auftreten sollten, entgegengestellt werden könnten[3].

Dem übereinstimmenden Gutachten von zwei bewährten, unparteiischen, beeidigten Sachverständigen kommt volle Beweiskraft zu[4].

7. Urkunden.

Unter Urkunden versteht man solche Schriften, welche irgendwie dazu dienen sollen, den Richter von der Richtigkeit einer Thatsache zu vergewissern oder zu überzeugen[5].

Man unterscheidet a) öffentliche und Privaturkunden. Erstere sind von einer Person, welche fides publica besitzt, oder von einer öffentlichen Behörde errichtet (wie pfarramtliche Geburts-, Tauf-, Kopulations- und Todtenscheine); letztere von einer Person, der keine fides publica innewohnt, oder zwar von einer Behörde, die aber in der betreffenden Angelegenheit kein amtliches Zeugniß ausstellen kann[6]. b) Urschriften, Originalien und Abschriften, Kopien. Die Abschrift selbst kann sein α) eine authentische, wenn sie von einer hiezu autorisirten Person oder Behörde die Bestimmung erhielt, das Original zu vertreten, β) eine beglaubigte (vidimirte, fidemirte), wenn ihr von kompetenter Seite die Versicherung beigegeben wurde, daß sie mit dem Original gleichen Inhalts sei und γ) eine einfache, wenn die Uebereinstimmung derselben mit der Urschrift nicht giltig verbürgt ist[7].

---

[1] Oesterr. Anweis. §§. 165—228. [2] Schulte, Eheprozeß, S. 181.
[3] Oesterr. Anweis. §. 166. [4] Oesterr. Anweis. §§. 167. 227. 228.
[5] Schulte, E.-P. S. 157. [6] Schulte, S. 158. [7] Kutschker, E.-R. V. S. 872.

Oeffentlichen Urkunden, wenn sie echt sind, kommt rücksichtlich der Thatsachen, worüber sie gesetzmäßig ausgestellt worden, volle Beweiskraft zu, gleichviel, ob sie im Original oder in gehörig beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Wer die Aechtheit oder Giltigkeit eines öffentlichen Dokuments bestreitet, muß den Beweis dafür erbringen. Dieselbe Beweiskraft kommt auch den Privaturkunden zu, wenn sie ächt sind, nicht im Widerspruch stehen mit sich oder andern Dokumenten desselben Produzenten, und wenn sie im Original oder in einer beglaubigten, auch von den Interessenten als gleichlautend mit dem Original anerkannten Abschrift vorgelegt werden. Wer die Aechtheit einer Privaturkunde behauptet, muß, da nur bei öffentlichen Dokumenten die Rechtsvermuthung dafür streitet, dieselbe vor Gericht darthun [1].

8. Geständniß.

Das Geständniß (confessio) ist die von der Partei zu ihrem Nachtheil und des Gegners Vortheil gemachte Aussage.

Dasselbe ist a) ein gerichtliches und b) ein außergerichtliches, je nachdem es vor oder außer Gericht abgelegt wurde.

Das Geständniß ist beweiskräftig, wenn es abgelegt wurde, a) zu Ungunsten des Konfitenten und zu Gunsten des Gegners, b) bei vollem Bewußtsein, c) frei und ungezwungen, d) ausdrücklich, deutlich und bestimmt, e) vor einer Gerichtsbehörde.

Das Geständniß hat a) im Separationsprozeß volle Beweiskraft [2], wenn es nicht auf Verabredung (Kollusion, Zuwinken, Subornation) der Gatten beruht, b) im Nullitätsprozeß keine Beweiskraft [3], weil in diesem Fall eine Kollusion der Gatten, durch ein Geständniß die Auflösung des lästigen Ehebandes zu erlangen, sehr leicht möglich ist.

§. 38.

Ehescheidung und Ehescheidungsprozeß im Besondern.

I. Begriff und Eintheilung der Ehescheidung.

Unter Scheidung von Tisch und Bett (divortium, repudium, separatio quoad thorum et mensam, sive a thoro et mensa) versteht man die vom kirchlichen Richter gestattete Aufhebung der von dem Gatten bei der Eheschließung übernommenen Verpflichtung zum ehelichen Zusammenleben.

---

[1] Permaneder, K.-R. S. 537, 4. Aufl.

[2] Oesterr. Anweis. §. 232. [3] Oesterr. Anweis. §. 148.

Die Ehescheidung kann sein: 1) eine lebenslängliche (separatio perpetua); oder 2) eine nur zeitweilige (sep. temporalis). Letztere ist wieder entweder a) eine Scheidung auf bestimmte Zeit, auf 1, 2, 3 oder mehrere Jahre (sep. ad tempus certum); oder b) eine solche auf unbestimmte Zeit, nämlich bis zum Fortfall der Scheidungssache (sep. ad tempus incertum).

Tridentinum[1]: „Si quis dixerit, ecclesiam errare, quum ob multas causas separationem inter conjuges quoad thorum seu quoad cohabitationem ad certum incertumve tempus fieri posse decernit, anathema sit."

Die Oesterr. Anweisung redet in §. 207 von der lebenslänglichen Scheidung und in den §§. 208 und 209 von der zeitweiligen, aber nur von der auf unbestimmte Zeit. Demzufolge wird in Oesterreich regelmäßig auf unbestimmte Zeit erkannt; doch haben auch Ehegerichte, wie z. B. das von Prag schon Scheidungssentenzen auf bestimmte Zeit erlassen. Aber dies hat nach Schulte[2] in der Praxis nicht selten etwas Mißliches, dann nämlich, wenn die Gatten nach Ablauf der Scheidungsfrist sich nicht vereinigen wollen. Von da an ist die Scheidung eine ungesetzliche. Und was kann dann der Bischof oder Pfarrer dagegen thun, wenn die Geschiedenen nun einmal nicht mit einander zusammenleben wollen? Wir antworten: Eine neue Entscheidung einleiten, gewöhnlich zur Scheidung auf unbestimmte Zeit.

II. Die kanonischen Gründe zu lebenslänglicher Scheidung von Tisch und Bett.

1. Der Ehebruch seitens eines der Gatten.

Der wirkliche, fleischliche Ehebruch eines Gatten, des Mannes oder der Frau, bildet auch nach heutigem Rechte einen Grund zur Klage auf lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett, während dies bei dem sog. geistlichen Adulterium, der Apostasie und Häresie nicht der Fall ist[3].

Soll aber dem unschuldigen Ehegatten im Falle des Ehebruches des Mitgatten dieses Klagerecht zustehen, so müssen folgende Bedingungen konkurriren:

a) Es muß ein materieller Ehebruch, ein adulterium perfectum, completum, nempe cum seminis effusione, vorliegen, gleichviel, ob die Kopula in natürlicher oder naturwidriger Weise (copula sodomitica vel bestialis) vorgekommen ist.

b) Es muß ein formeller Ehebruch (adulterium formale, culpabile), d. h. ein solcher vorhanden sein, der von dem betreffenden

[1] Sess. XXIV. can. 8. [2] Schulte, Lb. S. 498.
[3] Schulte, E.-R. S. 432 Anm. §. 207.

Gatten mit Wissen und Willen vollzogen worden, folglich ihm auch als Verbrechen imputirt werden kann.

Demgemäß kann der Ehebruch als Scheidungsgrund nicht geltend gemacht werden: α) wenn der eine Ehetheil bei längerer Abwesenheit und Verschollenheit des andern, in der Meinung, derselbe sei gestorben, eine andere Ehe eingegangen und konsummirt hätte; β) wenn eine Gattin durch unwiderstehliche Gewalt zur Kopula gezwungen oder genothzüchtigt worden ist; γ) wenn ein Ehegatte mit einer dritten Person konkumbirt hat, welche er im unverschuldeten Irrthum für seine eigene Gattin gehalten hat. In jedem dieser Fälle kann das Adulterium dem konkumbirenden Ehetheil nicht imputirt werden; folglich steht dem andern Theil auch kein Recht zu, wegen des Verbrechens des Ehebruches auf Sonderung von Tisch und Bett zu klagen, nam ubi non est culpa, non debet esse poena.

c) Der Ehebruch darf nur von einem der Ehegatten begangen worden sein.

Ist derselbe auch von dem andern Gatten verübt worden (adulterium reciprocum), so tritt compensatio delicti und damit Verlust des Klagerechtes ein — nach dem Rechtssatze: Paria crimina compensatione mutua delentur. Dies hat auch dann Geltung, wenn der eine Gatte dieses Verbrechen nur einmal, der andere aber dasselbe mehreremal begangen hat, weil hier lediglich nur die Thatsache der Verletzung der ehelichen Treue, nicht aber die Zahl derselben, oder wie oft diese Verletzung vorgekommen, in Betracht kommt[1].

Ein solche Ausgleichung oder compensatio delicti tritt selbst nach der vom Ehegericht ausgesprochenen Scheidung ein, so daß jetzt der früher schuldlose Gatte zur Rückkehr zur ehelichen Gemeinschaft gerichtlich angehalten werden kann. Hat der eine von diesen Gatten sich gebessert, während der andere das ehebrecherische Verhältniß unterhält, so erwirbt sich ersterer dadurch das Recht, auf Separation zu klagen, auch wenn wegen seines früheren eigenen Ehebruchs keine Aussöhnung stattgehabt hat[2].

d) Der Ehebruch des einen Gatten darf von dem andern weder gebilligt, noch gestattet, noch durch sein Verschulden herbeigeführt worden sein.

Hat er aber das Verbrechen gebilligt u. s. w., so geschieht diesem Nichtswürdigen kein Unrecht nach der 27. Rechtsregel: Scienti et volenti et consentienti non fit injuria neque dolus; folglich steht ihm auch propter adulterium alterius kein Klagerecht zu.

---

[1] Schulte, a. a. O. S. 433. Knopp, S. 541. Scavini, p. 727. Oesterr. Anweis. §. 207.

[2] Knopp, S. 542.

Die Ehescheidung kann sein: 1) eine lebenslängliche (separatio perpetua); oder 2) eine nur zeitweilige (sep. temporalis). Letztere ist wieder entweder a) eine Scheidung auf bestimmte Zeit, auf 1, 2, 3 oder mehrere Jahre (sep. ad tempus certum); oder b) eine solche auf unbestimmte Zeit, nämlich bis zum Fortfall der Scheidungssache (sep. ad tempus incertum).

Tridentinum[1]: „Si quis dixerit, ecclesiam errare, quum ob multas causas separationem inter conjuges quoad thorum seu quoad cohabitationem ad certum incertumve tempus fieri posse decernit, anathema sit."

Die Oesterr. Anweisung redet in §. 207 von der lebenslänglichen Scheidung und in den §§. 208 und 209 von der zeitweiligen, aber nur von der auf unbestimmte Zeit. Demzufolge wird in Oesterreich regelmäßig auf unbestimmte Zeit erkannt; doch haben auch Ehegerichte, wie z. B. das von Prag schon Scheidungssentenzen auf bestimmte Zeit erlassen. Aber dies hat nach Schulte[2] in der Praxis nicht selten etwas Mißliches, dann nämlich, wenn die Gatten nach Ablauf der Scheidungsfrist sich nicht vereinigen wollen. Von da an ist die Scheidung eine ungesetzliche. Und was kann dann der Bischof oder Pfarrer dagegen thun, wenn die Geschiedenen nun einmal nicht mit einander zusammenleben wollen? Wir antworten: Eine neue Entscheidung einleiten, gewöhnlich zur Scheidung auf unbestimmte Zeit.

II. Die kanonischen Gründe zu lebenslänglicher Scheidung von Tisch und Bett.

1. Der Ehebruch seitens eines der Gatten.

Der wirkliche, fleischliche Ehebruch eines Gatten, des Mannes oder der Frau, bildet auch nach heutigem Rechte einen Grund zur Klage auf lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett, während dies bei dem sog. geistlichen Adulterium, der Apostasie und Häresie nicht der Fall ist[3].

Soll aber dem unschuldigen Ehegatten im Falle des Ehebruches des Mitgatten dieses Klagerecht zustehen, so müssen folgende Bedingungen konkurriren:

a) Es muß ein materieller Ehebruch, ein adulterium perfectum, completum, nempe cum seminis effusione, vorliegen, gleichviel, ob die Kopula in natürlicher oder naturwidriger Weise (copula sodomitica vel bestialis) vorgekommen ist.

b) Es muß ein formeller Ehebruch (adulterium formale, culpabile), d. h. ein solcher vorhanden sein, der von dem betreffenden

[1] Sess. XXIV. can. 8. [2] Schulte, Lb. S. 498.
[3] Schulte, E.-R. S. 432 Anm. §. 207.

Gatten mit Wissen und Willen vollzogen worden, folglich ihm auch als Verbrechen imputirt werden kann.

Demgemäß kann der Ehebruch als Scheidungsgrund nicht geltend gemacht werden: α) wenn der eine Ehetheil bei längerer Abwesenheit und Verschollenheit des andern, in der Meinung, derselbe sei gestorben, eine andere Ehe eingegangen und konsummirt hätte; β) wenn eine Gattin durch unwiderstehliche Gewalt zur Kopula gezwungen oder genothzüchtigt worden ist; γ) wenn ein Ehegatte mit einer dritten Person konkumbirt hat, welche er im unverschuldeten Irrthum für seine eigene Gattin gehalten hat. In jedem dieser Fälle kann das Adulterium dem konkumbirenden Ehetheil nicht imputirt werden; folglich steht dem andern Theil auch kein Recht zu, wegen des Verbrechens des Ehebruches auf Sonderung von Tisch und Bett zu klagen, nam ubi non est culpa, non debet esse poena.

c) Der Ehebruch darf nur von einem der Ehegatten begangen worden sein.

Ist derselbe auch von dem andern Gatten verübt worden (adulterium reciprocum), so tritt compensatio delicti und damit Verlust des Klagerechtes ein — nach dem Rechtssatze: Paria crimina compensatione mutua delentur. Dies hat auch dann Geltung, wenn der eine Gatte dieses Verbrechen nur einmal, der andere aber dasselbe mehreremal begangen hat, weil hier lediglich nur die Thatsache der Verletzung der ehelichen Treue, nicht aber die Zahl derselben, oder wie oft diese Verletzung vorgekommen, in Betracht kommt [1].

Ein solche Ausgleichung oder compensatio delicti tritt selbst nach der vom Ehegericht ausgesprochenen Scheidung ein, so daß jetzt der früher schuldlose Gatte zur Rückkehr zur ehelichen Gemeinschaft gerichtlich angehalten werden kann. Hat der eine von diesen Gatten sich gebessert, während der andere das ehebrecherische Verhältniß unterhält, so erwirbt sich ersterer dadurch das Recht, auf Separation zu klagen, auch wenn wegen seines früheren eigenen Ehebruchs keine Aussöhnung stattgehabt hat [2].

d) Der Ehebruch des einen Gatten darf von dem andern weder gebilligt, noch gestattet, noch durch sein Verschulden herbeigeführt worden sein.

Hat er aber das Verbrechen gebilligt u. s. w., so geschieht diesem Nichtswürdigen kein Unrecht nach der 27. Rechtsregel: Scienti et volenti et consentienti non fit injuria neque dolus; folglich steht ihm auch propter adulterium alterius kein Klagerecht zu.

---

[1] Schulte, a. a. O. S. 433. Knopp, S. 541. Scavini, p. 727. Oesterr. Anweis. §. 207.

[2] Knopp, S. 542.

Kein Klagerecht steht also zu: α) dem Gatten, der sich an dem Ehebruch des andern durch Befehl, Rath oder Aufmunterung derart betheiligt hat, daß des andern Vergehen als ein mit seinem Wissen und Willen vollbrachtes sich darstellt; β) dem Gatten, welcher auch nur stillschweigend in den Ehebruch des andern konsentirt hat, d. h. welcher ohne für seine Person große Gefahr befürchten zu müssen, das Vergehen verhindern konnte, es aber nicht verhinderte. Eine stillschweigende Zustimmung wird jedoch nicht angenommen, wenn ein Gatte, der von des andern Verbrechen Argwohn oder moralische Ueberzeugung hatte, dem Scheine nach keine Notiz davon nahm, sondern ihn gewähren ließ, damit er dadurch in den Stand gesetzt würde, um mit vor Gericht geltenden Beweismitteln gegen den ehebrecherischen Theil wirksam auftreten zu können. — γ) Dem Gatten, der durch sein Verschulden das Adulterium alterius selbst herbeigeführt hat, d. h. der dem andern Gatten die nächste (und nicht bloß die entferntere) Ursache zum Ehebruche z. B. dadurch gegeben hat, daß er ihn in der Absicht, ihn zum Ehebruch zu verleiten, die Leistung des Debitum conjugale verweigerte, ihn mißhandelte, aus dem Hause jagte, ihn hungern und darben ließ u. s. w.[1]

e) Der Ehebruch des einen Gatten darf von dem andern unschuldigen Gatten noch nicht (weder stillschweigend noch ausdrücklich) verziehen sein[2].

Ein Ehebruch, der einmal kondonirt ist, kann dem kondonirten Gatten später nicht wieder als Schuld angerechnet werden und den Gegenstand einer Klage wider ihn bilden. Macht sich aber derselbe später wieder dieses Verbrechens schuldig, so kann natürlich der schuldlose Gatte trotz Aussöhnung nur wegen des neuen Ehebruchs eine Scheidungsklage bei Gericht erheben[3].

Als stillschweigend kondonirt oder verziehen gilt der Ehebruch, wenn der unschuldige Gatte nach erlangter Kenntniß des Ehebruches des andern fortfährt, ihm wie früher Beweise ehelicher Liebe und Zuneigung (amplexus, tactus et oscula) zu erweisen, oder zur Leistung der ehelichen Pflicht sich herbeiläßt; denn daß jemand den Gatten, schreibt Kardinal v. Rauscher, dessen Verschulden ihm bekannt ist, als Werkzeug seiner Lüste brauche, so lange es ihm beliebt, und dann das Recht sich zu scheiden geltend mache, widerstreitet dem sittlichen Gefühl, um so mehr der Würde des christlichen Gesetzes[4]. — Als ausdrücklich verziehen gilt der Ehebruch, wenn der schuldlose Theil auf das ihm daraus erwachsene Recht verzichtet, oder erklärt, von seinem deßfallsigen Klagerecht keinen Gebrauch zu machen; denn Rechte, die man aufgegeben, kann man nicht wieder nach Belieben hervorsuchen. Anders aber liegt der Fall, wenn er nur die Erklärung gegeben, er wolle beim

[1] Knopp, S. 543. Anw. §. 207. [2] Anw. §. 207. [3] Knopp, S. 544.
[4] Archiv, XV. S. 131 f.

weltlichen Gericht nicht auf Bestrafung des ehebrecherischen Gatten klagen, denn damit hätte er auf sein Klagerecht beim kirchlichen Gericht nicht Verzicht geleistet.

f) Der Ehebruch muß gewiß (adulterium certum) sein, d. h. es müssen Thatsachen vorliegen und bewiesen werden, welche wenigstens eine moralische Gewißheit, daß ein Ehebruch begangen wurde, begründen; denn im Zweifelsfalle darf niemand seines unzweifelhaften Rechtes beraubt werden. Moralische Gewißheit aber ist dann vorhanden, wenn sehr stark verdächtige Thatsachen (suspiciones vehementissimae) vorliegen, ut si solus cum sola in eodem lecto inveniatur[1].

Oesterr. Anweis. §. 229: „Um den Ehebruch zum Zwecke der Scheidung von Tisch und Bett zu beweisen, genügen Voraussetzungen, welche einen sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit (praesumtiones violentae) haben." Dazu bemerkt Dr. Binder[2]: In einer großen Mehrheit von Fällen wird das Faktum des Ehebruchs sich der Oeffentlichkeit derart entziehen, daß, wenn nicht der schuldige Gatte durch eigenes Geständniß sein Vergehen einbekennt, ein unmittelbarer, direkter Beweis kaum herzustellen sein wird, obgleich vielleicht die dringendsten Verdachtsgründe vorliegen. Darum bestimmt für solche Fälle das kirchliche Gesetzbuch: „quod ex violenta et certa suspicione fornicationis potest sententia divortii promulgari," d. h. es kann der indirekte Beweis im Wege der vollständig erhärteten dringenden Verdachtsgründe für genügend erachtet werden. Worauf derlei Voraussetzungen, welche einen sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben, praesumtiones violentae, in solchen Fällen sich gründen können, zeigt das kirchliche Gesetzbuch durch nachstehendes, der gerichtlichen Abscheidung vorgelegtes Faktum: „Testes firmiter asserentes, quod solum cum sola, nudum cum nuda, in eodem lecto jacentem, ea (ut credebant) intentione, ut eam cognosceret carnaliter, viderunt, sed et in multis secretis locis et latebris ad hoc commodis, et tam horis electis quam locis saepe praesentibus eis hoc contigisse dixerunt."[3] Der päpstliche Stuhl erkannte solche vollerwiesene Thatsachen für genügend, um ex titulo violentae et certae suspicionis die Ehescheidung bewilligen zu können.

Oesterr. Anweis. §. 229: „Für die Thatsache, auf welche solche Voraussetzungen sich stützen, muß der Beweis nach den Vorschriften des für Vergehen geltenden Verfahrens hergestellt werden." Es ist dies deßhalb angeordnet, weil der Scheidungsgrund, der Ehebruch, ein kirchliches Vergehen ist. Nach diesem Verfahren aber wird der Beweis hergestellt entweder durch das Geständniß des Beklagten oder durch über jede Einwendung erhabene Urkunden oder die Aussagen ganz unverwerflicher Zeugen[4]. Das Zeugniß einer einzigen Person, insbesondere der-

[1] Scavini, III. p. 727. [2] S. 826. [3] C. 12 X. de praes. II. 23.
[4] Leitmeritzer Ord.-Erlaß vom 20. Dez. 1856.

jenigen, welche sich des Ehebruchs mit dem Beklagten noch rühmt, begründet für sich allein noch keinen Beweis[1]. „De reatu proprio confitentis," sagt das Corpus juris canonici[2], „periculosa confessio non est adversus quemlibet admittenda."

Genannte sechs Fälle, bei deren gleichzeitigem Vorhandensein der unschuldige Gatte wegen Ehebruchs auf lebenslängliche Scheidung zu klagen berechtigt ist, faßt Scavini in folgendem Verse zusammen:

Completum, certum, unius, culpabile, parte
Invita, verbo aut facto non ante remissum.

Oesterr. Anweis. §. 207: „Wenn der eine Gatte sich des Ehebruches schuldig gemacht hat, so steht dem andern das Recht zu, die lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett zu fordern; es sei denn, daß er den Ehebruch gebilligt, gestattet, oder durch sein Verschulden herbeigeführt, oder daß er sich selbst eines Ehebruches schuldig gemacht hätte. Er verliert dies Recht, wenn er dem andern Theile seine Schuld ausdrücklich oder stillschweigend verzeiht."

Zum Schlusse bemerken wir noch, daß der unschuldige Gatte nach dem heutigen Rechte in keinem Falle verpflichtet ist, von seinem Rechte, im Falle des Ehebruches des Mitgatten auf Sonderung von Tisch und Bett zu klagen, Gebrauch zu machen. Wohl aber kann die moralische Verpflichtung dazu an ihn herantreten, wenn sein fortgesetztes Zusammenleben mit dem ehebrecherischen Theil als Billigung seines Verbrechens angesehen werden und anderen zum Aergerniß gereichen könnte.

Nach dem jetzigen Rechte, lehrt Dr. Schulte[3], ist eine Rechtspflicht des unschuldigen Gatten, den schuldigen zu entlassen, niemals vorhanden; die Moral nimmt eine solche an, was aber nur ihr angehört; die entgegenstehende Bestimmung des früheren Rechtes[4] ist unstreitig durch eine allgemeine Gewohnheit der Kirche außer Kraft gesetzt; denn nirgends wird darauf gehalten, daß selbst in Fällen, wo auch leicht ein Aergerniß gegeben werden könnte, eine Trennung stattfinden müsse.

2. Böswillige Verlassung von Seite des einen Gatten, aber nur unter einer bestimmten Voraussetzung.

Wenn nämlich ein Ehetheil mit der heimlichen Absicht ausgewandert ist, den zurückgebliebenen Ehetheil böswillig zu verlassen, und wenn sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so sollen, wenn seine Böswilligkeit durch einen hinreichend langen Zeitraum konstatirt ist, vom kirchlichen

---

[1] Knopp, S. 540. [2] c. 1 X. de conf. II. 18. [3] E.-R. S. 432.
[4] c. 1 C. XXXII. qu. 1; c. 8 X. d. adult. V. 16.

Gericht durch die öffentlichen Blätter vorgeladen bezw. zur Rückkehr aufgefordert werden, und wenn er dann nicht erscheint, darf in Form einer Definitivsentenz die separatio perpetua a thoro et mensa ausgesprochen werden[1].

3. Der Eintritt in einen religiösen Orden oder der Empfang der Priesterweihe — nach konsummirter Ehe.

Einen kanonischen Grund zu lebenslänglicher Scheidung von Tisch und Bett bildet der Eintritt des einen Gatten in's Kloster oder in den geistlichen Stand, — wenn der andere Gatte dazu frei und ungezwungen seine Zustimmung gibt.

Nur bei lebenslänglicher Scheidung wegen Ehebruchs kann der eine (unschuldige) Theil ohne Zustimmung des andern in's Kloster gehen. Oesterr. Anweis. § 206: „Die Gatten dürfen mit beiderseitiger Einwilligung die Lebensgemeinschaft zu dem Zwecke aufheben, damit beide oder eines von ihnen in einen vom Heiligen Stuhl approbirten Orden trete oder der Mann die heiligen Weihen empfange. Ob und unter welchen Bedingungen der Eine Theil im weltlichen Stande verbleiben könne, ist nach den Kirchengesetzen zu bestimmen."

In der Regel müssen beide Gatten in's Kloster gehen, oder die Gattin allein, wenn der Ehemann eine höhere kirchliche Weihe empfängt. Nur in dem Falle darf den Kirchengesetzen gemäß der andere Gatte im weltlichen Stande verbleiben, wenn er wegen vorgerückten Alters frei von jedem Verdacht der Unenthaltsamkeit ist und das votum castitatis perpetuae ablegt.

Ist die einverständliche Scheidung vollzogen durch Eintritt in's Kloster oder Empfang einer heiligen Weihe, so können beide Ehegatten nie mehr zur ehelichen Lebensgemeinschaft zurückkehren, weil die dadurch übernommenen höheren Pflichten mit denen des Ehelebens sich nicht vereinbaren lassen[2].

III. Die kanonischen Gründe zu zeitweiliger Scheidung von Tisch und Bett.

1) Der Abfall des einen Theils vom Christenthum, Apostasie, d. h. schon das Faktum des Abfalls gibt dem treu gebliebenen Gatten das Recht, auf zeitweilige Scheidung von Tisch und Bett zu klagen, auch wenn für ihn gar keine Gefahr der Perversion vorliegt. Der Grund, auf die bloße Thatsache der Apostasie hin Klage zu erheben,

[1] Entscheidung der S. Congreg. Conc. vom Jahre 1875 im Archiv, Bd. 34 S. 141 f. — Vering, Lb. S. 924. Silbernagl, Lb. S. 508 Anm. 7.

[2] Schulte, E.-R. S. 438 f.

jenigen, welche sich des Ehebruchs mit dem Beklagten noch rühmt, begründet für sich allein noch keinen Beweis[1]. „De reatu proprio confitentis," sagt das Corpus juris canonici[2], „periculosa confessio non est adversus quemlibet admittenda."

Genannte sechs Fälle, bei deren gleichzeitigem Vorhandensein der unschuldige Gatte wegen Ehebruchs auf lebenslängliche Scheidung zu klagen berechtigt ist, faßt Scavini in folgendem Verse zusammen:

Completum, certum, unius, culpabile, parte
Invita, verbo aut facto non ante remissum.

Oesterr. Anweis. §. 207: „Wenn der eine Gatte sich des Ehebruches schuldig gemacht hat, so steht dem andern das Recht zu, die lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett zu fordern; es sei denn, daß er den Ehebruch gebilligt, gestattet, oder durch sein Verschulden herbeigeführt, oder daß er sich selbst eines Ehebruches schuldig gemacht hätte. Er verliert dies Recht, wenn er dem andern Theile seine Schuld ausdrücklich oder stillschweigend verzeiht."

Zum Schlusse bemerken wir noch, daß der unschuldige Gatte nach dem heutigen Rechte in keinem Falle verpflichtet ist, von seinem Rechte, im Falle des Ehebruches des Mitgatten auf Sonderung von Tisch und Bett zu klagen, Gebrauch zu machen. Wohl aber kann die moralische Verpflichtung dazu an ihn herantreten, wenn sein fortgesetztes Zusammenleben mit dem ehebrecherischen Theil als Billigung seines Verbrechens angesehen werden und anderen zum Aergerniß gereichen könnte.

Nach dem jetzigen Rechte, lehrt Dr. Schulte[3], ist eine Rechtspflicht des unschuldigen Gatten, den schuldigen zu entlassen, niemals vorhanden; die Moral nimmt eine solche an, was aber nur ihr angehört; die entgegenstehende Bestimmung des früheren Rechtes[4] ist unstreitig durch eine allgemeine Gewohnheit der Kirche außer Kraft gesetzt; denn nirgends wird darauf gehalten, daß selbst in Fällen, wo auch leicht ein Aergerniß gegeben werden könnte, eine Trennung stattfinden müsse.

2. Böswillige Verlassung von Seite des einen Gatten, aber nur unter einer bestimmten Voraussetzung.

Wenn nämlich ein Ehetheil mit der heimlichen Absicht ausgewandert ist, den zurückgebliebenen Ehetheil böswillig zu verlassen, und wenn sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so sollen, wenn seine Böswilligkeit durch einen hinreichend langen Zeitraum konstatirt ist, vom kirchlichen

---

[1] Knopp, S. 540. [2] c. 1 X. de conf. II. 18. [3] E.-R. S. 432.
[4] c. 1 C. XXXII. qu. 1; c. 3 X. d. adult. V. 16.

Gericht durch die öffentlichen Blätter vorgeladen bezw. zur Rückkehr aufgefordert werden, und wenn er dann nicht erscheint, darf in Form einer Definitivsentenz die separatio perpetua a thoro et mensa ausgesprochen werden[1].

3. Der Eintritt in einen religiösen Orden oder der Empfang der Priesterweihe — nach konsummirter Ehe.

Einen kanonischen Grund zu lebenslänglicher Scheidung von Tisch und Bett bildet der Eintritt des einen Gatten in's Kloster oder in den geistlichen Stand, — wenn der andere Gatte dazu frei und ungezwungen seine Zustimmung gibt.

Nur bei lebenslänglicher Scheidung wegen Ehebruchs kann der eine (unschuldige) Theil ohne Zustimmung des andern in's Kloster gehen.

Oesterr. Anweis. § 206: „Die Gatten dürfen mit beiderseitiger Einwilligung die Lebensgemeinschaft zu dem Zwecke aufheben, damit beide oder eines von ihnen in einen vom Heiligen Stuhl approbirten Orden trete oder der Mann die heiligen Weihen empfange. Ob und unter welchen Bedingungen der Eine Theil im weltlichen Stande verbleiben könne, ist nach den Kirchengesetzen zu bestimmen."

In der Regel müssen beide Gatten in's Kloster gehen, oder die Gattin allein, wenn der Ehemann eine höhere kirchliche Weihe empfängt. Nur in dem Falle darf den Kirchengesetzen gemäß der andere Gatte im weltlichen Stande verbleiben, wenn er wegen vorgerückten Alters frei von jedem Verdacht der Unenthaltsamkeit ist und das votum castitatis perpetuae ablegt.

Ist die einverständliche Scheidung vollzogen durch Eintritt in's Kloster oder Empfang einer heiligen Weihe, so können beide Ehegatten nie mehr zur ehelichen Lebensgemeinschaft zurückkehren, weil die dadurch übernommenen höheren Pflichten mit denen des Ehelebens sich nicht vereinbaren lassen[2].

III. Die kanonischen Gründe zu zeitweiliger Scheidung von Tisch und Bett.

1) Der Abfall des einen Theils vom Christenthum, Apostasie, d. h. schon das Faktum des Abfalls gibt dem treu gebliebenen Gatten das Recht, auf zeitweilige Scheidung von Tisch und Bett zu klagen, auch wenn für ihn gar keine Gefahr der Perversion vorliegt. Der Grund, auf die bloße Thatsache der Apostasie hin Klage zu erheben,

[1] Entscheidung der S. Congreg. Conc. vom Jahre 1875 im Archiv, Bd. 34 S. 141 f. — Vering, Lb. S. 924. Silbernagl, Lb. S. 508 Anm. 7.

[2] Schulte, E.-R. S. 438 f.

liegt in der Ungeheuerlichkeit des durch die Apostasie verübten Verbrechens und der dadurch offenkundig gegebenen Glaubenslosigkeit, auf welche das Wort der heiligen Schrift Anwendung findet: „Nolite jugum ducere cum infidelibus.“ [1]

Oesterr. Anweis. §. 208: „Wenn ein Ehegatte vom Christenthum abtrünnig wird, so ist dem andern Theil auf sein Ansuchen die Scheidung von Tisch und Bett zu gestatten.“

2) Der vom Beklagten gemachte Versuch, den klagenden Gatten zum Abfall vom katholischen Glauben (Häresie) zu verführen.

Während die Apostasie als solche zur Ehescheidungsklage berechtigt, ist dies bei der Häresie nicht der Fall. Nicht der bloße Abfall vom wahren Glauben zu einer anderen christlichen Konfession begründet ein Klagerecht, sondern erst die vom häretisch gewordenen Gatten ausgehende Sollicitation zum Glaubenswechsel. Kann nämlich eine gemischte Ehe unter Umständen erlaubterweise eingegangen werden, bemerkt Perrone [2] sehr richtig, so können auch Gatten, von denen der eine im Laufe der Zeit zu einer andern christlichen Konfession abgefallen ist, erlaubterweise mit einander in der ehelichen Gemeinschaft verbleiben.

Oesterr. Anweis. §. 208: „Wenn ein Ehegatte den andern zum Abfalle vom katholischen Glauben zu verführen sucht, so ist dem andern Theile auf sein Ansuchen die Scheidung von Tisch und Bett für so lange zu bewilligen, bis er die eheliche Gemeinschaft ohne Gefahr für sein ewiges Heil erneuern kann.“

3) Die vom Beklagten versuchte Verleitung des Klägers zu Lastern (z. B. Sodomie, Pollution) oder Verbrechen. Diesen Scheidungsgrund kennt schon der hl. Augustinus, und der hl. Thomas bringt hier das Wort der heiligen Schrift zur Anwendung: „Si oculus tuus scandalizat te, erue eum et projice abs te.“ [3]

Oesterr. Anweis. §. 208: „Wenn ein Ehegatte den andern zu Lastern oder Verbrechen zu verführen sucht, so ist dem andern Theile auf sein Ansuchen die Scheidung von Tisch und Bett für so lange zu bewilligen, bis er die eheliche Gemeinschaft ohne Gefahr für sein ewiges Heil erneuern kann.“ Also nicht schon die persönliche Lasterhaftigkeit oder die verbrecherische That, sondern erst die Aufreizung dazu bildet einen gesetzlichen Scheidungsgrund.

4) Mißhandlungen oder Nachstellungen, welche Gesundheit und Leben gefährden (saevitia alterius conjugis) bilden gleichfalls einen im Rechte anerkannten Scheidungsgrund.

Oesterr. Anweis. §. 208: „Wenn ein Ehegatte durch Mißhandlungen oder Nachstellungen des andern Gesundheit und Leben gefährdet, so ist

---

[1] 2 Kor. 6, 14. Binder, S. 770. [2] De matrimonio III. p. 396.
[3] Matth. 18, 9.

dem andern Theil auf sein Ansuchen die Scheidung von Tisch und Bett für so lange zu bewilligen, bis er die eheliche Gemeinschaft ohne Gefahr für sein zeitliches Heil erneuern kann."

Hieher gehören nach Dr. Eberl[1] solche Mißhandlungen, bei welchen Blutvergießung (non tamen ex naribus), Blutbrechen, Verwundung am Haupte oder im Gesichte vorgekommen, oder bei welchen mehrtägige Krankheit, Abortition ꝛc. die Folge war; ferner bei welchen Instrumente gebraucht wurden, welche ihrer Natur nach eine schwere Körperverletzung herbeiführen müssen.

Zur Verhütung von Mißdeutung bemerkt dazu Dr. Binder, daß zwar einerseits nicht jede einzelne grobe Mißhandlung zugleich eine das Leben und die Gesundheit gefährdende sein müsse, indem möglicherweise aus derselben vielleicht weder Leben noch Gesundheit unmittelbar oder direkt in Gefahr gebracht, und somit nicht diejenige Qualität der Mißhandlung gesetzt wird, welche den Realinjurien innewohnen muß, wenn die Ehescheidung puncto der Mißhandlungen erfolgen soll. Anderseits jedoch wird dessenungeachtet solche grobe Mißhandlung nicht außer Betracht kommen, indem dieselbe als eine empfindliche Kränkung angesehen werden muß, und folglich, wenn noch andere längere Zeit hindurch fortgesetzte Kränkungen vorliegen, als ein höherer Grad der Kränkung bei Fällung des Urtheils in Erwägung gezogen werden muß. Wir sind daher schon wiederholt nachstehender Formulirung des Urtheils begegnet: „die Scheidung von Tisch und Bett wird bewilligt wegen der dem Eheweibe zugefügten, durch längere Zeit fortgesetzten und bis zu wiederholten körperlichen Mißhandlungen gesteigerten empfindlichen Kränkungen."[2]

Eine leichte Züchtigung, vielmehr Korrektion, auch ohne gerechte Ursache, kann natürlich kein Klagerecht begründen. Ja, Dr. Kreuzer[3] behauptet im Ernste, körperliche Züchtigung sei zuweilen ein unerläßliches Erziehungsmittel, und beruft sich für die Erlaubtheit der verberatio mulieris auf die übereinstimmende Ansicht der Doktoren, welche sagen: Licet viro aliquando uxorem verberare, modo id frequenter non faciat nec severe. — Uns aber scheint diese Ansicht auf heidnischem Untergrund zu ruhen.

Auch eine schwere Züchtigung wird rechtlich nicht als Scheidungsgrund angesehen, wenn der Ehegatte dieselbe nur in der Aufwallung des Zornes gethan hat, und eine Wiederholung eines solchen Auftrittes nach dem Charakter und dem bisherigen Leben des Gatten nicht leicht zu befürchten steht. Schließlich bemerken wir noch, daß die Schwere der Mißhandlungen durch eine Menge von Umständen (Stand, Bildung,

[1] Ehescheidung S. 23. [2] Binder, E.-R. S. 771.
[3] E.-R. S. 235.

körperliche Konstitution der mißhandelten Person) bedingt ist. Hier ist das richterliche Ermessen am Platze. Nicht selten werden ärztliche Gutachten eingeholt.

In Betreff der *Nachstellungen* ist beizufügen, daß dieselben natürlich ein Scheidungsgrund sind, auch wenn sie ohne allen Erfolg geblieben sind. Nur wird immer vorausgesetzt, daß fragliche Nachstellungen wirklich geeignet waren, dem Leben oder der Gesundheit Gefahr zu bereiten, und daß mit Grund Aehnliches für die Zukunft zu befürchten steht[1].

5) Im Anschlusse an die älteren Kanonisten führt Dr. Knopp[2] *die gefährliche Geisteszerrüttung des einen Gatten* auch als Scheidungsgrund auf. Es geht nämlich, schreibt derselbe Kanonist, die gegenseitige Gattenpflicht des Beistandes in Krankheit und Unglück nicht soweit, daß der eine Gatte mit augenscheinlicher großer Gefahr zur Ausharrung bei dem geisteskranken Gatten verbunden werden könnte. Kann jedoch für den gesunden Gatten durch Vorsichtsmaßregeln die Gefahr beseitigt werden, so ist derselbe zur Ausharrung und Hilfeleistung bei dem geisteskranken Gatten verbunden, und eine Scheidung nicht zulässig.

Hieher gehört nach Dr. Knopp[3] das Laster der *Trunkenheit des einen Gatten*, wenn es einen gewissen Höhegrad erreicht hat, so daß der andere Theil dadurch wirklich der Gefahr für sein ewiges oder zeitliches Heil ausgesetzt ist.

6) *Empfindliche, längere Zeit hindurch fortgesetzte Kränkungen* bilden gleichfalls einen Grund zur Scheidung.

> Oesterr. Anweis. §. 208: „Wenn ein Ehegatte empfindliche Kränkungen längere Zeit fortsetzt, so ist dem andern Theil auf sein Ansuchen die Scheidung von Tisch und Bett für so lange zu bewilligen, bis er die eheliche Gemeinschaft ohne Gefahr für sein ewiges und zeitliches Heil erneuern kann."

Sehr empfindliche Kränkungen, welche ein Gatte von dem andern zu erdulden hat, entfernen das Gemüth des Gekränkten, untergraben den Hausfrieden, und treten einer guten Kinderzucht in den Weg. Hieher gehört das, was einer *Mißhandlung gleichgeachtet*, und als faktischer Beweis des vom Beklagten gegen den Kläger gehegten und in seinen Regungen nicht bewältigten Odium capitale angesehen werden muß[4]. Einer großen Mißhandlung aber wird nach Dr. Eberl[5] gleichgeachtet: Die Bedrohung mit schneidenden oder Schußwaffen, die Bedrohung mit dem Tode überhaupt, wenn der Charakter des Drohenden die Ausführung derselben befürchten läßt; deßgleichen, wenn der Mann

---

[1] Binder, S. 772. [2] S. 549. [3] S. 549. [4] Kutschker, V. S. 684.
[5] Ehescheidung S. 23 f.

dem Weib die nöthigsten Lebensmittel vorenthält und sie darben läßt; wenn fortwährender Zank und Streit und die zur zweiten Natur gewordene zügellose Rohheit des Mannes das Zusammenwohnen höchst beschwerlich macht; wenn der Gatte die Gattin fortwährend mit unerträglicher Geringschätzung und in wahrhaft entehrender Weise in Gegenwart anderer Personen behandelt; wenn der eine Gatte gegen den andern eine infamirende Klage, z. B. eine Scheidungsklage wegen Ehebruchs erhoben hat, und dafür den gerichtlichen Beweis nicht liefern konnte; wenn der eine Theil dem andern ohne hinreichenden Grund fortwährend die Leistung der ehelichen Pflicht verweigert[1].

Dr. Dolliner[2] zählt zu den empfindlichen Kränkungen: Wörtliche Injurien, widerrechtliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit, den Fall, wenn ein Gatte den andern wegen Eifersucht nicht ausgehen läßt, ihn verächtlich behandelt, lächerlich macht, ihm Handlungen ansinnt, die eine ehrbare Person verabscheut, oder wodurch ihr die Achtung der Menschen entzogen wird, z. B. Preisgebung an einen andern, Treibung des Schandgewerbes. Es kommt hiebei in Betracht der höhere oder geringere Stand des Gatten, die Absicht des Redenden und Handelnden, wie auch die Gemüthsstimmung des andern Theils. Aus der Zusammenstellung aller Umstände kann hervorgehen, daß der erstere durch sein Reden oder Betragen gar nicht die Absicht hatte, den letztern zu kränken, daß dieser aber wegen seiner reizbaren Gemüthsstimmung oder allzugroßen Empfindlichkeit sich thörichter Weise beleidigt fühlte, was insbesondere bei Neuvermählten nicht selten vorkommt. Manchmal ist es nur die Kaprice eines einzigen Söhnleins oder eines verzärtelten Töchterleins, welche in dem idyllisch geträumten Eheleben da Kränkungen erblicken, wo gut gezogene, vernünftige Leute eben nur die Nacht- oder Schattenseite des ehelichen Lebens wahrnehmen.

7) Eine ansteckende und langwierige Krankheit kann unter Umständen einen Scheidungsgrund bilden.

Man kann nämlich nicht verlangen, daß der gesunde Gatte die eheliche Gemeinschaft mit dem kranken fortsetze, wenn jener dadurch in steter Gefahr schwebt, von diesem angesteckt zu werden. Früher rechnete man hieher den von den Kreuzfahrern eingeschleppten Aussatz; heute aber gehört hieher die venerische Krankheit (syphilis, morbus gallicus, lues venerea), welche einen solchen Höhegrad erreichen kann, daß der gesunde Gatte, ohne sich der Gefahr der Ansteckung auszusetzen, nicht in der ehelichen Gemeinschaft verbleiben kann. — Diese schreckliche Krankheit ist erst seit dem 15. Jahrhundert in Europa bekannt. Nach den Einen hätten Kolumbus' Genossen sie von Amerika zurückgebracht, nach den

[1] Schulte, Lb. S. 494. [2] Bei Kutschker, V. S. 684.

Andern wäre sie während der Invasion der Franzosen in Neapel unter dem Herzog von Anjou 1493 zum Vorschein gekommen, weßhalb die Franzosen dieses Uebel „mal de Naples“, die Italiener aber „malo francese“ genannt haben.

Oesterr. Anweis. §. 208: „Eine zeitweilige Scheidung ist dem klagenden Ehegatten unter Umständen auch dann zu bewilligen, wenn der andere Ehetheil an einem ansteckenden und langwierigen körperlichen Uebel leidet.“ — Ein solches Uebel läßt man als Scheidungsgrund zu, wenn z. B. der Kranke trotzdem die eheliche Pflicht fordert, die Umstände aber ergeben, daß darin eine Gefahr liegt[1].

Eine sehr klare und eingehende Exposition des in Rede stehenden Ehescheidungsgrundes finden wir in dem Hirtenschreiben des fürsterzbischöflichen Ordinariats Wien vom 21. Dez. 1856: Der Gatte ist nicht schuldig in der Gemeinschaft des Lebens zu verharren, wenn durch dieselbe sein ewiges oder auch sein zeitliches Heil dringend gefährdet ist. Dieser Grundsatz muß unter Umständen auch auf den Fall einer ansteckenden Krankheit angewendet werden. Die bedeutendsten Lehrer des Kirchenrechts und der Moraltheologie sind darin einig, daß eine ansteckende Krankheit, durch welche die Gesundheit des andern Theils dringend bedroht wird, einen rechtmäßigen Grund der Scheidung darbieten könne; auch der hl. Alphons von Liguori, dessen Ansehen in allen Fragen des christlichen Sittengesetzes groß ist, stimmt ohne Bedenken bei. Andererseits geht die Pflicht wechselseitiger Hilfeleistung aus der Natur des ehelichen Bundes hervor, und soll in Krankheiten sich um so kraftvoller bewähren, je mehr der Lebensgefährte des Trostes und der Pflege bedürftig ist. Eines wie das andere muß bei Behandlung solcher Fälle gehörig in Anschlag gebracht werden. Damit man nicht glaube, daß die vorübergehende Gefahr der Ansteckung, wie sie mit vielen Krankheitsfällen (Pocken, Nervenfieber, Cholera) verbunden ist, einen Grund zur Scheidung darbiete, wird im §. 208 nur von einem langwierigen und ansteckenden körperlichen Uebel gesprochen. Auch wenn die Gefahr als dauernd und dringend bewiesen ist, bleibt der Seelsorger verpflichtet, auf den um Scheidung nachsuchenden Ehegatten im Sinne des §. 211 zu wirken (nach diesem Paragraphen hat der Geistliche dem betreffenden Ehegatten alle Beweggründe, welche das Gesetz Gottes und die Würde des Ehebundes darbieten, mit Ernst und Liebe geltend zu machen, um die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten). Er hat ihm also vorzustellen, daß wir Jünger des Heilandes sind, welcher sein Leben für seine Heerde gegeben hat, und uns durch eine Gefahr, welche unsere Gesundheit, ja auch unser Leben bedroht, in der Erfüllung heiliger Pflichten nicht sollen beirren lassen. Er hat ihm in Erinnerung zu bringen, daß Gesundheit und Krankheit, Leben und Tod in der Hand des Herrn stehen, welcher uns in jedem Augenblick vor seinen Richter-

[1] Schulte, Lb. S. 494.

stuhl rufen, doch auch in den drohendsten Gefahren bewahren kann; daß wir durch keine auch noch so ängstliche Vorsicht die Verlängerung unseres Lebens sicherstellen können und daher keine Gefahr, welcher wir uns im Namen und zur Ehre Gottes aussetzen, zu scheuen brauchen. Indessen kann es nach Beschaffenheit der Umstände auf ein Werk der Aufopferung ankommen, welches sich anempfehlen, aber nicht vorschreiben läßt. Auch muß auf die Natur des ansteckenden Uebels Rücksicht genommen werden. Bei jener Krankheit, welche die böse Lust als eine verschuldete Geißel begleitet, sind Fälle möglich, in welchen man zur Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft schwer oder gar nicht rathen kann.

8) Ein weiterer Scheidungsgrund ist die böswillige Verlassung (desertio malitiosa) von Seite des einen Gatten. Darunter versteht man die Entfernung eines Gatten von dem gemeinsamen Domizil, in der bestimmten Absicht, mit dem andern Gatten das eheliche Zusammenleben aufzuheben. Boshaft (dolosa) ist sie, wenn sie absichtlich mit Verletzung der Gattenrechte des andern Theils verbunden ist. Diese desertio malitiosa findet aber auch dann statt, wenn der Gatte zwar an demselben Orte bleibt, aber nicht in die Wohnung, worin er den andern Theil zurückgelassen hat, zur Wiederaufnahme des ehelichen Zusammenlebens zurückkehren will. Auch die hartnäckige und grundlose Weigerung einer Frau, dem Manne in seinen nothwendig, z. B. des Dienstes wegen, geänderten Wohnsitz zu folgen, ist als „Verlassung" zu betrachten, weil die Gattin dem Gatten zu folgen die Verpflichtung hat. Als „Verlassung" gilt ferner, wenn ein Gatte den andern aus dem Hause jagt und ihn durchaus nicht mehr in die Wohnung aufnimmt. In allen Fällen aber muß immer die schlimme Absicht, dadurch das eheliche Gemeinleben aufzuheben, vorliegen. Wo diese fehlt, ist wohl eine „desertio" vorhanden, aber keine „malitiosa desertio", welche allein ein Ehescheidungsgrund ist[1]. — In welchem Falle bösliche Verlassung einen Grund zu lebenslänglicher Scheidung bildet, sieh S. 640.

Dr. Loberschiner wirft hier die Frage auf: Was hat der Seelsorger zu thun, wenn eine Gattin ihrem nach Amerika auswandernden Gatten nicht folgen will, und mit Zustimmung desselben wirklich zurückbleibt? Die Antwort geht ganz richtig dahin, daß der Geistliche den Auswanderer dahin zu belehren habe, daß man nach den Grundsätzen der katholischen Kirche diese durch seine Auswanderung nun eintretende Scheidung von Tisch und Bett nur als eine zeitweilige könne zulassen, daß er, sobald er dort ein Domizil habe und seine Gattin ernähren könne, sich mit ihr zur Fortsetzung des unauflöslichen Ehebandes vereinigen, und daß er bis dorthin in fortwährendem Briefwechsel mit ihr bleiben müsse. Der zurückbleibenden Gattin aber hat er zu sagen, daß man in Erwägung der mit

[1] Kutschker, V. S. 691.

der weiten Reise verbundenen Beschwerden und Gefahren, des ungewohnten Klimas u. s. w. kirchlicherseits gestatten wolle, daß sie auf eine Zeitlang von ihrem Gatten getrennt lebe und in dem Vaterlande zurückbleibe, daß sie aber während dieser zeitweiligen Trennung ihrem Manne die eheliche Treue bewahren und deßhalb in fortwährender Korrespondenz mit ihm bleiben müsse, bis er entweder wieder zurückgekommen, oder aber dort einen sicheren Erwerb gefunden habe, in welchem Falle sie ihm nach Amerika nachfolgen müßte [1].

Oesterr. Anweis. §. 209: „Der Gatte, welcher von dem andern böswillig ist verlassen worden, kann die Scheidung von Tisch und Bett für so lange ansprechen, bis der Schuldige seine Bereitwilligkeit, die ehelichen Pflichten wieder zu erfüllen, hinreichend bewährt hat. — Zur Herstellung eines hinreichenden Beweises der verlangten Bereitwilligkeit wird man eine um so größere Bürgschaft in dem Falle verlangen müssen, wenn der schuldige Gatte vielleicht schon wiederholt entwichen und somit mit Grund zu befürchten ist, es möchte dem Deserteur mit der Rückkehr nicht ganz ernst sein." [2]

9) Endlich bilden auch solche Pflichtverletzungen, welche die bürgerliche Ehre oder die Vermögensrechte des Mitgatten gefährden, einen gesetzlichen Scheidungsgrund.

Oesterr. Anweis. §. 210: „Auch wegen solcher Pflichtverletzungen, durch welche den Vermögensrechten oder der bürgerlichen Ehre des andern Gatten große Nachtheile zugefügt oder dringende Gefahren bereitet werden, kann eine zeitweise Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen werden."

Hieher gehören gemeine und politische Vergehen, überhaupt alle Verbrechen, welche Gegenstand gerichtlicher Verfolgung werden können, und wo dann der andere unschuldige Gatte leicht der Theilnehmerschaft beschuldigt werden könnte [3]. Es liegt in der Natur der Sache, daß hier viel auf die individuellen Verhältnisse, auf Stand und Rang, den die Betreffenden in der Gesellschaft einnehmen, ankommt, und daß somit das richterliche Ermessen hier am Platze ist, wie auch in Betreff der das Vermögen gefährdenden Pflichtverletzungen. Dahin gehören: Verschwendung, leichtsinniges Schuldenmachen, Vernachlässigung des Wirthschafts- oder Geschäftsbetriebs, fortgesetzte Vergeudung des Einkommens in leichtsinnigen Gesellschaften, durch Buhlschaften und Hazardspiele oder sonst durch einen unordentlichen Lebenswandel, sodann auch solche ungesetzliche Unternehmungen oder Verbindungen, auf welche Geldstrafen oder gar Vermögenskonfiskation gesetzt ist [4].

---

[1] Loberschiner, S. 351. [2] Binder, S. 780. [3] Knopp, S. 546.
[4] Binder, S. 780.

Damit haben wir an der Hand der in Rom revidirten und approbirten österreichischen Anweisung die nach heutigem Rechte geltenden Scheidungsgründe aufgeführt. Dieselben sind aber nicht strenge taxativ (ausschließungsweise), sondern mehr demonstrativ (beispielshalber) zu nehmen; weßhalb z. B. auch nach geschlossener Ehe eingetretene Impotenz des einen Ehegatten, Schwangerschaft der früheren Braut und nunmehrigen Gattin von einem andern, vor kirchlichem Gerichte als Scheidungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden können [1].

IV. Ehescheidungsgründe nach staatlichem Eherechte.

1) In Oesterreich [2]:

a) Beiderseitige Einwilligung der Ehegatten.

Nach schweizerischem Recht begründet dies sogar einen Grund zur Auflösung des Ehebandes.

b) Ehebruch seitens eines Ehetheils.

c) Nachstellung nach dem Leben.

d) Schwere Mißhandlungen oder nach dem Verhältnisse der Personen sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen.

e) Verübung eines Verbrechens.

f) Böswillige Verlassung.

g) Unordentlicher Lebenswandel, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Gatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden.

h) Anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen [3].

Diese Gründe von b—h sind vom Gesetzgeber nur beispielshalber angeführt; darum können noch manche andere, welche jenen an Gewicht gleichkommen, zur Scheidung berechtigen; überhaupt hat hier das richterliche Ermessen weiten Spielraum.

2) In Deutschland [4]:

Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, so ist fortan die Auflösung des Ehebandes auszusprechen [5].

3) In der Schweiz [6]:

Zur Scheidung der Ehe dem Bande nach berechtigen

a) Ehebruch, sofern nicht mehr als sechs Monate verflossen sind, seitdem der beleidigte Theil davon Kenntniß erhielt.

---

[1] E.-R. V. S. 693. Loberschiner, Praktische Anleitung ꝛc. 4. Aufl. S. 353. Bischof Dr. v. Stepischneg, Kompendium der Ehe, S. 144.

[2] A. b. G.-B. vom 1. Juni 1811. [3] §§. 107—109.

[4] Zivilehegesetz v. 6. Febr. 1875. [5] §. 77. [6] Zivilehegesetz v. 23. Mai 1875.

b) Nachstellung nach dem Leben.

c) Schwere Mißhandlungen oder tiefe Ehrenkränkungen.

d) Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe.

e) Böswillige Verlassung, wenn diese schon zwei Jahre angedauert hat und eine richterliche Aufforderung zur Rückkehr binnen sechs Monaten erfolglos geblieben ist.

f) Geisteskrankheit, wenn diese bereits drei Jahre angedauert hat und als unheilbar erklärt wird.

g) Tiefe Zerrüttung des Ehelebens.

h) Beiderseitige Einwilligung der Ehegatten, sofern sich aus den Verhältnissen ergibt, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist[1].

Wenn keiner der genannten Scheidungsgründe vorliegt, aber gleichwohl das eheliche Verhältniß als tief zerrüttet erscheint, so kann das Gericht auf gänzliche Scheidung oder auf Scheidung von Tisch und Bett erkennen. Die letztere darf nicht auf länger als zwei Jahre ausgesprochen werden. Findet während dieses Zeitraumes eine Wiedervereinigung nicht statt, so kann die Klage auf gänzliche Ehescheidung erneuert werden, und es erkennt alsdann das Gericht nach freiem Ermessen[2].

Bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes darf der schuldige Ehegatte vor Ablauf eines Jahres nach der Scheidung kein neues Ehebündniß eingehen.

Diese Frist kann durch das richterliche Urtheil selbst bis auf drei Jahre erstreckt werden[3].

Die Botschaft des Bundesraths vom 2. Okt. 1874 bemerkt in diesem Betreff: Das kanonische Recht gestattet keine gänzliche Scheidung vom Ehebande. Es verwirft daher auch die Wiederverehelichung Geschiedener, so lange der andere Ehegatte lebt, und gestattet dem Geistlichen keine Mitwirkung bei derselben. Die Bundesgesetzgebung hat vom Standpunkt der Glaubensfreiheit aus für den protestantischen Theil einer gemischten Ehe das Recht zur Trennung und Wiederverehelichung anerkannt und gesichert. Das betreffende Gesetz vom 3. Febr. 1862, schon an sich ein Ausnahmsgesetz zu Gunsten einer bestimmten Kategorie von Bürgern, wird durch seine Motivirung zu weiteren Ausnahmsbestimmungen geführt, zu einem ausnahmsweisen Gerichtsstand (Art. 2), und zu einer Konzession an die kantonale Gesetzgebung, wonach dem katholischen Ehegatten die Wiederverehelichung bei Lebzeiten des andern Ehegatten untersagt werden kann (Art. 5), eine ganz zweckwidrige Konzession, welche beweist, zu welchen Widersprüchen das Nebeneinanderbestehen und die Verquikung geistlicher und weltlicher Ehegesetzgebung führen muß.

---

[1] Art. 45. 46. [2] Art. 47. [3] Art. 48.

Eine rationale Lösung dieser Frage ist nur möglich bei gänzlicher Scheidung des Kirchlichen und Bürgerlichen in Ehesachen, wie sie unser Gesetz anstrebt. Der Kirche muß das volle Recht gewahrt bleiben an dem schönen Satze festzuhalten, daß die Ehe ein Bündniß auf Lebenszeit sei und daß niemals durch Trennung und anderweitige Verehelichung des einen Ehegatten der Weg zur Aussöhnung der entzweiten Gemüther abgeschnitten werden dürfe, der Staat muß diese Lehre nicht nur gewähren lassen, er soll sich sogar Glück wünschen zu dem Bundesgenossen, welcher in diesem Geiste für die Heiligkeit des Ehebundes einsteht. Auf der andern Seite aber soll er sich erinnern, daß die bürgerliche Gesetzgebung, und auch die Ehegesetzgebung gehört hieher, für die Anhänger aller Glaubensansichten dieselbe sein muß und daß ideale Anforderungen wie die oben genannten in Betreff der Ehe nicht durch die weltliche Gewalt, sondern nur in dem Falle durchgeführt werden können, wenn die entsprechende religiöse Ueberzeugung, welche er nicht vorschreiben kann, vorhanden ist. Er muß daher in seinen Vorschriften über die Ehescheidung, gleichwie in derjenigen über die Eheschließung, von den Glaubensansichten der Betreffenden absehen, ihnen es überlassend, ob sie neben den bürgerlichen Gesetzen auch noch kirchliche anerkennen wollen.

V. Verpflichtung der Gatten zur Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft bis zur richterlichen Scheidungssentenz.

Ehegatten, welche gerichtlich geschieden werden wollen, müssen in der Regel bis zur Fällung der Scheidungssentenz in ehelicher Gemeinschaft mit einander fortleben, auch dann, wenn die Scheidungsursache, welche sie bei Gericht anbringen wollen, derart ist, daß mit Sicherheit ein die Scheidung aussprechendes Erkenntniß erhofft werden darf. Wollte man denselben ganz allgemein die Befugniß, beim Vorhandensein eines kanonischen Grundes sich eigenmächtig zu trennen, einräumen, so würde man dadurch ein für Kirche und Staat gar wichtiges Lebensverhältniß ihrer Willkür preisgeben, woraus für die genannten Kreise nur die traurigsten Folgen entstehen müßten. Von diesem Standpunkte aus muß auch die strenge Verordnung Sixtus' V., Bulle „Ad compescendum" vom 30. Oktober 1586 §. 3 und 4, gegen willkürliche und aus unlauteren Absichten intendirte Ehescheidungen beurtheilt werden[1].

Eine Ausnahme von dieser Regel bilden jedoch folgende Fälle:

1) Ist der Ehebruch öffentlich bekannt, d. h. hier, kann er vom ehebrecherischen Gatten weder verheimlicht noch abgeleugnet werden, so darf der unschuldige Theil sofort, ohne gerichtliche Erlaubniß abwarten zu müssen, die eheliche Gemeinschaft quoad thorum et mensam aufheben.

[1] Knopp, S. 535.

Der Pfarrer wird ihn aber darauf aufmerksam machen, daß er für seinen Scheidungsgrund im Interesse der öffentlichen Ordnung eine kirchliche Sentenz einholen solle. Unter Umständen wird er ihn ermahnen, dem schuldigen Theil zu verzeihen, insbesondere wenn es sich mit ziemlicher Gewißheit voraussehen läßt, daß die fortgesetzte Trennung jenem mehr Anlaß gibt, in dem ehebrecherischen Verhältnisse fortzuleben, als sich zu bessern.

2) Ist der Ehebruch zwar nicht öffentlich bekannt, hat aber der unschuldige Gatte doch hinreichende Motive zur Klage auf Scheidung an der Hand, so darf er sogleich das Debitum conjugale verweigern und propria auctoritate sich trennen. Weil aber in diesem Falle auf die öffentliche Ehre der Familie, des schuldigen Gatten, der Kinder ꝛc. Rücksicht zu nehmen ist, so ist zu untersuchen, ob nicht die Pflicht für den unschuldigen Theil vorliegt, sein strenges Recht zum Opfer zu bringen. Erweist sich das Vorhandensein jener Pflicht, so hat der Pfarrer (Beichtvater) alles zu thun, um die Trennung zu verhindern, bezw. die stattgefundene wieder aufzuheben. Aber erzwingen etwa durch Androhung kanonischer Strafen (Zensuren) kann er die Aufhebung der Trennung nicht.

> Pro foro interno sive conscientiae sufficit, schreibt Bangen[1], ut parti innocenti certo constet de adulterio ab altera parte commisso. Tunc discedere innocens licite valet a cohabitatione et thoro; siquidem matrimonium, ut ait Schmalzgrueber, ex suapte natura non aliter obligat ad thorum et redditionem debiti conjugalis, quam sub conditione, si etiam alter conjux fidem conjugalem servet. Attamen adjiciendum est, nisi ex divortio, privata auctoritate facto, scandalum timeatur.

3) Wenn ein Gatte die eheliche Gemeinschaft nicht fortsetzen kann, ohne sein Seelenheil oder Leben und Gesundheit großer Gefahr auszusetzen, wenn also periculum in mora ist, so darf er sofort das eheliche Gemeinleben aufheben. Eine solche Gefahr ist z. B. vorhanden, wenn der Zorn, die Wuth oder Raserei des Mannes wider seine Frau so groß ist, daß mit Grund Verwundung, Verstümmelung oder gar Tödtung derselben zu befürchten ist, oder wenn ein Gatte in nächster Gefahr schwebt, von dem andern zum Abfall vom Glauben oder zu unmoralischen Handlungen verführt zu werden. In solchen Fällen wird die Gattin gewöhnlich bei Eltern, Verwandten oder an einem andern sicheren Orte untergebracht. Mit der Rückkehr des Schuldigen zum Glauben hört aber die Trennung auf.

Die Ehegatten, welche in einem der drei angeführten Fälle die eheliche Gemeinschaft von sich aus, also ohne richterliche Sentenz, aufheben,

[1] III. p. 131.

sind aber verpflichtet, sogleich hievon dem Pfarrer Anzeige zu machen; dieser wird dann über das Faktum der Trennung und die Trennungsursachen an das Ehegericht berichten, und unter Umständen dasselbe bitten, es möge die von den Parteien propria auctoritate vorgenommene, bezw. von ihm verstattete Scheidung bis zur Fällung der Definitivsentenz bestätigen.

Die von einem Gatten als Grund der eigenmächtigen Scheidung vorgebrachte große und dringende Gefahr für sein Seelenheil, sein Leben und seine Gesundheit braucht nicht strikte bewiesen zu werden, sondern es genügt, schreibt Kardinal Rauscher [1], wenn das Vorhandensein von Verhältnissen, aus welchen unter Voraussetzung ihrer Wirklichkeit eine große und dringende Gefahr unstreitig hervorginge, sich als sehr wahrscheinlich herausstellt. Allein je häufiger es vorkommt, daß man es mit der Pflicht der ehelichen Lebensgemeinschaft sehr leicht nimmt, desto mehr thut es noth, dieselbe durch Wort und That in Erinnerung zu bringen, um so weniger darf das Ehegericht sich der Gefahr aussetzen, einer unberechtigt vorgenommenen Absonderung seine Billigung zu ertheilen. Wenn also nichts vorliegt, wodurch das Obwalten von Verhältnissen, die eine große und dringende Gefahr zu begründen vermöchten, sehr wahrscheinlich gemacht wird, oder wenn die Behauptungen des angeblich bedrohten Gatten sich auf Umstände beschränken, welche selbst unter Voraussetzung ihrer vollen Richtigkeit eine große und dringende Gefahr nicht zu begründen vermöchten, so ist demselben aufzutragen, zu dem verlassenen Gatten zurückzukehren, und wenn er keine Folge leistet, so wird dies bei Fällung des Urtheils als eine Verletzung der Gattenpflicht in Anschlag zu bringen sein. Je länger der Theil, welcher die Lebensgemeinschaft thatsächlich aufhob, es unterlassen hat, hierüber bei dem Ehegerichte (bezw. Pfarramt) die gebührende Anzeige zu machen, desto mehr streitet die Vermuthung wider ihn, desto strenger muß also dasjenige geprüft werden, was er zu seiner Rechtfertigung vorbringt.

Wenn aber Eheleute aus anderen als den genannten Gründen, also ohne jede Berechtigung sich trennen, so wird zu unterscheiden sein. Sind die Scheidungsgründe evident und öffentlich bekannt, sind weder für die Kinder noch für die Moralität der Getrennten schlimme Folgen zu befürchten, so wird der Pfarrer (Beichtvater) vorerst die faktische Trennung toleriren, aber bei sich darbietender günstiger Gelegenheit auf Wiedervereinigung der entzweiten Gatten hinarbeiten. Erscheinen aber seine und vielleicht auch Anderer Bemühungen erfolglos, so wird er sich beim Ordinarius Raths erholen. Derselbe kann die Einleitung des Prozesses verfügen oder aber, bis der eine Theil selbst klagbar wird, einen modus

[1] Archiv, XV. S. 128.

Der Pfarrer wird ihn aber darauf aufmerksam machen, daß er für seinen Scheidungsgrund im Interesse der öffentlichen Ordnung eine kirchliche Sentenz einholen solle. Unter Umständen wird er ihn ermahnen, dem schuldigen Theil zu verzeihen, insbesondere wenn es sich mit ziemlicher Gewißheit voraussehen läßt, daß die fortgesetzte Trennung jenem mehr Anlaß gibt, in dem ehebrecherischen Verhältnisse fortzuleben, als sich zu bessern.

2) Ist der Ehebruch zwar nicht öffentlich bekannt, hat aber der unschuldige Gatte doch hinreichende Motive zur Klage auf Scheidung an der Hand, so darf er sogleich das Debitum conjugale verweigern und propria auctoritate sich trennen. Weil aber in diesem Falle auf die öffentliche Ehre der Familie, des schuldigen Gatten, der Kinder ꝛc. Rücksicht zu nehmen ist, so ist zu untersuchen, ob nicht die Pflicht für den unschuldigen Theil vorliegt, sein strenges Recht zum Opfer zu bringen. Erweist sich das Vorhandensein jener Pflicht, so hat der Pfarrer (Beichtvater) alles zu thun, um die Trennung zu verhindern, bezw. die stattgefundene wieder aufzuheben. Aber erzwingen etwa durch Androhung kanonischer Strafen (Zensuren) kann er die Aufhebung der Trennung nicht.

> Pro foro interno sive conscientiae sufficit, schreibt Bangen[1], ut parti innocenti certo constet de adulterio ab altera parte commisso. Tunc discedere innocens licite valet a cohabitatione et thoro; siquidem matrimonium, ut ait Schmalzgrueber, ex suapte natura non aliter obligat ad thorum et redditionem debiti conjugalis, quam sub conditione, si etiam alter conjux fidem conjugalem servet. Attamen adjiciendum est, nisi ex divortio, privata auctoritate facto, scandalum timeatur.

3) Wenn ein Gatte die eheliche Gemeinschaft nicht fortsetzen kann, ohne sein Seelenheil oder Leben und Gesundheit großer Gefahr auszusetzen, wenn also periculum in mora ist, so darf er sofort das eheliche Gemeinleben aufheben. Eine solche Gefahr ist z. B. vorhanden, wenn der Zorn, die Wuth oder Raserei des Mannes wider seine Frau so groß ist, daß mit Grund Verwundung, Verstümmelung oder gar Tödtung derselben zu befürchten ist, oder wenn ein Gatte in nächster Gefahr schwebt, von dem andern zum Abfall vom Glauben oder zu unmoralischen Handlungen verführt zu werden. In solchen Fällen wird die Gattin gewöhnlich bei Eltern, Verwandten oder an einem andern sicheren Orte untergebracht. Mit der Rückkehr des Schuldigen zum Glauben hört aber die Trennung auf.

Die Ehegatten, welche in einem der drei angeführten Fälle die eheliche Gemeinschaft von sich aus, also ohne richterliche Sentenz, aufheben,

[1] III. p. 131.

sind aber verpflichtet, sogleich hievon dem Pfarrer Anzeige zu machen; dieser wird dann über das Faktum der Trennung und die Trennungsursachen an das Ehegericht berichten, und unter Umständen dasselbe bitten, es möge die von den Parteien propria auctoritate vorgenommene, bezw. von ihm verstattete Scheidung bis zur Fällung der Definitivsentenz bestätigen.

Die von einem Gatten als Grund der eigenmächtigen Scheidung vorgebrachte große und dringende Gefahr für sein Seelenheil, sein Leben und seine Gesundheit braucht nicht strikte bewiesen zu werden, sondern es genügt, schreibt Kardinal Rauscher [1], wenn das Vorhandensein von Verhältnissen, aus welchen unter Voraussetzung ihrer Wirklichkeit eine große und dringende Gefahr unstreitig hervorginge, sich als sehr wahrscheinlich herausstellt. Allein je häufiger es vorkommt, daß man es mit der Pflicht der ehelichen Lebensgemeinschaft sehr leicht nimmt, desto mehr thut es noth, dieselbe durch Wort und That in Erinnerung zu bringen, um so weniger darf das Ehegericht sich der Gefahr aussetzen, einer unberechtigt vorgenommenen Absonderung seine Billigung zu ertheilen. Wenn also nichts vorliegt, wodurch das Obwalten von Verhältnissen, die eine große und dringende Gefahr zu begründen vermöchten, sehr wahrscheinlich gemacht wird, oder wenn die Behauptungen des angeblich bedrohten Gatten sich auf Umstände beschränken, welche selbst unter Voraussetzung ihrer vollen Richtigkeit eine große und dringende Gefahr nicht zu begründen vermöchten, so ist demselben aufzutragen, zu dem verlassenen Gatten zurückzukehren, und wenn er keine Folge leistet, so wird dies bei Fällung des Urtheils als eine Verletzung der Gattenpflicht in Anschlag zu bringen sein. Je länger der Theil, welcher die Lebensgemeinschaft thatsächlich aufhob, es unterlassen hat, hierüber bei dem Ehegerichte (bezw. Pfarramt) die gebührende Anzeige zu machen, desto mehr streitet die Vermuthung wider ihn, desto strenger muß also dasjenige geprüft werden, was er zu seiner Rechtfertigung vorbringt.

Wenn aber Eheleute aus anderen als den genannten Gründen, also ohne jede Berechtigung sich trennen, so wird zu unterscheiden sein. Sind die Scheidungsgründe evident und öffentlich bekannt, sind weder für die Kinder noch für die Moralität der Getrennten schlimme Folgen zu befürchten, so wird der Pfarrer (Beichtvater) vorerst die faktische Trennung toleriren, aber bei sich darbietender günstiger Gelegenheit auf Wiedervereinigung der entzweiten Gatten hinarbeiten. Erscheinen aber seine und vielleicht auch Anderer Bemühungen erfolglos, so wird er sich beim Ordinarius Raths erholen. Derselbe kann die Einleitung des Prozesses verfügen oder aber, bis der eine Theil selbst klagbar wird, einen modus

[1] Archiv, XV. S. 128.

vivendi anordnen. Sind die Scheidungsgründe nicht evident oder nicht öffentlich bekannt, so ist — an und für sich — die Entscheidung des kirchlichen Richters nothwendig, damit der Pfarrer (Beichtvater) die Trennung als erlaubt erklären kann, ehe sie faktisch geschehen ist. Ob aber, wenn die Trennung schon eigenmächtig geschehen ist, sofort die gerichtliche Klage gestellt oder der weggezogene Theil zur Rückkehr gezwungen werden solle, bis die richterliche Entscheidung erfolgt ist, wird vom Urtheil des Pfarrers (Beichtvaters) abhängen, der zu beherzigen hat einmal, ob nicht die Anregung der Klage die Rückkehr erschweren, dann ob nicht eine erzwungene Rückkehr eine zweite und schärfere Trennung nach sich ziehen dürfte? Muß er diese Frage unter den gegebenen Verhältnissen bejahen, so mag er die Trennung noch länger dulden, namentlich, wenn die Gründe derselben nach und nach bekannt werden.

Wenn ein Ehetheil aus purem Eigensinn, ohne gesetzlichen Scheidungsgrund und wider den Willen des andern Theils sich trennt, so ist derselbe unter allen Umständen zur Rückkehr anzuhalten, und solange er sich hiezu nicht bereit erklärt, ist er der sakramentalen Lossprechung unwürdig [1].

VI. Klagerecht. Verlust desselben.

Die gerichtliche Untersuchung zur Herbeiführung einer Scheidung von Tisch und Bett wird in keinem Falle von Amtswegen, aber auch nicht auf Grund gegenseitigen Uebereinkommens der Gatten, sondern immer nur auf erhobene Klage seitens eines der Gatten eingeleitet. Das Klagerecht steht demgemäß in allen Fällen und unter allen Umständen nur den Ehegatten zu. Jede dritte Person, z. B. der Kurator eines Blöd- oder Wahnsinnigen, müßte mit der Exception: Es geht dich nichts an, tua non interest — vom Pfarrer oder Richter abgewiesen werden [2].

Doch ist hier zu bemerken, daß ein Ehegatte nur dann Klage erheben kann: 1) wenn er einen von den S. 637 ff. angeführten kanonischen Gründen wider seinen Gatten geltend machen kann; 2) wenn der Scheidungsgrund, falls auch er daran Schuld trägt, von ihm nicht in doloser Weise oder durch Uebertretung eines Strafgesetzes, etwa indem er der Theilnahme an dem Verbrechen des andern schuldig ist, herbeigeführt worden ist; 3) wenn er die Scheidungsursache nicht allein verschuldet hat.

Eine Gattin klagt auf Scheidung wegen wiederholter schwerer Mißhandlung; der Gatte aber kann ihr mit Recht entgegenhalten, daß sie

---

[1] „Die freiwillige Trennung von Eheleuten", aus dem Eichstädter Pastoralblatt im Archiv, Bd. 36 S. 406—409. Eichstädter Pastoralinstruktion, Ausgabe vom Jahre 1871, S. 375 f. Bering, K.-R. S. 925.

[2] Schulte, Archiv I. S. 296.

ihn durch Schimpfen u. s. w. zum Zorne gereizt habe. Hier fällt der Scheidungsgrund auch der Klägerin zur Last, sie kann aber aus diesem Grund mit der Klage nicht abgewiesen werden, außer es könnte nachgewiesen werden, daß das malitiöse Weib den Mann in der schlimmen Absicht, um einen gesetzlichen Scheidungsgrund zu bekommen, durch fortgesetztes Schimpfen zu der ihm zur Last gelegten Mißhandlung gereizt habe.

Verloren geht das Klagerecht, wenn der dazu berechtigte Gatte auf dasselbe Verzicht leistet — was er jederzeit kann — entweder ausdrücklich durch Worte oder auch stillschweigend durch konkludente Handlungen, wohin namentlich die freiwillige Kopula gerechnet wird. Hat er so freiwillig seines Rechtes sich begeben, und wollte er später trotzdem mit einer Scheidungsklage auftreten, so müßte er abgewiesen werden. Genanntes Recht erlischt auch mit dem Tode des Klägers und geht nicht etwa auf die Erben desselben über.

Ein Gatte klagt auf Scheidung wegen Ehebruchs, stirbt aber vor Fällung der Scheidungssentenz. Nun möchten dessen Erben im Interesse der Erbschaft den Scheidungsprozeß zu Ende führen. Steht ihnen dieses Recht zu? Nein, das kirchliche Gericht muß sie abweisen; denn es handelt sich bei der Scheidungsklage nicht um ein dingliches Recht, das auf andere übergehen kann, sondern um ein rein persönliches Recht, das als solches ausschließlich auf die Person des Erblassers beschränkt ist, und darum auf andere, die Erben, nicht übergehen kann. Anders liegt der Fall, wenn der Gatte erst nach erfolgter Scheidungssentenz stirbt; denn hier hat der Geschiedene das Recht auf einen gewissen Theil des Vermögens, den die ehebrecherische Gattin herausbezahlen muß. Dieses nicht persönliche, sondern rein dingliche Recht des Verstorbenen können dessen gesetzliche Erben vor dem Civilgericht verfolgen. Diese Angelegenheit, wir wiederholen es, gehört vor das weltliche Gericht[1].

Die weitere Frage, ob das Klagerecht auch durch Verjährung (praescriptio) erlöschen könne, beantwortet Sanchez im verneinenden Sinne: Accusandi jus de adulterio ad divortium petendum nunquam praescribitur, sed integrum est, quantocumque tempore transacto illud petere[2].

VII. Pfarramtlicher Sühneversuch.

1) Der Gatte, welcher die Scheidung zu erlangen wünscht, hat sich vorerst an seinen Pfarrer zu wenden[3].

a) Derselbe wird den Kläger (actor, petitor) anhören, aber auch zugleich prüfen, ob der vorgebrachte Klagepunkt auch wirklich einen kano-

[1] Vgl. Fuchs, Der Ehescheidungsprozeß, S. 57 f.
[2] L. X. disp. 3. [3] Anw. §. 211.

nischen Scheidungsgrund bilde. Geht die Klage auf Ehebruch des Mitgatten, so möge der Pfarrer sich wohl hüten, diesem Vorbringen sogleich Glauben zu schenken, vielmehr wird er sich durch mit pastoreller Klugheit gestellte Fragen zu überzeugen suchen, einmal, ob das Vergehen vor Gericht bewiesen werden kann, sodann, ob zutreffenden Falles der Kläger sein diesfallsiges Recht nicht schon verloren oder verwirkt habe. Werden andere Gründe, z. B. empfindliche Kränkungen, Mißhandlungen, Spiel- und Trunksucht vorgebracht, so hat derselbe gleichfalls durch kluge Fragen zu erforschen, ob dieselben wirklich derart sind, daß sie in foro externo als Scheidungsgründe wider den Gatten geltend gemacht werden können. Geht die Beschwerde von der Gattin aus, so hüte der Pfarrer sich doppelt, der Klage sogleich Glauben zu schenken, nam mulieres, sagt Gury, ordinarie sunt procaces. Nicht selten kommt es nämlich vor, daß junge Frauen nach Verlassung des elterlichen Domizils mit Heimwehe geplagt, an den neuen Wohnsitz sich nicht gewöhnen zu können glauben, namentlich wenn sie dort nicht alles so finden, wie sie sich es vorgestellt haben. Da ist des Klagens und Jammerns kein Ende. In Folge davon verliert nicht selten der Gatte die Ruhe des Gemüthes, es fallen unsanfte, rauhe Worte, es stellen sich vielleicht auch — Ohrfeigen ein, und jetzt will die beleidigte Gattin wegen Mißhandlungen, empfindlichen Kränkungen u. s. w. auf Scheidung Klage erheben!

Findet der Pfarrer, daß kein kanonischer Scheidungsgrund vorhanden ist, oder daß der Kläger hiefür den gerichtlichen Beweis nicht erbringen kann, oder daß derselbe die Scheidungsursache allein verschuldet, oder daß er sein Recht aufgegeben oder verwirkt hat, so ist er hierüber sofort aufzuklären und in ernster, gemessener Rede zu verweisen. Erscheint dem Pfarrer die Beschwerde als gegründet, so hat er den Beschwerdeführer zur Aussöhnung und Wiedervereinigung mit dem andern Theile zu ermahnen. Beharrt er auf seiner Klage, so wird er zum Schlusse sagen, daß er den Beklagten vernehmen, und falls er ihn schuldig finde, zur Besserung ermahnen werde. Damit kann er den Aktor, nachdem er ihm noch einige sein Verhalten dem Mitgatten gegenüber betreffende Vorschriften gegeben, in pace entlassen.

b) Der Pfarrer wird den Beklagten (reus) vorladen lassen, aber nicht sogleich, sondern erst mehrere Tage später, nachdem bei den entzweiten Gatten die erste Hitze der Leidenschaft sich dürfte gelegt haben. Ohne alles Vorurtheil wird er den Beklagten anhören, und dann durch Fragen, wenn nöthig, nachhelfen, um das, was ihm dunkel blieb, in das rechte Licht zu stellen. So kann er finden, ob das Vorbringen des klagenden Theils gegründet ist, ob jener nicht selbst die Schuld trägt, daß der Beklagte in dieser oder jener Weise gegen den klägerischen Gatten aufgetreten u. s. w. Findet er auch die Schuld mehr auf Seite des

Klägers, so wird er dennoch auch den Beklagten zur Eintracht und Wiedervereinigung, insbesondere aber zur Vermeidung dessen, was dem Kläger, wenn auch nur einen scheinbaren Grund zur Klage gegeben, in milden und ernsten Worten ermahnen. Hierauf entlasse er den Beklagten. Die leidige Angelegenheit lasse der Pfarrer ruhen und warte zu, ob der Kläger wieder vor ihm in dieser Angelegenheit erscheint; vielleicht kommt er nicht wieder — und dann ist der Scheidungsprozeß beendet oder richtiger gar nicht zum Anfang gekommen.

Dem Verfasser sind aus seiner Praxis einige Fälle bekannt, in welchen der Kläger nimmer erschienen ist; doch in einem Falle kam derselbe später wieder, aber nicht mit der alten Klage, sondern mit der Bitte, das Kind, das die einst Angeklagte ihm geschenkt, durch die Taufe in den Schoß der Kirche aufzunehmen. — Derselbe hat auch einmal einem Kläger aus einem Filiale, nachdem er ihn angehört hatte, den guten Rath gegeben, auf dem Heimwege den schmerzhaften Rosenkranz zu beten. Der gute Mann schaute kurios drein. Ob er diesen Rath befolgt hat, kann nicht angegeben werden, aber das ist bekannt, daß acht Tage später Kläger und Beklagte mit einander zur Kirche gegangen sind. Die Versöhnung also hatte stattgefunden. Es möge für jüngere Geistliche noch beigefügt werden: In der Regel nur nicht sofort einschreiten, sondern langsam voran, weil in der Regel durch sofortiges Vorgehen nur Oel in das Feuer des ehelichen Zwistes gegossen würde. Wir sagen: in der Regel; denn es können Fälle eintreten, wo augenblickliches Einschreiten Pflicht ist, wenn auf dem Verzug wirkliche Gefahr für das Seelenheil oder das Leben und die Gesundheit des andern Theiles haften würde.

2) Erscheint der Kläger wiederum mit der Bitte um Scheidung, so wird der Pfarrer beide Theile, Gatte und Gattin, zum Sühneversuch vorrufen lassen. Er wird dann alle Beweggründe, welche das Gesetz Gottes und die Würde des Ehebundes darbietet, mit Ernst und Liebe geltend machen, um die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu halten[1]. Der Seelsorger, schreibt Fuchs[2], stelle die Ehescheidung nach ihren bedenklichen und nachtheiligen Folgen dar. Er erinnere (unter stetem Rückblick auf die eigentlichen Beweggründe der Scheidung und auf die gesetzlichen Bestimmungen über ihre Zulässigkeit) an das am Traualtare gegenseitig gegebene Versprechen, an die innige Verbindung, welche nach dem Zwecke der Ehe und nach dem Evangelium unter Eheleuten stattfinden soll; er mache aufmerksam auf die beiderseitige Ruhe und Zufriedenheit, ihr zeitliches Glück, ihre Ehre; auf den Einfluß ihres Beispiels auf Andere und besonders auf die Kinder und ihre Erziehung. Dazu kommen die traurigen Folgen der Scheidung, der Verlust des wesentlichen Beistandes,

[1] Oesterr. Anweis. §. 211. [2] Ehescheidungsprozeß S. 11.

nischen Scheidungsgrund bilde. Geht die Klage auf Ehebruch des Mitgatten, so möge der Pfarrer sich wohl hüten, diesem Vorbringen sogleich Glauben zu schenken, vielmehr wird er sich durch mit pastoreller Klugheit gestellte Fragen zu überzeugen suchen, einmal, ob das Vergehen vor Gericht bewiesen werden kann, sodann, ob zutreffenden Falles der Kläger sein diesfallsiges Recht nicht schon verloren oder verwirkt habe. Werden andere Gründe, z. B. empfindliche Kränkungen, Mißhandlungen, Spiel- und Trunksucht vorgebracht, so hat derselbe gleichfalls durch kluge Fragen zu erforschen, ob dieselben wirklich derart sind, daß sie in foro externo als Scheidungsgründe wider den Gatten geltend gemacht werden können. Geht die Beschwerde von der Gattin aus, so hüte der Pfarrer sich doppelt, der Klage sogleich Glauben zu schenken, nam mulieres, sagt Gury, ordinarie sunt procaces. Nicht selten kommt es nämlich vor, daß junge Frauen nach Verlassung des elterlichen Domizils mit Heimwehe geplagt, an den neuen Wohnsitz sich nicht gewöhnen zu können glauben, namentlich wenn sie dort nicht alles so finden, wie sie sich es vorgestellt haben. Da ist des Klagens und Jammerns kein Ende. In Folge davon verliert nicht selten der Gatte die Ruhe des Gemüthes, es fallen unsanfte, rauhe Worte, es stellen sich vielleicht auch — Ohrfeigen ein, und jetzt will die beleidigte Gattin wegen Mißhandlungen, empfindlichen Kränkungen u. s. w. auf Scheidung Klage erheben!

Findet der Pfarrer, daß kein kanonischer Scheidungsgrund vorhanden ist, oder daß der Kläger hiefür den gerichtlichen Beweis nicht erbringen kann, oder daß derselbe die Scheidungsursache allein verschuldet, oder daß er sein Recht aufgegeben oder verwirkt hat, so ist er hierüber sofort aufzuklären und in ernster, gemessener Rede zu verweisen. Erscheint dem Pfarrer die Beschwerde als gegründet, so hat er den Beschwerdeführer zur Aussöhnung und Wiedervereinigung mit dem andern Theile zu ermahnen. Beharrt er auf seiner Klage, so wird er zum Schlusse sagen, daß er den Beklagten vernehmen, und falls er ihn schuldig finde, zur Besserung ermahnen werde. Damit kann er den Aktor, nachdem er ihm noch einige sein Verhalten dem Mitgatten gegenüber betreffende Vorschriften gegeben, in pace entlassen.

b) Der Pfarrer wird den Beklagten (reus) vorladen lassen, aber nicht sogleich, sondern erst mehrere Tage später, nachdem bei den entzweiten Gatten die erste Hitze der Leidenschaft sich dürfte gelegt haben. Ohne alles Vorurtheil wird er den Beklagten anhören, und dann durch Fragen, wenn nöthig, nachhelfen, um das, was ihm dunkel blieb, in das rechte Licht zu stellen. So kann er finden, ob das Vorbringen des klagenden Theils gegründet ist, ob jener nicht selbst die Schuld trägt, daß der Beklagte in dieser oder jener Weise gegen den klägerischen Gatten aufgetreten u. s. w. Findet er auch die Schuld mehr auf Seite des

Klägers, so wird er dennoch auch den Beklagten zur Eintracht und Wiedervereinigung, insbesondere aber zur Vermeidung dessen, was dem Kläger, wenn auch nur einen scheinbaren Grund zur Klage gegeben, in milden und ernsten Worten ermahnen. Hierauf entlasse er den Beklagten. Die leidige Angelegenheit lasse der Pfarrer ruhen und warte zu, ob der Kläger wieder vor ihm in dieser Angelegenheit erscheint; vielleicht kommt er nicht wieder — und dann ist der Scheidungsprozeß beendet oder richtiger gar nicht zum Anfang gekommen.

Dem Verfasser sind aus seiner Praxis einige Fälle bekannt, in welchen der Kläger nimmer erschienen ist; doch in einem Falle kam derselbe später wieder, aber nicht mit der alten Klage, sondern mit der Bitte, das Kind, das die einst Angeklagte ihm geschenkt, durch die Taufe in den Schoß der Kirche aufzunehmen. — Derselbe hat auch einmal einem Kläger aus einem Filiale, nachdem er ihn angehört hatte, den guten Rath gegeben, auf dem Heimwege den schmerzhaften Rosenkranz zu beten. Der gute Mann schaute kurios drein. Ob er diesen Rath befolgt hat, kann nicht angegeben werden, aber das ist bekannt, daß acht Tage später Kläger und Beklagte mit einander zur Kirche gegangen sind. Die Versöhnung also hatte stattgefunden. Es möge für jüngere Geistliche noch beigefügt werden: In der Regel nur nicht sofort einschreiten, sondern langsam voran, weil in der Regel durch sofortiges Vorgehen nur Oel in das Feuer des ehelichen Zwistes gegossen würde. Wir sagen: in der Regel; denn es können Fälle eintreten, wo augenblickliches Einschreiten Pflicht ist, wenn auf dem Verzug wirkliche Gefahr für das Seelenheil oder das Leben und die Gesundheit des andern Theiles haften würde.

2) Erscheint der Kläger wiederum mit der Bitte um Scheidung, so wird der Pfarrer beide Theile, Gatte und Gattin, zum Sühneversuch vorrufen lassen. Er wird dann alle Beweggründe, welche das Gesetz Gottes und die Würde des Ehebundes darbietet, mit Ernst und Liebe geltend machen, um die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu halten[1]. Der Seelsorger, schreibt Fuchs[2], stelle die Ehescheidung nach ihren bedenklichen und nachtheiligen Folgen dar. Er erinnere (unter stetem Rückblick auf die eigentlichen Beweggründe der Scheidung und auf die gesetzlichen Bestimmungen über ihre Zulässigkeit) an das am Traualtare gegenseitig gegebene Versprechen, an die innige Verbindung, welche nach dem Zwecke der Ehe und nach dem Evangelium unter Eheleuten stattfinden soll; er mache aufmerksam auf die beiderseitige Ruhe und Zufriedenheit, ihr zeitliches Glück, ihre Ehre; auf den Einfluß ihres Beispiels auf Andere und besonders auf die Kinder und ihre Erziehung. Dazu kommen die traurigen Folgen der Scheidung, der Verlust des wesentlichen Beistandes,

[1] Oesterr. Anweis. §. 211. [2] Ehescheidungsprozeß S. 11.

Zerrüttung des Hauswesens, Gerichtskosten, Schande, öffentliches Aergerniß, die Gefahr, nach der Scheidung in einen schlechten Lebenswandel zu gerathen, die Verwahrlosung der Kinder, die große Verantwortung, welche sie sich aufladen[1] u. s. w. — Damit seine Ermahnungen um so eher zum erwünschten Ziele führen, kann er dem Sühneversuch ein gemeinsames Gebet vorausschicken. Ein in der Aussöhnung zwistiger Ehegatten gewandter Geistesmann begann einen solchen Versöhnungsversuch damit, daß er mit beiden Theilen zugleich einen Rosenkranz abbetete. Nach beendigtem Gebete standen die beiden Gatten auf und — waren versöhnt[2]. Und in der That, fügen wir bei, mag die Anwendung des genannten Mittels in manchen Fällen, wo in des Klägers Herzen lebendiger Glaube herrscht, zum glücklichen Ziele führen. Damit ist schon gesagt, daß in unserer glaubenslosen Zeit von demselben mit großer Behutsamkeit Gebrauch gemacht werden soll. Uns ist ein Fall bekannt, wo der klägerische Gatte, statt mitzubeten, das Pfarrhaus verließ und sein Scheidungsgesuch beim Zivilrichter anbrachte.

Die Oesterr. Anweisung §. 211 schreibt einen dreimal nach Zwischenräumen von je acht Tagen anzustellenden Sühneversuch vor. Doch kann der dritte Versuch unterbleiben, wenn bei der obwaltenden Erbitterung keine Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, oder am Tage liegt, daß der klagende Theil die Lebensgemeinschaft nicht fortsetzen könne, ohne sein ewiges oder zeitliches Heil einer dringenden Gefahr auszusetzen. — Das gemeine Recht schreibt zwar keine wiederholte oder mehrmalige Sühneversuche vor; aber schon der Zweck dieses Versuches verlangt es, daß der Pfarrer die Gatten mehr als nur einmal entweder abgesondert zur Aussöhnung vernehme, oder auch deren Confrontation veranstalte. Der Pfarrer möge hierin nur keine Zeit und Mühe sparen; er sei vielmehr überzeugt, daß er den entzweiten Gatten die größte Wohlthat erwiesen und in seiner Pfarrei ein großes Aergerniß beseitigt habe, wenn er das schwierige Aussöhnungsgeschäft zu glücklichem Abschluß gebracht hat. Es gibt aber Fälle, in welchen es in die Augen springt, daß die dem andern Theile drohende geistige oder leibliche Gefahr durch momentane Aussöhnung nicht beseitigt werden kann. Das hieße dem unschuldigen Gatten ein Unrecht zufügen wollen, wenn der Pfarrer zu sehr darauf bringen würde, daß derselbe sich zur Aussöhnung herbeilassen möge; er wird vielmehr auf die Besserung des schuldigen Gatten hinarbeiten, und wenn ihm das nicht gelingt, dem unschuldigen Theile die Absonderung provisorisch gestatten. Wie wünschenswerth es auch im Allgemeinen sein mag, schreibt Knopp[3] in diesem Sinne, daß ein

[1] Rottenburger Erlaß vom 9. Dez. 1845; Augsburger Instruktion vom 9. Dez. 1862, §. 7; Mainzer Erlaß vom 14. Okt. 1880; St. Galler Instruktion vom 15. Nov. 1875.

[2] Loberschiner, E.-R. S. 354. [3] S. 555.

solcher Sühneversuch die Versöhnung der Eheleute herbeiführe, so ist jedoch auch nicht zu verkennen, daß es Verhältnisse geben kann, unter welchen das Zustandekommen der Versöhnung, weil nur scheinbar, nicht wünschenswerth ist.

Es können auch Fälle eintreten, wo der Pfarrer nicht mit beiden Gatten einen Sühneversuch vornehmen, sondern nur einen, nämlich dem anwesenden klägerischen Gatten Vorstellungen machen kann, wenn der Beklagte zu erscheinen sich weigert, und nach Lage der Umstände ein erzwungenes Erscheinen den Zweck der Versöhnung nicht fördern würde, oder wenn der Beklagte den Kläger böswillig verlassen hat, oder wenn aus einem andern Grunde beide Theile nicht mit einander erscheinen können. Hier hole sich der Pfarrer höheren Ortes die erforderliche Instruktion ein. — Nach der deutschen Zivilprozeßordnung vom 1. Oktober 1879, §. 572 ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen, wenn der Kläger, aber nicht der Beklagte, an dem Sühnetermin erscheint.

3) Gelingt der pfarramtliche Sühneversuch, d. h. erklären die Parteien, daß sie von der Klage abstehen und die eheliche Gemeinschaft mit einander fortsetzen wollen, so ist die Streitsache damit erledigt.

4) Bleiben aber die Bemühungen des Pfarrers vergeblich, so hat er hierüber an das Ehegericht Bericht zu erstatten. Darin ist auch anzugeben, ob und in wie weit die vorgebrachten Beschwerden ihm begründet erscheinen[1]. (Formulare im Anhang Nr. 1 a.)

In manchen Diözesen enthält dieser erste offizielle Bericht zugleich auch im Namen des klägerischen Ehetheils den Antrag auf Ehescheidung mit summarischer Angabe des Klagegrundes sammt der Bitte um Vorladung vor das betr. Ehegericht bezw. vor den bischöfl. Kommissär. Damit wäre der Scheidungsprozeß eingeleitet. (Formular einer pfarramtlichen Klage auf Ehescheidung im Namen des klägerischen Ehetheils im Anhang Nr. 1 b.) Ja, es darf auch die Bitte um Erlaß eines Toleranzdekrets (Toleramus, Permittimus) für die Dauer des Prozesses, d. h. die Bitte um Erlaubniß zum einstweiligen Getrenntleben von Tisch und Bett, in diesen Bericht aufgenommen werden, wenn lebensgefährliche Drohungen, erlittene Mißhandlungen vorausgingen oder überhaupt solche substanziirte Thatsachen vorliegen, welche Gefahr auf dem Verzug befürchten lassen. In manchen Diözesen wird dem Bericht ein besonderes diesbezügliches Gesuch angeschlossen.

VIII. Ehegerichtliche Verfügung.

Sind die im pfarramtlichen Sühnebericht bezw. Klageprotokoll aufgeführten Gründe offenbar unzulänglich, so wird das Ehegericht den

[1] Anw. §. 213.

Kläger auffordern, von seiner Klage abzustehen, und im Weigerungsfalle durch einen förmlichen Beschluß ihn abweisen. Findet dasselbe aber, daß die Gründe nicht offenbar unzureichend sind, so wird es zur Untersuchung der Sache schreiten, und in der Regel den bischöflichen Kommissär des Wohnbezirkes des Klägers (Pfarrer, Dekan) zur Vornahme der Untersuchung anweisen. Und jetzt ist der betreffende Pfarrer oder Dekan zur Vornahme förmlicher Untersuchungsakte berechtigt, bezw. verpflichtet.

Es gibt einen Fall, in welchem der Pfarrer (Dekan) schon vorher zur Vornahme von protokollarischen Einvernehmungen berechtigt ist, nämlich wenn der Kläger sich auf Thatsachen beruft, welche einen Scheidungsgrund darbieten, und der Beklagte das Vorhandensein derselben nicht in Abrede stellt, folglich das Geständniß schon vor jeder Untersuchung vorhanden ist. Hier darf er nach mißlungenem Sühneversuch bei protokollarischer Entgegennahme der Scheidungsklage seitens des Klägers zugleich auch das Geständniß des Beklagten zu Protokoll nehmen[1]. Beides sendet er dann an's Ehegericht hinauf, welches bei dem Umstande, daß das Bekenntniß des Gatten, gegen welchen auf Scheidung geklagt wird, einen vollständigen Beweis bildet[2], die zur Fällung der Scheidungssentenz erforderlichen Vorlagen in Händen, und darum in der Regel nicht nöthig hat, eine weitere Untersuchung einzuleiten. — In der Rottenburger Diözese hat der Pfarrer (Pfarrverweser) nach mißlungenen Sühneversuchen sofort (ohne vorher an das bischöfliche Ordinariat zu berichten) die Parteien und auch etwaige Zeugen protokollarisch zu vernehmen. Erlaß vom 9. Dezember 1845, §. 2, 3, 6, und Erlaß vom 12. November 1875. Aehnlich in der Diözese Augsburg, wo der bischöfliche Kommissär nach mißlungenem Sühneversuch sogleich, ohne weitere diesfallsige Anfrage an das hochwürdigste bischöfliche Konsistorium zu richten, zu förmlichen Prozeßverhandlungen schreitet. Instr. vom 9. Dez. 1862, §. 8.

IX. Gemeinsame Form der von Geistlichen aufzunehmenden Protokolle im Scheidungs- (und Nullitäts-) (Vinkular-) Prozesse.

1) Jedes Protokoll erhält die Ueberschrift: Protokoll; hierauf folgt Angabe des Ortes, der Zeit nach Tag, Monat und Jahr, und in manchen Fällen selbst Anführung der Stunde.

2) Jetzt kommt Angabe der Gegenwärtigen mit Vor- und Zunamen, Stand, Charakter und Parteistellung (Beklagter, Zeuge); doch kann man sich auch der allgemeinen Formel bedienen: Gegenwärtig: die Gefertigten; oder: in Gegenwart der Gefertigten.

3) Sodann wird der Gegenstand des Protokolls in Kürze bezeichnet, z. B. Zurücknahme der von N. N. gegen ihren Ehemann erhobenen Scheidungsklage.

---

[1] Anw. §. 242. [2] Anw. §. 232.

4) Hierauf folgt genaue Angabe der Personalnotizen des Vor- und Zunamens, des Standes und Alters, der Religion und des Wohnortes der zu vernehmenden Personen.

Der Name, das Alter und Gewerbe, der Wohnort der beiden Eheleute, schreibt Dr. Kutschker, müssen angegeben werden, um jedem Irrthum in Ansehung der Personen zu begegnen, auch können diese Umstände zur leichteren Entdeckung des Betruges dienen, wenn in der Folge Personen von gleichem Namen mit Berufung auf das gerichtliche Protokoll Rechte sich anzumaßen versuchen sollten. Die Angabe des Standes und Wohnortes dient auch, um zu sehen, ob das Ehegericht zur Vornahme der Verhandlung kompetent sei; die Angabe des Alters, um inne zu werden, ob beide Theile berechtigt seien, sich auch in Vermögenssachen selbst zu vertreten, oder die Vertretung durch eine dritte Person oder die Zustimmung des Vaters oder Vormundes erforderlich werde; die Angabe der Religion kann auf die Existenz mancher Hindernisse leiten [1].

5) Jetzt werden die zu vernehmenden Personen aufgefordert, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit so anzugeben, wie sie es beschwören können. Es empfiehlt sich diese stattgefundene Ermahnung im Protokoll anzumerken, etwa mit den Worten: „Nach vorausgegangener Ermahnung zu wahrheitsgetreuen Angaben" u. s. w.

6) Deren Aussagen und Angaben werden ganz genau niedergeschrieben. Hiebei aber, schreibt Dr. Schulte, hat sich der Kommissär (welcher dem Schriftführer dieselben in die Feder diktirt) soviel als möglich — unbedingt aber in allen Dingen, wobei es auf das Wort ankommt (z. B. wenn es sich um Beleidigung durch Worte, Thaten, Mißhandlungen u. s. w. handelt), der eigenen Worte des Zeugen (oder der Parteien) zu bedienen, stets aber in Wort und Styl das Protokoll dem Bildungsstande des Zuvernehmenden möglichst angemessen abzufassen, weil es nicht auf schöne Stylproben, sondern darauf ankommt, daß ein (Zeugen-) Verhör wahr, genau sei und von dem Zuverhörenden verstanden werde. Ebensowenig darf in einem Protokoll eine Veränderung vorgenommen werden, welche mehr als die bloße Verbesserung der Form betrifft. So steht nichts entgegen, z. B. ein Komma, ein ausgelassenes aus dem Zusammenhange nothwendig ersichtliches Wort zu ergänzen, einen Schreibfehler zu verbessern (actorum verba emendare, tenore sententiae perseverante, non est prohibitum). Jede Veränderung des Inhaltes entzieht dem Dokumente seine Glaubwürdigkeit. Machen z. B. bei Verlesung die Parteien noch Zusätze, oder findet der Richter selbst, daß er etwas ausgelassen habe, so darf dies nicht zwischen den Zeilen zu stehen kommen, weil dann offenbar keine Vermuthung dafür streitet, daß es glaubhaft

[1] Bd. V. S. 530.

sei, sondern muß besonders zum Schlusse oder an den Rand gesetzt werden, und in letzterem Falle stets mit dem Vermerk der Vorlesung und Genehmigung und zweckmäßig auch außer der nöthigen Unterschrift der fungirenden Gerichtspersonen mit jener der handelnden Parteien (der Zeugen u. s. w.) versehen werden [1].

Bemerken wir noch, daß es den zu Protokoll Zuvernehmenden (Partei, Zeuge) auch gestattet ist, seine Antworten selbst dem Schriftführer in die Feder zu diktiren.

7) Die Protokollsaufnahme kann geschehen: a) in summarischer Form, wo die Angaben per extensum geschrieben und in der 3. Person abgefaßt, oder auch nur halbbrüchig geschrieben, dann aber in der ersten Person abgefaßt werden; oder: b) in artikulirter Form (in Fragesätzen, articuli interrogationis), wo der Fragesatz auf die linke, die Antwort auf die rechte Seite zu stehen kommt.

a) Summarische Form:

Nach stattgefundener Ermahnung zu wahrheitsgetreuer Angabe gibt Zeuge N. N. zu Protokoll, daß er bei jenem Vorfalle zugegen gewesen sei, und die Worte des N. N. deutlich und vollständig vernommen habe u. s. w.

Oder:

Nach stattgefundener Ermahnung zu wahrheitsgetreuer Angabe gibt der Zeuge N. N. zu Protokoll:

Ich bin bei jenem Vorfalle zugegen gewesen, und habe die Worte u. s. w.

b) Artikulirte Form:

1.

Seit wann kennen Sie die Eheleute N. N.?

ad 1.

Ich kenne dieselben von Jugend an u. s. w.

2.

Was ist Ihnen von deren ehelichen Zwistigkeiten bekannt?

ad 2.

Vor einem Jahre ging ich Abends an deren Haus vorüber u. s. w.

8) Das aufgenommene Protokoll muß den Vernommenen langsam und deutlich vorgelesen werden. Am Schlusse wird noch (in der Form: Nachdem schließlich das ganze Verhör dem N. N. vorgelesen und von ihm als richtig anerkannt worden, ward an ihn die Frage gerichtet:) die Frage hinzugefügt, ob die verhörte Person an ihren Angaben etwas

[1] Archiv, I. S. 280.

zu verbessern, oder noch etwas beizufügen habe. Die Antwort auf diese Schlußfrage darf ja nicht den früheren Antworten als Korrektur beigefügt werden, sondern muß am Schlusse ihre Stelle finden.

9) Schließlich folgen die Unterschriften des Verhörenden, des Sekretärs und der verhörten Person. Kann sie nicht schreiben, so hat sie ihr gewöhnliches Handzeichen (z. B. drei Kreuze) beizusetzen.

Bei Blinden, gelähmten Personen u. A. kann es räthlich erscheinen, noch eine andere Person beizuziehen, welche bestätigt: „dies ist das Handzeichen des", oder dessen Namen selbst niederschreibt, mit dem Beifügen: „geschrieben für den des Schreibens wegen . . . unfähigen N. N. von N." Dazu soll aber nur eine über 20 Jahre alte männliche Person, welche Glauben verdient und in die betreffende Rechtssache nicht verwickelt ist, vom Einvernehmenden beigezogen werden[1].

10) Macht Dr. Binder noch darauf aufmerksam, daß die Vornahme jedes wichtigen Aktes stets im Protokoll angemerkt werden muß, wie z. B. die Thatsache der Konfrontation, die Bekanntgebung der Zeugenaussage, die Zurücknahme der Klage oder nur einzelner Klagepunkte, das Verzichten auf das Verhör dieses oder jenes Zeugen u. s. w. Es würde also nicht genügen, bloß in dem Berichte an die vorgesetzte Behörde zu bemerken, daß die Konfrontation vorgenommen wurde u. s. w.

Die subjektive Ansicht des Verhörenden über den voraussichtlichen Erfolg oder Mißerfolg dieser oder jener angeordneten Amtshandlung, über die Tragweite des bereits erzielten Erfolges u. s. w. darf ja nicht in das Protokoll aufgenommen werden. Kann dieselbe für das Gericht von Relevanz sein, so ist sie in dem Begleitschreiben an die Oberbehörde, das dem Protokoll stets beigegeben wird, niederzulegen[2].

11) Umfaßt das Protokoll nicht bloß einen, sondern mehrere, 2, 3, 4 Bogen, so soll jeder einzelne Bogen von den Vernommenen unterzeichnet werden. Die Beidrückung des Amtssiegels hat so zu geschehen, daß es den Bindfaden, womit sämmtliche Protokollsbogen zusammengeheftet sind, in der Weise befestigt, daß eine Lostrennung desselben ohne Siegelverletzung schlechterdings nicht möglich ist.

X. Protokollarische Einvernehmung des klägerischen und beklagten Ehetheils.

Zum Behufe der Untersuchung haben beide Gatten persönlich zu erscheinen[3].

Den vorgeladenen Ehegatten ist es gestattet, sich von Advokaten begleiten zu lassen, und vor Abgabe einer Erklärung den Rath derselben

[1] Schulte im Archiv, I. S. 598. [2] S. 607 f.
[3] Oesterr. Anweis. §. 217.

einzuholen, es dürfen aber nur jene Erklärungen, welche sie selbst abgeben, als die ihrigen zu Protokoll genommen werden. Sollte der Advokat im eigenen Namen sich über etwas den Ehefall Betreffendes erklären, so ist dies so aufzunehmen und zu behandeln, wie es aufgenommen und behandelt werden müßte, wenn derselbe nicht als Advokat aufgetreten wäre. Er kann nur bei dem Verhör der Partei, deren Rechtsbeistand er ist, gegenwärtig sein. Da bei Advokaten Vorstellungen und Vergleichsversuche in der Regel wenig Anklang finden, so dürfen sie bei Konfrontationen, welche hauptsächlich zum Zwecke gütlichen Ausgleichs vorgenommen werden, nicht anwesend sein. Sollte es vorkommen, daß ein Advokat störend einwirken wollte, so hat der Kommissär gegen denselben mit würdiger und entschiedener Ruhe und Mäßigung vorzugehen [1].

Augsburger Instruktion vom 9. Dez. 1862: Da die beiden Eheleute allein für sich die Ehe geschlossen haben und allein beisammen sein müssen, auch allein am besten wissen, warum sie geschieden werden wollen, so sind fremde Personen, und wenn es auch die eigenen Eltern wären, bei diesen kommissionellen Verhandlungen in der Regel nicht zuzulassen, damit die Eheleute desto unbefangener, wie ihre eigene Gesinnung und nicht fremder Einfluß ihnen eingibt, sich äußern können [2]. — Sollte man hiebei auf Zulassung von Advokaten durchaus bestehen, oder die ganze Sache durch Anwälte vertreten lassen wollen, so hat der bischöfliche Kommissär zuvor spezielle Verhaltungsregeln bei dem bischöflichen Konsistorium zu erholen [3].

Sind die Gatten zur Tagfahrt erschienen, so werden sie zuerst einzeln, d. h. einer nach dem andern (in Abwesenheit des andern) vernommen. Hier hat der Richter Gelegenheit, die Gemüthsart des einen und andern kennen zu lernen und sich im vorliegenden Rechtsfalle noch mehr zu orientiren.

a.

Zuerst wird der klägerische Ehetheil protokollarisch vernommen. Das Klageprotokoll soll enthalten:

a) Den Rechtsgrund (fundamentum juris, fundamentum agendi remotum), d. h. die Anführung eines bestimmten Rechtssatzes oder Gesetzesparagraphen, nach welchem dem Kläger die Befugniß zur Klage zusteht (juristisches Fundament, dessen Auslassung jedoch nicht als wesentlicher Mangel rechtlich angesehen wird).

b) Den Klagegrund (fundamentum agendi proximum), d. h. die Darstellung der zur Klage berechtigenden Thatsache (narratio facti, thatsächliches und wesentliches Fundament der Klage). Es genügt

[1] Oesterr. Anweis. §. 143. [2] §. 21. [3] §. 22.

aber nicht die bloß allgemeine Bezeichnung der Thatsache, z. B. Mißhandlung, oder empfindliche Kränkung, sondern es müssen die einzelnen Handlungen und Umstände, in welchen sich der Grund des Anspruches auf Separation darstellt, genau beschrieben werden.

Sollte der Ehebruch als Scheidungsgrund geltend gemacht werden, so wäre das S. 636 ff. Gesagte zu beachten.

c) Für die einzelnen Thatsachen die Beweismittel: Zeugen, Urkunden, ärztliche Zeugnisse, Geständniß des Beklagten ꝛc.

d) Zeit und Ort der Eheschließung, sowie auch Zahl und Alter der aus fraglicher Ehe etwa hervorgegangenen Kinder.

e) Das Klagegesuch (petitum), d. h. den bestimmten Antrag des Klägers an das Gericht, die Scheidung von Tisch und Bett auf unbestimmte Zeit oder auf Lebensdauer auszusprechen. Es ist dies kein wesentliches Moment, wenn aus dem ganzen Vortrag (narratio facti) erhellt, was der Kläger intendirt und vom Gericht verlangt[1].

Das Klagegesuch kann auch enthalten:

a) Ein Nebengesuch, z. B. die Bitte um Gestattung eines abgesonderten Wohnortes (Toleramus, Permittimusfrist) bis zur rechtskräftigen Scheidungssentenz.

b) Unter Umständen eine Zuvielforderung (plus petitio).

Wenn ein Gatte wider den andern Gatten unter der Behauptung des Ehebruches auf lebenslängliche Scheidung klagt, und zwar nicht für den Ehebruch, aber doch für Dinge, welche ihn zur Forderung der zeitweiligen Scheidung berechtigen, einen vollständigen Beweis herstellt, so ist derselbe nicht schlechthin zurückzuweisen, sondern es ist ihm die zeitweilige Scheidung zu bewilligen. Findet er sich dadurch nicht zufriedengestellt, so mag er Berufung einlegen. Stellt er seine Bitte auf Bewilligung der Scheidung, ohne eine nähere Bestimmung beizufügen, so ist vorauszusetzen, daß er jene Scheidung beabsichtigte, welche im Falle des Ehebruches ihm zu fordern gestattet ist. Lautet aber das Gesuch auf eine zeitweilige Scheidung oder wird es im Verlaufe der Scheidung darauf beschränkt, so ist eine solche auch dann zu bewilligen, wenn der Ehebruch vollständig bewiesen wird; denn der Kläger hat auf sein Recht theilweise verzichtet. Geht die Klage auf lebenslängliche Scheidung, ohne daß ein Ehebruch auch nur behauptet wird, so ist dies der Unwissenheit des Klägers zuzuschreiben und die Sache zu verhandeln, als wäre auf Scheidung überhaupt geklagt worden[2].

c) Eine Antizipation des Beweises. Ja, diese sollte angeführt werden, einmal, wenn der Kläger mit Grund befürchtet, es könnten bei längerem Aufschube des Beweises die Beweismittel verloren gehen (pro-

[1] Schulte, Eheprozeß S. 114 f. 118.

[2] Kardinal Rauscher im Archiv, Bd. 15 S. 127.

batio ad perpetuam rei memoriam); sodann wenn die Beweismittel in Urkunden bestehen, über deren Echtheit sich der Beklagte bei seiner ersten Vernehmung auszusprechen hat.

d) Widerlegung sehr wahrscheinlicher Einreden des Beklagten. Und es empfiehlt sich dies für den Fall, daß eine Einrede ex officio berücksichtigt werden muß, z. B. gegen die Kompetenz des Richters, oder wenn schon aus der Klage hervorgeht, daß der Beklagte eine prozeßhindernde Einrede erheben werde[1].

Eine Gattin klagt wegen Ehebruchs des andern Theiles auf beständige Scheidung, hat aber nach erlangter Kenntniß von dem Delikt unter dem Einfluß absolut schwerer Furcht mit demselben noch die Kopula fortgesetzt. Derselbe wird voraussichtlich die Setzung der Kopula zu seinen Gunsten anführen; darum soll der Kläger sofort zu Protokoll erklären, daß er jene Kopula nur unter dem Einflusse von absolut schwerer Furcht gepflogen habe.

Schließlich folgt die Unterschrift des Klägers. Vgl. übrigens über die Form des Protokolls S. 660 ff., Formulare S. 685. 696.

Es ist aber auch kirchenrechtlich gestattet, die Ehescheidungsklage dem bischöfl. Kommissär schriftlich zu überreichen[2]. In diesem Falle wird er dem Kläger seine Klagschrift langsam und deutlich vorlesen, und hierauf die Frage an ihn stellen, ob er diese vorgelesene Klage ihrem ganzen Inhalt und der Unterschrift nach als die seinige anerkenne. Es ist nämlich schon vorgekommen, daß der Kläger bei Vorlesung der von Advokaten und andern nicht geistlichen Personen verfaßten Klageschrift mit Staunen und Entrüstung ausrief: Das ist unwahr, das habe ich gar nicht angegeben u. s. w. Bejaht er genannte Frage, so ist seine vorläufige Vernehmung damit geschlossen.

Augsburger Instruktion: Zuerst ist der klagende Ehetheil, nach Abtreten des beklagten und nach sofort geschehener Verhandgelübdung bezüglich der Angabe der Wahrheit, mit seiner Klage (actuante clerico) zu Protokoll zu vernehmen oder, falls die Klage schon formulirt vorläge, zu befragen, ob er dieselbe als die seinige anerkenne und etwa einige Modifikationen oder neue Klagepunkte vorzubringen habe[3]. Jedenfalls sind die einzelnen, mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnenden Klagepunkte nach Ort, Zeit und Umständen präzis und klar zu Protokoll zu geben und am Ende die geeigneten Bitten und Anträge genau formulirt (ob auf zeitweilige oder lebenslängliche Scheidung geklagt werden wolle) beizufügen. Sogleich nach Protokollirung der klägerischen Aussagen ist das Protokoll von dem klagenden Ehetheil zu unterzeichnen[4]. Formulare S. 685. 696.

---

[1] Schulte, Eheprozeß S. 115 f. [2] Oesterr. Anweis. §. 215.
[3] §. 10. [4] §§. 11. 12.

b.

Jetzt wird der Beklagte vorgerufen. Es wird ihm die Klage nebst etwaigen Zusätzen Punkt für Punkt mitgetheilt und hierauf die Frage vorgelegt, wie viel er von dem ihm in der Klage niedergelegten Begehren einzuräumen gedenke, was er von den darin angegebenen Thatumständen als richtig anerkenne, welche Einwendungen er zu machen habe und wie er dieselben etwa beweisen könne. Nimmt der Kommissär bei dieser isolirten Vernehmung wahr, daß bei dem einen oder andern Gatten rücksichtlich der gegenseitigen Rechte und Pflichten falsche Vorstellungen obwalten, so hat er sie hierüber zu belehren und zur Aussöhnung zu bewegen. Zu diesem Behufe kann er Gatten und Gattin öfter einzeln vernehmen. Formulare S. 688. 697.

Augsburger Instruktion: Nach beendigter und unterzeichneter Klage hat der klagende Ehetheil abzutreten und der vorgerufene beklagte Ehetheil, nach ebenfalls geschehener Verhandgelübdung bezüglich der Angabe der Wahrheit, auf die einzelnen mit Ziffern bezeichneten Klagepunkte, welche ihm sammt den gestellten Anträgen und Bitten wortdeutlich vorzulesen sind, seine Einrede (Exceptio) zu Protokoll abzugeben, und erst dann, wenn er auf alle Klagepunkte bestimmt und genau excipirt, d. i. seine Erinnerungen zu Protokoll gegeben, hat er seine etwaige Widerklage (Reconventio) in gleicher Weise nach einzelnen, mit Ziffern zu bezeichnenden Punkten zu stellen und gleichfalls seine Bitten und Anträge beizufügen. — Die auf solche Weise zu Protokoll gegebene Exception und etwaige Reconvention ist von dem beklagten Ehetheile ebenfalls sogleich nach gemachter Aussage zu unterschreiben[1].

Hierauf hat der wieder vorgerufene klagende Ehetheil, welchem die Angaben des abgetretenen Excipienten ebenfalls wortdeutlich vorzulesen sind, seine Replik, d. i. seine Vertheidigung gegen die Exception des beklagten Ehetheils vorzubringen, und wenn dieses geschehen ist, auf dessen etwaige Widerklage zu excipiren. — Auch diese zu Protokoll gebrachten Angaben sind von dem klagenden Ehetheile sogleich nach gemachter Aussage zu unterschreiben[2].

Sodann hat der nach dem Abtreten des klagenden vorgerufene beklagte Ehetheil seine Duplik, d. h. seine Erinnerungen gegen die Replik des klagenden vorzubringen und bezüglich der etwaigen Widerklage zu repliciren, worauf wieder sogleich seine Unterschrift erfolgt[3].

Endlich hat der klagende Ehetheil bezüglich der etwaigen Widerklage noch zu dupliciren und sofort seine Angaben wieder zu unterzeichnen[4].

Uebrigens ist bei dieser ganzen Rezeßverhandlung nicht inquisitorisch in der Weise zu verfahren, daß etwa Fragen und Antworten

[1] §. 13. [2] §. 14. [3] §. 15. [4] §. 16.

zu Papier gebracht würden, sondern es ist nur das zu Protokoll zu nehmen, was die Streittheile auf geschehenen Vorhalt selbst angeben, wobei jedoch nöthigenfalls mit klug gestellten Fragen nachzuhelfen ist, um Alles erschöpfend und in Angaben von Thatsachen substanziirt zu Protokoll bringen zu können[1].

Hat sich der Kommissär durch die Einzelvernehmung der Gatten von der Ursache des Streites, von den beiderseitigen Beschwerden und Gesinnungen, von ihrer Gemüthsstimmung namentlich in Bezug auf gütliche Aussöhnung möglichst unterrichtet, so muß er beide Gatten zugleich vor sich kommen lassen (Konfrontation). Hier hat er den Gatten ihre gegenseitigen Behauptungen, ihre Geständnisse, Läugnungen, Widersprüche u. s. w. vorzuhalten und ihnen begreiflich zu machen, was sich als erwiesen annehmen lasse und was nicht; welchen Einfluß ihre Angaben haben; inwiefern dieselben eine Scheidung zu begründen scheinen; welche Folgen eine solche habe u. s. w. Er hat sodann alle erlaubten Mittel zur Herbeiführung eines Vergleiches anzuwenden. Wir sagen: erlaubte Mittel; er darf also sein richterliches Ansehen keineswegs zur Erzwingung einer Aussöhnung mißbrauchen; darf nicht durch ungestümes Zureden, durch Drohungen oder durch falsche Darstellung der rechtlichen Verhältnisse ihnen dieselbe abnöthigen; vielmehr soll er, wenn er sieht, daß die Parteien seine Ausgleichungsvorschläge für Befehle oder für die Entscheidung selbst halten, denselben sagen, daß es von ihrem freien Willen abhänge, dieselben anzunehmen oder nicht. Formular S. 691.

Gelingt ihm der Vergleich, so ist hierüber ein genaues Protokoll aufzunehmen, mit genauer Angabe etwaiger stipulirter Bedingungen. Die Sache ist dann beendigt, die Scheidungsklage ist mit dem Bescheide, daß der Kläger von seinem Verlangen abstehe und mit dem Beklagten die eheliche Gemeinschaft fortsetzen wolle, zu erledigen; doch wird unter Umständen dem Beklagten noch mit milden und ernsten Worten an's Herz zu legen sein, daß er in Zukunft seinem Mitgatten keinen Anlaß zur Klage geben solle. Kommt aber kein Ausgleich zu Stande, so sind die diesbezüglichen Erklärungen der Parteien zu Protokoll zu nehmen, nachdem sie vorher noch einmal zu wahrheitsgetreuer Angabe derselben aufgefordert worden sind[2].

Augsburger Instruktion: Am Schlusse dieser Rezeßverhandlung sind beide Theile zusammenzustellen, wobei unter Benützung der vorgebrachten Umstände in geeigneter Weise nochmal eine Versöhnung zu versuchen und zugleich jedem der beiden Streittheile Gelegenheit zu geben ist, seine etwaigen Erinnerungen und Gegenerinnerungen beizuschalten. Das Ergebniß dieser Zusammenstellung ist ebenfalls

[1] §. 17. [2] Kutschker, E.-R. V. S. 812.

zu Protokoll zu konstatiren, dieses dann auf Verlangen nochmal zu verlesen und endlich von den Streittheilen zu unterzeichnen, sowie von der bischöflichen Konsistorialkommission amtlich zu bestätigen[1].

Wenn der beklagte Gatte auf die rite erfolgte Vorladung vor dem bischöfl. Untersuchungskommissär nicht erscheint, so wird zu unterscheiden sein, ob er für sein Nichterscheinen erhebliche Gründe anführt oder nicht. Im ersteren Falle sind die vorgebrachten Gründe dem Ehegericht zur Würdigung zu unterbreiten; im andern Falle erfolgt die Vorladung noch einmal schriftlich und zwar mit dem Präjudiz, daß er im Falle abermaligen Nichterscheinens das Recht der Exzeption verliere, die Klage für abgeleugnet gehalten und der klagende Ehetheil sofort zum Beweise zugelassen werde. Sollte dessenungeachtet der Beklagte nicht erscheinen, so ist dieses im Protokoll zu bemerken, und der Kläger zum Beweise seiner Klagpunkte aufzufordern, worauf dann die etwa vorgeschlagenen Zeugen zu vernehmen sind[2].

XI. Beweisaufnahme.

1. Beweis durch Zeugen.

Hat der Kommissär (Pfarrer, Dekan) von dem Ehegerichte die Weisung erhalten, auch die von dem Gatten namhaft gemachten Zeugen zu verhören, so wird er jetzt auch diese, in soweit sie beigezogen werden können, protokollarisch vernehmen, aber stets in Abwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter. Formulare S. 693. 699.

Die Aussagen der Zeugen sollen dazu dienen, den Parteien zu imponiren, schreibt Dolliner[3], ihnen das unverschämte Leugnen oder muthwillige Verdrehen des Faktums zu erschweren, sie durch Vorhaltung der Zeugenaussagen, oder nöthigenfalls durch eine Entgegenstellung der Zeugen zum Geständnisse der Wahrheit zu bringen, und so einen haltbaren Grund zur Entscheidung des Scheidungsgesuches zu legen, ohne daß eine förmliche, immer mit Kosten, Weitläufigkeiten und Unbequemlichkeiten verbundene Beweisführung nöthig wird. Denn die Erfahrung lehrt, daß nur wenige Menschen soviel Frechheit und Starrsinn besitzen, daß sie im Stande wären, die Wahrheit auch dann hartnäckig zu leugnen, wenn ihnen vor Gericht die Aussagen unbescholtener Zeugen vorgehalten, oder diese selbst entgegengestellt werden und ihnen die Wahrheit in's Gesicht sagen.

Die Art und Weise, wie der Kommissär von den Zeugenaussagen zu genanntem Zwecke Gebrauch machen soll, ist dem weisen Ermessen desselben überlassen. Ein alter Praktiker[4] gibt folgende Winke:

[1] §. 18. [2] Vgl. Augsburger Instruktion §. 32.
[3] Bei Kutschker, S. 821. [4] Bei Kutschker, S. 822.

1) Schon bei der ersten Verhandlung muß dem Ehegatten, der eine Thatsache leugnet, zu deren Erprobung sich der andere auf Zeugen beruft, die Frage gestellt werden, ob er, ungeachtet Zeugen für das Gegentheil angeführt wurden, bei seinen Aeußerungen verharren, oder was er gegen die Personen der Zeugen oder die Glaubwürdigkeit ihrer Zeugnisse einwenden zu können glaube. Wenn dies keine Veränderung der Gesinnungen hervorbringt, müssen die Zeugen, wenn sie schon gegenwärtig sind, nach einander vorgelassen, oder, wenn sie abwesend sind, in einer neuen Tagfahrt vorgeladen werden.

2) Jeder Zeuge ist allein, ohne Eid, jedoch nach Vorausschickung einer nachdrücklichen Ermahnung, daß er nach Pflicht und Gewissen aussagen wolle, über die entscheidendsten Thatumstände zu vernehmen. Uebrigens ist derselbe doch darauf aufmerksam zu machen, daß er unter Umständen seine Aussage eidlich zu bekräftigen haben werde. Anders natürlich, wenn der Kommissär zur eidlichen Einvernehmung der Zeugen seitens des Ehegerichts bevollmächtigt und aufgefordert ist.

3) Dem Gatten, gegen welchen das Zeugniß abgelegt wird, ist das Wesentliche der Zeugenaussage vorzuhalten und ist er zu befragen, ob er bei seinem Widerspruche verharre.

4) Ist dies der Fall, so konfrontirt der Kommissär den Zeugen mit dem betreffenden Gatten. Doch ist hier zu bemerken, daß diese Konfrontation nur dann stattfindet, wenn die Aussagen des Gatten von den Angaben des Zeugen in wichtigen Punkten abweichen, falls er es zur Aufklärung der Sache für nothwendig erachtet, oder wenn der Gatte diese Gegenüberstellung zu seiner Vertheidigung verlangt. Vorher aber muß sich der Kommissär durch Befragung des zu konfrontirenden Zeugen die Gewißheit verschaffen, daß derselbe dem Beschuldigten seine Aussage in's Gesicht bestätigen könne und wolle, und im Falle, als dieser sich weigert, die Ursache davon erheben. Lassen sich die Gründe dieser Weigerung nicht beheben, so unterbleibt die Konfrontation. Wird sie vorgenommen, so muß sie unvermuthet geschehen. Die Gegenüberstellung von mehreren Zeugen muß schnell nach einander und in der Art geschehen, daß sie nach dem Gewichte der von ihnen bestätigten Thatsachen gereiht werden. Nach der Persönlichkeit der Zeugen sind die schüchternen oder schwankenden vor den zuverlässigen, die bedenklichen vor den unbedenklichen entgegenzustellen.

5) Wenn beide Parteien für ihre entgegengesetzten Behauptungen Zeugen aufführen, so kann es bisweilen nothwendig werden, und vielleicht verlangt es der Beschuldigte selbst zu seiner Vertheidigung, daß die Zeugen einander gegenübergestellt werden, um hinter die Wahrheit zu kommen[1]. Formular S. 695. Diese Konfrontirung soll aber nur

[1] Kutschker, E.-R. V. S. 823.

dann stattfinden, wenn die Widersprüche erhebliche, d. h. solche Umstände betreffen, ohne deren Feststellung die Zwecke der Thatbestandserhebung nicht erreicht werden könnten. Sie soll auch nicht zu früh veranlaßt werden und nie früher, als bis alle Zeugen vernommen sind und keine Aussicht mehr vorhanden ist, die vorhandenen Widersprüche auf eine andere Art heben zu können. Bei der Gegenstellung lasse der Kommissär den einen Zeugen die streitige Thatsache noch einmal umständlich und genau erzählen, und sohin verlange er dasselbe von dem andern. Berichtigt dieser nun seine Aussage in Gemäßheit der oder des zuerst vernommenen Zeugen, so ist die Gegenüberstellung zu Ende, und es ist bloß noch aufklären zu lassen, warum der Zeuge früher anders ausgesagt habe. Bleibt der zweite Zeuge bei seiner abweichenden Angabe, so lasse sie der Kommissär so genau als möglich begründen. Sodann ist der erste Zeuge zu fragen, wie er seine Aussagen begründen und was er zur Aufklärung des Widerspruches anzugeben wisse, und über diese Aussage ist dann der zweite Zeuge nochmals zu hören. Dabei hüte sich der Untersuchungsrichter wohl, auf irgend eine Art erkennen zu geben, welche von den beiden Angaben er für die glaubwürdigere halte. Ebenso lasse er die Zeugen, wenn sie gegenseitig heftig werden, so lange sie nicht in unanständige Beleidigungen ausarten, gewähren; denn oft kommen in einem solchen Streite Dinge zur Sprache, welche die Glaubwürdigkeit des einen oder des andern Zeugen weit besser beurtheilen lassen, als es früher der Fall war.

Wir haben noch an der Hand der in Rom approbirten mit dem gemeingiltigen Recht in Uebereinstimmung stehenden österreichischen Anweisung nachstehende diesbezügliche Rechtssätze hervorzuheben:

a) Zeugen, wider welche der Gatte, gegen den sie aussagen, keine Einwendung erhebt, sind auch dann zuzulassen, wenn sie sonst als bedenklich und verwerflich (qua suspecti vel inhabiles) zurückgewiesen werden müßten [1].

b) Die Fragen entwirft der Untersuchungskommissär mit Rücksicht auf die Fragesätze, welche die Parteien etwa eingereicht haben [2].

c) Die Zeugen haben, bevor sie vernommen werden, auf Gottes heiliges Evangelium zu beschwören, daß sie über den Gegenstand der an sie zu richtenden Fragen die Wahrheit, wie sie derselben sich vor Gott und ihrem Gewissen bewußt sind, vollständig und unverfälscht, ohne etwas beizusetzen, wegzulassen, oder abzuändern, aussagen wollen. Eine entsprechende Ermahnung über die Heiligkeit des Eides soll vorausgeschickt werden [3]. Eidesformular S. 701.

---

[1] §. 223. [2] §. 225. [3] §§. 162 u. 225.

1) Schon bei der ersten Verhandlung muß dem Ehegatten, der eine Thatsache leugnet, zu deren Erprobung sich der andere auf Zeugen beruft, die Frage gestellt werden, ob er, ungeachtet Zeugen für das Gegentheil angeführt wurden, bei seinen Aeußerungen verharren, oder was er gegen die Personen der Zeugen oder die Glaubwürdigkeit ihrer Zeugnisse einwenden zu können glaube. Wenn dies keine Veränderung der Gesinnungen hervorbringt, müssen die Zeugen, wenn sie schon gegenwärtig sind, nach einander vorgelassen, oder, wenn sie abwesend sind, in einer neuen Tagfahrt vorgeladen werden.

2) Jeder Zeuge ist allein, ohne Eid, jedoch nach Vorausschickung einer nachdrücklichen Ermahnung, daß er nach Pflicht und Gewissen aussagen wolle, über die entscheidendsten Thatumstände zu vernehmen. Uebrigens ist derselbe doch darauf aufmerksam zu machen, daß er unter Umständen seine Aussage eidlich zu bekräftigen haben werde. Anders natürlich, wenn der Kommissär zur eidlichen Einvernehmung der Zeugen seitens des Ehegerichts bevollmächtigt und aufgefordert ist.

3) Dem Gatten, gegen welchen das Zeugniß abgelegt wird, ist das Wesentliche der Zeugenaussage vorzuhalten und ist er zu befragen, ob er bei seinem Widerspruche verharre.

4) Ist dies der Fall, so konfrontirt der Kommissär den Zeugen mit dem betreffenden Gatten. Doch ist hier zu bemerken, daß diese Konfrontation nur dann stattfindet, wenn die Aussagen des Gatten von den Angaben des Zeugen in wichtigen Punkten abweichen, falls er es zur Aufklärung der Sache für nothwendig erachtet, oder wenn der Gatte diese Gegenüberstellung zu seiner Vertheidigung verlangt. Vorher aber muß sich der Kommissär durch Befragung des zu konfrontirenden Zeugen die Gewißheit verschaffen, daß derselbe dem Beschuldigten seine Aussage in's Gesicht bestätigen könne und wolle, und im Falle, als dieser sich weigert, die Ursache davon erheben. Lassen sich die Gründe dieser Weigerung nicht beheben, so unterbleibt die Konfrontation. Wird sie vorgenommen, so muß sie unvermuthet geschehen. Die Gegenüberstellung von mehreren Zeugen muß schnell nach einander und in der Art geschehen, daß sie nach dem Gewichte der von ihnen bestätigten Thatsachen gereiht werden. Nach der Persönlichkeit der Zeugen sind die schüchternen oder schwankenden vor den zuverlässigen, die bedenklichen vor den unbedenklichen entgegenzustellen.

5) Wenn beide Parteien für ihre entgegengesetzten Behauptungen Zeugen aufführen, so kann es bisweilen nothwendig werden, und vielleicht verlangt es der Beschuldigte selbst zu seiner Vertheidigung, daß die Zeugen einander gegenübergestellt werden, um hinter die Wahrheit zu kommen[1]. Formular S. 695. Diese Konfrontirung soll aber nur

[1] Kutschker, E.-R. V. S. 823.

dann stattfinden, wenn die Widersprüche erhebliche, d. h. solche Umstände betreffen, ohne deren Feststellung die Zwecke der Thatbestandserhebung nicht erreicht werden könnten. Sie soll auch nicht zu früh veranlaßt werden und nie früher, als bis alle Zeugen vernommen sind und keine Aussicht mehr vorhanden ist, die vorhandenen Widersprüche auf eine andere Art heben zu können. Bei der Gegenstellung lasse der Kommissär den einen Zeugen die streitige Thatsache noch einmal umständlich und genau erzählen, und sohin verlange er dasselbe von dem andern. Berichtigt dieser nun seine Aussage in Gemäßheit der oder des zuerst vernommenen Zeugen, so ist die Gegenüberstellung zu Ende, und es ist bloß noch aufklären zu lassen, warum der Zeuge früher anders ausgesagt habe. Bleibt der zweite Zeuge bei seiner abweichenden Angabe, so lasse sie der Kommissär so genau als möglich begründen. Sodann ist der erste Zeuge zu fragen, wie er seine Aussagen begründen und was er zur Aufklärung des Widerspruches anzugeben wisse, und über diese Aussage ist dann der zweite Zeuge nochmals zu hören. Dabei hüte sich der Untersuchungsrichter wohl, auf irgend eine Art erkennen zu geben, welche von den beiden Angaben er für die glaubwürdigere halte. Ebenso lasse er die Zeugen, wenn sie gegenseitig heftig werden, so lange sie nicht in unanständige Beleidigungen ausarten, gewähren; denn oft kommen in einem solchen Streite Dinge zur Sprache, welche die Glaubwürdigkeit des einen oder des andern Zeugen weit besser beurtheilen lassen, als es früher der Fall war.

Wir haben noch an der Hand der in Rom approbirten mit dem gemeingiltigen Recht in Uebereinstimmung stehenden österreichischen Anweisung nachstehende diesbezügliche Rechtssätze hervorzuheben:

a) Zeugen, wider welche der Gatte, gegen den sie aussagen, keine Einwendung erhebt, sind auch dann zuzulassen, wenn sie sonst als bedenklich und verwerflich (qua suspecti vel inhabiles) zurückgewiesen werden müßten [1].

b) Die Fragen entwirft der Untersuchungskommissär mit Rücksicht auf die Fragesätze, welche die Parteien etwa eingereicht haben [2].

c) Die Zeugen haben, bevor sie vernommen werden, auf Gottes heiliges Evangelium zu beschwören, daß sie über den Gegenstand der an sie zu richtenden Fragen die Wahrheit, wie sie derselben sich vor Gott und ihrem Gewissen bewußt sind, vollständig und unverfälscht, ohne etwas beizusetzen, wegzulassen, oder abzuändern, aussagen wollen. Eine entsprechende Ermahnung über die Heiligkeit des Eides soll vorausgeschickt werden [3]. Eidesformular S. 701.

---

[1] §. 223. [2] §. 225. [3] §§. 162 u. 225.

Augsburger Instruktion §. 26: „Der bischöfliche Kommissär hat die vorgeschlagenen Zeugen nomine Consistorii vorzurufen, welche dann actuante Clerico nach vorausgeschickten Generalfragen (im Anhange) sofort über die einzelnen zu bezeugenden Punkte (Specialia) in Frageform zu Protokoll zu vernehmen sind und zwar die exzeptionsfreien eidlich (Formular im Anhange) unter vorausgehender angemessener Belehrung über den Eid, exzeptionsmäßigen aber vermittelst Handgelübde, jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatze, ob sie bereit seien, ihre Aussagen eventuell auch eidlich zu bestätigen. Ob Zeuge vereidet oder verhandgelübdet worden seien, ist bei jedem Zeugen ausdrücklich zu erwähnen.

d) Zur Beeidigung der Zeugen müssen die Parteien vorgeladen werden; doch hindert ihr Ausbleiben die Vornahme der Beeidigung nicht[1].

e) Die Parteien dürfen dem Zeugenverhör nicht beiwohnen und die Aussagen vor Beendigung des Verhörs nicht kundgemacht werden[2].

Augsburger Instruktion §. 27. Sollten die streitenden Eheleute es wünschen oder verlangen, daß ihnen gestattet werde, der Beeidigung der zu vernehmenden Zeugen persönlich anzuwohnen, so kann ihnen dieses Ansinnen nicht verwehrt werden, und sind daher dieselben für diesen Fall von der Zeugenvernehmungstagfahrt in Kenntniß zu setzen; doch sind dieselben nur zu dem Akt der Beeidigung (ad videndum et audiendum jurare testes), keineswegs aber zu dem der Vernehmung selbst zuzulassen. In diesem Falle wären dann die für den nemlichen Tag zur Vernehmung vorgerufenen mehreren Zeugen, insoweit sie zu vereidigen sind, vor der Vernehmung mitsammen zu beeidigen, und könnte vor dieser Beeidigung noch einmal eine Aussöhnung zwischen den beiden Streittheilen versucht werden.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß der bischöfliche Kommissär (Dekan, Pfarrer) aus sich keinem Zeugen einen Eid auflegen und abnehmen darf. Er bedarf hiezu eines speziellen Auftrages seitens des Ehegerichtes.

Augsburger Instruktion §. 28: Die Aussage der Zeugen ist sogleich am Ende jeder einzelnen Aussage von dem betreffenden Zeugen zu unterzeichnen. Der so vernommene Zeuge ist mit aufgelegtem Stillschweigen zu entlassen, was im Protokoll nach der Unterschrift des Zeugen mit den Worten: Imposito silentio dimissus (a) zu bemerken ist.

f) Das Protokoll des Zeugenverhörs ist den Parteien entweder vorzulesen, oder in Abschrift mitzutheilen[3].

g) Hierauf müssen beide Gatten aufgefordert werden, über die Aussagen der Zeugen sich zu äußern[4].

h) Durch die übereinstimmende Aussage zweier beeidigter und vollkommen glaubwürdiger Zeugen wird die Thatsache, welche den Gegenstand der Aussage bildet, vollständig bewiesen[5].

---

[1] §. 226. [2] §. 226. [3] §. 230. [4] §. 231. [5] §. 228.

2. Der Beweis durch Sachverständige. Vgl. S. 634.

Oesterreichische Anweisung:

a) Die Sachverständigen, deren Gutachten etwa nothwendig ist, hat der Untersuchungskommissär auszuwählen; über die wider dieselben erhobenen Einwendungen entscheidet aber nicht der Kommissär, sondern das Ehegericht selbst [1].

b) Dieselben sind zu beeidigen, wenn sie nicht bereits durch einen Amtseid sich zur Gewissenhaftigkeit in Betreff ihrer Gutachten verpflichtet haben [2]. Eidesformular S. 701.

c) Die Parteien sind von dem Inhalte des von Sachverständigen abgegebenen Gutachtens zu unterrichten [3].

d) Hierauf müssen sie aufgefordert werden, sich über dieses Gutachten zu äußern [4].

e) Durch das übereinstimmende Gutachten von zwei bewährten, unparteiischen und beziehungsweise beeidigten Sachverständigen wird die Thatsache, welche den Gegenstand des Gutachtens bildet, vollständig bewiesen [5].

3. Der Beweis durch Urkunden. Vgl. S. 634.

Hier bemerkt die Anweisung nur [6]: Wenn die Parteien neue Urkunden, oder für Urkunden, welche bei der Voruntersuchung zweifelhaft blieben, neue Beweise vorbringen, so ist der Gegentheil (pars adversaria) darüber zu vernehmen.

4. Das Geständniß des Beklagten. Vgl. S. 635.

Das Geständniß des Gatten, wider welchen auf Scheidung geklagt wird, bildet einen vollständigen Beweis [7].

5. Der Beweis durch Eide der Parteien. Vgl. S. 632.

Ob ein Erfüllungseid von Seite der Gatten zu erlauben, ob der Haupteid Einem derselben aufzuerlegen oder zu verstatten sei, muß von dem Ehegerichte entschieden werden.

Das Ehegericht wird sich dabei gegenwärtig halten, daß man überhaupt einem Eide der Parteien nur dann Raum geben sollte, wenn kein anderes Mittel, die Wahrheit außer Frage zu stellen, mehr übrig sei, und daß die leidenschaftliche Aufregung, welche bei Ehestreitigkeiten einzutreten pflegt, die Gefahr des Meineides näher rücke [8].

---

[1] §. 227. [2] §. 227. [3] §. 230. [4] §. 227. [5] §. 228.
[6] §. 231. [7] §. 232. [8] §. 233.

XII. Schluß der Untersuchung durch den bischöflichen Kommissär.

Kann die Untersuchung als geschlossen angesehen werden, so hat der Untersuchungskommissär über deren Resultat ein Referat (Bericht) zu erstatten, welches alle wesentlichen Momente, d. h. die für die Verurtheilung und Entscheidung der Streitsache erheblichen Thatsachen, Umstände u. s. f. enthalten muß. Erheblich sind alle Umstände, welche den Klagantrag in materieller und formeller Beziehung bedingen. Was diesen Charakter nicht trägt, z. B. die häufigen Nebenerzählungen, Urtheile der Zeugen, Parteien u. s. f., gehört nicht in den Bericht. Formular S. 701.

Das Ehegericht wird dann das, was es allenfalls noch für nothwendig erachtet, anordnen. Es kann sein, daß dasselbe dem Kommissär den Auftrag gibt, über diesen oder jenen Punkt nachträglich noch Erhebungen anzustellen, diesen oder jenen Zeugen *eidlich* zu vernehmen, noch einen Sachverständigen zu einem Gutachten aufzufordern u. s. w. Derselbe wird sein Mandat ganz genau in thunlichster Bälde ausführen und das Betreffende dem Ehegericht unterbreiten. Dann kann das Ehegericht zur Fällung des Urtheils schreiten.

> Rottenburger Instruktion vom 12. Nov. 1875: Wie während des ganzen Ganges der Verhandlungen die Versöhnung der dissentirenden Eheleute nicht außer Augen zu lassen ist, so geben wir den Pfarrämtern anheim, daß sie bei der ihr Verfahren abschließenden Verhandlung einen oder zwei wohlgesinnte Männer aus der Gemeinde, bei deren Wahl die Parteien mitwirken können, beiziehen, in ihrer Anwesenheit die pfarrlichen Verhandlungen nochmals durchgehen, um vielleicht unter deren Mitwirkung doch noch eine Versöhnung der Eheleute zu Stande zu bringen.
>
> Gelingt dieses nicht, so ist auch über diesen letzten Versuch ein Protokoll aufzunehmen, in welches die zugezogenen Männer ihre Ansicht von der Sache niederlegen können, und sind alle erwachsenen Aktenstücke an das Dekanat und durch dieses an uns einzuschicken, worauf wir je nach Gestaltung des einzelnen Falles das Weitere in der Sache verfügen werden.

XIII. Der richterliche Spruch.

a) Der Bischof wird, wenn er es nach Maßgabe des Falles für nothwendig erachtet, anordnen, daß das Ehegericht ihm vor Fällung des Urtheils die beabsichtigte Ehescheidung, d. h. den Entwurf des beabsichtigten Scheidungsprojektes nebst Begründung desselben vorlege [1].

b) In jedem auf Scheidung lautenden Erkenntnisse ist auszudrücken, ob die Ursache der Scheidung, insoweit sie auf einem Verschulden beruht,

[1] Anw. §. 237.

nur Einem oder beiden Theilen zur Last falle. Wofern aus den Verhandlungen sich ergibt, daß Vater oder Mutter wegen sittlicher Gebrechen unfähig seien, das denselben zuständige Erziehungsrecht zum Heile der Kinder zu üben, so ist dieser Umstand gleichfalls in das Urtheil aufzunehmen [1]. Formular für die Intimation des Urtheils S. 702.

XIV. Die Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde.

1. Appellation.

a) Von der Entscheidung des Ehegerichtes kann der Gatte, welcher sich dadurch beschwert glaubt, Berufung (appellatio) an die zweite Instanz einlegen [2].

b) Die Appellation ist bei dem Gerichte, wider dessen Ausspruch sie ergeht, binnen 10 Tagen nach Zustellung des Urtheils anzumelden; das Gericht aber soll binnen 30 Tagen, welche gleichfalls von der geschehenen Zustellung an zu zählen sind, die Verhandlungen an die höhere Instanz einsenden. Die appellirende Partei wird hievon verständigt und ihr erinnert werden, daß sie binnen 30 Tagen nach Zustellung dieser Weisung ihre Beschwerde bei dem Richter, an welchen der gesetzmäßige Zug der Berufung geht, anzubringen habe [3].

Dieses Schreiben führt den Namen „Apostoli“ oder „Litterae dimissoriales“, weil damit der niedere Richter die Sache entläßt, an den höheren abgibt. Dieselben können sich auch über die Appellation kurz äußern, der Partei bezeichnen, ob sie nicht ein gesetzwidriges — Gesuch enthalte [4].

c) Von zwei gleichlautenden Urtheilen findet keine weitere Berufung statt [5].

Bemerken wir noch: Es heißt derjenige, welcher Appellation einlegt: Appellant; der Richter, gegen dessen Sentenz appellirt wird: Judex a quo; der höhere Richter, an den appellirt wird: Judex ad quem, Appellrichter, Richter zweiter, dritter Instanz; das Urtheil, wider welches appellirt wird: Decretum a quo.

2. Nichtigkeitsbeschwerde.

Ein Urtheil über die Scheidung von Tisch und Bett ist nichtig, wenn es von einem unzuständigen Richter gefällt, oder wenn ein wesentlicher Theil der gerichtlichen Verhandlung ausgelassen wurde [6]. Die dagegen erhobene Beschwerde heißt Nullitätsbeschwerde, Nullitätsquerel (querela nullitatis).

---

[1] Anw. §. 238. [2] §. 239. [3] §. 102. [4] Schulte, Eheprozeß S. 208. [5] §. 239. [6] §. 240.

XV. Die rechtlichen Folgen der Scheidungssentenz.

1) Die gerichtlich geschiedenen Gatten haben das Recht, für die Dauer des Separationstermins quoad thorum et mensam abgesondert von einander zu leben. Das Eheband und die Verpflichtung zur Bewahrung der ehelichen Treue aber dauert fort; weshalb es keinem Gatten gestattet sein kann, bei Lebzeiten des andern Theiles zu einer neuen Ehe zu schreiten; nam licet separentur, sagt das kanonische Recht, semper tamen conjuges erunt.

2) Die Gattin hat während des Scheidungstermins nicht mehr die Pflicht, dem Domizil ihres Ehegatten zu folgen.

3) Bei lebenslänglicher Scheidung (wegen Ehebruchs) hat der unschuldige Gatte das Recht, auch ohne Zustimmung des andern Theiles in ein Kloster, bezw. in den geistlichen Stand zu treten. Bei nur zeitweiliger Separation kann ihm diese Befugniß nicht eingeräumt werden.

4) Hinsichtlich aller das Vermögen betreffenden Ansprüche und Streitigkeiten sind die Parteien an den Zivilrichter zu verweisen.

XVI. Die Wiedervereinigung der geschiedenen Gatten.

1) Die durch richterliches Dekret geschiedenen Ehegatten können mit gegenseitiger Einwilligung zu jeder Zeit und zwar ohne richterliche, kirchliche Vermittlung die eheliche Gemeinschaft wieder herstellen, mögen sie nun wegen Ehebruchs des einen Theils auf Lebensdauer, oder aus einem andern Grunde nur zeitweilig, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit (bis zum Fortfall des Scheidungsgrundes) von einander geschieden sein. Als wieder aufgenommen gilt die Lebensgemeinschaft schon in dem Falle, wo sie wissentlich und freiwillig die Kopula mit einander gepflogen haben. Die stattgefundene Aussöhnung hat der Pfarrer höheren Orts zur Anzeige zu bringen. Formular S. 702.

Eichstädter Pastoralinstruktion: „Ad reconciliationem conjugum nulla opus est sententia judicis, sed apud eum tantummodo litis compositio (Streitbeilegung) declaranda erit."

Der Geistliche hat dahin zu wirken, daß die getrennten Gatten sich wieder vereinigen; denn die (vom Gerichte bewilligte) Absonderung derselben bildet nur einen anomalen Zustand, weil ja das Band der Ehe und die Pflicht der ehelichen Treue fortbestehen bleibt; sie ist nur als das kleinere Uebel zur Verhütung größerer Uebel von der Kirche zugelassen[1]. Ja, die Separation ist und bleibt immer ein Uebel, sie zerreißt die christliche Familie, wie Kardinal von Rauscher sehr schön und wahr bemerkt, sie macht die Erfüllung der Pflichten unmöglich, welche die Gatten vor dem Altare des Allerhöchsten auf sich genommen haben.

[1] Binder, S. 839.

Die Kinder wachsen unter den Einflüssen eines traurigen Verhältnisses heran, sie entfremden sich dem Vater oder der Mutter oder auch beiden. Die vereinzelten Gatten betreten nicht selten unreine Wege!

2) Der unschuldige, d. h. derjenige Gatte, welchem im Dekret die Scheidungsursache nicht zur Last gelegt ist, hat das Recht, von dem darin für schuldig erklärten Theil die Wiederaufnahme der Lebensgemeinschaft zu fordern, und letzterer hat die jenem Recht entsprechende Verpflichtung, der Aufforderung Folge zu geben.

3) Der unschuldige Gatte hat aber in keinem Falle die Rechtspflicht, das eheliche Zusammenleben wieder herzustellen. Nur der gute Rath kann ihm ertheilt werden, den schuldigen Theil, nachdem dieser Beweise der Umkehr gegeben, in Liebe wieder aufzunehmen.

Catechismus Romanus: Per libellum repudii separati possunt rursus conjungi. Hoc loco praetermittenda non erit pastoribus sancti Augustini salutaris admonitio; is enim, ut ostenderet fidelibus, haud gravate faciendum esse, ut cum uxoribus, quas adulterii causa dimisissent, si eas delicti poeniteret, in gratiam reducerentur. „Cur, inquit, vir fidelis non recipiet uxorem, quam recipit Ecclesia? aut cur uxor viro adultero, sed poenitenti, non ignoscat, cui etiam ignovit Christus?“ Nam quod Scriptura „stultum“ vocat „qui tenet adulteram“ de ea sentit, quae, cum delinquerit, poenitere et a coepta turpitudine desistere recusat. Ex iis itaque perspicuum est, fidelium conjugia perfectione et nobilitate tum gentilium tum Judaeorum matrimoniis longe praestare[1].

4) Auch der schuldige Gatte, d. h. derjenige, welchem dem richterlichen Urtheil zufolge der Scheidungsgrund zur Last fällt, hat in zwei Fällen das Recht, von dem für unschuldig erklärten Theile die Rückkehr zum ehelichen Gemeinleben zu verlangen, beziehungsweise das Gericht anzugehen, daß es den dieselbe verweigernden Gatten dazu anhalte. Diese Fälle sind:

a) wenn er den gerichtlichen Beweis dafür erbringen kann, daß sein Mitgatte, von dem er wegen Ehebruchs geschieden wurde, nun gleichfalls einen Ehebruch begangen hat.

In diesem Falle tritt auch wie S. 637 eine compensatio delicti ein, bemerkt mit Recht Knopp[2], so daß der frühere unschuldige Gatte nun zur Wiederherstellung der Gemeinschaft vom Gericht genöthigt werden kann, was um so mehr der Fall sein wird, wenn dasselbe aus dem vorliegenden Ehebruch die Ueberzeugung gewinnt, daß jener bei fortgesetzter Trennung in steter Gefahr der Unenthaltsamkeit schwebt. In diesem Falle nehmen selbst diejenigen Autoren die Verpflichtung zur Wiederaufnahme der Gemeinschaft an, welche dieselbe sonst in Ab-

[1] De sacr. matr. q. 22. [2] E.-R. S. 542.

rede stellen. So heißt es z. B. bei dem hl. Liguori: „Hoc tamen non obstante, D. Thomas sic advertit: ‚Secundum aequitatem juris judex ex officio debet eum cogere, ut caveat periculo animae ejus et scandalo aliorum.‘ In hoc omnes conveniunt.“

b) Wenn er dem unschuldigen, die Rekonziliation immer noch verweigernden Gatten gegenüber vor Gericht beweisen kann, daß der Grund, auf welchen hin die Scheidungssentenz ausgesprochen wurde, jetzt in Wirklichkeit fortgefallen ist[1].

XVII. Ehescheidungsfälle aus der Diözese N.

1. Die schwächliche und kränkliche Ehefrau Sempronia zu N. klagt wegen Beschimpfungen, schweren Mißhandlungen und Bedrohungen seitens ihres Ehemanns auf Scheidung von Tisch und Bett. Der Ehemann aber, der als roher, gefühlloser Mann in der Gemeinde bekannt ist, bestreitet die Richtigkeit der ihn belastenden Angaben. Da jedoch die Ehefrau ein ärztliches Zeugniß vorlegt, wodurch eine thatsächliche Mißhandlung außer Zweifel gesetzt ist, so gewinnen auch die anderweitigen Angaben gegenüber den Abläugnungen des Gatten erheblich an Wahrscheinlichkeit.

Deßhalb beschließt das Ehegericht mit Rücksicht auf die bereits erlittenen Mißhandlungen und mit Rücksicht auf die Befürchtungen, welche im Falle weiteren Zusammenlebens nicht unbegründet erscheinen, der Scheidungsbitte Statt zu geben und spricht für den Bereich des Gewissens die Scheidung genannter Eheleute von Tisch und Bett auf unbestimmte Zeit aus.

Das Pfarramt ist beauftragt, diese Scheidungsverfügung den betreffenden Eheleuten zu eröffnen und dieselben hierbei über den Fortbestand des Ehebandes zu belehren. Dasselbe wird dieselben in seine besondere seelsorgerliche Obhut nehmen und auf deren Wiedervereinigung hinwirken, sobald es die Verhältnisse hierzu geeignet erachtet.

N., 23. Juni 1882.

2. Die Ehefrau Titia klagt einige Wochen nach der Eheschließung wiederholt auf Scheidung von Tisch und Bett gegen ihren Ehemann Titius, weil derselbe sie beschimpft und schwer mißhandelt habe, auch sich dem Trunke hingebe, und im ehelichen Verkehr sich ganz thierisch benehme.

Der Ehemann, der als ein fauler, genußsüchtiger, verschwenderischer und roher Mann allgemein bekannt ist, erscheint auf die an ihn ergangene Vorladung nicht vor dem Pfarramte.

Da wir nach den Aussagen der klägerischen Ehefrau und der von ihr beigebrachten Zeugen, zumal der beklagte Ehemann eine Entgegnung

[1] Dwarzak im Archiv, Bd. 18 S. 2 ff. Schulte, 26. S. 445.

auf die von ihr vorgebrachten Beschwerden vor dem Pfarramt verweigerte, als feststehend anzunehmen haben, daß sie von den ersten Tagen an mit ihm ohne Gefahr für ihr leibliches und geistiges Wohl das Eheleben nicht fortzusetzen vermag — so wollen wir für den Bereich des Gewissens gestatten, daß sie das eheliche Gemeinschaftsleben für jetzt aufhebe und insolange von Tisch und Bett ihres Mannes getrennt lebe, bis sich bei diesem solche Besserung eingestellt hat, daß das eheliche Zusammenleben mit Aussicht auf friedliche eheliche Fortsetzung wieder aufgenommen werden kann.

N., 7. Juli 1882.

3. Livia findet alsbald nach der Hochzeit an den Genitalien ihres Ehemannes eine ekelhafte Krankheit. Deßhalb erklärt sie, daß sie mit ihm ehelich nicht zusammenleben wolle und blieb dabei, wiewohl die Krankheit, welche er von ihr geerbt haben wollte, schon nach einigen Wochen geheilt war. Auf dieses hin verließ er seine Gattin und ging in Dienst. Diese aber kehrte in das elterliche Haus zurück. So lebten sie drei Jahre in eigenmächtiger Ehetrennung. Da erhält der Ortspfarrer davon Kenntniß. Er sucht dieselbe zur Wiederaufnahme des Ehebandes mit ihrem Manne zu bewegen; aber sie erklärte, sie werde unter keinen Umständen zu ihrem Ehemann, der ein roher und ungläubiger Mensch sei, zurückkehren und legte Klagebitte um Scheidung von Tisch und Bett vor. Wiewohl der gut prädizirte Ehemann sich nicht abgeneigt erklärte, sich mit seiner Ehefrau wieder zu vereinigen, so blieb doch die übel beleumundete, und von einem Dritten imprägnirte, ehebrecherische Gattin bei ihrem Entschluß, nie und nimmer das Eheleben mit demselben aufzunehmen.

Das bischöfliche Ehegericht beschließt nun: a) In Anbetracht, daß die Ehefrau, welcher übrigens ein Klagerecht auf Ehescheidung in diesem Falle nicht zustehe, auf das bestimmteste erklärte, mit ihrem Ehemann unter keinen Umständen zusammenleben zu wollen und zu können, wir aber die Anwendung von kirchlichen Zwangsmaßregeln gegen sie nicht für zuträglich erachten, und zwar um so weniger, als wir in die Aufrichtigkeit und Erklärung des Ehemannes, daß er trotz der von einem Dritten verursachten Schwängerung der Ehefrau sich mit ihr wieder zu vereinigen bereit sei, Zweifel setzen zu dürfen glaubten; b) in Anbetracht, daß die seit drei Jahren dauernde Trennung und die damit verbundene gänzliche Entfremdung der Gemüther, sowie die zu Tage tretende unüberwindliche Abneigung der Ehefrau wider ihren Ehemann eine etwaige zeitweilige Wiederaufnahme des ehelichen Gemeinschaftslebens bezw. eine dauernde, friedliche Fortsetzung desselben kaum erhoffen ließe — verfügen wir, daß diese Eheleute nach Maßgabe des für Ehesachen in der katholischen Kirche

geltenden Rechtes für den Bereich des Gewissens auf unbestimmte Zeit geschieden sein sollen. Das Uebrige: Eröffnung und Belehrung ꝛc. wie Fall 1.

N., 19. August 1881.

4. Titia klagt auf Scheidung von Tisch und Bett: 1) weil ihr Ehemann mit vielem Wirthshaussitzen, Spielen und Trinken das Hauswesen schwer schädige und das Vermögen unnütz vergeude; 2) weil er sie während ihres Zusammenlebens auf mannigfaltige Art schwer und gröblich mißhandelt habe, so daß sie in Folge davon an ihrer Gesundheit Schaden erlitten, namentlich einmal, als sie eine Frühgeburt zu erstehen gehabt habe, weil sie von ihrem Manne in frostiger Nacht bis morgens drei Uhr aus dem Hause ausgeschlossen worden sei.

Der beklagte Ehemann sucht die belastendsten Angaben in Abrede zu stellen, mußte aber zugeben, daß er mitunter lange Zeit im Wirthshause zugebracht und zu viel getrunken habe, allein es sei dies im Unmuth über die häuslichen Zwiste geschehen; ferner, daß er seiner Frau die brennende Petroleumlampe nachgeworfen, was aber keine Gefahr für sie gehabt, da sie im Wurfe erloschen sei; auch gibt er zu, daß seine Frau eine Frühgeburt erlitten habe, schiebt ihr aber den Beweis zu, daß Mißhandlungen seinerseits die Schuld daran trügen, wie er denn überhaupt nicht so fast einzelne von der Frau behauptete Mißhandlungen schlechthin abläugnet, sondern nur verlangt, die Klägerin solle ihre Aussagen beweisen.

Die Frau aber hält ihr anfängliches Klagevorbringen nach allen seinen Theilen aufrecht und erbietet sich, die Wahrheit ihrer Aussagen mit einem Eid zu bekräftigen. Dabei erklärt sie, daß sie Zeugen zum Erweise der einzelnen erlittenen Mißhandlungen, mit Ausnahme des angeheiratheten zehnjährigen Mädchens, nicht hätte, weil sie meistens zur Nachtzeit vorgekommen und ihre Wohnung abseits gelegen sei, auch hätte sie durch Verbreitung von häuslichen Vorkommnissen ihren Mann nicht in Mißkredit bringen wollen.

Wir haben nach dem Eindrucke, welchen der Gang der Verhandlungen auf uns gemacht, den Aussagen der Ehefrau insoweit Glauben beigemessen, daß wir uns zu der Annahme berechtigt erachteten, sie hätte von Seite ihres Mannes während des ehelichen Zusammenlebens mit ihm Mißhandlungen in dem Grade und dem Umfange zu erleiden gehabt, daß ihr Klagbegehren um zeitweilige Scheidung von Tisch und Bett für begründet erkannt werden darf. Wobei nicht außer Acht zu lassen ist, daß sie eine Wiedervereinigung mit diesem Mann, wozu sie seit ihrer eigenmächtigen Trennung wiederholt angemahnt und angehalten worden ist, mit aller Bestimmtheit verweigert und es vorzieht, vermögenslos, wie sie ist, bei fremden Leuten als einfacher Dienstbote ihr Brod zu suchen. Mit

kirchlichen Zwangsmitteln eine Wiederaufnahme des unterbrochenen ehelichen Gemeinschaftslebens herbeizuführen, vermögen wir aber in Anbetracht der gegebenen Verhältnisse nicht als statthaft zu erkennen.

Wir verfügen daher, daß genannte Eheleute nach Maßgabe des für Ehesachen in der katholischen Kirche geltenden Rechtes für den Gewissens-Bereich auf unbestimmte Zeit von Tisch und Bett geschieden sein sollen. Das Uebrige: Eröffnung, Belehrung ꝛc. wie Fall 1.

N., 12. Dezember 1882.

5. Im Sommer 1873 wurde die Ehefrau Caja nach ein und ein vierteljähriger Verehelichung klagbar gegen ihren Ehemann und zwar verlangte sie Scheidung von Tisch und Bett, weil ihr Mann eine unerträgliche Abneigung gegen sie an den Tag legte, sie unwürdig behandelte, einmal auch thatsächlich sie schwer mißhandelte, sowie daß er wegen einer Diebstahlsstrafe der bürgerlichen Ehrenrechte beraubt sei, was sie nicht vor der Verehelichung gewußt habe.

Sodann habe der Mann ihr auch den Vorwurf gemacht, sie sei keine Frau, sie bekomme kein Kind. Sie habe erwidert, daß der Mann den Beischlaf nicht vollziehe, sei es, daß er absichtlich keine Kinder wolle oder ihn zu vollziehen nicht im Stande sei. Sie habe sich vom Arzte untersuchen lassen, und dieser hätte erklärt, daß sie regelmäßig gebaut sei und an ihr die Schuld nicht liege, wenn sie keine Kinder bekomme.

Da die klägerische Ehefrau trotz Anrathung des Pfarramtes sich weigerte, zu dem Ehemann, den sie bereits eigenmächtig verlassen hatte, zurückzukehren, und mit allem Nachdruck Scheidung von Tisch und Bett verlangte, so wurde solche im Jahre 1873, 28. Oktober, ausgesprochen.

Allein bereits unterm 30. Oktober 1873 übergab die Ehefrau ein ärztliches Zeugniß, wornach sie geschlechtlich unverletzt befunden wurde, und verlangte auf Grund dieses Zeugnisses ein Ehenichtigkeitsverfahren ex capite impotentiae. Auf diesem Klageverlangen beharrte sie, als ihr am 4. November obgenannte Scheidungsverfügung eröffnet wurde.

In Folge hiervon wurde von dem bischöflichen Ehegericht das Ehenichtigkeitsverfahren eingeleitet und wurden die Eheleute auf 3. Dezember 1873 vor dasselbe hieher berufen. Die ärztliche Untersuchung ergab, daß die Ehe nach dem Befunde der Ehefrau noch nicht konsummirt worden war. Allein die Schuld hiervon konnte nicht in einer bei dem Ehemann mit Sicherheit festzustellenden Impotenz erkannt werden, vielmehr mußte man durch die von beiden Ehegatten gleichmäßig gemachten Angaben zu der Ansicht geführt werden, der Mangel des richtigen Ehevollzuges sei durch ordnungswidriges Verfahren bei dem ehelichen Beischlaf verschuldet worden.

Unter diesen Umständen vermochte das Ehegericht nicht auf Annullirung der Ehe zu erkennen, mußte vielmehr verfügen, wie im Erlaß

geltenden Rechtes für den Bereich des Gewissens auf unbestimmte Zeit geschieden sein sollen. Das Uebrige: Eröffnung und Belehrung ꝛc. wie Fall 1.

R., 19. August 1881.

4. Titia klagt auf Scheidung von Tisch und Bett: 1) weil ihr Ehemann mit vielem Wirthshaussitzen, Spielen und Trinken das Hauswesen schwer schädige und das Vermögen unnütz vergeude; 2) weil er sie während ihres Zusammenlebens auf mannigfaltige Art schwer und gröblich mißhandelt habe, so daß sie in Folge davon an ihrer Gesundheit Schaden erlitten, namentlich einmal, als sie eine Frühgeburt zu erstehen gehabt habe, weil sie von ihrem Manne in frostiger Nacht bis morgens drei Uhr aus dem Hause ausgeschlossen worden sei.

Der beklagte Ehemann sucht die belastendsten Angaben in Abrede zu stellen, mußte aber zugeben, daß er mitunter lange Zeit im Wirthshause zugebracht und zu viel getrunken habe, allein es sei dies im Unmuth über die häuslichen Zwiste geschehen; ferner, daß er seiner Frau die brennende Petroleumlampe nachgeworfen, was aber keine Gefahr für sie gehabt, da sie im Wurfe erloschen sei; auch gibt er zu, daß seine Frau eine Frühgeburt erlitten habe, schiebt ihr aber den Beweis zu, daß Mißhandlungen seinerseits die Schuld daran trügen, wie er denn überhaupt nicht so fast einzelne von der Frau behauptete Mißhandlungen schlechthin abläugnet, sondern nur verlangt, die Klägerin solle ihre Aussagen beweisen.

Die Frau aber hält ihr anfängliches Klagevorbringen nach allen seinen Theilen aufrecht und erbietet sich, die Wahrheit ihrer Aussagen mit einem Eid zu bekräftigen. Dabei erklärt sie, daß sie Zeugen zum Erweise der einzelnen erlittenen Mißhandlungen, mit Ausnahme des angeheiratheten zehnjährigen Mädchens, nicht hätte, weil sie meistens zur Nachtzeit vorgekommen und ihre Wohnung abseits gelegen sei, auch hätte sie durch Verbreitung von häuslichen Vorkommnissen ihren Mann nicht in Mißkredit bringen wollen.

Wir haben nach dem Eindrucke, welchen der Gang der Verhandlungen auf uns gemacht, den Aussagen der Ehefrau insoweit Glauben beigemessen, daß wir uns zu der Annahme berechtigt erachteten, sie hätte von Seite ihres Mannes während des ehelichen Zusammenlebens mit ihm Mißhandlungen in dem Grade und dem Umfange zu erleiden gehabt, daß ihr Klagbegehren um zeitweilige Scheidung von Tisch und Bett für begründet erkannt werden darf. Wobei nicht außer Acht zu lassen ist, daß sie eine Wiedervereinigung mit diesem Mann, wozu sie seit ihrer eigenmächtigen Trennung wiederholt angemahnt und angehalten worden ist, mit aller Bestimmtheit verweigert und es vorzieht, vermögenslos, wie sie ist, bei fremden Leuten als einfacher Dienstbote ihr Brod zu suchen. Mit

kirchlichen Zwangsmitteln eine Wiederaufnahme des unterbrochenen ehelichen Gemeinschaftslebens herbeizuführen, vermögen wir aber in Anbetracht der gegebenen Verhältnisse nicht als statthaft zu erkennen.

Wir verfügen daher, daß genannte Eheleute nach Maßgabe des für Ehesachen in der katholischen Kirche geltenden Rechtes für den Gewissens-Bereich auf unbestimmte Zeit von Tisch und Bett geschieden sein sollen. Das Uebrige: Eröffnung, Belehrung ꝛc. wie Fall 1.

N., 12. Dezember 1882.

5. Im Sommer 1873 wurde die Ehefrau Caja nach ein und ein vierteljähriger Verehelichung klagbar gegen ihren Ehemann und zwar verlangte sie Scheidung von Tisch und Bett, weil ihr Mann eine unerträgliche Abneigung gegen sie an den Tag legte, sie unwürdig behandelte, einmal auch thatsächlich sie schwer mißhandelte, sowie daß er wegen einer Diebstahlsstrafe der bürgerlichen Ehrenrechte beraubt sei, was sie nicht vor der Verehelichung gewußt habe.

Sodann habe der Mann ihr auch den Vorwurf gemacht, sie sei keine Frau, sie bekomme kein Kind. Sie habe erwidert, daß der Mann den Beischlaf nicht vollziehe, sei es, daß er absichtlich keine Kinder wolle oder ihn zu vollziehen nicht im Stande sei. Sie habe sich vom Arzte untersuchen lassen, und dieser hätte erklärt, daß sie regelmäßig gebaut sei und an ihr die Schuld nicht liege, wenn sie keine Kinder bekomme.

Da die klägerische Ehefrau trotz Anrathung des Pfarramtes sich weigerte, zu dem Ehemann, den sie bereits eigenmächtig verlassen hatte, zurückzukehren, und mit allem Nachdruck Scheidung von Tisch und Bett verlangte, so wurde solche im Jahre 1873, 28. Oktober, ausgesprochen.

Allein bereits unterm 30. Oktober 1873 übergab die Ehefrau ein ärztliches Zeugniß, wornach sie geschlechtlich unverletzt befunden wurde, und verlangte auf Grund dieses Zeugnisses ein Ehenichtigkeitsverfahren ex capite impotentiae. Auf diesem Klageverlangen beharrte sie, als ihr am 4. November obgenannte Scheidungsverfügung eröffnet wurde.

In Folge hiervon wurde von dem bischöflichen Ehegericht das Ehenichtigkeitsverfahren eingeleitet und wurden die Eheleute auf 3. Dezember 1873 vor dasselbe hieher berufen. Die ärztliche Untersuchung ergab, daß die Ehe nach dem Befunde der Ehefrau noch nicht konsummirt worden war. Allein die Schuld hiervon konnte nicht in einer bei dem Ehemann mit Sicherheit festzustellenden Impotenz erkannt werden, vielmehr mußte man durch die von beiden Ehegatten gleichmäßig gemachten Angaben zu der Ansicht geführt werden, der Mangel des richtigen Ehevollzuges sei durch ordnungswidriges Verfahren bei dem ehelichen Beischlaf verschuldet worden.

Unter diesen Umständen vermochte das Ehegericht nicht auf Annullirung der Ehe zu erkennen, mußte vielmehr verfügen, wie im Erlaß

vom 16. Dezember 1873 geschehen ist, daß dieselben ihre eheliches Geschlechtsleben wieder aufnehmen und fortsetzen, um in ordnungsmäßigem Vollzug des ehelichen Beischlafes zu erproben, ob auf Seite des Mannes wirklich unheilbare Impotenz vorhanden sei.

Da sich aber die Ehefrau trotz der willfährigen und versöhnlichen Stimmung des Ehemannes beharrlich weigert, sich mit ihm wieder zu vereinigen, so benimmt sie sich aber damit die Möglichkeit, ein weiteres ehegerichtliches Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung der Ehe zu begehren, und dieses wird so lange fortdauern, als sie sich nicht herbeiläßt, ordnungsmäßige Versuche der ehelichen Beiwohnung mit ihrem Manne zu machen.

In Anbetracht jedoch, daß wir gegen die andauernde Weigerung der Ehefrau, das seit neun Jahren abgebrochene Eheleben wieder aufzunehmen, mit kirchlichen Strafmitteln vorzugehen nicht für angemessen halten, und in Anbetracht, daß diese Weigerung auf einer tiefgehenden unüberwindlichen Abneigung gegen ihren Ehemann zu beruhen scheint, wollen wir anmit verfügen, daß die Eheleute für den Bereich des Gewissens auf unbestimmte Zeit von Tisch und Bett geschieden sein sollen.

N., 26. September 1882.

XVIII. Formulare.

1. Pfarramtliche (Sühne-) Berichte[1].

a.

Hochwürdigstes bischöfliches Ehegericht!

Das gehorsamst gefertigte Pfarramt erstattet in Gemäßheit . . . (§. 213 der Anweisung für die geistl. Ehegerichte) hiermit pflichtschuldigen Bericht in Betreff der Eheleute N. N. und N. N., kath. Religion, wohnhaft in N.

Vorbenannte Eheleute wurden am . . . in der hiesigen Pfarrei getraut und betrieben seither das Viktualienhändlergeschäft. Ihre Ehe wurde mit 5 Kindern gesegnet, von denen nur noch 2, nämlich N., geboren den . . ., und N., geb. den . . ., am Leben sind.

Da die Ehegattin N. N. bereits vor Längerem sich veranlaßt fand, Beschwerden gegen ihren Mann zu führen, so hat das gehorsamst gefertigte Pfarramt nicht unterlassen, durch wiederholte gütliche Mahnungen und Vorstellungen darauf hinzuwirken, daß das gute Einvernehmen zwischen diesen Ehegatten, mit welchen deßhalb theils einzeln, theils gemeinschaftlich Rücksprache genommen wurde, wieder hergestellt und aufrecht erhalten werde.

---

[1] Binder, S. 950 f. und Fuchs, Ehescheidung S. 105.

Da jedoch diese Bemühungen ohne nachhaltigen Erfolg geblieben, und die Ehegattin den Entschluß anmeldete, wider ihren Gatten die Klage auf Scheidung von Tisch und Bett zu erheben, so wurden (gemäß §. 211 der Anweis. f. d. g. G.) am . . . die seelsorgerlichen Aussöhnungsversuche zwischen den gemeinschaftlich vorgerufenen und erschienenen Ehegatten vorgenommen. Diese Aussöhnungsversuche blieben jedoch ohne Erfolg.

Die Klägerin steht allgemein in dem Rufe einer unbescholtenen, sehr thätigen, betriebsamen und christlichen Hausfrau; die Erziehung ihrer beiden Kinder verdient eine musterhafte genannt zu werden; ihr Charakter ist allenthalben als ein höchst friedfertiger und sanfter bekannt; sie vermeidet sorgfältig, was von ihrer Seite irgend welchen gegründeten Anlaß zur Störung des ehelichen Friedens geben könnte.

Hingegen ist der Mann als höchst streitsüchtig, unverträglich und roh bekannt. Er wurde bereits zu wiederholten Malen wegen grober Exzesse und Raufhändel gerichtlich gestraft, so im Jahre . . ., auch im vorigen Jahre . . ., zum letzten Male wurde er wegen Mißhandlung seines vierjährigen Kindes zu . . . Gefängnißstrafe verurtheilt. Zudem wurde derselbe wegen seiner nachgewiesenen unmäßigen Trunksucht und das Hauswesen gänzlich ruinirenden Verschwendung bereits unterm . . . unter Kuratel gestellt. Aus den diesfallsigen Gerichtsverhandlungen ergibt sich auch, daß derselbe an eine in sehr schlimmem Rufe stehende Person N. N., welche bereits zu wiederholten Malen in außerehelicher Weise Mutter geworden, kurz vor ihrer letzten Entbindung zwei, durch seine Frau ihm als Heirathsgut beigebrachte 5%tige Obligationen à 100 fl. verschenkt habe.

Bei solcher Beschaffenheit seines Charakters hatte nun die Klägerin für ihre Person nicht selten die ärgsten körperlichen Mißhandlungen und fast in perennirender Weise empfindliche Kränkungen zu erdulden. Außer wiederholten körperlichen Mißhandlungen in früheren Jahren fügte er ihr in letzterer Zeit nicht bloß häufig Schläge mit der Hand, sondern auch oftmals die gefährlichsten Stöße und Schläge mit Stöcken, Sesseln u. s. w. zu, warf nach ihr mit dem Messer, mit Schüsseln, sogar mit der Axt, ohne daß irgend welche Provokation ihrerseits vorausgegangen. Die ärgsten Excesse dieser Art verübte er am . . ., am . . ., am . . ., am . . . In Folge des letzteren wurde auf Einschreiten des Bürgermeisteramtes . . .

Wenn sonach die Klägerin auf Grund dieser Mißhandlungen die Bewilligung der Scheidung von Tisch und Bett nachsucht, so erscheinen die von derselben vorgebrachten Beschwerden dem gehorsamst gefertigten Pfarramt nicht nur ganz begründet, sondern es würden von ihr sehr leicht auch noch weitere Klagepunkte angeführt und nachgesucht werden können.

Die von der Klägerin voraussichtlich beizubringenden Zeugen N. N., N. N. sind vollkommen ehrenhafte und glaubwürdige Männer. Genaue Aufschlüsse würde vor Allem N. N. zu geben im Stande sein; doch dürfte die Klägerin denselben vielleicht nicht namhaft machen aus Rücksicht auf seinen ihr bekannten Wunsch, in keinerlei Zeugenschaft gegen den ohnehin wider ihn erbitterten Beklagten verwickelt zu werden.

Der Beklagte wird wahrscheinlich zum Versuche seiner Rechtfertigung sich auf seinen Trink- und Spielgenossen N. N. berufen. Dieser ist jedoch nicht bloß in der ganzen Gemeinde als ein höchst unverläßliches und ränkesüchtiges Individuum in Verruf, sondern auch bereits einmal wegen Meineids gerichtlich abgestraft worden. Nicht minder steht er als naher Verwandter der N. N. im Verdachte, daß er zum Zwecke weiteren Fortbestandes des zwischen derselben und dem Beklagten eingetretenen, höchst anstößigen Verhältnisses diesen häufig gegen seine Gattin aufgereizt habe.

Das von der Klägerin unter Einem beabsichtigte Gesuch um vorläufige Gestattung abgesonderten Wohnortes glaubt das gehorsamst gefertigte Pfarramt um so mehr befürworten zu sollen, als der Beklagte nicht bloß bei Vornahme des letzten seelsorgerlichen Sühneversuches, sondern auch bei andern Gelegenheiten, z. B. in Gegenwart der Zeugen N. N. und N. N., gegen Weib und Kinder die ärgsten Drohungen ausgesprochen, deren Ausführung bei seiner, oft bis an Raserei reizenden Aufgeregtheit im trunkenen Zustande nicht ohne Grund zu besorgen stände.

Zugleich glaubt das gehorsamst gefertigte Pfarramt in unvorgreiflicher Weise für den Fall einer erfolgenden Ehescheidung den unmaßgeblichen Wunsch aussprechen zu sollen, daß der Beklagte wegen sittlicher Gebrechen als untauglich zur ersprießlichen Uebung des Erziehungsrechtes bezüglich seiner Kinder erklärt werden möge.

N., den . . .

K. Pfarramt.
N. N., Pfarrer.

b.

Ex off. Hochwürdigstes Bischöfliches Konsistorium.

Betreff: Ehescheidungsgesuch des
Joseph Sinner.

Der hiesige Bürger und Handelsmann Joseph Sinner lebt seit längerer Zeit in ungünstigen Eheverhältnissen. Er beschuldigt seine Frau, Anna, geborne Lindl, der vernachläßigten Kinderzucht und des Mangels an Wirthschaftlichkeit, und glaubt sogar den Verdacht ehelicher Untreue schöpfen zu müssen, da sie während seiner oft längern Abwesenheit in Handelsgeschäften zweideutige Besuche empfängt.

Der gehorsamst Unterfertigte bot seit zwei Jahren nach Amtspflicht bei mehreren Veranlassungen alles auf, um den ehelichen Frieden wieder herzustellen, und die Frau zur treuen Erfüllung ihrer Pflichten als Hausmutter zu vermögen. Die letzten Sühneversuche wurden ... vorgenommen, aber vergebens. Das eheliche Mißverhältniß währt fort, und Kläger besteht auf dem Antrage einer amtlichen Scheidung um so mehr, da er meistens auf Reisen sich befindet, und deßhalb Willens ist, seine beiden Mädchen in einem Erziehungsinstitute unterzubringen, und durch Entfernung der verschwenderischen Mutter das Beste seiner Familie zu besorgen.

Indem der Unterfertigte dem Bischöflichen Ehegerichte diese Bitte gehorsamst vorträgt, glaubt er bemerken zu müssen, daß Kläger ein solider Geschäftsmann und ordentlicher Hausvater sei, während die Mutter um so weniger die ihr gemachten Beschuldigungen wird von sich weisen können, als sie schon vor der Ehe ein etwas leichtfertiges Leben führte.

Indem ich in fraglicher Angelegenheit gnädiger Weisung entgegen sehe, bestehe ich mit schuldigster Unterwürfigkeit

Des Hochwürdigsten Bischöflichen Konsistoriums

ehrerbietig gehorsamster

N., den 3ten Jänner 1838. (L. S.) N. N., Pfarrer.

2. Protokollarische Einvernehmung des klägerischen und beklagten Ehetheils[1].

a) Protokollarische Einvernehmung des klägerischen Ehetheils.

Aufgenommen bei dem bischöflichen Untersuchungskommissariat zu N. am ...

Gegenwärtige:

N. N., der bischöfliche Untersuchungskommissär.

N. N., der Schriftführer.

Johanna Ast, die Klägerin.

Gegenstand:

Ist die Einvernehmung der Johanna Ast, welche erscheint, um gegen ihren Gatten Karl Ast eine Klage auf Scheidung von Tisch und Bett anzubringen.

Die Klägerin erscheint um 9 Uhr Vormittags und gibt nach gemachter Erinnerung zur wahrheitsgetreuen Angabe Nachstehendes zu Protokoll:

1.

Wie heißen Sie? Zu welcher Religion bekennen Sie sich? Wie alt sind Sie? Was haben Sie für eine Beschäftigung? Wie lange

[1] Formular für die Erzdiözese Wien im Archiv, XII. S. 262 ff.

und mit wem sind Sie verheirathet? Wie viele Kinder haben Sie aus dieser Ehe? Wo wohnen Sie?

Ich heiße Johanna Ast, geborne B., verwittwete E., bin kath., 38 Jahre alt, seit 2. Febr. 1856 mit Karl Ast, Gastwirth in Zulb, verheirathet; aus unserer Ehe leben 2 Kinder: Anna 5, und Joseph 4 Jahre alt. Ich wohne seit 4 Wochen ohne gerichtliche Erlaubniß abgesondert von meinem Ehegatten in Z.; mein Gatte wohnt in Zulb.

2.

Wie oft und wann waren sie gemeinschaftlich mit Ihrem (Ihrer) Ehegatten (Ehegattin) bei den pfarramtlichen Versöhnungsversuchen?

Ich war mit meinem Gatten am 2., 10. und 23. Juli 1863 bei den pfarramtlichen Versöhnungsversuchen.

Nach reiflicher Ueberlegung und ungeachtet der mir jetzt von Seite des Untersuchungskommissärs gemachten Vorstellungen bitte ich um (lebenslängliche, zeitweilige) Scheidung von Tisch und Bett von meinem Gatten Karl A., und zwar aus folgenden Gründen:

A. Hat sich mein Gatte seit $3^1/_2$ Jahren dem Trunke ergeben; seine Trunksucht hat sich in den letzten $1^1/_2$ Jahren so sehr gesteigert, daß er, man kann sagen, wöchentlich 3—4 Mal, manchmal aber mehrere Tage hintereinander sich volltrinkt.

B. Seit der in A genannten Zeit hat er sich auch wenig um den Betrieb unseres Geschäftes umgesehen, war auch häufig eben wegen seines trunkenen Zustandes dazu nicht fähig, ist mitunter mehrere Tage hintereinander in fremde Gasthäuser trinken gegangen, zu welchem Behufe er Geld aus der Schanklade mitzunehmen pflegte. Wie oft er Geld zu diesem Zwecke herausgenommen, und wieviel jedesmal, kann ich nicht bestimmen. Wir waren im vorigen Jahre genöthigt, 2000 fl. auf unser Haus aufzunehmen, welche Summe bis jetzt wieder ausgegeben ist. An diesem Herabkommen unseres Vermögensstandes trägt nur mein Gatte Schuld.

Ich berufe mich zum Beweise der zwei genannten Klagepunkte vorläufig auf das Geständniß meines Gatten; — im Läugnungsfalle bitte ich über die oftmalige Trunkenheit meines Gatten und über das Herumziehen desselben in andern Gasthäusern die Zeugen:

a) Anton Weiß, Müllermeister in Z.,
b) dessen Gattin, Josepha Weiß, ebendort;
c) Gabriel Schwarz, Hausknecht,
d) Otto Potl, Dr. med. in Z., abzuhören.

Uebrigens sind diese Umstände in ganz Z. bekannt.

Die 2000 fl. sind von der Sparkasse in Wien ausgeliehen und grundbüchlich auf unser Haus vorgemerkt.

C. Kränkt mich mein Gatte dadurch seit 4 Jahren, daß er mich mit ungegründeter Eifersucht plagt, mich wiederholt vor Gästen und Dienstleuten mit ehrenrührigen Schimpfnamen, als: H . . . zu belegen pflegt. Ich hatte nämlich im Wittwenstande 2 Jahre lang einen Kellner, den ich zum Betriebe meines Geschäftes sehr gut brauchen konnte, und den ich auch nach der Verehelichung mit meinem jetzigen Gatten im Dienste behielt. Vor 4 Jahren will mein Gatte darauf gekommen sein, daß ich mit diesem Kellner in einem unehrbaren Verhältnisse gestanden sei, und er hat nach mehreren heftigen häuslichen Auftritten diesem Kellner den Dienst gekündet. Derselbe ist jetzt in Obnau, $1^1/_2$ Stunden von Zulb, Bestandwirth, besucht öfter unser Gasthaus, und da ich mit ihm, wie man mit allen Gästen sein muß, freundlich bin, nimmt mein Gatte Veranlassung, mich der Fortsetzung eines sträflichen Verhältnisses mit dem genannten Manne zu beschuldigen und mich deßhalb häufig in arger Weise zu beschimpfen.

D. Auch hat mich mein Gatte schon öfters mißhandelt. Stöße und Püffe mit der Hand habe ich bei Zwistigkeiten in früheren Jahren öfter von ihm bekommen. Aergere Mißhandlungen meiner Person hat sich mein Gatte drei zu Schulden kommen lassen, und zwar:

1) Als mein Gatte vor beiläufig vier Jahren erfuhr, daß der damals noch bei uns bedienstete Kellner Franz H. sich von einem Hausirer eine Cigarrenspitze gekauft, und daß ich dem Hausirer dafür das Geld ausbezahlt hatte, meinte er, daß ich dem Kellner mit der Cigarrenspitze ein Geschenk gemacht habe, während ich dem Kellner doch nur das Geld geliehen hatte. Deßhalb schlug mich mein Gatte mit der flachen Hand wohl sicher acht mal in das Gesicht, daß ich aus der Nase blutete.

2) Vor sechs Wochen muß meinen Gatten jemand gegen mich aufgehetzt haben; er kam damals Abends (es war an einem Montag) ziemlich angetrunken nach Hause, fiel mit dem Worte: „H . . ., hast deinem Kerl schon wieder Geld geschickt," über mich her und riß mir meine Geldbörse aus der Tasche und fand darin ein Aufgaberecepisse über 30 fl. an die Schwester des Franz H., welche in Obnau Modistin ist, und bildete sich ein, ich hätte diese Summe bloß an die Modistin geschickt, damit Franz H. sie dort in Empfang nehmen könne, während ich ihr diese Summe für verschiedene eingelieferte Näharbeiten übersendet hatte. Damals hat mich mein Gatte an den Haaren gerissen und mir einen Faustschlag in den Nacken versetzt.

3) Am 1. Juli 1863 fuhr ich nach K., um Steuer zu zahlen; auf dem Rückwege überraschte mich, da ich nur einen offenen Wagen hatte, ein Gewitter, und ich war genöthigt, in Obnau bei dem Bestandwirth Franz H. einzukehren; mein Gatte muß das von andern Leuten, die ebenfalls aus Zulb in K. waren, erfahren haben; denn als ich zwischen 3—4 Uhr Nachmittags nach Hause kam, fragte mich mein Gatte, was

ich bei Franz H. zu thun gehabt hätte, und als ich ihm erwiderte, daß ich des Gewitters wegen dort einkehren mußte, ergriff er mich bei den Haaren, warf mich zu Boden, und schlug wohl sicher zehn Minuten mit einem Ausklopfstaberl auf meinen Rücken zu, bis ihm der Hausknecht Gabriel X. in die Arme fiel und mich befreite. Als ich wieder aufgestanden war, konnte ich mich nicht enthalten, meinen Gatten zu beschimpfen und ihm mit einer Klage beim Bezirksgerichte zu drohen, worauf mir mein Gatte eine Ohrfeige gab, daß ich davon zehn Tage ein blaues Auge hatte. Ueber diese Mißhandlung habe ich mir von Dr. Otto N. ein ärztliches Parere ausstellen lassen, welches ich dem Protokoll einlege.

Sollte mein Gatte meine sub C und D zu Protokoll gegebenen Klagepunkte läugnen, so bitte ich hierüber den schon oben genannten Zeugen Gabriel X. über alle Punkte und über die zwei letzten Mißhandlungen mein Kindsmädchen Klara Rauch, bei mir wohnhaft, den Binder in Z., Franz Reif, und unsern Pferdeknecht, Joseph Zaun, abzuhören.

E. Nach der letztgenannten Mißhandlung habe ich, als mein Gatte eine Stunde darauf fortging, unser Haus verlassen und habe mich zu den Eheleuten Georg und Barbara Stillig in Z. begeben, wo ich in der Hinterstube mit meiner Tochter Anna wohne.

3.

Haben Sie dem Protokoll noch etwas beizusetzen?

Nichts als die Bitte um Beschleunigung meiner Ehescheidungssache, damit mein Gatte durch das weltliche Gericht angehalten werde, mir mein Vermögen und meine Habseligkeiten auszufolgen.

Revidirt, richtig befunden und gefertigt
N. N.,
bischöflicher Untersuchungskommissär.
N. N.,
Schriftführer.
Johanna Ast.

b) Protokollarische Einvernehmung des beklagten Ehegatten.

Nach Abtreten der Klägerin gibt der in's Kommissionszimmer berufene Beklagte nach gemachter Erinnerung zur Angabe der Wahrheit Nachstehendes zu Protokoll:

(Sieh ad 1 und 2 S. 690.

Auf die ihm vorgelesene Klage (und Protokolls-Angabe) der Klägerin äußert der Beklagte:

ad A. Ich habe allerdings seit beiläufig 2 Jahren mitunter etwas mehr getrunken, als ich sollte; vollberauscht aber bin ich seit dem Bestande unserer Ehe gewiß nicht öfter als 5 mal gewesen; das letztemal an meinem hl. Namenstage, am 4. Nov. 1862. Ich habe vor der Verehelichung mit meiner Gattin fast gar keine geistigen Getränke getrunken; wenn ich manchmal mehr getrunken habe, habe ich es aus Verzagtheit über das schamlose Treiben meiner Gattin gethan, von welchem ich weiter unten reden werde.

ad B. Ich arbeite gerne, und habe mich immer um mein Geschäft umgesehen, war immer fähig, mein Geschäft zu betreiben; wenn ich auch, was ich zugebe, alle Monate ein- oder zweimal in andere Gasthäuser ging, so kommen eben andere Gastwirthe auch in mein Gasthaus; wenn ich mir zu diesem Behufe 1 oder 2 Gulden Geld mitnahm, so ist das doch keine Verschwendung.

Im Jahre 1862 haben wir allerdings 2000 fl. aus der W. Sparkasse ausgeliehen; davon wurden 700 fl. zur neuen Eindachung unserer vom Winde fast zerstörten Scheuer verwendet; für 500 fl. wurden Schulden bei verschiedenen Weinhändlern bezahlt; ob der Rest schon weg ist, weiß ich nicht; denn meine Gattin hat das Geld in Empfang genommen, und verweigert mir die Rechnungsablegung; an diesem Schuldenstande ist meine Gattin schuld, weil sie, wie ich es ihr beweisen kann, mit unserem gewesenen Kellner Franz Grün viel Geld angebracht, ihm sogar einige hundert Gulden zum Beginn eines eigenen Geschäftes in Obnau geliehen oder vielleicht gar geschenkt hat.

Gegen die Person der von meiner Gattin hier genannten Zeugen habe ich nichts einzuwenden.

ad C. Schon im ersten Jahre unserer Ehe zogen mich einige Gäste damit auf, daß meine Gattin dem Kellner Franz G. bessere Speisen vorsetze als mir; ich ließ sie aber reden und hatte keinen Argwohn; vor beiläufig 4 Jahren mußte dieser Kellner der Rekrutirung wegen in seine Heimath reisen, und schrieb von dort meiner Gattin einen Brief, in welchem er ihr anzeigte, daß er als untauglich erklärt worden sei, daß er sich freue, bald wieder bei ihr zu sein. Er nennt sie in diesem Briefe mit allerhand zärtlichen Namen, dankt ihr für die 50 fl., die sie ihm nachgeschickt; er schreibt an sie per Du, und erlaubt sich nebstbei über mich die anzüglichsten Bemerkungen. Ich habe diesen Brief meiner Gattin gleich weggenommen, als er von der Post ihr übergeben wurde, und lege ihn dem Protokoll bei. Ich habe diesen Brief unter Weinen meiner Gattin gezeigt, und sie gebeten, diesen Verkehr aufzugeben; sie hat den Brief für Jux erklärt und mir versprochen, an den Kellner zu schreiben, daß er nicht mehr komme. Er kam aber 14 Tage später dennoch, und da habe ich ihn einfach zur Thüre hinausgeschoben.

Derselbe ist jetzt in Obnau Bestandwirth, und kommt, obwohl ich ihm den Besuch meines Gasthauses verboten habe, dennoch sowohl in meiner Abwesenheit, als auch während ich zu Hause bin zu meiner Gattin. Allerdings kommt es dann zwischen uns Eheleuten zu heftigen Auftritten, bei welchen sie mich in ärgerer Weise beschimpft als ich sie. Um mich aber an meiner Gattin nicht zu vergreifen, gehe ich lieber fort, entweder auf das Feld oder in ein anderes Gasthaus.

ad D. Die Mißhandlungen, welche meine Gattin von mir zu erdulden haben will, betreffend, bemerke ich, daß mich meine Gattin häufig selbst vor den Gästen und Dienstleuten beschimpft und mich mit verächtlicher Miene vom Schanktische weggestoßen und mir vorgeworfen hat, daß ich vom Geschäft nichts verstehe, ein unnützer Fresser sei.

Bei solchen Gelegenheiten mag meine Gattin wohl hin und wieder einen Stoß von mir bekommen haben.

ad 1. Ich habe schon oben ad C angegeben, daß meine Gattin, als ich beiläufig vor vier Jahren den von dem Kellner Franz G. an sie geschriebenen Brief in meine Hände bekommen hatte, mir versprochen hat, an den Kellner zu schreiben, daß er nicht mehr in unser Haus komme.

Als ich beiläufig zehn Tage darauf Abends vom Felde heim kam, erzählte mir der Hausknecht Gabriel Schwarz, daß der Kellner Franz G. wieder da sei und seit einer Stunde die Gäste im Schanklokale bediene. Ich ging sogleich in das Schanklokol und sah, wie meine Gattin einem Hausirer eben 5 fl. auszahlte und der Kellner einen neuen Cigarrenspitz in der Hand hielt. Deßhalb habe ich, ohne ein Wort weiter zu sagen, meiner Gattin zwei Ohrfeigen gegeben und den Kellner zur Thür hinausgeworfen. Ob meine Gattin aus der Nase geblutet hat oder nicht, weiß ich nicht.

ad 2. Meine Gattin hat zu meinem großen Leidwesen den Verkehr mit dem gewesenen Kellner, jetzigem Bestandwirthe in Obnau, nicht aufgegeben und dessen Schwester, welche in Obnau Modistin ist, ist nur die Zwischenträgerin zwischen meiner Gattin und dem Franz G. Ich habe ihr schon wiederholt verboten, bei dieser Person Näharbeiten machen zu lassen; auch wüßte ich nicht, für welche Näharbeiten meine Gattin 30 fl. zu schicken gehabt hätte. Ich erfuhr die Absendung dieser 30 fl. durch den Hausknecht Gabriel Schwarz, der dies Geld auf die Post tragen mußte. Damals habe ich allerdings meine Gattin bei den Haaren gerissen und ihr einen Schlag auf den Rücken versetzt.

ad 3. Am 1. Juli 1863 hatte meine Gattin gar keine Ursache, in Obnau einzukehren; denn sie kam schon lange vor Ausbruch des Gewitters in Obnau an, und während die andern Leute, welche ebenfalls vom Steuerzahlen kamen, nach Hause fuhren, kehrte sie in Obnau bei Franz G. ein, aß mit ihm an einem Tische und hat sich, wie mir der Müllermeister in Z. erzählte, dort skandalös benommen. Nicht zwischen

3 und 5 Uhr Nachmittags, sondern gegen 7 Uhr Abends kam sie nach Hause, war ziemlich angetrunken, und als ich sie fragte, wo sie so lange gewesen sei, gab sie mir eine kecke, unfläthige Antwort. Als ich ihr sagte: „schäme dich, die Leute zeigen schon mit Fingern auf dich," fuhr sie mir mit beiden Händen in's Gesicht, und ich konnte mich nur dadurch ihrer erwehren, daß ich sie bei den Haaren erfaßte. Wir fielen im Ringen beide zu Boden, sie erwischte ein in der Nähe liegendes Ausklopfstaberl und schlug zuerst auf mich zu; ich ließ sie bei den Haaren aus, entwand ihr das Staberl und gab ihr einige Streiche über den Rücken, und als sie nicht aufhörte zu schimpfen, noch eine Ohrfeige.

Gegen das mir vorgewiesene ärztliche Parere habe ich nichts einzuwenden.

Ebenso habe ich gegen die Zeugen Gabriel Schwarz, den Binder Franz Reif und den Pferdeknecht Joseph Zaun nichts einzuwenden; Klara Rauch ist eine Nichte meiner Gattin und hatte die Briefe zwischen Grün und meiner Gattin immer hin- und hergetragen. Ich bitte dieselbe besonders über diesen Umstand zu vernehmen; ebenso den Müller Anton Weiß und den Pferdeknecht Joseph Zaun über das schamlose Treiben meiner Gattin in Obnau einzuvernehmen.

ad E. Die Angabe meiner Gattin über ihre Entfernung von mir ist richtig; jedoch bemerke ich, daß die Eheleute Georg und Barbara Stilig nicht im besten Rufe stehen, und daß meine Gattin in dieser Wohnung bereits zwei Besuche von ihrem Liebhaber Franz Grün empfangen haben soll.

Haben Sie dem Protokoll noch etwas beizusetzen?

Ich will von meiner Gattin nicht geschieden sein; ich bitte, dieselbe zu veranlassen, daß sie das unsittliche Verhältniß mit Franz G. aufgebe und in die eheliche Gemeinschaft zu mir zurückkehre.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertigt.

N. N.,
bischöflicher Untersuchungskommissär.
N. N.,
Schriftführer.
Karl Ast.

c) Protokoll über Konfrontation der Parteien.

Hierauf wurde die Klägerin in's Kommissionszimmer gerufen und äußert auf die ihr vorgelesene Aussage des Beklagten:

ad A.

Die Gattin: Ich bleibe bezüglich der Trunkenheit meines Mannes bei meinen Angaben, stelle jedoch in Abrede, daß mein Gatte durch mich

Derselbe ist jetzt in Obnau Bestandwirth, und kommt, obwohl ich ihm den Besuch meines Gasthauses verboten habe, dennoch sowohl in meiner Abwesenheit, als auch während ich zu Hause bin zu meiner Gattin. Allerdings kommt es dann zwischen uns Eheleuten zu heftigen Auftritten, bei welchen sie mich in ärgerer Weise beschimpft als ich sie. Um mich aber an meiner Gattin nicht zu vergreifen, gehe ich lieber fort, entweder auf das Feld oder in ein anderes Gasthaus.

ad D. Die Mißhandlungen, welche meine Gattin von mir zu erdulden haben will, betreffend, bemerke ich, daß mich meine Gattin häufig selbst vor den Gästen und Dienstleuten beschimpft und mich mit verächtlicher Miene vom Schanktische weggestoßen und mir vorgeworfen hat, daß ich vom Geschäft nichts verstehe, ein unnützer Fresser sei.

Bei solchen Gelegenheiten mag meine Gattin wohl hin und wieder einen Stoß von mir bekommen haben.

ad 1. Ich habe schon oben ad C angegeben, daß meine Gattin, als ich beiläufig vor vier Jahren den von dem Kellner Franz G. an sie geschriebenen Brief in meine Hände bekommen hatte, mir versprochen hat, an den Kellner zu schreiben, daß er nicht mehr in unser Haus komme.

Als ich beiläufig zehn Tage darauf Abends vom Felde heim kam, erzählte mir der Hausknecht Gabriel Schwarz, daß der Kellner Franz G. wieder da sei und seit einer Stunde die Gäste im Schanklokale bediene. Ich ging sogleich in das Schanklokol und sah, wie meine Gattin einem Hausirer eben 5 fl. auszahlte und der Kellner einen neuen Cigarrenspitz in der Hand hielt. Deßhalb habe ich, ohne ein Wort weiter zu sagen, meiner Gattin zwei Ohrfeigen gegeben und den Kellner zur Thür hinausgeworfen. Ob meine Gattin aus der Nase geblutet hat oder nicht, weiß ich nicht.

ad 2. Meine Gattin hat zu meinem großen Leidwesen den Verkehr mit dem gewesenen Kellner, jetzigem Bestandwirthe in Obnau, nicht aufgegeben und dessen Schwester, welche in Obnau Modistin ist, ist nur die Zwischenträgerin zwischen meiner Gattin und dem Franz G. Ich habe ihr schon wiederholt verboten, bei dieser Person Näharbeiten machen zu lassen; auch wüßte ich nicht, für welche Näharbeiten meine Gattin 30 fl. zu schicken gehabt hätte. Ich erfuhr die Absendung dieser 30 fl. durch den Hausknecht Gabriel Schwarz, der dies Geld auf die Post tragen mußte. Damals habe ich allerdings meine Gattin bei den Haaren gerissen und ihr einen Schlag auf den Rücken versetzt.

ad 3. Am 1. Juli 1863 hatte meine Gattin gar keine Ursache, in Obnau einzukehren; denn sie kam schon lange vor Ausbruch des Gewitters in Obnau an, und während die andern Leute, welche ebenfalls vom Steuerzahlen kamen, nach Hause fuhren, kehrte sie in Obnau bei Franz G. ein, aß mit ihm an einem Tische und hat sich, wie mir der Müllermeister in Z. erzählte, dort skandalös benommen. Nicht zwischen

3 und 5 Uhr Nachmittags, sondern gegen 7 Uhr Abends kam sie nach Hause, war ziemlich angetrunken, und als ich sie fragte, wo sie so lange gewesen sei, gab sie mir eine kecke, unfläthige Antwort. Als ich ihr sagte: „schäme dich, die Leute zeigen schon mit Fingern auf dich," fuhr sie mir mit beiden Händen in's Gesicht, und ich konnte mich nur dadurch ihrer erwehren, daß ich sie bei den Haaren erfaßte. Wir fielen im Ringen beide zu Boden, sie erwischte ein in der Nähe liegendes Ausklopfstaberl und schlug zuerst auf mich zu; ich ließ sie bei den Haaren aus, entwand ihr das Staberl und gab ihr einige Streiche über den Rücken, und als sie nicht aufhörte zu schimpfen, noch eine Ohrfeige.

Gegen das mir vorgewiesene ärztliche Parere habe ich nichts einzuwenden.

Ebenso habe ich gegen die Zeugen Gabriel Schwarz, den Binder Franz Reif und den Pferdeknecht Joseph Zaun nichts einzuwenden; Klara Rauch ist eine Nichte meiner Gattin und hatte die Briefe zwischen Grün und meiner Gattin immer hin- und hergetragen. Ich bitte dieselbe besonders über diesen Umstand zu vernehmen; ebenso den Müller Anton Weiß und den Pferdeknecht Joseph Zaun über das schamlose Treiben meiner Gattin in Obnau einzuvernehmen.

ad E. Die Angabe meiner Gattin über ihre Entfernung von mir ist richtig; jedoch bemerke ich, daß die Eheleute Georg und Barbara Stilig nicht im besten Rufe stehen, und daß meine Gattin in dieser Wohnung bereits zwei Besuche von ihrem Liebhaber Franz Grün empfangen haben soll.

Haben Sie dem Protokoll noch etwas beizusetzen?

Ich will von meiner Gattin nicht geschieden sein; ich bitte, dieselbe zu veranlassen, daß sie das unsittliche Verhältniß mit Franz G. aufgebe und in die eheliche Gemeinschaft zu mir zurückkehre.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertigt.

N. N.,
bischöflicher Untersuchungskommissär.

N. N.,
Schriftführer.

Karl Ast.

c) Protokoll über Konfrontation der Parteien.

Hierauf wurde die Klägerin in's Kommissionszimmer gerufen und äußert auf die ihr vorgelesene Aussage des Beklagten:

ad A.

Die Gattin: Ich bleibe bezüglich der Trunkenheit meines Mannes bei meinen Angaben, stelle jedoch in Abrede, daß mein Gatte durch mich

zum Trinken veranlaßt worden sei; ich stelle jedes schamlose Treiben meinerseits in Abrede.

Der Gatte: Ich bleibe über diesen Punkt ebenfalls vollkommen bei meinen Angaben.

ad B.

Die Gattin: Ich bleibe auch bezüglich dieses Punktes bei meinen Angaben. Was die Angaben meines Gatten über die Verwendung der 2000 fl. anbelangt, so haben wir allerdings 700 fl. zu Herstellung der Scheuer, 500 fl. zum Zahlen der Weinschulden gebraucht; für 200 bis 300 fl. habe ich Wäsche und Kleider gekauft; 400 fl. habe ich dem Franz G. zum Beginne seines Geschäftes geliehen und habe dafür einen Schuldschein in Händen. Ich habe jedoch mit demselben kein Geld angebracht.

Der Gatte: Ich bleibe über diesen Punkt bei meinen Angaben; ich weiß nichts davon, daß meine Gattin von Franz G. einen Schuldschein in Händen habe; ich glaube es auch nicht. Meine Gattin hat merklich viel Geld mit Franz G. angebracht, sie hat ihm, wie mir die Leute erzählten, mehrere Ringe, eine Uhr und mehrere goldene Hemdknöpfe gekauft; ich weiß aber die Leute, welche mir dies erzählt haben, nicht mehr zu nennen.

Die Gattin: Mein Gatte hat von dem Ausleihen der 400 fl. an Franz G. allerdings nichts gewußt; den Schuldschein kann ich, wenn es gefordert wird, zur Einsicht beibringen. Die von meinem Gatten genannten Pretiosen hat sich Franz G. von seinem eigenen Gelde gekauft.

ad C.

Die Gattin: Ich bleibe bezüglich dieser Punkte bei meinen Angaben, stelle in Abrede, zu Franz G. in einem unsittlichen Verhältnisse gestanden zu sein oder noch zu stehen.

Den mir vorgewiesenen Brief erkenne ich als denjenigen an, welchen Franz G. vor 4 Jahren nach der Rekrutirung aus seiner Heimath an mich geschrieben hat.

Wenn Franz G. vielleicht aus Freude darüber, daß er nicht Soldat geworden war, einen lustigen Brief an mich schrieb, so kann ich nichts dafür, und ich wundere mich selbst, wie er in dem Brief mich „Du" nennen kann. Die 50 fl., die ich ihm nachgeschickt habe, waren sein erspartes Geld, welches er bei mir zum Aufheben hatte. Ich habe auf diesen Brief hin dem Franz G. geschrieben, er solle nicht mehr zu uns kommen; er ist aber dennoch gekommen, und wollte bei uns fortdienen. Mein Gatte hat allerdings dem Franz G. jetzt verboten, in unser Haus zu

kommen; in ein offenes Gasthaus kann aber Jedermann als Gast kommen. Wenn mein Gatte mich beschimpft hat, so habe ich ihm seine Schimpfnamen auch zurückgegeben.

Der Gatte: Ich bleibe bezüglich dieses Punktes bei meinen Angaben. (So auch bei den andern Punkten.)

Schlußfrage (an beide Ehegatten): Haben Sie dem Protokoll noch etwas beizusetzen?

Die Klägerin: Nein (oder den Beisatz).

Der Beklagte: Nein.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertigt.
N. N.,
bischöflicher Untersuchungskommissär.
N. N.,
Schriftführer.
Johanna Ast.
Karl Ast.

3. Protokollarische Einvernehmung der Zeugen und deren Konfrontirung.

a) Protokoll über das Zeugenverhör.

Aufgenommen bei dem bischöflichen Ehegerichtskommissariat in N. am 16. August 1863.

Gegenstand:

Ist in Folge hohen Auftrages des bischöflichen Ehegerichts die Einvernehmung des Zeugen Anton Weiß in der Ehescheidungssache Johanna contra Karl Ast.

Gegenwärtige:

Der bischöfliche Untersuchungskommissär: N. N.
Der Schriftführer: N. N.
Der Zeuge: Anton Weiß.

Der Zeuge erscheint auf geschehene Vorladung für den heutigen Tag um 9 Uhr Vormittags und gibt nach gemachter Erinnerung zur Angabe der Wahrheit, und daß er seine Aussage nöthigenfalls werde beschwören müssen, über Befragen Nachfolgendes zu Protokoll:

1.

Wie heißen Sie? Wie alt und wessen Standes sind Sie? Zu welcher Religion bekennen Sie sich? Was haben Sie für eine Beschäftigung?

Anton Weiß, 50 Jahre alt, verheirathet, katholisch, Müllermeister in Z.

2.

Kennen Sie die Eheleute Karl und Johanna Ast, woher und wie lange?

Den Karl Ast kenne ich seit seiner Verheirathung, — die Johanna Ast von Kindheit auf.

3.

Sind Sie mit diesen Eheleuten verwandt oder verschwägert? oder leben Sie mit dem Gatten oder der Gattin in einer Feindschaft oder Freundschaft, oder stehen Sie zu denselben in irgend einem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältniß?

Nein.

4.

Sind Sie persönlich interessirt am Ausgange dieses Prozesses?

Nein.

5.

Haben Sie vielleicht Geschenke erhalten, oder ist Ihnen etwas versprochen worden?

Nein.

6.

Ist Ihnen etwa gesagt worden, was Sie sagen sollen.

Vorgestern kam Johanna Ast zu mir, und hat nur im Allgemeinen gesagt, ich solle ihr nicht schaden.

7.

Haben Sie sich mit den andern Zeugen über Ihre zu machenden Aussagen verabredet?

Nein.

8.

Sie sollen bezeugen, daß Karl Ast häufig betrunken sei. Was wissen Sie hierüber mit Bestimmtheit anzugeben?

Den Karl Ast habe ich 2—3 mal stark angetrunken gesehen; das letztemal an seinem Namenstag im November 1862 u. s. w.

9.

Karl Ast soll nach Angabe seiner Frau häufig, mitunter mehrere Tage hintereinander, in fremden Gasthäusern umhergehen und sein Geschäft vernachlässigen?

Meines Wissens geht er alle 8 oder 14 Tage in ein fremdes Gasthaus, trinkt 2—3 Seidel Wein; er thut dies aus Verzagtheit über das schamlose Treiben seiner Gattin, welche, wie ich es selbst wiederholt gesehen und gehört habe, ihn zu Hause neckt, bis er fortgeht u. s. w.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertigt.

N. N.,
bischöflicher Untersuchungskommissär.

N. N.,
Schriftführer.

N. N., Zeuge.

So sind auch die andern für und gegen die Klägerin gerichteten Fragen zu behandeln — und nach Einvernehmung aller Zeugen sind die Zeugenaussagen den wieder vorzurufenden Eheleuten vorzulesen: z. B. auf die Aussagen des Zeugen Anton Weiß äußert die Gattin:

ad 6. Diese Angabe ist wahr.

ad 7. Ich kann gegen diese Angabe nichts einwenden u. s. w.

Der Gatte: Ich habe gegen die ganze Zeugenaussage nichts einzuwenden.

Ob die Gegner mit den Zeugen zu konfrontiren seien, muß der Untersuchungskommissär von Fall zu Fall beurtheilen.

Schluß: Wie bei den andern Protokollen.

b) Protokoll über Konfrontirung der Zeugen[1].

Protokoll.

Aufgenommen bei dem bischöflichen Untersuchungskommissariat in N. den . . .

Gegenstand:

Konfrontirung der Zeugen A. und B. in der Untersuchungssache des C.

Gegenwärtige und Wahrheitserinnerung wie S. 693.

Zeuge A. 1) Kennen Sie den Ihnen gegenüberstehenden Zeugen? Ja, es ist B. — Zeuge B. 1) Kennen Sie den Ihnen gegenüberstehenden Zeugen? Ja, es ist A. — Zeuge A. 2) Sie haben über . . . eine Aussage abgelegt; wollen Sie dieselbe, insofern sie . . . angeht, wiederholen? Wiederholung der Aussage. — Zeuge B. 2) Sie hören nun selbst aus dem Munde des A., wie . . . was haben Sie hierüber zu bemerken? Aussage des Zeugen B. — Zeuge A. 3) Was bemerken Sie hierüber? Da ich an der Wahrheit des B. nicht zweifeln kann, so muß ich mich wohl geirrt haben. Ich erfahre auch heute zum erstenmale . . . und deshalb war mein Irrthum leicht möglich. A. m. p.

[1] Kutschker, V. S. 824.

— Zeuge B. 3) Haben Sie noch etwas zu bemerken. Ich habe nichts mehr anzugeben. B. m. p.

Vorgelesen und als richtig aufgenommen gefertigt, und haben beide Zeugen ihre Angaben mit Ruhe, B. insbesondere mit voller Bestimmtheit vorgebracht.

N. N.,
Untersuchungskommissär.
N. N.,
Protokollführer.

4. Kürzere Formulare für protokollarische Einvernehmungen der Parteien und Zeugen[1].

Protokoll

in Divortialsachen der N. N., gebornen N. wider ihren Ehegatten N. N. Bauer zu N., der Pfarrei N. im k. Landgerichte N., abgehalten im Pfarrhause zu N. am 14. Mai 1846, Morgens 9 Uhr.

Praesentes: N., Pfarrer zu N. als Kommissär, N. N. Kooperator (Schullehrer) zu N., als Aktuar.

Gemäß Kommissorium des B. Konsistoriums dd. 9 präs. 12. d. M. ließ nebengenannter Pfarrvorstand als Kommissär in Rubro Genannte auf heute zum Sühneversuch und eventuell auch zur summarisch protokollarischen Sachinstruirung (Ad amicabilem vel summarissimam causae instructionem) vorladen. Beide Ehetheile erscheinen rechtzeitig, und wurden zur Aussöhnung aufgefordert.

Der Ehemann wünschte die Aussöhnung, das Eheweib aber verharrte ungeachtet aller Belehrung, Mahnung und Bitten auf ihrem Gesuche um Erwirkung Oberhirtlicher Scheidungsbewilligung. Zur Bestätigung dessen unterzeichneten beide Ehetheile N. N.

Handzeichen der N. N. † † †.

a.

Nach Abtreten des N. N. stellte die N. N. folgende Ehescheidungsklage: Als 22jährige Jungfrau und eheliche Tochter der noch lebenden Müllerseheleute N. und N., zu N. der Pfarrei N. heirathete ich vor 10 Jahren, nämlich am 15. Febr. 1836 den damals 39 Jahre alten ledigen Bauerngutsbesitzer N. zu N., und gebar ihm seit 9 Jahren 5 Kinder, wovon noch 3 Knaben leben. Gewissenhaft erfüllte ich immer meine Pflichten als Ehegattin, Mutter und Hausfrau. Dennoch kränkt

[1] Für die Diözese Regensburg bei Eberl, Ehescheidung S. 124.

mich mein Ehemann seit 6 Jahren so, daß ich ohne Leibes- und Seelengefahr mit demselben ferner nicht zusammen leben kann; denn 1) es mißhandelte mich mein Ehemann auf eine grausame Weise, indem er mich a) fast täglich vor unsern Kindern und Dienstboten schmählich beschimpfte, z. B. . . . b) sehr oft, und erst jüngst am 1. d. M. unverschuldet so grausam schlug, daß . . . c) und mich öfters, und auch am 1. d. M. zu erschlagen drohte. 2) Auch ist mein Ehemann sehr nachlässig in seiner Oekonomiewirthschaft und häufig betrunken, so daß durch ihn unser Anwesen in Verfall und Schulden gekommen ist. Wegen dieser Grausamkeit, Unwirthschaftlichkeit und Trunkenheit meines Ehemannes bitte ich: „das B. Konsistorium wolle nach „Untersuchung meiner Klagsache zu Recht erkennen, daß mir aus Ver„schulden meines Ehemannes zu gestatten sei, von diesem zu Tisch und „Bett auf unbestimmte Zeit getrennt leben zu dürfen." Hierauf las man der Klägerin diese ihre Klage vor, welche sie zur Bestätigung unterzeichnet.

Handzeichen der N. N. † † †.

b.

Eodem (14. Mai) Vormittags 11 Uhr.

Der Beklagte, N. N., brachte nach Abtreten der Klägerin auf die ihm vorgelesene Klage derselben folgende Erinnerung vor: Ad 1) Ich widerspreche als unwahr die Anschuldigung, daß ich mein Eheweib seit 6 Jahren durch schmähliche Beschimpfung, durch Schläge und lebensgefährliche Drohungen mißhandelt haben soll. Am 1. d. M. gab ich ihr nur einige leichte Schläge, weil sie mich beschimpfte. Ad 2) Ebenso unwahr ist die Anschuldigung, daß ich ein nachlässiger Wirthschafter, häufig betrunken und Ursache an dem Verfalle unsers Anwesens bin. Zum Schuldenmachen zwangen mich die harten Zeiten. Ich willige nicht in die von meinem Eheweibe verlangte Scheidung, und bitte: „Das „B. Konsistorium wolle meine Ehegattin mit ihrer Klage abweisen." Weil Beklagter keine weiteren Einreden vorbrachte, wurde ihm dies Protokoll vorgelesen, und er genehmiget und unterzeichnet es. N. N.

Kommissionsbeschluß.

Wegen eingetretenen Mittags wurden beide Ehetheile mit dem Auftrage entlassen, heute Nachmittags 2 Uhr zur Verhandlungsfortsetzung wieder zu erscheinen. Diesen Auftrag erhalten zu haben, bekennen durch Unterschrift N. N.

Actum ut supra. Handschrift der N. N. † † †.

Die Bischöfliche Konsistorialkommission.

(L. S.) N. N., Pfarrer, als Kommissär. N. N., Aktuar.

Protokollsfortsetzung.

Eodem 14. Mai Nachmittags 2 Uhr.

Praesentes: Dieselben wie oben. Rechtzeitig erscheinen beide Ehetheile. Man ließ sofort den Beklagten abtreten, und der Klägerin obige Erinnerung desselben auf ihre Klage vorlesen, worauf sie vorbrachte: Ich widerspreche die Einreden meines Ehemannes, nämlich, daß ich ihn durch Schimpfen gereizt habe, mich am 1. d. M. zu schlagen, und daß harte Zeiten ihn zum Schuldenmachen gezwungen haben, was er auch nie wird beweisen können. Den Beweis meiner vom Beklagten widersprochenen Klagegründe trete ich statt der Replik freiwillig sogleich an, wie folgt:

Beweissätze. Artikel I.

Ja und wahr, daß mein Ehemann N. N. mich unverschuldet vor meinen Kindern und Dienstboten fast täglich beschimpft, sehr oft, besonders am 1. d. M. grausam geschlagen, auch öfters, besonders am 1. d. M. mich zu erschlagen gedroht hat.

Artikel II.

Ja und wahr, daß mein Ehemann ein sehr nachlässiger Wirthschafter, häufig betrunken und die einzige schuldbare Ursache des Verfalles und der Verschuldung unsers Anwesens ist.

Beweismittel und deren Leitung.

a) Zeugen:

1) N. N., Bauer zu N., 40 Jahre alt, zu Artikel II.
2) N. N., Taglöhner zu N., zu Artikel I. und II.
3) N. N., Bauerssohn von N., dermalen Dienstknecht bei N. N. zu N., zu Artikel I. und II.

b) Urkunden:

1) Ein gerichtsärztliches Zeugniß dd. . . . zu Artikel I.
2) Ein Zeugniß der Gemeindeverwaltung N. dd. 2. d. M. . . ., zu Artikel II.

Die ebenbenannten Zeugnisse übergebe ich hiemit zur Einlage in dieses Protokoll. Um baldige Vernehmung der Zeugen bitte ich, damit meine Klagsache bald entschieden werden könne, und mein Ehemann mich und meine Kinder nicht vollends an den Bettelstab bringe.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet.

Handzeichen der N. N. † † †.

Eodem (14. Mai) Abends 4 Uhr.

Dem Beklagten wurde nach Abtreten der Klägerin vorstehender Beweisantritt vorgelesen und er erklärte hierauf:

Ich habe nichts dagegen zu erinnern, als daß der erste Zeuge N. N. Taufpathe meiner Kinder, und mir verdächtig ist, denn er hält der Klägerin zu. Einen Gegenbeweis trete ich nicht an.

Auf Verlangen unterzeichnet N. N.

Vorstehende Erklärung wurde der Klägerin vorgelesen, sodann beiden Eheleuten geeignetes Benehmen aufgetragen, worauf sie nach geleisteter Unterschrift entlassen wurden. N. N.

Handzeichen der N. N. † † †.

Kommissionsbeschluß.

Es wird Tagfahrt zur Zeugenvernehmung auf Morgen 15. d. M. Morgens 8 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Zeugen heute noch vorzuladen sind, da sie hier wohnen.

A. u. s.

Bischöfliche Konsistorialkommission.

(L. S.) N. N., Pfarrer, Kommissär.

N. N., Aktuar.

c.

Protokoll.

(Ist auf einem neuen Bogen zu beginnen.)

Die Zeugenvernehmung in der Divortialstreitsache der N. N. wider N. N., abgehalten im Pfarrhause zu N. am 15. Mai 1846, Morgens 8 Uhr.

Praesentes: N. N., Pfarrer zu N., als Kommissär, N. N. Kooperator (Schullehrer) zu N., als Aktuar.

In Folge Kommissoriums des B. Konsistoriums dd. 9. praes. 12. d. Mts., hat nebengenannter Kommissär die in obenbezeichneter Streitsache benannten Zeugen auf heute vorgeladen. Sie erscheinen sämmtlich, nämlich N. N., N. N. und N. N., und wurden insgesammt zur Wahrhaftigkeit unter Belehrung über die Wichtigkeit des Eides, und über die furchtbaren Folgen des Meineides für Zeit und Ewigkeit, auch unter Hinweisung auf die gesetzliche 4—8jährige Arbeitshausstrafe ꝛc. für Meineidige aufgefordert. Zur Bestätigung dessen unterzeichnen sämmtliche Zeugen.

N. N. N. N.

N. N.

Protokollsfortsetzung.

Eodem 14. Mai Nachmittags 2 Uhr.

Praesentes: Dieselben wie oben. Rechtzeitig erscheinen beide Ehetheile. Man ließ sofort den Beklagten abtreten, und der Klägerin obige Erinnerung desselben auf ihre Klage vorlesen, worauf sie vorbrachte: Ich widerspreche die Einreden meines Ehemannes, nämlich, daß ich ihn durch Schimpfen gereizt habe, mich am 1. d. M. zu schlagen, und daß harte Zeiten ihn zum Schuldenmachen gezwungen haben, was er auch nie wird beweisen können. Den Beweis meiner vom Beklagten widersprochenen Klagegründe trete ich statt der Replik freiwillig sogleich an, wie folgt:

Beweissätze. Artikel I.

Ja und wahr, daß mein Ehemann N. N. mich unverschuldet vor meinen Kindern und Dienstboten fast täglich beschimpft, sehr oft, besonders am 1. d. M. grausam geschlagen, auch öfters, besonders am 1. d. M. mich zu erschlagen gedroht hat.

Artikel II.

Ja und wahr, daß mein Ehemann ein sehr nachlässiger Wirthschafter, häufig betrunken und die einzige schuldbare Ursache des Verfalles und der Verschuldung unsers Anwesens ist.

Beweismittel und deren Leitung.

a) Zeugen:

1) N. N., Bauer zu N., 40 Jahre alt, zu Artikel II.
2) N. N., Taglöhner zu N., zu Artikel I. und II.
3) N. N., Bauerssohn von N., dermalen Dienstknecht bei N. N. zu N., zu Artikel I. und II.

b) Urkunden:

1) Ein gerichtsärztliches Zeugniß dd. . . . zu Artikel I.
2) Ein Zeugniß der Gemeindeverwaltung N. dd. 2. d. M. . . ., zu Artikel II.

Die ebenbenannten Zeugnisse übergebe ich hiemit zur Einlage in dieses Protokoll. Um baldige Vernehmung der Zeugen bitte ich, damit meine Klagsache bald entschieden werden könne, und mein Ehemann mich und meine Kinder nicht vollends an den Bettelstab bringe.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet.

Handzeichen der N. N. † † †.

Eodem (14. Mai) Abends 4 Uhr.

Dem Beklagten wurde nach Abtreten der Klägerin vorstehender Beweisantritt vorgelesen und er erklärte hierauf:

Ich habe nichts dagegen zu erinnern, als daß der erste Zeuge N. N. Taufpathe meiner Kinder, und mir verdächtig ist, denn er hält der Klägerin zu. Einen Gegenbeweis trete ich nicht an.

Auf Verlangen unterzeichnet N. N.

Vorstehende Erklärung wurde der Klägerin vorgelesen, sodann beiden Eheleuten geeignetes Benehmen aufgetragen, worauf sie nach geleisteter Unterschrift entlassen wurden. N. N.

Handzeichen der N. N. † † †.

Kommissionsbeschluß.

Es wird Tagfahrt zur Zeugenvernehmung auf Morgen 15. d. M. Morgens 8 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Zeugen heute noch vorzuladen sind, da sie hier wohnen.

A. u. s.

Bischöfliche Konsistorialkommission.

(L. S.) N. N., Pfarrer, Kommissär.

N. N., Aktuar.

c.

Protokoll.

(Ist auf einem neuen Bogen zu beginnen.)

Die Zeugenvernehmung in der Divortialstreitsache der N. N. wider N. N., abgehalten im Pfarrhause zu N. am 15. Mai 1846, Morgens 8 Uhr.

Praesentes: N. N., Pfarrer zu N., als Kommissär, N. N. Kooperator (Schullehrer) zu N., als Aktuar.

In Folge Kommissoriums des B. Konsistoriums dd. 9. praes. 12. d. Mts., hat nebengenannter Kommissär die in obenbezeichneter Streitsache benannten Zeugen auf heute vorgeladen. Sie erscheinen sämmtlich, nämlich N. N., N. N. und N. N., und wurden insgesammt zur Wahrhaftigkeit unter Belehrung über die Wichtigkeit des Eides, und über die furchtbaren Folgen des Meineides für Zeit und Ewigkeit, auch unter Hinweisung auf die gesetzliche 4—8jährige Arbeitshausstrafe ꝛc. für Meineidige aufgefordert. Zur Bestätigung dessen unterzeichnen sämmtliche Zeugen.

N. N. N. N.

N. N.

Hierauf wurden die Zeugen einzeln vernommen, wie folgt:

Erste Person. A) Ad Generalia.

Ich heiße N. N., bin Katholik, 40 Jahre alt, geboren zu N., verheiratheter Bauer zu N., Vater von vier Kindern, Taufpathe der Knaben des streitenden Ehepaares, werde aber beßungeachtet die Wahrheit sagen, bin außerdem zu selben weder verwandt, noch Freund, Feind oder besonders verpflichtet; habe weder Nutzen noch Schaden von meiner Aussage zu erwarten; es ist mir auch wegen meiner Aussage weder Etwas angeboten noch versprochen worden, auch habe ich mich über meine Aussage mit Niemand im voraus benommen.

B) Ad Specialia.

Artikel II. (Ja und wahr, daß mein Ehemann ein sehr ꝛc.)

Ja, es ist wahr und allgemein bekannt, daß N. N. ein sehr fauler und nachläßiger Wirthschafter, sehr häufig betrunken, und die einzige Ursache des Verfalles seines Anwesens ist, nicht harte Zeiten u. s. w. Mich bauern Weib und Kinder ꝛc.

Quaestiones Judicis: Ob Zeuge über die Dissidien dieser Eheleute überdies Aufschlüsse geben könne? Ob er ein friedliches Zusammenleben derselben dermalen für möglich halte? Ob Zeuge seine Aussagen sich zu beschwören getraue?

Bei diesen Eheleuten ist gewiß der Ehemann der schuldige Theil, und ein friedliches Eheleben mit demselben dermalen nicht möglich. Diese meine mir vorgelesenen Aussagen kann ich jederzeit beschwören. Vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet. N. N.

Kommissionsbemerkung.

Zeuge hat ganz unbedenklich und offen deponirt.

Zweite Person. A) Ad Generalia.

Ich heiße N. N., bin Katholik, 60 Jahre alt, geboren zu N., Häusler zu N., Wittwer, bin weder verwandt noch Freund oder Feind zu den N.'schen Eheleuten.

Die übrigen Generalfragen beantwortet er verneinend.

B) Ad Specialia.

Artikel I. (Ja und wahr, daß u. s. w.)

Ich habe seit 6 Jahren gar oft gesehen und gehört, daß u. s. w.

(Nach Vernehmung aller Zeugen ist das Zeugenverhör-Protokoll abzuschließen wie oben.)

5. Zeugeneid[1].

Der Eid, welcher vor einem zwischen zwei brennenden Kerzen stehenden Kruzifixe mit aufgehobenen drei Fingern der rechten Hand abzulegen ist, lautet also:

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, einen körperlichen Eid, daß ich über Alles, worüber ich werde vernommen werden, nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit aussagen und wissentlich weder etwas hinzusetzen, noch weglassen, noch verschweigen werde, so wahr mir Gott helfe und alle Seine Heiligen! Amen.

Bei Protestanten wird gesagt: „So wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Evangelium!"

6. Eid der Sachverständigen[2].

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich das von mir geforderte Gutachten meiner Kenntniß und Erfahrung gemäß nach sorgfältiger Prüfung unparteiisch und gewissenhaft abgeben werde. So wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Evangelium. Amen.

7. Begleitungsbericht des Untersuchungskommissärs[3].

Hochwürdigstes bischöfliches Ehegericht!

Das gehorsamst gefertigte Kommissariat wurde durch hohen Erlaß vom ... mit der Führung der Voruntersuchung bezüglich der von N. N. gegen seine Ehegattin N. erhobene Klage auf Scheidung von Tisch und Bett beauftragt.

Indem dasselbe die diesfallsigen Akten unter Rückschluß der Kommunikate pflichtschuldigst sub * unterbreitet, glaubt es beifügen zu sollen, daß der vom Kläger namhaft gemachte Zeuge N. N. nicht ausfindig gemacht werden konnte, indem er vor mehreren Monaten von seiner Heimath sich entfernte und über seinen dermaligen Aufenthaltsort Niemand Auskunft wußte.

Die Aussagen jener Personen, deren Vernehmung (auf Grund des §. 220 der Anweis.) erfolgte, schien dem gehorsamst gefertigten Kommissariat so irrelevant, daß es eine Konfrontation derselben mit den Gatten nicht zweckentsprechend erachtete.

Unter den von der Beklagten namhaft gemachten Entlastungszeugen dürften N. N. und N. N. als minder zuverlässig anzusehen sein, da sie wiederholt in gerichtliche Untersuchung wegen Verbrechen des Betrugs gezogen und einmal auch wegen falscher Zeugenaussage abgestraft worden waren.

---

[1] Augsburger Instruktion S. 254. [2] Schulte, Eheprozeß S. 322.
[3] Binder, E.-R. S. 1013.

Kläger erfreut sich allgemein des Rufes eines ehrenhaften und friedliebenden Mannes und zeigte sich auch während der Voruntersuchung stets als ein ruhiger und wahrheitsliebender Mann; während Beklagte wiederholt sich in Widersprüche verwickelte und nur schwer von den Ausbrüchen der Leidenschaftlichkeit während des Verhörs zurückzuhalten war.

Bischöfliches Untersuchungskommissariat.

(L. S.) N. N.
Untersuchungskommissär.

8. Protokoll über Insinuation des Urtheils[1].

Nach vorgängiger Vorladung erschienen die Eheleute N. N. und N., um das in der Ehegerichts- (Generalvikariats-) Sitzung vom 25. Mai d. J. erlassene Urtheil, betreffend Scheidung von Tisch und Bett, zu vernehmen. Dasselbe wurde ihnen deutlich und langsam vorgelesen.

Der Beklagte erklärte, sich nicht dabei beruhigen zu wollen; er lege hiemit Appellation ein.

Vorgel. Gen. Unterschr.
N. N. N. N.

a. u. s.
Pfarrer, N.
Kaplan N., Sekretär.

9. Protokoll über Wiedervereinigung geschiedener Gatten[2].

Aufgenommen beim K. Pfarramt N. am 19. März 18 . .

Gegenwärtig: die Gefertigten.

Es erscheinen in Begleitung ihrer beiden Väter die Eheleute Joseph und Theresia Eller, welche mittelst ehegerichtlichen Urtheiles de dato 12. Februar v. J. (auf Grund des §. 208 der Anweisung) von Tisch und Bett geschieden worden, und erklären, daß der Kläger sich am 13. d. M. mit seiner Ehegattin vollkommen ausgesöhnt und auf sein ihm zustehendes Recht längerer Absonderung verzichtet habe, sowie er auch gegenwärtig förmlich darauf verzichte, und daß die beiden vorbenannten Ehegatten in Folge dieser Aussöhnung bereits am 14. d. M. die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufgenommen.

Vorgelesen, richtig befunden und gefertigt.

N. N., N. N.
Pfarrer. Kooperator, Sekretär.
Joseph Eller. Theresia Eller.
Leopold Eller. Franz Fried.

---

[1] Bangen, Instr. IV. p. 94. [2] Binder, E.-R. S. 1033.

10. Pfarramtliche Anzeige über Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten[1].

Hochwürdigstes bischöfliches Ehegericht!

Laut anruhenden Protokolls haben sich die mittelst ehegerichtlichen Urtheils ddo. 12. Februar v. J. zeitweilig von Tisch und Bett geschiedenen Eheleute N. N. und N. unterm 13. März l. J. wieder ausgesöhnt und die eheliche Gemeinschaft wieder aufgenommen, worüber anmit pflichtschuldiger Bericht erstattet wird.

N., den ... 18 ..

K. Pfarramt.
N. N., Pfarrer.

§. 39.

Nullitätsprozeß im Besondern.

I. Verhalten des Pfarrers in Betreff einer ihm bekannt gewordenen ungiltigen Ehe.

1) Verhalten des Pfarrers, wenn das die Ungiltigkeit der Ehe bewirkende Hinderniß dispensabel ist.

a) Ist das betreffende Ehehinderniß öffentlich bekannt (impedimentum publicum), so sind die Scheingatten sofort zur separatio quoad thorum und in der Regel auch zu der quoad habitationem anzuhalten, bis sie nach Erlangung der Dispens die Ehe revalidirt haben; denn auf andere Weise als durch Aufhebung des Zusammenwohnens unter einem Dache kann das Skandalum in der Regel nicht beseitigt werden. Wollen sie der pfarramtlichen Anordnung nicht Folge leisten, so wird die Sache an den Ordinarius berichtet, welcher unter Umständen gegen die Widerspänstigen mit Censuren vorgehen wird. Es ist klar, daß die Gatten, so lange sie die Absonderung nicht vollzogen haben, der Gnade der Dispens unwürdig sind. Es kann freilich auch der Fall eintreten, wo eine separatio quoad habitationem nur sehr schwer möglich ist; hier bleibt es der Pastoralklugheit überlassen, im konkreten Falle ein Mittel zu ersinnen, durch welches das Aergerniß, das sonst aus dem Zusammenwohnen unter einem Dache entsteht, verhütet werden kann[2].

b) Ist das Hinderniß zwar nicht offenkundig (impedimentum occultum), aber doch **beiden** Gatten bekannt, so hat bis zur Revalidation wenigstens die separatio quoad thorum stattzufinden; denn die separatio quoad habitationem läßt sich in den meisten Fällen ohne Erregung von Verdacht und Aergerniß nicht durchführen. Wenn aber das Wohnen in demselben Hause für die Gattin die Gefahr der Inkon-

[1] Binder, E.-R. S. 1033. [2] Knopp, S. 514.

tinenz herbeiführen würde, so müßte auch diese Absonderung durchgeführt werden, natürlich auf so kluge Weise, daß das Hinderniß dadurch ja nicht zur Publizität gelangt. Poterit, sagt Scavini, parochus consulere, ut sub praetextu mercaturae, devotae peregrinationis vel invisendi amicos, una pars alio eat ad tempus [1].

c) Ist das Impediment nur einem Gatten bekannt, so ist zu untersuchen, ob dasselbe, ohne schlimme Folgen befürchten zu müssen, dem nicht wissenden Theil geoffenbart werden darf oder nicht. Ist weder für die Ehre des wissenden Gatten noch für die friedliche Fortsetzung bezw. Revalidation der Ehe etwas zu befürchten, so soll die Mittheilung an den andern Gatten geschehen, und beide haben sich bis zur Revalidation des ehelichen Umganges zu enthalten. Kann aber die Ungiltigkeit der Ehe dem andern Gatten nicht mitgetheilt werden, entweder weil das Hinderniß auf einem Vergehen des einen Gatten beruht (impedimentum affinitatis illegitimae), oder weil Nichteinwilligung in die Revalidation auf Seite des andern Gatten oder sonstige schwere Nachtheile und Aergernisse zu befürchten wären, so ist der wissende Theil vor allem dahin zu instruiren, daß er das Debitum conjugale weder verlangen noch auch leisten darf, weil er bei dem Nichtvorhandensein einer giltigen Ehe in jedem Falle sich der Sünde der Fornikation schuldig machen würde. Der Pfarrer oder Beichtvater aber wird den Ehefall sofort an den Ordinarius berichten, der unter Umständen durch Erwirkung der Dispensatio in radice beim apostolischen Stuhle dem Pfarrer und der Partei aus der großen Verlegenheit hilft.

Lehmkuhl: „Si neque tam cito dispensatio obtineri potest, neque evitari debitum conjugale sine urgente periculo gravissimi mali, ut diffamationis, scandali etc.: videtur lex ecclesiastica irritans cessare (also bloß das positive kirchliche Gesetz, das impedimentum juris ecclesiastici scheint in diesem Falle zu cessiren; aber nie das positive göttliche Gesetz, welches in Nr. 6 jede Fornikation für immer und unter allen Umständen verbietet), ita ut nunc putativi conjuges habiles evadant ad efficiendum matrimonium validum; quamquam obligatio manet recurrendi statim ad legitimum Superiorem. Suppono vere semper agi de impedimento non publico et in quo petentibus dispensatio in foro interno dari solet. Moveor auctoritate S. Alphonsi dicentis in simili causa, quando, sponsis jam in ecclesia cum comitatu praesentibus, detegatur impedimentum dirimens. Quodsi aliquando nec etiam ad Episcopum aditus pateret et nullo modo aliter vitari posset gravissimum periculum scandali aut infamiae, posset parochus declarare, quod lex impedimenti eo casu non obliget, quia

[1] p. 702.

eadem ratio tunc urget, nempe quod cessat lex, quando potius est nociva, quam utilis. Si in tali casu lex probabiliter cessat, cur non idem dicamus in altero, ubi similis, imo major necessitas graviusque damnum immineat? Quapropter consensus et nunc statim renovandus est, (saltem ab illo conjuge, qui impedimentum scit ejusque causa fuit) et postea, accepta legitima dispensatione, iterum (sub conditione) renovari deberet ab alterutro vel utroque conjuge[1].

d) Ist das Impedimentum keinem Gatten bekannt, so hat die Aufklärung darüber nur dann stattzufinden, wenn deren Unkenntniß eine selbstverschuldete ist[2]. Der Pfarrer oder Beichtvater muß wohl überlegen, welcher Gatte zuerst und ob beide von der Ungiltigkeit der Ehe in Kenntniß gesetzt werden können. Ist aber ihre Ignoranz eine unverschuldete, so hat er wieder in Erwägung zu ziehen, ob in Folge der Mittheilung an einen oder beide Gatten wohl die Revalidation der Ehe zu erhoffen sei oder nicht. Kann er dies hoffen, so mache er mit der nöthigen Umsicht die erforderliche Mittheilung. In der Regel dürfte es sehr zweckentsprechend sein, wenn der Geistliche bei dieser Mittheilung schon im Besitze der Dispens ist, um den staunenden Gatten sofort das Mittel zur Giltigmachung ihrer Ehe anbieten zu können. Ist aber zu befürchten, daß die Gatten die Ehe nicht revalidiren oder daß sonst große Nachtheile und Aergernisse entstehen, so sind sie, so lange diese ungünstigen Verhältnisse obwalten, in bona fide zu belassen. Die Sache ist dem Bischof zu unterbreiten, der vielleicht dispensatio in radice in Rom auswirkt, wodurch die Ehe ohne Erneuerung des Ehekonsenses kirchlich vollgiltig wird.

2) Verhalten des Pfarrers, wenn das die Ungiltigkeit der Ehe bewirkende Hinderniß indispensabel ist; z. B. wenn es sich herausstellt, daß Titius die von seinem Vater an einem fremden Orte außerehelich gezeugte Bertha geheirathet habe, oder daß der für todt gehaltene erste Mann der wiederverehelichten Bertha noch am Leben sei.

a) Ist das betreffende Ehehinderniß öffentlich bekannt (impedimentum publicum), so hat der Pfarrer den vermeintlichen Ehegatten aufzutragen, daß sie alsbald von einander abgesondert wohnen und den kirchlichen Richter um Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe angehen.

b) Ist das Ehehinderniß zwar nicht offenkundig (impedimentum occultum), aber beiden Ehegatten bekannt, so hat der Pfarrer oder Beichtvater ihnen sogleich den ehelichen Umgang zu untersagen. Wenn kein Periculum incontinentiae für sie vorhanden ist, so kann er gestatten, daß sie wie Bruder und Schwester mit einander leben; im andern Falle ist bei dem Gericht Anzeige zu machen[3].

[1] Theologia moralis II. p. 587 nr. 826. 827. Edit. III.
[2] Kutschker, S. 338. [3] Scavini, S. 702.

Zenner bemerkt in Betreff solcher Scheingatten, welche die öffentliche Meinung für wirkliche Eheleute hält, folgendes: Ardua saepenumero conditio est, quando impedimentum indispensabile, liberi forsan plures prognati, neque absque horum insigni damno et ipsorum diffamatione pseudoconjuges vitae consortium solvere queant. Ne igitur nimio rigore ad legum divinarum humanarumque contemtum agantur, iis (praesertim si aetate jam provectiores sint) concedi potest, ut vitae protinus societatem colant, sanctissime tamen ambo promittant, fore, ut ab omni actu conjugali abstineant [1].

c) Ist das Impediment nur einem Gatten bekannt, so muß der andere Gatte von der Ungiltigkeit der Ehe in Kenntniß gesetzt werden, selbst in dem Falle, wo diese Mittheilung voraussichtlich nichts nützen wird. Der wissende Theil hat sich sofort des ehelichen Umganges zu enthalten und nicht etwa erst vom Augenblicke der Aufklärung des nichtwissenden Theils. Würde das Wohnen unter Einem Dache Gefahr für das Seelenheil (periculum fornicandi) oder große zeitliche Nachtheile herbeiführen, so wäre vom Pfarrer auch die separatio quoad habitationem anzuordnen; sodann ist das Ehegericht um Einleitung des Nullitätsprozesses anzugehen. Es kann sich nun ereignen, daß das Ehehinderniß, das in foro interno als gewiß vorhanden angenommen werden muß, in foro externo, d. h. vor Gericht nicht vollständig bewiesen werden kann, und daß demzufolge die Kontrahenten unter Androhung der Strafe der Exkommunikation zur Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft angehalten werden. Was nun thun? Die Gatten müßten in diesem Falle (wo die Existenz des Hindernisses in foro interno, im Beichtstuhle außer allem Zweifel steht) lieber die schreckliche Strafe des Kirchenbannes über sich ergehen lassen, als durch Wiederherstellung des ehelichen Lebens, also durch Fornikation, Gott beleidigen; denn die vom Papste oder Bischof irrthümlicherweise verhängte Exkommunikation hat vor Gott keine Geltung.

Quodsi juridice ostendi non possit matrimonii nullitas, lehrt Scavini, qui eam novit, quamvis per excommunicationis fulminationem obligaretur ad reddendum alteri debitum, humiliter sustinere debebit potius hanc poenam, quam Deum offendere (cap. 44 de sent. excom.); haec autem censura, utpote ex errore lata, coram Deo non ligat [2].

Befinden sich aber die Gatten nicht in der Gefahr zur Sünde und sind beide schon vorgerückten Alters, so kann ihnen, wie im Falle b gestattet werden, daß sie wie Bruder und Schwester mit einander leben. Der Pfarrer wird aber auch in diesem Falle dem Ordinarius Anzeige hievon machen.

---

[1] Instr. pract. (Ed. V.) p. 588. [2] p. 702.

d) Ist das Impedimentum keinem Gatten bekannt, und können sie sich ohne große Nachtheile und Aergernisse nicht trennen, oder kann der Beweis in foro externo nicht erbracht werden, so sind sie über die Ungiltigkeit der Ehe nicht aufzuklären, sondern in bona fide zu belassen. Quando adest bona fides, schreibt Nicollis, et ignorantia invincibilis, conjuges non inquietentur; expedit permittere peccatum materiale, quam occasionare formale. Knopp[1] will jedoch den Fall ausgenommen wissen, wo die Gatten nur in ignorantia juris sich befinden. A heirathet seine Enkelin B, beide kennen ihr verwandtschaftliches Verhältniß, wissen aber nicht, daß dasselbe ein Ehehinderniß begründet. Sie befinden sich also nicht in ignorantia facti, sondern nur in ignorantia juris; in diesem Falle wären sie nun aufzuklären und zu trennen, während sie im andern Falle, wo sie von diesem Verhältniß keine Kenntniß haben, also in ignorantia facti leben, in bona fide zu belassen wären.

Eine Person, welcher es gelungen war, ihre Niederkunft mit einem unehelichen Sohne ganz geheim zu halten, verheirathete sich später mit einem Dritten. Während der Ehe findet die Frau bald Gelegenheit, ihren unehelichen Sohn, der selbst den Namen einer fremden Mutter trägt und auch selbst seine wahre Mutter nicht kennt, in ihre Nähe zu ziehen, indem derselbe in ihrem Hause in ein gewisses Dienstverhältniß tritt. Nach geraumer Zeit knüpft sich zwischen demselben und der ehelichen Tochter ein ernstes Liebesverhältniß an, und da der Vater der Braut den jungen Mann wegen seiner trefflichen Eigenschaften sehr hoch schätzt, so willigt er sofort in die eheliche Verbindung derselben ein. Die Mutter läßt mit schwerem Herzen die Heirath vor sich gehen, wird aber später in ihrem Gewissen bedrängt, die ganze Sache ihrem Beichtvater zu entdecken, und sie gibt ihm selbst die erforderliche Erlaubniß, den jungen Eheleuten ihr nahes Verwandtschaftsverhältniß mitzutheilen. Was soll hier der Beichtvater, der zugleich der Beichtvater des jungen Ehepaares ist, thun?

Er muß schweigen und die Gatten in bona fide belassen, weil einerseits der erforderliche Beweis für das Vorhandensein des Ehehindernisses (zur Annullirung der Ehe) nicht erbracht, und anderseits auf eine Dispens darüber nicht gehofft werden kann. Wenn aber der Beichtvater die volle Ueberzeugung hat, daß beide Gatten, wenn sie von ihrem Verwandtschaftsverhältniß und der Ungiltigkeit der Ehe Kenntniß erlangen, mit gegenseitiger Einwilligung in's Kloster gehen, so wären sie darüber aufzuklären[2].

Ludimilla, nobilis vidua, foedo amore Julii proprii filii capta, detegit, hunc cubile ancillae noctu inire. Tum putidum illa propositum efformat. Ancilla in alium locum sub praetextu quodam missa, in ejus cubili se collocat. Julius, de matre nihil

[1] S. 516. [2] Knopp, S. 516 Anm. 35.

suspicans, ad famulae lectum statuta hora accedit et cum matre horrendum, inscius, patrat incestum. Inde Ludimilla efficitur gravida. Interea filius in longinquas terras divertit atque illic, negotiandi causa, annos quindecim commoratur. Dum Julius abest, Ludimilla secreto parit filiam, quam nutrici educandam tradit, et postea ut prolem derelictam recipit domique alit. Domum revertitur Julius; puellam jam nubilem cernens, eam adamare incipit. E matre sciscitatur, quaenam et unde sit. Respondet mater, infantem esse miserrima conditione, ac pietatis causa se illius curam suscepisse. Filius, crescente in dies suo erga eam amore, matri denuntiat, se eam velle in uxorem ducere. Pernegat mater ex eo, quod hujusmodi conjunctio totam familiam dedecoraret, cum virgo nullis dotibus nullaque nobilitate clara esset. Incassum haec Julio obtruduntur et invita matre puellam sibi, matrimonio rite celebrato, copulavit. Nupsit igitur verus ac naturalis pater germanusque frater suae filiae et germanae sorori. Per multos annos susceptis liberis conjunctissime vivunt. Mater autem, hujus incestuosi conjugii conscia, cum diu conscientiae stimulos ferre non posset, rem totam confessario pandit atque ab eo postulat, quid sit faciendum. Hinc quaeritur, an monendi conjuges, ut ab invicem separentur, vel quid in specie facti agendum sit?

R. Non sunt monendi de matrimonii invaliditate, sed in bona fide relinquendi. Ratio est, quia omissio monitionis ex una parte non nocet neque conjugibus, neque proli, et ex altera parte maxima incommoda ex monitione sequerentur. 1° Omissio monitionis non nocet conjugibus, quippe qui optima fide copulati sunt, et nunc ignorantia invincibili laborant et ea semper laboraturi sunt circa matrimonii sui invaliditatem; proinde peccato formali in usu conjugii carebunt. 2° Neque nocet proli, quia proles ob eandem bonam fidem tum de jure civili, tum de jure ecclesiastico ut legitima habetur, nec proinde ullum detrimentum ex sua illegitimitate patitur. 3° Maxima incommoda ex monitione sequerentur, scilicet horrenda scandala, odia intestina, familiae dissensiones, conjugum reciproca abominatio, prolium infelicitas etc. Insuper conjuges matri, unicae testi, propriam turpitudinem revelanti, fidem praestare non tenerentur. Sed neque ipsa mater infandum crimen patefacere obliganda foret, ut peccata mere materialia filiorum conaretur impedire. Ergo, omnibus hinc et inde perpensis, multo magis praestat, ut putatitii conjuges in bona fide relinquantur[1].

[1] Gury, Casus consc. p. 622 nr. 965.

II. Fälle, in welchen die Nullitätssentenz vom Richter ausgesprochen werden muß und eine Revalidation nicht zulässig ist.

Eine mit einem trennenden Ehehindernisse, also ungiltig eingegangene, Ehe kann nicht immer revalidirt werden; es gibt Fälle, in welchen die Nichtigkeit einer Ehe selbst wider den Willen des oder der Kontrahenten gerichtlich ausgesprochen werden muß. Es sind dies folgende Fälle:

1) Wenn das die Ehe ungiltig machende Hinderniß indispensabel ist und wenigstens einer von den Ehegatten in mala fide sich befindet.

2) Wenn das Ehehinderniß indispensabel ist und beide Gatten zwar in bona fide sich befinden, aber doch aus der Fortsetzung der Ehe entweder ein öffentliches Aergerniß oder ein großer Nachtheil für die betreffenden Gatten entstehen würde.

3) Wenn das Ehe-Impediment zwar dispensabel ist, aber aus der Nichtungiltigkeitserklärung der Ehe großes Aergerniß oder beträchtlicher Schaden für den Leib oder die Seele eines oder beider Gatten erwachsen würde, Uebel, welche nur durch die Nichtigkeitserklärung der Ehe abgewendet werden können.

Zwei Eheleute leben seit Jahren in höchst unglücklicher Ehe, die Gattin hat vor Kurzem wegen schwerer Mißhandlung oder wegen Ehebruches gegen ihren Gatten auf Scheidung von Tisch und Bett geklagt. Während des Scheidungsprozesses nun stellt sich heraus, daß diese unglücklichen Gatten mit einander im vierten Grade blutsverwandt sind, und ohne Dispens also ungiltig die Ehe mit einander eingegangen haben. Mit Recht wird in solchen Fällen der Nullitätsprozeß eingeleitet, um die skandalöse Verbindung durch richterliches Urtheil aufzulösen.

III. Verpflichtung der Gatten zur Lebensgemeinschaft bis zur richterlichen Nullitätssentenz.

Gatten, welche die Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe anstreben, dürfen nicht eigenmächtig die eheliche Verbindung auflösen, selbst nicht in dem Falle, wo beide Kontrahenten von der Ungiltigkeit ihrer Ehe fest überzeugt sind. Wollte der eine Gatte den andern ohne richterliches Urtheil verlassen, so müßte er vom kirchlichen Richter durch Androhung oder Anwendung von geistlichen Zwangsmitteln (Censuren) zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft, d. h. zum Zusammenwohnen unter Einem Dache mit Ausschluß der Kopula angehalten werden; denn die Kirche kann und darf nimmer dulden, daß ein unter ihrer Auktorität geschlossenes Bündniß, dessen Fortbestand für Kirche und Staat von gleich großer Wichtigkeit ist, ohne ihre Auktorität, eigenmächtig nur von den Parteien aufgelöst werde. Doch muß eine solche Verbindung wenigstens den Schein einer kirchlich giltigen Ehe haben.

Darum bedarf es nach Schulte[1] bei einer notoriſch ohne Pfarrer und Zeugen eingegangenen Verbindung zwiſchen zwei Katholiken an einem tridentiniſchen Orte zur Trennung keines richterlichen Spruches; weil nur ein konkubinäres Verhältniß vorliegt, und die Polizei iſt berechtigt, dieſe Scheingatten von einander zu treiben; denn nach Caput I. des Tridentinums iſt ein nichtiger und wirkungsloſer Akt vorhanden. Anders verhält es ſich bei den gemiſchten Ehen, welche an den tridentiniſchen Orten notoriſch nicht in tridentiniſcher Form, ſondern vor dem proteſtantiſchen Paſtor geſchloſſen werden; dieſe gelten rechtlich als Putativehen (und in jenen Diözeſen, für welche die Benediktina gilt oder der Papſt dispensatio ab impedimento clandestinitatis ertheilte, als wirkliche Ehen) und müſſen darum ſolche Eheleute bis zum richterlichen Spruch beiſammen bleiben. Eine von zwei Katholiken an einem tridentiniſchen Orte bloß vor dem bürgerlichen Beamten (oder proteſtantiſchen Pfarrer) geſchloſſene Verbindung (Zivilehe) hat nicht einmal den Schein einer chriſtlichen Ehe[2]. Sobald es notoriſch iſt, daß eine ſolche Verbindung nicht vor dem kompetenten (katholiſchen) Pfarrer und Zeugen eingegangen worden, bedarf es keiner weiteren Unterſuchung. Der Richter kann ſofort einfach erklären: es exiſtirt keine Ehe, und beide Theile können zu einer neuen Ehe ſchreiten. So entſchied die S. Congr. Concilii in una Trevirensi vom 29. Januar 1853 auf eine Anfrage des biſchöfl. Offiziales Dr. Knopp[3]. Vgl. übrigens über die Zivilehe S. 279 ff. Ebenſo wird, wenn jemand die notoriſch mit einem Andern verheirathete Frau, oder einen notoriſch in kirchlich giltiger, d. h. unangefochtener oder wenigſtens nicht für nichtig erklärter Ehe lebenden Mann faktiſch heirathet, zur Trennung keine Sentenz nöthig ſein. Die Trennung muß hier unter allen Umſtänden erfolgen, iſt Bedingung des Verbleibens in der Kirche; ja das Gegentheil würde das Anathem nach ſich ziehen und die Unterſuchung wegen Polygamie. Bei andern öffentlichen Hinderniſſen gelten nicht dieſelben Rückſichten, weil eine Dispens von denſelben möglich iſt. Wohl aber würde ein gleicher Vorgang bei notoriſcher Heirath von Kindern und Geſchwiſtern eintreten[4]. — Der Vollſtändigkeit wegen führen wir noch den von den bisher beſprochenen Fällen weſentlich verſchiedenen Fall an, wo die Trennung gleichfalls ohne richterliches Dekret erfolgen darf, wenn nämlich von jüdiſchen oder heidniſchen Gatten Einer katholiſcher Chriſt geworden und der Andere mit ihm sine contumelia creatoris die Ehe nicht fortſetzen will (S. 139).

Wenn jedoch zu befürchten ſteht, die Scheingatten möchten des ehelichen Umganges ſich nicht enthalten, oder wenn das Hinderniß öffentlich bekannt iſt, oder der klägeriſche Gatte die erforderlichen Beweismittel ſchon in Händen hat, ſo wird vom Biſchof die Separatio quoad

[1] E.-R. S. 450. [2] Uhrig, S. 796. Haringer, S. 320. Knopp, S. 557.
[3] S. 557. [4] Schulte, E.-R. S. 450.

habitationem provisorisch angeordnet, beziehungsweise die vom Pfarrer angeordnete oder auch von den Parteien willkürlich vorgenommene von ihm bestätigt.

IV. Das Klage- oder Bestreitungsrecht.

1) Bei den privatrechtlichen Ehehindernissen besitzen das Bestreitungsrecht nur die Ehegatten, näherhin nur der verletzte oder unschuldige Theil, also nur der Gatte, welcher sich im Irrthum befand (S. 18), welcher ungerechtem Zwang unterlag (S. 25), welcher nach Eingehung einer bedingten Ehe weder das Vorhandensein des Ausbedungenen fälschlich vorgegeben, oder dessen Nichtvorhandensein absichtlich verschwiegen noch auch die Erfüllung der Bedingung durch sein Verschulden verhindert hat (S. 38), und endlich derjenige, welcher Kenntniß davon erlangt, daß sein Mitgatte an geheimer Impotenz laborire (S. 42); jedoch wird in jedem einzelnen Falle vorausgesetzt, daß der betreffende Gatte sein diesfallsiges Recht nicht durch Revalidation verloren hat.

Demgemäß kann die Giltigkeit der Ehe nicht bestreiten: a) der verletzende Gatte, quia fraus et dolus nemini patrocinari debet; b) der verletzte Gatte, wenn er auf das ihm zustehende Klagerecht ausdrücklich oder stillschweigend (durch freiwillige Kopula oder längeres Zusammenwohnen) Verzicht geleistet hat; nam volenti non fit injuria neque dolus; c) jede dritte Person, weil es sich hier um Rechte handelt, welche nach dem Gesetze durch Verzicht verloren gehen können; darum müßte jeder Dritte mit dem Bemerken: Es geht dich nichts an, tua non interest, zurückgewiesen werden.

2) Bei den Ehehindernissen des öffentlichen Rechtes haben das Bestreitungsrecht:

a) Die betreffenden beiden Ehegatten selbst.

Eine Ausnahme jedoch bilden folgende Hindernisse:

α) Das Impedimentum aetatis, insofern das Klagerecht nur dem mündig gewordenen Gatten zusteht, der bei Eingehung der Ehe unmündig gewesen ist. Er muß aber von seinem Rechte Gebrauch machen, sobald er die Mündigkeit erreicht und dazu Gelegenheit hat. Ueber letzteres entscheidet das richterliche Ermessen. Handlungen, welche rechtlich als Konsenserneuerung gelten, rauben ihm dies Recht [1].

β) Das Impedimentum raptus, indem nicht der Entführer, sondern nur die Entführte, nachdem sie in volle Freiheit gesetzt worden, die Ehe anfechten kann. Im Falle aber das Subjekt in die Entführung eingewilligt hat, muß es von seinem Rechte nach Erlangung der Freiheit sofort Gebrauch machen, sonst wird die Klage bei Gericht nicht angenommen [2].

---

[1] Anw. §. 119. [2] Anw. §. 120.

Darum bedarf es nach Schulte[1] bei einer notorisch ohne Pfarrer und Zeugen eingegangenen Verbindung zwischen zwei Katholiken an einem tridentinischen Orte zur Trennung keines richterlichen Spruches; weil nur ein konkubinäres Verhältniß vorliegt, und die Polizei ist berechtigt, diese Scheingatten von einander zu treiben; denn nach Caput I. des Tridentinums ist ein nichtiger und wirkungsloser Akt vorhanden. Anders verhält es sich bei den gemischten Ehen, welche an den tridentinischen Orten notorisch nicht in tridentinischer Form, sondern vor dem protestantischen Pastor geschlossen werden; diese gelten rechtlich als Putativehen (und in jenen Diözesen, für welche die Benediktina gilt oder der Papst dispensatio ab impedimento clandestinitatis ertheilte, als wirkliche Ehen) und müssen darum solche Eheleute bis zum richterlichen Spruch beisammen bleiben. Eine von zwei Katholiken an einem tridentinischen Orte bloß vor dem bürgerlichen Beamten (oder protestantischen Pfarrer) geschlossene Verbindung (Zivilehe) hat nicht einmal den Schein einer christlichen Ehe[2]. Sobald es notorisch ist, daß eine solche Verbindung nicht vor dem kompetenten (katholischen) Pfarrer und Zeugen eingegangen worden, bedarf es keiner weiteren Untersuchung. Der Richter kann sofort einfach erklären: es existirt keine Ehe, und beide Theile können zu einer neuen Ehe schreiten. So entschied die S. Congr. Concilii in una Trevirensi vom 29. Januar 1853 auf eine Anfrage des bischöfl. Offiziales Dr. Knopp[3]. Vgl. übrigens über die Zivilehe S. 279 ff. Ebenso wird, wenn jemand die notorisch mit einem Andern verheirathete Frau, oder einen notorisch in kirchlich giltiger, d. h. unangefochtener oder wenigstens nicht für nichtig erklärter Ehe lebenden Mann faktisch heirathet, zur Trennung keine Sentenz nöthig sein. Die Trennung muß hier unter allen Umständen erfolgen, ist Bedingung des Verbleibens in der Kirche; ja das Gegentheil würde das Anathem nach sich ziehen und die Untersuchung wegen Polygamie. Bei andern öffentlichen Hindernissen gelten nicht dieselben Rücksichten, weil eine Dispens von denselben möglich ist. Wohl aber würde ein gleicher Vorgang bei notorischer Heirath von Kindern und Geschwistern eintreten[4]. — Der Vollständigkeit wegen führen wir noch den von den bisher besprochenen Fällen wesentlich verschiedenen Fall an, wo die Trennung gleichfalls ohne richterliches Dekret erfolgen darf, wenn nämlich von jüdischen oder heidnischen Gatten Einer katholischer Christ geworden und der Andere mit ihm sine contumelia creatoris die Ehe nicht fortsetzen will (S. 139).

Wenn jedoch zu befürchten steht, die Scheingatten möchten des ehelichen Umganges sich nicht enthalten, oder wenn das Hinderniß öffentlich bekannt ist, oder der klägerische Gatte die erforderlichen Beweismittel schon in Händen hat, so wird vom Bischof die Separatio quoad

[1] E.-R. S. 450. [2] Uhrig, S. 796. Haringer, S. 320. Knopp, S. 557.
[3] S. 557. [4] Schulte, E.-R. S. 450.

habitationem provisorisch angeordnet, beziehungsweise die vom Pfarrer angeordnete oder auch von den Parteien willkürlich vorgenommene von ihm bestätigt.

IV. Das Klage- oder Bestreitungsrecht.

1) Bei den privatrechtlichen Ehehindernissen besitzen das Bestreitungsrecht nur die Ehegatten, näherhin nur der verletzte oder unschuldige Theil, also nur der Gatte, welcher sich im Irrthum befand (S. 18), welcher ungerechtem Zwang unterlag (S. 25), welcher nach Eingehung einer bedingten Ehe weder das Vorhandensein des Ausbedungenen fälschlich vorgegeben, oder dessen Nichtvorhandensein absichtlich verschwiegen noch auch die Erfüllung der Bedingung durch sein Verschulden verhindert hat (S. 38), und endlich derjenige, welcher Kenntniß davon erlangt, daß sein Mitgatte an geheimer Impotenz laborire (S. 42); jedoch wird in jedem einzelnen Falle vorausgesetzt, daß der betreffende Gatte sein diesfallsiges Recht nicht durch Revalidation verloren hat.

Demgemäß kann die Giltigkeit der Ehe nicht bestreiten: a) der verletzende Gatte, quia fraus et dolus nemini patrocinari debet; b) der verletzte Gatte, wenn er auf das ihm zustehende Klagerecht ausdrücklich oder stillschweigend (durch freiwillige Kopula oder längeres Zusammenwohnen) Verzicht geleistet hat; nam volenti non fit injuria neque dolus; c) jede dritte Person, weil es sich hier um Rechte handelt, welche nach dem Gesetze durch Verzicht verloren gehen können; darum müßte jeder Dritte mit dem Bemerken: Es geht dich nichts an, tua non interest, zurückgewiesen werden.

2) Bei den Ehehindernissen des öffentlichen Rechtes haben das Bestreitungsrecht:

a) Die betreffenden beiden Ehegatten selbst.

Eine Ausnahme jedoch bilden folgende Hindernisse:

α) Das Impedimentum aetatis, insofern das Klagerecht nur dem mündig gewordenen Gatten zusteht, der bei Eingehung der Ehe unmündig gewesen ist. Er muß aber von seinem Rechte Gebrauch machen, sobald er die Mündigkeit erreicht und dazu Gelegenheit hat. Ueber letzteres entscheidet das richterliche Ermessen. Handlungen, welche rechtlich als Konsenserneuerung gelten, rauben ihm dies Recht [1].

β) Das Impedimentum raptus, indem nicht der Entführer, sondern nur die Entführte, nachdem sie in volle Freiheit gesetzt worden, die Ehe anfechten kann. Im Falle aber das Subjekt in die Entführung eingewilligt hat, muß es von seinem Rechte nach Erlangung der Freiheit sofort Gebrauch machen, sonst wird die Klage bei Gericht nicht angenommen [2].

---

[1] Anw. §. 119. [2] Anw. §. 120.

γ) Das Impedimentum ligaminis, weil nach dem Fortfall desselben (durch den Tod des früheren Gatten oder die nachträgliche Auflösung einer nicht konsummirten Ehe mittelst päpstlicher Dispens oder Profeßleistung) nur derjenige Gatte eine Trennungsklage anstellen kann, welchem bei der faktischen, ungiltigen Eheschließung die Existenz der früheren Ehe ohne seine Schuld nicht bekannt war[1]. Solange die erste Ehe rechtlich fortbesteht, können natürlich beide Scheingatten auf Nichtigkeit der zweiten Ehe Klage erheben.

b) Alle mündigen Katholiken, welche die Ungiltigkeit der Ehe nicht aus eigennützigen Absichten verlangen und das ihnen bekannte Impediment nicht ohne legitimen Grund (S. 488) verschwiegen haben, wiewohl sie von der Eheschließung Kenntniß hatten und die Proklamation der Vorschrift gemäß vorgenommen wurde[2].

Daraus folgt, daß das Bestreitungsrecht *nicht* haben: α) die Unmündigen, d. h. Mädchen, welche noch nicht 12 und Jünglinge, welche noch nicht 14 Jahre alt sind; β) die nichtkatholischen Christen, natürlich die in gemischten Ehen lebenden ausgenommen; γ) welche im Verdachte stehen, aus Eigennutz oder Gewinn die Ehe zu accusiren. Als eigennütziger Absichten verdächtig werden auch solche vom Gerichte abgewiesen, welche wider eine bei Lebzeiten der Gatten unangefochtene Ehe erst nach deren Tod klagbar auftreten, um z. B. den aus dieser Ehe entsprossenen Kindern als illegitimen die Erbschaft entziehen zu können. δ) Welche trotz vorschriftsmäßiger Proklamation die Anzeige des Hindernisses unterlassen haben, wiewohl sie daran durch keinen gesetzlichen Grund gehindert waren.

Wenn das Aufgebot ordnungsmäßig erfolgt ist, bemerkt dazu Dr. Schulte, so streitet die Rechtspräsumption für die Abwesenheit von Ehehindernissen. Wer von diesen wußte und geschwiegen hat, wird daher ausgeschlossen vom Klagerechte. Für das Wissen streitet die Vermuthung, wenn sich Jemand zur Zeit des Aufgebotes in *derselben* Diözese befand. War er aber in einer andern oder schwer erkrankt oder nicht gerichtsfähig (nicht 14 Jahre alt) oder sonst gesetzlich verhindert (z. B. durch Zwang), so ist er zuzulassen. Liegen solche Umstände nicht vor, so müßte der Denuntiant (Ankläger) schwören, daß er das Hinderniß erst nach dem Aufgebote erfahren habe und nicht aus unlauteren Absichten (ex malitia) die Anklage erhebe[3].

V. Einschreiten von Amtswegen.

1) Der Bischof ist verpflichtet, die Giltigkeit einer Ehe, welcher ein impedimentum juris *publici* im Weg steht oder im Wege stehen soll, ex officio, d. h. ohne daß Jemand eine Klage erhoben hat, zu untersuchen, und zwar in folgenden Fällen[4]:

[1] Anw. §. 121. [2] Anw. §. 115. [3] Archiv, I. S. 294. [4] Anw. §. 122.

a) Wenn es offenkundig ist, daß der Giltigkeit ein trennendes Ehehinderniß entgegensteht.

b) Wenn hierüber eine Anzeige, denuntiatio im juridischen Sinne, also keine Klage, eingebracht wurde.

Mündliche Anzeigen müssen zu Protokoll genommen werden; bei schriftlichen Anzeigen muß eine mündliche Vernehmung des Verfassers veranstaltet werden. Schriftliche Anzeigen, deren Verfasser mündlich nicht vernommen werden können, genügen in der Regel nicht zur Einleitung des Rechtsverfahrens. Anonyme Anzeigen aber reichen für sich allein nie hin, um eine Untersuchung über die Giltigkeit der Ehe zu begründen [1].

c) Wenn in anderer glaubwürdiger Weise ein genügender Grund zum Einschreiten geboten ist, z. B. aus Anlaß eines schwebenden Scheidungs- oder Nullitätsprozesses, in Folge einer pfarramtlichen Anfrage, oder eines verbreiteten glaubhaften Gerüchtes.

Verdient ein Gerücht Beachtung, so hat das Gericht über den Grund der diesfallsigen Erzählungen oder Behauptungen nachzuforschen und zu beurtheilen, ob das Resultat die Einleitung der Untersuchung fordere [2].

2) Auch der Pfarrer ist in solchen Fällen, wo er von der Ungiltigkeit einer Ehe in seiner Pfarrei Kenntniß erlangt, oder ein glaubhaftes Gerücht hierüber verbreitet ist, von Amtswegen, also ohne daß ein Kläger aufgetreten ist, gehalten, sofort einzuschreiten, d. h. hier, dem Ordinarius Anzeige zu erstatten und das Weitere abzuwarten. — Also etwas anderes ist das amtliche Einschreiten des Bischofs, er ist der Richter, und etwas anderes ist das Einschreiten des Pfarrers, er ist ohne alle Jurisdiktion in Ehesachen in foro externo, er ist nur Berichterstatter. Kann er einen hilfsrichterlichen Akt vornehmen, so kann er dies nur darum und insoweit, weil und inwieweit er vom Inhaber der Jurisdiktion dazu delegirt ist (Formular S. 718).

Nach dieser Darstellung findet ein Einschreiten von Amtswegen nur bei den Hindernissen des öffentlichen Rechtes statt. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß der Richter, bezw. Pfarrer von Anzeigen über privatrechtliche Ehehindernisse in keinem Falle Notiz zu nehmen habe. Wenn aus den gemachten Angaben die Ungiltigkeit der Ehe deutlich hervorgeht, so ist von Amtswegen einzuwirken, damit die Ehe revalidirt werde oder der verletzte Gatte von seinem Klagerechte Gebrauch mache [3].

3) Die Ehehindernisse des öffentlichen Rechts (impedimenta juris publici), welche ein Einschreiten von Amtswegen (ex officio) erfordern, siehe S. 47 f.

---

[1] Anw. §§. 128—130. [2] §. 131. [3] §. 132.

VI. Einbringung der Nullitätsklage.

Derjenige, welcher die Giltigkeit der Ehe bestreitet, kann seine Klage bezw. sein Gesuch um Nichtigkeitserklärung entweder mündlich zu Protokoll geben oder schriftlich in einer Klageschrift anbringen[1]. Zur Angabe des Protokolls wie zur Uebergabe des Klagelibells wendet der Kläger sich entweder an seinen Pfarrer — was in der Regel der Fall sein wird — oder aber auch unmittelbar an das Ehegericht, — was gewöhnlich nur dann geschieht, wenn der bestreitende Gatte in der Nähe der Bischofsstadt wohnt.

Oesterr. Anweis. §. 127: „Wer die Ehe schriftlich bestreitet, hat sich vor dem Ehegerichte oder dessen Bevollmächtigten persönlich zu stellen und die nöthigen Auskünfte zu geben, sonst ist die von ihm erhobene Anklage als eine bloße Anzeige zu betrachten und zu behandeln."

Das Klagegesuch muß enthalten: 1) Vor- und Zunamen der Parteien; 2) die Zeit der faktischen Eheschließung; 3) die Zahl der etwa vorhandenen Kinder; 4) ob die Verbindung in bona fide geschlossen wurde; 5) den Nachweis, daß dem Kläger das Bestreitungsrecht zusteht; 6) den Nachweis, daß derselbe dieses Recht nicht verloren hat; 7) die genaue und vollständige Angabe der Thatsachen, auf welche die Behauptung der Ungiltigkeit sich stützt; 8) die genaue Angabe der Beweismittel, welche zur Erhärtung jener Thatsachen dienen; 9) warum die Ehe nicht revalidirt wurde; 10) ob das Hinderniß öffentlich bekannt oder geheim im kirchenrechtlichen Sinne sei; 11) ob und warum die Gatten abgesondert leben; endlich 12) das Petitum des Klägers. — In dem Begleitungsbericht setze der Pfarrer auseinander, was er selbst über den betreffenden Ehefall erfahren habe, oder was er von der ganzen Sache halte. Dann warte er höhere Weisung ab. Formular eines Klagegesuches S. 719.

Es ist schon bemerkt worden, daß der Pfarrer im Nullitätsprozesse keine Jurisdiktion hat; dessen ungeachtet darf er ohne besondere Vollmacht seitens des Ehegerichtes das erste Protokoll aufnehmen oder die Klageschrift verfassen, denn es ist dies kein wirklicher jurisdiktioneller Akt. Ja, es ist wünschenswerth, daß der Pfarrer sich diesem Geschäfte unterziehe, weil die Parteien in der Regel zu weit vom Bischofssitze entfernt wohnen, um beim Ehegericht ihre Klage mündlich zu Protokoll geben zu können, eine materiell und formell richtige Klageschrift aber in der Regel nicht abfassen können. Gerechtfertigt finden wir die in manchen Diözesen bestehende Vorschrift, daß der Kläger immer zuerst an seinen Pfarrer sich zu wenden habe.

---

[1] Anw. §. 126.

VII. Richterliche Verfügung. Pfarramtlicher Sühneversuch.

Wenn das Ehegericht die eingebrachte Klage (Anzeige, Klage von Amtswegen) angenommen hat, so wird es in der Regel nicht sofort das Nullitätsverfahren einleiten, sondern, um dasselbe wo möglich überflüssig zu machen, vor Allem die Amtsthätigkeit des Pfarrers in Anspruch nehmen. Dieselbe ist aber verschieden, je nachdem das behauptete Hinderniß juris privati oder juris publici ist.

1) Ist das betreffende Ehehinderniß ein impedimentum juris privati, also ein solches, das jeden Augenblick durch den Konsens der Klage führenden Gatten beseitigt werden kann, so hat der Pfarrer im Auftrage des Ehegerichtes den klägerischen Gatten durch zweckmäßige Ermahnungen zur Aussöhnung, d. h. zur nachträglichen Einwilligung in die Ehe (Revalidation) zu bewegen. Zu diesem Zwecke wird er ihn auf die Prozeßkosten, die beim andern Gatten entstehende Erbitterung, und namentlich auf die große Schwierigkeit, für das behauptete Hinderniß den gerichtlichen Beweis zu erbringen, in ernstliebevollen Worten aufmerksam machen. Gelingt ihm die Aussöhnung, so wird er sofort in Gegenwart von zwei Zeugen die Renovatio consensus vornehmen lassen. Das Protokoll, das er über diesen Akt aufnimmt, sendet er mit einem Begleitschreiben an das Ehegericht hinauf. Die Ehe ist giltig, der Eheſtreit beendigt (Formular S. 720). Mißlingt ihm aber dieser Sühneversuch, so hat er davon Anzeige zu machen und besonders das hervorzuheben, was er über die Thatsachen, von welchen die Giltigkeit der bestrittenen Ehe abhängt, in Erfahrung zu bringen vermochte[1]. Hierauf wird das förmliche prozessualische Gerichtsverfahren eingeleitet (Formular S. 721).

2) Ist das angeregte Ehehinderniß ein impedimentum juris publici, aber ein solches, das beim Vorhandensein eines kanonischen Grundes (und schon die Existenz einer Scheinehe ist ein solcher) durch päpstliche oder bischöfliche Dispens beseitigt werden kann, so erhält der Pfarrer in der Regel gleichfalls einen Auftrag vom Ehegerichte, dahin gehend, daß er, ohne Aufsehen zu machen, in den Pfarrbüchern, unter Umständen auch bei glaubwürdigen Personen, welche er zum Stillschweigen verpflichtet, über die etwaige Existenz des behaupteten Hindernisses genaue Nachforschungen anstelle, und falls darüber kein oder doch nur ein nicht zu beachtender Zweifel obwaltet, die Scheingatten zur Aussöhnung, d. h. hier dahin bestimme, daß sie vom Rechte, sich zu trennen, abstehen, um Dispens nachsuchen und dann im Stillen sich trauen lassen. Lassen sich die Gatten dazu bewegen, so wird sofort das Dispensgesuch sammt Be-

[1] Anw. §§. 133—135.

gleitungsbericht an den Ordinarius hinaufgesendet. Beharrt auch nur einer von ihnen auf dem Trennungsgesuche, so wird der Pfarrer von dem Mißlingen seines Sühneversuches höheren Ortes Anzeige erstatten. Das Ehegericht wird dann die förmliche Untersuchung einleiten.

Ist das behauptete Hinderniß nicht offenkundig, sondern nur einem oder auch keinem Gatten bekannt, und steht mit Grund zu befürchten, daß beide Gatten oder auch nur einer von ihnen die Entdeckung des Ehehindernisses dazu mißbrauchen würden, um die Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe vom Gerichte zu erlangen, so hat sich der Geistliche, wenn von dem betreffenden Hinderniß dispensirt zu werden pflegt, behufs Erlangung der Dispensatio in radice matrimonii an die römische Pönitentiarie zu wenden.

Unter genannter Voraussetzung muß sogar, wie die Anweisung ausdrücklich hervorhebt, bei nachstehenden Hindernissen um Heilung der Ehe in der Wurzel (dispensatio vel sanatio matrimonii in radice) nachgesucht werden, nämlich bei den Ehehindernissen: a) des dritten und vierten Grades der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange; b) der geistlichen Verwandtschaft; c) der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange, außer wenn zu besorgen stünde, daß die Ehegatten in Folge des früheren unreinen Verhältnisses mit einander in gerader Linie verwandt seien; d) des dritten und vierten Grades der öffentlichen Ehrbarkeit aus einer giltigen, doch nicht vollzogenen Ehe; e) der öffentlichen Ehrbarkeit aus einer ungiltigen und nicht vollzogenen Ehe oder aus Sponsalien [1].

VIII. Das gerichtliche Verfahren [2].

Wenn die Giltigkeit einer Ehe gerichtlich untersucht werden muß, so ernennt das Ehegericht aus seiner Mitte einen Kommissär [2]. Anders im Scheidungsprozesse, wo der Bischof einen Pfarrer oder Dekan mit Führung seiner Voruntersuchung betraut. Es genügt daher für unsern Zweck, wenn wir die hier zur Anwendung kommenden Grundsätze kurz anführen.

1) Der Bischof hat einen Vertheidiger des Ehebandes (defensor matrimonii, vindex et assertor sacramenti) zu bestellen. Derselbe hat beim Antritt seines Amtes und auch beim Beginn jedes einzelnen

---

[1] Anw. §§. 80. 139.

[2] Bulle Benedicti XIV. Dei miseratione vom 3. Nov. 1741 in der Richter'schen Ausgabe des Tridentinums S. 565 und in Schulte's Eherecht S. 465 ff. — Instruktion der S. Congregatio Concilii vom 22. Aug. 1840 „pro confectione processus in causis matrimonialibus" im Archiv, Bd. 16 S. 467 ff. — Instructio de judiciis ecclesiasticis circa causas matrimoniales, edita a s. congreg. de propaganda fide 20. Junii 1883 im Archiv, Bd. 54 S. 45—70.

Vinkular- oder Nullitätsprozesses eidlich zu versprechen, daß er alles, was zur Aufrechterhaltung des Ehebandes dienen könne, fleißig erforschen und zum Schutze desselben geltend machen wolle. Er muß den diesfälligen Sitzungen des Ehegerichtes anwohnen. Er ist zur Vernehmung der Parteien (Gatten), zum Zeugenverhöre und überhaupt zu allen gerichtlichen Verhandlungen beizuziehen. Jede gerichtliche Verhandlung, bei welcher nicht er selbst oder sein Stellvertreter gegenwärtig ist, soll als ungiltig und kraftlos betrachtet werden[1].

2) Die Rechtspräsumtion streitet stets für die Giltigkeit der Ehe; darum muß das behauptete Hinderniß vollständig bewiesen werden[2]. Im Zweifelsfalle wird auf Giltigkeit der Ehe erkannt.

3) Als Beweismittel sind zulässig: Urkunden, Sachverständige und Zeugen. Als klassische Zeugen gelten selbst solche Personen, welche mit den Parteien verwandt, verschwägert oder sonst in einer näheren Beziehung zu ihnen stehen, wenn sie nur nicht aus einem speziellen Grunde als verdächtig oder parteiisch zurückzuweisen sind[3]. Dagegen ist das Geständniß und der Eid des oder der Gatten ohne alle Beweiskraft[4].

Eine Ausnahme bildet bei den privatrechtlichen Hindernissen das Geständniß des Gatten, wenn es *für* die Giltigkeit der Ehe lautet. In diesen Fällen hat es Beweiskraft[5].

Was von zwei klassischen Zeugen deutlich und übereinstimmend ausgesagt wird, muß in der Regel als vollständig erwiesen angesehen werden[6].

4) Das Nullitätsverfahren wegen Impotenz siehe S. 42.

5) Bevor das Ehegericht zur Fällung des Urtheils schreitet, wird es die Entscheidung, d. h. einen Urtheilsentwurf sammt Gründen, dem Bischofe vorlegen.

6) Die Entscheidung wird durch *absolute* Stimmenmehrheit gefällt. Der Referent votirt zuerst. Es steht nichts entgegen, daß ein Rath sein bereits abgegebenes Votum auf die Gründe eines andern Votanten hin ändere. Dies geht aber nicht mehr an, sobald der Präses das Resultat der Stimmenmehrheit als Konklusum erklärt hat[7].

7) Die Berufung ist zulässig, bis die Giltigkeit der Ehe durch zwei, oder die Ungiltigkeit derselben durch drei gleichlautende Urtheile ausgesprochen ist. Wenn zwei Urtheile für und zwei gegen die Ehe erfolgt sind, so ist die Ehe als giltig anzusehen[8].

8) Wenn die erste Instanz die Ehe für ungiltig erklärt, so hat der Defensor von Amtswegen zu appelliren. Lautet das Urtheil der zweiten Instanz gleichfalls auf Ungiltigkeit, so soll derselbe, wofern die vor-

---

[1] Oesterr. Anw. §§. 124 f. 146. 161. 166. 176 f. 180 ff. [2] Anw. §. 147. [3] Anw. §. 155. [4] Anw. §§. 148. 169. [5] §§. 149. 172. [6] §. 165. [7] Schulte, Eheprozeß S. 192. [8] Oesterr. Anw. §. 179.

liegenden Beweise der Ungiltigkeit nicht jeden Zweifel ausschließen, die Sache vor die dritte Instanz bringen. Nachdem auch die dritte Instanz wider die Giltigkeit entschieden hat, ist keine weitere Berufung zulässig. Spricht dieselbe für die Giltigkeit, so steht es dem Kläger frei, um Aufstellung einer vierten Instanz nachzusuchen, und ihr Urtheil ist als ein endgiltiges zu betrachten. Wenn in der ersten und dritten Instanz wider, in der zweiten aber für die Ehe gesprochen wird, so hat der Vertheidiger der Ehe um eine vierte Instanz nachzusuchen[1].

9) Wenn die Ungiltigkeit der Ehe durch drei gleichförmige Urtheile entschieden ist, das Hinderniß aber durch Einwilligung eines Gatten oder durch Dispens beseitigt werden kann, so soll der Bischof, wenn nicht wichtige Gründe abrathen, dahin wirken, daß die Revalidation der Ehe herbeigeführt werde[2].

10) Bleibt der Versuch, die Revalidation der Ehe herbeizuführen, ohne Erfolg, oder ist das Hinderniß indispensabel, so ist den Parteien die Nichtigkeitserklärung mitzutheilen[3]. Sie werden dadurch in den Stand versetzt, in welchem sie vor Abschließung der Scheinehe sich befanden, und wenn wenigstens Ein Gatte im guten Glauben gehandelt hat, so gelten die Kinder als legitim.

11) Wegen des unauflöslichen Charakters der Ehe kann das richterliche Urtheil nie in Rechtskraft übergehen. Wird später bewiesen, daß es sich auf eine irrige Voraussetzung stützte, so muß der Prozeß wieder aufgenommen werden. Ereignet sich der Fall, daß ein auf Ungiltigkeit lautendes Urtheil widerrufen werden muß, so sind dadurch die Ehen, welche die Gatten etwa in der Zwischenzeit geschlossen haben, für nichtig erklärt[4]; doch gelten diese als putative Ehen und die darin erzeugten Kinder als legitim.

IX. Formulare[5].

1. Pfarramtliche Anzeige eines öffentlichen Ehehindernisses.

Hochwürdigstes bischöfliches Ehegericht!

Im Monate Februar 1864 wurde das im hiesigen Pfarrbezirke gelegene photographische Institut von einem Manne käuflich erstanden, welcher sich Theobald Berglos nannte und mittelst Trauungsscheines vom ... als rechtmäßigen Gatten der N. N. auswies, und seither sammt dieser Gattin und drei Kindern ununterbrochen hier wohnte.

Am ... wurde derselbe gefänglich eingezogen und stellte es sich in der gerichtlichen Untersuchung heraus, daß sein wahrer Name Joseph

[1] Anw. §§. 180—183. [2] §. 192. [3] §. 193.
[4] Vgl. auch den Artikel „Eheprozeß" von Dr. Maas im Kirchenlex. 2. Aufl.
[5] Binder, E.-R. S. 941 ff.

Umrieb, und er seit 13. Juli 1845 mit der dermalen noch am Leben befindlichen, zu N. wohnhaften Theresia, geb. Schirzmer (verwittweten Kleiner) verehelicht, demnach seine Ehe mit der vorbenannten N. N. wegen des Hindernisses des bestehenden Ehebandes ungiltig sei.

Die bei dem ... Gerichte zu N. gepflogenen Verhandlungen werden die Richtigkeit der vorstehenden ehrfurchtsvollen Anzeige bestätigen.

Indem das gehorsamst gefertigte Pfarramt diesen beklagenswerthen Sachverhalt zur hohen Kenntniß bringt, glaubt dasselbe noch die ehrerbietige Bemerkung beifügen zu sollen, daß Joseph Umrieb dermalen im Gefängnisse des vorbenannten ... Gerichtes, die N. N. aber bei ihren Verwandten zu N. sich befinde.

(In tiefster Verehrung ꝛc.[1])

N., den ... 18 .. N. N., Pfarrer.

2. Klagegesuch.

Hochwürdigstes bischöfliches Ehegericht!

Laut beiliegenden Trauungsscheines A schloß ich nach vorausgegangenem dreimaligen Aufgebote und unter genauer Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften in der Pfarrkirche zu N. am 13. Febr. 1849 in Gegenwart des dortigen Pfarrers N. N. und der beiden Zeugen N. N. und N. N. (mit Einwilligung meiner Eltern N. und N. N.) den Bund der Ehe mit einem Manne, der sich 3 Monate hindurch in meinem elterlichen Hause unter dem Namen Theobald Berglos aufgehalten und sich mittelst legaler Dokumente als Photograph von N. in Preußen auswies. Er brachte zum Behufe der Verehelichung, wie die Trauungsakten ausweisen werden, außer dem vom hochw. Generalvikariat N. amtlich bestätigten Ledigscheine das Certifikat des preußischen Amtes N., sowie auf pfarramtliche Requisition auch eine diesbezügliche Erklärung der königl. preuß. Gesandtschaft in Wien bei.

Ich lebte mit demselben arglos in glücklicher und zufriedener Ehe und begleitete ihn auf seinen häufigen Reisen, die er im Interesse seiner Kunst unternahm. Unsere Ehe war mit drei noch lebenden Kindern gesegnet, und zwar zu N. geboren ... Auf mein wiederholtes Andringen, zum Zwecke der besseren und leichteren Kindererziehung ein bleibendes Domizil, wo möglich in der Nähe meiner Eltern, zu gründen, erwirkte der mir angetraute Gatte noch im Laufe des Jahres 1856 das österr. Staatsbürgerrecht, und wir erstanden im Februar 1864 das käuflich ausgebotene photographische Institut zu N., wo wir seither ununterbrochen uns aufhielten. Auch hier lebte ich arglos in ehelicher Gemeinschaft mit

[1] In vielen Diözesen bleibt jede Schlußformel weg.

liegenden Beweise der Ungiltigkeit nicht jeden Zweifel ausschließen, die Sache vor die dritte Instanz bringen. Nachdem auch die dritte Instanz wider die Giltigkeit entschieden hat, ist keine weitere Berufung zulässig. Spricht dieselbe für die Giltigkeit, so steht es dem Kläger frei, um Aufstellung einer vierten Instanz nachzusuchen, und ihr Urtheil ist als ein endgiltiges zu betrachten. Wenn in der ersten und dritten Instanz wider, in der zweiten aber für die Ehe gesprochen wird, so hat der Vertheidiger der Ehe um eine vierte Instanz nachzusuchen[1].

9) Wenn die Ungiltigkeit der Ehe durch drei gleichförmige Urtheile entschieden ist, das Hinderniß aber durch Einwilligung eines Gatten oder durch Dispens beseitigt werden kann, so soll der Bischof, wenn nicht wichtige Gründe abrathen, dahin wirken, daß die Revalidation der Ehe herbeigeführt werde[2].

10) Bleibt der Versuch, die Revalidation der Ehe herbeizuführen, ohne Erfolg, oder ist das Hinderniß indispensabel, so ist den Parteien die Nichtigkeitserklärung mitzutheilen[3]. Sie werden dadurch in den Stand versetzt, in welchem sie vor Abschließung der Scheinehe sich befanden, und wenn wenigstens Ein Gatte im guten Glauben gehandelt hat, so gelten die Kinder als legitim.

11) Wegen des unauflöslichen Charakters der Ehe kann das richterliche Urtheil nie in Rechtskraft übergehen. Wird später bewiesen, daß es sich auf eine irrige Voraussetzung stützte, so muß der Prozeß wieder aufgenommen werden. Ereignet sich der Fall, daß ein auf Ungiltigkeit lautendes Urtheil widerrufen werden muß, so sind dadurch die Ehen, welche die Gatten etwa in der Zwischenzeit geschlossen haben, für nichtig erklärt[4]; doch gelten diese als putative Ehen und die darin erzeugten Kinder als legitim.

IX. Formulare[5].

1. Pfarramtliche Anzeige eines öffentlichen Ehehindernisses.

Hochwürdigstes bischöfliches Ehegericht!

Im Monate Februar 1864 wurde das im hiesigen Pfarrbezirke gelegene photographische Institut von einem Manne käuflich erstanden, welcher sich Theobald Berglos nannte und mittelst Trauungsscheines vom ... als rechtmäßigen Gatten der N. N. auswies, und seither sammt dieser Gattin und drei Kindern ununterbrochen hier wohnte.

Am ... wurde derselbe gefänglich eingezogen und stellte es sich in der gerichtlichen Untersuchung heraus, daß sein wahrer Name Joseph

[1] Anw. §§. 180—183. [2] §. 192. [3] §. 193.
[4] Vgl. auch den Artikel „Eheprozeß" von Dr. Maas im Kirchenler. 2. Aufl.
[5] Binder, E.-R. S. 941 ff.

Umried, und er seit 13. Juli 1845 mit der dermalen noch am Leben befindlichen, zu N. wohnhaften Theresia, geb. Schirzmer (verwittweten Kleiner) verehelicht, demnach seine Ehe mit der vorbenannten N. N. wegen des Hindernisses des bestehenden Ehebandes ungiltig sei.

Die bei dem ... Gerichte zu N. gepflogenen Verhandlungen werden die Richtigkeit der vorstehenden ehrfurchtsvollen Anzeige bestätigen.

Indem das gehorsamst gefertigte Pfarramt diesen beklagenswerthen Sachverhalt zur hohen Kenntniß bringt, glaubt dasselbe noch die ehrerbietige Bemerkung beifügen zu sollen, daß Joseph Umried dermalen im Gefängnisse des vorbenannten ... Gerichtes, die N. N. aber bei ihren Verwandten zu N. sich befinde.

(In tiefster Verehrung ꝛc. [1])

N., den ... 18 .. N. N., Pfarrer.

2. Klagegesuch.

Hochwürdigstes bischöfliches Ehegericht!

Laut beiliegenden Trauungsscheines A schloß ich nach vorausgegangenem dreimaligen Aufgebote und unter genauer Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften in der Pfarrkirche zu N. am 13. Febr. 1849 in Gegenwart des dortigen Pfarrers N. N. und der beiden Zeugen N. N. und N. N. (mit Einwilligung meiner Eltern N. und N. N.) den Bund der Ehe mit einem Manne, der sich 3 Monate hindurch in meinem elterlichen Hause unter dem Namen Theobald Berglos aufgehalten und sich mittelst legaler Dokumente als Photograph von N. in Preußen auswies. Er brachte zum Behufe der Verehelichung, wie die Trauungsakten ausweisen werden, außer dem vom hochw. Generalvikariat N. amtlich bestätigten Ledigscheine das Certifikat des preußischen Amtes N., sowie auf pfarramtliche Requisition auch eine diesbezügliche Erklärung der königl. preuß. Gesandtschaft in Wien bei.

Ich lebte mit demselben arglos in glücklicher und zufriedener Ehe und begleitete ihn auf seinen häufigen Reisen, die er im Interesse seiner Kunst unternahm. Unsere Ehe war mit drei noch lebenden Kindern gesegnet, und zwar zu N. geboren ... Auf mein wiederholtes Andringen, zum Zwecke der besseren und leichteren Kindererziehung ein bleibendes Domizil, wo möglich in der Nähe meiner Eltern, zu gründen, erwirkte der mir angetraute Gatte noch im Laufe des Jahres 1856 das österr. Staatsbürgerrecht, und wir erstanden im Februar 1864 das käuflich ausgebotene photographische Institut zu N., wo wir seither ununterbrochen uns aufhielten. Auch hier lebte ich arglos in ehelicher Gemeinschaft mit

[1] In vielen Diözesen bleibt jede Schlußformel weg.

meinem Gatten, bis derselbe plötzlich am ... d. J. aus mir unbekannter Veranlassung gefänglich eingezogen wurde. Zu meinem Jammer stellte sich laut B in der gerichtlichen Untersuchung heraus, daß ich von demselben in schnödester Weise hintergangen worden. Denn er hatte sich bereits am 13. Juli 1845 mit der Optikers-Wittwe, Theresia Kleiner, geb. Schirzmer, zu N. verehelicht, und diese seine rechtmäßige Gattin, von welcher er auf einer Reise in Amerika sich getrennt hatte, ist noch am Leben und in der Stadt N. wohnhaft. Um der Entdeckung zu entgehen, hatte er sich falsche Dokumente zu verschaffen gewußt. Sein wahrer Name ist Joseph Umried; er ist gebürtig zu N. in Preußen und in der dortigen kathol. Pfarrkirche getauft.

Zufolge der dargestellten, für mich so betrübenden Sachlage bin ich genöthigt, gegen Joseph Umried (auf Grund des §. 20 der Anweisung) die Klage auf Ungiltigkeit der von ihm unter dem Namen Theobald Berglos mit mir am 13. Febr. 1849 zu N. geschlossenen Ehe zu erheben und bitte:

Ein Hochwürdigstes bischöfliches Ehegericht wolle die diesfallsigen Verhandlungen einleiten und den Beklagten in die Gerichtskosten verurtheilen.

N., den 10. März 1859. N. N.

3. Pfarramtlicher Bericht über die in Folge seelsorgerlicher Ermahnungen stattgefundene Vereinigung der Eheleute mittelst Revalidation der Ehe.

Hochwürdigstes Präsidium des bischöflichen Ehegerichts![1]

In Gemäßheit hohen Präsidialauftrages vom ... hat der gehorsamst Gefertigte in Sachen der von Johanna, geb. Firn, auf Grund stattgehabten widerrechtlichen Zwanges erhobenen Klage auf Ungiltigerklärung ihrer mit N. N. am 28. v. M. geschlossenen Ehe die Klägerin vorgeladen und im Wege seelsorgerlicher Ermahnungen (nach §. 133 der Anweisung) unter Hinweis auf die gänzliche Schuldlosigkeit ihres Gatten und auf die mancherlei unliebsamen Folgen ihres beabsichtigten Schrittes zu bestimmen gesucht, daß sie von ihrer Klage abstehe und mittelst neuer Erklärung ihrer freien und ungezwungenen Einwilligung in die Fortsetzung ihrer ehelichen Verbindung die Sache für alle Zukunft beilege.

Laut anruhenden Protokolls erklärt dieselbe, daß sie ohnehin nur ungern und nur auf wiederholte Aufreizung ihres Stiefbruders, welcher die Ausbezahlung ihres Heirathsgutes hintertreiben möchte, die ihr vorgelegte Klage unterschrieben und eingereicht habe, und daß sie nunmehr wünsche, in der abgeschlossenen Ehe verbleiben zu können, da sie der

[1] So in Oesterreich.

vollen Ueberzeugung sei, ihre Verbindung werde bei dem höchst achtbaren Charakter aller Verwandten ihres Ehegatten, welcher sie stets mit aller Liebe behandelte und über die erhobene Ungiltigkeitsklage sehr betroffen ist, eine glückliche und ihre Lage eine bei weitem bessere sein, als wenn sie zu ihrem Stiefbruder u. s. w. zurückkehren würde.

In Folge dieser ihrer Erklärung wurde für den nächsten Tag laut Protokolls B sowohl die Klägerin als der Ehegatte N. vorgeladen und gemäß der hohen Präsidialweisung (nach Vorschrift des §. 93 der Anweisung) in des Gefertigten und zweier Zeugen Gegenwart die Einwilligung der beiden Gatten erneuert.

N., den . . . N. N., Pfarrer.

4. Pfarramtlicher Bericht über die Erfolglosigkeit der seelsorgerlichen Ermahnungen zur Aussöhnung, d. h. zur Revalidirung der Ehe.

Hochwürdigstes bischöfliches Ehegerichtspräsidium![1]

In Gemäßheit hohen Auftrages vom . . . hat der gehorsamst Gefertigte in Sachen der von Katharina geb. Flort erhobenen Klage auf Ungiltigkeit ihrer am . . . mit N. N. geschlossenen Ehe wegen angeblich obwaltenden Hinderniſſes widerrechtlichen Zwanges die Klägerin vorgerufen, und im Wege seelsorgerlicher Mahnungen unter Hinweis auf die Schwierigkeiten des Beweises und die unliebsamen Folgen ihres beabsichtigten Schrittes zu bestimmen gesucht, daß sie von ihrer Klage abstehe und mittelst erneuerter Einwilligung in die Ehe die Sache beilege.

Da jedoch wiederholte Vorstellungen vergeblich waren und sie erklärte, auf ihrer Klage um so mehr beharren zu müssen, als die bisher erfahrene Behandlung seitens ihres Gatten ihr Herz von ihm gänzlich abwandte, wozu namentlich der Umstand beiträgt, daß derselbe u. s. w.; so hat der gehorsamst Gefertigte über weiteren Inhalt des hohen Präsidialauftrages nähere Informationen über die relevanten Thatsachen einzuholen gesucht, deren Ergebniß in Folgendem besteht:

1. Widerrechtlicher Zwang soll sowohl von Seite des Stiefvaters der Klägerin mittelst körperlicher Mißhandlungen als auch von Seite des Bräutigams mittelst schwerer Bedrohungen stattgefunden haben. Der Erstere soll die Klägerin wegen Weigerung, die von ihm gewünschte Ehe einzugehen, zu wiederholten Malen und zwar am . . . in Gegenwart ihrer Mutter und der Dienstmagd N. N., deßgleichen am . . . in Gegenwart der Mutter und des Stiefbruders N. mit einem Stocke schwer geschlagen, auch sonst öfter mit noch ärgeren Mißhandlungen bedroht haben;

[1] So in Oesterreich.

bezüglich solcher Drohungen werden außer der Mutter der Klägerin noch N. N. und N. N. zu N. als Zeugen genannt. Nicht minder soll der Bräutigam durch einen mit N. N. verabredeten und sehr schlau angelegten Plan arglistig der Braut nur die Wahl zwischen der ihr mißliebigen Heirath oder einer gegen sie gerichteten sehr entehrenden und folgenschweren falschen Anklage wegen . . . gelassen haben, wofür N. N., N. N. und N. N., die in Mitwissenschaft gezogen worden, als Zeugen namhaft gemacht werden können. Bei der gänzlichen Unbeholfenheit und dem äußerst zaghaften und furchtsamen Charakter der Klägerin konnten derlei Mißhandlungen und Drohungen hinreichen, sie trotz alles inneren Widerstrebens zur Konsenserklärung zu vermögen.

2. Ihrer Angabe, daß die Ehe zwischen ihr und ihrem Scheingatten noch nicht vollzogen worden, dürfte um so mehr Glauben zu schenken sein, als die Klägerin nicht bloß einer diesfallsigen ärztlichen Untersuchung sich zu unterwerfen bereit ist, sondern auch solche Umstände anführt und gerichtlich zu erhärten bereit ist, welche ihre Aussage an sich als höchst wahrscheinlich erscheinen lassen. Denn, wie dies ein großer Theil der Hochzeitsgäste, darunter namentlich N. N., N. N. und N. N., bestätigen können, hat sich in den späteren Nachtstunden des Hochzeitstages wohl die Braut nebst einigen ihrer weiblichen Verwandten und Hausgenossen nach Hause begeben, während der Bräutigam mit den obengenannten und noch andern Männern im Gasthause bis um die achte Morgenstunde zurückgeblieben ist, zu welcher Zeit die Klägerin eben dorthin zurückkam, um sich von ihrem Gatten und den Gästen zu verabschieden, da sie wegen eines am Tage vor der Hochzeit eingetretenen Todesfalles im Kreise ihrer Verwandten sich sogleich zum Leichenbegängnisse nach N. begeben mußte. Bei der aus diesem Anlasse stattgehabten Zusammenkunft mit mehreren Bekannten, denen sie die ihr zugefügten Mißhandlungen und Drohungen, sowie ihren Widerwillen gegen die Ehe mit N. mittheilte, fand sie sich zu dem Entschlusse bestimmt, die Klage auf Ungiltigkeitserklärung ihrer Ehe zu erheben, und ließ sich nunmehr weder durch Vorstellungen noch durch Bitten bewegen, in das Haus ihres Bräutigams zurückkehren, sondern blieb bis zur gegenwärtigen Stunde im Hause ihrer Verwandten N. N. in N., wie dies als offenkundig vor der ganzen Gemeinde bezeugt werden kann.

N., den . . . N. N., Pfarrer.

5. Die allen protokollarischen Einvernehmungen gemeinsame Form siehe S. 660.

Alphabetisches Register.

A.

Abendmahl vor der Trauung 493.
Abwesenheit, böswillige, Grund zur Auflösung des Verlöbnisses 320, zur Ehescheidung 640. 647.
Adoption, s. Verwandtschaft, gesetzliche.
Adventus, s. Zeit, geschlossene.
Aergerniß, Dispensgrund beim Aufgebot 484; bei andern Ehehindernissen 538.
Affinität, s. Schwägerschaft.
Alter, gesetzliches, s. Mangel desselben.
Altkatholisches oder Neuprotestantisches. Altkatholiken keine Katholiken 425. Verhalten der Geistlichen bei solchen Eheschließungen 427. Bayern 427; dagegen Breslau 427 f.
Angustia loci 528.
Annullation der Ehe, s. Nullitätsverfahren.
Appellation 675. 717.
Apostasie löst die Ehe nicht auf 139; aber Scheidungsgrund 641.
Armuth, kanonische 545; fälschliche Angabe derselben 558. Amtliche Bezeugung derselben 557.
Arrha sponsalitia 307.
Assistentia activa 182. 416, passiva 182. 418.
Aszendenten 56. 69.
Aufgebot, Mangel desselben ein aufschiebendes Ehehinderniß. Kirchliche Bestimmung 475. Ort 475, Zeit 479, Form der Verkündigung 481. Dispensen vom Aufgebote 483. Verkündschein 486. Wiederholung des Aufgebotes 488. Denunziationspflicht 488. Anzeige eines Ehehindernisses 490. Folgen der Nichtgeltendmachung von Einsprüchen 492. Unzulässigkeit der Trauung am letzten Proklamationstage 492. Unbefugte Unterlassung des Aufgebotes 492. Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars vor der Trauung 493. Das staatliche Eherecht in Deutschland, der Schweiz und Oesterreich über das Aufgebot 495. Formulare 500.
Auflösung des Verlöbnisses 316; der nicht vollzogenen 164. 617, der vollzogenen Ehe 617.
Augenschein 45. 631.

B.

Bedingung, fehlende, ein trennendes Ehehinderniß. Begriff und Eintheilung 31. Zeit und Art der Beisetzung einer Bedingung 37. Klagerecht 38. Staatliches Eherecht 39.
Bedingung bei Verlöbnissen 303.
Bedingung bei gemischten Ehen 374.
Beichte vor der Trauung 493.
Beischlaf, copula carnalis gilt als Einwilligung bei der ex defectu consensus ungiltigen Ehe 19. 26. 38. Kopula Quelle der Schwägerschaft 99; bei bedingten Sponsalien Verzicht auf die Bedingung 305; in nicht tridentinischem Gebiet Quelle der Ehe 314. Verschweigen der inzestuosen Kopula und der schlimmen Absicht macht die Dispens nicht mehr ungiltig 555. Kopula als Dispensgrund 540, Angabe der schlimmen Absicht nothwendig 598.
Bekehrung zum Christenthum Grund zur Auflösung des Ehebandes 139.
Benediktion bei Eheschließung 228; bei Mischehen 416.
Benediktina 398. 439.
Berufung 675. 717.
Bevollmächtigung, s. Stellvertretung.
Blinde sind ehefähig 48.
Blödsinnige eheunfähig 48.
Blutsverwandtschaft, s. Verwandtschaft, natürliche.
Bona conjugii 34.
Brandenburg 400.
Brautexamen. Begriff und Kompetenz 345. Zeit 346. Erforschung der

Ehehindernisse 346. Prüfung in der Religion und Unterweisung in den Standespflichten 349 f. Rapulare 352. Sponsalienfeier 353. Erlaubnißschein zur Vornahme des Brauteramens 335.
Breslau, Diözese, Ausdehnung der Benediktina auf dieselbe 399 f., der Klementina auf deren neue Theile 400. 442. 474.
Bürgerliche Ehe, s. Zivilehe.
Bürgerliche Verwandtschaft, s. Verwandtschaft, gesetzliche.

C.

Cautio opportuna bei Mischehen 380.
Christen, deren Ehe mit Nichtchristen 189.
Clandestinitas, Begriff derf. 205.
Clementina 400. 442. 474.
Cognatio spiritualis, legalis, s. Verwandtschaft.
Cohabitatio triennalis 44.
Communion vor der Trauung 498.
Copula, s. Beischlaf.
Crimen, das trennende Ehehinderniß des Verbrechens. Begriff 189. Begründung 189. Geschichtliche Entwickelung 189. Ehebruch als Hinderniß 190. Ehebruch mit dem Versprechen der zukünftigen Ehe 191. Zwölf Rechtsfälle 193—196. Ehebruch mit faktischer Eheschließung 196. Zwei Fälle 197. Gattenmord mit Ehebruch 198. Fünf Fälle. Der Gattenmord allein ohne Ehebruch 200. Fünf Fälle 201 f. Quelle. Dispensabilität. Umfang 203. Revalidation 203. Wirkungen der Revalidation 203. Staatliches Eherecht 204.
Cultus disparitas, das trennende Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit. Begriff, Begründung, historische Entwickelung. Quelle, Dispensabilität 175. Umfang des Hindernisses 176 f. Zivilehegesetz 177. Der Fall: Popper-Castrone 180. Nach neuesten Nachrichten hätte sich Castrone für konfessionslos erklärt, um eine bürgerlich giltige Ehe eingehen zu können (Archiv, Bd. 55 S. 477, B. 56 S. 195). Noch fünf andere Fälle 178 ff.

D.

Datarius, Datarie, s. Dispensbehörden.
Debitum conjugale, Recht, dasselbe zu verweigern 107. Unterricht hierüber 350.
Delegation zur Assistenz bei Eheschließungen 224 ff. Subdelegation 281.
Delegationsbezirk (Brandenburg und Pommern) 400.
Denuntiationes matrimoniales, s. Aufgebot.
Deszendenten 56. 69.
Diffamantes causae bei Dispensen 527. 539.
Disparitas cultus 174.
Dispensabilität einzelner Ehehindernisse 518.
Dispensation von Ehehindernissen. Begriff, Eintheilung und Kompetenz 516. Ehehindernisse, von denen der Papst dispensiren kann 518, nicht dispensirt 519, höchst selten dispensirt 519, in der Regel dispensirt 520, nicht dispensiren kann 520. Ehehindernisse, welche gehoben werden durch Einwilligung der Kontrahenten oder durch den Fortfall bestimmter Verhältnisse 520. Die Bischöfe können dispensiren aus eigener Macht 521, kraft des Gesetzes 521, kraft der Quinquennalfakultäten 522, kraft besonderer Fakultäten 524, auf Grund stillschweigender Erlaubniß seitens des Heiligen Stuhles 525. Auch Seelsorgsgeistliche können in bestimmten Fällen auf Grund bischöflicher Fakultät dispensiren 526. Diözese Rottenburg 526, Eichstädt 527.
Dispensatio in radice matrimonii, Begriff 610. Wirkungen 611. Juristisches Fundament 611. Bedingungen der Zulässigkeit dieser Dispens 612. Beispiele 613. Vollzug der Dispens 614. Formulare 615.
Dispensbehörden, Datarie 543, römische Pönitentiarie 571.
Dispensertheilung. Verschiedene Formen derselben: forma nobilium, communis, pauperum 516. 544. 561. Exekution der Dispense bei öffentlich bekannten Ehehindernissen: a) in päpstlichen 592, b) in bischöflichen Fällen 596; bei geheimen Ehehindernissen: a) in päpstlichen 597, b) in bischöflichen Fällen 604. Erklärung der im Dispensbreve der Datarie enthaltenen Klauseln 593. Reformanträge beim Vatikanum 595. Erklärung der im Dispensbreve der Pönitentiarie enthaltenen Dispensklauseln 598. Dispensationsformeln 602.
Dispensgesuche an die Datarie in forma nobilium, communi et pauperum 544. Kanonisch arm 545. Angabe der wesentlichen Umstände beim Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft 547, Schwägerschaft 548, öffentlicher Ehrbarkeit 551, geistlicher Verwandtschaft 551, des Verbrechens 522. Angabe aller Ehehindernisse 552; der

Konfessionsverschiedenheit 553. Verschweigung der incestuosen Kopula und der schlimmen Absicht statthaft 555. Dispensgesuche nach geschlossener Ehe 556. Bezeugung der kanonischen Armuth 557. Form der Gesuche 558. Dispenstaxe 560. Taxverzeichniß 561. Formulare 564 ff. — Dispensgesuche an die römische Pönitentiarie. Dispensgründe 572. Wesentliche Umstände 572. Form 573. Formulare 574. Dispensgesuche an die bischöfliche Kurie. Gründe 578. Umstände 578. Form 578. Für die Rottenburger Diözese ist der bischöfl. Erlaß vom 15. Febr. 1876 (Vogt, S. 763) maßgebend. Formulare 579 ff.

Dispensgründe. A. Ehrbare Gründe: Enge des Geburtsortes der Braut 528; Enge des Geburts- und Wohnortes der Braut 529; Mangel der Mitgift der Braut 530; vorgerücktes Alter der Braut 531; Wiederherstellung des Friedens 532; Erhaltung der Güter einer verdienstvollen Familie 533; ausgezeichnetes Verdienst der Bittsteller 534; Erziehung vieler Kinder 535; Furcht vor Eingehung einer Mischehe vor dem protest. Pastor 537; Gefahr für Leben und Gesundheit der Bittsteller 537; Verhütung von Aergerniß 538; Gefahr einer bloßen Zivilehe 538; Gefahr eines geistlichen Schadens 539; Gefahr der Verharrung in der Sünde 539; Dispens ohne Angabe eines bestimmten Grundes 539. B. Ehrenrührige Gründe: Böser Leumund der Petenten 540; Schwangerschaft der Braut 540; Vorhandensein einer Putativehe 541; Gefahr, vom kath. Glauben abzufallen 542; Zivilehe 542; die bestehende Dispenspraxis und die Eintracht mit der Staatsgewalt 543.

Dispenstaxen 560.

Domizil für Verkündung 475 und Eheschließung 209 f.

Dotis incompetentia 530.

E.

Ehe auf dem Todesbette 485. 515.

Eheband, das bestehende, ein trennendes Ehehinderniß. Begriff 132. Quelle, Indispensabilität 133. Zwei Fabeln 133 ff. Vier historische Fälle 135 ff. Umfang 137. Die Ehen der (katholischen und nichtkatholischen) Christen 137, der Nichtchristen 139. Auflösbarkeit der von Nichtchristen geschlossenen Ehen 139 f., Interpellatio conjugis infidelis 141. Dispensatio ab interpellatione 142. Vier praktische Fälle 143 ff. Auflösung der Ehe durch den Tod, Todeserklärung 144 f. Noch fünf Rechtsfälle 146 ff. Staatliches Eherecht 151 f.

Ehebruch, s. Crimen.

Ehedispensen, s. Dispensen.

Ehe, gemischte. s. Gemischte Ehe.

Ehe, heimliche, s. Heimliche Ehe.

Ehehindernisse, Begriff und Eintheilung 1 ff.

Ehescheidung, Begriff und Eintheilung 616. 635. Die kanonischen Gründe zu lebenslänglicher Scheidung: Ehebruch 636, böswillige Verlassung unter bestimmter Voraussetzung 640, Eintritt in einen Orden oder Empfang der Priesterweihe nach konsummirter Ehe 641. Die kanonischen Gründe zu zeitweiliger Scheidung: Abfall vom Christenthum 641, Versuch, den kath. Ehetheil zum Abfall von der Kirche zu verführen 642, schwere Mißhandlungen 642, gefährliche Geisteszerrüttung 644, empfindliche Kränkungen 644, ansteckende Krankheit 645, böswillige Verlassung 647, schwere Pflichtverletzungen 648, nach der Ehe eingetretene Impotenz 649, Schwangerschaft der früheren Braut von einem Dritten 649. Ehescheidungsgründe nach staatlichem Eherecht in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz 649. Verpflichtung der Gatten zur Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft bis zur richterlichen Scheidungssentenz 651.

Ehescheidungsprozeß. Summarisches Verfahren 628. Beweis 629. Beweisgründe und Beweismittel: Notorietät 630, Vermuthungen 630, Augenschein 631, Eid der Parteien 632, Zeugen 632, Sachverständige 634, Urkunden 634, Geständniß 635. Klagerecht und Verlust desselben 654. Pfarramtlicher Sühneversuch 658. Ehegerichtliche Verfügung 659. Form der Protokolle 660. Protokollarische Einvernehmung des klägerischen und beklagten Ehetheils 663. Beweisaufnahme: Beweis durch Zeugen 669, Sachverständige 673, Urkunden 673, Eid der Parteien 673, Geständniß des Beklagten 673. Schluß der Untersuchung 674. Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde 675. Rechtliche Folgen der Scheidungssentenz 676. Wiedervereinigung der geschiedenen Gatten 676. Fünf Ehescheidungsfälle aus der Diözese N. 678. Formulare 682 ff.

Ehrbarkeit, öffentliche, ein trennendes Ehehinderniß Begriff, Begründung, Ursprung 121, Quelle, Dispensabilität,

Umfang 122. Das Ehehinderniß aus nicht konsummirter giltiger 122, ungiltiger Ehe 122 f. Es berührt eine frühere Brautperson nicht 124. Aus Sponsalien 125. Bedingungen 125. Zwilehe 125. Verbotener Grad 126. Fortdauer des Hindernisses nach Auflösung der Sponsalien 126. Mehrfache Quasiaffinität 127. Reformvorschlag 127. Staatliches Recht 127. Vierzehn Fälle 127 ff.

Eichstädter Pastoralinstruktion, neu herausgegeben im Jahre 1871. Der Pathe muß das Kind berühren 87. Kein Raub, wenn eine Weibsperson von einem Zimmer in das andere oder ein wenig von der Straße abseits geführt wird 185. Zur Erzielung des eigentlichen Wohnsitzes wird nicht ein gewisser Zeitverlauf gefordert 210. Sponsalienfeier vor Pfarrer und Zeugen 290. Dispensgründe vom Gelübde der Keuschheit 357. Wenn der Votant eine zweite Ehe eingehen will, braucht er wieder Dispens 357. Zeit der Proklamation 371. Denunziationspflicht 489. Der Pfarrer kann die Eheschließung untersagen 513. Die Geistlichen können in bestimmten Fällen von Ehehindernissen dispensiren 414. In Gesuchen an die römische Pönitentiarie muß neben dem geheimen auch das bekannte Ehehinderniß angegeben werden 553. Wenn beide Theile die Ehe mala fide ungiltig geschlossen haben, keine dispensatio in radice 496.

Eigenthümlichkeit des Trienter Dekretes 205.

Eingedrungener Pfarrer, Staatspastor 220.

Einsprache gegen eine Ehe auf Grund eines Verlöbnisses beim Pfarramt 328, beim Ehegerichte 326. Formulare 335. Verhalten des Pfarrers bei Anzeige eines Ehehindernisses 490. Folgen der Nichtgeltendmachung von Einsprüchen 492.

Einwilligung der Eltern zu einem Verlöbnisse 301.

Entführung, gewaltsame, ein trennendes Ehehinderniß. Begriff, Begründung und historische Entwicklung 181. Das tridentinische Recht 182. Wesentliche Merkmale 183. Entführung der Braut durch den Bräutigam 185. Umfang, Dauer, Dispensation 186. Strafe 187. Staatliches Eherecht 187. Zwei Rechtsfälle 187.

Entlaßschein, s. Ledigschein.

Erlaubniß zur giltigen Eheschließung, s. Delegation.

Erneuerung des Ehekonsenses, s. Revalidation.

Error als Ehehinderniß, s. Irrthum.

Eser, Der kühne Kaplan in Ungarn 386.

Exequirung der Ehedispensen, s. Dispensvollzug.

Exkommunizirte, deren Ehen 429. 495.

F.

Fastenzeit, s. Zeit, geschlossene.

Fähigkeit, geistige, s. Mangel derselben.

Fahrt, romantische 278.

Feindschaft, s. Dispensationsgründe.

Fenier 432.

Firmung, s. Verwandtschaft, geistliche.

Form der Ehe 205 ff., der Verlöbnisse 288.

— der gemischten Ehen 395 ff.

Fräulein, englische, deren Gelübde 162.

Freimaurerei. Historisches 429. Kanonische Strafe 431. Der Freimaurer im Beichtstuhl 432, als Bräutigam 433. Zwei päpstliche Dekrete 434.

Frigiditas 40.

Funkelnagelneue Erfindung, keineswegs 424.

Furcht und Zwang ein trennendes Ehehinderniß. Begriff und Eintheilung des Zwanges 20. Begriff und Eintheilung der Furcht 21. Absoluter und kompulsiver Zwang 22. Metus reverentialis 24. Quelle, Indispensabilität, Umfang 25. Klagerecht 25. Revalidation 26. Staatliches Eherecht 26. Vier Rechtsfälle (Prinzessin Hamilton) 27 ff.

G.

Garantiepunkte bei Mischehen 374; können nie erlassen werden 376.

Gattenmord, s. Verbrechen.

Geheime, formlose Ehe, Begriff derselben 207.

Geheime Ehehindernisse 4. 571.

Geisteskranke, eheunfähig 48.

Geistliche, deren Ehe 158.

Gelübde, einfaches, ein aufschiebendes Ehehinderniß. Begriff und Arten 353. Votum simplex 356. Dispensationsgründe 357. Tragweite der erlangten Dispens 355. Vier Rechtsfälle 358. Formulare 358 ff.

Gelübde, feierliches, ein trennendes Ehehinderniß. Begriff 161. Begründung 162. Geschichtliche Entwicklung 162. Quelle, Dispensabilität 163. Strafe 163. Rechtsfall 163. Staatliches Eherecht 164. Rechtsfall 164.

Gemischte Ehe, die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses, ein aufschiebendes Ehehinderniß. Begriff,

Begründung 367 f. Geschichte dieses Ehehindernisses in der katholischen 369 und in der protestantischen Kirche 370. Die drei Garantiepunkte 374. Kindererziehungsreverse 376 ff. Revers-formulare 382 ff. Staatsgesetzliche Vorschriften über die religiöse Kindererziehung 385 ff. Dispensation 389. Dispensgründe 391. Das Ehehinderniß der Konfessionsverschiedenheit in Verbindung mit einem trennenden Ehehindernisse 392. Proklamation 393. Form der Eheschließung. Gemischte Ehen können vor dem protest. Pfarrer giltig geschlossen werden an Orten, wo das Dekret nicht publizirt worden 396, oder wo die Protestanten zur Zeit der Publikation eine eigene Pfarrei bildeten 396, oder wo rücksichtlich der Promulgation Zweifel herrscht 397, oder wo das Dekret nur observanzmäßig im Gebrauche ist 397, oder wo die Beobachtung des Dekrets physisch oder moralisch unmöglich ist 397, oder wo dasselbe im Laufe der Zeit seinen verpflichtenden Charakter verloren hat 397, oder durch Deklaration bezw. Dispensation auf solche Ehen nicht angewendet wird 398. Es erfreuen sich 1) einer Deklaration: a) Holland und Belgien 398, b) Breslau (seit 1877 die ganze Diözese) 399, c) Kulm, Gnesen-Posen, die württemb. Stadt Ulm (ist schon mit Kulm verwechselt worden), Russisch Polen, Irland, New-Orleans ꝛc. 401, d) Ungarn und Siebenbürgen; 2) einer Dispens: a) die Kölner Kirchenprovinz 402, b) das Bisthum Limburg 402, c) das Bisthum Ermeland 402. Weder einer Deklaration noch einer Dispensation erfreuen sich: a) das Erzbisthum Freiburg, die Bisthümer Fulda, Mainz, Rottenburg 403, b) Deutsch-Oesterreich 404, c) Bayern 405, d) die Schweiz 405. Ueber die Giltigkeit der vor dem protestantischen Pfarrer geschlossenen Ehen: a) in Baden, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt und Württemberg 403, b) in Deutsch-Oesterreich 404, c) in Bayern 405, d) in der Schweiz 405. Acht praktische Fälle 408—416. Einsegnung oder aktive Assistenz 416. Bischöfliche Erlasse von Freiburg, Wien, Leitmeritz, Würzburg und Prag in Rottenburg 417. Päpstl. Instruktion vom 15. Nov. 1858 417. Passive Assistenz 418. Drei Rechtsfälle 420. Strenge Praxis heute noch in Italien, Frankreich und Spanien 420. Vom Jahr 1858 bis 1873 bezw. 1888 auch in Trier 420. Päpstliche Instruktion vom 15. Nov. 1858. Dispensbreve für die Mischehe des H. Napoleon und der württemb. Prinzessin K. 421. Die Ehe des Königs Otto von Griechenland 422. Protestantische Vor- und Nachtrauung. Hannover'sche Instruktion vom 17. Febr. 1864, verallgemeinert durch die Congr. Inqu. vom 22. März 1879. Prager und Linzer Erlasse 423. Ansprache des protest. Oberkirchenraths zu Berlin 423. Das kirchliche Verbot der Doppeltrauung keine „funkelnagelneue" Erfindung 424. Der Grottkauer Fall 424. Die Ehe des Königs von Rumänien und des französischen Botschaftssekretärs 425. Altkatholisches oder Neuprotestantisches. Die Altkatholiken sind keine Katholiken, sondern Schismatiker und Häretiker 425. Verhalten des Geistlichen bei Eheschließungen zwischen Römisch-Katholischen und Altkatholiken in Bayern 427, in Breslau 427 f. Freimaurerei. Historisches 429. Kanonische Strafe 431. Der Freimaurer im Beichtstuhl 432, als Bräutigam 433. Formulare in deutscher und lateinischer Sprache 434 ff. Anhang. Abgedruckte Dokumente: 1) Die Benediktina 439. 2) Die Klementina 442. 3) Das Breve Pius' VIII. an die rheinpreußischen Bischöfe 444. 4) Die Instruktion Albani's an dieselben Bischöfe 448. 5) Das Breve Gregors XVI. an die bayer. Bischöfe 453. 6) Die Instruktion Bernetti's an die bayer. Bischöfe 458. 7) Breve Gregors XVI. an die ungar. Bischöfe 468. 8) Die Instruktion Lambruschini's an die ungarischen Bischöfe 467, 9) an die deutsch-österr. Bischöfe 470. 10) Die Hannover. Instruktion 473. 11) Päpstliches Dekret, welches die Klementina auf den Delegaturbezirk ausdehnt 474.

Gemischtes Eheverlöbniß 297.

Gemüthskrankheit, Irrthum darüber kein trenn. Ehehinderniß 12. 15.

Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Tridentinum, Pius VI., Pius VII., Pius VIII., Gregor XVI., Pius IX., Leo XIII. Gegner der Kirche: Calvin, Mirabeau, Napoleon I., Joseph II. 617 ff. Rechte der Staatsgewalt 621, in Deutschland 622, Oesterreich 623, der Schweiz 623. Katholiken haben das kirchliche und staatliche Gesetz über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen zu respektiren 623. Ein Rechtsfall 623. Katholische Richter und Advokaten 625. Träger der Gerichtsbarkeit 628. Instanzenzug 627. Summarisches Verfahren 628.

Geschiedene können nicht wieder heirathen 138.

Umfang 122. Das Ehehinderniß aus nicht konsummirter giltiger 122, ungiltiger Ehe 122 f. Es berührt eine frühere Brautperson nicht 124. Aus Sponsalien 125. Bedingungen 125. Zwilehe 125. Verbotener Grad 126. Fortdauer des Hindernisses nach Auflösung der Sponsalien 126. Mehrfache Quasiaffinität 127. Reformvorschlag 127. Staatliches Recht 127. Vierzehn Fälle 127 ff.

Eichstädter Pastoralinstruktion, neu herausgegeben im Jahre 1871. Der Pathe muß das Kind berühren 87. Kein Raub, wenn eine Weibsperson von einem Zimmer in das andere oder ein wenig von der Straße abseits geführt wird 185. Zur Erzielung des eigentlichen Wohnsitzes wird nicht ein gewisser Zeitverlauf gefordert 210. Sponsalienfeier vor Pfarrer und Zeugen 290. Dispensgründe vom Gelübde der Keuschheit 357. Wenn der Votant eine zweite Ehe eingehen will, braucht er wieder Dispens 357. Zeit der Proklamation 371. Denunziationspflicht 489. Der Pfarrer kann die Eheschließung untersagen 513. Die Geistlichen können in bestimmten Fällen von Ehehindernissen dispensiren 414. In Gesuchen an die römische Pönitentiarie muß neben dem geheimen auch das bekannte Ehehinderniß angegeben werden 553. Wenn beide Theile die Ehe mala fide ungiltig geschlossen haben, keine dispensatio in radice 496.

Eigenthümlichkeit des Trienter Dekretes 205.

Eingedrungener Pfarrer, Staatspastor 220.

Einsprache gegen eine Ehe auf Grund eines Verlöbnisses beim Pfarramt 323, beim Ehegerichte 326. Formulare 335. Verhalten des Pfarrers bei Anzeige eines Ehehindernisses 490. Folgen der Nichtgeltendmachung von Einsprüchen 492.

Einwilligung der Eltern zu einem Verlöbnisse 301.

Entführung, gewaltsame, ein trennendes Ehehinderniß. Begriff, Begründung und historische Entwicklung 181. Das tridentinische Recht 182. Wesentliche Merkmale 183. Entführung der Braut durch den Bräutigam 185. Umfang, Dauer, Dispensation 186. Strafe 187. Staatliches Eherecht 187. Zwei Rechtsfälle 187.

Entlaßschein, s. Ledigschein.

Erlaubniß zur giltigen Eheschließung, s. Delegation.

Erneuerung des Ehekonsenses, s. Revalidation.

Error als Ehehinderniß, s. Irrthum.

Eser, Der kühne Kaplan in Ungarn 386.

Exequirung der Ehedispensen, s. Dispensvollzug.

Exkommunizirte, deren Ehen 429. 495.

F.

Fastenzeit, s. Zeit, geschlossene.

Fähigkeit, geistige, s. Mangel derselben.

Fahrt, romantische 278.

Feindschaft, s. Dispensationsgründe.

Fenier 432.

Firmung, s. Verwandtschaft, geistliche.

Form der Ehe 205 ff., der Verlöbnisse 288.

— der gemischten Ehen 395 ff.

Fräulein, englische, deren Gelübde 162.

Freimaurerei. Historisches 429. Kanonische Strafe 431. Der Freimaurer im Beichtstuhl 432, als Bräutigam 433. Zwei päpstliche Dekrete 434.

Frigiditas 40.

Funkelnagelneue Erfindung, keineswegs 424.

Furcht und Zwang ein trennendes Ehehinderniß. Begriff und Eintheilung des Zwanges 20. Begriff und Eintheilung der Furcht 21. Absoluter und kompulsiver Zwang 22. Metus reverentialis 24. Quelle, Indispensabilität, Umfang 25. Klagerecht 25. Revalidation 26. Staatliches Eherecht 26. Vier Rechtsfälle (Prinzessin Hamilton) 27 ff.

G.

Garantiepunkte bei Mischehen 374; können nie erlassen werden 376.

Gattenmord, s. Verbrechen.

Geheime, formlose Ehe, Begriff derselben 207.

Geheime Ehehindernisse 4. 571.

Geisteskranke, eheunfähig 48.

Geistliche, deren Ehe 158.

Gelübde, einfaches, ein aufschiebendes Ehehinderniß. Begriff und Arten 353. Votum simplex 356. Dispensationsgründe 357. Tragweite der erlangten Dispens 355. Vier Rechtsfälle 358. Formulare 358 ff.

Gelübde, feierliches, ein trennendes Ehehinderniß. Begriff 161. Begründung 162. Geschichtliche Entwicklung 162. Quelle, Dispensabilität 163. Strafe 163. Rechtsfall 163. Staatliches Eherecht 164. Rechtsfall 164.

Gemischte Ehe, die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses, ein aufschiebendes Ehehinderniß. Begriff,

Begründung 367 f. Geschichte dieses Ehehindernisses in der katholischen 369 und in der protestantischen Kirche 370. Die drei Garantiepunkte 374. Kindererziehungsreverse 376 ff. Revers-formulare 382 ff. Staatsgesetzliche Vorschriften über die religiöse Kindererziehung 385 ff. Dispensation 389. Dispensgründe 391. Das Ehehinderniß der Konfessionsverschiedenheit in Verbindung mit einem trennenden Ehehindernisse 392. Proklamation 393. Form der Eheschließung. Gemischte Ehen können vor dem protest. Pfarrer giltig geschlossen werden an Orten, wo das Dekret nicht publizirt worden 396, oder wo die Protestanten zur Zeit der Publikation eine eigene Pfarrei bildeten 396, oder wo rücksichtlich der Promulgation Zweifel herrscht 397, oder wo das Dekret nur observanzmäßig im Gebrauche ist 397, oder wo die Beobachtung des Dekrets physisch oder moralisch unmöglich ist 397, oder wo dasselbe im Laufe der Zeit seinen verpflichtenden Charakter verloren hat 397, oder durch Deklaration bezw. Dispensation auf solche Ehen nicht angewendet wird 398. Es erfreuen sich 1) einer Deklaration: a) Holland und Belgien 398, b) Breslau (seit 1877 die ganze Diözese) 399, c) Kulm, Gnesen-Posen, die württemb. Stadt Ulm (ist schon mit Kulm verwechselt worden), Russisch Polen, Irland, New-Orleans ꝛc. 401, d) Ungarn und Siebenbürgen; 2) einer Dispens: a) die Kölner Kirchenprovinz 402, b) das Bisthum Limburg 402, c) das Bisthum Ermeland 402. Weder einer Deklaration noch einer Dispensation erfreuen sich: a) das Erzbisthum Freiburg, die Bisthümer Fulda, Mainz, Rottenburg 403, b) Deutsch-Oesterreich 404, c) Bayern 405, d) die Schweiz 405. Ueber die Giltigkeit der vor dem protestantischen Pfarrer geschlossenen Ehen: a) in Baden, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt und Württemberg 403, b) in Deutsch-Oesterreich 404, c) in Bayern 405, d) in der Schweiz 405. Acht praktische Fälle 408—416. Einsegnung oder aktive Assistenz 416. Bischöfliche Erlasse von Freiburg, Wien, Leitmeritz, Würzburg und Praxis in Rottenburg 417. Päpstl. Instruktion vom 15. Nov. 1858 417. Passive Assistenz 418. Drei Rechtsfälle 420. Strenge Praxis heute noch in Italien, Frankreich und Spanien 420. Vom Jahr 1858 bis 1878 bezw. 1883 auch in Trier 420. Päpstliche Instruktion vom 15. Nov. 1858. Dispensbreve für die Mischehe des H. Napoleon und der württemb. Prinzessin K. 421. Die Ehe des Königs Otto von Griechenland 422. Protestantische Vor- und Nachtrauung. Hannover'sche Instruktion vom 17. Febr. 1864, verallgemeinert durch die Congr. Inqu. vom 22. März 1879. Prager und Linzer Erlasse 423. Ansprache des protest. Oberkirchenraths zu Berlin 423. Das kirchliche Verbot der Doppeltrauung keine „funkelnagelneue" Erfindung 424. Der Grottkauer Fall 424. Die Ehe des Königs von Rumänien und des französischen Botschaftssekretärs 425. Altkatholisches oder Neuprotestantisches. Die Altkatholiken sind keine Katholiken, sondern Schismatiker und Häretiker 425. Verhalten des Geistlichen bei Eheschließungen zwischen Römisch-Katholischen und Altkatholiken in Bayern 427, in Breslau 427 f. Freimaurerei. Historisches 429. Kanonische Strafe 431. Der Freimaurer im Beichtstuhl 432, als Bräutigam 433. Formulare in deutscher und lateinischer Sprache 434 ff. Anhang. Abgedruckte Dokumente: 1) Die Benediktina 439. 2) Die Klementina 442. 3) Das Breve Pius' VIII. an die rheinpreußischen Bischöfe 444. 4) Die Instruktion Albani's an dieselben Bischöfe 448. 5) Das Breve Gregors XVI. an die bayer. Bischöfe 458. 6) Die Instruktion Bernetti's an die bayer. Bischöfe 458. 7) Breve Gregors XVI. an die ungar. Bischöfe 463. 8) Die Instruktion Lambruschini's an die ungarischen Bischöfe 467, 9) an die deutsch-österr. Bischöfe 470. 10) Die Hannover. Instruktion 473. 11) Päpstliches Dekret, welches die Klementina auf den Delegaturbezirk ausdehnt 474.

Gemischtes Eheverlöbniß 297.

Gemüthskrankheit, Irrthum darüber kein trenn. Ehehinderniß 12. 15.

Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Tridentinum, Pius VI., Pius VII., Pius VIII., Gregor XVI., Pius IX., Leo XIII. Gegner der Kirche: Calvin, Mirabeau, Napoleon I., Joseph II. 617 ff. Rechte der Staatsgewalt 621, in Deutschland 622, Oesterreich 623, der Schweiz 628. Katholiken haben das kirchliche und staatliche Gesetz über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen zu respektiren 623 Ein Rechtsfall 623. Katholische Richter und Advokaten 625. Träger der Gerichtsbarkeit 628. Instanzenzug 627. Summarisches Verfahren 628.

Geschiedene können nicht wieder heirathen 188.

Geschlechtliches Unvermögen, s. Impotenz.
Gesetzliche Verwandtschaft, s. Verwandtschaft.
Gevatter Handschuhmacher 431.
Gewalt, s. Furcht.
Gleichen, Graf 134.
Götzendiener, die Katholiken 371.
Grade der Verwandtschaft 57.
— der Schwägerschaft 101.
Grävenitz (Landesverderberin) 137.
Greetna Green 278.
Greise sind ehefähig 89.

H.

Halbbürtige Verwandtschaft 53.
Hebung der Ehehindernisse durch Dispens 520, durch die Ehekontrahenten selbst 520, durch den Fortfall bestimmter Verhältnisse 521.
Hedwigerin, die Gräfin von Sponeck 137.
Heiland, Pastor, traut dem Kurfürsten K. eine zweite Gattin an 136.
Heimathlose, s. Vagabunden.
Hermaphroditen 47.
Hessen, Landgraf Philipp von 135.
Hindernisse, s. Ehehindernisse.
Honestas publica, ein trennendes Ehehinderniß 121 ff.

I.

Jesuiten, deren Gelübde 356.
Impotenz, geschlechtliches Unvermögen, ein trennendes Ehehinderniß. Begriff und Eintheilung 39. Quelle, Indispensabilität 42. Die Impotenz ein impedimentum juris privati oder publici 42. Nullitätserklärung 42 ff. Hermaphroditen 47. Staatl. Eherecht 47.
Impubertät, ein trennendes Ehehinderniß, s. Mangel des gesetzlichen Alters.
Instanzenzug 627.
Instruktionen an die hannover'schen Bischöfe 422. 473.
Interdictum Ecclesiae, s. Aufschiebendes Ehehinderniß des kirchlichen Verbotes.
Internationalen, die 432.
Interpellatio conjugis 141.
Intrusus parochus (Staatspastor) 121.
Inzest als impedimentum petendi debitum conjugale 107, als causa dispensandi 540. 545 f.
Irrthum, ein trennendes Ehehinderniß. Begriff und Eintheilung 5. Irrthum in der Person des Mitgatten 6. Drei Rechtsfälle 7 f. Irrthum in einer auf die Person zurückfallenden Eigenschaft 8. Zwei Rechtsfälle 9 f. Irrthum in Betreff der Freiheit des Mitgatten 10. Irrthum in einer unwesentlichen Eigenschaft des Mitgatten 10. Betrug kein Ehehinderniß 12. Unterscheidung zwischen Gewissens- und Rechtsbereich 12 f. Schwangerschaft der Braut von einem Dritten 12. 16. Dreizehn Rechtsfälle 14 ff. Quelle, Umfang, Indispensabilität 18. Klagerecht 18. Revalidation 19. Staatl. Eherecht 19.
Juramentum integritatis bei Vagabunden 219, bei Dispensation von allen Aufgeboten 485.

K.

Kabinets-Ordre, preußische, v. J. 1853 und 1873 verbietet den protestantischen Offizieren das eidliche Versprechen der katholischen Kindererziehung und die Trauung außerhalb der Kirche 379; ist aber gegenstandslos geworden durch die bischöfl. Erlasse von den Jahren 1873 u. 1883 S. 380.
Kanonisch arm 545.
Karl Borromäus 162.
Kastraten 39.
Kautelen bei Mischehen 374.
Keuschheitsgelübde, s. Gelübde.
Kinder unter sieben Jahren sponsalienunfähig 292, unter zwölf bezw. vierzehn Jahren eheunfähig 50.
— deren religiöse Erziehung in Mischehen 385 ff.
Klandestinität, Verheimlichung, Heimlichkeit, ein trennendes Ehehinderniß. Bestimmung des Tridentinums. Form der Eheschließung 205. Observanzmäßige Beobachtung der Trienter Eheschließungsform 206. Klandestinität 207. Parochus proprius 208. Eigentlicher Wohnsitz 209. Quasidomizil 210. Der parochus proprius bei verschiedenen Domizilien 214, der Soldaten 217, Vagabunden 218. Bedeutung der Gegenwart des parochus proprius. Folgerungen 220. Trauung 223. Delegation 224. Subdelegation 231. Andere kompetente Personen 232. Zeugen 233. Strafe 235. Eheschließung durch einen Bevollmächtigten 235. Staatliche Eheschließungsform 239. Zwei Ausnahmen von der Beobachtung der tridentinischen Form der Eheschließung 225. Rechtsfälle 254. Formulare 271. Anhang. Die Zivilehe 276.
Kommunion vor der Trauung 493.
Konfessionsverschiedenheit, siehe Gemischte Ehe.
Krankheit, Grund zur Auflösung von Sponsalien 321.

L.

Lebensnachstellung, s. Crimen.
Ledigkeitseid, s. Iuramentum integritatis.
Ledigschein, Verkündschein 486. 500, bei Mischehen protestantischen Charakters 394. 484.
Ligaminis impedimentum, s. Ehebund.
Litterae dimissoriales, s. Ledigschein.
Lizenz zur Trauung, s. Delegation.
Lucida intervalla bei Geisteskranken 48.
Luther hat genarrt 112; dessen großes Herz 112; seine Kraftsprüche wider den Papst 370.
Luzern, Kanton, nur einmaliges Aufgebot 522.

M.

Machinatio in mortem, s. Crimen.
Mangel des erforderlichen Alters, ein trennendes Ehehinderniß. Begriff 49. Umfang 50. Ausnahmefall 50. Quelle, Dispensabilität, Indispensabilität 51. Verbindlichkeit, Klagerecht 51. Revalidation 52. Staatl. Eherecht 52.
— der geistigen Fähigkeiten, ein trennendes Ehehinderniß. Begriff, Umfang 48. Quelle, Indispensabilität, Verbindlichkeit 49. Staatl. Eherecht 49.
Matrimonium ratum, sed nondum consummatum. Auflösung desselben durch Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes 165 f.; durch päpstliche Dispens 167 f. Sechs Rechtsfälle 170 ff.
Maurer, s. Freimaurer.
Metus reverentialis 24.
Militärgeistliche, deren Kompetenz zur Assistenz von Ehen 217.
Mixtae religionis impedimentum, s. Gemischte Ehe.
Modus bei Verlöbnissen 307.
Mord des Gatten, s. Crimen.
Most-Sozialdemokraten 432.
Mündigkeit 50.

N.

Nachtrauung, protestantische 422.
Neuprotestantisches 425.
Nichtchristen haben die positiven Ehehindernisse nicht zu beobachten 189.
Nichtigkeitsbeschwerde im Separationsprozeß 675.
Nihilisten 432.
Nordamerika, Eheschließung 278.
Nothtaufe 85.
Nullitätsprozeß. Begriff 616. Auflöslichkeit und Unauflöslichkeit des Ehebandes 617. Gerichtsbarkeit 609. Träger derselben 626. Instanzenzug 627. Summarisches Verfahren 628. Beweis 629. Beweisgründe und Beweismittel: Notorietät, Vermuthung 630, Augenschein 631, Eid der Parteien 632, Zeugen 632, Sachverständige, Urkunden 634, Geständniß 635. Form der Protokolle 660. Verhalten des Pfarrers in Betreff einer ihm bekannt gewordenen ungiltigen Ehe 703. Fälle, in welchen die Nullitätssentenz vom Richter ausgesprochen worden und eine Revalidation nicht zulässig ist 709. Verpflichtung der Gatten zur Lebensgemeinschaft bis zur richterlichen Nullitätssentenz 709. Klagerecht 711. Einschreiten von Amtswegen 712. Einbringung der Nullitätsklage 714. Richterliche Verfügung. Sühneversuch 715. Gerichtliches Verfahren. Ehebandsvertheidiger 716. Beweismittel 717. Impotenz 717. Berufung 717. Revalidation 718. Das Urtheil geht nie in Rechtskraft über 718. Formulare 718.

O.

Obreption 547.
Observanzmäßige Beobachtung des Tridentinums 206.
Odd-Fellow 432.
Oeffentliche Ehrbarkeit, ein trennendes Ehehinderniß, s. Ehrbarkeit.
Oeffentliche Hindernisse 4. 571.
Orden, dritter 162.
Ordensgelübde, ein trennendes Ehehinderniß, s. Gelübde, feierliches.
Ort der Ausrufung 475; der Trauung 208.

P.

Papst, derselbe kann eine Ehe bei Strafe der Nichtigkeit verbieten 512.
Parochus intrusus 221.
Parochus proprius beim Aufgebot 475, für die Eheschließung 208; des eigentlichen 209, des uneigentlichen Domizils 210, bei verschiedenen Domizilen 214, bei Soldaten 217, Vagabunden 218 Bedeutung der Gegenwart des par. propr. 220. Er braucht nicht Priester zu sein, kann suspendirt, exkommunizirt, interdizirt sein und, wenn auch unerlaubt, doch giltig assistiren 221; nicht aber kann dies ein kirchlich abgesetzter oder bloß staatlich eingesetzter (Staats-) Pfarrer 221.
Pathen, deren Eigenschaft und Zahl 85.
Periculum scandali, haereseos, perversionis etc. Dispensgründe 537 f.

Perinde valere — Reskript 576. 593. 598.
Person, Irrthum über dieselbe, s. Irrthum.
Pflicht, eheliche, s. Debitum conjugale.
Poenitentia salutaris 599.
Pönitentiarie, römische 571.
Pommern 400.
Popper, der Jude, hätte fast päpstliche Dispens erhalten 180.
Posen-Gnesen. Zivilehen giltig 282.
Professio religiosa, s. Gelübde, feierliche.
Proklamation, s. Aufgebot.
Prokurator, s. Stellvertreter.
Protestantische Stimmen über gemischte Ehen 870 ff.
Publikation des Caput I. Decreti de ref. matr. 245; Nichtpublikation desselben 248.

Q.

Quasidomizil bei der Eheschließung 210; bei dem Aufgebot 475 ff.
Quinquennalfakultäten der Bischöfe pro foro externo 522, pro foro interno 523.

R.

Raptus, s. Entführung.
Rapulare 352.
Rasende, sponsalien- und eheunfähig 48. 292.
Ratihabition, nachträgliche, seitens des paroehus proprius genügt nicht zur Giltigkeit der Ehe 226, beim Verbrechen 199.
Religionsverschiedenheit, ein trennendes Ehehinderniß, s. Cultus disparitas.
Repudium, Repudienklage 328.
Revalidation ungiltig geschlossener Ehen. Begriff und Eintheilung 605. Oeffentliche und geheime Revalidation 606. Zertioration des nichtwissenden Theils, Schwierigkeiten derselben 607. Revalidation bei einem privatrechtlichen Ehehinderniß 609. Außerordentliche Revalidation mittelst der dispensatio in radice matrimonii. Begriff 610. Wirkung, juristisches Fundament 611. Bedingungen der Zulässigkeit dieser Dispens 612. Beispiele 613. Vollzug der Dispens 614. Formulare 615.
Reverse, zivilrechtlich giltig 378, ungiltig 377. Formulare 382.
Rottenburg, Diözese. Wo das Trienter Dekret nicht publizirt ist, wird es observanzmäßig als solches beobachtet, deßhalb für alle Katholiken verbindlich. Uebrigens wird seit 1868 jährlich am zweiten Sonntage nach Erscheinung in allen Pfarrkirchen auf Anordnung des Ordinarius der Eheunterricht verlesen, wornach katholische Christen eine giltige Ehe nur in der vom Trienter Konzil vorgeschriebenen Form schließen können 246. Mischehen, nur vor dem Standesbeamten eingegangen, werden ohne Rücksicht auf den Ort der Eheschließung aus praktischen Gründen überall als ungiltig betrachtet und behandelt 283. Entscheidung des bischöfl. Ordinariats vom 9. Dez. 1885: „Wenn wir die vor dem Zivilstandesbeamten eingegangenen Verbindungen, die sogen. Zivilehen, allgemeinhin ohne Ausnahme an sich als bloß sündhafte (konkubinarische) Verbindungen betrachten, wenn wir dieses jedes Jahr in dem öffentlich zu verlesenden Eheunterricht ausdrücklich erklären lassen, so haben wir Papst Pius IX. hierin zum Vorgänger.“ „... Wollte man bloße Zivilehen für kirchlich giltig erklären, wenn sie an Orten geschlossen wurden, wo das Tridentinum nicht verkündet worden, so würde eine solche Praxis zu der größten Verwirrung führen, sofern den wenigsten verständlich sein würde, warum einer in Ludwigsburg eingegangenen Zivilehe die kirchliche Giltigkeit zukomme, dagegen einer in Gmünd eingegangenen versagt werden müßte.“ Von bloß praktischem Standpunkte aus ist diese Argumentation vollrichtig. Vgl. jedoch S. 279 f. — Ueber Delegation 228 f. Brautleute sollen nicht in Einem Hause beisammen wohnen 311. Die Richtigkeit der stattgefundenen Auflösung von Sponsalien soll vom Bischof bestätigt werden 317. Wo kirchliche Sponsalien nicht üblich sind, sollen sie auch nicht eingeführt werden; aber das Brautexamen soll stets gewissenhaft abgehalten werden 353. In der geschlossenen Zeit soll ohne bischöfliche Erlaubniß keine Hochzeit gehalten werden 363. Fertigung eines motivirten Gesuchs durch den Geistlichen 364. Der Vertrag über katholische Kindererziehung wird nur vor dem Pfarramt (der Braut) geschlossen 377 Formulare 383. — Revers zivilrechtlich nur dann giltig, wenn er vor dem Schultheißenamt des Bräutigams ausgestellt wurde 388. Keine Dispens vom Hinderniß der Schwägerschaft, weil katholische Kindererziehung nicht zugesichert wurde, deßhalb jene Ehe null und nichtig

und der kath. Theil event. der Exkommunikation verfallen 393. Die vor dem protestantischen Pfarrer geschlossenen gemischten Ehen werden ohne Rücksicht auf den Ort der Eheschließung aus Opportunitätsgründen allgemein für giltig gehalten. Rom kennt diese milde Praxis und tolerirt sie 403. Zwei Rechtsfälle 413 ff. Erlaubte Mischehen werden wie die rein katholischen eingesegnet 417. Dispensgesuch 486. Eheverkündigung. Wohnort der Brautleute 476. Doppeltes eigentliches Domizil 476. Fünfjährige Abwesenheit vom eigentlichen Domizil 477. Unterlassung der Proklamation in der Ferne bezw. in der eigenen Pfarrkirche 478. Oefterer Wechsel des Quasidomizils 477, des wirklichen Domizils 478. Zeit 479. Form 481. Dispens 488. Verkündschein 486. Wiederholung des Aufgebotes 488. Formulare 501 ff. Bischöfliche Dispensfälle 525. Fälle, in welchen Pfarrer, Verweser, selbst Vikare auf Grund bischöfl. Fakultät von trennenden Ehehindernissen dispensiren können 526. Kanonisch arm 545. Ueber die Vorschriften hinsichtlich der Fertigung und Vorlage von Ehedispensgesuchen an den Bischof pro foro externo et interno, an die Datarie und römische Pönitentiarie, s. bischöfl. Erlaß vom 15. Febr. 1876 bei Vogt, S. 761. Fünf Scheidungsfälle 678.

H.

Sachverständige im Separations- und Nullitätsprozeß 634. 673, zur Herstellung des Beweises beim geschlechtlichen Unvermögen 43.
Schadloshaltung 311. 327.
Schismatische Priester 221.
Schwägerschaft, ein trennendes Ehehinderniß. Begriff und Eintheilung 98. Ursprung der Schwägerschaft nach kanonischem 99, nach staatlichem Recht 100. Begründung des Ehehindernisses 100. Berechnung der Grade 101. Folgerung aus dem Axiom: affinitas affinitatem non parit 101. Geschichtliche Entwickelung 102. Verbotene Grade nach kanonischem 104, nach staatlichem Recht 105. Affinitas superveniens. Entstehung und Einfluß derselben auf das jus petendi 107. Zwei Dispensationsformulare 107. Modus restituendi jus petendi 108. In welchen Fällen das jus petendi nicht verloren geht 108. Elf praktische Fälle 110. Quelle, Dispensabilität 112. Umfang 113. Kirchliche Strafen 114. Forterisstenz der Affinität nach dem Tode des einen Gatten 114. Gründe für Aufhebung des dritten und vierten Grades der gesetzlichen und des ersten und zweiten Grades der ungesetzlichen Schwägerschaft 114. Stammbaum, Anfertigung desselben, Benennungen verschwägerter Personen 115. Mit welchen Personen ein verwittweter Ehetheil wegen Schwägerschaft keine Ehe schließen kann 116. Stammbaum der Schwägerschaft 117. Fünf Schemate der Schwägerschaft 118 ff.
Schwangerschaft der Braut von einem Dritten kein Ehehinderniß 12. 16; aber ein Ehescheidungsgrund 649.
Schwestern, barmherzige, deren Gelübde 162.
Seifensieder 481.
Separationsprozeß 635.
Sklaven, deren Ehen 10.
Soldaten, deren parochus 217.
Sponsalien, s. Verlöbniß.
Sponsalien einer katholischen Person mit einer protestantischen 297.
Staatspastor 220.
Staatsverbot, ein aufschiebendes Ehehinderniß 514.
Stammbaum der Blutsverwandtschaft 71, der Schwägerschaft 117.
Stellvertretung bei Abschließung der Ehe 285; der Sponsalien 290.
Sterilitas, kein Ehehinderniß 39.
Stumme, ehefähig 48.
Subdelegation behufs giltiger Trauung 281.
Subjekt, weibliches, das mit einem Majoristen zu kontrahiren sich erfrecht 160. 168.
Subreption 547.
Summarischer Prozeß 628.
Suspensivbedingung bei der Ehe 32. 33, dem Verlöbniß 305.

T.

Taube und Taubstumme sind ehefähig 48.
Taufe, s. Verwandtschaft, geistliche.
Taufpathen, s. Pathen.
Tempus clausum, s. Zeit, geschlossene.
Tertiarier 162.
Trauung 228.
Treue, eheliche, eines von den wesentlichen Gütern der Ehe 34.
Tridentinische Form 205. 395.
Tridentinische Orte 245, nichttridentinische 248.
Triennalprobe 44.
Trier, Diözese. Erlaß vom 15. März 1853, welcher eidliches Versprechen der kath. Kindererziehung vorschreibt und dennoch nur passive Assistenz gestattet,

modifizirt durch die Erlasse von 1873 und 1883, wornach von den protest. Offizieren kein eidliches Versprechen verlangt und beim Vorhandensein der Kautelen die Mischehe eingesegnet wird; weßhalb jetzt der bekannte Armeebefehl gegenstandslos geworden ist 379.

U.

Ulm, eine Benediktinische Stadt 401. Zwei Rechtsfälle 408. 413.
Unauflösbarkeit der Ehe 137. 616.
Uneheliche Schwägerschaft 98. 104. 107.
Unfähigkeit 49.
Unfruchtbarkeit, kein Ehehinderniß 39.
Ungarisches Gesetz verbietet das kath. Taufen der Kinder, welche gesetzlich der protest. Konfession angehören sollen 375.
Ungetaufte können mit Getauften keine Ehe schließen 176.
Ungläubige, Auflösbarkeit des Ehebandes beim Uebertritt eines Theils 139.
Unmündigkeit, ein trennendes Ehehinderniß 49.
Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht, s. Impotenz.
Urtheil, richterliches, in Ehesachen geht nie in Rechtskraft über 146. 718.
Uterini 53.

V.

Vagabunden, deren parochus proprius 218, das Aufgebot derselben 478.
Verbindung, bestehende, ein trennendes Ehehinderniß 132.
Verbot einer Ehe seitens des Papstes 512, des Bischofes 512, des Pfarrers 513.
Verbrechen, ein trennendes Ehehinderniß 189.
Verheimlichung 205.
Verlassung, böswillige, ein Grund zur Auflösung von Sponsalien 320, zur Ehescheidung 640. 647.
Verlöbniß, ein aufschiebendes Ehehinderniß. Begriff und Eintheilung 287. Form 288. Eigenschaften des consensus sponsalitius 292. Einwilligung der Eltern 301. Bedingte Sponsalien 306. Modus 307. Arrha sponsalitia 307. Poena conventionalis 308. Wirkungen 309. Auflösung 316. Einsprache auf Grund eines Verlöbnisses 323. Formulare 332.
— eines Katholiken mit einer protestantischen Person 297.
Verschiedenheit der Religion, ein trennendes Ehehinderniß, s. Cultus disparitas.
Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses, ein aufschiebendes Hinderniß, s. Gemischte Ehe.
Verwandtschaft, geistliche, ein trennendes Ehehinderniß. Begriff und Eintheilung 81. Begründung 82. Geschichtliche Entwicklung 82. Inhalt und Grenze 83. Nothwendige Erfordernisse 84. Quelle, Dispensabilität, Umfang 87. Reformvorschläge 88. Zwölf Rechtsfälle 88 ff.
— gesetzliche, ein trennendes Ehehinderniß. Begriff und Eintheilung 92. Die Adoption ein Ehehinderniß 92. Gründe für dessen Aufstellung 93. Entstehung des Adoptivverhältnisses 93. Auflösung desselben 94. Umfang dieses Ehehinderniss 94. Gründe für Aufhebung desselben 95. Staatliches Eherecht in Deutschland, der Schweiz und Oesterreich 95. Zwei Rechtsfälle 96 f.
— natürliche (Blutsverwandtschaft), ein trennendes Ehehinderniß. Begriff und Eintheilung der Blutsverwandtschaft 53. Begründung des Ehehinderniss: sozialer oder politischer Grund 54, moralischer 54, natürlicher 55. Stamm 55. Linie 56. Berechnung der Verwandtschaftsgrade 57. Historische Entwicklung des Ehehinderniss 59. Verbotene Verwandtschaftsgrade nach kanonischem Rechte 60, nach staatlichem Rechte in Deutschland, der Schweiz und Oesterreich 61. Quelle 61. Umfang 62. Indispensabilität, Dispensabilität 62. Für Aufhebung der kirchlichen Eheverbote im vierten bezw. dritten Grade 63. Kirchliche Strafen 65. Natürliche Strafen 65 ff. Stammbaum 69 ff. Schemata consanguinitatis 74 ff.
Vetitum ecclesiae 512.
Vinzens von Paul 162.
Vis ac metus 20.
Vortrauung, protestantische 422.
Vota simplicia in Societate Jesu emittenda 556.
Votum solenne 161.
Votum simplex 353.

W.

Wahnsinnige ehe- und sponsalienunfähig 48. 292.
Wethen, höhere, ein trennendes Ehehinderniß. Begriff 153. Begründung 154. Geschichtliche Entwicklung 156. Quelle, Dispensabilität 159. Strafe 160. Staatliches Eherecht 160. Rechtsfall 160 f.

Wohlanständigkeit, öffentliche, s. Ehrbarkeit.
Wohnort, domicilium verum 209. Quasidomizil 210.

Z.

Zählung der Grade 57.
Zeit, geschlossene, verbotene, ein aufschiebendes Ehehinderniß. Begriff und Umfang 362. Dispens 364. Strafe 364. Formulare in lateinischer und deutscher Sprache 364 ff.
Zeugen bei der Eheschließung 238, im Separations- und Nullitätsprozeß 632. 669. 717.
Zivilehe. Begriff 276. Arten 277. Urtheil der Kirche 279. Verhalten der Katholiken dem Zivilehegesetz gegenüber 281. In Gnesen-Posen sind die bloß vor dem Zivilstandesbeamten geschlossenen gemischten Ehen kirchlich giltig 282. In der Diözese Rottenburg werden alle bloßen Zivilehen (auch die der konfessionell gemischten Paare) ohne Rücksicht auf den Ort der Eheschließung hauptsächlich aus Opportunitätsgründen als kirchlich ungiltig angesehen und behandelt 283. Vgl. auch Rottenburg, Diözese. Die Zivilehe begründet weder das trennende Ehehinderniß der Wohlanständigkeit aus einer nicht konsummirten ungiltigen Ehe oder aus Sponsalien 123. 125. 312, noch das aufschiebende Ehehinderniß des Verlöbnisses 287. 313. Majoristen, Regularen und Monialen, welche eine Zivilehe schließen, inkurriren die ipso facto eintretende Exkommunikation 160. 168. Rechtsfälle 160. 164. Eine bloß vor dem Standesbeamten zu Bonn geschlossene Mischehe wird für ungiltig erklärt, aber nicht propter imp. clandestinitatis, sondern propter defectum consensus matrimonialis 284. Daselbst noch zwei andere Fälle. Bloße Zivilehe ein Dispensgrund 542
Zwang, s. Furcht.
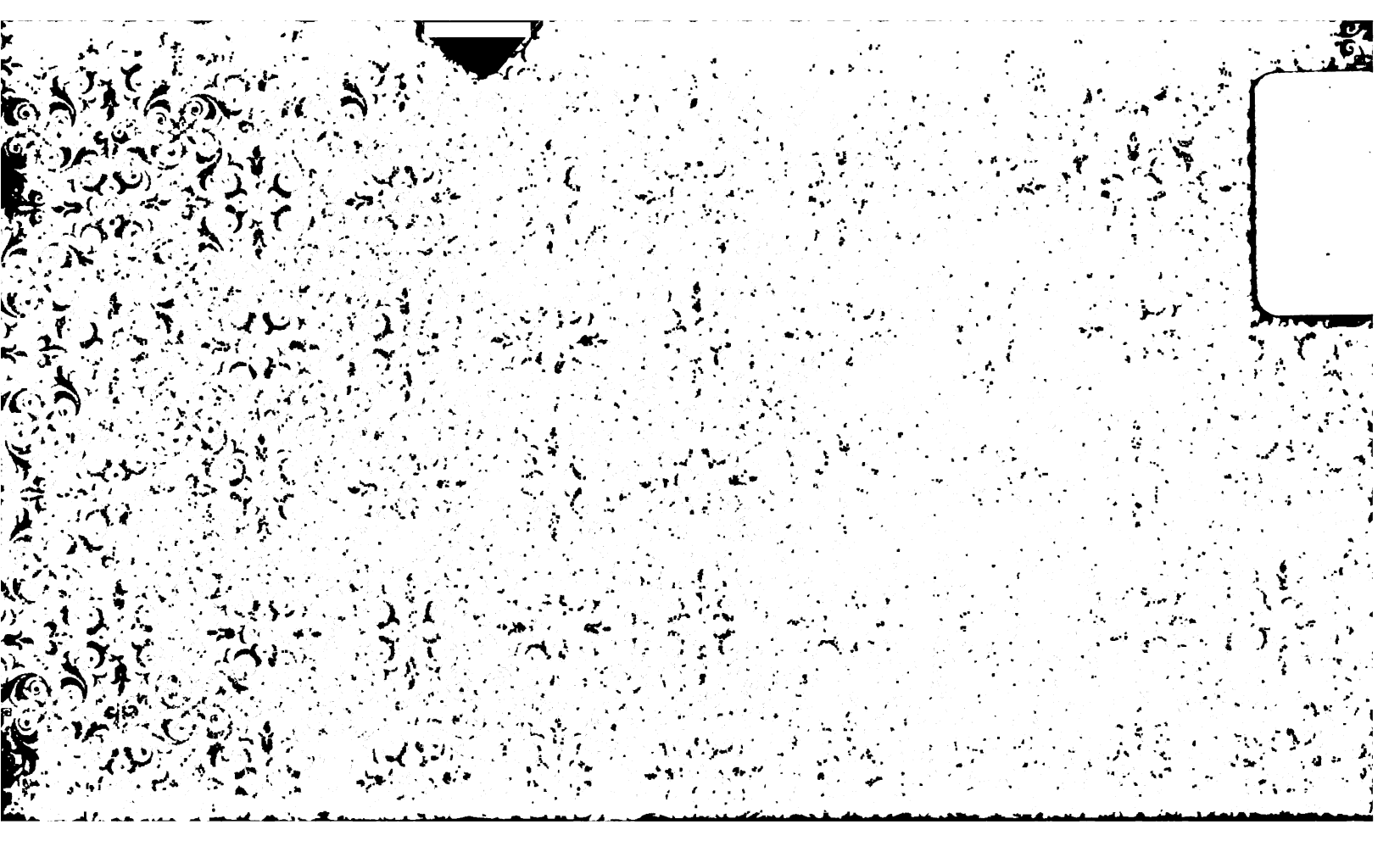
Ex. f. M.